

This document constitutes two base prospectuses: (i) the base prospectus of Helaba Landesbank Hessen-Thüringen Girozentrale ("**Helaba**") in respect of non-equity securities within the meaning of Art. 2 (c) of Regulation (EU) 2017/1129 of the European Parliament and of the Council of 14 June 2017, as amended from time to time (the "**Prospectus Regulation**"); and (ii) the base prospectus of Helaba Landesbank Hessen-Thüringen Girozentrale in respect of Pfandbriefe (together, the "**Prospectus**") (Helaba is also referred to as the "**Issuer**" or the "**Bank**" and, together with its consolidated subsidiaries, the "**Helaba Group**"). This Prospectus constitutes a prospectus for the purposes of Article 8(1) of the Prospectus Regulation.



Helaba

Landesbank Hessen-Thüringen Girozentrale

(incorporated as a public law institution in the Federal Republic of Germany)

Euro 35,000,000,000

**Debt Issuance Programme for the issue of the Notes (including Pfandbriefe)
(the "Programme")**

In relation to Notes issued under this Programme (the "**Notes**", which term shall include references to Pfandbriefe where the context so permits), the Prospectus has been approved by the *Commission de Surveillance du Secteur Financier* (the "**CSSF**") of the Grand Duchy of Luxembourg ("**Luxembourg**") in its capacity as competent authority (the "**Competent Authority**") under the Prospectus Regulation and the Luxembourg act relating to prospectuses for securities dated 16 July 2019 (*Loi du 16 juillet 2019 relative aux prospectus pour valeurs mobilières et portant mise en oeuvre du règlement (UE) 2017/1129*, the "**Luxembourg Law**"). The CSSF only approves this Prospectus as meeting the standards of completeness, comprehensibility and consistency imposed by the Prospectus Regulation. Such approval should not be considered as an endorsement of the Issuer that is subject of this Prospectus. Further, such approval should not be considered as an endorsement of the quality of the securities that are the subject of this Prospectus. The CSSF gives no undertaking as to the economic and financial soundness of the transaction or the quality or solvency of the Issuer. Investors should make their own assessment as to the suitability of investing in the Notes.

Notes will have a minimum denomination of EUR 100,000 or, if in any currency other than Euro, in an amount in such other currency equal to or exceeding the equivalent of EUR 100,000 at the time of the trade date of the Notes.

Application has been made to list Notes (including Pfandbriefe) on the Official List of the Luxembourg Stock Exchange and/or on the Frankfurt Stock Exchange and to trade the Notes on the regulated market of the Luxembourg Stock Exchange and/or the regulated market of the Frankfurt Stock Exchange. These regulated markets are regulated markets for the purposes of Directive 2014/65/EU of the European Parliament and of the Council of 15 May 2014 on markets in financial instruments and amending Directive 2002/92/EC and Directive 2011/61/EU (as amended, "**MiFID II**").

In order to be able to list certain Notes on a Regulated Market of a Stock Exchange, the Issuer applied for a notification of the Prospectus pursuant to Article 25 of the Prospectus Regulation into the Federal Republic of Germany ("**Germany**"). The Issuer may request the CSSF to provide competent authorities in additional host Member States within the European Economic Area with a notification.

The Prospectus may be filed in Switzerland with a review body (*Prüfstelle*) approved by the Swiss Financial Market Supervisory Authority FINMA ("**FINMA**") as a foreign prospectus that is deemed approved by the review body (*Prüfstelle*) in accordance with Article 54(2) and (3) of the Swiss Federal Financial Services Act ("**FinSA**") for entry on the list of approved prospectuses according to Article 64(5) FinSA, deposited with this review body and published according to Article 64 FinSA. Notwithstanding anything else in this Prospectus, the Issuer may make offers of Notes to the public in Switzerland ("**Swiss Non-exempt Offers**"). In accordance with Article 36(4)(b) FinSA, the Issuer consents, to the extent and under the conditions, if any, specified in the applicable Final Terms, to the use of the Prospectus and the applicable Final Terms by any Dealer and/or any financial intermediary specified in the applicable Final Terms under "Financial intermediaries granted specific consent to use the Prospectus for Swiss Non-exempt Offers" for a Swiss Non-exempt Offer on the basis of and in accordance with the Prospectus and the applicable Final Terms. The Issuer and the relevant financial

intermediary/intermediaries may also make offers of Notes in Switzerland pursuant to an exemption under Article 36(1) FinSA or where such offers do not qualify as a public offer in Switzerland.

Arranger
Citigroup

Dealers
Helaba

Barclays
BofA Securities
Commerzbank
J.P. Morgan
NATIXIS
Société Générale Corporate & Investment Banking
UniCredit

BNP PARIBAS
Citigroup
Deutsche Bank
Morgan Stanley
NatWest Markets
UBS Investment Bank

This Prospectus, any supplement thereto and any document incorporated by reference will be published in electronic form on the website of the Luxembourg Stock Exchange under www.luxse.com, will be available free of charge at the specified offices of the Issuer and will be published in electronic form on the website of the Issuer under <https://www.helaba.com/int/programmes>. This Prospectus replaces and supersedes any previous prospectuses, offering circulars or supplements thereto relating to the Programme.

The validity of the Prospectus will expire on 29 April 2025. Any obligation to supplement a prospectus in the event of significant new factors, material mistakes or material inaccuracies does not apply when a prospectus is no longer valid.

Potential investors should be aware that any website referred to in this document does not form part of this Prospectus, unless expressly incorporated by reference into this Prospectus, and has not been scrutinised or approved by the CSSF.

RESPONSIBILITY STATEMENT OF LANDESBANK HESSEN-THÜRINGEN GIROZENTRALE

Helaba, with its registered offices in Erfurt and Frankfurt am Main, is solely responsible for the information given in this Prospectus.

The Issuer hereby declares that, having taken all reasonable care to ensure that such is the case, the information contained in this Prospectus for which it is responsible, is to the best of its knowledge, in accordance with the facts and contains no omission likely to affect the import of such information.

IMPORTANT NOTICE

This Prospectus should be read and understood in conjunction with any supplement thereto and with the documents incorporated by reference. Full information on the Issuer and any tranche of Notes is only available on the basis of the combination of the Prospectus, including any supplements thereto, any document incorporated by reference, the relevant final terms (the "**Final Terms**").

The Issuer has confirmed to the dealers set forth on the cover page (each a "**Dealer**" and together, the "**Dealers**") that this Prospectus contains all information with regard to the Issuer and the Notes which is material in the context of the Programme and the issue and placement of Notes thereunder; that the information contained herein with respect to the Issuer and the Notes is accurate in all material respects and is not misleading; that the opinions and intentions expressed herein are honestly held; that there are no other facts with respect to the Issuer or the Notes, the omission of which would make this Prospectus as a whole or any of such information or the expression of any such opinions or intentions misleading and that all reasonable enquiries have been made to ascertain all facts material for the purposes aforesaid.

The Issuer has undertaken with the Dealers to supplement this Prospectus if and when the information herein should become materially inaccurate or incomplete, and has further agreed with the Dealers to furnish a supplement to the Prospectus mentioning every significant new factor, material mistake or inaccuracy to the information included in this Prospectus which is capable of affecting the assessment of the Notes and which arises or is noted between the time when this Prospectus has been approved and trading of any tranche of Notes on a regulated market begins, in respect of Notes issued on the basis of this Prospectus.

No person has been authorised to give any information which is not contained in, or not consistent with, this Prospectus or any other document entered into in relation to the Programme or any information supplied by the Issuer or such other information as in the public domain and, if given or made, such information must not be relied upon as having been authorised by the Issuer, the Dealers or any of them.

Neither the Arranger nor any Dealer nor any other person mentioned in this Prospectus, excluding the Issuer, is responsible for the information contained in this Prospectus or any supplement thereof, or any Final Terms or any other document incorporated herein by reference, and accordingly, and to the extent permitted by the laws of any relevant jurisdiction, none of these persons accepts any responsibility for the accuracy and completeness of the information contained in any of these documents.

Neither the Arranger nor any Dealer has separately verified the information contained in this Prospectus. Therefore, neither the Arranger nor any Dealer makes any representation, expressly or implied, or accepts any responsibility, with respect to the accuracy or completeness of any information contained in this Prospectus.

None of the Dealers (also in their capacity as green or ESG structuring agent), any of their affiliates or any other person mentioned in this Prospectus makes any representation as to the suitability of the Notes to fulfil environmental and sustainability criteria required by any prospective investors. The Dealers have not undertaken, nor are responsible for, any assessment of any green bond framework, framework for social bonds or any eligible green or social projects (including the Issuer's Green Bond Framework (as defined below)), any verification of whether such eligible green or social projects meet the criteria set out in such green bond framework or framework for social bonds or the monitoring of the use of proceeds of the Notes issued under the Programme.

This Prospectus and any supplement hereto as well as any Final Terms reflect the status as of their respective dates of issue. The delivery of this Prospectus, any supplement thereof, or any Final Terms and the placement, sale or delivery of any Notes may not be taken as an implication that the information contained in such documents is accurate and complete subsequent to their respective dates of issue or that there has been no adverse change in the financial situation of the Issuer since that date or that any other information supplied in connection with the Programme is accurate at any time subsequent to the date on which it is supplied or, if different, the date indicated in the document containing the same.

The distribution of this Prospectus, any supplement thereof and any Final Terms and the placement, sale and delivery of the Notes in certain jurisdictions may be restricted by law.

Notes have not been and will not be registered under the U.S. Securities Act of 1933, as amended (the "**Securities Act**") or with any securities regulatory authority of any state or other jurisdiction of the United States. The Notes will be issued in bearer form and are subject to certain U.S. tax law requirements. Subject to certain exceptions, Notes may not be offered, sold or delivered within the United States or to, or for the account or benefit of, any U.S. person. The term "U.S. person" has the meanings ascribed to it in Regulation S under the Securities Act ("**Regulation S**") and the U.S. Internal Revenue Code of 1986, as amended (the "**Code**") and regulations thereunder. The Notes are being offered and sold outside the United States to non-U.S. persons pursuant to Regulation S and may not be legally or beneficially owned at any time by any U.S. person. For a description of certain restrictions on offers and sales of Notes and on distribution of this Prospectus, see "*Subscription and Sale*".

Persons into whose possession this Prospectus or any Final Terms comes are required to inform themselves about and observe any such restrictions. For a description of restrictions applicable in the United States of America, Japan, the European Economic Area, the United Kingdom, the Republic of Italy, The People's Republic of China, Hong Kong, Singapore and Switzerland see "**Subscription and Sale**".

IMPORTANT – EEA RETAIL INVESTORS - The Notes are not intended to be offered, sold or otherwise made available to and should not be offered, sold or otherwise made available to any retail investor in the European Economic Area ("**EEA**"). For these purposes, a retail investor means a person who is one (or more) of: (i) a retail client as defined in point (11) of Article 4(1) of Directive 2014/65/EU (as amended, "**MiFID II**") or (ii) a customer within the meaning of Directive (EU) 2016/97, where that customer would not qualify as a professional client as defined in point (10) of Article 4(1) of MiFID II or (iii) not a qualified investor as defined in Regulation (EU) 2017/1129, as amended (the "**Prospectus Regulation**"). Consequently no key information document required by Regulation (EU) No 1286/2014 (as amended, the "**PRIIPS Regulation**") for offering or selling the Notes or otherwise making them available to retail investors in the EEA has been prepared and therefore offering or selling of the Notes or otherwise making them available to any retail investor in the EEA may be unlawful under the PRIIPS Regulation.

IMPORTANT – UK RETAIL INVESTORS – The Notes are not intended to be offered, sold or otherwise made available to and should not be offered, sold or otherwise made available to any retail investor in the United Kingdom ("**UK**"). For these purposes, a retail investor means a person who is one (or more) of: (i) a retail client, as defined in point (8) of Article 2 of Regulation (EU) No 2017/565 as it forms part of UK domestic law by virtue of the European Union (Withdrawal) Act 2018 ("**EUWA**"); or (ii) a customer within the meaning of the provisions of the Financial Services and Markets Act 2000 ("**FSMA**") and any rules or regulations made under the FSMA to implement Directive (EU) 2016/97, where that customer would not qualify as a professional client, as defined in point (8) of Article 2(1) of Regulation (EU) No 600/2014 as it forms part of UK domestic law by virtue of the EUWA, or (iii) not a qualified investor as defined in Article 2 of Regulation (EU) 2017/1129 as it forms part of domestic law by virtue of the EUWA ("**UK Prospectus Regulation**"). Consequently no key information document required by Regulation (EU) No 1286/2014 as it forms part of domestic law by virtue of the EUWA (the "**UK PRIIPs Regulation**") for offering or selling the Notes or otherwise making them available to retail investors in the UK has been prepared and therefore offering or selling the Notes or otherwise making them available to any retail investor in the UK may be unlawful under the UK PRIIPs Regulation.

Singapore Securities and Futures Act Product Classification – In connection with Section 309B of the Securities and Futures Act 2001 of Singapore, as modified or amended from time to time (the "**SFA**") and the Securities and Futures (Capital Markets Products) Regulations 2018 of Singapore (the "**CMP Regulations 2018**"), unless otherwise specified before an offer of Notes, the Issuer has determined, and hereby notifies all relevant persons (as defined in Section 309A(1) of the SFA), that the Notes issued under the Programme are 'prescribed capital markets products' (as defined in the CMP

Regulations 2018) and Excluded Investment Products (as defined in MAS Notice SFA 04-N12: Notice on the Sale of Investment Products and MAS Notice FAA-N16: Notice on Recommendations on Investment Products).

BENCHMARKS REGULATION / STATEMENT IN RELATION TO ADMINISTRATOR'S REGISTRATION

Amounts payable under the Notes may be calculated by reference to EURIBOR[®], which is currently provided by European Money Markets Institute ("**EMMI**"), SONIA[®], which is currently provided by the Bank of England, SOFR[®], which is currently provided by the Federal Reserve Bank of New York, €STR[®] which is currently provided by the European Central Bank, to the CMS rate, which is provided by the ICE Benchmark Administration Limited ("**IBA**"), SORA, which is currently provided by the Monetary Authority of Singapore ("**MAS**"), or other indices which are deemed benchmarks for the purposes of the Benchmarks Regulation (Regulation (EU) 2016/1011). As at the date of this Prospectus, EMMI appears on the register of administrators and benchmarks established and maintained by the European Securities and Markets Authority ("**ESMA**") pursuant to Article 36 of the Benchmarks Regulation (Regulation (EU) 2016/1011) (the "**Benchmarks Register**"), while the Bank of England, the Federal Reserve Bank of New York, the European Central Bank, IBA and MAS do not appear on the Benchmarks Register. As at the date of this Prospectus, the exemption set out in Article 2 of the Benchmarks Regulation (Regulation (EU) 2016/1011) applies to the Bank of England, the Federal Reserve Bank of New York, the European Central Bank and MAS, so that SONIA[®], SOFR[®], €STR[®] and SORA may be used without any recognition, endorsement or equivalence. The relevant Final Terms will specify whether EMMI, the Bank of England, the Federal Reserve Bank of New York, the European Central Bank, IBA or MAS, as the case may be, the administrator of a successor reference rate to EURIBOR[®] or the administrator of another relevant index deemed a benchmark appear in the Benchmarks Register as of the date of such Final Terms, if relevant.

STABILISATION

In connection with the issue of any Tranche of Notes, the Dealer or Dealers (if any) named as Stabilisation Manager(s) (or persons acting on behalf of any Stabilisation Manager(s)) in the applicable Final Terms may over allot Notes or effect transactions with a view to supporting the market price of the Notes at a level higher than that which might otherwise prevail. However, stabilisation may not necessarily occur. Any stabilisation action may begin on or after the date on which adequate public disclosure of the terms of the offer of the relevant Tranche of Notes is made and, if begun, may cease at any time, but it must end no later than the earlier of 30 days after the issue date of the relevant Tranche of Notes and 60 days after the date of the allotment of the relevant Tranche of Notes.

Any stabilisation action or over allotment must be conducted by the relevant Stabilisation Manager(s) (or person(s) acting on behalf of any Stabilisation Manager(s)) in accordance with all applicable laws and rules.

FORWARD-LOOKING STATEMENTS

This Prospectus contains certain forward-looking statements. A forward-looking statement is a statement that does not relate to historical facts and events. They are based on analyses or forecasts of future results and estimates of amounts not yet determinable or foreseeable. These forward-looking statements are identified by the use of terms and phrases such as "anticipate", "believe", "could", "estimate", "expect", "intend", "may", "plan", "predict", "project", "will" and similar terms and phrases, including references and assumptions. This applies, in particular, to statements in this Prospectus containing information on future earning capacity, plans and expectations regarding the Helaba Group's business and management, its growth and profitability, and general economic and regulatory conditions and other factors that affect it.

Forward-looking statements in this Prospectus are based on current estimates and assumptions that the Issuer makes to the best of its present knowledge. These forward-looking statements are subject to risks, uncertainties and other factors which could cause actual results, including Helaba Group's financial condition and results of operations, to differ materially from and be worse than results that have expressly or implicitly been assumed or described in these forward-looking statements. Helaba Group's business is also subject to a number of risks and uncertainties that could cause a forward-looking statement, estimate or prediction in this Prospectus to become inaccurate. Accordingly, investors are strongly advised to read the following sections of this Prospectus: "*Risk Factors*" and "*Description of Landesbank Hessen-Thüringen Girozentrale*". These sections include more detailed descriptions of factors that might have an impact on Helaba Group's business and the markets in which it operates.

In light of these risks, uncertainties and assumptions, future events described in this Prospectus may not occur. In addition, neither the Issuer nor the Dealers assume any obligation, except as required by law, to update any forward-looking statement or to conform these forward-looking statements to actual events or developments.

ESG Ratings

The Issuer's exposure to Environmental, Social and Governance ("**ESG**") risks and the related management arrangements established to mitigate those risks has been or may be assessed by several agencies, among others, through Environmental, Social and Governance ratings ("**ESG ratings**").

ESG ratings may vary amongst ESG ratings agencies as the methodologies used to determine ESG ratings may differ. The Issuer's ESG ratings are not necessarily indicative of its current or future operating or financial performance, or any future ability to service the Notes and are only current as of the dates on which they were initially issued. Prospective investors must determine for themselves the relevance of any such ESG ratings information contained in this Prospectus or elsewhere in making an investment decision. Furthermore, ESG ratings shall not be deemed to be a recommendation by the Issuer or any other person to buy, sell or hold the Notes. Currently, the providers of such ESG ratings are not subject to any regulatory or other similar oversight in respect of their determination and award of ESG ratings. For more information regarding the assessment methodologies used to determine ESG ratings, please refer to the relevant ratings agency's website (which website does not form a part of, nor is incorporated by reference in, this Prospectus).

Alternative Performance Measures

Certain financial measures presented in this Prospectus and in the documents incorporated by reference are not recognised financial measures under International Financial Reporting Standards as adopted by the European Union ("**IFRS**") ("**Alternative Performance Measures**") and may therefore not be considered as an alternative to the financial measures defined in the accounting standards in accordance with generally accepted accounting principles. The Alternative Performance Measures are intended to supplement investors' understanding of the Helaba Group's financial information by providing measures which investors, financial analysts and management use to help evaluate the Helaba Group's financial leverage and operating performance. Special items which the Issuer does not believe to be indicative of ongoing business performance are excluded from these calculations so that investors can better evaluate and analyse historical and future business trends on a consistent basis. Definitions of these Alternative Performance Measures may not be comparable to similar definitions used by other companies and are not a substitute for similar measures according to IFRS.

SUITABILITY

Each potential investor in Notes must determine the suitability of that investment in light of its own circumstances. In particular, each potential investor should:

- (i) have sufficient knowledge and experience to make a meaningful evaluation of the relevant Notes, the merits and risks of investing in the relevant Notes and the information contained or incorporated by reference into this Prospectus or any supplement hereto;**
- (ii) have access to, and knowledge of, appropriate analytical tools to evaluate, in the context of its particular financial situation and the investment(s) it is considering, an investment in the Notes and the impact the Notes will have on its overall investment portfolio;**
- (iii) have sufficient financial resources and liquidity to bear all of the risks of an investment in the relevant Notes, including where the currency for principal or interest payments is different from the potential investor's currency;**
- (iv) understand thoroughly the terms of the relevant Notes and be familiar with the behaviour of financial markets;**
- (v) be aware that it may be required to pay taxes or other documentary charges or duties in accordance with the laws and practices of the country where the Notes are transferred or other jurisdictions;**

- (vi) ask for its own tax adviser's advice on its individual taxation with respect to the acquisition, sale and redemption of the Notes; and
- (vii) be able to evaluate (either alone or with the help of a financial adviser) possible scenarios for economic, interest rate and other factors that may affect its investment and its ability to bear the applicable risks.

THIS PROSPECTUS MAY ONLY BE USED FOR THE PURPOSE FOR WHICH IT HAS BEEN PUBLISHED. THIS PROSPECTUS AND ANY FINAL TERMS MAY NOT BE USED FOR THE PURPOSE OF AN OFFER OR SOLICITATION BY AND TO ANYONE IN ANY JURISDICTION IN WHICH SUCH OFFER OR SOLICITATION IS NOT AUTHORISED OR TO ANY PERSON TO WHOM IT IS UNLAWFUL TO MAKE SUCH AN OFFER OR SOLICITATION.

THIS PROSPECTUS, ANY SUPPLEMENTS THERETO AND ANY FINAL TERMS DO NOT CONSTITUTE AN OFFER OR AN INVITATION TO SUBSCRIBE FOR OR PURCHASE ANY OF THE NOTES.

TABLE OF CONTENTS

RESPONSIBILITY STATEMENT OF LANDESBANK HESSEN-THÜRINGEN GIROZENTRALE	3
IMPORTANT NOTICE	3
GENERAL DESCRIPTION OF THE PROGRAMME	10
General.....	10
Programme Limit.....	10
Series of Notes.....	10
Placement and Underwriting.....	10
Listing and Admission to Trading.....	10
RISK FACTORS	12
I. Risk Factors regarding Helaba as Issuer at the Helaba Regulatory Group level.....	12
II. Risk Factors regarding the Notes	18
USE OF PROCEEDS.....	31
GREEN BOND RELATED DISCLOSURE	32
TERMS AND CONDITIONS OF THE NOTES AND THE PFANDBRIEFE.....	34
I. General Information applicable to the Notes and Pfandbriefe.....	35
II. Terms and Conditions of the Notes and of the Pfandbriefe (German language version).....	37
III. Terms and Conditions of the Notes and of the Pfandbriefe (English language version).....	262
IV. Form of Final Terms applicable to Notes and to the Pfandbriefe.....	469
V. Information relating to Pfandbriefe	525
WARNING REGARDING TAXATION	531
SUBSCRIPTION AND SALE.....	532
United States of America	532
Japan.....	533
European Economic Area	534
United Kingdom.....	534
Republic of Italy.....	535
The People's Republic of China.....	535
Hong Kong	536
Singapore.....	536
Switzerland.....	536
General.....	537
DESCRIPTION OF LANDESBANK HESSEN-THÜRINGEN GIROZENTRALE	538
1. Statutory Auditors	538
2. Information about the Issuer	538
2.1. History and Development of Helaba	538
2.2. Supervision and Deposit Protection and Investor Compensation Scheme	538

3. Business Overview	539
4. Organisational Structures	540
5. Trend Information.....	541
6. Administrative, Management and Supervisory Bodies	544
6.1. Board of Owners	544
6.2. Supervisory Board.....	546
6.3. Board of Managing Directors	550
6.4. Administrative, management, and supervisory bodies conflicts of interests.....	552
7. Major Shareholders.....	552
8. Information concerning Helaba's Assets and Liabilities, Financial Position and Profits and Losses	553
8.1. Historical Financial Information	553
8.2. Auditing of Historical Annual Financial Information.....	553
8.3. Legal and Arbitration Proceedings	553
8.4. Significant change in Helaba's Financial Position.....	553
9. Third Party Information	554
DOCUMENTS INCORPORATED BY REFERENCE	555
GENERAL INFORMATION	557
Authorisations.....	557
Clearance	557
TEFRA Rules	557
Payments	557
Ratings	557
Senior Unsecured Debt with/without preferential right to payment.....	558
Financial Strength	559
Joint S-Group Rating awarded to S-Finanzgruppe Hessen-Thüringen	559
Notification.....	559
Documents on Display	560
ADDRESS LIST	561

GENERAL DESCRIPTION OF THE PROGRAMME

General

Under the Programme, Helaba may from time to time issue Notes denominated in any currency agreed between the Issuer and the relevant Dealer(s). The Issuer may increase the amount of the Programme in accordance with the terms of the Dealer Agreement from time to time. Helaba may issue Notes in the form of Mortgage Pfandbriefe (*Hypothekendarlehen*) or Public Sector Pfandbriefe (*Öffentliche Pfandbriefe*).

Programme Limit

The maximum aggregate principal amount of all Notes at any one time outstanding under the Programme will not exceed EUR 35,000,000,000 (or its equivalent in other currencies). Notes will be issued in such denominations as may be agreed and specified in the relevant Final Terms, save that the minimum denomination of the Notes will be EUR 100,000 or, if in any currency other than Euro, in an amount in such other currency equal to or exceeding the equivalent of EUR 100,000 at the time of the trade date of the Notes.

Series of Notes

Notes will be issued on a continuous basis in Tranches with no minimum issue size, each Tranche consisting of Notes which are identical in all respects. One or more Tranches, which are expressed to be consolidated and forming a single series and identical in all respects, but having different issue dates, interest commencement dates, issue prices and dates for first interest payments may form a series of Notes. Further Notes may be issued as Part of an existing Series. The specific terms of each Tranche will be set forth in the applicable Final Terms.

Placement and Underwriting

The Notes may be issued to one or more of the Dealers and any additional dealer appointed under the Programme from time to time, which appointment may be for a specific issue or on an ongoing basis and may be sold on a syndicated and non-syndicated basis pursuant to respective subscription agreements.

Notes may be distributed by way of public or private placements and, in each case, on a syndicated or non-syndicated basis. The method of distribution of each Tranche will be stated in the relevant Final Terms.

The Issuer may issue Notes under the Programme without the involvement of any Dealer.

When using the Prospectus, each Dealer and/or relevant further financial intermediary must make certain that it complies with all applicable laws and regulations in force in the respective jurisdictions.

The Prospectus may only be delivered to potential investors together with all supplements published before such delivery. Any supplement to the Prospectus is available for viewing in electronic form on the website of the Luxembourg Stock Exchange (www.luxse.com) and on the website of the Issuer (<https://www.helaba.com/int/programmes>).

Listing and Admission to Trading

Application may be made to list Notes issued under the Programme on the Official List of the Luxembourg Stock Exchange and/or the Frankfurt Stock Exchange and to admit to trading the Notes on the Regulated Market of the Luxembourg Stock Exchange (*Bourse de Luxembourg*) or its professional segment and/or on the Regulated Market of the Frankfurt Stock Exchange. Each of the Luxembourg Stock Exchange's Regulated Market and the Frankfurt Stock Exchange's Regulated Market is a regulated market for the purposes of MiFID II. The Programme provides that Notes may be listed on the Luxembourg Euro MTF market or other or further stock exchanges, as may be agreed between the Issuer and the relevant Dealer(s) in relation to each Series, as specified in the relevant Final Terms. Notes may further be issued under the Programme without being listed on any stock exchange.

Green Bonds

The Final Terms of the Notes and Pfandbriefe may also provide that the Issuer intends to use the net proceeds from such issue for certain sustainable or environmental purposes, for example in accordance with the Issuer's Green Bond Framework ("**Green Bonds**").

RISK FACTORS

Investing in the Notes involves certain risks. Prospective investors should consider that the following factors may affect the ability of the Issuer to fulfil its obligations under the Notes and/or are material for the purpose of assessing the market risks associated with Notes. If one or more of the risks described below occurs, this may result in material decreases in the price of the Notes or, in the worst-case scenario, in total loss of interest and capital invested by the holders of the Notes (the "Holders" and each a "Holder").

Any materialisation of the risks further specified below could have a material adverse effect on the Issuer's business, financial condition and results of operations, which in turn will have a negative impact on the Notes and is detrimental to Holders (including the risk of a total loss of interest and capital invested by the Holders).

This section "Risk Factors" comprises the following parts:

- I. Risk Factors regarding Helaba as Issuer at the Helaba Regulatory Group level; and
- II. Risk Factors regarding the Notes.

I. Risk Factors regarding Helaba as Issuer at the Helaba Regulatory Group level

The following section describes material and specific risks relating to the Issuer at the Helaba regulatory group level - Helaba regulatory group within the meaning of the KWG and the CRR ("**Helaba Regulatory Group**") - to which the investor is exposed by acquiring the debt securities. Recognition of such risks is materially important to a sound investment decision for debt securities issued under the Prospectus.

Potential investors should also consider that the described risks are interrelated and as a result can reciprocally influence and enhance each other.

The risk factors are sub-divided into categories (Subsections 1.1 and 1.2) according to their character. In the first category (Subsection 1.1), the three risk factors judged most significant by the Issuer are addressed first, while in the second category (Subsection 1.2), the two risk factors judged most significant by the Issuer are addressed first.

The order of appearance of the risk factors that follow after the most significant risk factors within the same category is not indicative of the Issuer's opinion regarding the significance of such risk factors.

The Issuer assessed the significance of the risk factors on the basis of the probability of their occurrence and the anticipated extent of their negative effects on the Issuer's ability to meet its payment obligations under the Notes.

1.1 Business activity risks of Helaba Regulatory Group

The following types of risks result directly from Helaba Regulatory Group's business activities. The structured risk inventory process, which is implemented annually and, where necessary, in response to relevant developments, examines which risks have the potential to damage Helaba Regulatory Group's financial position (including capital resources), financial performance or liquidity position to a material degree.

The Helaba Regulatory Group defines ESG (environmental, social or governance) factors, the occurrence of which might negatively impact the financial position (including capital resources), financial performance or liquidity position, in the course of its risk containment activities. ESG factors can therefore act as potential risk drivers for all existing risk types and are not considered a separate risk type.

The material risks for the Issuer that result from Helaba Regulatory Group's business operations are default risk or credit risk, market risk and liquidity and funding risk.

1.1.1 Default risk or credit risk

Helaba Regulatory Group is exposed to default risk or credit risk.

The default risk or credit risk is defined as the potential economic loss that can arise as a result of non-payment by or a deterioration in the creditworthiness of borrowers, issuers, counterparties or equity investments and as a result of restrictions on cross-border payment transactions or performance (country risk). The potential economic loss is determined using internal or external credit assessments and risk parameters assessed by Helaba itself or set out in regulatory specifications. The default risk does not include credit standing risks, which are mapped in the market risk under the residual risk and the incremental risk.

The equity risk – the potential economic loss as a result of non-payment by or a deterioration in the creditworthiness of an equity investment – that is not managed at the level of the individual risk types also forms part of the default risk. Such developments can lead to a decline in the value of the holding, to the reduction or cancellation of dividend payments, to loss transfers and to contribution, margin call and liability obligations.

If default risk or credit risk becomes reality to a correspondingly large extent, it can damage Helaba's financial position (including capital resources), financial performance or liquidity position.

The realization of default risk or credit risk can thus have a materially negative effect on the ability of the Issuer to meet its obligations under the debt securities.

This can also have a substantial adverse effect on the market value and liquidity of the securities and for investors can lead to the total loss of the capital invested to acquire the debt securities.

1.1.2 Market risk

Helaba Regulatory Group is exposed to market risk. The market risk is the potential economic loss as a result of disadvantageous movements in the market value of exposures due to changes in interest rates, exchange rates, share prices and commodity prices and their volatility. In this context changes in interest rate levels in one market segment lead to general interest rate risks, specific interest rate changes (for example on the part of an issuer) lead to residual risks and changes in the price of securities subject to a credit rating as a result of rating changes (including default) lead to incremental risks. Changes in market values such as discount rates also play a significant role when measuring pension obligations at Regulatory Group level (IFRS). Interest rate risk from pension obligations at Regulatory Group level (IFRS) is mapped in the risk-bearing capacity. The xVA (Valuation Adjustment) risk is also considered.

If market risk becomes reality to a correspondingly large extent, it can damage Helaba's financial position (including capital resources), financial performance or liquidity position.

The realization of market risk can thus have a materially negative affect on the ability of the Issuer to meet its obligations under the debt securities.

This can also have a substantial adverse effect on the market value and liquidity of the securities and for investors can lead to the total loss of the capital invested to acquire the debt securities.

1.1.3 Liquidity and funding risk

Helaba Regulatory Group is exposed to various forms of liquidity and funding risk. The liquidity and funding risk is broken down into three categories. The short-term liquidity risk is the risk of not being able to meet payment obligations as they fall due. Structural liquidity risks result from imbalances in the medium- and long-term liquidity structure and a negative change in the organisation's own funding curve. Market liquidity risks result from the insufficient liquidity of assets, with the consequence that positions can be closed out only, if at all, at a disproportionately high cost. The liquidity risks associated with transactions not included in the consolidated statement of financial position lead to short-term and/or structural liquidity risks depending on their precise nature.

If liquidity and funding risk becomes reality to a correspondingly large extent, it can damage Helaba's financial position (including capital resources), financial performance or liquidity position.

The realization of liquidity and funding risk can thus have a materially negative affect on the ability of the Issuer to meet its obligations under the debt securities.

This can also have a substantial adverse effect on the market value and liquidity of the securities and for investors can lead to the total loss of the capital invested to acquire the debt securities.

1.1.4 Non-financial risk

Helaba Regulatory Group's business activity exposes it to non-financial risk ("NFR").

NFR at the Helaba Regulatory Group includes reputation risk as well as operational risk. Operational risk is defined as the risk of loss resulting from inadequate or failed internal processes, people and systems or from external events, including legal risk.

It includes the NFR sub-risk types of operational risk in the narrower sense, legal risk, conduct risk, model risk, information risk, third-party risk and project risk.

The narrower definition of operational risk and information risk encompass aspects of reputational risk and risks in relation to compliance, business continuity management (BCM) and human resources.

Legal risk is defined as the risk of loss for the Helaba Regulatory Group resulting from infringements of legal provisions that have the potential to result in (i) legal proceedings or (ii) internal actions to avert such losses. Breaches of contract relating to matters of creditworthiness (for example in the case of loan contracts) do not fall within this definition.

Conduct risk is defined as the current or potential risk of loss for an institution as a result of an inappropriate offer of financial (banking) services, including cases of intentional or negligent misconduct.

There are two distinct aspects to **model risk**:

- I. One involves the risk of underestimating the regulatory or economic capital requirement as a result of using models to quantify risks. This is in part a reflection of the fact that a model can never entirely capture reality.

This aspect of model risk is taken into account at the Helaba Regulatory Group

- a) as part of determining the own capital requirement for internal Pillar 1 models using the model premiums/ safety margins demanded by regulatory requirements and
 - b) by factoring in a risk exposure premium for the primary risk types in economic risk.
- II. The other aspect of model risk involves the risk of losses associated with the development, implementation or inappropriate use of models by the Helaba Regulatory Group for the purposes of decision-making. This aspect is factored into operational risk. The analysis of operational risk does not include the models covered under I. a) and model risks already covered by the risk potential premiums in accordance with I. b).

Information risk comprises the risk of losses resulting from a failure to provide the specified protection, in terms of availability, integrity, confidentiality and (as part of integrity) authenticity, for the Helaba Regulatory Group's information assets (digital, physical or verbal) at a technical, procedural, organisational or human resources level.

- I. IT risks are information risks, originally resulting from the use of the IT systems and associated processes (own processes and those operated by third parties) for which Helaba is responsible, that threaten the protection of the Helaba Regulatory Group's information.
- II. Cyber risks are information risks that arise when using resources for which Helaba is not responsible, threatening the protection of the Helaba Regulatory Group's information.
- III. Non-IT risks are information risks other than IT or cyber risks. These arise in connection with paper-based documents or the spoken word and threaten the protection of information.

Third-party risk entails matters related to non-financial risk in outsourcing and other external procurement activities. Outsourcing risk and the risk from other outsourcing transactions are defined as the risk of loss / damage to the Helaba Regulatory Group due to defective performance or loss of performance by the service provider. Risks in relation to the service provider may in principle arise from

- I. underlying conditions at the service provider (creditworthiness, foreign legal risk, political stability),
 - II. performance (personnel, equipment and IT resources, reputation) and
 - III. dependence and concentration (concentration risk, market position).
- Poor performance can arise in particular from
- a) unsatisfactory quality / incomplete performance

- b) untimely fulfilment
- c) other contractual obligations not being satisfactorily performed or performed at all (e.g. violation of legal or contractual regulations that may limit in particular the usefulness of the service provided or increase the complexity of management and control).

Project risk involves the risk of an event occurring that could give rise to negative consequences for project objectives or imposes scheduling, financial, human resources and other constraints.

If non-financial risk becomes reality to a correspondingly large extent, it can damage Helaba's financial position (including capital resources), financial performance or liquidity position.

1.1.5 Reputation risk

Helaba Regulatory Group is exposed to reputation risk. Reputation risk involves the possibility of a deterioration in the Helaba Regulatory Group's public image (its reputation for competence, integrity and trustworthiness) in the form of the perceptions of the individuals having a business or other relationship with the Helaba Regulatory Group. Most of the material impact of reputation risk finds expression in the business and liquidity risk. Reputation risk, which is a non-financial risk, is therefore assigned to these risk types in the risk type breakdown based on its impact. Reputation risks include original reputation losses as well as those that arise as a result of an operational loss event.

If reputation risk becomes reality to a correspondingly large extent, it can damage Helaba's financial position (including capital resources), financial performance or liquidity position.

1.1.6 Business risk

Helaba Regulatory Group is exposed to business risk.

Business risk is the potential economic loss from a situation in which disadvantageous developments in the core performance figures result from an unexpected change in customer behaviour, unforeseen market developments or other exogenous factors, to the extent that this is not covered by any other risk type.

If business risk becomes reality to a correspondingly large extent, it can damage Helaba's financial position (including capital resources), financial performance or liquidity position.

1.1.7 Regulatory risk

Helaba Regulatory Group is exposed to regulatory risk. Regulatory risk is the potential economic loss resulting from business constraints caused by new, unexpected (bank-specific) regulations, amendments to existing regulations or the unclear interpretation of regulations.

The scope of the audit procedures conducted by the regulatory authorities as part of the Europe-wide supervisory investigation of the quality of banks' own funds instruments includes the 1998 and 2005 capital contributions of the Federal State of Hesse that form part of Helaba's Common Equity Tier 1 (CET 1) capital. A working group of Helaba and its owners is working on a concept in which the aspects addressed by the supervisory authorities are no longer relevant. Helaba's CET 1 capital remains more than adequate. At meetings held in December 2023, Helaba's corporate bodies approved the key aspects of the concept. The supervisory authorities have been informed about the ongoing process.

If regulatory risk becomes reality to a correspondingly large extent, it can damage Helaba's financial position (including capital resources), financial performance or liquidity position.

1.1.8 Real estate risk

Helaba Regulatory Group is exposed to real estate risk. Real estate risk comprises the real estate portfolio risk – the potential economic loss from fluctuations in the value of an entity's own real estate – and the real estate project management risk associated with project development business. Risks associated with the provision of equity and loan capital for a project are excluded from this risk type, as are risks associated with real estate finance.

If real estate risk becomes reality to a correspondingly large extent, it can damage Helaba's financial position (including capital resources), financial performance or liquidity position.

1.2 Specific risk factors in connection with measures taken to liquidate the Issuer and arising from insolvency of the Issuer

1.2.1 Risks in connection with legal procedures and authorities under banking legislation in the event of a crisis of a credit institution

The banking supervisory authority is entitled, even before the institution of insolvency proceedings, to impose obligations on a credit institution that restrict its business operations and to take any other action (up to the closure of the credit institution for business operations) if the financial situation of this credit institution gives rise to doubts as to its compliance with capital and liquidity requirements on a permanent basis. The fact that any such measure is taken by the banking supervisory authority may result in material adverse consequences for the economic situation of the creditors of the credit institution concerned, in particular as a result of an adverse influence on the prices (quotations) of the financial instruments issued by this credit institution, or on the ability of the credit institution to refinance itself.

The resolution authority has further reaching powers in particular if, in its opinion, the continued existence of the credit institution is jeopardized.

In relation to the Issuer, this inter alia means that the competent resolution authority may require in such a situation that claims for payments owed (including, but not limited to) under the Notes are converted into Tier 1 capital instruments of the Issuer or permanently reduced down to zero (so-called "**Bail-in**"). To offset any existing equity shortfall, it is possible in this connection that, first, instruments belonging to Tier 1 capital, thereafter instruments belonging to Tier 2 capital – which include liabilities of the Issuer from Notes issued as subordinated Notes – will be used and permanently reduced down to zero or converted into Tier 1 instruments of the Issuer. In addition, to the extent that such instruments are not sufficient to offset any existing equity shortfall, Notes qualifying as eligible liabilities in accordance with the minimum requirements for own funds and eligible liabilities within the meaning of Regulation (EU) No 806/2014, as amended from time to time (hereinafter referred to as "**Eligible Liabilities**") and, in addition, also any other Notes issued under the Prospectus may be permanently reduced down to zero or converted into Tier 1 instruments of the Issuer in line with their ranking in insolvency. This also applies if the Final Terms of the Notes provide for the net issue proceeds to be used for sustainable or environmental purposes. In connection with such a Bail-in, the terms and conditions of the Notes may also be changed to the disadvantage of the Holders (e.g. the maturity may be extended or any rights of termination may be excluded). In this case, the Holders do not have any claim against the Issuer for payment in accordance with the original terms and conditions. The extent to which liabilities of the Issuer resulting from the Notes may become the subject of a Bail-in depends on a number of factors which cannot be influenced by the Issuer. Thus, the Bail-in may – outside of insolvency proceedings – result in material adverse effects on the rights of the Holders, up to the loss of a predominant part or all of the capital invested. The rights of holders of covered bonds (*Pfandbriefe*), in the event that a Bail-in measure is taken, correspond to those in the event of the institution of insolvency proceedings over the assets of the Issuer. In the event that a Bail-in measure is taken and covered bonds (*Pfandbriefe*) are not sufficiently covered by cover assets, the rights of holders of covered bonds as regards the amount not covered by cover assets may be affected in the course of a Bail-in in the same manner as the rights of holders of uncovered bonds.

Should insolvency proceedings be instituted, section 46f subsection 5 in conjunction with subsection 6 of the German Banking Act (*Kreditwesengesetz* – "**KWG**") inter alia provides that certain non-subordinated unsecured debt instruments – to which the Notes may also belong – will by operation of law be subordinated to any other non-subordinated liabilities of the Issuer in insolvency (such debt instruments with the lower ranking position stipulated by law in section 46f subsection 5 in conjunction with subsection 6 KWG are hereinafter referred to as "**Senior Non-Preferred Notes**"). In accordance with the terms and conditions, such subordination cannot be set aside by way of set-off. A larger loss share will be allocated to such Senior Non-Preferred Notes in an insolvency or Bail-in scenario compared to notes with a higher ranking in insolvency, and an investment in such Notes thus carries higher risk. Where Notes are issued in the form of Senior Non-Preferred Notes under the Prospectus, the terms and conditions contain an express statement regarding the lower ranking of such Notes in insolvency proceedings.

Investors in subordinated Notes are to a particularly significant extent affected by Bail-in measures and procedures. The funds raised by means of subordinated Notes represent Tier 2 capital of the Issuer as defined in the supervisory capital adequacy requirements and as such are drawn on to cover losses in the event of a liquidation, in insolvency as well as within the scope of Bail-in measures, before all non-subordinated creditors of the Issuer as well as the Issuer's creditors under subordinated instruments that are not, or have entirely ceased to be, recognised as own funds instruments of the Issuer (regardless of any contractual subordination clause which may have been agreed in relation to such subordinated instruments and which provides that they will rank equally with claims under own funds instruments) are called upon. These

funds may moreover already be called upon to cover losses if there are objective indications that a violation of the statutory capital adequacy requirements in the immediate future is at least imminent. Potential investors in subordinated Notes should therefore take into consideration that, already (long) before an insolvency, they are to a substantial extent exposed to a risk of default and that it is likely that they will suffer a partial or full loss of their invested capital. Moreover, it is to be expected that the prices (quotations) of subordinated Notes will react in a particular sensitive way to changes of the creditworthiness and/or ratings in the event of a crisis of the Issuer.

1.2.2 Insolvency risk

Investors are exposed to the risk of an insolvency of the Issuer. In the event of the institution of insolvency proceedings over the assets of the Issuer, investors may assert their claims only as unsecured creditors or, in the case of subordinated Notes, as unsecured subordinated creditors in accordance with the provisions of the German Insolvency Code (*Insolvenzordnung*) and the German Banking Act (*Kreditwesengesetz*). In such a situation, investors must expect that only part of their invested capital will be repaid. There is a risk of a total loss of the invested capital.

In the case of Notes in the form of covered bonds (*Pfandbriefe*), this only applies to the extent that the Issuer's cover assets for public sector *Pfandbriefe* (*öffentliche Pfandbriefe*) or mortgage *Pfandbriefe* (*Hypothekendarpfandbriefe*) are not sufficient to satisfy the claims of the holders of the relevant *Pfandbriefe* and any other claims protected by the relevant cover assets.

II. Risk Factors regarding the Notes

The risk factors regarding the Notes are presented in the following categories depending on their nature with the most material risk factor presented first in each category, based on the probability of their occurrence and the expected magnitude of their negative impact.

Risks related to the regulatory classification of the Notes

Subordinated Notes

Helaba may issue subordinated notes, i.e. notes ranking *pari passu* with all other unsecured subordinated present and future obligations of the Issuer, subject to provisions of law determining the status of the notes within the subordination differently (such notes, the "**Subordinated Notes**"). The obligations of Helaba in the case of Subordinated Notes constitute unsecured and subordinated obligations. In the event of the liquidation or insolvency of the Issuer as well as within the scope of measures in accordance with the German Recovery and Resolution Act, as amended from time to time (*Sanierungs- und Abwicklungsgesetz* – "**SAG**"), such obligations will be subordinated to the claims of all unsubordinated creditors of the Issuer (including, but not limited to, claims against Helaba under its eligible liabilities instruments pursuant to Article 72b of Regulation (EU) No 575/2013 of the European Parliament and of the Council on prudential requirements for credit institutions and investment firms (as amended, supplemented or replaced from time to time, the "**CRR II**")) and from all subordinated liabilities which are not, or have entirely ceased to be, recognised as liabilities from own funds instruments of the Issuer pursuant to Article 4 (1) No. 119 CRR II (including liabilities for which contractual subordination has been agreed according to which such liabilities rank *pari passu* with liabilities from own funds instruments) so that in any such event no amounts will be payable under such obligations until the claims of all unsubordinated creditors of the Issuer will have been satisfied in full. Holders are exposed to the risk of partial or total loss of the capital invested. No security of whatever kind is, or will at any time be, provided by the Issuer or any other person securing rights of the Holders under such Notes. No subsequent agreement may limit the subordination or amend the maturity date in respect of the Notes to any earlier date or shorten any applicable notice period (*Kündigungsfrist*). Potential investors should also take into consideration that this subordination cannot be overridden by means of offsetting.

Subordinated Notes may also be issued in form of Green Bonds. The consequences of the classification of the status of the Notes as "*Subordinated*" set out in this risk factor relating to the Subordinated Notes also apply in such case in their entirety. If the net issue proceeds from any issue of Notes in the form of Green Bonds cannot be fully used for the intended sustainable or environmental purposes, this does, in particular, not affect the status of the Notes as "Subordinated" Notes and the classification as Tier 2 capital of the Issuer within the meaning of the regulatory capital requirements. Therefore, Notes in the form of Green Bonds, may be used to cover losses in the event of a liquidation, insolvency and in the context of bail-in measures before all unsubordinated creditors of the Issuer and creditors of the Issuer from instruments that are not, or have entirely ceased to be, recognised as own funds instruments in respect of which a contractual subordinated has been agreed.

For further risks in this context and in the context of Green Bonds, please see also the section "*Specific risk factors in connection with measures taken to liquidate the Issuer and arising from insolvency of the Issuer*" above and the risk factor "*Risks in connection with Green Bonds*" below.

Increased default risk for Senior Non-Preferred Notes

Notes may be issued by the Issuer in the form of Senior Non-Preferred Notes which are senior but hold the lower ranking position stipulated by law in section 46f subsection 5 in conjunction with subsection 6 KWG.

In the event of a dissolution or insolvency of the Issuer and in the context of measures under the SAG or Regulation (EU) 2019/877 amending the Council Regulation (EU) No 806/2014 ("**SRM Regulation**", and, as amended, the "**SRM Regulation II**") (as amended from time to time), the claims of the investors in Senior Non-Preferred Notes will be subordinated to the claims of other creditors of the Issuer under senior obligations not holding the lower ranking position stipulated by law in section 46f subsection 5 in conjunction with subsection 6 KWG, and to the claims of other creditors of the Issuer under obligations that are exempt from the eligible liabilities items according to Article 72a (2) CRR II. This means that in such

event no amounts will be paid under the Senior Non-Preferred Notes until the claims of these other creditors of the Issuer under other senior obligations not holding the lower ranking position stipulated by law in section 46f subsection 5 in conjunction with subsection 6 KWG and the claims of other creditors of the Issuer under obligations that are exempt from the eligible liabilities items according to Article 72a (2) CRR II have been satisfied in full. In the event of a dissolution or insolvency of the Issuer and in the context of measures under the SAG or the SRM Regulation (as amended from time to time), the investors in Senior Non-Preferred Notes will thus be subject to a higher default risk than creditors under other senior obligations of the Issuer not holding the lower ranking position stipulated by law in section 46f subsection 5 in conjunction with subsection 6 KWG and than creditors of the Issuer under obligations that are exempt from the eligible liabilities items according to Article 72a (2) CRR II. Investors must be aware that they may suffer partial or full loss of their invested capital.

Potential investors should also note that this ranking cannot be set aside by way of set-off.

Senior Non-Preferred Notes may also be issued in the form of Green Bonds. The consequences of the classification of the status of the Notes as "*Senior Non-Preferred*" set out in this risk factor relating to the Senior Non-Preferred Notes also apply in case of Notes in the form of Green Bonds in their entirety. If the net issue proceeds from any such issue of Notes cannot be fully used for the intended sustainable or environmental purposes, this does, in particular, not affect the status of the Notes as "Senior Non-Preferred" Notes. In the case of a dissolution or the insolvency and in case of a Bail-in, such Notes in the form of Green Bonds therefore rank junior to all other unsubordinated obligations of the Issuer which do not hold the lower ranking position stipulated by law in section 46f subsection 5 in conjunction with subsection 6 KWG, as well as obligations of the Issuer which are exempt from the eligible liabilities items according to Article 72a (2) CRR II.

For further risks in this context and in the context of Green Bonds, please see also the section "*Specific risk factors in connection with measures taken to liquidate the Issuer and arising from insolvency of the Issuer*" above and the risk factor "*Risks in connection with Green Bonds*" below.

No set-off or guarantee and further regulatory restrictions with regard to certain types of Notes

Notes that are intended to be eligible for the purposes of the minimum requirement for own funds and eligible liabilities ("**MREL**") and subordinated Notes are subject to certain restrictions which are likely to continue to increase in the future – following further amendments of European regulatory provisions. In this context, it should be noted that in December 2023, final elements of the draft legislative package to amend the CRR II and Directive 2013/36/EU as amended from time to time (the "**CRD**") have been agreed and endorsed and are expected to apply from 1 January 2025 and that proposals to amend the SRM Regulation and Directive 2014/59/EU, as amended from time to time (the "**BRRD**") are currently being discussed.

Accordingly, the Terms and Conditions (as defined below) may, *inter alia*, provide that offsetting with and against claims under the Notes is excluded and that no guarantee will be provided in relation to the Notes. Potential investors should take into consideration that they are consequently not able to offset their claims under the Notes with claims of the Issuer.

Furthermore, the termination, the redemption and the repurchase of subordinated Notes and Notes that are intended to be eligible for the purposes of MREL are subject to specific restrictions such as the prior consent of the competent authority. Further, termination rights are excluded for the Holders of such Notes. These restrictions limit the rights of the Issuer and, in particular, of the Holders of the respective Notes and might expose the Holders to the risk that their investment will have a lower yield than expected, e.g. if the yield on comparable Notes in the capital market raises and the Holders of such Notes are not in a position to reinvest in Notes with a higher yield as they are not able to terminate the Notes of the Issuer.

In the case of Notes that are intended to be eligible for MREL which are issued as "Green Bonds", please also see the risk factor "*Risks in connection with Green Bonds*" below.

Risks related to Pfandbriefe

With the entry into force of the so-called CBD Implementation Act (*CBD-Umsetzungsgesetz*), i.e. the law implementing Directive (EU) 2019/2162 ("**Covered Bonds Directive**"), the German legislator implemented the concept of deferral of maturity (*Fälligkeitsverschiebung*) provided for in the Covered Bonds Directive into German law. Accordingly, if it is necessary to avoid the insolvency and if it is likely that the liabilities under the Pfandbriefe can be satisfied by deferring the maturity, a cover pool administrator is entitled to defer redemption payments by up to twelve months for all Pfandbriefe of

the Pfandbrief bank with limited business activities (*beschränkte Geschäftstätigkeit*) managed by him, treating all Pfandbriefe equally. In narrow exceptional cases, a deferral of interest payments is also possible. Redemption payments and interest payments subject to a deferral of maturity will bear interest during the deferral period. The Rate of Interest shall generally be the same as the Rate of Interest on the Pfandbriefe prior to the deferral of maturity. Such a deferral of maturity may also affect Pfandbriefe issued under this Prospectus.

In the event of a deferral of the maturity of the Pfandbriefe, there is a risk that the Holders will receive interest and/or redemption amounts on the Pfandbriefe later than specified in the Terms and Conditions.

Risks related to the nature of the Notes

Fixed Rate Notes (including Step-up/Step-down Notes and Notes with a Coupon Reset)

A holder of a Note with a fixed rate of interest ("**Fixed Rate Notes**") is exposed to the risk that the price of such Note falls as a result of changes in the market interest rate. While the nominal interest rate of a Fixed Rate Note as specified in the applicable Final Terms is fixed during the life of such Note, the current interest rate on the capital market ("**Market Interest Rate**") typically changes on a daily basis. As the Market Interest Rate changes, the price of a Fixed Rate Note also changes, but in the opposite direction. If the Market Interest Rate increases, the price of a Fixed Rate Note typically falls, until the yield of such Note is approximately equal to the Market Interest Rate. If the Market Interest Rate falls, the price of a Fixed Rate Note typically increases, until the yield of such Note is approximately equal to the Market Interest Rate. If the holder of a Fixed Rate Note holds such Note until maturity, changes in the Market Interest Rate are without relevance to such holder as the Note will be redeemed at a specified redemption amount, usually the principal amount of such Note. The same risks apply to fixed rate Notes where the fixed rate of interest increases over the term of the Notes ("**Step-up Notes**") or where the fixed rate of interest decreases over the term of the Notes ("**Step-down Notes**" and, together with Step-up Notes, the "**Step-up/Step-down Notes**") if the Market Interest Rates in respect of comparable Notes are higher than the rates applicable to such Notes.

In case of Fixed Rate Notes with an interest commencement date not equal to the issue date such instruments will have a lower yield than Fixed Rate Notes with an interest commencement date equal to the issue date. In case such Fixed Rate Notes are sold in the secondary market before accrual of interest begins, investors may face a negative yield.

Where an investor purchases Notes at an issue price (including any fees or transaction costs in connection with such purchase) higher than or equal to the sum of the redemption amount of the Notes and all remaining interest payments on the Notes until the maturity date, the investor may face no yield or a negative yield.

In the case of Notes with a coupon reset, an investment in the Notes involves the risk that changes in Market Interest Rates during the period until the date at which a coupon reset occurs (if the Notes are not redeemed early at such date) (the "**Reset Date**") or, as the case may be, during the period after such Reset Date (the "**Reset Period**"), may adversely affect the value of the Notes.

In addition, a holder of securities with a fixed interest rate that will be reset during the term of the relevant securities, such as the Notes, is also exposed to the risk of fluctuating reference interest rate levels and uncertain interest income. The interest rate applicable to the Notes in respect of the Reset Period could be less than the initial interest rate applicable until the Reset Date. This could affect the market value of the Notes.

Floating Rate Notes (including Reverse Floating Rate Notes and Fixed to Floating Rate Notes)

General

A holder of a Note with a floating rate of interest ("**Floating Rate Notes**") is exposed to the risk of fluctuating CMS rates (in case of Floating Rate Notes linked to a constant maturity swap rate ("**CMS**") or fluctuating reference rate levels (in case of Floating Rate Notes linked to reference rates such as the Euro Interbank Offered Rate (**EURIBOR**[®])) and uncertain interest income. Further, the market continues to develop in relation to other reference rates such as the Sterling Overnight Index Average ("**SONIA**[®]", which is a registered trademark of the Bank of England), the Secured Overnight Financing Rate or the

USD-SOFR CME Term Rate[®], as the case may be (each referred to as "**SOFR**[®]"), the Euro short-term rate ("**€STR**[®]") and the Singapore Overnight Average Rate ("**SORA**"). Fluctuating CMS rate levels or reference rate levels make it impossible to determine the yield of Floating Rate Notes in advance.

Furthermore, where the Floating Rate Notes do not provide for a minimum rate of interest above zero per cent., investors face the risk of not receiving any interest payments during one or more interest periods if the underlying CMS rate or reference rate decreases or increases (in case of Reverse Floating Rate Notes) to a certain level.

In case of a low floating rate of interest and where an investor purchases Notes at an issue price (including any fees or transaction costs in connection with such purchase) higher than or equal to the sum of the redemption amount of the Notes and all remaining interest payments on the Notes until the maturity date, the investor may face no yield or a negative yield.

Reverse Floating Rate Notes

Reverse floating rate Notes have an interest rate equal to a fixed rate minus a rate based upon a reference rate or a CMS rate ("**Reverse Floating Rate Notes**"). The market values of those Notes typically are more volatile than market values of other conventional floating rate Notes based on the same reference rate or on the same CMS rate (and with otherwise comparable terms). Reverse Floating Rate Notes are more volatile because an increase in the reference rate or the CMS rate not only decreases the interest rate of the Notes, but may also reflect an increase in prevailing interest rates, which further adversely affects the market value of these Notes.

Fixed to Floating Rate Notes

Notes issued with a fixed interest rate and a floating interest rate ("**Fixed to Floating Rate Notes**") comprise both, risks relating to Fixed Rate Notes (see above – *Fixed Rate Notes (including Step-up/Step-down Notes)*) and risks relating to Floating Rate Notes (see above sub-paragraphs of this section *Floating Rate Notes (including Reverse Floating Rate Notes and Fixed to Floating Rate Notes)*).

Zero Coupon Notes

"**Zero Coupon Notes**" do not pay current interest but are issued at a discount from their nominal value (discounted Zero Coupon Notes) or at their nominal value (compounded Zero Coupon Notes) or at an issue price above their nominal value. In case of discounted and compounded Zero Coupon Notes, the difference between the redemption price and the issue price constitutes interest income until maturity and reflects the Market Interest Rate. In case of Zero Coupon Notes which are issued at an issue price above their nominal value but redeemed at par, no interest income is generated. A holder of a Zero Coupon Note is exposed to the risk that the price of such Note falls as a result of changes in the Market Interest Rate. Prices of Zero Coupon Notes are more volatile than prices of Fixed Rate Notes and are likely to respond to a greater degree to Market Interest Rate changes than interest bearing Notes with a similar maturity.

Where an investor purchases Notes at an issue price (including any fees or transaction costs in connection with such purchase) higher than or equal to the sum of the redemption amount of the Notes on the maturity date, the investor may face no yield or a negative yield. Potential fluctuations in the market price may not be compensated through other income.

Floating Rate Spread Notes: CMS Spread-linked Notes or other Reference Rates Spread-linked Notes

The Terms and Conditions of floating rate spread Notes may provide for a variable interest rate (except for a possible agreed fixed rate payable to the extent provided for in the Terms and Conditions of the Notes – see below last sub-paragraph) which is dependent on the difference between rates for swaps (in the case of CMS Spread-linked Notes) or other reference rates (in the case of other Reference Rates Spread-linked Notes) having different terms ("**Floating Rate Spread Notes**").

Investors purchasing CMS Spread-linked Notes or other Reference Rates Spread-linked Notes might expect that, during the term of the CMS Spread-linked Notes or other Reference Rates Spread-linked Notes, (i) the interest curve will not, or only moderately, flatten out, or (ii), depending on the structure of CMS Spread-linked Notes or other Reference Rate Spread-linked Notes, expect that the interest curve will not steepen, as the case may be. In the event that the market does not develop as anticipated by investors and that the difference between rates for swaps or other reference rates having different

terms decreases to a greater extent than anticipated, the interest rate payable on the Notes will be lower than the interest level prevailing as at the date of purchase. In a worst case scenario, no interest will be payable. In such cases, the price of the CMS Spread-linked Notes or other Reference Rates Spread-linked Notes will also decline during the term.

Floating Rate Spread Notes may be equipped with a cap with respect to the interest payment. In that case the amount of interest will never rise above and beyond the predetermined cap, so that the Holder will not be able to benefit from any actual favourable development beyond the cap. The yield of these Notes could therefore be lower than that of similarly structured Notes without a cap.

Floating Rate Spread Notes may also be issued with one or more initial fixed interest period(s) which are connected upstream to the floating rate interest periods. In such case, risks relating to Fixed Rate Notes (see above – *Fixed to Floating Rate Notes*) apply with regard to the fixed interest period(s) of such Floating Rate Spread Notes as well.

Range Accrual Notes

The Terms and Conditions of Range Accrual Notes may provide for the interest payable (except for a possible agreed fixed rate payable to the extent provided for in the Terms and Conditions of the Notes – see below last sub-paragraph) to be dependent on the number of days during which the CMS rate or the reference rate (such as EURIBOR® and as further specified in the Terms and Conditions of the Range Accrual Notes) or the difference between two CMS rates or reference rates is above/equal or below/equal to a certain interest rate or within a certain interest trigger range ("**Range Accrual Notes**"). The interest payable on the Range Accrual Notes decreases depending on the number of determination dates during which the CMS rate or the reference rate or the difference between the relevant CMS rates or reference rates is above or below (or equal to), as the case may be, the relevant interest rate or within the relevant interest trigger range. No interest may be payable in the event that the CMS rate or the reference rate or the difference between the relevant CMS rates or reference rates increases or decreases significantly and remains above or below (or equal to), as the case may be, the relevant interest rate or outside the relevant interest trigger range throughout an entire accumulation period.

As the interest payable depends on the level of the CMS rate or the reference rate or the difference between two CMS rates or reference rates, investors are subjected to CMS rate or interest rate fluctuations, and the amount of interest income is uncertain. Owing to the fluctuations in the CMS rate(s) or the reference rate(s), it is impossible to calculate the interest income and the yield for the entire term in advance.

Range Accrual Notes may also be issued with one or more fixed interest period(s) which are connected upstream to the floating rate interest periods. In such case, risks relating to Fixed Rate Notes (see above – *Fixed to Floating Rate Notes*) apply with regard to the fixed interest period(s) of such Range Accrual Notes as well.

Interest Switch Notes

"**Interest Switch Notes**" may bear interest at a rate that may convert from a fixed rate to a floating rate. Where the Issuer has the right to effect such a conversion, this will affect the secondary market and the market value of the Notes since the Issuer may be expected to convert the rate when it is likely to produce a lower overall cost of borrowing. If the Issuer converts from a fixed rate to a floating rate in such circumstances, the yield on the Interest Switch Notes may be less than the prevailing yields on comparable Floating Rate Notes tied to the same reference rate. This will influence the market value of the Interest Switch Notes. In addition, the new floating rate at any time may be lower than the rates on other Notes. Generally, Interest Switch Notes may comprise risks associated with Fixed Rate Notes (see above – *Fixed Rate Notes*) and risks associated with Floating Rate Notes (see above - *Floating Rate Notes (including Fixed to Floating Rate Notes)*).

Inflation Linked Notes

The Issuer may issue Notes where the amount of principal and/or interest payable is dependent upon the level of an inflation index ("**Inflation Linked Notes**").

Potential investors in Inflation Linked Notes should be aware that depending on the terms of the Inflation Linked Notes (i) they may receive no or a limited amount of interest, and (ii) payment of principal or interest may occur at a different time than expected. In addition, the movements in the level of the inflation index may be subject to significant fluctuations that

may not correlate with changes in interest rates, currencies or other indices and the timing of changes in the relevant level of the inflation index may affect the actual yield to investors, even if the average level is consistent with their expectations. In general, the earlier the change in the level of an inflation index or result of a formula, the greater the effect on yield.

If the amount of interest payable on the Notes is determined in conjunction with a multiplier greater than one or by reference to some other leverage factor, the effect of changes in the level of the inflation index on interest payable on the Notes will be magnified.

The market price of Inflation Linked Notes may be volatile and may depend on the time remaining to the redemption date and the volatility of the level of the inflation index. The level of the inflation index may be affected by the economic, financial and political events in one or more jurisdictions or regions.

Inflation Linked Notes may also be issued with one or more fixed interest period(s) which are connected upstream to the inflation linked interest periods. In such case, risks relating to Fixed Rate Notes (see above – *Fixed Rate Notes (including Step-up/Step-down Notes)*) apply with regard to the fixed interest period(s) of such Inflation Linked Notes as well.

Notes with a Cap

Notes (except for Reverse Floating Rate Notes, Fixed Rate Notes and Zero Coupon Notes) may be equipped with a cap with respect to the interest payment. In that case the amount of interest will never rise above and beyond the predetermined cap, so that the Holder will not be able to benefit from any actual favourable development beyond the cap. The yield of these Notes could therefore be lower than that of similarly structured Notes without a cap. The market value of such Notes may decrease or fluctuate over their term to a higher extent than comparable interest structured Notes without a cap.

Notes with a participation rate (factor)

Notes (except for Fixed Rate Notes, Zero Coupon Notes and Range Accrual Notes) may be equipped with a feature that for the calculation of interest payable on the Notes, an amount calculated on the basis of the interest provisions of the Notes will be multiplied by a participation rate (factor).

In the case of a participation rate (factor) which is below 100 per cent. (a factor smaller than 1), Holders usually participate less on a positive performance of the relevant reference rate(s) than this would be the case in the event of a multiplication with a factor of 1 or if Notes are not equipped with a participation rate (factor). In other words, the variable interest rate payable on the Notes increases less than the relevant reference price(s). However, in the case of a participation rate (factor) which is above 100 per cent. (a factor bigger than 1), the Holders usually are exposed to the risk that, despite of the influence of other features, the accrual of interest will decrease more in the case of a negative performance of the relevant reference rate(s) than this would be the case in the event of a multiplication with a factor of 1 or if Notes are not equipped with a participation rate (factor).

Notwithstanding the aforementioned paragraph, Holders of Reverse Floating Rate Notes should note that, in the event of a participation rate (factor) which is above 100 per cent. (a factor bigger than 1), Holders bear the risk that the accrual of interest will decrease more in the case of a positive performance of the relevant reference rate(s) than this would be the case in the event of a multiplication with a factor of 1 or if Notes are not equipped with a participation rate (factor). However, in the case of a participation rate (factor) which is below 100 per cent. (a factor smaller than 1), Holders bear the risk that the accrual of interest will increase less in the case of a negative performance of the relevant reference rate(s) than this would be the case in the event of a multiplication with a factor of 1 or if Notes are not equipped with a participation rate (factor).

Liquidity Risk

Application may be made to list the Notes to be issued under the Programme on the Official List of the Luxembourg Stock Exchange and/or the Frankfurt Stock Exchange and to admit to trading such Notes on the Regulated Market of the Luxembourg Stock Exchange (*Bourse de Luxembourg*) and/or on the Regulated Market of the Frankfurt Stock Exchange. In addition, the Programme provides that Notes may be listed on other or further stock exchanges or may not be listed at all. Regardless of whether the Notes are listed or not, there can be no assurance regarding the future development of a

market for the Notes or the ability of Holders to sell their Notes or the price at which Holders may be able to sell their Notes. If such a market were to develop, the Notes could trade at prices that may be higher or lower than the initial offering price depending on many factors, including prevailing interest rates, the Issuer's operating results, the market for similar securities and other factors, including general economic conditions, performance and prospects, as well as recommendations of securities analysts. The liquidity of, and the trading market for, the Notes may also be adversely affected by declines in the market for debt securities generally. Such a decline may affect any liquidity and trading of the Notes independent of the Issuer's financial performance and prospects. If Notes are not listed on any exchange, pricing information for such Notes may, however, be more difficult to obtain which may affect the liquidity of the Notes adversely. In an illiquid market, an investor might not be able to sell his Notes at any time at fair market prices.

Risks arising from the Terms and Conditions

Risk of Early Redemption

The applicable Final Terms will indicate whether (i) the Issuer may have the right to call the Notes prior to maturity for reasons of taxation (i.e. if the Issuer is required to pay additional amounts (gross-up payments) on the Notes for reasons of taxation, as further specified in the applicable Final Terms) or, in case of subordinated Notes or in the case of eligible Notes (as applicable), for regulatory reasons; or (ii) at the option of the Issuer (optional call right). Further, the applicable Final Terms will specify whether the Issuer may have a right to terminate the Notes extraordinarily in case of the permanent discontinuation of an applicable reference rate. If the Issuer redeems any Note prior to maturity, a holder of such Note is exposed to the risk that due to early redemption his investment may have a lower than expected yield. The Issuer might exercise his optional call right if the yield on comparable Notes in the capital market falls which means that the investor may only be able to reinvest the redemption proceeds in Notes with a lower yield. On the other hand, the Issuer can be expected not to exercise his call right if the yield on comparable Notes in the capital market has increased. In this event an investor will not be able to reinvest the redemption proceeds in comparable Notes with a higher yield. It should be noted, however, that the Issuer may exercise any call right irrespective of Market Interest Rates on a call date.

Risks in connection with the Issuer's right of termination in case of a Regulatory Event

The Terms and Conditions of Subordinated Notes and of Notes which are structured as Eligible Liabilities may provide for an early termination right of the Issuer upon the occurrence of a Regulatory Event. In the case of Subordinated Notes, a Regulatory Event exists in accordance with the Terms and Conditions if the regulatory classification of the Notes changes so that the Issuer, in its own assessment, (i) may not recognize the Notes in full as Tier 2 capital for the purposes of the Issuer's or the Issuer's group of institutions' own funds in accordance with Regulation (EU) No. 575/2013 (as amended or replaced from time to time) or (ii) is otherwise subject to less favorable regulatory capital treatment in respect of the Notes than on the date of issue of the Notes. In the case of a redemption prior to the fifth anniversary of the date of issue of the Notes, the conditions in Article 78 (4)(a) of Regulation (EU) No. 575/2013 (as amended or replaced from time to time), according to which the competent supervisory authority may only permit such redemption if (i) it considers it sufficiently certain that a change in the regulatory classification will take place and (ii) the Issuer has sufficiently demonstrated to it that the regulatory reclassification was not reasonably foreseeable on the date of issue of the Notes.

A Regulatory Event exists in respect of Notes which are Eligible Liabilities of the Issuer, in accordance with the Terms and Conditions, if, due to any change of the relevant regulatory provisions or any change in the application thereof by the relevant competent resolution authority, the Notes no longer satisfy the requirements for the eligibility for the purposes of the minimum requirement for own funds and eligible liabilities within the meaning of regulation (EU) No. 806/2014 (as amended or replaced from time to time).

If the Issuer exercises the early redemption right after the occurrence of a Regulatory Event, the Notes will be redeemed on the specified redemption date at their Early Redemption Amount, so that Holders are not entitled to any further income opportunities under the Notes in the event of an early termination. If the Notes are terminated early, there is also the risk that the Holders may only be able to invest the amounts received for redemption on less favorable terms.

Risks associated with the reform of EURIBOR and other interest rate 'benchmarks'

The Euro Interbank Offered Rate (EURIBOR) and other interest rates or other types of rates and indices (including CMS rates, referring to such rates) which are deemed "benchmarks" (each a "**Benchmark**" and together, the "**Benchmarks**") have become the subject of regulatory scrutiny and recent national and international regulatory guidance and proposals for

reform. Some of these reforms are already effective whilst others are still to be implemented. These reforms may cause such Benchmarks to perform differently than in the past, or to disappear entirely, or have other consequences which cannot be predicted. Any such consequence could have a material adverse effect on any Notes linked to such a Benchmark.

International proposals for reform of Benchmarks include the European Council's regulation (EU) 2016/1011 of 8 June 2016 on indices used as benchmarks in financial instruments and financial contracts or to measure the performance of investment funds and amending Directives 2008/48/EC and 2014/17/EU and Regulation (EU) No 596/2014 (the "**Benchmarks Regulation**").

The Benchmarks Regulation could have a material impact on Notes linked to a Benchmark, including in any of the following circumstances:

- a rate or index which is a Benchmark may only be used if its administrator obtains authorisation or is registered and in case of an administrator which is based in a non-EU jurisdiction, if the administrator's legal benchmark system is considered equivalent (Art. 30 Benchmarks Regulation), the administrator is recognised (Art. 32 Benchmarks Regulation) or the Benchmark is endorsed (Art. 33 Benchmarks Regulation) (subject to applicable transitional provisions). If this is not the case, Notes linked to such Benchmarks could be impacted; and
- the methodology or other terms of the Benchmark could be changed in order to comply with the terms of the Benchmarks Regulation, and such changes could have the effect of reducing or increasing the rate or level or affecting the volatility of the published rate or level, and could impact the Notes, including Calculation Agent determination of the rate.

In addition to the aforementioned Benchmarks Regulation, there are numerous other proposals, initiatives and investigations which may impact Benchmarks. In this context, among other things, a general review of the Benchmark Regulation was initiated at European level, on the basis of which initial reform proposals were published in October 2023.

Following the implementation of any such potential reforms, the manner of administration of Benchmarks may change, with the result that they may perform differently than in the past, or Benchmarks could be eliminated entirely, or there could be other consequences which cannot be predicted.

If a Benchmark were to be discontinued or otherwise unavailable (which might also already occur (i) if a public statement or publication of information is made by or on behalf of the relevant administrator, a supervisory authority, an insolvency official, a resolution authority or a court or similar public entity, stating that the administrator has ceased or will cease to provide the relevant Benchmark permanently or indefinitely or (ii) if a public statement or publication of information is made by the supervisory authority of the relevant administrator or the Issuer or any other public entity, stating that the Benchmark is no longer or, as of a specified future date may no longer be, representative), the rate of interest for Floating Rate Notes which are linked to such Benchmark will be determined for the relevant period by the fall-back provisions applicable to such Notes, which in the end could lead, *inter alia*, to a previously available rate of the Benchmark being applied until maturity of the Floating Rate Notes, effectively turning the floating rate of interest into a fixed rate of interest, or, to determination of the applicable interest rate on the basis of another benchmark determined by the Issuer in its discretion or to an early termination of the relevant Notes at the option of the Issuer.

Any changes to a Benchmark as a result of the Benchmarks Regulation or other initiatives, could have a material adverse effect on the costs of refinancing a Benchmark or the costs and risks of administering or otherwise participating in the setting of a Benchmark and complying with any such regulations or requirements. Although it is uncertain whether or to what extent any of the above-mentioned changes and/or any further changes in the administration or method of determining a Benchmark could have an effect on the value of any Notes linked to the relevant Benchmark, investors should be aware that any changes to a relevant Benchmark may have a material adverse effect on the value or liquidity of, and the amounts payable on, Floating Rate Notes whose rate of interest is linked to such Benchmark.

Under the terms of the Benchmarks Regulation, the European Commission has also been granted powers to designate a replacement for certain critical benchmarks contained in contracts governed by the laws of an EU Member State, where that contract does not already contain a suitable fallback. It is currently unclear whether the fallback provisions of the Notes would be considered suitable, and there is therefore a risk that if the consent to solicitation is not successful the Notes would be required to transition to a replacement benchmark rate selected by the European Commission. There is no certainty at this stage what any such replacement benchmark would be.

The market continues to develop in relation to SONIA® as a reference rate

Investors should be aware that the market continues to develop in relation to the SONIA® as a reference rate in the capital markets and its adoption as an alternative to Sterling LIBOR. In particular, market participants and relevant working groups are exploring alternative reference rates based on SONIA®. The market or a significant part thereof may adopt an application of SONIA® that differs significantly from that set out in the Terms and Conditions. It may be difficult for investors in Notes which reference a SONIA® rate to reliably estimate the amount of interest which will be payable on such Notes. Further, if the Notes become due and payable, the rate of interest payable shall be determined on the date the Notes became due and payable. Investors should consider these matters when making their investment decision with respect to any such Notes.

The use of SOFR® as a reference rate is subject to important limitations

On 22 June 2017, the Alternative Reference Rates Committee ("**ARRC**") convened by the Board of Governors of the Federal Reserve System and the Federal Reserve Bank of New York identified the SOFR® as the rate that represented best practice for use in certain new U.S. dollar derivatives and other financial contracts. The Federal Reserve Bank of New York notes that use of the SOFR® is subject to important limitations and disclaimers. SOFR® is published based on data received from other sources. There can be no guarantee that the SOFR® will not be discontinued or fundamentally altered in a manner that is materially adverse to the interests of investors in the Notes. If the manner in which the SOFR® is calculated is changed, that change may result in a reduction of the amount of interest payable on the Notes and the trading prices of the Notes. SOFR® has been published by the Federal Reserve Bank of New York since April 2018. Investors should not rely on any historical changes or trends in the SOFR® as an indicator of future changes in the SOFR®. Also, since the SOFR® is a relatively new market index, the Notes might not yet have an established trading market when issued. Trading prices of the Notes may be lower than those of later-issued indexed debt securities as a result. Similarly, if the SOFR® does not prove to be widely used in securities like the Notes, the trading price of the Notes may be lower than those of debt securities linked to indices that are more widely used. Investors in the Notes may not be able to sell the Notes at all or may not be able to sell the Notes at prices that will provide them with a yield comparable to similar investments that have a developed secondary market, and may consequently suffer from increased pricing volatility and market risk.

The implementation and timing of €STR® as a successor reference rate is subject to uncertainties

The Governing Council of the European Central Bank (*Europäische Zentralbank* – "**ECB**") has decided to develop a euro short-term rate based on data already available to the eurosystem. €STR® reflects the wholesale euro unsecured overnight borrowing costs of euro area banks, complements existing benchmark rates provided by the private sector and is published on each TARGET banking day (whereby TARGET banking day refers to a banking day in accordance with the TARGET services, i.e. a banking day in accordance with a successor real-time gross settlement (RTGS) system operated as part of the TARGET services) since 2 October 2019. Given that it cannot be excluded that further changes will be implemented and, in particular, that there is only limited historical data or trends that investors could rely on and that the transition from (previously) existing reference rates to €STR® could result in further uncertainties and limitations, investors in the Notes should consider all these factors when making their investment decision with respect to any such Notes.

Currency Risk

Holders of Notes denominated in a foreign currency (i.e. a currency other than euro) are particularly exposed to the risk of changes in currency exchange rates which may affect the yield of such Notes. Changes in currency exchange rates result from various factors, such as macro-economic factors, speculative transactions and interventions by central banks and governments.

A change in the value of any foreign currency against the euro, for example, will result in a corresponding change in the euro value of Notes denominated in a currency other than euro and a corresponding change in the euro value of interest and principal payments made in a currency other than euro in accordance with the terms of such Notes. If the underlying exchange rate falls and the value of the euro rises correspondingly, the price of the Notes and the value of interest and principal payments made thereunder expressed in euro falls.

In addition, government and monetary authorities may impose (as some have done in the past) exchange controls that could adversely affect an applicable currency exchange rate. As a result, investors may receive less interest or principal than expected.

*Renminbi ("**CNY**") denominated Notes ("**CNY Notes**")*

*CNY is not freely convertible; and there are significant restrictions on the remittance of CNY into and out of the People's Republic of China (the "**PRC**") which may adversely affect the liquidity of CNY Notes.*

Renminbi is not freely convertible at present. This may adversely affect the liquidity of the Notes; the availability of CNY funds for servicing the Notes may be subject to future limitations imposed by the PRC government.

The PRC government continues to regulate conversion between Renminbi and foreign currencies, including the euro, despite the significant reduction over the years by the PRC government of control over routine foreign exchange transactions under current accounts. Currently participating banks in offshore Renminbi settlement centres (including Singapore, Hong Kong, Macau, Taiwan, Paris, Luxembourg, Doha, Sydney, Toronto, Kuala Lumpur, Bangkok, Seoul, London, Frankfurt am Main, Santiago, Budapest, Johannesburg, Buenos Aires and Lusaka, together the "**CNY Settlement Centres**") have been permitted to engage in the settlement of CNY trade transactions. This represents a current account activity. However, remittance of CNY by foreign investors into the PRC for the purposes of capital account items, such as capital contributions, is generally only permitted upon obtaining specific approvals from, or completing specific registrations or filings with, the relevant authorities on a case-by-case basis and is subject to a strict monitoring system. Regulations in the PRC on the remittance of CNY into the PRC for settlement of capital account items are developing gradually.

Since the regulations for cross-border uses of Renminbi are relatively new, they will be subject to interpretation and application by the relevant PRC authorities. The reforms which are being introduced and will be introduced in the Shanghai FTZ and other FTZs (as defined in "**PRC Currency Controls**") aim to upgrade cross-border trade, liberalise foreign exchange control, improve convenient cross-border use of Renminbi and promote the internationalisation of Renminbi. However, given the early stage of these FTZs, how the reforms will be implemented and whether (and if so when) the reforms will be rolled out throughout China remain uncertain.

Although since 1 October 2016 CNY has been included in the basket of currencies that make up the Special Drawing Rights (SDR) created by the International Monetary Fund (IMF), there is no assurance that the PRC government will continue to gradually liberalise a control over crossborder CNY remittances in the future, that the schemes for CNY cross-border utilization will not be discontinued or that new PRC regulations will not be promulgated in the future which have the effect of restricting or eliminating the remittance of Renminbi into or out of the PRC. In the event that funds cannot be repatriated out of the PRC in Renminbi, this may affect the overall availability of Renminbi outside the PRC and the ability of the Issuer to source Renminbi to perform its obligations under Notes denominated in Renminbi.

There is only limited availability of CNY outside the PRC, which may affect the liquidity of the Notes and the Issuer's ability to source CNY outside the PRC to service the Notes.

As a result of the restrictions by the PRC government on cross-border Renminbi fund flows, the availability of Renminbi outside of the PRC is limited. Currently, licensed banks in Singapore, Hong Kong and Taiwan may offer limited Renminbi-denominated banking services to Singapore residents, Hong Kong residents, Taiwan residents and specified business customers. The PBOC has entered into agreements on the clearing of CNY business with financial institutions in a number of financial centres and cities (each a "**CNY Clearing Bank**"), which will act as the CNY clearing bank in the applicable CNY Settlement Centre, and is in the process of establishing CNY clearing and settlement mechanisms in several other jurisdictions (the "**Settlement Arrangements**").

However, the current size of Renminbi-denominated financial assets outside the PRC is limited. There are restrictions imposed by the PBOC on CNY business participating banks in respect of cross-border CNY settlement, such as those relating to direct transactions with PRC enterprises. Furthermore, Renminbi business participating banks do not have direct Renminbi liquidity support from the PBOC. They are only allowed to square their open positions with the relevant CNY Clearing Bank after consolidating the Renminbi trade position of banks outside the CNY Settlement Centres that are in the same bank group of the participating bank concerned with their own trade position and the relevant CNY Clearing Bank only has access to onshore liquidity support from the PBOC for the purposes of squaring open positions of participating banks for limited types of transactions, including open positions resulting from conversion services for corporations relating to cross-border trade settlement. The relevant CNY Clearing Bank is not obliged to square for participating banks any open positions resulting from other foreign exchange transactions or conversion services. In such cases, the participating banks will need to source Renminbi from the offshore market to square such open positions.

Although it is expected that the offshore Renminbi market will continue to grow in depth and size, its growth is subject to many constraints as a result of PRC laws and regulations on foreign exchange. There is no assurance that new PRC regulations will not be promulgated or the Settlement Agreements will not be terminated or amended in the future which will have the effect of restricting availability of Renminbi offshore. The limited availability of Renminbi outside the PRC may affect the liquidity of the Issuer's CNY Notes. To the extent the Issuer is required to source Renminbi in the offshore market to service its CNY Notes, there is no assurance that the Issuer will be able to source such Renminbi on satisfactory terms, if at all.

If the Issuer cannot obtain Renminbi to satisfy its obligation to pay interest and principal on its CNY Notes as a result of Inconvertibility, Non-transferability or Illiquidity (each, as defined in "§ 4 (7) *Payments on Notes denominated in Renminbi*" in the Terms and Conditions of the Notes), the Issuer shall be entitled to settle such payment (in whole or in part) in U.S. dollars at the USD Equivalent (as defined in "§ 4 (7) *Payments on Notes denominated in Renminbi*" in the Terms and Conditions of the Notes).

Investments in the CNY Notes are subject to CNY exchange rate risks.

The value of the Renminbi against the euro and other foreign currencies fluctuates from time to time and is affected by changes in the PRC and international political and economic conditions and by many other factors. Since the PBOC implemented changes to the way it calculates the CNY's daily mid-point against the U.S. dollar to take into account market-maker quotes before announcing such daily mid-point, this change, and others that may be implemented, may increase the volatility in the value of the CNY against foreign currencies. Except in the limited circumstances as described in the Terms and Conditions of the Notes, the Issuer will make all payments of interest and principal with respect to the CNY Notes in Renminbi. As a result, the value of these Renminbi payments in euro or other applicable foreign currency terms may vary with the prevailing exchange rates in the marketplace. If the value of Renminbi depreciates against the euro or any other applicable foreign currency, the value of a Noteholder's investment in euro or such other applicable foreign currency terms will decline.

Investments in the CNY Notes are subject to currency risks.

If the Issuer is not able, or it is impracticable for it, to satisfy its obligation to pay interest and principal on the CNY Notes when due, in whole or in part, in Renminbi in the relevant CNY Settlement Centre as a result of Inconvertibility, Non transferability or Illiquidity (each, as defined in "§ 4 (7) *Payments on Notes denominated in Renminbi*" in the Terms and Conditions of the Notes), the Issuer shall be entitled, to settle any such payment, in whole or in part, in U.S. dollars on the due date at the USD Equivalent (as provided for in more detail in the Terms and Conditions of the Notes) of any such interest or principal amount otherwise payable in Renminbi, as the case may be.

Investment in the Notes is subject to interest rate risks

The PRC government has gradually liberalised the regulation of interest rates in recent years. Further liberalisation may increase interest rate volatility. If the Notes carry a fixed interest rate, the market price of the Notes may vary with the fluctuations in the Renminbi interest rates. If an investor sells the Notes before their maturity, it may receive an offer that is less than the original amount invested.

Payments in respect of the Notes will only be made to investors in the manner specified in the Notes

All payments to holders of interests in respect of the Notes will be made solely by transfer to a Renminbi bank account maintained in Hong Kong, in accordance with prevailing rules and procedures of the relevant Clearing System. Neither the Issuer nor the Fiscal Agent, nor the Paying Agent can be required to make payment by any other means (including in bank notes, by cheque or draft, or by transfer to a bank account in the PRC).

Other related Risks

Risks related to Credit Ratings

One or more independent credit rating agencies may assign credit ratings to the Notes. The ratings may not reflect the potential impact of all risks related to the structure, market, additional risk factors discussed herein and other factors that may affect the value of the Notes. A credit rating is not a recommendation to buy, sell or hold securities and may be subject to revision, suspension or withdrawal by the rating agency at any time. No assurance can be given that a credit rating will

remain constant for any given period of time or that a credit rating will not be reduced or withdrawn entirely by the credit rating agency if, in its judgment, circumstances so warrant. Rating agencies may also change their methodologies for rating securities in the future. Any suspension, reduction or withdrawal of the credit rating assigned to the Issuer or relevant Notes by one or more of the credit rating could adversely affect the value and trading of such Notes.

Risks in connection with Green Bonds

The Final Terms may provide that the Issuer intends to use the net proceeds of an issue of Notes in accordance with the Issuer's current Green Bond Framework. Such Notes issued under this Prospectus are also referred to as Green Bonds. The Issuer will endeavor to use the net issue proceeds for the purposes specified in the Final Terms when issuing Notes in such a Green Bond Framework. The use of the net issue proceeds and the development of sustainable or environmental projects supported with the net issue proceeds will not have any negative or positive influence on the amount of interest and/or redemption amounts payable under the Notes for the Holders, nor will collateral be provided in favor of the Holders in or in connection with the supported sustainable or environmental projects.

Investors should note that (i) the Green Bonds are not "European Green Bonds", "EuGBs" "bonds marketed as environmentally sustainable" or "sustainability-linked bonds" within the meaning of Regulation (EU) 2023/2631 of the European Parliament and of the Council on European Green Bonds and optional disclosures on bonds marketed as environmentally sustainable and on sustainability-linked bonds ("**European Green Bond Regulation**") and (ii) the criteria for the determination of the environmental sustainability of an investment set out in Regulation (EU) 2020/852 of the European Parliament and of the Council of 18 June 2020 on the establishment of a framework to facilitate sustainable investment, and amending Regulation (EU) 2019/2088 ("**Taxonomy Regulation**") are not fully taken into account for the selection of eligible green loans (or other eligible assets) to be (re)financed (unless otherwise specified in the Final Terms), without these criteria being binding on the Issuer. The Issuer is also not obliged (i) to take measures to ensure that the Green Bonds meet the requirements to be designated as "European Green Bonds", "EuGBs", "bonds marketed as environmentally sustainable" or "sustainability-linked bonds" in the future and (ii) to use or meet the criteria set out in the Taxonomy Regulation for the selection of suitable Green Loans to be (re-)financed.

Despite various political developments and standardization efforts at European level, there is currently no clear legal or regulatory framework regarding the question of when a Note may be designated as serving sustainable or environmental purposes, nor has a uniform market standard emerged on the capital markets. Should such a market standard or a corresponding framework emerge or be developed, it is currently not foreseeable whether this standard or framework will remain unchanged for the entire term of the Notes. Rather, it is to be expected that the concept of sustainability, for example, will be subject to changes and general political, social and legal developments over time. Due to the vagueness of the concept of sustainability, there is also the risk that investors in the Notes may have different perceptions and expectations of the concept of sustainability and that their own expectations or objectives associated with these expectations may not be met in full or at all.

Furthermore, there is a risk that the Issuer may not be able to use the net issue proceeds of an issue of Notes in the form of Green Bonds in full for the sustainable or environmental purposes specified in the Final Terms upon initial allocation or any reallocation that may subsequently become necessary. If the Issuer is unable to use the net issue proceeds in full for the sustainable or environmental purposes specified in the Final Terms upon initial allocation or any reallocation that may subsequently become necessary (for example, because investment projects have not been completed as originally planned, the market for such investments and projects has already been exhausted or the term of the Notes differs from the term of the investment projects supported), the Issuer will use these proceeds to finance the Group's business development. The Issuer does not guarantee that the net issue proceeds will be used for the sustainable or environmental purposes specified in the Final Terms upon initial allocation or any subsequent necessary reallocation. Accordingly, any other use of the net issue proceeds upon initial allocation or any subsequent necessary reallocation by the Issuer or the failure to achieve sustainable or environmental purposes does not give investors any additional rights in relation to the Notes, such as ordinary or extraordinary (early) termination rights. The same applies to the Issuer, which in such a case has neither an obligation nor the right to terminate the Notes early for such a reason. Similarly, the use of the net issue proceeds for any other purpose is not a decisive factor in the Issuer's decision to exercise any optional termination rights. If the net issue proceeds are not used in full, in part or for the entire term of the Notes for the sustainable or environmental purposes specified in the Final Terms or if the general understanding or the legal framework changes, this may also have an adverse effect on the value

of the Notes. In this case, the price of the Notes may fall, with the result that investors may only be able to sell the Notes on the secondary market at a loss during the term.

Investors in Notes of all product types (including Pfandbriefe) should bear in mind that when investing in Notes in the form of Green Bonds, they are still exposed to all the other risks described in this section (Risk Factors). This also applies to risks associated with the Issuer and with the status of the Notes (see in particular for all Notes the section "*Risks in connection with legal procedures and authorities under banking legislation in the event of a crisis of a credit institution*", for Subordinated Notes the section "*Subordinated Notes*" and for Senior Non-Preferred Notes the section "*Increased default risk for Senior Non-Preferred Notes*" above).

Risks in connection with expert opinions and certifications relating to Notes in the form of Green Bonds

In connection with Notes in the form of Green Bonds, third parties may issue opinions or certifications. The Issuer does not guarantee the appropriateness and reliability of such expert opinions or certifications by third parties.

These third party opinions and certifications, such as opinions on the Issuer's Green Bond Framework, relate only to specific sustainable or environmental aspects. Such opinions and certifications are not intended to address credit or market risk or any other aspect of an investment in such Notes and do not constitute a general recommendation to purchase, sell or hold such Notes. Opinions and certifications are only valid as of the date of their publication and may be updated, rescinded or withdrawn at any time. *For the avoidance of doubt*, it is noted that neither third party opinions, nor appraisals nor certifications are incorporated into and/or form part of this Prospectus or are deemed to be incorporated into and/or form part of this Prospectus.

Currently, the providers of the appraisals and certifications are not subject to any specific regulatory supervision. Noteholders have no recourse against these providers. If third party appraisals and/or certifications are updated, cancelled or withdrawn, or if the regulatory framework changes with respect to third parties or their appraisals and/or certifications, the Holders of such Notes do not have any additional rights such as early termination rights in connection with the Notes. This may have an adverse effect on the value of the Notes. In this case, the price of the Notes may decline, with the result that investors may only be able to sell the Notes on the secondary market at a loss during the term.

Holders must be aware of the risk that if any of the afore-mentioned risks materialize this could lead to a substantial decrease of the quoted price of the Instruments and, in the worst case, may lead to a total loss of the capital invested by a Holder if such Holder choses to sell the Notes in the secondary market prior to their maturity.

USE OF PROCEEDS

Unless otherwise specified in the applicable Final Terms, the net proceeds from the issuance of Notes under the Programme will be used for general corporate and financing purposes of the Issuer. The Issuer is free to use the proceeds from the issue of Notes at its discretion.

If specified in the relevant Final Terms, the proceeds of any Tranche of Notes issued under the Programme may be used to finance and/or refinance specified Green Projects in accordance with certain prescribed eligibility criteria set out in the Green Bond Framework. The Green Bond Framework can be accessed on the website of the Issuer. If the Issuer is unable to use the proceeds of the issue in whole or in part as originally intended, the net proceeds of the issue will be used for general corporate and financing purposes. The issuer is free to use the proceeds from the issue of Notes at its discretion.

GREEN BOND RELATED DISCLOSURE

The Final Terms of the Notes may provide that the Issuer intends to use the net issue proceeds to finance or refinance, in whole or in part, a portfolio of eligible green loans in accordance with the Issuer's Green Bond Framework, as amended from time to time (the "**Green Bonds**").

Green Bond Framework

In order to identify suitable green loans, the Issuer has developed a Green Bond Framework (as amended from time to time and available on the Issuer's website) (the "**Green Bond Framework**"). The Issuer's Green Bond Framework is essentially based on the four core components of the Green Bond Principles of the International Capital Market Association (the "**ICMA Green Bond Principles**"). The four core components are (i) Use of Proceeds, (ii) Process for Project Evaluation and Selection, (iii) Management of Proceeds and (iv) Reporting.

The Green Bond Framework was further subject to an external audit by ISS Corporate Solutions, Inc ("**ISS**"). On the basis of the audit, ISS confirmed in an expert opinion that the Issuer's Green Bond Framework complies with the ICMA Green Bond Principles at the time of publication.

The description of the Green Bond Framework in this and the following sections is based on the Green Bond Framework as at the date of the Prospectus. However, the Green Bond Framework may be updated or extended at any time to take account of more recent developments in the factual, legal and regulatory framework. Any amendments may also be included in the section "Use of Proceeds" in the Final Terms of the Notes. Therefore, investors in Green Bonds should in any case also take note of the section "Use of Proceeds" in the Final Terms of the Notes before investing in the Notes.

For the avoidance of doubt, neither the Green Bond Framework or any successor framework nor the opinion by ISS or any successor opinion will be incorporated into and/or form part of the Prospectus (or the Final Terms of the Notes) or be deemed to be incorporated into and/or form part of the Prospectus (or the Final Terms of the Notes).

If it is not possible for the Issuer to use all or part of the issue proceeds as originally intended, the net issue proceeds will be used to finance Helaba Group's business development. In this respect, the Issuer is free to use the proceeds from the issue of Notes as it sees fit.

Use of Proceeds

The Issuer currently intends to use the net proceeds from the issuance of Green Bonds to finance or refinance a portfolio ("**Eligible Green Loan Portfolio**") composed of new and/or existing loans ("**Eligible Green Loans**") financing or refinancing, in whole or in part, the acquisition, production, transmission, expansion, development or operation of projects ("**Eligible Green Projects**") which support the transition to a clean and environmentally sustainable economy.

Process for Project Evaluation and Selection

In order to qualify for the Eligible Green Loan Portfolio, the relevant loan must first be granted for projects in the "Renewable Energy" or "Clean Transport" sector (or another eligible sector as further described in the Final Terms or added in subsequent versions of the Green Bond Framework). Projects in the area of "Renewable Energy" or "Clean Transport" support the achievement of the European Union's environmental goals for climate protection and the Sustainable Development Goals of the United Nations No. 7 (affordable clean energy) and No. 11 (sustainable cities and communities).

The Issuer's Process for Project Evaluation and Selection includes the following steps:

1. Pre-selection and pre-screening of potential Eligible Green Loans to fulfil the pre-defined categories and selection criteria (as described in more detail above).
2. Review and validation of potentially Eligible Green Loans as part of the standard loan granting process.
3. Monitoring of the portfolio of Eligible Green Loans during the term of the Green Bonds.

Management of Proceeds

The Issuer commits to allocate a sufficient amount of Eligible Green Loans to the portfolio at all times to exceed the total balance of outstanding Green Bonds. In practice, this implies that amortised or redeemed Eligible Green Loans will be replaced by new Eligible Green Loans. If an Eligible Green Loan no longer meets the eligibility criteria, it will be removed from the portfolio of Eligible Green Loans and, subject to availability, replaced by a new Eligible Green Loan.

Reporting

The Issuer will publish annually relevant information and documents on its activities in connection with Green Bonds until their maturity, including (i) a report on the allocation of the net proceeds of the Green Bonds (Allocation Report) and (ii) on the environmental impact of the Eligible Green Loans included in the Green Loan Portfolio (Impact Report). The Issuer makes these reports available on its website.

TERMS AND CONDITIONS OF THE NOTES AND THE PFANDBRIEFE AND RELATED INFORMATION

This section "Terms and Conditions of the Notes and Related Information" comprises the following parts:

- I. General Information applicable to the Notes and Pfandbriefe;
- II. Terms and Conditions of the Notes and of the Pfandbriefe (German language version);
- III. Terms and Conditions of the Notes and of the Pfandbriefe (English language version);
- IV. Form of Final Terms applicable to Notes and Pfandbriefe; and
- V. Information relating to Pfandbriefe.

I. General Information applicable to the Notes and Pfandbriefe

Issue Procedures

Terms and Conditions applicable to Notes and Pfandbriefe

The terms and conditions of the Notes and of the Pfandbriefe (the "**Terms and Conditions**") are set forth in the following 7 options (each an "**Option**" and, together, the "**Options**"):

Option I applies to Fixed Rate Notes (including Step-up/Step-down Notes and Notes with a Coupon Reset) and to Fixed Rate Pfandbriefe (including Step-up/Step-down Pfandbriefe).

Option II applies to Floating Rate Notes (including Reverse Floating Rate Notes and Fixed to Floating Rate Notes) and to Floating Rate Pfandbriefe (including Reverse Floating Rate Pfandbriefe and Fixed to Floating Rate Pfandbriefe).

Option III applies to Zero Coupon Notes and to Zero Coupon Pfandbriefe.

Option IV applies to Floating Rate Spread Notes (CMS Spread-linked Notes or other Reference Rates Spread-linked Notes) and to Floating Rate Spread Pfandbriefe (CMS Spread-linked Pfandbriefe or other Reference Rates Spread-linked Pfandbriefe).

Option V applies to Range Accrual Notes and to Range Accrual Pfandbriefe.

Option VI applies to Interest Switch Notes and to Interest Switch Pfandbriefe.

Option VII applies to Inflation Linked Notes.

Type A and Type B

Each set of Terms and Conditions contains, for the relevant Option, in certain places placeholders or potentially a variety of possible further variables for a provision. These are marked with square brackets and corresponding comments.

The Terms and Conditions apply to a series of Notes or Pfandbriefe, as the case may be, (each a "**Series**") and as documented by the relevant Final Terms either in the form of "Type A" or in the form of "Type B":

Type A

If Type A applies to a Series of Notes or a Series of Pfandbriefe, as the case may be, the conditions applicable to the relevant Series of Notes or a Series of Pfandbriefe, as the case may be, (the "**Conditions**") will be determined as follows:

The Final Terms will (i) determine which of the Option I through VII (with respect to Notes) or I through VI (with respect to Pfandbriefe) of the Terms and Conditions shall apply to the relevant Series of Notes or the relevant Series of Pfandbriefe, as the case may be, by inserting such Option in the Final Terms Part I and will (ii) specify and complete such Option so inserted, respectively.

Where Type A applies, the Conditions only will be attached to the respective Global Note.

Type B

If Type B applies to a Series of Notes or a Series of Pfandbriefe, as the case may be, the conditions applicable to the relevant Series of Notes or a Series of Pfandbriefe, as the case may be, (the "**Conditions**") will be determined as follows:

The Final Terms will (i) determine which of the Option I through VII (with respect to Notes) or I through VI (with respect to Pfandbriefe) of the Terms and Conditions shall apply to the relevant Series of Notes or to the relevant Series of Pfandbriefe, as the case may be, and will (ii) specify and complete the variables that shall be applicable to such Series of Notes or to

such Series of Pfandbriefe, as the case may be, by completing the relevant tables pertaining to the chosen Option contained in PART I of the Final Terms.

Where Type B applies, both (i) the completed tables pertaining to the relevant Option in PART I of the Final Terms, and (ii) the relevant Option I through VII (with respect to Notes) or I through VI (with respect to Pfandbriefe) of the Terms and Conditions will be attached to the respective Global Note. In such case, Holders have to use the information set out in Part I of the relevant Final Terms and read it together with the relevant Terms and Conditions by filling in relevant information into the placeholders and options of the relevant Terms and Conditions.

Language

The German text of the Terms and Conditions shall be legally binding. A non-binding English translation may be prepared for convenience only.

II. Terms and Conditions of the Notes and of the Pfandbriefe

(GERMAN LANGUAGE VERSION)

Option I:

EMISSIONSBEDINGUNGEN FÜR FESTVERZINSLICHE [SCHULDVERSCHREIBUNGEN][PFANDBRIEFE] [MIT KUPON-RESET]

§ 1 WÄHRUNG, STÜCKELUNG, FORM, DEFINITIONEN

(1) *Währung, Stückelung.*

[Im Fall der Emission von Schuldverschreibungen einfügen:

Diese [Tranche der] Serie [Seriennummer] von Schuldverschreibungen (die "Schuldverschreibungen") der Landesbank Hessen-Thüringen Girozentrale (die "Emittentin") wird in [festgelegte Währung] (die "festgelegte Währung") im Gesamtnennbetrag von [Gesamtnennbetrag] (in Worten: [Gesamtnennbetrag in Worten]) in einer Stückelung von [festgelegte Stückelung] (die "festgelegte Stückelung") am [Valutierungstag] (der "Valutierungstag") begeben.]

[Im Fall der Emission von Pfandbriefen einfügen:

Diese [Tranche der] Serie [Seriennummer] von [Im Fall von hypothekengedeckten Pfandbriefen einfügen: Hypothekendarfandbriefen] [Im Fall von öffentlichen Pfandbriefen einfügen: Öffentlichen Pfandbriefen] (die "Pfandbriefe") der Landesbank Hessen-Thüringen Girozentrale (die "Emittentin") wird in [festgelegte Währung] (die "festgelegte Währung") im Gesamtnennbetrag von [Gesamtnennbetrag] (in Worten: [Gesamtnennbetrag in Worten]) in einer Stückelung von [festgelegte Stückelung] (die "festgelegte Stückelung") am [Valutierungstag] (der "Valutierungstag") begeben.]

[Im Fall einer Zusammenfassung der Tranche mit einer bestehenden Serie, einfügen: Diese Tranche [Tranchen-Nr.] wird mit der Serie [Seriennummer], ISIN [●] / WKN [●], Tranche 1 begeben am [Valutierungstag der ersten Tranche] [und der Tranche [Tranchen-Nr.] begeben am [Valutierungstag der zweiten Tranche] dieser Serie] [und der Tranche [Tranchen-Nr.] begeben am [Valutierungstag der dritten Tranche] dieser Serie] konsolidiert und formt mit dieser eine einheitliche Serie [Seriennummer]. Der Gesamtnennbetrag der Serie [Seriennummer] lautet [Gesamtnennbetrag der gesamten konsolidierten Serie [Seriennummer]].]

(2) *Form.* Die [Schuldverschreibungen][Pfandbriefe] lauten auf den Inhaber.

[Bei [Schuldverschreibungen][Pfandbriefen], die durch eine Dauerglobalurkunde verbrieft sind (TEFRA C), einfügen:

(3) *Dauerglobalurkunde.* Die [Schuldverschreibungen][Pfandbriefe] sind durch eine Dauerglobalurkunde (die "Dauerglobalurkunde") ohne Zinsscheine verbrieft. Die Dauerglobalurkunde trägt die eigenhändigen oder faksimilierten Unterschriften zweier ordnungsgemäß bevollmächtigter Vertreter der Emittentin und ist von der Emissionsstelle oder in deren Namen mit einer Kontrollunterschrift versehen. Einzelurkunden und Zinsscheine werden nicht ausgegeben.]

[Bei [Schuldverschreibungen][Pfandbriefen], die durch eine Dauerglobalurkunde verbrieft und bei einer Schweizer Verwahrungsstelle hinterlegt sind (TEFRA C), einfügen:

(3) *Dauerglobalurkunde.* Die [Schuldverschreibungen][Pfandbriefe] sind durch eine Dauerglobalurkunde (die "Dauerglobalurkunde") ohne Zinsscheine verbrieft. Die Dauerglobalurkunde trägt die eigenhändigen oder

faksimilierten Unterschriften zweier ordnungsgemäß bevollmächtigter Vertreter der Emittentin und ist von der Emissionsstelle oder in deren Namen mit einer Kontrollunterschrift versehen. Einzelkunden und Zinsscheine werden nicht ausgegeben.

Durch (i) die Hinterlegung der Dauerglobalurkunde bei der SIX SIS oder einer anderen qualifizierten Einrichtung, die als Verwahrungsstelle im Sinne von Artikel 4 des Schweizer Bundesgesetzes über Bucheffekten ("**BEG**") fungiert, und (ii) deren Gutschrift in einem Effektenkonto eines Kontoinhabers bei der SIX SIS oder einer anderen qualifizierten Einrichtung, die als Verwahrungsstelle im Sinne von Artikel 4 BEG fungiert, werden Bucheffekten im Sinne des BEG geschaffen. Weder die Emittentin noch ein Gläubiger haben zu irgendeinem Zeitpunkt das Recht, die Umwandlung der Dauerglobalurkunde in Wertrechte oder Wertpapiere vorzunehmen oder zu verlangen. Eine physische Auslieferung der [Schuldverschreibungen][Pfandbriefe] findet unter keinen Umständen statt.]

[Bei [Schuldverschreibungen][Pfandbriefen], die anfänglich durch eine vorläufige Globalurkunde verbrieft sind (TEFRA D), einfügen:

(3) *Vorläufige Globalurkunde – Austausch*

(a) Die [Schuldverschreibungen][Pfandbriefe] sind anfänglich durch eine vorläufige Globalurkunde (die "**Vorläufige Globalurkunde**") ohne Zinsscheine verbrieft. Die vorläufige Globalurkunde wird gegen [Schuldverschreibungen][Pfandbriefe] in den festgelegten Stückelungen, die durch eine Dauerglobalurkunde (die "**Dauerglobalurkunde**") ohne Zinsscheine verbrieft sind, ausgetauscht. Die vorläufige Globalurkunde und die Dauerglobalurkunde tragen jeweils die eigenhändigen oder faksimilierten Unterschriften zweier ordnungsgemäß bevollmächtigter Vertreter der Emittentin und sind jeweils von der Emissionsstelle oder in deren Namen mit einer Kontrollunterschrift versehen. Einzelkunden und Zinsscheine werden nicht ausgegeben.

(b) Die vorläufige Globalurkunde wird an einem Tag gegen die Dauerglobalurkunde ausgetauscht, der nicht weniger als 40 Tage nach dem Tag der Ausgabe der vorläufigen Globalurkunde liegen darf. Ein solcher Austausch darf nur nach Vorlage von Bescheinigungen erfolgen, wonach der oder die wirtschaftlichen Eigentümer der durch die vorläufige Globalurkunde verbrieften [Schuldverschreibungen][Pfandbriefe] keine U.S.-Personen sind (ausgenommen bestimmte Finanzinstitute oder bestimmte Personen, die [Schuldverschreibungen][Pfandbriefe] über solche Finanzinstitute halten). Zinszahlungen auf durch eine vorläufige Globalurkunde verbrieften [Schuldverschreibungen][Pfandbriefe] erfolgen erst nach Vorlage solcher Bescheinigungen. Eine gesonderte Bescheinigung ist hinsichtlich einer jeden solchen Zinszahlung erforderlich. Jede Bescheinigung, die am oder nach dem 40. Tag nach dem Tag der Ausgabe der vorläufigen Globalurkunde eingeht, wird als ein Ersuchen behandelt werden, diese vorläufige Globalurkunde gemäß Absatz (b) dieses § 1 (3) auszutauschen. Wertpapiere, die im Austausch für die vorläufige Globalurkunde geliefert werden, sind nur außerhalb der Vereinigten Staaten (wie in § 4 (3) definiert) zu liefern.]

(4) *Clearing System.* **[Bei [Schuldverschreibungen][Pfandbriefen], die anfänglich durch eine vorläufige Globalurkunde verbrieft sind, einfügen:** Jede Vorläufige Globalurkunde (falls diese nicht ausgetauscht wird) und/oder [J][.] jede Dauerglobalurkunde wird solange von einem oder im Namen eines Clearing Systems verwahrt, bis sämtliche Verbindlichkeiten der Emittentin aus den [Schuldverschreibungen][Pfandbriefen] erfüllt sind. "**Clearing System**" bedeutet **[Bei mehr als einem Clearing System:** jeweils] Folgendes: [Clearstream Banking AG, Frankfurt am Main ("**CBF**") [.] [und] [Clearstream Banking, S.A. ("**CBL**") [.] [und] [Euroclear Bank SA/NV ("**Euroclear**") [.] [und] [(CBL und Euroclear jeweils ein "**ICSD**" und zusammen die "**ICSDs**") [und] [SIX SIS AG ("**SIX SIS**") [und] [anderes Clearing System] oder jeder Funktionsnachfolger.

[Im Fall von [Schuldverschreibungen][Pfandbriefen], die im Namen der ICSDs verwahrt werden, einfügen:

[Falls die Globalurkunde eine NGN ist einfügen:

Die [Schuldverschreibungen][Pfandbriefe] werden in Form einer new global note ("**NGN**") ausgegeben und von einer gemeinsamen Sicherheitsverwahrstelle (*common safekeeper*) im Namen beider ICSDs verwahrt.]

[Falls die Globalurkunde eine CGN ist einfügen:

Die [Schuldverschreibungen][Pfandbriefe] werden in Form einer classical global note ("**CGN**") ausgegeben und von einer gemeinsamen Verwahrstelle im Namen beider ICSDs verwahrt.]]

(5) *Gläubiger von [Schuldverschreibungen][Pfandbriefen].* "**Gläubiger**" bezeichnet jeden Inhaber eines Miteigentumsanteils oder anderen Rechts an den [Schuldverschreibungen][Pfandbriefen].

[Falls die Globalurkunde eine NGN ist einfügen:

(6) *Register der ICSDs.* Der Nennbetrag der durch die Vorläufige Globalurkunde und die Dauerglobalurkunde verbrieften [Schuldverschreibungen][Pfandbriefe] entspricht dem jeweils in den Registern beider ICSDs eingetragenen Gesamtbetrag. Die Register der ICSDs (unter denen man die Register versteht, die jeder ICSD für seine Kunden über den Betrag ihres Anteils an den [Schuldverschreibungen][Pfandbriefen] führt) sind schlüssiger Nachweis über den Nennbetrag der durch die Vorläufige Globalurkunde und die Dauerglobalurkunde verbrieften [Schuldverschreibungen][Pfandbriefe], und ein zu diesen Zwecken von einem ICSD jeweils ausgestellte Bestätigung mit dem Nennbetrag der so verbrieften [Schuldverschreibungen][Pfandbriefe] ist ein schlüssiger Nachweis über den Inhalt des Registers des jeweiligen ICSD zu diesem Zeitpunkt.

Bei Rückzahlung oder Zahlung einer Rate oder einer Zinszahlung bezüglich der durch die Vorläufige Globalurkunde und die Dauerglobalurkunde verbrieften [Schuldverschreibungen][Pfandbriefe] bzw. bei Kauf und Entwertung der durch die Vorläufige Globalurkunde und die Dauerglobalurkunde verbrieften [Schuldverschreibungen][Pfandbriefe] stellt die Emittentin sicher, dass die Einzelheiten über Rückzahlung und Zahlung bzw. Kauf und Löschung bezüglich der Vorläufigen Globalurkunde und der Dauerglobalurkunde *pro rata* in die Unterlagen der ICSDs eingetragen werden, und dass, nach dieser Eintragung, vom Nennbetrag der in die Register der ICSDs aufgenommenen und durch die Vorläufige Globalurkunde und die Dauerglobalurkunde verbrieften [Schuldverschreibungen][Pfandbriefe] der Gesamtnennbetrag der zurückgekauften bzw. gekauften und entwerteten [Schuldverschreibungen][Pfandbriefe] bzw. der Gesamtbetrag der so gezahlten Raten abgezogen wird.

[Falls die Vorläufige Globalurkunde eine NGN ist, einfügen: Bei Austausch eines Anteils von ausschließlich durch eine vorläufige Globalurkunde verbrieften [Schuldverschreibungen][Pfandbriefen] wird die Emittentin sicherstellen, dass die Einzelheiten dieses Austauschs *pro rata* in die Aufzeichnungen der ICSDs aufgenommen werden.]]

[(6)][(7)] *Definitionen.* In diesen Bedingungen bezeichnet "**Geschäftstag**" **[Falls die festgelegte Währung nicht Renminbi ist, einfügen:** einen Tag (außer einem Samstag oder Sonntag), an dem (i) das Clearing System und (ii) **[Falls die festgelegte Währung Euro ist oder das TARGET System aus anderen Gründen benötigt wird, einfügen:** das Trans-European Automated Real-Time Gross Settlement Express Transfer System (als TARGET oder T2 bezeichnet) oder ein Nachfolger oder Ersatz für dieses System (das "**TARGET System**") [und] **[Falls die festgelegte Währung nicht Euro ist einfügen:** Geschäftsbanken und Devisenmärkte in **[sämtliche relevanten Finanzzentren]** Zahlungen abwickeln.] **[Falls die festgelegte Währung Renminbi ist, einfügen:** einen Tag (außer einem Samstag oder Sonntag), an dem das Clearing System [und das Trans-European automated Real-Time Gross Settlement Express Transfer System (als TARGET oder T2 bezeichnet) oder ein Nachfolger oder Ersatz für dieses System (das "**TARGET System**") Zahlungen abwickel[n][t], sowie einen Tag, an dem Geschäftsbanken und Devisenmärkte in **[sämtliche relevanten Finanzzentren]** für den Geschäftsverkehr und die Abwicklung von Zahlungen in Renminbi geöffnet sind.]

§ 2 STATUS

[Im Fall der Emission nicht nachrangiger Schuldverschreibungen, bei denen es sich nicht um Senior Non-Preferred Schuldverschreibungen handelt, einfügen:

[Bei berücksichtigungsfähigen Verbindlichkeiten einfügen:

(1) Die Schuldverschreibungen stellen berücksichtigungsfähige Verbindlichkeiten der Emittentin für die Zwecke der Mindestanforderungen an Eigenmittel und berücksichtigungsfähige Verbindlichkeiten im

Sinne der Verordnung (EU) Nr. 806/2014 (in ihrer jeweils ergänzten oder ersetzten Fassung) dar. Diese Emissionsbedingungen sind in Zweifelsfällen so auszulegen, dass dieser Zweck erreicht wird.]

[(1)][(2)] Die Schuldverschreibungen begründen nicht besicherte und nicht nachrangige Verbindlichkeiten der Emittentin. Bei Emission handelt es sich bei den Schuldverschreibungen um bevorrechtigte Schuldtitel (**Senior Preferred Schuldverschreibungen**), die nicht den durch § 46f Absatz 5 in Verbindung mit Absatz 6 KWG gesetzlich bestimmten niedrigeren Rang haben.

[(2)][(3)] Die Schuldverschreibungen sind untereinander und mit allen anderen nicht besicherten und nicht nachrangigen gegenwärtigen und zukünftigen Verbindlichkeiten der Emittentin gleichrangig, soweit diesen anderen Verbindlichkeiten nicht aufgrund gesetzlicher Bestimmungen ein anderer Rang zugewiesen wird.

[Bei berücksichtigungsfähigen Verbindlichkeiten einfügen:

Im Falle der Auflösung oder der Insolvenz der Emittentin sind die Ansprüche der Schuldverschreibungsgläubiger aus den Schuldverschreibungen (insbesondere die Ansprüche auf Zahlung von Kapital und etwaigen Zinsen) (i) gleichrangig untereinander und mit allen Ansprüchen anderer Gläubiger der Emittentin aus anderen nicht nachrangigen Verbindlichkeiten, die nicht den durch § 46f Absatz 5 in Verbindung mit Absatz 6 KWG gesetzlich bestimmten niedrigeren Rang haben, sowie aus allen Verbindlichkeiten der Emittentin, die nach Artikel 72a Absatz 2 der Verordnung (EU) Nr. 575/2013 (in ihrer jeweils ergänzten oder ersetzten Fassung) von den Posten der berücksichtigungsfähigen Verbindlichkeiten ausgenommen sind; und (ii) vorrangig gegenüber anderen nicht nachrangigen Ansprüchen anderer Gläubiger der Emittentin, die den durch § 46f Absatz 5 in Verbindung mit Absatz 6 KWG gesetzlich bestimmten niedrigeren Rang haben und gegenüber Ansprüchen aus allen Kapitalinstrumenten der Emittentin, bei denen es sich um Ergänzungskapital, zusätzliches Kernkapital oder um hartes Kernkapital handelt, sowie gegenüber allen sonstigen nachrangigen Ansprüchen anderer Gläubiger der Emittentin. Werden die Schuldverschreibungen vorzeitig unter anderen als den in § 2 [(2)][(3)] beschriebenen Umständen oder infolge einer vorzeitigen Kündigung nach Maßgabe von § 5 [(●)] [oder § 3a [(●)]] zurückgezahlt oder infolge eines Rückkaufs gemäß § 10 (2) von der Emittentin zurückerworben, so ist der vom Schuldverschreibungsgläubiger erhaltene Betrag der Emittentin ohne Rücksicht auf entgegenstehende Vereinbarungen zurückzugewähren, sofern nicht die zuständige Abwicklungsbehörde der Kündigung bzw. dem Rückerwerb zugestimmt hat.]

[(3)][(4)] Die Aufrechnung mit und gegen Ansprüche aus den Schuldverschreibungen ist ausgeschlossen.]

[Bei berücksichtigungsfähigen Verbindlichkeiten einfügen:

(5) Für die Rechte der Schuldverschreibungsgläubiger aus den Schuldverschreibungen ist diesen weder durch die Emittentin noch durch Dritte eine Sicherheit, gleich welcher Art, bestellt; eine solche Sicherheit kann auch zu keinem zukünftigen Zeitpunkt bestellt werden. Bereits gestellte oder vereinbarte oder zukünftig gestellte oder vereinbarte Sicherheiten oder Garantien im Zusammenhang mit anderen Verbindlichkeiten der Emittentin haften nicht für Forderungen aus den Schuldverschreibungen.]

[(3)][(6)] Nach den für die Emittentin geltenden Abwicklungsvorschriften kann die zuständige Abwicklungsbehörde,

- (a) Ansprüche auf Zahlungen auf Kapital[, von Zinsen] oder sonstigen Beträgen ganz oder teilweise herabschreiben,
- (b) diese Ansprüche in Anteile oder sonstige Instrumente des harten Kernkapitals (i) der Emittentin, (ii) eines gruppenangehörigen Unternehmens oder (iii) eines Brückeninstituts

umwandeln (und solche Instrumente an die Schuldverschreibungsgläubiger ausgeben oder übertragen), und/oder

- (c) sonstige Abwicklungsmaßnahmen anwenden, einschließlich (ohne Beschränkung) (i) einer Übertragung der Verpflichtungen aus den Schuldverschreibungen auf einen anderen Rechtsträger, (ii) einer Änderung der Emissionsbedingungen der Schuldverschreibungen oder (iii) deren Annullierung

(jeweils eine "Abwicklungsmaßnahme");

[(4)][(7)] Abwicklungsmaßnahmen sind für Schuldverschreibungsgläubiger verbindlich. Aufgrund einer Abwicklungsmaßnahme bestehen keine Ansprüche oder andere Rechte gegen die Emittentin. Insbesondere stellt die Anordnung einer Abwicklungsmaßnahme keinen Kündigungsgrund dar.]

[Im Fall der Emission nicht nachrangiger Schuldverschreibungen, bei denen es sich um Senior Non-Preferred Schuldverschreibungen handelt, einfügen:

- (1) Die Schuldverschreibungen stellen berücksichtigungsfähige Verbindlichkeiten der Emittentin für die Zwecke der Mindestanforderungen an Eigenmittel und berücksichtigungsfähige Verbindlichkeiten im Sinne der Verordnung (EU) Nr. 806/2014 (in ihrer jeweils ergänzten oder ersetzten Fassung) dar. Diese Emissionsbedingungen sind in Zweifelsfällen so auszulegen, dass dieser Zweck erreicht wird.
- (2) Die Schuldverschreibungen begründen nicht besicherte und nicht nachrangige Verbindlichkeiten der Emittentin. Bei Emission handelt es sich bei den Schuldverschreibungen um nicht-bevorrechtigte Schuldtitel, die den durch § 46f Absatz 5 in Verbindung mit Absatz 6 KWG gesetzlich bestimmten niedrigeren Rang haben (**Senior Non-Preferred Schuldverschreibungen**).
- (3) Die Schuldverschreibungen sind untereinander und mit allen anderen nicht besicherten und nicht nachrangigen gegenwärtigen und zukünftigen Verbindlichkeiten der Emittentin gleichrangig, soweit diesen anderen Verbindlichkeiten nicht aufgrund gesetzlicher Bestimmungen ein anderer Rang zugewiesen wird.

Im Falle der Auflösung oder der Insolvenz der Emittentin sind die Ansprüche der Schuldverschreibungsgläubiger aus den Schuldverschreibungen (insbesondere die Ansprüche auf Zahlung von Kapital und etwaigen Zinsen) (i) gleichrangig untereinander und mit allen anderen nicht nachrangigen Ansprüchen anderer Gläubiger der Emittentin, die den durch § 46f Absatz 5 in Verbindung mit Absatz 6 KWG gesetzlich bestimmten niedrigeren Rang haben; (ii) nachrangig gegenüber den Ansprüchen anderer Gläubiger der Emittentin aus nicht nachrangigen Verbindlichkeiten, die nicht den durch § 46f Absatz 5 in Verbindung mit Absatz 6 KWG gesetzlich bestimmten niedrigeren Rang haben, sowie aus allen Verbindlichkeiten der Emittentin, die nach Artikel 72a Absatz 2 der Verordnung (EU) Nr. 575/2013 (in ihrer jeweils ergänzten oder ersetzten Fassung) von den Posten der berücksichtigungsfähigen Verbindlichkeiten ausgenommen sind; und (iii) vorrangig gegenüber den Ansprüchen aus allen Kapitalinstrumenten der Emittentin, bei denen es sich um Ergänzungskapital, zusätzliches Kernkapital oder um hartes Kernkapital handelt, sowie gegenüber allen sonstigen nachrangigen Ansprüchen anderer Gläubiger der Emittentin. Werden die Schuldverschreibungen vorzeitig unter anderen als den in § 2 (3) beschriebenen Umständen oder infolge einer vorzeitigen Kündigung nach Maßgabe von § 5 ([●]) [oder § 3a ([●])] zurückgezahlt oder infolge eines Rückkaufs gemäß § 10 (2) von der Emittentin zurückerworben, so ist der vom Schuldverschreibungsgläubiger erhaltene Betrag der Emittentin ohne Rücksicht auf entgegenstehende Vereinbarungen zurückzugewähren, sofern nicht die zuständige Abwicklungsbehörde der Kündigung bzw. dem Rückerwerb zugestimmt hat.

- (4) Die Aufrechnung mit und gegen Ansprüche aus den Schuldverschreibungen ist ausgeschlossen.

(5) Nach den für die Emittentin geltenden Abwicklungsvorschriften kann die zuständige Abwicklungsbehörde,

- (a) Ansprüche auf Zahlungen auf Kapital[, von Zinsen] oder sonstigen Beträgen ganz oder teilweise herabschreiben,
- (b) diese Ansprüche in Anteile oder sonstige Instrumente des harten Kernkapitals (i) der Emittentin, (ii) eines gruppenangehörigen Unternehmens oder (iii) eines Brückeninstituts umwandeln (und solche Instrumente an die Schuldverschreibungsgläubiger ausgeben oder übertragen), und/oder
- (c) sonstige Abwicklungsmaßnahmen anwenden, einschließlich (ohne Beschränkung) (i) einer Übertragung der Verpflichtungen aus den Schuldverschreibungen auf einen anderen Rechtsträger, (ii) einer Änderung der Emissionsbedingungen der Schuldverschreibungen oder (iii) deren Annullierung

(jeweils eine "**Abwicklungsmaßnahme**").

- (6) Für die Rechte der Schuldverschreibungsgläubiger aus den Schuldverschreibungen ist diesen weder durch die Emittentin noch durch Dritte eine Sicherheit, gleich welcher Art, bestellt; eine solche Sicherheit kann auch zu keinem zukünftigen Zeitpunkt bestellt werden. Bereits gestellte oder vereinbarte oder zukünftig gestellte oder vereinbarte Sicherheiten oder Garantien im Zusammenhang mit anderen Verbindlichkeiten der Emittentin haften nicht für Forderungen aus den Schuldverschreibungen.
- (7) Abwicklungsmaßnahmen sind für Schuldverschreibungsgläubiger verbindlich. Aufgrund einer Abwicklungsmaßnahme bestehen keine Ansprüche oder andere Rechte gegen die Emittentin. Insbesondere stellt die Anordnung einer Abwicklungsmaßnahme keinen Kündigungsgrund dar.

[Im Fall der Emission nachrangiger Schuldverschreibungen einfügen:

- (1) *Nachrangige Verbindlichkeiten.* **[Im Fall von nachrangigen Schuldverschreibungen gegebenenfalls zusätzlich einfügen, die als Ergänzungskapital ausgestaltet werden:** Die Schuldverschreibungen sind Instrumente des Ergänzungskapitals im Sinne der Verordnung (EU) Nr. 575/2013 (in ihrer jeweils ergänzten oder ersetzten Fassung). Diese Emissionsbedingungen sind im Zweifel so auszulegen, dass dieser Zweck erreicht wird.] Die Schuldverschreibungen begründen nicht besicherte, nachrangige Verbindlichkeiten der Emittentin, die (i) untereinander gleichrangig sind und (ii) mit allen anderen nicht besicherten und nachrangigen gegenwärtigen und zukünftigen Verbindlichkeiten der Emittentin gleichrangig sind, es sei denn, der Rang innerhalb des Nachrangs wird durch eine gesetzliche Regelung anders bestimmt.
- (2) *Auflösung oder Insolvenz der Emittentin.* Im Falle der Auflösung oder der Insolvenz der Emittentin, sind die Ansprüche der Schuldverschreibungsgläubiger aus den Schuldverschreibungen (insbesondere die Ansprüche auf Zahlung von Kapital und etwaigen Zinsen) (i) gleichrangig untereinander und mit allen anderen nachrangigen Ansprüchen anderer Gläubiger der Emittentin aus Instrumenten des Ergänzungskapitals; (ii) nachrangig gegenüber den Ansprüchen anderer Gläubiger der Emittentin aus allen nicht nachrangigen Verbindlichkeiten, aus allen Instrumenten berücksichtigungsfähiger Verbindlichkeiten der Emittentin, die sämtliche Voraussetzungen des Artikels 72b der Verordnung (EU) Nr. 575/2013 (in ihrer jeweils ergänzten oder ersetzten Fassung) erfüllen und aus allen sonstigen Verbindlichkeiten der Emittentin, die solchen Instrumenten berücksichtigungsfähiger Verbindlichkeiten im Rang gleichstehen und aus allen Verbindlichkeiten, für die ein vertraglicher Nachrang vereinbart wurde, bei denen es sich nicht oder vollständig nicht mehr um Verbindlichkeiten aus Eigenmittelinstrumenten nach Artikel 4 Absatz 1 Nummer 119 der Verordnung (EU) Nr. 575/2013 (in ihrer jeweils ergänzten oder ersetzten Fassung) handelt; sowie (iii) vorrangig gegenüber den Ansprüchen aus allen Kapitalinstrumenten der Emittentin, bei denen es sich um zusätzliches Kernkapital oder um hartes Kernkapital der Emittentin handelt.

[Gegebenenfalls bei nachrangigen Schuldverschreibungen zusätzlich einfügen, die als Ergänzungskapital ausgestaltet werden: Wenn die Schuldverschreibungen vollständig nicht mehr als Ergänzungskapital der Emittentin qualifizieren, gehen gemäß [§ 46f Absatz 7a Satz 3 KWG] **[relevante Vorschrift einfügen]** die Verbindlichkeiten aus den Schuldverschreibungen den Ansprüchen aus allen Kapitalinstrumenten der Emittentin, bei denen es sich um Ergänzungskapital, zusätzliches Kernkapital oder um hartes Kernkapital der Emittentin handelt, vor. Werden die Schuldverschreibungen vorzeitig unter anderen als den in § 2 (2) beschriebenen Umständen oder infolge einer vorzeitigen Kündigung nach Maßgabe von § 5 ([•]) [oder § 3a ([•])] zurückgezahlt oder infolge eines Rückkaufs gemäß § 10 (2) von der Emittentin zurückerworben, so ist der vom Schuldverschreibungsgläubiger erhaltene Betrag der Emittentin ohne Rücksicht auf entgegenstehende Vereinbarungen zurückzugewähren, sofern nicht die zuständige Aufsichtsbehörde der Kündigung bzw. dem Rückerwerb zugestimmt hat.]

- (3) *Keine Aufrechnung.* Die Aufrechnung mit und gegen Ansprüche aus den Schuldverschreibungen ist ausgeschlossen.
- (4) *Keine Sicherheiten.* Für die Rechte der Gläubiger aus den Schuldverschreibungen ist diesen weder durch die Emittentin noch durch Dritte eine Sicherheit, gleich welcher Art gestellt; eine solche Sicherheit kann auch zu keinem zukünftigen Zeitpunkt gestellt werden. Bereits gestellte oder vereinbarte oder zukünftig gestellte oder vereinbarte Sicherheiten oder Garantien im Zusammenhang mit anderen Verbindlichkeiten der Emittentin haften nicht für Forderungen aus den Schuldverschreibungen.
- (5) Nach den für die Emittentin geltenden Abwicklungsvorschriften kann die zuständige Abwicklungsbehörde
 - (a) Ansprüche auf Zahlungen auf Kapital, von Zinsen oder sonstigen Beträgen ganz oder teilweise herabschreiben,
 - (b) diese Ansprüche in Anteile oder sonstige Instrumente des harten Kernkapitals (i) der Emittentin, (ii) eines gruppenangehörigen Unternehmens oder (iii) eines Brückeninstituts umwandeln (und solche Instrumente an die Schuldverschreibungsgläubiger ausgeben oder übertragen), und/oder
 - (c) sonstige Abwicklungsmaßnahmen anwenden, einschließlich (ohne Beschränkung) (i) einer Übertragung der Verpflichtungen aus den Schuldverschreibungen auf einen anderen Rechtsträger, (ii) einer Änderung der Emissionsbedingungen der Schuldverschreibungen oder (iii) deren Annullierung(jeweils eine "**Abwicklungsmaßnahme**").
- (6) *Abwicklungsmaßnahmen sind für Schuldverschreibungsgläubiger verbindlich.* Aufgrund einer Abwicklungsmaßnahme bestehen keine Ansprüche oder andere Rechte gegen die Emittentin. Insbesondere stellt die Anordnung einer Abwicklungsmaßnahme keinen Kündigungsgrund dar.]

[Im Fall der Emission von Pfandbriefen einfügen:

Die Pfandbriefe begründen nicht nachrangige Verbindlichkeiten der Emittentin, die untereinander gleichrangig sind. Die Pfandbriefe sind nach Maßgabe des Pfandbriefgesetzes gedeckt und stehen jeweils pro Pfandbriefgattung mindestens im gleichen Rang mit allen anderen Verpflichtungen der Emittentin aus **[Im Fall von durch Hypotheken gedeckten Pfandbriefen einfügen:** Hypothekenpfandbriefen] **[Im Fall von öffentlichen Pfandbriefen einfügen:** Öffentlichen Pfandbriefen].]

§ 3 ZINSEN

- (1) *Zinssatz und Zinszahlungstage.* Die [Schuldverschreibungen][Pfandbriefe] werden in Höhe ihres Nennbetrages verzinst,

[Im Fall von [Schuldverschreibungen][Pfandbriefen], die keine Stufenzins [Schuldverschreibungen][Pfandbriefe] sind und keinen Kupon-Reset vorsehen, einfügen:

und zwar vom [Verzinsungsbeginn] (der "Verzinsungsbeginn") (einschließlich) bis zum Fälligkeitstag (wie in § 5 (1) definiert) bzw., im Falle einer Fälligkeitsverschiebung, bis zum Hinausgeschobenen Fälligkeitstag (wie in § 5a (1) definiert) (ausschließlich) mit jährlich [Zinssatz]%.]

[Im Fall von Stufenzins [Schuldverschreibungen][Pfandbriefen] einfügen:

und zwar vom [Verzinsungsbeginn] (der "Verzinsungsbeginn") (einschließlich) bis zum ersten Zinszahlungstag (wie nachstehend definiert) (ausschließlich) und anschließend von jedem Zinszahlungstag (einschließlich) bis zum unmittelbar folgenden Zinszahlungstag (ausschließlich).

"Zinszahlungstag(e)" bedeutet jedes Datum, welches unter der Spalte mit der Überschrift "Zinszahlungstag" der nachstehenden Tabelle aufgeführt ist:

<u>Zinszahlungstag</u>	<u>Zinssatz</u>
[erster Zinszahlungstag] (der "erste Zinszahlungstag")	[Zinssatz]
[Für jeden weiteren Zinszahlungstag jeweils einfügen: [Zinszahlungstag]	[Zinssatz]
Fälligkeitstag bzw. Hinausgeschobener Fälligkeitstag	[Zinssatz]

Der Zinssatz (der "Zinssatz") ist im Hinblick auf einen Zinszahlungstag der Prozentsatz, der in der Spalte mit der Überschrift "Zinssatz" der vorstehenden Tabelle für den jeweiligen Zinszahlungstag angegeben ist.]

[Im Fall von Schuldverschreibungen, die einen Kupon-Reset vorsehen, einfügen:

und zwar

- (i) vom [Verzinsungsbeginn] (der "Verzinsungsbeginn") (einschließlich) bis zum Kupon-Reset Tag (ausschließlich) mit jährlich [Zinssatz]% (und setzt sich zusammen aus [Zahl]% und einem Emissionsspread in Höhe von [Zahl]% (der "Emissionsspread")); und
- (ii) vom Kupon-Reset Tag (einschließlich) bis zum Fälligkeitstag (wie in § 5 (1) definiert) bzw., im Falle einer Fälligkeitsverschiebung, bis zum Hinausgeschobenen Fälligkeitstag (wie in § 5a (1) definiert) (ausschließlich) mit dem am Zinsfestlegungstag (wie nachfolgend definiert) bestimmten Zinssatz, der dem Referenzzinssatz (wie nachstehend definiert)[, zuzüglich des Emissionsspread (angepasst, wo erforderlich)] entspricht.

"Kupon-Reset Tag" bezeichnet den [•] [Wahl-Rückzahlungstag Call] (wie in § 5 [(2)][(3)][(4)] definiert).

"Referenzzinssatz" bezeichnet, [den als Jahressatz ausgedrückten [maßgebliche Anzahl von Jahren]-Jahres [maßgebliche Währung] Constant Maturity Swap ("CMS")-Swapsatz (der "[maßgebliche Anzahl von Jahren]-Jahres-[maßgebliche Währung]-CMS-Satz"), der auf der Bildschirmseite am Zinsfestlegungstag gegen [11.00] [andere Uhrzeit] Uhr ([Frankfurter] [zutreffender anderer Ort] Ortszeit)] angezeigt wird, wobei alle Festlegungen durch die Berechnungsstelle erfolgen.][den als Jahressatz ausgedrückten [maßgebliche

Anzahl von Jahren]-Jahres SORA OIS Referenzsatz per annum, der am Zinsfestlegungstag gegen [16.00 Uhr] [Geschäftsschluss] **[andere Uhrzeit]** Ortszeit Singapur auf der Bildschirmseite angezeigt wird ("**SORA OIS Referenzsatz**") [, zuzüglich einer Marge (die „**Marge**“). Die Marge entspricht dem anfänglichen Credit Spread über dem [•]-Jahres SORA OIS Referenzsatz für den Zeitraum bis zum Kupon-Reset Tag ab dem Zinsfestlegungstag und beinhaltet keinen Step-up].]

"**Bildschirmseite**" bedeutet [Reuters Bildschirmseite [ICESWAP2][•]]["OTC SGD OIS" Seite auf Bloomberg unter dem "BGN" Panel und der Spalte "Ask"] **[andere Bildschirmseite]**.

Sollte die maßgebliche Bildschirmseite nicht zur Verfügung stehen oder wird zu der genannten Zeit kein **[maßgebliche Anzahl von Jahren]**-Jahres-**[maßgebliche Währung]**-[CMS-Satz] [SORA OIS Referenzsatz] angezeigt, **[falls "Standard Fallback" Anwendung findet, einfügen:** wird die Emittentin oder eine von ihr (in ihrem alleinigen Ermessen) beauftragte Stelle von den Referenzbanken (wie nachstehend definiert) deren jeweilige **[maßgebliche Anzahl von Jahren]**-Jahres-**[maßgebliche Währung]**-[CMS-Sätze] [SORA OIS Referenzsätze] gegenüber führenden Banken im [Londoner] **[zutreffender anderer Ort]** Interbanken-Swapmarkt [in der Euro-Zone] (um ca. [11.00] **[andere Uhrzeit]** Uhr [(Frankfurter] **[zutreffender anderer Ort]** Ortszeit)] am Zinsfestlegungstag anfordern und die Emittentin oder eine von ihr beauftragte Stelle teilt der Berechnungsstelle alle bei ihr eingegangenen Quotierungen mit. Falls zwei oder mehr Referenzbanken der Emittentin oder einer von ihr beauftragten Stelle solche **[maßgebliche Anzahl von Jahren]**-Jahres-**[maßgebliche Währung]**-[CMS-Sätze] [SORA OIS Referenzsätze] nennen, ist der Referenzzinssatz das arithmetische Mittel (falls erforderlich, auf- oder abgerundet auf das nächste ein Tausendstel Prozent, wobei 0,0005 aufgerundet wird) dieser **[maßgebliche Anzahl von Jahren]**-Jahres-**[maßgebliche Währung]**-[CMS-Sätze] [SORA OIS Referenzsätze], wobei alle Festlegungen durch die Berechnungsstelle erfolgen.

Falls am Zinsfestlegungstag nur eine oder keine der Referenzbanken der Emittentin oder einer von ihr beauftragten Stelle solche im vorstehenden Absatz beschriebenen **[maßgebliche Anzahl von Jahren]**-Jahres-**[maßgebliche Währung]**-[CMS-Sätze] [SORA OIS Referenzsätze] nennt, dann ist der Referenzzinssatz der **[maßgebliche Anzahl von Jahren]**-Jahres-**[maßgebliche Währung]**-[CMS-Satz] [SORA OIS Referenzsatz] oder das arithmetische Mittel (gerundet und festgelegt durch die Berechnungsstelle wie oben beschrieben) der **[maßgebliche Anzahl von Jahren]**-Jahres-**[maßgebliche Währung]**-[CMS-Sätze] [SORA OIS Referenzsätze], den bzw. die eine oder mehrere Banken (die nach Ansicht der Emittentin für diesen Zweck geeignet sind) der Emittentin als Sätze bekannt geben, die sie an dem Zinsfestlegungstag gegenüber führenden Banken am [Londoner] **[zutreffender anderer Ort]** Interbanken-Swapmarkt [in der Euro-Zone] nennen (und der Berechnungsstelle durch die Emittentin mitgeteilt). Für den Fall, dass der Referenzzinssatz nicht gemäß den vorstehenden Bestimmungen dieses Absatzes ermittelt werden kann, ist der Referenzzinssatz der **[maßgebliche Anzahl von Jahren]**-Jahres-**[maßgebliche Währung]**-[CMS-Satz] [SORA OIS Referenzsatz] oder das arithmetische Mittel der **[maßgebliche Anzahl von Jahren]**-Jahres-**[maßgebliche Währung]**-[CMS-Sätze] [SORA OIS Referenzsätze] auf der Bildschirmseite, wie vorstehend beschrieben, an dem letzten Tag vor dem Zinsfestlegungstag, an dem die **[maßgebliche Anzahl von Jahren]**-Jahres-**[maßgebliche Währung]**-[CMS-Sätze] [SORA OIS Referenzsätze] angezeigt wurden]

[falls "zuletzt veröffentlicht" Anwendung findet, einfügen: ist der Referenzzinssatz der, der zuletzt vor dem [jeweiligen] Zinsfestlegungstag für den betreffenden Zeitraum auf der [Reuters Bildschirmseite [ICESWAP2] [•]] ["OTC SGD OIS" Seite auf Bloomberg unter dem "BGN" Panel und der Spalte "Ask"] **[andere Bildschirmseite]** veröffentlicht wurde].

"**Referenzbanken**" bezeichnen diejenigen Niederlassungen von [vier] **[andere Anzahl]** von der Emittentin benannten Banken im Swapmarkt, deren **[maßgebliche Anzahl von Jahren]**-Jahres-**[maßgebliche Währung]**-[CMS-Sätze] [SORA OIS Referenzsätze] zur Ermittlung des maßgeblichen **[maßgebliche Anzahl von Jahren]**-Jahres-**[maßgebliche Währung]**-CMS-Satzes zu dem Zeitpunkt benutzt wurden, als solch ein **[maßgebliche Anzahl von Jahren]**-Jahres-**[maßgebliche Währung]**-[CMS-Satz] [SORA OIS Referenzsatz] letztmals auf der maßgeblichen Bildschirmseite angezeigt wurde.

Für den Fall, dass (i) der **[maßgebliche Anzahl von Jahren]**-Jahres-**[maßgebliche Währung]**-[CMS-Satz] [SORA OIS Referenzsatz] nicht nur vorübergehend, sondern dauerhaft eingestellt wird und infolgedessen ein Zinssatz p.a. am [betreffenden] Zinsfestlegungstag auf der maßgeblichen Bildschirmseite nicht oder nicht für den betreffenden Zeitraum erscheint und/oder (ii) eine Zulassung, Registrierung, Anerkennung, Übernahme, ein Beschluss über die

Gleichwertigkeit, eine Genehmigung oder eine Aufnahme in ein öffentliches Register in Bezug auf den **[maßgebliche Anzahl von Jahren]-Jahres-[maßgebliche Währung]-[CMS-Satz] [SORA OIS Referenzsatz]** oder den Administrator des **[maßgebliche Anzahl von Jahren]-Jahres-[maßgebliche Währung]-[CMS-Satzes] [SORA OIS Referenzsatzes]** nicht erteilt wurde oder wird bzw. nicht erfolgt ist oder nicht erfolgen wird oder durch die zuständige Behörde oder sonstige zuständige öffentliche Stelle abgelehnt, verweigert, ausgesetzt oder entzogen wurde oder wird oder die zuständige Behörde oder eine sonstige öffentliche Stelle die Verwendung des **[maßgebliche Anzahl von Jahren]-Jahres-[maßgebliche Währung]-[CMS-Satz] [SORA OIS Referenzsatz]** verbietet, jeweils mit der Folge, dass es der Emittentin und/oder der Berechnungsstelle oder einer anderen Person nach den derzeit oder künftig anwendbaren Gesetzen oder Vorschriften nicht gestattet ist, den betreffenden Referenzzinssatz im Zusammenhang mit der Erfüllung ihrer jeweiligen Verpflichtungen unter den **[Schuldverschreibungen] [Pfandbriefen]** zu verwenden **[Im Fall von [Schuldverschreibungen] [Pfandbriefen] mit "Pre-Cessation Trigger" einfügen:** und/oder (iii) (1) der Administrator des **[maßgebliche Anzahl von Jahren]-Jahres-[maßgebliche Währung]-[CMS-Satz] [SORA OIS Referenzsatz]** oder jemand in dessen Namen, eine für den Administrator des **[maßgebliche Anzahl von Jahren]-Jahres-[maßgebliche Währung]-[CMS-Satz] [SORA OIS Referenzsatz]** oder für die Emittentin zuständige Aufsichtsbehörde, ein für den Administrator **[maßgebliche Anzahl von Jahren]-Jahres-[maßgebliche Währung]-[CMS-Satz] [SORA OIS Referenzsatz]** zuständiger Insolvenzverwalter, eine für den Administrator des **[maßgebliche Anzahl von Jahren]-Jahres-[maßgebliche Währung]-[CMS-Satz] [SORA OIS Referenzsatz]** zuständige Abwicklungsbehörde oder ein Gericht oder eine vergleichbare öffentliche Stelle eine öffentliche Erklärung dahingehend abgegeben hat oder Informationen dahingehend veröffentlicht hat, dass der Administrator des **[maßgebliche Anzahl von Jahren]-Jahres-[maßgebliche Währung]-[CMS-Satz] [SORA OIS Referenzsatz]** die Bereitstellung dauerhaft oder auf unbestimmte Zeit eingestellt hat oder einstellen wird und/oder (2) eine für den Administrator des **[maßgebliche Anzahl von Jahren]-Jahres-[maßgebliche Währung]-[CMS-Satz] [SORA OIS Referenzsatz]** oder für die Emittentin zuständige Aufsichtsbehörde oder eine andere offizielle Stelle eine öffentliche Erklärung abgegeben hat oder Informationen dahingehend veröffentlicht hat, dass der **[maßgebliche Anzahl von Jahren]-Jahres-[maßgebliche Währung]-[CMS-Satz] [SORA OIS Referenzsatz]** nicht länger repräsentativ ist oder ab einem bestimmten zukünftigem Datum nicht mehr repräsentativ sein kann], ist die Emittentin berechtigt,

(a) sofern für den **[maßgebliche Anzahl von Jahren]-Jahres-[maßgebliche Währung]-[CMS-Satz] [SORA OIS Referenzsatz]** durch eine öffentliche Mitteilung durch **[die ICE Benchmark Administration Limited (IBA)][die Monetary Authority of Singapore][andere verantwortliche Stelle]** oder eine Nachfolgeorganisation ein Nachfolge-Zinssatz oder Ersatz-Zinssatz bestimmt wurde, diesen Zinssatz als Nachfolge-Zinssatz (der "**Nachfolge-Zinssatz**") festzulegen und anstelle des **[maßgebliche Anzahl von Jahren]-Jahres-[maßgebliche Währung]-[CMS-Satz] [SORA OIS Referenzsatz]** am **[betreffenden] Zinsfestlegungstag [im Fall von Schuldverschreibungen oder Pfandbriefen mit mehr als einem Zinsfestlegungstag einfügen:** und allen nachfolgenden Zinsfestlegungstagen] für die Schuldverschreibungen zu verwenden; oder

(b) sofern ein Nachfolge-Zinssatz oder Ersatz-Zinssatz für den **[maßgebliche Anzahl von Jahren]-Jahres-[maßgebliche Währung]-[CMS-Satz] [SORA OIS Referenzsatz]** nicht durch eine solche Mitteilung bestimmt wurde, als Nachfolge-Zinssatz einen Zinssatz festzulegen der dem **[maßgebliche Anzahl von Jahren]-Jahres-[maßgebliche Währung]-[CMS-Satz] [SORA OIS Referenzsatz]** nach ihrem Ermessen und unter Berücksichtigung der Marktgepflogenheiten vergleichbar ist (der "**Nachfolge-Zinssatz**") und diesen Nachfolge-Zinssatz am **[betreffenden] Zinsfestlegungstag [im Fall von Schuldverschreibungen oder Pfandbriefen mit mehr als einem Zinsfestlegungstag einfügen:** und allen nachfolgenden Zinsfestlegungstagen] für die Schuldverschreibungen zu verwenden, wobei die Emittentin, falls sie feststellt, dass ein geeigneter Zinssatz existiert, der im Finanzsektor allgemein als Nachfolge-Zinssatz für den **[maßgebliche Anzahl von Jahren]-Jahres-[maßgebliche Währung]-[CMS-Satz] [SORA OIS Referenzsatz]** akzeptiert ist, diesen Zinssatz als Nachfolge-Zinssatz für die Schuldverschreibungen festlegen wird und diesen Nachfolge-Zinssatz am **[betreffenden] Zinsfestlegungstag [im Fall von Schuldverschreibungen oder Pfandbriefen mit mehr als einem Zinsfestlegungstag einfügen:** und allen nachfolgenden Zinsfestlegungstagen] für die Schuldverschreibungen verwenden wird[.]; oder]

[(c) die Schuldverschreibungen nach Maßgabe des § 3a außerordentlich zu kündigen.]

[bei nachrangigen Schuldverschreibungen einfügen; die eine variable Verzinsung außerhalb der ersten 5 Jahre vorsehen:

(c) die Schuldverschreibungen nach Maßgabe des § 3a außerordentlich zu kündigen.]

[bei nachrangigen Schuldverschreibungen ohne ordentliches Kündigungsrecht einfügen; die eine variable Verzinsung innerhalb der ersten 5 Jahre vorsehen:

(c) die Schuldverschreibungen nach Maßgabe des § 3a außerordentlich zu kündigen. Solange die Schuldverschreibungen von der Emittentin als Instrumente des Ergänzungskapitals behandelt werden, kann eine solche Kündigung nicht vor dem fünften Jahrestag des Tages der Begebung der Schuldverschreibungen erfolgen. Während des Zeitraums bis zum fünften Jahrestag des Tages der Begebung der Schuldverschreibungen ist die Berechnungsstelle stattdessen berechtigt, am [betreffenden] Zinsfestlegungstag den folgenden Zinssatz p.a. festzustellen und [an allen nachfolgenden Zinsfestlegungstagen] bis zum Fälligkeitstag zu verwenden:

Zinssatz für die [betreffenden Zinsperioden][betreffende Zinsperiode] = CMS Satz [+][-] [[•] %]¹[Aufschlag für die betreffende Zinsperiode][Abschlag für die betreffende Zinsperiode].

"CMS Satz" ist der jährlich zu zahlende Swap-Satz ausgedrückt in Prozent per annum für ein [maßgebliche Währung]-Zinssatzswapgeschäft mit einer Laufzeit, die der Restlaufzeit der Schuldverschreibungen vom [betreffenden] Zinsfestlegungstag bis zum Fälligkeitstag entspricht, der auf der CMS-Bildschirmseite (siehe nachfolgender Absatz) in der Spalte mit der Überschrift [**Überschrift einfügen: [•]**] um oder gegen [11.00][•] Uhr (Ortszeit [Frankfurt am Main][**anderen Ort einfügen: [•]**]) am [betreffenden] Zinsfestlegungstag angezeigt wird. Sollte für die Restlaufzeit der Schuldverschreibungen kein Satz angezeigt werden, wird die Berechnungsstelle den entsprechenden CMS Satz mit Hilfe von Interpolation unter Bezugnahme auf den nächstkürzeren und nächstlängeren Zeitraum ermitteln.

"CMS-Bildschirmseite" bedeutet [Reuters Bildschirmseite [•]] [**andere Bildschirmseite einfügen: [•]**] sowie jeder Funktionsnachfolger.]

Im Falle der Festlegung eines [Zinssatzes bzw.] Nachfolge-Zinssatzes durch die Emittentin nach den vorstehenden Absätzen (a) oder (b) [oder (c)] ist die Emittentin berechtigt, die nach ihrem Ermessen geeignete Methode zur regelmäßigen Ermittlung der Höhe des Nachfolge-Zinssatzes festzulegen und, falls notwendig, Anpassungen an den Bestimmungen dieser Emissionsbedingungen im Hinblick auf die Berechnung des Nachfolge-Zinssatzes und der Verzinsung der Schuldverschreibungen allgemein vorzunehmen (einschließlich einer Anpassung der Zinsperioden, der Zinsberechnung und des Zeitpunkts der Ermittlung des Zinssatzes), wobei ausschließlich solche Anpassungen vorgenommen werden dürfen, die im Vergleich zu den Regelungen vor der Ersetzung des [maßgebliche Anzahl von Jahren]-Jahres-[maßgebliche Währung]-[CMS-Satz] [SORA OIS Referenzsatz] nicht zum wirtschaftlichen Nachteil bei den Schuldverschreibungsgläubigern führen. Die Anwendung eines Anpassungsfaktors/eines Anpassungsbetrages auf den Nachfolge-Zinssatz durch die Emittentin, um wirtschaftliche Unterschiede zwischen dem [maßgebliche Anzahl von Jahren]-Jahres-[maßgebliche Währung]- [CMS-Satz] [SORA OIS Referenzsatz] und dem Nachfolge-Zinssatz im Hinblick auf die Ermittlungsmethode für den Referenzzinssatz, die Risikokomponente, die Laufzeitstruktur und andere wirtschaftlich relevante Variablen auszugleichen, gilt nicht als wirtschaftlicher Nachteil bei den Schuldverschreibungsgläubigern. Unter Berücksichtigung der vorgenannten Ausführungen über die Festlegung des Nachfolge-Zinssatzes durch die Emittentin wird die Berechnungsstelle den Nachfolge-Zinssatz am [betreffenden] Zinsfestlegungstag [**im Fall von Schuldverschreibungen oder Pfandbriefen mit mehr als einem Zinsfestlegungstag einfügen:** und an allen nachfolgenden Zinsfestlegungstagen] für die [Schuldverschreibungen] [Pfandbriefe] übernehmen und bei der Feststellung des [betreffenden] Zinssatzes entsprechend berücksichtigen.

Die Festlegung eines Nachfolge-Zinssatzes und etwaige Anpassungen der Emissionsbedingungen nach den vorstehenden Absätzen sowie der jeweilige Zeitpunkt ihres Inkrafttretens werden durch die Emittentin nach § 11 bekannt gemacht.

¹ Der gewählte Prozentsatz muss dem weiter oben in § 3 gewählten Zinssatz entsprechen.

["Administrator" des [maßgebliche Anzahl von Jahren]-Jahres-[maßgebliche Währung]- [CMS-Satz] [SORA OIS Referenzsatz] bezeichnet [die ICE Benchmark Administration Limited (IBA)][die Monetary Authority of Singapore][anderer Administrator] sowie jeden Nachfolgeadministrator.]]

[Im Fall des Interbanken-Marktes in der Euro-Zone einfügen: "Euro-Zone" bezeichnet das Gebiet derjenigen Mitgliedstaaten der Europäischen Union, die die einheitliche Währung zu Beginn der Dritten Phase der Europäischen Wirtschafts- und Währungsunion eingeführt haben oder jeweils einführen werden, die in der Verordnung (EG) Nr. 974/98 des Rates vom 3. Mai 1998 über die Einführung des Euro in ihrer aktuellsten Fassung definiert ist.]

"Zinsfestlegungstag" bezeichnet den [•][zweiten] Geschäftstag vor dem Kupon-Reset Tag.]

[Im Fall einer vorgeschalteten Periode ohne Verzinsung, einfügen: Für den Zeitraum ab dem Valutierungstag (einschließlich) bis zum Verzinsungsbeginn (ausschließlich) erfolgt keine Zinszahlung auf die [Schuldverschreibungen][Pfandbriefe].]

[Falls nur eine einmalige Zinszahlung, einfügen:

Die Zinsen sind nachträglich am Fälligkeitstag bzw., im Falle einer Fälligkeitsverschiebung, am Hinausgeschobenen Fälligkeitstag (wie in § 5a (1) definiert) zahlbar, vorbehaltlich einer Anpassung gemäß § 4 (5) und vorbehaltlich einer Fälligkeitsverschiebung in Bezug auf die Zinszahlungen entsprechend § 5a (1) (ii).]

[Falls mehr als eine Zinszahlung, einfügen:

Die Zinsen sind nachträglich am

[Im Fall von [Schuldverschreibungen][Pfandbriefen], die keine Stufenzins[Schuldverschreibungen][Pfandbriefe] sind, einfügen:

[Zinszahlungstag(e)] eines jeden Jahres, vorbehaltlich einer Anpassung gemäß § 4 (5), zahlbar (jeweils ein "Zinszahlungstag")]

[Im Fall von Stufenzins[Schuldverschreibungen][Pfandbriefen] einfügen:

jeweiligen Zinszahlungstag zahlbar].

Die erste Zinszahlung erfolgt am [erster Zinszahlungstag] [ersten Zinszahlungstag] vorbehaltlich einer Anpassung gem. § 4 (5)

[Im Fall eines ersten kurzen oder langen Kupons, einfügen:

und beläuft sich auf [anfänglicher Bruchteilszinsbetrag je festgelegte Stückelung] je festgelegte Stückelung.]

[Im Fall eines letzten kurzen oder langen Kupons, einfügen:

Die Zinsen für den Zeitraum vom [dem Fälligkeitstag vorausgehender Zinszahlungstag] [[Zahl] Zinszahlungstag] (einschließlich) bis zum Fälligkeitstag bzw., im Falle einer Fälligkeitsverschiebung, bis zum Hinausgeschobenen Fälligkeitstag (wie in § 5a (1) definiert) (ausschließlich) belaufen sich auf [abschließender Bruchteilszinsbetrag je festgelegte Stückelung] je festgelegte Stückelung.]

[Im Fall, dass Stückzinsen gezahlt werden, einfügen:

Stückzinsen (aufgelaufene Zinsen) werden im Einklang mit dem Zinstagequotienten (wie nachstehend definiert) berechnet.]

[Im Fall, dass keine Stückzinsen gezahlt werden, einfügen:

Es wird keine Zahlung im Hinblick auf Stückzinsen (aufgelaufene Zinsen) erfolgen. Diese werden im laufenden Handelspreis der [Schuldverschreibungen][Pfandbriefe] reflektiert.]

[Im Fall von Actual/Actual (ICMA) einfügen: Die Anzahl der Feststellungstermine im Kalenderjahr (jeweils ein "ICMA Feststellungstermin") beträgt [Anzahl der regulären Zinszahlungstage im Kalenderjahr].]

(2) *Zinslauf.* Der Zinslauf der [Schuldverschreibungen][Pfandbriefe] endet an dem Tag, an dem sie zur Rückzahlung fällig werden. Falls die Emittentin die [Schuldverschreibungen][Pfandbriefe] bei Fälligkeit nicht einlöst, endet die Verzinsung des ausstehenden Nennbetrages der [Schuldverschreibungen][Pfandbriefe] nicht am Tag der Fälligkeit, sondern erst mit der tatsächlichen Rückzahlung der [Schuldverschreibungen][Pfandbriefe]. Weitergehende Ansprüche der Gläubiger bleiben unberührt.

[Im Fall von Schuldverschreibungen, die einen Kupon-Reset vorsehen, einfügen:

(3) *Verbindlichkeit der Festsetzungen und Mitteilung des Referenzzinssatzes.* Alle Bescheinigungen, Mitteilungen, Gutachten, Festsetzungen, Berechnungen, Quotierungen und Entscheidungen, die von der Berechnungsstelle für die Zwecke dieses § 3 gemacht, abgegeben, getroffen oder eingeholt werden, sind (sofern nicht ein offensichtlicher Irrtum vorliegt) für die Emittentin, die Emissionsstelle, die Zahlstelle(n) und die Gläubiger bindend. Die Berechnungsstelle wird veranlassen, dass der am Zinsfestlegungstag bestimmte Referenzzinssatz der Emittentin und den Gläubigern gemäß § 11 und jeder Börse, an der die betreffenden Schuldverschreibungen zu diesem Zeitpunkt notiert sind und deren Regeln eine Mitteilung an die Börse verlangen, unverzüglich mitgeteilt werden.]

[(3)][(4)] *Unterjährige Berechnung der Zinsen.* Sofern Zinsen für einen Zeitraum von weniger oder mehr als einem Jahr zu berechnen sind, erfolgt die Berechnung auf der Grundlage des Zinstagequotienten (wie nachstehend definiert).

[(4)][(5)] *Zinstagequotient.* "Zinstagequotient" bezeichnet im Hinblick auf die Berechnung des Zinsbetrages auf [eine Schuldverschreibung][einen Pfandbrief] für einen beliebigen Zeitraum (der "Zinsberechnungszeitraum")

[Im Fall von Actual/Actual (ICMA) einfügen:

- (i) wenn der Zinsberechnungszeitraum (einschließlich des ersten, aber ausschließlich des letzten Tages dieser Periode) kürzer ist als die Feststellungsperiode, in die das Ende des Zinsberechnungszeitraumes fällt oder ihr entspricht, die Anzahl der Tage in dem betreffenden Zinsberechnungszeitraum (einschließlich des ersten, aber ausschließlich des letzten Tages dieser Periode) geteilt durch das Produkt (1) der Anzahl der Tage in der Feststellungsperiode und (2) der Anzahl der ICMA Feststellungstermine (wie in § 3 (1) angegeben) in einem Kalenderjahr; oder
- (ii) wenn der Zinsberechnungszeitraum (einschließlich des ersten, aber ausschließlich des letzten Tages dieser Periode) länger ist als die Feststellungsperiode, in die das Ende des Zinsberechnungszeitraumes fällt, die Summe aus
 - (A) der Anzahl der Tage in dem Zinsberechnungszeitraum, die in die Feststellungsperiode fallen, in welcher der Zinsberechnungszeitraum beginnt, geteilt durch das Produkt (1) der Anzahl der Tage in der Feststellungsperiode und (2) der Anzahl der ICMA Feststellungstermine (wie in § 3 (1) angegeben) in einem Kalenderjahr; und
 - (B) der Anzahl der Tage in dem Zinsberechnungszeitraum, die in die nächste Feststellungsperiode fallen, geteilt durch das Produkt (1) der Anzahl der Tage in dieser Feststellungsperiode und (2) der Anzahl der ICMA Feststellungstermine (wie in § 3 (1) angegeben) in einem Kalenderjahr.

"**Feststellungsperiode**" ist die Periode ab einem Zinszahlungstag oder, wenn es keinen solchen gibt, ab dem Verzinsungsbeginn (jeweils einschließlich desselben) bis zum nächsten oder ersten Zinszahlungstag (ausschließlich desselben).]

[Im Fall von 30/360 einfügen:

die Anzahl von Tagen in der Periode ab dem letzten Zinszahlungstag oder wenn es keinen solchen gibt, ab dem Verzinsungsbeginn (jeweils einschließlich desselben) bis zum betreffenden Zahlungstag (ausschließlich desselben) (wobei die Zahl der Tage auf der Basis von 12 Monaten zu jeweils 30 Tagen berechnet wird), geteilt durch 360.]

[Im Fall von Actual/365 (Fixed) einfügen:

die tatsächliche Anzahl von Tagen im Zinsberechnungszeitraum dividiert durch 365.]

**[§ 3a
AUSSERORDENTLICHE KÜNDIGUNG DURCH DIE EMITTENTIN**

- (1) Die Emittentin hat das Recht, die Schuldverschreibungen außerordentlich zu kündigen, wenn:
- (a) [sie nach Treu und Glauben feststellt, dass die Erfüllung ihrer Verpflichtungen aus den Schuldverschreibungen oder die zur Absicherung ihrer Verpflichtungen aus den Schuldverschreibungen getroffenen Vereinbarungen auf Grund der Einhaltung von gegenwärtigen oder zukünftigen Gesetzen, Rechtsnormen, Vorschriften, Urteilen, Anordnungen oder Anweisungen einer Regierungs-, Verwaltungs-, Gesetzgebungs- oder Gerichtsbehörde oder -stelle oder deren Auslegung ganz oder teilweise gesetzeswidrig, rechtswidrig oder in sonstiger Weise undurchführbar geworden ist oder wird];[oder].]
- [(b)] [nach dauerhafter Einstellung des [maßgebliche Anzahl von Jahren]-Jahres-[[maßgebliche Währung]-CMS-Satz][SORA OIS Referenzsatz] kein geeigneter neuer Zinssatz nach § 3 gefunden werden kann oder eine solche Feststellung aus irgendeinem Grund nicht möglich sein sollte [oder einen erheblichen zusätzlichen Aufwand für die Emittentin bzw. die Berechnungsstelle erfordern würde].]
- (2) Die Emittentin hat in einem solchen Fall das Recht, die Schuldverschreibungen innerhalb einer Frist von maximal [30][●] Geschäftstagen nach Eintritt des das Kündigungsrecht auslösenden Ereignisses insgesamt, jedoch nicht teilweise zu kündigen. Die Kündigungserklärung hat einen außerordentlichen Fälligkeitstag (ein **Außerordentlicher Fälligkeitstag**) zu bestimmen, der innerhalb von maximal [30][●] Geschäftstagen nach dem Datum der Kündigungserklärung liegt. Die außerordentliche Kündigung ist unwiderruflich und ist gemäß §11 bekannt zu machen. Am Außerordentlichen Fälligkeitstag werden die Schuldverschreibungen zum Nennbetrag zuzüglich der bis zum Außerordentlichen Fälligkeitstag (ausschließlich) aufgelaufenen Zinsen zurückgezahlt.
- [(3)] **[Bei Schuldverschreibungen, bei denen ein Zustimmungserfordernis für eine Kündigung besteht oder bestehen könnte, einfügen:** [Die Ausübung dieses Kündigungsrechts liegt im alleinigen Ermessen der Emittentin.] [Solange die Schuldverschreibungen von der Emittentin als Instrumente des Ergänzungskapitals behandelt werden, hängt die Wirksamkeit der Kündigung davon ab, dass die zuständige Aufsichtsbehörde ihre vorherige Zustimmung erteilt hat bzw. eine solche nicht widerrufen hat (bzw. die zuständige Abwicklungsbehörde, soweit die Schuldverschreibungen von der Emittentin als berücksichtigungsfähige Verbindlichkeiten behandelt werden).] [Solange die Schuldverschreibungen von der Emittentin als berücksichtigungsfähige Verbindlichkeiten behandelt werden, hängt die Wirksamkeit der Kündigung davon ab, dass die zuständige Abwicklungsbehörde ihre vorherige Zustimmung erteilt hat bzw. eine solche nicht widerrufen hat.]]

**§ 4
ZAHLUNGEN**

- (1) (a) *Zahlungen auf Kapital.* Zahlungen von Kapital auf die [Schuldverschreibungen][Pfandbriefe] erfolgen nach Maßgabe des nachstehenden Absatzes (2) an das Clearing System oder dessen Order zur Gutschrift auf den Konten der

jeweiligen Kontoinhaber des Clearing Systems gegen Vorlage und (außer im Fall von Teilzahlungen) Einreichung der die [Schuldverschreibungen][Pfandbriefe] zum Zeitpunkt der Zahlung verbriefenden Globalurkunde bei der bezeichneten Geschäftsstelle der Emissionsstelle außerhalb der Vereinigten Staaten.

(b) *Zahlungen von Zinsen.* Die Zahlung von Zinsen auf [Schuldverschreibungen][Pfandbriefe] erfolgt nach Maßgabe von Absatz 2 an das Clearing System oder dessen Order zur Gutschrift auf den Konten der jeweiligen Kontoinhaber des Clearing Systems.

[Bei Zinszahlungen auf eine vorläufige Globalurkunde einfügen: Die Zahlung von Zinsen auf [Schuldverschreibungen][Pfandbriefe], die durch die vorläufige Globalurkunde verbrieft sind, erfolgt nach Maßgabe von Absatz (2) an das Clearing System oder dessen Order zur Gutschrift auf den Konten der jeweiligen Kontoinhaber des Clearing Systems, und zwar nach ordnungsgemäßer Bescheinigung gemäß § 1 (3) (b).]

(2) *Zahlungsweise.* Vorbehaltlich geltender steuerlicher und sonstiger gesetzlicher Regelungen und Vorschriften erfolgen zu leistende Zahlungen auf die [Schuldverschreibungen][Pfandbriefe] in der frei handelbaren und konvertierbaren Währung, die am entsprechenden Fälligkeitstag die Währung des Staates der festgelegten Währung ist **[Im Fall, dass die festgelegte Währung Renminbi ist, einfügen:** oder im USD-Gegenwert (wie in § 4 (8) definiert) nach Maßgabe dieser Emissionsbedingungen].

(3) *Vereinigte Staaten.* Für die Zwecke des **[Im Fall von TEFRA D [Schuldverschreibungen][Pfandbriefen] einfügen:** § 1 (3) und des] Absatzes 1 dieses § 4 bezeichnet "Vereinigte Staaten" die Vereinigten Staaten von Amerika (einschließlich deren Bundesstaaten und des "District of Columbia") sowie deren Territorien (einschließlich Puerto Rico, der U.S. Virgin Islands, Guam, American Samoa, Wake Island und Northern Mariana Islands).

(4) *Erfüllung.* Die Emittentin wird durch Leistung der Zahlung an das Clearing System oder dessen Order von ihrer Zahlungspflicht befreit.

(5) *Zahltag.* Fällt der Fälligkeitstag einer Zahlung in Bezug auf [eine Schuldverschreibung][einen Pfandbrief] auf einen Tag, der kein Zahltag ist, dann hat der Gläubiger

[Im Fall der Anwendung der folgender Geschäftstag-Konvention einfügen:

keinen Anspruch auf Zahlung vor dem nachfolgenden Zahltag.]

[Im Fall der Anwendung der modifizierten folgender Geschäftstag-Konvention einfügen:

keinen Anspruch auf Zahlung vor dem nächstfolgenden Geschäftstag, es sei denn, jener würde dadurch in den nächsten Kalendermonat fallen; in diesem Fall wird der Zahltag auf den unmittelbar vorhergehenden Geschäftstag vorgezogen.]

[Falls keine Anpassung erfolgt einfügen:

Falls eine Zahlung wie oben beschrieben verschoben wird, erfolgt keine Anpassung des zu zahlenden Betrags.]

[Falls eine Anpassung erfolgt einfügen:

Falls eine Zahlung wie oben beschrieben verschoben wird, erfolgt eine entsprechende Anpassung des zu zahlenden Zinsbetrags sowie des jeweiligen Zinszahlungstags.]

Der Gläubiger ist nicht berechtigt, weitere Zinsen oder sonstige Zahlungen aufgrund verspäteter Zahlung zu verlangen.

Für diese Zwecke bezeichnet "Zahltag" einen Geschäftstag.

(6) *Bezugnahmen auf Kapital und Zinsen.* Bezugnahmen in diesen Emissionsbedingungen auf Kapital der [Schuldverschreibungen][Pfandbriefe] schließen, soweit anwendbar, die folgenden Beträge ein: den Rückzahlungsbetrag der [Schuldverschreibungen][Pfandbriefe];

[Im Fall von [nicht nachrangigen Schuldverschreibungen] [nachrangigen Schuldverschreibungen] [Pfandbriefen, falls vorzeitige Rückzahlung aus steuerlichen Gründen anwendbar ist,] einfügen: den vorzeitigen Rückzahlungsbetrag der [Schuldverschreibungen] [Pfandbriefe];]

[Falls die Emittentin das Wahlrecht hat, die [Schuldverschreibungen][Pfandbriefe] aus anderen als steuerlichen oder regulatorischen Gründen vorzeitig zurückzahlen, einfügen: den Wahl-Rückzahlungsbetrag (Call) der [Schuldverschreibungen][Pfandbriefe];]

[Falls der Gläubiger ein Wahlrecht hat, die Schuldverschreibungen vorzeitig zu kündigen, einfügen: den Wahl-Rückzahlungsbetrag (Put) der Schuldverschreibungen;]

sowie jeden Aufschlag sowie sonstige auf oder in Bezug auf die [Schuldverschreibungen][Pfandbriefe] zahlbaren Beträge.

[Falls vorzeitige Rückzahlung aus steuerlichen Gründen anwendbar ist einfügen: Bezugnahmen in diesen Emissionsbedingungen auf Zinsen auf [Schuldverschreibungen] [Pfandbriefe] schließen, soweit anwendbar, sämtliche gemäß § 7 zahlbaren zusätzlichen Beträge ein.]

(7) *Hinterlegung von Kapital und Zinsen.* Die Emittentin ist berechtigt, beim Amtsgericht Frankfurt am Main Zins- oder Kapitalbeträge zu hinterlegen, die von den Gläubigern nicht innerhalb von zwölf Monaten nach dem Fälligkeitstag beansprucht worden sind, auch wenn die Gläubiger sich nicht in Annahmeverzug befinden. Soweit eine solche Hinterlegung erfolgt, und auf das Recht der Rücknahme verzichtet wird, erlöschen die Ansprüche der Gläubiger gegen die Emittentin.

[Im Fall, dass die festgelegte Währung Renminbi ist, einfügen:

(8) *Zahlungen auf [Schuldverschreibungen] [Pfandbriefe], deren festgelegte Währung Renminbi ist.* Ist die Emittentin unbeschadet des Vorstehenden aufgrund Fehlender Konvertierbarkeit, Fehlender Übertragbarkeit oder Illiquidität nicht in der Lage, Zahlungen von Kapital und Zinsen auf die [Schuldverschreibungen] [Pfandbriefe] bei Fälligkeit in Renminbi in Hongkong zu leisten, kann sie die jeweilige Zahlung in USD am jeweiligen Fälligkeitstag als einen dem jeweiligen auf Renminbi lautenden Betrag entsprechenden Gegenwert in USD leisten. Nach der Feststellung, dass ein Fall der Fehlenden Konvertierbarkeit, Fehlenden Übertragbarkeit oder Illiquidität vorliegt, hat die Emittentin spätestens um 10.00 Uhr (Hongkonger Zeit) zwei Geschäftstage vor dem Kurs-Feststellungstag die Emissionsstelle, die Berechnungsstelle und das Clearing System davon zu unterrichten. Zusätzlich wird die Emittentin den Inhabern sobald wie möglich von der Feststellung gemäß § 11 Mitteilung machen. Der Empfang einer solchen Mitteilung ist kein Erfordernis für Zahlungen in USD.

Für die Zwecke dieser Emissionsbedingungen gelten folgende Begriffsbestimmungen:

"Kurs-Feststellungs-Geschäftstag" bezeichnet einen Tag (außer einem Samstag oder Sonntag), an dem Geschäftsbanken für den allgemeinen Geschäftsverkehr (einschließlich Devisengeschäften) in **[relevante(s) Finanzzentrum(en)]** geöffnet sind.

"Kurs-Feststellungstag" bezeichnet den Tag, der **[fünf] [Anzahl]** Kurs-Feststellungs-Geschäftstage vor dem Fälligkeitstag der Zahlung des jeweiligen Betrags gemäß dieser Emissionsbedingungen liegt.

"Staatliche Stelle" bezeichnet alle de facto oder de jure staatlichen Regierungen (einschließlich der dazu gehörenden Behörden oder Organe), Gerichte, rechtsprechenden, verwaltungsbehördlichen oder sonstigen staatlichen Stellen und alle sonstigen (privatrechtlichen oder öffentlich-rechtlichen) Personen (einschließlich der jeweiligen Zentralbank), die mit Aufsichtsfunktionen über die Finanzmärkte in Hongkong betraut sind.

"Hongkong" bezeichnet die Sonderverwaltungszone Hongkong der VRC.

"Illiquidität" bezeichnet die Illiquidität des allgemeinen Renminbi-Devisenmarkts in Hongkong, infolgedessen die Emittentin nicht die ausreichende Menge an Renminbi zur Erfüllung ihrer Zins- oder Kapitalzahlungen (ganz oder teilweise) in Bezug auf die [Schuldverschreibungen] [Pfandbriefe] erhalten kann, wie von der Emittentin nach Treu und Glauben und in wirtschaftlich angemessener Weise nach Konsultation mit zwei Renminbi-Händlern festgelegt.

"Fehlende Konvertierbarkeit" bezeichnet den Eintritt eines Ereignisses, das die Umwandlung eines fälligen Betrags in Bezug auf die [Schuldverschreibungen] [Pfandbriefe] in Renminbi durch die Emittentin am allgemeinen Renminbi-Devisenmarkt in Hongkong unmöglich macht, sofern diese Unmöglichkeit nicht ausschließlich auf eine Nichteinhaltung von Gesetzen, Verordnungen oder Vorschriften einer Staatlichen Stelle seitens der Emittentin zurückzuführen ist (es sei denn,

die betreffenden Gesetze, Verordnungen oder Vorschriften werden nach dem Begebungstag verabschiedet bzw. erlassen und ihre Einhaltung ist der Emittentin aufgrund eines außerhalb ihres Einflussbereichs liegenden Ereignisses nicht möglich).

"Fehlende Übertragbarkeit" bezeichnet den Eintritt eines Ereignisses, das eine Überweisung von Renminbi zwischen Konten innerhalb Hongkongs oder von einem Konto in Hongkong auf ein Konto außerhalb Hongkongs und der VRC oder von einem Konto außerhalb Hongkongs und der VRC auf ein Konto innerhalb Hongkongs durch die Emittentin unmöglich macht, sofern diese Unmöglichkeit nicht ausschließlich auf eine Nichteinhaltung von Gesetzen, Verordnungen oder Vorschriften einer Staatlichen Stelle seitens der Emittentin zurückzuführen ist (es sei denn, die betreffenden Gesetze, Verordnungen oder Vorschriften werden nach dem Begebungstag verabschiedet bzw. erlassen und ihre Einhaltung ist der Emittentin aufgrund eines außerhalb ihres Einflussbereichs liegenden Ereignisses nicht möglich).

"VRC" bezeichnet die Volksrepublik China, wobei dieser Begriff für Zwecke dieser Emissionsbedingungen Hongkong, die Sonderverwaltungszone Macao der Volksrepublik China und Taiwan ausschließt.

"Renminbi-Händler" bezeichnet einen unabhängigen Devisenhändler mit internationalem Renommee, der auf dem Renminbi-Devisenmarkt in Hongkong tätig ist.

"Kassakurs" bezeichnet den CNY/USD-Kassakurs für den Kauf von USD mit Renminbi über den außerbörslichen Renminbi-Devisenmarkt in Hongkong zur Abwicklung in zwei Geschäftstagen, wie von der Berechnungsstelle um oder gegen 11.00 Uhr (Hongkonger Zeit) an einem solchen Tag (i) auf Lieferbasis unter Bezugnahme auf die Reuters-Bildschirmseite CNHFIX01 oder (ii) falls kein Kurs verfügbar ist, den aktuellsten verfügbaren amtlichen CNY/USD-Kurs für die Abwicklung in zwei Geschäftstagen, der von der *"the State Administration of Foreign Exchange"* der VRC festgestellt und auf der Reuters-Bildschirmseite CNY=SAEC angezeigt wird, fest. Eine Bezugnahme auf eine Seite auf dem Reuters-Bildschirm bedeutet die bei Reuters Monitor Money Rate Service (oder eines Nachfolgedienstes) so bezeichnete Anzeigeseite oder eine andere Seite, die diese Anzeigeseite zum Zwecke der Anzeige eines vergleichbaren Devisenkurses ersetzt.

Falls keiner der vorstehend unter (i) bis (iii) genannten Kurse verfügbar ist, soll die Emittentin den Kassakurs nach ihrem eigenen vernünftigen Ermessen und in einer wirtschaftlich vernünftigen Art und Weise und unter Berücksichtigung der jeweiligen Marktpraxis bestimmen.

"USD" bedeutet die offizielle Währung der Vereinigten Staaten.

"USD-Gegenwert" eines Renminbi-Betrags bezeichnet den in USD anhand des Kassakurses für den jeweiligen Kurs-Feststellungstag umgewandelten jeweiligen Renminbi-Betrag.

Alle Mitteilungen, Auffassungen, Feststellungen, Bescheinigungen, Berechnungen, Kursnotierungen und Entscheidungen, die für die Zwecke der Bestimmungen dieses § 4 (8) von der Berechnungsstelle oder der Emittentin abgegeben, zum Ausdruck gebracht, vorgenommen oder eingeholt werden, sind (außer in Fällen von Vorsatz, Arglist oder offenkundigen Fehlern) für die Emittentin und alle Inhaber verbindlich.]

§ 5 RÜCKZAHLUNG

(1) *Rückzahlung bei Endfälligkeit.*

Soweit nicht zuvor bereits ganz oder teilweise zurückgezahlt oder angekauft und entwertet, werden die [Schuldverschreibungen][Pfandbriefe] zu ihrem Rückzahlungsbetrag vorbehaltlich einer Fälligkeitsverschiebung gemäß § 5a am [Fälligkeitstag] (der "Fälligkeitstag") zurückgezahlt. Der Rückzahlungsbetrag in Bezug auf [jede Schuldverschreibung][jeden Pfandbrief] entspricht der festgelegten Stückelung.

[Falls bei nachrangigen Schuldverschreibungen eine vorzeitige Rückzahlung bei Eintritt eines Regulatorischen Ereignisses anwendbar ist, einfügen:

(2) *Vorzeitige Rückzahlung bei Eintritt eines Regulatorischen Ereignisses.*

Im Falle des Eintritts eines Regulatorischen Ereignisses (wie nachstehend definiert) können die Schuldverschreibungen insgesamt, jedoch nicht teilweise, nach Wahl der Emittentin mit einer Kündigungsfrist von nicht mehr als [30][andere Anzahl] Geschäftstagen gegenüber der Emissionsstelle und gemäß § 11 gegenüber den Gläubigern vorzeitig gekündigt

und zu ihrem vorzeitigen Rückzahlungsbetrag (wie nachstehend definiert) **[Falls aufgelaufene Zinsen separat gezahlt werden, einfügen:** zuzüglich bis zum für die Rückzahlung festgesetzten Tag aufgelaufener Zinsen] zurückgezahlt werden.

Eine solche Kündigung hat gemäß § 11 zu erfolgen. Sie ist unwiderruflich, muss den für die Rückzahlung festgelegten Termin und den Eintritt eines Regulatorischen Ereignisses als Kündigungsgrund nennen.

"Regulatorisches Ereignis" bedeutet, dass sich die aufsichtsrechtliche Einstufung der Schuldverschreibungen ändert, sodass die Emittentin nach ihrer eigenen Einschätzung (i) die Schuldverschreibungen nicht vollständig für Zwecke der Eigenmittelausstattung der Emittentin oder Institutsgruppe der Emittentin als Ergänzungskapital nach Maßgabe der Verordnung (EU) Nr. 575/2013 (in ihrer jeweils ergänzten oder ersetzten Fassung) anrechnen darf oder (ii) in sonstiger Weise im Hinblick auf die Schuldverschreibungen einer weniger günstigen regulatorischen Eigenmittelbehandlung unterliegt als am Tag der Begebung der Schuldverschreibungen. Dies setzt voraus, dass bei einer Rückzahlung vor dem fünften Jahrestag des Tages der Begebung der Schuldverschreibungen die Bedingungen aus Artikel 78 (4)(a) der Verordnung (EU) Nr. 575/2013 (in ihrer jeweils ergänzten oder ersetzten Fassung) erfüllt sind, nach denen die zuständige Aufsichtsbehörde eine solche Rückzahlung nur gestatten kann, wenn (i) sie es für ausreichend sicher hält, dass eine Änderung der aufsichtsrechtlichen Einstufung stattfindet und (ii) die Emittentin ihr hinreichend nachgewiesen hat, dass die aufsichtsrechtliche Neueinstufung am Tag der Begebung der Schuldverschreibungen nicht vernünftigerweise vorherzusehen war.

Die Ausübung dieses Kündigungsrechts liegt im alleinigen Ermessen der Emittentin. Solange die Schuldverschreibungen von der Emittentin als Instrumente des Ergänzungskapitals behandelt werden, hängt die Wirksamkeit der Kündigung davon ab, dass die zuständige Aufsichtsbehörde ihre vorherige Zustimmung erteilt hat bzw. eine solche nicht widerrufen hat (bzw. die zuständige Abwicklungsbehörde, soweit die Schuldverschreibungen von der Emittentin als berücksichtigungsfähige Verbindlichkeiten behandelt werden).]

[Falls bei berücksichtigungsfähigen Schuldverschreibungen eine vorzeitige Rückzahlung bei Eintritt eines Regulatorischen Ereignisses anwendbar ist, einfügen:

(2) *Vorzeitige Rückzahlung bei Eintritt eines Regulatorischen Ereignisses.*

Im Falle des Eintritts eines Regulatorischen Ereignisses (wie nachstehend definiert) können die Schuldverschreibungen insgesamt, jedoch nicht teilweise, nach Wahl der Emittentin mit einer Kündigungsfrist von nicht mehr als **[30][andere Anzahl]** Geschäftstagen gegenüber der Emissionsstelle und gemäß § 11 gegenüber den Gläubigern vorzeitig gekündigt und zu ihrem vorzeitigen Rückzahlungsbetrag (wie nachstehend definiert) **[Falls aufgelaufene Zinsen separat gezahlt werden, einfügen:** zuzüglich bis zum für die Rückzahlung festgesetzten Tag aufgelaufener Zinsen] zurückgezahlt werden.

Eine solche Kündigung hat gemäß § 11 zu erfolgen. Sie ist unwiderruflich, muss den für die Rückzahlung festgelegten Termin und den Eintritt eines regulatorischen Ereignisses als Kündigungsgrund nennen.

"Regulatorisches Ereignis" bedeutet, dass die Schuldverschreibungen, aufgrund einer Änderung aufsichtsrechtlicher Bestimmungen oder ihrer praktischen Anwendung durch die zuständige Abwicklungsbehörde nicht mehr die Voraussetzungen an die Berücksichtigungsfähigkeit für die Zwecke der Mindestanforderung an Eigenmittel und berücksichtigungsfähige Verbindlichkeiten im Sinne der Verordnung (EU) Nr. 806/2014 (in ihrer jeweils ergänzten oder ersetzten Fassung) erfüllen. Ein Regulatorisches Ereignis liegt nicht vor, wenn eine solche Änderung bei Emission der Schuldverschreibungen bereits vernünftigerweise vorherzusehen war.

Die Ausübung dieses Kündigungsrechts liegt im alleinigen Ermessen der Emittentin. Solange die Schuldverschreibungen von der Emittentin als berücksichtigungsfähige Verbindlichkeiten behandelt werden, hängt die Wirksamkeit der Kündigung davon ab, dass die zuständige Abwicklungsbehörde ihre vorherige Zustimmung erteilt hat bzw. eine solche nicht widerrufen hat.]

[Falls bei [Schuldverschreibungen] [Pfandbriefen] eine vorzeitige Rückzahlung aus steuerlichen Gründen anwendbar ist einfügen:

[(2)][(3)] *Vorzeitige Rückzahlung aus steuerlichen Gründen.* Die [Schuldverschreibungen] [Pfandbriefe] können insgesamt, jedoch nicht teilweise, nach Wahl der Emittentin mit einer Kündigungsfrist von nicht weniger als 30 und nicht

mehr als 60 Tagen gegenüber der Emissionsstelle und gemäß § 11 gegenüber den Gläubigern vorzeitig gekündigt und zu ihrem vorzeitigen Rückzahlungsbetrag (wie nachstehend definiert) vorbehaltlich einer Fälligkeitsverschiebung gemäß § 5a **[Falls aufgelaufene Zinsen separat gezahlt werden, einfügen:** zuzüglich bis zum für die Rückzahlung festgesetzten Tag aufgelaufener Zinsen] zurückgezahlt werden, falls die Emittentin als Folge einer Änderung oder Ergänzung der Steuer- oder Abgabengesetze und -vorschriften der Bundesrepublik Deutschland oder deren politischen Untergliederungen oder Steuerbehörden oder als Folge einer Änderung oder Ergänzung der Anwendung oder der offiziellen Auslegung dieser Gesetze und Vorschriften (vorausgesetzt diese Änderung oder Ergänzung wird am oder nach dem Tag, an dem die letzte Tranche dieser Serie von [Schuldverschreibungen] [Pfandbriefen] begeben wird, wirksam) am nächstfolgenden Zinszahlungstag (wie in § 3 (1) definiert) zur Zahlung von zusätzlichen Beträgen (wie in § 7 dieser Bedingungen definiert) verpflichtet sein wird.

Eine solche Kündigung hat gemäß § 11 zu erfolgen. Sie ist unwiderruflich, muss den für die Rückzahlung festgelegten Termin und die das Rückzahlungsrecht der Emittentin begründenden Umstände nennen.

[Bei Schuldverschreibungen, bei denen ein Zustimmungserfordernis für eine Kündigung besteht oder bestehen könnte, einfügen: [Die Ausübung dieses Kündigungsrechts liegt im alleinigen Ermessen der Emittentin.] [Solange die Schuldverschreibungen von der Emittentin als Instrumente des Ergänzungskapitals behandelt werden, hängt die Wirksamkeit der Kündigung davon ab, dass die zuständige Aufsichtsbehörde ihre vorherige Zustimmung erteilt hat bzw. eine solche nicht widerrufen hat (bzw. die zuständige Abwicklungsbehörde, soweit die Schuldverschreibungen von der Emittentin als berücksichtigungsfähige Verbindlichkeiten behandelt werden).] [Solange die Schuldverschreibungen von der Emittentin als berücksichtigungsfähige Verbindlichkeiten behandelt werden, hängt die Wirksamkeit der Kündigung davon ab, dass die zuständige Abwicklungsbehörde ihre vorherige Zustimmung erteilt hat bzw. eine solche nicht widerrufen hat.]]

[Falls die Emittentin das Wahlrecht hat, die [Schuldverschreibungen][Pfandbriefe] vorzeitig zurückzuzahlen, einfügen:

[(2)][(3)][(4)] *Vorzeitige Rückzahlung nach Wahl der Emittentin.*

(a) Die Emittentin kann, nachdem sie gemäß Absatz (b) gekündigt hat, die [Schuldverschreibungen][Pfandbriefe] insgesamt oder teilweise, vorbehaltlich einer Fälligkeitsverschiebung nach § 5a, am/an den Wahl-Rückzahlungstag(en) (Call) zum/zu den Wahl-Rückzahlungsbetrag/-beträgen (Call), wie nachstehend angegeben, **[Falls aufgelaufene Zinsen separat gezahlt werden, einfügen:** nebst etwaigen bis zum Wahl-Rückzahlungstag (Call) (ausschließlich) aufgelaufenen Zinsen] zurückzahlen.

[Bei Schuldverschreibungen, bei denen ein Zustimmungserfordernis für eine Kündigung besteht oder bestehen könnte, einfügen: [Die Ausübung dieses Kündigungsrechts liegt im alleinigen Ermessen der Emittentin.] [Solange die Schuldverschreibungen von der Emittentin als Instrumente des Ergänzungskapitals behandelt werden, hängt die Wirksamkeit der Kündigung davon ab, dass die zuständige Aufsichtsbehörde ihre vorherige Zustimmung erteilt hat bzw. eine solche nicht widerrufen hat (bzw. die zuständige Abwicklungsbehörde, soweit die Schuldverschreibungen von der Emittentin als berücksichtigungsfähige Verbindlichkeiten behandelt werden).] [Solange die Schuldverschreibungen von der Emittentin als berücksichtigungsfähige Verbindlichkeiten behandelt werden, hängt die Wirksamkeit der Kündigung davon ab, dass die zuständige Abwicklungsbehörde ihre vorherige Zustimmung erteilt hat bzw. eine solche nicht widerrufen hat.]

[Bei Geltung eines Mindestrückzahlungsbetrages oder eines erhöhten Rückzahlungsbetrages einfügen: Eine solche Rückzahlung muss je [Schuldverschreibung][Pfandbrief] in Höhe von [mindestens [Mindestrückzahlungsbetrag]] [erhöhter Rückzahlungsbetrag] erfolgen.]

Wahl-Rückzahlungstag(e) (Call)

Wahl-Rückzahlungsbetrag/-beträge (Call)

[Wahl-Rückzahlungstag(e) (Call)]

[Wahl-Rückzahlungsbetrag/-beträge (Call)]

[Falls der Gläubiger ein Wahlrecht hat, die Schuldverschreibungen vorzeitig zu kündigen, einfügen: Der Emittentin steht dieses Wahlrecht nicht in Bezug auf eine Schuldverschreibung zu, deren Rückzahlung bereits der Gläubiger in Ausübung seines Wahlrechts nach Absatz [(3)][(4)][(5)][(6)] dieses § 5 verlangt hat.]

(b) Die Kündigung ist den Gläubigern der [Schuldverschreibungen][Pfandbriefe] **[Falls eine Kündigungsfrist einzuhalten ist einfügen:** mit einer Kündigungsfrist von nicht weniger als [5][Anzahl] Geschäftstagen] durch die Emittentin gemäß § 11 bekanntzugeben. Sie beinhaltet die folgenden Angaben:

(i) die zurückzuzahlende Serie von [Schuldverschreibungen][Pfandbriefen];

(ii) eine Erklärung, ob diese Serie ganz oder teilweise zurückgezahlt wird und im letzteren Fall den Gesamtnennbetrag der zurückzuzahlenden [Schuldverschreibungen][Pfandbriefe];

(iii) den Wahl-Rückzahlungstag (Call), **[[Falls die Einhaltung einer Mindestkündigungsfrist gilt einfügen:** der nicht weniger als [Mindestkündigungsfrist] **[Falls die Einhaltung einer Höchstkündigungsfrist gilt einfügen:** und nicht mehr als [Höchstkündigungsfrist] [Tage][Geschäftstage] nach dem Tag der Kündigung durch die Emittentin gegenüber den Gläubigern liegen darf;] und

(iv) den Wahl-Rückzahlungsbetrag (Call), zu dem [Schuldverschreibungen][Pfandbriefe] zurückgezahlt werden.

(c) Wenn die [Schuldverschreibungen][Pfandbriefe] nur teilweise zurückgezahlt werden, werden die zurückzuzahlenden [Schuldverschreibungen][Pfandbriefe] nach den Regeln des betreffenden Clearing Systems ausgewählt (was im Fall von Euroclear und CBL in deren freiem Ermessen in deren Aufzeichnungen als Pool-Faktor oder als Reduzierung des Nennbetrages reflektiert wird.)

[Falls der Gläubiger ein Wahlrecht hat, die Schuldverschreibungen vorzeitig zu kündigen, einfügen:

[(2)][(3)][(4)][(5)] *Vorzeitige Rückzahlung nach Wahl des Gläubigers.*

(a) Die Emittentin hat eine Schuldverschreibung nach Ausübung des entsprechenden Wahlrechts durch den Gläubiger am/an den Wahl-Rückzahlungstag(en) (Put) zum/zu den Wahl-Rückzahlungsbetrag/-beträgen (Put), wie nachstehend angegeben, **[Falls aufgelaufene Zinsen separat gezahlt werden, einfügen:** nebst etwaigen bis zum Wahl-Rückzahlungstag (Put) (ausschließlich) aufgelaufener Zinsen] zurückzuzahlen.

[Bei Geltung eines Mindestrückzahlungsbetrages oder eines erhöhten Rückzahlungsbetrages einfügen: Eine solche Rückzahlung muss je Schuldverschreibung in Höhe von [mindestens [Mindestrückzahlungsbetrag]] **[erhöhter Rückzahlungsbetrag]** erfolgen.]

Wahl-Rückzahlungstag(e) (Put)

Wahl-Rückzahlungsbetrag/-beträge (Put)

[Wahl-Rückzahlungstag(e) (Put)]

[Wahl-Rückzahlungsbetrag/-beträge (Put)]

[Falls vorzeitige Rückzahlung aus steuerlichen Gründen anwendbar ist oder falls die Emittentin das Wahlrecht hat, die Schuldverschreibungen aus anderen als steuerlichen Gründen vorzeitig zurückzuzahlen und es sich nicht um nachrangige Schuldverschreibungen handelt, einfügen:

Dem Gläubiger steht das Recht zur vorzeitigen Rückzahlung oder das Wahlrecht nicht in Bezug auf eine Schuldverschreibung zu, deren Rückzahlung die Emittentin zuvor in Ausübung ihres Wahlrechts nach diesem § 5 verlangt hat.]

(b) Um dieses Wahlrecht auszuüben, hat der Gläubiger nicht weniger als [10][Mindestkündigungsfrist] Tage und nicht mehr als [Höchstkündigungsfrist] Tage vor dem Wahl-Rückzahlungstag (Put), an dem die Rückzahlung gemäß der Ausübungserklärung (wie nachstehend definiert) erfolgen soll, bei der bezeichneten Geschäftsstelle der Emissionsstelle während der normalen Geschäftszeiten eine ordnungsgemäß ausgefüllte Mitteilung zur vorzeitigen Rückzahlung ("**Ausübungserklärung**"), wie sie von der bezeichneten Geschäftsstelle der Emissionsstelle erhältlich ist, zu hinterlegen. Die Ausübung des Wahlrechts kann nicht widerrufen werden. Um das Recht, Rückzahlung verlangen zu können, auszuüben, muss der Gläubiger dann, wenn die Schuldverschreibungen über Euroclear oder CBL gehalten werden, innerhalb der Kündigungsfrist die Emissionsstelle über eine solche Rechtsausübung in Übereinstimmung mit den Richtlinien von Euroclear und CBL in einer für Euroclear und CBL im Einzelfall akzeptablen Weise in Kenntnis setzen (wobei diese Richtlinien vorsehen können, dass die Emissionsstelle auf Weisung des Gläubigers von Euroclear oder CBL oder einer

gemeinsamen Verwahrstelle, gemeinsamen Sicherheitsverwahrstelle oder gemeinsamen Dienstleistungsanbieter in elektronischer Form über die Rechtsausübung in Kenntnis gesetzt wird). Weiterhin ist für die Rechtsausübung erforderlich, dass zur Vornahme entsprechender Vermerke der Gläubiger im Einzelfall die Globalurkunde der Emissionsstelle vorlegt bzw. die Vorlegung der Globalurkunde veranlasste.]

[(3)][(4)][(5)][(6)] Vorzeitiger Rückzahlungsbetrag

[Falls (nur) vorzeitige Rückzahlung aus steuerlichen Gründen anwendbar ist, einfügen:

Für die Zwecke von Absatz 2 dieses § 5 entspricht der vorzeitige Rückzahlungsbetrag einer Schuldverschreibung dem Rückzahlungsbetrag.]

[Bei Schuldverschreibungen, bei denen das außerordentliche Kündigungsrecht der Gläubiger Anwendung findet, einfügen:

Für die Zwecke von § 9 entspricht der vorzeitige Rückzahlungsbetrag einer Schuldverschreibung dem Rückzahlungsbetrag.]

[Bei nachrangigen Schuldverschreibungen, einfügen:

Für die Zwecke des Absatzes 2 **[Falls eine vorzeitige Rückzahlung aus steuerlichen Gründen anwendbar ist, einfügen:** sowie des Absatzes 3] dieses § 5 entspricht der vorzeitige Rückzahlungsbetrag einer Schuldverschreibung dem Rückzahlungsbetrag.]

[Bei berücksichtigungsfähigen Schuldverschreibungen, einfügen:

Für die Zwecke des Absatzes 2 **[Falls eine vorzeitige Rückzahlung aus steuerlichen Gründen anwendbar ist, einfügen:** sowie des Absatzes 3] dieses § 5 entspricht der vorzeitige Rückzahlungsbetrag einer Schuldverschreibung dem Rückzahlungsbetrag.]

[Bei Pfandbriefen, bei denen eine vorzeitige Rückzahlung aus steuerlichen Gründen anwendbar ist, einfügen:

Für die Zwecke des Absatzes 2 dieses § 5 entspricht der vorzeitige Rückzahlungsbetrag eines Pfandbriefs dem Rückzahlungsbetrag.]]

§ 5a FÄLLIGKEITSVERSCHIEBUNG

(1) Falls ein Sachwalter gemäß § 31 Pfandbriefgesetz für die Pfandbriefbank mit beschränkter Geschäftstätigkeit ernannt wird, ist dieser bei Vorliegen der gesetzlichen Voraussetzungen für eine Fälligkeitsverschiebung berechtigt, gemäß § 30 Absatz 2a Pfandbriefgesetz (i) den Fälligkeitstag gemäß § 5 Absatz 1 um bis zu 12 Monate (der "**Verschiebungszeitraum**") bis zum Hinausgeschobenen Fälligkeitstag zu verschieben und (ii) den [jeweiligen] Zinszahlungstag gemäß § 3 Absatz 1, der innerhalb eines Monats nach seiner Ernennung fällt, auf das Ende dieses Monatszeitraums zu verschieben ((i) und (ii) zusammen die "**Fälligkeitsverschiebung**").

"**Hinausgeschobener Fälligkeitstag**" bezeichnet den vom Sachwalter in Übereinstimmung mit § 30 Absatz 2a Pfandbriefgesetz bestimmten verschobenen Fälligkeitstag.

(2) Die jeweils geltenden gesetzlichen Voraussetzungen für eine Fälligkeitsverschiebung ergeben sich aus dem Pfandbriefgesetz. **[Falls sich die Voraussetzungen für die Fälligkeitsverschiebung aus § 30 Absatz 2b Pfandbriefgesetz (in der Fassung vom 1. Juli 2021) ergeben, einfügen:** Gemäß § 30 Absatz 2b Pfandbriefgesetz in der zum Datum der endgültigen Bedingungen gültigen Fassung ist Voraussetzung für die Fälligkeitsverschiebung, dass

(a) das Hinausschieben der Fälligkeit erforderlich ist, um die Zahlungsunfähigkeit der Pfandbriefbank mit beschränkter Geschäftstätigkeit abzuwenden,

(b) die Pfandbriefbank mit beschränkter Geschäftstätigkeit nicht überschuldet ist und

(c) Grund zu der Annahme besteht, dass die Pfandbriefbank mit beschränkter Geschäftstätigkeit nach Ablauf des größtmöglichen Verschiebungszeitraums unter Berücksichtigung weiterer Verschiebungsmöglichkeiten ihre dann fälligen Verbindlichkeiten erfüllen kann.

Für eine Fälligkeitsverschiebung, die den Zeitraum von einem Monat nach Ernennung des Sachwalters nicht überschreitet, wird das Vorliegen dieser Voraussetzungen unwiderlegbar vermutet.] **[Falls sich die Voraussetzungen für die Fälligkeitsverschiebung aufgrund anderer Vorschriften ergeben, einfügen: [Voraussetzungen für die Fälligkeitsverschiebung].]**

(3) Jede Fälligkeitsverschiebung ist vom Sachwalter gemäß § 30 Absatz 2c Pfandbriefgesetz zu veröffentlichen. Die hinausgeschobenen Kapital- und/oder Zinszahlungen, für die eine Fälligkeitsverschiebung vorgenommen wurde, werden während der Dauer der Fälligkeitsverschiebung gemäß § 3 der Emissionsbedingungen verzinst. Darüber hinaus sind die Gläubiger nicht berechtigt, Zinsen oder eine andere Entschädigung wegen einer solchen Zahlungsverzögerung zu verlangen.

§ 6 DIE EMISSIONSSTELLE UND DIE ZAHLSTELLE[N] [UND DIE BERECHNUNGSSTELLE]

(1) *Bestellung; bezeichnete Geschäftsstelle.* Die anfänglich bestellte Emissionsstelle [und][,] die Zahlstelle[n] [und die Berechnungsstelle] und deren anfänglich bezeichneten Geschäftsstellen lauten wie folgt:

Emissionsstelle:

Citibank Europe plc
Agency and Trust
1 North Wall Quay
Dublin 1
Ireland

Zahlstelle[n]:

Citibank Europe plc
Agency and Trust
1 North Wall Quay
Dublin 1
Ireland

[Zürcher Kantonalbank
Bahnhofstrasse 9
CH-8001 Zürich]

[Landesbank
Hessen-Thüringen Girozentrale
Neue Mainzer Straße 52-58
D-60311 Frankfurt am Main]

[andere Zahlstellen und bezeichnete Geschäftsstellen]

[Berechnungsstelle:

[Citibank Europe plc
Agency and Trust
1 North Wall Quay
Dublin 1
Ireland]

[andere Berechnungsstelle]]

Die Emissionsstelle [und][,] die Zahlstelle[n] [und die Berechnungsstelle] behalten sich das Recht vor, jederzeit die bezeichnete Geschäftsstelle durch eine andere bezeichnete Geschäftsstelle in derselben Stadt oder in einer Stadt in einem Mitgliedsstaat des Europäischen Wirtschaftsraums ("EWR") zu ersetzen.

(2) *Änderung der Bestellung oder Abberufung.* Die Emittentin behält sich das Recht vor, jederzeit die Bestellung der Emissionsstelle oder einer Zahlstelle [oder der Berechnungsstelle] zu ändern oder zu beenden und eine andere Emissionsstelle oder zusätzliche oder andere Zahlstellen [oder eine andere Berechnungsstelle] zu bestellen. Die Emittentin wird jederzeit (i) eine Emissionsstelle unterhalten **[Im Fall von [Schuldverschreibungen][Pfandbriefen], die an einer Börse notiert sind, einfügen: [,] [und] (ii) solange die [Schuldverschreibungen][Pfandbriefe] an der [Name der Börse] notiert sind, eine Zahlstelle (die die Emissionsstelle sein kann) mit bezeichneter Geschäftsstelle in [Sitz der Börse] und/oder an solchen anderen Orten unterhalten, die die Regeln dieser Börse verlangen] [Im Fall von Zahlungen in US-Dollar einfügen: und [(ii)][(iii)] falls Zahlungen bei den oder durch die Geschäftsstellen aller Zahlstellen außerhalb der Vereinigten Staaten (wie in § 4 (3) definiert) aufgrund der Einführung von Devisenbeschränkungen oder ähnlichen Beschränkungen hinsichtlich oder vollständigen Zahlung oder des Empfangs der entsprechenden Beträge in US-Dollar widerrechtlich oder tatsächlich ausgeschlossen werden, eine Zahlstelle mit bezeichneter Geschäftsstelle in New York City unterhalten] [und [(ii)][(iii)][(iv)] eine Berechnungsstelle [Falls die Berechnungsstelle eine bezeichnete Geschäftsstelle an einem vorgeschriebenen Ort zu unterhalten hat einfügen: mit bezeichneter Geschäftsstelle in [vorgeschriebener Ort]] unterhalten]. Eine Änderung, Abberufung, Bestellung oder ein sonstiger Wechsel wird nur wirksam (außer im Insolvenzfall, in dem eine solche Änderung sofort wirksam wird), sofern die Gläubiger hierüber gemäß § 11 vorab unter Einhaltung einer Frist von mindestens 30 und nicht mehr als 45 Tagen durch die Emittentin informiert wurden.**

(3) *Beauftragte der Emittentin.* Die Emissionsstelle [und][,] die Zahlstelle[n] [und die Berechnungsstelle] handeln ausschließlich als Beauftragte der Emittentin und übernehmen keinerlei Verpflichtungen gegenüber den Gläubigern; es wird kein Auftrags- oder Treuhandverhältnis zwischen ihnen und den Gläubigern begründet.

§ 7 STEUERN

Sämtliche auf die [Schuldverschreibungen][Pfandbriefe] zu zahlenden Beträge sind an der Quelle ohne Einbehalt oder Abzug von oder aufgrund von gegenwärtigen oder zukünftigen Steuern oder sonstigen Abgaben gleich welcher Art zu leisten, die von oder in der Bundesrepublik Deutschland oder von oder in den Vereinigten Staaten von Amerika oder für deren Rechnung oder von oder für Rechnung einer politischen Untergliederung oder Steuerbehörde derselben auferlegt oder erhoben werden, es sei denn, ein solcher Einbehalt oder Abzug ist gesetzlich oder auf der Grundlage eines Vertrages zwischen der Emittentin und/oder der Zahlstelle oder eines Staates und den Vereinigten Staaten von Amerika oder einer Behörde der Vereinigten Staaten von Amerika vorgeschrieben. **[Falls eine vorzeitige Rückzahlung aus steuerlichen Gründen anwendbar ist einfügen: In diesem Fall wird die Emittentin diejenigen zusätzlichen Beträge [im Fall von nicht nachrangigen berücksichtigungsfähigen Schuldverschreibungen, Senior Non-Preferred Schuldverschreibungen und im Fall von nachrangigen Schuldverschreibungen einfügen: in Bezug auf Zinsen] (die "zusätzlichen Beträge") zahlen, die erforderlich sind, damit die den Gläubigern zufließenden Nettobeträge nach einem solchen Einbehalt oder Abzug jeweils den Beträgen entsprechen, die ohne einen solchen Einbehalt oder Abzug von den Gläubigern empfangen worden wären; die Verpflichtung zur Zahlung solcher zusätzlichen Beträge besteht jedoch nicht für solche Steuern und Abgaben:**

(a) die in Bezug auf die deutsche Kapitalertragsteuer (einschließlich der sog. Abgeltungsteuer), einschließlich Kirchensteuer (soweit anwendbar) und Solidaritätszuschlag, die nach den deutschen Steuergesetzen abgezogen oder einbehalten werden, auch wenn der Abzug oder Einbehalt durch die Emittentin, ihren Stellvertreter oder die auszahlende Stelle vorzunehmen ist oder jede andere Steuer, welche die oben genannten Steuern ersetzen sollte; oder

(b) die wegen einer gegenwärtigen oder früheren persönlichen oder geschäftlichen Beziehung des Gläubigers zur Bundesrepublik Deutschland zu zahlen sind, und nicht allein deshalb, weil Zahlungen auf die [Schuldverschreibungen][Pfandbriefe] aus Quellen in der Bundesrepublik Deutschland stammen (oder für Zwecke der Besteuerung so behandelt werden) oder dort besichert sind; oder

(c) die (x) aufgrund oder infolge (i) eines internationalen Vertrages, dessen Partei die Bundesrepublik Deutschland ist, oder (ii) einer Verordnung oder Richtlinie aufgrund oder infolge eines solchen Vertrages auferlegt oder erhoben werden;

oder (y) auf eine Zahlung erhoben werden, die an eine natürliche Person vorgenommen wird und aufgrund der Richtlinie 2003/48/EG des Europäischen Rates oder einer anderen Richtlinie (die "**Richtlinie**") zur Umsetzung der Schlussfolgerungen des ECOFIN-Ratstreffens vom 26. und 27. November 2000 über die Besteuerung von Einkommen aus Geldanlagen oder aufgrund einer Rechtsnorm erhoben werden, die der Umsetzung dieser Richtlinie dient, dieser entspricht oder zur Anpassung an die Richtlinie eingeführt wird; oder

(d) die wegen einer Rechtänderung zu zahlen sind, welche später als 30 Tage nach Fälligkeit der betreffenden Zahlung oder, falls dies später erfolgt, ordnungsgemäßer Bereitstellung aller fälligen Beträge und einer diesbezüglichen Bekanntmachung gemäß § 11 wirksam wird; oder

(e) die von einer Zahlstelle abgezogen oder einbehalten werden, wenn eine andere Zahlstelle die Zahlung ohne einen solchen Abzug oder Einbehalt hätte leisten können; oder

(f) wenn hinsichtlich der [Schuldverschreibungen] [Pfandbriefe] derartige Steuern oder Abgaben auf andere Weise als durch Abzug oder Einbehalt von Kapital und/oder Zinsen erhoben werden; oder

(g) die in Bezug auf Zahlungen durch die Emittentin, die Zahlstelle(n) oder eine andere Person im Hinblick auf die [Schuldverschreibungen][Pfandbriefe] gemäß (a) den Abschnitten 1471 bis 1474 des United States Internal Revenue Code of 1986, wie geändert, ("**Code**") oder aktuellen oder zukünftigen Verordnungen oder offiziellen Auslegungen hiervon, (b) einer zwischenstaatlichen Vereinbarung zwischen den Vereinigten Staaten und einer anderen Jurisdiktion, die im Zusammenhang mit vorstehendem Punkt (a) geschlossen wurde, (c) einem Gesetz, einer Verordnung oder einer anderen offiziellen Richtlinie, das bzw. die in einer anderen Jurisdiktion erlassen wurde, oder in Bezug auf eine zwischenstaatliche Vereinbarung zwischen den Vereinigten Staaten und einer anderen Jurisdiktion, die (in beiden Fällen) die Umsetzung der vorstehenden Punkte (a) oder (b) vereinfacht oder (d) einer Vereinbarung gemäß Abschnitt 1471(b)(1) des Code erhoben werden.]

§ 8 VORLEGUNGSFRIST

Die in § 801 Absatz 1 Satz 1 BGB bestimmte Vorlegungsfrist wird für die [Schuldverschreibungen][Pfandbriefe] auf fünf Jahre abgekürzt.

[Einzufügen bei Schuldverschreibungen, bei denen das außerordentliche Kündigungsrecht der Gläubiger Anwendung findet:

[§ 9 KÜNDIGUNG

(1) *Kündigungsgründe.* Jeder Gläubiger ist berechtigt, seine Schuldverschreibungen zu kündigen und deren sofortige Rückzahlung zu ihrem vorzeitigen Rückzahlungsbetrag (wie in § 5 beschrieben), zuzüglich etwaiger bis zum Tage der Rückzahlung aufgelaufener Zinsen zu verlangen, falls:

(a) die Emittentin Kapital oder Zinsen nicht innerhalb von 30 Tagen nach dem betreffenden Fälligkeitstag zahlt; oder

(b) die Emittentin die ordnungsgemäße Erfüllung irgendeiner anderen Verpflichtung aus den Schuldverschreibungen unterlässt und diese Unterlassung nicht geheilt werden kann oder, falls sie geheilt werden kann, länger als 30 Tage fort dauert, nachdem die Emissionsstelle hierüber eine Benachrichtigung von einem Gläubiger erhalten hat; oder

(c) die Emittentin ihre Zahlungsunfähigkeit bekanntgibt oder ihre Zahlungen einstellt; oder

(d) ein Gericht ein Insolvenzverfahren gegen die Emittentin eröffnet, oder die Emittentin oder eine Aufsichts- oder sonstige Behörde, deren Zuständigkeit die Emittentin unterliegt, ein solches Verfahren einleitet oder beantragt oder die Emittentin eine allgemeine Schuldenregelung zugunsten ihrer Gläubiger anbietet oder trifft; oder

(e) die Emittentin aufgelöst oder liquidiert wird, es sei denn, dass die Auflösung oder Liquidation im Zusammenhang mit einer Verschmelzung oder einem sonstigen Zusammenschluss mit einem anderen Rechtsgebilde erfolgt, sofern dieses andere Rechtsgebilde alle Verbindlichkeiten der Emittentin aus den Schuldverschreibungen übernimmt; oder

(f) die Emittentin ihren Geschäftsbetrieb einstellt oder damit droht.

Das Kündigungsrecht erlischt, falls der Kündigungsgrund vor Ausübung des Rechts geheilt wurde.

(2) *Benachrichtigung.* Eine Benachrichtigung, einschließlich einer Kündigung der Schuldverschreibungen gemäß vorstehendem Absatz (1) ist in Textform in deutscher oder englischer Sprache gegenüber der Emissionsstelle zu erklären. Der Benachrichtigung ist ein Nachweis beizufügen, aus dem sich ergibt, dass der betreffende Gläubiger zum Zeitpunkt der Abgabe der Benachrichtigung Inhaber der betreffenden Schuldverschreibung ist. Der Nachweis kann durch eine Bescheinigung der Depotbank (wie in § [11][12] Absatz (4) definiert) oder auf andere geeignete Weise erbracht werden.]]

[Einzufügen bei Pfandbriefen, bei nicht nachrangigen Schuldverschreibungen, die berücksichtigungsfähig für MREL sind und im Fall von nicht nachrangigen Schuldverschreibungen, bei denen es sich um Senior Non-Preferred Schuldverschreibungen handelt und im Fall von nachrangigen Schuldverschreibungen sowie bei Schuldverschreibungen, bei denen das außerordentliche Kündigungsrecht der Gläubiger gesetzlich ausgeschlossen ist:

§ 9 KEIN KÜNDIGUNGSRECHT DER GLÄUBIGER

Die Gläubiger haben kein Recht zur Kündigung der [Pfandbriefe][Schuldverschreibungen].]

§ 10 BEGEBUNG WEITERER [SCHULDVERSCHREIBUNGEN][PFANDBRIEFE], ANKAUF UND ENTWERTUNG

(1) *Begebung weiterer [Schuldverschreibungen][Pfandbriefe].* Die Emittentin ist berechtigt, jederzeit ohne Zustimmung der Gläubiger weitere [Schuldverschreibungen][Pfandbriefe] mit gleicher Ausstattung (gegebenenfalls mit Ausnahme des Tags der Begebung, des Verzinsungsbeginns und/oder des Ausgabepreises) in der Weise zu begeben, dass sie mit diesen [Schuldverschreibungen][Pfandbriefen] eine einheitliche Serie bilden.

(2) *Ankauf.* Die Emittentin ist berechtigt, [Schuldverschreibungen][Pfandbriefe] im Markt oder anderweitig zu jedem beliebigen Preis zu kaufen. **[Im Fall von berücksichtigungsfähigen Schuldverschreibungen einfügen:** Solange die Schuldverschreibungen von der Emittentin als berücksichtigungsfähige Verbindlichkeiten behandelt werden, ist ein Rückerwerb nur nach einer vorherigen Zustimmung der zuständigen Abwicklungsbehörde zulässig.][**Im Fall von nachrangigen Schuldverschreibungen einfügen:** Solange die Schuldverschreibungen von der Emittentin als Instrumente des Ergänzungskapitals behandelt werden, bedarf der Rückerwerb der vorherigen Zustimmung der Aufsichtsbehörde und (i) kann zum Zwecke der Marktpflege im Rahmen der von der Aufsichtsbehörde festgelegten Grenzen oder (ii) nach dem fünften Jahrestag des Tages der Begebung der Schuldverschreibungen erfolgen. Soweit die Schuldverschreibungen von der Emittentin als berücksichtigungsfähige Verbindlichkeiten behandelt werden, bedarf der Rückerwerb der vorherigen Zustimmung der zuständigen Abwicklungsbehörde.] Die von der Emittentin erworbenen [Schuldverschreibungen][Pfandbriefe] können nach Wahl der Emittentin von ihr gehalten, weiterverkauft oder bei der Emissionsstelle zwecks Entwertung eingereicht werden. Sofern diese Käufe durch öffentliches Angebot erfolgen, muss dieses Angebot allen Gläubigern gemacht werden.

(3) *Entwertung.* Sämtliche vollständig zurückgezahlten [Schuldverschreibungen][Pfandbriefe] sind unverzüglich zu entwerten und können nicht wiederbegeben oder wiederverkauft werden.

§ 11 MITTEILUNGEN

(1) *Bekanntmachung.*

[Sofern eine Mitteilung über den Bundesanzeiger und/oder eine führende Tageszeitung erfolgt, einfügen:

Alle die [Schuldverschreibungen][Pfandbriefe] betreffenden Mitteilungen sind [im Bundesanzeiger] [sowie] [soweit gesetzlich erforderlich] [in einer führenden Tageszeitung mit allgemeiner Verbreitung in [Deutschland] [Luxemburg] [London] [Frankreich] [der Schweiz] [anderes Land], [voraussichtlich] [die Börsen-Zeitung] [Luxemburger Wort] [Tageblatt] [die Financial Times] [La Tribune] [die Neue Zürcher Zeitung] [Le Temps] [andere Zeitung mit allgemeiner Verbreitung] in deutscher oder englischer Sprache zu veröffentlichen [Sofern die [Schuldverschreibungen][Pfandbriefe] an einer Börse notiert sind und zusätzlich eine Mitteilung durch elektronische Publikation auf der Website der betreffenden Börse(n) erfolgt:, einfügen: [und werden über die Website der Luxemburger Börse unter www.luxse.com] [und der] [[betreffende Börse] unter [Website der Börse]] veröffentlicht]. Jede derartige Mitteilung gilt mit dem Tag der Veröffentlichung (oder bei mehreren Veröffentlichungen mit dem Tag der ersten solchen Veröffentlichung) als wirksam erfolgt.]

[Sofern die [Schuldverschreibungen][Pfandbriefe] an einer Börse notiert sind und eine Mitteilung ausschließlich durch Elektronische Publikation auf der Website der betreffenden Börse(n) erfolgt, einfügen:

Alle die [Schuldverschreibungen][Pfandbriefe] betreffenden Mitteilungen erfolgen durch elektronische Publikation auf der Website der [Luxemburger Börse unter www.luxse.com] [und der] [[betreffende Börse] unter [Website der Börse einfügen]]. Jede derartige Mitteilung gilt mit dem Tag der Veröffentlichung (oder bei mehreren Veröffentlichungen mit dem Tag der ersten solchen Veröffentlichung) als wirksam erfolgt.]

(2) *Mitteilung an das Clearing System.*

[Im Fall von [Schuldverschreibungen][Pfandbriefen], die nicht notiert sind, einfügen:

Sofern nicht lediglich die Veröffentlichung nach Absatz 1 über eine Mitteilung im Bundesanzeiger und/oder eine führende Tageszeitung erfolgt, wird die Emittentin alle die [Schuldverschreibungen][Pfandbriefe] betreffenden Mitteilungen an das Clearing System zur Weiterleitung an die Gläubiger übermitteln. Jede derartige Mitteilung gilt am [[siebten][•]] Tag nach dem Tag der Mitteilung an das Clearing System als den Gläubigern mitgeteilt.]

[Im Fall von [Schuldverschreibungen][Pfandbriefen], die an der Luxemburger Börse notiert sind, einfügen:

Solange [Schuldverschreibungen][Pfandbriefe] an der Luxemburger Börse notiert sind, findet Absatz 1 Anwendung. Soweit dies Mitteilungen über den Zinssatz betrifft oder die Regeln der Luxemburger Börse dies zulassen, kann die Emittentin eine Veröffentlichung nach Absatz 1 durch eine Mitteilung an das Clearing System zur Weiterleitung an die Gläubiger ersetzen; jede derartige Mitteilung gilt am [[siebten][•]] Tag nach dem Tag der Mitteilung an das Clearing System als den Gläubigern mitgeteilt.]

[Im Fall von [Schuldverschreibungen][Pfandbriefen], die an einer anderen Börse als der Luxemburger Börse notiert sind, einfügen:

Die Emittentin ist berechtigt, eine Veröffentlichung nach Absatz 1 durch eine Mitteilung an das Clearing System zur Weiterleitung an die Gläubiger zu ersetzen, vorausgesetzt, dass die Regeln der Börse, an der die [Schuldverschreibungen][Pfandbriefe] notiert sind, diese Form der Mitteilung zulassen. Jede derartige Mitteilung gilt am [[siebten][•]] Tag nach dem Tag der Mitteilung an das Clearing System als den Gläubigern mitgeteilt.]

§ 12

**ANWENDBARES RECHT, ERFÜLLUNGORT,
GERICHTSSTAND UND GERICHTLICHE
GELTENDMACHUNG**

(1) *Anwendbares Recht.* Form und Inhalt der [Schuldverschreibungen][Pfandbriefe] sowie die Rechte und Pflichten der Gläubiger und der Emittentin bestimmen sich in jeder Hinsicht nach deutschem Recht.

(2) *Erfüllungsort.* Erfüllungsort ist Frankfurt am Main.

(3) *Gerichtsstand.* Nicht ausschließlich zuständig für sämtliche im Zusammenhang mit den [Schuldverschreibungen][Pfandbriefen] entstehenden Klagen oder sonstige Verfahren ("**Rechtsstreitigkeiten**") ist das Landgericht Frankfurt am Main. Die deutschen Gerichte sind ausschließlich zuständig für die Kraftloserklärung abhandeln gekommener oder vernichteter [Schuldverschreibungen][Pfandbriefe].

(4) *Gerichtliche Geltendmachung.* Jeder Gläubiger von [Schuldverschreibungen][Pfandbriefen] ist berechtigt, in jedem Rechtsstreit gegen die Emittentin oder in jedem Rechtsstreit, in dem der Gläubiger und die Emittentin Partei sind, seine Rechte aus diesen [Schuldverschreibungen][Pfandbriefen] im eigenen Namen auf der folgenden Grundlage geltend zu machen: (i) er bringt eine Bescheinigung der Depotbank bei, bei der er für die [Schuldverschreibungen][Pfandbriefe] ein Wertpapierdepot unterhält, welche (a) den vollständigen Namen und die vollständige Adresse des Gläubigers enthält, (b) den Gesamtnennbetrag der [Schuldverschreibungen][Pfandbriefe] bezeichnet, die unter dem Datum der Bestätigung auf dem Wertpapierdepot verbucht sind und (c) bestätigt, dass die Depotbank gegenüber dem Clearing System eine schriftliche Erklärung abgegeben hat, die die vorstehend unter (a) und (b) bezeichneten Informationen enthält; oder (ii) er legt eine Kopie der die betreffenden [Schuldverschreibungen][Pfandbriefe] verbriefenden Globalurkunde vor, deren Übereinstimmung mit dem Original eine vertretungsberechtigte Person des Clearing System oder des Verwahrers des Clearing System bestätigt hat, ohne dass eine Vorlage der Originalbelege oder der die [Schuldverschreibungen][Pfandbriefe] verbriefenden Globalurkunde in einem solchen Verfahren erforderlich wäre. Für die Zwecke des Vorstehenden bezeichnet "**Depotbank**" jede Bank oder ein sonstiges anerkanntes Finanzinstitut, das berechtigt ist, das Wertpapierverwahrungsgeschäft zu betreiben und bei der/dem der Gläubiger ein Wertpapierdepot für die [Schuldverschreibungen][Pfandbriefe] unterhält, einschließlich des Clearing Systems. Unbeschadet des Vorstehenden kann jeder Gläubiger seine Rechte aus den [Schuldverschreibungen][Pfandbriefen] auch auf jede andere Weise schützen oder geltend machen, die im Land, in dem der Rechtsstreit eingeleitet wird, prozessual zulässig ist.

§ 13 SPRACHE

Diese Emissionsbedingungen sind in deutscher Sprache abgefasst. Eine Übersetzung in die englische Sprache ist beigefügt. Der deutsche Text ist bindend und maßgeblich. Die Übersetzung in die englische Sprache ist unverbindlich.

Option II:

EMISSIONSBEDINGUNGEN FÜR VARIABLE
VERZINSLICHE [SCHULDVERSCHREIBUNGEN][PFANDBRIEFE]

§ 1
WÄHRUNG, STÜCKELUNG, FORM,
DEFINITIONEN

(1) *Währung, Stückelung.*

[Im Fall der Emission von Schuldverschreibungen einfügen:

Diese [Tranche der] Serie [**Seriennummer**] von Schuldverschreibungen (die "**Schuldverschreibungen**") der Landesbank Hessen-Thüringen Girozentrale (die "**Emittentin**") wird in [**festgelegte Währung**] (die "**festgelegte Währung**") im Gesamtnennbetrag von [**Gesamtnennbetrag**] (in Worten: [**Gesamtnennbetrag in Worten**]) in einer Stückelung von [**festgelegte Stückelung**] (die "**festgelegte Stückelung**") am [**Valutierungstag**] (der "**Valutierungstag**") begeben.]

[Im Fall der Emission von Pfandbriefen einfügen:

Diese [Tranche der] Serie [**Seriennummer**] von [**Im Fall von hypothekengedeckten Pfandbriefen einfügen:** Hypothekendarfandbriefen] [**Im Fall von öffentlichen Pfandbriefen einfügen:** Öffentlichen Pfandbriefen] (die "**Pfandbriefe**") der Landesbank Hessen-Thüringen Girozentrale (die "**Emittentin**") wird in [**festgelegte Währung**] (die "**festgelegte Währung**") im Gesamtnennbetrag von [**Gesamtnennbetrag**] (in Worten: [**Gesamtnennbetrag in Worten**]) in einer Stückelung von [**festgelegte Stückelung**] (die "**festgelegte Stückelung**") am [**Valutierungstag**] (der "**Valutierungstag**") begeben.]

[Im Fall einer Zusammenfassung der Tranche mit einer bestehenden Serie, einfügen: Diese Tranche [**Tranchen-Nr.**] wird mit der Serie [**Seriennummer**], ISIN [●] / WKN [●], Tranche 1 begeben am [**Valutierungstag der ersten Tranche**] [und der Tranche [**Tranchen-Nr.**] begeben am [**Valutierungstag der zweiten Tranche**] dieser Serie] [und der Tranche [**Tranchen-Nr.**] begeben am [**Valutierungstag der dritten Tranche**] dieser Serie] konsolidiert und formt mit dieser eine einheitliche Serie [**Seriennummer**]. Der Gesamtnennbetrag der Serie [**Seriennummer**] lautet [**Gesamtnennbetrag der gesamten konsolidierten Serie [Seriennummer]**].]

(2) *Form.* Die [Schuldverschreibungen][Pfandbriefe] lauten auf den Inhaber.

[Bei [Schuldverschreibungen][Pfandbriefen], die durch eine Dauerglobalurkunde verbrieft sind (TEFRA C), einfügen:

(3) *Dauerglobalurkunde.* Die [Schuldverschreibungen][Pfandbriefe] sind durch eine Dauerglobalurkunde (die "**Dauerglobalurkunde**") ohne Zinsscheine verbrieft. Die Dauerglobalurkunde trägt die eigenhändigen oder faksimilierten Unterschriften zweier ordnungsgemäß bevollmächtigter Vertreter der Emittentin und ist von der Emissionsstelle oder in deren Namen mit einer Kontrollunterschrift versehen. Einzelurkunden und Zinsscheine werden nicht ausgegeben.]

[Bei [Schuldverschreibungen][Pfandbriefen], die durch eine Dauerglobalurkunde verbrieft und bei einer Schweizer Verwahrungsstelle hinterlegt sind (TEFRA C), einfügen:

(3) *Dauerglobalurkunde.* Die [Schuldverschreibungen][Pfandbriefe] sind durch eine Dauerglobalurkunde (die "**Dauerglobalurkunde**") ohne Zinsscheine verbrieft. Die Dauerglobalurkunde trägt die eigenhändigen oder faksimilierten Unterschriften zweier ordnungsgemäß bevollmächtigter Vertreter der Emittentin und ist von der Emissionsstelle oder in deren Namen mit einer Kontrollunterschrift versehen. Einzelurkunden und Zinsscheine werden nicht ausgegeben.]

Durch (i) die Hinterlegung der Dauerglobalurkunde bei der SIX SIS oder einer anderen qualifizierten Einrichtung, die als Verwahrungsstelle im Sinne von Artikel 4 des Schweizer Bundesgesetzes über Bucheffekten ("**BEG**") fungiert, und (ii) deren Gutschrift in einem Effektenkonto eines Kontoinhabers bei der SIX SIS oder einer anderen qualifizierten Einrichtung, die als Verwahrungsstelle im Sinne von Artikel 4 BEG fungiert, werden Bucheffekten im Sinne des BEG geschaffen. Weder die Emittentin noch ein Gläubiger haben zu irgendeinem Zeitpunkt das Recht, die Umwandlung der Dauerglobalurkunde in Wertrechte oder Wertpapiere vorzunehmen oder zu verlangen. Eine physische Auslieferung der [Schuldverschreibungen][Pfandbriefe] findet unter keinen Umständen statt.]]

[Bei [Schuldverschreibungen][Pfandbriefen], die anfänglich durch eine vorläufige Globalurkunde verbrieft sind (TEFRA D), einfügen:

(3) *Vorläufige Globalurkunde – Austausch*

(a) Die [Schuldverschreibungen][Pfandbriefe] sind anfänglich durch eine vorläufige Globalurkunde (die "**Vorläufige Globalurkunde**") ohne Zinsscheine verbrieft. Die vorläufige Globalurkunde wird gegen [Schuldverschreibungen][Pfandbriefe] in den festgelegten Stückelungen, die durch eine Dauerglobalurkunde (die "**Dauerglobalurkunde**") ohne Zinsscheine verbrieft sind, ausgetauscht. Die vorläufige Globalurkunde und die Dauerglobalurkunde tragen jeweils die eigenhändigen oder faksimilierten Unterschriften zweier ordnungsgemäß bevollmächtigter Vertreter der Emittentin und sind jeweils von der Emissionsstelle oder in deren Namen mit einer Kontrollunterschrift versehen. Einzelurkunden und Zinsscheine werden nicht ausgegeben.

(b) Die vorläufige Globalurkunde wird an einem Tag gegen die Dauerglobalurkunde ausgetauscht, der nicht weniger als 40 Tage nach dem Tag der Ausgabe der vorläufigen Globalurkunde liegen darf. Ein solcher Austausch darf nur nach Vorlage von Bescheinigungen erfolgen, wonach der oder die wirtschaftlichen Eigentümer der durch die vorläufige Globalurkunde verbrieften [Schuldverschreibungen][Pfandbriefe] keine U.S.-Personen sind (ausgenommen bestimmte Finanzinstitute oder bestimmte Personen, die [Schuldverschreibungen][Pfandbriefe] über solche Finanzinstitute halten). Zinszahlungen auf durch eine vorläufige Globalurkunde verbrieft [Schuldverschreibungen][Pfandbriefe] erfolgen erst nach Vorlage solcher Bescheinigungen. Eine gesonderte Bescheinigung ist hinsichtlich einer jeden solchen Zinszahlung erforderlich. Jede Bescheinigung, die am oder nach dem 40. Tag nach dem Tag der Ausgabe der vorläufigen Globalurkunde eingeht, wird als ein Ersuchen behandelt werden, diese vorläufige Globalurkunde gemäß Absatz (b) dieses § 1 (3) auszutauschen. Wertpapiere, die im Austausch für die vorläufige Globalurkunde geliefert werden, sind nur außerhalb der Vereinigten Staaten (wie in § 4 (3) definiert) zu liefern.]]

(4) *Clearing System.* **[Bei [Schuldverschreibungen][Pfandbriefen], die anfänglich durch eine vorläufige Globalurkunde verbrieft sind, einfügen:** Jede Vorläufige Globalurkunde (falls diese nicht ausgetauscht wird) und/oder [J][j]ede Dauerglobalurkunde wird solange von einem oder im Namen eines Clearing Systems verwahrt, bis sämtliche Verbindlichkeiten der Emittentin aus den [Schuldverschreibungen][Pfandbriefen] erfüllt sind. "**Clearing System**" bedeutet **[Bei mehr als einem Clearing System:** jeweils] Folgendes: [Clearstream Banking AG, Frankfurt am Main ("**CBF**") [,] [und] [Clearstream Banking, S.A. ("**CBL**") [,] [und] [Euroclear Bank SA/NV ("**Euroclear**") [,] [und] [(CBL und Euroclear jeweils ein "**ICSD**" und zusammen die "**ICSDs**") [und] [SIX SIS AG ("**SIX SIS**") [und] [anderes Clearing System] oder jeder Funktionsnachfolger. **[Im Fall von [Schuldverschreibungen][Pfandbriefen], die im Namen der ICSDs verwahrt werden, einfügen:**

[Falls die Globalurkunde eine NGN ist einfügen:

Die [Schuldverschreibungen][Pfandbriefe] werden in Form einer new global note ("**NGN**") ausgegeben und von einer gemeinsamen Sicherheitsverwahrstelle (*common safekeeper*) im Namen beider ICSDs verwahrt.]]

[Falls die Globalurkunde eine CGN ist einfügen:

Die [Schuldverschreibungen][Pfandbriefe] werden in Form einer classical global note ("**CGN**") ausgegeben und von einer gemeinsamen Verwahrstelle im Namen beider ICSDs verwahrt.]]

(5) *Gläubiger von [Schuldverschreibungen][Pfandbriefen].* "**Gläubiger**" bezeichnet jeden Inhaber eines Miteigentumsanteils oder anderen Rechts an den [Schuldverschreibungen][Pfandbriefen].

[Falls die Globalurkunde eine NGN ist einfügen:

(6) *Register der ICSDs.* Der Nennbetrag der durch die Vorläufige Globalurkunde und die Dauerglobalurkunde verbrieften [Schuldverschreibungen][Pfandbriefe] entspricht dem jeweils in den Registern beider ICSDs eingetragenen Gesamtbetrag. Die Register der ICSDs (unter denen man die Register versteht, die jeder ICSD für seine Kunden über den Betrag ihres Anteils an den [Schuldverschreibungen][Pfandbriefen] führt) sind schlüssiger Nachweis über den Nennbetrag der durch die Vorläufige Globalurkunde und die Dauerglobalurkunde verbrieften [Schuldverschreibungen][Pfandbriefe], und ein zu diesen Zwecken von einem ICSD jeweils ausgestellte Bestätigung mit dem Nennbetrag der so verbrieften [Schuldverschreibungen][Pfandbriefe] ist ein schlüssiger Nachweis über den Inhalt des Registers des jeweiligen ICSD zu diesem Zeitpunkt.

Bei Rückzahlung oder Zahlung einer Rate oder einer Zinszahlung bezüglich der durch die Vorläufige Globalurkunde und die Dauerglobalurkunde verbrieften [Schuldverschreibungen][Pfandbriefe] bzw. bei Kauf und Entwertung der durch die Vorläufige Globalurkunde und die Dauerglobalurkunde verbrieften [Schuldverschreibungen][Pfandbriefe] stellt die Emittentin sicher, dass die Einzelheiten über Rückzahlung und Zahlung bzw. Kauf und Löschung bezüglich der Vorläufigen Globalurkunde und der Dauerglobalurkunde *pro rata* in die Unterlagen der ICSDs eingetragen werden, und dass, nach dieser Eintragung, vom Nennbetrag der in die Register der ICSDs aufgenommenen und durch die Vorläufige Globalurkunde und die Dauerglobalurkunde verbrieften [Schuldverschreibungen][Pfandbriefe] der Gesamtnennbetrag der zurückgekauften bzw. gekauften und entwerteten [Schuldverschreibungen][Pfandbriefe] bzw. der Gesamtbetrag der so gezahlten Raten abgezogen wird.

[Falls die Vorläufige Globalurkunde eine NGN ist, einfügen: Bei Austausch eines Anteils von ausschließlich durch eine vorläufige Globalurkunde verbrieften [Schuldverschreibungen][Pfandbriefen] wird die Emittentin sicherstellen, dass die Einzelheiten dieses Austauschs *pro rata* in die Aufzeichnungen der ICSDs aufgenommen werden.]]

[(6)][(7)] *Definitionen.* In diesen Bedingungen bezeichnet "**Geschäftstag**" **[Falls die festgelegte Währung nicht Renminbi ist, einfügen:** einen Tag (außer einem Samstag oder Sonntag), an dem (i) das Clearing System und (ii) **[Falls die festgelegte Währung Euro ist oder das TARGET System aus anderen Gründen benötigt wird, einfügen:** das Trans-European Automated Real-Time Gross Settlement Express Transfer System (als TARGET oder T2 bezeichnet) oder ein Nachfolger oder Ersatz für dieses System (das "**TARGET System**") **[Falls die festgelegte Währung nicht Euro ist einfügen:** Geschäftsbanken und Devisenmärkte in **[sämtliche relevanten Finanzzentren]** Zahlungen abwickeln.] **[Falls die festgelegte Währung Renminbi ist, einfügen:** einen Tag (außer einem Samstag oder Sonntag), an dem das Clearing System [und das Trans-European automated Real-Time Gross Settlement Express Transfer System (als TARGET oder T2 bezeichnet) oder ein Nachfolger oder Ersatz für dieses System (das "**TARGET System**") Zahlungen abwickel[n][t], sowie einen Tag, an dem Geschäftsbanken und Devisenmärkte in **[sämtliche relevanten Finanzzentren]** für den Geschäftsverkehr und die Abwicklung von Zahlungen in Renminbi geöffnet sind.]

§ 2 STATUS

[Im Fall der Emission nicht nachrangiger Schuldverschreibungen, bei denen es sich nicht um Senior Non-Preferred Schuldverschreibungen handelt, einfügen:

[Bei berücksichtigungsfähigen Verbindlichkeiten einfügen:

- (1) Die Schuldverschreibungen stellen berücksichtigungsfähige Verbindlichkeiten der Emittentin für die Zwecke der Mindestanforderungen an Eigenmittel und berücksichtigungsfähige Verbindlichkeiten im Sinne der Verordnung (EU) Nr. 806/2014 (in ihrer jeweils ergänzten oder ersetzten Fassung) dar. Diese Emissionsbedingungen sind in Zweifelsfällen so auszulegen, dass dieser Zweck erreicht wird.]

[(1)][(2)] Die Schuldverschreibungen begründen nicht besicherte und nicht nachrangige Verbindlichkeiten der Emittentin. Bei Emission handelt es sich bei den Schuldverschreibungen um bevorrechtigte Schuldtitel (**Senior Preferred Schuldverschreibungen**), die nicht den durch § 46f Absatz 5 in Verbindung mit Absatz 6 KWG gesetzlich bestimmten niedrigeren Rang haben.

[(2)][(3)] Die Schuldverschreibungen sind untereinander und mit allen anderen nicht besicherten und nicht nachrangigen gegenwärtigen und zukünftigen Verbindlichkeiten der Emittentin gleichrangig, soweit diesen anderen Verbindlichkeiten nicht aufgrund gesetzlicher Bestimmungen ein anderer Rang zugewiesen wird.

[Bei berücksichtigungsfähigen Verbindlichkeiten einfügen:

Im Falle der Auflösung oder der Insolvenz der Emittentin sind die Ansprüche der Schuldverschreibungsgläubiger aus den Schuldverschreibungen (insbesondere die Ansprüche auf Zahlung von Kapital und etwaigen Zinsen) (i) gleichrangig untereinander und mit allen Ansprüchen anderer Gläubiger der Emittentin aus anderen nicht nachrangigen Verbindlichkeiten, die nicht den durch § 46f Absatz 5 in Verbindung mit Absatz 6 KWG gesetzlich bestimmten niedrigeren Rang haben, sowie aus allen Verbindlichkeiten der Emittentin, die nach Artikel 72a Absatz 2 der Verordnung (EU) Nr. 575/2013 (in ihrer jeweils ergänzten oder ersetzten Fassung) von den Posten der berücksichtigungsfähigen Verbindlichkeiten ausgenommen sind; und (ii) vorrangig gegenüber anderen nicht nachrangigen Ansprüchen anderer Gläubiger der Emittentin, die den durch § 46f Absatz 5 in Verbindung mit Absatz 6 KWG gesetzlich bestimmten niedrigeren Rang haben und gegenüber Ansprüchen aus allen Kapitalinstrumenten der Emittentin, bei denen es sich um Ergänzungskapital, zusätzliches Kernkapital oder um hartes Kernkapital handelt, sowie gegenüber allen sonstigen nachrangigen Ansprüchen anderer Gläubiger der Emittentin. Werden die Schuldverschreibungen vorzeitig unter anderen als den in § 2 [(2)][(3)] beschriebenen Umständen oder infolge einer vorzeitigen Kündigung nach Maßgabe von § 5 [(●)] [oder § 3a [(●)]] zurückgezahlt oder infolge eines Rückkaufs gemäß § 10 (2) von der Emittentin zurückerworben, so ist der vom Schuldverschreibungsgläubiger erhaltene Betrag der Emittentin ohne Rücksicht auf entgegenstehende Vereinbarungen zurückzugewähren, sofern nicht die zuständige Abwicklungsbehörde der Kündigung bzw. dem Rückerwerb zugestimmt hat.]

[(3)][(4)] Die Aufrechnung mit und gegen Ansprüche aus den Schuldverschreibungen ist ausgeschlossen.]

[Bei berücksichtigungsfähigen Verbindlichkeiten einfügen:

(5) Für die Rechte der Schuldverschreibungsgläubiger aus den Schuldverschreibungen ist diesen weder durch die Emittentin noch durch Dritte eine Sicherheit, gleich welcher Art, bestellt; eine solche Sicherheit kann auch zu keinem zukünftigen Zeitpunkt bestellt werden. Bereits gestellte oder vereinbarte oder zukünftig gestellte oder vereinbarte Sicherheiten oder Garantien im Zusammenhang mit anderen Verbindlichkeiten der Emittentin haften nicht für Forderungen aus den Schuldverschreibungen.]

[(3)][(6)] Nach den für die Emittentin geltenden Abwicklungsvorschriften kann die zuständige Abwicklungsbehörde,

- (a) Ansprüche auf Zahlungen auf Kapital[, von Zinsen] oder sonstigen Beträgen ganz oder teilweise herabschreiben,
- (b) diese Ansprüche in Anteile oder sonstige Instrumente des harten Kernkapitals (i) der Emittentin, (ii) eines gruppenangehörigen Unternehmens oder (iii) eines Brückeninstituts umwandeln (und solche Instrumente an die Schuldverschreibungsgläubiger ausgeben oder übertragen), und/oder
- (c) sonstige Abwicklungsmaßnahmen anwenden, einschließlich (ohne Beschränkung) (i) einer Übertragung der Verpflichtungen aus den Schuldverschreibungen auf einen anderen

Rechtsträger, (ii) einer Änderung der Emissionsbedingungen der Schuldverschreibungen oder (iii) deren Annullierung

(jeweils eine "**Abwicklungsmaßnahme**");

[(4)][(5)] Abwicklungsmaßnahmen sind für Schuldverschreibungsgläubiger verbindlich. Aufgrund einer Abwicklungsmaßnahme bestehen keine Ansprüche oder andere Rechte gegen die Emittentin. Insbesondere stellt die Anordnung einer Abwicklungsmaßnahme keinen Kündigungsgrund dar.]

[Im Fall der Emission nicht nachrangiger Schuldverschreibungen, bei denen es sich um Senior Non-Preferred Schuldverschreibungen handelt, einfügen:

- (1) Die Schuldverschreibungen stellen berücksichtigungsfähige Verbindlichkeiten der Emittentin für die Zwecke der Mindestanforderungen an Eigenmittel und berücksichtigungsfähige Verbindlichkeiten im Sinne der Verordnung (EU) Nr. 806/2014 (in ihrer jeweils ergänzten oder ersetzten Fassung) dar. Diese Emissionsbedingungen sind in Zweifelsfällen so auszulegen, dass dieser Zweck erreicht wird.
- (2) Die Schuldverschreibungen begründen nicht besicherte und nicht nachrangige Verbindlichkeiten der Emittentin. Bei Emission handelt es sich bei den Schuldverschreibungen um nicht-bevorrechtigte Schuldtitel, die den durch § 46f Absatz 5 in Verbindung mit Absatz 6 KWG gesetzlich bestimmten niedrigeren Rang haben (**Senior Non-Preferred Schuldverschreibungen**).
- (3) Die Schuldverschreibungen sind untereinander und mit allen anderen nicht besicherten und nicht nachrangigen gegenwärtigen und zukünftigen Verbindlichkeiten der Emittentin gleichrangig, soweit diesen anderen Verbindlichkeiten nicht aufgrund gesetzlicher Bestimmungen ein anderer Rang zugewiesen wird.

Im Falle der Auflösung oder der Insolvenz der Emittentin sind die Ansprüche der Schuldverschreibungsgläubiger aus den Schuldverschreibungen (insbesondere die Ansprüche auf Zahlung von Kapital und etwaigen Zinsen) (i) gleichrangig untereinander und mit allen anderen nicht nachrangigen Ansprüchen anderer Gläubiger der Emittentin, die den durch § 46f Absatz 5 in Verbindung mit Absatz 6 KWG gesetzlich bestimmten niedrigeren Rang haben; (ii) nachrangig gegenüber den Ansprüchen anderer Gläubiger der Emittentin aus nicht nachrangigen Verbindlichkeiten, die nicht den durch § 46f Absatz 5 in Verbindung mit Absatz 6 KWG gesetzlich bestimmten niedrigeren Rang haben, sowie aus allen Verbindlichkeiten der Emittentin, die nach Artikel 72a Absatz 2 der Verordnung (EU) Nr. 575/2013 (in ihrer jeweils ergänzten oder ersetzten Fassung) von den Posten der berücksichtigungsfähigen Verbindlichkeiten ausgenommen sind; und (iii) vorrangig gegenüber den Ansprüchen aus allen Kapitalinstrumenten der Emittentin, bei denen es sich um Ergänzungskapital, zusätzliches Kernkapital oder um hartes Kernkapital handelt, sowie gegenüber allen sonstigen nachrangigen Ansprüchen anderer Gläubiger der Emittentin. Werden die Schuldverschreibungen vorzeitig unter anderen als den in § 2 (3) beschriebenen Umständen oder infolge einer vorzeitigen Kündigung nach Maßgabe von § 5 ([•]) [oder § 3a ([•])] zurückgezahlt oder infolge eines Rückkaufs gemäß § 10 (2) von der Emittentin zurückerworben, so ist der vom Schuldverschreibungsgläubiger erhaltene Betrag der Emittentin ohne Rücksicht auf entgegenstehende Vereinbarungen zurückzugewähren, sofern nicht die zuständige Abwicklungsbehörde der Kündigung bzw. dem Rückerwerb zugestimmt hat.

- (4) Die Aufrechnung mit und gegen Ansprüche aus den Schuldverschreibungen ist ausgeschlossen.
- (5) Nach den für die Emittentin geltenden Abwicklungsvorschriften kann die zuständige Abwicklungsbehörde,
 - (a) Ansprüche auf Zahlungen auf Kapital[, von Zinsen] oder sonstigen Beträgen ganz oder teilweise herabschreiben,

- (b) diese Ansprüche in Anteile oder sonstige Instrumente des harten Kernkapitals (i) der Emittentin, (ii) eines gruppenangehörigen Unternehmens oder (iii) eines Brückeninstituts umwandeln (und solche Instrumente an die Schuldverschreibungsgläubiger ausgeben oder übertragen), und/oder
 - (c) sonstige Abwicklungsmaßnahmen anwenden, einschließlich (ohne Beschränkung) (i) einer Übertragung der Verpflichtungen aus den Schuldverschreibungen auf einen anderen Rechtsträger, (ii) einer Änderung der Emissionsbedingungen der Schuldverschreibungen oder (iii) deren Annullierung
- (jeweils eine "**Abwicklungsmaßnahme**").
- (6) Für die Rechte der Schuldverschreibungsgläubiger aus den Schuldverschreibungen ist diesen weder durch die Emittentin noch durch Dritte eine Sicherheit, gleich welcher Art, bestellt; eine solche Sicherheit kann auch zu keinem zukünftigen Zeitpunkt bestellt werden. Bereits gestellte oder vereinbarte oder zukünftig gestellte oder vereinbarte Sicherheiten oder Garantien im Zusammenhang mit anderen Verbindlichkeiten der Emittentin haften nicht für Forderungen aus den Schuldverschreibungen.
 - (7) Abwicklungsmaßnahmen sind für Schuldverschreibungsgläubiger verbindlich. Aufgrund einer Abwicklungsmaßnahme bestehen keine Ansprüche oder andere Rechte gegen die Emittentin. Insbesondere stellt die Anordnung einer Abwicklungsmaßnahme keinen Kündigungsgrund dar.

[Im Fall der Emission nachrangiger Schuldverschreibungen einfügen:

- (1) *Nachrangige Verbindlichkeiten.* **[Im Fall von nachrangigen Schuldverschreibungen gegebenenfalls zusätzlich einfügen, die als Ergänzungskapital ausgestaltet werden:** Die Schuldverschreibungen sind Instrumente des Ergänzungskapitals im Sinne der Verordnung (EU) Nr. 575/2013 (in ihrer jeweils ergänzten oder ersetzten Fassung). Diese Emissionsbedingungen sind im Zweifel so auszulegen, dass dieser Zweck erreicht wird.] Die Schuldverschreibungen begründen nicht besicherte, nachrangige Verbindlichkeiten der Emittentin, die (i) untereinander gleichrangig sind und (ii) mit allen anderen nicht besicherten und nachrangigen gegenwärtigen und zukünftigen Verbindlichkeiten der Emittentin gleichrangig sind, es sei denn, der Rang innerhalb des Nachrangs wird durch eine gesetzliche Regelung anders bestimmt.
- (2) *Auflösung oder Insolvenz der Emittentin.* Im Falle der Auflösung oder der Insolvenz der Emittentin, sind die Ansprüche der Schuldverschreibungsgläubiger aus den Schuldverschreibungen (insbesondere die Ansprüche auf Zahlung von Kapital und etwaigen Zinsen) (i) gleichrangig untereinander und mit allen anderen nachrangigen Ansprüchen anderer Gläubiger der Emittentin aus Instrumenten des Ergänzungskapitals; (ii) nachrangig gegenüber den Ansprüchen anderer Gläubiger der Emittentin aus allen nicht nachrangigen Verbindlichkeiten, aus allen Instrumenten berücksichtigungsfähiger Verbindlichkeiten der Emittentin, die sämtliche Voraussetzungen des Artikels 72b der Verordnung (EU) Nr. 575/2013 (in ihrer jeweils ergänzten oder ersetzten Fassung) erfüllen und aus allen sonstigen Verbindlichkeiten der Emittentin, die solchen Instrumenten berücksichtigungsfähiger Verbindlichkeiten im Rang gleichstehen und aus allen Verbindlichkeiten, für die ein vertraglicher Nachrang vereinbart wurde, bei denen es sich nicht oder vollständig nicht mehr um Verbindlichkeiten aus Eigenmittelinstrumenten nach Artikel 4 Absatz 1 Nummer 119 der Verordnung (EU) Nr. 575/2013 (in ihrer jeweils ergänzten oder ersetzten Fassung) handelt; sowie (iii) vorrangig gegenüber den Ansprüchen aus allen Kapitalinstrumenten der Emittentin, bei denen es sich um zusätzliches Kernkapital oder um hartes Kernkapital der Emittentin handelt.

[Gegebenenfalls bei nachrangigen Schuldverschreibungen zusätzlich einfügen, die als Ergänzungskapital ausgestaltet werden: Wenn die Schuldverschreibungen vollständig nicht mehr als Ergänzungskapital der Emittentin qualifizieren, gehen gemäß [§ 46f Absatz 7a Satz 3 KWG] **[relevante Vorschrift einfügen]** die Verbindlichkeiten aus den Schuldverschreibungen den Ansprüchen aus allen Kapitalinstrumenten der Emittentin, bei denen es sich um Ergänzungskapital, zusätzliches Kernkapital oder um hartes Kernkapital der Emittentin handelt, vor. Werden die

Schuldverschreibungen vorzeitig unter anderen als den in § 2 (2) beschriebenen Umständen oder infolge einer vorzeitigen Kündigung nach Maßgabe von § 5 ([●]) [oder § 3a ([●])] zurückgezahlt oder infolge eines Rückkaufs gemäß § 10 (2) von der Emittentin zurückerworben, so ist der vom Schuldverschreibungsgläubiger erhaltene Betrag der Emittentin ohne Rücksicht auf entgegenstehende Vereinbarungen zurückzugewähren, sofern nicht die zuständige Aufsichtsbehörde der Kündigung bzw. dem Rückerwerb zugestimmt hat.]

- (3) *Keine Aufrechnung.* Die Aufrechnung mit und gegen Ansprüche aus den Schuldverschreibungen ist ausgeschlossen.
- (4) *Keine Sicherheiten.* Für die Rechte der Gläubiger aus den Schuldverschreibungen ist diesen weder durch die Emittentin noch durch Dritte eine Sicherheit, gleich welcher Art, gestellt; eine solche Sicherheit kann auch zu keinem zukünftigen Zeitpunkt gestellt werden. Bereits gestellte oder vereinbarte oder zukünftig gestellte oder vereinbarte Sicherheiten oder Garantien im Zusammenhang mit anderen Verbindlichkeiten der Emittentin haften nicht für Forderungen aus den Schuldverschreibungen.
- (5) Nach den für die Emittentin geltenden Abwicklungsvorschriften kann die zuständige Abwicklungsbehörde
 - (a) Ansprüche auf Zahlungen auf Kapital, von Zinsen oder sonstigen Beträgen ganz oder teilweise herabschreiben,
 - (b) diese Ansprüche in Anteile oder sonstige Instrumente des harten Kernkapitals (i) der Emittentin, (ii) eines gruppenangehörigen Unternehmens oder (iii) eines Brückeninstituts umwandeln (und solche Instrumente an die Schuldverschreibungsgläubiger ausgeben oder übertragen), und/oder
 - (c) sonstige Abwicklungsmaßnahmen anwenden, einschließlich (ohne Beschränkung) (i) einer Übertragung der Verpflichtungen aus den Schuldverschreibungen auf einen anderen Rechtsträger, (ii) einer Änderung der Emissionsbedingungen der Schuldverschreibungen oder (iii) deren Annullierung(jeweils eine "**Abwicklungsmaßnahme**").
- (6) Abwicklungsmaßnahmen sind für Schuldverschreibungsgläubiger verbindlich. Aufgrund einer Abwicklungsmaßnahme bestehen keine Ansprüche oder andere Rechte gegen die Emittentin. Insbesondere stellt die Anordnung einer Abwicklungsmaßnahme keinen Kündigungsgrund dar.]

[Im Fall der Emission von Pfandbriefen einfügen:

Die Pfandbriefe begründen nicht nachrangige Verbindlichkeiten der Emittentin, die untereinander gleichrangig sind. Die Pfandbriefe sind nach Maßgabe des Pfandbriefgesetzes gedeckt und stehen jeweils pro Pfandbriefgattung mindestens im gleichen Rang mit allen anderen Verpflichtungen der Emittentin aus **[Im Fall von durch Hypotheken gedeckten Pfandbriefen einfügen: Hypothekendarlehen]** **[Im Fall von öffentlichen Pfandbriefen einfügen: Öffentlichen Pfandbriefen].**

§ 3 ZINSEN

- (1) *Zinszahlungstage.*
 - (a) Die [Schuldverschreibungen][Pfandbriefe] werden in Höhe ihres Nennbetrags ab dem **[Verzinsungsbeginn]** (der "**Verzinsungsbeginn**") (einschließlich) bis zum **[ersten Zinszahlungstag]** **[Fälligkeitstag]** bzw., im Falle einer Fälligkeitsverschiebung, bis zum Hinausgeschobenen Fälligkeitstag (wie in § 5a (1) definiert) (ausschließlich) **[und danach**

von jedem Zinszahlungstag (einschließlich) bis zum nächstfolgenden Zinszahlungstag (ausschließlich)] verzinnt. Zinsen auf die [Schuldverschreibungen][Pfandbriefe] sind an jedem Zinszahlungstag zahlbar.

(b) **"Zinszahlungstag"** bezeichnet, vorbehaltlich einer Anpassung gemäß § 4 (5) und vorbehaltlich einer Fälligkeitsverschiebung in Bezug auf die Zinszahlungen entsprechend § 5a (1) (ii),

[Im Fall von "fest- zu variabel verzinslichen" [Schuldverschreibungen][Pfandbriefen] einfügen:

für den Zeitraum, während dem die [Schuldverschreibungen][Pfandbriefe] mit einem festen Zinssatz verzinnt werden (der **"Festzinssatz-Zeitraum"**):

den [erster Zinszahlungstag] (der **"erste Zinszahlungstag"**)[.] [und]

[Für jeden weiteren festgelegten Zinszahlungstag während des Festzinssatz-Zeitraums jeweils einfügen:

den [festgelegter Zinszahlungstag] (der "[jeweilige Anzahl des Zinszahlungstages] Zinszahlungstag")[.] [und]],

und für den Zeitraum, während dem die [Schuldverschreibungen][Pfandbriefe] mit einem variablen Zinssatz verzinnt werden (der **"Variable-Zinszeitraum"**):

[Im Fall von festgelegten Zinszahlungstagen einfügen:

den [festgelegter Zinszahlungstag] (der "[jeweilige Anzahl des Zinszahlungstages] Zinszahlungstag")[.] [und]

[Für jeden weiteren festgelegten Zinszahlungstag jeweils einfügen:

den [festgelegter Zinszahlungstag] (der "[jeweilige Anzahl des Zinszahlungstages] Zinszahlungstag")[.] [und]].]

[Im Fall von festgelegten Zinsperioden einfügen:

(soweit diese Emissionsbedingungen keine abweichenden Bestimmungen vorsehen) der Tag, der jeweils [3][6][12] Monate nach

(i) dem [Anzahl des vorangehenden Zinszahlungstags] Zinszahlungstag liegt (der "[jeweilige Anzahl des Zinszahlungstages] Zinszahlungstag")[.] [und]

[Für jeden weiteren Zinszahlungstag jeweils einfügen:

[(ii)][(•)] dem [Anzahl des vorangehenden Zinszahlungstags] Zinszahlungstag liegt (der "[jeweilige Anzahl des Zinszahlungstages] Zinszahlungstag")[.] [und]].]

[Im Fall von Actual/Actual (ICMA) einfügen: Die Anzahl der Feststellungstermine im Kalenderjahr (jeweils ein **"ICMA Feststellungstermin"**) beträgt [Anzahl der regulären Zinszahlungstage im Kalenderjahr].]

[Im Fall von nicht "fest- zu variabel verzinslichen" [Schuldverschreibungen][Pfandbriefen] einfügen:

[Im Fall von festgelegten Zinszahlungstagen einfügen:

[Im Fall von festgelegten Zinszahlungstagen ohne ersten langen/kurzen Kupon einfügen:

[jeden **[festgelegte Zinszahlungstage]** eines jeden Kalenderjahres] [sowie] [den Fälligkeitstag] bzw., im Falle einer Fälligkeitsverschiebung, den Hinausgeschobenen Fälligkeitstag]

[Im Fall von festgelegten Zinszahlungstagen mit einem ersten langen/kurzen Kupon einfügen:

den **[erster Zinszahlungstag]** [Fälligkeitstag] bzw., im Falle einer Fälligkeitsverschiebung, den Hinausgeschobenen Fälligkeitstag [und danach [jeden][den] **[festgelegte(r) Zinszahlungstag(e)]** eines jeden Kalenderjahres].]

[Im Fall von festgelegten Zinsperioden einfügen:

(soweit diese Emissionsbedingungen keine abweichenden Bestimmungen vorsehen) jeweils den Tag, der **[3][6][12]** Monate [nach dem vorausgehenden Zinszahlungstag liegt, oder im Falle des ersten Zinszahlungstages,] nach dem Verzinsungsbeginn liegt.]]

[Im Fall, dass Stückzinsen gezahlt werden, einfügen:

Stückzinsen (aufgelaufene Zinsen) werden im Einklang mit dem Zinstagequotienten (wie nachstehend definiert) berechnet.]

[Im Fall, dass keine Stückzinsen gezahlt werden, einfügen:

Es wird keine Zahlung im Hinblick auf Stückzinsen (aufgelaufene Zinsen) erfolgen. Diese werden im laufenden Handelspreis der [Schuldverschreibungen][Pfandbriefe] reflektiert.]

(2) *Zinssatz.*

[Im Fall von [Schuldverschreibungen][Pfandbriefen], die nicht Constant Maturity Swap variabel verzinsliche [Schuldverschreibungen][Pfandbriefe] sind, einfügen:

[Im Fall von "fest- zu variabel verzinslichen" [Schuldverschreibungen][Pfandbriefen] einfügen:

Der Zinssatz (der "**Zinssatz**") für den Festzinssatz-Zeitraum ist für jede innerhalb des Festzinssatz-Zeitraums liegende Zinsperiode (wie nachstehend definiert) **[Festzinssatz]** % *per annum*

[Im Fall eines ersten kurzen oder langen Kupons, einfügen:, wobei sich der Zinsbetrag für die erste Zinsperiode (wie nachstehend definiert) auf **[Bruchteilszinsbetrag]** je festgelegte Stückelung beläuft].

[Der Zinssatz für den Variablen-Zinszeitraum ist für jede innerhalb des Variablen-Zinszeitraums liegende Zinsperiode, sofern nachstehend nichts Abweichendes bestimmt wird, **[Im Fall von Reverse Floating [Schuldverschreibungen][Pfandbriefen] einfügen: [Ausgangszinssatz²] % per annum** abzüglich] **[[der][des] Referenzzinssatz[es]** (wie nachstehend definiert)] **[Compounded Daily SONIA[®], ein[es] Referenzzinssatz[es],** der dem täglichen Durchschnittskurs des "Sterling Overnight Index" ("**SONIA[®]**") für den jeweiligen Londoner Geschäftstag entspricht, der auf der Bildschirmseite um **[9.00 Uhr] [andere Uhrzeit]** (Londoner Zeit) am relevanten Zinsfestlegungstag erscheint und von der **[Berechnungsstelle] [●]** am Zinsfestlegungstag nach der folgenden Formel berechnet wird:] **[Compounded Daily SONIA[®] - Index Feststellung, ein[es] Referenzzinssatz[es],** der dem täglichen Durchschnittskurs des "Sterling Overnight Index" ("**SONIA[®]**") für den jeweiligen Londoner Geschäftstag entspricht, der auf der Bildschirmseite um **[9.00 Uhr] [andere Uhrzeit]** (Londoner Zeit) am relevanten Zinsfestlegungstag erscheint und von

² Bei einem möglichen negativen Zinssatz ist an die Einfügung eines Mindestzinssatzes von Null zu denken.

der [Berechnungsstelle] [●] am Zinsfestlegungstag nach der folgenden Formel berechnet wird:] [Compounded Daily SOFR[®], ein[es] Referenzzinssatz[es], der dem täglichen Durchschnittskurs der "US-Dollar Overnight Financing Rate" ("SOFR[®]") für den jeweiligen US Staatsanleihen Geschäftstag entspricht, der ab [17.00 Uhr] [andere Uhrzeit] (New Yorker Zeit) am relevanten Zinsfestlegungstag auf der Bildschirmseite erscheint und von der [Berechnungsstelle] [●] am Zinsfestlegungstag nach der folgenden Formel berechnet wird:] [Compounded Daily SOFR[®] - Index Feststellung, ein[es] Referenzzinssatz[es], der dem täglichen Durchschnittskurs der "US-Dollar Overnight Financing Rate" ("SOFR[®]") für den jeweiligen US Staatsanleihen Geschäftstag entspricht, der ab [17.00 Uhr] [andere Uhrzeit] (New Yorker Zeit) am relevanten Zinsfestlegungstag auf der Bildschirmseite erscheint und von der [Berechnungsstelle] [●] am Zinsfestlegungstag nach der folgenden Formel berechnet wird:] [[●]-Monats-USD-SOFR CME Term Rate[®] ("SOFR[®]"), der vom Administrator der [●]-Monats-USD-SOFR CME Term Rate[®] bereitgestellt und von autorisierten Distributoren um oder gegen [6:00][●] Uhr Ortszeit (New Yorker Zeit) am [betreffenden] Zinsfestlegungstag veröffentlicht wird [(unter Berücksichtigung etwaiger, zeitnah veröffentlichter Korrekturen dieses Zinssatzes)]. [Compounded Daily €STR[®], ein[es] Referenzzinssatz[es], der dem täglichen Durchschnittskurs der "Euro short-term rate" ("€STR[®]") für den jeweiligen TARGET-Geschäftstag entspricht, der ab [9.00 Uhr] [andere Uhrzeit] (Brüsseler Zeit) am relevanten Zinsfestlegungstag erscheint und von der [Berechnungsstelle] [●] am Zinsfestlegungstag nach der folgenden Formel berechnet wird:] [Compounded Daily €STR[®] - Index Feststellung, ein[es] Referenzzinssatz[es], der dem täglichen Durchschnittskurs der "Euro short-term rate" ("€STR[®]") für den jeweiligen TARGET-Geschäftstag entspricht, der ab [9.00 Uhr] [andere Uhrzeit] (Brüsseler Zeit) am relevanten Zinsfestlegungstag erscheint und von der [Berechnungsstelle] [●] am Zinsfestlegungstag nach der folgenden Formel berechnet wird:]

[Im Fall eines Faktors einfügen:., multipliziert mit [Faktor]] [Im Fall einer Marge einfügen:., zuzüglich] [abzüglich] der Marge (wie nachstehend definiert).]

[Im Fall von nicht "fest- zu variabel verzinslichen" [Schuldverschreibungen][Pfandbriefen] einfügen:

Der Zinssatz (der "Zinssatz") für [jede][die] Zinsperiode (wie nachstehend definiert) ist, sofern nachstehend nichts Abweichendes bestimmt wird,

[Im Fall von Reverse Floating [Schuldverschreibungen][Pfandbriefen] einfügen: [Ausgangszinssatz¹] % *per annum* abzüglich [[der][des] Referenzzinssatz[es] (wie nachstehend definiert)] [Compounded Daily SONIA[®], ein[es] Referenzzinssatz[es], der dem täglichen Durchschnittskurs des "Sterling Overnight Index" ("SONIA[®]") für den jeweiligen Londoner Geschäftstag entspricht, der auf der Bildschirmseite um [9.00 Uhr] [andere Uhrzeit] (Londoner Zeit) am relevanten Zinsfestlegungstag erscheint und von der [Berechnungsstelle] [●] am Zinsfestlegungstag nach der folgenden Formel berechnet wird:] [Compounded Daily SONIA[®] - Index Feststellung, ein[es] Referenzzinssatz[es], der dem täglichen Durchschnittskurs des "Sterling Overnight Index" ("SONIA[®]") für den jeweiligen Londoner Geschäftstag entspricht, der auf der Bildschirmseite um [9.00 Uhr] [andere Uhrzeit] (Londoner Zeit) am relevanten Zinsfestlegungstag erscheint und von der [Berechnungsstelle] [●] am Zinsfestlegungstag nach der folgenden Formel berechnet wird:] [Compounded Daily SOFR[®], ein[es] Referenzzinssatz[es], der dem täglichen Durchschnittskurs der "US-Dollar Overnight Financing Rate" ("SOFR[®]") für den jeweiligen US Staatsanleihen Geschäftstag entspricht, der ab [17.00 Uhr] [andere Uhrzeit] (New Yorker Zeit) am relevanten Zinsfestlegungstag auf der Bildschirmseite erscheint und von der [Berechnungsstelle] [●] am Zinsfestlegungstag nach der folgenden Formel berechnet wird:] [Compounded Daily SOFR[®] - Index Feststellung, ein[es] Referenzzinssatz[es], der dem täglichen Durchschnittskurs der "US-Dollar Overnight Financing Rate" ("SOFR[®]") für den jeweiligen US Staatsanleihen Geschäftstag entspricht, der ab [17.00 Uhr] [andere Uhrzeit] (New Yorker Zeit) am relevanten Zinsfestlegungstag auf der Bildschirmseite erscheint und von der [Berechnungsstelle] [●] am Zinsfestlegungstag nach der folgenden Formel berechnet wird:] [[●]-Monats-USD-SOFR CME Term Rate[®] ("SOFR[®]"), der vom Administrator der [●]-Monats-USD-SOFR CME Term Rate[®] bereitgestellt und von autorisierten Distributoren um oder gegen [6:00][●] Uhr Ortszeit (New Yorker Zeit) am [betreffenden] Zinsfestlegungstag veröffentlicht wird [(unter

Berücksichtigung etwaiger, zeitnah veröffentlichter Korrekturen dieses Zinssatzes)].
 [Compounded Daily €STR[®], ein[es] Referenzzinssatz[es], der dem täglichen Durchschnittskurs der "Euro short-term rate" ("€STR[®]") für den jeweiligen TARGET-Geschäftstag entspricht, der ab [9.00 Uhr] **[andere Uhrzeit]** (Brüsseler Zeit) am relevanten Zinsfestlegungstag erscheint und von der [Berechnungsstelle] **[•]** am Zinsfestlegungstag nach der folgenden Formel berechnet wird:]
 [Compounded Daily €STR[®] - Index Feststellung, ein[es] Referenzzinssatz[es], der dem täglichen Durchschnittskurs der "Euro short-term rate" ("€STR[®]") für den jeweiligen TARGET-Geschäftstag entspricht, der ab [9.00 Uhr] **[andere Uhrzeit]** (Brüsseler Zeit) am relevanten Zinsfestlegungstag erscheint und von der [Berechnungsstelle] **[•]** am Zinsfestlegungstag nach der folgenden Formel berechnet wird:]
 [Compounded Daily SORA, der der Rendite einer Anlage mit täglicher Aufzinsung während des Beobachtungszeitraums (wie nachstehend definiert), für eine solche Zinsperiode (wie nachstehend definiert) am relevanten Zinsfestlegungstag entspricht (wobei der Referenzzinssatz für die Berechnung der Verzinsung der "Singapore Overnight Rate Overage" ist) und der nach der folgenden Formel berechnet wird:]
 [Compounded Daily SORA - Index Feststellung, der der Rendite einer Anlage mit täglicher Aufzinsung während des Beobachtungszeitraums (wie nachstehend definiert), für eine solche Zinsperiode (wie nachstehend definiert) am relevanten Zinsfestlegungstag entspricht (wobei der Referenzzinssatz für die Berechnung der Verzinsung der "Singapore Overnight Rate Overage" ist) und der nach der folgenden Formel berechnet wird:]

[Im Fall eines Faktors einfügen:, multipliziert mit **[Faktor]** **[Im Fall einer Marge einfügen:**,
 [zuzüglich] [abzüglich] der Marge (wie nachstehend definiert)].

[Im Fall einer Marge einfügen: Die "**Marge**" beträgt **[Zahl]** % *per annum*.]

[Im Fall eines Referenzzinssatzes einfügen: "**Referenzzinssatz**" bezeichnet den [3-][6-][12-]Monats-
 [EURIBOR[®]-] [Angebotsatz][Zinssatz] (ausgedrückt als Prozentsatz *per annum*) für Einlagen in der festgelegten Währung für die jeweilige Zinsperiode, der bzw. die auf der Bildschirmseite am Zinsfestlegungstag (wie nachstehend definiert) gegen [11.00] **[andere Uhrzeit]** Uhr ([Brüsseler] [Londoner] Ortszeit) angezeigt werden [(unter Berücksichtigung etwaiger, zeitnah veröffentlichter Korrekturen dieses Zinssatzes)], wobei alle Festlegungen durch die Berechnungsstelle erfolgen.]

[Im Fall von Compounded Daily SONIA[®] einfügen:

$$\left[\prod_{i=1}^{d_0} \left(1 + \frac{\text{SONIA}_{i-\text{pLBD}} \times n_i}{365} \right) - 1 \right] \times \frac{365}{d}$$

"d" bezeichnet die Anzahl der Kalendertage **[im Fall der Beobachtungsmethode lag einfügen:** in der jeweiligen Zinsperiode] **[im Fall der Beobachtungsmethode shift einfügen:** im jeweiligen Beobachtungszeitraum];

"d₀" bezeichnet die Anzahl der Londoner Geschäftstage **[im Fall der Beobachtungsmethode lag einfügen:** in der jeweiligen Zinsperiode] **[im Fall der Beobachtungsmethode shift einfügen:** im jeweiligen Beobachtungszeitraum];

"i" bezeichnet eine Reihe von ganzen Zahlen von eins bis d₀, die in chronologischer Folge jeweils einen Londoner Geschäftstag vom, und einschließlich des, ersten Londoner Geschäftstages **[im Fall der Beobachtungsmethode lag einfügen:** der jeweiligen Zinsperiode] **[im Fall der Beobachtungsmethode shift einfügen:** des jeweiligen Beobachtungszeitraums] bis zum letzten Londoner Geschäftstag (einschließlich) **[im Fall der Beobachtungsmethode lag einfügen:**

in der jeweiligen Zinsperiode] **[im Fall der Beobachtungsmethode shift einfügen:** im jeweiligen Beobachtungszeitraum] wiedergeben;

"p" bezeichnet die Anzahl der Londoner Geschäftstage im Beobachtungs-Look-Back-Zeitraum;

"Beobachtungs-Look-Back-Zeitraum" bezeichnet [fünf] [*andere Anzahl von Tagen einfügen*]³ Londoner Geschäftstage;

"n_i" bezeichnet an jedem Tag "i" die Anzahl der Kalendertage von dem Tag "i" (einschließlich) bis zu dem folgenden Londoner Geschäftstag (ausschließlich);

"SONIA[®]_{i-pLBD}" bezeichnet für jeden Londoner Geschäftstag **[im Fall der Beobachtungsmethode lag einfügen:** in der jeweiligen Zinsperiode] **[im Fall der Beobachtungsmethode shift einfügen:** im jeweiligen Beobachtungszeitraum] den SONIA[®] Referenzsatz an dem Londoner Geschäftstag, der "p" Londoner Geschäftstage vor dem jeweiligen Londoner Geschäftstag "i" liegt.

"Beobachtungszeitraum" bezeichnet den Zeitraum von dem Tag (einschließlich), welcher [fünf] **[relevante Anzahl]** Londoner Geschäftstage vor dem ersten Tag der jeweiligen Zinsperiode liegt, bis zu dem Tag (ausschließlich), welcher [fünf] **[relevante Anzahl]** Londoner Geschäftstage vor dem Zinszahlungstag einer solchen Zinsperiode liegt (oder den Tag, der [fünf] **[relevante Anzahl]** Londoner Geschäftstage vor einem solchen früheren Tag liegt (falls vorhanden), an dem die [Schuldverschreibungen] [Pfandbriefe] fällig und zahlbar werden).

Falls erforderlich wird der ermittelte Prozentsatz auf- oder abgerundet auf die fünfte Dezimalstelle, wobei 0,000005 aufgerundet wird.]

[Im Fall von Compounded Daily SONIA[®] - Index Feststellung einfügen:

$$\left(\frac{\text{SONIA}^{\text{®}} \text{ Compounded Index}_y}{\text{SONIA}^{\text{®}} \text{ Compounded Index}_x} - 1 \right) \times \frac{365}{d}$$

"d" bezeichnet die Anzahl der Kalendertage in der jeweiligen Zinsperiode;

"Relevante Anzahl" ist [*relevante Anzahl einfügen*];

"SONIA[®] Compounded Index_x" bezeichnet den SONIA[®]-Indexstand für den Tag, der die Relevante Anzahl der Londoner Geschäftstage vor dem ersten Tag der jeweiligen Zinsperiode liegt;

"SONIA[®] Compounded Index_y" bezeichnet den SONIA[®]-Indexstand für den Tag, der die Relevante Anzahl der Londoner Geschäftstage vor dem Zinszahlungstag liegt;

"SONIA[®]-Indexstand" bezeichnet in Bezug auf einen Londoner Geschäftstag den Stand des SONIA[®] Index, der um [9.00 Uhr] **[andere Uhrzeit]** Londoner Zeit von der Bank of England auf der Bildschirmseite veröffentlicht wird.

³ Die Anzahl von Tagen muss mindestens zwei betragen.

Falls der anwendbare SONIA®-Indexstand in Bezug auf einen Tag "x" oder "y" nicht auf der Bildschirmseite bereitgestellt wird und von den zur Verbreitung autorisierten Stellen auch nicht auf andere Weise veröffentlicht worden ist, wird die Verzinsung für die betreffende Zinsperiode entsprechend der Definition von Compounded Daily SONIA® berechnet.]

[Im Fall von Compounded Daily SOFR® einfügen:

$$\left[\prod_{i=1}^{d_0} \left(1 + \frac{\text{SOFR}^{\text{®}}_{i-p\text{USBD}} \times n_i}{360} \right) - 1 \right] \times \frac{360}{d}$$

- "d" bezeichnet die Anzahl der Kalendertage **[im Fall der Beobachtungsmethode lag einfügen: in der jeweiligen Zinsperiode] [im Fall der Beobachtungsmethode shift einfügen: im jeweiligen Beobachtungszeitraum];**
- "d₀" bezeichnet die Anzahl der US Staatsanleihen Geschäftstage **[im Fall der Beobachtungsmethode lag einfügen: in der jeweiligen Zinsperiode] [im Fall der Beobachtungsmethode shift einfügen: im jeweiligen Beobachtungszeitraum];**
- "i" bezeichnet eine Reihe von ganzen Zahlen von eins bis d₀, die in chronologischer Folge jeweils einen US Staatsanleihen Geschäftstag vom, und einschließlich des, ersten US Staatsanleihen Geschäftstages **[im Fall der Beobachtungsmethode lag einfügen: der jeweiligen Zinsperiode] [im Fall der Beobachtungsmethode shift einfügen: des jeweiligen Beobachtungszeitraums] bis zum letzten US Staatsanleihen Geschäftstag (einschließlich) [im Fall der Beobachtungsmethode lag einfügen: in der jeweiligen Zinsperiode] [im Fall der Beobachtungsmethode shift einfügen: im jeweiligen Beobachtungszeitraum] wiedergeben;**
- "p" bezeichnet die Anzahl der US Staatsanleihen Geschäftstage im Beobachtungs-Look-Back-Zeitraum;
- "Beobachtungs-Look-Back-Zeitraum"** bezeichnet [fünf] [andere Anzahl von Tagen einfügen]⁴ US Staatsanleihen Geschäftstage;
- "n_i" bezeichnet an jedem Tag "i" die Anzahl der Kalendertage von dem Tag "i" (einschließlich) bis zu dem folgenden US Staatsanleihen Geschäftstag (ausschließlich);
- "SOFR[®]_{i-pUSBD}"** bezeichnet für jeden US Staatsanleihen Geschäftstag **[im Fall der Beobachtungsmethode lag einfügen: in der jeweiligen Zinsperiode] [im Fall der Beobachtungsmethode shift einfügen: im jeweiligen Beobachtungszeitraum] den SOFR[®] Referenzsatz an dem US Staatsanleihen Geschäftstag, der "p" US Staatsanleihen Geschäftstage vor dem jeweiligen US Staatsanleihen Geschäftstag "i" liegt;**

⁴ Die Anzahl von Tagen muss mindestens zwei betragen.

"**Beobachtungszeitraum**" bezeichnet den Zeitraum von dem Tag (einschließlich), welcher **[fünf] [relevante Anzahl]** US Staatsanleihen Geschäftstage vor dem ersten Tag der jeweiligen Zinsperiode liegt, bis zu dem Tag (ausschließlich), welcher **[fünf] [relevante Anzahl]** US Staatsanleihen Geschäftstage vor dem Zinszahlungstag einer solchen Zinsperiode liegt (oder den Tag, der **[fünf] [relevante Anzahl]** US Staatsanleihen Geschäftstage vor einem solchen früheren Tag liegt (falls vorhanden), an dem die **[Schuldverschreibungen] [Pfandbriefe]** fällig und zahlbar werden).

Falls erforderlich wird der ermittelte Prozentsatz auf- oder abgerundet auf die fünfte Dezimalstelle, wobei 0,000005 aufgerundet wird.]

[Im Fall von Compounded Daily SOFR® - Index Feststellung einfügen:

$$\left(\frac{\text{SOFR}^{\text{®}} \text{ Index}_{\text{End}}}{\text{SOFR}^{\text{®}} \text{ Index}_{\text{Start}}} - 1 \right) \times \frac{360}{d_o}$$

"**d_o**" bezeichnet die tatsächliche Anzahl der Kalendertage von dem Tag (einschließlich), an dem SOFR® Index_{Start} bestimmt wird, bis zu dem Tag (ausschließlich), am dem SOFR® Index_{End} bestimmt wird;

"**Relevante Anzahl**" ist *[relevante Anzahl einfügen]*;

"**SOFR® Index_{Start}**" bezeichnet den SOFR®-Indexstand für den Tag, der die Relevante Anzahl der US Staatsanleihen Geschäftstage vor dem ersten Tag der jeweiligen Zinsperiode liegt;

"**SOFR® Index_{End}**" bezeichnet den SOFR®-Indexstand für den Tag, der die Relevante Anzahl der US Staatsanleihen Geschäftstage vor dem Zinszahlungstag liegt;

"**SOFR®-Indexstand**" bezeichnet in Bezug auf einen US Staatsanleihen Geschäftstag den Stand des SOFR® Index, der um **[17.00 Uhr] [andere Uhrzeit]** New Yorker Zeit von der Federal Reserve Bank of New York auf der Bildschirmseite veröffentlicht wird.

Falls der anwendbare SOFR®-Indexstand in Bezug auf einen Tag "Start" oder "End" nicht auf der Bildschirmseite bereitgestellt wird und von den zur Verbreitung autorisierten Stellen auch nicht auf andere Weise veröffentlicht worden ist, wird die Verzinsung für die betreffende Zinsperiode entsprechend der Definition von Compounded Daily SOFR® berechnet.]

[Im Fall von Compounded Daily €STR® einfügen:

$$\left[\prod_{i=1}^{d_0} \left(1 + \frac{\text{€STR}^{\text{®}} \text{ i-pTBD} \times n_i}{360} \right) - 1 \right] \times \frac{360}{d}$$

"**d**" bezeichnet die Anzahl der Kalendertage **[im Fall der Beobachtungsmethode lag einfügen:** in der jeweiligen Zinsperiode] **[im Fall der Beobachtungsmethode shift einfügen:** im jeweiligen Beobachtungszeitraum];

"d₀"	bezeichnet die Anzahl der TARGET-Geschäftstage [im Fall der Beobachtungsmethode lag einfügen: in der jeweiligen Zinsperiode] [im Fall der Beobachtungsmethode shift einfügen: im jeweiligen Beobachtungszeitraum];
"i"	bezeichnet eine Reihe von ganzen Zahlen von eins bis d ₀ , die in chronologischer Folge jeweils einen TARGET-Geschäftstag vom, und einschließlich des, ersten TARGET-Geschäftstages [im Fall der Beobachtungsmethode lag einfügen: der jeweiligen Zinsperiode] [im Fall der Beobachtungsmethode shift einfügen: des jeweiligen Beobachtungszeitraums] bis zum letzten TARGET-Geschäftstag (einschließlich) [im Fall der Beobachtungsmethode lag einfügen: in der jeweiligen Zinsperiode] [im Fall der Beobachtungsmethode shift einfügen: im jeweiligen Beobachtungszeitraum] wiedergeben;
"p"	bezeichnet die Anzahl der TARGET-Geschäftstage im Beobachtungs-Look-Back-Zeitraum;
"Beobachtungs-Look-Back-Zeitraum"	bezeichnet [fünf] <i>[andere Anzahl von Tagen einfügen]</i> ⁵ TARGET-Geschäftstage;
"n_i"	bezeichnet an jedem Tag "i" die Anzahl der Kalendertage von dem Tag "i" (einschließlich) bis zu dem folgenden TARGET-Geschäftstag (ausschließlich);
"€STR_{i-pTBD}"	bezeichnet für jeden TARGET-Geschäftstag [im Fall der Beobachtungsmethode lag einfügen: in der jeweiligen Zinsperiode] [im Fall der Beobachtungsmethode shift einfügen: im jeweiligen Beobachtungszeitraum] den €STR [®] Referenzsatz an dem TARGET-Geschäftstag, der "p" TARGET-Geschäftstage vor dem jeweiligen TARGET-Geschäftstag "i" liegt;
"Beobachtungszeitraum"	bezeichnet den Zeitraum von dem Tag (einschließlich), welcher [fünf] [relevante Anzahl] TARGET-Geschäftstage vor dem ersten Tag der jeweiligen Zinsperiode liegt, bis zu dem Tag (ausschließlich), welcher [fünf] [relevante Anzahl] TARGET-Geschäftstage vor dem Zinszahlungstag einer solchen Zinsperiode liegt (oder den Tag, der [fünf] [relevante Anzahl] TARGET-Geschäftstage vor einem solchen früheren Tag liegt (falls vorhanden), an dem die [Schuldverschreibungen] [Pfandbriefe] fällig und zahlbar werden).

Falls erforderlich wird der ermittelte Prozentsatz auf- oder abgerundet auf die fünfte Dezimalstelle, wobei 0,000005 aufgerundet wird.]

[Im Fall von Compounded Daily €STR[®] - Index Feststellung einfügen:

$$\left(\frac{\text{€STR}^{\text{®}} \text{ Index}_y}{\text{€STR}^{\text{®}} \text{ Index}_x} - 1 \right) \times \frac{360}{d_c}$$

"d_c" bezeichnet die Anzahl der Kalendertage in der jeweiligen Zinsperiode;

⁵ Die Anzahl von Tagen muss mindestens zwei betragen.

"Relevante Anzahl"	ist [<i>relevante Anzahl einfügen</i>];
"€STR® Index _x "	bezeichnet den €STR®-Indexstand für den Tag, der die Relevante Anzahl der TARGET-Geschäftstage vor dem ersten Tag der jeweiligen Zinsperiode liegt;
"€STR® Index _y "	bezeichnet den €STR®-Indexstand für den Tag, der die Relevante Anzahl der TARGET-Geschäftstage vor dem Zinszahlungstag liegt;
"€STR®-Indexstand"	bezeichnet in Bezug auf einen TARGET-Geschäftstag den Stand des €STR® Index, der um [9.00 Uhr] [andere Uhrzeit] Brüsseler Zeit von der Europäischen Zentralbank auf der Bildschirmseite veröffentlicht wird.

Falls der anwendbare €STR®-Indexstand in Bezug auf einen Tag "x" oder "y" nicht auf der Bildschirmseite bereitgestellt wird und von den zur Verbreitung autorisierten Stellen auch nicht auf andere Weise veröffentlicht worden ist, wird die Verzinsung für die betreffende Zinsperiode entsprechend der Definition von Compounded Daily €STR® berechnet.]

[Im Fall von Compounded Daily SORA einfügen:

$$\left[\prod_{i=1}^{d_0} \left(1 + \frac{\text{SORA}_i \times n_i}{365} \right) - 1 \right] \times \frac{365}{d}$$

"d"	bezeichnet die Anzahl der Kalendertage im jeweiligen Beobachtungszeitraum;
"d ₀ "	bezeichnet in Bezug auf eine Zinsberechnungsperiode die Anzahl der Singapur-Geschäftstage in dem betreffenden Beobachtungszeitraum;
"i"	bezeichnet eine Reihe ganzer Zahlen von eins bis d ₀ , wobei jede Zahl für den betreffenden Singapur-Geschäftstag in chronologischer Reihenfolge ab dem ersten Singapur-Geschäftstag (einschließlich) in diesem Beobachtungszeitraum bis zum letzten Singapur-Geschäftstag in diesem Beobachtungszeitraum steht;
"Zinsberechnungsperiode"	bezeichnet (i) jede Zinsperiode und (ii) (gegebenenfalls) jeden anderen Zeitraum, in Bezug auf den Zinsen zu berechnen sind, d.h. den Zeitraum ab dem ersten Tag (einschließlich) des betreffenden Zeitraums bis zu dem Tag (ausschließlich), an dem die betreffende Zinszahlung fällig wird [(wobei es sich hierbei, falls ein Gläubiger seine [Schuldverschreibungen][Pfandbriefe] gemäß § 9 kündigt und deren sofortige Tilgung verlangt, um den Tag der Rückzahlung (ausschließlich) handelt)];
"Zinsfestlegungstag"	bezeichnet den Tag, der einen Singapur-Geschäftstag nach dem Beobachtungszeitraumendtag liegt;
"n _i "	bezeichnet, für jeden Tag "i", die Anzahl der Kalendertage von (einschließlich) diesem Tag "i" bis (ausschließlich) zum folgenden Singapur-Geschäftstag;

"Beobachtungszeitraum"

bezeichnet in Bezug auf eine Zinsberechnungsperiode den Zeitraum ab dem Tag (einschließlich), der [fünf] [●] Singapur-Geschäftstage vor dem ersten Tag dieser Zinsberechnungsperiode liegt, bis zu dem Tag (ausschließlich), der [fünf] [●] Singapur-Geschäftstage vor (i) (im Falle einer Zinsperiode) dem Zinszahlungstag für die betreffende Zinsperiode oder (ii) (im Falle jeder anderen Zinsberechnungsperiode) dem Tag, an dem die betreffende Zinszahlung fällig wird, liegt (ein jeder solcher Tag ein "Beobachtungszeitraumendtag");

"Singapur-Geschäftstag"

bezeichnet einen Tag (außer Samstag, Sonntag oder einem gesetzlichen Feiertag), an dem die Geschäftsbanken in Singapur für den allgemeinen Geschäftsverkehr (einschließlich des Handels mit Devisen und Fremdwährungseinlagen) geöffnet sind;

"SORA"

bezeichnet für jeden Singapur-Geschäftstag "i" einen Referenzsatz, der dem täglichen Singapore Overnight Rate Average entspricht, der von der Monetary Authority of Singapore (oder einem Nachfolgeadministrator) als Verwalter der Benchmark auf der Website der Monetary Authority of Singapore unter <http://www.mas.gov.sg> oder einer von der Monetary Authority of Singapore offiziell benannten Nachfolge-Website (oder wie von ihren autorisierten Vertriebsstellen veröffentlicht) an dem unmittelbar auf diesen Tag folgenden Singapur-Geschäftstag "i" veröffentlicht wird; und

"SORA_i"

bezeichnet in Bezug auf einen Singapur-Geschäftstag, der in den maßgeblichen Beobachtungszeitraum fällt, einen Referenzsatz, der SORA für diesen Singapur-Geschäftstag entspricht.

Falls erforderlich wird der ermittelte Prozentsatz auf- oder abgerundet auf die fünfte Dezimalstelle, wobei 0,000005 aufgerundet wird.]

[Im Fall von Compounded Daily SORA - Index Feststellung einfügen:

$$\left(\frac{\text{SORA Index}_{\text{End}}}{\text{SORA Index}_{\text{Start}}} - 1 \right) \times \frac{365}{d}$$

"d_o"

bezeichnet in Bezug auf eine Zinsberechnungsperiode die Anzahl der Singapur-Geschäftstage in dem betreffenden Beobachtungszeitraum;

"Zinsberechnungsperiode"

bezeichnet (i) jede Zinsperiode und (ii) (gegebenenfalls) jeden anderen Zeitraum, in Bezug auf den Zinsen zu berechnen sind, d.h. den Zeitraum ab dem ersten Tag (einschließlich) des betreffenden Zeitraums bis zu dem Tag (ausschließlich), an dem die betreffende Zinszahlung fällig wird [(wobei es sich hierbei, falls ein Gläubiger seine [Schuldverschreibungen][Pfandbriefe] gemäß § 9 kündigt und deren sofortige Tilgung verlangt, um den Tag der Rückzahlung (ausschließlich) handelt)];

"Beobachtungszeitraum"

bezeichnet in Bezug auf eine Zinsberechnungsperiode den Zeitraum ab dem Tag (einschließlich), der [fünf] [●] Singapur-Geschäftstage vor

dem ersten Tag dieser Zinsberechnungsperiode liegt, bis zu dem Tag (ausschließlich), der [fünf] [●] Singapur-Geschäftstage vor (i) (im Falle einer Zinsperiode) dem Zinszahlungstag für die betreffende Zinsperiode oder (ii) (im Falle jeder anderen Zinsberechnungsperiode) dem Tag, an dem die betreffende Zinszahlung fällig wird, liegt (ein jeder solcher Tag ein **"Beobachtungszeitraumtag"**);

"Singapur-Geschäftstag"

bezeichnet einen Tag (außer Samstag, Sonntag oder einem gesetzlichen Feiertag), an dem die Geschäftsbanken in Singapur für den allgemeinen Geschäftsverkehr (einschließlich des Handels mit Devisen und Fremdwährungseinlagen) geöffnet sind;

"SORA-Index-Stand"

bezeichnet in Bezug auf jeden Singapur-Geschäftstag den Wert des als "SORA-Index" bekannten Index, der von der Monetary Authority of Singapore (oder einem Nachfolgeadministrator) verwaltet wird, wie er von der Monetary Authority of Singapore (oder einem Nachfolgeadministrator) auf der Bildschirmseite an diesem Singapur-Geschäftstag veröffentlicht wird, jedoch unter der Voraussetzung, dass für den Fall, dass der ursprünglich veröffentlichte Wert später korrigiert wird und dieser korrigierte Wert von der Monetary Authority of Singapore als Administrator von SORA (oder einem Nachfolgeadministrator von SORA) am ursprünglichen Veröffentlichungsdatum veröffentlicht wird, dieser korrigierte Wert anstelle des ursprünglich veröffentlichten Wertes als der SORA-Index-Stand in Bezug auf diesen Singapur-Geschäftstag gilt;

"SORA Index_{End}"

bezeichnet in Bezug auf eine Zinsberechnungsperiode den SORA-Index-Stand am entsprechenden Beobachtungszeitraumtag; und

"SORA Index_{Start}"

bezeichnet in Bezug auf eine Zinsberechnungsperiode den SORA-Index-Stand am ersten Tag des Beobachtungszeitraum;

Falls erforderlich wird der ermittelte Prozentsatz auf- oder abgerundet auf die fünfte Dezimalstelle, wobei 0,000005 aufgerundet wird.]]

[Im Fall eines ersten kurzen/langen Kupons, bei der eine Interpolation angewandt werden soll, einfügen:

(Davon ausgenommen ist die Zinsperiode, die mit dem ersten Zinszahlungstag endet, für die der Referenzzinssatz gebildet wird anhand der linearen Interpolation des [●]-Monats-[EURIBOR®-][Angebotssatzes][Zinssatzes] und des [●]-Monats-[EURIBOR®-][Angebotssatzes][Zinssatzes].)

[Im Fall eines letzten kurzen Kupons, bei der eine Interpolation angewandt werden soll, einfügen:

[Im Fall von "fest- zu variabel verzinslichen" [Schuldverschreibungen][Pfandbriefen] einfügen:

(Davon ausgenommen ist die [Anzahl der jeweiligen Zinsperiode] Zinsperiode (wie nachstehend definiert),]

[Im Fall von nicht "fest- zu variabel verzinslichen" [Schuldverschreibungen][Pfandbriefen] einfügen:

(Davon ausgenommen ist die Zinsperiode, die mit dem Fälligkeitstag bzw., im Falle einer Fälligkeitsverschiebung, mit dem Hinausgeschobenen Fälligkeitstag (wie in § 5a (1) definiert) endet.)

für die der Referenzzinssatz gebildet wird anhand der linearen Interpolation des [•]-Monats-[EURIBOR®-] [Angebotssatzes][Zinssatzes] und des [•]-Monats-[EURIBOR®-] [Angebotssatzes][Zinssatzes]).]

[Im Fall von Constant Maturity Swap variabel verzinslichen [Schuldverschreibungen][Pfandbriefen] einfügen:

[Im Fall von "fest- zu variabel verzinslichen" [Schuldverschreibungen][Pfandbriefen] einfügen:

Der Zinssatz (der "**Zinssatz**") für den Festzinssatz-Zeitraum ist für jede innerhalb des Festzinssatz-Zeitraums liegende Zinsperiode (wie nachstehend definiert) **[Festzinssatz]** % *per annum*

[Im Fall eines ersten kurzen oder langen Kupons, einfügen:, wobei sich der Zinsbetrag für die erste Zinsperiode (wie nachstehend definiert) auf **[Bruchteilszinsbetrag]** je festgelegte Stückelung beläuft].

Der Zinssatz für den Variablen-Zinszeitraum ist, für jede innerhalb des Variablen-Zinszeitraums liegende Zinsperiode (wie nachstehend definiert), sofern nachstehend nichts Abweichendes bestimmt wird,

[Im Fall von Reverse Floating [Schuldverschreibungen][Pfandbriefen] einfügen: **[Ausgangszinssatz¹]** % *per annum* abzüglich [der][des] Referenzzinssatz[es]

[Im Fall eines Faktors einfügen:, multipliziert mit **[Faktor]** **[Im Fall einer Marge einfügen:**, [zuzüglich] [abzüglich] der Marge (wie nachstehend definiert)].

[Im Fall von nicht "fest- zu variabel verzinslichen" [Schuldverschreibungen][Pfandbriefen] einfügen:

Der Zinssatz (der "**Zinssatz**") für [jede][die] Zinsperiode (wie nachstehend definiert) ist, sofern nachstehend nichts Abweichendes bestimmt wird,

[Im Fall von Reverse Floating [Schuldverschreibungen][Pfandbriefen] einfügen: **[Ausgangszinssatz¹]** % *per annum* abzüglich [der][des] Referenzzinssatz[es]

[Im Fall eines Faktors einfügen:, multipliziert mit **[Faktor]** **[Im Fall einer Marge einfügen:**, [zuzüglich] [abzüglich] der Marge (wie nachstehend definiert)].

[Im Fall einer Marge einfügen: Die "**Marge**" beträgt **[Zahl]** % *per annum*.]

"Referenzzinssatz" bezeichnet,

den als Jahressatz ausgedrückten **[maßgebliche Anzahl von Jahren]**-Jahres **[maßgebliche Währung]** Constant Maturity Swap ("**CMS**")-Swapsatz (der "**[maßgebliche Anzahl von Jahren]**-Jahres-**[maßgebliche Währung]**-**CMS-Satz**"), der auf der Bildschirmseite am Zinsfestlegungstag (wie nachstehend definiert) gegen **[11.00] [andere Uhrzeit]** Uhr ([Frankfurter] **[zutreffender anderer Ort]** Ortszeit) angezeigt wird, wobei alle Festlegungen durch die Berechnungsstelle erfolgen.].

"Zinsperiode" bezeichnet

[Im Fall von "fest- zu variabel verzinslichen" [Schuldverschreibungen][Pfandbriefen] einfügen:

jeweils: Den Zeitraum vom Verzinsungsbeginn (einschließlich) bis zum ersten Zinszahlungstag (ausschließlich) (die "erste Zinsperiode") **[Für jede weitere Zinsperiode jeweils einfügen:** und danach den Zeitraum vom **[jeweils vorangehender Zinszahlungstag]** (einschließlich) bis zum **[jeweils darauffolgender Zinszahlungstag]** (ausschließlich) (die "[Anzahl der jeweiligen Zinsperiode] Zinsperiode").]

[Im Fall von nicht "fest- zu variabel verzinslichen" [Schuldverschreibungen][Pfandbriefen] einfügen:

den Zeitraum vom Verzinsungsbeginn (einschließlich) bis zum [ersten Zinszahlungstag (ausschließlich) bzw. von jedem Zinszahlungstag (einschließlich) bis zum jeweils darauffolgenden Zinszahlungstag] [Fälligkeitstag] bzw., im Falle einer Fälligkeitsverschiebung, bis zum Hinausgeschobenen Fälligkeitstag (wie in § 5a (1) definiert)(ausschließlich).]

[Falls eine Anpassung erfolgt einfügen: Im Fall einer Verschiebung eines Zinszahlungstages **[Im Fall von "fest- zu variabel verzinslichen" [Schuldverschreibungen][Pfandbriefen] gegebenenfalls einfügen:** während des [Festzinssatz-Zeitraums] [bzw.] [Variablen Zinszeitraums]] gemäß § 4 (5), wird das Ende der jeweils abgelaufenen Zinsperiode und der Beginn der nachfolgenden Zinsperiode entsprechend angepasst.]

"Zinsfestlegungstag" bezeichnet den [zweiten] **[zutreffende andere Zahl von Tagen]** [TARGET-] [Londoner] [Singapur] **[zutreffende andere Bezugnahmen]** Geschäftstag vor [Beginn] [Ablauf] der jeweiligen Zinsperiode.

[Im Fall eines TARGET-Geschäftstages einfügen:

"TARGET-Geschäftstag" bezeichnet einen Tag, an dem das TARGET-System betriebsbereit ist.]

[Im Fall eines anderen Geschäftstages als eines TARGET-Geschäftstages einfügen:

"[Londoner] [New Yorker] [Singapur] **[zutreffenden anderen Ort] Geschäftstag**" bezeichnet einen Tag (außer einem Samstag oder Sonntag), an dem Geschäftsbanken in [London] [New York] [Singapur] **[zutreffender anderer Ort]** für Geschäfte (einschließlich Devisen- und Sortengeschäfte) geöffnet sind.]

"Bildschirmseite" bedeutet [Reuters Bildschirmseite [EURIBOR01] [ICESWAP2] [●] [SONIA®] [<http://www.mas.gov.sg>, oder jede von der Monetary Authority of Singapore offiziell benannte Nachfolge-Website (oder die von den autorisierten Vertriebsstellen eines solchen Referenzsatzes veröffentlichte Website)] [die Website der Federal Reserve Bank of New York, derzeit unter <http://www.newyorkfed.org>, oder jede Nachfolgewebsite der Federal Reserve Bank of New York] **[andere Bildschirmseite]]**.

[Im Fall von [Schuldverschreibungen][Pfandbriefen], die nicht CMS variabel verzinsliche [Schuldverschreibungen][Pfandbriefen] sind, einfügen:

[Im Fall eines Zinssatzes außer der [●]-Monats-USD-SOFR CME Term Rate®, einfügen: Sollte die maßgebliche Bildschirmseite nicht zur Verfügung stehen, oder wird kein [Angebotssatz][Zinssatz] angezeigt,]
[Im Fall der [●]-Monats-USD-SOFR CME Term Rate® einfügen: Sollte ein Zinssatz am [betreffenden] Zinsfestlegungstag nicht vom Administrator bereitgestellt oder von autorisierten Distributoren veröffentlicht werden,]]

[Im Fall von [Schuldverschreibungen][Pfandbriefen], die nicht auf dem SONIA® Referenzsatz, dem SOFR® Referenzsatz, dem €STR® Referenzsatz oder dem SORA Referenzsatz beruhen, einfügen:

[falls "Standard Fallback" Anwendung findet, einfügen: wird die Emittentin oder eine von ihr (in ihrem alleinigen Ermessen) beauftragte Stelle von den [Londoner] **[zutreffender anderer Ort]** Hauptniederlassungen jeder der Referenzbanken (wie nachstehend definiert) [in der Euro-Zone] deren jeweilige

[Angebotssätze][Zinssätze] (jeweils als Prozentsatz *per annum* ausgedrückt) für Einlagen in der festgelegten Währung für die betreffende Zinsperiode gegenüber führenden Banken im [Londoner] **[zutreffender anderer Ort]** Interbanken-Markt [in der Euro-Zone] um ca. [11.00] **[andere Uhrzeit]** Uhr ([Londoner] [Brüsseler] Ortszeit) [(unter Berücksichtigung etwaiger, zeitnah veröffentlichter Korrekturen dieses Zinssatzes)] am Zinsfestlegungstag anfordern und die Emittentin oder eine von ihr beauftragte Stelle teilt der Berechnungsstelle alle bei ihr eingegangenen Quotierungen mit.

Falls zwei oder mehr Referenzbanken der Emittentin oder einer von ihr beauftragten Stelle solche [Angebotssätze][Zinssätze] nennen, ist der Referenzzinssatz für die betreffende Zinsperiode das arithmetische Mittel (falls erforderlich, auf- oder abgerundet auf das nächste ein **[Falls der Referenzsatz EURIBOR® ist einfügen:** Tausendstel Prozent, wobei 0,0005] **[Falls der Referenzsatz nicht EURIBOR® ist einfügen:** Hunderttausendstel Prozent, wobei 0,000005] aufgerundet wird) dieser [Angebotssätze][Zinssätze], wobei alle Festlegungen durch die Berechnungsstelle erfolgen.

Falls an einem Zinsfestlegungstag nur eine oder keine der Referenzbanken der Emittentin oder einer von ihr beauftragten Stelle solche im vorstehenden Absatz beschriebenen [Angebotssätze][Zinssätze] nennt, dann ist der Referenzzinssatz für die betreffende Zinsperiode der [Angebotssatz][Zinssatz] für Einlagen in der festgelegten Währung für die betreffende Zinsperiode oder das arithmetische Mittel (gerundet und festgelegt durch die Berechnungsstelle wie oben beschrieben) der [Angebotssätze][Zinssätze] für Einlagen in der festgelegten Währung für die betreffende Zinsperiode, den bzw. die eine oder mehrere Banken (die nach Ansicht der Emittentin für diesen Zweck geeignet sind) der Emittentin als Sätze bekannt geben, die sie an dem betreffenden Zinsfestlegungstag gegenüber führenden Banken am [Londoner] **[zutreffenden anderen Ort einfügen]** Interbanken-Markt [in der Euro-Zone] nennen (und der Berechnungsstelle durch die Emittentin mitgeteilt). Für den Fall, dass der Referenzzinssatz nicht gemäß den vorstehenden Bestimmungen dieses Absatzes ermittelt werden kann, ist der Referenzzinssatz der [Angebotssatz][Zinssatz] oder das arithmetische Mittel der [Angebotssätze][Zinssätze] auf der Bildschirmseite, wie vorstehend beschrieben, an dem letzten Tag vor dem Zinsfestlegungstag, an dem diese [Angebotssätze][Zinssätze] angezeigt wurden]

[falls "zuletzt veröffentlicht" Anwendung findet, einfügen: ist der Referenzzinssatz der, der vor dem [jeweiligen] Festlegungstag zuletzt für den betreffenden Zeitraum auf der [Reuters Bildschirmseite [EURIBOR01] [ICESWAP2] [•]] **[andere Bildschirmseite]** veröffentlicht wurde].

"Referenzbanken" bezeichnen **[Falls keine anderen Referenzbanken bestimmt werden einfügen:** diejenigen Niederlassungen von [vier] **[andere Anzahl]** von der Emittentin benannten Banken, deren [Angebotssätze][Zinssätze] zur Ermittlung des maßgeblichen [Angebotssatzes][Zinssatzes] zu dem Zeitpunkt benutzt wurden, als solch ein [Angebot][Zinssatz] letztmals auf der maßgeblichen Bildschirmseite angezeigt wurde] **[Falls andere Referenzbanken bestimmt werden, einfügen:** **[andere Referenzbanken].]**

[Im Fall von [Schuldverschreibungen][Pfandbriefen], die auf dem SONIA® Referenzsatz beruhen, einfügen:

bezeichnet SONIA® (i) den Zinssatz der Bank of England (der "**Einlagenzinssatz**"), der bei Geschäftsschluss am jeweiligen Londoner Geschäftstag gilt; plus (ii) den Mittelwert der Zinsspannen von SONIA® zum Einlagenzinssatz der letzten fünf Tage, an denen SONIA® veröffentlicht wurde, mit Ausnahme der höchsten Zinsspanne (oder, wenn es mehr als eine höchste Zinsspanne gibt, nur eine dieser höchsten Zinsspannen) und der niedrigsten Zinsspanne (oder, wenn es mehr als eine niedrigste Zinsspanne gibt, nur eine dieser niedrigsten Zinsspannen) zum Einlagenzinssatz.

Unbeschadet des vorstehenden Absatzes soll sich [die Berechnungsstelle] [•] für den Fall, dass die Bank of England Leitlinien (i) zur Bestimmung von SONIA® oder (ii) zu einem Satz, der SONIA® ersetzen soll, veröffentlicht, in einem Umfang, der vernünftigerweise praktikabel ist, solchen Leitlinien zur Bestimmung von SONIA® für die Zwecke der [Schuldverschreibungen] [Pfandbriefe] anschließen, so lange wie SONIA® nicht verfügbar ist oder nicht von autorisierten Stellen veröffentlicht worden ist.

Für den Fall, dass der Zinssatz nicht gemäß den vorstehenden Bestimmungen von [der Berechnungsstelle]

[●] bestimmt werden kann, soll der Zinssatz (i) derjenige des letzten vorangegangenen Zinsfestlegungstages sein oder, (ii) wenn es keinen solchen vorangegangenen Zinsfestlegungstag gibt, der Ausgangszinssatz sein, der für solche [Schuldverschreibungen] [Pfandbriefe] für die erste Zinsperiode anwendbar gewesen wäre, wären die [Schuldverschreibungen] [Pfandbriefe] für einen Zeitraum von gleicher Dauer wie die erste Zinsperiode bis zum Verzinsungsbeginn (ausschließlich) begeben worden.]

[Im Fall von [Schuldverschreibungen][Pfandbriefen], die auf dem SOFR® Referenzsatz (Compounded Daily SOFR® oder Compounded Daily SOFR® - Index Feststellung) beruhen, einfügen:

und (1) sofern nicht sowohl ein SOFR® Index Einstellungsereignis als auch ein SOFR® Index Einstellungsstichtag vorliegt, gilt der SOFR® des letzten US Staatsanleihen Geschäftstags, an dem der SOFR® auf der Bildschirmseite veröffentlicht wurde; oder (2) wenn ein SOFR® Index Einstellungsereignis und ein SOFR® Index Einstellungsstichtag vorliegt, gilt der Zinssatz (einschließlich etwaiger Zinsspannen oder Anpassungen), der als Ersatz für den SOFR® vom Federal Reserve Board und/oder der Federal Reserve Bank of New York oder einem Ausschuss festgelegt wurde, der vom Federal Reserve Board und/oder der Federal Reserve Bank of New York offiziell eingesetzt oder einberufen wurde, um einen Ersatz für den Secured Overnight Financing Rate (der von einer Federal Reserve Bank oder einer anderen zuständigen Behörde festgelegt werden kann) vorzugeben, vorausgesetzt, dass wenn kein solcher Zinssatz innerhalb eines US Staatsanleihen Geschäftstags nach dem SOFR® Index Einstellungsereignis empfohlen wurde, der Zinssatz für jeden Zinsfestlegungstag an oder nach dem SOFR® Index Einstellungsstichtag bestimmt wird als ob (i) Bezugnahmen auf SOFR® Bezugnahmen auf OBFR wären, (ii) Bezugnahmen auf US Staatsanleihen Geschäftstage Bezugnahmen auf New York Geschäftstage wären, (iii) Bezugnahmen auf SOFR® Index Einstellungsereignisse Bezugnahmen auf OBFR Index Einstellungsereignisse wären und (iv) Bezugnahmen auf SOFR® Index Einstellungsstichtage Bezugnahmen auf OBFR Index Einstellungsstichtage wären und weiterhin vorausgesetzt, dass wenn kein solcher Zinssatz innerhalb eines US Staatsanleihen Geschäftstags nach dem SOFR® Index Einstellungsereignis empfohlen wurde und ein OBFR Index Einstellungsereignis vorliegt, der Zinssatz für jeden Zinsfestlegungstag an oder nach dem SOFR® Index Einstellungsstichtag bestimmt wird als ob (x) Bezugnahmen auf den SOFR® Bezugnahmen auf die FOMC Target Rate wären, (y) Verweise auf US Staatsanleihen Geschäftstage Verweise auf New York Geschäftstage wären und (z) Verweise auf die Bildschirmseite Verweise auf die Website der Federal Reserve wären.

Wobei insofern gilt:

"FOMC Target Rate" bezeichnet den kurzfristigen Zinssatz festgesetzt durch das Federal Open Market Committee auf der Website der Federal Reserve Bank of New York oder, wenn das Federal Open Market Committee keinen einzelnen Referenzzinssatz avisiert, das Mittel des kurzfristigen Zinssatzes festgesetzt durch das Federal Open Market Committee auf der Website der Federal Reserve Bank of New York (berechnet als arithmetisches Mittel zwischen der oberen Grenze der Ziel-Bandbreite und der unteren Grenze der Ziel-Bandbreite).

"U.S. Staatsanleihen Geschäftstag" bezeichnet jeden Tag, ausgenommen Samstag, Sonntag oder einen Tag, für den die Securities Industry and Financial Markets Association die ganztägliche Schließung der Abteilungen für festverzinsliche Wertpapiere ihrer Mitglieder im Hinblick auf den Handel mit US-Staatspapieren empfiehlt.

"OBFR" bezeichnet in Bezug auf jeden Zinsfestlegungstag die tägliche Overnight Bank Funding Rate hinsichtlich des jenem Zinsfestlegungstag vorangehenden New Yorker Geschäftstags, wie von der Federal Reserve Bank of New York als Administrator (oder einem Nachfolgeadministrator) eines solchen Referenzzinssatzes auf der Website der Federal Reserve Bank of New York gegen 17:00 Uhr (New Yorker Zeit) an einem solchen Zinsfestlegungstag zur Verfügung gestellt wird.

"OBFR Index Einstellungsstichtag" bezeichnet in Bezug auf das OBFR Index Einstellungsereignis den Zeitpunkt, an dem die Federal Reserve Bank of New York (oder eines Nachfolgeadministrators der Overnight Bank Funding Rate) die Overnight Bank Funding Rate nicht mehr veröffentlicht oder der Zeitpunkt, ab dem die Overnight Bank Funding Rate nicht mehr genutzt werden kann.

"OBFR Index Einstellungsereignis" bedeutet den Eintritt eines oder mehrerer der folgenden Ereignisse:

- (a) eine öffentliche Erklärung der Federal Reserve Bank of New York (oder eines Nachfolgeadministrators der OBFR), die ankündigt, dass sie dauerhaft oder auf unbestimmte Zeit die OBFR nicht mehr bestimmt oder bestimmen wird, vorausgesetzt, dass zu dieser Zeit kein Nachfolgeadministrator existiert, der weiterhin eine OBFR zur Verfügung stellt; oder
- (b) die Veröffentlichung von Informationen, welche hinreichend bestätigt, dass die Federal Reserve Bank of New York (oder ein Nachfolgeadministrator der OBFR) dauerhaft oder auf unbestimmte Zeit die OBFR nicht mehr bestimmt oder bestimmen wird, vorausgesetzt, dass zu dieser Zeit kein Nachfolgeadministrator existiert, der weiterhin eine OBFR zur Verfügung stellt; oder
- (c) eine öffentliche Erklärung durch eine US Regulierungsbehörde oder eine andere öffentliche Stelle der USA, welche die Anwendung der OBFR, die auf alle Swapgeschäfte (bestehende inbegriffen), anwendbar ist, ohne auf diese begrenzt zu sein, verbietet.

"SOFR® Index Einstellungsstichtag" meint in Bezug auf das SOFR® Index Einstellungsereignis den Zeitpunkt, ab dem die Federal Reserve Bank of New York (oder ein Nachfolgeadministrator der Secured Overnight Financing Rate) die Secured Overnight Financing Rate nicht mehr veröffentlicht oder den Zeitpunkt, ab dem die Secured Overnight Financing Rate nicht mehr genutzt werden kann.

"SOFR® Index Einstellungsereignis" bedeutet den Eintritt eines oder mehrerer der folgenden Ereignisse:

- (a) eine öffentliche Erklärung der Federal Reserve Bank of New York (oder eines Nachfolgeadministrators der Secured Overnight Financing Rate), die ankündigt, dass sie dauerhaft oder auf unbestimmte Zeit die Secured Overnight Financing Rate nicht mehr bestimmt oder bestimmen wird, vorausgesetzt, dass zu dieser Zeit kein Nachfolgeadministrator existiert, der weiterhin eine Secured Overnight Financing Rate zur Verfügung stellt; oder
- (b) die Veröffentlichung von Informationen, welche hinreichend bestätigt, dass die Federal Reserve Bank of New York (oder ein Nachfolgeadministrator der Secured Overnight Financing Rate) dauerhaft oder auf unbestimmte Zeit die Secured Overnight Financing Rate nicht mehr bestimmt oder bestimmen wird, vorausgesetzt, dass zu dieser Zeit kein Nachfolgeadministrator existiert, der weiterhin eine Secured Overnight Financing Rate zur Verfügung stellt; oder
- (c) eine öffentliche Erklärung durch eine US Regulierungsbehörde oder eine andere öffentliche Stelle der USA, welche die Anwendung der Secured Overnight Financing Rate, die auf alle Swapgeschäfte (bestehende inbegriffen), anwendbar ist, ohne auf diese begrenzt zu sein, verbietet.]

[Im Fall von [Schuldverschreibungen][Pfandbriefen], die auf dem SOFR® Referenzsatz (USD-SOFR CME Term Rate®) beruhen, einfügen:

wird der Zinssatz p.a. verwendet, der vor dem [betreffenden] Zinsfestlegungstag zuletzt für den betreffenden Zeitraum vom Administrator bereitgestellt oder von autorisierten Distributoren veröffentlicht wurde.]

[Im Fall von [Schuldverschreibungen] [Pfandbriefe] die auf dem €STR® Referenzsatz beruhen, einfügen:

bezeichnet €STR® den Satz, der zuletzt vor dem [betreffenden] Zinsfestlegungstag auf der [andere Bildschirmseite] veröffentlicht wurde.

Unbeschadet des vorstehenden Absatzes soll sich [die Berechnungsstelle] [•] für den Fall, dass die Europäische Zentralbank Leitlinien (i) zur Bestimmung von €STR® oder (ii) zu einem Satz, der €STR® ersetzen

soll, veröffentlicht, in einem Umfang, der vernünftigerweise praktikabel ist, solchen Leitlinien zur Bestimmung von €STR[®], anschließen, so lange wie €STR[®], für die Zwecke der [Schuldverschreibungen] [Pfandbriefe] nicht verfügbar ist oder nicht von autorisierten Stellen veröffentlicht worden ist.

Für den Fall, dass der Zinssatz nicht gemäß den vorstehenden Bestimmungen von [der Berechnungsstelle] [•] bestimmt werden kann, soll der Zinssatz (i) derjenige des letzten vorangegangenen Zinsfestlegungstages sein oder, (ii) wenn es keinen solchen vorangegangenen Zinsfestlegungstag gibt, der Ausgangszinssatz sein, der für solche [Schuldverschreibungen] [Pfandbriefe] für die erste Zinsperiode anwendbar gewesen wäre, wären die [Schuldverschreibungen] [Pfandbriefe] für einen Zeitraum von gleicher Dauer wie die erste Zinsperiode bis zum Verzinsungsbeginn (ausschließlich) gegeben worden.]

[Im Fall von [Schuldverschreibungen] [Pfandbriefen] die auf dem EURIBOR[®], SONIA[®], SOFR[®] (Compounded Daily SOFR[®] oder Compounded Daily SOFR[®] – Index Feststellung), €STR[®] Referenzsatz oder SORA (Compounded Daily SORA oder Compounded Daily SORA – Index Feststellung) beruhen, einfügen:

Für den Fall, dass (i) der [[3-][6-][12-]Monats-Euribor[®]] [SONIA[®]] [SOFR[®]] [€STR[®]] [SORA] nicht nur vorübergehend, sondern dauerhaft eingestellt wird und infolgedessen ein Zinssatz p.a. am [betreffenden] Zinsfestlegungstag auf der maßgeblichen Bildschirmseite nicht oder nicht für den betreffenden Zeitraum erscheint und/oder (ii) eine Zulassung, Registrierung, Anerkennung, Übernahme, ein Beschluss über die Gleichwertigkeit, eine Genehmigung oder eine Aufnahme in ein öffentliches Register in Bezug auf den [[3][6][12]Monats-Euribor[®]] [SONIA[®]] [SOFR[®]] [€STR[®]] [SORA] oder den Administrator des [[3-][6-][12-]Monats-Euribor[®]] [SONIA[®]] [SOFR[®]] [€STR[®]] [SORA] nicht erteilt wurde oder wird bzw. nicht erfolgt ist oder nicht erfolgen wird oder durch die zuständige Behörde oder sonstige zuständige öffentliche Stelle abgelehnt, verweigert, ausgesetzt oder entzogen wurde oder wird oder die zuständige Behörde oder eine sonstige öffentliche Stelle die Verwendung des [[3-][6-][12-]Monats-Euribor[®]] [SONIA[®]] [SOFR[®]] [€STR[®]] [SORA] verbietet, jeweils mit der Folge, dass es der Emittentin und/oder der Berechnungsstelle oder einer anderen Person nach den derzeit oder künftig anwendbaren Gesetzen oder Vorschriften nicht gestattet ist, den betreffenden Referenzzinssatz im Zusammenhang mit der Erfüllung ihrer jeweiligen Verpflichtungen unter den [Schuldverschreibungen] [Pfandbriefen] zu verwenden **[Im Fall von [Schuldverschreibungen] [Pfandbriefen] mit "Pre-Cessation Trigger" einfügen:** und/oder (iii) (1) der Administrator des [[3-][6-][12-]Monats-Euribor[®]] [SONIA[®]] [SOFR[®]] [€STR[®]] [SORA] oder jemand in dessen Namen, eine für den Administrator des [[3-][6-][12-]Monats-Euribor[®]] [SONIA[®]] [SOFR[®]] [€STR[®]] [SORA] oder für die Emittentin zuständige Aufsichtsbehörde, eine für den Administrator des [[3-][6-][12-]Monats-Euribor[®]] [SONIA[®]] [SOFR[®]] [€STR[®]] [SORA] zuständige Insolvenzverwalter, eine für den Administrator des [[3-][6-][12-]Monats-Euribor[®]] [SONIA[®]] [SOFR[®]] [€STR[®]] [SORA] zuständige Abwicklungsbehörde oder ein Gericht oder eine vergleichbare öffentliche Stelle eine öffentliche Erklärung dahingehend abgegeben hat oder Informationen dahingehend veröffentlicht hat, dass der Administrator des [[3-][6-][12-]Monats-Euribor[®]] [SONIA[®]] [SOFR[®]] [€STR[®]] [SORA] die Bereitstellung dauerhaft oder auf unbestimmte Zeit eingestellt hat oder einstellen wird und/oder (2) eine für den Administrator des [[3-][6-][12-]Monats-Euribor[®]] [SONIA[®]] [SOFR[®]] [€STR[®]] [SORA] oder für die Emittentin zuständige Aufsichtsbehörde oder eine andere offizielle Stelle eine öffentliche Erklärung abgegeben hat oder Informationen dahingehend veröffentlicht hat, dass der [[3-][6-][12-]Monats-Euribor[®]] [SONIA[®]] [SOFR[®]] [€STR[®]] [SORA] nicht länger repräsentativ ist oder ab einem bestimmten zukünftigem Datum nicht mehr repräsentativ sein kann], ist die Emittentin berechtigt,

(a) sofern für den [[3-][6-][12-]Monats-Euribor[®]] [SONIA[®]] [SOFR[®]] [€STR[®]] [SORA] durch eine öffentliche Mitteilung durch [das European Money Market Institute (EMMI)] [oder] **[andere/weitere verantwortliche Stelle(n)]** oder eine Nachfolgeorganisation ein Nachfolge-Zinssatz oder Ersatz-Zinssatz bestimmt oder verbindlich empfohlen wurde, diesen Zinssatz als Nachfolge-Zinssatz (der "**Nachfolge-Zinssatz**") festzulegen und anstelle des [[3-][6-][12-]Monats-Euribor[®]] [SONIA[®]] [SOFR[®]] [€STR[®]] [SORA] am [betreffenden] Zinsfestlegungstag **[im Fall von Schuldverschreibungen oder Pfandbriefen mit mehr als einem Zinsfestlegungstag einfügen:** und allen nachfolgenden Zinsfestlegungstagen] für die [Schuldverschreibungen][Pfandbriefe] zu verwenden; oder

(b) sofern ein Nachfolge-Zinssatz oder Ersatz-Zinssatz für den [[3-][6-][12-]Monats-Euribor®] [SONIA®] [SOFR®] [€STR®] [SORA] nicht durch eine solche Mitteilung bestimmt oder verbindlich empfohlen wurde, als Nachfolge-Zinssatz einen Zinssatz festzulegen der dem [[3-][6-][12-]Monats-Euribor®] [SONIA®] [SOFR®] [€STR®] [SORA] nach ihrem Ermessen und unter Berücksichtigung der Marktgepflogenheiten vergleichbar ist (der "**Nachfolge-Zinssatz**") und diesen Nachfolge-Zinssatz am [betreffenden] Zinsfestlegungstag **[im Fall von Schuldverschreibungen oder Pfandbriefen mit mehr als einem Zinsfestlegungstag einfügen:** und allen nachfolgenden Zinsfestlegungstagen] für die [Schuldverschreibungen][Pfandbriefe] zu verwenden, wobei die Emittentin, falls sie feststellt, dass ein geeigneter Zinssatz existiert, der im Finanzsektor allgemein als Nachfolge-Zinssatz für den [[3-][6-][12-]Monats-Euribor®] [SONIA®] [SOFR®] [€STR®] [SORA] akzeptiert ist, diesen Zinssatz als Nachfolge-Zinssatz für die [Schuldverschreibungen][Pfandbriefe] festlegen wird und diesen Nachfolge-Zinssatz am [betreffenden] Zinsfestlegungstag **[im Fall von Schuldverschreibungen oder Pfandbriefen mit mehr als einem Zinsfestlegungstag einfügen:** und allen nachfolgenden Zinsfestlegungstagen] für die [Schuldverschreibungen][Pfandbriefe] verwenden wird[.]; oder]

[(c) die [Schuldverschreibungen][Pfandbriefe] nach Maßgabe des § 3a außerordentlich zu kündigen.]

[bei nachrangigen Schuldverschreibungen einfügen; die eine variable Verzinsung außerhalb der ersten 5 Jahre vorsehen:

(c) die Schuldverschreibungen nach Maßgabe des § 3a außerordentlich zu kündigen.]

[bei nachrangigen Schuldverschreibungen ohne ordentliches Kündigungsrecht einfügen; die eine variable Verzinsung innerhalb der ersten 5 Jahre vorsehen:

(c) die Schuldverschreibungen nach Maßgabe des § 3a außerordentlich zu kündigen. Solange die Schuldverschreibungen von der Emittentin als Instrumente des Ergänzungskapitals behandelt werden, kann eine solche Kündigung nicht vor dem fünften Jahrestag des Tages der Begebung der Schuldverschreibungen erfolgen. Während des Zeitraums bis zum fünften Jahrestag des Tages der Begebung der Schuldverschreibungen ist die Berechnungsstelle stattdessen berechtigt, am [betreffenden] Zinsfestlegungstag den folgenden Zinssatz p.a. festzustellen und [an allen nachfolgenden Zinsfestlegungstagen] bis zum Fälligkeitstag zu verwenden:

Zinssatz für die [betreffenden Zinsperioden][betreffende Zinsperiode] = CMS Satz [+][-] [[●] %]⁶[Aufschlag für die betreffende Zinsperiode][Abschlag für die betreffende Zinsperiode].

"**CMS Satz**" ist der jährlich zu zahlende Swap-Satz ausgedrückt in Prozent per annum für ein [maßgebliche Währung]-Zinssatzswapgeschäft mit einer Laufzeit, die der Restlaufzeit der Schuldverschreibungen vom [betreffenden] Zinsfestlegungstag bis zum Fälligkeitstag entspricht, der auf der CMS-Bildschirmseite (siehe nachfolgender Absatz) in der Spalte mit der Überschrift [**Überschrift einfügen: [●]**] um oder gegen [11.00][●] Uhr (Ortszeit [Frankfurt am Main][**anderen Ort einfügen: [●]**]) am [betreffenden] Zinsfestlegungstag angezeigt wird. Sollte für die Restlaufzeit der Schuldverschreibungen kein Satz angezeigt werden, wird die Berechnungsstelle den entsprechenden CMS Satz mit Hilfe von Interpolation unter Bezugnahme auf den nächstkürzeren und nächstlängeren Zeitraum ermitteln.

"**CMS-Bildschirmseite**" bedeutet [Reuters Bildschirmseite [●]] [**andere Bildschirmseite einfügen: [●]**] sowie jeder Funktionsnachfolger.]

Im Falle der Festlegung eines [Zinssatzes bzw.] Nachfolge-Zinssatzes durch die Emittentin nach den vorstehenden Absätzen (a) oder (b) [oder (c)] ist die Emittentin berechtigt, die nach ihrem Ermessen geeignete Methode zur regelmäßigen Ermittlung der Höhe des Nachfolge-Zinssatzes festzulegen und, falls notwendig, Anpassungen an den Bestimmungen dieser Emissionsbedingungen im Hinblick auf die Berechnung des Nachfolge-Zinssatzes und der Verzinsung der [Schuldverschreibungen][Pfandbriefe] allgemein vorzunehmen (einschließlich einer Anpassung der Zinsperioden, der Zinsberechnung und des Zeitpunkts der Ermittlung des Zinssatzes), wobei ausschließlich solche Anpassungen vorgenommen werden dürfen, die im Vergleich zu den

⁶ Der gewählte Prozentsatz muss dem weiter oben in § 3 gewählten Zinssatz entsprechen.

Regelungen vor der Ersetzung des [[3-][6-][12-]Monats-Euribor®] [SONIA®] [SOFR®] [€STR®] [SORA] nicht zum wirtschaftlichen Nachteil bei den Gläubigern führen. Die Anwendung eines Anpassungsfaktors/eines Anpassungsbetrages auf den Nachfolge-Zinssatz durch die Emittentin, um wirtschaftliche Unterschiede zwischen dem [[3-][6-][12-]Monats-Euribor®] [SONIA®] [SOFR®] [€STR®] [SORA] und dem Nachfolge-Zinssatz im Hinblick auf die Ermittlungsmethode für den Referenzzinssatz, den Risikogehalt, die Laufzeitstruktur und andere wirtschaftlich relevante Variablen auszugleichen, gilt nicht als wirtschaftlicher Nachteil bei den Schuldverschreibungsgläubigern. Unter Berücksichtigung der vorgenannten Ausführungen über die Festlegung des Nachfolge-Zinssatzes durch die Emittentin wird die Berechnungsstelle den Nachfolge-Zinssatz am [betreffenden] Zinsfestlegungstag **[im Fall von Schuldverschreibungen oder Pfandbriefen mit mehr als einem Zinsfestlegungstag einfügen:** und an allen nachfolgenden Zinsfestlegungstagen] für die [Schuldverschreibungen][Pfandbriefe] übernehmen und bei der Feststellung des [betreffenden] Zinssatzes entsprechend berücksichtigen.]

[Im Fall von [Schuldverschreibungen][Pfandbriefen], die auf dem SOFR® Referenzsatz (USD-SOFR CME Term Rate®) beruhen, einfügen:

Für den Fall, dass (i) die [●]-Monats-USD-SOFR CME Term Rate® nicht nur vorübergehend, sondern dauerhaft eingestellt wird und infolgedessen ein Zinssatz p.a. für die [●]-Monats-USD-SOFR CME Term Rate® am [betreffenden] Zinsfestlegungstag für den betreffenden Zeitraum nicht vom Administrator bereitgestellt oder von autorisierten Distributoren veröffentlicht wird und/oder (ii) die Zulassung, Registrierung, Anerkennung, Übernahme, ein Beschluss über die Gleichwertigkeit, eine Genehmigung oder eine Aufnahme in ein öffentliches Register in Bezug auf die [●]-Monats-USD-SOFR CME Term Rate oder den Administrator der [●]-Monats-USD-SOFR CME Term Rate® nicht erteilt wurde oder wird bzw. nicht erfolgt ist oder nicht erfolgen wird oder durch die zuständige Behörde oder sonstige zuständige öffentliche Stelle abgelehnt, verweigert, ausgesetzt oder entzogen wurde oder wird oder die zuständige Behörde oder eine sonstige öffentliche Stelle die Verwendung der [●]-Monats-USD-SOFR CME Term Rate® verbietet, jeweils mit der Folge, dass es der Emittentin und/oder der Berechnungsstelle oder einer anderen Person nach den derzeit oder künftig anwendbaren Gesetzen oder Vorschriften nicht gestattet ist, den betreffenden Referenzzinssatz im Zusammenhang mit der Erfüllung ihrer jeweiligen Verpflichtungen unter den [Schuldverschreibungen] [Pfandbriefe] zu verwenden **[Im Fall von [Schuldverschreibungen] [Pfandbriefen] mit "Pre-Cessation Trigger" einfügen:** und/oder (iii) (1) der Administrator der [●]-Monats-USD-SOFR CME Term Rate® oder jemand in dessen Namen, eine für den Administrator der [●]-Monats-USD-SOFR CME Term Rate® oder für die Emittentin zuständige Aufsichtsbehörde, ein für den Administrator der [●]-Monats-USD-SOFR CME Term Rate® zuständiger Insolvenzverwalter, eine für den Administrator der [●]-Monats-USD-SOFR CME Term Rate® zuständige Abwicklungsbehörde oder ein Gericht oder eine vergleichbare öffentliche Stelle eine öffentliche Erklärung dahingehend abgegeben hat oder Informationen dahingehend veröffentlicht hat, dass der Administrator der [●]-Monats-USD-SOFR CME Term Rate® die Bereitstellung dauerhaft oder auf unbestimmte Zeit eingestellt hat oder einstellen wird und/oder (2) eine für den Administrator der [●]-Monats-USD-SOFR CME Term Rate® oder für die Emittentin zuständige Aufsichtsbehörde oder eine andere offizielle Stelle eine öffentliche Erklärung abgegeben hat oder Informationen dahingehend veröffentlicht hat, dass die [●]-Monats-USD-SOFR CME Term Rate® nicht länger repräsentativ ist oder ab einem bestimmten zukünftigen Datum nicht mehr repräsentativ sein kann],

- (a) ist die Emittentin berechtigt, sofern für die [●]-Monats- USD-SOFR CME Term Rate® durch eine öffentliche Mitteilung durch den Administrator der [●]-Monats-USD-SOFR CME Term Rate®, die Europäische Zentralbank oder eine für den Administrator der [●]-Monats-USD-SOFR CME Term Rate® zuständige Aufsichtsbehörde ein Nachfolge-Zinssatz oder Ersatz-Zinssatz bestimmt oder verbindlich empfohlen wurde, diesen Zinssatz [jeweils] als Nachfolge-Zinssatz ([jeweils] der "**Nachfolge-Zinssatz**") festzustellen und die Berechnungsstelle wird anstelle der [●]-Monats-USD-SOFR CME Term Rate® am [betreffenden] Zinsfestlegungstag **[im Fall von Schuldverschreibungen oder Pfandbriefen mit mehr als einem Zinsfestlegungstag einfügen:** und allen nachfolgenden Zinsfestlegungstagen] diesen Nachfolge-Zinssatz für die [Schuldverschreibungen] [Pfandbriefe] verwenden; oder
- (b) ist die Emittentin berechtigt, sofern ein Nachfolge-Zinssatz oder Ersatz-Zinssatz für die [●]-Monats-USD-SOFR CME Term Rate® nicht durch eine solche Mitteilung bestimmt wurde, als Nachfolge-Zinssatz

[jeweils] einen Zinssatz festzustellen, der der [●]-Monats-USD-SOFR CME Term Rate[®] nach ihrem Ermessen und unter Berücksichtigung der Marktgepflogenheiten vergleichbar ist ([jeweils] der "**Nachfolge-Zinssatz**") und die Berechnungsstelle wird diesen Nachfolge-Zinssatz am [betreffenden] Zinsfestlegungstag **[im Fall von Schuldverschreibungen oder Pfandbriefen mit mehr als einem Zinsfestlegungstag einfügen:** und allen nachfolgenden Zinsfestlegungstagen] für die [Schuldverschreibungen] [Pfandbriefe] verwenden, wobei die Emittentin, falls sie feststellt, dass ein geeigneter Zinssatz existiert, der im Finanzsektor allgemein als Nachfolge-Zinssatz für die [●]-Monats-USD-SOFR CME Term Rate[®] akzeptiert ist, diesen Zinssatz als Nachfolge-Zinssatz für die [Schuldverschreibungen] [Pfandbriefe] feststellen wird und die Berechnungsstelle diesen Nachfolge-Zinssatz am [betreffenden] Zinsfestlegungstag **[im Fall von Schuldverschreibungen oder Pfandbriefen mit mehr als einem Zinsfestlegungstag einfügen:** und allen nachfolgenden Zinsfestlegungstagen] für die [Schuldverschreibungen] [Pfandbriefe] verwenden wird[.]; oder]

- [(c) ist die Emittentin berechtigt, die [Schuldverschreibungen][Pfandbriefe] nach Maßgabe des § 3a außerordentlich zu kündigen.]

[bei nachrangigen Schuldverschreibungen einfügen; die eine variable Verzinsung außerhalb der ersten 5 Jahre vorsehen:

- (c) ist die Emittentin berechtigt, die Schuldverschreibungen nach Maßgabe des § 3a außerordentlich zu kündigen.]

[bei nachrangigen Schuldverschreibungen ohne ordentliches Kündigungsrecht einfügen; die eine variable Verzinsung innerhalb der ersten 5 Jahre vorsehen:

- (c) ist die Emittentin berechtigt, die Schuldverschreibungen nach Maßgabe des § 3a außerordentlich zu kündigen. Solange die Schuldverschreibungen von der Emittentin als Instrumente des Ergänzungskapitals behandelt werden, kann eine solche Kündigung nicht vor dem fünften Jahrestag des Tages der Begebung der Schuldverschreibungen erfolgen. Während des Zeitraums bis zum fünften Jahrestag des Tages der Begebung der Schuldverschreibungen ist die Berechnungsstelle stattdessen berechtigt, am [betreffenden] Zinsfestlegungstag den folgenden Zinssatz p.a. festzustellen und [an allen nachfolgenden Zinsfestlegungstagen] bis zum Fälligkeitstag zu verwenden:

Zinssatz für die [betreffenden Zinsperioden][betreffende Zinsperiode] = CMS Satz [+][-] [[●] %]⁷[Aufschlag für die betreffende Zinsperiode][Abschlag für die betreffende Zinsperiode].

"**CMS Satz**" ist der jährlich zu zahlende Swap-Satz ausgedrückt in Prozent per annum für ein [maßgebliche Währung]-Zinssatzswapgeschäft mit einer Laufzeit, die der Restlaufzeit der Schuldverschreibungen vom [betreffenden] Zinsfestlegungstag bis zum Fälligkeitstag entspricht, der auf der CMS-Bildschirmseite (siehe nachfolgender Absatz) in der Spalte mit der Überschrift **[Überschrift einfügen: [●]]** um oder gegen [11.00][●] Uhr (Ortszeit [Frankfurt am Main][**anderen Ort einfügen: [●]**]) am [betreffenden] Zinsfestlegungstag angezeigt wird. Sollte für die Restlaufzeit der Schuldverschreibungen kein Satz angezeigt werden, wird die Berechnungsstelle den entsprechenden CMS Satz mit Hilfe von Interpolation unter Bezugnahme auf den nächstkürzeren und nächstlängeren Zeitraum ermitteln.

"**CMS-Bildschirmseite**" bedeutet [Reuters Bildschirmseite [●]] [**andere Bildschirmseite einfügen: [●]**] sowie jeder Funktionsnachfolger.]

Im Falle der Feststellung eines [Zinssatzes bzw.] Nachfolge-Zinssatzes für die [●]-Monats-USD-SOFR CME Term Rate[®] durch die Emittentin nach den vorstehenden Absätzen (a) oder (b) [oder (c)] ist die Emittentin berechtigt, die nach ihrem Ermessen geeignete Methode zur regelmäßigen Ermittlung der Höhe des [jeweiligen] Nachfolge-Zinssatzes festzulegen und, falls notwendig, Anpassungen an den Bestimmungen dieser Emissionsbedingungen im Hinblick auf die Berechnung des [betreffenden] Nachfolge-Zinssatzes und

⁷ Der gewählte Prozentsatz muss dem weiter oben in § 3 gewählten Zinssatz entsprechen.

der Verzinsung der [Schuldverschreibungen] [Pfandbriefe] allgemein vorzunehmen (einschließlich einer Anpassung der Zinsperioden, der Zinsberechnung und des Zeitpunkts der Ermittlung des Zinssatzes), wobei ausschließlich solche Anpassungen vorgenommen werden dürfen, die im Vergleich zu den Regelungen vor der Ersetzung der [●]-Monats-USD-SOFR CME Term Rate[®] nicht zum wirtschaftlichen Nachteil bei den Gläubigern führen. Die Anwendung eines Anpassungsfaktors/eines Anpassungsbetrages auf den [jeweiligen] Nachfolge-Zinssatz durch die Emittentin, um wirtschaftliche Unterschiede zwischen der [●]-Monats-USD-SOFR CME Term Rate[®] und dem [jeweiligen] Nachfolge-Zinssatz im Hinblick auf die Ermittlungsmethode für den Referenzzinssatz, den Risikogehalt, die Laufzeitstruktur und andere wirtschaftlich relevante Variablen auszugleichen, gilt nicht als wirtschaftlicher Nachteil bei den Gläubigern. Unter Berücksichtigung der vorgenannten Ausführungen über die Festlegung des Nachfolge-Zinssatzes durch die Emittentin wird die Berechnungsstelle den Nachfolge-Zinssatz am [betreffenden] Zinsfestlegungstag **[im Fall von Schuldverschreibungen oder Pfandbriefen mit mehr als einem Zinsfestlegungstag einfügen:** und an allen nachfolgenden Zinsfestlegungstagen] für die [Schuldverschreibungen][Pfandbriefe] übernehmen und bei der Feststellung des [betreffenden] Zinssatzes entsprechend berücksichtigen.

Die Festlegung eines Nachfolge-Zinssatzes und etwaige Anpassungen der Emissionsbedingungen nach den vorstehenden Absätzen sowie der jeweilige Zeitpunkt ihres Inkrafttretens werden durch die Berechnungsstelle nach § 11 bekannt gemacht.

["Administrator" des [[3-][6-][12-]Monats-Euribor[®]] [SONIA[®]] [SOFR[®]] [€STR[®]] [SORA] bezeichnet [das European Money Markets Institute (EMMI)] [die CME Group Benchmark Administration Limited] [die Monetary Authority of Singapore] [anderer Administrator] sowie jeden Nachfolgeadministrator.]]

[Im Fall von CMS variabel verzinslichen [Schuldverschreibungen][Pfandbriefen] einfügen:

Sollte die maßgebliche Bildschirmseite nicht zur Verfügung stehen oder wird zu der genannten Zeit kein **[maßgebliche Anzahl von Jahren]-Jahres-[maßgebliche Währung]-CMS-Satz** angezeigt, **[[falls "Standard Fallback" Anwendung findet, einfügen:** wird die Emittentin oder eine von ihr (in ihrem alleinigen Ermessen) beauftragte Stelle von den Referenzbanken (wie nachstehend definiert) deren jeweilige **[maßgebliche Anzahl von Jahren]-Jahres-[maßgebliche Währung]-CMS-Sätze** gegenüber führenden Banken im [Londoner] **[zutreffender anderer Ort]** Interbanken-Swapmarkt [in der Euro-Zone] (um ca. [11.00] **[andere Uhrzeit]** Uhr [(**[Frankfurter] [zutreffender anderer Ort]** Ortszeit)] am Zinsfestlegungstag anfordern und die Emittentin oder eine von ihr beauftragte Stelle teilt der Berechnungsstelle alle bei ihr eingegangenen Quotierungen mit. Falls zwei oder mehr Referenzbanken der Emittentin oder einer von ihr beauftragten Stelle solche **[maßgebliche Anzahl von Jahren]-Jahres-[maßgebliche Währung]-CMS-Sätze** nennen, ist der Referenzzinssatz für die betreffende Zinsperiode das arithmetische Mittel (falls erforderlich, auf- oder abgerundet auf das nächste ein Tausendstel Prozent, wobei 0,0005 aufgerundet wird) dieser **[maßgebliche Anzahl von Jahren]-Jahres-[maßgebliche Währung]-CMS-Sätze**, wobei alle Festlegungen durch die Berechnungsstelle erfolgen.

Falls an einem Zinsfestlegungstag nur eine oder keine der Referenzbanken der Emittentin oder einer von ihr beauftragten Stelle solche im vorstehenden Absatz beschriebenen **[maßgebliche Anzahl von Jahren]-Jahres-[maßgebliche Währung]-CMS-Sätze** nennt, dann ist der Referenzzinssatz für die betreffende Zinsperiode der **[maßgebliche Anzahl von Jahren]-Jahres-[maßgebliche Währung]-CMS-Satz** oder das arithmetische Mittel (gerundet und festgelegt durch die Berechnungsstelle wie oben beschrieben) der **[maßgebliche Anzahl von Jahren]-Jahres-[maßgebliche Währung]-CMS-Sätze**, den bzw. die eine oder mehrere Banken (die nach Ansicht der Emittentin für diesen Zweck geeignet sind) der Emittentin als Sätze bekannt geben, die sie an dem betreffenden Zinsfestlegungstag gegenüber führenden Banken am [Londoner] **[zutreffender anderer Ort]** Interbanken-Swapmarkt [in der Euro-Zone] nennen (und der Berechnungsstelle durch die Emittentin mitgeteilt). Für den Fall, dass der Referenzzinssatz nicht gemäß den vorstehenden Bestimmungen dieses Absatzes ermittelt werden kann, ist der Referenzzinssatz der **[maßgebliche Anzahl von Jahren]-Jahres-[maßgebliche Währung]-CMS-Satz** oder das arithmetische Mittel der **[maßgebliche Anzahl von Jahren]-Jahres-[maßgebliche Währung]-CMS-Sätze** auf der Bildschirmseite, wie vorstehend beschrieben, an dem letzten Tag vor dem Zinsfestlegungstag, an dem die **[maßgebliche Anzahl von Jahren]-Jahres-[maßgebliche Währung]-CMS-Sätze** angezeigt wurden]

[falls "zuletzt veröffentlicht" Anwendung findet, einfügen: ist der Referenzzinssatz der, **der** vor dem [jeweiligen] Festlegungstag zuletzt für den betreffenden Zeitraum auf der [Reuters Bildschirmseite [EURIBOR01] [ICESWAP2] [•]] [andere Bildschirmseite] veröffentlicht wurde].

"Referenzbanken" bezeichnen diejenigen Niederlassungen von [vier] [andere Anzahl] von der Emittentin benannten Banken im Swapmarkt, deren [maßgebliche Anzahl von Jahren]-Jahres-[maßgebliche Währung]-CMS-Sätze zur Ermittlung des maßgeblichen [maßgebliche Anzahl von Jahren]-Jahres-[maßgebliche Währung]-CMS-Satzes zu dem Zeitpunkt benutzt wurden, als solch ein [maßgebliche Anzahl von Jahren]-Jahres-[maßgebliche Währung]-CMS-Satz letztmals auf der maßgeblichen Bildschirmseite angezeigt wurde.

Für den Fall, dass (i) der [maßgebliche Anzahl von Jahren]-Jahres-[maßgebliche Währung]-CMS-Satz nicht nur vorübergehend, sondern dauerhaft eingestellt wird und infolgedessen ein Zinssatz p.a. am [betreffenden] Zinsfestlegungstag auf der maßgeblichen Bildschirmseite nicht oder nicht für den betreffenden Zeitraum erscheint und/oder (ii) eine Zulassung, Registrierung, Anerkennung, Übernahme, ein Beschluss über die Gleichwertigkeit, eine Genehmigung oder eine Aufnahme in ein öffentliches Register in Bezug auf den [maßgebliche Anzahl von Jahren]-Jahres-[maßgebliche Währung]-CMS-Satz oder den Administrator des [maßgebliche Anzahl von Jahren]-Jahres-[maßgebliche Währung]-CMS-Satz nicht erteilt wurde oder wird bzw. nicht erfolgt ist oder nicht erfolgen wird oder durch die zuständige Behörde oder sonstige zuständige öffentliche Stelle abgelehnt, verweigert, ausgesetzt oder entzogen wurde oder wird oder die zuständige Behörde oder eine sonstige öffentliche Stelle die Verwendung des [maßgebliche Anzahl von Jahren]-Jahres-[maßgebliche Währung]-CMS-Satz verbietet, jeweils mit der Folge, dass es der Emittentin und/oder der Berechnungsstelle oder einer anderen Person nach den derzeit oder künftig anwendbaren Gesetzen oder Vorschriften nicht gestattet ist, den betreffenden Referenzzinssatz im Zusammenhang mit der Erfüllung ihrer jeweiligen Verpflichtungen unter den [Schuldverschreibungen] [Pfandbriefen] zu verwenden **[Im Fall von [Schuldverschreibungen] [Pfandbriefen] mit "Pre-Cessation Trigger" einfügen:** und/oder (iii) (1) der Administrator des [maßgebliche Anzahl von Jahren]-Jahres-[maßgebliche Währung]-CMS-Satz oder jemand in dessen Namen, eine für den Administrator des [maßgebliche Anzahl von Jahren]-Jahres-[maßgebliche Währung]-CMS-Satz oder für die Emittentin zuständige Aufsichtsbehörde, ein für den Administrator [maßgebliche Anzahl von Jahren]-Jahres-[maßgebliche Währung]-CMS-Satz zuständiger Insolvenzverwalter, eine für den Administrator des [maßgebliche Anzahl von Jahren]-Jahres-[maßgebliche Währung]-CMS-Satz zuständige Abwicklungsbehörde oder ein Gericht oder eine vergleichbare öffentliche Stelle eine öffentliche Erklärung dahingehend abgegeben hat oder Informationen dahingehend veröffentlicht hat, dass der Administrator des [maßgebliche Anzahl von Jahren]-Jahres-[maßgebliche Währung]-CMS-Satz die Bereitstellung dauerhaft oder auf unbestimmte Zeit eingestellt hat oder einstellen wird und/oder (2) eine für den Administrator des [maßgebliche Anzahl von Jahren]-Jahres-[maßgebliche Währung]-CMS-Satz oder für die Emittentin zuständige Aufsichtsbehörde oder eine andere offizielle Stelle eine öffentliche Erklärung abgegeben hat oder Informationen dahingehend veröffentlicht hat, dass der [maßgebliche Anzahl von Jahren]-Jahres-[maßgebliche Währung]-CMS-Satz nicht länger repräsentativ ist oder ab einem bestimmten zukünftigen Datum nicht mehr repräsentativ sein kann], ist die Emittentin berechtigt,

(a) sofern für den [maßgebliche Anzahl von Jahren]-Jahres-[maßgebliche Währung]-CMS-Satz durch eine öffentliche Mitteilung durch [die ICE Benchmark Administration Limited (IBA)][andere verantwortliche Stelle] oder eine Nachfolgeorganisation ein Nachfolge-Zinssatz oder Ersatz-Zinssatz bestimmt wurde, diesen Zinssatz als Nachfolge-Zinssatz (der "**Nachfolge-Zinssatz**") festzulegen und anstelle des [maßgebliche Anzahl von Jahren]-Jahres-[maßgebliche Währung]-CMS-Satz am [betreffenden] Zinsfestlegungstag **[im Fall von Schuldverschreibungen oder Pfandbriefen mit mehr als einem Zinsfestlegungstag einfügen:** und allen nachfolgenden Zinsfestlegungstagen] für die [Schuldverschreibungen][Pfandbriefe] zu verwenden; oder

(b) sofern ein Nachfolge-Zinssatz oder Ersatz-Zinssatz für den [maßgebliche Anzahl von Jahren]-Jahres-[maßgebliche Währung]-CMS-Satz nicht durch eine solche Mitteilung bestimmt wurde, als Nachfolge-Zinssatz einen Zinssatz festzulegen der dem [maßgebliche Anzahl von Jahren]-Jahres-[maßgebliche Währung]-CMS-Satz nach ihrem Ermessen und unter Berücksichtigung der Marktgepflogenheiten vergleichbar ist (der "**Nachfolge-Zinssatz**") und diesen Nachfolge-Zinssatz am [betreffenden] Zinsfestlegungstag **[im Fall von Schuldverschreibungen oder Pfandbriefen mit mehr als einem Zinsfestlegungstag einfügen:** und allen nachfolgenden Zinsfestlegungstagen] für die

[Schuldverschreibungen][Pfandbriefe] zu verwenden, wobei die Emittentin, falls sie feststellt, dass ein geeigneter Zinssatz existiert, der im Finanzsektor allgemein als Nachfolge-Zinssatz für den **[maßgebliche Anzahl von Jahren]-Jahres-[maßgebliche Währung]-CMS-Satz** akzeptiert ist, diesen Zinssatz als Nachfolge-Zinssatz für die [Schuldverschreibungen][Pfandbriefe] festlegen wird und diesen Nachfolge-Zinssatz am [betreffenden] Zinsfestlegungstagen **[im Fall von Schuldverschreibungen oder Pfandbriefen mit mehr als einem Zinsfestlegungstag einfügen:** und allen nachfolgenden Zinsfestlegungstagen] für die [Schuldverschreibungen][Pfandbriefe] verwenden wird[; oder

(c) die [Schuldverschreibungen][Pfandbriefe] nach Maßgabe des § 3a außerordentlich zu kündigen].

Im Falle der Festlegung eines Nachfolge-Zinssatzes durch die Emittentin nach den vorstehenden Absätzen (a) oder (b) ist die Emittentin berechtigt, die nach ihrem Ermessen geeignete Methode zur regelmäßigen Ermittlung der Höhe des Nachfolge-Zinssatzes festzulegen und, falls notwendig, Anpassungen an den Bestimmungen dieser Emissionsbedingungen im Hinblick auf die Berechnung des Nachfolge-Zinssatzes und der Verzinsung der [Schuldverschreibungen][Pfandbriefe] allgemein vorzunehmen (einschließlich einer Anpassung der Zinsperioden, der Zinsberechnung und des Zeitpunkts der Ermittlung des Zinssatzes), wobei ausschließlich solche Anpassungen vorgenommen werden dürfen, die im Vergleich zu den Regelungen vor der Ersetzung des **[maßgebliche Anzahl von Jahren]-Jahres-[maßgebliche Währung]-CMS-Satz** nicht zum wirtschaftlichen Nachteil bei den Gläubigern führen. Die Anwendung eines Anpassungsfaktors/eines Anpassungsbetrages auf den Nachfolge-Zinssatz durch die Emittentin, um wirtschaftliche Unterschiede zwischen dem **[maßgebliche Anzahl von Jahren]-Jahres-[maßgebliche Währung]-CMS-Satz** und dem Nachfolge-Zinssatz im Hinblick auf die Ermittlungsmethode für den Referenzzinssatz, die Risikokomponente, die Laufzeitstruktur und andere wirtschaftlich relevante Variablen auszugleichen, gilt nicht als wirtschaftlicher Nachteil bei den Schuldverschreibungsgläubigern. Unter Berücksichtigung der vorgenannten Ausführungen über die Festlegung des Nachfolge-Zinssatzes durch die Emittentin wird die Berechnungsstelle den Nachfolge-Zinssatz am [betreffenden] Zinsfestlegungstag **[im Fall von Schuldverschreibungen oder Pfandbriefen mit mehr als einem Zinsfestlegungstag einfügen:** und an allen nachfolgenden Zinsfestlegungstagen] für die [Schuldverschreibungen][Pfandbriefe] übernehmen und bei der Feststellung des [betreffenden] Zinssatzes entsprechend berücksichtigen.

Die Festlegung eines Nachfolge-Zinssatzes und etwaige Anpassungen der Emissionsbedingungen nach den vorstehenden Absätzen sowie der jeweilige Zeitpunkt ihres Inkrafttretens werden durch die Emittentin nach § 11 bekannt gemacht.

["Administrator" des **[maßgebliche Anzahl von Jahren]-Jahres-[maßgebliche Währung]-CMS-Satz** bezeichnet [die ICE Benchmark Administration Limited (IBA)][anderer Administrator] sowie jeden Nachfolgeadministrator.]]

[Im Fall des Interbanken-Marktes in der Euro-Zone einfügen: "Euro-Zone" bezeichnet das Gebiet derjenigen Mitgliedstaaten der Europäischen Union, die die einheitliche Währung zu Beginn der Dritten Phase der Europäischen Wirtschafts- und Währungsunion eingeführt haben oder jeweils einführen werden, die in der Verordnung (EG) Nr. 974/98 des Rates vom 3. Mai 1998 über die Einführung des Euro in ihrer aktuellsten Fassung definiert ist.]

[Falls ein Mindest- und/oder Höchstzinssatz gilt, einfügen:

(3) *[Mindest-] [und] [Höchst-] Zinssatz.*

[Falls ein Mindestzinssatz gilt einfügen:

Wenn der gemäß den obigen Bestimmungen für eine Zinsperiode ermittelte Zinssatz niedriger ist als **[Mindestzinssatz] % per annum**, so ist der Zinssatz für diese Zinsperiode **[Mindestzinssatz] % per annum.**

[Falls die [Schuldverschreibungen][Pfandbriefe] keine Reverse Floating [Schuldverschreibungen][Pfandbriefe] sind und ein Höchstzinssatz anwendbar ist einfügen:

Wenn der gemäß den obigen Bestimmungen für eine Zinsperiode ermittelte Zinssatz höher ist als **[Höchstzinssatz] % per annum**, so ist der Zinssatz für diese Zinsperiode **[Höchstzinssatz] % per annum.**]

[(3)][(4)] *Zinsbetrag.* Die Berechnungsstelle wird zu oder baldmöglichst nach jedem Zeitpunkt, an dem der Zinssatz zu bestimmen ist, den auf die **[Schuldverschreibungen][Pfandbriefe]** zahlbaren Zinsbetrag in Bezug auf jede festgelegte Stückelung (der "**Zinsbetrag**") für die entsprechende Zinsperiode berechnen. Der Zinsbetrag wird ermittelt, indem der Zinssatz und der Zinstagequotient (wie nachstehend definiert) auf jede festgelegte Stückelung angewendet werden, wobei der resultierende Betrag **[Falls die festgelegte Währung Euro ist einfügen:** auf den nächsten Euro 0,01 auf- oder abgerundet wird, wobei Euro 0,005 aufgerundet werden] **[Falls die festgelegte Währung nicht Euro ist einfügen:** auf die kleinste Einheit der festgelegten Währung auf- oder abgerundet wird, wobei 0,5 solcher Einheiten aufgerundet werden].

[(4)][(5)] *Mitteilungen von Zinssatz und Zinsbetrag.* Die Berechnungsstelle wird veranlassen, dass der Zinssatz, der Zinsbetrag für die jeweilige Zinsperiode, die jeweilige Zinsperiode und der relevante Zinszahlungstag der Emittentin und den Gläubigern gemäß § 11 und jeder Börse, an der die betreffenden **[Schuldverschreibungen][Pfandbriefe]** zu diesem Zeitpunkt notiert sind und deren Regeln eine Mitteilung an die Börse verlangen, unverzüglich mitgeteilt werden. Im Falle einer Verlängerung oder Verkürzung der Zinsperiode können der mitgeteilte Zinsbetrag und Zinszahlungstag ohne Vorankündigung nachträglich angepasst (oder andere geeignete Anpassungsregelungen getroffen) werden. Jede solche Anpassung wird umgehend allen Börsen, an denen die **[Schuldverschreibungen][Pfandbriefe]** zu diesem Zeitpunkt notiert sind, sowie den Gläubigern gemäß § 11 mitgeteilt.

[(5)][(6)] *Verbindlichkeit der Festsetzungen.* Alle Bescheinigungen, Mitteilungen, Gutachten, Festsetzungen, Berechnungen, Quotierungen und Entscheidungen, die von der Berechnungsstelle für die Zwecke dieses § 3 gemacht, abgegeben, getroffen oder eingeholt werden, sind (sofern nicht ein offensichtlicher Irrtum vorliegt) für die Emittentin, die Emissionsstelle, die Zahlstelle(n) und die Gläubiger bindend.

[(6)][(7)] *Zinslauf.* Der Zinslauf der **[Schuldverschreibungen][Pfandbriefe]** endet an dem Tag, an dem sie zur Rückzahlung fällig werden. Sollte die Emittentin die **[Schuldverschreibungen][Pfandbriefe]** bei Fälligkeit nicht einlösen, endet die Verzinsung des ausstehenden Nennbetrags der **[Schuldverschreibungen][Pfandbriefe]** nicht am Fälligkeitstag, sondern erst mit der tatsächlichen Rückzahlung der **[Schuldverschreibungen][Pfandbriefe]**. Der jeweils geltende Zinssatz wird gemäß diesem § 3 bestimmt. Weitergehende Ansprüche der Gläubiger bleiben unberührt.

[(7)][(8)] *Zinstagequotient.* "**Zinstagequotient**" bezeichnet

[Im Fall von Actual/Actual (ICMA) einfügen:

im Hinblick auf die Berechnung des Zinsbetrages auf **[eine Schuldverschreibung][einen Pfandbrief]** für **[Im Fall nicht "fest- zu variabel verzinslichen" [Schuldverschreibungen][Pfandbriefen] einfügen:** einen beliebigen Zeitraum (der "**Zinsberechnungszeitraum**") **[Im Fall von "fest- zu variabel verzinslichen" [Schuldverschreibungen][Pfandbriefen] einfügen:** den **[Festzinssatz-Zeitraum] [bzw.] [Variablen-Zinszeitraum] (der "**Zinsberechnungszeitraum**")]**

- (i) wenn der Zinsberechnungszeitraum (einschließlich des ersten, aber ausschließlich des letzten Tages dieser Periode) kürzer ist als die Feststellungsperiode, in die das Ende des Zinsberechnungszeitraumes fällt oder ihr entspricht, die Anzahl der Tage in dem betreffenden Zinsberechnungszeitraum (einschließlich des ersten, aber ausschließlich des letzten Tages dieser Periode) geteilt durch das Produkt (1) der Anzahl der Tage in der Feststellungsperiode und (2) der Anzahl der ICMA Feststellungstermine (wie in § 3 (1) angegeben) in einem Kalenderjahr; oder
- (ii) wenn der Zinsberechnungszeitraum (einschließlich des ersten, aber ausschließlich des letzten Tages dieser Periode) länger ist als die Feststellungsperiode, in die das Ende des Zinsberechnungszeitraumes fällt, die Summe aus
 - (A) der Anzahl der Tage in dem Zinsberechnungszeitraum, die in die Feststellungsperiode fallen, in welcher der Zinsberechnungszeitraum beginnt, geteilt durch das Produkt (1) der Anzahl der Tage in der Feststellungsperiode und (2) der Anzahl der ICMA Feststellungstermine (wie in § 3 (1) angegeben) in einem Kalenderjahr; und

- (B) der Anzahl der Tage in dem Zinsberechnungszeitraum, die in die nächste Feststellungsperiode fallen, geteilt durch das Produkt (1) der Anzahl der Tage in dieser Feststellungsperiode und (2) der Anzahl der ICMA Feststellungstermine (wie in § 3 (1) angegeben) in einem Kalenderjahr.

"**Feststellungsperiode**" ist die Periode ab einem Zinszahlungstag oder, wenn es keinen solchen gibt, ab dem Verzinsungsbeginn (jeweils einschließlich desselben) bis zum nächsten oder ersten Zinszahlungstag (ausschließlich desselben).]

[Im Fall von Actual/360 einfügen:

im Hinblick auf die Berechnung des Zinsbetrages auf [eine Schuldverschreibung][einen Pfandbrief] für **[Im Fall von nicht "fest- zu variabel verzinslichen" [Schuldverschreibungen][Pfandbriefen] einfügen:** einen beliebigen Zeitraum (der "Zinsberechnungszeitraum")) **[Im Fall von "fest- zu variabel verzinslichen" [Schuldverschreibungen][Pfandbriefen] einfügen:** den [Festzinssatz-Zeitraum] [bzw.] [Variablen-Zinszeitraum] (der "Zinsberechnungszeitraum")]

die tatsächliche Anzahl von Tagen im Zinsberechnungszeitraum dividiert durch 360.]

[Im Fall von 30/360 einfügen:

im Hinblick auf die Berechnung des Zinsbetrages auf [eine Schuldverschreibung][einen Pfandbrief] für **[Im Fall von nicht "fest- zu variabel verzinslichen" [Schuldverschreibungen][Pfandbriefen] einfügen:** einen beliebigen Zeitraum (der "Zinsberechnungszeitraum")) **[Im Fall von "fest- zu variabel verzinslichen" [Schuldverschreibungen][Pfandbriefen] einfügen:** den [Festzinssatz-Zeitraum] [bzw.] [Variablen-Zinszeitraum] (der "Zinsberechnungszeitraum")]

die Anzahl von Tagen in der Periode ab dem letzten Zinszahlungstag oder wenn es keinen solchen gibt, ab dem Verzinsungsbeginn (jeweils einschließlich desselben) bis zum betreffenden Zahlungstag (ausschließlich desselben) geteilt durch 360, wobei die Anzahl der Tage auf der Grundlage eines Jahres von 360 Tagen mit zwölf Monaten zu je 30 Tagen zu ermitteln ist (es sei denn, (A) der letzte Tag des Zinsberechnungszeitraums fällt auf den 31. Tag eines Monats, während der erste Tag des Zinsberechnungszeitraums weder auf den 30. noch auf den 31. Tag eines Monats fällt, wobei in diesem Fall der den letzten Tag enthaltende Monat nicht als ein auf 30 Tage gekürzter Monat zu behandeln ist, oder (B) der letzte Tag des Zinsberechnungszeitraums fällt auf den letzten Tag des Monats Februar, wobei in diesem Fall der Monat Februar nicht als ein auf 30 Tage verlängerter Monat zu behandeln ist).]

[§ 3a AUSSERORDENTLICHE KÜNDIGUNG DURCH DIE EMITTENTIN

- (1) Die Emittentin hat das Recht, die [Schuldverschreibungen][Pfandbriefe] außerordentlich zu kündigen, wenn:

(a) [sie nach Treu und Glauben feststellt, dass die Erfüllung ihrer Verpflichtungen aus den [Schuldverschreibungen][Pfandbriefen] oder die zur Absicherung ihrer Verpflichtungen aus den [Schuldverschreibungen][Pfandbriefen] getroffenen Vereinbarungen auf Grund der Einhaltung von gegenwärtigen oder zukünftigen Gesetzen, Rechtsnormen, Vorschriften, Urteilen, Anordnungen oder Anweisungen einer Regierungs-, Verwaltungs-, Gesetzgebungs- oder Gerichtsbehörde oder -stelle oder deren Auslegung ganz oder teilweise gesetzeswidrig, rechtswidrig oder in sonstiger Weise undurchführbar geworden ist oder wird][.][oder][.]

[(b)] [nach dauerhafter Einstellung des [[3-][6-][12-]Monats-[EURIBOR®-] [Angebotssatz][Zinssatz]] [[maßgebliche Anzahl von Jahren]-Jahres-[maßgebliche Währung]-CMS-Satz] [SONIA®] [SOFR®] [€STR®][SORA] kein geeigneter neuer Zinssatz nach § 3 gefunden werden kann oder eine solche Feststellung aus irgendeinem Grund nicht möglich sein sollte [oder einen erheblichen zusätzlichen Aufwand für die Emittentin bzw. die Berechnungsstelle erfordern würde].]

- (2) Die Emittentin hat in einem solchen Fall das Recht, die [Schuldverschreibungen][Pfandbriefe] innerhalb einer Frist von maximal [30][●] Geschäftstagen nach Eintritt des das Kündigungsrecht auslösenden Ereignisses insgesamt, jedoch nicht teilweise zu kündigen. Die Kündigungserklärung hat einen außerordentlichen Fälligkeitstag (ein **Außerordentlicher Fälligkeitstag**) zu bestimmen, der innerhalb von maximal [30][●] Geschäftstagen nach dem Datum der Kündigungserklärung liegt. Die außerordentliche Kündigung ist unwiderruflich und ist gemäß §11 bekannt zu machen. Am Außerordentlichen Fälligkeitstag werden die [Schuldverschreibungen][Pfandbriefe] zum Nennbetrag **[im Fall einer Berechnung des Zinssatzes am Anfang der jeweiligen Zinsperiode einfügen:** zuzüglich der bis zum Außerordentlichen Fälligkeitstag (ausschließlich) aufgelaufenen Zinsen zurückgezahlt.] **[im Fall der Berechnung des Zinssatzes am Ende der jeweiligen Zinsperiode einfügen:** zuzüglich der bis zum Außerordentlichen Fälligkeitstag (ausschließlich) aufgelaufenen Zinsen (berechnet auf Basis des im nachfolgenden Satz bestimmten Zinssatzes) zurückgezahlt. Für die am Tag vor dem Außerordentlichen Fälligkeitstag endende Zinsperiode wird der Zinssatz nach Maßgabe der Regelungen in § 3 berechnet, wobei für den [[3-][6-][12-]Monats-[EURIBOR®-] [Angebotssatz][Zinssatz]] **[[maßgebliche Anzahl von Jahren]-Jahres-[maßgebliche Währung]-CMS-Satz] [SONIA®] [SOFR®] [€STR®][SORA]** derjenige Satz verwendet wird, der vor dem Außerordentlichen Fälligkeitstag zuletzt für den betreffenden Zeitraum auf der [Reuters Bildschirmseite [EURIBOR01] [ICESWAP2] [●]] [SONIA®] [die Website der Federal Reserve Bank of New York, derzeit unter <http://www.newyorkfed.org>, oder jede Nachfolgewebsite der Federal Reserve Bank of New York] **[andere Bildschirmseite]** veröffentlicht wurde.]
- [(3) **[Bei Schuldverschreibungen, bei denen ein Zustimmungserfordernis für eine Kündigung besteht oder bestehen könnte, einfügen:** [Die Ausübung dieses Kündigungsrechts liegt im alleinigen Ermessen der Emittentin.] [Solange die Schuldverschreibungen von der Emittentin als Instrumente des Ergänzungskapitals behandelt werden, hängt die Wirksamkeit der Kündigung davon ab, dass die zuständige Aufsichtsbehörde ihre vorherige Zustimmung erteilt hat bzw. eine solche nicht widerrufen hat (bzw. die zuständige Abwicklungsbehörde, soweit die Schuldverschreibungen von der Emittentin als berücksichtigungsfähige Verbindlichkeiten behandelt werden).] [Solange die Schuldverschreibungen von der Emittentin als berücksichtigungsfähige Verbindlichkeiten behandelt werden, hängt die Wirksamkeit der Kündigung davon ab, dass die zuständige Abwicklungsbehörde ihre vorherige Zustimmung erteilt hat bzw. eine solche nicht widerrufen hat.]]

§ 4 ZÄHLUNGEN

(1) (a) *Zahlungen auf Kapital.* Zahlungen von Kapital auf die [Schuldverschreibungen][Pfandbriefe] erfolgen nach Maßgabe des nachstehenden Absatzes (2) an das Clearing System oder dessen Order zur Gutschrift auf den Konten der jeweiligen Kontoinhaber des Clearing Systems gegen Vorlage und (außer im Fall von Teilzahlungen) Einreichung der die [Schuldverschreibungen][Pfandbriefe] zum Zeitpunkt der Zahlung verbriefenden Globalurkunde bei der bezeichneten Geschäftsstelle der Emissionsstelle außerhalb der Vereinigten Staaten.

(b) *Zahlungen von Zinsen.* Die Zahlung von Zinsen auf [Schuldverschreibungen][Pfandbriefe] erfolgt nach Maßgabe von Absatz 2 an das Clearing System oder dessen Order zur Gutschrift auf den Konten der jeweiligen Kontoinhaber des Clearing Systems.

[Bei Zinszahlungen auf eine vorläufige Globalurkunde einfügen: Die Zahlung von Zinsen auf [Schuldverschreibungen][Pfandbriefe], die durch die vorläufige Globalurkunde verbrieft sind, erfolgt nach Maßgabe von Absatz (2) an das Clearing System oder dessen Order zur Gutschrift auf den Konten der jeweiligen Kontoinhaber des Clearing Systems, und zwar nach ordnungsgemäßer Bescheinigung gemäß § 1 (3) (b).]

(2) *Zahlungsweise.* Vorbehaltlich geltender steuerlicher und sonstiger gesetzlicher Regelungen und Vorschriften erfolgen zu leistende Zahlungen auf die [Schuldverschreibungen][Pfandbriefe] in der frei handelbaren und konvertierbaren Währung, die am entsprechenden Fälligkeitstag die Währung des Staates der festgelegten Währung ist **[Im Fall, dass die festgelegte Währung Renminbi ist, einfügen:** oder im USD-Gegenwert (wie in § 4 (8) definiert) nach Maßgabe dieser Emissionsbedingungen].

(3) *Vereinigte Staaten.* Für die Zwecke des **[Im Fall von TEFRA D [Schuldverschreibungen][Pfandbriefen] einfügen:** § 1 (3) und des] Absatzes 1 dieses § 4 bezeichnet "**Vereinigte Staaten**" die Vereinigten Staaten von Amerika (einschließlich deren Bundesstaaten und des "District of Columbia") sowie deren Territorien (einschließlich Puerto Rico, der U.S. Virgin Islands, Guam, American Samoa, Wake Island und Northern Mariana Islands).

(4) *Erfüllung.* Die Emittentin wird durch Leistung der Zahlung an das Clearing System oder dessen Order von ihrer Zahlungspflicht befreit.

(5) *Zahltag.* Fällt der Fälligkeitstag einer Zahlung in Bezug auf [eine Schuldverschreibung][einen Pfandbrief] auf einen Tag, der kein Zahltag ist, dann hat der Gläubiger

[Im Fall der Anwendung der folgender Geschäftstag-Konvention einfügen:

[Im Fall von "fest- zu variabel verzinslichen" [Schuldverschreibungen][Pfandbriefen] gegebenenfalls einfügen: für den [Festzinssatz-Zeitraum] [bzw.] [Variablen Zinszeitraum]] keinen Anspruch auf Zahlung vor dem nachfolgenden Zahltag.]

[Im Fall der Anwendung der modifizierten folgender Geschäftstag-Konvention einfügen:

[Im Fall von "fest- zu variabel verzinslichen" [Schuldverschreibungen][Pfandbriefen] gegebenenfalls einfügen: für den [Festzinssatz-Zeitraum] [bzw.] [Variablen Zinszeitraum]] keinen Anspruch auf Zahlung vor dem nächstfolgenden Geschäftstag, es sei denn, jener würde dadurch in den nächsten Kalendermonat fallen; in diesem Fall wird der Zahltag auf den unmittelbar vorhergehenden Geschäftstag vorgezogen.]

[Falls keine Anpassung erfolgt einfügen:

Falls eine [Im Fall von "fest- zu variabel verzinslichen" [Schuldverschreibungen][Pfandbriefen] gegebenenfalls einfügen: während des [Festzinssatz-Zeitraums] [bzw.] [Variablen Zinszeitraums] zu leistende] Zahlung wie oben beschrieben verschoben wird, erfolgt keine Anpassung des zu zahlenden Betrags.]

[Falls eine Anpassung erfolgt einfügen:

Falls eine [Im Fall von "fest- zu variabel verzinslichen" [Schuldverschreibungen][Pfandbriefen] gegebenenfalls einfügen: während des [Festzinssatz-Zeitraums] [bzw.] [Variablen Zinszeitraums] zu leistende] Zahlung wie oben beschrieben verschoben wird, erfolgt eine entsprechende Anpassung des zu zahlenden Zinsbetrags sowie des jeweiligen Zinszahlungstags.]

Der Gläubiger ist nicht berechtigt, weitere Zinsen oder sonstige Zahlungen aufgrund verspäteter Zahlung zu verlangen.

Für diese Zwecke bezeichnet "**Zahltag**" einen Geschäftstag.

(6) *Bezugnahmen auf Kapital und Zinsen.* Bezugnahmen in diesen Emissionsbedingungen auf Kapital der [Schuldverschreibungen][Pfandbriefe] schließen, soweit anwendbar, die folgenden Beträge ein: den Rückzahlungsbetrag der [Schuldverschreibungen][Pfandbriefe];

[Im Fall von [nicht nachrangigen Schuldverschreibungen] [nachrangigen Schuldverschreibungen] [Pfandbriefen, falls vorzeitige Rückzahlung aus steuerlichen Gründen anwendbar ist,] einfügen: den vorzeitigen Rückzahlungsbetrag der [Schuldverschreibungen] [Pfandbriefe];]

[Falls die Emittentin das Wahlrecht hat, die [Schuldverschreibungen][Pfandbriefe] aus anderen als steuerlichen oder regulatorischen Gründen vorzeitig zurückzuzahlen, einfügen: den Wahl-Rückzahlungsbetrag (Call) der [Schuldverschreibungen][Pfandbriefe];]

[Falls der Gläubiger ein Wahlrecht hat, die Schuldverschreibungen vorzeitig zu kündigen, einfügen: den Wahl-Rückzahlungsbetrag (Put) der Schuldverschreibungen;]

sowie jeden Aufschlag sowie sonstige auf oder in Bezug auf die [Schuldverschreibungen][Pfandbriefe] zahlbaren Beträge.

[Falls vorzeitige Rückzahlung aus steuerlichen Gründen anwendbar ist einfügen: Bezugnahmen in diesen Emissionsbedingungen auf Zinsen auf [Schuldverschreibungen] [Pfandbriefe] schließen, soweit anwendbar, sämtliche gemäß § 7 zahlbaren zusätzlichen Beträge ein.]

(7) *Hinterlegung von Kapital und Zinsen.* Die Emittentin ist berechtigt, beim Amtsgericht Frankfurt am Main Zins- oder Kapitalbeträge zu hinterlegen, die von den Gläubigern nicht innerhalb von zwölf Monaten nach dem Fälligkeitstag beansprucht worden sind, auch wenn die Gläubiger sich nicht in Annahmeverzug befinden. Soweit eine solche Hinterlegung erfolgt, und auf das Recht der Rücknahme verzichtet wird, erlöschen die Ansprüche der Gläubiger gegen die Emittentin.

[Im Fall, dass die festgelegte Währung Renminbi ist, einfügen:

(8) *Zahlungen auf [Schuldverschreibungen] [Pfandbriefe], deren festgelegte Währung Renminbi ist.* Ist die Emittentin unbeschadet des Vorstehenden aufgrund Fehlender Konvertierbarkeit, Fehlender Übertragbarkeit oder Illiquidität nicht in der Lage, Zahlungen von Kapital und Zinsen auf die [Schuldverschreibungen] [Pfandbriefe] bei Fälligkeit in Renminbi in Hongkong zu leisten, kann sie die jeweilige Zahlung in USD am jeweiligen Fälligkeitstag als einen dem jeweiligen auf Renminbi lautenden Betrag entsprechenden Gegenwert in USD leisten. Nach der Feststellung, dass ein Fall der Fehlenden Konvertierbarkeit, Fehlenden Übertragbarkeit oder Illiquidität vorliegt, hat die Emittentin spätestens um 10.00 Uhr (Hongkonger Zeit) zwei Geschäftstage vor dem Kurs-Feststellungstag die Emissionsstelle, die Berechnungsstelle und das Clearing System davon zu unterrichten. Zusätzlich wird die Emittentin den Inhabern sobald wie möglich von der Feststellung gemäß § 11 Mitteilung machen. Der Empfang einer solchen Mitteilung ist kein Erfordernis für Zahlungen in USD.

Für die Zwecke dieser Emissionsbedingungen gelten folgende Begriffsbestimmungen:

"Kurs-Feststellungs-Geschäftstag" bezeichnet einen Tag (außer einem Samstag oder Sonntag), an dem Geschäftsbanken für den allgemeinen Geschäftsverkehr (einschließlich Devisengeschäften) in **[relevante(s) Finanzzentrum(en)]** geöffnet sind.

"Kurs-Feststellungstag" bezeichnet den Tag, der **[fünf] [Anzahl]** Kurs-Feststellungs-Geschäftstage vor dem Fälligkeitstag der Zahlung des jeweiligen Betrags gemäß dieser Emissionsbedingungen liegt.

"Staatliche Stelle" bezeichnet alle de facto oder de jure staatlichen Regierungen (einschließlich der dazu gehörenden Behörden oder Organe), Gerichte, rechtsprechenden, verwaltungsbehördlichen oder sonstigen staatlichen Stellen und alle sonstigen (privatrechtlichen oder öffentlich-rechtlichen) Personen (einschließlich der jeweiligen Zentralbank), die mit Aufsichtsfunktionen über die Finanzmärkte in Hongkong betraut sind.

"Hongkong" bezeichnet die Sonderverwaltungszone Hongkong der VRC.

"Illiquidität" bezeichnet die Illiquidität des allgemeinen Renminbi-Devisenmarkts in Hongkong, infolgedessen die Emittentin nicht die ausreichende Menge an Renminbi zur Erfüllung ihrer Zins- oder Kapitalzahlungen (ganz oder teilweise) in Bezug auf die [Schuldverschreibungen] [Pfandbriefe] erhalten kann, wie von der Emittentin nach Treu und Glauben und in wirtschaftlich angemessener Weise nach Konsultation mit zwei Renminbi-Händlern festgelegt.

"Fehlende Konvertierbarkeit" bezeichnet den Eintritt eines Ereignisses, das die Umwandlung eines fälligen Betrags in Bezug auf die [Schuldverschreibungen] [Pfandbriefe] in Renminbi durch die Emittentin am allgemeinen Renminbi-Devisenmarkt in Hongkong unmöglich macht, sofern diese Unmöglichkeit nicht ausschließlich auf eine Nichteinhaltung von Gesetzen, Verordnungen oder Vorschriften einer Staatlichen Stelle seitens der Emittentin zurückzuführen ist (es sei denn, die betreffenden Gesetze, Verordnungen oder Vorschriften werden nach dem Begebungstag verabschiedet bzw. erlassen und ihre Einhaltung ist der Emittentin aufgrund eines außerhalb ihres Einflussbereichs liegenden Ereignisses nicht möglich).

"Fehlende Übertragbarkeit" bezeichnet den Eintritt eines Ereignisses, das eine Überweisung von Renminbi zwischen Konten innerhalb Hongkongs oder von einem Konto in Hongkong auf ein Konto außerhalb Hongkongs und der VRC oder von einem Konto außerhalb Hongkongs und der VRC auf ein Konto innerhalb Hongkongs durch die Emittentin unmöglich macht, sofern diese Unmöglichkeit nicht ausschließlich auf eine Nichteinhaltung von Gesetzen, Verordnungen oder Vorschriften einer Staatlichen Stelle seitens der Emittentin zurückzuführen ist (es sei denn, die betreffenden Gesetze, Verordnungen oder Vorschriften werden nach dem Begebungstag verabschiedet bzw. erlassen und ihre Einhaltung ist der Emittentin aufgrund eines außerhalb ihres Einflussbereichs liegenden Ereignisses nicht möglich).

"VRC" bezeichnet die Volksrepublik China, wobei dieser Begriff für Zwecke dieser Emissionsbedingungen Hongkong, die Sonderverwaltungszone Macao der Volksrepublik China und Taiwan ausschließt.

"Renminbi-Händler" bezeichnet einen unabhängigen Devisenhändler mit internationalem Renommee, der auf dem Renminbi-Devisenmarkt in Hongkong tätig ist.

"Kassakurs" bezeichnet den CNY/USD-Kassakurs für den Kauf von USD mit Renminbi über den außerbörslichen Renminbi-Devisenmarkt in Hongkong zur Abwicklung in zwei Geschäftstagen, wie von der Berechnungsstelle um oder

gegen 11.00 Uhr (Hongkonger Zeit) an einem solchen Tag (i) auf Lieferbasis unter Bezugnahme auf die Reuters-Bildschirmseite CNHFIX01 oder (ii) falls kein Kurs verfügbar ist, den aktuellsten verfügbaren amtlichen CNY/USD-Kurs für die Abwicklung in zwei Geschäftstagen, der von der "the State Administration of Foreign Exchange" der VRC festgestellt und auf der Reuters-Bildschirmseite CNY=SAEC angezeigt wird, fest. Eine Bezugnahme auf eine Seite auf dem Reuters-Bildschirm bedeutet die bei Reuters Monitor Money Rate Service (oder eines Nachfolgedienstes) so bezeichnete Anzeigeseite oder eine andere Seite, die diese Anzeigeseite zum Zwecke der Anzeige eines vergleichbaren Devisenkurses ersetzt.

Falls keiner der vorstehend unter (i) bis (iii) genannten Kurse verfügbar ist, soll die Emittentin den Kassakurs nach ihrem eigenen vernünftigen Ermessen und in einer wirtschaftlich vernünftigen Art und Weise und unter Berücksichtigung der jeweiligen Marktpraxis bestimmen.

"USD" bedeutet die offizielle Währung der Vereinigten Staaten.

"USD-Gegenwert" eines Renminbi-Betrags bezeichnet den in USD anhand des Kassakurses für den jeweiligen Kurs-Feststellungstag umgewandelten jeweiligen Renminbi-Betrag.

Alle Mitteilungen, Auffassungen, Feststellungen, Bescheinigungen, Berechnungen, Kursnotierungen und Entscheidungen, die für die Zwecke der Bestimmungen dieses § 4 (8) von der Berechnungsstelle oder der Emittentin abgegeben, zum Ausdruck gebracht, vorgenommen oder eingeholt werden, sind (außer in Fällen von Vorsatz, Arglist oder offenkundigen Fehlern) für die Emittentin und alle Inhaber verbindlich.]

§ 5 RÜCKZAHLUNG

(1) *Rückzahlung bei Endfälligkeit.*

Soweit nicht zuvor bereits ganz oder teilweise zurückgezahlt oder angekauft und entwertet, werden die [Schuldverschreibungen][Pfandbriefe] zu ihrem Rückzahlungsbetrag vorbehaltlich einer Fälligkeitsverschiebung gemäß § 5a am

[Im Fall eines festgelegten Fälligkeitstages einfügen:

[Fälligkeitstag]]

[Im Fall eines Rückzahlungsmonats einfügen:

in den **[Rückzahlungsmonat]** fallenden Zinszahlungstag]

(der "**Fälligkeitstag**") zurückgezahlt. Der Rückzahlungsbetrag in Bezug auf [jede Schuldverschreibung][jeden Pfandbrief] entspricht der festgelegten Stückelung.

[Falls bei nachrangigen Schuldverschreibungen eine vorzeitige Rückzahlung bei Eintritt eines Regulatorischen Ereignisses anwendbar ist, einfügen:

(2) *Vorzeitige Rückzahlung bei Eintritt eines Regulatorischen Ereignisses.*

Im Falle des Eintritts eines Regulatorischen Ereignisses (wie nachstehend definiert) können die Schuldverschreibungen insgesamt, jedoch nicht teilweise, nach Wahl der Emittentin mit einer Kündigungsfrist von nicht mehr als [30][andere Anzahl] Geschäftstagen gegenüber der Emissionsstelle und gemäß § 11 gegenüber den Gläubigern vorzeitig gekündigt und zu ihrem vorzeitigen Rückzahlungsbetrag (wie nachstehend definiert) **[Falls aufgelaufene Zinsen separat gezahlt werden, einfügen:** zuzüglich bis zum für die Rückzahlung festgesetzten Tag aufgelaufener Zinsen] zurückgezahlt werden.

Eine solche Kündigung hat gemäß § 11 zu erfolgen. Sie ist unwiderruflich, muss den für die Rückzahlung festgelegten Termin und den Eintritt eines regulatorischen Ereignisses als Kündigungsgrund nennen.

"Regulatorisches Ereignis" bedeutet, dass sich die aufsichtsrechtliche Einstufung der Schuldverschreibungen ändert, sodass die Emittentin nach ihrer eigenen Einschätzung (i) die Schuldverschreibungen nicht vollständig für Zwecke der Eigenmittelausstattung der Emittentin oder Institutsgruppe der Emittentin als Ergänzungskapital nach Maßgabe der Verordnung (EU) Nr. 575/2013 (in ihrer jeweils ergänzten oder ersetzten Fassung) anrechnen darf oder (ii) in sonstiger Weise im Hinblick auf die Schuldverschreibungen einer weniger günstigen regulatorischen Eigenmittelbehandlung unterliegt als am Tag der Begebung der Schuldverschreibungen. Dies setzt voraus, dass bei einer Rückzahlung vor dem fünften Jahrestag des Tages der Begebung der Schuldverschreibungen die Bedingungen aus Artikel 78 (4)(a) der Verordnung (EU) Nr. 575/2013 (in ihrer jeweils ergänzten oder ersetzten Fassung) erfüllt sind, nach denen die zuständige Aufsichtsbehörde eine solche Rückzahlung nur gestatten kann, wenn (i) sie es für ausreichend sicher hält, dass eine Änderung der aufsichtsrechtlichen Einstufung stattfindet und (ii) die Emittentin ihr hinreichend nachgewiesen hat, dass die aufsichtsrechtliche Neueinstufung am Tag der Begebung der Schuldverschreibungen nicht vernünftigerweise vorherzusehen war.

Die Ausübung dieses Kündigungsrechts liegt im alleinigen Ermessen der Emittentin. Solange die Schuldverschreibungen von der Emittentin als Instrumente des Ergänzungskapitals behandelt werden, hängt die Wirksamkeit der Kündigung davon ab, dass die zuständige Aufsichtsbehörde ihre vorherige Zustimmung erteilt hat bzw. eine solche nicht widerrufen hat (bzw. die zuständige Abwicklungsbehörde, soweit die Schuldverschreibungen von der Emittentin als berücksichtigungsfähige Verbindlichkeiten behandelt werden).]

[Falls bei berücksichtigungsfähigen Schuldverschreibungen eine vorzeitige Rückzahlung bei Eintritt eines Regulatorischen Ereignisses anwendbar ist, einfügen:

(2) *Vorzeitige Rückzahlung bei Eintritt eines Regulatorischen Ereignisses.*

Im Falle des Eintritts eines Regulatorischen Ereignisses (wie nachstehend definiert) können die Schuldverschreibungen insgesamt, jedoch nicht teilweise, nach Wahl der Emittentin mit einer Kündigungsfrist von nicht mehr als **[30][andere Anzahl]** Geschäftstagen gegenüber der Emissionsstelle und gemäß § 11 gegenüber den Gläubigern vorzeitig gekündigt und zu ihrem vorzeitigen Rückzahlungsbetrag (wie nachstehend definiert) **[Falls aufgelaufene Zinsen separat gezahlt werden, einfügen:** zuzüglich bis zum für die Rückzahlung festgesetzten Tag aufgelaufener Zinsen] zurückgezahlt werden.

Eine solche Kündigung hat gemäß § 11 zu erfolgen. Sie ist unwiderruflich, muss den für die Rückzahlung festgelegten Termin und den Eintritt eines Regulatorischen Ereignisses als Kündigungsgrund nennen.

"Regulatorisches Ereignis" bedeutet, dass die Schuldverschreibungen, aufgrund einer Änderung aufsichtsrechtlicher Bestimmungen oder ihrer praktischen Anwendung durch die zuständige Abwicklungsbehörde nicht mehr die Voraussetzungen an die Berücksichtigungsfähigkeit für die Zwecke der Mindestanforderung an Eigenmittel und berücksichtigungsfähige Verbindlichkeiten im Sinne der Verordnung (EU) Nr. 806/2014 (in ihrer jeweils ergänzten oder ersetzten Fassung) erfüllen. Ein Regulatorisches Ereignis liegt nicht vor, wenn eine solche Änderung bei Emission der Schuldverschreibungen bereits vernünftigerweise vorherzusehen war.

Die Ausübung dieses Kündigungsrechts liegt im alleinigen Ermessen der Emittentin. Solange die Schuldverschreibungen von der Emittentin als berücksichtigungsfähige Verbindlichkeiten behandelt werden, hängt die Wirksamkeit der Kündigung davon ab, dass die zuständige Abwicklungsbehörde ihre vorherige Zustimmung erteilt hat bzw. eine solche nicht widerrufen hat.]

[Falls bei [Schuldverschreibungen] [Pfandbriefen] eine vorzeitige Rückzahlung aus steuerlichen Gründen anwendbar ist einfügen:

[(2)][(3)] *Vorzeitige Rückzahlung aus steuerlichen Gründen.* Die [Schuldverschreibungen][Pfandbriefe] können insgesamt, jedoch nicht teilweise, nach Wahl der Emittentin mit einer Kündigungsfrist von nicht weniger als 30 und nicht mehr als 60 Tagen gegenüber der Emissionsstelle und gemäß § 11 gegenüber den Gläubigern vorzeitig gekündigt und zu ihrem vorzeitigen Rückzahlungsbetrag (wie nachstehend definiert) vorbehaltlich einer Fälligkeitsverschiebung gemäß § 5a **[Falls aufgelaufene Zinsen separat gezahlt werden, einfügen:** zuzüglich bis zum für die Rückzahlung festgesetzten Tag aufgelaufener Zinsen] zurückgezahlt werden, falls die Emittentin als Folge einer Änderung oder Ergänzung der Steuer- oder Abgabengesetze und -vorschriften der Bundesrepublik Deutschland oder deren politischen Untergliederungen oder Steuerbehörden oder als Folge einer Änderung oder Ergänzung der Anwendung oder der offiziellen Auslegung dieser

Gesetze und Vorschriften (vorausgesetzt diese Änderung oder Ergänzung wird am oder nach dem Tag, an dem die letzte Tranche dieser Serie von [Schuldverschreibungen][Pfandbriefen] begeben wird, wirksam) am nächstfolgenden Zinszahlungstag (wie in § 3 (1) definiert) zur Zahlung von zusätzlichen Beträgen (wie in § 7 dieser Bedingungen definiert) verpflichtet sein wird.

Eine solche Kündigung hat gemäß § 11 zu erfolgen. Sie ist unwiderruflich, muss den für die Rückzahlung festgelegten Termin und die das Rückzahlungsrecht der Emittentin begründenden Umstände nennen.

[Bei Schuldverschreibungen, bei denen ein Zustimmungserfordernis für eine Kündigung besteht oder bestehen könnte, einfügen: [Die Ausübung dieses Kündigungsrechts liegt im alleinigen Ermessen der Emittentin.] [Solange die Schuldverschreibungen von der Emittentin als Instrumente des Ergänzungskapitals behandelt werden, hängt die Wirksamkeit der Kündigung davon ab, dass die zuständige Aufsichtsbehörde ihre vorherige Zustimmung erteilt hat bzw. eine solche nicht widerrufen hat (bzw. die zuständige Abwicklungsbehörde, soweit die Schuldverschreibungen von der Emittentin als berücksichtigungsfähige Verbindlichkeiten behandelt werden).] [Solange die Schuldverschreibungen von der Emittentin als berücksichtigungsfähige Verbindlichkeiten behandelt werden, hängt die Wirksamkeit der Kündigung davon ab, dass die zuständige Abwicklungsbehörde ihre vorherige Zustimmung erteilt hat bzw. eine solche nicht widerrufen hat.]]

[Falls die Emittentin das Wahlrecht hat, die [Schuldverschreibungen][Pfandbriefe] vorzeitig zurückzuzahlen, einfügen:

[(2)][(3)][(4)] *Vorzeitige Rückzahlung nach Wahl der Emittentin.*

(a) Die Emittentin kann, nachdem sie gemäß Absatz (b) gekündigt hat, die [Schuldverschreibungen][Pfandbriefe] insgesamt oder teilweise, vorbehaltlich einer Fälligkeitsverschiebung nach § 5a, am/an den Wahl-Rückzahlungstagen (Call) zum/zu den Wahl-Rückzahlungsbetrag/-beträgen (Call), wie nachstehend angegeben, **[Falls aufgelaufene Zinsen separat gezahlt werden, einfügen:** nebst etwaigen bis zum Wahl-Rückzahlungstag (Call) (ausschließlich) aufgelaufenen Zinsen] zurückzahlen.

[Bei Schuldverschreibungen, bei denen ein Zustimmungserfordernis für eine Kündigung besteht oder bestehen könnte, einfügen: [Die Ausübung dieses Kündigungsrechts liegt im alleinigen Ermessen der Emittentin.] [Solange die Schuldverschreibungen von der Emittentin als Instrumente des Ergänzungskapitals behandelt werden, hängt die Wirksamkeit der Kündigung davon ab, dass die zuständige Aufsichtsbehörde ihre vorherige Zustimmung erteilt hat bzw. eine solche nicht widerrufen hat (bzw. die zuständige Abwicklungsbehörde, soweit die Schuldverschreibungen von der Emittentin als berücksichtigungsfähige Verbindlichkeiten behandelt werden).] [Solange die Schuldverschreibungen von der Emittentin als berücksichtigungsfähige Verbindlichkeiten behandelt werden, hängt die Wirksamkeit der Kündigung davon ab, dass die zuständige Abwicklungsbehörde ihre vorherige Zustimmung erteilt hat bzw. eine solche nicht widerrufen hat.]]

[Bei Geltung eines Mindestrückzahlungsbetrages oder eines erhöhten Rückzahlungsbetrages einfügen: Eine solche Rückzahlung muss je [Schuldverschreibung][Pfandbrief] in Höhe von [mindestens [Mindestrückzahlungsbetrag]] [erhöhter Rückzahlungsbetrag] erfolgen.]

Wahl-Rückzahlungstag(e) (Call)

Wahl-Rückzahlungsbetrag/-beträge (Call)

[Wahl-Rückzahlungstag(e) (Call)]

[Wahl-Rückzahlungsbetrag/-beträge (Call)]

[Falls der Gläubiger ein Wahlrecht hat, die Schuldverschreibungen vorzeitig zu kündigen, einfügen: Der Emittentin steht dieses Wahlrecht nicht in Bezug auf eine Schuldverschreibung zu, deren Rückzahlung bereits der Gläubiger in Ausübung seines Wahlrechts nach Absatz [(3)][(4)][(5)][(6)] dieses § 5 verlangt hat.]

(b) Die Kündigung ist den Gläubigern der [Schuldverschreibungen][Pfandbriefe] **[Falls eine Kündigungsfrist einzuhalten ist einfügen:** mit einer Kündigungsfrist von nicht weniger als [5][Anzahl] Geschäftstagen] durch die Emittentin gemäß § 11 bekanntzugeben. Sie beinhaltet die folgenden Angaben:

(i) die zurückzuzahlende Serie von [Schuldverschreibungen][Pfandbriefen];

(ii) eine Erklärung, ob diese Serie ganz oder teilweise zurückgezahlt wird und im letzteren Fall den Gesamtnennbetrag der zurückzuzahlenden [Schuldverschreibungen][Pfandbriefe];

(iii) den Wahl-Rückzahlungstag (Call), **[[Falls die Einhaltung einer Mindestkündigungsfrist gilt einfügen: der nicht weniger als [Mindestkündigungsfrist] [Falls die Einhaltung einer Höchstkündigungsfrist gilt einfügen: und nicht mehr als [Höchstkündigungsfrist] [Tage][Geschäftstage] nach dem Tag der Kündigung durch die Emittentin gegenüber den Gläubigern liegen darf;]** und

(iv) den Wahl-Rückzahlungsbetrag (Call), zu dem [Schuldverschreibungen][Pfandbriefe] zurückgezahlt werden.

(c) Wenn die [Schuldverschreibungen][Pfandbriefe] nur teilweise zurückgezahlt werden, werden die zurückzuzahlenden [Schuldverschreibungen][Pfandbriefe] nach den Regeln des betreffenden Clearing Systems ausgewählt (was im Fall von Euroclear und CBL in deren freiem Ermessen in deren Aufzeichnungen als Pool-Faktor oder als Reduzierung des Nennbetrages reflektiert wird.)

[Falls der Gläubiger ein Wahlrecht hat, die Schuldverschreibungen vorzeitig zu kündigen, einfügen:

[(2)][(3)][(4)][(5)] *Vorzeitige Rückzahlung nach Wahl des Gläubigers.*

(a) Die Emittentin hat eine Schuldverschreibung nach Ausübung des entsprechenden Wahlrechts durch den Gläubiger am/an den Wahl-Rückzahlungstag(en) (Put) zum/zu den Wahl-Rückzahlungsbetrag/-beträgen (Put), wie nachstehend angegeben, **[Falls aufgelaufene Zinsen separat gezahlt werden, einfügen: nebst etwaigen bis zum Wahl-Rückzahlungstag (Put) (ausschließlich) aufgelaufener Zinsen]** zurückzuzahlen. **[Bei Geltung eines Mindestrückzahlungsbetrages oder eines erhöhten Rückzahlungsbetrages einfügen: Eine solche Rückzahlung muss je Schuldverschreibung in Höhe von [mindestens [Mindestrückzahlungsbetrag]] [erhöhter Rückzahlungsbetrag] erfolgen.]**

Wahl-Rückzahlungstag(e) (Put)

Wahl-Rückzahlungsbetrag/-beträge (Put)

[Wahl-Rückzahlungstag(e) (Put)]

[Wahl-Rückzahlungsbetrag/-beträge (Put)]

[Falls vorzeitige Rückzahlung aus steuerlichen Gründen anwendbar ist oder falls die Emittentin das Wahlrecht hat, die Schuldverschreibungen aus anderen als steuerlichen Gründen vorzeitig zurückzuzahlen und es sich nicht um nachrangige Schuldverschreibungen handelt, einfügen:

Dem Gläubiger steht das Recht zur vorzeitigen Rückzahlung oder das Wahlrecht nicht in Bezug auf eine Schuldverschreibung zu, deren Rückzahlung die Emittentin zuvor in Ausübung ihres Wahlrechts nach diesem § 5 verlangt hat.]

(b) Um dieses Wahlrecht auszuüben, hat der Gläubiger nicht weniger als **[10][Mindestkündigungsfrist]** Tage und nicht mehr als **[Höchstkündigungsfrist]** Tage vor dem Wahl-Rückzahlungstag (Put), an dem die Rückzahlung gemäß der Ausübungserklärung (wie nachstehend definiert) erfolgen soll, bei der bezeichneten Geschäftsstelle der Emissionsstelle während der normalen Geschäftszeiten eine ordnungsgemäß ausgefüllte Mitteilung zur vorzeitigen Rückzahlung ("**Ausübungserklärung**"), wie sie von der bezeichneten Geschäftsstelle der Emissionsstelle erhältlich ist, zu hinterlegen. Die Ausübung des Wahlrechts kann nicht widerrufen werden. Um das Recht, Rückzahlung verlangen zu können, auszuüben, muss der Gläubiger dann, wenn die Schuldverschreibungen über Euroclear oder CBL gehalten werden, innerhalb der Kündigungsfrist die Emissionsstelle über eine solche Rechtsausübung in Übereinstimmung mit den Richtlinien von Euroclear und CBL in einer für Euroclear und CBL im Einzelfall akzeptablen Weise in Kenntnis setzen (wobei diese Richtlinien vorsehen können, dass die Emissionsstelle auf Weisung des Gläubigers von Euroclear oder CBL oder einer gemeinsamen Verwahrstelle, gemeinsamen Sicherheitsverwahrstelle oder gemeinsamen Dienstleistungsanbieter in elektronischer Form über die Rechtsausübung in Kenntnis gesetzt wird). Weiterhin ist für die Rechtsausübung erforderlich, dass zur Vornahme entsprechender Vermerke der Gläubiger im Einzelfall die Globalurkunde der Emissionsstelle vorlegt bzw. die Vorlegung der Globalurkunde veranlasste.]]

[(3)][(4)][(5)][(6)] *Vorzeitiger Rückzahlungsbetrag*

[Falls (nur) vorzeitige Rückzahlung aus steuerlichen Gründen anwendbar ist, einfügen:

Für die Zwecke von Absatz 2 dieses § 5 entspricht der vorzeitige Rückzahlungsbetrag einer Schuldverschreibung dem Rückzahlungsbetrag.]

[Bei Schuldverschreibungen, bei denen das außerordentliche Kündigungsrecht der Gläubiger Anwendung findet, einfügen:

Für die Zwecke von § 9 entspricht der vorzeitige Rückzahlungsbetrag einer Schuldverschreibung dem Rückzahlungsbetrag.]

[Bei nachrangigen Schuldverschreibungen, einfügen:

Für die Zwecke des Absatzes 2 **[Falls eine vorzeitige Rückzahlung aus steuerlichen Gründen anwendbar ist, einfügen:** sowie des Absatzes 3] dieses § 5 entspricht der vorzeitige Rückzahlungsbetrag einer Schuldverschreibung dem Rückzahlungsbetrag.]

[Bei berücksichtigungsfähigen Schuldverschreibungen, einfügen:

Für die Zwecke des Absatzes 2 **[Falls eine vorzeitige Rückzahlung aus steuerlichen Gründen anwendbar ist, einfügen:** sowie des Absatzes 3] dieses § 5 entspricht der vorzeitige Rückzahlungsbetrag einer Schuldverschreibung dem Rückzahlungsbetrag.]

[Bei Pfandbriefen, bei denen eine vorzeitige Rückzahlung aus steuerlichen Gründen anwendbar ist, einfügen:

Für die Zwecke des Absatzes 2 dieses § 5 entspricht der vorzeitige Rückzahlungsbetrag eines Pfandbriefs dem Rückzahlungsbetrag.]]

§ 5a FÄLLIGKEITSVERSCHIEBUNG

(1) Falls ein Sachwalter gemäß § 31 Pfandbriefgesetz für die Pfandbriefbank mit beschränkter Geschäftstätigkeit ernannt wird, ist dieser bei Vorliegen der gesetzlichen Voraussetzungen für eine Fälligkeitsverschiebung berechtigt, gemäß § 30 Absatz 2a Pfandbriefgesetz (i) den Fälligkeitstag gemäß § 5 Absatz 1 um bis zu 12 Monate (der "**Verschiebungszeitraum**") bis zum Hinausgeschobenen Fälligkeitstag zu verschieben und (ii) den [jeweiligen] Zinszahlungstag gemäß § 3 Absatz 1, der innerhalb eines Monats nach seiner Ernennung fällt, auf das Ende dieses Monatszeitraums zu verschieben ((i) und (ii) zusammen die "**Fälligkeitsverschiebung**").

"**Hinausgeschobener Fälligkeitstag**" bezeichnet den vom Sachwalter in Übereinstimmung mit § 30 Absatz 2a Pfandbriefgesetz bestimmten verschobenen Fälligkeitstag.

(2) Die jeweils geltenden gesetzlichen Voraussetzungen für eine Fälligkeitsverschiebung ergeben sich aus dem Pfandbriefgesetz. **[Falls sich die Voraussetzungen für die Fälligkeitsverschiebung aus § 30 Absatz 2b Pfandbriefgesetz (in der Fassung vom 1. Juli 2021) ergeben, einfügen:** Gemäß § 30 Absatz 2b Pfandbriefgesetz in der zum Datum der endgültigen Bedingungen gültigen Fassung ist Voraussetzung für die Fälligkeitsverschiebung, dass

(a) das Hinausschieben der Fälligkeit erforderlich ist, um die Zahlungsunfähigkeit der Pfandbriefbank mit beschränkter Geschäftstätigkeit abzuwenden,

(b) die Pfandbriefbank mit beschränkter Geschäftstätigkeit nicht überschuldet ist und

(c) Grund zu der Annahme besteht, dass die Pfandbriefbank mit beschränkter Geschäftstätigkeit nach Ablauf des größtmöglichen Verschiebungszeitraums unter Berücksichtigung weiterer Verschiebungsmöglichkeiten ihre dann fälligen Verbindlichkeiten erfüllen kann.

Für eine Fälligkeitsverschiebung, die den Zeitraum von einem Monat nach Ernennung des Sachwalters nicht überschreitet, wird das Vorliegen dieser Voraussetzungen unwiderlegbar vermutet.] **[Falls sich die Voraussetzungen für die Fälligkeitsverschiebung aufgrund anderer Vorschriften ergeben, einfügen: [Voraussetzungen für die Fälligkeitsverschiebung].]**

(3) Jede Fälligkeitsverschiebung ist vom Sachwalter gemäß § 30 Absatz 2c Pfandbriefgesetz zu veröffentlichen. Die hinausgeschobenen Kapital- und/oder Zinszahlungen, für die eine Fälligkeitsverschiebung vorgenommen wurde, werden während der Dauer der Fälligkeitsverschiebung gemäß § 3 der Emissionsbedingungen verzinst. Darüber hinaus sind die Gläubiger nicht berechtigt, Zinsen oder eine andere Entschädigung wegen einer solchen Zahlungsverzögerung zu verlangen.

§ 6 DIE EMISSIONSSTELLE, DIE ZAHLSTELLE[N] UND DIE BERECHNUNGSSTELLE

(1) *Bestellung; bezeichnete Geschäftsstelle.* Die anfänglich bestellte Emissionsstelle, die Zahlstelle[n] und die Berechnungsstelle und deren anfänglich bezeichneten Geschäftsstellen lauten wie folgt:

Emissionsstelle:

Citibank Europe plc
Agency and Trust
1 North Wall Quay
Dublin 1
Ireland

Zahlstelle[n]:

Citibank Europe plc
Agency and Trust
1 North Wall Quay
Dublin 1
Ireland

[Zürcher Kantonalbank
Bahnhofstrasse 9
CH-8001 Zürich]

[Landesbank
Hessen-Thüringen Girozentrale
Neue Mainzer Straße 52-58
D-60311 Frankfurt am Main]

[andere Zahlstellen und bezeichnete Geschäftsstellen]

Berechnungsstelle:

[Citibank Europe plc
Agency and Trust
1 North Wall Quay
Dublin 1
Ireland]

[andere Berechnungsstelle]

Die Emissionsstelle, die Zahlstelle[n] und die Berechnungsstelle behalten sich das Recht vor, jederzeit die bezeichnete Geschäftsstelle durch eine andere bezeichnete Geschäftsstelle in derselben Stadt oder in einer Stadt in einem Mitgliedsstaat des Europäischen Wirtschaftsraums ("EWR") zu ersetzen.

(2) *Änderung der Bestellung oder Abberufung.* Die Emittentin behält sich das Recht vor, jederzeit die Bestellung der Emissionsstelle oder einer Zahlstelle oder der Berechnungsstelle zu ändern oder zu beenden und eine andere Emissionsstelle oder zusätzliche oder andere Zahlstellen oder eine andere Berechnungsstelle zu bestellen. Die Emittentin wird jederzeit (i) eine Emissionsstelle unterhalten **[Im Fall von [Schuldverschreibungen][Pfandbriefen], die an einer Börse notiert sind, einfügen: [,] [und]** (ii) solange die [Schuldverschreibungen][Pfandbriefe] an der **[Name der Börse]** notiert sind, eine Zahlstelle (die die Emissionsstelle sein kann) mit bezeichneter Geschäftsstelle in **[Sitz der Börse]** und/oder an solchen anderen Orten unterhalten, die die Regeln dieser Börse verlangen] **[Im Fall von Zahlungen in US-Dollar einfügen: [,] [und] [(ii)][(iii)]** falls Zahlungen bei den oder durch die Geschäftsstellen aller Zahlstellen außerhalb der Vereinigten Staaten (wie in § 4 (3) definiert) aufgrund der Einführung von Devisenbeschränkungen oder ähnlichen Beschränkungen hinsichtlich oder vollständigen Zahlung oder des Empfangs der entsprechenden Beträge in US-Dollar widerrechtlich oder tatsächlich ausgeschlossen werden, eine Zahlstelle mit bezeichneter Geschäftsstelle in New York City unterhalten] und **[(ii)][(iii)][(iv)]** eine Berechnungsstelle **[Falls die Berechnungsstelle eine bezeichnete Geschäftsstelle an einem vorgeschriebenen Ort zu unterhalten hat einfügen:** mit bezeichneter Geschäftsstelle in **[vorgeschriebener Ort]** unterhalten. Eine Änderung, Abberufung, Bestellung oder ein sonstiger Wechsel wird nur wirksam (außer im Insolvenzfall, in dem eine solche Änderung sofort wirksam wird), sofern die Gläubiger hierüber gemäß § 11 vorab unter Einhaltung einer Frist von mindestens 30 und nicht mehr als 45 Tagen durch die Emittentin informiert wurden.

(3) *Beauftragte der Emittentin.* Die Emissionsstelle, die Zahlstelle[n] und die Berechnungsstelle handeln ausschließlich als Beauftragte der Emittentin und übernehmen keinerlei Verpflichtungen gegenüber den Gläubigern; es wird kein Auftrags- oder Treuhandverhältnis zwischen ihnen und den Gläubigern begründet.

§ 7 STEUERN

Sämtliche auf die [Schuldverschreibungen][Pfandbriefe] zu zahlenden Beträge sind an der Quelle ohne Einbehalt oder Abzug von oder aufgrund von gegenwärtigen oder zukünftigen Steuern oder sonstigen Abgaben gleich welcher Art zu leisten, die von oder in der Bundesrepublik Deutschland oder von oder in den Vereinigten Staaten von Amerika oder für deren Rechnung oder von oder für Rechnung einer politischen Untergliederung oder Steuerbehörde derselben auferlegt oder erhoben werden, es sei denn, ein solcher Einbehalt oder Abzug ist gesetzlich oder auf der Grundlage eines Vertrages zwischen der Emittentin und/oder der Zahlstelle oder eines Staates und den Vereinigten Staaten von Amerika oder einer Behörde der Vereinigten Staaten von Amerika vorgeschrieben. **[Falls eine vorzeitige Rückzahlung aus steuerlichen Gründen anwendbar ist einfügen:** In diesem Fall wird die Emittentin diejenigen zusätzlichen Beträge **[im Fall von nicht nachrangigen berücksichtigungsfähigen Schuldverschreibungen, Senior Non-Preferred Schuldverschreibungen und im Fall von nachrangigen Schuldverschreibungen einfügen:** in Bezug auf Zinsen] (die "zusätzlichen Beträge") zahlen, die erforderlich sind, damit die den Gläubigern zufließenden Nettobeträge nach einem solchen Einbehalt oder Abzug jeweils den Beträgen entsprechen, die ohne einen solchen Einbehalt oder Abzug von den Gläubigern empfangen worden wären; die Verpflichtung zur Zahlung solcher zusätzlichen Beträge besteht jedoch nicht für solche Steuern und Abgaben,:

(a) die in Bezug auf die deutsche Kapitalertragsteuer (einschließlich der sog. Abgeltungsteuer), einschließlich Kirchensteuer (soweit anwendbar) und Solidaritätszuschlag, die nach den deutschen Steuergesetzen abgezogen oder einbehalten werden, auch wenn der Abzug oder Einbehalt durch die Emittentin, ihren Stellvertreter oder die auszahlende Stelle vorzunehmen ist oder jede andere Steuer, welche die oben genannten Steuern ersetzen sollte; oder

(b) die wegen einer gegenwärtigen oder früheren persönlichen oder geschäftlichen Beziehung des Gläubigers zur Bundesrepublik Deutschland zu zahlen sind, und nicht allein deshalb, weil Zahlungen auf die [Schuldverschreibungen][Pfandbriefe] aus Quellen in der Bundesrepublik Deutschland stammen (oder für Zwecke der Besteuerung so behandelt werden) oder dort besichert sind; oder

(c) die (x) aufgrund oder infolge (i) eines internationalen Vertrages, dessen Partei die Bundesrepublik Deutschland ist, oder (ii) einer Verordnung oder Richtlinie aufgrund oder infolge eines solchen Vertrages auferlegt oder erhoben werden; oder

(y) auf eine Zahlung erhoben werden, die an eine natürliche Person vorgenommen wird und aufgrund der Richtlinie 2003/48/EG des Europäischen Rates oder einer anderen Richtlinie (die "**Richtlinie**") zur Umsetzung der Schlussfolgerungen des ECOFIN-Ratstreffens vom 26. und 27. November 2000 über die Besteuerung von Einkommen

aus Geldanlagen oder aufgrund einer Rechtsnorm erhoben werden, die der Umsetzung dieser Richtlinie dient, dieser entspricht oder zur Anpassung an die Richtlinie eingeführt wird; oder

(d) die wegen einer Rechtänderung zu zahlen sind, welche später als 30 Tage nach Fälligkeit der betreffenden Zahlung oder, falls dies später erfolgt, ordnungsgemäßer Bereitstellung aller fälligen Beträge und einer diesbezüglichen Bekanntmachung gemäß § 11 wirksam wird; oder

(e) die von einer Zahlstelle abgezogen oder einbehalten werden, wenn eine andere Zahlstelle die Zahlung ohne einen solchen Abzug oder Einbehalt hätte leisten können; oder

(f) wenn hinsichtlich der [Schuldverschreibungen] [Pfandbriefe] derartige Steuern oder Abgaben auf andere Weise als durch Abzug oder Einbehalt von Kapital und/oder Zinsen erhoben werden; oder

(g) die in Bezug auf Zahlungen durch die Emittentin, die Zahlstelle(n) oder eine andere Person im Hinblick auf die [Schuldverschreibungen][Pfandbriefe] gemäß (a) den Abschnitten 1471 bis 1474 des United States Internal Revenue Code of 1986, wie geändert, ("**Code**") oder aktuellen oder zukünftigen Verordnungen oder offiziellen Auslegungen hiervon, (b) einer zwischenstaatlichen Vereinbarung zwischen den Vereinigten Staaten und einer anderen Jurisdiktion, die im Zusammenhang mit vorstehendem Punkt (a) geschlossen wurde, (c) einem Gesetz, einer Verordnung oder einer anderen offiziellen Richtlinie, das bzw. die in einer anderen Jurisdiktion erlassen wurde, oder in Bezug auf eine zwischenstaatliche Vereinbarung zwischen den Vereinigten Staaten und einer anderen Jurisdiktion, die (in beiden Fällen) die Umsetzung der vorstehenden Punkte (a) oder (b) vereinfacht oder (d) einer Vereinbarung gemäß Abschnitt 1471(b)(1) des Code erhoben werden.]

§ 8 VORLEGUNGSFRIST

Die in § 801 Absatz 1 Satz 1 BGB bestimmte Vorlegungsfrist wird für die [Schuldverschreibungen][Pfandbriefe] auf fünf Jahre abgekürzt.

[Einzufügen bei Schuldverschreibungen, bei denen das außerordentliche Kündigungsrecht der Gläubiger Anwendung findet:

[§ 9 KÜNDIGUNG

(1) *Kündigungsgründe.* Jeder Gläubiger ist berechtigt, seine Schuldverschreibungen zu kündigen und deren sofortige Rückzahlung zu ihrem vorzeitigen Rückzahlungsbetrag (wie in § 5 beschrieben), zuzüglich etwaiger bis zum Tage der Rückzahlung aufgelaufener Zinsen zu verlangen, falls:

(a) die Emittentin Kapital oder Zinsen nicht innerhalb von 30 Tagen nach dem betreffenden Fälligkeitstag zahlt; oder

(b) die Emittentin die ordnungsgemäße Erfüllung irgendeiner anderen Verpflichtung aus den Schuldverschreibungen unterlässt und diese Unterlassung nicht geheilt werden kann oder, falls sie geheilt werden kann, länger als 30 Tage fort dauert, nachdem die Emissionsstelle hierüber eine Benachrichtigung von einem Gläubiger erhalten hat; oder

(c) die Emittentin ihre Zahlungsunfähigkeit bekanntgibt oder ihre Zahlungen einstellt; oder

(d) ein Gericht ein Insolvenzverfahren gegen die Emittentin eröffnet, oder die Emittentin oder eine Aufsichts- oder sonstige Behörde, deren Zuständigkeit die Emittentin unterliegt, ein solches Verfahren einleitet oder beantragt oder die Emittentin eine allgemeine Schuldenregelung zugunsten ihrer Gläubiger anbietet oder trifft; oder

(e) die Emittentin aufgelöst oder liquidiert wird, es sei denn, dass die Auflösung oder Liquidation im Zusammenhang mit einer Verschmelzung oder einem sonstigen Zusammenschluss mit einem anderen Rechtsgebilde erfolgt, sofern dieses andere Rechtsgebilde alle Verbindlichkeiten der Emittentin aus den Schuldverschreibungen übernimmt; oder

(f) die Emittentin ihren Geschäftsbetrieb einstellt oder damit droht.

Das Kündigungsrecht erlischt, falls der Kündigungsgrund vor Ausübung des Rechts geheilt wurde.

(2) *Benachrichtigung.* Eine Benachrichtigung, einschließlich einer Kündigung der Schuldverschreibungen gemäß vorstehendem Absatz (1) ist in Textform in deutscher oder englischer Sprache gegenüber der Emissionsstelle zu erklären. Der Benachrichtigung ist ein Nachweis beizufügen, aus dem sich ergibt, dass der betreffende Gläubiger zum Zeitpunkt der Abgabe der Benachrichtigung Inhaber der betreffenden Schuldverschreibung ist. Der Nachweis kann durch eine Bescheinigung der Depotbank (wie in § [11][12] Absatz (4) definiert) oder auf andere geeignete Weise erbracht werden.]]

[Einzufügen bei Pfandbriefen, bei nicht nachrangigen Schuldverschreibungen, die berücksichtigungsfähig für MREL sind und im Fall von nicht nachrangigen Schuldverschreibungen, bei denen es sich um Senior Non-Preferred Schuldverschreibungen handelt und im Fall von nachrangigen Schuldverschreibungen sowie bei Schuldverschreibungen, bei denen das außerordentliche Kündigungsrecht der Gläubiger gesetzlich ausgeschlossen ist:

§ 9 KEIN KÜNDIGUNGSRECHT DER GLÄUBIGER

Die Gläubiger haben kein Recht zur Kündigung der [Pfandbriefe][Schuldverschreibungen].]

§ 10 BEGEBUNG WEITERER [SCHULDVERSCHREIBUNGEN][PFANDBRIEFE], ANKAUF UND ENTWERTUNG

(1) *Begebung weiterer [Schuldverschreibungen][Pfandbriefe].* Die Emittentin ist berechtigt, jederzeit ohne Zustimmung der Gläubiger weitere [Schuldverschreibungen][Pfandbriefe] mit gleicher Ausstattung (gegebenenfalls mit Ausnahme des Tags der Begebung, des Verzinsungsbeginns und/oder des Ausgabepreises) in der Weise zu begeben, dass sie mit diesen [Schuldverschreibungen][Pfandbriefen] eine einheitliche Serie bilden.

(2) *Ankauf.* Die Emittentin ist berechtigt, [Schuldverschreibungen][Pfandbriefe] im Markt oder anderweitig zu jedem beliebigen Preis zu kaufen. **[Im Fall von berücksichtigungsfähigen Schuldverschreibungen einfügen:** Solange die Schuldverschreibungen von der Emittentin als berücksichtigungsfähige Verbindlichkeiten behandelt werden, ist ein Rückerwerb nur nach einer vorherigen Zustimmung der zuständigen Abwicklungsbehörde zulässig.][**Im Fall von nachrangigen Schuldverschreibungen einfügen:** Solange die Schuldverschreibungen von der Emittentin als Instrumente des Ergänzungskapitals behandelt werden, bedarf der Rückerwerb der vorherigen Zustimmung der Aufsichtsbehörde und (i) kann zum Zwecke der Marktpflege im Rahmen der von der Aufsichtsbehörde festgelegten Grenzen oder (ii) nach dem fünften Jahrestag des Tages der Begebung der Schuldverschreibungen erfolgen. Soweit die Schuldverschreibungen von der Emittentin als berücksichtigungsfähige Verbindlichkeiten behandelt werden, bedarf der Rückerwerb der vorherigen Zustimmung der zuständigen Abwicklungsbehörde.] Die von der Emittentin erworbenen [Schuldverschreibungen][Pfandbriefe] können nach Wahl der Emittentin von ihr gehalten, weiterverkauft oder bei der Emissionsstelle zwecks Entwertung eingereicht werden. Sofern diese Käufe durch öffentliches Angebot erfolgen, muss dieses Angebot allen Gläubigern gemacht werden.

(2) *Entwertung.* Sämtliche vollständig zurückgezahlten [Schuldverschreibungen][Pfandbriefe] sind unverzüglich zu entwerten und können nicht wiederbegeben oder wiederverkauft werden.

(3)

§ 11 MITTEILUNGEN

(1) *Bekanntmachung.*

[Sofern eine Mitteilung über den Bundesanzeiger und/oder eine führende Tageszeitung erfolgt, einfügen:

Alle die [Schuldverschreibungen][Pfandbriefe] betreffenden Mitteilungen sind [im Bundesanzeiger] [sowie] [soweit gesetzlich erforderlich] [in einer führenden Tageszeitung mit allgemeiner Verbreitung in [Deutschland] [Luxemburg] [London] [Frankreich] [der Schweiz] [anderes Land], [voraussichtlich] [die Börsen-Zeitung]

[Luxemburger Wort] [Tageblatt] [die Financial Times] [La Tribune] [die Neue Zürcher Zeitung] [Le Temps] [andere Zeitung mit allgemeiner Verbreitung] in deutscher oder englischer Sprache zu veröffentlichen [Sofern die [Schuldverschreibungen][Pfandbriefe] an einer Börse notiert sind und zusätzlich eine Mitteilung durch elektronische Publikation auf der Website der betreffenden Börse(n) erfolgt., einfügen: [und werden über die Website der Luxemburger Börse unter www.luxse.com] [und der] [[betreffende Börse] unter [Website der Börse]] veröffentlicht]. Jede derartige Mitteilung gilt mit dem Tag der Veröffentlichung (oder bei mehreren Veröffentlichungen mit dem Tag der ersten solchen Veröffentlichung) als wirksam erfolgt.]

[Sofern die [Schuldverschreibungen][Pfandbriefe] an einer Börse notiert sind und eine Mitteilung ausschließlich durch Elektronische Publikation auf der Website der betreffenden Börse(n) erfolgt, einfügen:

Alle die [Schuldverschreibungen][Pfandbriefe] betreffenden Mitteilungen erfolgen durch elektronische Publikation auf der Website der [Luxemburger Börse unter www.luxse.com] [und der] [[betreffende Börse] unter [Website der Börse einfügen]]. Jede derartige Mitteilung gilt mit dem Tag der Veröffentlichung (oder bei mehreren Veröffentlichungen mit dem Tag der ersten solchen Veröffentlichung) als wirksam erfolgt.]

(2) *Mitteilung an das Clearing System.*

[Im Fall von [Schuldverschreibungen][Pfandbriefen], die nicht notiert sind, einfügen:

Sofern nicht lediglich die Veröffentlichung nach Absatz 1 über eine Mitteilung im Bundesanzeiger und/oder eine führende Tageszeitung erfolgt, wird die Emittentin alle die [Schuldverschreibungen][Pfandbriefe] betreffenden Mitteilungen an das Clearing System zur Weiterleitung an die Gläubiger übermitteln. Jede derartige Mitteilung gilt am [[siebten][•]] Tag nach dem Tag der Mitteilung an das Clearing System als den Gläubigern mitgeteilt.]

[Im Fall von [Schuldverschreibungen][Pfandbriefen], die an der Luxemburger Börse notiert sind, einfügen:

Solange [Schuldverschreibungen][Pfandbriefe] an der Luxemburger Börse notiert sind, findet Absatz 1 Anwendung. Soweit dies Mitteilungen über den Zinssatz betrifft oder die Regeln der Luxemburger Börse dies zulassen, kann die Emittentin eine Veröffentlichung nach Absatz 1 durch eine Mitteilung an das Clearing System zur Weiterleitung an die Gläubiger ersetzen; jede derartige Mitteilung gilt am [[siebten][•]] Tag nach dem Tag der Mitteilung an das Clearing System als den Gläubigern mitgeteilt.]

[Im Fall von [Schuldverschreibungen][Pfandbriefen], die an einer anderen Börse als der Luxemburger Börse notiert sind, einfügen:

Die Emittentin ist berechtigt, eine Veröffentlichung nach Absatz 1 durch eine Mitteilung an das Clearing System zur Weiterleitung an die Gläubiger zu ersetzen, vorausgesetzt, dass die Regeln der Börse, an der die [Schuldverschreibungen][Pfandbriefe] notiert sind, diese Form der Mitteilung zulassen. Jede derartige Mitteilung gilt am [[siebten][•]] Tag nach dem Tag der Mitteilung an das Clearing System als den Gläubigern mitgeteilt.]

§ 12

ANWENDBARES RECHT, ERFÜLLUNGORT, GERICHTSSTAND UND GERICHTLICHE GELTENDMACHUNG

(1) *Anwendbares Recht.* Form und Inhalt der [Schuldverschreibungen][Pfandbriefe] sowie die Rechte und Pflichten der Gläubiger und der Emittentin bestimmen sich in jeder Hinsicht nach deutschem Recht.

(2) *Erfüllungsort.* Erfüllungsort ist Frankfurt am Main.

(3) *Gerichtsstand.* Nicht ausschließlich zuständig für sämtliche im Zusammenhang mit den [Schuldverschreibungen][Pfandbriefen] entstehenden Klagen oder sonstige Verfahren ("**Rechtsstreitigkeiten**") ist das

Landgericht Frankfurt am Main. Die deutschen Gerichte sind ausschließlich zuständig für die Kraftloserklärung abhanden gekommener oder vernichteter [Schuldverschreibungen][Pfandbriefe].

(4) *Gerichtliche Geltendmachung.* Jeder Gläubiger von [Schuldverschreibungen][Pfandbriefen] ist berechtigt, in jedem Rechtsstreit gegen die Emittentin oder in jedem Rechtsstreit, in dem der Gläubiger und die Emittentin Partei sind, seine Rechte aus diesen [Schuldverschreibungen][Pfandbriefen] im eigenen Namen auf der folgenden Grundlage geltend zu machen: (i) er bringt eine Bescheinigung der Depotbank bei, bei der er für die [Schuldverschreibungen][Pfandbriefe] ein Wertpapierdepot unterhält, welche (a) den vollständigen Namen und die vollständige Adresse des Gläubigers enthält, (b) den Gesamtnennbetrag der [Schuldverschreibungen][Pfandbriefe] bezeichnet, die unter dem Datum der Bestätigung auf dem Wertpapierdepot verbucht sind und (c) bestätigt, dass die Depotbank gegenüber dem Clearing System eine schriftliche Erklärung abgegeben hat, die die vorstehend unter (a) und (b) bezeichneten Informationen enthält; oder (ii) er legt eine Kopie der die betreffenden [Schuldverschreibungen][Pfandbriefe] verbriefenden Globalurkunde vor, deren Übereinstimmung mit dem Original eine vertretungsberechtigte Person des Clearing System oder des Verwahrers des Clearing System bestätigt hat, ohne dass eine Vorlage der Originalbelege oder der die [Schuldverschreibungen][Pfandbriefe] verbriefenden Globalurkunde in einem solchen Verfahren erforderlich wäre. Für die Zwecke des Vorstehenden bezeichnet "**Depotbank**" jede Bank oder ein sonstiges anerkanntes Finanzinstitut, das berechtigt ist, das Wertpapierverwahrungsgeschäft zu betreiben und bei der/dem der Gläubiger ein Wertpapierdepot für die [Schuldverschreibungen][Pfandbriefe] unterhält, einschließlich des Clearing Systems. Unbeschadet des Vorstehenden kann jeder Gläubiger seine Rechte aus den [Schuldverschreibungen][Pfandbriefen] auch auf jede andere Weise schützen oder geltend machen, die im Land, in dem der Rechtsstreit eingeleitet wird, prozessual zulässig ist.

§ 13 SPRACHE

Diese Emissionsbedingungen sind in deutscher Sprache abgefasst.

Eine Übersetzung in die englische Sprache ist beigelegt. Der deutsche Text ist bindend und maßgeblich. Die Übersetzung in die englische Sprache ist unverbindlich.

Option III:

EMISSIONSBEDINGUNGEN FÜR
NULLKUPON [SCHULDVERSCHREIBUNGEN][PFANDBRIEFE]

§ 1
WÄHRUNG, STÜCKELUNG, FORM,
DEFINITIONEN

(1) *Währung, Stückelung.*

[Im Fall der Emission von Schuldverschreibungen einfügen:

Diese [Tranche der] Serie **[Seriennummer]** von Schuldverschreibungen (die "**Schuldverschreibungen**") der Landesbank Hessen-Thüringen Girozentrale (die "**Emittentin**") wird in **[festgelegte Währung]** (die "**festgelegte Währung**") im Gesamtnennbetrag von **[Gesamtnennbetrag]** (in Worten: **[Gesamtnennbetrag in Worten]**) in einer Stückelung von **[festgelegte Stückelung]** (die "**festgelegte Stückelung**") am **[Valutierungstag]** (der "**Valutierungstag**") begeben.]

[Im Fall der Emission von Pfandbriefen einfügen:

Diese [Tranche der] Serie **[Seriennummer]** von **[Im Fall von hypothekengedeckten Pfandbriefen einfügen: Hypothekendarfandbriefen] [Im Fall von öffentlichen Pfandbriefen einfügen: Öffentlichen Pfandbriefen]** (die "**Pfandbriefe**") der Landesbank Hessen-Thüringen Girozentrale (die "**Emittentin**") wird in **[festgelegte Währung]** (die "**festgelegte Währung**") im Gesamtnennbetrag von **[Gesamtnennbetrag]** (in Worten: **[Gesamtnennbetrag in Worten]**) in einer Stückelung von **[festgelegte Stückelung]** (die "**festgelegte Stückelung**") am **[Valutierungstag]** (der "**Valutierungstag**") begeben.]

[Im Fall einer Zusammenfassung der Tranche mit einer bestehenden Serie, einfügen: Diese Tranche **[Tranchen-Nr.]** wird mit der Serie **[Seriennummer]**, ISIN **[•]** / WKN **[•]**, Tranche 1 begeben am **[Valutierungstag der ersten Tranche]** **[und der Tranche [Tranchen-Nr.] begeben am [Valutierungstag der zweiten Tranche] dieser Serie] [und der Tranche [Tranchen-Nr.] begeben am [Valutierungstag der dritten Tranche] dieser Serie]** konsolidiert und formt mit dieser eine einheitliche Serie **[Seriennummer]**. Der Gesamtnennbetrag der Serie **[Seriennummer]** lautet **[Gesamtnennbetrag der gesamten konsolidierten Serie [Seriennummer]].]**

(2) *Form.* Die [Schuldverschreibungen][Pfandbriefe] lauten auf den Inhaber.

[Bei [Schuldverschreibungen][Pfandbriefen], die durch eine Dauerglobalurkunde verbrieft sind (TEFRA C), einfügen:

(3) *Dauerglobalurkunde.* Die [Schuldverschreibungen][Pfandbriefe] sind durch eine Dauerglobalurkunde (die "**Dauerglobalurkunde**") verbrieft. Die Dauerglobalurkunde trägt die eigenhändigen oder faksimilierten Unterschriften zweier ordnungsgemäß bevollmächtigter Vertreter der Emittentin und ist von der Emissionsstelle oder in deren Namen mit einer Kontrollunterschrift versehen. Einzelurkunden werden nicht ausgegeben.]

[Bei [Schuldverschreibungen][Pfandbriefen], die durch eine Dauerglobalurkunde verbrieft und bei einer Schweizer Verwahrungsstelle hinterlegt_sind (TEFRA C), einfügen:

(3) *Dauerglobalurkunde.* Die [Schuldverschreibungen][Pfandbriefe] sind durch eine Dauerglobalurkunde (die "**Dauerglobalurkunde**") ohne Zinsscheine verbrieft. Die Dauerglobalurkunde trägt die eigenhändigen oder faksimilierten Unterschriften zweier ordnungsgemäß bevollmächtigter Vertreter der Emittentin und ist von der Emissionsstelle oder in deren Namen mit einer Kontrollunterschrift versehen. Einzelurkunden und Zinsscheine werden nicht ausgegeben.

Durch (i) die Hinterlegung der Dauerglobalurkunde bei der SIX SIS oder einer anderen qualifizierten Einrichtung, die als Verwahrungsstelle im Sinne von Artikel 4 des Schweizer Bundesgesetzes über

Bucheffekten ("**BEG**") fungiert, und (ii) deren Gutschrift in einem Effektenkonto eines Kontoinhabers bei der SIX SIS oder einer anderen qualifizierten Einrichtung, die als Verwahrungsstelle im Sinne von Artikel 4 BEG fungiert, werden Bucheffekten im Sinne des BEG geschaffen. Weder die Emittentin noch ein Gläubiger haben zu irgendeinem Zeitpunkt das Recht, die Umwandlung der Dauerglobalurkunde in Wertrechte oder Wertpapiere vorzunehmen oder zu verlangen. Eine physische Auslieferung der [Schuldverschreibungen][Pfandbriefe] findet unter keinen Umständen statt.]

[Bei [Schuldverschreibungen][Pfandbriefen], die anfänglich durch eine vorläufige Globalurkunde verbrieft sind (TEFRA D), einfügen:

(3) *Vorläufige Globalurkunde – Austausch*

(a) Die [Schuldverschreibungen][Pfandbriefe] sind anfänglich durch eine vorläufige Globalurkunde (die "**Vorläufige Globalurkunde**") verbrieft. Die vorläufige Globalurkunde wird gegen [Schuldverschreibungen][Pfandbriefe] in den festgelegten Stückelungen, die durch eine Dauerglobalurkunde (die "**Dauerglobalurkunde**") verbrieft sind, ausgetauscht. Die vorläufige Globalurkunde und die Dauerglobalurkunde tragen jeweils die eigenhändigen oder faksimilierten Unterschriften zweier ordnungsgemäß bevollmächtigter Vertreter der Emittentin und sind jeweils von der Emissionsstelle oder in deren Namen mit einer Kontrollunterschrift versehen. Einzelurkunden werden nicht ausgegeben.

(b) Die vorläufige Globalurkunde wird an einem Tag gegen die Dauerglobalurkunde ausgetauscht, der nicht weniger als 40 Tage nach dem Tag der Ausgabe der vorläufigen Globalurkunde liegen darf. Ein solcher Austausch darf nur nach Vorlage von Bescheinigungen erfolgen, wonach der oder die wirtschaftlichen Eigentümer der durch die vorläufige Globalurkunde verbrieften [Schuldverschreibungen][Pfandbriefe] keine U.S.-Personen sind (ausgenommen bestimmte Finanzinstitute oder bestimmte Personen, die [Schuldverschreibungen][Pfandbriefe] über solche Finanzinstitute halten). Jede Bescheinigung, die am oder nach dem 40. Tag nach dem Tag der Ausgabe der vorläufigen Globalurkunde eingeht, wird als ein Ersuchen behandelt werden, diese vorläufige Globalurkunde gemäß Absatz (b) dieses § 1 (3) auszutauschen. Wertpapiere, die im Austausch für die vorläufige Globalurkunde geliefert werden, sind nur außerhalb der Vereinigten Staaten (wie in § 4 (3) definiert) zu liefern.]

(4) *Clearing System.* **[Bei [Schuldverschreibungen][Pfandbriefen], die anfänglich durch eine vorläufige Globalurkunde verbrieft sind, einfügen:** Jede Vorläufige Globalurkunde (falls diese nicht ausgetauscht wird) und/oder [J][j]jede Dauerglobalurkunde wird solange von einem oder im Namen eines Clearing Systems verwahrt, bis sämtliche Verbindlichkeiten der Emittentin aus den [Schuldverschreibungen][Pfandbriefen] erfüllt sind. "**Clearing System**" bedeutet **[Bei mehr als einem Clearing System:** jeweils] Folgendes: [Clearstream Banking AG, Frankfurt am Main ("**CBF**") [.] [und] [Clearstream Banking, S.A. ("**CBL**") [.] [und] [Euroclear Bank SA/NV ("**Euroclear**") [.] [und] [(CBL und Euroclear jeweils ein "**ICSD**" und zusammen die "**ICSDs**") [und] [SIX SIS AG ("**SIX SIS**") [und] [anderes Clearing System] oder jeder Funktionsnachfolger.

[Im Fall von [Schuldverschreibungen][Pfandbriefen], die im Namen der ICSDs verwahrt werden, einfügen:

[Falls die Globalurkunde eine NGN ist einfügen:

Die [Schuldverschreibungen][Pfandbriefe] werden in Form einer new global note ("**NGN**") ausgegeben und von einer gemeinsamen Sicherheitsverwahrstelle (*common safekeeper*) im Namen beider ICSDs verwahrt.]

[Falls die Globalurkunde eine CGN ist einfügen:

Die [Schuldverschreibungen][Pfandbriefe] werden in Form einer classical global note ("**CGN**") ausgegeben und von einer gemeinsamen Verwahrstelle im Namen beider ICSDs verwahrt.]]

(5) *Gläubiger von [Schuldverschreibungen][Pfandbriefen].* "**Gläubiger**" bezeichnet jeden Inhaber eines Miteigentumsanteils oder anderen Rechts an den [Schuldverschreibungen][Pfandbriefen].

[Falls die Globalurkunde eine NGN ist einfügen:

(6) *Register der ICSDs.* Der Nennbetrag der durch die Vorläufige Globalurkunde und die Dauerglobalurkunde verbrieften [Schuldverschreibungen][Pfandbriefe] entspricht dem jeweils in den Registern beider ICSDs eingetragenen Gesamtbetrag. Die Register der ICSDs (unter denen man die Register versteht, die jeder ICSD für seine Kunden über den Betrag ihres Anteils an den [Schuldverschreibungen][Pfandbriefen] führt) sind schlüssiger Nachweis über den Nennbetrag der durch die Vorläufige Globalurkunde und die Dauerglobalurkunde verbrieften [Schuldverschreibungen][Pfandbriefe], und ein zu diesen Zwecken von einem ICSD jeweils ausgestellte Bestätigung mit dem Nennbetrag der so verbrieften [Schuldverschreibungen][Pfandbriefe] ist ein schlüssiger Nachweis über den Inhalt des Registers des jeweiligen ICSD zu diesem Zeitpunkt.

Bei Rückzahlung oder Zahlung einer Rate bezüglich der durch die Vorläufige Globalurkunde und die Dauerglobalurkunde verbrieften [Schuldverschreibungen][Pfandbriefe] bzw. bei Kauf und Entwertung der durch die Vorläufige Globalurkunde und die Dauerglobalurkunde verbrieften [Schuldverschreibungen][Pfandbriefe] stellt die Emittentin sicher, dass die Einzelheiten über Rückzahlung und Zahlung bzw. Kauf und Löschung bezüglich der Vorläufigen Globalurkunde und der Dauerglobalurkunde *pro rata* in die Unterlagen der ICSDs eingetragen werden, und dass, nach dieser Eintragung, vom Nennbetrag der in die Register der ICSDs aufgenommenen und durch die Vorläufige Globalurkunde und die Dauerglobalurkunde verbrieften [Schuldverschreibungen][Pfandbriefe] der Gesamtnennbetrag der zurückgekauften bzw. gekauften und entwerteten [Schuldverschreibungen][Pfandbriefe] bzw. der Gesamtbetrag der so gezahlten Raten abgezogen wird.

[Falls die Vorläufige Globalurkunde eine NGN ist, einfügen: Bei Austausch eines Anteils von ausschließlich durch eine vorläufige Globalurkunde verbrieften [Schuldverschreibungen][Pfandbriefen] wird die Emittentin sicherstellen, dass die Einzelheiten dieses Austauschs *pro rata* in die Aufzeichnungen der ICSDs aufgenommen werden.]]

[(6)][(7)] *Definitionen.* In diesen Bedingungen bezeichnet "**Geschäftstag**" **[Falls die festgelegte Währung nicht Renminbi ist, einfügen:** einen Tag (außer einem Samstag oder Sonntag), an dem (i) das Clearing System und (ii) **[Falls die festgelegte Währung Euro ist einfügen:** das Trans-European Automated Real-Time Gross Settlement Express Transfer System (als TARGET oder T2 bezeichnet) oder ein Nachfolger oder Ersatz für dieses System (das "**TARGET System**") **[Falls die festgelegte Währung nicht Euro ist einfügen:** Geschäftsbanken und Devisenmärkte in **[sämtliche relevanten Finanzzentren]**]] Zahlungen abwickeln.] **[Falls die festgelegte Währung Renminbi ist, einfügen:** einen Tag (außer einem Samstag oder Sonntag), an dem das Clearing System [und das Trans-European automated Real-Time Gross Settlement Express Transfer System (als TARGET oder T2 bezeichnet) oder ein Nachfolger oder Ersatz für dieses System (das "**TARGET System**")]] Zahlungen abwickel[n][t], sowie einen Tag, an dem Geschäftsbanken und Devisenmärkte in **[sämtliche relevanten Finanzzentren]** für den Geschäftsverkehr und die Abwicklung von Zahlungen in Renminbi geöffnet sind.]

§ 2 STATUS

[Im Fall der Emission nicht nachrangiger Schuldverschreibungen, bei denen es sich nicht um Senior Non-Preferred Schuldverschreibungen handelt, einfügen:

[Bei berücksichtigungsfähigen Verbindlichkeiten einfügen:

(1) Die Schuldverschreibungen stellen berücksichtigungsfähige Verbindlichkeiten der Emittentin für die Zwecke der Mindestanforderungen an Eigenmittel und berücksichtigungsfähige Verbindlichkeiten im Sinne der Verordnung (EU) Nr. 806/2014 (in ihrer jeweils ergänzten oder ersetzten Fassung) dar. Diese Emissionsbedingungen sind in Zweifelsfällen so auszulegen, dass dieser Zweck erreicht wird.]

[(1)][(2)] Die Schuldverschreibungen begründen nicht besicherte und nicht nachrangige Verbindlichkeiten der Emittentin. Bei Emission handelt es sich bei den Schuldverschreibungen um bevorrechtigte Schuldtitel (**Senior Preferred Schuldverschreibungen**), die nicht den durch § 46f Absatz 5 in Verbindung mit Absatz 6 KWG gesetzlich bestimmten niedrigeren Rang haben.

[(2)][(3)] Die Schuldverschreibungen sind untereinander und mit allen anderen nicht besicherten und nicht nachrangigen gegenwärtigen und zukünftigen Verbindlichkeiten der Emittentin gleichrangig, soweit diesen anderen Verbindlichkeiten nicht aufgrund gesetzlicher Bestimmungen ein anderer Rang zugewiesen wird.

Bei berücksichtigungsfähigen Verbindlichkeiten einfügen:

Im Falle der Auflösung oder der Insolvenz der Emittentin sind die Ansprüche der Schuldverschreibungsgläubiger aus den Schuldverschreibungen (insbesondere die Ansprüche auf Zahlung von Kapital und etwaigen Zinsen) (i) gleichrangig untereinander und mit allen Ansprüchen anderer Gläubiger der Emittentin aus anderen nicht nachrangigen Verbindlichkeiten, die nicht den durch § 46f Absatz 5 in Verbindung mit Absatz 6 KWG gesetzlich bestimmten niedrigeren Rang haben, sowie aus allen Verbindlichkeiten der Emittentin, die nach Artikel 72a Absatz 2 der Verordnung (EU) Nr. 575/2013 (in ihrer jeweils ergänzten oder ersetzten Fassung) von den Posten der berücksichtigungsfähigen Verbindlichkeiten ausgenommen sind; und (ii) vorrangig gegenüber anderen nicht nachrangigen Ansprüchen anderer Gläubiger der Emittentin, die den durch § 46f Absatz 5 in Verbindung mit Absatz 6 KWG gesetzlich bestimmten niedrigeren Rang haben und gegenüber Ansprüchen aus allen Kapitalinstrumenten der Emittentin, bei denen es sich um Ergänzungskapital, zusätzliches Kernkapital oder um hartes Kernkapital handelt, sowie gegenüber allen sonstigen nachrangigen Ansprüchen anderer Gläubiger der Emittentin. Werden die Schuldverschreibungen vorzeitig unter anderen als den in § 2 [(2)][(3)] beschriebenen Umständen oder infolge einer vorzeitigen Kündigung nach Maßgabe von § 5 (•) zurückgezahlt oder infolge eines Rückkaufs gemäß § 10 (2) von der Emittentin zurückerworben, so ist der vom Schuldverschreibungsgläubiger erhaltene Betrag der Emittentin ohne Rücksicht auf entgegenstehende Vereinbarungen zurückzugewähren, sofern nicht die zuständige Abwicklungsbehörde der Kündigung bzw. dem Rückerwerb zugestimmt hat.]

[(3)][(4)] Die Aufrechnung mit und gegen Ansprüche aus den Schuldverschreibungen ist ausgeschlossen.]

[Bei berücksichtigungsfähigen Verbindlichkeiten einfügen:

(5) Für die Rechte der Schuldverschreibungsgläubiger aus den Schuldverschreibungen ist diesen weder durch die Emittentin noch durch Dritte eine Sicherheit, gleich welcher Art, bestellt; eine solche Sicherheit kann auch zu keinem zukünftigen Zeitpunkt bestellt werden. Bereits gestellte oder vereinbarte oder zukünftig gestellte oder vereinbarte Sicherheiten oder Garantien im Zusammenhang mit anderen Verbindlichkeiten der Emittentin haften nicht für Forderungen aus den Schuldverschreibungen.]

[(3)][(6)] Nach den für die Emittentin geltenden Abwicklungsvorschriften kann die zuständige Abwicklungsbehörde,

- (a) Ansprüche auf Zahlungen auf Kapital oder sonstigen Beträgen ganz oder teilweise herabschreiben,
- (b) diese Ansprüche in Anteile oder sonstige Instrumente des harten Kernkapitals (i) der Emittentin, (ii) eines gruppenangehörigen Unternehmens oder (iii) eines Brückeninstituts umwandeln (und solche Instrumente an die Schuldverschreibungsgläubiger ausgeben oder übertragen), und/oder
- (c) sonstige Abwicklungsmaßnahmen anwenden, einschließlich (ohne Beschränkung) (i) einer Übertragung der Verpflichtungen aus den Schuldverschreibungen auf einen anderen Rechtsträger, (ii) einer Änderung der Emissionsbedingungen der Schuldverschreibungen oder (iii) deren Annullierung

(jeweils eine "**Abwicklungsmaßnahme**").

[(4)][(7)] Abwicklungsmaßnahmen sind für Schuldverschreibungsgläubiger verbindlich. Aufgrund einer Abwicklungsmaßnahme bestehen keine Ansprüche oder andere Rechte gegen die Emittentin. Insbesondere stellt die Anordnung einer Abwicklungsmaßnahme keinen Kündigungsgrund dar.]

[Im Fall der Emission nicht nachrangiger Schuldverschreibungen, bei denen es sich um Senior Non-Preferred Schuldverschreibungen handelt, einfügen:

- (1) Die Schuldverschreibungen stellen berücksichtigungsfähige Verbindlichkeiten der Emittentin für die Zwecke der Mindestanforderungen an Eigenmittel und berücksichtigungsfähige Verbindlichkeiten im Sinne der Verordnung (EU) Nr. 806/2014 (in ihrer jeweils ergänzten oder ersetzten Fassung) dar. Diese Emissionsbedingungen sind in Zweifelsfällen so auszulegen, dass dieser Zweck erreicht wird.
- (2) Die Schuldverschreibungen begründen nicht besicherte und nicht nachrangige Verbindlichkeiten der Emittentin. Bei Emission handelt es sich bei den Schuldverschreibungen um nicht-bevorrechtigte Schuldtitel, die den durch § 46f Absatz 5 in Verbindung mit Absatz 6 KWG gesetzlich bestimmten niedrigeren Rang haben (**Senior Non-Preferred Schuldverschreibungen**).
- (3) Die Schuldverschreibungen sind untereinander und mit allen anderen nicht besicherten und nicht nachrangigen gegenwärtigen und zukünftigen Verbindlichkeiten der Emittentin gleichrangig, soweit diesen anderen Verbindlichkeiten nicht aufgrund gesetzlicher Bestimmungen ein anderer Rang zugewiesen wird.

Im Falle der Auflösung oder der Insolvenz der Emittentin sind die Ansprüche der Schuldverschreibungsgläubiger aus den Schuldverschreibungen (insbesondere die Ansprüche auf Zahlung von Kapital und etwaigen Zinsen) (i) gleichrangig untereinander und mit allen anderen nicht nachrangigen Ansprüchen anderer Gläubiger der Emittentin, die den durch § 46f Absatz 5 in Verbindung mit Absatz 6 KWG gesetzlich bestimmten niedrigeren Rang haben; (ii) nachrangig gegenüber den Ansprüchen anderer Gläubiger der Emittentin aus nicht nachrangigen Verbindlichkeiten, die nicht den durch § 46f Absatz 5 in Verbindung mit Absatz 6 KWG gesetzlich bestimmten niedrigeren Rang haben, sowie aus allen Verbindlichkeiten der Emittentin, die nach Artikel 72a Absatz 2 der Verordnung (EU) Nr. 575/2013 (in ihrer jeweils ergänzten oder ersetzten Fassung) von den Posten der berücksichtigungsfähigen Verbindlichkeiten ausgenommen sind; und (iii) vorrangig gegenüber den Ansprüchen aus allen Kapitalinstrumenten der Emittentin, bei denen es sich um Ergänzungskapital, zusätzliches Kernkapital oder um hartes Kernkapital handelt, sowie gegenüber allen sonstigen nachrangigen Ansprüchen anderer Gläubiger der Emittentin. Werden die Schuldverschreibungen vorzeitig unter anderen als den in § 2 (3) beschriebenen Umständen oder infolge einer vorzeitigen Kündigung nach Maßgabe von § 5 ([●]) zurückgezahlt oder infolge eines Rückkaufs gemäß § 10 (2) von der Emittentin zurückerworben, so ist der vom Schuldverschreibungsgläubiger erhaltene Betrag der Emittentin ohne Rücksicht auf entgegenstehende Vereinbarungen zurückzugewähren, sofern nicht die zuständige Abwicklungsbehörde der Kündigung bzw. dem Rückerwerb zugestimmt hat.

- (4) Die Aufrechnung mit und gegen Ansprüche aus den Schuldverschreibungen ist ausgeschlossen.
- (5) Nach den für die Emittentin geltenden Abwicklungsvorschriften kann die zuständige Abwicklungsbehörde,
 - (a) Ansprüche auf Zahlungen auf Kapital oder sonstigen Beträgen ganz oder teilweise herabschreiben,
 - (b) diese Ansprüche in Anteile oder sonstige Instrumente des harten Kernkapitals (i) der Emittentin, (ii) eines gruppenangehörigen Unternehmens oder (iii) eines Brückeninstituts umwandeln (und solche Instrumente an die Schuldverschreibungsgläubiger ausgeben oder übertragen), und/oder

- (c) sonstige Abwicklungsmaßnahmen anwenden, einschließlich (ohne Beschränkung) (i) einer Übertragung der Verpflichtungen aus den Schuldverschreibungen auf einen anderen Rechtsträger, (ii) einer Änderung der Emissionsbedingungen der Schuldverschreibungen oder (iii) deren Annullierung

(jeweils eine "**Abwicklungsmaßnahme**").

- (6) Für die Rechte der Schuldverschreibungsgläubiger aus den Schuldverschreibungen ist diesen weder durch die Emittentin noch durch Dritte eine Sicherheit, gleich welcher Art, bestellt; eine solche Sicherheit kann auch zu keinem zukünftigen Zeitpunkt bestellt werden. Bereits gestellte oder vereinbarte oder zukünftig gestellte oder vereinbarte Sicherheiten oder Garantien im Zusammenhang mit anderen Verbindlichkeiten der Emittentin haften nicht für Forderungen aus den Schuldverschreibungen.
- (7) Abwicklungsmaßnahmen sind für Schuldverschreibungsgläubiger verbindlich. Aufgrund einer Abwicklungsmaßnahme bestehen keine Ansprüche oder andere Rechte gegen die Emittentin. Insbesondere stellt die Anordnung einer Abwicklungsmaßnahme keinen Kündigungsgrund dar.

[Im Fall der Emission von Pfandbriefen einfügen:

Die Pfandbriefe begründen nicht nachrangige Verbindlichkeiten der Emittentin, die untereinander gleichrangig sind. Die Pfandbriefe sind nach Maßgabe des Pfandbriefgesetzes gedeckt und stehen jeweils pro Pfandbriefgattung mindestens im gleichen Rang mit allen anderen Verpflichtungen der Emittentin aus **[Im Fall von durch Hypotheken gedeckten Pfandbriefen einfügen: Hypothekendarlehen]** **[Im Fall von öffentlichen Pfandbriefen einfügen: Öffentlichen Pfandbriefen].**

§ 3 ZINSEN

(1) *Keine periodischen Zinszahlungen.* Es werden keine periodischen Zinszahlungen auf die **[Schuldverschreibungen][Pfandbriefe]** vorgenommen.

(2) *Auflaufende Zinsen.* Sollte die Emittentin die **[Schuldverschreibungen][Pfandbriefe]** bei Fälligkeit nicht einlösen, fallen auf den ausstehenden Nennbetrag der **[Schuldverschreibungen][Pfandbriefe]** ab dem **[Fälligkeitstag]** **[Hinausgeschobenen Fälligkeitstag (wie in § 5a definiert)]** bis zum Tag der tatsächlichen Rückzahlung Zinsen in Höhe von **[Emissionsrendite] % per annum** (die "**Emissionsrendite**") an.

§ 4 ZÄHLUNGEN

(1) *Zahlungen auf Kapital.* Zahlungen von Kapital auf die **[Schuldverschreibungen][Pfandbriefe]** erfolgen nach Maßgabe des nachstehenden Absatzes (2) an das Clearing System oder dessen Order zur Gutschrift auf den Konten der jeweiligen Kontoinhaber des Clearing Systems gegen Vorlage und (außer im Fall von Teilzahlungen) Einreichung der die **[Schuldverschreibungen][Pfandbriefe]** zum Zeitpunkt der Zahlung verbriefenden Globalurkunde bei der bezeichneten Geschäftsstelle der Emissionsstelle außerhalb der Vereinigten Staaten.

(2) *Zahlungsweise.* Vorbehaltlich geltender steuerlicher und sonstiger gesetzlicher Regelungen und Vorschriften erfolgen zu leistende Zahlungen auf die **[Schuldverschreibungen][Pfandbriefe]** in der frei handelbaren und konvertierbaren Währung, die am entsprechenden Fälligkeitstag die Währung des Staates der festgelegten Währung ist **[Im Fall, dass die festgelegte Währung Renminbi ist, einfügen: oder im USD-Gegenwert (wie in § 4 (8) definiert) nach Maßgabe dieser Emissionsbedingungen].**

(3) *Vereinigte Staaten.* Für die Zwecke des **[Im Fall von TEFRA D [Schuldverschreibungen][Pfandbriefen] einfügen: § 1 (3) und des]** Absatzes 1 dieses § 4 bezeichnet "**Vereinigte Staaten**" die Vereinigten Staaten von Amerika

(einschließlich deren Bundesstaaten und des "District of Columbia") sowie deren Territorien (einschließlich Puerto Rico, der U.S. Virgin Islands, Guam, American Samoa, Wake Island und Northern Mariana Islands).

(4) *Erfüllung*. Die Emittentin wird durch Leistung der Zahlung an das Clearing System oder dessen Order von ihrer Zahlungspflicht befreit.

(5) *Zahltag*. Fällt der Fälligkeitstag einer Zahlung in Bezug auf [eine Schuldverschreibung][einen Pfandbrief] auf einen Tag, der kein Zahltag ist, dann hat der Gläubiger keinen Anspruch auf Zahlung vor dem nachfolgenden Zahltag.

Der Gläubiger ist nicht berechtigt, Zinsen oder sonstige Zahlungen aufgrund verspäteter Zahlung zu verlangen.

Für diese Zwecke bezeichnet "**Zahltag**" einen Geschäftstag.

(6) *Bezugnahmen auf Kapital*. Bezugnahmen in diesen Emissionsbedingungen auf Kapital der [Schuldverschreibungen][Pfandbriefe] schließen, soweit anwendbar, die folgenden Beträge ein: den Rückzahlungsbetrag der [Schuldverschreibungen][Pfandbriefe];

[Im Fall von [Schuldverschreibungen] [Pfandbriefen, falls vorzeitige Rückzahlung aus steuerlichen Gründen anwendbar ist,] einfügen: den vorzeitigen Rückzahlungsbetrag der [Schuldverschreibungen][Pfandbriefe];]

[Falls die Emittentin das Wahlrecht hat, die [Schuldverschreibungen][Pfandbriefe] aus anderen als steuerlichen Gründen vorzeitig zurückzahlen, einfügen: den Wahl-Rückzahlungsbetrag (Call) der [Schuldverschreibungen][Pfandbriefe];]

sowie jeden Aufschlag sowie sonstige auf oder in Bezug auf die [Schuldverschreibungen] [Pfandbriefe] zahlbaren Beträge.

(7) *Hinterlegung von Kapital*. Die Emittentin ist berechtigt, beim Amtsgericht Frankfurt am Main Kapital- oder andere unter den [Schuldverschreibungen][Pfandbriefen] zu zahlende Beträge zu hinterlegen, die von den Gläubigern nicht innerhalb von zwölf Monaten nach dem Fälligkeitstag beansprucht worden sind, auch wenn die Gläubiger sich nicht in Annahmeverzug befinden. Soweit eine solche Hinterlegung erfolgt, und auf das Recht der Rücknahme verzichtet wird, erlöschen die Ansprüche der Gläubiger gegen die Emittentin.

[Im Fall, dass die festgelegte Währung Renminbi ist, einfügen:

(8) *Zahlungen auf [Schuldverschreibungen] [Pfandbriefe], deren festgelegte Währung Renminbi ist*. Ist die Emittentin unbeschadet des Vorstehenden aufgrund Fehlender Konvertierbarkeit, Fehlender Übertragbarkeit oder Illiquidität nicht in der Lage, Zahlungen von Kapital und Zinsen auf die [Schuldverschreibungen] [Pfandbriefe] bei Fälligkeit in Renminbi in Hongkong zu leisten, kann sie die jeweilige Zahlung in USD am jeweiligen Fälligkeitstag als einen dem jeweiligen auf Renminbi lautenden Betrag entsprechenden Gegenwert in USD leisten. Nach der Feststellung, dass ein Fall der Fehlenden Konvertierbarkeit, Fehlenden Übertragbarkeit oder Illiquidität vorliegt, hat die Emittentin spätestens um 10.00 Uhr (Hongkonger Zeit) zwei Geschäftstage vor dem Kurs-Feststellungstag die Emissionsstelle, die Berechnungsstelle und das Clearing System davon zu unterrichten. Zusätzlich wird die Emittentin den Inhabern sobald wie möglich von der Feststellung gemäß § 11 Mitteilung machen. Der Empfang einer solchen Mitteilung ist kein Erfordernis für Zahlungen in USD.

Für die Zwecke dieser Emissionsbedingungen gelten folgende Begriffsbestimmungen:

"Kurs-Feststellungs-Geschäftstag" bezeichnet einen Tag (außer einem Samstag oder Sonntag), an dem Geschäftsbanken für den allgemeinen Geschäftsverkehr (einschließlich Devisengeschäften) in **[relevante(s) Finanzzentrum(en)]** geöffnet sind.

"Kurs-Feststellungstag" bezeichnet den Tag, der **[fünf] [Anzahl]** Kurs-Feststellungs-Geschäftstage vor dem Fälligkeitstag der Zahlung des jeweiligen Betrags gemäß dieser Emissionsbedingungen liegt.

"Staatliche Stelle" bezeichnet alle de facto oder de jure staatlichen Regierungen (einschließlich der dazu gehörenden Behörden oder Organe), Gerichte, rechtsprechenden, verwaltungsbehördlichen oder sonstigen staatlichen Stellen und alle sonstigen (privatrechtlichen oder öffentlich-rechtlichen) Personen (einschließlich der jeweiligen Zentralbank), die mit Aufsichtsfunktionen über die Finanzmärkte in Hongkong betraut sind.

"Hongkong" bezeichnet die Sonderverwaltungszone Hongkong der VRC.

"Illiquidität" bezeichnet die Illiquidität des allgemeinen Renminbi-Devisenmarkts in Hongkong, infolgedessen die Emittentin nicht die ausreichende Menge an Renminbi zur Erfüllung ihrer Zins- oder Kapitalzahlungen (ganz oder teilweise) in Bezug auf die [Schuldverschreibungen] [Pfandbriefe] erhalten kann, wie von der Emittentin nach Treu und Glauben und in wirtschaftlich angemessener Weise nach Konsultation mit zwei Renminbi-Händlern festgelegt.

"Fehlende Konvertierbarkeit" bezeichnet den Eintritt eines Ereignisses, das die Umwandlung eines fälligen Betrags in Bezug auf die [Schuldverschreibungen] [Pfandbriefe] in Renminbi durch die Emittentin am allgemeinen Renminbi-Devisenmarkt in Hongkong unmöglich macht, sofern diese Unmöglichkeit nicht ausschließlich auf eine Nichteinhaltung von Gesetzen, Verordnungen oder Vorschriften einer Staatlichen Stelle seitens der Emittentin zurückzuführen ist (es sei denn, die betreffenden Gesetze, Verordnungen oder Vorschriften werden nach dem Begebungstag verabschiedet bzw. erlassen und ihre Einhaltung ist der Emittentin aufgrund eines außerhalb ihres Einflussbereichs liegenden Ereignisses nicht möglich).

"Fehlende Übertragbarkeit" bezeichnet den Eintritt eines Ereignisses, das eine Überweisung von Renminbi zwischen Konten innerhalb Hongkongs oder von einem Konto in Hongkong auf ein Konto außerhalb Hongkongs und der VRC oder von einem Konto außerhalb Hongkongs und der VRC auf ein Konto innerhalb Hongkongs durch die Emittentin unmöglich macht, sofern diese Unmöglichkeit nicht ausschließlich auf eine Nichteinhaltung von Gesetzen, Verordnungen oder Vorschriften einer Staatlichen Stelle seitens der Emittentin zurückzuführen ist (es sei denn, die betreffenden Gesetze, Verordnungen oder Vorschriften werden nach dem Begebungstag verabschiedet bzw. erlassen und ihre Einhaltung ist der Emittentin aufgrund eines außerhalb ihres Einflussbereichs liegenden Ereignisses nicht möglich).

"VRC" bezeichnet die Volksrepublik China, wobei dieser Begriff für Zwecke dieser Emissionsbedingungen Hongkong, die Sonderverwaltungszone Macao der Volksrepublik China und Taiwan ausschließt.

"Renminbi-Händler" bezeichnet einen unabhängigen Devisenhändler mit internationalem Renommee, der auf dem Renminbi-Devisenmarkt in Hongkong tätig ist.

"Kassakurs" bezeichnet den CNY/USD-Kassakurs für den Kauf von USD mit Renminbi über den außerbörslichen Renminbi-Devisenmarkt in Hongkong zur Abwicklung in zwei Geschäftstagen, wie von der Berechnungsstelle um oder gegen 11.00 Uhr (Hongkonger Zeit) an einem solchen Tag (i) auf Lieferbasis unter Bezugnahme auf die Reuters-Bildschirmseite CNHFX01 oder (ii) falls kein Kurs verfügbar ist, den aktuellsten verfügbaren amtlichen CNY/USD-Kurs für die Abwicklung in zwei Geschäftstagen, der von der "*the State Administration of Foreign Exchange*" der VRC festgestellt und auf der Reuters-Bildschirmseite CNY=SAEC angezeigt wird, fest. Eine Bezugnahme auf eine Seite auf dem Reuters-Bildschirm bedeutet die bei Reuters Monitor Money Rate Service (oder eines Nachfolgedienstes) so bezeichnete Anzeigeseite oder eine andere Seite, die diese Anzeigeseite zum Zwecke der Anzeige eines vergleichbaren Devisenkurses ersetzt.

Falls keiner der vorstehend unter (i) bis (iii) genannten Kurse verfügbar ist, soll die Emittentin den Kassakurs nach ihrem eigenen vernünftigen Ermessen und in einer wirtschaftlich vernünftigen Art und Weise und unter Berücksichtigung der jeweiligen Marktpraxis bestimmen.

"USD" bedeutet die offizielle Währung der Vereinigten Staaten.

"USD-Gegenwert" eines Renminbi-Betrags bezeichnet den in USD anhand des Kassakurses für den jeweiligen Kurs-Feststellungstag umgewandelten jeweiligen Renminbi-Betrag.

Alle Mitteilungen, Auffassungen, Feststellungen, Bescheinigungen, Berechnungen, Kursnotierungen und Entscheidungen, die für die Zwecke der Bestimmungen dieses § 4 (8) von der Berechnungsstelle oder der Emittentin abgegeben, zum Ausdruck gebracht, vorgenommen oder eingeholt werden, sind (außer in Fällen von Vorsatz, Arglist oder offenkundigen Fehlern) für die Emittentin und alle Inhaber verbindlich.]

§ 5 RÜCKZAHLUNG

(1) *Rückzahlung bei Endfälligkeit.*

Soweit nicht zuvor bereits ganz oder teilweise zurückgezahlt oder angekauft und entwertet, werden die [Schuldverschreibungen][Pfandbriefe] zu ihrem Rückzahlungsbetrag vorbehaltlich einer Fälligkeitsverschiebung gemäß § 5a am [Fälligkeitstag] (der "**Fälligkeitstag**") zurückgezahlt. Der Rückzahlungsbetrag in Bezug auf [jede Schuldverschreibung] [jeden Pfandbrief] entspricht [Falls die [Schuldverschreibungen][Pfandbriefe] zu ihrer festgelegten Stückelung zurückgezahlt werden einfügen: der festgelegten Stückelung] [Falls die

[Schuldverschreibungen][Pfandbriefe] zu einem anderen Betrag zurückgezahlt werden einfügen: [Betrag] pro festgelegter Stückelung].

[Falls bei berücksichtigungsfähigen Schuldverschreibungen eine vorzeitige Rückzahlung bei Eintritt eines Regulatorischen Ereignisses anwendbar ist, einfügen:

(2) *Vorzeitige Rückzahlung bei Eintritt eines Regulatorischen Ereignisses.*

Im Falle des Eintritts eines Regulatorischen Ereignisses (wie nachstehend definiert) können die Schuldverschreibungen insgesamt, jedoch nicht teilweise, nach Wahl der Emittentin mit einer Kündigungsfrist von nicht mehr als **[30][andere Anzahl]** Geschäftstagen gegenüber der Emissionsstelle und gemäß § 11 gegenüber den Gläubigern vorzeitig gekündigt und zu ihrem vorzeitigen Rückzahlungsbetrag (wie nachstehend definiert) zurückgezahlt werden.

Eine solche Kündigung hat gemäß § 11 zu erfolgen. Sie ist unwiderruflich, muss den für die Rückzahlung festgelegten Termin und den Eintritt eines Regulatorischen Ereignisses als Kündigungsgrund nennen.

"Regulatorisches Ereignis" bedeutet, dass die Schuldverschreibungen, aufgrund einer Änderung aufsichtsrechtlicher Bestimmungen oder ihrer praktischen Anwendung durch die zuständige Abwicklungsbehörde nicht mehr die Voraussetzungen an die Berücksichtigungsfähigkeit für die Zwecke der Mindestanforderung an Eigenmittel und berücksichtigungsfähige Verbindlichkeiten im Sinne der Verordnung (EU) Nr. 806/2014 (in ihrer jeweils ergänzten oder ersetzten Fassung) erfüllen. Ein Regulatorisches Ereignis liegt nicht vor, wenn eine solche Änderung bei Emission der Schuldverschreibungen bereits vernünftigerweise vorherzusehen war.

Die Ausübung dieses Kündigungsrechts liegt im alleinigen Ermessen der Emittentin. Solange die Schuldverschreibungen von der Emittentin als berücksichtigungsfähige Verbindlichkeiten behandelt werden, hängt die Wirksamkeit der Kündigung davon ab, dass die zuständige Abwicklungsbehörde ihre vorherige Zustimmung erteilt hat bzw. eine solche nicht widerrufen hat.]

[Falls bei [Schuldverschreibungen][Pfandbriefen] eine vorzeitige Rückzahlung aus steuerlichen Gründen anwendbar ist einfügen:

[(2)][(3)] *Vorzeitige Rückzahlung aus steuerlichen Gründen.* Die **[Schuldverschreibungen][Pfandbriefe]** können insgesamt, jedoch nicht teilweise, nach Wahl der Emittentin mit einer Kündigungsfrist von nicht weniger als 30 und nicht mehr als 60 Tagen gegenüber der Emissionsstelle und gemäß § 11 gegenüber den Gläubigern vorzeitig gekündigt und zu ihrem vorzeitigen Rückzahlungsbetrag (wie nachstehend definiert) vorbehaltlich einer Fälligkeitsverschiebung gemäß § 5a zurückgezahlt werden, falls die Emittentin als Folge einer Änderung oder Ergänzung der Steuer- oder Abgabengesetze und -vorschriften der Bundesrepublik Deutschland oder deren politischen Untergliederungen oder Steuerbehörden oder als Folge einer Änderung oder Ergänzung der Anwendung oder der offiziellen Auslegung dieser Gesetze und Vorschriften (vorausgesetzt diese Änderung oder Ergänzung wird am oder nach dem Tag, an dem die letzte Tranche dieser Serie von **[Schuldverschreibungen][Pfandbriefen]** begeben wird, wirksam) bei Fälligkeit oder im Falle des Kaufs oder Tauschs eine[r][s] **[Schuldverschreibung][Pfandbriefs]** zur Zahlung von zusätzlichen Beträgen (wie in § 7 dieser Bedingungen definiert) verpflichtet sein wird.

Eine solche Kündigung hat gemäß § 11 zu erfolgen. Sie ist unwiderruflich, muss den für die Rückzahlung festgelegten Termin und die das Rückzahlungsrecht der Emittentin begründenden Umstände nennen.

[Bei Schuldverschreibungen, bei denen ein Zustimmungserfordernis für eine Kündigung besteht oder bestehen könnte, einfügen: [Die Ausübung dieses Kündigungsrechts liegt im alleinigen Ermessen der Emittentin.] [Solange die Schuldverschreibungen von der Emittentin als berücksichtigungsfähige Verbindlichkeiten behandelt werden, hängt die Wirksamkeit der Kündigung davon ab, dass die zuständige Abwicklungsbehörde ihre vorherige Zustimmung erteilt hat bzw. eine solche nicht widerrufen hat.]]

[Falls die Emittentin das Wahlrecht hat, die [Schuldverschreibungen][Pfandbriefe] vorzeitig zurückzuzahlen, einfügen:

[(2)][(3)] *Vorzeitige Rückzahlung nach Wahl der Emittentin.*

(a) Die Emittentin kann, nachdem sie gemäß Absatz (b) gekündigt hat, die [Schuldverschreibungen][Pfandbriefe] insgesamt oder teilweise, vorbehaltlich einer Fälligkeitsverschiebung nach § 5a, am/an den Wahl-Rückzahlungstagen (Call) zum/zu den Wahl-Rückzahlungsbetrag/-beträgen (Call), wie nachstehend angegeben, zurückzahlen. **[Bei Geltung eines Mindestrückzahlungsbetrages oder eines erhöhten Rückzahlungsbetrages einfügen:** Eine solche Rückzahlung muss je [Schuldverschreibung][Pfandbrief] in Höhe von [mindestens **[Mindestrückzahlungsbetrag]**] **[erhöhter Rückzahlungsbetrag]** erfolgen.]

Wahl-Rückzahlungstag(e) (Call)

Wahl-Rückzahlungsbetrag/-beträge (Call)

[Wahl-Rückzahlungstag(e) (Call)]

[Wahl-Rückzahlungsbetrag/-beträge (Call)]

[Bei Schuldverschreibungen, bei denen ein Zustimmungserfordernis für eine Kündigung besteht oder bestehen könnte, einfügen: [Die Ausübung dieses Kündigungsrechts liegt im alleinigen Ermessen der Emittentin.] [Solange die Schuldverschreibungen von der Emittentin als berücksichtigungsfähige Verbindlichkeiten behandelt werden, hängt die Wirksamkeit der Kündigung davon ab, dass die zuständige Abwicklungsbehörde ihre vorherige Zustimmung erteilt hat bzw. eine solche nicht widerrufen hat.]

(b) Die Kündigung ist den Gläubigern der [Schuldverschreibungen][Pfandbriefe] **[Falls eine Kündigungsfrist einzuhalten ist einfügen:** mit einer Kündigungsfrist von nicht weniger als **[5][Anzahl]** Geschäftstagen] durch die Emittentin gemäß § 11 bekanntzugeben. Sie beinhaltet die folgenden Angaben:

(i) die zurückzuzahlende Serie von [Schuldverschreibungen][Pfandbriefen];

(ii) eine Erklärung, ob diese Serie ganz oder teilweise zurückgezahlt wird und im letzteren Fall den Gesamtnennbetrag der zurückzuzahlenden [Schuldverschreibungen][Pfandbriefe];

(iii) den Wahl-Rückzahlungstag (Call), **[Falls die Einhaltung einer Mindestkündigungsfrist gilt einfügen:** der nicht weniger als **[Mindestkündigungsfrist]** **[Falls die Einhaltung einer Höchstkündigungsfrist gilt einfügen:** und nicht mehr als **[Höchstkündigungsfrist]** **[Tage][Geschäftstage]** nach dem Tag der Kündigung durch die Emittentin gegenüber den Gläubigern liegen darf;] und

(iv) den Wahl-Rückzahlungsbetrag (Call), zu dem [Schuldverschreibungen][Pfandbriefe] zurückgezahlt werden.

(c) Wenn die [Schuldverschreibungen][Pfandbriefe] nur teilweise zurückgezahlt werden, werden die zurückzuzahlenden [Schuldverschreibungen][Pfandbriefe] nach den Regeln des betreffenden Clearing Systems ausgewählt (was im Fall von Euroclear und CBL in deren freiem Ermessen in deren Aufzeichnungen als Pool-Faktor oder als Reduzierung des Nennbetrages reflektiert wird.)

[Bei [Schuldverschreibungen] [Pfandbriefen, falls vorzeitige Rückzahlung aus steuerlichen Gründen anwendbar ist,] einfügen:

[(3)][(4)] Vorzeitiger Rückzahlungsbetrag.

(a) Der "**vorzeitige Rückzahlungsbetrag**" einer [Schuldverschreibung] [eines Pfandbriefs] entspricht der Summe aus:

(i) **[Referenzpreis]** (der "**Referenzpreis**") und

(ii) dem Produkt aus Emissionsrendite (jährlich kapitalisiert) und dem Referenzpreis ab dem (und einschließlich) **[Tag der Begebung]** bis zu (aber ausschließlich) dem vorgesehenen Rückzahlungstag oder (je nachdem) dem Tag, an dem die [Schuldverschreibungen] [Pfandbriefe] fällig und rückzahlbar werden.

Wenn diese Berechnung für einen Zeitraum, der nicht vollen Jahren entspricht, durchzuführen ist, hat sie im Falle des nicht vollständigen Jahres (der "**Zinsberechnungszeitraum**") auf der Grundlage des Zinstagequotienten zu erfolgen.

"**Zinstagequotient**" bezeichnet im Hinblick auf die Berechnung des vorzeitigen Rückzahlungsbetrags für einen beliebigen Zeitraum

[Im Fall von Actual/Actual (ICMA) einfügen:

die tatsächliche Anzahl der Tage in dem Zinsberechnungszeitraum (einschließlich des ersten, aber ausschließlich des letzten Tages dieser Periode) geteilt durch die tatsächlichen Tage in dem jeweiligen Kalenderjahr.]

[Im Fall von 30/360 einfügen:

die Anzahl der Tage in dem Zinsberechnungszeitraum (einschließlich des ersten, aber ausschließlich des letzten Tages dieser Periode) geteilt durch 360, wobei die Anzahl der Tage auf der Grundlage eines Jahres von 360 Tagen mit zwölf Monaten zu je 30 Tagen zu ermitteln ist (es sei denn, (A) der letzte Tag des Zinsberechnungszeitraums fällt auf den 31. Tag eines Monats, während der erste Tag des Zinsberechnungszeitraums weder auf den 30. noch auf den 31. Tag eines Monats fällt, wobei in diesem Fall der den letzten Tag enthaltende Monat nicht als ein auf 30 Tage gekürzter Monat zu behandeln ist, oder (B) der letzte Tag des Zinsberechnungszeitraums fällt auf den letzten Tag des Monats Februar, wobei in diesem Fall der Monat Februar nicht als ein auf 30 Tage verlängerter Monat zu behandeln ist).]

(b) Falls die Emittentin den vorzeitigen Rückzahlungsbetrag bei Fälligkeit nicht zahlt, wird der vorzeitige Rückzahlungsbetrag [einer Schuldverschreibung] [eines Pfandbriefs] wie vorstehend beschrieben berechnet, jedoch mit der Maßgabe, dass die Bezugnahmen in Unterabsatz (a) (ii) auf den für die Rückzahlung vorgesehenen Rückzahlungstag oder den Tag, an dem diese [Schuldverschreibungen] [Pfandbriefe] fällig und rückzahlbar werden, durch den früheren der nachstehenden Zeitpunkte ersetzt werden: (i) der Tag, an dem die Zahlung gegen ordnungsgemäße Vorlage und Einreichung der betreffenden [Schuldverschreibungen] [Pfandbriefe] (sofern erforderlich) erfolgt, und (ii) der vierzehnte Tag, nachdem die Emissionsstelle gemäß § 11 mitgeteilt hat, dass ihr die für die Rückzahlung erforderlichen Mittel zur Verfügung gestellt wurden.]

§ 5a FÄLLIGKEITSVERSCHIEBUNG

(1) Falls ein Sachwalter gemäß § 31 Pfandbriefgesetz für die Pfandbriefbank mit beschränkter Geschäftstätigkeit ernannt wird, ist dieser bei Vorliegen der gesetzlichen Voraussetzungen für eine Fälligkeitsverschiebung berechtigt, gemäß § 30 Absatz 2a Pfandbriefgesetz den Fälligkeitstag gemäß § 5 Absatz 1 um bis zu 12 Monate (der "**Verschiebungszeitraum**") bis zum Hinausgeschobenen Fälligkeitstag zu verschieben (die "**Fälligkeitsverschiebung**").

"**Hinausgeschobener Fälligkeitstag**" bezeichnet den vom Sachwalter in Übereinstimmung mit § 30 Absatz 2a Pfandbriefgesetz bestimmten verschobenen Fälligkeitstag.

(2) Die jeweils geltenden gesetzlichen Voraussetzungen für eine Fälligkeitsverschiebung ergeben sich aus dem Pfandbriefgesetz. **[Falls sich die Voraussetzungen für die Fälligkeitsverschiebung aus § 30 Absatz 2b Pfandbriefgesetz (in der Fassung vom 1. Juli 2021) ergeben, einfügen:** Gemäß § 30 Absatz 2b Pfandbriefgesetz in der zum Datum der endgültigen Bedingungen gültigen Fassung ist Voraussetzung für die Fälligkeitsverschiebung, dass

(a) das Hinausschieben der Fälligkeit erforderlich ist, um die Zahlungsunfähigkeit der Pfandbriefbank mit beschränkter Geschäftstätigkeit abzuwenden,

(b) die Pfandbriefbank mit beschränkter Geschäftstätigkeit nicht überschuldet ist und

(c) Grund zu der Annahme besteht, dass die Pfandbriefbank mit beschränkter Geschäftstätigkeit nach Ablauf des größtmöglichen Verschiebungszeitraums unter Berücksichtigung weiterer Verschiebungsmöglichkeiten ihre dann fälligen Verbindlichkeiten erfüllen kann.

Für eine Fälligkeitsverschiebung, die den Zeitraum von einem Monat nach Ernennung des Sachwalters nicht überschreitet, wird das Vorliegen dieser Voraussetzungen unwiderlegbar vermutet.] **[Falls sich die Voraussetzungen für die**

Fälligkeitsverschiebung aufgrund anderer Vorschriften ergeben, einfügen: [Voraussetzungen für die Fälligkeitsverschiebung].]

(3) Jede Fälligkeitsverschiebung ist vom Sachwalter gemäß § 30 Absatz 2c Pfandbriefgesetz zu veröffentlichen. Darüber hinaus sind die Gläubiger nicht berechtigt, Zinsen oder eine andere Entschädigung wegen einer solchen Zahlungsverzögerung zu verlangen.]

§ 6

DIE EMISSIONSSTELLE UND DIE ZAHLSTELLE[N]

(1) *Bestellung; bezeichnete Geschäftsstelle.* Die anfänglich bestellte Emissionsstelle und die Zahlstelle[n] und deren anfänglich bezeichneten Geschäftsstellen lauten wie folgt:

Emissionsstelle:

Citibank Europe plc
Agency and Trust
1 North Wall Quay
Dublin 1
Irland

Zahlstelle[n]:

Citibank Europe plc
Agency and Trust
1 North Wall Quay
Dublin 1
Irland

[Zürcher Kantonalbank
Bahnhofstrasse 9
CH-8001 Zürich]

[Landesbank
Hessen-Thüringen Girozentrale
Neue Mainzer Straße 52-58
D-60311 Frankfurt am Main]

[andere Zahlstellen und bezeichnete Geschäftsstellen]

Die Emissionsstelle und die Zahlstelle[n] behalten sich das Recht vor, jederzeit die bezeichnete Geschäftsstelle durch eine andere bezeichnete Geschäftsstelle in derselben Stadt oder in einer Stadt in einem Mitgliedsstaat des Europäischen Wirtschaftsraums ("EWR") zu ersetzen.

(2) *Änderung der Bestellung oder Abberufung.* Die Emittentin behält sich das Recht vor, jederzeit die Bestellung der Emissionsstelle oder einer Zahlstelle zu ändern oder zu beenden und eine andere Emissionsstelle oder zusätzliche oder andere Zahlstellen zu bestellen. Die Emittentin wird jederzeit (i) eine Emissionsstelle unterhalten **[Im Fall von [Schuldverschreibungen][Pfandbriefen], die an einer Börse notiert sind, einfügen: [,] [und] (ii) solange die [Schuldverschreibungen][Pfandbriefe] an der [Name der Börse] notiert sind, eine Zahlstelle (die die Emissionsstelle sein kann) mit bezeichneter Geschäftsstelle in [Sitz der Börse] und/oder an solchen anderen Orten unterhalten, die die Regeln dieser Börse verlangen] [Im Fall von Zahlungen in US-Dollar einfügen: und [(ii)][(iii)] falls Zahlungen bei den oder durch die Geschäftsstellen aller Zahlstellen außerhalb der Vereinigten Staaten (wie in § 4 (3) definiert) aufgrund der Einführung von Devisenbeschränkungen oder ähnlichen Beschränkungen hinsichtlich oder vollständigen Zahlung oder des Empfangs der entsprechenden Beträge in US-Dollar widerrechtlich oder tatsächlich ausgeschlossen werden, eine Zahlstelle mit bezeichneter Geschäftsstelle in New York City unterhalten].** Eine Änderung, Abberufung, Bestellung oder ein sonstiger Wechsel wird nur wirksam (außer im Insolvenzfall, in dem eine solche Änderung sofort wirksam wird), sofern die Gläubiger hierüber gemäß § 11 vorab unter Einhaltung einer Frist von mindestens 30 und nicht mehr als 45 Tagen durch die Emittentin informiert wurden.

(3) *Beauftragte der Emittentin.* Die Emissionsstelle und die Zahlstelle[n] handeln ausschließlich als Beauftragte der Emittentin und übernehmen keinerlei Verpflichtungen gegenüber den Gläubigern; es wird kein Auftrags- oder Treuhandverhältnis zwischen ihnen und den Gläubigern begründet.

§ 7 STEUERN

Sämtliche auf die [Schuldverschreibungen][Pfandbriefe] zu zahlenden Beträge sind an der Quelle ohne Einbehalt oder Abzug von oder aufgrund von gegenwärtigen oder zukünftigen Steuern oder sonstigen Abgaben gleich welcher Art zu leisten, die von oder in der Bundesrepublik Deutschland oder von oder in den Vereinigten Staaten von Amerika oder für deren Rechnung oder von oder für Rechnung einer politischen Untergliederung oder Steuerbehörde derselben auferlegt oder erhoben werden, es sei denn, ein solcher Einbehalt oder Abzug ist gesetzlich oder auf der Grundlage eines Vertrages zwischen der Emittentin und/oder der Zahlstelle oder eines Staates und den Vereinigten Staaten von Amerika oder einer Behörde der Vereinigten Staaten von Amerika vorgeschrieben. **[Im Fall von nicht nachrangigen Schuldverschreibungen, bei denen es sich nicht um Senior Non-Preferred Schuldverschreibungen handelt, die nicht berücksichtigungsfähig sind und falls eine vorzeitige Rückzahlung aus steuerlichen Gründen anwendbar ist einfügen:** In diesem Fall wird die Emittentin diejenigen zusätzlichen Beträge (die "**zusätzlichen Beträge**") zahlen, die erforderlich sind, damit die den Gläubigern zufließenden Nettobeträge nach einem solchen Einbehalt oder Abzug jeweils den Beträgen entsprechen, die ohne einen solchen Einbehalt oder Abzug von den Gläubigern empfangen worden wären; die Verpflichtung zur Zahlung solcher zusätzlichen Beträge besteht jedoch nicht für solche Steuern und Abgaben,:

(a) die in Bezug auf die deutsche Kapitalertragsteuer (einschließlich der sog. Abgeltungsteuer), einschließlich Kirchensteuer (soweit anwendbar) und Solidaritätszuschlag, die nach den deutschen Steuergesetzen abgezogen oder einbehalten werden, auch wenn der Abzug oder Einbehalt durch die Emittentin, ihren Stellvertreter oder die auszahlende Stelle vorzunehmen ist oder jede andere Steuer, welche die oben genannten Steuern ersetzen sollte; oder

(b) die wegen einer gegenwärtigen oder früheren persönlichen oder geschäftlichen Beziehung des Gläubigers zur Bundesrepublik Deutschland zu zahlen sind, und nicht allein deshalb, weil Zahlungen auf die [Schuldverschreibungen][Pfandbriefe] aus Quellen in der Bundesrepublik Deutschland stammen (oder für Zwecke der Besteuerung so behandelt werden) oder dort besichert sind; oder

(c) die (x) aufgrund oder infolge (i) eines internationalen Vertrages, dessen Partei die Bundesrepublik Deutschland ist, oder (ii) einer Verordnung oder Richtlinie aufgrund oder infolge eines solchen Vertrages auferlegt oder erhoben werden; oder

(y) auf eine Zahlung erhoben werden, die an eine natürliche Person vorgenommen wird und aufgrund der Richtlinie 2003/48/EG des Europäischen Rates oder einer anderen Richtlinie (die "**Richtlinie**") zur Umsetzung der Schlussfolgerungen des ECOFIN-Ratstreffens vom 26. und 27. November 2000 über die Besteuerung von Einkommen aus Geldanlagen oder aufgrund einer Rechtsnorm erhoben werden, die der Umsetzung dieser Richtlinie dient, dieser entspricht oder zur Anpassung an die Richtlinie eingeführt wird; oder

(d) die wegen einer Rechtänderung zu zahlen sind, welche später als 30 Tage nach Fälligkeit der betreffenden Zahlung oder, falls dies später erfolgt, ordnungsgemäßer Bereitstellung aller fälligen Beträge und einer diesbezüglichen Bekanntmachung gemäß § 11 wirksam wird; oder

(e) die von einer Zahlstelle abgezogen oder einbehalten werden, wenn eine andere Zahlstelle die Zahlung ohne einen solchen Abzug oder Einbehalt hätte leisten können; oder

(f) wenn hinsichtlich der [Schuldverschreibungen] [Pfandbriefe] derartige Steuern oder Abgaben auf andere Weise als durch Abzug oder Einbehalt von Kapital erhoben werden; oder

(g) die in Bezug auf Zahlungen durch die Emittentin, die Zahlstelle(n) oder eine andere Person im Hinblick auf die [Schuldverschreibungen][Pfandbriefe] gemäß (a) den Abschnitten 1471 bis 1474 des United States Internal Revenue Code of 1986, wie geändert, ("**Code**") oder aktuellen oder zukünftigen Verordnungen oder offiziellen Auslegungen hiervon, (b)

einer zwischenstaatlichen Vereinbarung zwischen den Vereinigten Staaten und einer anderen Jurisdiktion, die im Zusammenhang mit vorstehendem Punkt (a) geschlossen wurde, (c) einem Gesetz, einer Verordnung oder einer anderen offiziellen Richtlinie, das bzw. die in einer anderen Jurisdiktion erlassen wurde, oder in Bezug auf eine zwischenstaatliche Vereinbarung zwischen den Vereinigten Staaten und einer anderen Jurisdiktion, die (in beiden Fällen) die Umsetzung der vorstehenden Punkte (a) oder (b) vereinfacht oder (d) einer Vereinbarung gemäß Abschnitt 1471(b)(1) des Code erhoben werden.]

§ 8 VORLEGUNGSFRIST

Die in § 801 Absatz 1 Satz 1 BGB bestimmte Vorlegungsfrist wird für die [Schuldverschreibungen][Pfandbriefe] auf fünf Jahre abgekürzt.

[Einzufügen bei Schuldverschreibungen, bei denen das außerordentliche Kündigungsrecht der Gläubiger Anwendung findet:

[§ 9 KÜNDIGUNG

(1) *Kündigungsgründe.* Jeder Gläubiger ist berechtigt, seine Schuldverschreibungen zu kündigen und deren sofortige Rückzahlung zu ihrem vorzeitigen Rückzahlungsbetrag (wie in § 5 beschrieben) zu verlangen, falls:

(a) die Emittentin Zahlungen auf die Schuldverschreibungen nicht innerhalb von 30 Tagen nach dem betreffenden Fälligkeitstag leistet; oder

(b) die Emittentin die ordnungsgemäße Erfüllung irgendeiner anderen Verpflichtung aus den Schuldverschreibungen unterlässt und diese Unterlassung nicht geheilt werden kann oder, falls sie geheilt werden kann, länger als 30 Tage fort dauert, nachdem die Emissionsstelle hierüber eine Benachrichtigung von einem Gläubiger erhalten hat; oder

(c) die Emittentin ihre Zahlungsunfähigkeit bekanntgibt oder ihre Zahlungen einstellt; oder

(d) ein Gericht ein Insolvenzverfahren gegen die Emittentin eröffnet, oder die Emittentin oder eine Aufsichts- oder sonstige Behörde, deren Zuständigkeit die Emittentin unterliegt, ein solches Verfahren einleitet oder beantragt oder die Emittentin eine allgemeine Schuldenregelung zugunsten ihrer Gläubiger anbietet oder trifft; oder

(e) die Emittentin aufgelöst oder liquidiert wird, es sei denn, dass die Auflösung oder Liquidation im Zusammenhang mit einer Verschmelzung oder einem sonstigen Zusammenschluss mit einem anderen Rechtsgebilde erfolgt, sofern dieses andere Rechtsgebilde alle Verbindlichkeiten der Emittentin aus den Schuldverschreibungen übernimmt; oder

(f) die Emittentin ihren Geschäftsbetrieb einstellt oder damit droht.

Das Kündigungsrecht erlischt, falls der Kündigungsgrund vor Ausübung des Rechts geheilt wurde.

(2) *Benachrichtigung.* Eine Benachrichtigung, einschließlich einer Kündigung der Schuldverschreibungen gemäß vorstehendem Absatz (1) ist in Textform in deutscher oder englischer Sprache gegenüber der Emissionsstelle zu erklären. Der Benachrichtigung ist ein Nachweis beizufügen, aus dem sich ergibt, dass der betreffende Gläubiger zum Zeitpunkt der Abgabe der Benachrichtigung Inhaber der betreffenden Schuldverschreibung ist. Der Nachweis kann durch eine Bescheinigung der Depotbank (wie in § [11][12] Absatz (4) definiert) oder auf andere geeignete Weise erbracht werden.]]

[Einzufügen bei Pfandbriefen, bei nicht nachrangigen Schuldverschreibungen, die berücksichtigungsfähig für MREL sind und im Fall von nicht nachrangigen Schuldverschreibungen, bei denen es sich um Senior Non-Preferred Schuldverschreibungen handelt und im Fall von nachrangigen Schuldverschreibungen sowie bei Schuldverschreibungen, bei denen das außerordentliche Kündigungsrecht der Gläubiger gesetzlich ausgeschlossen ist:

§ 9

KEIN KÜNDIGUNGSRECHT DER GLÄUBIGER

Die Gläubiger haben kein Recht zur Kündigung der [Pfandbriefe][Schuldverschreibungen].]

§ 10

BEGEBUNG WEITERER [SCHULDVERSCHREIBUNGEN][PFANDBRIEFE], ANKAUF UND ENTWERTUNG

(1) *Begebung weiterer [Schuldverschreibungen][Pfandbriefe].* Die Emittentin ist berechtigt, jederzeit ohne Zustimmung der Gläubiger weitere [Schuldverschreibungen][Pfandbriefe] mit gleicher Ausstattung (gegebenenfalls mit Ausnahme des Tags der Begebung und/oder des Ausgabepreises) in der Weise zu begeben, dass sie mit diesen [Schuldverschreibungen][Pfandbriefen] eine einheitliche Serie bilden.

(2) *Ankauf.* Die Emittentin ist berechtigt, [Schuldverschreibungen][Pfandbriefe] im Markt oder anderweitig zu jedem beliebigen Preis zu kaufen. **[Im Fall von berücksichtigungsfähigen Schuldverschreibungen einfügen:** Solange die Schuldverschreibungen von der Emittentin als berücksichtigungsfähige Verbindlichkeiten behandelt werden, ist ein Rückerwerb nur nach einer vorherigen Zustimmung der zuständigen Abwicklungsbehörde zulässig.] Die von der Emittentin erworbenen [Schuldverschreibungen][Pfandbriefe] können nach Wahl der Emittentin von ihr gehalten, weiterverkauft oder bei der Emissionsstelle zwecks Entwertung eingereicht werden. Sofern diese Käufe durch öffentliches Angebot erfolgen, muss dieses Angebot allen Gläubigern gemacht werden.

(3) *Entwertung.* Sämtliche vollständig zurückgezahlten [Schuldverschreibungen][Pfandbriefe] sind unverzüglich zu entwerten und können nicht wiederbegeben oder wiederverkauft werden.

§ 11

MITTEILUNGEN

(1) *Bekanntmachung.*

[Sofern eine Mitteilung über den Bundesanzeiger und/oder eine führende Tageszeitung erfolgt, einfügen:

Alle die [Schuldverschreibungen][Pfandbriefe] betreffenden Mitteilungen sind [im Bundesanzeiger] [sowie] [soweit gesetzlich erforderlich] [in einer führenden Tageszeitung mit allgemeiner Verbreitung in [Deutschland] [Luxemburg] [London] [Frankreich] [der Schweiz] [anderes Land], [voraussichtlich] [die Börsen-Zeitung] [Luxemburger Wort] [Tageblatt] [die Financial Times] [La Tribune] [die Neue Zürcher Zeitung] [Le Temps] [andere Zeitung mit allgemeiner Verbreitung] in deutscher oder englischer Sprache zu veröffentlichen **[Sofern die [Schuldverschreibungen][Pfandbriefe] an einer Börse notiert sind und zusätzlich eine Mitteilung durch elektronische Publikation auf der Website der betreffenden Börse(n) erfolgt:, einfügen:** [und werden über die Website der Luxemburger Börse unter www.luxse.com] [und der] [[betreffende Börse] unter [Website der Börse]] veröffentlicht]. Jede derartige Mitteilung gilt mit dem Tag der Veröffentlichung (oder bei mehreren Veröffentlichungen mit dem Tag der ersten solchen Veröffentlichung) als wirksam erfolgt.]

[Sofern die [Schuldverschreibungen][Pfandbriefe] an einer Börse notiert sind und eine Mitteilung ausschließlich durch Elektronische Publikation auf der Website der betreffenden Börse(n) erfolgt, einfügen:

Alle die [Schuldverschreibungen][Pfandbriefe] betreffenden Mitteilungen erfolgen durch elektronische Publikation auf der Website der [Luxemburger Börse unter www.luxse.com] [und der] [[betreffende Börse] unter [Website der Börse einfügen]]. Jede derartige Mitteilung gilt mit dem Tag der Veröffentlichung (oder bei mehreren Veröffentlichungen mit dem Tag der ersten solchen Veröffentlichung) als wirksam erfolgt.]

(2) *Mitteilung an das Clearing System.*

[Im Fall von [Schuldverschreibungen][Pfandbriefen], die nicht notiert sind, einfügen:

Sofern nicht lediglich die Veröffentlichung nach Absatz 1 über eine Mitteilung im Bundesanzeiger und/oder eine führende Tageszeitung erfolgt, wird die Emittentin alle die [Schuldverschreibungen][Pfandbriefe] betreffenden Mitteilungen an das Clearing System zur Weiterleitung an die Gläubiger übermitteln. Jede derartige Mitteilung gilt am [[siebten][•]] Tag nach dem Tag der Mitteilung an das Clearing System als den Gläubigern mitgeteilt.]

[Im Fall von [Schuldverschreibungen][Pfandbriefen], die an der Luxemburger Börse notiert sind, einfügen:

Solange [Schuldverschreibungen][Pfandbriefe] an der Luxemburger Börse notiert sind, findet Absatz 1 Anwendung. Soweit die Regeln der Luxemburger Börse dies zulassen, kann die Emittentin eine Veröffentlichung nach Absatz 1 durch eine Mitteilung an das Clearing System zur Weiterleitung an die Gläubiger ersetzen; jede derartige Mitteilung gilt am [[siebten][•]] Tag nach dem Tag der Mitteilung an das Clearing System als den Gläubigern mitgeteilt.]

[Im Fall von [Schuldverschreibungen][Pfandbriefen], die an einer anderen Börse als der Luxemburger Börse notiert sind, einfügen:

Die Emittentin ist berechtigt, eine Veröffentlichung nach Absatz 1 durch eine Mitteilung an das Clearing System zur Weiterleitung an die Gläubiger zu ersetzen, vorausgesetzt, dass die Regeln der Börse, an der die [Schuldverschreibungen][Pfandbriefe] notiert sind, diese Form der Mitteilung zulassen. Jede derartige Mitteilung gilt am [[siebten][•]] Tag nach dem Tag der Mitteilung an das Clearing System als den Gläubigern mitgeteilt.]

§ 12

ANWENDBARES RECHT, ERFÜLLUNGORT, GERICHTSSTAND UND GERICHTLICHE GELTENDMACHUNG

(1) *Anwendbares Recht.* Form und Inhalt der [Schuldverschreibungen][Pfandbriefe] sowie die Rechte und Pflichten der Gläubiger und der Emittentin bestimmen sich in jeder Hinsicht nach deutschem Recht.

(2) *Erfüllungsort.* Erfüllungsort ist Frankfurt am Main.

(3) *Gerichtsstand.* Nicht ausschließlich zuständig für sämtliche im Zusammenhang mit den [Schuldverschreibungen][Pfandbriefen] entstehenden Klagen oder sonstige Verfahren ("**Rechtsstreitigkeiten**") ist das Landgericht Frankfurt am Main. Die deutschen Gerichte sind ausschließlich zuständig für die Kraftloserklärung abhanden gekommener oder vernichteter [Schuldverschreibungen][Pfandbriefe].

(4) *Gerichtliche Geltendmachung.* Jeder Gläubiger von [Schuldverschreibungen][Pfandbriefen] ist berechtigt, in jedem Rechtsstreit gegen die Emittentin oder in jedem Rechtsstreit, in dem der Gläubiger und die Emittentin Partei sind, seine Rechte aus diesen [Schuldverschreibungen][Pfandbriefen] im eigenen Namen auf der folgenden Grundlage geltend zu machen: (i) er bringt eine Bescheinigung der Depotbank bei, bei der er für die [Schuldverschreibungen][Pfandbriefe] ein Wertpapierdepot unterhält, welche (a) den vollständigen Namen und die vollständige Adresse des Gläubigers enthält, (b) den Gesamtnennbetrag der [Schuldverschreibungen][Pfandbriefe] bezeichnet, die unter dem Datum der Bestätigung auf dem Wertpapierdepot verbucht sind und (c) bestätigt, dass die Depotbank gegenüber dem Clearing System eine schriftliche Erklärung abgegeben hat, die die vorstehend unter (a) und (b) bezeichneten Informationen enthält; oder (ii) er legt eine Kopie der die betreffenden [Schuldverschreibungen][Pfandbriefe] verbriefenden Globalurkunde vor, deren Übereinstimmung mit dem Original eine vertretungsberechtigte Person des Clearing System oder des Verwahrers des Clearing System bestätigt hat, ohne dass eine Vorlage der Originalbelege oder der die [Schuldverschreibungen][Pfandbriefe] verbriefenden Globalurkunde in einem solchen Verfahren erforderlich wäre. Für die Zwecke des Vorstehenden bezeichnet "**Depotbank**" jede Bank oder ein sonstiges anerkanntes Finanzinstitut, das berechtigt ist, das Wertpapierverwahrungsgeschäft zu betreiben und bei der/dem der Gläubiger ein Wertpapierdepot für die [Schuldverschreibungen][Pfandbriefe] unterhält, einschließlich des Clearing Systems. Unbeschadet des Vorstehenden kann jeder Gläubiger seine Rechte aus den [Schuldverschreibungen][Pfandbriefen] auch auf jede andere Weise schützen oder geltend machen, die im Land, in dem der Rechtsstreit eingeleitet wird, prozessual zulässig ist.

**§ 13
SPRACHE**

Diese Emissionsbedingungen sind in deutscher Sprache abgefasst. Eine Übersetzung in die englische Sprache ist beigefügt. Der deutsche Text ist bindend und maßgeblich. Die Übersetzung in die englische Sprache ist unverbindlich.

Option IV:

EMISSIONSBEDINGUNGEN FÜR VARIABLE VERZINSLICHE [SCHULDVERSCHREIBUNGEN][PFANDBRIEFE] ABHÄNGIG VON EINER ZINSSPANNE (CMS-ZINSSPANNE ODER ANDERE REFERENZZINSSPANNE)

§ 1 WÄHRUNG, STÜCKELUNG, FORM, DEFINITIONEN

(1) *Währung, Stückelung.*

[Im Fall der Emission von Schuldverschreibungen einfügen:

Diese [Tranche der] Serie [Seriennummer] von Schuldverschreibungen (die "**Schuldverschreibungen**") der Landesbank Hessen-Thüringen Girozentrale (die "**Emittentin**") wird in [festgelegte Währung] (die "**festgelegte Währung**") im Gesamtnennbetrag von [Gesamtnennbetrag] (in Worten: [Gesamtnennbetrag in Worten]) in einer Stückelung von [festgelegte Stückelung] (die "**festgelegte Stückelung**") am [Valutierungstag] (der "**Valutierungstag**") begeben.]

[Im Fall der Emission von Pfandbriefen einfügen:

Diese [Tranche der] Serie [Seriennummer] von [Im Fall von hypothekengedeckten Pfandbriefen einfügen: Hypothekendarpfandbriefen] [Im Fall von öffentlichen Pfandbriefen einfügen: Öffentlichen Pfandbriefen] (die "**Pfandbriefe**") der Landesbank Hessen-Thüringen Girozentrale (die "**Emittentin**") wird in [festgelegte Währung] (die "**festgelegte Währung**") im Gesamtnennbetrag von [Gesamtnennbetrag] (in Worten: [Gesamtnennbetrag in Worten]) in einer Stückelung von [festgelegte Stückelung] (die "**festgelegte Stückelung**") am [Valutierungstag] (der "**Valutierungstag**") begeben.]

[Im Fall einer Zusammenfassung der Tranche mit einer bestehenden Serie, einfügen: Diese Tranche [Tranchen-Nr.] wird mit der Serie [Seriennummer], ISIN [•] / WKN [•], Tranche 1 begeben am [Valutierungstag der ersten Tranche] [und der Tranche [Tranchen-Nr.] begeben am [Valutierungstag der zweiten Tranche] dieser Serie] [und der Tranche [Tranchen-Nr.] begeben am [Valutierungstag der dritten Tranche] dieser Serie] konsolidiert und formt mit dieser eine einheitliche Serie [Seriennummer]. Der Gesamtnennbetrag der Serie [Seriennummer] lautet [Gesamtnennbetrag der gesamten konsolidierten Serie [Seriennummer]].]

(2) *Form.* Die [Schuldverschreibungen][Pfandbriefe] lauten auf den Inhaber.

[Bei [Schuldverschreibungen][Pfandbriefen], die durch eine Dauerglobalurkunde verbrieft sind (TEFRA C), einfügen:

(3) *Dauerglobalurkunde.* Die [Schuldverschreibungen][Pfandbriefe] sind durch eine Dauerglobalurkunde (die "**Dauerglobalurkunde**") ohne Zinsscheine verbrieft. Die Dauerglobalurkunde trägt die eigenhändigen oder faksimilierten Unterschriften zweier ordnungsgemäß bevollmächtigter Vertreter der Emittentin und ist von der Emissionsstelle oder in deren Namen mit einer Kontrollunterschrift versehen. Einzelurkunden und Zinsscheine werden nicht ausgegeben.]

[Bei [Schuldverschreibungen][Pfandbriefen], die durch eine Dauerglobalurkunde verbrieft und bei einer Schweizer Verwahrungsstelle hinterlegt sind (TEFRA C), einfügen:

(3) *Dauerglobalurkunde.* Die [Schuldverschreibungen][Pfandbriefe] sind durch eine Dauerglobalurkunde (die "**Dauerglobalurkunde**") ohne Zinsscheine verbrieft. Die Dauerglobalurkunde trägt die eigenhändigen oder faksimilierten Unterschriften zweier ordnungsgemäß bevollmächtigter Vertreter der Emittentin und ist von der Emissionsstelle oder in deren Namen mit einer Kontrollunterschrift versehen. Einzelurkunden und Zinsscheine werden nicht ausgegeben.]

Durch (i) die Hinterlegung der Dauerglobalurkunde bei der SIX SIS oder einer anderen qualifizierten Einrichtung, die als Verwahrungsstelle im Sinne von Artikel 4 des Schweizer Bundesgesetzes über Bucheffekten ("**BEG**") fungiert, und (ii) deren Gutschrift in einem Effektenkonto eines Kontoinhabers bei der SIX SIS oder einer anderen qualifizierten Einrichtung, die als Verwahrungsstelle im Sinne von Artikel 4 BEG fungiert, werden Bucheffekten im Sinne des BEG geschaffen. Weder die Emittentin noch ein Gläubiger haben zu irgendeinem Zeitpunkt das Recht, die Umwandlung der Dauerglobalurkunde in Wertrechte oder Wertpapiere vorzunehmen oder zu verlangen. Eine physische Auslieferung der [Schuldverschreibungen][Pfandbriefe] findet unter keinen Umständen statt.]

[Bei [Schuldverschreibungen][Pfandbriefen], die anfänglich durch eine vorläufige Globalurkunde verbrieft sind (TEFRA D), einfügen:

(3) *Vorläufige Globalurkunde – Austausch*

(a) Die [Schuldverschreibungen][Pfandbriefe] sind anfänglich durch eine vorläufige Globalurkunde (die "**Vorläufige Globalurkunde**") ohne Zinsscheine verbrieft. Die vorläufige Globalurkunde wird gegen [Schuldverschreibungen][Pfandbriefe] in den festgelegten Stückelungen, die durch eine Dauerglobalurkunde (die "**Dauerglobalurkunde**") ohne Zinsscheine verbrieft sind, ausgetauscht. Die vorläufige Globalurkunde und die Dauerglobalurkunde tragen jeweils die eigenhändigen oder faksimilierten Unterschriften zweier ordnungsgemäß bevollmächtigter Vertreter der Emittentin und sind jeweils von der Emissionsstelle oder in deren Namen mit einer Kontrollunterschrift versehen. Einzelurkunden und Zinsscheine werden nicht ausgegeben.

(b) Die vorläufige Globalurkunde wird an einem Tag gegen die Dauerglobalurkunde ausgetauscht, der nicht weniger als 40 Tage nach dem Tag der Ausgabe der vorläufigen Globalurkunde liegen darf. Ein solcher Austausch darf nur nach Vorlage von Bescheinigungen erfolgen, wonach der oder die wirtschaftlichen Eigentümer der durch die vorläufige Globalurkunde verbrieften [Schuldverschreibungen][Pfandbriefe] keine U.S.-Personen sind (ausgenommen bestimmte Finanzinstitute oder bestimmte Personen, die [Schuldverschreibungen][Pfandbriefe] über solche Finanzinstitute halten). Zinszahlungen auf durch eine vorläufige Globalurkunde verbrieft [Schuldverschreibungen][Pfandbriefe] erfolgen erst nach Vorlage solcher Bescheinigungen. Eine gesonderte Bescheinigung ist hinsichtlich einer jeden solchen Zinszahlung erforderlich. Jede Bescheinigung, die am oder nach dem 40. Tag nach dem Tag der Ausgabe der vorläufigen Globalurkunde eingeht, wird als ein Ersuchen behandelt werden, diese vorläufige Globalurkunde gemäß Absatz (b) dieses § 1 (3) auszutauschen. Wertpapiere, die im Austausch für die vorläufige Globalurkunde geliefert werden, sind nur außerhalb der Vereinigten Staaten (wie in § 4 (3) definiert) zu liefern.]

(4) *Clearing System.* **[Bei [Schuldverschreibungen][Pfandbriefen], die anfänglich durch eine vorläufige Globalurkunde verbrieft sind, einfügen:** Jede Vorläufige Globalurkunde (falls diese nicht ausgetauscht wird) und/oder [J][j]ede Dauerglobalurkunde wird solange von einem oder im Namen eines Clearing Systems verwahrt, bis sämtliche Verbindlichkeiten der Emittentin aus den [Schuldverschreibungen][Pfandbriefen] erfüllt sind. "**Clearing System**" bedeutet **[Bei mehr als einem Clearing System:** jeweils] Folgendes: [Clearstream Banking AG, Frankfurt am Main ("**CBF**") [,] [und] [Clearstream Banking, S.A. ("**CBL**") [,] [und] [Euroclear Bank SA/NV ("**Euroclear**") [,] [und] [(CBL und Euroclear jeweils ein "**ICSD**" und zusammen die "**ICSDs**") [und] [SIX SIS AG ("**SIX SIS**") [und] [anderes Clearing System] oder jeder Funktionsnachfolger.

[Im Fall von [Schuldverschreibungen][Pfandbriefen], die im Namen der ICSDs verwahrt werden, einfügen:

[Falls die Globalurkunde eine NGN ist einfügen:

Die [Schuldverschreibungen][Pfandbriefe] werden in Form einer new global note ("**NGN**") ausgegeben und von einer gemeinsamen Sicherheitsverwahrstelle (*common safekeeper*) im Namen beider ICSDs verwahrt.]

[Falls die Globalurkunde eine CGN ist einfügen:

Die [Schuldverschreibungen][Pfandbriefe] werden in Form einer classical global note ("**CGN**") ausgegeben und von einer gemeinsamen Verwahrstelle im Namen beider ICSDs verwahrt.]]

(5) *Gläubiger von [Schuldverschreibungen][Pfandbriefen].* "**Gläubiger**" bezeichnet jeden Inhaber eines Miteigentumsanteils oder anderen Rechts an den [Schuldverschreibungen][Pfandbriefen].

[Falls die Globalurkunde eine NGN ist einfügen:

(6) *Register der ICSDs.* Der Nennbetrag der durch die Vorläufige Globalurkunde und die Dauerglobalurkunde verbrieften [Schuldverschreibungen][Pfandbriefe] entspricht dem jeweils in den Registern beider ICSDs eingetragenen Gesamtbetrag. Die Register der ICSDs (unter denen man die Register versteht, die jeder ICSD für seine Kunden über den Betrag ihres Anteils an den [Schuldverschreibungen][Pfandbriefen] führt) sind schlüssiger Nachweis über den Nennbetrag der durch die Vorläufige Globalurkunde und die Dauerglobalurkunde verbrieften [Schuldverschreibungen][Pfandbriefe], und ein zu diesen Zwecken von einem ICSD jeweils ausgestellte Bestätigung mit dem Nennbetrag der so verbrieften [Schuldverschreibungen][Pfandbriefe] ist ein schlüssiger Nachweis über den Inhalt des Registers des jeweiligen ICSD zu diesem Zeitpunkt.

Bei Rückzahlung oder Zahlung einer Rate oder einer Zinszahlung bezüglich der durch die Vorläufige Globalurkunde und die Dauerglobalurkunde verbrieften [Schuldverschreibungen][Pfandbriefe] bzw. bei Kauf und Entwertung der durch die Vorläufige Globalurkunde und die Dauerglobalurkunde verbrieften [Schuldverschreibungen][Pfandbriefe] stellt die Emittentin sicher, dass die Einzelheiten über Rückzahlung und Zahlung bzw. Kauf und Löschung bezüglich der Vorläufigen Globalurkunde und der Dauerglobalurkunde *pro rata* in die Unterlagen der ICSDs eingetragen werden, und dass, nach dieser Eintragung, vom Nennbetrag der in die Register der ICSDs aufgenommenen und durch die Vorläufige Globalurkunde und die Dauerglobalurkunde verbrieften [Schuldverschreibungen][Pfandbriefe] der Gesamtnennbetrag der zurückgekauften bzw. gekauften und entwerteten [Schuldverschreibungen][Pfandbriefe] bzw. der Gesamtbetrag der so gezahlten Raten abgezogen wird.

[Falls die Vorläufige Globalurkunde eine NGN ist, einfügen: Bei Austausch eines Anteils von ausschließlich durch eine vorläufige Globalurkunde verbrieften [Schuldverschreibungen][Pfandbriefen] wird die Emittentin sicherstellen, dass die Einzelheiten dieses Austauschs *pro rata* in die Aufzeichnungen der ICSDs aufgenommen werden.]]

[(6)][(7)] *Definitionen.* In diesen Bedingungen bezeichnet "**Geschäftstag**" **[Falls die festgelegte Währung nicht Renminbi ist, einfügen:** einen Tag (außer einem Samstag oder Sonntag), an dem (i) das Clearing System und (ii) **[Falls die festgelegte Währung Euro ist einfügen:** das Trans-European Automated Real-Time Gross Settlement Express Transfer System (als TARGET oder T2 bezeichnet) oder ein Nachfolger oder Ersatz für dieses System (das "**TARGET System**")]) **[Falls die festgelegte Währung nicht Euro ist einfügen:** Geschäftsbanken und Devisenmärkte in **[sämtliche relevanten Finanzzentren]**]] Zahlungen abwickeln.]] **[Falls die festgelegte Währung Renminbi ist, einfügen:** einen Tag (außer einem Samstag oder Sonntag), an dem das Clearing System [und das Trans-European automated Real-Time Gross Settlement Express Transfer System (als TARGET oder T2 bezeichnet) oder ein Nachfolger oder Ersatz für dieses System (das "**TARGET System**")]] Zahlungen abwickeln.]] [t], sowie einen Tag, an dem Geschäftsbanken und Devisenmärkte in **[sämtliche relevanten Finanzzentren]** für den Geschäftsverkehr und die Abwicklung von Zahlungen in Renminbi geöffnet sind.]]

§ 2 STATUS

[Im Fall der Emission nicht nachrangiger Schuldverschreibungen, bei denen es sich nicht um Senior Non-Preferred Schuldverschreibungen handelt, einfügen:

[Bei berücksichtigungsfähigen Verbindlichkeiten einfügen:

(1) Die Schuldverschreibungen stellen berücksichtigungsfähige Verbindlichkeiten der Emittentin für die Zwecke der Mindestanforderungen an Eigenmittel und berücksichtigungsfähige Verbindlichkeiten im

Sinne der Verordnung (EU) Nr. 806/2014 (in ihrer jeweils ergänzten oder ersetzten Fassung) dar. Diese Emissionsbedingungen sind in Zweifelsfällen so auszulegen, dass dieser Zweck erreicht wird.]

[(1)][(2)] Die Schuldverschreibungen begründen nicht besicherte und nicht nachrangige Verbindlichkeiten der Emittentin. Bei Emission handelt es sich bei den Schuldverschreibungen um bevorrechtigte Schuldtitel (**Senior Preferred Schuldverschreibungen**), die nicht den durch § 46f Absatz 5 in Verbindung mit Absatz 6 KWG gesetzlich bestimmten niedrigeren Rang haben.

[(2)][(3)] Die Schuldverschreibungen sind untereinander und mit allen anderen nicht besicherten und nicht nachrangigen gegenwärtigen und zukünftigen Verbindlichkeiten der Emittentin gleichrangig, soweit diesen anderen Verbindlichkeiten nicht aufgrund gesetzlicher Bestimmungen ein anderer Rang zugewiesen wird.

[Bei berücksichtigungsfähigen Verbindlichkeiten einfügen:

Im Falle der Auflösung oder der Insolvenz der Emittentin sind die Ansprüche der Schuldverschreibungsgläubiger aus den Schuldverschreibungen (insbesondere die Ansprüche auf Zahlung von Kapital und etwaigen Zinsen) (i) gleichrangig untereinander und mit allen Ansprüchen anderer Gläubiger der Emittentin aus anderen nicht nachrangigen Verbindlichkeiten, die nicht den durch § 46f Absatz 5 in Verbindung mit Absatz 6 KWG gesetzlich bestimmten niedrigeren Rang haben, sowie aus allen Verbindlichkeiten der Emittentin, die nach Artikel 72a Absatz 2 der Verordnung (EU) Nr. 575/2013 (in ihrer jeweils ergänzten oder ersetzten Fassung) von den Posten der berücksichtigungsfähigen Verbindlichkeiten ausgenommen sind; und (ii) vorrangig gegenüber anderen nicht nachrangigen Ansprüchen anderer Gläubiger der Emittentin, die den durch § 46f Absatz 5 in Verbindung mit Absatz 6 KWG gesetzlich bestimmten niedrigeren Rang haben und gegenüber Ansprüchen aus allen Kapitalinstrumenten der Emittentin, bei denen es sich um Ergänzungskapital, zusätzliches Kernkapital oder um hartes Kernkapital handelt, sowie gegenüber allen sonstigen nachrangigen Ansprüchen anderer Gläubiger der Emittentin. Werden die Schuldverschreibungen vorzeitig unter anderen als den in § 2 [(2)][(3)] beschriebenen Umständen oder infolge einer vorzeitigen Kündigung nach Maßgabe von § 5 [(●)] [oder § 3a [(●)]] zurückgezahlt oder infolge eines Rückkaufs gemäß § 10 (2) von der Emittentin zurückerworben, so ist der vom Schuldverschreibungsgläubiger erhaltene Betrag der Emittentin ohne Rücksicht auf entgegenstehende Vereinbarungen zurückzugewähren, sofern nicht die zuständige Abwicklungsbehörde der Kündigung bzw. dem Rückerwerb zugestimmt hat.]

[(3)][(4)] Die Aufrechnung mit und gegen Ansprüche aus den Schuldverschreibungen ist ausgeschlossen.]

[Bei berücksichtigungsfähigen Verbindlichkeiten einfügen:

(5) Für die Rechte der Schuldverschreibungsgläubiger aus den Schuldverschreibungen ist diesen weder durch die Emittentin noch durch Dritte eine Sicherheit, gleich welcher Art, bestellt; eine solche Sicherheit kann auch zu keinem zukünftigen Zeitpunkt bestellt werden. Bereits gestellte oder vereinbarte oder zukünftig gestellte oder vereinbarte Sicherheiten oder Garantien im Zusammenhang mit anderen Verbindlichkeiten der Emittentin haften nicht für Forderungen aus den Schuldverschreibungen.]

[(3)][(6)] Nach den für die Emittentin geltenden Abwicklungsvorschriften kann die zuständige Abwicklungsbehörde,

- (a) Ansprüche auf Zahlungen auf Kapital[, von Zinsen] oder sonstigen Beträgen ganz oder teilweise herabschreiben,
- (b) diese Ansprüche in Anteile oder sonstige Instrumente des harten Kernkapitals (i) der Emittentin, (ii) eines gruppenangehörigen Unternehmens oder (iii) eines Brückeninstituts umwandeln (und solche Instrumente an die Schuldverschreibungsgläubiger ausgeben oder übertragen), und/oder

- (c) sonstige Abwicklungsmaßnahmen anwenden, einschließlich (ohne Beschränkung) (i) einer Übertragung der Verpflichtungen aus den Schuldverschreibungen auf einen anderen Rechtsträger, (ii) einer Änderung der Emissionsbedingungen der Schuldverschreibungen oder (iii) deren Annullierung

(jeweils eine "**Abwicklungsmaßnahme**");

[(4)][(7)] Abwicklungsmaßnahmen sind für Schuldverschreibungsgläubiger verbindlich. Aufgrund einer Abwicklungsmaßnahme bestehen keine Ansprüche oder andere Rechte gegen die Emittentin. Insbesondere stellt die Anordnung einer Abwicklungsmaßnahme keinen Kündigungsgrund dar.]

[Im Fall der Emission nicht nachrangiger Schuldverschreibungen, bei denen es sich um Senior Non-Preferred Schuldverschreibungen handelt, einfügen:

- (1) Die Schuldverschreibungen stellen berücksichtigungsfähige Verbindlichkeiten der Emittentin für die Zwecke der Mindestanforderungen an Eigenmittel und berücksichtigungsfähige Verbindlichkeiten im Sinne der Verordnung (EU) Nr. 806/2014 (in ihrer jeweils ergänzten oder ersetzten Fassung) dar. Diese Emissionsbedingungen sind in Zweifelsfällen so auszulegen, dass dieser Zweck erreicht wird.
- (2) Die Schuldverschreibungen begründen nicht besicherte und nicht nachrangige Verbindlichkeiten der Emittentin. Bei Emission handelt es sich bei den Schuldverschreibungen um nicht-bevorrechtigte Schuldtitel, die den durch § 46f Absatz 5 in Verbindung mit Absatz 6 KWG gesetzlich bestimmten niedrigeren Rang haben (**Senior Non-Preferred Schuldverschreibungen**).
- (3) Die Schuldverschreibungen sind untereinander und mit allen anderen nicht besicherten und nicht nachrangigen gegenwärtigen und zukünftigen Verbindlichkeiten der Emittentin gleichrangig, soweit diesen anderen Verbindlichkeiten nicht aufgrund gesetzlicher Bestimmungen ein anderer Rang zugewiesen wird.

Im Falle der Auflösung oder der Insolvenz der Emittentin sind die Ansprüche der Schuldverschreibungsgläubiger aus den Schuldverschreibungen (insbesondere die Ansprüche auf Zahlung von Kapital und etwaigen Zinsen) (i) gleichrangig untereinander und mit allen anderen nicht nachrangigen Ansprüchen anderer Gläubiger der Emittentin, die den durch § 46f Absatz 5 in Verbindung mit Absatz 6 KWG gesetzlich bestimmten niedrigeren Rang haben; (ii) nachrangig gegenüber den Ansprüchen anderer Gläubiger der Emittentin aus nicht nachrangigen Verbindlichkeiten, die nicht den durch § 46f Absatz 5 in Verbindung mit Absatz 6 KWG gesetzlich bestimmten niedrigeren Rang haben, sowie aus allen Verbindlichkeiten der Emittentin, die nach Artikel 72a Absatz 2 der Verordnung (EU) Nr. 575/2013 (in ihrer jeweils ergänzten oder ersetzten Fassung) von den Posten der berücksichtigungsfähigen Verbindlichkeiten ausgenommen sind; und (iii) vorrangig gegenüber den Ansprüchen aus allen Kapitalinstrumenten der Emittentin, bei denen es sich um Ergänzungskapital, zusätzliches Kernkapital oder um hartes Kernkapital handelt, sowie gegenüber allen sonstigen nachrangigen Ansprüchen anderer Gläubiger der Emittentin. Werden die Schuldverschreibungen vorzeitig unter anderen als den in § 2 (3) beschriebenen Umständen oder infolge einer vorzeitigen Kündigung nach Maßgabe von § 5 ([•]) [oder § 3a ([•])] zurückgezahlt oder infolge eines Rückkaufs gemäß § 10 (2) von der Emittentin zurückerworben, so ist der vom Schuldverschreibungsgläubiger erhaltene Betrag der Emittentin ohne Rücksicht auf entgegenstehende Vereinbarungen zurückzugewähren, sofern nicht die zuständige Abwicklungsbehörde der Kündigung bzw. dem Rückerwerb zugestimmt hat.

- (4) Die Aufrechnung mit und gegen Ansprüche aus den Schuldverschreibungen ist ausgeschlossen.
- (5) Nach den für die Emittentin geltenden Abwicklungsvorschriften kann die zuständige Abwicklungsbehörde,

- (a) Ansprüche auf Zahlungen auf Kapital[, von Zinsen] oder sonstigen Beträgen ganz oder teilweise herabschreiben,
 - (b) diese Ansprüche in Anteile oder sonstige Instrumente des harten Kernkapitals (i) der Emittentin, (ii) eines gruppenangehörigen Unternehmens oder (iii) eines Brückeninstituts umwandeln (und solche Instrumente an die Schuldverschreibungsgläubiger ausgeben oder übertragen), und/oder
 - (c) sonstige Abwicklungsmaßnahmen anwenden, einschließlich (ohne Beschränkung) (i) einer Übertragung der Verpflichtungen aus den Schuldverschreibungen auf einen anderen Rechtsträger, (ii) einer Änderung der Emissionsbedingungen der Schuldverschreibungen oder (iii) deren Annullierung
- (jeweils eine "**Abwicklungsmaßnahme**").
- (6) Für die Rechte der Schuldverschreibungsgläubiger aus den Schuldverschreibungen ist diesen weder durch die Emittentin noch durch Dritte eine Sicherheit, gleich welcher Art, bestellt; eine solche Sicherheit kann auch zu keinem zukünftigen Zeitpunkt bestellt werden. Bereits gestellte oder vereinbarte oder zukünftig gestellte oder vereinbarte Sicherheiten oder Garantien im Zusammenhang mit anderen Verbindlichkeiten der Emittentin haften nicht für Forderungen aus den Schuldverschreibungen.
 - (7) Abwicklungsmaßnahmen sind für Schuldverschreibungsgläubiger verbindlich. Aufgrund einer Abwicklungsmaßnahme bestehen keine Ansprüche oder andere Rechte gegen die Emittentin. Insbesondere stellt die Anordnung einer Abwicklungsmaßnahme keinen Kündigungsgrund dar.

[Im Fall der Emission nachrangiger Schuldverschreibungen einfügen:

- (1) *Nachrangige Verbindlichkeiten.* **[Im Fall von nachrangigen Schuldverschreibungen gegebenenfalls zusätzlich einfügen, die als Ergänzungskapital ausgestaltet werden:** Die Schuldverschreibungen sind Instrumente des Ergänzungskapitals im Sinne der Verordnung (EU) Nr. 575/2013 (in ihrer jeweils ergänzten oder ersetzten Fassung). Diese Emissionsbedingungen sind im Zweifel so auszulegen, dass dieser Zweck erreicht wird.] Die Schuldverschreibungen begründen nicht besicherte, nachrangige Verbindlichkeiten der Emittentin, die (i) untereinander gleichrangig sind und (ii) mit allen anderen nicht besicherten und nachrangigen gegenwärtigen und zukünftigen Verbindlichkeiten der Emittentin gleichrangig sind, es sei denn, der Rang innerhalb des Nachrangs wird durch eine gesetzliche Regelung anders bestimmt.
- (2) *Auflösung oder Insolvenz der Emittentin.* Im Falle der Auflösung oder der Insolvenz der Emittentin, sind die Ansprüche der Schuldverschreibungsgläubiger aus den Schuldverschreibungen (insbesondere die Ansprüche auf Zahlung von Kapital und etwaigen Zinsen) (i) gleichrangig untereinander und mit allen anderen nachrangigen Ansprüchen anderer Gläubiger der Emittentin aus Instrumenten des Ergänzungskapitals; (ii) nachrangig gegenüber den Ansprüchen anderer Gläubiger der Emittentin aus allen nicht nachrangigen Verbindlichkeiten, aus allen Instrumenten berücksichtigungsfähiger Verbindlichkeiten der Emittentin, die sämtliche Voraussetzungen des Artikels 72b der Verordnung (EU) Nr. 575/2013 (in ihrer jeweils ergänzten oder ersetzten Fassung) erfüllen und aus allen sonstigen Verbindlichkeiten der Emittentin, die solchen Instrumenten berücksichtigungsfähiger Verbindlichkeiten im Rang gleichstehen und aus allen Verbindlichkeiten, für die ein vertraglicher Nachrang vereinbart wurde, bei denen es sich nicht oder vollständig nicht mehr um Verbindlichkeiten aus Eigenmittelinstrumenten nach Artikel 4 Absatz 1 Nummer 119 der Verordnung (EU) Nr. 575/2013 (in ihrer jeweils ergänzten oder ersetzten Fassung) handelt; sowie (iii) vorrangig gegenüber den Ansprüchen aus allen Kapitalinstrumenten der Emittentin, bei denen es sich um zusätzliches Kernkapital oder um hartes Kernkapital der Emittentin handelt.

[Gegebenenfalls bei nachrangigen Schuldverschreibungen zusätzlich einfügen, die als Ergänzungskapital ausgestaltet werden: Wenn die Schuldverschreibungen vollständig nicht mehr als Ergänzungskapital der Emittentin qualifizieren, gehen gemäß [§ 46f Absatz 7a Satz 3 KWG] **[relevante Vorschrift einfügen]** die Verbindlichkeiten aus den Schuldverschreibungen den

Ansprüchen aus allen Kapitalinstrumenten der Emittentin, bei denen es sich um Ergänzungskapital, zusätzliches Kernkapital oder um hartes Kernkapital der Emittentin handelt, vor. Werden die Schuldverschreibungen vorzeitig unter anderen als den in § 2 (2) beschriebenen Umständen oder infolge einer vorzeitigen Kündigung nach Maßgabe von § 5 ([●]) [oder § 3a ([●)]] zurückgezahlt oder infolge eines Rückkaufs gemäß § 10 (2) von der Emittentin zurückerworben, so ist der vom Schuldverschreibungsgläubiger erhaltene Betrag der Emittentin ohne Rücksicht auf entgegenstehende Vereinbarungen zurückzugewähren, sofern nicht die zuständige Aufsichtsbehörde der Kündigung bzw. dem Rückerwerb zugestimmt hat.]

- (3) *Keine Aufrechnung.* Die Aufrechnung mit und gegen Ansprüche aus den Schuldverschreibungen ist ausgeschlossen.
- (4) *Keine Sicherheiten.* Für die Rechte der Gläubiger aus den Schuldverschreibungen ist diesen weder durch die Emittentin noch durch Dritte eine Sicherheit, gleich welcher Art, gestellt; eine solche Sicherheit kann auch zu keinem zukünftigen Zeitpunkt gestellt werden. Bereits gestellte oder vereinbarte oder zukünftig gestellte oder vereinbarte Sicherheiten oder Garantien im Zusammenhang mit anderen Verbindlichkeiten der Emittentin haften nicht für Forderungen aus den Schuldverschreibungen.
- (5) Nach den für die Emittentin geltenden Abwicklungsvorschriften kann die zuständige Abwicklungsbehörde
 - (a) Ansprüche auf Zahlungen auf Kapital, von Zinsen oder sonstigen Beträgen ganz oder teilweise herabschreiben,
 - (b) diese Ansprüche in Anteile oder sonstige Instrumente des harten Kernkapitals (i) der Emittentin, (ii) eines gruppenangehörigen Unternehmens oder (iii) eines Brückeninstituts umwandeln (und solche Instrumente an die Schuldverschreibungsgläubiger ausgeben oder übertragen), und/oder
 - (c) sonstige Abwicklungsmaßnahmen anwenden, einschließlich (ohne Beschränkung) (i) einer Übertragung der Verpflichtungen aus den Schuldverschreibungen auf einen anderen Rechtsträger, (ii) einer Änderung der Emissionsbedingungen der Schuldverschreibungen oder (iii) deren Annullierung(jeweils eine "**Abwicklungsmaßnahme**").
- (6) Abwicklungsmaßnahmen sind für Schuldverschreibungsgläubiger verbindlich. Aufgrund einer Abwicklungsmaßnahme bestehen keine Ansprüche oder andere Rechte gegen die Emittentin. Insbesondere stellt die Anordnung einer Abwicklungsmaßnahme keinen Kündigungsgrund dar.]

[Im Fall der Emission von Pfandbriefen einfügen:

Die Pfandbriefe begründen nicht nachrangige Verbindlichkeiten der Emittentin, die untereinander gleichrangig sind. Die Pfandbriefe sind nach Maßgabe des Pfandbriefgesetzes gedeckt und stehen jeweils pro Pfandbriefgattung mindestens im gleichen Rang mit allen anderen Verpflichtungen der Emittentin aus **[Im Fall von durch Hypotheken gedeckten Pfandbriefen einfügen: Hypothekendarlehen]** **[Im Fall von öffentlichen Pfandbriefen einfügen: Öffentlichen Pfandbriefen].]**

§ 3 ZINSEN

(1) *Zinszahlungstage.*

(a) Die [Schuldverschreibungen][Pfandbriefe] werden in Höhe ihres Nennbetrags ab dem **[Verzinsungsbeginn]** (der "**Verzinsungsbeginn**") (einschließlich) bis zum [ersten Zinszahlungstag] [Fälligkeitstag] [bzw., im Falle einer Fälligkeitsverschiebung, bis zum Hinausgeschobenen Fälligkeitstag (wie in § 5a (1) definiert) (ausschließlich) [und danach von jedem Zinszahlungstag (einschließlich) bis zum nächstfolgenden Zinszahlungstag (ausschließlich)]] verzinzt. Zinsen auf die [Schuldverschreibungen][Pfandbriefe] sind an jedem Zinszahlungstag zahlbar.

(b) "**Zinszahlungstag**" bezeichnet, vorbehaltlich einer Anpassung gemäß § 4 (5),

[Im Fall von "fest- zu variabel verzinslichen" [Schuldverschreibungen][Pfandbriefen] einfügen:

für den Zeitraum, während dem die [Schuldverschreibungen][Pfandbriefe] mit einem festen Zinssatz verzinzt werden (der "**Festzinssatz-Zeitraum**"):

den [erster Zinszahlungstag] (der "**erste Zinszahlungstag**")[,] [und]

[Für jeden weiteren festgelegten Zinszahlungstag während des Festzinssatz-Zeitraums jeweils einfügen:

den [festgelegter Zinszahlungstag] (der "[**jeweilige Anzahl des Zinszahlungstages**] Zinszahlungstag")[,] [und]],

und für den Zeitraum, während dem die [Schuldverschreibungen][Pfandbriefe] mit einem variablen Zinssatz verzinzt werden (der "**Variable-Zinszeitraum**"):

[Im Fall von festgelegten Zinszahlungstagen einfügen:

den [festgelegter Zinszahlungstag] (der "[**jeweilige Anzahl des Zinszahlungstages**] Zinszahlungstag")[,] [und]

[Für jeden weiteren festgelegten Zinszahlungstag jeweils einfügen:

den [festgelegter Zinszahlungstag] (der "[**jeweilige Anzahl des Zinszahlungstages**] Zinszahlungstag")[,] [und]].]

[Im Fall von festgelegten Zinsperioden einfügen:

(soweit diese Emissionsbedingungen keine abweichenden Bestimmungen vorsehen) der Tag, der jeweils [3][6][12] Monate nach

(i) dem [**Anzahl des vorangehenden Zinszahlungstags**] Zinszahlungstag liegt (der "[**jeweilige Anzahl des Zinszahlungstages**] Zinszahlungstag")[,] [und]

[Für jeden weiteren Zinszahlungstag jeweils einfügen:

[(ii)][(●)] dem [**Anzahl des vorangehenden Zinszahlungstags**] Zinszahlungstag liegt (der "[**jeweilige Anzahl des Zinszahlungstages**] Zinszahlungstag")[,] [und]].]

[Im Fall von Actual/Actual (ICMA) einfügen: Die Anzahl der Feststellungstermine im Kalenderjahr (jeweils ein "**ICMA Feststellungstermin**") beträgt [**Anzahl der regulären Zinszahlungstage im Kalenderjahr**]].]

[Im Fall von nicht "fest- zu variabel verzinslichen" [Schuldverschreibungen][Pfandbriefen] einfügen:

[Im Fall von festgelegten Zinszahlungstagen einfügen:

[Im Fall von festgelegten Zinszahlungstagen ohne ersten langen/kurzen Kupon einfügen:

[jeden **[festgelegte Zinszahlungstage]** eines jeden Kalenderjahres] [sowie] [den Fälligkeitstag] bzw., im Falle einer Fälligkeitsverschiebung, den Hinausgeschobenen Fälligkeitstag (wie in § 5a (1) definiert)]

[Im Fall von festgelegten Zinszahlungstagen mit einem ersten langen/kurzen Kupon einfügen:

den **[erster Zinszahlungstag]** [Fälligkeitstag] bzw., im Falle einer Fälligkeitsverschiebung, den Hinausgeschobenen Fälligkeitstag (wie in § 5a (1) definiert) [und danach [jeden][den] **[festgelegte(r) Zinszahlungstag(e)]** eines jeden Kalenderjahres].]

[Im Fall von festgelegten Zinsperioden einfügen:

(soweit diese Emissionsbedingungen keine abweichenden Bestimmungen vorsehen) jeweils den Tag, der [3][6][12] Monate [nach dem vorausgehenden Zinszahlungstag liegt, oder im Falle des ersten Zinszahlungstages,] nach dem Verzinsungsbeginn liegt.]]

[Im Fall, dass Stückzinsen gezahlt werden, einfügen:

Stückzinsen (aufgelaufene Zinsen) werden im Einklang mit dem Zinstagequotienten (wie nachstehend definiert) berechnet.]

[Im Fall, dass keine Stückzinsen gezahlt werden, einfügen:

Es wird keine Zahlung im Hinblick auf Stückzinsen (aufgelaufene Zinsen) erfolgen. Diese werden im laufenden Handelspreis der [Schuldverschreibungen][Pfandbriefe] reflektiert.]

(2) *Zinssatz.*

[Im Fall von [Schuldverschreibungen][Pfandbriefen], die nicht Constant Maturity Swap ("CMS") variabel verzinsliche [Schuldverschreibungen][Pfandbriefe] sind, einfügen:

[Im Fall von "fest- zu variabel verzinslichen" [Schuldverschreibungen][Pfandbriefen] einfügen:

Der Zinssatz (der "**Zinssatz**") für den Festzinssatz-Zeitraum ist für jede innerhalb des Festzinssatz-Zeitraums liegende Zinsperiode (wie nachstehend definiert) **[Festzinssatz]** % *per annum*

[Im Fall eines ersten kurzen oder langen Kupons, einfügen:, wobei sich der Zinsbetrag für die erste Zinsperiode (wie nachstehend definiert) auf **[anfänglicher Bruchteilszinsbetrag]** je festgelegte Stückelung beläuft].

Der Zinssatz für den Variablen-Zinszeitraum ist für jede innerhalb des Variablen-Zinszeitraums liegende Zinsperiode, sofern nachstehend nichts Abweichendes bestimmt wird:]

[Im Fall von nicht "fest- zu variabel verzinslichen" [Schuldverschreibungen][Pfandbriefen] einfügen:

Der Zinssatz (der "**Zinssatz**") für [jede][die] Zinsperiode (wie nachstehend definiert) ist, sofern nachstehend nichts Abweichendes bestimmt wird:]

[Im Fall von Euribor einfügen: der [3-][6-][12-]Monats-EURIBOR®-[Angebotsatz][Zinssatz] (ausgedrückt als Prozentsatz *per annum*) für Einlagen in der festgelegten Währung für die jeweilige Zinsperiode, der bzw. die

auf der Bildschirmseite am Zinsfestlegungstag (wie nachstehend definiert) gegen [11.00] **[andere Uhrzeit]** Uhr ([Brüsseler] [Londoner] Ortszeit) angezeigt werden (der "**Ausgangs-Referenzsatz**") [(unter Berücksichtigung etwaiger, zeitnah veröffentlichter Korrekturen dieses Zinssatzes)] **[Im Fall von Compounded Daily €STR® einfügen:** Compounded Daily €STR®, ein Referenzzinssatz, der dem täglichen Durchschnittskurs der "Euro short-term rate" ("€STR®") für den jeweiligen TARGET-Geschäftstag entspricht, der ab [9.00 Uhr] **[andere Uhrzeit]** (Brüsseler Zeit) am relevanten Feststellungstermin erscheint und von [der Berechnungsstelle] [•] am Zinsfestlegungstag nach der folgenden Formel berechnet wird (der "**Ausgangs-Referenzsatz**"):

$$\left[\prod_{i=1}^{d_0} \left(1 + \frac{\text{€STR}^{\text{®}}_{i-p\text{TBD}} \times n_i}{360} \right) - 1 \right] \times \frac{360}{d}$$

- "d" bezeichnet die Anzahl der Kalendertage **[im Fall der Beobachtungsmethode lag einfügen:** in der jeweiligen Zinsperiode] **[im Fall der Beobachtungsmethode shift einfügen:** im jeweiligen Beobachtungszeitraum];
- "d₀" bezeichnet die Anzahl der TARGET-Geschäftstage **[im Fall der Beobachtungsmethode lag einfügen:** in der jeweiligen Zinsperiode] **[im Fall der Beobachtungsmethode shift einfügen:** im jeweiligen Beobachtungszeitraum];
- "i" bezeichnet eine Reihe von ganzen Zahlen von eins bis d₀, die in chronologischer Folge jeweils einen TARGET-Geschäftstag vom, und einschließlich des, ersten TARGET-Geschäftstages **[im Fall der Beobachtungsmethode lag einfügen:** der jeweiligen Zinsperiode] **[im Fall der Beobachtungsmethode shift einfügen:** des jeweiligen Beobachtungszeitraums] bis zum letzten TARGET-Geschäftstag (einschließlich) **[im Fall der Beobachtungsmethode lag einfügen:** in der jeweiligen Zinsperiode] **[im Fall der Beobachtungsmethode shift einfügen:** im jeweiligen Beobachtungszeitraum] wiedergeben;
- "p" bezeichnet die Anzahl der TARGET-Geschäftstage im Beobachtungs-Look-Back-Zeitraum;
- "Beobachtungs-Look-Back-Zeitraum" bezeichnet [fünf] *[andere Anzahl von Tagen einfügen]*⁸ TARGET-Geschäftstage;
- "n_i" bezeichnet an jedem Tag "i" die Anzahl der Kalendertage von dem Tag "i" (einschließlich) bis zu dem folgenden TARGET-Geschäftstag (ausschließlich);
- "€STR[®]_{i-pTBD}" bezeichnet für jeden TARGET-Geschäftstag **[im Fall der Beobachtungsmethode lag einfügen:** in der jeweiligen Zinsperiode] **[im Fall der Beobachtungsmethode shift einfügen:** im jeweiligen Beobachtungszeitraum] den €STR[®] Referenzsatz an dem TARGET-Geschäftstag, der "p" TARGET-Geschäftstage vor dem jeweiligen TARGET-Geschäftstag "i" liegt;
- "Beobachtungszeitraum" bezeichnet den Zeitraum von dem Tag (einschließlich), welcher [fünf] **[relevante Anzahl]** TARGET-Geschäftstage vor dem ersten Tag der

⁸ Die Anzahl von Tagen muss mindestens zwei betragen.

jeweiligen Zinsperiode liegt, bis zu dem Tag (ausschließlich), welcher [fünf] [relevante Anzahl] TARGET-Geschäftstage vor dem Zinszahlungstag einer solchen Zinsperiode liegt (oder den Tag, der [fünf] [relevante Anzahl] TARGET-Geschäftstage vor einem solchen früheren Tag liegt (falls vorhanden), an dem die [Schuldverschreibungen] [Pfandbriefe] fällig und zahlbar werden).

Falls erforderlich wird der ermittelte Prozentsatz auf- oder abgerundet auf die fünfte Dezimalstelle, wobei 0,000005 aufgerundet wird.]

[Im Fall von Compounded Daily €STR® - Index Feststellung einfügen: Compounded Daily €STR® - Index Feststellung, ein[es] Referenzzinssatz[es], der dem täglichen Durchschnittskurs der "Euro short-term rate" ("€STR®") für den jeweiligen TARGET-Geschäftstag entspricht, der ab [9.00 Uhr] [andere Uhrzeit] (Brüsseler Zeit) am relevanten Zinsfestlegungstag erscheint und von der [Berechnungsstelle] [•] am Zinsfestlegungstag nach der folgenden Formel berechnet wird (der "Ausgangs-Referenzzinssatz"):

$$\left(\frac{\text{€STR}^{\text{®}} \text{ Index}_y}{\text{€STR}^{\text{®}} \text{ Index}_x} - 1 \right) \times \frac{360}{d_c}$$

"d_c" bezeichnet die Anzahl der Kalendertage in der jeweiligen Zinsperiode;

"Relevante Anzahl" ist [relevante Anzahl einfügen];

"€STR® Index_x" bezeichnet den €STR®-Indexstand für den Tag, der die Relevante Anzahl der TARGET-Geschäftstage vor dem ersten Tag der jeweiligen Zinsperiode liegt;

"€STR® Index_y" bezeichnet den €STR® -Indexstand für den Tag, der die Relevante Anzahl der TARGET-Geschäftstage vor dem Zinszahlungstag liegt;

"€STR®-Indexstand" bezeichnet in Bezug auf einen TARGET-Geschäftstag den Stand des €STR® Index, der um [9.00 Uhr] [andere Uhrzeit] Brüsseler Zeit von der Europäischen Zentralbank auf der Bildschirmseite veröffentlicht wird.

Falls der anwendbare €STR®-Indexstand in Bezug auf einen Tag "x" oder "y" nicht auf der Bildschirmseite bereitgestellt wird und von den zur Verbreitung autorisierten Stellen auch nicht auf andere Weise veröffentlicht worden ist, wird die Verzinsung für die betreffende Zinsperiode entsprechend der Definition von Compounded Daily €STR® berechnet.]

abzüglich

[Im Fall von Euribor einfügen: des [3-][6-]Monats-EURIBOR®-[Angebotssatzes][Zinssatzes] (ausgedrückt als Prozentsatz *per annum*) für Einlagen in der festgelegten Währung für die jeweilige Zinsperiode, der bzw. die auf der Bildschirmseite am Zinsfestlegungstag (wie nachstehend definiert) gegen [11.00] [andere Uhrzeit] Uhr ([Brüsseler] [Londoner] Ortszeit) angezeigt werden (der "Abzugs-Referenzzinssatz") [(unter Berücksichtigung etwaiger, zeitnah veröffentlichter Korrekturen dieses Zinssatzes)][**Im Fall von Compounded Daily €STR® einfügen:** Compounded Daily €STR®, ein Referenzzinssatz, der dem täglichen Durchschnittskurs der "Euro short-term rate" ("€STR®") für den jeweiligen TARGET-Geschäftstag entspricht, der ab [9.00 Uhr] [andere Uhrzeit] (Brüsseler Zeit) am relevanten Feststellungstermin erscheint und von [der Berechnungsstelle] [•] am Zinsfestlegungstag nach der folgenden Formel berechnet wird (der "Abzugs-Referenzzinssatz"):

$$\left[\prod_{i=1}^{d_0} \left(1 + \frac{\text{€STR}^{\text{®}}_{i-p\text{TBD}} \times n_i}{360} \right) - 1 \right] \times \frac{360}{d}$$

- "d" bezeichnet die Anzahl der Kalendertage **[im Fall der Beobachtungsmethode lag einfügen: in der jeweiligen Zinsperiode] [im Fall der Beobachtungsmethode shift einfügen: im jeweiligen Beobachtungszeitraum];**
- "d₀" bezeichnet die Anzahl der TARGET-Geschäftstage **[im Fall der Beobachtungsmethode lag einfügen: in der jeweiligen Zinsperiode] [im Fall der Beobachtungsmethode shift einfügen: im jeweiligen Beobachtungszeitraum];**
- "i" bezeichnet eine Reihe von ganzen Zahlen von eins bis d₀, die in chronologischer Folge jeweils einen TARGET-Geschäftstag vom, und einschließlich des, ersten TARGET-Geschäftstages **[im Fall der Beobachtungsmethode lag einfügen: der jeweiligen Zinsperiode] [im Fall der Beobachtungsmethode shift einfügen: des jeweiligen Beobachtungszeitraums] bis zum letzten TARGET-Geschäftstag (einschließlich) [im Fall der Beobachtungsmethode lag einfügen: in der jeweiligen Zinsperiode] [im Fall der Beobachtungsmethode shift einfügen: im jeweiligen Beobachtungszeitraum] wiedergeben;**
- "p" bezeichnet die Anzahl der TARGET-Geschäftstage im Beobachtungs-Look-Back-Zeitraum;
- "Beobachtungs-Look-Back-Zeitraum" bezeichnet **[fünf] [andere Anzahl von Tagen einfügen]⁹ TARGET Geschäftstage;**
- "n_i" bezeichnet an jedem Tag "i" die Anzahl der Kalendertage von dem Tag "i" (einschließlich) bis zu dem folgenden TARGET-Geschäftstag (ausschließlich);
- "€STR[®]_{i-pTBD}" bezeichnet für jeden TARGET-Geschäftstag **[im Fall der Beobachtungsmethode lag einfügen: in der jeweiligen Zinsperiode] [im Fall der Beobachtungsmethode shift einfügen: im jeweiligen Beobachtungszeitraum] den €STR[®] Referenzsatz an dem TARGET-Geschäftstag, der "p" TARGET-Geschäftstage vor dem jeweiligen TARGET-Geschäftstag "i" liegt;**
- "Beobachtungszeitraum" bezeichnet den Zeitraum von dem Tag (einschließlich), welcher **[fünf] [relevante Anzahl] TARGET-Geschäftstage vor dem ersten Tag der jeweiligen Zinsperiode liegt, bis zu dem Tag (ausschließlich), welcher [fünf] [relevante Anzahl] TARGET Geschäftstage vor dem Zinszahlungstag einer solchen Zinsperiode liegt (oder den Tag, der [fünf] [relevante Anzahl] TARGET-Geschäftstage vor einem solchen früheren Tag liegt (falls vorhanden), an dem die [Schuldverschreibungen] [Pfandbriefe] fällig und zahlbar werden).**

⁹ Die Anzahl von Tagen muss mindestens zwei betragen.

Falls erforderlich wird der ermittelte Prozentsatz auf- oder abgerundet auf die fünfte Dezimalstelle, wobei 0,000005 aufgerundet wird.]

[Im Fall von Compounded Daily €STR® - Index Feststellung einfügen: Compounded Daily €STR® - Index Feststellung, ein[es] Referenzzinssatz[es], der dem täglichen Durchschnittskurs der "Euro short-term rate" ("€STR®") für den jeweiligen TARGET-Geschäftstag entspricht, der ab [9.00 Uhr] **[andere Uhrzeit]** (Brüsseler Zeit) am relevanten Zinsfestlegungstag erscheint und von der [Berechnungsstelle] **[•]** am Zinsfestlegungstag nach der folgenden Formel berechnet wird (der "**Abzugs-Referenzzinssatz**"):

$$\left(\frac{\text{€STR}^{\text{®}} \text{ Index}_y}{\text{€STR}^{\text{®}} \text{ Index}_x} - 1 \right) \times \frac{360}{d_c}$$

"d _c "	bezeichnet die Anzahl der Kalendertage in der jeweiligen Zinsperiode;
"Relevante Anzahl"	ist [<i>relevante Anzahl einfügen</i>];
"€STR® Index _x "	bezeichnet den €STR®-Indexstand für den Tag, der die Relevante Anzahl der TARGET-Geschäftstage vor dem ersten Tag der jeweiligen Zinsperiode liegt;
"€STR® Index _y "	bezeichnet den €STR® -Indexstand für den Tag, der die Relevante Anzahl der TARGET-Geschäftstage vor dem Zinszahlungstag liegt;
"€STR®-Indexstand"	bezeichnet in Bezug auf einen TARGET-Geschäftstag den Stand des €STR® Index, der um [9.00 Uhr] [andere Uhrzeit] Brüsseler Zeit von der Europäischen Zentralbank auf der Bildschirmseite veröffentlicht wird.

Falls der anwendbare €STR®-Indexstand in Bezug auf einen Tag "x" oder "y" nicht auf der Bildschirmseite bereitgestellt wird und von den zur Verbreitung autorisierten Stellen auch nicht auf andere Weise veröffentlicht worden ist, wird die Verzinsung für die betreffende Zinsperiode entsprechend der Definition von Compounded Daily €STR® berechnet.]

[Im Fall eines Faktors einfügen:, das Ergebnis multipliziert mit **[Faktor]** **[Im Fall einer Marge einfügen:**, **[zuzüglich]** **[abzüglich]** der Marge (wie nachstehend definiert)], wobei alle Festlegungen durch die Berechnungsstelle erfolgen.

[Im Fall von CMS variabel verzinslichen [Schuldverschreibungen][Pfandbriefen] einfügen:

[Im Fall von "fest- zu variabel verzinslichen" [Schuldverschreibungen][Pfandbriefen] einfügen:

Der Zinssatz (der "**Zinssatz**") für den Festzinssatz-Zeitraum ist für jede innerhalb des Festzinssatz-Zeitraums liegende Zinsperiode (wie nachstehend definiert) **[Festzinssatz]** % *per annum*

[Im Fall eines ersten kurzen oder langen Kupons, einfügen:, wobei sich der Zinsbetrag für die erste Zinsperiode (wie nachstehend definiert) auf **[anfänglicher Bruchteilszinsbetrag]** je festgelegte Stückelung beläuft].

Der Zinssatz für den Variablen-Zinszeitraum ist für jede innerhalb des Variablen-Zinszeitraums liegende Zinsperiode, sofern nachstehend nichts Abweichendes bestimmt wird,]

[Im Fall von nicht "fest- zu variabel verzinslichen" [Schuldverschreibungen][Pfandbriefen] einfügen:

Der Zinssatz (der "**Zinssatz**") für [jede][die] Zinsperiode (wie nachstehend definiert) ist, sofern nachstehend nichts Abweichendes bestimmt wird,]

der als Jahressatz ausgedrückte [maßgebliche Anzahl von Jahren]-Jahres [maßgebliche Währung] Constant Maturity Swap ("**CMS**")-Swapsatz (der "[**maßgebliche Anzahl von Jahren**]-Jahres-[**maßgebliche Währung**]-**CMS-Satz**"), der auf der Bildschirmseite am Zinsfestlegungstag (wie nachstehend definiert) gegen [11.00] [andere Uhrzeit] Uhr ([Frankfurter] [zutreffender anderer Ort] Ortszeit]) angezeigt wird (der "**Ausgangs-Referenzsatz**")

abzüglich

des als Jahressatz ausgedrückten [maßgebliche Anzahl von Jahren]-Jahres [maßgebliche Währung] CMS-Swapsatz (der "[**maßgebliche Anzahl von Jahren**]-Jahres-[**maßgebliche Währung**]-**CMS-Satz**"), der auf der Bildschirmseite am Zinsfestlegungstag (wie nachstehend definiert) gegen [11.00] [andere Uhrzeit] Uhr ([Frankfurter] [zutreffender anderer Ort] Ortszeit]) angezeigt wird (der "**Abzugs-Referenzsatz**")

[Im Fall eines Faktors einfügen:, das Ergebnis multipliziert mit [**Faktor**] **[Im Fall einer Marge einfügen:**, [zuzüglich] [abzüglich] der Marge (wie nachstehend definiert)], wobei alle Festlegungen durch die Berechnungsstelle erfolgen.]

[Im Fall einer Marge einfügen: Die "**Marge**" beträgt [**Zahl**] % *per annum*.]

"Zinsperiode" bezeichnet

[Im Fall von "fest- zu variabel verzinslichen" [Schuldverschreibungen][Pfandbriefen] einfügen:

jeweils: Den Zeitraum vom Verzinsungsbeginn (einschließlich) bis zum ersten Zinszahlungstag (ausschließlich) (die "**erste Zinsperiode**") **[Für jede weitere Zinsperiode jeweils einfügen:** [,] [und] den Zeitraum vom [jeweils vorangehender Zinszahlungstag] (einschließlich) bis zum [jeweils darauffolgender Zinszahlungstag] (ausschließlich) (die "[**Anzahl der jeweiligen Zinsperiode**] **Zinsperiode**").]

[Im Fall von nicht "fest- zu variabel verzinslichen" [Schuldverschreibungen][Pfandbriefen] einfügen:

den Zeitraum vom Verzinsungsbeginn (einschließlich) bis zum [ersten Zinszahlungstag (ausschließlich) bzw. von jedem Zinszahlungstag (einschließlich) bis zum jeweils darauffolgenden Zinszahlungstag] [Fälligkeitstag] bzw., im Falle einer Fälligkeitsverschiebung, bis zum Hinausgeschobenen Fälligkeitstag (wie in § 5a (1) definiert) (ausschließlich).]

"Zinsfestlegungstag" bezeichnet den [zweiten] [zutreffende andere Zahl von Tagen] [TARGET-] [Londoner] [zutreffende andere Bezugnahmen] Geschäftstag vor [Beginn] [Ablauf] der jeweiligen Zinsperiode.

[Im Fall eines TARGET-Geschäftstages einfügen:

"**TARGET-Geschäftstag**" bezeichnet einen Tag, an dem das TARGET System betriebsbereit ist.]

[Im Fall eines anderen Geschäftstages als eines TARGET-Geschäftstages einfügen:

"[Londoner] [zutreffenden anderen Ort] **Geschäftstag**" bezeichnet einen Tag (außer einem Samstag oder Sonntag), an dem Geschäftsbanken in [London] [zutreffender anderer Ort] für Geschäfte (einschließlich Devisen- und Sortengeschäfte) geöffnet sind.]

"**Bildschirmseite**" bedeutet in Bezug auf den Ausgangs-Referenzsatz [[Reuters Bildschirmseite [EURIBOR01] [ICESWAP2] [•] [andere Bildschirmseite]]] und in Bezug auf den Abzugs-Referenzsatz [Reuters Bildschirmseite [EURIBOR01] [ICESWAP2] [•] [andere Bildschirmseite]].

[Im Fall von [Schuldverschreibungen][Pfandbriefen], die nicht CMS variabel verzinsliche [Schuldverschreibungen][Pfandbriefe] sind, einfügen:

Für den Ausgangs-Referenzsatz gilt:

Sollte die maßgebliche Bildschirmseite nicht zur Verfügung stehen, oder wird kein [Angebotssatz][Zinssatz] angezeigt,

[Im Fall von [Schuldverschreibungen][Pfandbriefen], die nicht auf dem €STR[®] Referenzsatz beruhen, einfügen:

[falls "Standard Fallback" Anwendung findet, einfügen: wird die Emittentin oder eine von ihr (in ihrem alleinigen Ermessen) beauftragte Stelle von den [Londoner] [zutreffender anderer Ort] Hauptniederlassungen jeder der Referenzbanken (wie nachstehend definiert) [in der Euro-Zone] deren jeweilige [Angebotssätze][Zinssätze] (jeweils als Prozentsatz *per annum* ausgedrückt) für Einlagen in der festgelegten Währung für die betreffende Zinsperiode gegenüber führenden Banken im [Londoner] [zutreffender anderer Ort] Interbanken-Markt [in der Euro-Zone] um ca. [11.00] [andere Uhrzeit] Uhr ([Londoner] [Brüsseler] Ortszeit) [(unter Berücksichtigung etwaiger, zeitnah veröffentlichter Korrekturen dieses Zinssatzes)] am Zinsfestlegungstag anfordern und die Emittentin oder eine von ihr beauftragte Stelle teilt der Berechnungsstelle alle bei ihr eingegangenen Quotierungen mit.

Falls zwei oder mehr Referenzbanken der Emittentin oder einer von ihr beauftragten Stelle solche [Angebotssätze][Zinssätze] nennen, ist der Ausgangs-Referenzsatz für die betreffende Zinsperiode das arithmetische Mittel (falls erforderlich, auf- oder abgerundet auf das nächste ein **[Falls der Referenzsatz EURIBOR[®] ist einfügen:** Tausendstel Prozent, wobei 0,0005] **[Falls der Referenzsatz nicht EURIBOR[®] ist einfügen:** Hunderttausendstel Prozent, wobei 0,000005] aufgerundet wird) dieser [Angebotssätze][Zinssätze], wobei alle Festlegungen durch die Berechnungsstelle erfolgen.

Falls an einem Zinsfestlegungstag nur eine oder keine der Referenzbanken der Emittentin oder einer von ihr beauftragten Stelle solche im vorstehenden Absatz beschriebenen [Angebotssätze][Zinssätze] nennt, dann ist der Ausgangs-Referenzsatz für die betreffende Zinsperiode der [Angebotssatz][Zinssatz] für Einlagen in der festgelegten Währung für die betreffende Zinsperiode oder das arithmetische Mittel (gerundet und festgelegt durch die Berechnungsstelle wie oben beschrieben) der [Angebotssätze][Zinssätze] für Einlagen in der festgelegten Währung für die betreffende Zinsperiode, den bzw. die eine oder mehrere Banken (die nach Ansicht der Emittentin für diesen Zweck geeignet sind) der Emittentin als Sätze bekannt geben, die sie an dem betreffenden Zinsfestlegungstag gegenüber führenden Banken am [Londoner] [zutreffenden anderen Ort einfügen] Interbanken-Markt [in der Euro-Zone] nennen (und der Berechnungsstelle durch die Emittentin mitgeteilt)]. Für den Fall, dass der Ausgangs-Referenzsatz nicht gemäß den vorstehenden Bestimmungen dieses Absatzes ermittelt werden kann, ist der Ausgangs-Referenzsatz der [Angebotssatz][Zinssatz] oder das arithmetische Mittel der [Angebotssätze][Zinssätze] auf der Bildschirmseite, wie vorstehend beschrieben, an dem letzten Tag vor dem Zinsfestlegungstag, an dem diese [Angebotssätze][Zinssätze] angezeigt wurden]

[falls "zuletzt veröffentlicht" Anwendung findet, einfügen: ist der Referenzzinssatz der, der vor dem [jeweiligen] Festlegungstag zuletzt für den betreffenden Zeitraum auf der [Reuters Bildschirmseite [EURIBOR01] [ICESWAP2] [•]] [andere Bildschirmseite] veröffentlicht wurde].

[Im Fall von [Schuldverschreibungen] [Pfandbriefe] die auf dem €STR[®] Referenzsatz beruhen, einfügen:

€STR[®] ist: (i) der Satz, der zuletzt vor dem [betreffenden] Feststellungstag auf der [andere Bildschirmseite] veröffentlicht wurde.

Unbeschadet des vorstehenden Absatzes soll sich [die Berechnungsstelle] [●] für den Fall, dass die Europäische Zentralbank Leitlinien (i) zur Bestimmung von €STR[®] oder (ii) zu einem Satz, der €STR[®] ersetzen soll, veröffentlicht, in einem Umfang, der vernünftigerweise praktikabel ist, solchen Leitlinien zur Bestimmung von €STR[®] anschließen, so lange wie €STR[®] für die Zwecke der [Schuldverschreibungen] [Pfandbriefe] nicht verfügbar ist oder nicht von autorisierten Stellen veröffentlicht worden ist.

Für den Fall, dass der Zinssatz nicht gemäß den vorstehenden Bestimmungen von [der Berechnungsstelle] [●] bestimmt werden kann, soll der Zinssatz (i) derjenige des letzten vorangegangenen Zinsfestlegungstages sein oder, (ii) wenn es keinen solchen vorangegangenen Zinsfestlegungstag gibt, der Ausgangszinssatz sein, der für solche [Schuldverschreibungen] [Pfandbriefe] für die erste Zinsperiode anwendbar gewesen wäre, wären die [Schuldverschreibungen] [Pfandbriefe] für einen Zeitraum von gleicher Dauer wie die erste Zinsperiode bis zum Verzinsungsbeginn (ausschließlich) begeben worden.]

Für den Fall, dass (i) der [[3-][6-][12-]Monats-EURIBOR[®]][€STR[®]] nicht nur vorübergehend, sondern dauerhaft eingestellt wird und infolgedessen ein Zinssatz p.a. am [betreffenden] Zinsfestlegungstag auf der maßgeblichen Bildschirmseite nicht oder nicht für den betreffenden Zeitraum erscheint und/oder (ii) eine Zulassung, Registrierung, Anerkennung, Übernahme, ein Beschluss über die Gleichwertigkeit, eine Genehmigung oder eine Aufnahme in ein öffentliches Register in Bezug auf den [[3][6][12]Monats-Euribor[®]][€STR[®]] oder den Administrator des [[3][6][12]Monats-Euribor[®]][€STR[®]] nicht erteilt wurde oder wird bzw. nicht erfolgt ist oder nicht erfolgen wird oder durch die zuständige Behörde oder sonstige zuständige öffentliche Stelle abgelehnt, verweigert, ausgesetzt oder entzogen wurde oder wird oder die zuständige Behörde oder eine sonstige öffentliche Stelle die Verwendung des [[3-][6-][12-]Monats-EURIBOR[®]][€STR[®]] verbietet, jeweils mit der Folge, dass es der Emittentin und/oder der Berechnungsstelle oder einer anderen Person nach den derzeit oder künftig anwendbaren Gesetzen oder Vorschriften nicht gestattet ist, den betreffenden Referenzzinssatz im Zusammenhang mit der Erfüllung ihrer jeweiligen Verpflichtungen unter den [Schuldverschreibungen] [Pfandbriefen] zu verwenden **Im Fall von [Schuldverschreibungen] [Pfandbriefen] mit "Pre-Cessation Trigger" einfügen:** und/oder (iii) (1) der Administrator des [[3-][6-][12-]Monats-Euribor[®]][€STR[®]] oder jemand in dessen Namen, eine für den Administrator des [[3-][6-][12-]Monats-Euribor[®]][€STR[®]] oder für die Emittentin zuständige Aufsichtsbehörde, eine für den Administrator des [[3-][6-][12-]Monats-Euribor[®]][€STR[®]] zuständige Insolvenzverwalter, eine für den Administrator des [[3-][6-][12-]Monats-Euribor[®]][€STR[®]] zuständige Abwicklungsbehörde oder ein Gericht oder eine vergleichbare öffentliche Stelle eine öffentliche Erklärung dahingehend abgegeben hat oder Informationen dahingehend veröffentlicht hat, dass der Administrator des [[3-][6-][12-]Monats-Euribor[®]][€STR[®]] die Bereitstellung dauerhaft oder auf unbestimmte Zeit eingestellt hat oder einstellen wird und/oder (2) eine für den Administrator des [[3-][6-][12-]Monats-Euribor[®]][€STR[®]] oder für die Emittentin zuständige Aufsichtsbehörde oder eine andere offizielle Stelle eine öffentliche Erklärung abgegeben hat oder Informationen dahingehend veröffentlicht hat, dass der [[3-][6-][12-]Monats-Euribor[®]][€STR[®]] nicht länger repräsentativ ist oder ab einem bestimmten zukünftigen Datum nicht mehr repräsentativ sein kann], ist die Emittentin berechtigt,

(a) sofern für den [[3-][6-][12-]Monats-EURIBOR[®]][€STR[®]] durch eine öffentliche Mitteilung durch [das European Money Market Institute (EMMI)] [oder] **[andere/weitere verantwortliche Stelle(n)]** oder eine Nachfolgeorganisation ein Nachfolge-Zinssatz oder Ersatz-Zinssatz bestimmt oder verbindlich empfohlen wurde, diesen Zinssatz als Nachfolge-Zinssatz (der "**Nachfolge-Zinssatz**") festzulegen und anstelle des [[3-][6-][12-]Monats-EURIBOR[®]][€STR[®]] am [betreffenden] Zinsfestlegungstag **[im Fall von Schuldverschreibungen oder Pfandbriefen mit mehr als einem Zinsfestlegungstag einfügen:** und allen nachfolgenden Zinsfestlegungstagen] für die [Schuldverschreibungen][Pfandbriefe] zu verwenden; oder

(b) sofern ein Nachfolge-Zinssatz oder Ersatz-Zinssatz für den [[3-][6-][12-]Monats-EURIBOR[®]][€STR[®]] nicht durch eine solche Mitteilung bestimmt oder verbindlich empfohlen wurde, als Nachfolge-Zinssatz einen Zinssatz festzulegen der dem [[3-][6-][12-]Monats-EURIBOR[®]][€STR[®]] nach ihrem Ermessen und unter Berücksichtigung der Marktgepflogenheiten vergleichbar ist (der "**Nachfolge-Zinssatz**") und diesen Nachfolge-Zinssatz am [betreffenden] Zinsfestlegungstag **[im Fall von Schuldverschreibungen oder Pfandbriefen mit mehr als einem Zinsfestlegungstag einfügen:** und allen nachfolgenden Zinsfestlegungstagen] für die [Schuldverschreibungen][Pfandbriefe] zu verwenden, wobei die Emittentin, falls sie feststellt, dass ein geeigneter Zinssatz existiert, der im Finanzsektor allgemein als Nachfolge-Zinssatz für den [[3-][6-][12-]Monats-EURIBOR[®]][€STR[®]] akzeptiert ist, diesen Zinssatz als Nachfolge-Zinssatz für die

[Schuldverschreibungen][Pfandbriefe] festlegen wird und diesen Nachfolge-Zinssatz am [betreffenden] Zinsfestlegungstag **[im Fall von Schuldverschreibungen oder Pfandbriefen mit mehr als einem Zinsfestlegungstag einfügen:** und allen nachfolgenden Zinsfestlegungstagen] für die [Schuldverschreibungen][Pfandbriefe] verwenden wird[.]; oder]

[(c) die [Schuldverschreibungen][Pfandbriefe] nach Maßgabe des § 3a außerordentlich zu kündigen.]

[bei nachrangigen Schuldverschreibungen einfügen; die eine variable Verzinsung außerhalb der ersten 5 Jahre vorsehen:

(c) die Schuldverschreibungen nach Maßgabe des § 3a außerordentlich zu kündigen.]

[bei nachrangigen Schuldverschreibungen ohne ordentliches Kündigungsrecht einfügen; die eine variable Verzinsung innerhalb der ersten 5 Jahre vorsehen:

(c) die Schuldverschreibungen nach Maßgabe des § 3a außerordentlich zu kündigen. Solange die Schuldverschreibungen von der Emittentin als Instrumente des Ergänzungskapitals behandelt werden, kann eine solche Kündigung nicht vor dem fünften Jahrestag des Tages der Begebung der Schuldverschreibungen erfolgen. Während des Zeitraums bis zum fünften Jahrestag des Tages der Begebung der Schuldverschreibungen ist die Berechnungsstelle stattdessen berechtigt, am [betreffenden] Zinsfestlegungstag den folgenden Zinssatz p.a. festzustellen und [an allen nachfolgenden Zinsfestlegungstagen] bis zum Fälligkeitstag zu verwenden:

Zinssatz für die [betreffenden Zinsperioden][betreffende Zinsperiode] = CMS Satz [+][−] [[•] %]¹⁰[Aufschlag für die betreffende Zinsperiode][Abschlag für die betreffende Zinsperiode].

"**CMS Satz**" ist der jährlich zu zahlende Swap-Satz ausgedrückt in Prozent per annum für ein [maßgebliche Währung]-Zinssatzswapgeschäft mit einer Laufzeit, die der Restlaufzeit der Schuldverschreibungen vom [betreffenden] Zinsfestlegungstag bis zum Fälligkeitstag entspricht, der auf der CMS-Bildschirmseite (siehe nachfolgender Absatz) in der Spalte mit der Überschrift **[Überschrift einfügen: [•]]** um oder gegen [11.00][•] Uhr (Ortszeit [Frankfurt am Main][andere Ort einfügen: [•]]) am [betreffenden] Zinsfestlegungstag angezeigt wird. Sollte für die Restlaufzeit der Schuldverschreibungen kein Satz angezeigt werden, wird die Berechnungsstelle den entsprechenden CMS Satz mit Hilfe von Interpolation unter Bezugnahme auf den nächstkürzeren und nächstlängeren Zeitraum ermitteln.

"**CMS-Bildschirmseite**" bedeutet [Reuters Bildschirmseite [•]] [andere Bildschirmseite einfügen: [•]] sowie jeder Funktionsnachfolger.]

Im Falle der Festlegung eines [Zinssatzes bzw.] Nachfolge-Zinssatzes durch die Emittentin nach den vorstehenden Absätzen (a) oder (b) [oder (c)] ist die Emittentin berechtigt, die nach ihrem Ermessen geeignete Methode zur regelmäßigen Ermittlung der Höhe des Nachfolge-Zinssatzes festzulegen und, falls notwendig, Anpassungen an den Bestimmungen dieser Emissionsbedingungen im Hinblick auf die Berechnung des Nachfolge-Zinssatzes und der Verzinsung der [Schuldverschreibungen][Pfandbriefe] allgemein vorzunehmen (einschließlich einer Anpassung der Zinsperioden, der Zinsberechnung und des Zeitpunkts der Ermittlung des Zinssatzes), wobei ausschließlich solche Anpassungen vorgenommen werden dürfen, die im Vergleich zu den Regelungen vor der Ersetzung des [[3-][6-][12-]Monats-EURIBOR®][€STR®] nicht zum wirtschaftlichen Nachteil bei den Gläubigern führen. Die Anwendung eines Anpassungsfaktors/eines Anpassungsbetrages auf den Nachfolge-Zinssatz durch die Emittentin, um wirtschaftliche Unterschiede zwischen dem [[3-][6-][12-]Monats-Euribor®] [€STR®] und dem Nachfolge-Zinssatz im Hinblick auf die Ermittlungsmethode für den Referenzzinssatz, den Risikogehalt, die Laufzeitstruktur und andere wirtschaftlich relevante Variablen auszugleichen, gilt nicht als wirtschaftlicher Nachteil bei den Schuldverschreibungsgläubigern. Unter Berücksichtigung der vorgenannten Ausführungen über die Festlegung des Nachfolge-Zinssatzes durch die Emittentin wird die Berechnungsstelle den Nachfolge-Zinssatz am [betreffenden] Zinsfestlegungstag **[im Fall von Schuldverschreibungen oder Pfandbriefen mit mehr als einem Zinsfestlegungstag einfügen:** und

¹⁰ Der gewählte Prozentsatz muss dem weiter oben in § 3 gewählten Zinssatz entsprechen.

an allen nachfolgenden Zinsfestlegungstagen] für die [Schuldverschreibungen][Pfandbriefe] übernehmen und bei der Feststellung des [betreffenden] Zinssatzes entsprechend berücksichtigen.

Die Festlegung eines Nachfolge-Zinssatzes und etwaige Anpassungen der Emissionsbedingungen nach den vorstehenden Absätzen sowie der jeweilige Zeitpunkt ihres Inkrafttretens werden durch die Emittentin nach § 11 bekannt gemacht.

["Administrator" des [[3-][6-][12-]Monats-EURIBOR®][€STR®] bezeichnet [das European Money Markets Institute (EMMI)] [anderer Administrator] sowie jeden Nachfolgeadministrator.]

Für den Abzugs-Referenzsatz gilt:

Sollte die maßgebliche Bildschirmseite nicht zur Verfügung stehen, oder wird kein [Angebotssatz][Zinssatz] angezeigt,

[Im Fall von [Schuldverschreibungen][Pfandbriefen], die nicht auf dem €STR® Referenzsatz beruhen, einfügen:

[falls "Standard Fallback" Anwendung findet, einfügen: wird die Emittentin oder eine von ihr (in ihrem alleinigen Ermessen) beauftragte Stelle von den [Londoner] [zutreffender anderer Ort] Hauptniederlassungen jeder der Referenzbanken (wie nachstehend definiert) [in der Euro-Zone] deren jeweilige [Angebotssätze][Zinssätze] (jeweils als Prozentsatz *per annum* ausgedrückt) für Einlagen in der festgelegten Währung für die betreffende Zinsperiode gegenüber führenden Banken im [Londoner] [zutreffender anderer Ort] Interbanken-Markt [in der Euro-Zone] um ca. [11.00] [andere Uhrzeit] Uhr ([Londoner] [Brüsseler] Ortszeit) [(unter Berücksichtigung etwaiger, zeitnah veröffentlichter Korrekturen dieses Zinssatzes)] am Zinsfestlegungstag anfordern und die Emittentin oder eine von ihr beauftragte Stelle teilt der Berechnungsstelle alle bei ihr eingegangenen Quotierungen mit.

Falls zwei oder mehr Referenzbanken der Emittentin oder einer von ihr beauftragten Stelle solche [Angebotssätze][Zinssätze] nennen, ist der Abzugs-Referenzsatz für die betreffende Zinsperiode das arithmetische Mittel (falls erforderlich, auf- oder abgerundet auf das nächste ein **[Falls der Referenzsatz EURIBOR® ist einfügen:** Tausendstel Prozent, wobei 0,0005] **[Falls der Referenzsatz nicht EURIBOR® ist einfügen:** Hunderttausendstel Prozent, wobei 0,000005] aufgerundet wird) dieser [Angebotssätze][Zinssätze], wobei alle Festlegungen durch die Berechnungsstelle erfolgen.

Falls an einem Zinsfestlegungstag nur eine oder keine der Referenzbanken der Emittentin oder einer von ihr beauftragten Stelle solche im vorstehenden Absatz beschriebenen [Angebotssätze][Zinssätze] nennt, dann ist der Abzugs-Referenzsatz für die betreffende Zinsperiode der [Angebotssatz][Zinssatz] für Einlagen in der festgelegten Währung für die betreffende Zinsperiode oder das arithmetische Mittel (gerundet und festgelegt durch die Berechnungsstelle wie oben beschrieben) der [Angebotssätze][Zinssätze] für Einlagen in der festgelegten Währung für die betreffende Zinsperiode, den bzw. die eine oder mehrere Banken (die nach Ansicht der Emittentin für diesen Zweck geeignet sind) der Emittentin als Sätze bekannt geben, die sie an dem betreffenden Zinsfestlegungstag gegenüber führenden Banken am [Londoner] [zutreffenden anderen Ort einfügen] Interbanken-Markt [in der Euro-Zone] nennen (und der Berechnungsstelle durch die Emittentin mitgeteilt)]. Für den Fall, dass der Abzugs-Referenzsatz nicht gemäß den vorstehenden Bestimmungen dieses Absatzes ermittelt werden kann, ist der Abzugs-Referenzsatz der [Angebotssatz][Zinssatz] oder das arithmetische Mittel der [Angebotssätze][Zinssätze] auf der Bildschirmseite, wie vorstehend beschrieben, an dem letzten Tag vor dem Zinsfestlegungstag, an dem diese [Angebotssätze][Zinssätze] angezeigt wurden]

[falls "zuletzt veröffentlicht" Anwendung findet, einfügen: ist der Referenzzinssatz der, der vor dem [jeweiligen] Festlegungstag zuletzt für den betreffenden Zeitraum auf der [Reuters Bildschirmseite][EURIOBOR01] [ICESWAP2] [•] [andere Bildschirmseite] veröffentlicht wurde].

"Referenzbanken" bezeichnen **[Falls keine anderen Referenzbanken bestimmt werden einfügen:** diejenigen Niederlassungen von [vier] [andere Anzahl] von der Emittentin benannten Banken, deren

[Angebotssätze][Zinssätze] zur Ermittlung des maßgeblichen [Angebotssatzes][Zinssatzes] zu dem Zeitpunkt benutzt wurden, als solch ein [Angebot][Zinssatz] letztmals auf der maßgeblichen Bildschirmseite angezeigt wurde] **[Falls andere Referenzbanken bestimmt werden, einfügen: [andere Referenzbanken].]**

[Im Fall von [Schuldverschreibungen] [Pfandbriefe] die auf dem €STR[®] Referenzsatz beruhen, einfügen:

€STR[®] ist: (i) der Satz, der zuletzt vor dem [betreffenden] Feststellungstag auf der [andere Bildschirmseite] veröffentlicht wurde.

Unbeschadet des vorstehenden Absatzes soll sich [die Berechnungsstelle] [●] für den Fall, dass die Europäische Zentralbank Leitlinien (i) zur Bestimmung von €STR[®] oder (ii) zu einem Satz, der €STR[®] ersetzen soll, veröffentlicht, in einem Umfang, der vernünftigerweise praktikabel ist, solchen Leitlinien zur Bestimmung von €STR[®] anschließen, so lange wie €STR[®] für die Zwecke der [Schuldverschreibungen] [Pfandbriefe] nicht verfügbar ist oder nicht von autorisierten Stellen veröffentlicht worden ist.

Für den Fall, dass der Zinssatz nicht gemäß den vorstehenden Bestimmungen von [der Berechnungsstelle] [●] bestimmt werden kann, soll der Zinssatz (i) derjenige des letzten vorangegangenen Zinsfestlegungstages sein oder, (ii) wenn es keinen solchen vorangegangenen Zinsfestlegungstag gibt, der Ausgangszinssatz sein, der für solche [Schuldverschreibungen] [Pfandbriefe] für die erste Zinsperiode anwendbar gewesen wäre, wären die [Schuldverschreibungen] [Pfandbriefe] für einen Zeitraum von gleicher Dauer wie die erste Zinsperiode bis zum Verzinsungsbeginn (ausschließlich) begeben worden.] Für den Fall, dass (i) der [[3-][6-][12-]Monats-EURIBOR[®]][€STR[®]] nicht nur vorübergehend, sondern dauerhaft eingestellt wird und infolgedessen ein Zinssatz p.a. am [betreffenden] Zinsfestlegungstag auf der maßgeblichen Bildschirmseite nicht oder nicht für den betreffenden Zeitraum erscheint und/oder (ii) eine Zulassung, Registrierung, Anerkennung, Übernahme, ein Beschluss über die Gleichwertigkeit, eine Genehmigung oder eine Aufnahme in ein öffentliches Register in Bezug auf den [[3][6][12]Monats-Euribor[®]] [€STR[®]] oder den Administrator des [[3][6][12]Monats-Euribor[®]] [€STR[®]] nicht erteilt wurde oder wird bzw. nicht erfolgt ist oder nicht erfolgen wird oder durch die zuständige Behörde oder sonstige zuständige öffentliche Stelle abgelehnt, verweigert, ausgesetzt oder entzogen wurde oder wird oder die zuständige Behörde oder eine sonstige öffentliche Stelle die Verwendung des [[3-][6-][12-]Monats-EURIBOR[®]][€STR[®]] verbietet, jeweils mit der Folge, dass es der Emittentin und/oder der Berechnungsstelle oder einer anderen Person nach den derzeit oder künftig anwendbaren Gesetzen oder Vorschriften nicht gestattet ist, den betreffenden Referenzzinssatz im Zusammenhang mit der Erfüllung ihrer jeweiligen Verpflichtungen unter den [Schuldverschreibungen] [Pfandbriefen] zu verwenden **[Im Fall von [Schuldverschreibungen] [Pfandbriefen] mit "Pre-Cessation Trigger" einfügen:** und/oder (iii) (1) der Administrator des [[3-][6-][12-]Monats-Euribor[®]] [€STR[®]] oder jemand in dessen Namen, eine für den Administrator des [[3-][6-][12-]Monats-Euribor[®]] [€STR[®]] oder für die Emittentin zuständige Aufsichtsbehörde, ein für den Administrator des [[3-][6-][12-]Monats-Euribor[®]] [€STR[®]] zuständiger Insolvenzverwalter, eine für den Administrator des [[3-][6-][12-]Monats-Euribor[®]] [€STR[®]] zuständige Abwicklungsbehörde oder ein Gericht oder eine vergleichbare öffentliche Stelle eine öffentliche Erklärung dahingehend abgegeben hat oder Informationen dahingehend veröffentlicht hat, dass der Administrator des [[3-][6-][12-]Monats-Euribor[®]] [€STR[®]] die Bereitstellung dauerhaft oder auf unbestimmte Zeit eingestellt hat oder einstellen wird und/oder (2) eine für den Administrator des [[3-][6-][12-]Monats-Euribor[®]] [€STR[®]] oder für die Emittentin zuständige Aufsichtsbehörde oder eine andere offizielle Stelle eine öffentliche Erklärung abgegeben hat oder Informationen dahingehend veröffentlicht hat, dass der [[3-][6-][12-]Monats-Euribor[®]] [€STR[®]] nicht länger repräsentativ ist oder ab einem bestimmten zukünftigem Datum nicht mehr repräsentativ sein kann], ist die Emittentin berechtigt,

(a) sofern für den [[3-][6-][12-]Monats-EURIBOR[®]][€STR[®]] durch eine öffentliche Mitteilung durch [das European Money Market Institute (EMMI)] [oder] **[andere/weitere verantwortliche Stelle(n)]** oder eine Nachfolgeorganisation ein Nachfolge-Zinssatz oder Ersatz-Zinssatz bestimmt oder verbindlich empfohlen wurde, diesen Zinssatz als Nachfolge-Zinssatz (der "**Nachfolge-Zinssatz**") festzulegen und anstelle des [[3-][6-][12-]Monats-EURIBOR[®]][€STR[®]] am [betreffenden] Zinsfestlegungstag **[im Fall von Schuldverschreibungen oder Pfandbriefen mit mehr als einem Zinsfestlegungstag einfügen:** und allen nachfolgenden Zinsfestlegungstagen] für die [Schuldverschreibungen][Pfandbriefe] zu verwenden; oder

(b) sofern ein Nachfolge-Zinssatz oder Ersatz-Zinssatz für den [[3-][6-][12-]Monats-EURIBOR®][€STR®] nicht durch eine solche Mitteilung bestimmt oder verbindlich empfohlen wurde, als Nachfolge-Zinssatz einen Zinssatz festzulegen der dem [[3-][6-][12-]Monats-EURIBOR®][€STR®] nach ihrem Ermessen und unter Berücksichtigung der Marktgepflogenheiten vergleichbar ist (der "**Nachfolge-Zinssatz**") und diesen Nachfolge-Zinssatz am [betreffenden] Zinsfestlegungstag **[im Fall von Schuldverschreibungen oder Pfandbriefen mit mehr als einem Zinsfestlegungstag einfügen:** und allen nachfolgenden Zinsfestlegungstagen] für die [Schuldverschreibungen][Pfandbriefe] zu verwenden, wobei die Emittentin, falls sie feststellt, dass ein geeigneter Zinssatz existiert, der im Finanzsektor allgemein als Nachfolge-Zinssatz für den [[3-][6-][12-]Monats-EURIBOR®][€STR®] akzeptiert ist, diesen Zinssatz als Nachfolge-Zinssatz für die [Schuldverschreibungen][Pfandbriefe] festlegen wird und diesen Nachfolge-Zinssatz am [betreffenden] Zinsfestlegungstag **[im Fall von Schuldverschreibungen oder Pfandbriefen mit mehr als einem Zinsfestlegungstag einfügen:** und allen nachfolgenden Zinsfestlegungstagen] für die [Schuldverschreibungen][Pfandbriefe] verwenden wird[.]; oder]

[(c) die [Schuldverschreibungen][Pfandbriefe] nach Maßgabe des § 3a außerordentlich zu kündigen.]

[bei nachrangigen Schuldverschreibungen einfügen; die eine variable Verzinsung außerhalb der ersten 5 Jahre vorsehen:

(c) die Schuldverschreibungen nach Maßgabe des § 3a außerordentlich zu kündigen.]

[bei nachrangigen Schuldverschreibungen ohne ordentliches Kündigungsrecht einfügen; die eine variable Verzinsung innerhalb der ersten 5 Jahre vorsehen:

(c) die Schuldverschreibungen nach Maßgabe des § 3a außerordentlich zu kündigen. Solange die Schuldverschreibungen von der Emittentin als Instrumente des Ergänzungskapitals behandelt werden, kann eine solche Kündigung nicht vor dem fünften Jahrestag des Tages der Begebung der Schuldverschreibungen erfolgen. Während des Zeitraums bis zum fünften Jahrestag des Tages der Begebung der Schuldverschreibungen ist die Berechnungsstelle stattdessen berechtigt, am [betreffenden] Zinsfestlegungstag den folgenden Zinssatz p.a. festzustellen und [an allen nachfolgenden Zinsfestlegungstagen] bis zum Fälligkeitstag zu verwenden:

Zinssatz für die [betreffenden Zinsperioden][betreffende Zinsperiode] = CMS Satz [+][-] [[•] %]¹¹[Aufschlag für die betreffende Zinsperiode][Abschlag für die betreffende Zinsperiode].

"**CMS Satz**" ist der jährlich zu zahlende Swap-Satz ausgedrückt in Prozent per annum für ein [maßgebliche Währung]-Zinssatzswapgeschäft mit einer Laufzeit, die der Restlaufzeit der Schuldverschreibungen vom [betreffenden] Zinsfestlegungstag bis zum Fälligkeitstag entspricht, der auf der CMS-Bildschirmseite (siehe nachfolgender Absatz) in der Spalte mit der Überschrift [**Überschrift einfügen: [•]**] um oder gegen [11.00][•] Uhr (Ortszeit [Frankfurt am Main][**anderen Ort einfügen: [•]**]) am [betreffenden] Zinsfestlegungstag angezeigt wird. Sollte für die Restlaufzeit der Schuldverschreibungen kein Satz angezeigt werden, wird die Berechnungsstelle den entsprechenden CMS Satz mit Hilfe von Interpolation unter Bezugnahme auf den nächstkürzeren und nächstlängeren Zeitraum ermitteln.

"**CMS-Bildschirmseite**" bedeutet [Reuters Bildschirmseite [•]] [**andere Bildschirmseite einfügen: [•]**] sowie jeder Funktionsnachfolger.]

Im Falle der Festlegung eines [Zinssatzes bzw.] Nachfolge-Zinssatzes durch die Emittentin nach den vorstehenden Absätzen (a) oder (b) [oder (c)] ist die Emittentin berechtigt, die nach ihrem Ermessen geeignete Methode zur regelmäßigen Ermittlung der Höhe des Nachfolge-Zinssatzes festzulegen und, falls notwendig, Anpassungen an den Bestimmungen dieser Emissionsbedingungen im Hinblick auf die Berechnung des Nachfolge-Zinssatzes und der Verzinsung der [Schuldverschreibungen][Pfandbriefe] allgemein vorzunehmen (einschließlich einer Anpassung der Zinsperioden, der Zinsberechnung und des Zeitpunkts der Ermittlung des

¹¹ Der gewählte Prozentsatz muss dem weiter oben in § 3 gewählten Zinssatz entsprechen.

Zinssatzes), wobei ausschließlich solche Anpassungen vorgenommen werden dürfen, die im Vergleich zu den Regelungen vor der Ersetzung des **[[3-][6-][12-Monats-EURIBOR®][€STR®]** nicht zum wirtschaftlichen Nachteil bei den Gläubigern führen. Die Anwendung eines Anpassungsfaktors/eines Anpassungsbetrages auf den Nachfolge-Zinssatz durch die Emittentin, um wirtschaftliche Unterschiede zwischen dem **[[3-][6-][12-Monats-Euribor®] [€STR®]** und dem Nachfolge-Zinssatz im Hinblick auf die Ermittlungsmethode für den Referenzzinssatz, den Risikogehalt, die Laufzeitstruktur und andere wirtschaftlich relevante Variablen auszugleichen, gilt nicht als wirtschaftlicher Nachteil bei den Schuldverschreibungsgläubigern. Unter Berücksichtigung der vorgenannten Ausführungen über die Festlegung des Nachfolge-Zinssatzes durch die Emittentin wird die Berechnungsstelle den Nachfolge-Zinssatz am **[betreffenden] Zinsfestlegungstag [im Fall von Schuldverschreibungen oder Pfandbriefen mit mehr als einem Zinsfestlegungstag einfügen: und an allen nachfolgenden Zinsfestlegungstagen]** für die **[Schuldverschreibungen][Pfandbriefe]** übernehmen und bei der Feststellung des **[betreffenden] Zinssatzes** entsprechend berücksichtigen.]

Die Festlegung eines Nachfolge-Zinssatzes und etwaige Anpassungen der Emissionsbedingungen nach den vorstehenden Absätzen sowie der jeweilige Zeitpunkt ihres Inkrafttretens werden durch die Emittentin nach § 11 bekannt gemacht.

"Administrator" des **[[3-][6-][12-Monats-EURIBOR®][€STR®]** bezeichnet **[das European Money Markets Institute (EMMI)] [anderer Administrator]** sowie jeden Nachfolgeadministrator.]]

[Im Fall von CMS variabel verzinslichen [Schuldverschreibungen][Pfandbriefen] einfügen:

Für den Ausgangs-Referenzzinssatz gilt:

Sollte die maßgebliche Bildschirmseite nicht zur Verfügung stehen oder wird zu der genannten Zeit kein **[maßgebliche Anzahl von Jahren]-Jahres-[maßgebliche Währung]-CMS-Satz** angezeigt, **[falls "Standard Fallback" Anwendung findet, einfügen:** wird die Emittentin oder eine von ihr (in ihrem alleinigen Ermessen) beauftragte Stelle von den Referenzbanken (wie nachstehend definiert) deren jeweilige **[maßgebliche Anzahl von Jahren]-Jahres-[maßgebliche Währung]-CMS-Sätze** gegenüber führenden Banken im **[Londoner] [zutreffender anderer Ort]** Interbanken-Swapmarkt **[in der Euro-Zone]** (um ca. **[11.00] [andere Uhrzeit]** Uhr **[[[Frankfurter] [zutreffender anderer Ort] Ortszeit]]** am Zinsfestlegungstag anfordern und die Emittentin oder eine von ihr beauftragte Stelle teilt der Berechnungsstelle alle bei ihr eingegangenen Quotierungen mit. Falls zwei oder mehr Referenzbanken der Emittentin oder einer von ihr beauftragten Stelle solche **[maßgebliche Anzahl von Jahren]-Jahres-[maßgebliche Währung]-CMS-Sätze** nennen, ist der Ausgangs-Referenzzinssatz für die betreffende Zinsperiode das arithmetische Mittel (falls erforderlich, auf- oder abgerundet auf das nächste ein Tausendstel Prozent, wobei 0,0005 aufgerundet wird) dieser **[maßgebliche Anzahl von Jahren]-Jahres-[maßgebliche Währung]-CMS-Sätze**, wobei alle Festlegungen durch die Berechnungsstelle erfolgen.

Falls an einem Zinsfestlegungstag nur eine oder keine der Referenzbanken der Emittentin oder einer von ihr beauftragten Stelle solche im vorstehenden Absatz beschriebenen **[maßgebliche Anzahl von Jahren]-Jahres-[maßgebliche Währung]-CMS-Sätze** nennt, dann ist der Ausgangs-Referenzzinssatz für die betreffende Zinsperiode der **[maßgebliche Anzahl von Jahren]-Jahres-[maßgebliche Währung]-CMS-Satz** oder das arithmetische Mittel (gerundet und festgelegt durch die Berechnungsstelle wie oben beschrieben) der **[maßgebliche Anzahl von Jahren]-Jahres-[maßgebliche Währung]-CMS-Sätze**, den bzw. die eine oder mehrere Banken (die nach Ansicht der Emittentin für diesen Zweck geeignet sind) der Emittentin als Sätze bekannt geben, die sie an dem betreffenden Zinsfestlegungstag gegenüber führenden Banken am **[Londoner] [zutreffender anderer Ort]** Interbanken-Swapmarkt **[in der Euro-Zone]** nennen (und der Berechnungsstelle durch die Emittentin mitgeteilt). Für den Fall, dass der Ausgangs-Referenzzinssatz nicht gemäß den vorstehenden Bestimmungen dieses Absatzes ermittelt werden kann, ist der Ausgangs-Referenzzinssatz der **[maßgebliche Anzahl von Jahren]-Jahres-[maßgebliche Währung]-CMS-Satz** oder das arithmetische Mittel der **[maßgebliche Anzahl von Jahren]-Jahres-[maßgebliche Währung]-CMS-Sätze** auf der Bildschirmseite, wie vorstehend beschrieben, an dem letzten Tag vor dem Zinsfestlegungstag, an dem die **[maßgebliche Anzahl von Jahren]-Jahres-[maßgebliche Währung]-CMS-Sätze** angezeigt wurden]

[falls "zuletzt veröffentlicht" Anwendung findet, einfügen: ist der Referenzzinssatz der, der vor dem [jeweiligen Festlegungstag zuletzt für den betreffenden Zeitraum auf der [Reuters Bildschirmseite [EURIBOR01] [ICESWAP2] [•]] [andere Bildschirmseite] veröffentlicht wurde].

Für den Fall, dass (i) der [maßgebliche Anzahl von Jahren]-Jahres-[maßgebliche Währung]-CMS-Satz nicht nur vorübergehend, sondern dauerhaft eingestellt wird und infolgedessen ein Zinssatz p.a. am [betreffenden] Zinsfestlegungstag auf der maßgeblichen Bildschirmseite nicht oder nicht für den betreffenden Zeitraum erscheint und/oder (ii) eine Zulassung, Registrierung, Anerkennung, Übernahme, ein Beschluss über die Gleichwertigkeit, eine Genehmigung oder eine Aufnahme in ein öffentliches Register in Bezug auf den [maßgebliche Anzahl von Jahren]-Jahres-[maßgebliche Währung]-CMS-Satz oder den Administrator des [maßgebliche Anzahl von Jahren]-Jahres-[maßgebliche Währung]-CMS-Satz nicht erteilt wurde oder wird bzw. nicht erfolgt ist oder nicht erfolgen wird oder durch die zuständige Behörde oder sonstige zuständige öffentliche Stelle abgelehnt, verweigert, ausgesetzt oder entzogen wurde oder wird oder die zuständige Behörde oder eine sonstige öffentliche Stelle die Verwendung des [maßgebliche Anzahl von Jahren]-Jahres-[maßgebliche Währung]-CMS-Satz verbietet, jeweils mit der Folge, dass es der Emittentin und/oder der Berechnungsstelle oder einer anderen Person nach den derzeit oder künftig anwendbaren Gesetzen oder Vorschriften nicht gestattet ist, den betreffenden Referenzzinssatz im Zusammenhang mit der Erfüllung ihrer jeweiligen Verpflichtungen unter den [Schuldverschreibungen] [Pfandbriefen] zu verwenden **[Im Fall von [Schuldverschreibungen] [Pfandbriefen] mit "Pre-Cessation Trigger" einfügen:**und/oder (iii) (1) der Administrator des [maßgebliche Anzahl von Jahren]-Jahres-[maßgebliche Währung]-CMS-Satz oder jemand in dessen Namen, eine für den Administrator des [maßgebliche Anzahl von Jahren]-Jahres-[maßgebliche Währung]-CMS-Satz oder für die Emittentin zuständige Aufsichtsbehörde, ein für den Administrator [maßgebliche Anzahl von Jahren]-Jahres-[maßgebliche Währung]-CMS-Satz zuständiger Insolvenzverwalter, eine für den Administrator des [maßgebliche Anzahl von Jahren]-Jahres-[maßgebliche Währung]-CMS-Satz zuständige Abwicklungsbehörde oder ein Gericht oder eine vergleichbare öffentliche Stelle eine öffentliche Erklärung dahingehend abgegeben hat oder Informationen dahingehend veröffentlicht hat, dass der Administrator des [maßgebliche Anzahl von Jahren]-Jahres-[maßgebliche Währung]-CMS-Satz die Bereitstellung dauerhaft oder auf unbestimmte Zeit eingestellt hat oder einstellen wird und/oder (2) eine für den Administrator des [maßgebliche Anzahl von Jahren]-Jahres-[maßgebliche Währung]-CMS-Satz oder für die Emittentin zuständige Aufsichtsbehörde oder eine andere offizielle Stelle eine öffentliche Erklärung abgegeben hat oder Informationen dahingehend veröffentlicht hat, dass der [maßgebliche Anzahl von Jahren]-Jahres-[maßgebliche Währung]-CMS-Satz nicht länger repräsentativ ist oder ab einem bestimmten zukünftigen Datum nicht mehr repräsentativ sein kann], ist die Emittentin berechtigt,

(a) sofern für den [maßgebliche Anzahl von Jahren]-Jahres-[maßgebliche Währung]-CMS-Satz durch eine öffentliche Mitteilung durch [die ICE Benchmark Administration Limited (IBA)][andere verantwortliche Stelle] oder eine Nachfolgeorganisation ein Nachfolge-Zinssatz oder Ersatz-Zinssatz bestimmt wurde, diesen Zinssatz als Nachfolge-Zinssatz (der "**Nachfolge-Zinssatz**") festzulegen und anstelle des [maßgebliche Anzahl von Jahren]-Jahres-[maßgebliche Währung]-CMS-Satz am [betreffenden] Zinsfestlegungstag **[im Fall von Schuldverschreibungen oder Pfandbriefen mit mehr als einem Zinsfestlegungstag einfügen:** und allen nachfolgenden Zinsfestlegungstagen] für die [Schuldverschreibungen][Pfandbriefe] zu verwenden; oder

(b) sofern ein Nachfolge-Zinssatz oder Ersatz-Zinssatz für den [maßgebliche Anzahl von Jahren]-Jahres-[maßgebliche Währung]-CMS-Satz nicht durch eine solche Mitteilung bestimmt wurde, als Nachfolge-Zinssatz einen Zinssatz festzulegen der dem [maßgebliche Anzahl von Jahren]-Jahres-[maßgebliche Währung]-CMS-Satz nach ihrem Ermessen und unter Berücksichtigung der Marktgepflogenheiten vergleichbar ist (der "**Nachfolge-Zinssatz**") und diesen Nachfolge-Zinssatz am [betreffenden] Zinsfestlegungstag **[im Fall von Schuldverschreibungen oder Pfandbriefen mit mehr als einem Zinsfestlegungstag einfügen:** und allen nachfolgenden Zinsfestlegungstagen] für die [Schuldverschreibungen][Pfandbriefe] zu verwenden, wobei die Emittentin, falls sie feststellt, dass ein geeigneter Zinssatz existiert, der im Finanzsektor allgemein als Nachfolge-Zinssatz für den [maßgebliche Anzahl von Jahren]-Jahres-[maßgebliche Währung]-CMS-Satz akzeptiert ist, diesen Zinssatz als Nachfolge-Zinssatz für die [Schuldverschreibungen][Pfandbriefe] festlegen wird und diesen Nachfolge-Zinssatz am [betreffenden] Zinsfestlegungstag **[im Fall von Schuldverschreibungen oder Pfandbriefen mit mehr als einem Zinsfestlegungstag einfügen:** und allen nachfolgenden Zinsfestlegungstagen] für die [Schuldverschreibungen][Pfandbriefe] verwenden wird; oder

(c) die [Schuldverschreibungen][Pfandbriefe] nach Maßgabe des § 3a außerordentlich zu kündigen].

Im Falle der Festlegung eines Nachfolge-Zinssatzes durch die Emittentin nach den vorstehenden Absätzen (a) oder (b) ist die Emittentin berechtigt, die nach ihrem Ermessen geeignete Methode zur regelmäßigen Ermittlung der Höhe des Nachfolge-Zinssatzes festzulegen und, falls notwendig, Anpassungen an den Bestimmungen dieser Emissionsbedingungen im Hinblick auf die Berechnung des Nachfolge-Zinssatzes und der Verzinsung der [Schuldverschreibungen][Pfandbriefe] allgemein vorzunehmen (einschließlich einer Anpassung der Zinsperioden, der Zinsberechnung und des Zeitpunkts der Ermittlung des Zinssatzes), wobei ausschließlich solche Anpassungen vorgenommen werden dürfen, die im Vergleich zu den Regelungen vor der Ersetzung des [maßgebliche Anzahl von Jahren]-Jahres-[maßgebliche Währung]-CMS-Satzes nicht zum wirtschaftlichen Nachteil bei den Gläubigern führen. Die Anwendung eines Anpassungsfaktors/eines Anpassungsbetrages auf den Nachfolge-Zinssatz durch die Emittentin, um wirtschaftliche Unterschiede zwischen [maßgebliche Anzahl von Jahren]-Jahres-[maßgebliche Währung]-CMS-Satz und dem Nachfolge-Zinssatz im Hinblick auf die Ermittlungsmethode für den Referenzzinssatz, die Risikokomponente, die Laufzeitstruktur und andere wirtschaftlich relevante Variablen auszugleichen, gilt nicht als wirtschaftlicher Nachteil bei den Schuldverschreibungsgläubigern. Unter Berücksichtigung der vorgenannten Ausführungen über die Festlegung des Nachfolge-Zinssatzes durch die Emittentin wird die Berechnungsstelle den Nachfolge-Zinssatz am [betreffenden] Zinsfestlegungstag **[im Fall von Schuldverschreibungen oder Pfandbriefen mit mehr als einem Zinsfestlegungstag einfügen: und an allen nachfolgenden Zinsfestlegungstagen]** für die [Schuldverschreibungen][Pfandbriefe] übernehmen und bei der Feststellung des [betreffenden] Zinssatzes entsprechend berücksichtigen.

Die Festlegung eines Nachfolge-Zinssatzes und etwaige Anpassungen der Emissionsbedingungen nach den vorstehenden Absätzen sowie der jeweilige Zeitpunkt ihres Inkrafttretens werden durch die Emittentin nach § 11 bekannt gemacht.

Für den Abzugs-Referenzsatz gilt:

Sollte die maßgebliche Bildschirmseite nicht zur Verfügung stehen oder wird zu der genannten Zeit kein **[maßgebliche Anzahl von Jahren]-Jahres-[maßgebliche Währung]-CMS-Satz** angezeigt, **[falls "Standard Fallback" Anwendung findet, einfügen:** wird die Emittentin oder eine von ihr (in ihrem alleinigen Ermessen) beauftragte Stelle von den Referenzbanken (wie nachstehend definiert) deren jeweilige **[maßgebliche Anzahl von Jahren]-Jahres-[maßgebliche Währung]-CMS-Sätze** gegenüber führenden Banken im [Londoner] **[zutreffender anderer Ort]** Interbanken-Swapmarkt [in der Euro-Zone] (um ca. [11.00] **[andere Uhrzeit]** Uhr [(Frankfurter] **[zutreffender anderer Ort]** Ortszeit)] am Zinsfestlegungstag anfordern und die Emittentin oder eine von ihr beauftragte Stelle teilt der Berechnungsstelle alle bei ihr eingegangenen Quotierungen mit. Falls zwei oder mehr Referenzbanken der Emittentin oder einer von ihr beauftragten Stelle solche **[maßgebliche Anzahl von Jahren]-Jahres-[maßgebliche Währung]-CMS-Sätze** nennen, ist der Abzugs-Referenzsatz für die betreffende Zinsperiode das arithmetische Mittel (falls erforderlich, auf- oder abgerundet auf das nächste ein Tausendstel Prozent, wobei 0,0005 aufgerundet wird) dieser **[maßgebliche Anzahl von Jahren]-Jahres-[maßgebliche Währung]-CMS-Sätze**, wobei alle Festlegungen durch die Berechnungsstelle erfolgen.

Falls an einem Zinsfestlegungstag nur eine oder keine der Referenzbanken der Emittentin oder einer von ihr beauftragten Stelle solche im vorstehenden Absatz beschriebenen **[maßgebliche Anzahl von Jahren]-Jahres-[maßgebliche Währung]-CMS-Sätze** nennt, dann ist der Abzugs-Referenzsatz für die betreffende Zinsperiode der **[maßgebliche Anzahl von Jahren]-Jahres-[maßgebliche Währung]-CMS-Satz** oder das arithmetische Mittel (gerundet und festgelegt durch die Berechnungsstelle wie oben beschrieben) der **[maßgebliche Anzahl von Jahren]-Jahres-[maßgebliche Währung]-CMS-Sätze**, den bzw. die eine oder mehrere Banken (die nach Ansicht der Emittentin für diesen Zweck geeignet sind) der Emittentin als Sätze bekannt geben, die sie an dem betreffenden Zinsfestlegungstag gegenüber führenden Banken am [Londoner] **[zutreffender anderer Ort]** Interbanken-Swapmarkt [in der Euro-Zone] nennen (und der Berechnungsstelle durch die Emittentin mitgeteilt). Für den Fall, dass der Abzugs-Referenzsatz nicht gemäß den vorstehenden Bestimmungen dieses Absatzes ermittelt werden kann, ist der Abzugs-Referenzsatz der **[maßgebliche Anzahl von Jahren]-Jahres-[maßgebliche Währung]-CMS-Satz** oder das arithmetische Mittel der **[maßgebliche Anzahl von Jahren]-Jahres-[maßgebliche Währung]-CMS-Sätze** auf der Bildschirmseite, wie vorstehend

beschrieben, an dem letzten Tag vor dem Zinsfestlegungstag, an dem die **[maßgebliche Anzahl von Jahren]-Jahres-[maßgebliche Währung]-CMS-Sätze** angezeigt wurden]

[falls "zuletzt veröffentlicht" Anwendung findet, einfügen: ist der Referenzzinssatz der, der vor dem [jeweiligen Festlegungstag zuletzt für den betreffenden Zeitraum auf der [Reuters Bildschirmseite [EURIBOR01] [ICESWAP2] [•]] **[andere Bildschirmseite]** veröffentlicht wurde].

"Referenzbanken" bezeichnen diejenigen Niederlassungen von **[vier] [andere Anzahl]** von der Emittentin benannten Banken im Swapmarkt, deren CMS-Sätze zur Ermittlung des maßgeblichen Ausgangs- und Abzugs-Referenzzinssatzes zu dem Zeitpunkt benutzt wurden, als solche maßgeblichen CMS-Sätze letztmals auf der maßgeblichen Bildschirmseite angezeigt wurden.

Für den Fall, dass (i) der **[maßgebliche Anzahl von Jahren]-Jahres-[maßgebliche Währung]-CMS-Satz** nicht nur vorübergehend, sondern dauerhaft eingestellt wird und infolgedessen ein Zinssatz p.a. am [betreffenden] Zinsfestlegungstag auf der maßgeblichen Bildschirmseite nicht oder nicht für den betreffenden Zeitraum erscheint und/oder (ii) eine Zulassung, Registrierung, Anerkennung, Übernahme, ein Beschluss über die Gleichwertigkeit, eine Genehmigung oder eine Aufnahme in ein öffentliches Register in Bezug auf den **[maßgebliche Anzahl von Jahren]-Jahres-[maßgebliche Währung]-CMS-Satz** oder den Administrator des **[maßgebliche Anzahl von Jahren]-Jahres-[maßgebliche Währung]-CMS-Satz** nicht erteilt wurde oder wird bzw. nicht erfolgt ist oder nicht erfolgen wird oder durch die zuständige Behörde oder sonstige zuständige öffentliche Stelle abgelehnt, verweigert, ausgesetzt oder entzogen wurde oder wird oder die zuständige Behörde oder eine sonstige öffentliche Stelle die Verwendung des **[maßgebliche Anzahl von Jahren]-Jahres-[maßgebliche Währung]-CMS-Satz** verbietet, jeweils mit der Folge, dass es der Emittentin und/oder der Berechnungsstelle oder einer anderen Person nach den derzeit oder künftig anwendbaren Gesetzen oder Vorschriften nicht gestattet ist, den betreffenden Referenzzinssatz im Zusammenhang mit der Erfüllung ihrer jeweiligen Verpflichtungen unter den [Schuldverschreibungen] [Pfandbriefen] zu verwenden **[Im Fall von [Schuldverschreibungen] [Pfandbriefen] mit "Pre-Cessation Trigger" einfügen:**und/oder (iii) (1) der Administrator des **[maßgebliche Anzahl von Jahren]-Jahres-[maßgebliche Währung]-CMS-Satz** oder jemand in dessen Namen, eine für den Administrator des **[maßgebliche Anzahl von Jahren]-Jahres-[maßgebliche Währung]-CMS-Satz** oder für die Emittentin zuständige Aufsichtsbehörde, ein für den Administrator **[maßgebliche Anzahl von Jahren]-Jahres-[maßgebliche Währung]-CMS-Satz** zuständiger Insolvenzverwalter, eine für den Administrator des **[maßgebliche Anzahl von Jahren]-Jahres-[maßgebliche Währung]-CMS-Satz** zuständige Abwicklungsbehörde oder ein Gericht oder eine vergleichbare öffentliche Stelle eine öffentliche Erklärung dahingehend abgegeben hat oder Informationen dahingehend veröffentlicht hat, dass der Administrator des **[maßgebliche Anzahl von Jahren]-Jahres-[maßgebliche Währung]-CMS-Satz** die Bereitstellung dauerhaft oder auf unbestimmte Zeit eingestellt hat oder einstellen wird und/oder (2) eine für den Administrator des **[maßgebliche Anzahl von Jahren]-Jahres-[maßgebliche Währung]-CMS-Satz** oder für die Emittentin zuständige Aufsichtsbehörde oder eine andere offizielle Stelle eine öffentliche Erklärung abgegeben hat oder Informationen dahingehend veröffentlicht hat, dass der **[maßgebliche Anzahl von Jahren]-Jahres-[maßgebliche Währung]-CMS-Satz** nicht länger repräsentativ ist oder ab einem bestimmten zukünftigen Datum nicht mehr repräsentativ sein kann], ist die Emittentin berechtigt,

(a) sofern für den **[maßgebliche Anzahl von Jahren]-Jahres-[maßgebliche Währung]-CMS-Satz** durch eine öffentliche Mitteilung durch [die ICE Benchmark Administration Limited (IBA)][**andere verantwortliche Stelle**] oder eine Nachfolgeorganisation ein Nachfolge-Zinssatz oder Ersatz-Zinssatz bestimmt wurde, diesen Zinssatz als Nachfolge-Zinssatz (der "**Nachfolge-Zinssatz**") festzulegen und anstelle des **[maßgebliche Anzahl von Jahren]-Jahres-[maßgebliche Währung]-CMS-Satz** am [betreffenden] Zinsfestlegungstag **[im Fall von Schuldverschreibungen oder Pfandbriefen mit mehr als einem Zinsfestlegungstag einfügen:** und allen nachfolgenden Zinsfestlegungstagen] für die [Schuldverschreibungen][Pfandbriefe] zu verwenden; oder

(b) sofern ein Nachfolge-Zinssatz oder Ersatz-Zinssatz für den **[maßgebliche Anzahl von Jahren]-Jahres-[maßgebliche Währung]-CMS-Satz** nicht durch eine solche Mitteilung bestimmt wurde, als Nachfolge-Zinssatz einen Zinssatz festzulegen der dem **[maßgebliche Anzahl von Jahren]-Jahres-[maßgebliche Währung]-CMS-Satz** nach ihrem Ermessen und unter Berücksichtigung der Marktgepflogenheiten vergleichbar ist (der "**Nachfolge-Zinssatz**") und diesen Nachfolge-Zinssatz am [betreffenden] Zinsfestlegungstag **[im Fall von Schuldverschreibungen oder Pfandbriefen mit mehr als einem**

Zinsfestlegungstag einfügen: und allen nachfolgenden Zinsfestlegungstagen] für die [Schuldverschreibungen][Pfandbriefe] zu verwenden, wobei die Emittentin, falls sie feststellt, dass ein geeigneter Zinssatz existiert, der im Finanzsektor allgemein als Nachfolge-Zinssatz für den **[maßgebliche Anzahl von Jahren]-Jahres-[maßgebliche Währung]-CMS-Satz** akzeptiert ist, diesen Zinssatz als Nachfolge-Zinssatz für die [Schuldverschreibungen][Pfandbriefe] festlegen wird und diesen Nachfolge-Zinssatz am [betreffenden] Zinsfestlegungstag **[im Fall von Schuldverschreibungen oder Pfandbriefen mit mehr als einem Zinsfestlegungstag einfügen:** und allen nachfolgenden Zinsfestlegungstagen] für die [Schuldverschreibungen][Pfandbriefe] verwenden wird[; oder

(c) die [Schuldverschreibungen][Pfandbriefe] nach Maßgabe des § 3a außerordentlich zu kündigen].

Im Falle der Festlegung eines Nachfolge-Zinssatzes durch die Emittentin nach den vorstehenden Absätzen (a) oder (b) ist die Emittentin berechtigt, die nach ihrem Ermessen geeignete Methode zur regelmäßigen Ermittlung der Höhe des Nachfolge-Zinssatzes festzulegen und, falls notwendig, Anpassungen an den Bestimmungen dieser Emissionsbedingungen im Hinblick auf die Berechnung des Nachfolge-Zinssatzes und der Verzinsung der [Schuldverschreibungen][Pfandbriefe] allgemein vorzunehmen (einschließlich einer Anpassung der Zinsperioden, der Zinsberechnung und des Zeitpunkts der Ermittlung des Zinssatzes), wobei ausschließlich solche Anpassungen vorgenommen werden dürfen, die im Vergleich zu den Regelungen vor der Ersetzung des **[maßgebliche Anzahl von Jahren]-Jahres-[maßgebliche Währung]-CMS-Satzes** nicht zum wirtschaftlichen Nachteil bei den Gläubigern führen. Die Anwendung eines Anpassungsfaktors/eines Anpassungsbetrages auf den Nachfolge-Zinssatz durch die Emittentin, um wirtschaftliche Unterschiede zwischen dem **[maßgebliche Anzahl von Jahren]-Jahres-[maßgebliche Währung]-CMS-Satz** und dem Nachfolge-Zinssatz im Hinblick auf die Ermittlungsmethode für den Referenzzinssatz, die Risikokomponente, die Laufzeitstruktur und andere wirtschaftlich relevante Variablen auszugleichen, gilt nicht als wirtschaftlicher Nachteil bei den Schuldverschreibungsgläubigern. Unter Berücksichtigung der vorgenannten Ausführungen über die Festlegung des Nachfolge-Zinssatzes durch die Emittentin wird die Berechnungsstelle den Nachfolge-Zinssatz am [betreffenden] Zinsfestlegungstag **[im Fall von Schuldverschreibungen oder Pfandbriefen mit mehr als einem Zinsfestlegungstag einfügen:** und an allen nachfolgenden Zinsfestlegungstagen] für die [Schuldverschreibungen][Pfandbriefe] übernehmen und bei der Feststellung des [betreffenden] Zinssatzes entsprechend berücksichtigen.

Die Festlegung eines Nachfolge-Zinssatzes und etwaige Anpassungen der Emissionsbedingungen nach den vorstehenden Absätzen sowie der jeweilige Zeitpunkt ihres Inkrafttretens werden durch die Emittentin nach § 11 bekannt gemacht.

["Administrator" des **[maßgebliche Anzahl von Jahren]-Jahres-[maßgebliche Währung]-CMS-Satz** bezeichnet [die ICE Benchmark Administration Limited (IBA)][**anderer Administrator**] sowie jeden Nachfolgeadministrator.]]

[Im Fall des Interbanken-Marktes in der Euro-Zone einfügen: "Euro-Zone" bezeichnet das Gebiet derjenigen Mitgliedstaaten der Europäischen Union, die die einheitliche Währung zu Beginn der Dritten Phase der Europäischen Wirtschafts- und Währungsunion eingeführt haben oder jeweils einführen werden, die in der Verordnung (EG) Nr. 974/98 des Rates vom 3. Mai 1998 über die Einführung des Euro in ihrer aktuellsten Fassung definiert ist.]

[Falls ein Mindest- und/oder Höchstzinssatz gilt, einfügen:

(3) *[Mindest-] [und] [Höchst-] Zinssatz.*

[Falls ein Mindestzinssatz gilt einfügen:

Wenn der gemäß den obigen Bestimmungen für eine Zinsperiode ermittelte Zinssatz niedriger ist als **[Mindestzinssatz] % per annum**, so ist der Zinssatz für diese Zinsperiode **[Mindestzinssatz] % per annum.**]

[Falls ein Höchstzinssatz anwendbar ist einfügen:

Wenn der gemäß den obigen Bestimmungen für eine Zinsperiode ermittelte Zinssatz höher ist als **[Höchstzinssatz]** % *per annum*, so ist der Zinssatz für diese Zinsperiode **[Höchstzinssatz]** % *per annum*.]

[(3)][(4)] *Zinsbetrag*. Die Berechnungsstelle wird zu oder baldmöglichst nach jedem Zeitpunkt, an dem der Zinssatz zu bestimmen ist, den auf die [Schuldverschreibungen][Pfandbriefe] zahlbaren Zinsbetrag in Bezug auf jede festgelegte Stückelung (der "**Zinsbetrag**") für die entsprechende Zinsperiode berechnen. Der Zinsbetrag wird ermittelt, indem der Zinssatz und der Zinstagequotient (wie nachstehend definiert) auf jede festgelegte Stückelung angewendet werden, wobei der resultierende Betrag **[Falls die festgelegte Währung Euro ist einfügen: auf den nächsten Euro 0,01 auf- oder abgerundet wird, wobei Euro 0,005 aufgerundet werden]** **[Falls die festgelegte Währung nicht Euro ist einfügen: auf die kleinste Einheit der festgelegten Währung auf- oder abgerundet wird, wobei 0,5 solcher Einheiten aufgerundet werden]**.

[(4)][(5)] *Mitteilungen von Zinssatz und Zinsbetrag*. Die Berechnungsstelle wird veranlassen, dass der Zinssatz, der Zinsbetrag für die jeweilige Zinsperiode, die jeweilige Zinsperiode und der relevante Zinszahlungstag der Emittentin und den Gläubigern gemäß § 11 und jeder Börse, an der die betreffenden [Schuldverschreibungen][Pfandbriefe] zu diesem Zeitpunkt notiert sind und deren Regeln eine Mitteilung an die Börse verlangen, unverzüglich mitgeteilt werden. Im Falle einer Verlängerung oder Verkürzung der Zinsperiode können der mitgeteilte Zinsbetrag und Zinszahlungstag ohne Vorankündigung nachträglich angepasst (oder andere geeignete Anpassungsregelungen getroffen) werden. Jede solche Anpassung wird umgehend allen Börsen, an denen die [Schuldverschreibungen][Pfandbriefe] zu diesem Zeitpunkt notiert sind, sowie den Gläubigern gemäß § 11 mitgeteilt.

[(5)][(6)] *Verbindlichkeit der Festsetzungen*. Alle Bescheinigungen, Mitteilungen, Gutachten, Festsetzungen, Berechnungen, Quotierungen und Entscheidungen, die von der Berechnungsstelle für die Zwecke dieses § 3 gemacht, abgegeben, getroffen oder eingeholt werden, sind (sofern nicht ein offensichtlicher Irrtum vorliegt) für die Emittentin, die Emissionsstelle, die Zahlstelle(n) und die Gläubiger bindend.

[(6)][(7)] *Zinslauf*. Der Zinslauf der [Schuldverschreibungen][Pfandbriefe] endet an dem Tag, an dem sie zur Rückzahlung fällig werden. Sollte die Emittentin die [Schuldverschreibungen][Pfandbriefe] bei Fälligkeit nicht einlösen, endet die Verzinsung des ausstehenden Nennbetrags der [Schuldverschreibungen][Pfandbriefe] nicht am Fälligkeitstag, sondern erst mit der tatsächlichen Rückzahlung der [Schuldverschreibungen][Pfandbriefe]. Der jeweils geltende Zinssatz wird gemäß diesem § 3 bestimmt. Weitergehende Ansprüche der Gläubiger bleiben unberührt.

[(7)][(8)] *Zinstagequotient*. "**Zinstagequotient**" bezeichnet

[Im Fall von Actual/Actual (ICMA) einfügen:

im Hinblick auf die Berechnung des Zinsbetrages auf [eine Schuldverschreibung][einen Pfandbrief] für **[Im Fall nicht "fest- zu variabel verzinslichen" [Schuldverschreibungen][Pfandbriefen] einfügen: einen beliebigen Zeitraum (der "Zinsberechnungszeitraum")]** **[Im Fall von "fest- zu variabel verzinslichen" [Schuldverschreibungen][Pfandbriefen] einfügen: den [Festzinssatz-Zeitraum] [bzw.] [Variablen Zinszeitraum] (der "Zinsberechnungszeitraum")]**

- (i) wenn der Zinsberechnungszeitraum (einschließlich des ersten, aber ausschließlich des letzten Tages dieser Periode) kürzer ist als die Feststellungsperiode, in die das Ende des Zinsberechnungszeitraumes fällt oder ihr entspricht, die Anzahl der Tage in dem betreffenden Zinsberechnungszeitraum (einschließlich des ersten, aber ausschließlich des letzten Tages dieser Periode) geteilt durch das Produkt (1) der Anzahl der Tage in der Feststellungsperiode und (2) der Anzahl der ICMA Feststellungstermine (wie in § 3 (1) angegeben) in einem Kalenderjahr; oder
- (ii) wenn der Zinsberechnungszeitraum (einschließlich des ersten, aber ausschließlich des letzten Tages dieser Periode) länger ist als die Feststellungsperiode, in die das Ende des Zinsberechnungszeitraumes fällt, die Summe aus
 - (A) der Anzahl der Tage in dem Zinsberechnungszeitraum, die in die Feststellungsperiode fallen, in welcher der Zinsberechnungszeitraum beginnt, geteilt durch das Produkt (1) der Anzahl der Tage in der Feststellungsperiode und (2) der Anzahl der ICMA Feststellungstermine (wie in § 3 (1) angegeben) in einem Kalenderjahr; und

- (B) der Anzahl der Tage in dem Zinsberechnungszeitraum, die in die nächste Feststellungsperiode fallen, geteilt durch das Produkt (1) der Anzahl der Tage in dieser Feststellungsperiode und (2) der Anzahl der ICMA Feststellungstermine (wie in § 3 (1) angegeben) in einem Kalenderjahr.

"Feststellungsperiode" ist die Periode ab einem Zinszahlungstag oder, wenn es keinen solchen gibt, ab dem Verzinsungsbeginn (jeweils einschließlich desselben) bis zum nächsten oder ersten Zinszahlungstag (ausschließlich desselben).]

[Im Fall von 30/360 einfügen:

im Hinblick auf die Berechnung des Zinsbetrages auf [eine Schuldverschreibung][einen Pfandbrief] für **[Im Fall von nicht "fest- zu variabel verzinslichen" [Schuldverschreibungen][Pfandbriefen] einfügen:** einen beliebigen Zeitraum (der "Zinsberechnungszeitraum")) **[Im Fall von "fest- zu variabel verzinslichen" [Schuldverschreibungen][Pfandbriefen] einfügen:** den [Festzinssatz-Zeitraum] [bzw.] [Variablen Zinszeitraum] (der "Zinsberechnungszeitraum")]

die Anzahl von Tagen in der Periode ab dem letzten Zinszahlungstag oder wenn es keinen solchen gibt, ab dem Verzinsungsbeginn (jeweils einschließlich desselben) bis zum betreffenden Zahlungstag (ausschließlich desselben) geteilt durch 360, wobei die Anzahl der Tage auf der Grundlage eines Jahres von 360 Tagen mit zwölf Monaten zu je 30 Tagen zu ermitteln ist (es sei denn, (A) der letzte Tag des Zinsberechnungszeitraums fällt auf den 31. Tag eines Monats, während der erste Tag des Zinsberechnungszeitraums weder auf den 30. noch auf den 31. Tag eines Monats fällt, wobei in diesem Fall der den letzten Tag enthaltende Monat nicht als ein auf 30 Tage gekürzter Monat zu behandeln ist, oder (B) der letzte Tag des Zinsberechnungszeitraums fällt auf den letzten Tag des Monats Februar, wobei in diesem Fall der Monat Februar nicht als ein auf 30 Tage verlängerter Monat zu behandeln ist).]

[§ 3a

AUSSERORDENTLICHE KÜNDIGUNG DURCH DIE EMITTENTIN

- (1) Die Emittentin hat das Recht, die [Schuldverschreibungen][Pfandbriefe] außerordentlich zu kündigen, wenn:
- (a) [sie nach Treu und Glauben feststellt, dass die Erfüllung ihrer Verpflichtungen aus den [Schuldverschreibungen][Pfandbriefen] oder die zur Absicherung ihrer Verpflichtungen aus den [Schuldverschreibungen][Pfandbriefen] getroffenen Vereinbarungen auf Grund der Einhaltung von gegenwärtigen oder zukünftigen Gesetzen, Rechtsnormen, Vorschriften, Urteilen, Anordnungen oder Anweisungen einer Regierungs-, Verwaltungs-, Gesetzgebungs- oder Gerichtsbehörde oder -stelle oder deren Auslegung ganz oder teilweise gesetzeswidrig, rechtswidrig oder in sonstiger Weise undurchführbar geworden ist oder wird][.][oder][.]
- [(b)] [nach dauerhafter Einstellung des [[3-][6-][12-]Monats-[EURIBOR®-] [Angebotsatz][Zinssatz]] [[maßgebliche Anzahl von Jahren]-Jahres-[maßgebliche Währung]-CMS-Satz] [€STR®] kein geeigneter neuer Zinssatz nach § 3 gefunden werden kann oder eine solche Feststellung aus irgendeinem Grund nicht möglich sein sollte [oder einen erheblichen zusätzlichen Aufwand für die Emittentin bzw. die Berechnungsstelle erfordern würde].]
- (2) Die Emittentin hat in einem solchen Fall das Recht, die [Schuldverschreibungen][Pfandbriefe] innerhalb einer Frist von maximal [30][●] Geschäftstagen nach Eintritt des das Kündigungsrecht auslösenden Ereignisses insgesamt, jedoch nicht teilweise zu kündigen. Die Kündigungserklärung hat einen außerordentlichen Fälligkeitstag (ein **Außerordentlicher Fälligkeitstag**) zu bestimmen, der innerhalb von maximal [30][●] Geschäftstagen nach dem Datum der Kündigungserklärung liegt. Die außerordentliche Kündigung ist unwiderruflich und ist gemäß §11 bekannt zu machen. Am Außerordentlichen Fälligkeitstag werden die [Schuldverschreibungen][Pfandbriefe] zum Nennbetrag **[im Fall einer Berechnung des Zinssatzes am Anfang der jeweiligen Zinsperiode einfügen:** zuzüglich der bis zum Außerordentlichen Fälligkeitstag (ausschließlich) aufgelaufenen Zinsen zurückgezahlt.] **[im Fall einer Berechnung des Zinssatzes am Ende der jeweiligen Zinsperiode einfügen:** zuzüglich der bis zum Außerordentlichen Fälligkeitstag (ausschließlich) aufgelaufenen Zinsen (berechnet auf Basis des im nachfolgenden Satz bestimmten Zinssatzes) zurückgezahlt. Für die am Tag vor dem Außerordentlichen Fälligkeitstag endende

Zinsperiode wird der Zinssatz nach Maßgabe der Regelungen in § 3 berechnet, wobei für den [[3-][6-][12-]Monats-[EURIBOR®-] [Angebotssatz][Zinssatz]] [[maßgebliche Anzahl von Jahren]-Jahres-[maßgebliche Währung]-CMS-Satz] [€STR®] [anderen bzw. andere Referenzzinssätze] [derjenige Satz verwendet wird] [diejenigen Sätze verwendet werden], [die][der] vor dem Außerordentlichen Fälligkeitstag zuletzt für den betreffenden Zeitraum auf der [Reuters Bildschirmseite [EURIBOR01] [ICESWAP2] [•]] [andere Bildschirmseite] veröffentlicht wurde[n]. [Sofern nur einer der Referenzzinssätze dauerhaft eingestellt wurde, entspricht der Zinssatz für die am Tag vor dem Außerordentlichen Fälligkeitstag endende Zinsperiode, dem für die unmittelbar vorangegangene Zinsperiode für die [Schuldverschreibungen][Pfandbriefe] maßgeblichen Zinssatz.]]

- [(3) **Bei Schuldverschreibungen, bei denen ein Zustimmungserfordernis für eine Kündigung besteht oder bestehen könnte, einfügen:** [Die Ausübung dieses Kündigungsrechts liegt im alleinigen Ermessen der Emittentin.] [Solange die Schuldverschreibungen von der Emittentin als Instrumente des Ergänzungskapitals behandelt werden, hängt die Wirksamkeit der Kündigung davon ab, dass die zuständige Aufsichtsbehörde ihre vorherige Zustimmung erteilt hat bzw. eine solche nicht widerrufen hat (bzw. die zuständige Abwicklungsbehörde, soweit die Schuldverschreibungen von der Emittentin als berücksichtigungsfähige Verbindlichkeiten behandelt werden).] [Solange die Schuldverschreibungen von der Emittentin als berücksichtigungsfähige Verbindlichkeiten behandelt werden, hängt die Wirksamkeit der Kündigung davon ab, dass die zuständige Abwicklungsbehörde ihre vorherige Zustimmung erteilt hat bzw. eine solche nicht widerrufen hat.]]

§ 4 ZAHLUNGEN

(1) (a) *Zahlungen auf Kapital.* Zahlungen von Kapital auf die [Schuldverschreibungen][Pfandbriefe] erfolgen nach Maßgabe des nachstehenden Absatzes (2) an das Clearing System oder dessen Order zur Gutschrift auf den Konten der jeweiligen Kontoinhaber des Clearing Systems gegen Vorlage und (außer im Fall von Teilzahlungen) Einreichung der die [Schuldverschreibungen][Pfandbriefe] zum Zeitpunkt der Zahlung verbrieften Globalurkunde bei der bezeichneten Geschäftsstelle der Emissionsstelle außerhalb der Vereinigten Staaten.

(b) *Zahlungen von Zinsen.* Die Zahlung von Zinsen auf [Schuldverschreibungen][Pfandbriefe] erfolgt nach Maßgabe von Absatz 2 an das Clearing System oder dessen Order zur Gutschrift auf den Konten der jeweiligen Kontoinhaber des Clearing Systems.

Bei Zinszahlungen auf eine vorläufige Globalurkunde einfügen: Die Zahlung von Zinsen auf [Schuldverschreibungen][Pfandbriefe], die durch die vorläufige Globalurkunde verbrieft sind, erfolgt nach Maßgabe von Absatz (2) an das Clearing System oder dessen Order zur Gutschrift auf den Konten der jeweiligen Kontoinhaber des Clearing Systems, und zwar nach ordnungsgemäßer Bescheinigung gemäß § 1 (3) (b).]

(2) *Zahlungsweise.* Vorbehaltlich geltender steuerlicher und sonstiger gesetzlicher Regelungen und Vorschriften erfolgen zu leistende Zahlungen auf die [Schuldverschreibungen][Pfandbriefe] in der frei handelbaren und konvertierbaren Währung, die am entsprechenden Fälligkeitstag die Währung des Staates der festgelegten Währung ist **[Im Fall, dass die festgelegte Währung Renminbi ist, einfügen:** oder im USD-Gegenwert (wie in § 4 (8) definiert) nach Maßgabe dieser Emissionsbedingungen].

(3) *Vereinigte Staaten.* Für die Zwecke des **[Im Fall von TEFRA D [Schuldverschreibungen][Pfandbriefen] einfügen:** § 1 (3) und des] Absatzes 1 dieses § 4 bezeichnet "Vereinigte Staaten" die Vereinigten Staaten von Amerika (einschließlich deren Bundesstaaten und des "District of Columbia") sowie deren Territorien (einschließlich Puerto Rico, der U.S. Virgin Islands, Guam, American Samoa, Wake Island und Northern Mariana Islands).

(4) *Erfüllung.* Die Emittentin wird durch Leistung der Zahlung an das Clearing System oder dessen Order von ihrer Zahlungspflicht befreit.

(5) *Zahltag.* Fällt der Fälligkeitstag einer Zahlung in Bezug auf [eine Schuldverschreibung][einen Pfandbrief] auf einen Tag, der kein Zahltag ist, dann hat der Gläubiger keinen Anspruch auf Zahlung vor dem nachfolgenden Zahltag und es erfolgt keine Anpassung des zu zahlenden Betrags.

Der Gläubiger ist nicht berechtigt, weitere Zinsen oder sonstige Zahlungen aufgrund verspäteter Zahlung zu verlangen.

Für diese Zwecke bezeichnet "**Zahltag**" einen Geschäftstag.

(6) *Bezugnahmen auf Kapital und Zinsen.* Bezugnahmen in diesen Emissionsbedingungen auf Kapital der [Schuldverschreibungen][Pfandbriefe] schließen, soweit anwendbar, die folgenden Beträge ein: den Rückzahlungsbetrag der [Schuldverschreibungen][Pfandbriefe];

[Im Fall von [nicht nachrangigen Schuldverschreibungen] [nachrangigen Schuldverschreibungen] [Pfandbriefen, falls vorzeitige Rückzahlung aus steuerlichen Gründen anwendbar ist,] einfügen: den vorzeitigen Rückzahlungsbetrag der [Schuldverschreibungen][Pfandbriefe];]

[Falls die Emittentin das Wahlrecht hat, die [Schuldverschreibungen][Pfandbriefe] aus anderen als steuerlichen oder regulatorischen Gründen vorzeitig zurückzahlen, einfügen: den Wahl-Rückzahlungsbetrag (Call) der [Schuldverschreibungen][Pfandbriefe];]

sowie jeden Aufschlag sowie sonstige auf oder in Bezug auf die [Schuldverschreibungen][Pfandbriefe] zahlbaren Beträge. **[Falls vorzeitige Rückzahlung aus steuerlichen Gründen anwendbar ist einfügen:** Bezugnahmen in diesen Emissionsbedingungen auf Zinsen auf [Schuldverschreibungen][Pfandbriefe] schließen, soweit anwendbar, sämtliche gemäß § 7 zahlbaren zusätzlichen Beträge ein.]

(7) *Hinterlegung von Kapital und Zinsen.* Die Emittentin ist berechtigt, beim Amtsgericht Frankfurt am Main Zins- oder Kapitalbeträge zu hinterlegen, die von den Gläubigern nicht innerhalb von zwölf Monaten nach dem Fälligkeitstag beansprucht worden sind, auch wenn die Gläubiger sich nicht in Annahmeverzug befinden. Soweit eine solche Hinterlegung erfolgt, und auf das Recht der Rücknahme verzichtet wird, erlöschen die Ansprüche der Gläubiger gegen die Emittentin.

[Im Fall, dass die festgelegte Währung Renminbi ist, einfügen:

(8) *Zahlungen auf [Schuldverschreibungen] [Pfandbriefe], deren festgelegte Währung Renminbi ist.* Ist die Emittentin unbeschadet des Vorstehenden aufgrund Fehlender Konvertierbarkeit, Fehlender Übertragbarkeit oder Illiquidität nicht in der Lage, Zahlungen von Kapital und Zinsen auf die [Schuldverschreibungen] [Pfandbriefe] bei Fälligkeit in Renminbi in Hongkong zu leisten, kann sie die jeweilige Zahlung in USD am jeweiligen Fälligkeitstag als einen dem jeweiligen auf Renminbi lautenden Betrag entsprechenden Gegenwert in USD leisten. Nach der Feststellung, dass ein Fall der Fehlenden Konvertierbarkeit, Fehlenden Übertragbarkeit oder Illiquidität vorliegt, hat die Emittentin spätestens um 10.00 Uhr (Hongkonger Zeit) zwei Geschäftstage vor dem Kurs-Feststellungstag die Emissionsstelle, die Berechnungsstelle und das Clearing System davon zu unterrichten. Zusätzlich wird die Emittentin den Inhabern sobald wie möglich von der Feststellung gemäß § 11 Mitteilung machen. Der Empfang einer solchen Mitteilung ist kein Erfordernis für Zahlungen in USD.

Für die Zwecke dieser Emissionsbedingungen gelten folgende Begriffsbestimmungen:

"Kurs-Feststellungs-Geschäftstag" bezeichnet einen Tag (außer einem Samstag oder Sonntag), an dem Geschäftsbanken für den allgemeinen Geschäftsverkehr (einschließlich Devisengeschäften) in **[relevante(s) Finanzzentrum(en)]** geöffnet sind.

"Kurs-Feststellungstag" bezeichnet den Tag, der **[fünf] [Anzahl]** Kurs-Feststellungs-Geschäftstage vor dem Fälligkeitstag der Zahlung des jeweiligen Betrags gemäß dieser Emissionsbedingungen liegt.

"Staatliche Stelle" bezeichnet alle de facto oder de jure staatlichen Regierungen (einschließlich der dazu gehörenden Behörden oder Organe), Gerichte, rechtsprechenden, verwaltungsbehördlichen oder sonstigen staatlichen Stellen und alle sonstigen (privatrechtlichen oder öffentlich-rechtlichen) Personen (einschließlich der jeweiligen Zentralbank), die mit Aufsichtsfunktionen über die Finanzmärkte in Hongkong betraut sind.

"Hongkong" bezeichnet die Sonderverwaltungszone Hongkong der VRC.

"Illiquidität" bezeichnet die Illiquidität des allgemeinen Renminbi-Devisenmarkts in Hongkong, infolgedessen die Emittentin nicht die ausreichende Menge an Renminbi zur Erfüllung ihrer Zins- oder Kapitalzahlungen (ganz oder teilweise) in Bezug auf die [Schuldverschreibungen] [Pfandbriefe] erhalten kann, wie von der Emittentin nach Treu und Glauben und in wirtschaftlich angemessener Weise nach Konsultation mit zwei Renminbi-Händlern festgelegt.

"Fehlende Konvertierbarkeit" bezeichnet den Eintritt eines Ereignisses, das die Umwandlung eines fälligen Betrags in Bezug auf die [Schuldverschreibungen] [Pfandbriefe] in Renminbi durch die Emittentin am allgemeinen Renminbi-

Devisenmarkt in Hongkong unmöglich macht, sofern diese Unmöglichkeit nicht ausschließlich auf eine Nichteinhaltung von Gesetzen, Verordnungen oder Vorschriften einer Staatlichen Stelle seitens der Emittentin zurückzuführen ist (es sei denn, die betreffenden Gesetze, Verordnungen oder Vorschriften werden nach dem Begebungstag verabschiedet bzw. erlassen und ihre Einhaltung ist der Emittentin aufgrund eines außerhalb ihres Einflussbereichs liegenden Ereignisses nicht möglich).

"Fehlende Übertragbarkeit" bezeichnet den Eintritt eines Ereignisses, das eine Überweisung von Renminbi zwischen Konten innerhalb Hongkongs oder von einem Konto in Hongkong auf ein Konto außerhalb Hongkongs und der VRC oder von einem Konto außerhalb Hongkongs und der VRC auf ein Konto innerhalb Hongkongs durch die Emittentin unmöglich macht, sofern diese Unmöglichkeit nicht ausschließlich auf eine Nichteinhaltung von Gesetzen, Verordnungen oder Vorschriften einer Staatlichen Stelle seitens der Emittentin zurückzuführen ist (es sei denn, die betreffenden Gesetze, Verordnungen oder Vorschriften werden nach dem Begebungstag verabschiedet bzw. erlassen und ihre Einhaltung ist der Emittentin aufgrund eines außerhalb ihres Einflussbereichs liegenden Ereignisses nicht möglich).

"VRC" bezeichnet die Volksrepublik China, wobei dieser Begriff für Zwecke dieser Emissionsbedingungen Hongkong, die Sonderverwaltungszone Macao der Volksrepublik China und Taiwan ausschließt.

"Renminbi-Händler" bezeichnet einen unabhängigen Devisenhändler mit internationalem Renommee, der auf dem Renminbi-Devisenmarkt in Hongkong tätig ist.

"Kassakurs" bezeichnet den CNY/USD-Kassakurs für den Kauf von USD mit Renminbi über den außerbörslichen Renminbi-Devisenmarkt in Hongkong zur Abwicklung in zwei Geschäftstagen, wie von der Berechnungsstelle um oder gegen 11.00 Uhr (Hongkonger Zeit) an einem solchen Tag (i) auf Lieferbasis unter Bezugnahme auf die Reuters-Bildschirmseite CNHFIX01 oder (ii) falls kein Kurs verfügbar ist, den aktuellsten verfügbaren amtlichen CNY/USD-Kurs für die Abwicklung in zwei Geschäftstagen, der von der *"the State Administration of Foreign Exchange"* der VRC festgestellt und auf der Reuters-Bildschirmseite CNY=SAEC angezeigt wird, fest. Eine Bezugnahme auf eine Seite auf dem Reuters-Bildschirm bedeutet die bei Reuters Monitor Money Rate Service (oder eines Nachfolgedienstes) so bezeichnete Anzeigeseite oder eine andere Seite, die diese Anzeigeseite zum Zwecke der Anzeige eines vergleichbaren Devisenkurses ersetzt.

Falls keiner der vorstehend unter (i) bis (iii) genannten Kurse verfügbar ist, soll die Emittentin den Kassakurs nach ihrem eigenen vernünftigen Ermessen und in einer wirtschaftlich vernünftigen Art und Weise und unter Berücksichtigung der jeweiligen Marktpraxis bestimmen.

"USD" bedeutet die offizielle Währung der Vereinigten Staaten.

"USD-Gegenwert" eines Renminbi-Betrags bezeichnet den in USD anhand des Kassakurses für den jeweiligen Kurs-Feststellungstag umgewandelten jeweiligen Renminbi-Betrag.

Alle Mitteilungen, Auffassungen, Feststellungen, Bescheinigungen, Berechnungen, Kursnotierungen und Entscheidungen, die für die Zwecke der Bestimmungen dieses § 4 (8) von der Berechnungsstelle oder der Emittentin abgegeben, zum Ausdruck gebracht, vorgenommen oder eingeholt werden, sind (außer in Fällen von Vorsatz, Arglist oder offenkundigen Fehlern) für die Emittentin und alle Inhaber verbindlich.]

§ 5 RÜCKZAHLUNG

(1) *Rückzahlung bei Endfälligkeit.*

Soweit nicht zuvor bereits ganz oder teilweise zurückgezahlt oder angekauft und entwertet, werden die [Schuldverschreibungen][Pfandbriefe] zu ihrem Rückzahlungsbetrag vorbehaltlich einer Fälligkeitsverschiebung gemäß § 5a am

[Im Fall eines festgelegten Fälligkeitstages einfügen:

[Fälligkeitstag]

[Im Fall eines Rückzahlungsmonats einfügen:

in den **[Rückzahlungsmonat]** fallenden Zinszahlungstag]

(der "**Fälligkeitstag**") zurückgezahlt. Der Rückzahlungsbetrag in Bezug auf **[jede Schuldverschreibung][jeden Pfandbrief]** entspricht der festgelegten Stückelung.

[Falls bei nachrangigen Schuldverschreibungen eine vorzeitige Rückzahlung bei Eintritt eines Regulatorischen Ereignisses anwendbar ist, einfügen:

(2) *Vorzeitige Rückzahlung bei Eintritt eines Regulatorischen Ereignisses.*

Im Falle des Eintritts eines Regulatorischen Ereignisses (wie nachstehend definiert) können die Schuldverschreibungen insgesamt, jedoch nicht teilweise, nach Wahl der Emittentin mit einer Kündigungsfrist von nicht mehr als **[30][andere Anzahl]** Geschäftstagen gegenüber der Emissionsstelle und gemäß § 11 gegenüber den Gläubigern vorzeitig gekündigt und zu ihrem vorzeitigen Rückzahlungsbetrag (wie nachstehend definiert) **[Falls aufgelaufene Zinsen separat gezahlt werden, einfügen:** zuzüglich bis zum für die Rückzahlung festgesetzten Tag aufgelaufener Zinsen] zurückgezahlt werden.

Eine solche Kündigung hat gemäß § 11 zu erfolgen. Sie ist unwiderruflich, muss den für die Rückzahlung festgelegten Termin und den Eintritt eines Regulatorischen Ereignisses als Kündigungsgrund nennen.

"**Regulatorisches Ereignis**" bedeutet, dass sich die aufsichtsrechtliche Einstufung der Schuldverschreibungen ändert, sodass die Emittentin nach ihrer eigenen Einschätzung (i) die Schuldverschreibungen nicht vollständig für Zwecke der Eigenmittelausstattung der Emittentin oder Institutsgruppe der Emittentin als Ergänzungskapital nach Maßgabe der Verordnung (EU) Nr. 575/2013 (in ihrer jeweils ergänzten oder ersetzten Fassung) anrechnen darf oder (ii) in sonstiger Weise im Hinblick auf die Schuldverschreibungen einer weniger günstigen regulatorischen Eigenmittelbehandlung unterliegt als am Tag der Begebung der Schuldverschreibungen. Dies setzt voraus, dass bei einer Rückzahlung vor dem fünften Jahrestag des Tages der Begebung der Schuldverschreibungen die Bedingungen aus Artikel 78 (4)(a) der Verordnung (EU) Nr. 575/2013 (in ihrer jeweils ergänzten oder ersetzten Fassung) erfüllt sind, nach denen die zuständige Aufsichtsbehörde eine solche Rückzahlung nur gestatten kann, wenn (i) sie es für ausreichend sicher hält, dass eine Änderung der aufsichtsrechtlichen Einstufung stattfindet und (ii) die Emittentin ihr hinreichend nachgewiesen hat, dass die aufsichtsrechtliche Neueinstufung am Tag der Begebung der Schuldverschreibungen nicht vernünftigerweise vorherzusehen war.

Die Ausübung dieses Kündigungsrechts liegt im alleinigen Ermessen der Emittentin. Solange die Schuldverschreibungen von der Emittentin als Instrumente des Ergänzungskapitals behandelt werden, hängt die Wirksamkeit der Kündigung davon ab, dass die zuständige Aufsichtsbehörde ihre vorherige Zustimmung erteilt hat bzw. eine solche nicht widerrufen hat (bzw. die zuständige Abwicklungsbehörde, soweit die Schuldverschreibungen von der Emittentin als berücksichtigungsfähige Verbindlichkeiten behandelt werden).]

[Falls bei berücksichtigungsfähigen Schuldverschreibungen eine vorzeitige Rückzahlung bei Eintritt eines Regulatorischen Ereignisses anwendbar ist, einfügen:

(2) *Vorzeitige Rückzahlung bei Eintritt eines Regulatorischen Ereignisses.*

Im Falle des Eintritts eines Regulatorischen Ereignisses (wie nachstehend definiert) können die Schuldverschreibungen insgesamt, jedoch nicht teilweise, nach Wahl der Emittentin mit einer Kündigungsfrist von nicht mehr als **[30][andere Anzahl]** Geschäftstagen gegenüber der Emissionsstelle und gemäß § 11 gegenüber den Gläubigern vorzeitig gekündigt und zu ihrem vorzeitigen Rückzahlungsbetrag (wie nachstehend definiert) **[Falls aufgelaufene Zinsen separat gezahlt werden, einfügen:** zuzüglich bis zum für die Rückzahlung festgesetzten Tag aufgelaufener Zinsen] zurückgezahlt werden.

Eine solche Kündigung hat gemäß § 11 zu erfolgen. Sie ist unwiderruflich, muss den für die Rückzahlung festgelegten Termin und den Eintritt eines Regulatorischen Ereignisses als Kündigungsgrund nennen.

"**Regulatorisches Ereignis**" bedeutet, dass die Schuldverschreibungen, aufgrund einer Änderung aufsichtsrechtlicher Bestimmungen oder ihrer praktischen Anwendung durch die zuständige Abwicklungsbehörde nicht mehr die Voraussetzungen an die Berücksichtigungsfähigkeit für die Zwecke der Mindestanforderung an Eigenmittel und berücksichtigungsfähige Verbindlichkeiten im Sinne der Verordnung (EU) Nr. 806/2014 (in ihrer jeweils ergänzten oder

ersetzen Fassung) erfüllen. Ein Regulatorisches Ereignis liegt nicht vor, wenn eine solche Änderung bei Emission der Schuldverschreibungen bereits vernünftigerweise vorherzusehen war.

Die Ausübung dieses Kündigungsrechts liegt im alleinigen Ermessen der Emittentin. Solange die Schuldverschreibungen von der Emittentin als berücksichtigungsfähige Verbindlichkeiten behandelt werden, hängt die Wirksamkeit der Kündigung davon ab, dass die zuständige Abwicklungsbehörde ihre vorherige Zustimmung erteilt hat bzw. eine solche nicht widerrufen hat.]

[Falls bei [Schuldverschreibungen] [Pfandbriefen] eine vorzeitige Rückzahlung aus steuerlichen Gründen anwendbar ist einfügen:

[(2)][(3)] *Vorzeitige Rückzahlung aus steuerlichen Gründen.* Die [Schuldverschreibungen][Pfandbriefe] können insgesamt, jedoch nicht teilweise, nach Wahl der Emittentin mit einer Kündigungsfrist von nicht weniger als 30 und nicht mehr als 60 Tagen gegenüber der Emissionsstelle und gemäß § 11 gegenüber den Gläubigern vorzeitig gekündigt und zu ihrem vorzeitigen Rückzahlungsbetrag (wie nachstehend definiert) vorbehaltlich einer Fälligkeitsverschiebung gemäß § 5a **[Falls aufgelaufene Zinsen separat gezahlt werden, einfügen:** zuzüglich bis zum für die Rückzahlung festgesetzten Tag aufgelaufener Zinsen] zurückgezahlt werden, falls die Emittentin als Folge einer Änderung oder Ergänzung der Steuer- oder Abgabengesetze und -vorschriften der Bundesrepublik Deutschland oder deren politischen Untergliederungen oder Steuerbehörden oder als Folge einer Änderung oder Ergänzung der Anwendung oder der offiziellen Auslegung dieser Gesetze und Vorschriften (vorausgesetzt diese Änderung oder Ergänzung wird am oder nach dem Tag, an dem die letzte Tranche dieser Serie von [Schuldverschreibungen][Pfandbriefen] begeben wird, wirksam) am nächstfolgenden Zinszahlungstag (wie in § 3 (1) definiert) zur Zahlung von zusätzlichen Beträgen (wie in § 7 dieser Bedingungen definiert) verpflichtet sein wird.

Eine solche Kündigung hat gemäß § 11 zu erfolgen. Sie ist unwiderruflich, muss den für die Rückzahlung festgelegten Termin und die das Rückzahlungsrecht der Emittentin begründenden Umstände nennen.

[Bei Schuldverschreibungen, bei denen ein Zustimmungserfordernis für eine Kündigung besteht oder bestehen könnte, einfügen: [Die Ausübung dieses Kündigungsrechts liegt im alleinigen Ermessen der Emittentin.] [Solange die Schuldverschreibungen von der Emittentin als Instrumente des Ergänzungskapitals behandelt werden, hängt die Wirksamkeit der Kündigung davon ab, dass die zuständige Aufsichtsbehörde ihre vorherige Zustimmung erteilt hat bzw. eine solche nicht widerrufen hat (bzw. die zuständige Abwicklungsbehörde, soweit die Schuldverschreibungen von der Emittentin als berücksichtigungsfähige Verbindlichkeiten behandelt werden).] [Solange die Schuldverschreibungen von der Emittentin als berücksichtigungsfähige Verbindlichkeiten behandelt werden, hängt die Wirksamkeit der Kündigung davon ab, dass die zuständige Abwicklungsbehörde ihre vorherige Zustimmung erteilt hat bzw. eine solche nicht widerrufen hat.]]

[Falls die Emittentin das Wahlrecht hat, die [Schuldverschreibungen][Pfandbriefe] vorzeitig zurückzuzahlen, einfügen:

[(2)][(3)][(4)] *Vorzeitige Rückzahlung nach Wahl der Emittentin.*

(a) Die Emittentin kann, nachdem sie gemäß Absatz (b) gekündigt hat, die [Schuldverschreibungen][Pfandbriefe] insgesamt oder teilweise, vorbehaltlich einer Fälligkeitsverschiebung nach § 5a, am/an den Wahl-Rückzahlungstagen (Call) zum/zu den Wahl-Rückzahlungsbetrag/-beträgen (Call), wie nachstehend angegeben, **[Falls aufgelaufene Zinsen separat gezahlt werden, einfügen:** nebst etwaigen bis zum Wahl-Rückzahlungstag (Call) (ausschließlich) aufgelaufenen Zinsen] zurückzahlen.

[Bei Schuldverschreibungen, bei denen ein Zustimmungserfordernis für eine Kündigung besteht oder bestehen könnte, einfügen: [Die Ausübung dieses Kündigungsrechts liegt im alleinigen Ermessen der Emittentin.] [Solange die Schuldverschreibungen von der Emittentin als Instrumente des Ergänzungskapitals behandelt werden, hängt die Wirksamkeit der Kündigung davon ab, dass die zuständige Aufsichtsbehörde ihre vorherige Zustimmung erteilt hat bzw. eine solche nicht widerrufen hat (bzw. die zuständige Abwicklungsbehörde, soweit die Schuldverschreibungen von der Emittentin als berücksichtigungsfähige Verbindlichkeiten behandelt werden).] [Solange die Schuldverschreibungen von der Emittentin als berücksichtigungsfähige Verbindlichkeiten behandelt werden, hängt die Wirksamkeit der Kündigung davon ab, dass die zuständige Abwicklungsbehörde ihre vorherige Zustimmung erteilt hat bzw. eine solche nicht widerrufen hat.]]

[Bei Geltung eines Mindestrückzahlungsbetrages oder eines erhöhten Rückzahlungsbetrages einfügen: Eine solche Rückzahlung muss je [Schuldverschreibung][Pfandbrief] in Höhe von [mindestens [Mindestrückzahlungsbetrag]] [erhöhter Rückzahlungsbetrag] erfolgen.]

Wahl-Rückzahlungstag(e) (Call)

Wahl-Rückzahlungsbetrag/-beträge (Call)

[Wahl-Rückzahlungstag(e) (Call)]

[Wahl-Rückzahlungsbetrag/-beträge (Call)]

(b) Die Kündigung ist den Gläubigern der [Schuldverschreibungen][Pfandbriefe] **[Falls eine Kündigungsfrist einzuhalten ist einfügen:** mit einer Kündigungsfrist von nicht weniger als [5][Anzahl] Geschäftstagen] durch die Emittentin gemäß § 11 bekanntzugeben. Sie beinhaltet die folgenden Angaben:

(i) die zurückzuzahlende Serie von [Schuldverschreibungen][Pfandbriefen];

(ii) eine Erklärung, ob diese Serie ganz oder teilweise zurückgezahlt wird und im letzteren Fall den Gesamtnennbetrag der zurückzuzahlenden [Schuldverschreibungen][Pfandbriefe];

(iii) den Wahl-Rückzahlungstag (Call), **[[Falls die Einhaltung einer Mindestkündigungsfrist gilt einfügen:** der nicht weniger als [Mindestkündigungsfrist]] **[Falls die Einhaltung einer Höchstkündigungsfrist gilt einfügen:** und nicht mehr als [Höchstkündigungsfrist]] [Tage][Geschäftstage] nach dem Tag der Kündigung durch die Emittentin gegenüber den Gläubigern liegen darf;] und

(iv) den Wahl-Rückzahlungsbetrag (Call), zu dem [Schuldverschreibungen][Pfandbriefe] zurückgezahlt werden.

(c) Wenn die [Schuldverschreibungen][Pfandbriefe] nur teilweise zurückgezahlt werden, werden die zurückzuzahlenden [Schuldverschreibungen][Pfandbriefe] nach den Regeln des betreffenden Clearing Systems ausgewählt (was im Fall von Euroclear und CBL in deren freiem Ermessen in deren Aufzeichnungen als Pool-Faktor oder als Reduzierung des Nennbetrages reflektiert wird).]

[[3]][4]][5] Vorzeitiger Rückzahlungsbetrag

[Falls (nur) vorzeitige Rückzahlung aus steuerlichen Gründen anwendbar ist, einfügen:

Für die Zwecke von Absatz 2 dieses § 5 entspricht der vorzeitige Rückzahlungsbetrag einer Schuldverschreibung dem Rückzahlungsbetrag.]

[Bei Schuldverschreibungen, bei denen das außerordentliche Kündigungsrecht der Gläubiger Anwendung findet, einfügen:

Für die Zwecke von § 9 entspricht der vorzeitige Rückzahlungsbetrag einer Schuldverschreibung dem Rückzahlungsbetrag.]

[Bei nachrangigen Schuldverschreibungen, einfügen:

Für die Zwecke des Absatzes 2 **[Falls eine vorzeitige Rückzahlung aus steuerlichen Gründen anwendbar ist, einfügen:** sowie des Absatzes 3] dieses § 5 entspricht der vorzeitige Rückzahlungsbetrag einer Schuldverschreibung dem Rückzahlungsbetrag.]

[Bei berücksichtigungsfähigen Schuldverschreibungen, einfügen:

Für die Zwecke des Absatzes 2 **[Falls eine vorzeitige Rückzahlung aus steuerlichen Gründen anwendbar ist, einfügen:** sowie des Absatzes 3] dieses § 5 entspricht der vorzeitige Rückzahlungsbetrag einer Schuldverschreibung dem Rückzahlungsbetrag.]

[Bei Pfandbriefen, bei denen eine vorzeitige Rückzahlung aus steuerlichen Gründen anwendbar ist, einfügen:

Für die Zwecke des Absatzes 2 dieses § 5 entspricht der vorzeitige Rückzahlungsbetrag eines Pfandbriefs dem Rückzahlungsbetrag.]]

§ 5a FÄLLIGKEITSVERSCHIEBUNG

(1) Falls ein Sachwalter gemäß § 31 Pfandbriefgesetz für die Pfandbriefbank mit beschränkter Geschäftstätigkeit ernannt wird, ist dieser bei Vorliegen der gesetzlichen Voraussetzungen für eine Fälligkeitsverschiebung berechtigt, gemäß § 30 Absatz 2a Pfandbriefgesetz (i) den Fälligkeitstag gemäß § 5 Absatz 1 um bis zu 12 Monate (der "**Verschiebungszeitraum**") bis zum Hinausgeschobenen Fälligkeitstag zu verschieben und (ii) den [jeweiligen] Zinszahlungstag gemäß § 3 Absatz 1, der innerhalb eines Monats nach seiner Ernennung fällt, auf das Ende dieses Monatszeitraums zu verschieben ((i) und (ii) zusammen die "**Fälligkeitsverschiebung**").

"**Hinausgeschobener Fälligkeitstag**" bezeichnet den vom Sachwalter in Übereinstimmung mit § 30 Absatz 2a Pfandbriefgesetz bestimmten verschobenen Fälligkeitstag.

(2) Die jeweils geltenden gesetzlichen Voraussetzungen für eine Fälligkeitsverschiebung ergeben sich aus dem Pfandbriefgesetz. **[Falls sich die Voraussetzungen für die Fälligkeitsverschiebung aus § 30 Absatz 2b Pfandbriefgesetz (in der Fassung vom 1. Juli 2021) ergeben, einfügen:** Gemäß § 30 Absatz 2b Pfandbriefgesetz in der zum Datum der endgültigen Bedingungen gültigen Fassung ist Voraussetzung für die Fälligkeitsverschiebung, dass

(a) das Hinausschieben der Fälligkeit erforderlich ist, um die Zahlungsunfähigkeit der Pfandbriefbank mit beschränkter Geschäftstätigkeit abzuwenden,

(b) die Pfandbriefbank mit beschränkter Geschäftstätigkeit nicht überschuldet ist und

(c) Grund zu der Annahme besteht, dass die Pfandbriefbank mit beschränkter Geschäftstätigkeit nach Ablauf des größtmöglichen Verschiebungszeitraums unter Berücksichtigung weiterer Verschiebungsmöglichkeiten ihre dann fälligen Verbindlichkeiten erfüllen kann.

Für eine Fälligkeitsverschiebung, die den Zeitraum von einem Monat nach Ernennung des Sachwalters nicht überschreitet, wird das Vorliegen dieser Voraussetzungen unwiderlegbar vermutet.] **[Falls sich die Voraussetzungen für die Fälligkeitsverschiebung aufgrund anderer Vorschriften ergeben, einfügen: [Voraussetzungen für die Fälligkeitsverschiebung].]**

(3) Jede Fälligkeitsverschiebung ist vom Sachwalter gemäß § 30 Absatz 2c Pfandbriefgesetz zu veröffentlichen. Die hinausgeschobenen Kapital- und/oder Zinszahlungen, für die eine Fälligkeitsverschiebung vorgenommen wurde, werden während der Dauer der Fälligkeitsverschiebung gemäß § 3 der Emissionsbedingungen verzinst. Darüber hinaus sind die Gläubiger nicht berechtigt, Zinsen oder eine andere Entschädigung wegen einer solchen Zahlungsverzögerung zu verlangen.

§ 6 DIE EMISSIONSSTELLE, DIE ZAHLSTELLE[N] UND DIE BERECHNUNGSSTELLE

(1) *Bestellung; bezeichnete Geschäftsstelle.* Die anfänglich bestellte Emissionsstelle, die Zahlstelle[n] und die Berechnungsstelle und deren anfänglich bezeichneten Geschäftsstellen lauten wie folgt:

Emissionsstelle:

Citibank Europe plc
Agency and Trust
1 North Wall Quay
Dublin 1
Ireland

Zahlstelle[n]:

Citibank Europe plc
Agency and Trust
1 North Wall Quay
Dublin 1
Ireland

[Zürcher Kantonalbank
Bahnhofstrasse 9
CH-8001 Zürich]

[Landesbank
Hessen-Thüringen Girozentrale
Neue Mainzer Straße 52-58
D-60311 Frankfurt am Main]

[andere Zahlstellen und bezeichnete Geschäftsstellen]

Berechnungsstelle:

[Citibank Europe plc
Agency and Trust
1 North Wall Quay
Dublin 1
Ireland]

[andere Berechnungsstelle]

Die Emissionsstelle, die Zahlstelle[n] und die Berechnungsstelle behalten sich das Recht vor, jederzeit die bezeichnete Geschäftsstelle durch eine andere bezeichnete Geschäftsstelle in derselben Stadt oder in einer Stadt in einem Mitgliedsstaat des Europäischen Wirtschaftsraums ("EWR") zu ersetzen.

(2) *Änderung der Bestellung oder Abberufung.* Die Emittentin behält sich das Recht vor, jederzeit die Bestellung der Emissionsstelle oder einer Zahlstelle oder der Berechnungsstelle zu ändern oder zu beenden und eine andere Emissionsstelle oder zusätzliche oder andere Zahlstellen oder eine andere Berechnungsstelle zu bestellen. Die Emittentin wird jederzeit (i) eine Emissionsstelle unterhalten **[Im Fall von [Schuldverschreibungen][Pfandbriefen], die an einer Börse notiert sind, einfügen: [,] [und] (ii) solange die [Schuldverschreibungen][Pfandbriefe] an der [Name der Börse] notiert sind, eine Zahlstelle (die die Emissionsstelle sein kann) mit bezeichneter Geschäftsstelle in [Sitz der Börse] und/oder an solchen anderen Orten unterhalten, die die Regeln dieser Börse verlangen] [Im Fall von Zahlungen in US-Dollar einfügen: [,][und] [(ii)][(iii)] falls Zahlungen bei den oder durch die Geschäftsstellen aller Zahlstellen außerhalb der Vereinigten Staaten (wie in § 4 (3) definiert) aufgrund der Einführung von Devisenbeschränkungen oder ähnlichen Beschränkungen hinsichtlich oder vollständigen Zahlung oder des Empfangs der entsprechenden Beträge in US-Dollar widerrechtlich oder tatsächlich ausgeschlossen werden, eine Zahlstelle mit bezeichneter Geschäftsstelle in New York City unterhalten] und [(ii)][(iii)][(iv)] eine Berechnungsstelle [Falls die Berechnungsstelle eine bezeichnete Geschäftsstelle an einem vorgeschriebenen Ort zu unterhalten hat einfügen: mit bezeichneter Geschäftsstelle in [vorgeschriebener Ort]]** unterhalten. Eine Änderung, Abberufung, Bestellung oder ein sonstiger Wechsel wird nur wirksam (außer im Insolvenzfall, in dem eine solche Änderung sofort wirksam wird), sofern die Gläubiger hierüber gemäß § 11 vorab unter Einhaltung einer Frist von mindestens 30 und nicht mehr als 45 Tagen durch die Emittentin informiert wurden.

(3) *Beauftragte der Emittentin.* Die Emissionsstelle, die Zahlstelle[n] und die Berechnungsstelle handeln ausschließlich als Beauftragte der Emittentin und übernehmen keinerlei Verpflichtungen gegenüber den Gläubigern; es wird kein Auftrags- oder Treuhandverhältnis zwischen ihnen und den Gläubigern begründet.

§ 7 STEUERN

Sämtliche auf die [Schuldverschreibungen][Pfandbriefe] zu zahlenden Beträge sind an der Quelle ohne Einbehalt oder Abzug von oder aufgrund von gegenwärtigen oder zukünftigen Steuern oder sonstigen Abgaben gleich welcher Art zu

leisten, die von oder in der Bundesrepublik Deutschland oder von oder in den Vereinigten Staaten von Amerika oder für deren Rechnung oder von oder für Rechnung einer politischen Untergliederung oder Steuerbehörde derselben auferlegt oder erhoben werden, es sei denn, ein solcher Einbehalt oder Abzug ist gesetzlich oder auf der Grundlage eines Vertrages zwischen der Emittentin und/oder der Zahlstelle oder eines Staates und den Vereinigten Staaten von Amerika oder einer Behörde der Vereinigten Staaten von Amerika vorgeschrieben. **[Falls eine vorzeitige Rückzahlung aus steuerlichen Gründen anwendbar ist einfügen:** In diesem Fall wird die Emittentin diejenigen zusätzlichen Beträge **[im Fall von nicht nachrangigen berücksichtigungsfähigen Schuldverschreibungen, Senior Non-Preferred Schuldverschreibungen und im Fall von nachrangigen Schuldverschreibungen einfügen:** in Bezug auf Zinsen] (die "zusätzlichen Beträge") zahlen, die erforderlich sind, damit die den Gläubigern zufließenden Nettobeträge nach einem solchen Einbehalt oder Abzug jeweils den Beträgen entsprechen, die ohne einen solchen Einbehalt oder Abzug von den Gläubigern empfangen worden wären; die Verpflichtung zur Zahlung solcher zusätzlichen Beträge besteht jedoch nicht für solche Steuern und Abgaben,:

(a) die in Bezug auf die deutsche Kapitalertragsteuer (einschließlich der sog. Abgeltungsteuer), einschließlich Kirchensteuer (soweit anwendbar) und Solidaritätszuschlag, die nach den deutschen Steuergesetzen abgezogen oder einbehalten werden, auch wenn der Abzug oder Einbehalt durch die Emittentin, ihren Stellvertreter oder die auszahlende Stelle vorzunehmen ist oder jede andere Steuer, welche die oben genannten Steuern ersetzen sollte; oder

(b) die wegen einer gegenwärtigen oder früheren persönlichen oder geschäftlichen Beziehung des Gläubigers zur Bundesrepublik Deutschland zu zahlen sind, und nicht allein deshalb, weil Zahlungen auf die **[Schuldverschreibungen][Pfandbriefe]** aus Quellen in der Bundesrepublik Deutschland stammen (oder für Zwecke der Besteuerung so behandelt werden) oder dort besichert sind; oder

(c) die (x) aufgrund oder infolge (i) eines internationalen Vertrages, dessen Partei die Bundesrepublik Deutschland ist, oder (ii) einer Verordnung oder Richtlinie aufgrund oder infolge eines solchen Vertrages auferlegt oder erhoben werden; oder

(y) auf eine Zahlung erhoben werden, die an eine natürliche Person vorgenommen wird und aufgrund der Richtlinie 2003/48/EG des Europäischen Rates oder einer anderen Richtlinie (die "**Richtlinie**") zur Umsetzung der Schlussfolgerungen des ECOFIN-Ratstreffens vom 26. und 27. November 2000 über die Besteuerung von Einkommen aus Geldanlagen oder aufgrund einer Rechtsnorm erhoben werden, die der Umsetzung dieser Richtlinie dient, dieser entspricht oder zur Anpassung an die Richtlinie eingeführt wird; oder

(d) die wegen einer Rechtänderung zu zahlen sind, welche später als 30 Tage nach Fälligkeit der betreffenden Zahlung oder, falls dies später erfolgt, ordnungsgemäßer Bereitstellung aller fälligen Beträge und einer diesbezüglichen Bekanntmachung gemäß § 11 wirksam wird; oder

(e) die von einer Zahlstelle abgezogen oder einbehalten werden, wenn eine andere Zahlstelle die Zahlung ohne einen solchen Abzug oder Einbehalt hätte leisten können; oder

(f) wenn hinsichtlich der **[Schuldverschreibungen] [Pfandbriefe]** derartige Steuern oder Abgaben auf andere Weise als durch Abzug oder Einbehalt von Kapital und/oder Zinsen erhoben werden; oder

(g) die in Bezug auf Zahlungen durch die Emittentin, die Zahlstelle(n) oder eine andere Person im Hinblick auf die **[Schuldverschreibungen][Pfandbriefe]** gemäß (a) den Abschnitten 1471 bis 1474 des United States Internal Revenue Code of 1986, wie geändert, ("**Code**") oder aktuellen oder zukünftigen Verordnungen oder offiziellen Auslegungen hiervon, (b) einer zwischenstaatlichen Vereinbarung zwischen den Vereinigten Staaten und einer anderen Jurisdiktion, die im Zusammenhang mit vorstehendem Punkt (a) geschlossen wurde, (c) einem Gesetz, einer Verordnung oder einer anderen offiziellen Richtlinie, das bzw. die in einer anderen Jurisdiktion erlassen wurde, oder in Bezug auf eine zwischenstaatliche Vereinbarung zwischen den Vereinigten Staaten und einer anderen Jurisdiktion, die (in beiden Fällen) die Umsetzung der vorstehenden Punkte (a) oder (b) vereinfacht oder (d) einer Vereinbarung gemäß Abschnitt 1471(b)(1) des Code erhoben werden.]

§ 8 VORLEGUNGSFRIST

Die in § 801 Absatz 1 Satz 1 BGB bestimmte Vorlegungsfrist wird für die [Schuldverschreibungen][Pfandbriefe] auf fünf Jahre abgekürzt.

[Einzufügen bei Schuldverschreibungen, bei denen das außerordentliche Kündigungsrecht der Gläubiger Anwendung findet:

[§ 9 KÜNDIGUNG

(1) *Kündigungsgründe.* Jeder Gläubiger ist berechtigt, seine Schuldverschreibungen zu kündigen und deren sofortige Rückzahlung zu ihrem vorzeitigen Rückzahlungsbetrag (wie in § 5 beschrieben), zuzüglich etwaiger bis zum Tage der Rückzahlung aufgelaufener Zinsen zu verlangen, falls:

- (a) die Emittentin Kapital oder Zinsen nicht innerhalb von 30 Tagen nach dem betreffenden Fälligkeitstag zahlt; oder
- (b) die Emittentin die ordnungsgemäße Erfüllung irgendeiner anderen Verpflichtung aus den Schuldverschreibungen unterlässt und diese Unterlassung nicht geheilt werden kann oder, falls sie geheilt werden kann, länger als 30 Tage fort dauert, nachdem die Emissionsstelle hierüber eine Benachrichtigung von einem Gläubiger erhalten hat; oder
- (c) die Emittentin ihre Zahlungsunfähigkeit bekanntgibt oder ihre Zahlungen einstellt; oder
- (d) ein Gericht ein Insolvenzverfahren gegen die Emittentin eröffnet, oder die Emittentin oder eine Aufsichts- oder sonstige Behörde, deren Zuständigkeit die Emittentin unterliegt, ein solches Verfahren einleitet oder beantragt oder die Emittentin eine allgemeine Schuldenregelung zugunsten ihrer Gläubiger anbietet oder trifft; oder
- (e) die Emittentin aufgelöst oder liquidiert wird, es sei denn, dass die Auflösung oder Liquidation im Zusammenhang mit einer Verschmelzung oder einem sonstigen Zusammenschluss mit einem anderen Rechtsgebilde erfolgt, sofern dieses andere Rechtsgebilde alle Verbindlichkeiten der Emittentin aus den Schuldverschreibungen übernimmt; oder
- (f) die Emittentin ihren Geschäftsbetrieb einstellt oder damit droht.

Das Kündigungsrecht erlischt, falls der Kündigungsgrund vor Ausübung des Rechts geheilt wurde.

(2) *Benachrichtigung.* Eine Benachrichtigung, einschließlich einer Kündigung der Schuldverschreibungen gemäß vorstehendem Absatz (1) ist in Textform in deutscher oder englischer Sprache gegenüber der Emissionsstelle zu erklären. Der Benachrichtigung ist ein Nachweis beizufügen, aus dem sich ergibt, dass der betreffende Gläubiger zum Zeitpunkt der Abgabe der Benachrichtigung Inhaber der betreffenden Schuldverschreibung ist. Der Nachweis kann durch eine Bescheinigung der Depotbank (wie in § [11][12] Absatz (4) definiert) oder auf andere geeignete Weise erbracht werden.]]

[Einzufügen bei Pfandbriefen, bei nicht nachrangigen Schuldverschreibungen, die berücksichtigungsfähig für MREL sind und im Fall von nicht nachrangigen Schuldverschreibungen, bei denen es sich um Senior Non-Preferred Schuldverschreibungen handelt und im Fall von nachrangigen Schuldverschreibungen sowie bei Schuldverschreibungen, bei denen das außerordentliche Kündigungsrecht der Gläubiger gesetzlich ausgeschlossen ist:

§ 9 KEIN KÜNDIGUNGSRECHT DER GLÄUBIGER

Die Gläubiger haben kein Recht zur Kündigung der [Pfandbriefe][Schuldverschreibungen].]

§ 10 BEGEBUNG WEITERER [SCHULDVERSCHREIBUNGEN][PFANDBRIEFE], ANKAUF UND ENTWERTUNG

(1) *Begebung weiterer [Schuldverschreibungen][Pfandbriefe].* Die Emittentin ist berechtigt, jederzeit ohne Zustimmung der Gläubiger weitere [Schuldverschreibungen][Pfandbriefe] mit gleicher Ausstattung (gegebenenfalls mit Ausnahme des

Tags der Begebung, des Verzinsungsbeginns und/oder des Ausgabepreises) in der Weise zu begeben, dass sie mit diesen [Schuldverschreibungen][Pfandbriefen] eine einheitliche Serie bilden.

(2) *Ankauf.* Die Emittentin ist berechtigt, [Schuldverschreibungen][Pfandbriefe] im Markt oder anderweitig zu jedem beliebigen Preis zu kaufen. **[Im Fall von berücksichtigungsfähigen Schuldverschreibungen einfügen:** Solange die Schuldverschreibungen von der Emittentin als berücksichtigungsfähige Verbindlichkeiten behandelt werden, ist ein Rückwerb nur nach einer vorherigen Zustimmung der zuständigen Abwicklungsbehörde zulässig.][**Im Fall von nachrangigen Schuldverschreibungen einfügen:** Solange die Schuldverschreibungen von der Emittentin als Instrumente des Ergänzungskapitals behandelt werden, bedarf der Rückwerb der vorherigen Zustimmung der Aufsichtsbehörde und (i) kann zum Zwecke der Marktpflege im Rahmen der von der Aufsichtsbehörde festgelegten Grenzen oder (ii) nach dem fünften Jahrestag des Tages der Begebung der Schuldverschreibungen erfolgen. Soweit die Schuldverschreibungen von der Emittentin als berücksichtigungsfähige Verbindlichkeiten behandelt werden, bedarf der Rückwerb der vorherigen Zustimmung der zuständigen Abwicklungsbehörde.] Die von der Emittentin erworbenen [Schuldverschreibungen][Pfandbriefe] können nach Wahl der Emittentin von ihr gehalten, weiterverkauft oder bei der Emissionsstelle zwecks Entwertung eingereicht werden. Sofern diese Käufe durch öffentliches Angebot erfolgen, muss dieses Angebot allen Gläubigern gemacht werden.

(3) *Entwertung.* Sämtliche vollständig zurückgezahlten [Schuldverschreibungen][Pfandbriefe] sind unverzüglich zu entwerten und können nicht wiederbegeben oder wiederverkauft werden.

§ 11 MITTEILUNGEN

(1) *Bekanntmachung.*

[Sofern eine Mitteilung über den Bundesanzeiger und/oder eine führende Tageszeitung erfolgt, einfügen:

Alle die [Schuldverschreibungen][Pfandbriefe] betreffenden Mitteilungen sind [im Bundesanzeiger] [sowie] [soweit gesetzlich erforderlich] [in einer führenden Tageszeitung mit allgemeiner Verbreitung in [Deutschland] [Luxemburg] [London] [Frankreich] [der Schweiz] [anderes Land], [voraussichtlich] [die Börsen-Zeitung] [Luxemburger Wort] [Tageblatt] [die Financial Times] [La Tribune] [die Neue Zürcher Zeitung] [Le Temps] [andere Zeitung mit allgemeiner Verbreitung] in deutscher oder englischer Sprache zu veröffentlichen **[Sofern die [Schuldverschreibungen][Pfandbriefe] an einer Börse notiert sind und zusätzlich eine Mitteilung durch elektronische Publikation auf der Website der betreffenden Börse(n) erfolgt:, einfügen:** [und werden über die Website der Luxemburger Börse unter www.luxse.com] [und der] [[betreffende Börse] unter [Website der Börse]] veröffentlicht]. Jede derartige Mitteilung gilt mit dem Tag der Veröffentlichung (oder bei mehreren Veröffentlichungen mit dem Tag der ersten solchen Veröffentlichung) als wirksam erfolgt.]

[Sofern die [Schuldverschreibungen][Pfandbriefe] an einer Börse notiert sind und eine Mitteilung ausschließlich durch Elektronische Publikation auf der Website der betreffenden Börse(n) erfolgt, einfügen:

Alle die [Schuldverschreibungen][Pfandbriefe] betreffenden Mitteilungen erfolgen durch elektronische Publikation auf der Website der [Luxemburger Börse unter www.luxse.com] [und der] [[betreffende Börse] unter [Website der Börse einfügen]]. Jede derartige Mitteilung gilt mit dem Tag der Veröffentlichung (oder bei mehreren Veröffentlichungen mit dem Tag der ersten solchen Veröffentlichung) als wirksam erfolgt.]

(2) *Mitteilung an das Clearing System.*

[Im Fall von [Schuldverschreibungen][Pfandbriefen], die nicht notiert sind, einfügen:

Sofern nicht lediglich die Veröffentlichung nach Absatz 1 über eine Mitteilung im Bundesanzeiger und/oder eine führende Tageszeitung erfolgt, wird die Emittentin alle die [Schuldverschreibungen][Pfandbriefe] betreffenden Mitteilungen an das Clearing System zur Weiterleitung an die Gläubiger übermitteln. Jede derartige Mitteilung gilt am [[siebten][•]] Tag nach dem Tag der Mitteilung an das Clearing System als den Gläubigern mitgeteilt.]

[Im Fall von [Schuldverschreibungen][Pfandbriefen], die an der Luxemburger Börse notiert sind, einfügen:

Solange [Schuldverschreibungen][Pfandbriefe] an der Luxemburger Börse notiert sind, findet Absatz 1 Anwendung. Soweit dies Mitteilungen über den Zinssatz betrifft oder die Regeln der Luxemburger Börse dies zulassen, kann die Emittentin eine Veröffentlichung nach Absatz 1 durch eine Mitteilung an das Clearing System zur Weiterleitung an die Gläubiger ersetzen; jede derartige Mitteilung gilt am [[siebten][●]] Tag nach dem Tag der Mitteilung an das Clearing System als den Gläubigern mitgeteilt.]

[Im Fall von [Schuldverschreibungen][Pfandbriefen], die an einer anderen Börse als der Luxemburger Börse notiert sind, einfügen:

Die Emittentin ist berechtigt, eine Veröffentlichung nach Absatz 1 durch eine Mitteilung an das Clearing System zur Weiterleitung an die Gläubiger zu ersetzen, vorausgesetzt, dass die Regeln der Börse, an der die [Schuldverschreibungen][Pfandbriefe] notiert sind, diese Form der Mitteilung zulassen. Jede derartige Mitteilung gilt am [[siebten][●]] Tag nach dem Tag der Mitteilung an das Clearing System als den Gläubigern mitgeteilt.]

§ 12 ANWENDBARES RECHT, ERFÜLLUNGORT, GERICHTSSTAND UND GERICHTLICHE GELTENDMACHUNG

(1) *Anwendbares Recht.* Form und Inhalt der [Schuldverschreibungen][Pfandbriefe] sowie die Rechte und Pflichten der Gläubiger und der Emittentin bestimmen sich in jeder Hinsicht nach deutschem Recht.

(2) *Erfüllungsort.* Erfüllungsort ist Frankfurt am Main.

(3) *Gerichtsstand.* Nicht ausschließlich zuständig für sämtliche im Zusammenhang mit den [Schuldverschreibungen][Pfandbriefen] entstehenden Klagen oder sonstige Verfahren ("**Rechtsstreitigkeiten**") ist das Landgericht Frankfurt am Main. Die deutschen Gerichte sind ausschließlich zuständig für die Kraftloserklärung abhanden gekommener oder vernichteter [Schuldverschreibungen][Pfandbriefe].

(4) *Gerichtliche Geltendmachung.* Jeder Gläubiger von [Schuldverschreibungen][Pfandbriefen] ist berechtigt, in jedem Rechtsstreit gegen die Emittentin oder in jedem Rechtsstreit, in dem der Gläubiger und die Emittentin Partei sind, seine Rechte aus diesen [Schuldverschreibungen][Pfandbriefen] im eigenen Namen auf der folgenden Grundlage geltend zu machen: (i) er bringt eine Bescheinigung der Depotbank bei, bei der er für die [Schuldverschreibungen][Pfandbriefe] ein Wertpapierdepot unterhält, welche (a) den vollständigen Namen und die vollständige Adresse des Gläubigers enthält, (b) den Gesamtnennbetrag der [Schuldverschreibungen][Pfandbriefe] bezeichnet, die unter dem Datum der Bestätigung auf dem Wertpapierdepot verbucht sind und (c) bestätigt, dass die Depotbank gegenüber dem Clearing System eine schriftliche Erklärung abgegeben hat, die die vorstehend unter (a) und (b) bezeichneten Informationen enthält; oder (ii) er legt eine Kopie der die betreffenden [Schuldverschreibungen][Pfandbriefe] verbriefenden Globalurkunde vor, deren Übereinstimmung mit dem Original eine vertretungsberechtigte Person des Clearing System oder des Verwahrers des Clearing System bestätigt hat, ohne dass eine Vorlage der Originalbelege oder der die [Schuldverschreibungen][Pfandbriefe] verbriefenden Globalurkunde in einem solchen Verfahren erforderlich wäre. Für die Zwecke des Vorstehenden bezeichnet "**Depotbank**" jede Bank oder ein sonstiges anerkanntes Finanzinstitut, das berechtigt ist, das Wertpapierverwahrungsgeschäft zu betreiben und bei der/dem der Gläubiger ein Wertpapierdepot für die [Schuldverschreibungen][Pfandbriefe] unterhält, einschließlich des Clearing Systems. Unbeschadet des Vorstehenden kann jeder Gläubiger seine Rechte aus den [Schuldverschreibungen][Pfandbriefen] auch auf jede andere Weise schützen oder geltend machen, die im Land, in dem der Rechtsstreit eingeleitet wird, prozessual zulässig ist.

§ 13 SPRACHE

Diese Emissionsbedingungen sind in deutscher Sprache abgefasst. Eine Übersetzung in die englische Sprache ist beigelegt. Der deutsche Text ist bindend und maßgeblich. Die Übersetzung in die englische Sprache ist unverbindlich.

Option V:

EMISSIONSBEDINGUNGEN FÜR RANGE ACCRUAL
[SCHULDVERSCHREIBUNGEN][PFANDBRIEFE]

§ 1
WÄHRUNG, STÜCKELUNG, FORM,
DEFINITIONEN

(1) *Währung, Stückelung.*

[Im Fall der Emission von Schuldverschreibungen einfügen:

Diese [Tranche der] Serie **[Seriennummer]** von Schuldverschreibungen (die "**Schuldverschreibungen**") der Landesbank Hessen-Thüringen Girozentrale (die "**Emittentin**") wird in **[festgelegte Währung]** (die "**festgelegte Währung**") im Gesamtnennbetrag von **[Gesamtnennbetrag]** (in Worten: **[Gesamtnennbetrag in Worten]**) in einer Stückelung von **[festgelegte Stückelung]** (die "**festgelegte Stückelung**") am **[Valutierungstag]** (der "**Valutierungstag**") begeben.]

[Im Fall der Emission von Pfandbriefen einfügen:

Diese [Tranche der] Serie **[Seriennummer]** von **[Im Fall von hypothekengedeckten Pfandbriefen einfügen: Hypothekendarfandbriefen] [Im Fall von öffentlichen Pfandbriefen einfügen: Öffentlichen Pfandbriefen]** (die "**Pfandbriefe**") der Landesbank Hessen-Thüringen Girozentrale (die "**Emittentin**") wird in **[festgelegte Währung]** (die "**festgelegte Währung**") im Gesamtnennbetrag von **[Gesamtnennbetrag]** (in Worten: **[Gesamtnennbetrag in Worten]**) in einer Stückelung von **[festgelegte Stückelung]** (die "**festgelegte Stückelung**") am **[Valutierungstag]** (der "**Valutierungstag**") begeben.]

[Im Fall einer Zusammenfassung der Tranche mit einer bestehenden Serie, einfügen: Diese Tranche **[Tranchen-Nr.]** wird mit der Serie **[Seriennummer]**, ISIN [●] / WKN [●], Tranche 1 begeben am **[Valutierungstag der ersten Tranche]** [und der Tranche **[Tranchen-Nr.]** begeben am **[Valutierungstag der zweiten Tranche]** dieser Serie] [und der Tranche **[Tranchen-Nr.]** begeben am **[Valutierungstag der dritten Tranche]** dieser Serie] konsolidiert und formt mit dieser eine einheitliche Serie **[Seriennummer]**. Der Gesamtnennbetrag der Serie **[Seriennummer]** lautet **[Gesamtnennbetrag der gesamten konsolidierten Serie [Seriennummer]].**]

(2) *Form.* Die [Schuldverschreibungen][Pfandbriefe] lauten auf den Inhaber.

[Bei [Schuldverschreibungen][Pfandbriefen], die durch eine Dauerglobalurkunde verbrieft sind (TEFRA C), einfügen:

(3) *Dauerglobalurkunde.* Die [Schuldverschreibungen][Pfandbriefe] sind durch eine Dauerglobalurkunde (die "**Dauerglobalurkunde**") ohne Zinsscheine verbrieft. Die Dauerglobalurkunde trägt die eigenhändigen oder faksimilierten Unterschriften zweier ordnungsgemäß bevollmächtigter Vertreter der Emittentin und ist von der Emissionsstelle oder in deren Namen mit einer Kontrollunterschrift versehen. Einzelurkunden und Zinsscheine werden nicht ausgegeben.]

[Bei [Schuldverschreibungen][Pfandbriefen], die durch eine Dauerglobalurkunde verbrieft und bei einer Schweizer Verwahrungsstelle hinterlegt sind (TEFRA C), einfügen:

(3) *Dauerglobalurkunde.* Die [Schuldverschreibungen][Pfandbriefe] sind durch eine Dauerglobalurkunde (die "**Dauerglobalurkunde**") ohne Zinsscheine verbrieft. Die Dauerglobalurkunde trägt die eigenhändigen oder faksimilierten Unterschriften zweier ordnungsgemäß bevollmächtigter Vertreter der Emittentin und ist von der Emissionsstelle oder in deren Namen mit einer Kontrollunterschrift versehen. Einzelurkunden und Zinsscheine werden nicht ausgegeben.]

Durch (i) die Hinterlegung der Dauerglobalurkunde bei der SIX SIS oder einer anderen qualifizierten Einrichtung, die als Verwahrungsstelle im Sinne von Artikel 4 des Schweizer Bundesgesetzes über Bucheffekten ("**BEG**") fungiert, und (ii) deren Gutschrift in einem Effektenkonto eines Kontoinhabers bei der SIX SIS oder einer anderen qualifizierten Einrichtung, die als Verwahrungsstelle im Sinne von Artikel 4 BEG fungiert, werden Bucheffekten im Sinne des BEG geschaffen. Weder die Emittentin noch ein Gläubiger haben zu irgendeinem Zeitpunkt das Recht, die Umwandlung der Dauerglobalurkunde in Wertrechte oder Wertpapiere vorzunehmen oder zu verlangen. Eine physische Auslieferung der [Schuldverschreibungen][Pfandbriefe] findet unter keinen Umständen statt.]

[Bei [Schuldverschreibungen][Pfandbriefen], die anfänglich durch eine vorläufige Globalurkunde verbrieft sind (TEFRA D), einfügen:

(3) *Vorläufige Globalurkunde – Austausch*

(a) Die [Schuldverschreibungen][Pfandbriefe] sind anfänglich durch eine vorläufige Globalurkunde (die "**Vorläufige Globalurkunde**") ohne Zinsscheine verbrieft. Die vorläufige Globalurkunde wird gegen [Schuldverschreibungen][Pfandbriefe] in den festgelegten Stückelungen, die durch eine Dauerglobalurkunde (die "**Dauerglobalurkunde**") ohne Zinsscheine verbrieft sind, ausgetauscht. Die vorläufige Globalurkunde und die Dauerglobalurkunde tragen jeweils die eigenhändigen oder faksimilierten Unterschriften zweier ordnungsgemäß bevollmächtigter Vertreter der Emittentin und sind jeweils von der Emissionsstelle oder in deren Namen mit einer Kontrollunterschrift versehen. Einzelurkunden und Zinsscheine werden nicht ausgegeben.

(b) Die vorläufige Globalurkunde wird an einem Tag gegen die Dauerglobalurkunde ausgetauscht, der nicht weniger als 40 Tage nach dem Tag der Ausgabe der vorläufigen Globalurkunde liegen darf. Ein solcher Austausch darf nur nach Vorlage von Bescheinigungen erfolgen, wonach der oder die wirtschaftlichen Eigentümer der durch die vorläufige Globalurkunde verbrieften [Schuldverschreibungen][Pfandbriefe] keine U.S.-Personen sind (ausgenommen bestimmte Finanzinstitute oder bestimmte Personen, die [Schuldverschreibungen][Pfandbriefe] über solche Finanzinstitute halten). Zinszahlungen auf durch eine vorläufige Globalurkunde verbrieften [Schuldverschreibungen][Pfandbriefe] erfolgen erst nach Vorlage solcher Bescheinigungen. Eine gesonderte Bescheinigung ist hinsichtlich einer jeden solchen Zinszahlung erforderlich. Jede Bescheinigung, die am oder nach dem 40. Tag nach dem Tag der Ausgabe der vorläufigen Globalurkunde eingeht, wird als ein Ersuchen behandelt werden, diese vorläufige Globalurkunde gemäß Absatz (b) dieses § 1 (3) auszutauschen. Wertpapiere, die im Austausch für die vorläufige Globalurkunde geliefert werden, sind nur außerhalb der Vereinigten Staaten (wie in § 4 (3) definiert) zu liefern.]

(4) *Clearing System.* **[Bei [Schuldverschreibungen][Pfandbriefen], die anfänglich durch eine vorläufige Globalurkunde verbrieft sind, einfügen:** Jede Vorläufige Globalurkunde (falls diese nicht ausgetauscht wird) und/oder [J][j]ede Dauerglobalurkunde wird solange von einem oder im Namen eines Clearing Systems verwahrt, bis sämtliche Verbindlichkeiten der Emittentin aus den [Schuldverschreibungen][Pfandbriefen] erfüllt sind. "**Clearing System**" bedeutet **[Bei mehr als einem Clearing System:** jeweils] Folgendes: [Clearstream Banking AG, Frankfurt am Main ("**CBF**") [,] [und] [Clearstream Banking, S.A. ("**CBL**") [,] [und] [Euroclear Bank SA/NV ("**Euroclear**") [,] [und] [(CBL und Euroclear jeweils ein "**ICSD**" und zusammen die "**ICSDs**") [und] [SIX SIS AG ("**SIX SIS**") [und] [anderes Clearing System] oder jeder Funktionsnachfolger.

[Im Fall von [Schuldverschreibungen][Pfandbriefen], die im Namen der ICSDs verwahrt werden, einfügen:

[Falls die Globalurkunde eine NGN ist einfügen:

Die [Schuldverschreibungen][Pfandbriefe] werden in Form einer new global note ("**NGN**") ausgegeben und von einer gemeinsamen Sicherheitsverwahrstelle (*common safekeeper*) im Namen beider ICSDs verwahrt.]

[Falls die Globalurkunde eine CGN ist einfügen:

Die [Schuldverschreibungen][Pfandbriefe] werden in Form einer classical global note ("**CGN**") ausgegeben und von einer gemeinsamen Verwahrstelle im Namen beider ICSDs verwahrt.]]

(5) *Gläubiger von [Schuldverschreibungen][Pfandbriefen].* "**Gläubiger**" bezeichnet jeden Inhaber eines Miteigentumsanteils oder anderen Rechts an den [Schuldverschreibungen][Pfandbriefen].

[Falls die Globalurkunde eine NGN ist einfügen:

(6) *Register der ICSDs.* Der Nennbetrag der durch die Vorläufige Globalurkunde und die Dauerglobalurkunde verbrieften [Schuldverschreibungen][Pfandbriefe] entspricht dem jeweils in den Registern beider ICSDs eingetragenen Gesamtbetrag. Die Register der ICSDs (unter denen man die Register versteht, die jeder ICSD für seine Kunden über den Betrag ihres Anteils an den [Schuldverschreibungen][Pfandbriefen] führt) sind schlüssiger Nachweis über den Nennbetrag der durch die Vorläufige Globalurkunde und die Dauerglobalurkunde verbrieften [Schuldverschreibungen][Pfandbriefe], und ein zu diesen Zwecken von einem ICSD jeweils ausgestellte Bestätigung mit dem Nennbetrag der so verbrieften [Schuldverschreibungen][Pfandbriefe] ist ein schlüssiger Nachweis über den Inhalt des Registers des jeweiligen ICSD zu diesem Zeitpunkt.

Bei Rückzahlung oder Zahlung einer Rate oder einer Zinszahlung bezüglich der durch die Vorläufige Globalurkunde und die Dauerglobalurkunde verbrieften [Schuldverschreibungen][Pfandbriefe] bzw. bei Kauf und Entwertung der durch die Vorläufige Globalurkunde und die Dauerglobalurkunde verbrieften [Schuldverschreibungen][Pfandbriefe] stellt die Emittentin sicher, dass die Einzelheiten über Rückzahlung und Zahlung bzw. Kauf und Löschung bezüglich der Vorläufigen Globalurkunde und der Dauerglobalurkunde *pro rata* in die Unterlagen der ICSDs eingetragen werden, und dass, nach dieser Eintragung, vom Nennbetrag der in die Register der ICSDs aufgenommenen und durch die Vorläufige Globalurkunde und die Dauerglobalurkunde verbrieften [Schuldverschreibungen][Pfandbriefe] der Gesamtnennbetrag der zurückgekauften bzw. gekauften und entwerteten [Schuldverschreibungen][Pfandbriefe] bzw. der Gesamtbetrag der so gezahlten Raten abgezogen wird.

[Falls die Vorläufige Globalurkunde eine NGN ist, einfügen: Bei Austausch eines Anteils von ausschließlich durch eine vorläufige Globalurkunde verbrieften [Schuldverschreibungen][Pfandbriefen] wird die Emittentin sicherstellen, dass die Einzelheiten dieses Austauschs *pro rata* in die Aufzeichnungen der ICSDs aufgenommen werden.]]

[(6)][(7)] *Definitionen.* In diesen Bedingungen bezeichnet "**Geschäftstag**" **[Falls die festgelegte Währung nicht Renminbi ist, einfügen:** einen Tag (außer einem Samstag oder Sonntag), an dem (i) das Clearing System und (ii) **[Falls die festgelegte Währung Euro ist einfügen:** das Trans-European Automated Real-Time Gross Settlement Express Transfer System (als TARGET oder T2 bezeichnet) oder ein Nachfolger oder Ersatz für dieses System (das "**TARGET System**")]) **[Falls die festgelegte Währung nicht Euro ist einfügen:** Geschäftsbanken und Devisenmärkte in **[sämtliche relevanten Finanzzentren]**] Zahlungen abwickeln.] **[Falls die festgelegte Währung Renminbi ist, einfügen:** einen Tag (außer einem Samstag oder Sonntag), an dem das Clearing System [und das Trans-European automated Real-Time Gross Settlement Express Transfer System (als TARGET oder T2 bezeichnet) oder ein Nachfolger oder Ersatz für dieses System (das "**TARGET System**")]) Zahlungen abwickel[n][t], sowie einen Tag, an dem Geschäftsbanken und Devisenmärkte in **[sämtliche relevanten Finanzzentren]** für den Geschäftsverkehr und die Abwicklung von Zahlungen in Renminbi geöffnet sind.]

§ 2 STATUS

[Im Fall der Emission nicht nachrangiger Schuldverschreibungen einfügen:

(1) Die Schuldverschreibungen begründen nicht besicherte und nicht nachrangige Verbindlichkeiten der Emittentin. Bei Emission handelt es sich bei den Schuldverschreibungen um bevorrechtigte Schuldtitel ("**Senior Preferred Schuldverschreibungen**"), die nicht den durch § 46f Absatz 5 in Verbindung mit Absatz 6 KWG gesetzlich bestimmten niedrigeren Rang haben.

- (2) Die Schuldverschreibungen sind untereinander und mit allen anderen nicht besicherten und nicht nachrangigen gegenwärtigen und zukünftigen Verbindlichkeiten der Emittentin gleichrangig, soweit diesen anderen Verbindlichkeiten nicht aufgrund gesetzlicher Bestimmungen ein anderer Rang zugewiesen wird.
- (3) Die Aufrechnung mit und gegen Ansprüche aus den Schuldverschreibungen ist ausgeschlossen.
- (4) Nach den für die Emittentin geltenden Abwicklungsvorschriften kann die zuständige Abwicklungsbehörde,
- (a) Ansprüche auf Zahlungen auf Kapital, von Zinsen oder sonstigen Beträgen ganz oder teilweise herabschreiben,
 - (b) diese Ansprüche in Anteile oder sonstige Instrumente des harten Kernkapitals (i) der Emittentin, (ii) eines gruppenangehörigen Unternehmens oder (iii) eines Brückeninstituts umwandeln (und solche Instrumente an die Schuldverschreibungsgläubiger ausgeben oder übertragen), und/oder
 - (c) sonstige Abwicklungsmaßnahmen anwenden, einschließlich (ohne Beschränkung) (i) einer Übertragung der Verpflichtungen aus den Schuldverschreibungen auf einen anderen Rechtsträger, (ii) einer Änderung der Emissionsbedingungen der Schuldverschreibungen oder (iii) deren Annullierung
- (jeweils eine "**Abwicklungsmaßnahme**");
- (5) Abwicklungsmaßnahmen sind für Schuldverschreibungsgläubiger verbindlich. Aufgrund einer Abwicklungsmaßnahme bestehen keine Ansprüche oder andere Rechte gegen die Emittentin. Insbesondere stellt die Anordnung einer Abwicklungsmaßnahme keinen Kündigungsgrund dar.]

[Im Fall der Emission nachrangiger Schuldverschreibungen einfügen:

- (1) *Nachrangige Verbindlichkeiten.* **[Im Fall von nachrangigen Schuldverschreibungen gegebenenfalls zusätzlich einfügen, die als Ergänzungskapital ausgestaltet werden:** Die Schuldverschreibungen sind Instrumente des Ergänzungskapitals im Sinne der Verordnung (EU) Nr. 575/2013 (in ihrer jeweils ergänzten oder ersetzten Fassung). Diese Emissionsbedingungen sind im Zweifel so auszulegen, dass dieser Zweck erreicht wird.] Die Schuldverschreibungen begründen nicht besicherte, nachrangige Verbindlichkeiten der Emittentin, die (i) untereinander gleichrangig sind und (ii) mit allen anderen nicht besicherten und nachrangigen gegenwärtigen und zukünftigen Verbindlichkeiten der Emittentin gleichrangig sind, es sei denn, der Rang innerhalb des Nachrangs wird durch eine gesetzliche Regelung anders bestimmt.
- (2) *Auflösung oder Insolvenz der Emittentin.* Im Falle der Auflösung oder der Insolvenz der Emittentin, sind die Ansprüche der Schuldverschreibungsgläubiger aus den Schuldverschreibungen (insbesondere die Ansprüche auf Zahlung von Kapital und etwaigen Zinsen) (i) gleichrangig untereinander und mit allen anderen nachrangigen Ansprüchen anderer Gläubiger der Emittentin aus Instrumenten des Ergänzungskapitals; (ii) nachrangig gegenüber den Ansprüchen anderer Gläubiger der Emittentin aus allen nicht nachrangigen Verbindlichkeiten, aus allen Instrumenten berücksichtigungsfähiger Verbindlichkeiten der Emittentin, die sämtliche Voraussetzungen des Artikels 72b der Verordnung (EU) Nr. 575/2013 (in ihrer jeweils ergänzten oder ersetzten Fassung) erfüllen und aus allen sonstigen Verbindlichkeiten der Emittentin, die solchen Instrumenten berücksichtigungsfähiger Verbindlichkeiten im Rang gleichstehen und aus allen Verbindlichkeiten, für die ein vertraglicher Nachrang vereinbart wurde, bei denen es sich nicht oder vollständig nicht mehr um Verbindlichkeiten aus Eigenmittelinstrumenten nach Artikel 4 Absatz 1 Nummer 119 der Verordnung (EU) Nr. 575/2013 (in ihrer jeweils ergänzten oder ersetzten Fassung) handelt; sowie (iii) vorrangig gegenüber den Ansprüchen aus allen Kapitalinstrumenten der Emittentin, bei denen es sich um zusätzliches Kernkapital oder um hartes Kernkapital der Emittentin handelt.

[Gegebenenfalls bei nachrangigen Schuldverschreibungen zusätzlich einfügen, die als Ergänzungskapital ausgestaltet werden: Wenn die Schuldverschreibungen vollständig nicht mehr als Ergänzungskapital der Emittentin qualifizieren, gehen gemäß [§ 46f Absatz 7a Satz 3 KWG] **[relevante Vorschrift einfügen]** die Verbindlichkeiten aus den Schuldverschreibungen den Ansprüchen aus allen Kapitalinstrumenten der Emittentin, bei denen es sich um Ergänzungskapital, zusätzliches Kernkapital oder um hartes Kernkapital der Emittentin handelt, vor. Werden die Schuldverschreibungen vorzeitig unter anderen als den in § 2 (2) beschriebenen Umständen oder infolge einer vorzeitigen Kündigung nach Maßgabe von § 5 ([•]) [oder § 3a ([•])] zurückgezahlt oder infolge eines Rückkaufs gemäß § 10 (2) von der Emittentin zurückerworben, so ist der vom Schuldverschreibungsgläubiger erhaltene Betrag der Emittentin ohne Rücksicht auf entgegenstehende Vereinbarungen zurückzugewähren, sofern nicht die zuständige Aufsichtsbehörde der Kündigung bzw. dem Rückerwerb zugestimmt hat.]

- (3) *Keine Aufrechnung.* Die Aufrechnung mit und gegen Ansprüche aus den Schuldverschreibungen ist ausgeschlossen.
- (4) *Keine Sicherheiten.* Für die Rechte der Gläubiger aus den Schuldverschreibungen ist diesen weder durch die Emittentin noch durch Dritte eine Sicherheit, gleich welcher Art, gestellt; eine solche Sicherheit kann auch zu keinem zukünftigen Zeitpunkt gestellt werden. Bereits gestellte oder vereinbarte oder zukünftig gestellte oder vereinbarte Sicherheiten oder Garantien im Zusammenhang mit anderen Verbindlichkeiten der Emittentin haften nicht für Forderungen aus den Schuldverschreibungen.
- (5) Nach den für die Emittentin geltenden Abwicklungsvorschriften kann die zuständige Abwicklungsbehörde
 - (a) Ansprüche auf Zahlungen auf Kapital, von Zinsen oder sonstigen Beträgen ganz oder teilweise herabschreiben,
 - (b) diese Ansprüche in Anteile oder sonstige Instrumente des harten Kernkapitals (i) der Emittentin, (ii) eines gruppenangehörigen Unternehmens oder (iii) eines Brückeninstituts umwandeln (und solche Instrumente an die Schuldverschreibungsgläubiger ausgeben oder übertragen), und/oder
 - (c) sonstige Abwicklungsmaßnahmen anwenden, einschließlich (ohne Beschränkung) (i) einer Übertragung der Verpflichtungen aus den Schuldverschreibungen auf einen anderen Rechtsträger, (ii) einer Änderung der Emissionsbedingungen der Schuldverschreibungen oder (iii) deren Annullierung(jeweils eine "**Abwicklungsmaßnahme**").
- (6) Abwicklungsmaßnahmen sind für Schuldverschreibungsgläubiger verbindlich. Aufgrund einer Abwicklungsmaßnahme bestehen keine Ansprüche oder andere Rechte gegen die Emittentin. Insbesondere stellt die Anordnung einer Abwicklungsmaßnahme keinen Kündigungsgrund dar.]

[Im Fall der Emission von Pfandbriefen einfügen:

Die Pfandbriefe begründen nicht nachrangige Verbindlichkeiten der Emittentin, die untereinander gleichrangig sind. Die Pfandbriefe sind nach Maßgabe des Pfandbriefgesetzes gedeckt und stehen jeweils pro Pfandbriefgattung mindestens im gleichen Rang mit allen anderen Verpflichtungen der Emittentin aus **[Im Fall von durch Hypotheken gedeckten Pfandbriefen einfügen:** Hypothekendarlehenpfandbriefen] **[Im Fall von öffentlichen Pfandbriefen einfügen:** Öffentlichen Pfandbriefen].]

§ 3 ZINSEN

(1) *Zinszahlungstage.*

(a) Die [Schuldverschreibungen][Pfandbriefe] werden in Höhe ihres Nennbetrags ab dem **[Verzinsungsbeginn]** (der "**Verzinsungsbeginn**") (einschließlich) bis zum [ersten Zinszahlungstag] [Fälligkeitstag] bzw., im Falle einer Fälligkeitsverschiebung, bis zum Hinausgeschobenen Fälligkeitstag (wie in § 5a (1) definiert) (ausschließlich) [und danach von jedem Zinszahlungstag (einschließlich) bis zum nächstfolgenden Zinszahlungstag (ausschließlich)] verzinnt. Zinsen auf die [Schuldverschreibungen][Pfandbriefe] sind an jedem Zinszahlungstag zahlbar.

(b) "**Zinszahlungstag**" bezeichnet, vorbehaltlich einer Anpassung gemäß § 4 (5) und vorbehaltlich einer Fälligkeitsverschiebung in Bezug auf die Zinszahlungen entsprechend § 5a (1) (ii),

[Im Fall von [Schuldverschreibungen][Pfandbriefen] mit vorgeschaltete(r)n Festzinsperiode(n) einfügen:

für den Zeitraum, während dem die [Schuldverschreibungen][Pfandbriefe] mit einem festen Zinssatz verzinnt werden (der "**Festzinssatz-Zeitraum**"):

den [erster Zinszahlungstag] (der "**erste Zinszahlungstag**")[,] [und]

[Für jeden weiteren festgelegten Zinszahlungstag während des Festzinssatz-Zeitraums jeweils einfügen:

den [festgelegter Zinszahlungstag] (der "[**jeweilige Anzahl des Zinszahlungstages**] Zinszahlungstag")[,] [und]],

und für den Zeitraum, während dem die [Schuldverschreibungen][Pfandbriefe] mit einem variablen Zinssatz verzinnt werden (der "**Variable-Zinszeitraum**"):

[Im Fall von festgelegten Zinszahlungstagen einfügen:

den [festgelegter Zinszahlungstag] (der "[**jeweilige Anzahl des Zinszahlungstages**] Zinszahlungstag")[,] [und]

[Für jeden weiteren festgelegten Zinszahlungstag jeweils einfügen:

den [festgelegter Zinszahlungstag] (der "[**jeweilige Anzahl des Zinszahlungstages**] Zinszahlungstag")[,] [und]].]

[Im Fall von festgelegten Zinsperioden einfügen:

(soweit diese Emissionsbedingungen keine abweichenden Bestimmungen vorsehen) der Tag, der jeweils [3][6][12] Monate nach

(i) dem [**Anzahl des vorangehenden Zinszahlungstags**] Zinszahlungstag liegt (der "[**jeweilige Anzahl des Zinszahlungstages**] Zinszahlungstag")[,] [und]

[Für jeden weiteren Zinszahlungstag jeweils einfügen:

[(ii)][(●)] dem [**Anzahl des vorangehenden Zinszahlungstags**] Zinszahlungstag liegt (der "[**jeweilige Anzahl des Zinszahlungstages**] Zinszahlungstag")[,] [und]].]

[Im Fall von Actual/Actual (ICMA) einfügen: Die Anzahl der Feststellungstermine im Kalenderjahr (jeweils ein "**ICMA Feststellungstermin**") beträgt [**Anzahl der regulären Zinszahlungstage im Kalenderjahr**]].]

[Im Fall von [Schuldverschreibungen][Pfandbriefen] ohne vorgeschaltete Festzinsperiode(n) einfügen:

[Im Fall von festgelegten Zinszahlungstagen einfügen:

[Im Fall von festgelegten Zinszahlungstagen ohne ersten langen/kurzen Kupon einfügen:

[jeden **[festgelegte Zinszahlungstage]** eines jeden Kalenderjahres] [sowie] [den Fälligkeitstag] bzw., im Falle einer Fälligkeitsverschiebung, den Hinausgeschobenen Fälligkeitstag]

[Im Fall von festgelegten Zinszahlungstagen mit einem ersten langen/kurzen Kupon einfügen:

den **[erster Zinszahlungstag]** [Fälligkeitstag] bzw., im Falle einer Fälligkeitsverschiebung, den Hinausgeschobenen Fälligkeitstag [und danach [jeden][den] **[festgelegte(r) Zinszahlungstag(e)]** eines jeden Kalenderjahres].]

[Im Fall von festgelegten Zinsperioden einfügen:

(soweit diese Emissionsbedingungen keine abweichenden Bestimmungen vorsehen) jeweils den Tag, der **[3][6][12]** Monate [nach dem vorausgehenden Zinszahlungstag liegt, oder im Falle des ersten Zinszahlungstages,] nach dem Verzinsungsbeginn liegt.]]

[Im Fall, dass Stückzinsen gezahlt werden, einfügen:

Stückzinsen (aufgelaufene Zinsen) werden im Einklang mit dem Zinstagequotienten (wie nachstehend definiert) berechnet.]

[Im Fall, dass keine Stückzinsen gezahlt werden, einfügen:

Es wird keine Zahlung im Hinblick auf Stückzinsen (aufgelaufene Zinsen) erfolgen. Diese werden im laufenden Handelspreis der [Schuldverschreibungen][Pfandbriefe] reflektiert.]

(2) *Zinssatz.*

[Im Fall von [Schuldverschreibungen][Pfandbriefen] mit vorgeschaltete(r)(n) Festzinsperiode(n) einfügen:

Der Zinssatz (der "**Zinssatz**") für den Festzinssatz-Zeitraum ist für jede innerhalb des Festzinssatz-Zeitraums liegende Zinsperiode (wie nachstehend definiert) **[Festzinssatz]** % *per annum*

[Im Fall eines ersten kurzen oder langen Kupons, einfügen:, wobei sich der Zinsbetrag für die erste Zinsperiode (wie nachstehend definiert) auf **[Bruchteilszinsbetrag]** je festgelegte Stückelung beläuft].

Der Zinssatz für den Variablen-Zinszeitraum ist für jede innerhalb des Variablen Zinszeitraums liegende Zinsperiode, sofern nachstehend nichts Abweichendes bestimmt wird:]

[Im Fall von [Schuldverschreibungen][Pfandbriefen] ohne vorgeschaltete Festzinsperiode(n) einfügen:

Der Zinssatz (der "**Zinssatz**") für [jede][die] Zinsperiode (wie nachstehend definiert) ist, sofern nachstehend nichts Abweichendes bestimmt wird:]

der Prozentsatz, der gemäß der folgenden Formel für die jeweilige Zinsperiode festgestellt wird:

$$\text{[Range Accrual Zinssatz]} * N / Z$$

[Im Fall einer Marge einfügen: [zuzüglich] [abzüglich] der Marge (wie nachstehend definiert).]

Für die Zwecke dieser Anleihebedingungen gilt:

"Ereignistag" bezeichnet jeden Feststellungstag (wie nachstehend definiert), an dem

[Im Fall einer Feststellung auf Basis eines einzelnen Referenzzinssatzes einfügen:

der Referenzzinssatz (wie nachstehend definiert)

[Im Fall einer Feststellung auf Basis eines Vergleichszinssatzes einfügen:

[größer] [kleiner] [oder gleich] als der [maßgebliche] Vergleichszinssatz (wie nachstehend definiert) ist.]

[Im Fall einer Feststellung auf Basis einer Vergleichszins-Bandbreite einfügen:

innerhalb der [maßgeblichen] Vergleichszins-Bandbreite (wie nachstehend definiert) liegt.]]

[Im Fall einer Feststellung auf Basis einer Spanne zwischen Referenzzinssätzen einfügen:

die Spanne zwischen dem Ausgangs-Referenzzinssatz und dem Abzugs-Referenzzinssatz (jeweils wie nachstehend definiert)

[Im Fall einer Feststellung auf Basis eines Vergleichszinssatzes einfügen:

[größer] [kleiner] [oder gleich] als der [maßgebliche] Vergleichszinssatz (wie nachstehend definiert) ist.]

[Im Fall einer Feststellung auf Basis einer Vergleichszins-Bandbreite einfügen:

innerhalb der [maßgeblichen] Vergleichszins-Bandbreite (wie nachstehend definiert) liegt.]]

"Feststellungstag" bezeichnet jeden TARGET-Geschäftstag innerhalb einer Zinsfeststellungsperiode.

"[Londoner] [zutreffender anderer Ort] Geschäftstag" bezeichnet einen Tag (außer einem Samstag oder Sonntag), an dem Geschäftsbanken in [London] [zutreffender anderer Ort] für Geschäfte (einschließlich Devisen- und Sortengeschäfte) geöffnet sind.

[Im Fall einer Marge einfügen: Die "Marge" beträgt [Zahl] % *per annum*.]

[Im Fall einer Feststellung auf Basis einer Spanne zwischen Referenzzinssätzen einfügen: "Spanne" bezeichnet den Ausgangs-Referenzzinssatz abzüglich des Abzugs-Referenzzinssatzes.]

"N" bezeichnet die Anzahl der Ereignistage innerhalb der Zinsfeststellungsperiode.

[Im Fall einer Feststellung auf Basis eines einzelnen Referenzzinssatzes einfügen:

"Referenzzinssatz" bezeichnet]

[Im Fall einer Feststellung auf Basis einer Spanne zwischen Referenzzinssätzen einfügen:

"Ausgangs-Referenzzinssatz" bezeichnet]

[Im Fall von [Schuldverschreibungen][Pfandbriefen], bei denen der Referenzzinssatz nicht Constant Maturity Swap ("CMS") ist, einfügen:

den [3-][6-][12]Monats-EURIBOR®- [Angebotssatz][Zinssatz] (ausgedrückt als Prozentsatz *per annum*) für Einlagen in der festgelegten Währung für den jeweils maßgeblichen Zeitraum (wie nachstehend definiert), der bzw. die auf der Bildschirmseite am jeweiligen Feststellungstag gegen [11.00] [andere Uhrzeit] Uhr ([Brüsseler] [Londoner] Ortszeit) angezeigt werden [(unter Berücksichtigung etwaiger, zeitnah veröffentlichter Korrekturen dieses Zinssatzes)], wobei alle Festlegungen durch die Berechnungsstelle erfolgen.]

[Im Fall von [Schuldverschreibungen][Pfandbriefen], bei denen der Referenzzinssatz CMS ist, einfügen:

den als Jahressatz ausgedrückten [maßgebliche Anzahl von Jahren]-Jahres [maßgebliche Währung] Constant Maturity Swap ("CMS")-Swapsatz (der "[maßgebliche Anzahl von Jahren]-Jahres-[maßgebliche Währung]-CMS-Satz"), der auf der Bildschirmseite am jeweiligen Feststellungstag gegen [11.00] [andere Uhrzeit] Uhr ([Frankfurter] [zutreffender anderer Ort] Ortszeit]) angezeigt wird, wobei alle Festlegungen durch die Berechnungsstelle erfolgen.]

[Im Fall einer Feststellung auf Basis einer Spanne zwischen Referenzzinssätzen einfügen:

"Abzugs-Referenzzinssatz" bezeichnet

[Im Fall von [Schuldverschreibungen][Pfandbriefen], bei denen der Referenzzinssatz nicht Constant Maturity Swap ("CMS") ist, einfügen:

den [3-][6-]Monats-EURIBOR®- [Angebotssatz][Zinssatz] (ausgedrückt als Prozentsatz *per annum*) für Einlagen in der festgelegten Währung für den jeweils maßgeblichen Zeitraum (wie nachstehend definiert), der bzw. die auf der Bildschirmseite am jeweiligen Feststellungstag gegen [11.00] [andere Uhrzeit] Uhr ([Brüsseler] [Londoner] Ortszeit) angezeigt werden [(unter Berücksichtigung etwaiger, zeitnah veröffentlichter Korrekturen dieses Zinssatzes)], wobei alle Festlegungen durch die Berechnungsstelle erfolgen.]

[Im Fall von [Schuldverschreibungen][Pfandbriefen], bei denen der Referenzzinssatz CMS ist, einfügen:

den als Jahressatz ausgedrückten [maßgebliche Anzahl von Jahren]-Jahres [maßgebliche Währung] Constant Maturity Swap ("CMS")-Swapsatz (der "[maßgebliche Anzahl von Jahren]-Jahres-[maßgebliche Währung]-CMS-Satz"), der auf der Bildschirmseite am jeweiligen Feststellungstag gegen [11.00] [andere Uhrzeit] Uhr ([Frankfurter] [zutreffender anderer Ort] Ortszeit]) angezeigt wird, wobei alle Festlegungen durch die Berechnungsstelle erfolgen.]]

[Im Fall einer Feststellung auf Basis eines einzelnen Referenzzinssatzes einfügen:

"Bildschirmseite" bedeutet [Reuters Bildschirmseite [EURIBOR01] [ICESWAP2] [•]] [andere Bildschirmseite].]

[Im Fall einer Feststellung auf Basis einer Spanne zwischen Referenzzinssätzen einfügen:

"Bildschirmseite" bedeutet in Bezug auf den Ausgangs-Referenzzinssatz [Reuters Bildschirmseite [EURIBOR01] [ICESWAP2] [•]] [andere Bildschirmseite] und in Bezug auf den Abzugs-Referenzzinssatz [Reuters Bildschirmseite [EURIBOR01] [ICESWAP2] [•]] [andere Bildschirmseite].]

[Im Fall von [Schuldverschreibungen][Pfandbriefen], bei denen der Referenzzinssatz nicht Constant Maturity Swap ("CMS") ist, einfügen:

[Im Fall einer Feststellung auf Basis einer Spanne zwischen Referenzzinssätzen einfügen:

Für den Ausgangs-Referenzzinssatz gilt:]

Sollte die maßgebliche Bildschirmseite nicht zur Verfügung stehen, oder wird kein [Angebotssatz][Zinssatz] angezeigt, **[falls "Standard Fallback" Anwendung findet, einfügen:** wird die Emittentin oder eine von ihr (in ihrem alleinigen Ermessen) beauftragte Stelle von den [Londoner] **[zutreffender anderer Ort]** Hauptniederlassungen jeder der Referenzbanken (wie nachstehend definiert) [in der Euro-Zone] deren jeweilige [Angebotssätze][Zinssätze] (jeweils als Prozentsatz *per annum* ausgedrückt) für Einlagen in der festgelegten Währung für den jeweils maßgeblichen Zeitraum gegenüber führenden Banken im [Londoner] **[zutreffender anderer Ort]** Interbanken-Markt [in der Euro-Zone] um ca. [11.00] **[andere Uhrzeit]** Uhr ([Londoner] **[Brüsseler]** Ortszeit) [(unter Berücksichtigung etwaiger, zeitnah veröffentlichter Korrekturen dieses Zinssatzes)] am Feststellungstag anfordern und die Emittentin oder eine von ihr beauftragte Stelle teilt der Berechnungsstelle alle bei ihr eingegangenen Quotierungen mit.

Falls zwei oder mehr Referenzbanken der Emittentin oder einer von ihr beauftragten Stelle solche [Angebotssätze][Zinssätze] nennen, ist der [Ausgangs-]Referenzzinssatz für den jeweils maßgeblichen Zeitraum das arithmetische Mittel (falls erforderlich, auf- oder abgerundet auf das nächste ein **[Falls der Referenzzinssatz EURIBOR® ist einfügen:** Tausendstel Prozent, wobei 0,0005] **[Falls der Referenzzinssatz nicht EURIBOR® ist einfügen:** Hunderttausendstel Prozent, wobei 0,000005] aufgerundet wird) dieser [Angebotssätze][Zinssätze], wobei alle Festlegungen durch die Berechnungsstelle erfolgen.

Falls an einem Feststellungstag nur eine oder keine der Referenzbanken der Emittentin oder einer von ihr beauftragten Stelle solche im vorstehenden Absatz beschriebenen [Angebotssätze][Zinssätze] nennt, dann ist der [Ausgangs-] Referenzzinssatz für den jeweils maßgeblichen Zeitraum der [Angebotssatz][Zinssatz] für Einlagen in der festgelegten Währung für den jeweils maßgeblichen Zeitraum oder das arithmetische Mittel (gerundet und festgelegt durch die Berechnungsstelle wie oben beschrieben) der [Angebotssätze][Zinssätze] für Einlagen in der festgelegten Währung für den jeweils maßgeblichen Zeitraum, den bzw. die eine oder mehrere Banken (die nach Ansicht der Emittentin für diesen Zweck geeignet sind) der Emittentin als Sätze bekannt geben, die sie an dem betreffenden Feststellungstag gegenüber führenden Banken am [Londoner] **[zutreffender anderer Ort]** Interbanken-Markt [in der Euro-Zone] nennen (und der Berechnungsstelle durch die Emittentin mitgeteilt). Für den Fall, dass der [Ausgangs-]Referenzzinssatz nicht gemäß den vorstehenden Bestimmungen dieses Absatzes ermittelt werden kann, ist der [Ausgangs-]Referenzzinssatz der [[Angebotssatz][Zinssatz] oder das arithmetische Mittel der [Angebotssätze][Zinssätze] auf der Bildschirmseite, wie vorstehend beschrieben, an dem letzten Tag vor dem Feststellungstag, an dem diese [Angebotssätze][Zinssätze] angezeigt wurden]

[falls "zuletzt veröffentlicht" Anwendung findet, einfügen: ist der Referenzzinssatz der, der vor dem [jeweiligen] Festlegungstag zuletzt für den betreffenden Zeitraum auf der [Reuters Bildschirmseite [EURIBOR01] [ICESWAP2] [•]] **[andere Bildschirmseite]** veröffentlicht wurde].

Für den Fall, dass (i) der [3-][6-][12]Monats-EURIBOR® nicht nur vorübergehend, sondern dauerhaft eingestellt wird und infolgedessen ein Zinssatz p.a. am [betreffenden] Feststellungstag auf der maßgeblichen Bildschirmseite nicht oder nicht für den betreffenden Zeitraum erscheint und/oder (ii) eine Zulassung, Registrierung, Anerkennung, Übernahme, ein Beschluss über die Gleichwertigkeit, eine Genehmigung oder eine Aufnahme in ein öffentliches Register in Bezug auf den [3-][6-][12]Monats-EURIBOR® oder den Administrator des [[3-][6-][12-] Monats-EURIBOR® nicht erteilt wurde oder wird bzw. nicht erfolgt ist oder nicht erfolgen wird oder durch die zuständige Behörde oder sonstige zuständige öffentliche Stelle abgelehnt, verweigert, ausgesetzt oder entzogen wurde oder wird oder die zuständige Behörde oder eine sonstige öffentliche Stelle die Verwendung des [3-][6-][12]Monats-EURIBOR® verbietet, jeweils mit der Folge, dass es der Emittentin und/oder der Berechnungsstelle oder einer anderen Person nach den derzeit oder künftig anwendbaren Gesetzen oder Vorschriften nicht gestattet ist, den betreffenden Referenzzinssatz im Zusammenhang mit der Erfüllung ihrer jeweiligen

Verpflichtungen unter den [Schuldverschreibungen] [Pfandbriefen] zu verwenden **[Im Fall von [Schuldverschreibungen] [Pfandbriefen] mit "Pre-Cessation Trigger" einfügen:** und/oder (iii) (1) der Administrator des [3-][6-][12-]Monats-EURIBOR® oder jemand in dessen Namen, eine für den Administrator des [3-][6-][12-]Monats-EURIBOR® oder für die Emittentin zuständige Aufsichtsbehörde, ein für den Administrator des [3-][6-][12-]Monats-EURIBOR® zuständiger Insolvenzverwalter, eine für den Administrator des [3-][6-][12-]Monats-EURIBOR® zuständige Abwicklungsbehörde oder ein Gericht oder eine vergleichbare öffentliche Stelle eine öffentliche Erklärung dahingehend abgegeben hat oder Informationen dahingehend veröffentlicht hat, dass der Administrator [3-][6-][12-]Monats-EURIBOR® die Bereitstellung dauerhaft oder auf unbestimmte Zeit eingestellt hat oder einstellen wird und/oder (2) sofern eine für den [3-][6-][12-]Monats-EURIBOR® oder für die Emittentin zuständige Aufsichtsbehörde oder eine andere offizielle Stelle eine öffentliche Erklärung abgegeben hat oder Informationen dahingehend veröffentlicht hat, dass der [3-][6-][12-]Monats-EURIBOR® nicht länger repräsentativ ist oder ab einem bestimmten zukünftigem Datum nicht mehr repräsentativ sein kann], ist die Emittentin berechtigt,

(a) sofern für den [3-][6-][12]Monats-EURIBOR® durch eine öffentliche Mitteilung durch [das European Money Market Institute (EMMI)] [oder] **[andere/weitere verantwortliche Stelle(n)]** oder eine Nachfolgeorganisation ein Nachfolge-Zinssatz oder Ersatz-Zinssatz bestimmt oder verbindlich empfohlen wurde, diesen Zinssatz als Nachfolge-Zinssatz (der "**Nachfolge-Zinssatz**") festzulegen und anstelle des [3-][6-][12]Monats-EURIBOR®- am [betreffenden] Feststellungstag **[im Fall von Schuldverschreibungen oder Pfandbriefen mit mehr als einem Feststellungstag einfügen:** und allen nachfolgenden Feststellungstagen] für die [Schuldverschreibungen][Pfandbriefe] zu verwenden; oder

(b) sofern ein Nachfolge-Zinssatz oder Ersatz-Zinssatz für den [3-][6-][12]Monats-EURIBOR® nicht durch eine solche Mitteilung bestimmt oder verbindlich empfohlen wurde, als Nachfolge-Zinssatz einen Zinssatz festzulegen der dem [3-][6-][12]Monats-EURIBOR® nach ihrem Ermessen und unter Berücksichtigung der Marktgepflogenheiten vergleichbar ist (der "**Nachfolge-Zinssatz**") und diesen Nachfolge-Zinssatz am [betreffenden] Feststellungstag **[im Fall von Schuldverschreibungen oder Pfandbriefen mit mehr als einem Feststellungstag einfügen:** und allen nachfolgenden Feststellungstagen] für die [Schuldverschreibungen][Pfandbriefe] zu verwenden, wobei die Emittentin, falls sie feststellt, dass ein geeigneter Zinssatz existiert, der im Finanzsektor allgemein als Nachfolge-Zinssatz für den [3-][6-][12]Monats-EURIBOR® akzeptiert ist, diesen Zinssatz als Nachfolge-Zinssatz für die [Schuldverschreibungen][Pfandbriefe] festlegen wird und diesen Nachfolge-Zinssatz am [betreffenden] Feststellungstag **[im Fall von Schuldverschreibungen oder Pfandbriefen mit mehr als einem Feststellungstag einfügen:** und allen nachfolgenden Feststellungstagen] für die [Schuldverschreibungen][Pfandbriefe] verwenden wird[.]; oder]

[(c) die [Schuldverschreibungen][Pfandbriefe] nach Maßgabe des § 3a außerordentlich zu kündigen.]

[bei nachrangigen Schuldverschreibungen einfügen; die eine variable Verzinsung außerhalb der ersten 5 Jahre vorsehen:

(c) die Schuldverschreibungen nach Maßgabe des § 3a außerordentlich zu kündigen.]

[bei nachrangigen Schuldverschreibungen ohne ordentliches Kündigungsrecht einfügen; die eine variable Verzinsung innerhalb der ersten 5 Jahre vorsehen:

(c) die Schuldverschreibungen nach Maßgabe des § 3a außerordentlich zu kündigen. Solange die Schuldverschreibungen von der Emittentin als Instrumente des Ergänzungskapitals behandelt werden, kann eine solche Kündigung nicht vor dem fünften Jahrestag des Tages der Begebung der Schuldverschreibungen erfolgen. Während des Zeitraums bis zum fünften Jahrestag des Tages der Begebung der Schuldverschreibungen ist die Berechnungsstelle stattdessen

berechtigt, am [betreffenden] Feststellungstag den folgenden Zinssatz p.a. festzustellen und [an allen nachfolgenden Feststellungstagen] bis zum Fälligkeitstag zu verwenden:

Zinssatz für die [betreffenden Zinsperioden][betreffende Zinsperiode] = CMS Satz [+][−] [[•] %]¹²[Aufschlag für die betreffende Zinsperiode][Abschlag für die betreffende Zinsperiode].

"**CMS Satz**" ist der jährlich zu zahlende Swap-Satz ausgedrückt in Prozent per annum für ein [maßgebliche Währung]-Zinssatzswapgeschäft mit einer Laufzeit, die der Restlaufzeit der Schuldverschreibungen vom [betreffenden] Feststellungstag bis zum Fälligkeitstag entspricht, der auf der CMS-Bildschirmseite (siehe nachfolgender Absatz) in der Spalte mit der Überschrift **[Überschrift einfügen: [•]]** um oder gegen [11.00][•] Uhr (Ortszeit [Frankfurt am Main][**anderen Ort einfügen: [•]]**) am [betreffenden] Feststellungstag angezeigt wird. Sollte für die Restlaufzeit der Schuldverschreibungen kein Satz angezeigt werden, wird die Berechnungsstelle den entsprechenden CMS Satz mit Hilfe von Interpolation unter Bezugnahme auf den nächstkürzeren und nächstlängeren Zeitraum ermitteln.

"**CMS-Bildschirmseite**" bedeutet [Reuters Bildschirmseite [•]] [**andere Bildschirmseite einfügen: [•]**] sowie jeder Funktionsnachfolger.]

Im Falle der Festlegung eines [Zinssatzes bzw.] Nachfolge-Zinssatzes durch die Emittentin nach den vorstehenden Absätzen (a) oder (b) [oder (c)] ist die Emittentin berechtigt, die nach ihrem Ermessen geeignete Methode zur regelmäßigen Ermittlung der Höhe des Nachfolge-Zinssatzes festzulegen und, falls notwendig, Anpassungen an den Bestimmungen dieser Emissionsbedingungen im Hinblick auf die Berechnung des Nachfolge-Zinssatzes und der Verzinsung der [Schuldverschreibungen][Pfandbriefe] allgemein vorzunehmen (einschließlich einer Anpassung der Zinsperioden, der Zinsberechnung und des Zeitpunkts der Ermittlung des Zinssatzes), wobei ausschließlich solche Anpassungen vorgenommen werden dürfen, die im Vergleich zu den Regelungen vor der Ersetzung des [3-][6-][12]Monats-EURIBOR® nicht zum wirtschaftlichen Nachteil bei den Gläubigern führen. Die Anwendung eines Anpassungsfaktors/eines Anpassungsbetrages auf den Nachfolge-Zinssatz durch die Emittentin, um wirtschaftliche Unterschiede zwischen dem [3-][6-][12]Monats-EURIBOR® und dem Nachfolge-Zinssatz im Hinblick auf die Ermittlungsmethode für den Referenzzinssatz, die Risikokomponente, die Laufzeitstruktur und andere wirtschaftlich relevante Variablen auszugleichen, gilt nicht als wirtschaftlicher Nachteil bei den Schuldverschreibungsgläubigern. Unter Berücksichtigung der vorgenannten Ausführungen über die Festlegung des Nachfolge-Zinssatzes durch die Emittentin wird die Berechnungsstelle den Nachfolge-Zinssatz am [betreffenden] Feststellungstag **[im Fall von Schuldverschreibungen oder Pfandbriefen mit mehr als einem Feststellungstag einfügen: und an allen nachfolgenden Feststellungstagen]** für die [Schuldverschreibungen][Pfandbriefe] übernehmen und bei der Feststellung des [betreffenden] Zinssatzes entsprechend berücksichtigen.

Die Festlegung eines Nachfolge-Zinssatzes und etwaige Anpassungen der Emissionsbedingungen nach den vorstehenden Absätzen sowie der jeweilige Zeitpunkt ihres Inkrafttretens werden durch die Emittentin nach § 11 bekannt gemacht.

"**Administrator**" des [3-][6-][12]Monats-Euribor® bezeichnet [das European Money Markets Institute (EMMI)] [**anderer Administrator**] sowie jeden Nachfolgeadministrator.]

[Im Fall einer Feststellung auf Basis einer Spanne zwischen Referenzzinssätzen einfügen:

Für den Abzugs-Referenzzinssatz gilt:

Sollte die maßgebliche Bildschirmseite nicht zur Verfügung stehen, oder wird kein [Angebotssatz][Zinssatz] angezeigt, **[falls "Standard Fallback" Anwendung**

¹² Der gewählte Prozentsatz muss dem weiter oben in § 3 gewählten Zinssatz entsprechen.

findet, einfügen: wird die Emittentin oder eine von ihr (in ihrem alleinigen Ermessen) beauftragte Stelle von den [Londoner] **[zutreffender anderer Ort]** Hauptniederlassungen jeder der Referenzbanken (wie nachstehend definiert) [in der Euro-Zone] deren jeweilige [Angebotssätze][Zinssätze] (jeweils als Prozentsatz *per annum* ausgedrückt) für Einlagen in der festgelegten Währung für den jeweils maßgeblichen Zeitraum gegenüber führenden Banken im [Londoner] **[zutreffender anderer Ort]** Interbanken-Markt [in der Euro-Zone] um ca. [11.00] **[andere Uhrzeit]** Uhr ([Londoner] [Brüsseler] Ortszeit) [(unter Berücksichtigung etwaiger, zeitnah veröffentlichter Korrekturen dieses Zinssatzes)] am Feststellungstag anfordern und die Emittentin oder eine von ihr beauftragte Stelle teilt der Berechnungsstelle alle bei ihr eingegangenen Quotierungen mit.

Falls zwei oder mehr Referenzbanken der Emittentin oder einer von ihr beauftragten Stelle solche [Angebotssätze][Zinssätze] nennen, ist der Abzugs-Referenzzinssatz für den jeweils maßgeblichen Zeitraum das arithmetische Mittel (falls erforderlich, auf- oder abgerundet auf das nächste ein **[Falls der Referenzzinssatz EURIBOR® ist einfügen:** Tausendstel Prozent, wobei 0,0005] **[Falls der Referenzzinssatz nicht EURIBOR® ist einfügen:** Hunderttausendstel Prozent, wobei 0,000005] aufgerundet wird) dieser [Angebotssätze][Zinssätze], wobei alle Festlegungen durch die Berechnungsstelle erfolgen.

Falls an einem Feststellungstag nur eine oder keine der Referenzbanken der Emittentin oder einer von ihr beauftragten Stelle solche im vorstehenden Absatz beschriebenen [Angebotssätze][Zinssätze] nennt, dann ist der Abzugs-Referenzzinssatz für den jeweils maßgeblichen Zeitraum der [Angebotssatz][Zinssatz] für Einlagen in der festgelegten Währung für den jeweils maßgeblichen Zeitraum oder das arithmetische Mittel (gerundet und festgelegt durch die Berechnungsstelle wie oben beschrieben) der [Angebotssätze][Zinssätze] für Einlagen in der festgelegten Währung für den jeweils maßgeblichen Zeitraum, den bzw. die eine oder mehrere Banken (die nach Ansicht der Emittentin für diesen Zweck geeignet sind) der Emittentin als Sätze bekannt geben, die sie an dem betreffenden Feststellungstag gegenüber führenden Banken am [Londoner] **[zutreffender anderer Ort]** Interbanken-Markt [in der Euro-Zone] nennen (und der Berechnungsstelle durch die Emittentin mitgeteilt). Für den Fall, dass der Abzugs-Referenzzinssatz nicht gemäß den vorstehenden Bestimmungen dieses Absatzes ermittelt werden kann, ist der Abzugs-Referenzzinssatz der [[Angebotssatz][Zinssatz] oder das arithmetische Mittel der [Angebotssätze][Zinssätze] auf der Bildschirmseite, wie vorstehend beschrieben, an dem letzten Tag vor dem Feststellungstag, an dem diese [Angebotssätze][Zinssätze] angezeigt wurden]]

[falls "zuletzt veröffentlicht" Anwendung findet, einfügen: ist der Referenzzinssatz der, der vor dem [jeweiligen] Festlegungstag zuletzt für den betreffenden Zeitraum auf der [Reuters Bildschirmseite [EURIBOR01] [ICESWAP2] [•]] **[andere Bildschirmseite]** veröffentlicht wurde].

Für den Fall, dass (i) der [3-][6-][12]Monats-EURIBOR® nicht nur vorübergehend, sondern dauerhaft eingestellt wird und infolgedessen ein Zinssatz p.a. am [betreffenden] Feststellungstag auf der maßgeblichen Bildschirmseite nicht oder nicht für den betreffenden Zeitraum erscheint und/oder (ii) eine Zulassung, Registrierung, Anerkennung, Übernahme, ein Beschluss über die Gleichwertigkeit, eine Genehmigung oder eine Aufnahme in ein öffentliches Register in Bezug auf den [3-][6-][12]Monats-EURIBOR® oder den Administrator des [[3-][6-][12-] Monats-EURIBOR® nicht erteilt wurde oder wird bzw. nicht erfolgt ist oder nicht erfolgen wird oder durch die zuständige Behörde oder sonstige zuständige öffentliche Stelle abgelehnt, verweigert, ausgesetzt oder entzogen wurde oder wird oder die zuständige Behörde oder eine sonstige öffentliche Stelle die Verwendung des [3-][6-][12]Monats-EURIBOR® verbietet, jeweils mit der Folge, dass es der Emittentin und/oder der Berechnungsstelle oder einer anderen Person nach den derzeit oder künftig

anwendbaren Gesetzen oder Vorschriften nicht gestattet ist, den betreffenden Referenzzinssatz im Zusammenhang mit der Erfüllung ihrer jeweiligen Verpflichtungen unter den [Schuldverschreibungen] [Pfandbriefen] zu verwenden **[Im Fall von [Schuldverschreibungen] [Pfandbriefen] mit "Pre-Cessation Trigger" einfügen:** und/oder (iii) (1) der Administrator des [3-][6-][12-]Monats-EURIBOR® oder jemand in dessen Namen, eine für den Administrator des [3-][6-][12-]Monats-EURIBOR® oder für die Emittentin zuständige Aufsichtsbehörde, eine für den Administrator des [3-][6-][12-]Monats-EURIBOR® zuständige Insolvenzverwalter, eine für den Administrator des [3-][6-][12-]Monats-EURIBOR® zuständige Abwicklungsbehörde oder ein Gericht oder eine vergleichbare öffentliche Stelle eine öffentliche Erklärung dahingehend abgegeben hat oder Informationen dahingehend veröffentlicht hat, dass der Administrator [3-][6-][12-]Monats-EURIBOR® die Bereitstellung dauerhaft oder auf unbestimmte Zeit eingestellt hat oder einstellen wird und/oder (2) sofern eine für den [3-][6-][12-]Monats-EURIBOR® oder für die Emittentin zuständige Aufsichtsbehörde oder eine andere offizielle Stelle eine öffentliche Erklärung abgegeben hat oder Informationen dahingehend veröffentlicht hat, dass der [3-][6-][12-]Monats-EURIBOR® nicht länger repräsentativ ist oder ab einem bestimmten zukünftigem Datum nicht mehr repräsentativ sein kann], ist die Emittentin berechtigt,

(a) sofern für den [3-][6-]Monats-EURIBOR® durch eine öffentliche Mitteilung durch [das European Money Market Institute (EMMI)] [oder] **[andere/weitere verantwortliche Stelle(n)]** oder eine Nachfolgeorganisation ein Nachfolge-Zinssatz oder Ersatz-Zinssatz bestimmt oder verbindlich empfohlen wurde, diesen Zinssatz als Nachfolge-Zinssatz (der "**Nachfolge-Zinssatz**") festzulegen und anstelle des [3-][6-]Monats-EURIBOR® am [betreffenden] Feststellungstag **[im Fall von Schuldverschreibungen oder Pfandbriefen mit mehr als einem Feststellungstag einfügen:** und allen nachfolgenden Feststellungstagen] für die [Schuldverschreibungen][Pfandbriefe] zu verwenden; oder

(b) sofern ein Nachfolge-Zinssatz oder Ersatz-Zinssatz für den [3-][6-]Monats-EURIBOR® nicht durch eine solche Mitteilung bestimmt oder verbindlich empfohlen wurde, als Nachfolge-Zinssatz einen Zinssatz festzulegen der dem [3-][6-]Monats-EURIBOR® nach ihrem Ermessen und unter Berücksichtigung der Marktgepflogenheiten vergleichbar ist (der "**Nachfolge-Zinssatz**") und diesen Nachfolge-Zinssatz am [betreffenden] Feststellungstag **[im Fall von Schuldverschreibungen oder Pfandbriefen mit mehr als einem Feststellungstag einfügen:** und allen nachfolgenden Feststellungstagen] für die [Schuldverschreibungen][Pfandbriefe] zu verwenden, wobei die Emittentin, falls sie feststellt, dass ein geeigneter Zinssatz existiert, der im Finanzsektor allgemein als Nachfolge-Zinssatz für den [3-][6-]Monats-EURIBOR® akzeptiert ist, diesen Zinssatz als Nachfolge-Zinssatz für die [Schuldverschreibungen][Pfandbriefe] festlegen wird und diesen Nachfolge-Zinssatz am [betreffenden] Feststellungstag **[im Fall von Schuldverschreibungen oder Pfandbriefen mit mehr als einem Feststellungstag einfügen:** und allen nachfolgenden Feststellungstagen] für die [Schuldverschreibungen][Pfandbriefe] verwenden wird[.]; oder]

[(c) die [Schuldverschreibungen][Pfandbriefe] nach Maßgabe des § 3a außerordentlich zu kündigen.]

[bei nachrangigen Schuldverschreibungen einfügen; die eine variable Verzinsung außerhalb der ersten 5 Jahre vorsehen:

(c) die Schuldverschreibungen nach Maßgabe des § 3a außerordentlich zu kündigen.]

[bei nachrangigen Schuldverschreibungen ohne ordentliches Kündigungsrecht einfügen; die eine variable Verzinsung innerhalb der ersten 5 Jahre vorsehen:

(c) die Schuldverschreibungen nach Maßgabe des § 3a außerordentlich zu kündigen. Solange die Schuldverschreibungen von der Emittentin als Instrumente des Ergänzungskapitals behandelt werden, kann eine solche Kündigung nicht vor dem

fünften Jahrestag des Tages der Begebung der Schuldverschreibungen erfolgen. Während des Zeitraums bis zum fünften Jahrestag des Tages der Begebung der Schuldverschreibungen ist die Berechnungsstelle stattdessen berechtigt, am [betreffenden] Feststellungstag den folgenden Zinssatz p.a. festzustellen und [an allen nachfolgenden Feststellungstagen] bis zum Fälligkeitstag zu verwenden:

Zinssatz für die [betreffenden Zinsperioden][betreffende Zinsperiode] = CMS Satz [+][-] [[•] %]¹³[Aufschlag für die betreffende Zinsperiode][Abschlag für die betreffende Zinsperiode].

"CMS Satz" ist der jährlich zu zahlende Swap-Satz ausgedrückt in Prozent per annum für ein [maßgebliche Währung]-Zinssatzswappeschäft mit einer Laufzeit, die der Restlaufzeit der Schuldverschreibungen vom [betreffenden] Feststellungstag bis zum Fälligkeitstag entspricht, der auf der CMS-Bildschirmseite (siehe nachfolgender Absatz) in der Spalte mit der Überschrift [**Überschrift einfügen: [•]**] um oder gegen [11.00][•] Uhr (Ortszeit [Frankfurt am Main][**anderen Ort einfügen: [•]**]) am [betreffenden] Feststellungstag angezeigt wird. Sollte für die Restlaufzeit der Schuldverschreibungen kein Satz angezeigt werden, wird die Berechnungsstelle den entsprechenden CMS Satz mit Hilfe von Interpolation unter Bezugnahme auf den nächstkürzeren und nächstlängeren Zeitraum ermitteln.

"CMS-Bildschirmseite" bedeutet [Reuters Bildschirmseite [•]] [**andere Bildschirmseite einfügen: [•]**] sowie jeder Funktionsnachfolger.]

Im Falle der Festlegung eines [Zinssatzes bzw.] Nachfolge-Zinssatzes durch die Emittentin nach den vorstehenden Absätzen (a) oder (b) [oder (c)] ist die Emittentin berechtigt, die nach ihrem Ermessen geeignete Methode zur regelmäßigen Ermittlung der Höhe des Nachfolge-Zinssatzes festzulegen und, falls notwendig, Anpassungen an den Bestimmungen dieser Emissionsbedingungen im Hinblick auf die Berechnung des Nachfolge-Zinssatzes und der Verzinsung der [Schuldverschreibungen][Pfandbriefe] allgemein vorzunehmen (einschließlich einer Anpassung der Zinsperioden, der Zinsberechnung und des Zeitpunkts der Ermittlung des Zinssatzes), wobei ausschließlich solche Anpassungen vorgenommen werden dürfen, die im Vergleich zu den Regelungen vor der Ersetzung des [3-][6-]Monats-EURIBOR® nicht zum wirtschaftlichen Nachteil bei den Gläubigern führen. Die Anwendung eines Anpassungsfaktors/eines Anpassungsbetrages auf den Nachfolge-Zinssatz durch die Emittentin, um wirtschaftliche Unterschiede zwischen dem [3-][6-][12]Monats-EURIBOR® und dem Nachfolge-Zinssatz im Hinblick auf die Ermittlungsmethode für den Referenzzinssatz, die Risikokomponente, die Laufzeitstruktur und andere wirtschaftlich relevante Variablen auszugleichen, gilt nicht als wirtschaftlicher Nachteil bei den Schuldverschreibungsgläubigern. Unter Berücksichtigung der vorgenannten Ausführungen über die Festlegung des Nachfolge-Zinssatzes durch die Emittentin wird die Berechnungsstelle den Nachfolge-Zinssatz am [betreffenden] Feststellungstag [**im Fall von Schuldverschreibungen oder Pfandbriefen mit mehr als einem Feststellungstag einfügen:** und an allen nachfolgenden Feststellungstagen] für die [Schuldverschreibungen][Pfandbriefe] übernehmen und bei der Feststellung des [betreffenden] Zinssatzes entsprechend berücksichtigen.

Die Festlegung eines Nachfolge-Zinssatzes und etwaige Anpassungen der Emissionsbedingungen nach den vorstehenden Absätzen sowie der jeweilige Zeitpunkt ihres Inkrafttretens werden durch die Emittentin nach § 11 bekannt gemacht.

¹³ Der gewählte Prozentsatz muss dem weiter oben in § 3 gewählten Zinssatz entsprechen.

["Administrator" des [3-][6-][12-]Monats-Euribor® bezeichnet [das European Money Markets Institute (EMMI)] [anderer Administrator] sowie jeden Nachfolgeadministrator.]

[Im Fall einer Feststellung auf Basis eines einzelnen Referenzzinssatzes einfügen:

"maßgeblicher Zeitraum" bezeichnet im Fall des [3-][6-][12-]Monats-EURIBOR® den Zeitraum von [3][6][12] Monaten.]

[Im Fall einer Feststellung auf Basis einer Spanne zwischen Referenzzinssätzen einfügen:

"maßgeblicher Zeitraum" bezeichnet (i) für den Ausgangs-Referenzzinssatz und im Fall des [3-][6-][12-]Monats-EURIBOR® den Zeitraum von [3][6][12] Monaten und (ii) für den Abzugs-Referenzzinssatz und im Fall des [3-][6-]Monats-EURIBOR® den Zeitraum von [3][6] Monaten.]

"Referenzbanken" bezeichnen [Falls keine anderen Referenzbanken bestimmt werden einfügen: diejenigen Niederlassungen von [vier] [andere Anzahl] von der Emittentin benannten Banken, deren [Angebotssätze][Zinssätze] zur Ermittlung des maßgeblichen [Angebotssatzes][Zinssatzes] zu dem Zeitpunkt benutzt wurden, als solch ein [Angebot][Zinssatz] letztmals auf der maßgeblichen Bildschirmseite angezeigt wurde] [Falls andere Referenzbanken bestimmt werden einfügen: [andere Referenzbanken].]

[Im Fall von [Schuldverschreibungen][Pfandbriefen], bei denen der Referenzzinssatz CMS ist, einfügen:

[Im Fall einer Feststellung auf Basis einer Spanne zwischen Referenzzinssätzen einfügen:

Für den Ausgangs-Referenzzinssatz gilt:]

Sollte die maßgebliche Bildschirmseite nicht zur Verfügung stehen oder wird zu der genannten Zeit kein [maßgebliche Anzahl von Jahren]-Jahres-[maßgebliche Währung]-CMS-Satz angezeigt, [falls "Standard Fallback" Anwendung findet, einfügen: wird die Emittentin oder eine von ihr (in ihrem alleinigen Ermessen) beauftragte Stelle von den Referenzbanken (wie nachstehend definiert) deren jeweilige [maßgebliche Anzahl von Jahren]-Jahres-[maßgebliche Währung]-CMS-Sätze gegenüber führenden Banken im [Londoner] [zutreffender anderer Ort] Interbanken-Swapmarkt [in der Euro-Zone] (um ca. [11.00] [andere Uhrzeit] Uhr ([Frankfurter] [zutreffender anderer Ort] Ortszeit) am Feststellungstag anfordern und die Emittentin oder eine von ihr beauftragte Stelle teilt der Berechnungsstelle alle bei ihr eingegangenen Quotierungen mit. Falls zwei oder mehr Referenzbanken der Emittentin oder einer von ihr beauftragten Stelle solche [maßgebliche Anzahl von Jahren]-Jahres-[maßgebliche Währung]-CMS-Sätze nennen, ist der [Ausgangs-]Referenzzinssatz für den jeweils maßgeblichen Zeitraum (wie nachstehend definiert) das arithmetische Mittel (falls erforderlich, auf- oder abgerundet auf das nächste ein Tausendstel Prozent, wobei 0,0005 aufgerundet wird) dieser [maßgebliche Anzahl von Jahren]-Jahres-[maßgebliche Währung]-CMS-Sätze, wobei alle Festlegungen durch die Berechnungsstelle erfolgen.

Falls an einem Feststellungstag nur eine oder keine der Referenzbanken der Emittentin oder einer von ihr beauftragten Stelle solche im vorstehenden Absatz beschriebenen [maßgebliche Anzahl von Jahren]-Jahres-[maßgebliche Währung]-CMS-Sätze nennt, dann ist der [Ausgangs-]Referenzzinssatz für den jeweils maßgeblichen Zeitraum der [maßgebliche Anzahl von Jahren]-Jahres-[maßgebliche Währung]-CMS-Satz oder das arithmetische Mittel (gerundet und festgelegt durch die Berechnungsstelle wie oben beschrieben) der [maßgebliche Anzahl von Jahren]-Jahres-[maßgebliche Währung]-CMS-Sätze, den bzw. die eine oder mehrere Banken (die nach Ansicht der Emittentin für diesen Zweck geeignet sind) der Emittentin als Sätze bekannt geben, die sie an dem betreffenden Feststellungstag gegenüber führenden

Banken am [Londoner] [zutreffender anderer Ort] Interbanken-Swapmarkt [in der Euro-Zone] nennen (und der Berechnungsstelle durch die Emittentin mitgeteilt). Für den Fall, dass der [Ausgangs-]Referenzzinssatz nicht gemäß den vorstehenden Bestimmungen dieses Absatzes ermittelt werden kann, ist der [Ausgangs-] Referenzzinssatz der [maßgebliche Anzahl von Jahren]-Jahres-[maßgebliche Währung]-CMS-Satz oder das arithmetische Mittel der [maßgebliche Anzahl von Jahren]-Jahres-[maßgebliche Währung]-CMS-Sätze auf der Bildschirmseite, wie vorstehend beschrieben, an dem letzten Tag vor dem Feststellungstag, an dem die [maßgebliche Anzahl von Jahren]-Jahres-[maßgebliche Währung]-CMS-Sätze angezeigt wurden]

[falls "zuletzt veröffentlicht" Anwendung findet, einfügen: ist der Referenzzinssatz der, der vor dem [jeweiligen] Festlegungstag zuletzt für den betreffenden Zeitraum auf der [Reuters Bildschirmseite [EURIBOR01] [ICESWAP2] [•]] [andere Bildschirmseite] veröffentlicht wurde].

Für den Fall, dass (i) der [maßgebliche Anzahl von Jahren]-Jahres-[maßgebliche Währung]-CMS-Satz nicht nur vorübergehend, sondern dauerhaft eingestellt wird und infolgedessen ein Zinssatz p.a. am [betreffenden] Feststellungstag auf der maßgeblichen Bildschirmseite nicht oder nicht für den betreffenden Zeitraum erscheint und/oder (ii) eine Zulassung, Registrierung, Anerkennung, Übernahme, ein Beschluss über die Gleichwertigkeit, eine Genehmigung oder eine Aufnahme in ein öffentliches Register in Bezug auf den der [maßgebliche Anzahl von Jahren]-Jahres-[maßgebliche Währung]-CMS-Satz oder den Administrator des [maßgebliche Anzahl von Jahren]-Jahres-[maßgebliche Währung]-CMS-Satz nicht erteilt wurde oder wird bzw. nicht erfolgt ist oder nicht erfolgen wird oder durch die zuständige Behörde oder sonstige zuständige öffentliche Stelle abgelehnt, verweigert, ausgesetzt oder entzogen wurde oder wird oder die zuständige Behörde oder eine sonstige öffentliche Stelle die Verwendung des [maßgebliche Anzahl von Jahren]-Jahres-[maßgebliche Währung]-CMS-Satz verbietet, jeweils mit der Folge, dass es der Emittentin und/oder der Berechnungsstelle oder einer anderen Person nach den derzeit oder künftig anwendbaren Gesetzen oder Vorschriften nicht gestattet ist, den betreffenden Referenzzinssatz im Zusammenhang mit der Erfüllung ihrer jeweiligen Verpflichtungen unter den [Schuldverschreibungen] [Pfandbriefen] zu verwenden [Im Fall von [Schuldverschreibungen] [Pfandbriefen] mit "Pre-Cessation Trigger" einfügen: und/oder (iii) (1) der Administrator des [maßgebliche Anzahl von Jahren]-Jahres-[maßgebliche Währung]-CMS-Satz oder jemand in dessen Namen, eine für den Administrator des [maßgebliche Anzahl von Jahren]-Jahres-[maßgebliche Währung]-CMS-Satz oder für die Emittentin zuständige Aufsichtsbehörde, ein für den Administrator [maßgebliche Anzahl von Jahren]-Jahres-[maßgebliche Währung]-CMS-Satz zuständiger Insolvenzverwalter, eine für den Administrator des [maßgebliche Anzahl von Jahren]-Jahres-[maßgebliche Währung]-CMS-Satz zuständige Abwicklungsbehörde oder ein Gericht oder eine vergleichbare öffentliche Stelle eine öffentliche Erklärung dahingehend abgegeben hat oder Informationen dahingehend veröffentlicht hat, dass der Administrator des [maßgebliche Anzahl von Jahren]-Jahres-[maßgebliche Währung]-CMS-Satz die Bereitstellung dauerhaft oder auf unbestimmte Zeit eingestellt hat oder einstellen wird und/oder (2) eine für den Administrator des [maßgebliche Anzahl von Jahren]-Jahres-[maßgebliche Währung]-CMS-Satz oder für die Emittentin zuständige Aufsichtsbehörde oder eine andere offizielle Stelle eine öffentliche Erklärung abgegeben hat oder Informationen dahingehend veröffentlicht hat, dass der [maßgebliche Anzahl von Jahren]-Jahres-[maßgebliche Währung]-CMS-Satz nicht länger repräsentativ ist oder ab einem bestimmten zukünftigem Datum nicht mehr repräsentativ sein kann], ist die Emittentin berechtigt,

(a) sofern für den [maßgebliche Anzahl von Jahren]-Jahres-[maßgebliche Währung]-CMS-Satz durch eine öffentliche Mitteilung durch [die ICE Benchmark Administration Limited (IBA)][andere verantwortliche Stelle] oder eine Nachfolgeorganisation ein Nachfolge-Zinssatz oder Ersatz-Zinssatz bestimmt wurde, diesen Zinssatz als Nachfolge-Zinssatz (der "Nachfolge-Zinssatz") festzulegen und anstelle des [maßgebliche Anzahl von Jahren]-Jahres-[maßgebliche Währung]-CMS-Satz am [betreffenden] Feststellungstag [im Fall von Schuldverschreibungen oder Pfandbriefen mit mehr als einem Feststellungstag einfügen:

und allen nachfolgenden Feststellungstagen] für die [Schuldverschreibungen][Pfandbriefe] zu verwenden; oder

(b) sofern ein Nachfolge-Zinssatz oder Ersatz-Zinssatz für den **[maßgebliche Anzahl von Jahren]-Jahres-[maßgebliche Währung]-CMS-Satz** nicht durch eine solche Mitteilung bestimmt wurde, als Nachfolge-Zinssatz einen Zinssatz festzulegen der dem **[maßgebliche Anzahl von Jahren]-Jahres-[maßgebliche Währung]-CMS-Satz** nach ihrem Ermessen und unter Berücksichtigung der Marktgepflogenheiten vergleichbar ist (der "**Nachfolge-Zinssatz**") und diesen Nachfolge-Zinssatz am [betreffenden] Feststellungstag **[im Fall von Schuldverschreibungen oder Pfandbriefen mit mehr als einem Feststellungstag einfügen:** und allen nachfolgenden Feststellungstagen] für die [Schuldverschreibungen][Pfandbriefe] zu verwenden, wobei die Emittentin, falls sie feststellt, dass ein geeigneter Zinssatz existiert, der im Finanzsektor allgemein als Nachfolge-Zinssatz für den **[maßgebliche Anzahl von Jahren]-Jahres-[maßgebliche Währung]-CMS-Satz** akzeptiert ist, diesen Zinssatz als Nachfolge-Zinssatz für die [Schuldverschreibungen][Pfandbriefe] festlegen wird und diesen Nachfolge-Zinssatz am [betreffenden] Feststellungstag **[im Fall von Schuldverschreibungen oder Pfandbriefen mit mehr als einem Feststellungstag einfügen:** und allen nachfolgenden Feststellungstagen] für die [Schuldverschreibungen][Pfandbriefe] verwenden wird[; oder

(c) die [Schuldverschreibungen][Pfandbriefe] nach Maßgabe des § 3a außerordentlich zu kündigen].

Im Falle der Festlegung eines Nachfolge-Zinssatzes durch die Emittentin nach den vorstehenden Absätzen (a) oder (b) ist die Emittentin berechtigt, die nach ihrem Ermessen geeignete Methode zur regelmäßigen Ermittlung der Höhe des Nachfolge-Zinssatzes festzulegen und, falls notwendig, Anpassungen an den Bestimmungen dieser Emissionsbedingungen im Hinblick auf die Berechnung des Nachfolge-Zinssatzes und der Verzinsung der [Schuldverschreibungen][Pfandbriefe] allgemein vorzunehmen (einschließlich einer Anpassung der Zinsperioden, der Zinsberechnung und des Zeitpunkts der Ermittlung des Zinssatzes), wobei ausschließlich solche Anpassungen vorgenommen werden dürfen, die im Vergleich zu den Regelungen vor der Ersetzung des **[maßgebliche Anzahl von Jahren]-Jahres-[maßgebliche Währung]-CMS-Satzes** nicht zum wirtschaftlichen Nachteil bei den Gläubigern führen. Die Anwendung eines Anpassungsfaktors/eines Anpassungsbetrages auf den Nachfolge-Zinssatz durch die Emittentin, um wirtschaftliche Unterschiede zwischen dem **[maßgebliche Anzahl von Jahren]-Jahres-[maßgebliche Währung]-CMS-Satzes** und dem Nachfolge-Zinssatz im Hinblick auf die Ermittlungsmethode für den Referenzzinssatz, die Risikokomponente, die Laufzeitstruktur und andere wirtschaftlich relevante Variablen auszugleichen, gilt nicht als wirtschaftlicher Nachteil bei den Schuldverschreibungsgläubigern. Unter Berücksichtigung der vorgenannten Ausführungen über die Festlegung des Nachfolge-Zinssatzes durch die Emittentin wird die Berechnungsstelle den Nachfolge-Zinssatz am [betreffenden] Feststellungstag **[im Fall von Schuldverschreibungen oder Pfandbriefen mit mehr als einem Feststellungstag einfügen:** und an allen nachfolgenden Feststellungstagen] für die [Schuldverschreibungen][Pfandbriefe] übernehmen und bei der Feststellung des [betreffenden] Zinssatzes entsprechend berücksichtigen.

Die Festlegung eines Nachfolge-Zinssatzes und etwaige Anpassungen der Emissionsbedingungen nach den vorstehenden Absätzen sowie der jeweilige Zeitpunkt ihres Inkrafttretens werden durch die Emittentin nach § 11 bekannt gemacht.

["Administrator" des **[maßgebliche Anzahl von Jahren]-Jahres-[maßgebliche Währung]-CMS-Satz** bezeichnet [die ICE Benchmark Administration Limited (IBA)][**anderer Administrator]** sowie jeden Nachfolgeadministrator.]]

[Im Fall einer Feststellung auf Basis einer Spanne zwischen Referenzzinssätzen einfügen:

Für den Abzugs-Referenzzinssatz gilt:]

Sollte die maßgebliche Bildschirmseite nicht zur Verfügung stehen oder wird zu der genannten Zeit kein **[maßgebliche Anzahl von Jahren]-Jahres-[maßgebliche Währung]-CMS-Satz** angezeigt, **[falls "Standard Fallback" Anwendung findet, einfügen:** wird die Emittentin oder eine von ihr (in ihrem alleinigen Ermessen) beauftragte Stelle von den Referenzbanken (wie nachstehend definiert) deren jeweilige **[maßgebliche Anzahl von Jahren]-Jahres-[maßgebliche Währung]-CMS-Sätze** gegenüber führenden Banken im **[Londoner] [zutreffender anderer Ort]** Interbanken-Swapmarkt **[in der Euro-Zone]** (um ca. **[11.00] [andere Uhrzeit]** Uhr **([Frankfurter] [zutreffender anderer Ort]** Ortszeit) am Feststellungstag anfordern und die Emittentin oder eine von ihr beauftragte Stelle teilt der Berechnungsstelle alle bei ihr eingegangenen Quotierungen mit. Falls zwei oder mehr Referenzbanken der Emittentin oder einer von ihr beauftragten Stelle solche **[maßgebliche Anzahl von Jahren]-Jahres-[maßgebliche Währung]-CMS-Sätze** nennen, ist der Abzugs-Referenzzinssatz für den jeweils maßgeblichen Zeitraum (wie nachstehend definiert) das arithmetische Mittel (falls erforderlich, auf- oder abgerundet auf das nächste ein Tausendstel Prozent, wobei 0,0005 aufgerundet wird) dieser **[maßgebliche Anzahl von Jahren]-Jahres-[maßgebliche Währung]-CMS-Sätze**, wobei alle Festlegungen durch die Berechnungsstelle erfolgen.

Falls an einem Feststellungstag nur eine oder keine der Referenzbanken der Emittentin oder einer von ihr beauftragten Stelle solche im vorstehenden Absatz beschriebenen **[maßgebliche Anzahl von Jahren]-Jahres-[maßgebliche Währung]-CMS-Sätze** nennt, dann ist der Abzugs-Referenzzinssatz für den jeweils maßgeblichen Zeitraum der **[maßgebliche Anzahl von Jahren]-Jahres-[maßgebliche Währung]-CMS-Satz** oder das arithmetische Mittel (gerundet und festgelegt durch die Berechnungsstelle wie oben beschrieben) der **[maßgebliche Anzahl von Jahren]-Jahres-[maßgebliche Währung]-CMS-Sätze**, den bzw. [die eine oder mehrere Banken (die nach Ansicht der Emittentin für diesen Zweck geeignet sind) der Emittentin als Sätze bekannt geben, die sie an dem betreffenden Feststellungstag gegenüber führenden Banken am **[Londoner] [zutreffender anderer Ort]** Interbanken-Swapmarkt **[in der Euro-Zone]** nennen (und der Berechnungsstelle durch die Emittentin mitgeteilt). Für den Fall, dass der Abzugs-Referenzzinssatz nicht gemäß den vorstehenden Bestimmungen dieses Absatzes ermittelt werden kann, ist der Abzugs-Referenzzinssatz der **[maßgebliche Anzahl von Jahren]-Jahres-[maßgebliche Währung]-CMS-Satz** oder das arithmetische Mittel der **[maßgebliche Anzahl von Jahren]-Jahres-[maßgebliche Währung]-CMS-Sätze** auf der Bildschirmseite, wie vorstehend beschrieben, an dem letzten Tag vor dem Feststellungstag, an dem die **[maßgebliche Anzahl von Jahren]-Jahres-[maßgebliche Währung]-CMS-Sätze** angezeigt wurden]

[falls "zuletzt veröffentlicht" Anwendung findet, einfügen: ist der Referenzzinssatz der, der vor dem [jeweiligen] Festlegungstag zuletzt für den betreffenden Zeitraum auf der **[Reuters Bildschirmseite [EURIBOR01] [ICESWAP2] [•]] [andere Bildschirmseite]** veröffentlicht wurde].

Für den Fall, dass (i) der **[maßgebliche Anzahl von Jahren]-Jahres-[maßgebliche Währung]-CMS-Satz** nicht nur vorübergehend, sondern dauerhaft eingestellt wird und infolgedessen ein Zinssatz p.a. am **[betreffenden]** Feststellungstag auf der maßgeblichen Bildschirmseite nicht oder nicht für den betreffenden Zeitraum erscheint und/oder (ii) eine Zulassung, Registrierung, Anerkennung, Übernahme, ein Beschluss über die Gleichwertigkeit, eine Genehmigung oder eine Aufnahme in ein öffentliches Register in Bezug auf den **[maßgebliche Anzahl von Jahren]-Jahres-[maßgebliche Währung]-CMS-Satz** oder den Administrator des **[maßgebliche Anzahl von Jahren]-Jahres-[maßgebliche Währung]-CMS-Satz** nicht erteilt wurde oder wird bzw. nicht erfolgt ist oder nicht erfolgen wird oder durch

die zuständige Behörde oder sonstige zuständige öffentliche Stelle abgelehnt, verweigert, ausgesetzt oder entzogen wurde oder wird oder die zuständige Behörde oder eine sonstige öffentliche Stelle die Verwendung des **[maßgebliche Anzahl von Jahren]-Jahres-[maßgebliche Währung]-CMS-Satz** verbietet, jeweils mit der Folge, dass es der Emittentin und/oder der Berechnungsstelle oder einer anderen Person nach den derzeit oder künftig anwendbaren Gesetzen oder Vorschriften nicht gestattet ist, den betreffenden Referenzzinssatz im Zusammenhang mit der Erfüllung ihrer jeweiligen Verpflichtungen unter den **[Schuldverschreibungen][Pfandbriefen]** zu verwenden **[Im Fall von [Schuldverschreibungen][Pfandbriefen] mit "Pre-Cessation Trigger" einfügen:** und/oder (iii) (1) der Administrator des **[maßgebliche Anzahl von Jahren]-Jahres-[maßgebliche Währung]-CMS-Satz** oder jemand in dessen Namen, eine für den Administrator des **[maßgebliche Anzahl von Jahren]-Jahres-[maßgebliche Währung]-CMS-Satz** oder für die Emittentin zuständige Aufsichtsbehörde, ein für den Administrator des **[maßgebliche Anzahl von Jahren]-Jahres-[maßgebliche Währung]-CMS-Satz** zuständiger Insolvenzverwalter, eine für den Administrator des **[maßgebliche Anzahl von Jahren]-Jahres-[maßgebliche Währung]-CMS-Satz** zuständige Abwicklungsbehörde oder ein Gericht oder eine vergleichbare öffentliche Stelle eine öffentliche Erklärung dahingehend abgegeben hat oder Informationen dahingehend veröffentlicht hat, dass der Administrator **[maßgebliche Anzahl von Jahren]-Jahres-[maßgebliche Währung]-CMS-Satz** die Bereitstellung dauerhaft oder auf unbestimmte Zeit eingestellt hat oder einstellen wird und/oder (2) sofern eine für den **[maßgebliche Anzahl von Jahren]-Jahres-[maßgebliche Währung]-CMS-Satz** oder für die Emittentin zuständige Aufsichtsbehörde oder eine andere offizielle Stelle eine öffentliche Erklärung abgegeben hat oder Informationen dahingehend veröffentlicht hat, dass der **[maßgebliche Anzahl von Jahren]-Jahres-[maßgebliche Währung]-CMS-Satz** nicht länger repräsentativ ist oder ab einem bestimmten zukünftigen Datum nicht mehr repräsentativ sein kann], ist die Emittentin berechtigt,

(a) sofern für den **[maßgebliche Anzahl von Jahren]-Jahres-[maßgebliche Währung]-CMS-Satz** durch eine öffentliche Mitteilung durch [die ICE Benchmark Administration Limited (IBA)][andere verantwortliche Stelle] oder eine Nachfolgeorganisation ein Nachfolge-Zinssatz oder Ersatz-Zinssatz bestimmt wurde, diesen Zinssatz als Nachfolge-Zinssatz (der "**Nachfolge-Zinssatz**") festzulegen und anstelle des **[maßgebliche Anzahl von Jahren]-Jahres-[maßgebliche Währung]-CMS-Satz** am [betreffenden] Feststellungstag **[im Fall von Schuldverschreibungen oder Pfandbriefen mit mehr als einem Feststellungstag einfügen:** und allen nachfolgenden Feststellungstagen] für die [Schuldverschreibungen][Pfandbriefe] zu verwenden; oder

(b) sofern ein Nachfolge-Zinssatz oder Ersatz-Zinssatz für den **[maßgebliche Anzahl von Jahren]-Jahres-[maßgebliche Währung]-CMS-Satz** nicht durch eine solche Mitteilung bestimmt wurde, als Nachfolge-Zinssatz einen Zinssatz festzulegen der dem **[maßgebliche Anzahl von Jahren]-Jahres-[maßgebliche Währung]-CMS-Satz** nach ihrem Ermessen und unter Berücksichtigung der Marktgepflogenheiten vergleichbar ist (der "**Nachfolge-Zinssatz**") und diesen Nachfolge-Zinssatz am [betreffenden] Feststellungstag **[im Fall von Schuldverschreibungen oder Pfandbriefen mit mehr als einem Feststellungstag einfügen:** und allen nachfolgenden Feststellungstagen] für die [Schuldverschreibungen][Pfandbriefe] zu verwenden, wobei die Emittentin, falls sie feststellt, dass ein geeigneter Zinssatz existiert, der im Finanzsektor allgemein als Nachfolge-Zinssatz für den **[maßgebliche Anzahl von Jahren]-Jahres-[maßgebliche Währung]-CMS-Satz** akzeptiert ist, diesen Zinssatz als Nachfolge-Zinssatz für die [Schuldverschreibungen][Pfandbriefe] festlegen wird und diesen Nachfolge-Zinssatz am [betreffenden] Feststellungstag **[im Fall von**

Schuldverschreibungen oder Pfandbriefen mit mehr als einem Feststellungstag einfügen: und allen nachfolgenden Feststellungstagen] für die [Schuldverschreibungen][Pfandbriefe] verwenden wird[; oder

(c) die [Schuldverschreibungen][Pfandbriefe] nach Maßgabe des § 3a außerordentlich zu kündigen].

Im Falle der Festlegung eines Nachfolge-Zinssatzes durch die Emittentin nach den vorstehenden Absätzen (a) oder (b) ist die Emittentin berechtigt, die nach ihrem Ermessen geeignete Methode zur regelmäßigen Ermittlung der Höhe des Nachfolge-Zinssatzes festzulegen und, falls notwendig, Anpassungen an den Bestimmungen dieser Emissionsbedingungen im Hinblick auf die Berechnung des Nachfolge-Zinssatzes und der Verzinsung der [Schuldverschreibungen][Pfandbriefe] allgemein vorzunehmen (einschließlich einer Anpassung der Zinsperioden, der Zinsberechnung und des Zeitpunkts der Ermittlung des Zinssatzes), wobei ausschließlich solche Anpassungen vorgenommen werden dürfen, die im Vergleich zu den Regelungen vor der Ersetzung des [maßgebliche Anzahl von Jahren]-Jahres-[maßgebliche Währung]-CMS-Satzes nicht zum wirtschaftlichen Nachteil bei den Gläubigern führen. Die Anwendung eines Anpassungsfaktors/eines Anpassungsbetrages auf den Nachfolge-Zinssatz durch die Emittentin, um wirtschaftliche Unterschiede zwischen dem [maßgebliche Anzahl von Jahren]-Jahres-[maßgebliche Währung]-CMS-Satz und dem Nachfolge-Zinssatz im Hinblick auf die Ermittlungsmethode für den Referenzzinssatz, die Risikokomponente, die Laufzeitstruktur und andere wirtschaftlich relevante Variablen auszugleichen, gilt nicht als wirtschaftlicher Nachteil bei den Schuldverschreibungsgläubigern. Unter Berücksichtigung der vorgenannten Ausführungen über die Festlegung des Nachfolge-Zinssatzes durch die Emittentin wird die Berechnungsstelle den Nachfolge-Zinssatz am [betreffenden] Feststellungstag [im Fall von **Schuldverschreibungen oder Pfandbriefen mit mehr als einem Feststellungstag einfügen:** und an allen nachfolgenden Feststellungstagen] für die [Schuldverschreibungen][Pfandbriefe] übernehmen und der Feststellung des [betreffenden] Zinssatzes entsprechend berücksichtigen.

Die Festlegung eines Nachfolge-Zinssatzes und etwaige Anpassungen der Emissionsbedingungen nach den vorstehenden Absätzen sowie der jeweilige Zeitpunkt ihres Inkrafttretens werden durch die Emittentin nach § 11 bekannt gemacht.

["Administrator" des [maßgebliche Anzahl von Jahren]-Jahres-[maßgebliche Währung]-CMS-Satz bezeichnet [die ICE Benchmark Administration Limited (IBA)][anderer Administrator] sowie jeden Nachfolgeadministrator.]

[Im Fall einer Feststellung auf Basis eines einzelnen Referenzzinssatzes einfügen:

"maßgeblicher Zeitraum" bezeichnet im Fall des [maßgebliche Anzahl von Jahren]-Jahres-[maßgebliche Währung]-CMS-Satzes den Zeitraum von [maßgebliche Anzahl von Jahren].]

[Im Fall einer Feststellung auf Basis einer Spanne zwischen Referenzzinssätzen einfügen:

"maßgeblicher Zeitraum" bezeichnet (i) für den Ausgangs-Referenzzinssatz und im Fall des [maßgebliche Anzahl von Jahren]-Jahres-[maßgebliche Währung]-CMS-Satzes den Zeitraum von [maßgebliche Anzahl von Jahren] und (ii) für den Abzugs-Referenzzinssatz und im Fall des [maßgebliche Anzahl von Jahren]-

Jahres-[maßgebliche Währung]-CMS-Satzes den Zeitraum von [maßgebliche Anzahl von Jahren].]

"Referenzbanken" bezeichnen diejenigen Niederlassungen von [vier] [andere Anzahl] von der Emittentin benannten Banken im Swapmarkt, deren CMS-Sätze zur Ermittlung des maßgeblichen Ausgangs- und Abzugs-Referenzzinssatzes zu dem Zeitpunkt benutzt wurden, als solche maßgeblichen CMS-Sätze letztmals auf der maßgeblichen Bildschirmseite angezeigt wurden.].

[Im Fall des Interbanken-Marktes in der Euro-Zone einfügen: "Euro-Zone" bezeichnet das Gebiet derjenigen Mitgliedstaaten der Europäischen Union, die die einheitliche Währung zu Beginn der Dritten Phase der Europäischen Wirtschafts- und Währungsunion eingeführt haben oder jeweils einführen werden, die in der Verordnung (EG) Nr. 974/98 des Rates vom 3. Mai 1998 über die Einführung des Euro in ihrer aktuellsten Fassung definiert ist.]

"TARGET-Geschäftstag" bezeichnet einen Tag, an dem das TARGET System betriebsbereit ist.

[Im Fall eines Vergleichszinssatzes einfügen:

"Vergleichzinssatz" bezeichnet [den][die] folgende[n] [Zinssatz][Zinssätze] [Vergleichzinssätze einfügen (ggfs. für die jeweilige Zinsfeststellungsperiode)].]

[Im Fall einer Vergleichszins-Bandbreite einfügen:

"Vergleichszins-Bandbreite" bezeichnet die folgende Bandbreite [Prozentsätze, die die maßgebliche Bandbreite eingrenzen (ggfs. für die jeweilige Zinsfeststellungsperiode)].]

"Z" bezeichnet die Anzahl der Feststellungstage innerhalb der Zinsfeststellungsperiode.

"Zinsfeststellungsperiode" bezeichnet den Zeitraum vom ersten Tag der jeweiligen Zinsperiode (einschließlich) bis zum fünften TARGET-Geschäftstag (wie nachstehend definiert) vor Ablauf der jeweiligen Zinsperiode (einschließlich).

"Zinsperiode" bezeichnet

[Im Fall von [Schuldverschreibungen][Pfandbriefen] mit vorgeschaltete(r)(n) Festzinsperiode(n) einfügen:

jeweils: Den Zeitraum vom Verzinsungsbeginn (einschließlich) bis zum ersten Zinszahlungstag (ausschließlich) (die "erste Zinsperiode") [Für jede weitere Zinsperiode jeweils einfügen: [,] [und] den Zeitraum vom [jeweils vorangehender Zinszahlungstag] (einschließlich) bis zum [jeweils darauffolgender Zinszahlungstag] (ausschließlich) (die "[Anzahl der jeweiligen Zinsperiode] Zinsperiode")].]

[Im Fall von [Schuldverschreibungen][Pfandbriefen] ohne vorgeschaltete Festzinsperiode(n) einfügen:

den Zeitraum vom Verzinsungsbeginn (einschließlich) bis zum [ersten Zinszahlungstag (ausschließlich) bzw. von jedem Zinszahlungstag (einschließlich) bis zum jeweils darauffolgenden Zinszahlungstag] [Fälligkeitstag].., im Falle einer Fälligkeitsverschiebung, bis zum Hinausgeschobenen Fälligkeitstag (wie in § 5a (1) definiert (ausschließlich).]

[Falls eine Anpassung erfolgt einfügen: Im Fall einer Verschiebung eines Zinszahlungstages [Im Fall von [Schuldverschreibungen][Pfandbriefen] mit vorgeschaltete(r)(n) Festzinsperiode(n) einfügen: während des [Festzinssatz-Zeitraums] [bzw.] [Variablen Zinszeitraums]] gemäß § 4 (5), wird das Ende der jeweils abgelaufenen Zinsperiode und der Beginn der nachfolgenden Zinsperiode entsprechend angepasst.]

[Falls ein Mindest- und/oder Höchstzinssatz gilt einfügen:

(3) *[Mindest-] [und] [Höchst-] Zinssatz.*

[Im Fall eines Mindestzinssatzes einfügen:

Wenn der gemäß den obigen Bestimmungen für eine Zinsperiode ermittelte Zinssatz niedriger ist als **[Mindestzinssatz] % per annum**, so ist der Zinssatz für diese Zinsperiode **[Mindestzinssatz] % per annum.**

[Im Fall eines Höchstzinssatzes einfügen:

Wenn der gemäß den obigen Bestimmungen für eine Zinsperiode ermittelte Zinssatz höher ist als **[Höchstzinssatz] % per annum**, so ist der Zinssatz für diese Zinsperiode **[Höchstzinssatz] % per annum.**

[(3)][(4)] *Zinsbetrag.* Die Berechnungsstelle wird, rechtzeitig vor Mitteilung des Zinssatzes und des Zinsbetrags gemäß dem nachfolgenden § 3 **[(4)][(5)]**, den auf die **[Schuldverschreibungen][Pfandbriefe]** zahlbaren Zinsbetrag in Bezug auf jede festgelegte Stückelung (der "**Zinsbetrag**") für die entsprechende Zinsperiode berechnen. Der Zinsbetrag wird ermittelt, indem der Zinssatz und der Zinstagequotient (wie nachstehend definiert) auf jede festgelegte Stückelung angewendet werden, wobei der resultierende Betrag **[Falls die festgelegte Währung Euro ist einfügen:** auf den nächsten Euro 0,01 auf- oder abgerundet wird, wobei Euro 0,005 aufgerundet werden] **[Falls die festgelegte Währung nicht Euro ist einfügen:** auf die kleinste Einheit der festgelegten Währung auf- oder abgerundet wird, wobei 0,5 solcher Einheiten aufgerundet werden].

[(4)][(5)] *Mitteilungen von Zinssatz und Zinsbetrag.* Die Berechnungsstelle wird veranlassen, dass der Zinssatz, der Zinsbetrag für die jeweilige Zinsperiode, die jeweilige Zinsperiode und der relevante Zinszahlungstag der Emittentin und den Gläubigern gemäß § 11 und jeder Börse, an der die betreffenden **[Schuldverschreibungen][Pfandbriefe]** zu diesem Zeitpunkt notiert sind und deren Regeln eine Mitteilung an die Börse verlangen, unverzüglich mitgeteilt werden. Im Falle einer Verlängerung oder Verkürzung der Zinsperiode können der mitgeteilte Zinsbetrag und Zinszahlungstag ohne Vorankündigung nachträglich angepasst (oder andere geeignete Anpassungsregelungen getroffen) werden. Jede solche Anpassung wird umgehend allen Börsen, an denen die **[Schuldverschreibungen][Pfandbriefe]** zu diesem Zeitpunkt notiert sind, sowie den Gläubigern gemäß § 11 mitgeteilt.

[(5)][(6)] *Verbindlichkeit der Festsetzungen.* Alle Bescheinigungen, Mitteilungen, Gutachten, Festsetzungen, Berechnungen, Quotierungen und Entscheidungen, die von der Berechnungsstelle für die Zwecke dieses § 3 gemacht, abgegeben, getroffen oder eingeholt werden, sind (sofern nicht ein offensichtlicher Irrtum vorliegt) für die Emittentin, die Emissionsstelle, die Zahlstelle(n) und die Gläubiger bindend.

[(6)][(7)] *Zinslauf.* Der Zinslauf der **[Schuldverschreibungen][Pfandbriefe]** endet an dem Tag, an dem sie zur Rückzahlung fällig werden. Sollte die Emittentin die **[Schuldverschreibungen][Pfandbriefe]** bei Fälligkeit nicht einlösen, endet die Verzinsung des ausstehenden Nennbetrags der **[Schuldverschreibungen][Pfandbriefe]** nicht am Fälligkeitstag, sondern erst mit der tatsächlichen Rückzahlung der **[Schuldverschreibungen][Pfandbriefe]**. Der jeweils geltende Zinssatz wird gemäß diesem § 3 bestimmt. Weitergehende Ansprüche der Gläubiger bleiben unberührt.

[(7)][(8)] *Zinstagequotient.* "**Zinstagequotient**" bezeichnet

[Im Fall von Actual/Actual (ICMA) einfügen:

im Hinblick auf die Berechnung des Zinsbetrages auf **[eine Schuldverschreibung][einen Pfandbrief]** für **[Im Fall von [Schuldverschreibungen][Pfandbriefen] ohne vorgeschaltete Festzinsperiode(n) einfügen:** einen beliebigen Zeitraum (der "**Zinsberechnungszeitraum**") **[Im Fall von [Schuldverschreibungen][Pfandbriefen] mit vorgeschaltete(r)(n) Festzinsperiode(n) einfügen:** den **[Festzinssatz-Zeitraum] [bzw.] [Variablen Zinszeitraum] (der "**Zinsberechnungszeitraum**")**

(i) wenn der Zinsberechnungszeitraum (einschließlich des ersten, aber ausschließlich des letzten Tages dieser Periode) kürzer ist als die Feststellungsperiode, in die das Ende des Zinsberechnungszeitraumes fällt oder ihr entspricht, die Anzahl der Tage in dem betreffenden

Zinsberechnungszeitraum (einschließlich des ersten, aber ausschließlich des letzten Tages dieser Periode) geteilt durch das Produkt (1) der Anzahl der Tage in der Feststellungsperiode und (2) der Anzahl der ICMA Feststellungstermine (wie in § 3 (1) angegeben) in einem Kalenderjahr; oder

- (ii) wenn der Zinsberechnungszeitraum (einschließlich des ersten, aber ausschließlich des letzten Tages dieser Periode) länger ist als die Feststellungsperiode, in die das Ende des Zinsberechnungszeitraumes fällt, die Summe aus
 - (A) der Anzahl der Tage in dem Zinsberechnungszeitraum, die in die Feststellungsperiode fallen, in welcher der Zinsberechnungszeitraum beginnt, geteilt durch das Produkt (1) der Anzahl der Tage in der Feststellungsperiode und (2) der Anzahl der ICMA Feststellungstermine (wie in § 3 (1) angegeben) in einem Kalenderjahr; und
 - (B) der Anzahl der Tage in dem Zinsberechnungszeitraum, die in die nächste Feststellungsperiode fallen, geteilt durch das Produkt (1) der Anzahl der Tage in dieser Feststellungsperiode und (2) der Anzahl der ICMA Feststellungstermine (wie in § 3 (1) angegeben) in einem Kalenderjahr.

"Feststellungsperiode" ist die Periode ab einem Zinszahlungstag oder, wenn es keinen solchen gibt, ab dem Verzinsungsbeginn (jeweils einschließlich desselben) bis zum nächsten oder ersten Zinszahlungstag (ausschließlich desselben.)

[Im Fall von Actual/360 einfügen:

im Hinblick auf die Berechnung des Zinsbetrages auf [eine Schuldverschreibung][einen Pfandbrief] für **[Im Fall von [Schuldverschreibungen][Pfandbriefen] ohne vorgeschaltete Festzinsperiode(n) einfügen:** einen beliebigen Zeitraum (der "Zinsberechnungszeitraum") **[Im Fall von [Schuldverschreibungen][Pfandbriefen] mit vorgeschaltete(r)(n) Festzinsperiode(n) einfügen:** den [Festzinssatz-Zeitraum] [bzw.] [Variablen Zinszeitraum] (der "Zinsberechnungszeitraum")

die tatsächliche Anzahl von Tagen im Zinsberechnungszeitraum dividiert durch 360.]

[Im Fall von 30/360 einfügen:

im Hinblick auf die Berechnung des Zinsbetrages auf [eine Schuldverschreibung][einen Pfandbrief] für **[Im Fall von [Schuldverschreibungen][Pfandbriefen] ohne vorgeschaltete Festzinsperiode(n) einfügen:** einen beliebigen Zeitraum (der "Zinsberechnungszeitraum") **[Im Fall von [Schuldverschreibungen][Pfandbriefen] mit vorgeschaltete(r)(n) Festzinsperiode(n) einfügen:** den [Festzinssatz-Zeitraum] [bzw.] [Variablen Zinszeitraum] (der "Zinsberechnungszeitraum")

die Anzahl von Tagen in der Periode ab dem letzten Zinszahlungstag oder wenn es keinen solchen gibt, ab dem Verzinsungsbeginn (jeweils einschließlich desselben) bis zum betreffenden Zahlungstag (ausschließlich desselben) geteilt durch 360, wobei die Anzahl der Tage auf der Grundlage eines Jahres von 360 Tagen mit zwölf Monaten zu je 30 Tagen zu ermitteln ist (es sei denn, (A) der letzte Tag des Zinsberechnungszeitraums fällt auf den 31. Tag eines Monats, während der erste Tag des Zinsberechnungszeitraums weder auf den 30. noch auf den 31. Tag eines Monats fällt, wobei in diesem Fall der den letzten Tag enthaltende Monat nicht als ein auf 30 Tage gekürzter Monat zu behandeln ist, oder (B) der letzte Tag des Zinsberechnungszeitraums fällt auf den letzten Tag des Monats Februar, wobei in diesem Fall der Monat Februar nicht als ein auf 30 Tage verlängerter Monat zu behandeln ist).]

[§ 3a

AUSSERORDENTLICHE KÜNDIGUNG DURCH DIE EMITTENTIN

- (1) Die Emittentin hat das Recht, die [Schuldverschreibungen][Pfandbriefe] außerordentlich zu kündigen, wenn:
 - (a) [sie nach Treu und Glauben feststellt, dass die Erfüllung ihrer Verpflichtungen aus den [Schuldverschreibungen][Pfandbriefen] oder die zur Absicherung ihrer Verpflichtungen aus den

[Schuldverschreibungen][Pfandbriefen] getroffenen Vereinbarungen auf Grund der Einhaltung von gegenwärtigen oder zukünftigen Gesetzen, Rechtsnormen, Vorschriften, Urteilen, Anordnungen oder Anweisungen einer Regierungs-, Verwaltungs-, Gesetzgebungs- oder Gerichtsbehörde oder -stelle oder deren Auslegung ganz oder teilweise gesetzeswidrig, rechtswidrig oder in sonstiger Weise undurchführbar geworden ist oder wird[.][oder][.]

[(b)] [nach dauerhafter Einstellung des **[Referenzzinssatz]** kein geeigneter neuer Zinssatz nach § 3 gefunden werden kann oder eine solche Feststellung aus irgendeinem Grund nicht möglich sein sollte [oder einen erheblichen zusätzlichen Aufwand für die Emittentin bzw. die Berechnungsstelle erfordern würde].]

- (2) Die Emittentin hat in einem solchen Fall das Recht, die [Schuldverschreibungen][Pfandbriefe] innerhalb einer Frist von maximal [30][•] Geschäftstagen nach Eintritt des das Kündigungsrecht auslösenden Ereignisses insgesamt, jedoch nicht teilweise zu kündigen. Die Kündigungserklärung hat einen außerordentlichen Fälligkeitstag (ein **Außerordentlicher Fälligkeitstag**) zu bestimmen, der innerhalb von maximal [30][•] Geschäftstagen nach dem Datum der Kündigungserklärung liegt. Die außerordentliche Kündigung ist unwiderruflich und ist gemäß §11 bekannt zu machen. Am Außerordentlichen Fälligkeitstag werden die [Schuldverschreibungen][Pfandbriefe] zum Nennbetrag **[im Fall einer Berechnung des Zinssatzes am Anfang der jeweiligen Zinsperiode einfügen:** zuzüglich der bis zum Außerordentlichen Fälligkeitstag (ausschließlich) aufgelaufenen Zinsen zurückgezahlt.] **[im Fall einer Berechnung des Zinssatzes am Ende der jeweiligen Zinsperiode einfügen:** zuzüglich der bis zum Außerordentlichen Fälligkeitstag (ausschließlich) aufgelaufenen Zinsen (berechnet auf Basis des im nachfolgenden Satz bestimmten Zinssatzes) zurückgezahlt. Für die am Tag vor dem Außerordentlichen Fälligkeitstag endende Zinsperiode wird der Zinssatz nach Maßgabe der Regelungen in § 3 berechnet, wobei für den [[3-][6-][12-]Monats-[EURIBOR®-] [Angebotssatz][Zinssatz]] **[[maßgebliche Anzahl von Jahren]-Jahres-[maßgebliche Währung]-CMS-Satz]** [anderen bzw. andere Referenzzinssätze] [derjenige Satz verwendet wird] [diejenigen Sätze verwendet werden], [die][der] vor dem Außerordentlichen Fälligkeitstag zuletzt für den betreffenden Zeitraum auf der [Reuters Bildschirmseite [EURIBOR01] [ICESWAP2] [•] **[andere Bildschirmseite]** veröffentlicht wurde[n]. [Sofern nur einer der Referenzzinssätze dauerhaft eingestellt wurde, entspricht der Zinssatz für die am Tag vor dem Außerordentlichen Fälligkeitstag endende Zinsperiode, dem für die unmittelbar vorangegangene Zinsperiode für die [Schuldverschreibungen][Pfandbriefe] maßgeblichen Zinssatz.]]
- [(3)] **[Bei Schuldverschreibungen, bei denen ein Zustimmungserfordernis für eine Kündigung besteht oder bestehen könnte, einfügen:** [Die Ausübung dieses Kündigungsrechts liegt im alleinigen Ermessen der Emittentin.] Solange die Schuldverschreibungen von der Emittentin als Instrumente des Ergänzungskapitals behandelt werden, hängt die Wirksamkeit der Kündigung davon ab, dass die zuständige Aufsichtsbehörde ihre vorherige Zustimmung erteilt hat bzw. eine solche nicht widerrufen hat.]]

§ 4 ZAHLUNGEN

(1) (a) *Zahlungen auf Kapital.* Zahlungen von Kapital auf die [Schuldverschreibungen][Pfandbriefe] erfolgen nach Maßgabe des nachstehenden Absatzes (2) an das Clearing System oder dessen Order zur Gutschrift auf den Konten der jeweiligen Kontoinhaber des Clearing Systems gegen Vorlage und (außer im Fall von Teilzahlungen) Einreichung der die [Schuldverschreibungen][Pfandbriefe] zum Zeitpunkt der Zahlung verbiefenden Globalurkunde bei der bezeichneten Geschäftsstelle der Emissionsstelle außerhalb der Vereinigten Staaten.

(b) *Zahlungen von Zinsen.* Die Zahlung von Zinsen auf [Schuldverschreibungen][Pfandbriefe] erfolgt nach Maßgabe von Absatz 2 an das Clearing System oder dessen Order zur Gutschrift auf den Konten der jeweiligen Kontoinhaber des Clearing Systems.

[Bei Zinszahlungen auf eine vorläufige Globalurkunde einfügen: Die Zahlung von Zinsen auf [Schuldverschreibungen][Pfandbriefe], die durch die vorläufige Globalurkunde verbieft sind, erfolgt nach Maßgabe von Absatz (2) an das Clearing System oder dessen Order zur Gutschrift auf den Konten der jeweiligen Kontoinhaber des Clearing Systems, und zwar nach ordnungsgemäßer Bescheinigung gemäß § 1 (3) (b).]

(2) *Zahlungsweise.* Vorbehaltlich geltender steuerlicher und sonstiger gesetzlicher Regelungen und Vorschriften erfolgen zu leistende Zahlungen auf die [Schuldverschreibungen][Pfandbriefe] in der frei handelbaren und konvertierbaren Währung, die am entsprechenden Fälligkeitstag die Währung des Staates der festgelegten Währung ist **[Im Fall, dass die**

festgelegte Währung Renminbi ist, einfügen: oder im USD-Gegenwert (wie in § 4 (8) definiert) nach Maßgabe dieser Emissionsbedingungen].

(3) *Vereinigte Staaten.* Für die Zwecke des **[Im Fall von TEFRA D [Schuldverschreibungen][Pfandbriefen] einfügen:** § 1 (3) und des] Absatzes 1 dieses § 4 bezeichnet "Vereinigte Staaten" die Vereinigten Staaten von Amerika (einschließlich deren Bundesstaaten und des "District of Columbia") sowie deren Territorien (einschließlich Puerto Rico, der U.S. Virgin Islands, Guam, American Samoa, Wake Island und Northern Mariana Islands).

(4) *Erfüllung.* Die Emittentin wird durch Leistung der Zahlung an das Clearing System oder dessen Order von ihrer Zahlungspflicht befreit.

(5) *Zahltag.* Fällt der Fälligkeitstag einer Zahlung in Bezug auf **[eine Schuldverschreibung][einen Pfandbrief]** auf einen Tag, der kein Zahltag ist, dann hat der Gläubiger

[Im Fall der Anwendung der folgenden Geschäftstag-Konvention einfügen:

[Im Fall von [Schuldverschreibungen][Pfandbriefen] mit vorgeschaltete(r)(n) Festzinsperiode(n) einfügen: für den **[Festzinssatz-Zeitraum] [bzw.] [Variablen Zinszeitraum]** gilt:] keinen Anspruch auf Zahlung vor dem nachfolgenden Zahltag.]

[Im Fall der Anwendung der modifizierten folgenden Geschäftstag-Konvention einfügen:

[Im Fall von [Schuldverschreibungen][Pfandbriefen] mit vorgeschaltete(r)(n) Festzinsperiode(n) einfügen: für den **[Festzinssatz-Zeitraum] [bzw.] [Variablen Zinszeitraum]** gilt:] keinen Anspruch auf Zahlung vor dem nächstfolgenden Geschäftstag, es sei denn, jener würde dadurch in den nächsten Kalendermonat fallen; in diesem Fall wird der Zahltag auf den unmittelbar vorhergehenden Geschäftstag vorgezogen.]

[Falls keine Anpassung erfolgt einfügen:

Falls eine **[Im Fall von [Schuldverschreibungen][Pfandbriefen] mit vorgeschaltete(r)(n) Festzinsperiode(n) gegebenenfalls einfügen:** während des **[Festzinssatz-Zeitraums] [bzw.] [Variablen Zinszeitraums]** zu leistende] Zahlung wie oben beschrieben verschoben wird, erfolgt keine Anpassung des zu zahlenden Betrags.]

[Falls eine Anpassung erfolgt einfügen:

Falls eine **[Im Fall von [Schuldverschreibungen][Pfandbriefen] mit vorgeschaltete(r)(n) Festzinsperiode(n) einfügen:** während des **[Festzinssatz-Zeitraums] [bzw.] [Variablen Zinszeitraums]** zu leistende] Zahlung wie oben beschrieben verschoben wird, erfolgt eine entsprechende Anpassung des zu zahlenden Zinsbetrags sowie des jeweiligen Zinszahlungstags.]

Der Gläubiger ist nicht berechtigt, weitere Zinsen oder sonstige Zahlungen aufgrund verspäteter Zahlung zu verlangen.

Für diese Zwecke bezeichnet "Zahltag" einen Geschäftstag.

(6) *Bezugnahmen auf Kapital und Zinsen.* Bezugnahmen in diesen Emissionsbedingungen auf Kapital der **[Schuldverschreibungen][Pfandbriefe]** schließen, soweit anwendbar, die folgenden Beträge ein: den Rückzahlungsbetrag der **[Schuldverschreibungen][Pfandbriefe]**;

[Im Fall von [nicht nachrangigen Schuldverschreibungen] [nachrangigen Schuldverschreibungen] [Pfandbriefen, falls vorzeitige Rückzahlung aus steuerlichen Gründen anwendbar ist,] einfügen: den vorzeitigen Rückzahlungsbetrag der **[Schuldverschreibungen][Pfandbriefe];]**

[Falls die Emittentin das Wahlrecht hat, die [Schuldverschreibungen][Pfandbriefe] aus anderen als steuerlichen oder regulatorischen Gründen vorzeitig zurückzahlen, einfügen: den Wahl-Rückzahlungsbetrag (Call) der [Schuldverschreibungen][Pfandbriefe];]

sowie jeden Aufschlag sowie sonstige auf oder in Bezug auf die [Schuldverschreibungen][Pfandbriefe] zahlbaren Beträge.

[Falls vorzeitige Rückzahlung aus steuerlichen Gründen anwendbar ist einfügen: Bezugnahmen in diesen Emissionsbedingungen auf Zinsen auf [Schuldverschreibungen][Pfandbriefe] schließen, soweit anwendbar, sämtliche gemäß § 7 zahlbaren zusätzlichen Beträge ein.]

(7) *Hinterlegung von Kapital und Zinsen.* Die Emittentin ist berechtigt, beim Amtsgericht Frankfurt am Main Zins- oder Kapitalbeträge zu hinterlegen, die von den Gläubigern nicht innerhalb von zwölf Monaten nach dem Fälligkeitstag beansprucht worden sind, auch wenn die Gläubiger sich nicht in Annahmeverzug befinden. Soweit eine solche Hinterlegung erfolgt, und auf das Recht der Rücknahme verzichtet wird, erlöschen die Ansprüche der Gläubiger gegen die Emittentin.

[Im Fall, dass die festgelegte Währung Renminbi ist, einfügen:

(8) *Zahlungen auf [Schuldverschreibungen] [Pfandbriefe], deren festgelegte Währung Renminbi ist.* Ist die Emittentin unbeschadet des Vorstehenden aufgrund Fehlender Konvertierbarkeit, Fehlender Übertragbarkeit oder Illiquidität nicht in der Lage, Zahlungen von Kapital und Zinsen auf die [Schuldverschreibungen] [Pfandbriefe] bei Fälligkeit in Renminbi in Hongkong zu leisten, kann sie die jeweilige Zahlung in USD am jeweiligen Fälligkeitstag als einen dem jeweiligen auf Renminbi lautenden Betrag entsprechenden Gegenwert in USD leisten. Nach der Feststellung, dass ein Fall der Fehlenden Konvertierbarkeit, Fehlenden Übertragbarkeit oder Illiquidität vorliegt, hat die Emittentin spätestens um 10.00 Uhr (Hongkonger Zeit) zwei Geschäftstage vor dem Kurs-Feststellungstag die Emissionsstelle, die Berechnungsstelle und das Clearing System davon zu unterrichten. Zusätzlich wird die Emittentin den Inhabern sobald wie möglich von der Feststellung gemäß § 11 Mitteilung machen. Der Empfang einer solchen Mitteilung ist kein Erfordernis für Zahlungen in USD.

Für die Zwecke dieser Emissionsbedingungen gelten folgende Begriffsbestimmungen:

"Kurs-Feststellungs-Geschäftstag" bezeichnet einen Tag (außer einem Samstag oder Sonntag), an dem Geschäftsbanken für den allgemeinen Geschäftsverkehr (einschließlich Devisengeschäften) in **[relevante(s) Finanzzentrum(en)]** geöffnet sind.

"Kurs-Feststellungstag" bezeichnet den Tag, der **[fünf] [Anzahl]** Kurs-Feststellungs-Geschäftstage vor dem Fälligkeitstag der Zahlung des jeweiligen Betrags gemäß dieser Emissionsbedingungen liegt.

"Staatliche Stelle" bezeichnet alle de facto oder de jure staatlichen Regierungen (einschließlich der dazu gehörenden Behörden oder Organe), Gerichte, rechtsprechenden, verwaltungsbehördlichen oder sonstigen staatlichen Stellen und alle sonstigen (privatrechtlichen oder öffentlich-rechtlichen) Personen (einschließlich der jeweiligen Zentralbank), die mit Aufsichtsfunktionen über die Finanzmärkte in Hongkong betraut sind.

"Hongkong" bezeichnet die Sonderverwaltungszone Hongkong der VRC.

"Illiquidität" bezeichnet die Illiquidität des allgemeinen Renminbi-Devisenmarkts in Hongkong, infolgedessen die Emittentin nicht die ausreichende Menge an Renminbi zur Erfüllung ihrer Zins- oder Kapitalzahlungen (ganz oder teilweise) in Bezug auf die [Schuldverschreibungen] [Pfandbriefe] erhalten kann, wie von der Emittentin nach Treu und Glauben und in wirtschaftlich angemessener Weise nach Konsultation mit zwei Renminbi-Händlern festgelegt.

"Fehlende Konvertierbarkeit" bezeichnet den Eintritt eines Ereignisses, das die Umwandlung eines fälligen Betrags in Bezug auf die [Schuldverschreibungen] [Pfandbriefe] in Renminbi durch die Emittentin am allgemeinen Renminbi-Devisenmarkt in Hongkong unmöglich macht, sofern diese Unmöglichkeit nicht ausschließlich auf eine Nichteinhaltung von Gesetzen, Verordnungen oder Vorschriften einer Staatlichen Stelle seitens der Emittentin zurückzuführen ist (es sei denn, die betreffenden Gesetze, Verordnungen oder Vorschriften werden nach dem Begebungstag verabschiedet bzw. erlassen und ihre Einhaltung ist der Emittentin aufgrund eines außerhalb ihres Einflussbereichs liegenden Ereignisses nicht möglich).

"Fehlende Übertragbarkeit" bezeichnet den Eintritt eines Ereignisses, das eine Überweisung von Renminbi zwischen Konten innerhalb Hongkongs oder von einem Konto in Hongkong auf ein Konto außerhalb Hongkongs und der VRC oder von einem Konto außerhalb Hongkongs und der VRC auf ein Konto innerhalb Hongkongs durch die Emittentin unmöglich macht, sofern diese Unmöglichkeit nicht ausschließlich auf eine Nichteinhaltung von Gesetzen, Verordnungen oder Vorschriften einer Staatlichen Stelle seitens der Emittentin zurückzuführen ist (es sei denn, die betreffenden Gesetze,

Verordnungen oder Vorschriften werden nach dem Begebungstag verabschiedet bzw. erlassen und ihre Einhaltung ist der Emittentin aufgrund eines außerhalb ihres Einflussbereichs liegenden Ereignisses nicht möglich).

"**VRC**" bezeichnet die Volksrepublik China, wobei dieser Begriff für Zwecke dieser Emissionsbedingungen Hongkong, die Sonderverwaltungszone Macao der Volksrepublik China und Taiwan ausschließt.

"**Renminbi-Händler**" bezeichnet einen unabhängigen Devisenhändler mit internationalem Renommee, der auf dem Renminbi-Devisenmarkt in Hongkong tätig ist.

"**Kassakurs**" bezeichnet den CNY/USD-Kassakurs für den Kauf von USD mit Renminbi über den außerbörslichen Renminbi-Devisenmarkt in Hongkong zur Abwicklung in zwei Geschäftstagen, wie von der Berechnungsstelle um oder gegen 11.00 Uhr (Hongkonger Zeit) an einem solchen Tag (i) auf Lieferbasis unter Bezugnahme auf die Reuters-Bildschirmseite CNHFIX01 oder (ii) falls kein Kurs verfügbar ist, den aktuellsten verfügbaren amtlichen CNY/USD-Kurs für die Abwicklung in zwei Geschäftstagen, der von der "*the State Administration of Foreign Exchange*" der VRC festgestellt und auf der Reuters-Bildschirmseite CNY=SAEC angezeigt wird, fest. Eine Bezugnahme auf eine Seite auf dem Reuters-Bildschirm bedeutet die bei Reuters Monitor Money Rate Service (oder eines Nachfolgedienstes) so bezeichnete Anzeigeseite oder eine andere Seite, die diese Anzeigeseite zum Zwecke der Anzeige eines vergleichbaren Devisenkurses ersetzt.

Falls keiner der vorstehend unter (i) bis (iii) genannten Kurse verfügbar ist, soll die Emittentin den Kassakurs nach ihrem eigenen vernünftigen Ermessen und in einer wirtschaftlich vernünftigen Art und Weise und unter Berücksichtigung der jeweiligen Marktpraxis bestimmen.

"**USD**" bedeutet die offizielle Währung der Vereinigten Staaten.

"**USD-Gegenwert**" eines Renminbi-Betrags bezeichnet den in USD anhand des Kassakurses für den jeweiligen Kurs-Feststellungstag umgewandelten jeweiligen Renminbi-Betrag.

Alle Mitteilungen, Auffassungen, Feststellungen, Bescheinigungen, Berechnungen, Kursnotierungen und Entscheidungen, die für die Zwecke der Bestimmungen dieses § 4 (8) von der Berechnungsstelle oder der Emittentin abgegeben, zum Ausdruck gebracht, vorgenommen oder eingeholt werden, sind (außer in Fällen von Vorsatz, Arglist oder offenkundigen Fehlern) für die Emittentin und alle Inhaber verbindlich.]

§ 5 RÜCKZAHLUNG

(1) *Rückzahlung bei Endfälligkeit.*

Soweit nicht zuvor bereits ganz oder teilweise zurückgezahlt oder angekauft und entwertet, werden die [Schuldverschreibungen][Pfandbriefe] zu ihrem Rückzahlungsbetrag vorbehaltlich einer Fälligkeitsverschiebung gemäß § 5a am

[Im Fall eines festgelegten Fälligkeitstages einfügen:

[Fälligkeitstag]

[Im Fall eines Rückzahlungsmonats einfügen:

in den **[Rückzahlungsmonat]** fallenden Zinszahlungstag]

(der "**Fälligkeitstag**") zurückgezahlt. Der Rückzahlungsbetrag in Bezug auf [jede Schuldverschreibung][jeden Pfandbrief] entspricht der festgelegten Stückelung.

[Falls bei nachrangigen Schuldverschreibungen eine vorzeitige Rückzahlung bei Eintritt eines Regulatorischen Ereignisses anwendbar ist, einfügen:

(2) *Vorzeitige Rückzahlung bei Eintritt eines Regulatorischen Ereignisses.*

Im Falle des Eintritts eines Regulatorischen Ereignisses (wie nachstehend definiert) können die Schuldverschreibungen insgesamt, jedoch nicht teilweise, nach Wahl der Emittentin mit einer Kündigungsfrist von nicht mehr als **[30][andere Anzahl]** Geschäftstagen gegenüber der Emissionsstelle und gemäß § 11 gegenüber den Gläubigern vorzeitig gekündigt und zu ihrem vorzeitigen Rückzahlungsbetrag (wie nachstehend definiert) **[Falls aufgelaufene Zinsen separat gezahlt werden, einfügen:** zuzüglich bis zum für die Rückzahlung festgesetzten Tag aufgelaufener Zinsen] zurückgezahlt werden.

Eine solche Kündigung hat gemäß § 11 zu erfolgen. Sie ist unwiderruflich, muss den für die Rückzahlung festgelegten Termin und den Eintritt eines Regulatorischen Ereignisses als Kündigungsgrund nennen.

"**Regulatorisches Ereignis**" bedeutet, dass sich die aufsichtsrechtliche Einstufung der Schuldverschreibungen ändert, sodass die Emittentin nach ihrer eigenen Einschätzung (i) die Schuldverschreibungen nicht vollständig für Zwecke der Eigenmittelausstattung der Emittentin oder Institutsgruppe der Emittentin als Ergänzungskapital nach Maßgabe der Verordnung (EU) Nr. 575/2013 (in ihrer jeweils ergänzten oder ersetzten Fassung) anrechnen darf oder (ii) in sonstiger Weise im Hinblick auf die Schuldverschreibungen einer weniger günstigen regulatorischen Eigenmittelbehandlung unterliegt als am Tag der Begebung der Schuldverschreibungen. Dies setzt voraus, dass bei einer Rückzahlung vor dem fünften Jahrestag des Tages der Begebung der Schuldverschreibungen die Bedingungen aus Artikel 78 (4)(a) der Verordnung (EU) Nr. 575/2013 (in ihrer jeweils ergänzten oder ersetzten Fassung) erfüllt sind, nach denen die zuständige Aufsichtsbehörde eine solche Rückzahlung nur gestatten kann, wenn (i) sie es für ausreichend sicher hält, dass eine Änderung der aufsichtsrechtlichen Einstufung stattfindet und (ii) die Emittentin ihr hinreichend nachgewiesen hat, dass die aufsichtsrechtliche Neueinstufung am Tag der Begebung der Schuldverschreibungen nicht vernünftigerweise vorherzusehen war.

Die Ausübung dieses Kündigungsrechts liegt im alleinigen Ermessen der Emittentin. Solange die Schuldverschreibungen von der Emittentin als Instrumente des Ergänzungskapitals behandelt werden, hängt die Wirksamkeit der Kündigung davon ab, dass die zuständige Aufsichtsbehörde ihre vorherige Zustimmung erteilt hat bzw. eine solche nicht widerrufen hat.]

[Falls bei [Schuldverschreibungen][Pfandbriefen] eine vorzeitige Rückzahlung aus steuerlichen Gründen anwendbar ist einfügen:

[(2)][(3)] *Vorzeitige Rückzahlung aus steuerlichen Gründen.* Die [Schuldverschreibungen][Pfandbriefe] können insgesamt, jedoch nicht teilweise, nach Wahl der Emittentin mit einer Kündigungsfrist von nicht weniger als 30 und nicht mehr als 60 Tagen gegenüber der Emissionsstelle und gemäß § 11 gegenüber den Gläubigern vorzeitig gekündigt und zu ihrem vorzeitigen Rückzahlungsbetrag (wie nachstehend definiert) vorbehaltlich einer Fälligkeitsverschiebung gemäß § 5a **[Falls aufgelaufene Zinsen separat gezahlt werden, einfügen:** zuzüglich bis zum für die Rückzahlung festgesetzten Tag aufgelaufener Zinsen] zurückgezahlt werden, falls die Emittentin als Folge einer Änderung oder Ergänzung der Steuer- oder Abgabengesetze und -vorschriften der Bundesrepublik Deutschland oder deren politischen Untergliederungen oder Steuerbehörden oder als Folge einer Änderung oder Ergänzung der Anwendung oder der offiziellen Auslegung dieser Gesetze und Vorschriften (vorausgesetzt diese Änderung oder Ergänzung wird am oder nach dem Tag, an dem die letzte Tranche dieser Serie von [Schuldverschreibungen][Pfandbriefen] begeben wird, wirksam) am nächstfolgenden Zinszahlungstag (wie in § 3 (1) definiert) zur Zahlung von zusätzlichen Beträgen (wie in § 7 dieser Bedingungen definiert) verpflichtet sein wird.

Eine solche Kündigung hat gemäß § 11 zu erfolgen. Sie ist unwiderruflich, muss den für die Rückzahlung festgelegten Termin und die das Rückzahlungsrecht der Emittentin begründenden Umstände nennen.

[Bei Schuldverschreibungen, bei denen ein Zustimmungserfordernis für eine Kündigung besteht oder bestehen könnte, einfügen: [Die Ausübung dieses Kündigungsrechts liegt im alleinigen Ermessen der Emittentin.] Solange die Schuldverschreibungen von der Emittentin als Instrumente des Ergänzungskapitals behandelt werden, hängt die Wirksamkeit der Kündigung davon ab, dass die zuständige Aufsichtsbehörde ihre vorherige Zustimmung erteilt hat bzw. eine solche nicht widerrufen hat.]]

[Falls die Emittentin das Wahlrecht hat, die [Schuldverschreibungen][Pfandbriefe] vorzeitig zurückzuzahlen, einfügen:

[(2)][(3)][(4)] *Vorzeitige Rückzahlung nach Wahl der Emittentin.*

(a) Die Emittentin kann, nachdem sie gemäß Absatz (b) gekündigt hat, die [Schuldverschreibungen][Pfandbriefe] insgesamt oder teilweise, vorbehaltlich einer Fälligkeitsverschiebung nach § 5a, am/an den Wahl-Rückzahlungstagen (Call) zum/zu den Wahl-Rückzahlungsbetrag/-beträgen (Call), wie nachstehend angegeben, **[Falls aufgelaufene Zinsen separat gezahlt werden, einfügen:** nebst etwaigen bis zum Wahl-Rückzahlungstag (Call) (ausschließlich) aufgelaufenen Zinsen] zurückzahlen.

[Bei Schuldverschreibungen, bei denen ein Zustimmungserfordernis für eine Kündigung besteht oder bestehen könnte, einfügen: [Die Ausübung dieses Kündigungsrechts liegt im alleinigen Ermessen der Emittentin.] Solange die Schuldverschreibungen von der Emittentin als Instrumente des Ergänzungskapitals behandelt werden, hängt die Wirksamkeit der Kündigung davon ab, dass die zuständige Aufsichtsbehörde ihre vorherige Zustimmung erteilt hat bzw. eine solche nicht widerrufen hat.]

[Bei Geltung eines Mindestrückzahlungsbetrages oder eines erhöhten Rückzahlungsbetrages einfügen: Eine solche Rückzahlung muss je [Schuldverschreibung][Pfandbrief] in Höhe von [mindestens [Mindestrückzahlungsbetrag]] [erhöhter Rückzahlungsbetrag] erfolgen.]

Wahl-Rückzahlungstag(e) (Call)

Wahl-Rückzahlungsbetrag/-beträge (Call)

[Wahl-Rückzahlungstag(e) (Call)]

[Wahl-Rückzahlungsbetrag/-beträge (Call)]

(b) Die Kündigung ist den Gläubigern der [Schuldverschreibungen][Pfandbriefe] **[Falls eine Kündigungsfrist einzuhalten ist einfügen:** mit einer Kündigungsfrist von nicht weniger als [5][Anzahl] Geschäftstagen] durch die Emittentin gemäß § 11 bekanntzugeben. Sie beinhaltet die folgenden Angaben:

(i) die zurückzuzahlende Serie von [Schuldverschreibungen][Pfandbriefen];

(ii) eine Erklärung, ob diese Serie ganz oder teilweise zurückgezahlt wird und im letzteren Fall den Gesamtnennbetrag der zurückzuzahlenden [Schuldverschreibungen][Pfandbriefe];

(iii) den Wahl-Rückzahlungstag (Call), **[[Falls die Einhaltung einer Mindestkündigungsfrist gilt einfügen:** der nicht weniger als [Mindestkündigungsfrist]] **[Falls die Einhaltung einer Höchstkündigungsfrist gilt einfügen:** und nicht mehr als [Höchstkündigungsfrist]] [Tage][Geschäftstage] nach dem Tag der Kündigung durch die Emittentin gegenüber den Gläubigern liegen darf;] und

(iv) den Wahl-Rückzahlungsbetrag (Call), zu dem [Schuldverschreibungen][Pfandbriefe] zurückgezahlt werden.

(c) Wenn die [Schuldverschreibungen][Pfandbriefe] nur teilweise zurückgezahlt werden, werden die zurückzuzahlenden [Schuldverschreibungen][Pfandbriefe] nach den Regeln des betreffenden Clearing Systems ausgewählt (was im Fall von Euroclear und CBL in deren freiem Ermessen in deren Aufzeichnungen als Pool-Faktor oder als Reduzierung des Nennbetrages reflektiert wird).]

[(3)][(4)][(5)] *Vorzeitiger Rückzahlungsbetrag*

[Falls vorzeitige Rückzahlung aus steuerlichen Gründen anwendbar ist, einfügen:

Für die Zwecke von Absatz 2 dieses § 5 entspricht der vorzeitige Rückzahlungsbetrag einer Schuldverschreibung dem Rückzahlungsbetrag.]

[Bei Schuldverschreibungen, bei denen das außerordentliche Kündigungsrecht der Gläubiger Anwendung findet, einfügen:

Für die Zwecke von § 9 entspricht der vorzeitige Rückzahlungsbetrag einer Schuldverschreibung dem Rückzahlungsbetrag.]

[Bei nachrangigen Schuldverschreibungen, einfügen:

Für die Zwecke des Absatzes 2 **[Falls eine vorzeitige Rückzahlung aus steuerlichen Gründen anwendbar ist, einfügen:** sowie des Absatzes 3] dieses § 5 entspricht der vorzeitige Rückzahlungsbetrag einer Schuldverschreibung dem Rückzahlungsbetrag.]

[Bei Pfandbriefen, bei denen eine vorzeitige Rückzahlung aus steuerlichen Gründen anwendbar ist, einfügen:

Für die Zwecke des Absatzes 2 dieses § 5 entspricht der vorzeitige Rückzahlungsbetrag eines Pfandbriefs dem Rückzahlungsbetrag.]]

§ 5a FÄLLIGKEITSVERSCHIEBUNG

(1) Falls ein Sachwalter gemäß § 31 Pfandbriefgesetz für die Pfandbriefbank mit beschränkter Geschäftstätigkeit ernannt wird, ist dieser bei Vorliegen der gesetzlichen Voraussetzungen für eine Fälligkeitsverschiebung berechtigt, gemäß § 30 Absatz 2a Pfandbriefgesetz (i) den Fälligkeitstag gemäß § 5 Absatz 1 um bis zu 12 Monate (der "**Verschiebungszeitraum**") bis zum Hinausgeschobenen Fälligkeitstag zu verschieben und (ii) den [jeweiligen] Zinszahlungstag gemäß § 3 Absatz 1, der innerhalb eines Monats nach seiner Ernennung fällt, auf das Ende dieses Monatszeitraums zu verschieben ((i) und (ii) zusammen die "**Fälligkeitsverschiebung**").

"**Hinausgeschobener Fälligkeitstag**" bezeichnet den vom Sachwalter in Übereinstimmung mit § 30 Absatz 2a Pfandbriefgesetz bestimmten verschobenen Fälligkeitstag.

(2) Die jeweils geltenden gesetzlichen Voraussetzungen für eine Fälligkeitsverschiebung ergeben sich aus dem Pfandbriefgesetz. **[Falls sich die Voraussetzungen für die Fälligkeitsverschiebung aus § 30 Absatz 2b Pfandbriefgesetz (in der Fassung vom 1. Juli 2021) ergeben, einfügen:** Gemäß § 30 Absatz 2b Pfandbriefgesetz in der zum Datum der endgültigen Bedingungen gültigen Fassung ist Voraussetzung für die Fälligkeitsverschiebung, dass

(a) das Hinausschieben der Fälligkeit erforderlich ist, um die Zahlungsunfähigkeit der Pfandbriefbank mit beschränkter Geschäftstätigkeit abzuwenden,

(b) die Pfandbriefbank mit beschränkter Geschäftstätigkeit nicht überschuldet ist und

(c) Grund zu der Annahme besteht, dass die Pfandbriefbank mit beschränkter Geschäftstätigkeit nach Ablauf des größtmöglichen Verschiebungszeitraums unter Berücksichtigung weiterer Verschiebungsmöglichkeiten ihre dann fälligen Verbindlichkeiten erfüllen kann.

Für eine Fälligkeitsverschiebung, die den Zeitraum von einem Monat nach Ernennung des Sachwalters nicht überschreitet, wird das Vorliegen dieser Voraussetzungen unwiderlegbar vermutet.] **[Falls sich die Voraussetzungen für die Fälligkeitsverschiebung aufgrund anderer Vorschriften ergeben, einfügen: [Voraussetzungen für die Fälligkeitsverschiebung].]**

(3) Jede Fälligkeitsverschiebung ist vom Sachwalter gemäß § 30 Absatz 2c Pfandbriefgesetz zu veröffentlichen. Die hinausgeschobenen Kapital- und/oder Zinszahlungen, für die eine Fälligkeitsverschiebung vorgenommen wurde, werden während der Dauer der Fälligkeitsverschiebung gemäß § 3 der Emissionsbedingungen verzinst. Darüber hinaus sind die Gläubiger nicht berechtigt, Zinsen oder eine andere Entschädigung wegen einer solchen Zahlungsverzögerung zu verlangen.

§ 6
DIE EMISSIONSSTELLE, DIE ZAHLSTELLE[N]
UND DIE BERECHNUNGSSTELLE

(1) *Bestellung; bezeichnete Geschäftsstelle.* Die anfänglich bestellte Emissionsstelle, die Zahlstelle[n] und die Berechnungsstelle und deren anfänglich bezeichneten Geschäftsstellen lauten wie folgt:

Emissionsstelle:

Citibank Europe plc
Agency and Trust
1 North Wall Quay
Dublin 1
Ireland

Zahlstelle[n]:

Citibank Europe plc
Agency and Trust
1 North Wall Quay
Dublin 1
Ireland

[Zürcher Kantonalbank
Bahnhofstrasse 9
CH-8001 Zürich]

[Landesbank
Hessen-Thüringen Girozentrale
Neue Mainzer Straße 52-58
D-60311 Frankfurt am Main]

[andere Zahlstellen und bezeichnete Geschäftsstellen]

Berechnungsstelle:

[Citibank Europe plc
Agency and Trust
1 North Wall Quay
Dublin 1
Ireland]

[andere Berechnungsstelle]

Die Emissionsstelle, die Zahlstelle[n] und die Berechnungsstelle behalten sich das Recht vor, jederzeit die bezeichnete Geschäftsstelle durch eine andere bezeichnete Geschäftsstelle in derselben Stadt oder in einer Stadt in einem Mitgliedsstaat des Europäischen Wirtschaftsraums ("EWR") zu ersetzen.

(2) *Änderung der Bestellung oder Abberufung.* Die Emittentin behält sich das Recht vor, jederzeit die Bestellung der Emissionsstelle oder einer Zahlstelle oder der Berechnungsstelle zu ändern oder zu beenden und eine andere Emissionsstelle oder zusätzliche oder andere Zahlstellen oder eine andere Berechnungsstelle zu bestellen. Die Emittentin wird jederzeit (i) eine Emissionsstelle unterhalten **[Im Fall von [Schuldverschreibungen][Pfandbriefen], die an einer Börse notiert sind, einfügen: [,] [und] [(ii)]** solange die [Schuldverschreibungen][Pfandbriefe] an der **[Name der Börse]** notiert sind, eine Zahlstelle (die die Emissionsstelle sein kann) mit bezeichneter Geschäftsstelle in **[Sitz der Börse]** und/oder an solchen anderen Orten unterhalten, die die Regeln dieser Börse verlangen] **[Im Fall von Zahlungen in US-Dollar einfügen: [,] [und] [(ii)][(iii)]** falls Zahlungen bei den oder durch die Geschäftsstellen aller Zahlstellen außerhalb der Vereinigten Staaten (wie in § 4 (3) definiert) aufgrund der Einführung von Devisenbeschränkungen oder ähnlichen Beschränkungen hinsichtlich oder vollständigen Zahlung oder des Empfangs der entsprechenden Beträge in US-Dollar widerrechtlich oder tatsächlich ausgeschlossen werden, eine Zahlstelle mit bezeichneter Geschäftsstelle in New York City

unterhalten] und [(ii)][(iii)][(iv)] eine Berechnungsstelle **[Falls die Berechnungsstelle eine bezeichnete Geschäftsstelle an einem vorgeschriebenen Ort zu unterhalten hat einfügen:** mit bezeichneter Geschäftsstelle in **[vorgeschriebener Ort]** unterhalten. Eine Änderung, Abberufung, Bestellung oder ein sonstiger Wechsel wird nur wirksam (außer im Insolvenzfall, in dem eine solche Änderung sofort wirksam wird), sofern die Gläubiger hierüber gemäß § 11 vorab unter Einhaltung einer Frist von mindestens 30 und nicht mehr als 45 Tagen durch die Emittentin informiert wurden.

(3) *Beauftragte der Emittentin.* Die Emissionsstelle, die Zahlstelle[n] und die Berechnungsstelle handeln ausschließlich als Beauftragte der Emittentin und übernehmen keinerlei Verpflichtungen gegenüber den Gläubigern; es wird kein Auftrags- oder Treuhandverhältnis zwischen ihnen und den Gläubigern begründet.

§ 7 STEUERN

Sämtliche auf die **[Schuldverschreibungen][Pfandbriefe]** zu zahlenden Beträge sind an der Quelle ohne Einbehalt oder Abzug von oder aufgrund von gegenwärtigen oder zukünftigen Steuern oder sonstigen Abgaben gleich welcher Art zu leisten, die von oder in der Bundesrepublik Deutschland oder von oder in den Vereinigten Staaten von Amerika oder für deren Rechnung oder von oder für Rechnung einer politischen Untergliederung oder Steuerbehörde derselben auferlegt oder erhoben werden, es sei denn, ein solcher Einbehalt oder Abzug ist gesetzlich oder auf der Grundlage eines Vertrages zwischen der Emittentin und/oder der Zahlstelle oder eines Staates und den Vereinigten Staaten von Amerika oder einer Behörde der Vereinigten Staaten von Amerika vorgeschrieben. **[Falls eine vorzeitige Rückzahlung aus steuerlichen Gründen anwendbar ist einfügen:** In diesem Fall wird die Emittentin diejenigen zusätzlichen Beträge **[im Fall von nachrangigen Schuldverschreibungen einfügen:** in Bezug auf Zinsen] (die "**zusätzlichen Beträge**") zahlen, die erforderlich sind, damit die den Gläubigern zufließenden Nettobeträge nach einem solchen Einbehalt oder Abzug jeweils den Beträgen entsprechen, die ohne einen solchen Einbehalt oder Abzug von den Gläubigern empfangen worden wären; die Verpflichtung zur Zahlung solcher zusätzlichen Beträge besteht jedoch nicht für solche Steuern und Abgaben,;

(a) die in Bezug auf die deutsche Kapitalertragsteuer (einschließlich der sog. Abgeltungsteuer), einschließlich Kirchensteuer (soweit anwendbar) und Solidaritätszuschlag, die nach den deutschen Steuergesetzen abgezogen oder einbehalten werden, auch wenn der Abzug oder Einbehalt durch die Emittentin, ihren Stellvertreter oder die auszahlende Stelle vorzunehmen ist oder jede andere Steuer, welche die oben genannten Steuern ersetzen sollte; oder

(b) die wegen einer gegenwärtigen oder früheren persönlichen oder geschäftlichen Beziehung des Gläubigers zur Bundesrepublik Deutschland zu zahlen sind, und nicht allein deshalb, weil Zahlungen auf die **[Schuldverschreibungen][Pfandbriefe]** aus Quellen in der Bundesrepublik Deutschland stammen (oder für Zwecke der Besteuerung so behandelt werden) oder dort besichert sind; oder

(c) die (x) aufgrund oder infolge (i) eines internationalen Vertrages, dessen Partei die Bundesrepublik Deutschland ist, oder (ii) einer Verordnung oder Richtlinie aufgrund oder infolge eines solchen Vertrages auferlegt oder erhoben werden; oder

(y) auf eine Zahlung erhoben werden, die an eine natürliche Person vorgenommen wird und aufgrund der Richtlinie 2003/48/EG des Europäischen Rates oder einer anderen Richtlinie (die "**Richtlinie**") zur Umsetzung der Schlussfolgerungen des ECOFIN-Ratstreffens vom 26. und 27. November 2000 über die Besteuerung von Einkommen aus Geldanlagen oder aufgrund einer Rechtsnorm erhoben werden, die der Umsetzung dieser Richtlinie dient, dieser entspricht oder zur Anpassung an die Richtlinie eingeführt wird; oder

(d) die wegen einer Rechtänderung zu zahlen sind, welche später als 30 Tage nach Fälligkeit der betreffenden Zahlung oder, falls dies später erfolgt, ordnungsgemäßer Bereitstellung aller fälligen Beträge und einer diesbezüglichen Bekanntmachung gemäß § 11 wirksam wird; oder

(e) die von einer Zahlstelle abgezogen oder einbehalten werden, wenn eine andere Zahlstelle die Zahlung ohne einen solchen Abzug oder Einbehalt hätte leisten können; oder

(f) wenn hinsichtlich der **[Schuldverschreibungen] [Pfandbriefe]** derartige Steuern oder Abgaben auf andere Weise als durch Abzug oder Einbehalt von Kapital und/oder Zinsen erhoben werden; oder

(g) die in Bezug auf Zahlungen durch die Emittentin, die Zahlstelle(n) oder eine andere Person im Hinblick auf die [Schuldverschreibungen][Pfandbriefe] gemäß (a) den Abschnitten 1471 bis 1474 des United States Internal Revenue Code of 1986, wie geändert, ("**Code**") oder aktuellen oder zukünftigen Verordnungen oder offiziellen Auslegungen hiervon, (b) einer zwischenstaatlichen Vereinbarung zwischen den Vereinigten Staaten und einer anderen Jurisdiktion, die im Zusammenhang mit vorstehendem Punkt (a) geschlossen wurde, (c) einem Gesetz, einer Verordnung oder einer anderen offiziellen Richtlinie, das bzw. die in einer anderen Jurisdiktion erlassen wurde, oder in Bezug auf eine zwischenstaatliche Vereinbarung zwischen den Vereinigten Staaten und einer anderen Jurisdiktion, die (in beiden Fällen) die Umsetzung der vorstehenden Punkte (a) oder (b) vereinfacht oder (d) einer Vereinbarung gemäß Abschnitt 1471(b)(1) des Code erhoben werden.]

§ 8 VORLEGUNGSFRIST

Die in § 801 Absatz 1 Satz 1 BGB bestimmte Vorlegungsfrist wird für die [Schuldverschreibungen][Pfandbriefe] auf fünf Jahre abgekürzt.

[Einzufügen bei Schuldverschreibungen, bei denen das außerordentliche Kündigungsrecht der Gläubiger Anwendung findet:

[§ 9 KÜNDIGUNG

(1) *Kündigungsgründe.* Jeder Gläubiger ist berechtigt, seine Schuldverschreibungen zu kündigen und deren sofortige Rückzahlung zu ihrem vorzeitigen Rückzahlungsbetrag (wie in § 5 beschrieben), zuzüglich etwaiger bis zum Tage der Rückzahlung aufgelaufener Zinsen zu verlangen, falls:

- (a) die Emittentin Kapital oder Zinsen nicht innerhalb von 30 Tagen nach dem betreffenden Fälligkeitstag zahlt; oder
- (b) die Emittentin die ordnungsgemäße Erfüllung irgendeiner anderen Verpflichtung aus den Schuldverschreibungen unterlässt und diese Unterlassung nicht geheilt werden kann oder, falls sie geheilt werden kann, länger als 30 Tage fort dauert, nachdem die Emissionsstelle hierüber eine Benachrichtigung von einem Gläubiger erhalten hat; oder
- (c) die Emittentin ihre Zahlungsunfähigkeit bekanntgibt oder ihre Zahlungen einstellt; oder
- (d) ein Gericht ein Insolvenzverfahren gegen die Emittentin eröffnet, oder die Emittentin oder eine Aufsichts- oder sonstige Behörde, deren Zuständigkeit die Emittentin unterliegt, ein solches Verfahren einleitet oder beantragt oder die Emittentin eine allgemeine Schuldenregelung zugunsten ihrer Gläubiger anbietet oder trifft; oder
- (e) die Emittentin aufgelöst oder liquidiert wird, es sei denn, dass die Auflösung oder Liquidation im Zusammenhang mit einer Verschmelzung oder einem sonstigen Zusammenschluss mit einem anderen Rechtsgebilde erfolgt, sofern dieses andere Rechtsgebilde alle Verbindlichkeiten der Emittentin aus den Schuldverschreibungen übernimmt; oder
- (f) die Emittentin ihren Geschäftsbetrieb einstellt oder damit droht.

Das Kündigungsrecht erlischt, falls der Kündigungsgrund vor Ausübung des Rechts geheilt wurde.

(2) *Benachrichtigung.* Eine Benachrichtigung, einschließlich einer Kündigung der Schuldverschreibungen gemäß vorstehendem Absatz (1) ist in Textform in deutscher oder englischer Sprache gegenüber der Emissionsstelle zu erklären. Der Benachrichtigung ist ein Nachweis beizufügen, aus dem sich ergibt, dass der betreffende Gläubiger zum Zeitpunkt der Abgabe der Benachrichtigung Inhaber der betreffenden Schuldverschreibung ist. Der Nachweis kann durch eine Bescheinigung der Depotbank (wie in § [11][12] Absatz (4) definiert) oder auf andere geeignete Weise erbracht werden.]]

[Einzufügen bei Pfandbriefen, bei nicht nachrangigen Schuldverschreibungen, die berücksichtigungsfähig für MREL sind und im Fall von nicht nachrangigen Schuldverschreibungen, bei denen es sich um Senior Non-Preferred Schuldverschreibungen handelt und im Fall von nachrangigen Schuldverschreibungen sowie bei Schuldverschreibungen, bei denen das außerordentliche Kündigungsrecht der Gläubiger gesetzlich ausgeschlossen ist:

§ 9 KEIN KÜNDIGUNGSRECHT DER GLÄUBIGER

Die Gläubiger haben kein Recht zur Kündigung der [Pfandbriefe][Schuldverschreibungen].]

§ 10 BEGEBUNG WEITERER [SCHULDVERSCHREIBUNGEN][PFANDBRIEFE], ANKAUF UND ENTWERTUNG

(1) *Begebung weiterer [Schuldverschreibungen][Pfandbriefe].* Die Emittentin ist berechtigt, jederzeit ohne Zustimmung der Gläubiger weitere [Schuldverschreibungen][Pfandbriefe] mit gleicher Ausstattung (gegebenenfalls mit Ausnahme des Tags der Begebung, des Verzinsungsbeginns und/oder des Ausgabepreises) in der Weise zu begeben, dass sie mit diesen [Schuldverschreibungen][Pfandbriefen] eine einheitliche Serie bilden.

(2) *Ankauf.* Die Emittentin ist berechtigt, [Schuldverschreibungen][Pfandbriefe] im Markt oder anderweitig zu jedem beliebigen Preis zu kaufen. **[Im Fall von nachrangigen Schuldverschreibungen einfügen:** Solange die Schuldverschreibungen von der Emittentin als Instrumente des Ergänzungskapitals behandelt werden, bedarf der Rückerwerb der vorherigen Zustimmung der Aufsichtsbehörde und (i) kann zum Zwecke der Marktpflege im Rahmen der von der Aufsichtsbehörde festgelegten Grenzen oder (ii) nach dem fünften Jahrestag des Tages der Begebung der Schuldverschreibungen erfolgen.] Die von der Emittentin erworbenen [Schuldverschreibungen][Pfandbriefe] können nach Wahl der Emittentin von ihr gehalten, weiterverkauft oder bei der Emissionsstelle zwecks Entwertung eingereicht werden. Sofern diese Käufe durch öffentliches Angebot erfolgen, muss dieses Angebot allen Gläubigern gemacht werden.

(3) *Entwertung.* Sämtliche vollständig zurückgezahlten [Schuldverschreibungen][Pfandbriefe] sind unverzüglich zu entwerten und können nicht wiederbegeben oder wiederverkauft werden.

§ 11 MITTEILUNGEN

(1) *Bekanntmachung.*

[Sofern eine Mitteilung über den Bundesanzeiger und/oder eine führende Tageszeitung erfolgt, einfügen:

Alle die [Schuldverschreibungen][Pfandbriefe] betreffenden Mitteilungen sind [im Bundesanzeiger] [sowie] [soweit gesetzlich erforderlich] [in einer führenden Tageszeitung mit allgemeiner Verbreitung in [Deutschland] [Luxemburg] [London] [Frankreich] [der Schweiz] [anderes Land], [voraussichtlich] [die Börsen-Zeitung] [Luxemburger Wort] [Tageblatt] [die Financial Times] [La Tribune] [die Neue Zürcher Zeitung] [Le Temps] [andere Zeitung mit allgemeiner Verbreitung] in deutscher oder englischer Sprache zu veröffentlichen **[Sofern die [Schuldverschreibungen][Pfandbriefe] an einer Börse notiert sind und zusätzlich eine Mitteilung durch elektronische Publikation auf der Website der betreffenden Börse(n) erfolgt:, einfügen:** [und werden über die Website der Luxemburger Börse unter www.luxse.com] [und der] [[betreffende Börse] unter **[Website der Börse]**] veröffentlicht]. Jede derartige Mitteilung gilt mit dem Tag der Veröffentlichung (oder bei mehreren Veröffentlichungen mit dem Tag der ersten solchen Veröffentlichung) als wirksam erfolgt.]

[Sofern die [Schuldverschreibungen][Pfandbriefe] an einer Börse notiert sind und eine Mitteilung ausschließlich durch Elektronische Publikation auf der Website der betreffenden Börse(n) erfolgt, einfügen:

Alle die [Schuldverschreibungen][Pfandbriefe] betreffenden Mitteilungen erfolgen durch elektronische Publikation auf der Website der [Luxemburger Börse unter www.luxse.com] [und der] [[betreffende Börse]

unter **[Website der Börse einfügen]**. Jede derartige Mitteilung gilt mit dem Tag der Veröffentlichung (oder bei mehreren Veröffentlichungen mit dem Tag der ersten solchen Veröffentlichung) als wirksam erfolgt.]

(2) *Mitteilung an das Clearing System.*

[Im Fall von [Schuldverschreibungen][Pfandbriefen], die nicht notiert sind, einfügen:

Sofern nicht lediglich die Veröffentlichung nach Absatz 1 über eine Mitteilung im Bundesanzeiger und/oder eine führende Tageszeitung erfolgt, wird die Emittentin alle die [Schuldverschreibungen][Pfandbriefe] betreffenden Mitteilungen an das Clearing System zur Weiterleitung an die Gläubiger übermitteln. Jede derartige Mitteilung gilt am **[[siebten][•]]** Tag nach dem Tag der Mitteilung an das Clearing System als den Gläubigern mitgeteilt.]

[Im Fall von [Schuldverschreibungen][Pfandbriefen], die an der Luxemburger Börse notiert sind, einfügen:

Solange [Schuldverschreibungen][Pfandbriefe] an der Luxemburger Börse notiert sind, findet Absatz 1 Anwendung. Soweit dies Mitteilungen über den Zinssatz betrifft oder die Regeln der Luxemburger Börse dies zulassen, kann die Emittentin eine Veröffentlichung nach Absatz 1 durch eine Mitteilung an das Clearing System zur Weiterleitung an die Gläubiger ersetzen; jede derartige Mitteilung gilt am **[[siebten][•]]** Tag nach dem Tag der Mitteilung an das Clearing System als den Gläubigern mitgeteilt.]

[Im Fall von [Schuldverschreibungen][Pfandbriefen], die an einer anderen Börse als der Luxemburger Börse notiert sind, einfügen:

Die Emittentin ist berechtigt, eine Veröffentlichung nach Absatz 1 durch eine Mitteilung an das Clearing System zur Weiterleitung an die Gläubiger zu ersetzen, vorausgesetzt, dass die Regeln der Börse, an der die [Schuldverschreibungen][Pfandbriefe] notiert sind, diese Form der Mitteilung zulassen. Jede derartige Mitteilung gilt am **[[siebten][•]]** Tag nach dem Tag der Mitteilung an das Clearing System als den Gläubigern mitgeteilt.]

**§ 12
ANWENDBARES RECHT, ERFÜLLUNGORT,
GERICHTSSTAND UND GERICHTLICHE
GELTENDMACHUNG**

(1) *Anwendbares Recht.* Form und Inhalt der [Schuldverschreibungen][Pfandbriefe] sowie die Rechte und Pflichten der Gläubiger und der Emittentin bestimmen sich in jeder Hinsicht nach deutschem Recht.

(2) *Erfüllungsort.* Erfüllungsort ist Frankfurt am Main.

(3) *Gerichtsstand.* Nicht ausschließlich zuständig für sämtliche im Zusammenhang mit den [Schuldverschreibungen][Pfandbriefen] entstehenden Klagen oder sonstige Verfahren ("**Rechtsstreitigkeiten**") ist das Landgericht Frankfurt am Main. Die deutschen Gerichte sind ausschließlich zuständig für die Kraftloserklärung abhandeln gekommener oder vernichteter [Schuldverschreibungen][Pfandbriefe].

(4) *Gerichtliche Geltendmachung.* Jeder Gläubiger von [Schuldverschreibungen][Pfandbriefen] ist berechtigt, in jedem Rechtsstreit gegen die Emittentin oder in jedem Rechtsstreit, in dem der Gläubiger und die Emittentin Partei sind, seine Rechte aus diesen [Schuldverschreibungen][Pfandbriefen] im eigenen Namen auf der folgenden Grundlage geltend zu machen: (i) er bringt eine Bescheinigung der Depotbank bei, bei der er für die [Schuldverschreibungen][Pfandbriefe] ein Wertpapierdepot unterhält, welche (a) den vollständigen Namen und die vollständige Adresse des Gläubigers enthält, (b) den Gesamtnennbetrag der [Schuldverschreibungen][Pfandbriefe] bezeichnet, die unter dem Datum der Bestätigung auf dem Wertpapierdepot verbucht sind und (c) bestätigt, dass die Depotbank gegenüber dem Clearing System eine schriftliche Erklärung abgegeben hat, die die vorstehend unter (a) und (b) bezeichneten Informationen enthält; oder (ii) er legt eine Kopie der die betreffenden [Schuldverschreibungen][Pfandbriefe] verbriefenden Globalurkunde vor, deren Übereinstimmung mit dem Original eine vertretungsberechtigte Person des Clearing System oder des Verwahrers des Clearing System bestätigt hat, ohne dass eine Vorlage der Originalbelege oder der die [Schuldverschreibungen][Pfandbriefe] verbriefenden Globalurkunde in einem solchen Verfahren erforderlich wäre. Für die

Zwecke des Vorstehenden bezeichnet "**Depotbank**" jede Bank oder ein sonstiges anerkanntes Finanzinstitut, das berechtigt ist, das Wertpapierverwahrungsgeschäft zu betreiben und bei der/dem der Gläubiger ein Wertpapierdepot für die **[Schuldverschreibungen][Pfandbriefe]** unterhält, einschließlich des Clearing Systems. Unbeschadet des Vorstehenden kann jeder Gläubiger seine Rechte aus den **[Schuldverschreibungen][Pfandbriefen]** auch auf jede andere Weise schützen oder geltend machen, die im Land, in dem der Rechtsstreit eingeleitet wird, prozessual zulässig ist.

§ 13 SPRACHE

Diese Emissionsbedingungen sind in deutscher Sprache abgefasst. Eine Übersetzung in die englische Sprache ist beigefügt. Der deutsche Text ist bindend und maßgeblich. Die Übersetzung in die englische Sprache ist unverbindlich.

Option VI:

EMISSIONSBEDINGUNGEN FÜR [SCHULDVERSCHREIBUNGEN][PFANDBRIEFE] MIT WECHSELBARER VERZINSUNG

§ 1 WÄHRUNG, STÜCKELUNG, FORM, DEFINITIONEN

(1) *Währung, Stückelung.*

[Im Fall der Emission von Schuldverschreibungen einfügen:

Diese [Tranche der] Serie [**Seriennummer**] von Schuldverschreibungen (die "**Schuldverschreibungen**") der Landesbank Hessen-Thüringen Girozentrale (die "**Emittentin**") wird in [**festgelegte Währung**] (die "**festgelegte Währung**") im Gesamtnennbetrag von [**Gesamtnennbetrag**] (in Worten: [**Gesamtnennbetrag in Worten**]) in einer Stückelung von [**festgelegte Stückelung**] (die "**festgelegte Stückelung**") am [**Valutierungstag**] (der "**Valutierungstag**") begeben.]

[Im Fall der Emission von Pfandbriefen einfügen:

Diese [Tranche der] Serie [**Seriennummer**] von [**Im Fall von hypothekengedeckten Pfandbriefen einfügen: Hypothekendarfandbriefen**] [**Im Fall von öffentlichen Pfandbriefen einfügen: Öffentlichen Pfandbriefen**] (die "**Pfandbriefe**") der Landesbank Hessen-Thüringen Girozentrale (die "**Emittentin**") wird in [**festgelegte Währung**] (die "**festgelegte Währung**") im Gesamtnennbetrag von [**Gesamtnennbetrag**] (in Worten: [**Gesamtnennbetrag in Worten**]) in einer Stückelung von [**festgelegte Stückelung**] (die "**festgelegte Stückelung**") am [**Valutierungstag**] (der "**Valutierungstag**") begeben.]

[Im Fall einer Zusammenfassung der Tranche mit einer bestehenden Serie, einfügen: Diese Tranche [**Tranchen-Nr.**] wird mit der Serie [**Seriennummer**], ISIN [●] / WKN [●], Tranche 1 begeben am [**Valutierungstag der ersten Tranche**] [und der Tranche [**Tranchen-Nr.**] begeben am [**Valutierungstag der zweiten Tranche**] dieser Serie] [und der Tranche [**Tranchen-Nr.**] begeben am [**Valutierungstag der dritten Tranche**] dieser Serie] konsolidiert und formt mit dieser eine einheitliche Serie [**Seriennummer**]. Der Gesamtnennbetrag der Serie [**Seriennummer**] lautet [**Gesamtnennbetrag der gesamten konsolidierten Serie**] [**Seriennummer**].]

(2) *Form.* Die [Schuldverschreibungen][Pfandbriefe] lauten auf den Inhaber.

[Bei [Schuldverschreibungen][Pfandbriefen], die durch eine Dauerglobalurkunde verbrieft sind (TEFRA C), einfügen:

(3) *Dauerglobalurkunde.* Die [Schuldverschreibungen][Pfandbriefe] sind durch eine Dauerglobalurkunde (die "**Dauerglobalurkunde**") ohne Zinsscheine verbrieft. Die Dauerglobalurkunde trägt die eigenhändigen oder faksimilierten Unterschriften zweier ordnungsgemäß bevollmächtigter Vertreter der Emittentin und ist von der Emissionsstelle oder in deren Namen mit einer Kontrollunterschrift versehen. Einzelkunden und Zinsscheine werden nicht ausgegeben.]

[Bei [Schuldverschreibungen][Pfandbriefen], die durch eine Dauerglobalurkunde verbrieft und bei einer Schweizer Verwahrungsstelle hinterlegt_sind (TEFRA C), einfügen:

(3) *Dauerglobalurkunde.* Die [Schuldverschreibungen][Pfandbriefe] sind durch eine Dauerglobalurkunde (die "**Dauerglobalurkunde**") ohne Zinsscheine verbrieft. Die Dauerglobalurkunde trägt die eigenhändigen oder faksimilierten Unterschriften zweier ordnungsgemäß bevollmächtigter Vertreter der Emittentin und ist von der Emissionsstelle oder in deren Namen mit einer Kontrollunterschrift versehen. Einzelkunden und Zinsscheine werden nicht ausgegeben.

Durch (i) die Hinterlegung der Dauerglobalurkunde bei der SIX SIS oder einer anderen qualifizierten Einrichtung, die als Verwahrungsstelle im Sinne von Artikel 4 des Schweizer Bundesgesetzes über Bucheffekten ("**BEG**") fungiert, und (ii) deren

Gutschrift in einem Effektenkonto eines Kontoinhabers bei der SIX SIS oder einer anderen qualifizierten Einrichtung, die als Verwahrungsstelle im Sinne von Artikel 4 BEG fungiert, werden Bucheffekten im Sinne des BEG geschaffen. Weder die Emittentin noch ein Gläubiger haben zu irgendeinem Zeitpunkt das Recht, die Umwandlung der Dauerglobalurkunde in Wertrechte oder Wertpapiere vorzunehmen oder zu verlangen. Eine physische Auslieferung der [Schuldverschreibungen][Pfandbriefe] findet unter keinen Umständen statt.]

[Bei [Schuldverschreibungen][Pfandbriefen], die anfänglich durch eine vorläufige Globalurkunde verbrieft sind (TEFRA D), einfügen:

(3) *Vorläufige Globalurkunde – Austausch*

(a) Die [Schuldverschreibungen][Pfandbriefe] sind anfänglich durch eine vorläufige Globalurkunde (die "**Vorläufige Globalurkunde**") ohne Zinsscheine verbrieft. Die vorläufige Globalurkunde wird gegen [Schuldverschreibungen][Pfandbriefe] in den festgelegten Stückelungen, die durch eine Dauerglobalurkunde (die "**Dauerglobalurkunde**") ohne Zinsscheine verbrieft sind, ausgetauscht. Die vorläufige Globalurkunde und die Dauerglobalurkunde tragen jeweils die eigenhändigen oder faksimilierten Unterschriften zweier ordnungsgemäß bevollmächtigter Vertreter der Emittentin und sind jeweils von der Emissionsstelle oder in deren Namen mit einer Kontrollunterschrift versehen. Einzelurkunden und Zinsscheine werden nicht ausgegeben.

(b) Die vorläufige Globalurkunde wird an einem Tag gegen die Dauerglobalurkunde ausgetauscht, der nicht weniger als 40 Tage nach dem Tag der Ausgabe der vorläufigen Globalurkunde liegen darf. Ein solcher Austausch darf nur nach Vorlage von Bescheinigungen erfolgen, wonach der oder die wirtschaftlichen Eigentümer der durch die vorläufige Globalurkunde verbrieften [Schuldverschreibungen][Pfandbriefe] keine U.S.-Personen sind (ausgenommen bestimmte Finanzinstitute oder bestimmte Personen, die [Schuldverschreibungen][Pfandbriefe] über solche Finanzinstitute halten). Zinszahlungen auf durch eine vorläufige Globalurkunde verbrieft [Schuldverschreibungen][Pfandbriefe] erfolgen erst nach Vorlage solcher Bescheinigungen. Eine gesonderte Bescheinigung ist hinsichtlich einer jeden solchen Zinszahlung erforderlich. Jede Bescheinigung, die am oder nach dem 40. Tag nach dem Tag der Ausgabe der vorläufigen Globalurkunde eingeht, wird als ein Ersuchen behandelt werden, diese vorläufige Globalurkunde gemäß Absatz (b) dieses § 1 (3) auszutauschen. Wertpapiere, die im Austausch für die vorläufige Globalurkunde geliefert werden, sind nur außerhalb der Vereinigten Staaten (wie in § 4 (3) definiert) zu liefern.]

(4) *Clearing System.* **[Bei [Schuldverschreibungen][Pfandbriefen], die anfänglich durch eine vorläufige Globalurkunde verbrieft sind, einfügen:** Jede Vorläufige Globalurkunde (falls diese nicht ausgetauscht wird) und/oder [J][j]jede Dauerglobalurkunde wird solange von einem oder im Namen eines Clearing Systems verwahrt, bis sämtliche Verbindlichkeiten der Emittentin aus den [Schuldverschreibungen][Pfandbriefen] erfüllt sind. "**Clearing System**" bedeutet **[Bei mehr als einem Clearing System:** jeweils] Folgendes: [Clearstream Banking AG, Frankfurt am Main ("**CBF**") [.] [und] [Clearstream Banking, S.A. ("**CBL**") [.] [und] [Euroclear Bank SA/NV ("**Euroclear**") [.] [und] [(CBL und Euroclear jeweils ein "**ICSD**" und zusammen die "**ICSDs**") [und] [SIX SIS AG ("**SIX SIS**") [und] [anderes Clearing System] oder jeder Funktionsnachfolger.

[Im Fall von [Schuldverschreibungen][Pfandbriefen], die im Namen der ICSDs verwahrt werden, einfügen:

[Falls die Globalurkunde eine NGN ist einfügen:

Die [Schuldverschreibungen][Pfandbriefe] werden in Form einer new global note ("**NGN**") ausgegeben und von einer gemeinsamen Sicherheitsverwahrstelle (*common safekeeper*) im Namen beider ICSDs verwahrt.]

[Falls die Globalurkunde eine CGN ist einfügen:

Die [Schuldverschreibungen][Pfandbriefe] werden in Form einer classical global note ("**CGN**") ausgegeben und von einer gemeinsamen Verwahrstelle im Namen beider ICSDs verwahrt.]]

(5) *Gläubiger von [Schuldverschreibungen][Pfandbriefen].* "**Gläubiger**" bezeichnet jeden Inhaber eines Miteigentumsanteils oder anderen Rechts an den [Schuldverschreibungen][Pfandbriefen].

[Falls die Globalurkunde eine NGN ist einfügen:

(6) *Register der ICSDs.* Der Nennbetrag der durch die Vorläufige Globalurkunde und die Dauerglobalurkunde verbrieften [Schuldverschreibungen][Pfandbriefe] entspricht dem jeweils in den Registern beider ICSDs eingetragenen Gesamtbetrag. Die Register der ICSDs (unter denen man die Register versteht, die jeder ICSD für seine Kunden über den Betrag ihres Anteils an den [Schuldverschreibungen][Pfandbriefen] führt) sind schlüssiger Nachweis über den Nennbetrag der durch die Vorläufige Globalurkunde und die Dauerglobalurkunde verbrieften [Schuldverschreibungen][Pfandbriefe], und ein zu diesen Zwecken von einem ICSD jeweils ausgestellte Bestätigung mit dem Nennbetrag der so verbrieften [Schuldverschreibungen][Pfandbriefe] ist ein schlüssiger Nachweis über den Inhalt des Registers des jeweiligen ICSD zu diesem Zeitpunkt.

Bei Rückzahlung oder Zahlung einer Rate oder einer Zinszahlung bezüglich der durch die Vorläufige Globalurkunde und die Dauerglobalurkunde verbrieften [Schuldverschreibungen][Pfandbriefe] bzw. bei Kauf und Entwertung der durch die Vorläufige Globalurkunde und die Dauerglobalurkunde verbrieften [Schuldverschreibungen][Pfandbriefe] stellt die Emittentin sicher, dass die Einzelheiten über Rückzahlung und Zahlung bzw. Kauf und Löschung bezüglich der Vorläufigen Globalurkunde und der Dauerglobalurkunde *pro rata* in die Unterlagen der ICSDs eingetragen werden, und dass, nach dieser Eintragung, vom Nennbetrag der in die Register der ICSDs aufgenommenen und durch die Vorläufige Globalurkunde und die Dauerglobalurkunde verbrieften [Schuldverschreibungen][Pfandbriefe] der Gesamtnennbetrag der zurückgekauften bzw. gekauften und entwerteten [Schuldverschreibungen][Pfandbriefe] bzw. der Gesamtbetrag der so gezahlten Raten abgezogen wird.

[Falls die Vorläufige Globalurkunde eine NGN ist, einfügen: Bei Austausch eines Anteils von ausschließlich durch eine vorläufige Globalurkunde verbrieften [Schuldverschreibungen][Pfandbriefen] wird die Emittentin sicherstellen, dass die Einzelheiten dieses Austauschs *pro rata* in die Aufzeichnungen der ICSDs aufgenommen werden.]]

[(6)][(7)] *Definitionen.* In diesen Bedingungen bezeichnet "**Geschäftstag**" **[Falls die festgelegte Währung nicht Renminbi ist, einfügen:** einen Tag (außer einem Samstag oder Sonntag), an dem (i) das Clearing System und (ii) **[Falls die festgelegte Währung Euro ist einfügen:** das Trans-European Automated Real-Time Gross Settlement Express Transfer System (als TARGET oder T2 bezeichnet) oder ein Nachfolger oder Ersatz für dieses System (das "**TARGET System**") **[Falls die festgelegte Währung nicht Euro ist einfügen:** Geschäftsbanken und Devisenmärkte in **[sämtliche relevanten Finanzzentren]**] Zahlungen abwickeln.] **[Falls die festgelegte Währung Renminbi ist, einfügen:** einen Tag (außer einem Samstag oder Sonntag), an dem das Clearing System [und das Trans-European automated Real-Time Gross Settlement Express Transfer System (als TARGET oder T2 bezeichnet) oder ein Nachfolger oder Ersatz für dieses System (das "**TARGET System**") Zahlungen abwickel[n][t], sowie einen Tag, an dem Geschäftsbanken und Devisenmärkte in **[sämtliche relevanten Finanzzentren]** für den Geschäftsverkehr und die Abwicklung von Zahlungen in Renminbi geöffnet sind.]

§ 2 STATUS

[Im Fall der Emission nicht nachrangiger Schuldverschreibungen, bei denen es sich nicht um Senior Non-Preferred Schuldverschreibungen handelt, einfügen:

[Bei berücksichtigungsfähigen Verbindlichkeiten einfügen:

(1) Die Schuldverschreibungen stellen berücksichtigungsfähige Verbindlichkeiten der Emittentin für die Zwecke der Mindestanforderungen an Eigenmittel und berücksichtigungsfähige Verbindlichkeiten im Sinne der Verordnung (EU) Nr. 806/2014 (in ihrer jeweils ergänzten oder ersetzten Fassung) dar. Diese Emissionsbedingungen sind in Zweifelsfällen so auszulegen, dass dieser Zweck erreicht wird.]

[(1)][(2)] Die Schuldverschreibungen begründen nicht besicherte und nicht nachrangige Verbindlichkeiten der Emittentin. Bei Emission handelt es sich bei den Schuldverschreibungen um bevorrechtigte Schuldtitel (Senior Preferred Schuldverschreibungen), die nicht den durch § 46f Absatz 5 in Verbindung mit Absatz 6 KWG gesetzlich bestimmten niedrigeren Rang haben.

[(2)][(3)] Die Schuldverschreibungen sind untereinander und mit allen anderen nicht besicherten und nicht nachrangigen gegenwärtigen und zukünftigen Verbindlichkeiten der Emittentin gleichrangig, soweit diesen anderen Verbindlichkeiten nicht aufgrund gesetzlicher Bestimmungen ein anderer Rang zugewiesen wird.

[Bei berücksichtigungsfähigen Verbindlichkeiten einfügen:

Im Falle der Auflösung oder der Insolvenz der Emittentin sind die Ansprüche der Schuldverschreibungsgläubiger aus den Schuldverschreibungen (insbesondere die Ansprüche auf Zahlung von Kapital und etwaigen Zinsen) (i) gleichrangig untereinander und mit allen Ansprüchen anderer Gläubiger der Emittentin aus anderen nicht nachrangigen Verbindlichkeiten, die nicht den durch § 46f Absatz 5 in Verbindung mit Absatz 6 KWG gesetzlich bestimmten niedrigeren Rang haben, sowie aus allen Verbindlichkeiten der Emittentin, die nach Artikel 72a Absatz 2 der Verordnung (EU) Nr. 575/2013 (in ihrer jeweils ergänzten oder ersetzten Fassung) von den Posten der berücksichtigungsfähigen Verbindlichkeiten ausgenommen sind; und (ii) vorrangig gegenüber anderen nicht nachrangigen Ansprüchen anderer Gläubiger der Emittentin, die den durch § 46f Absatz 5 in Verbindung mit Absatz 6 KWG gesetzlich bestimmten niedrigeren Rang haben und gegenüber Ansprüchen aus allen Kapitalinstrumenten der Emittentin, bei denen es sich um Ergänzungskapital, zusätzliches Kernkapital oder um hartes Kernkapital handelt, sowie gegenüber allen sonstigen nachrangigen Ansprüchen anderer Gläubiger der Emittentin. Werden die Schuldverschreibungen vorzeitig unter anderen als den in § 2 [(2)][(3)] beschriebenen Umständen oder infolge einer vorzeitigen Kündigung nach Maßgabe von § 5 [(•)] [oder § 3a [(•)]] zurückgezahlt oder infolge eines Rückkaufs gemäß § 10 (2) von der Emittentin zurückerworben, so ist der vom Schuldverschreibungsgläubiger erhaltene Betrag der Emittentin ohne Rücksicht auf entgegenstehende Vereinbarungen zurückzugewähren, sofern nicht die zuständige Abwicklungsbehörde der Kündigung bzw. dem Rückerwerb zugestimmt hat.]

[(3)][(4)] Die Aufrechnung mit und gegen Ansprüche aus den Schuldverschreibungen ist ausgeschlossen.]

[Bei berücksichtigungsfähigen Verbindlichkeiten einfügen:

(5) Für die Rechte der Schuldverschreibungsgläubiger aus den Schuldverschreibungen ist diesen weder durch die Emittentin noch durch Dritte eine Sicherheit, gleich welcher Art, bestellt; eine solche Sicherheit kann auch zu keinem zukünftigen Zeitpunkt bestellt werden. Bereits gestellte oder vereinbarte oder zukünftig gestellte oder vereinbarte Sicherheiten oder Garantien im Zusammenhang mit anderen Verbindlichkeiten der Emittentin haften nicht für Forderungen aus den Schuldverschreibungen.]

[(3)][(6)] Nach den für die Emittentin geltenden Abwicklungsvorschriften kann die zuständige Abwicklungsbehörde,

- (a) Ansprüche auf Zahlungen auf Kapital[, von Zinsen] oder sonstigen Beträgen ganz oder teilweise herabschreiben,
- (b) diese Ansprüche in Anteile oder sonstige Instrumente des harten Kernkapitals (i) der Emittentin, (ii) eines gruppenangehörigen Unternehmens oder (iii) eines Brückeninstituts umwandeln (und solche Instrumente an die Schuldverschreibungsgläubiger ausgeben oder übertragen), und/oder
- (c) sonstige Abwicklungsmaßnahmen anwenden, einschließlich (ohne Beschränkung) (i) einer Übertragung der Verpflichtungen aus den Schuldverschreibungen auf einen anderen Rechtsträger, (ii) einer Änderung der Emissionsbedingungen der Schuldverschreibungen oder (iii) deren Annullierung

(jeweils eine "**Abwicklungsmaßnahme**");

[(4)][(7)] Abwicklungsmaßnahmen sind für Schuldverschreibungsgläubiger verbindlich. Aufgrund einer Abwicklungsmaßnahme bestehen keine Ansprüche oder andere Rechte gegen die Emittentin. Insbesondere stellt die Anordnung einer Abwicklungsmaßnahme keinen Kündigungsgrund dar.]

[Im Fall der Emission nicht nachrangiger Schuldverschreibungen, bei denen es sich um Senior Non-Preferred Schuldverschreibungen handelt, einfügen:

- (1) Die Schuldverschreibungen stellen berücksichtigungsfähige Verbindlichkeiten der Emittentin für die Zwecke der Mindestanforderungen an Eigenmittel und berücksichtigungsfähige Verbindlichkeiten im Sinne der Verordnung (EU) Nr. 806/2014 (in ihrer jeweils ergänzten oder ersetzten Fassung) dar. Diese Emissionsbedingungen sind in Zweifelsfällen so auszulegen, dass dieser Zweck erreicht wird
- (2) Die Schuldverschreibungen begründen nicht besicherte und nicht nachrangige Verbindlichkeiten der Emittentin. Bei Emission handelt es sich bei den Schuldverschreibungen um nicht-bevorrechtigte Schuldtitel, die den durch § 46f Absatz 5 in Verbindung mit Absatz 6 KWG gesetzlich bestimmten niedrigeren Rang haben (Senior Non-Preferred Schuldverschreibungen).
- (3) Die Schuldverschreibungen sind untereinander und mit allen anderen nicht besicherten und nicht nachrangigen gegenwärtigen und zukünftigen Verbindlichkeiten der Emittentin gleichrangig, soweit diesen anderen Verbindlichkeiten nicht aufgrund gesetzlicher Bestimmungen ein anderer Rang zugewiesen wird.

Im Falle der Auflösung oder der Insolvenz der Emittentin sind die Ansprüche der Schuldverschreibungsgläubiger aus den Schuldverschreibungen (insbesondere die Ansprüche auf Zahlung von Kapital und etwaigen Zinsen) (i) gleichrangig untereinander und mit allen anderen nicht nachrangigen Ansprüchen anderer Gläubiger der Emittentin, die den durch § 46f Absatz 5 in Verbindung mit Absatz 6 KWG gesetzlich bestimmten niedrigeren Rang haben; (ii) nachrangig gegenüber den Ansprüchen anderer Gläubiger der Emittentin aus nicht nachrangigen Verbindlichkeiten, die nicht den durch § 46f Absatz 5 in Verbindung mit Absatz 6 KWG gesetzlich bestimmten niedrigeren Rang haben, sowie aus allen Verbindlichkeiten der Emittentin, die nach Artikel 72a Absatz 2 der Verordnung (EU) Nr. 575/2013 (in ihrer jeweils ergänzten oder ersetzten Fassung) von den Posten der berücksichtigungsfähigen Verbindlichkeiten ausgenommen sind; und (iii) vorrangig gegenüber den Ansprüchen aus allen Kapitalinstrumenten der Emittentin, bei denen es sich um Ergänzungskapital, zusätzliches Kernkapital oder um hartes Kernkapital handelt, sowie gegenüber allen sonstigen nachrangigen Ansprüchen anderer Gläubiger der Emittentin. Werden die Schuldverschreibungen vorzeitig unter anderen als den in § 2 (3) beschriebenen Umständen oder infolge einer vorzeitigen Kündigung nach Maßgabe von § 5 ([●]) [oder § 3a ([●])] zurückgezahlt oder infolge eines Rückkaufs gemäß § 10 (2) von der Emittentin zurückerworben, so ist der vom Schuldverschreibungsgläubiger erhaltene Betrag der Emittentin ohne Rücksicht auf entgegenstehende Vereinbarungen zurückzugewähren, sofern nicht die zuständige Abwicklungsbehörde der Kündigung bzw. dem Rückerwerb zugestimmt hat.

- (4) Die Aufrechnung mit und gegen Ansprüche aus den Schuldverschreibungen ist ausgeschlossen.
- (5) Nach den für die Emittentin geltenden Abwicklungsvorschriften kann die zuständige Abwicklungsbehörde,
 - (a) Ansprüche auf Zahlungen auf Kapital[, von Zinsen] oder sonstigen Beträgen ganz oder teilweise herabschreiben,
 - (b) diese Ansprüche in Anteile oder sonstige Instrumente des harten Kernkapitals (i) der Emittentin, (ii) eines gruppenangehörigen Unternehmens oder (iii) eines Brückeninstituts umwandeln (und solche Instrumente an die Schuldverschreibungsgläubiger ausgeben oder übertragen), und/oder

- (c) sonstige Abwicklungsmaßnahmen anwenden, einschließlich (ohne Beschränkung) (i) einer Übertragung der Verpflichtungen aus den Schuldverschreibungen auf einen anderen Rechtsträger, (ii) einer Änderung der Emissionsbedingungen der Schuldverschreibungen oder (iii) deren Annullierung

(jeweils eine "**Abwicklungsmaßnahme**").

- (6) Für die Rechte der Schuldverschreibungsgläubiger aus den Schuldverschreibungen ist diesen weder durch die Emittentin noch durch Dritte eine Sicherheit, gleich welcher Art, bestellt; eine solche Sicherheit kann auch zu keinem zukünftigen Zeitpunkt bestellt werden. Bereits gestellte oder vereinbarte oder zukünftig gestellte oder vereinbarte Sicherheiten oder Garantien im Zusammenhang mit anderen Verbindlichkeiten der Emittentin haften nicht für Forderungen aus den Schuldverschreibungen.
- (7) Abwicklungsmaßnahmen sind für Schuldverschreibungsgläubiger verbindlich. Aufgrund einer Abwicklungsmaßnahme bestehen keine Ansprüche oder andere Rechte gegen die Emittentin. Insbesondere stellt die Anordnung einer Abwicklungsmaßnahme keinen Kündigungsgrund dar.]

[Im Fall der Emission nachrangiger Schuldverschreibungen einfügen:

- (1) *Nachrangige Verbindlichkeiten.* **[Im Fall von nachrangigen Schuldverschreibungen gegebenenfalls zusätzlich einfügen, die als Ergänzungskapital ausgestaltet werden:** Die Schuldverschreibungen sind Instrumente des Ergänzungskapitals im Sinne der Verordnung (EU) Nr. 575/2013 (in ihrer jeweils ergänzten oder ersetzten Fassung). Diese Emissionsbedingungen sind im Zweifel so auszulegen, dass dieser Zweck erreicht wird.] Die Schuldverschreibungen begründen nicht besicherte, nachrangige Verbindlichkeiten der Emittentin, die (i) untereinander gleichrangig sind und (ii) mit allen anderen nicht besicherten und nachrangigen gegenwärtigen und zukünftigen Verbindlichkeiten der Emittentin gleichrangig sind, es sei denn, der Rang innerhalb des Nachrangs wird durch eine gesetzliche Regelung anders bestimmt.
- (2) *Auflösung oder Insolvenz der Emittentin.* Im Falle der Auflösung oder der Insolvenz der Emittentin, sind die Ansprüche der Schuldverschreibungsgläubiger aus den Schuldverschreibungen (insbesondere die Ansprüche auf Zahlung von Kapital und etwaigen Zinsen) (i) gleichrangig untereinander und mit allen anderen nachrangigen Ansprüchen anderer Gläubiger der Emittentin aus Instrumenten des Ergänzungskapitals; (ii) nachrangig gegenüber den Ansprüchen anderer Gläubiger der Emittentin aus allen nicht nachrangigen Verbindlichkeiten, aus allen Instrumenten berücksichtigungsfähiger Verbindlichkeiten der Emittentin, die sämtliche Voraussetzungen des Artikels 72b der Verordnung (EU) Nr. 575/2013 (in ihrer jeweils ergänzten oder ersetzten Fassung) erfüllen und aus allen sonstigen Verbindlichkeiten der Emittentin, die solchen Instrumenten berücksichtigungsfähiger Verbindlichkeiten im Rang gleichstehen und aus allen Verbindlichkeiten, für die ein vertraglicher Nachrang vereinbart wurde, bei denen es sich nicht oder vollständig nicht mehr um Verbindlichkeiten aus Eigenmittelinstrumenten nach Artikel 4 Absatz 1 Nummer 119 der Verordnung (EU) Nr. 575/2013 (in ihrer jeweils ergänzten oder ersetzten Fassung) handelt; sowie (iii) vorrangig gegenüber den Ansprüchen aus allen Kapitalinstrumenten der Emittentin, bei denen es sich um zusätzliches Kernkapital oder um hartes Kernkapital der Emittentin handelt.

[Gegebenenfalls bei nachrangigen Schuldverschreibungen zusätzlich einfügen, die als Ergänzungskapital ausgestaltet werden: Wenn die Schuldverschreibungen vollständig nicht mehr als Ergänzungskapital der Emittentin qualifizieren, gehen gemäß [§ 46f Absatz 7a Satz 3 KWG] **[relevante Vorschrift einfügen]** die Verbindlichkeiten aus den Schuldverschreibungen den Ansprüchen aus allen Kapitalinstrumenten der Emittentin, bei denen es sich um Ergänzungskapital, zusätzliches Kernkapital oder um hartes Kernkapital der Emittentin handelt, vor. Werden die Schuldverschreibungen vorzeitig unter anderen als den in § 2 (2) beschriebenen Umständen oder infolge einer vorzeitigen Kündigung nach Maßgabe von § 5 ([•]) [oder § 3a ([•])] zurückgezahlt oder infolge eines Rückkaufs gemäß § 10 (2) von der Emittentin zurückerworben, so ist der vom Schuldverschreibungsgläubiger erhaltene Betrag der Emittentin ohne Rücksicht auf

entgegenstehende Vereinbarungen zurückzugewähren, sofern nicht die zuständige Aufsichtsbehörde der Kündigung bzw. dem Rückerwerb zugestimmt hat.]

- (3) *Keine Aufrechnung.* Die Aufrechnung mit und gegen Ansprüche aus den Schuldverschreibungen ist ausgeschlossen.
- (4) *Keine Sicherheiten.* Für die Rechte der Gläubiger aus den Schuldverschreibungen ist diesen weder durch die Emittentin noch durch Dritte eine Sicherheit, gleich welcher Art, gestellt; eine solche Sicherheit kann auch zu keinem zukünftigen Zeitpunkt gestellt werden. Bereits gestellte oder vereinbarte oder zukünftig gestellte oder vereinbarte Sicherheiten oder Garantien im Zusammenhang mit anderen Verbindlichkeiten der Emittentin haften nicht für Forderungen aus den Schuldverschreibungen.
- (5) Nach den für die Emittentin geltenden Abwicklungsvorschriften kann die zuständige Abwicklungsbehörde
 - (a) Ansprüche auf Zahlungen auf Kapital, von Zinsen oder sonstigen Beträgen ganz oder teilweise herabschreiben,
 - (b) diese Ansprüche in Anteile oder sonstige Instrumente des harten Kernkapitals (i) der Emittentin, (ii) eines gruppenangehörigen Unternehmens oder (iii) eines Brückeninstituts umwandeln (und solche Instrumente an die Schuldverschreibungsgläubiger ausgeben oder übertragen), und/oder
 - (c) sonstige Abwicklungsmaßnahmen anwenden, einschließlich (ohne Beschränkung) (i) einer Übertragung der Verpflichtungen aus den Schuldverschreibungen auf einen anderen Rechtsträger, (ii) einer Änderung der Emissionsbedingungen der Schuldverschreibungen oder (iii) deren Annullierung(jeweils eine "**Abwicklungsmaßnahme**").
- (6) Abwicklungsmaßnahmen sind für Schuldverschreibungsgläubiger verbindlich. Aufgrund einer Abwicklungsmaßnahme bestehen keine Ansprüche oder andere Rechte gegen die Emittentin. Insbesondere stellt die Anordnung einer Abwicklungsmaßnahme keinen Kündigungsgrund dar.]

[Im Fall der Emission von Pfandbriefen einfügen:

Die Pfandbriefe begründen nicht nachrangige Verbindlichkeiten der Emittentin, die untereinander gleichrangig sind. Die Pfandbriefe sind nach Maßgabe des Pfandbriefgesetzes gedeckt und stehen jeweils pro Pfandbriefgattung mindestens im gleichen Rang mit allen anderen Verpflichtungen der Emittentin aus **[Im Fall von durch Hypotheken gedeckten Pfandbriefen einfügen: Hypothekendarlehen]** **[Im Fall von öffentlichen Pfandbriefen einfügen: Öffentlichen Pfandbriefen].]**

§ 3 ZINSEN

- (1) *Zinszahlungstage.*
 - (a) Die [Schuldverschreibungen][Pfandbriefe] werden in Höhe ihres Nennbetrags ab dem **[Verzinsungsbeginn]** (der "**Verzinsungsbeginn**") (einschließlich) bis zum ersten Zinszahlungstag (ausschließlich) und danach von jedem Zinszahlungstag (einschließlich) bis zum nächstfolgenden Zinszahlungstag (ausschließlich) verzinst. Zinsen auf die [Schuldverschreibungen][Pfandbriefe] sind an jedem Zinszahlungstag zahlbar.

(b) "**Zinszahlungstag**" bezeichnet, vorbehaltlich einer Anpassung gemäß § 4 (5) und vorbehaltlich einer Fälligkeitsverschiebung in Bezug auf die Zinszahlungen entsprechend § 5a (1) (ii),

für den Zeitraum bis zu dem Zinswechseltermin (wie nachstehend definiert), zu dem die Emittentin ihr Wahlrecht einen Zinswechsel durchzuführen gemäß dem nachstehenden Absatz 3 dieses § 3 ausgeübt hat,

[Im Fall von festgelegten Zinszahlungstagen ohne ersten kurzen/langen Kupon einfügen:

jeden **[festgelegte Zinszahlungstage]** eines jeden Kalenderjahres] **[und]**

[Im Fall von festgelegten Zinszahlungstagen mit einem ersten kurzen/langen Kupon einfügen:

den **[erster Zinszahlungstag]** und danach **[jeder][den] [festgelegte(r) Zinszahlungstag(e)]** eines jeden Kalenderjahres] **[und]]**

für den Zeitraum ab dem Zinswechseltermin, zu dem die Emittentin ihr Wahlrecht einen Zinswechsel durchzuführen gemäß dem nachstehenden Absatz 3 dieses § 3 ausgeübt hat,

[Im Fall von festgelegten Zinszahlungstagen einfügen:

jeden **[festgelegte Zinszahlungstage]** eines jeden Kalenderjahres]

[Im Fall von festgelegten Zinsperioden einfügen:

(soweit diese Emissionsbedingungen keine abweichenden Bestimmungen vorsehen) jeweils den Tag, der **[3][6][12]** Monate nach dem vorausgehenden Zinszahlungstag liegt.]]

[Im Fall, dass die Emittentin Ihr Recht zum Zinswechsel nicht ausüben sollte, gelten die Bestimmungen der Zinszahlungstage bis zu einem Zinswechsel bis zu dem Fälligkeitstag., im Falle einer Fälligkeitsverschiebung, bis zum Hinausgeschobenen Fälligkeitstag (wie in § 5a (1) definiert) weiter.]

[Im Fall von Actual/Actual (ICMA) einfügen: Die Anzahl der Feststellungstermine im Kalenderjahr (jeweils ein "ICMA Feststellungstermin") beträgt **[Anzahl der regulären Zinszahlungstage im Kalenderjahr].]**

[Im Fall, dass Stückzinsen gezahlt werden, einfügen:

Stückzinsen (aufgelaufene Zinsen) werden im Einklang mit dem Zinstagequotienten (wie nachstehend definiert) berechnet.]

[Im Fall, dass keine Stückzinsen gezahlt werden, einfügen:

Es wird keine Zahlung im Hinblick auf Stückzinsen (aufgelaufene Zinsen) erfolgen. Diese werden im laufenden Handelspreis der **[Schuldverschreibungen][Pfandbriefe]** reflektiert.]

(2) *Zinssatz.*

Der Zinssatz (der "**Zinssatz**") für jede Zinsperiode (wie nachstehend definiert) ist, sofern nachstehend nichts Abweichendes bestimmt wird, **[Zinssatz]** % *per annum*

[Im Fall eines ersten kurzen oder langen Kupons, einfügen:, wobei sich der Zinsbetrag für die erste Zinsperiode (wie nachstehend definiert) auf **[Bruchteilszinsbetrag]** je festgelegte Stückelung beläuft].

"**Zinsperiode**" bezeichnet den Zeitraum vom Verzinsungsbeginn (einschließlich) bis zum ersten Zinszahlungstag (ausschließlich) bzw. von jedem Zinszahlungstag (einschließlich) bis zum jeweils darauffolgenden Zinszahlungstag (ausschließlich).

(3) Zinswechsel und Zinswechsel-Zinssatz.

[Im Fall eines Zinswechseltermins einfügen:

Die Emittentin ist berechtigt, zum **[Zinswechseltermin]** (der "**Zinswechseltermin**") die Verzinsung nach den folgenden Vorschriften zu wechseln:]

[Im Fall von mehr als einem Zinswechseltermin einfügen:

Die Emittentin ist berechtigt, zu einem der Zinswechseltermine (wie nachstehend definiert) die Verzinsung einmalig nach den folgenden Vorschriften zu wechseln:

"**Zinswechseltermin**" bezeichnet **[Zinswechseltermin]** **[Für jeden weiteren Zinswechseltermin jeweils einfügen: [,] [und] [Zinswechseltermin]].]**

Die Ausübung des Rechts, den Zinswechsel durchzuführen, erfolgt durch die Emittentin spätestens **[fünf] [zutreffende andere Zahl von Tagen]** **[TARGET-]** **[Londoner] [zutreffende andere Bezugnahmen]** Geschäftstage vor dem betreffenden Zinswechseltermin und ist den Gläubigern gemäß § 11 mitzuteilen. Ein ausgeübter Zinswechsel ist unwiderruflich.

Der Zinswechsel-Zinssatz (der "**Zinswechsel-Zinssatz**") für jede Zinswechsel-Zinsperiode (wie nachstehend definiert) ist, sofern nachstehend nichts Abweichendes bestimmt wird:

[Im Fall von [EURIBOR®] variabel verzinslichen Zinswechsel-Zinsperioden einfügen:

der **[3-][6-][12-]Monats-[EURIBOR®]-[Angebotssatz][Zinssatz]** (ausgedrückt als Prozentsatz *per annum*) für Einlagen in der festgelegten Währung für den jeweils maßgeblichen Zeitraum, der bzw. die auf der Bildschirmseite am Zinsfestlegungstag (wie nachstehend definiert) gegen **[11.00] [andere Uhrzeit]** Uhr (**[Brüsseler] [Londoner]** Ortszeit) angezeigt werden [(unter Berücksichtigung etwaiger, zeitnah veröffentlichter Korrekturen dieses Zinssatzes)]

[Im Fall eines Faktors einfügen:, multipliziert mit **[Faktor]** **[Im Fall einer Marge einfügen:**, **[zuzüglich] [abzüglich]** der Marge (wie nachstehend definiert)], wobei alle Festlegungen durch die Berechnungsstelle erfolgen.

"**maßgeblicher Zeitraum**" bezeichnet die betreffende Zinswechsel-Zinsperiode.]

[Im Fall von Compounded Daily SONIA® variabel verzinslichen Zinswechsel-Zinsperioden einfügen:

Compounded Daily SONIA®, ein Referenzzinssatz, der dem täglichen Durchschnittskurs des "Sterling Overnight Index" ("**SONIA®**") für den jeweiligen Londoner Geschäftstag entspricht, der auf der Bildschirmseite um **[9.00 Uhr] [andere Uhrzeit]** (Londoner Zeit) am relevanten Zinsfestlegungstag erscheint und von der **[Berechnungsstelle] [•]** am Zinsfestlegungstag nach der folgenden Formel berechnet wird

[Im Fall eines Faktors einfügen:, multipliziert mit **[Faktor]** **[Im Fall einer Marge einfügen:**, **[zuzüglich] [abzüglich]** der Marge (wie nachstehend definiert)];

$$\left[\prod_{i=1}^{d_0} \left(1 + \frac{\text{SONIA}_{i-\text{pLBD}} \times n_i}{365} \right) - 1 \right] \times \frac{365}{d}$$

"d"	bezeichnet die Anzahl der Kalendertage [im Fall der Beobachtungsmethode lag einfügen: in der jeweiligen Zinsperiode] [im Fall der Beobachtungsmethode shift einfügen: im jeweiligen Beobachtungszeitraum];
"d ₀ "	bezeichnet die Anzahl der Londoner Geschäftstage [im Fall der Beobachtungsmethode lag einfügen: in der jeweiligen Zinsperiode] [im Fall der Beobachtungsmethode shift einfügen: im jeweiligen Beobachtungszeitraum];
"i"	bezeichnet eine Reihe von ganzen Zahlen von eins bis d ₀ , die in chronologischer Folge jeweils einen Londoner Geschäftstag vom, und einschließlich des, ersten Londoner Geschäftstages [im Fall der Beobachtungsmethode lag einfügen: der jeweiligen Zinsperiode] [im Fall der Beobachtungsmethode shift einfügen: des jeweiligen Beobachtungszeitraums] bis zum letzten Londoner Geschäftstag (einschließlich) [im Fall der Beobachtungsmethode lag einfügen: in der jeweiligen Zinsperiode] [im Fall der Beobachtungsmethode shift einfügen: im jeweiligen Beobachtungszeitraum] wiedergeben;
"p"	bezeichnet die Anzahl der Londoner Geschäftstage im Beobachtungs-Look-Back-Zeitraum;
"Beobachtungs-Look-Back-Zeitraum"	bezeichnet [fünf] <i>[andere Anzahl von Tagen einfügen]</i> ¹⁴ Londoner Geschäftstage;
"n _i "	bezeichnet an jedem Tag "i" die Anzahl der Kalendertage von dem Tag "i" (einschließlich) bis zu dem folgenden Londoner Geschäftstag (ausschließlich);
"SONIA [®] _{i-PLBD} "	bezeichnet für jeden Londoner Geschäftstag [im Fall der Beobachtungsmethode lag einfügen: in der jeweiligen Zinsperiode] [im Fall der Beobachtungsmethode shift einfügen: im jeweiligen Beobachtungszeitraum] den SONIA [®] Referenzsatz an dem Londoner Geschäftstag, der "p" Londoner Geschäftstage vor dem jeweiligen Londoner Geschäftstag "i" liegt;
"Beobachtungszeitraum"	bezeichnet den Zeitraum von dem Tag (einschließlich), welcher [fünf] [relevante Anzahl] Londoner Geschäftstage vor dem ersten Tag der jeweiligen Zinsperiode liegt, bis zu dem Tag (ausschließlich), welcher [fünf] [relevante Anzahl] Londoner Geschäftstage vor dem Zinszahlungstag einer solchen Zinsperiode liegt (oder den Tag, der [fünf] [relevante Anzahl] Londoner Geschäftstage vor einem solchen früheren Tag liegt (falls vorhanden), an dem die [Schuldverschreibungen] [Pfandbriefe] fällig und zahlbar werden).

Falls erforderlich wird der ermittelte Prozentsatz auf- oder abgerundet auf die fünfte Dezimalstelle, wobei 0,000005 aufgerundet wird.]

¹⁴ Die Anzahl von Tagen muss mindestens zwei betragen.

[Im Fall von Compounded Daily SONIA® - Index Feststellung variabel verzinslichen Zinswechsel-Zinsperioden einfügen:

Compounded Daily SONIA® - Index Feststellung, ein Referenzzinssatz, der dem täglichen Durchschnittskurs des "Sterling Overnight Index" ("**SONIA**®") für den jeweiligen Londoner Geschäftstag entspricht, der auf der Bildschirmseite um [9.00 Uhr] **[andere Uhrzeit]** (Londoner Zeit) am relevanten Zinsfestlegungstag erscheint und von der [Berechnungsstelle] [●] am Zinsfestlegungstag nach der folgenden Formel berechnet wird

[Im Fall eines Faktors einfügen:, multipliziert mit **[Faktor]** **[Im Fall einer Marge einfügen:**, [zuzüglich] [abzüglich] der Marge (wie nachstehend definiert))]:

$$\left(\frac{\text{SONIA}^{\text{®}} \text{ Compounded Index}_y}{\text{SONIA}^{\text{®}} \text{ Compounded Index}_x} - 1 \right) \times \frac{365}{d}$$

"d" bezeichnet die Anzahl der Kalendertage in der jeweiligen Zinsperiode.

"Relevante Anzahl" ist [relevante Anzahl einfügen].

"SONIA® Compounded Index_x" bezeichnet den SONIA®-Indexstand für den Tag, der die Relevante Anzahl der Londoner Geschäftstage vor dem ersten Tag der jeweiligen Zinsperiode liegt.

"SONIA® Compounded Index_y" bezeichnet den SONIA®-Indexstand für den Tag, der die Relevante Anzahl der Londoner Geschäftstage vor dem Zinszahlungstag liegt;

"SONIA®-Indexstand" bezeichnet in Bezug auf einen Londoner Geschäftstag den Stand des SONIA® Index, der um [9.00 Uhr] **[andere Uhrzeit]** Londoner Zeit von der Bank of England auf der Bildschirmseite veröffentlicht wird.

Falls der anwendbare SONIA®-Indexstand in Bezug auf einen Tag "x" oder "y" nicht auf der Bildschirmseite bereitgestellt wird und von den zur Verbreitung autorisierten Stellen auch nicht auf andere Weise veröffentlicht worden ist, wird die Verzinsung für die betreffende Zinsperiode entsprechend der Definition von Compounded Daily SONIA® berechnet.]

[Im Fall von Compounded Daily SOFR® variabel verzinslichen Zinswechsel-Zinsperioden einfügen:

Compounded Daily SOFR®, ein Referenzzinssatz, der dem täglichen Durchschnittskurs der "US-Dollar Overnight Financing Rate" ("**SOFR**®") für den jeweiligen US Staatsanleihen Geschäftstag entspricht, der ab [17.00 Uhr] **[andere Uhrzeit]** (New Yorker Zeit) am relevanten Zinsfestlegungstag auf der Bildschirmseite erscheint und von der [Berechnungsstelle] [●] am Zinsfestlegungstag nach der folgenden Formel berechnet wird:

[Im Fall eines Faktors einfügen:, multipliziert mit **[Faktor]** **[Im Fall einer Marge einfügen:**, [zuzüglich] [abzüglich] der Marge (wie nachstehend definiert))]:

$$\left[\prod_{i=1}^{d_0} \left(1 + \frac{\text{SOFR}^{\text{®}} \text{ i-pUSBD} \times n_i}{360} \right) - 1 \right] \times \frac{360}{d}$$

"d"	bezeichnet die Anzahl der Kalendertage [im Fall der Beobachtungsmethode lag einfügen: in der jeweiligen Zinsperiode] [im Fall der Beobachtungsmethode shift einfügen: im jeweiligen Beobachtungszeitraum];
"d ₀ "	bezeichnet die Anzahl der US Staatsanleihen Geschäftstage im Fall der Beobachtungsmethode lag einfügen: in der jeweiligen Zinsperiode] [im Fall der Beobachtungsmethode shift einfügen: im jeweiligen Beobachtungszeitraum];
"i"	bezeichnet eine Reihe von ganzen Zahlen von eins bis d ₀ , die in chronologischer Folge jeweils einen US Staatsanleihen Geschäftstag vom, und einschließlich des, ersten US Staatsanleihen Geschäftstages [im Fall der Beobachtungsmethode lag einfügen: der jeweiligen Zinsperiode] [im Fall der Beobachtungsmethode shift einfügen: des jeweiligen Beobachtungszeitraums] bis zum letzten US Staatsanleihen Geschäftstag (einschließlich) [im Fall der Beobachtungsmethode lag einfügen: in der jeweiligen Zinsperiode] [im Fall der Beobachtungsmethode shift einfügen: im jeweiligen Beobachtungszeitraum] wiedergeben;
"p"	bezeichnet die Anzahl der US Staatsanleihen Geschäftstage im Beobachtungs-Look-Back-Zeitraum;
"Beobachtungs-Look-Back-Zeitraum"	bezeichnet [fünf] [<i>andere Anzahl von Tagen einfügen</i>] ¹⁵ US Staatsanleihen Geschäftstage;
"n _i "	bezeichnet an jedem Tag "i" die Anzahl der Kalendertage von dem Tag "i" (einschließlich) bis zu dem folgenden US Staatsanleihen Geschäftstag (ausschließlich);
"SOFR [®] _{i-pUSBD} "	bezeichnet für jeden US Staatsanleihen Geschäftstag im Fall der Beobachtungsmethode lag einfügen: in der jeweiligen Zinsperiode] [im Fall der Beobachtungsmethode shift einfügen: im jeweiligen Beobachtungszeitraum] den SOFR [®] Referenzsatz an dem US Staatsanleihen Geschäftstag, der "p" US Staatsanleihen Geschäftstage vor dem jeweiligen US Staatsanleihen Geschäftstag "i" liegt;
"Beobachtungszeitraum"	bezeichnet den Zeitraum von dem Tag (einschließlich), welcher [fünf] [relevante Anzahl] US Staatsanleihen Geschäftstage vor dem ersten Tag der jeweiligen Zinsperiode liegt, bis zu dem Tag (ausschließlich), welcher [fünf] [relevante Anzahl] US Staatsanleihen Geschäftstage vor dem Zinszahlungstag einer solchen Zinsperiode liegt (oder den Tag, der [fünf] [relevante Anzahl] US Staatsanleihen Geschäftstage vor einem solchen früheren Tag liegt (falls vorhanden), an dem die [Schuldverschreibungen] [Pfandbriefe] fällig und zahlbar werden).

Falls erforderlich wird der ermittelte Prozentsatz auf- oder abgerundet auf die fünfte Dezimalstelle, wobei 0,000005 aufgerundet wird.]

¹⁵ Die Anzahl von Tagen muss mindestens zwei betragen.

[Im Fall von Compounded Daily SOFR® - Index Feststellung variabel verzinslichen Zinswechsel-Zinsperioden einfügen:

Compounded Daily SOFR® - Index Feststellung, ein Referenzzinssatz, der dem täglichen Durchschnittskurs der "US-Dollar Overnight Financing Rate" ("SOFR®") für den jeweiligen US Staatsanleihen Geschäftstag entspricht, der ab [17.00 Uhr] **[andere Uhrzeit]** (New Yorker Zeit) am relevanten Zinsfestlegungstag auf der Bildschirmseite erscheint und von der [Berechnungsstelle] **[•]** am Zinsfestlegungstag nach der folgenden Formel berechnet wird

[Im Fall eines Faktors einfügen:, multipliziert mit **[Faktor]** **[Im Fall einer Marge einfügen:**, [zuzüglich] **[abzüglich]** der Marge (wie nachstehend definiert)]:

$$\left(\frac{\text{SOFR}^{\text{®}} \text{ Index}_{\text{End}}}{\text{SOFR}^{\text{®}} \text{ Index}_{\text{Start}}} - 1 \right) \times \frac{360}{d_o}$$

- "**d_o**" bezeichnet die tatsächliche Anzahl der Kalendertage von dem Tag (einschließlich), an dem SOFR® Index_{Start} bestimmt wird, bis zu dem Tag (ausschließlich), am dem SOFR® Index_{End} bestimmt wird.
- "**Relevante Anzahl**" ist [*relevante Anzahl einfügen*].
- "**SOFR® Index_{Start}**" bezeichnet den SOFR®-Indexstand für den Tag, der die Relevante Anzahl der US Staatsanleihen Geschäftstage vor dem ersten Tag der jeweiligen Zinsperiode liegt.
- "**SOFR® Index_{End}**" bezeichnet den SOFR®-Indexstand für den Tag, der die Relevante Anzahl der US Staatsanleihen Geschäftstage vor dem Zinszahlungstag liegt;
- "**SOFR®-Indexstand**" bezeichnet in Bezug auf einen US Staatsanleihen Geschäftstag den Stand des SOFR® Index, der um [17.00 Uhr] **[andere Uhrzeit]** New Yorker Zeit von der Federal Reserve Bank of New York auf der Bildschirmseite veröffentlicht wird.

Falls der anwendbare SOFR®-Indexstand in Bezug auf einen Tag "Start" oder "End" nicht auf der Bildschirmseite bereitgestellt wird und von den zur Verbreitung autorisierten Stellen auch nicht auf andere Weise veröffentlicht worden ist, wird die Verzinsung für die betreffende Zinsperiode entsprechend der Definition von Compounded Daily SOFR® berechnet.]

[Im Fall von SOFR® (Monats-USD-SOFR CME Term Rate®) variabel verzinslichen Zinswechsel-Zinsperioden einfügen:

[•]-Monats-USD-SOFR CME Term Rate® ("SOFR®), der vom Administrator der **[•]-Monats-USD-SOFR CME Term Rate®** bereitgestellt und von autorisierten Distributoren um oder gegen [6:00]**[•]** Uhr Ortszeit (New York time) am [betreffenden] Zinsfestlegungstag veröffentlicht wird (unter Berücksichtigung etwaiger, zeitnah veröffentlichter Korrekturen dieses Zinssatzes)]

[Im Fall von Compounded Daily €STR® variabel verzinslichen Zinswechsel-Zinsperioden einfügen:

Compounded Daily €STR®, ein[es] Referenzzinssatz[es], der dem täglichen Durchschnittskurs der "Euro short-term rate" ("**€STR®**") für den jeweiligen TARGET-Geschäftstag entspricht, der ab [9.00 Uhr] **[andere Uhrzeit]** (Brüsseler Zeit) am relevanten Zinsfestlegungstag erscheint und von der [Berechnungsstelle] **[•]** am Zinsfestlegungstag nach der folgenden Formel berechnet wird

[Im Fall eines Faktors einfügen:, multipliziert mit **[Faktor]** **[Im Fall einer Marge einfügen:**, [zuzüglich] [abzüglich] der Marge (wie nachstehend definiert)]:

$$\left[\prod_{i=1}^{d_0} \left(1 + \frac{\text{€STR}^{\text{®}}_{i-p\text{TBD}} \times n_i}{360} \right) - 1 \right] \times \frac{360}{d}$$

- "d" bezeichnet die Anzahl der Kalendertage **[im Fall der Beobachtungsmethode lag einfügen:** in der jeweiligen Zinsperiode] **[im Fall der Beobachtungsmethode shift einfügen:** im jeweiligen Beobachtungszeitraum];
- "d₀" bezeichnet die Anzahl der TARGET-Geschäftstage **[im Fall der Beobachtungsmethode lag einfügen:** in der jeweiligen Zinsperiode] **[im Fall der Beobachtungsmethode shift einfügen:** im jeweiligen Beobachtungszeitraum];
- "i" bezeichnet eine Reihe von ganzen Zahlen von eins bis d₀, die in chronologischer Folge jeweils einen TARGET-Geschäftstag vom, und einschließlich des, ersten TARGET-Geschäftstages **im Fall der Beobachtungsmethode lag einfügen:** der jeweiligen Zinsperiode] **[im Fall der Beobachtungsmethode shift einfügen:** des jeweiligen Beobachtungszeitraums] bis zum letzten TARGET-Geschäftstag (einschließlich) **[im Fall der Beobachtungsmethode lag einfügen:** in der jeweiligen Zinsperiode] **[im Fall der Beobachtungsmethode shift einfügen:** im jeweiligen Beobachtungszeitraum] wiedergeben;
- "p" bezeichnet die Anzahl der TARGET-Geschäftstage im Beobachtungs-Look-Back-Zeitraum;
- "Beobachtungs-Look-Back-Zeitraum" bezeichnet [fünf] [andere Anzahl von Tagen einfügen]¹⁶ TARGET-Geschäftstage;
- "n_i" bezeichnet an jedem Tag "i" die Anzahl der Kalendertage von dem Tag "i" (einschließlich) bis zu dem folgenden TARGET-Geschäftstag (ausschließlich);
- "€STR[®]_{i-pTBD}" bezeichnet für jeden TARGET-Geschäftstag **[im Fall der Beobachtungsmethode lag einfügen:** in der jeweiligen Zinsperiode] **[im Fall der Beobachtungsmethode shift einfügen:** im jeweiligen Beobachtungszeitraum] den €STR[®] Referenzsatz an dem TARGET-Geschäftstag, der "p" TARGET-Geschäftstage vor dem jeweiligen TARGET-Geschäftstag "i" liegt;
- "Beobachtungszeitraum" bezeichnet den Zeitraum von dem Tag (einschließlich), welcher [fünf] [relevante Anzahl] TARGET-Geschäftstage vor dem ersten Tag der jeweiligen Zinsperiode liegt, bis zu dem Tag (ausschließlich), welcher [fünf] [relevante Anzahl] TARGET Geschäftstage vor dem Zinszahlungstag einer solchen Zinsperiode liegt (oder den Tag, der

¹⁶ Die Anzahl von Tagen muss mindestens zwei betragen.

[fünf] [relevante Anzahl] TARGET-Geschäftstage vor einem solchen früheren Tag liegt (falls vorhanden), an dem die [Schuldverschreibungen] [Pfandbriefe] fällig und zahlbar werden).

Falls erforderlich wird der ermittelte Prozentsatz auf- oder abgerundet auf die fünfte Dezimalstelle, wobei 0,000005 aufgerundet wird.]

[Im Fall von Compounded Daily €STR® - Index Feststellung variabel verzinslichen Zinswechsel-Zinsperioden einfügen:

Compounded Daily €STR® - Index Feststellung, ein Referenzzinssatz, der dem täglichen Durchschnittskurs der "Euro short-term rate" ("€STR®") für den jeweiligen TARGET-Geschäftstag entspricht, der ab [9.00 Uhr] [andere Uhrzeit] (Brüsseler Zeit) am relevanten Zinsfestlegungstag erscheint und von der [Berechnungsstelle] [•] am Zinsfestlegungstag nach der folgenden Formel berechnet wird:

[Im Fall eines Faktors einfügen:., multipliziert mit [Faktor]] [Im Fall einer Marge einfügen:., [zuzüglich] [abzüglich] der Marge (wie nachstehend definiert)].]

$$\left(\frac{\text{€STR}^{\text{®}} \text{ Index}_y}{\text{€STR}^{\text{®}} \text{ Index}_x} - 1 \right) \times \frac{360}{d_c}$$

"d_c" bezeichnet die Anzahl der Kalendertage in der jeweiligen Zinsperiode;

"Relevante Anzahl" ist [relevante Anzahl einfügen];

"€STR® Index_x" bezeichnet den €STR®-Indexstand für den Tag, der die Relevante Anzahl der TARGET-Geschäftstage vor dem ersten Tag der jeweiligen Zinsperiode liegt;

"€STR® Index_y" bezeichnet den €STR® -Indexstand für den Tag, der die Relevante Anzahl der TARGET-Geschäftstage vor dem Zinszahlungstag liegt;

"€STR®-Indexstand" bezeichnet in Bezug auf einen TARGET-Geschäftstag den Stand des €STR® Index, der um [9.00 Uhr] [andere Uhrzeit] Brüsseler Zeit von der Europäischen Zentralbank auf der Bildschirmseite veröffentlicht wird.

Falls der anwendbare €STR®-Indexstand in Bezug auf einen Tag "x" oder "y" nicht auf der Bildschirmseite bereitgestellt wird und von den zur Verbreitung autorisierten Stellen auch nicht auf andere Weise veröffentlicht worden ist, wird die Verzinsung für die betreffende Zinsperiode entsprechend der Definition von Compounded Daily €STR® berechnet.]

[Im Fall von Constant Maturity Swap variabel verzinslichen Zinswechsel-Zinsperioden einfügen:

der als Jahressatz ausgedrückte [maßgebliche Anzahl von Jahren]-Jahres [maßgebliche Währung] Constant Maturity Swap ("CMS")-Swapsatz (der "[maßgebliche Anzahl von Jahren]-Jahres-[maßgebliche Währung]-CMS-Satz") der auf der Bildschirmseite am Zinsfestlegungstag (wie nachstehend definiert) gegen [11.00] [andere Uhrzeit] Uhr ([Frankfurter] [zutreffender anderer Ort] Ortszeit]) angezeigt wird

[Im Fall eines Faktors einfügen:, multipliziert mit **[Faktor]** **[Im Fall einer Marge einfügen:**, [zuzüglich] [abzüglich] der Marge (wie nachstehend definiert)], wobei alle Festlegungen durch die Berechnungsstelle erfolgen.]

"Zinswechsel-Zinsperiode" bezeichnet den Zeitraum vom Zinswechseltermin, zu dem die Emittentin von ihrem Wahlrecht, die Verzinsung der [Schuldverschreibungen][Pfandbriefe] zu wechseln, Gebrauch gemacht hat (einschließlich) bis zum darauffolgenden Zinszahlungstag (ausschließlich) bzw. von jedem nachfolgenden Zinszahlungstag (einschließlich) bis zum jeweils darauffolgenden Zinszahlungstag (ausschließlich).

"Zinsfestlegungstag" bezeichnet den [zweiten] **[zutreffende andere Zahl von Tagen]** [TARGET-] [Londoner] **[zutreffende andere Bezugnahmen]** Geschäftstag vor Beginn der jeweiligen Zinswechsel-Zinsperiode.

[Im Fall eines TARGET-Geschäftstages einfügen:

"TARGET-Geschäftstag" bezeichnet einen Tag, an dem das TARGET System betriebsbereit ist.]

[Im Fall eines anderen Geschäftstages als eines TARGET-Geschäftstages einfügen:

"[Londoner] [New Yorker] [zutreffenden anderen Ort] Geschäftstag" bezeichnet einen Tag (außer einem Samstag oder Sonntag), an dem Geschäftsbanken in [London] [New Yorker] **[zutreffender anderer Ort]** für Geschäfte (einschließlich Devisen- und Sortengeschäfte) geöffnet sind.

[Im Fall einer Marge einfügen: Die "Marge" beträgt **[Zahl]** % *per annum*.]

"[Bildschirmseite]" bedeutet [Reuters Bildschirmseite [EURIBOR01] [ICESWAP2] [•] [SONIA®] [die Website der Federal Reserve Bank of New York, derzeit unter <http://www.newyorkfed.org>, oder jede Nachfolgewebsite der Federal Reserve Bank of New York]] **[andere Bildschirmseite]**.

[Im Fall von nicht Constant Maturity Swap variabel verzinslichen Zinswechsel-Zinsperioden einfügen:

[Im Fall eines Zinssatzes außer der [•]-Monats-USD-SOFR CME Term Rate®, einfügen: Sollte die maßgebliche Bildschirmseite nicht zur Verfügung stehen, oder wird kein [Angebotssatz][Zinssatz] angezeigt,] **[Im Fall der [•]-Monats-USD-SOFR CME Term Rate® einfügen:** Sollte ein Zinssatz am [betreffenden] Zinsfestlegungstag nicht vom Administrator bereitgestellt oder von autorisierten Distributoren veröffentlicht werden,]]

[Im Fall von [Schuldverschreibungen][Pfandbriefen], die nicht auf dem SONIA® Referenzsatz, dem SOFR® Referenzsatz oder dem €STR® Referenzsatz beruhen, einfügen:

[falls "Standard Fallback" Anwendung findet, einfügen: wird die Emittentin oder eine von ihr (in ihrem alleinigen Ermessen) beauftragte Stelle von den [Londoner] **[zutreffender anderer Ort]** Hauptniederlassungen jeder der Referenzbanken (wie nachstehend definiert) [in der Euro-Zone] deren jeweilige [Angebotssätze][Zinssätze] (jeweils als Prozentsatz *per annum* ausgedrückt) für Einlagen in der festgelegten Währung für den jeweils maßgeblichen Zeitraum gegenüber führenden Banken im [Londoner] **[zutreffender anderer Ort]** Interbanken-Markt [in der Euro-Zone] um ca. [11.00] **[andere Uhrzeit]** Uhr ([Londoner] [Brüsseler] Ortszeit) [(unter Berücksichtigung etwaiger, zeitnah veröffentlichter Korrekturen dieses Zinssatzes)] am Zinsfestlegungstag anfordern und die Emittentin oder eine von ihr beauftragte Stelle teilt der Berechnungsstelle alle bei ihr eingegangenen Quotierungen mit.

Falls zwei oder mehr Referenzbanken der Emittentin oder einer von ihr beauftragten Stelle solche [Angebotssätze][Zinssätze] nennen, ist der Zinswechsel-Zinssatz für den jeweils maßgeblichen Zeitraum das arithmetische Mittel (falls erforderlich, auf- oder abgerundet auf das nächste ein **[Falls der Zinswechsel-Zinssatz EURIBOR® ist einfügen:** Tausendstel Prozent, wobei 0,0005] **[Falls der Zinswechsel-Zinssatz nicht EURIBOR® ist einfügen:** Hunderttausendstel Prozent, wobei 0,000005] aufgerundet wird) dieser

[Angebotssätze][Zinssätze] [Im Fall eines Faktors einfügen:, multipliziert mit **[Faktor]] [Im Fall einer Marge einfügen:** [zuzüglich] [abzüglich] der Marge], wobei alle Festlegungen durch die Berechnungsstelle erfolgen.

Falls an einem Zinsfestlegungstag nur eine oder keine der Referenzbanken der Emittentin oder einer von ihr beauftragten Stelle solche im vorstehenden Absatz beschriebenen **[Angebotssätze][Zinssätze]** nennt, dann ist der Zinswechsel-Zinssatz für den jeweils maßgeblichen Zeitraum der **[Angebotssatz][Zinssatz]** für Einlagen in der festgelegten Währung für den jeweils maßgeblichen Zeitraum oder das arithmetische Mittel (gerundet und festgelegt durch die Berechnungsstelle wie oben beschrieben) der **[Angebotssätze][Zinssätze]** für Einlagen in der festgelegten Währung für den jeweils maßgeblichen Zeitraum, den bzw. die eine oder mehrere Banken (die nach Ansicht der Emittentin für diesen Zweck geeignet sind) der Emittentin als Sätze bekannt geben, die sie an dem betreffenden Zinsfestlegungstag gegenüber führenden Banken am **[Londoner] [zutreffenden anderen Ort einfügen]** Interbanken-Markt **[in der Euro-Zone]** nennen (und der Berechnungsstelle durch die Emittentin mitgeteilt) **[Im Fall eines Faktors einfügen:**, multipliziert mit **[Faktor]] [Im Fall einer Marge einfügen:** [zuzüglich] [abzüglich] der Marge]. Für den Fall, dass der Zinswechsel-Zinssatz nicht gemäß den vorstehenden Bestimmungen dieses Absatzes ermittelt werden kann, ist der Zinswechsel-Zinssatz der **[[Angebotssatz][Zinssatz]** oder das arithmetische Mittel der **[Angebotssätze][Zinssätze]** auf der Bildschirmseite, wie vorstehend beschrieben, an dem letzten Tag vor dem Zinsfestlegungstag, an dem diese **[Angebotssätze][Zinssätze]** angezeigt wurden]

[falls "zuletzt veröffentlicht" Anwendung findet, einfügen: ist der Referenzzinssatz der, der vor dem **[jeweiligen]** Festlegungstag zuletzt für den betreffenden Zeitraum auf der **[Reuters Bildschirmseite [EURIBOR01] [ICESWAP2] [•]] [andere Bildschirmseite]** veröffentlicht wurde]

[Im Fall eines Faktors einfügen:, multipliziert mit **[Faktor]] [Im Fall einer Marge einfügen:** [zuzüglich] [abzüglich] der Marge (wobei jedoch, falls für den jeweils maßgeblichen Zeitraum eine andere Marge als für den unmittelbar vorhergehenden maßgeblichen Zeitraum gilt, die relevante Marge an die Stelle der Marge für den vorhergehenden maßgeblichen Zeitraum tritt)].

"Referenzbanken" bezeichnen **[Falls keine anderen Referenzbanken bestimmt werden einfügen:** diejenigen Niederlassungen von **[vier] [andere Anzahl]** von der Emittentin benannten Banken, deren **[Angebotssätze][Zinssätze]** zur Ermittlung des maßgeblichen **[Angebotssatzes][Zinssatzes]** zu dem Zeitpunkt benutzt wurden, als solch ein Angebot letztmals auf der maßgeblichen Bildschirmseite angezeigt wurde] **[Falls andere Referenzbanken bestimmt werden einfügen:** **[andere Referenzbanken].]**

[Im Fall von [Schuldverschreibungen][Pfandbriefen], die auf dem SONIA® Referenzsatz beruhen, einfügen:

SONIA® ist: (i) der Zinssatz der Bank of England (der **"Einlagenzinssatz"**), der bei Geschäftsschluss am jeweiligen Londoner Geschäftstag gilt; plus (ii) der Mittelwert der Zinsspannen von SONIA® zum Einlagenzinssatz der letzten fünf Tage, an denen SONIA® veröffentlicht wurde, mit Ausnahme der höchsten Zinsspanne (oder, wenn es mehr als eine höchste Zinsspanne gibt, nur eine dieser höchsten Zinsspannen) und der niedrigsten Zinsspanne (oder, wenn es mehr als eine niedrigste Zinsspanne gibt, nur eine dieser niedrigsten Zinsspannen) zum Einlagenzinssatz.

Unbeschadet des vorstehenden Absatzes soll sich **[die Berechnungsstelle] [•]** für den Fall, dass die Bank of England Leitlinien (i) zur Bestimmung von SONIA® oder (ii) zu einem Satz, der SONIA® ersetzen soll, veröffentlicht, in einem Umfang, der vernünftigerweise praktikabel ist, solchen Leitlinien zur Bestimmung von SONIA® für die Zwecke der **[Schuldverschreibungen] [Pfandbriefe]** anschließen, so lange wie SONIA® nicht verfügbar ist oder nicht von autorisierten Stellen veröffentlicht worden ist.

Für den Fall, dass der Zinssatz nicht gemäß den vorstehenden Bestimmungen von **[der Berechnungsstelle] [•]** bestimmt werden kann, soll der Zinssatz (i) derjenige des letzten vorangegangenen Zinsfestlegungstages sein oder, (ii) wenn es keinen solchen vorangegangenen Zinsfestlegungstag gibt, der Ausgangszinssatz sein, der für solche **[Schuldverschreibungen] [Pfandbriefe]** für die erste Zinsperiode anwendbar gewesen wäre, wären die **[Schuldverschreibungen] [Pfandbriefe]** für einen Zeitraum von gleicher Dauer wie die erste

Zinsperiode bis zum Verzinsungsbeginn (ausschließlich) begeben worden.]

[Im Fall von [Schuldverschreibungen][Pfandbriefen], die auf dem SOFR® Referenzsatz (Compounded Daily SOFR® oder Compounded Daily SOFR® - Index Feststellung) beruhen, einfügen:

und (1) sofern nicht sowohl ein SOFR® Index Einstellungsereignis als auch ein SOFR® Index Einstellungsstichtag vorliegt, gilt der SOFR® des letzten US Staatsanleihen Geschäftstags, an dem der SOFR® auf der Bildschirmseite veröffentlicht wurde; oder (2) wenn ein SOFR® Index Einstellungsereignis und ein SOFR® Index Einstellungsstichtag vorliegt, gilt der Zinssatz (einschließlich etwaiger Zinsspannen oder Anpassungen), der als Ersatz für den SOFR® vom Federal Reserve Board und/oder der Federal Reserve Bank of New York oder einem Ausschuss festgelegt wurde, der vom Federal Reserve Board und/oder der Federal Reserve Bank of New York offiziell eingesetzt oder einberufen wurde, um einen Ersatz für den Secured Overnight Financing Rate (der von einer Federal Reserve Bank oder einer anderen zuständigen Behörde festgelegt werden kann) vorzugeben, vorausgesetzt, dass wenn kein solcher Zinssatz innerhalb eines US Staatsanleihen Geschäftstags nach dem SOFR® Index Einstellungsereignis empfohlen wurde, der Zinssatz für jeden Zinsfestlegungstag an oder nach dem SOFR® Index Einstellungsstichtag bestimmt wird als ob (i) Bezugnahmen auf SOFR® Bezugnahmen auf OBFR wären, (ii) Bezugnahmen auf US Staatsanleihen Geschäftstage Bezugnahmen auf New York Geschäftstage wären, (iii) Bezugnahmen auf SOFR® Index Einstellungsereignisse Bezugnahmen auf OBFR Index Einstellungsereignisse wären und (iv) Bezugnahmen auf SOFR® Index Einstellungsstichtage Bezugnahmen auf OBFR Index Einstellungsstichtage wären und weiterhin vorausgesetzt, dass wenn kein solcher Zinssatz innerhalb eines US Staatsanleihen Geschäftstags nach dem SOFR® Index Einstellungsereignis empfohlen wurde und ein OBFR Index Einstellungsereignis vorliegt, der Zinssatz für jeden Zinsfestlegungstag an oder nach dem SOFR® Index Einstellungsstichtag bestimmt wird als ob (x) Bezugnahmen auf den SOFR® Bezugnahmen auf die FOMC Target Rate wären, (y) Verweise auf US Staatsanleihen Geschäftstage Verweise auf New York Geschäftstage wären und (z) Verweise auf die Bildschirmseite Verweise auf die Website der Federal Reserve wären.

Wobei insofern gilt:

"FOMC Target Rate" bezeichnet den kurzfristigen Zinssatz festgesetzt durch das Federal Open Market Committee auf der Website der Federal Reserve Bank of New York oder, wenn das Federal Open Market Committee keinen einzelnen Referenzzinssatz avisiert, das Mittel des kurzfristigen Zinssatzes festgesetzt durch das Federal Open Market Committee auf der Website der Federal Reserve Bank of New York (berechnet als arithmetisches Mittel zwischen der oberen Grenze der Ziel-Bandbreite und der unteren Grenze der Ziel-Bandbreite).

"U.S. Staatsanleihen Geschäftstag" bezeichnet jeden Tag, ausgenommen Samstag, Sonntag oder einen Tag, für den die Securities Industry and Financial Markets Association die ganztägliche Schließung der Abteilungen für festverzinsliche Wertpapiere ihrer Mitglieder im Hinblick auf den Handel mit US-Staatspapieren empfiehlt.

"OBFR" bezeichnet in Bezug auf jeden Zinsfestlegungstag die tägliche Overnight Bank Funding Rate hinsichtlich des jenem Zinsfestlegungstag vorangehenden New Yorker Geschäftstags, wie von der Federal Reserve Bank of New York als Administrator (oder einem Nachfolgeadministrator) eines solchen Referenzzinssatzes auf der Website der Federal Reserve Bank of New York gegen 17:00 Uhr (New Yorker Zeit) an einem solchen Zinsfestlegungstag zur Verfügung gestellt wird.

"OBFR Index Einstellungsstichtag" bezeichnet in Bezug auf das OBFR Index Einstellungsereignis den Zeitpunkt, an dem die Federal Reserve Bank of New York (oder eines Nachfolgeadministrators der Overnight Bank Funding Rate) die Overnight Bank Funding Rate nicht mehr veröffentlicht oder der Zeitpunkt, ab dem die Overnight Bank Funding Rate nicht mehr genutzt werden kann.

"OBFR Index Einstellungsereignis" bedeutet den Eintritt eines oder mehrerer der folgenden Ereignisse:

- (a) eine öffentliche Erklärung der Federal Reserve Bank of New York (oder eines Nachfolgeadministrators der OBFR), die ankündigt, dass sie dauerhaft oder auf unbestimmte Zeit die OBFR nicht mehr bestimmt oder bestimmen wird, vorausgesetzt, dass zu dieser Zeit kein Nachfolgeadministrator existiert, der weiterhin eine OBFR zur Verfügung stellt; oder
- (b) die Veröffentlichung von Informationen, welche hinreichend bestätigt, dass die Federal Reserve Bank of New York (oder ein Nachfolgeadministrator der OBFR) dauerhaft oder auf unbestimmte Zeit die OBFR nicht mehr bestimmt oder bestimmen wird, vorausgesetzt, dass zu dieser Zeit kein Nachfolgeadministrator existiert, der weiterhin eine OBFR zur Verfügung stellt; oder
- (c) eine öffentliche Erklärung durch eine US Regulierungsbehörde oder eine andere öffentliche Stelle der USA, welche die Anwendung der OBFR, die auf alle Swapgeschäfte (bestehende inbegriffen), anwendbar ist, ohne auf diese begrenzt zu sein, verbietet.

"SOFR® Index Einstellungsstichtag" meint in Bezug auf das SOFR® Index Einstellungsereignis den Zeitpunkt, ab dem die Federal Reserve Bank of New York (oder ein Nachfolgeadministrator der Secured Overnight Financing Rate) die Secured Overnight Financing Rate nicht mehr veröffentlicht oder den Zeitpunkt, ab dem die Secured Overnight Financing Rate nicht mehr genutzt werden kann.

"SOFR® Index Einstellungsereignis" bedeutet den Eintritt eines oder mehrerer der folgenden Ereignisse:

- (a) eine öffentliche Erklärung der Federal Reserve Bank of New York (oder eines Nachfolgeadministrators der Secured Overnight Financing Rate), die ankündigt, dass sie dauerhaft oder auf unbestimmte Zeit die Secured Overnight Financing Rate nicht mehr bestimmt oder bestimmen wird, vorausgesetzt, dass zu dieser Zeit kein Nachfolgeadministrator existiert, der weiterhin eine Secured Overnight Financing Rate zur Verfügung stellt; oder
- (b) die Veröffentlichung von Informationen, welche hinreichend bestätigt, dass die Federal Reserve Bank of New York (oder ein Nachfolgeadministrator der Secured Overnight Financing Rate) dauerhaft oder auf unbestimmte Zeit die Secured Overnight Financing Rate nicht mehr bestimmt oder bestimmen wird, vorausgesetzt, dass zu dieser Zeit kein Nachfolgeadministrator existiert, der weiterhin eine Secured Overnight Financing Rate zur Verfügung stellt; oder
- (c) eine öffentliche Erklärung durch eine US Regulierungsbehörde oder eine andere öffentliche Stelle der USA, welche die Anwendung der Secured Overnight Financing Rate, die auf alle Swapgeschäfte (bestehende inbegriffen), anwendbar ist, ohne auf diese begrenzt zu sein, verbietet.]

[Im Fall von [Schuldverschreibungen][Pfandbriefen], die auf dem SOFR® Referenzsatz (USD-SOFR CME Term Rate®) beruhen, einfügen:

wird der Zinssatz p.a. verwendet, der vor dem [betreffenden] Zinsfestlegungstag zuletzt für den betreffenden Zeitraum vom Administrator bereitgestellt oder von autorisierten Distributoren veröffentlicht wurde.]

[Im Fall von [Schuldverschreibungen] [Pfandbriefe] die auf dem €STR® Referenzsatz beruhen, einfügen:

€STR® ist: (i) der Satz, der zuletzt vor dem [betreffenden] Zinsfestlegungstag auf der [andere Bildschirmseite] veröffentlicht wurde.

Unbeschadet des vorstehenden Absatzes soll sich [die Berechnungsstelle] [•] für den Fall, dass die Europäische Zentralbank Leitlinien (i) zur Bestimmung von €STR® oder (ii) zu einem Satz, der €STR® ersetzen soll, veröffentlicht, in einem Umfang, der vernünftigerweise praktikabel ist, solchen Leitlinien zur Bestimmung von €STR® anschließen, so lange wie €STR® für die Zwecke der [Schuldverschreibungen] [Pfandbriefe] nicht verfügbar ist oder nicht von autorisierten Stellen veröffentlicht worden ist.

Für den Fall, dass der Zinssatz nicht gemäß den vorstehenden Bestimmungen von [der Berechnungsstelle] [●] bestimmt werden kann, soll der Zinssatz (i) derjenige des letzten vorangegangenen Zinsfestlegungstages sein oder, (ii) wenn es keinen solchen vorangegangenen Zinsfestlegungstag gibt, der Ausgangszinssatz sein, der für solche [Schuldverschreibungen] [Pfandbriefe] für die erste Zinsperiode anwendbar gewesen wäre, wären die [Schuldverschreibungen] [Pfandbriefe] für einen Zeitraum von gleicher Dauer wie die erste Zinsperiode bis zum Verzinsungsbeginn (ausschließlich) begeben worden.]

[Im Fall von [Schuldverschreibungen] [Pfandbriefen] die auf dem EURIBOR[®], SONIA[®], SOFR[®] (Compounded Daily SOFR[®] oder Compounded Daily SOFR[®] – Index Feststellung) oder €STR[®] Referenzsatz beruhen, einfügen:

Für den Fall, dass (i) der [[3][6][12]Monats-[EURIBOR[®]]] [SONIA[®]] [SOFR[®]] [€STR[®]] nicht nur vorübergehend, sondern dauerhaft eingestellt wird und infolgedessen ein Zinssatz p.a. am [betreffenden] Zinsfestlegungstag auf der maßgeblichen Bildschirmseite nicht oder nicht für den betreffenden Zeitraum erscheint und/oder (ii) eine Zulassung, Registrierung, Anerkennung, Übernahme, ein Beschluss über die Gleichwertigkeit, eine Genehmigung oder eine Aufnahme in ein öffentliches Register in Bezug auf [[3][6][12]Monats-[EURIBOR[®]]] [SONIA[®]] [SOFR[®]] [€STR[®]] oder den Administrator des [[3]-][6-][12]-Monats-[EURIBOR[®]]] [SONIA[®]] [SOFR[®]] [€STR[®]] nicht erteilt wurde oder wird bzw. nicht erfolgt ist oder nicht erfolgen wird oder durch die zuständige Behörde oder sonstige zuständige öffentliche Stelle abgelehnt, verweigert, ausgesetzt oder entzogen wurde oder wird oder die zuständige Behörde oder eine sonstige öffentliche Stelle die Verwendung des [[3]-][6-][12]-Monats-Euribor[®]] [SONIA[®]] [SOFR[®]] [€STR[®]] verbietet, jeweils mit der Folge, dass es der Emittentin und/oder der Berechnungsstelle oder einer anderen Person nach den derzeit oder künftig anwendbaren Gesetzen oder Vorschriften nicht gestattet ist, den betreffenden Referenzzinssatz im Zusammenhang mit der Erfüllung ihrer jeweiligen Verpflichtungen unter den [Schuldverschreibungen] [Pfandbriefen] zu verwenden **[Im Fall von [Schuldverschreibungen] [Pfandbriefen] mit "Pre-Cessation Trigger" einfügen:** und/oder (iii) (1) der Administrator des [[3]-][6-][12]-Monats-Euribor[®]] [SONIA[®]] [SOFR[®]] [€STR[®]] oder jemand in dessen Namen, eine für den Administrator des [[3]-][6-][12]-Monats-Euribor[®]] [SONIA[®]] [SOFR[®]] [€STR[®]] oder für die Emittentin zuständige Aufsichtsbehörde, ein für den Administrator des [[3]-][6-][12]-Monats-Euribor[®]] [SONIA[®]] [SOFR[®]] [€STR[®]] zuständiger Insolvenzverwalter, eine für den Administrator des [[3]-][6-][12]-Monats-Euribor[®]] [SONIA[®]] [SOFR[®]] [€STR[®]] zuständige Abwicklungsbehörde oder ein Gericht oder eine vergleichbare öffentliche Stelle eine öffentliche Erklärung dahingehend abgegeben hat oder Informationen dahingehend veröffentlicht hat, dass der Administrator des [[3]-][6-][12]-Monats-Euribor[®]] [SONIA[®]] [SOFR[®]] [€STR[®]] die Bereitstellung dauerhaft oder auf unbestimmte Zeit eingestellt hat oder einstellen wird und/oder (2) eine für den Administrator des [[3]-][6-][12]-Monats-Euribor[®]] [SONIA[®]] [SOFR[®]] [€STR[®]] oder für die Emittentin zuständige Aufsichtsbehörde oder eine andere offizielle Stelle eine öffentliche Erklärung abgegeben hat oder Informationen dahingehend veröffentlicht hat, dass der [[3]-][6-][12]-Monats-Euribor[®]] [SONIA[®]] [SOFR[®]] [€STR[®]] nicht länger repräsentativ ist oder ab einem bestimmten zukünftigen Datum nicht mehr repräsentativ sein kann], ist die Emittentin berechtigt,

(a) sofern für den [[3][6][12]Monats-[EURIBOR[®]]] [SONIA[®]] [SOFR[®]] [€STR[®]] durch eine öffentliche Mitteilung durch [das European Money Market Institute (EMMI)] [oder] [andere/weitere verantwortliche Stelle(n)] oder eine Nachfolgeorganisation ein Nachfolge-Zinssatz oder Ersatz-Zinssatz bestimmt oder verbindlich empfohlen wurde, diesen Zinssatz als Nachfolge-Zinssatz (der "**Nachfolge-Zinssatz**") festzulegen und anstelle des [[3][6][12]Monats- [EURIBOR[®]]] [SONIA[®]] [SOFR[®]] [€STR[®]] am [betreffenden] Zinsfestlegungstag **[im Fall von Schuldverschreibungen oder Pfandbriefen mit mehr als einem Zinsfestlegungstag einfügen:** und allen nachfolgenden Zinsfestlegungstagen] für die [Schuldverschreibungen][Pfandbriefe] zu verwenden; oder

(b) sofern ein Nachfolge-Zinssatz oder Ersatz-Zinssatz für den [[3][6][12]Monats-[EURIBOR[®]]] [SONIA[®]] [SOFR[®]] [€STR[®]] nicht durch eine solche Mitteilung bestimmt oder verbindlich empfohlen wurde, als Nachfolge-Zinssatz einen Zinssatz festzulegen der dem [[3][6][12]Monats-[EURIBOR[®]]] [SONIA[®]] [SOFR[®]] [€STR[®]] nach ihrem Ermessen und unter Berücksichtigung der Marktgepflogenheiten vergleichbar ist (der "**Nachfolge-Zinssatz**") und diesen Nachfolge-Zinssatz am [betreffenden] Zinsfestlegungstag **[im Fall von Schuldverschreibungen oder Pfandbriefen mit mehr als einem Zinsfestlegungstag einfügen:** und allen

nachfolgenden Zinsfestlegungstagen] für die [Schuldverschreibungen][Pfandbriefe] zu verwenden, wobei die Emittentin, falls sie feststellt, dass ein geeigneter Zinssatz existiert, der im Finanzsektor allgemein als Nachfolge-Zinssatz für den [[3][6][12]Monats-[EURIBOR®]] [SONIA®] [SOFR®] [€STR®] akzeptiert ist, diesen Zinssatz als Nachfolge-Zinssatz für die [Schuldverschreibungen][Pfandbriefe] festlegen wird und diesen Nachfolge-Zinssatz am [betreffenden] Zinsfestlegungstag **[im Fall von Schuldverschreibungen oder Pfandbriefen mit mehr als einem Zinsfestlegungstag einfügen:** und allen nachfolgenden Zinsfestlegungstagen] für die [Schuldverschreibungen][Pfandbriefe] verwenden wird[.]; oder]

[(c) die [Schuldverschreibungen][Pfandbriefe] nach Maßgabe des § 3a außerordentlich zu kündigen.]

[bei nachrangigen Schuldverschreibungen einfügen; die eine variable Verzinsung außerhalb der ersten 5 Jahre vorsehen:

(c) die Schuldverschreibungen nach Maßgabe des § 3a außerordentlich zu kündigen.]

[bei nachrangigen Schuldverschreibungen ohne ordentliches Kündigungsrecht einfügen; die eine variable Verzinsung innerhalb der ersten 5 Jahre vorsehen:

(c) die Schuldverschreibungen nach Maßgabe des § 3a außerordentlich zu kündigen. Solange die Schuldverschreibungen von der Emittentin als Instrumente des Ergänzungskapitals behandelt werden, kann eine solche Kündigung nicht vor dem fünften Jahrestag des Tages der Begebung der Schuldverschreibungen erfolgen. Während des Zeitraums bis zum fünften Jahrestag des Tages der Begebung der Schuldverschreibungen ist die Berechnungsstelle stattdessen berechtigt, am [betreffenden] Zinsfestlegungstag den folgenden Zinssatz p.a. festzustellen und [an allen nachfolgenden Zinsfestlegungstagen] bis zum Fälligkeitstag zu verwenden:

Zinssatz für die [betreffenden Zinsperioden][betreffende Zinsperiode] = CMS Satz [+][−] [[•] %]¹⁷[Aufschlag für die betreffende Zinsperiode][Abschlag für die betreffende Zinsperiode].

"**CMS Satz**" ist der jährlich zu zahlende Swap-Satz ausgedrückt in Prozent per annum für ein [maßgebliche Währung]-Zinssatzswapgeschäft mit einer Laufzeit, die der Restlaufzeit der Schuldverschreibungen vom [betreffenden] Zinsfestlegungstag bis zum Fälligkeitstag entspricht, der auf der CMS-Bildschirmseite (siehe nachfolgender Absatz) in der Spalte mit der Überschrift **[Überschrift einfügen: [•]]** um oder gegen [11.00][•] Uhr (Ortszeit [Frankfurt am Main][andere Ort einfügen: [•]]) am [betreffenden] Zinsfestlegungstag angezeigt wird. Sollte für die Restlaufzeit der Schuldverschreibungen kein Satz angezeigt werden, wird die Berechnungsstelle den entsprechenden CMS Satz mit Hilfe von Interpolation unter Bezugnahme auf den nächstkürzeren und nächstlängeren Zeitraum ermitteln.

"**CMS-Bildschirmseite**" bedeutet [Reuters Bildschirmseite [•]] [andere Bildschirmseite einfügen: [•]] sowie jeder Funktionsnachfolger.]

Im Falle der Festlegung eines [Zinssatzes bzw.] Nachfolge-Zinssatzes durch die Emittentin nach den vorstehenden Absätzen (a) oder (b) [oder (c)] ist die Emittentin berechtigt, die nach ihrem Ermessen geeignete Methode zur regelmäßigen Ermittlung der Höhe des Nachfolge-Zinssatzes festzulegen und, falls notwendig, Anpassungen an den Bestimmungen dieser Emissionsbedingungen im Hinblick auf die Berechnung des Nachfolge-Zinssatzes und der Verzinsung der [Schuldverschreibungen][Pfandbriefe] allgemein vorzunehmen (einschließlich einer Anpassung der Zinsperioden, der Zinsberechnung und des Zeitpunkts der Ermittlung des Zinssatzes), wobei ausschließlich solche Anpassungen vorgenommen werden dürfen, die im Vergleich zu den Regelungen vor der Ersetzung des [[3][6][12]Monats-[EURIBOR®]] [SONIA®] [SOFR®] [€STR®] nicht zum wirtschaftlichen Nachteil bei den Gläubigern führen. Die Anwendung eines Anpassungsfaktors/eines Anpassungsbetrages auf den Nachfolge-Zinssatz durch die Emittentin, um wirtschaftliche Unterschiede zwischen dem [[3][6][12]Monats-[EURIBOR®]] [SONIA®] [SOFR®] [€STR®] und dem Nachfolge-Zinssatz im Hinblick auf die Ermittlungsmethode für den Referenzzinssatz, den Risikogehalt, die Laufzeitstruktur und andere wirtschaftlich relevante Variablen auszugleichen, gilt nicht als wirtschaftlicher Nachteil bei den

¹⁷ Der gewählte Prozentsatz muss dem weiter oben in § 3 gewählten Zinssatz entsprechen.

Schuldverschreibungsgläubigern. Unter Berücksichtigung der vorgenannten Ausführungen über die Festlegung des Nachfolge-Zinssatzes durch die Emittentin wird die Berechnungsstelle den Nachfolge-Zinssatz am [betreffenden] Zinsfestlegungstag **[im Fall von Schuldverschreibungen oder Pfandbriefen mit mehr als einem Zinsfestlegungstag einfügen:** und an allen nachfolgenden Zinsfestlegungstagen] für die [Schuldverschreibungen][Pfandbriefe] übernehmen und bei der Feststellung des [betreffenden] Zinssatzes entsprechend berücksichtigen.]

[Im Fall von [Schuldverschreibungen][Pfandbriefen], die auf dem SOFR[®] Referenzsatz (USD-SOFR CME Term Rate[®]) beruhen, einfügen:

Für den Fall, dass (i) die [●]-Monats-USD-SOFR CME Term Rate[®] nicht nur vorübergehend, sondern dauerhaft eingestellt wird und infolgedessen ein Zinssatz p.a. für die [●]-Monats-USD-SOFR CME Term Rate[®] am [betreffenden] Zinsfestlegungstag für den betreffenden Zeitraum nicht vom Administrator bereitgestellt oder von autorisierten Distributoren veröffentlicht wird und/oder (ii) die Zulassung, Registrierung, Anerkennung, Übernahme, ein Beschluss über die Gleichwertigkeit, eine Genehmigung oder eine Aufnahme in ein öffentliches Register in Bezug auf die [●]-Monats-USD-SOFR CME Term Rate[®] oder den Administrator der [●]-Monats-USD-SOFR CME Term Rate[®] nicht erteilt wurde oder wird bzw. nicht erfolgt ist oder nicht erfolgen wird oder durch die zuständige Behörde oder sonstige zuständige öffentliche Stelle abgelehnt, verweigert, ausgesetzt oder entzogen wurde oder wird oder die zuständige Behörde oder eine sonstige öffentliche Stelle die Verwendung der [●]-Monats-USD-SOFR CME Term Rate[®] verbietet, jeweils mit der Folge, dass es der Emittentin und/oder der Berechnungsstelle oder einer anderen Person nach den derzeit oder künftig anwendbaren Gesetzen oder Vorschriften nicht gestattet ist, den betreffenden Referenzzinssatz im Zusammenhang mit der Erfüllung ihrer jeweiligen Verpflichtungen unter den [Schuldverschreibungen] [Pfandbriefe] zu verwenden **[Im Fall von [Schuldverschreibungen] [Pfandbriefen] mit "Pre-Cessation Trigger" einfügen:** und/oder (iii) (1) der Administrator der [●]-Monats-USD-SOFR CME Term Rate[®] oder jemand in dessen Namen, eine für den Administrator der [●]-Monats-USD-SOFR CME Term Rate[®] oder für die Emittentin zuständige Aufsichtsbehörde, ein für den Administrator der [●]-Monats-USD-SOFR CME Term Rate[®] zuständiger Insolvenzverwalter, eine für den Administrator der [●]-Monats-USD-SOFR CME Term Rate[®] zuständige Abwicklungsbehörde oder ein Gericht oder eine vergleichbare öffentliche Stelle eine öffentliche Erklärung dahingehend abgegeben hat oder Informationen dahingehend veröffentlicht hat, dass der Administrator der [●]-Monats-USD-SOFR CME Term Rate[®] die Bereitstellung dauerhaft oder auf unbestimmte Zeit eingestellt hat oder einstellen wird und/oder (2) eine für den Administrator der [●]-Monats-USD-SOFR CME Term Rate[®] oder für die Emittentin zuständige Aufsichtsbehörde oder eine andere offizielle Stelle eine öffentliche Erklärung abgegeben hat oder Informationen dahingehend veröffentlicht hat, dass die [●]-Monats-USD-SOFR CME Term Rate[®] nicht länger repräsentativ ist oder ab einem bestimmten zukünftigen Datum nicht mehr repräsentativ sein kann],

- (a) ist die Emittentin berechtigt, sofern für die [●]-Monats- USD-SOFR CME Term Rate[®] durch eine öffentliche Mitteilung durch den Administrator der [●]-Monats-USD-SOFR CME Term Rate[®], die Europäische Zentralbank oder eine für den Administrator der [●]-Monats-USD-SOFR CME Term Rate[®] zuständige Aufsichtsbehörde ein Nachfolge-Zinssatz oder Ersatz-Zinssatz bestimmt oder verbindlich empfohlen wurde, diesen Zinssatz [jeweils] als Nachfolge-Zinssatz ([jeweils] der "**Nachfolge-Zinssatz**") festzustellen und die Berechnungsstelle wird anstelle der [●]-Monats-USD-SOFR CME Term Rate[®] am [betreffenden] Zinsfestlegungstag **[im Fall von Schuldverschreibungen oder Pfandbriefen mit mehr als einem Zinsfestlegungstag einfügen:** und allen nachfolgenden Zinsfestlegungstag] diesen Nachfolge-Zinssatz für die [Schuldverschreibungen] [Pfandbriefe] verwenden; oder
- (b) ist die Emittentin berechtigt, sofern ein Nachfolge-Zinssatz oder Ersatz-Zinssatz für die [●]-Monats-USD-SOFR CME Term Rate[®] nicht durch eine solche Mitteilung bestimmt wurde, als Nachfolge-Zinssatz [jeweils] einen Zinssatz festzustellen, der der [●]-Monats-USD-SOFR CME Term Rate[®] nach ihrem Ermessen und unter Berücksichtigung der Marktgepflogenheiten vergleichbar ist ([jeweils] der "**Nachfolge-Zinssatz**") und die Berechnungsstelle wird diesen Nachfolge-Zinssatz am [betreffenden] Zinsfestlegungstag [und allen nachfolgenden Zinsfestlegungstagen] für die [Schuldverschreibungen] [Pfandbriefe] zu verwenden, wobei die Emittentin, falls sie feststellt, dass ein geeigneter Zinssatz existiert, der im Finanzsektor allgemein als Nachfolge-Zinssatz für die [●]-Monats-USD-SOFR CME

Term Rate® akzeptiert ist, diesen Zinssatz als Nachfolge-Zinssatz für die [Schuldverschreibungen] [Pfandbriefe] feststellen wird und die Berechnungsstelle diesen Nachfolge-Zinssatz am [betreffenden] Zinsfestlegungstag **[im Fall von Schuldverschreibungen oder Pfandbriefen mit mehr als einem Zinsfestlegungstag einfügen:** und allen nachfolgenden Zinsfestlegungstagen] für die [Schuldverschreibungen] [Pfandbriefe] verwenden wird[.]; oder]

[(c) ist die Emittentin berechtigt, die [Schuldverschreibungen] [Pfandbriefe] nach Maßgabe des § 3a außerordentlich zu kündigen.]

[bei nachrangigen Schuldverschreibungen einfügen; die eine variable Verzinsung außerhalb der ersten 5 Jahre vorsehen:

(c) ist die Emittentin berechtigt, die Schuldverschreibungen nach Maßgabe des § 3a außerordentlich zu kündigen.]

[bei nachrangigen Schuldverschreibungen ohne ordentliches Kündigungsrecht einfügen; die eine variable Verzinsung innerhalb der ersten 5 Jahre vorsehen:

(c) ist die Emittentin berechtigt, die Schuldverschreibungen nach Maßgabe des § 3a außerordentlich zu kündigen. Solange die Schuldverschreibungen von der Emittentin als Instrumente des Ergänzungskapitals behandelt werden, kann eine solche Kündigung nicht vor dem fünften Jahrestag des Tages der Begebung der Schuldverschreibungen erfolgen. Während des Zeitraums bis zum fünften Jahrestag des Tages der Begebung der Schuldverschreibungen ist die Berechnungsstelle stattdessen berechtigt, am [betreffenden] Zinsfestlegungstag den folgenden Zinssatz p.a. festzustellen und [an allen nachfolgenden Zinsfestlegungstagen] bis zum Fälligkeitstag zu verwenden:

Zinssatz für die [betreffenden Zinsperioden][betreffende Zinsperiode] = CMS Satz [+][–] [[•] %]¹⁸[Aufschlag für die betreffende Zinsperiode][Abschlag für die betreffende Zinsperiode].

"**CMS Satz**" ist der jährlich zu zahlende Swap-Satz ausgedrückt in Prozent per annum für ein [maßgebliche Währung]-Zinssatzwapgeschäft mit einer Laufzeit, die der Restlaufzeit der Schuldverschreibungen vom [betreffenden] Zinsfestlegungstag bis zum Fälligkeitstag entspricht, der auf der CMS-Bildschirmseite (siehe nachfolgender Absatz) in der Spalte mit der Überschrift **[Überschrift einfügen: [•]]** um oder gegen [11.00][•] Uhr (Ortszeit [Frankfurt am Main][**anderen Ort einfügen: [•]]**) am [betreffenden] Zinsfestlegungstag angezeigt wird. Sollte für die Restlaufzeit der Schuldverschreibungen kein Satz angezeigt werden, wird die Berechnungsstelle den entsprechenden CMS Satz mit Hilfe von Interpolation unter Bezugnahme auf den nächstkürzeren und nächstlängeren Zeitraum ermitteln.

"**CMS-Bildschirmseite**" bedeutet [Reuters Bildschirmseite [•]] [**andere Bildschirmseite einfügen: [•]]** sowie jeder Funktionsnachfolger.]

Im Falle der Feststellung eines [Zinssatzes bzw.] Nachfolge-Zinssatzes für die [•]-Monats-USD-SOFR CME Term Rate® durch die Emittentin nach den vorstehenden Absätzen (a) oder (b) [oder (c)] ist die Emittentin berechtigt, die nach ihrem Ermessen geeignete Methode zur regelmäßigen Ermittlung der Höhe des [jeweiligen] Nachfolge-Zinssatzes festzulegen und, falls notwendig, Anpassungen an den Bestimmungen dieser Emissionsbedingungen im Hinblick auf die Berechnung des [betreffenden] Nachfolge-Zinssatzes und der Verzinsung der [Schuldverschreibungen] [Pfandbriefe] allgemein vorzunehmen (einschließlich einer Anpassung der Zinsperioden, der Zinsberechnung und des Zeitpunkts der Ermittlung des Zinssatzes), wobei ausschließlich solche Anpassungen vorgenommen werden dürfen, die im Vergleich zu den Regelungen vor der Ersetzung der [•]-Monats-USD-SOFR CME Term Rate® nicht zum wirtschaftlichen Nachteil bei den Gläubigern führen. Die Anwendung eines Anpassungsfaktors/eines Anpassungsbetrages auf den [jeweiligen] Nachfolge-Zinssatz durch die Emittentin, um wirtschaftliche Unterschiede zwischen der [•]-Monats-USD-SOFR

¹⁸ Der gewählte Prozentsatz muss dem weiter oben in § 3 gewählten Zinssatz entsprechen.

CME Term Rate[®] und dem [jeweiligen] Nachfolge-Zinssatz im Hinblick auf die Ermittlungsmethode für den Referenzzinssatz, den Risikogehalt, die Laufzeitstruktur und andere wirtschaftlich relevante Variablen auszugleichen, gilt nicht als wirtschaftlicher Nachteil bei den Gläubigern. Unter Berücksichtigung der vorgenannten Ausführungen über die Festlegung des Nachfolge-Zinssatzes durch die Emittentin wird die Berechnungsstelle den Nachfolge-Zinssatz am [betreffenden] Zinsfestlegungstag **[im Fall von Schuldverschreibungen oder Pfandbriefen mit mehr als einem Zinsfestlegungstag einfügen:** und an allen nachfolgenden Zinsfestlegungstagen] für die [Schuldverschreibungen][Pfandbriefe] übernehmen und bei der Feststellung des [betreffenden] Zinssatzes entsprechend berücksichtigen.

Die Festlegung eines Nachfolge-Zinssatzes und etwaige Anpassungen der Emissionsbedingungen nach den vorstehenden Absätzen sowie der jeweilige Zeitpunkt ihres Inkrafttretens werden durch die Emittentin nach § 11 bekannt gemacht.

["Administrator" des [[3-][6-][12-]Monats-Euribor[®]] [SONIA[®]] [SOFR[®]] [€STR[®]] bezeichnet [das European Money Markets Institute (EMMI)] [die CME Group Benchmark Administration Limited] [anderer Administrator] sowie jeden Nachfolgeadministrator.]]

[Im Fall von CMS variabel verzinslichen Zinswechsel-Zinsperioden einfügen:

Sollte die maßgebliche Bildschirmseite nicht zur Verfügung stehen oder wird zu der genannten Zeit kein **[maßgebliche Anzahl von Jahren]-Jahres-[maßgebliche Währung]-CMS-Satz** angezeigt, **[falls "Standard Fallback" Anwendung findet, einfügen:** wird die Emittentin oder eine von ihr (in ihrem alleinigen Ermessen) beauftragte Stelle von den Referenzbanken (wie nachstehend definiert) deren jeweilige **[maßgebliche Anzahl von Jahren]-Jahres-[maßgebliche Währung]-CMS-Sätze** gegenüber führenden Banken im [Londoner] **[zutreffender anderer Ort]** Interbanken-Swapmarkt [in der Euro-Zone] (um ca. [11.00] **[andere Uhrzeit]** Uhr ([Frankfurter] **[zutreffender anderer Ort]** Ortszeit) am Zinsfestlegungstag anfordern und die Emittentin oder eine von ihr beauftragte Stelle teilt der Berechnungsstelle alle bei ihr eingegangenen Quotierungen mit. Falls zwei oder mehr Referenzbanken der Emittentin oder einer von ihr beauftragten Stelle solche **[maßgebliche Anzahl von Jahren]-Jahres-[maßgebliche Währung]-CMS-Sätze** nennen, ist der Zinswechsel-Zinssatz für den jeweils maßgeblichen Zeitraum das arithmetische Mittel (falls erforderlich, auf- oder abgerundet auf das nächste ein Tausendstel Prozent, wobei 0,0005 aufgerundet wird) dieser **[maßgebliche Anzahl von Jahren]-Jahres-[maßgebliche Währung]-CMS-Sätze** **[Im Fall eines Faktors einfügen:** multipliziert mit **[Faktor]** **[Im Fall einer Marge einfügen:** [zuzüglich] [abzüglich] der Marge], wobei alle Festlegungen durch die Berechnungsstelle erfolgen.

Falls an einem Zinsfestlegungstag nur eine oder keine der Referenzbanken der Emittentin oder einer von ihr beauftragten Stelle solche im vorstehenden Absatz beschriebenen **[maßgebliche Anzahl von Jahren]-Jahres-[maßgebliche Währung]-CMS-Sätze** nennt, dann ist der Zinswechsel-Zinssatz für den jeweils maßgeblichen Zeitraum der **[maßgebliche Anzahl von Jahren]-Jahres-[maßgebliche Währung]-CMS-Satz** oder das arithmetische Mittel (gerundet und festgelegt durch die Berechnungsstelle wie oben beschrieben) der **[maßgebliche Anzahl von Jahren]-Jahres-[maßgebliche Währung]-CMS-Sätze**, den bzw. die eine oder mehrere Banken (die nach Ansicht der Emittentin für diesen Zweck geeignet sind) der Emittentin als Sätze bekannt geben, die sie an dem betreffenden Zinsfestlegungstag gegenüber führenden Banken am [Londoner] **[zutreffender anderer Ort]** Interbanken-Swapmarkt [in der Euro-Zone] nennen (und der Berechnungsstelle durch die Emittentin mitgeteilt), **[Im Fall eines Faktors einfügen:** multipliziert mit **[Faktor]** **[Im Fall einer Marge einfügen:** [zuzüglich] [abzüglich] der Marge]. Für den Fall, dass der Zinswechsel-Zinssatz nicht gemäß den vorstehenden Bestimmungen dieses Absatzes ermittelt werden kann, ist der Zinswechsel-Zinssatz der **[maßgebliche Anzahl von Jahren]-Jahres-[maßgebliche Währung]-CMS-Satz** oder das arithmetische Mittel der **[maßgebliche Anzahl von Jahren]-Jahres-[maßgebliche Währung]-CMS-Sätze** auf der Bildschirmseite, wie vorstehend beschrieben, an dem letzten Tag vor dem Zinsfestlegungstag, an dem die **[maßgebliche Anzahl von Jahren]-Jahres-[maßgebliche Währung]-CMS-Sätze** angezeigt wurden.]]

[falls "zuletzt veröffentlicht" Anwendung findet, einfügen: ist der Referenzzinssatz der, der vor dem [jeweiligen] Festlegungstag zuletzt für den betreffenden Zeitraum auf der [Reuters Bildschirmseite [EURIBOR01] [ICESWAP2] [•]] **[andere Bildschirmseite]** veröffentlicht wurde.]]

[Im Fall eines Faktors einfügen: multipliziert mit **[Faktor]** **[Im Fall einer Marge einfügen:** **[zuzüglich]** **[abzüglich]** der Marge].

"**maßgeblicher Zeitraum**" bezeichnet die betreffende Zinswechsel-Zinsperiode.

"**Referenzbanken**" bezeichnen diejenigen Niederlassungen von **[vier]** **[andere Anzahl]** von der Emittentin benannten Banken im Swapmarkt, deren **[maßgebliche Anzahl von Jahren]-Jahres-[maßgebliche Währung]-CMS-Sätze** zur Ermittlung des maßgeblichen **[maßgebliche Anzahl von Jahren]-Jahres-[maßgebliche Währung]-CMS-Satzes** zu dem Zeitpunkt benutzt wurden, als solch ein **[maßgebliche Anzahl von Jahren]-Jahres-[maßgebliche Währung]-CMS-Satz** letztmals auf der maßgeblichen Bildschirmseite angezeigt wurde.

Für den Fall, dass (i) der **[maßgebliche Anzahl von Jahren]-Jahres-[maßgebliche Währung]-CMS-Satz** nicht nur vorübergehend, sondern dauerhaft eingestellt wird und infolgedessen ein Zinssatz p.a. am **[betreffenden]** Zinsfestlegungstag auf der maßgeblichen Bildschirmseite nicht oder nicht für den betreffenden Zeitraum erscheint und/oder (ii) eine Zulassung, Registrierung, Anerkennung, Übernahme, ein Beschluss über die Gleichwertigkeit, eine Genehmigung oder eine Aufnahme in ein öffentliches Register in Bezug auf den **[maßgebliche Anzahl von Jahren]-Jahres-[maßgebliche Währung]-CMS-Satz** oder den Administrator des **[maßgebliche Anzahl von Jahren]-Jahres-[maßgebliche Währung]-CMS-Satzes** nicht erteilt wurde oder wird bzw. nicht erfolgt ist oder nicht erfolgen wird oder durch die zuständige Behörde oder sonstige zuständige öffentliche Stelle abgelehnt, verweigert, ausgesetzt oder entzogen wurde oder wird oder die zuständige Behörde oder eine sonstige öffentliche Stelle die Verwendung des **[maßgebliche Anzahl von Jahren]-Jahres-[maßgebliche Währung]-CMS-Satz** verbietet, jeweils mit der Folge, dass es der Emittentin und/oder der Berechnungsstelle oder einer anderen Person nach den derzeit oder künftig anwendbaren Gesetzen oder Vorschriften nicht gestattet ist, den betreffenden Referenzzinssatz im Zusammenhang mit der Erfüllung ihrer jeweiligen Verpflichtungen unter den **[Schuldverschreibungen]** **[Pfandbriefen]** zu verwenden **[Im Fall von [Schuldverschreibungen] [Pfandbriefen] mit "Pre-Cessation Trigger" einfügen:**und/oder (iii) (1) der Administrator des **[maßgebliche Anzahl von Jahren]-Jahres-[maßgebliche Währung]-CMS-Satz** oder jemand in dessen Namen, eine für den Administrator des **[maßgebliche Anzahl von Jahren]-Jahres-[maßgebliche Währung]-CMS-Satz** oder für die Emittentin zuständige Aufsichtsbehörde, ein für den Administrator **[maßgebliche Anzahl von Jahren]-Jahres-[maßgebliche Währung]-CMS-Satz** zuständiger Insolvenzverwalter, eine für den Administrator des **[maßgebliche Anzahl von Jahren]-Jahres-[maßgebliche Währung]-CMS-Satz** zuständige Abwicklungsbehörde oder ein Gericht oder eine vergleichbare öffentliche Stelle eine öffentliche Erklärung dahingehend abgegeben hat oder Informationen dahingehend veröffentlicht hat, dass der Administrator des **[maßgebliche Anzahl von Jahren]-Jahres-[maßgebliche Währung]-CMS-Satz** die Bereitstellung dauerhaft oder auf unbestimmte Zeit eingestellt hat oder einstellen wird und/oder (2) eine für den Administrator des **[maßgebliche Anzahl von Jahren]-Jahres-[maßgebliche Währung]-CMS-Satz** oder für die Emittentin zuständige Aufsichtsbehörde oder eine andere offizielle Stelle eine öffentliche Erklärung abgegeben hat oder Informationen dahingehend veröffentlicht hat, dass der **[maßgebliche Anzahl von Jahren]-Jahres-[maßgebliche Währung]-CMS-Satz** nicht länger repräsentativ ist oder ab einem bestimmten zukünftigen Datum nicht mehr repräsentativ sein kann], ist die Emittentin berechtigt,

(a) sofern für den **[maßgebliche Anzahl von Jahren]-Jahres-[maßgebliche Währung]-CMS-Satz** durch eine öffentliche Mitteilung durch **[die ICE Benchmark Administration Limited (IBA)][andere verantwortliche Stelle]** oder eine Nachfolgeorganisation ein Nachfolge-Zinssatz oder Ersatz-Zinssatz bestimmt wurde, diesen Zinssatz als Nachfolge-Zinssatz (der "**Nachfolge-Zinssatz**") festzulegen und anstelle des **[maßgebliche Anzahl von Jahren]-Jahres-[maßgebliche Währung]-CMS-Satz** am **[betreffenden]** Zinsfestlegungstag **[im Fall von Schuldverschreibungen oder Pfandbriefen mit mehr als einem Zinsfestlegungstag einfügen:** und allen nachfolgenden Zinsfestlegungstagen] für die **[Schuldverschreibungen][Pfandbriefe]** zu verwenden; oder

(b) sofern ein Nachfolge-Zinssatz oder Ersatz-Zinssatz für den **[maßgebliche Anzahl von Jahren]-Jahres-[maßgebliche Währung]-CMS-Satz** nicht durch eine solche Mitteilung bestimmt wurde, als Nachfolge-Zinssatz einen Zinssatz festzulegen der dem **[maßgebliche Anzahl von Jahren]-Jahres-[maßgebliche Währung]-CMS-Satz** nach ihrem Ermessen und unter Berücksichtigung der Marktgepflogenheiten

vergleichbar ist (der "**Nachfolge-Zinssatz**") und diesen Nachfolge-Zinssatz am [betreffenden] Zinsfestlegungstag **[im Fall von Schuldverschreibungen oder Pfandbriefen mit mehr als einem Zinsfestlegungstag einfügen:** und allen nachfolgenden Zinsfestlegungstagen] für die [Schuldverschreibungen][Pfandbriefe] zu verwenden, wobei die Emittentin, falls sie feststellt, dass ein geeigneter Zinssatz existiert, der im Finanzsektor allgemein als Nachfolge-Zinssatz für den **[maßgebliche Anzahl von Jahren]-Jahres-[maßgebliche Währung]-CMS-Satz** akzeptiert ist, diesen Zinssatz als Nachfolge-Zinssatz für die [Schuldverschreibungen][Pfandbriefe] festlegen wird und diesen Nachfolge-Zinssatz am [betreffenden] Zinsfestlegungstag **[im Fall von Schuldverschreibungen oder Pfandbriefen mit mehr als einem Zinsfestlegungstag einfügen:** und allen nachfolgenden Zinsfestlegungstagen] für die [Schuldverschreibungen][Pfandbriefe] verwenden wird[; oder

(c) die [Schuldverschreibungen][Pfandbriefe] nach Maßgabe des § 3a außerordentlich zu kündigen].

Im Falle der Festlegung eines Nachfolge-Zinssatzes durch die Emittentin nach den vorstehenden Absätzen (a) oder (b) ist die Emittentin berechtigt, die nach ihrem Ermessen geeignete Methode zur regelmäßigen Ermittlung der Höhe des Nachfolge-Zinssatzes festzulegen und, falls notwendig, Anpassungen an den Bestimmungen dieser Emissionsbedingungen im Hinblick auf die Berechnung des Nachfolge-Zinssatzes und der Verzinsung der [Schuldverschreibungen][Pfandbriefe] allgemein vorzunehmen (einschließlich einer Anpassung der Zinsperioden, der Zinsberechnung und des Zeitpunkts der Ermittlung des Zinssatzes), wobei ausschließlich solche Anpassungen vorgenommen werden dürfen, die im Vergleich zu den Regelungen vor der Ersetzung des **[maßgebliche Anzahl von Jahren]-Jahres-[maßgebliche Währung]-CMS-Satzes** nicht zum wirtschaftlichen Nachteil bei den Gläubigern führen. Die Anwendung eines Anpassungsfaktors/eines Anpassungsbetrages auf den Nachfolge-Zinssatz durch die Emittentin, um wirtschaftliche Unterschiede zwischen dem **[maßgebliche Anzahl von Jahren]-Jahres-[maßgebliche Währung]-CMS-Satz** und dem Nachfolge-Zinssatz im Hinblick auf die Ermittlungsmethode für den Referenzzinssatz, die Risikokomponente, die Laufzeitstruktur und andere wirtschaftlich relevante Variablen auszugleichen, gilt nicht als wirtschaftlicher Nachteil bei den Schuldverschreibungsgläubigern. Unter Berücksichtigung der vorgenannten Ausführungen über die Festlegung des Nachfolge-Zinssatzes durch die Emittentin wird die Berechnungsstelle den Nachfolge-Zinssatz am [betreffenden] Zinsfestlegungstag **[im Fall von Schuldverschreibungen oder Pfandbriefen mit mehr als einem Zinsfestlegungstag einfügen:** und an allen nachfolgenden Zinsfestlegungstagen] für die [Schuldverschreibungen][Pfandbriefe] übernehmen und bei der Feststellung des [betreffenden] Zinssatzes entsprechend berücksichtigen.

Die Festlegung eines Nachfolge-Zinssatzes und etwaige Anpassungen der Emissionsbedingungen nach den vorstehenden Absätzen sowie der jeweilige Zeitpunkt ihres Inkrafttretens werden durch die Emittentin nach § 11 bekannt gemacht.

["Administrator" des **[maßgebliche Anzahl von Jahren]-Jahres-[maßgebliche Währung]-CMS-Satz** bezeichnet [die ICE Benchmark Administration Limited (IBA)][**anderer Administrator**] sowie jeden Nachfolgeadministrator.]]

[Im Fall des Interbanken-Marktes in der Euro-Zone einfügen: "**Euro-Zone**" bezeichnet das Gebiet derjenigen Mitgliedstaaten der Europäischen Union, die die einheitliche Währung zu Beginn der Dritten Phase der Europäischen Wirtschafts- und Währungsunion eingeführt haben oder jeweils einführen werden, die in der Verordnung (EG) Nr. 974/98 des Rates vom 3. Mai 1998 über die Einführung des Euro in ihrer aktuellsten Fassung definiert ist.]

[Falls eine Anpassung erfolgt einfügen: Im Fall einer Verschiebung eines Zinszahlungstages gemäß § 4 (5), wird das Ende der jeweils abgelaufenen [Zinsperiode] [Zinswechsel-Zinsperiode] und der Beginn der nachfolgenden [Zinsperiode] [Zinswechsel-Zinsperiode] entsprechend angepasst.]

[Falls ein Mindest- und/oder Höchstzinssatz gilt, einfügen:

(4) [Mindest-] [und] [Höchst-] Zinssatz.

[Falls ein Mindestzinssatz gilt einfügen:

Wenn der gemäß den obigen Bestimmungen für eine Zinswechsel-Zinsperiode ermittelte Zinswechsel-Zinssatz niedriger ist als **[Mindestzinssatz]** % per annum, so ist der Zinswechsel-Zinssatz für diese Zinswechsel-Zinsperiode **[Mindestzinssatz]** % per annum.]

[Falls ein Höchstzinssatz anwendbar ist einfügen:

Wenn der gemäß den obigen Bestimmungen für eine Zinswechsel-Zinsperiode ermittelte Zinswechsel-Zinssatz höher ist als **[Höchstzinssatz]** % per annum, so ist der Zinswechsel-Zinssatz für diese Zinswechsel-Zinsperiode **[Höchstzinssatz]** % per annum.]]

[(4)][(5)] *Zinsbetrag.* Die Berechnungsstelle wird zu oder baldmöglichst nach jedem Zeitpunkt, an dem der Zinswechsel-Zinssatz zu bestimmen ist, den auf die **[Schuldverschreibungen][Pfandbriefe]** zahlbaren Zinsbetrag in Bezug auf jede festgelegte Stückelung (der "**Zinsbetrag**") für die entsprechende Zinswechsel-Zinsperiode berechnen. Der Zinsbetrag wird ermittelt, indem der Zinswechsel-Zinssatz und der Zinstagequotient (wie nachstehend definiert) auf jede festgelegte Stückelung angewendet werden, wobei der resultierende Betrag **[Falls die festgelegte Währung Euro ist einfügen: auf den nächsten Euro 0,01 auf- oder abgerundet wird, wobei Euro 0,005 aufgerundet werden] [Falls die festgelegte Währung nicht Euro ist einfügen: auf die kleinste Einheit der festgelegten Währung auf- oder abgerundet wird, wobei 0,5 solcher Einheiten aufgerundet werden].]**

[(5)][(6)] *Mitteilungen von Zinswechsel-Zinssatz und Zinsbetrag.* Die Berechnungsstelle wird veranlassen, dass der Zinswechsel-Zinssatz, der Zinsbetrag für die jeweilige Zinswechsel-Zinsperiode, die jeweilige Zinswechsel-Zinsperiode und der relevante Zinszahlungstag der Emittentin und den Gläubigern gemäß § 11 und jeder Börse, an der die betreffenden **[Schuldverschreibungen][Pfandbriefe]** zu diesem Zeitpunkt notiert sind und deren Regeln eine Mitteilung an die Börse verlangen, unverzüglich mitgeteilt werden. Im Falle einer Verlängerung oder Verkürzung der Zinswechsel-Zinsperiode können der mitgeteilte Zinsbetrag und Zinszahlungstag ohne Vorankündigung nachträglich angepasst (oder andere geeignete Anpassungsregelungen getroffen) werden. Jede solche Anpassung wird umgehend allen Börsen, an denen die **[Schuldverschreibungen][Pfandbriefe]** zu diesem Zeitpunkt notiert sind, sowie den Gläubigern gemäß § 11 mitgeteilt.

[(6)][(7)] *Verbindlichkeit der Festsetzungen.* Alle Bescheinigungen, Mitteilungen, Gutachten, Festsetzungen, Berechnungen, Quotierungen und Entscheidungen, die von der Berechnungsstelle für die Zwecke dieses § 3 gemacht, abgegeben, getroffen oder eingeholt werden, sind (sofern nicht ein offensichtlicher Irrtum vorliegt) für die Emittentin, die Emissionsstelle, die Zahlstelle(n) und die Gläubiger bindend.

[(7)][(8)] *Zinslauf.* Der Zinslauf der **[Schuldverschreibungen][Pfandbriefe]** endet an dem Tag, an dem sie zur Rückzahlung fällig werden. Sollte die Emittentin die **[Schuldverschreibungen][Pfandbriefe]** bei Fälligkeit nicht einlösen, endet die Verzinsung des ausstehenden Nennbetrags der **[Schuldverschreibungen][Pfandbriefe]** nicht am Fälligkeitstag, sondern erst mit der tatsächlichen Rückzahlung der **[Schuldverschreibungen][Pfandbriefe]**. Der jeweils geltende Zinswechsel-Zinssatz wird gemäß diesem § 3 bestimmt. Weitergehende Ansprüche der Gläubiger bleiben unberührt.

[(8)][(9)] *Unterjährige Berechnung von Zinsen.* Sofern Zinsen für einen Zeitraum von weniger als einem Jahr zu berechnen sind, erfolgt die Berechnung auf der Grundlage des Zinstagequotienten (wie nachstehend definiert).

[(9)][(10)] *Zinstagequotient.* "**Zinstagequotient**" bezeichnet

[Im Fall von Actual/Actual (ICMA) einfügen:

im Hinblick auf die Berechnung des Zinsbetrages auf **[eine Schuldverschreibung][einen Pfandbrief]** für **[Falls für die gesamte Laufzeit anwendbar, einfügen: einen beliebigen Zeitraum (der "Zinsberechnungszeitraum")]** **[Falls für den Zeitraum bis zu einem Zinswechsel anwendbar, einfügen: einen beliebigen Zeitraum bis die Emittentin ihr Wahlrecht, einen Zinswechsel an einem Zinswechseltermin durchzuführen, ausgeübt hat (der "Zinsberechnungszeitraum")]** **[Falls für den Zeitraum ab einem Zinswechsel anwendbar, einfügen: einen beliebigen Zeitraum ab dem Zinswechseltermin, zu dem die Emittentin ihr Wahlrecht, einen Zinswechsel durchzuführen, ausgeübt hat (der "Zinsberechnungszeitraum")]**,

- (i) wenn der Zinsberechnungszeitraum (einschließlich des ersten, aber ausschließlich des letzten Tages dieser Periode) kürzer ist als die Feststellungsperiode, in die das Ende des Zinsberechnungszeitraumes fällt oder ihr entspricht, die Anzahl der Tage in dem betreffenden Zinsberechnungszeitraum (einschließlich des ersten, aber ausschließlich des letzten Tages dieser Periode) geteilt durch das Produkt (1) der Anzahl der Tage in der Feststellungsperiode und (2) der Anzahl der ICMA Feststellungstermine (wie in § 3 (1) angegeben) in einem Kalenderjahr; oder
- (ii) wenn der Zinsberechnungszeitraum (einschließlich des ersten, aber ausschließlich des letzten Tages dieser Periode) länger ist als die Feststellungsperiode, in die das Ende des Zinsberechnungszeitraumes fällt, die Summe aus
 - (A) der Anzahl der Tage in dem Zinsberechnungszeitraum, die in die Feststellungsperiode fallen, in welcher der Zinsberechnungszeitraum beginnt, geteilt durch das Produkt (1) der Anzahl der Tage in der Feststellungsperiode und (2) der Anzahl der ICMA Feststellungstermine (wie in § 3 (1) angegeben) in einem Kalenderjahr; und
 - (B) der Anzahl der Tage in dem Zinsberechnungszeitraum, die in die nächste Feststellungsperiode fallen, geteilt durch das Produkt (1) der Anzahl der Tage in dieser Feststellungsperiode und (2) der Anzahl der ICMA Feststellungstermine (wie in § 3 (1) angegeben) in einem Kalenderjahr.

"**Feststellungsperiode**" ist die Periode ab einem Zinszahlungstag oder, wenn es keinen solchen gibt, ab dem Verzinsungsbeginn (jeweils einschließlich desselben) bis zum nächsten oder ersten Zinszahlungstag (ausschließlich desselben).]

[Im Fall von Actual/360 einfügen:

im Hinblick auf die Berechnung des Zinsbetrages auf [eine Schuldverschreibung][einen Pfandbrief] für **[Falls für die gesamte Laufzeit anwendbar, einfügen:** einen beliebigen Zeitraum (der "Zinsberechnungszeitraum")] **[Falls für den Zeitraum bis zu einem Zinswechsel anwendbar, einfügen:** einen beliebigen Zeitraum bis die Emittentin ihr Wahlrecht, einen Zinswechsel an einem Zinswechseltermin durchzuführen, ausgeübt hat (der "Zinsberechnungszeitraum")] **[Falls für den Zeitraum ab einem Zinswechsel anwendbar, einfügen:** einen beliebigen Zeitraum ab dem Zinswechseltermin, zu dem die Emittentin ihr Wahlrecht, einen Zinswechsel durchzuführen, ausgeübt hat (der "Zinsberechnungszeitraum")],

die tatsächliche Anzahl von Tagen im Zinsberechnungszeitraum dividiert durch 360.]

[Im Fall von 30/360 einfügen:

im Hinblick auf die Berechnung des Zinsbetrages auf [eine Schuldverschreibung][einen Pfandbrief] für **[Falls für die gesamte Laufzeit anwendbar, einfügen:** einen beliebigen Zeitraum (der "Zinsberechnungszeitraum")] **[Falls für den Zeitraum bis zu einem Zinswechsel anwendbar, einfügen:** einen beliebigen Zeitraum bis die Emittentin ihr Wahlrecht, einen Zinswechsel an einem Zinswechseltermin durchzuführen, ausgeübt hat (der "Zinsberechnungszeitraum")] **[Falls für den Zeitraum ab einem Zinswechsel anwendbar, einfügen:** einen beliebigen Zeitraum ab dem Zinswechseltermin, zu dem die Emittentin ihr Wahlrecht, einen Zinswechsel durchzuführen, ausgeübt hat (der "Zinsberechnungszeitraum")],

die Anzahl von Tagen in der Periode ab dem letzten Zinszahlungstag oder wenn es keinen solchen gibt, ab dem Verzinsungsbeginn (jeweils einschließlich desselben) bis zum betreffenden Zahlungstag (ausschließlich desselben) geteilt durch 360, wobei die Anzahl der Tage auf der Grundlage eines Jahres von 360 Tagen mit zwölf Monaten zu je 30 Tagen zu ermitteln ist (es sei denn, (A) der letzte Tag des Zinsberechnungszeitraums fällt auf den 31. Tag eines Monats, während der erste Tag des Zinsberechnungszeitraums weder auf den 30. noch auf den 31. Tag eines Monats fällt, wobei in diesem Fall der den letzten Tag enthaltende Monat nicht als ein auf 30 Tage gekürzter Monat zu behandeln ist, oder (B) der letzte Tag des Zinsberechnungszeitraums fällt auf den letzten Tag des Monats Februar, wobei in diesem Fall der Monat Februar nicht als ein auf 30 Tage verlängerter Monat zu behandeln ist).]

[§ 3a
AUSSERORDENTLICHE KÜNDIGUNG DURCH DIE EMITTENTIN

- (1) Die Emittentin hat das Recht, die [Schuldverschreibungen][Pfandbriefe] außerordentlich zu kündigen, wenn:
- (a) [sie nach Treu und Glauben feststellt, dass die Erfüllung ihrer Verpflichtungen aus den [Schuldverschreibungen][Pfandbriefe] oder die zur Absicherung ihrer Verpflichtungen aus den [Schuldverschreibungen][Pfandbriefe] getroffenen Vereinbarungen auf Grund der Einhaltung von gegenwärtigen oder zukünftigen Gesetzen, Rechtsnormen, Vorschriften, Urteilen, Anordnungen oder Anweisungen einer Regierungs-, Verwaltungs-, Gesetzgebungs- oder Gerichtsbehörde oder -stelle oder deren Auslegung ganz oder teilweise gesetzeswidrig, rechtswidrig oder in sonstiger Weise undurchführbar geworden ist oder wird][.][oder][.]
- [(b)] [nach dauerhafter Einstellung des [[3-][6-][12-]Monats-[EURIBOR®-] [Angebotsatz][Zinssatz]] [[maßgebliche Anzahl von Jahren]-Jahres-[maßgebliche Währung]-CMS-Satz] [SONIA®] [SOFR®] [€STR®] kein geeigneter neuer Zinssatz nach § 3 gefunden werden kann oder eine solche Feststellung aus irgendeinem Grund nicht möglich sein sollte [oder einen erheblichen zusätzlichen Aufwand für die Emittentin bzw. die Berechnungsstelle erfordern würde].]
- (2) Die Emittentin hat in einem solchen Fall das Recht, die [Schuldverschreibungen][Pfandbriefe] innerhalb einer Frist von maximal [30][•] Geschäftstagen nach Eintritt des das Kündigungsrecht auslösenden Ereignisses insgesamt, jedoch nicht teilweise zu kündigen. Die Kündigungserklärung hat einen außerordentlichen Fälligkeitstag (ein **Außerordentlicher Fälligkeitstag**) zu bestimmen, der innerhalb von maximal [30][•] Geschäftstagen nach dem Datum der Kündigungserklärung liegt. Die außerordentliche Kündigung ist unwiderruflich und ist gemäß §11 bekannt zu machen. Am Außerordentlichen Fälligkeitstag werden die [Schuldverschreibungen][Pfandbriefe] zum Nennbetrag zuzüglich der bis zum Außerordentlichen Fälligkeitstag (ausschließlich) aufgelaufenen Zinsen zurückgezahlt.
- [(3)] **[Bei Schuldverschreibungen, bei denen ein Zustimmungserfordernis für eine Kündigung besteht oder bestehen könnte, einfügen:** [Die Ausübung dieses Kündigungsrechts liegt im alleinigen Ermessen der Emittentin.] [Solange die Schuldverschreibungen von der Emittentin als Instrumente des Ergänzungskapitals behandelt werden, hängt die Wirksamkeit der Kündigung davon ab, dass die zuständige Aufsichtsbehörde ihre vorherige Zustimmung erteilt hat bzw. eine solche nicht widerrufen hat (bzw. die zuständige Abwicklungsbehörde, soweit die Schuldverschreibungen von der Emittentin als berücksichtigungsfähige Verbindlichkeiten behandelt werden).] [Solange die Schuldverschreibungen von der Emittentin als berücksichtigungsfähige Verbindlichkeiten behandelt werden, hängt die Wirksamkeit der Kündigung davon ab, dass die zuständige Abwicklungsbehörde ihre vorherige Zustimmung erteilt hat bzw. eine solche nicht widerrufen hat.]]

**§ 4
ZAHLUNGEN**

- (1) (a) *Zahlungen auf Kapital.* Zahlungen von Kapital auf die [Schuldverschreibungen][Pfandbriefe] erfolgen nach Maßgabe des nachstehenden Absatzes (2) an das Clearing System oder dessen Order zur Gutschrift auf den Konten der jeweiligen Kontoinhaber des Clearing Systems gegen Vorlage und (außer im Fall von Teilzahlungen) Einreichung der die [Schuldverschreibungen][Pfandbriefe] zum Zeitpunkt der Zahlung verbrieften Globalurkunde bei der bezeichneten Geschäftsstelle der Emissionsstelle außerhalb der Vereinigten Staaten.
- (b) *Zahlungen von Zinsen.* Die Zahlung von Zinsen auf [Schuldverschreibungen][Pfandbriefe] erfolgt nach Maßgabe von Absatz 2 an das Clearing System oder dessen Order zur Gutschrift auf den Konten der jeweiligen Kontoinhaber des Clearing Systems.

[Bei Zinszahlungen auf eine vorläufige Globalurkunde einfügen: Die Zahlung von Zinsen auf [Schuldverschreibungen][Pfandbriefe], die durch die vorläufige Globalurkunde verbrieft sind, erfolgt nach Maßgabe von Absatz (2) an das Clearing System oder dessen Order zur Gutschrift auf den Konten der jeweiligen Kontoinhaber des Clearing Systems, und zwar nach ordnungsgemäßer Bescheinigung gemäß § 1 (3) (b).]

(2) *Zahlungsweise.* Vorbehaltlich geltender steuerlicher und sonstiger gesetzlicher Regelungen und Vorschriften erfolgen zu leistende Zahlungen auf die [Schuldverschreibungen][Pfandbriefe] in der frei handelbaren und konvertierbaren Währung, die am entsprechenden Fälligkeitstag die Währung des Staates der festgelegten Währung ist **[Im Fall, dass die festgelegte Währung Renminbi ist, einfügen:** oder im USD-Gegenwert (wie in § 4 (8) definiert) nach Maßgabe dieser Emissionsbedingungen].

(3) *Vereinigte Staaten.* Für die Zwecke des **[Im Fall von TEFRA D [Schuldverschreibungen][Pfandbriefen] einfügen:** § 1 (3) und des] Absatzes 1 dieses § 4 bezeichnet "Vereinigte Staaten" die Vereinigten Staaten von Amerika (einschließlich deren Bundesstaaten und des "District of Columbia") sowie deren Territorien (einschließlich Puerto Rico, der U.S. Virgin Islands, Guam, American Samoa, Wake Island und Northern Mariana Islands).

(4) *Erfüllung.* Die Emittentin wird durch Leistung der Zahlung an das Clearing System oder dessen Order von ihrer Zahlungspflicht befreit.

(5) *Zahltag.* Fällt der Fälligkeitstag einer Zahlung in Bezug auf [eine Schuldverschreibung][einen Pfandbrief] auf einen Tag, der kein Zahltag ist, dann hat der Gläubiger

[Im Fall der Anwendung der folgender Geschäftstag-Konvention einfügen:

[Falls für den Zeitraum bis zu einem Zinswechsel anwendbar, einfügen:

für den Zeitraum bis die Emittentin ihr Wahlrecht, einen Zinswechsel an einem Zinswechseltermin durchzuführen, ausgeübt hat] [und]

[Falls für den Zeitraum nach einem Zinswechsel anwendbar, einfügen::

für den Zeitraum ab dem Zinswechseltermin, zu dem die Emittentin ihr Wahlrecht, einen Zinswechsel durchzuführen, ausgeübt hat]

keinen Anspruch auf Zahlung vor dem nachfolgenden Zahltag.]

[Im Fall der Anwendung der modifizierten folgender Geschäftstag-Konvention einfügen:

[Falls für den Zeitraum bis zu einem Zinswechsel anwendbar, einfügen:

für den Zeitraum bis die Emittentin ihr Wahlrecht, einen Zinswechsel an einem Zinswechseltermin durchzuführen, ausgeübt hat] [und]

[Falls für den Zeitraum nach einem Zinswechsel anwendbar, einfügen:

für den Zeitraum ab dem Zinswechseltermin, zu dem die Emittentin ihr Wahlrecht, einen Zinswechsel durchzuführen, ausgeübt hat]

keinen Anspruch auf Zahlung vor dem nächstfolgenden Geschäftstag, es sei denn, jener würde dadurch in den nächsten Kalendermonat fallen; in diesem Fall wird der Zahltag auf den unmittelbar vorhergehenden Geschäftstag vorgezogen.]

[Falls keine Anpassung erfolgt einfügen:

Falls eine

[Falls für den Zeitraum bis zu einem Zinswechsel anwendbar, einfügen:

während des Zeitraums, bis die Emittentin ihr Wahlrecht, einen Zinswechsel an einem Zinswechseltermin durchzuführen, ausgeübt hat,] [und]

[Falls für den Zeitraum nach einem Zinswechsel anwendbar, einfügen:

während des Zeitraums ab dem Zinswechseltermin, zu dem die Emittentin ihr Wahlrecht, einen Zinswechsel durchzuführen, ausgeübt hat,]

zu leistende Zahlung wie oben beschrieben verschoben wird, erfolgt keine Anpassung des zu zahlenden Betrags.]

[Falls eine Anpassung erfolgt einfügen:

Falls eine

[Falls für den Zeitraum bis zu einem Zinswechsel anwendbar, einfügen:

während des Zeitraums, bis die Emittentin ihr Wahlrecht, einen Zinswechsel an einem Zinswechseltermin durchzuführen, ausgeübt hat,] [und]

[Falls für den Zeitraum nach einem Zinswechsel anwendbar, einfügen:

während des Zeitraums ab dem Zinswechseltermin, zu dem die Emittentin ihr Wahlrecht, einen Zinswechsel durchzuführen, ausgeübt hat,]

zu leistende Zahlung wie oben beschrieben verschoben wird, erfolgt eine entsprechende Anpassung des zu zahlenden Zinsbetrags sowie des jeweiligen Zinszahlungstags.]

Der Gläubiger ist nicht berechtigt, weitere Zinsen oder sonstige Zahlungen aufgrund verspäteter Zahlung zu verlangen.

Für diese Zwecke bezeichnet "**Zahltag**" einen Geschäftstag.

(6) *Bezugnahmen auf Kapital und Zinsen.* Bezugnahmen in diesen Emissionsbedingungen auf Kapital der [Schuldverschreibungen][Pfandbriefe] schließen, soweit anwendbar, die folgenden Beträge ein: den Rückzahlungsbetrag der [Schuldverschreibungen][Pfandbriefe];

[Im Fall von [nicht nachrangigen Schuldverschreibungen] [nachrangigen Schuldverschreibungen] [Pfandbriefen, falls vorzeitige Rückzahlung aus steuerlichen Gründen anwendbar ist,] einfügen: den vorzeitigen Rückzahlungsbetrag der [Schuldverschreibungen][Pfandbriefe];]

[Falls die Emittentin das Wahlrecht hat, die [Schuldverschreibungen][Pfandbriefe] aus anderen als steuerlichen oder regulatorischen Gründen vorzeitig zurückzahlen, einfügen: den Wahl-Rückzahlungsbetrag (Call) der [Schuldverschreibungen][Pfandbriefe];]

sowie jeden Aufschlag sowie sonstige auf oder in Bezug auf die [Schuldverschreibungen][Pfandbriefe] zahlbaren Beträge.

[Falls vorzeitige Rückzahlung aus steuerlichen Gründen anwendbar ist einfügen: Bezugnahmen in diesen Emissionsbedingungen auf Zinsen auf [Schuldverschreibungen][Pfandbriefe] schließen, soweit anwendbar, sämtliche gemäß § 7 zahlbaren zusätzlichen Beträge ein.]

(7) *Hinterlegung von Kapital und Zinsen.* Die Emittentin ist berechtigt, beim Amtsgericht Frankfurt am Main Zins- oder Kapitalbeträge zu hinterlegen, die von den Gläubigern nicht innerhalb von zwölf Monaten nach dem Fälligkeitstag beansprucht worden sind, auch wenn die Gläubiger sich nicht in Annahmeverzug befinden. Soweit eine solche Hinterlegung erfolgt, und auf das Recht der Rücknahme verzichtet wird, erlöschen die Ansprüche der Gläubiger gegen die Emittentin.

[Im Fall, dass die festgelegte Währung Renminbi ist, einfügen:

(8) *Zahlungen auf [Schuldverschreibungen] [Pfandbriefe], deren festgelegte Währung Renminbi ist.* Ist die Emittentin unbeschadet des Vorstehenden aufgrund Fehlender Konvertierbarkeit, Fehlender Übertragbarkeit oder Illiquidität nicht in

der Lage, Zahlungen von Kapital und Zinsen auf die [Schuldverschreibungen] [Pfandbriefe] bei Fälligkeit in Renminbi in Hongkong zu leisten, kann sie die jeweilige Zahlung in USD am jeweiligen Fälligkeitstag als einen dem jeweiligen auf Renminbi lautenden Betrag entsprechenden Gegenwert in USD leisten. Nach der Feststellung, dass ein Fall der Fehlenden Konvertierbarkeit, Fehlenden Übertragbarkeit oder Illiquidität vorliegt, hat die Emittentin spätestens um 10.00 Uhr (Hongkonger Zeit) zwei Geschäftstage vor dem Kurs-Feststellungstag die Emissionsstelle, die Berechnungsstelle und das Clearing System davon zu unterrichten. Zusätzlich wird die Emittentin den Inhabern sobald wie möglich von der Feststellung gemäß § 11 Mitteilung machen. Der Empfang einer solchen Mitteilung ist kein Erfordernis für Zahlungen in USD.

Für die Zwecke dieser Emissionsbedingungen gelten folgende Begriffsbestimmungen:

"Kurs-Feststellungs-Geschäftstag" bezeichnet einen Tag (außer einem Samstag oder Sonntag), an dem Geschäftsbanken für den allgemeinen Geschäftsverkehr (einschließlich Devisengeschäften) in [relevante(s) Finanzzentrum(en)] geöffnet sind.

"Kurs-Feststellungstag" bezeichnet den Tag, der [fünf] [Anzahl] Kurs-Feststellungs-Geschäftstage vor dem Fälligkeitstag der Zahlung des jeweiligen Betrags gemäß dieser Emissionsbedingungen liegt.

"Staatliche Stelle" bezeichnet alle de facto oder de jure staatlichen Regierungen (einschließlich der dazu gehörenden Behörden oder Organe), Gerichte, rechtsprechenden, verwaltungsbehördlichen oder sonstigen staatlichen Stellen und alle sonstigen (privatrechtlichen oder öffentlich-rechtlichen) Personen (einschließlich der jeweiligen Zentralbank), die mit Aufsichtsfunktionen über die Finanzmärkte in Hongkong betraut sind.

"Hongkong" bezeichnet die Sonderverwaltungszone Hongkong der VRC.

"Illiquidität" bezeichnet die Illiquidität des allgemeinen Renminbi-Devisenmarkts in Hongkong, infolgedessen die Emittentin nicht die ausreichende Menge an Renminbi zur Erfüllung ihrer Zins- oder Kapitalzahlungen (ganz oder teilweise) in Bezug auf die [Schuldverschreibungen] [Pfandbriefe] erhalten kann, wie von der Emittentin nach Treu und Glauben und in wirtschaftlich angemessener Weise nach Konsultation mit zwei Renminbi-Händlern festgelegt.

"Fehlende Konvertierbarkeit" bezeichnet den Eintritt eines Ereignisses, das die Umwandlung eines fälligen Betrags in Bezug auf die [Schuldverschreibungen] [Pfandbriefe] in Renminbi durch die Emittentin am allgemeinen Renminbi-Devisenmarkt in Hongkong unmöglich macht, sofern diese Unmöglichkeit nicht ausschließlich auf eine Nichteinhaltung von Gesetzen, Verordnungen oder Vorschriften einer Staatlichen Stelle seitens der Emittentin zurückzuführen ist (es sei denn, die betreffenden Gesetze, Verordnungen oder Vorschriften werden nach dem Begebungstag verabschiedet bzw. erlassen und ihre Einhaltung ist der Emittentin aufgrund eines außerhalb ihres Einflussbereichs liegenden Ereignisses nicht möglich).

"Fehlende Übertragbarkeit" bezeichnet den Eintritt eines Ereignisses, das eine Überweisung von Renminbi zwischen Konten innerhalb Hongkongs oder von einem Konto in Hongkong auf ein Konto außerhalb Hongkongs und der VRC oder von einem Konto außerhalb Hongkongs und der VRC auf ein Konto innerhalb Hongkongs durch die Emittentin unmöglich macht, sofern diese Unmöglichkeit nicht ausschließlich auf eine Nichteinhaltung von Gesetzen, Verordnungen oder Vorschriften einer Staatlichen Stelle seitens der Emittentin zurückzuführen ist (es sei denn, die betreffenden Gesetze, Verordnungen oder Vorschriften werden nach dem Begebungstag verabschiedet bzw. erlassen und ihre Einhaltung ist der Emittentin aufgrund eines außerhalb ihres Einflussbereichs liegenden Ereignisses nicht möglich).

"VRC" bezeichnet die Volksrepublik China, wobei dieser Begriff für Zwecke dieser Emissionsbedingungen Hongkong, die Sonderverwaltungszone Macao der Volksrepublik China und Taiwan ausschließt.

"Renminbi-Händler" bezeichnet einen unabhängigen Devisenhändler mit internationalem Renommee, der auf dem Renminbi-Devisenmarkt in Hongkong tätig ist.

"Kassakurs" bezeichnet den CNY/USD-Kassakurs für den Kauf von USD mit Renminbi über den außerbörslichen Renminbi-Devisenmarkt in Hongkong zur Abwicklung in zwei Geschäftstagen, wie von der Berechnungsstelle um oder gegen 11.00 Uhr (Hongkonger Zeit) an einem solchen Tag (i) auf Lieferbasis unter Bezugnahme auf die Reuters-Bildschirmseite CNHFIX01 oder (ii) falls kein Kurs verfügbar ist, den aktuellsten verfügbaren amtlichen CNY/USD-Kurs für die Abwicklung in zwei Geschäftstagen, der von der "*the State Administration of Foreign Exchange*" der VRC festgestellt und auf der Reuters-Bildschirmseite CNY=SAEC angezeigt wird, fest. Eine Bezugnahme auf eine Seite auf dem Reuters-Bildschirm bedeutet die bei Reuters Monitor Money Rate Service (oder eines Nachfolgedienstes) so bezeichnete Anzeigeseite oder eine andere Seite, die diese Anzeigeseite zum Zwecke der Anzeige eines vergleichbaren Devisenkurses ersetzt.

Falls keiner der vorstehend unter (i) bis (iii) genannten Kurse verfügbar ist, soll die Emittentin den Kassakurs nach ihrem eigenen vernünftigen Ermessen und in einer wirtschaftlich vernünftigen Art und Weise und unter Berücksichtigung der jeweiligen Marktpraxis bestimmen.

"USD" bedeutet die offizielle Währung der Vereinigten Staaten.

"USD-Gegenwert" eines Renminbi-Betrags bezeichnet den in USD anhand des Kassakurses für den jeweiligen Kurs-Feststellungstag umgewandelten jeweiligen Renminbi-Betrag.

Alle Mitteilungen, Auffassungen, Feststellungen, Bescheinigungen, Berechnungen, Kursnotierungen und Entscheidungen, die für die Zwecke der Bestimmungen dieses § 4 (8) von der Berechnungsstelle oder der Emittentin abgegeben, zum Ausdruck gebracht, vorgenommen oder eingeholt werden, sind (außer in Fällen von Vorsatz, Arglist oder offenkundigen Fehlern) für die Emittentin und alle Inhaber verbindlich.]

§ 5 RÜCKZAHLUNG

(1) *Rückzahlung bei Endfälligkeit.*

Soweit nicht zuvor bereits ganz oder teilweise zurückgezahlt oder angekauft und entwertet, werden die [Schuldverschreibungen][Pfandbriefe] zu ihrem Rückzahlungsbetrag vorbehaltlich einer Fälligkeitsverschiebung gemäß § 5a am

[Im Fall eines festgelegten Fälligkeitstages einfügen:

[Fälligkeitstag]]

[Im Fall eines Rückzahlungsmonats einfügen:

in den **[Rückzahlungsmonat]** fallenden Zinszahlungstag]

(der "**Fälligkeitstag**") zurückgezahlt. Der Rückzahlungsbetrag in Bezug auf [jede Schuldverschreibung][jeden Pfandbrief] entspricht der festgelegten Stückelung.

[Falls bei nachrangigen Schuldverschreibungen eine vorzeitige Rückzahlung bei Eintritt eines Regulatorischen Ereignisses anwendbar ist, einfügen:

(2) *Vorzeitige Rückzahlung bei Eintritt eines Regulatorischen Ereignisses.*

Im Falle des Eintritts eines Regulatorischen Ereignisses (wie nachstehend definiert) können die Schuldverschreibungen insgesamt, jedoch nicht teilweise, nach Wahl der Emittentin mit einer Kündigungsfrist von nicht mehr als **[30][andere Anzahl]** Geschäftstagen gegenüber der Emissionsstelle und gemäß § 11 gegenüber den Gläubigern vorzeitig gekündigt und zu ihrem vorzeitigen Rückzahlungsbetrag (wie nachstehend definiert) **[Falls aufgelaufene Zinsen separat gezahlt werden, einfügen:** zuzüglich bis zum für die Rückzahlung festgesetzten Tag aufgelaufener Zinsen] zurückgezahlt werden.

Eine solche Kündigung hat gemäß § 11 zu erfolgen. Sie ist unwiderruflich, muss den für die Rückzahlung festgelegten Termin und den Eintritt eines Regulatorischen Ereignisses als Kündigungsgrund nennen.

"**Regulatorisches Ereignis**" bedeutet, dass sich die aufsichtsrechtliche Einstufung der Schuldverschreibungen ändert, sodass die Emittentin nach ihrer eigenen Einschätzung (i) die Schuldverschreibungen nicht vollständig für Zwecke der Eigenmittelausstattung der Emittentin oder Institutsgruppe der Emittentin als Ergänzungskapital nach Maßgabe der Verordnung (EU) Nr. 575/2013 (in ihrer jeweils ergänzten oder ersetzten Fassung) anrechnen darf oder (ii) in sonstiger Weise im Hinblick auf die Schuldverschreibungen einer weniger günstigen regulatorischen Eigenmittelbehandlung unterliegt als am Tag der Begebung der Schuldverschreibungen. Dies setzt voraus, dass bei einer Rückzahlung vor dem fünften Jahrestag des Tages der Begebung der Schuldverschreibungen die Bedingungen aus Artikel 78 (4)(a) der Verordnung (EU) Nr. 575/2013 (in ihrer jeweils ergänzten oder ersetzten Fassung) erfüllt sind, nach denen die zuständige Aufsichtsbehörde eine solche Rückzahlung nur gestatten kann, wenn (i) sie es für ausreichend sicher hält, dass eine Änderung der

aufsichtsrechtlichen Einstufung stattfindet und (ii) die Emittentin ihr hinreichend nachgewiesen hat, dass die aufsichtsrechtliche Neueinstufung am Tag der Begebung der Schuldverschreibungen nicht vernünftigerweise vorherzusehen war.

Die Ausübung dieses Kündigungsrechts liegt im alleinigen Ermessen der Emittentin. Solange die Schuldverschreibungen von der Emittentin als Instrumente des Ergänzungskapitals behandelt werden, hängt die Wirksamkeit der Kündigung davon ab, dass die zuständige Aufsichtsbehörde ihre vorherige Zustimmung erteilt hat bzw. eine solche nicht widerrufen hat (bzw. die zuständige Abwicklungsbehörde, soweit die Schuldverschreibungen von der Emittentin als berücksichtigungsfähige Verbindlichkeiten behandelt werden).]

[Falls bei berücksichtigungsfähigen Schuldverschreibungen eine vorzeitige Rückzahlung bei Eintritt eines Regulatorischen Ereignisses anwendbar ist, einfügen:

(2) *Vorzeitige Rückzahlung bei Eintritt eines Regulatorischen Ereignisses.*

Im Falle des Eintritts eines Regulatorischen Ereignisses (wie nachstehend definiert) können die Schuldverschreibungen insgesamt, jedoch nicht teilweise, nach Wahl der Emittentin mit einer Kündigungsfrist von nicht mehr als **[30][andere Anzahl]** Geschäftstagen gegenüber der Emissionsstelle und gemäß § 11 gegenüber den Gläubigern vorzeitig gekündigt und zu ihrem vorzeitigen Rückzahlungsbetrag (wie nachstehend definiert) **[Falls aufgelaufene Zinsen separat gezahlt werden, einfügen:** zuzüglich bis zum für die Rückzahlung festgesetzten Tag aufgelaufener Zinsen] zurückgezahlt werden.

Eine solche Kündigung hat gemäß § 11 zu erfolgen. Sie ist unwiderruflich, muss den für die Rückzahlung festgelegten Termin und den Eintritt eines Regulatorischen Ereignisses als Kündigungsgrund nennen.

"Regulatorisches Ereignis" bedeutet, dass die Schuldverschreibungen, aufgrund einer Änderung aufsichtsrechtlicher Bestimmungen oder ihrer praktischen Anwendung durch die zuständige Abwicklungsbehörde nicht mehr die Voraussetzungen an die Berücksichtigungsfähigkeit für die Zwecke der Mindestanforderung an Eigenmittel und berücksichtigungsfähige Verbindlichkeiten im Sinne der Verordnung (EU) Nr. 806/2014 (in ihrer jeweils ergänzten oder ersetzten Fassung) erfüllen. Ein Regulatorisches Ereignis liegt nicht vor, wenn eine solche Änderung bei Emission der Schuldverschreibungen bereits vernünftigerweise vorherzusehen war.

Die Ausübung dieses Kündigungsrechts liegt im alleinigen Ermessen der Emittentin. Solange die Schuldverschreibung von der Emittentin als berücksichtigungsfähige Verbindlichkeiten behandelt werden, hängt die Wirksamkeit der Kündigung davon ab, dass die zuständige Abwicklungsbehörde ihre vorherige Zustimmung erteilt hat bzw. eine solche nicht widerrufen hat.]

[Falls bei [Schuldverschreibungen][Pfandbriefen] eine vorzeitige Rückzahlung aus steuerlichen Gründen anwendbar ist einfügen:

[(2)][(3)] *Vorzeitige Rückzahlung aus steuerlichen Gründen.* Die **[Schuldverschreibungen][Pfandbriefe]** können insgesamt, jedoch nicht teilweise, nach Wahl der Emittentin mit einer Kündigungsfrist von nicht weniger als 30 und nicht mehr als 60 Tagen gegenüber der Emissionsstelle und gemäß § 11 gegenüber den Gläubigern vorzeitig gekündigt und zu ihrem vorzeitigen Rückzahlungsbetrag (wie nachstehend definiert) vorbehaltlich einer Fälligkeitsverschiebung gemäß § 5a **[Falls aufgelaufene Zinsen separat gezahlt werden einfügen:** zuzüglich bis zum für die Rückzahlung festgesetzten Tag aufgelaufener Zinsen] zurückgezahlt werden, falls die Emittentin als Folge einer Änderung oder Ergänzung der Steuer- oder Abgabengesetze und -vorschriften der Bundesrepublik Deutschland oder deren politischen Untergliederungen oder Steuerbehörden oder als Folge einer Änderung oder Ergänzung der Anwendung oder der offiziellen Auslegung dieser Gesetze und Vorschriften (vorausgesetzt diese Änderung oder Ergänzung wird am oder nach dem Tag, an dem die letzte Tranche dieser Serie von **[Schuldverschreibungen] [Pfandbriefen]** begeben wird, wirksam) am nächstfolgenden Zinszahlungstag (wie in § 3 (1) definiert) zur Zahlung von zusätzlichen Beträgen (wie in § 7 dieser Bedingungen definiert) verpflichtet sein wird.

Eine solche Kündigung hat gemäß § 11 zu erfolgen. Sie ist unwiderruflich, muss den für die Rückzahlung festgelegten Termin und die das Rückzahlungsrecht der Emittentin begründenden Umstände nennen.

[Bei Schuldverschreibungen, bei denen ein Zustimmungserfordernis für eine Kündigung besteht oder bestehen könnte, einfügen: [Die Ausübung dieses Kündigungsrechts liegt im alleinigen Ermessen der Emittentin.] [Solange die Schuldverschreibungen von der Emittentin als Instrumente des Ergänzungskapitals behandelt werden, hängt die Wirksamkeit der Kündigung davon ab, dass die zuständige Aufsichtsbehörde ihre vorherige Zustimmung erteilt hat bzw. eine solche nicht widerrufen hat (bzw. die zuständige Abwicklungsbehörde, soweit die Schuldverschreibungen von der Emittentin als berücksichtigungsfähige Verbindlichkeiten behandelt werden).] [Solange die Schuldverschreibungen von der Emittentin als berücksichtigungsfähige Verbindlichkeiten behandelt werden, hängt die Wirksamkeit der Kündigung davon ab, dass die zuständige Abwicklungsbehörde ihre vorherige Zustimmung erteilt hat bzw. eine solche nicht widerrufen hat.]]

[Falls die Emittentin das Wahlrecht hat, die [Schuldverschreibungen][Pfandbriefe] vorzeitig zurückzuzahlen, einfügen:

[(2)][(3)][(4)] *Vorzeitige Rückzahlung nach Wahl der Emittentin.*

(a) Die Emittentin kann, nachdem sie gemäß Absatz (b) gekündigt hat, die [Schuldverschreibungen][Pfandbriefe] insgesamt oder teilweise, vorbehaltlich einer Fälligkeitsverschiebung nach § 5a, am/an den Wahl-Rückzahlungstagen (Call) zum/zu den Wahl-Rückzahlungsbetrag/-beträgen (Call), wie nachstehend angegeben, **[Falls aufgelaufene Zinsen separat gezahlt werden einfügen:** nebst etwaigen bis zum Wahl-Rückzahlungstag (Call) (ausschließlich) aufgelaufenen Zinsen] zurückzahlen.

[Bei Schuldverschreibungen, bei denen ein Zustimmungserfordernis für eine Kündigung besteht oder bestehen könnte, einfügen: [Die Ausübung dieses Kündigungsrechts liegt im alleinigen Ermessen der Emittentin.] [Solange die Schuldverschreibungen von der Emittentin als Instrumente des Ergänzungskapitals behandelt werden, hängt die Wirksamkeit der Kündigung davon ab, dass die zuständige Aufsichtsbehörde ihre vorherige Zustimmung erteilt hat bzw. eine solche nicht widerrufen hat (bzw. die zuständige Abwicklungsbehörde, soweit die Schuldverschreibungen von der Emittentin als berücksichtigungsfähige Verbindlichkeiten behandelt werden).] [Solange die Schuldverschreibungen von der Emittentin als berücksichtigungsfähige Verbindlichkeiten behandelt werden, hängt die Wirksamkeit der Kündigung davon ab, dass die zuständige Abwicklungsbehörde ihre vorherige Zustimmung erteilt hat bzw. eine solche nicht widerrufen hat.]

[Bei Geltung eines Mindestrückzahlungsbetrages oder eines erhöhten Rückzahlungsbetrages einfügen: Eine solche Rückzahlung muss je [Schuldverschreibung][Pfandbrief] in Höhe von [mindestens [Mindestrückzahlungsbetrag]] [erhöhter Rückzahlungsbetrag] erfolgen.]

Wahl-Rückzahlungstag(e) (Call)

Wahl-Rückzahlungsbetrag/-beträge (Call)

[Wahl-Rückzahlungstag(e) (Call)]

[Wahl-Rückzahlungsbetrag/-beträge (Call)]

(b) Die Kündigung ist den Gläubigern der [Schuldverschreibungen][Pfandbriefe] **[Falls eine Kündigungsfrist einzuhalten ist einfügen:** mit einer Kündigungsfrist von nicht weniger als [5][Anzahl] Geschäftstagen] durch die Emittentin gemäß § 11 bekanntzugeben. Sie beinhaltet die folgenden Angaben:

(i) die zurückzuzahlende Serie von [Schuldverschreibungen][Pfandbriefen];

(ii) eine Erklärung, ob diese Serie ganz oder teilweise zurückgezahlt wird und im letzteren Fall den Gesamtnennbetrag der zurückzuzahlenden [Schuldverschreibungen][Pfandbriefe];

(iii) den Wahl-Rückzahlungstag (Call), **[[Falls die Einhaltung einer Mindestkündigungsfrist gilt einfügen:** der nicht weniger als [Mindestkündigungsfrist]] **[Falls die Einhaltung einer Höchstkündigungsfrist gilt einfügen:** und nicht mehr als [Höchstkündigungsfrist]] [Tage][Geschäftstage] nach dem Tag der Kündigung durch die Emittentin gegenüber den Gläubigern liegen darf;] und

(iv) den Wahl-Rückzahlungsbetrag (Call), zu dem [Schuldverschreibungen][Pfandbriefe] zurückgezahlt werden.

(c) Wenn die [Schuldverschreibungen][Pfandbriefe] nur teilweise zurückgezahlt werden, werden die zurückzuzahlenden [Schuldverschreibungen][Pfandbriefe] nach den Regeln des betreffenden Clearing Systems

ausgewählt (was im Fall von Euroclear und CBL in deren freiem Ermessen in deren Aufzeichnungen als Pool-Faktor oder als Reduzierung des Nennbetrages reflektiert wird).]

[(3)][(4)][(5)] *Vorzeitiger Rückzahlungsbetrag*

[Falls (nur) vorzeitige Rückzahlung aus steuerlichen Gründen anwendbar ist, einfügen:

Für die Zwecke von Absatz 2 dieses § 5 entspricht der vorzeitige Rückzahlungsbetrag einer Schuldverschreibung dem Rückzahlungsbetrag.]

[Bei Schuldverschreibungen, bei denen das außerordentliche Kündigungsrecht der Gläubiger Anwendung findet, einfügen:

Für die Zwecke von § 9 entspricht der vorzeitige Rückzahlungsbetrag einer Schuldverschreibung dem Rückzahlungsbetrag.]

[Bei nachrangigen Schuldverschreibungen, einfügen:

Für die Zwecke des Absatzes 2 **[Falls eine vorzeitige Rückzahlung aus steuerlichen Gründen anwendbar ist, einfügen:** sowie des Absatzes 3] dieses § 5 entspricht der vorzeitige Rückzahlungsbetrag einer Schuldverschreibung dem Rückzahlungsbetrag.]

[Bei berücksichtigungsfähigen Schuldverschreibungen, einfügen:

Für die Zwecke des Absatzes 2 **[Falls eine vorzeitige Rückzahlung aus steuerlichen Gründen anwendbar ist, einfügen:** sowie des Absatzes 3] dieses § 5 entspricht der vorzeitige Rückzahlungsbetrag einer Schuldverschreibung dem Rückzahlungsbetrag.]

[Bei Pfandbriefen, bei denen eine vorzeitige Rückzahlung aus steuerlichen Gründen anwendbar ist, einfügen:

Für die Zwecke des Absatzes 2 dieses § 5 entspricht der vorzeitige Rückzahlungsbetrag eines Pfandbriefs dem Rückzahlungsbetrag.]]

§ 5a FÄLLIGKEITSVERSCHIEBUNG

(1) Falls ein Sachwalter gemäß § 31 Pfandbriefgesetz für die Pfandbriefbank mit beschränkter Geschäftstätigkeit ernannt wird, ist dieser bei Vorliegen der gesetzlichen Voraussetzungen für eine Fälligkeitsverschiebung berechtigt, gemäß § 30 Absatz 2a Pfandbriefgesetz (i) den Fälligkeitstag gemäß § 5 Absatz 1 um bis zu 12 Monate (der "**Verschiebungszeitraum**") bis zum Hinausgeschobenen Fälligkeitstag zu verschieben und (ii) den [jeweiligen] Zinszahlungstag gemäß § 3 Absatz 1, der innerhalb eines Monats nach seiner Ernennung fällt, auf das Ende dieses Monatszeitraums zu verschieben ((i) und (ii) zusammen die "**Fälligkeitsverschiebung**").

"**Hinausgeschobener Fälligkeitstag**" bezeichnet den vom Sachwalter in Übereinstimmung mit § 30 Absatz 2a Pfandbriefgesetz bestimmten verschobenen Fälligkeitstag.

(2) Die jeweils geltenden gesetzlichen Voraussetzungen für eine Fälligkeitsverschiebung ergeben sich aus dem Pfandbriefgesetz. **[Falls sich die Voraussetzungen für die Fälligkeitsverschiebung aus § 30 Absatz 2b Pfandbriefgesetz (in der Fassung vom 1. Juli 2021) ergeben, einfügen:** Gemäß § 30 Absatz 2b Pfandbriefgesetz in der zum Datum der endgültigen Bedingungen gültigen Fassung ist Voraussetzung für die Fälligkeitsverschiebung, dass

(a) das Hinausschieben der Fälligkeit erforderlich ist, um die Zahlungsunfähigkeit der Pfandbriefbank mit beschränkter Geschäftstätigkeit abzuwenden,

(b) die Pfandbriefbank mit beschränkter Geschäftstätigkeit nicht überschuldet ist und

(c) Grund zu der Annahme besteht, dass die Pfandbriefbank mit beschränkter Geschäftstätigkeit nach Ablauf des größtmöglichen Verschiebungszeitraums unter Berücksichtigung weiterer Verschiebungsmöglichkeiten ihre dann fälligen Verbindlichkeiten erfüllen kann.

Für eine Fälligkeitsverschiebung, die den Zeitraum von einem Monat nach Ernennung des Sachwalters nicht überschreitet, wird das Vorliegen dieser Voraussetzungen unwiderlegbar vermutet.] **[Falls sich die Voraussetzungen für die Fälligkeitsverschiebung aufgrund anderer Vorschriften ergeben, einfügen: [Voraussetzungen für die Fälligkeitsverschiebung].]**

(3) Jede Fälligkeitsverschiebung ist vom Sachwalter gemäß § 30 Absatz 2c Pfandbriefgesetz zu veröffentlichen. Die hinausgeschobenen Kapital- und/oder Zinszahlungen, für die eine Fälligkeitsverschiebung vorgenommen wurde, werden während der Dauer der Fälligkeitsverschiebung gemäß § 3 der Emissionsbedingungen verzinst. Darüber hinaus sind die Gläubiger nicht berechtigt, Zinsen oder eine andere Entschädigung wegen einer solchen Zahlungsverzögerung zu verlangen.

§ 6 DIE EMISSIONSSTELLE, DIE ZAHLSTELLE[N] UND DIE BERECHNUNGSSTELLE

(1) *Bestellung; bezeichnete Geschäftsstelle.* Die anfänglich bestellte Emissionsstelle, die Zahlstelle[n] und die Berechnungsstelle und deren anfänglich bezeichneten Geschäftsstellen lauten wie folgt:

Emissionsstelle:

Citibank Europe plc
Agency and Trust
1 North Wall Quay
Dublin 1
Ireland

Zahlstelle[n]:

Citibank Europe plc
Agency and Trust
1 North Wall Quay
Dublin 1
Ireland

[Zürcher Kantonalbank
Bahnhofstrasse 9
CH-8001 Zürich]

[Landesbank
Hessen-Thüringen Girozentrale
Neue Mainzer Straße 52-58
D-60311 Frankfurt am Main]

[andere Zahlstellen und bezeichnete Geschäftsstellen]

Berechnungsstelle:

[Citibank Europe plc
Agency and Trust
1 North Wall Quay
Dublin 1
Ireland]

[andere Berechnungsstelle]

Die Emissionsstelle, die Zahlstelle[n] und die Berechnungsstelle behalten sich das Recht vor, jederzeit die bezeichnete Geschäftsstelle durch eine andere bezeichnete Geschäftsstelle in derselben Stadt oder in einer Stadt in einem Mitgliedsstaat des Europäischen Wirtschaftsraums ("EWR") zu ersetzen.

(2) *Änderung der Bestellung oder Abberufung.* Die Emittentin behält sich das Recht vor, jederzeit die Bestellung der Emissionsstelle oder einer Zahlstelle oder der Berechnungsstelle zu ändern oder zu beenden und eine andere Emissionsstelle oder zusätzliche oder andere Zahlstellen oder eine andere Berechnungsstelle zu bestellen. Die Emittentin wird jederzeit (i) eine Emissionsstelle unterhalten **[Im Fall von [Schuldverschreibungen][Pfandbriefen], die an einer Börse notiert sind, einfügen: [,] [und] (ii) solange die [Schuldverschreibungen][Pfandbriefe] an der [Name der Börse] notiert sind, eine Zahlstelle (die die Emissionsstelle sein kann) mit bezeichneter Geschäftsstelle in [Sitz der Börse] und/oder an solchen anderen Orten unterhalten, die die Regeln dieser Börse verlangen] [Im Fall von Zahlungen in US-Dollar einfügen: [,] [und] [(ii)][(iii)] falls Zahlungen bei den oder durch die Geschäftsstellen aller Zahlstellen außerhalb der Vereinigten Staaten (wie in § 4 (3) definiert) aufgrund der Einführung von Devisenbeschränkungen oder ähnlichen Beschränkungen hinsichtlich oder vollständigen Zahlung oder des Empfangs der entsprechenden Beträge in US-Dollar widerrechtlich oder tatsächlich ausgeschlossen werden, eine Zahlstelle mit bezeichneter Geschäftsstelle in New York City unterhalten] und [(ii)][(iii)][(iv)] eine Berechnungsstelle [Falls die Berechnungsstelle eine bezeichnete Geschäftsstelle an einem vorgeschriebenen Ort zu unterhalten hat einfügen: mit bezeichneter Geschäftsstelle in [vorgeschriebener Ort]]** unterhalten. Eine Änderung, Abberufung, Bestellung oder ein sonstiger Wechsel wird nur wirksam (außer im Insolvenzfall, in dem eine solche Änderung sofort wirksam wird), sofern die Gläubiger hierüber gemäß § 11 vorab unter Einhaltung einer Frist von mindestens 30 und nicht mehr als 45 Tagen durch die Emittentin informiert wurden.

(3) *Beauftragte der Emittentin.* Die Emissionsstelle, die Zahlstelle[n] und die Berechnungsstelle handeln ausschließlich als Beauftragte der Emittentin und übernehmen keinerlei Verpflichtungen gegenüber den Gläubigern; es wird kein Auftrags- oder Treuhandverhältnis zwischen ihnen und den Gläubigern begründet.

§ 7 STEUERN

Sämtliche auf die [Schuldverschreibungen][Pfandbriefe] zu zahlenden Beträge sind an der Quelle ohne Einbehalt oder Abzug von oder aufgrund von gegenwärtigen oder zukünftigen Steuern oder sonstigen Abgaben gleich welcher Art zu leisten, die von oder in der Bundesrepublik Deutschland oder von oder in den Vereinigten Staaten von Amerika oder für deren Rechnung oder von oder für Rechnung einer politischen Untergliederung oder Steuerbehörde derselben auferlegt oder erhoben werden, es sei denn, ein solcher Einbehalt oder Abzug ist gesetzlich oder auf der Grundlage eines Vertrages zwischen der Emittentin und/oder der Zahlstelle oder eines Staates und den Vereinigten Staaten von Amerika oder einer Behörde der Vereinigten Staaten von Amerika vorgeschrieben. **[Falls eine vorzeitige Rückzahlung aus steuerlichen Gründen anwendbar ist einfügen: In diesem Fall wird die Emittentin diejenigen zusätzlichen Beträge [im Fall von nicht nachrangigen berücksichtigungsfähigen Schuldverschreibungen, Senior Non-Preferred Schuldverschreibungen und im Fall von nachrangigen Schuldverschreibungen einfügen: in Bezug auf Zinsen] (die "zusätzlichen Beträge") zahlen, die erforderlich sind, damit die den Gläubigern zufließenden Nettobeträge nach einem solchen Einbehalt oder Abzug jeweils den Beträgen entsprechen, die ohne einen solchen Einbehalt oder Abzug von den Gläubigern empfangen worden wären; die Verpflichtung zur Zahlung solcher zusätzlichen Beträge besteht jedoch nicht für solche Steuern und Abgaben,:**

(a) die in Bezug auf die deutsche Kapitalertragsteuer (einschließlich der sog. Abgeltungsteuer), einschließlich Kirchensteuer (soweit anwendbar) und Solidaritätszuschlag, die nach den deutschen Steuergesetzen abgezogen oder einbehalten werden, auch wenn der Abzug oder Einbehalt durch die Emittentin, ihren Stellvertreter oder die auszahlende Stelle vorzunehmen ist oder jede andere Steuer, welche die oben genannten Steuern ersetzen sollte; oder

(b) die wegen einer gegenwärtigen oder früheren persönlichen oder geschäftlichen Beziehung des Gläubigers zur Bundesrepublik Deutschland zu zahlen sind, und nicht allein deshalb, weil Zahlungen auf die [Schuldverschreibungen][Pfandbriefe] aus Quellen in der Bundesrepublik Deutschland stammen (oder für Zwecke der Besteuerung so behandelt werden) oder dort besichert sind; oder

(c) die (x) aufgrund oder infolge (i) eines internationalen Vertrages, dessen Partei die Bundesrepublik Deutschland ist, oder (ii) einer Verordnung oder Richtlinie aufgrund oder infolge eines solchen Vertrages auferlegt oder erhoben werden; oder

- (y) auf eine Zahlung erhoben werden, die an eine natürliche Person vorgenommen wird und aufgrund der Richtlinie 2003/48/EG des Europäischen Rates oder einer anderen Richtlinie (die "**Richtlinie**") zur Umsetzung der Schlussfolgerungen des ECOFIN-Ratstreffens vom 26. und 27. November 2000 über die Besteuerung von Einkommen aus Geldanlagen oder aufgrund einer Rechtsnorm erhoben werden, die der Umsetzung dieser Richtlinie dient, dieser entspricht oder zur Anpassung an die Richtlinie eingeführt wird; oder
- (d) die wegen einer Rechtänderung zu zahlen sind, welche später als 30 Tage nach Fälligkeit der betreffenden Zahlung oder, falls dies später erfolgt, ordnungsgemäßer Bereitstellung aller fälligen Beträge und einer diesbezüglichen Bekanntmachung gemäß § 11 wirksam wird; oder
- (e) die von einer Zahlstelle abgezogen oder einbehalten werden, wenn eine andere Zahlstelle die Zahlung ohne einen solchen Abzug oder Einbehalt hätte leisten können; oder
- (f) wenn hinsichtlich der [Schuldverschreibungen] [Pfandbriefe] derartige Steuern oder Abgaben auf andere Weise als durch Abzug oder Einbehalt von Kapital und/oder Zinsen erhoben werden; oder
- (g) die in Bezug auf Zahlungen durch die Emittentin, die Zahlstelle(n) oder eine andere Person im Hinblick auf die [Schuldverschreibungen][Pfandbriefe] gemäß (a) den Abschnitten 1471 bis 1474 des United States Internal Revenue Code of 1986, wie geändert, ("**Code**") oder aktuellen oder zukünftigen Verordnungen oder offiziellen Auslegungen hiervon, (b) einer zwischenstaatlichen Vereinbarung zwischen den Vereinigten Staaten und einer anderen Jurisdiktion, die im Zusammenhang mit vorstehendem Punkt (a) geschlossen wurde, (c) einem Gesetz, einer Verordnung oder einer anderen offiziellen Richtlinie, das bzw. die in einer anderen Jurisdiktion erlassen wurde, oder in Bezug auf eine zwischenstaatliche Vereinbarung zwischen den Vereinigten Staaten und einer anderen Jurisdiktion, die (in beiden Fällen) die Umsetzung der vorstehenden Punkte (a) oder (b) vereinfacht oder (d) einer Vereinbarung gemäß Abschnitt 1471(b)(1) des Code erhoben werden.]

§ 8 VORLEGUNGSFRIST

Die in § 801 Absatz 1 Satz 1 BGB bestimmte Vorlegungsfrist wird für die [Schuldverschreibungen][Pfandbriefe] auf fünf Jahre abgekürzt.

[Einzufügen bei Schuldverschreibungen, bei denen das außerordentliche Kündigungsrecht der Gläubiger Anwendung findet:

[§ 9 KÜNDIGUNG

- (1) *Kündigungsgründe.* Jeder Gläubiger ist berechtigt, seine Schuldverschreibungen zu kündigen und deren sofortige Rückzahlung zu ihrem vorzeitigen Rückzahlungsbetrag (wie in § 5 beschrieben), zuzüglich etwaiger bis zum Tage der Rückzahlung aufgelaufener Zinsen zu verlangen, falls:
- (a) die Emittentin Kapital oder Zinsen nicht innerhalb von 30 Tagen nach dem betreffenden Fälligkeitstag zahlt; oder
- (b) die Emittentin die ordnungsgemäße Erfüllung irgendeiner anderen Verpflichtung aus den Schuldverschreibungen unterlässt und diese Unterlassung nicht geheilt werden kann oder, falls sie geheilt werden kann, länger als 30 Tage fort dauert, nachdem die Emissionsstelle hierüber eine Benachrichtigung von einem Gläubiger erhalten hat; oder
- (c) die Emittentin ihre Zahlungsunfähigkeit bekanntgibt oder ihre Zahlungen einstellt; oder
- (d) ein Gericht ein Insolvenzverfahren gegen die Emittentin eröffnet, oder die Emittentin oder eine Aufsichts- oder sonstige Behörde, deren Zuständigkeit die Emittentin unterliegt, ein solches Verfahren einleitet oder beantragt oder die Emittentin eine allgemeine Schuldenregelung zugunsten ihrer Gläubiger anbietet oder trifft; oder

- (e) die Emittentin aufgelöst oder liquidiert wird, es sei denn, dass die Auflösung oder Liquidation im Zusammenhang mit einer Verschmelzung oder einem sonstigen Zusammenschluss mit einem anderen Rechtsgebilde erfolgt, sofern dieses andere Rechtsgebilde alle Verbindlichkeiten der Emittentin aus den Schuldverschreibungen übernimmt; oder
- (f) die Emittentin ihren Geschäftsbetrieb einstellt oder damit droht.

Das Kündigungsrecht erlischt, falls der Kündigungsgrund vor Ausübung des Rechts geheilt wurde.

(2) *Benachrichtigung.* Eine Benachrichtigung, einschließlich einer Kündigung der Schuldverschreibungen gemäß vorstehendem Absatz (1) ist in Textform in deutscher oder englischer Sprache gegenüber der Emissionsstelle zu erklären. Der Benachrichtigung ist ein Nachweis beizufügen, aus dem sich ergibt, dass der betreffende Gläubiger zum Zeitpunkt der Abgabe der Benachrichtigung Inhaber der betreffenden Schuldverschreibung ist. Der Nachweis kann durch eine Bescheinigung der Depotbank (wie in § [11][12] Absatz (4) definiert) oder auf andere geeignete Weise erbracht werden.]]

[Einzufügen bei Pfandbriefen, bei nicht nachrangigen Schuldverschreibungen, die berücksichtigungsfähig für MREL sind und im Fall von nicht nachrangigen Schuldverschreibungen, bei denen es sich um Senior Non-Preferred Schuldverschreibungen handelt und im Fall von nachrangigen Schuldverschreibungen sowie bei Schuldverschreibungen, bei denen das außerordentliche Kündigungsrecht der Gläubiger gesetzlich ausgeschlossen ist:

§ 9 KEIN KÜNDIGUNGSRECHT DER GLÄUBIGER

Die Gläubiger haben kein Recht zur Kündigung der [Pfandbriefe][Schuldverschreibungen].]

§ 10 BEGEBUNG WEITERER [SCHULDVERSCHREIBUNGEN][PFANDBRIEFE], ANKAUF UND ENTWERTUNG

(1) *Begebung weiterer [Schuldverschreibungen][Pfandbriefe].* Die Emittentin ist berechtigt, jederzeit ohne Zustimmung der Gläubiger weitere [Schuldverschreibungen][Pfandbriefe] mit gleicher Ausstattung (gegebenenfalls mit Ausnahme des Tags der Begebung, des Verzinsungsbeginns und/oder des Ausgabepreises) in der Weise zu begeben, dass sie mit diesen [Schuldverschreibungen][Pfandbriefen] eine einheitliche Serie bilden.

(2) *Ankauf.* Die Emittentin ist berechtigt, [Schuldverschreibungen][Pfandbriefe] im Markt oder anderweitig zu jedem beliebigen Preis zu kaufen. **[Im Fall von berücksichtigungsfähigen Schuldverschreibungen einfügen:** Solange die Schuldverschreibungen von der Emittentin als berücksichtigungsfähige Verbindlichkeiten behandelt werden, ist ein Rückerwerb nur nach einer vorherigen Zustimmung der zuständigen Abwicklungsbehörde zulässig.][**Im Fall von nachrangigen Schuldverschreibungen einfügen:** Solange die Schuldverschreibungen von der Emittentin als Instrumente des Ergänzungskapitals behandelt werden, bedarf der Rückerwerb der vorherigen Zustimmung der Aufsichtsbehörde und (i) kann zum Zwecke der Marktpflege im Rahmen der von der Aufsichtsbehörde festgelegten Grenzen oder (ii) nach dem fünften Jahrestag des Tages der Begebung der Schuldverschreibungen erfolgen. Soweit die Schuldverschreibungen von der Emittentin als berücksichtigungsfähige Verbindlichkeiten behandelt werden, bedarf der Rückerwerb der vorherigen Zustimmung der zuständigen Abwicklungsbehörde.] Die von der Emittentin erworbenen [Schuldverschreibungen][Pfandbriefe] können nach Wahl der Emittentin von ihr gehalten, weiterverkauft oder bei der Emissionsstelle zwecks Entwertung eingereicht werden. Sofern diese Käufe durch öffentliches Angebot erfolgen, muss dieses Angebot allen Gläubigern gemacht werden.

(3) *Entwertung.* Sämtliche vollständig zurückgezahlten [Schuldverschreibungen][Pfandbriefe] sind unverzüglich zu entwerten und können nicht wiederbegeben oder wiederverkauft werden.

§ 11 MITTEILUNGEN

(1) *Bekanntmachung.*

[Sofern eine Mitteilung über den Bundesanzeiger und/oder eine führende Tageszeitung erfolgt, einfügen:

Alle die [Schuldverschreibungen][Pfandbriefe] betreffenden Mitteilungen sind [im Bundesanzeiger] [sowie] [soweit gesetzlich erforderlich] [in einer führenden Tageszeitung mit allgemeiner Verbreitung in [Deutschland] [Luxemburg] [London] [Frankreich] [der Schweiz] [anderes Land], [voraussichtlich] [die Börsen-Zeitung] [Luxemburger Wort] [Tageblatt] [die Financial Times] [La Tribune] [die Neue Zürcher Zeitung] [Le Temps] [andere Zeitung mit allgemeiner Verbreitung] in deutscher oder englischer Sprache zu veröffentlichen [Sofern die [Schuldverschreibungen][Pfandbriefe] an einer Börse notiert sind und zusätzlich eine Mitteilung durch elektronische Publikation auf der Website der betreffenden Börse(n) erfolgt., einfügen: [und werden über die Website der Luxemburger Börse unter www.luxse.com] [und der] [[betreffende Börse] unter [Website der Börse]] veröffentlicht]. Jede derartige Mitteilung gilt mit dem Tag der Veröffentlichung (oder bei mehreren Veröffentlichungen mit dem Tag der ersten solchen Veröffentlichung) als wirksam erfolgt.]

[Sofern die [Schuldverschreibungen][Pfandbriefe] an einer Börse notiert sind und eine Mitteilung ausschließlich durch Elektronische Publikation auf der Website der betreffenden Börse(n) erfolgt, einfügen:

Alle die [Schuldverschreibungen][Pfandbriefe] betreffenden Mitteilungen erfolgen durch elektronische Publikation auf der Website der [Luxemburger Börse unter www.luxse.com] [und der] [[betreffende Börse] unter [Website der Börse einfügen]]. Jede derartige Mitteilung gilt mit dem Tag der Veröffentlichung (oder bei mehreren Veröffentlichungen mit dem Tag der ersten solchen Veröffentlichung) als wirksam erfolgt.]

(2) *Mitteilung an das Clearing System.*

[Im Fall von [Schuldverschreibungen][Pfandbriefen], die nicht notiert sind, einfügen:

Sofern nicht lediglich die Veröffentlichung nach Absatz 1 über eine Mitteilung im Bundesanzeiger und/oder eine führende Tageszeitung erfolgt, wird die Emittentin alle die [Schuldverschreibungen][Pfandbriefe] betreffenden Mitteilungen an das Clearing System zur Weiterleitung an die Gläubiger übermitteln. Jede derartige Mitteilung gilt am [[siebten][•]] Tag nach dem Tag der Mitteilung an das Clearing System als den Gläubigern mitgeteilt.]

[Im Fall von [Schuldverschreibungen][Pfandbriefen], die an der Luxemburger Börse notiert sind, einfügen:

Solange [Schuldverschreibungen][Pfandbriefe] an der Luxemburger Börse notiert sind, findet Absatz 1 Anwendung. Soweit dies Mitteilungen über den Zinssatz und/oder der Zinswechsel-Zinssatz betrifft oder die Regeln der Luxemburger Börse dies zulassen, kann die Emittentin eine Veröffentlichung nach Absatz 1 durch eine Mitteilung an das Clearing System zur Weiterleitung an die Gläubiger ersetzen; jede derartige Mitteilung gilt am [[siebten][•]] Tag nach dem Tag der Mitteilung an das Clearing System als den Gläubigern mitgeteilt.]

[Im Fall von [Schuldverschreibungen][Pfandbriefen], die an einer anderen Börse als der Luxemburger Börse notiert sind, einfügen:

Die Emittentin ist berechtigt, eine Veröffentlichung nach Absatz 1 durch eine Mitteilung an das Clearing System zur Weiterleitung an die Gläubiger zu ersetzen, vorausgesetzt, dass die Regeln der Börse, an der die [Schuldverschreibungen][Pfandbriefe] notiert sind, diese Form der Mitteilung zulassen. Jede derartige Mitteilung gilt am [[siebten][•]] Tag nach dem Tag der Mitteilung an das Clearing System als den Gläubigern mitgeteilt.]

§ 12
ANWENDBARES RECHT, ERFÜLLUNGSORT,
GERICHTSSTAND UND GERICHTLICHE
GELTENDMACHUNG

- (1) *Anwendbares Recht.* Form und Inhalt der [Schuldverschreibungen][Pfandbriefe] sowie die Rechte und Pflichten der Gläubiger und der Emittentin bestimmen sich in jeder Hinsicht nach deutschem Recht.
- (2) *Erfüllungsort.* Erfüllungsort ist Frankfurt am Main.
- (3) *Gerichtsstand.* Nicht ausschließlich zuständig für sämtliche im Zusammenhang mit den [Schuldverschreibungen][Pfandbriefen] entstehenden Klagen oder sonstige Verfahren ("**Rechtsstreitigkeiten**") ist das Landgericht Frankfurt am Main. Die deutschen Gerichte sind ausschließlich zuständig für die Kraftloserklärung abhandeln gekommener oder vernichteter [Schuldverschreibungen][Pfandbriefe].
- (4) *Gerichtliche Geltendmachung.* Jeder Gläubiger von [Schuldverschreibungen][Pfandbriefen] ist berechtigt, in jedem Rechtsstreit gegen die Emittentin oder in jedem Rechtsstreit, in dem der Gläubiger und die Emittentin Partei sind, seine Rechte aus diesen [Schuldverschreibungen][Pfandbriefen] im eigenen Namen auf der folgenden Grundlage geltend zu machen: (i) er bringt eine Bescheinigung der Depotbank bei, bei der er für die [Schuldverschreibungen][Pfandbriefe] ein Wertpapierdepot unterhält, welche (a) den vollständigen Namen und die vollständige Adresse des Gläubigers enthält, (b) den Gesamtnennbetrag der [Schuldverschreibungen][Pfandbriefe] bezeichnet, die unter dem Datum der Bestätigung auf dem Wertpapierdepot verbucht sind und (c) bestätigt, dass die Depotbank gegenüber dem Clearing System eine schriftliche Erklärung abgegeben hat, die die vorstehend unter (a) und (b) bezeichneten Informationen enthält; oder (ii) er legt eine Kopie der die betreffenden [Schuldverschreibungen][Pfandbriefe] verbriefenden Globalurkunde vor, deren Übereinstimmung mit dem Original eine vertretungsberechtigte Person des Clearing System oder des Verwahrers des Clearing System bestätigt hat, ohne dass eine Vorlage der Originalbelege oder der die [Schuldverschreibungen][Pfandbriefe] verbriefenden Globalurkunde in einem solchen Verfahren erforderlich wäre. Für die Zwecke des Vorstehenden bezeichnet "**Depotbank**" jede Bank oder ein sonstiges anerkanntes Finanzinstitut, das berechtigt ist, das Wertpapierverwahrungsgeschäft zu betreiben und bei der/dem der Gläubiger ein Wertpapierdepot für die [Schuldverschreibungen][Pfandbriefe] unterhält, einschließlich des Clearing Systems. Unbeschadet des Vorstehenden kann jeder Gläubiger seine Rechte aus den [Schuldverschreibungen][Pfandbriefen] auch auf jede andere Weise schützen oder geltend machen, die im Land, in dem der Rechtsstreit eingeleitet wird, prozessual zulässig ist.

§ 13
SPRACHE

Diese Emissionsbedingungen sind in deutscher Sprache abgefasst. Eine Übersetzung in die englische Sprache ist beigelegt. Der deutsche Text ist bindend und maßgeblich. Die Übersetzung in die englische Sprache ist unverbindlich.

Option VII:

EMISSIONSBEDINGUNGEN FÜR INFLATIONSGEBUNDENE SCHULDVERSCHREIBUNGEN

§ 1 WÄHRUNG, STÜCKELUNG, FORM, DEFINITIONEN

(1) *Währung, Stückelung.* Diese [Tranche der] Serie [Seriennummer] von Schuldverschreibungen (die "**Schuldverschreibungen**") der Landesbank Hessen-Thüringen Girozentrale (die "**Emittentin**") wird in [festgelegte Währung] (die "**festgelegte Währung**") im Gesamtnennbetrag von [Gesamtnennbetrag] (in Worten: [Gesamtnennbetrag in Worten]) in einer Stückelung von [festgelegte Stückelung] (die "**festgelegte Stückelung**") am [Valutierungstag] (der "**Valutierungstag**") begeben.

[Im Fall einer Zusammenfassung der Tranche mit einer bestehenden Serie, einfügen: Diese Tranche [Tranchen-Nr.] wird mit der Serie [Seriennummer], ISIN [●] / WKN [●], Tranche 1 begeben am [Valutierungstag der ersten Tranche] [und der Tranche [Tranchen-Nr.] begeben am [Valutierungstag der zweiten Tranche] dieser Serie] [und der Tranche [Tranchen-Nr.] begeben am [Valutierungstag der dritten Tranche] dieser Serie] konsolidiert und formt mit dieser eine einheitliche Serie [Seriennummer]. Der Gesamtnennbetrag der Serie [Seriennummer] lautet [Gesamtnennbetrag der gesamten konsolidierten Serie [Seriennummer]].]

(2) *Form.* Die Schuldverschreibungen lauten auf den Inhaber.

[Bei Schuldverschreibungen, die durch eine Dauerglobalurkunde verbrieft sind (TEFRA C), einfügen:

(3) *Dauerglobalurkunde.* Die Schuldverschreibungen sind durch eine Dauerglobalurkunde (die "**Dauerglobalurkunde**") ohne Zinsscheine verbrieft. Die Dauerglobalurkunde trägt die eigenhändigen oder faksimilierten Unterschriften zweier ordnungsgemäß bevollmächtigter Vertreter der Emittentin und ist von der Emissionsstelle oder in deren Namen mit einer Kontrollunterschrift versehen. Einzelurkunden und Zinsscheine werden nicht ausgegeben.]

[Bei [Schuldverschreibungen][Pfandbriefen], die durch eine Dauerglobalurkunde verbrieft und bei einer Schweizer Verwahrungsstelle hinterlegt sind (TEFRA C), einfügen:

(3) *Dauerglobalurkunde.* Die [Schuldverschreibungen][Pfandbriefe] sind durch eine Dauerglobalurkunde (die "**Dauerglobalurkunde**") ohne Zinsscheine verbrieft. Die Dauerglobalurkunde trägt die eigenhändigen oder faksimilierten Unterschriften zweier ordnungsgemäß bevollmächtigter Vertreter der Emittentin und ist von der Emissionsstelle oder in deren Namen mit einer Kontrollunterschrift versehen. Einzelurkunden und Zinsscheine werden nicht ausgegeben.

Durch (i) die Hinterlegung der Dauerglobalurkunde bei der SIX SIS oder einer anderen qualifizierten Einrichtung, die als Verwahrungsstelle im Sinne von Artikel 4 des Schweizer Bundesgesetzes über Bucheffekten ("**BEG**") fungiert, und (ii) deren Gutschrift in einem Effektenkonto eines Kontoinhabers bei der SIX SIS oder einer anderen qualifizierten Einrichtung, die als Verwahrungsstelle im Sinne von Artikel 4 BEG fungiert, werden Bucheffekten im Sinne des BEG geschaffen. Weder die Emittentin noch ein Gläubiger haben zu irgendeinem Zeitpunkt das Recht, die Umwandlung der Dauerglobalurkunde in Wertrechte oder Wertpapiere vorzunehmen oder zu verlangen. Eine physische Auslieferung der [Schuldverschreibungen][Pfandbriefe] findet unter keinen Umständen statt.]

[Bei Schuldverschreibungen, die anfänglich durch eine vorläufige Globalurkunde verbrieft sind (TEFRA D), einfügen:

(3) *Vorläufige Globalurkunde – Austausch*

(a) Die Schuldverschreibungen sind anfänglich durch eine vorläufige Globalurkunde (die "**Vorläufige Globalurkunde**") ohne Zinsscheine verbrieft. Die vorläufige Globalurkunde wird gegen Schuldverschreibungen in den festgelegten Stückelungen, die durch eine Dauerglobalurkunde (die "**Dauerglobalurkunde**") ohne Zinsscheine verbrieft sind, ausgetauscht. Die vorläufige Globalurkunde und die Dauerglobalurkunde tragen jeweils die eigenhändigen oder faksimilierten Unterschriften zweier ordnungsgemäß bevollmächtigter Vertreter der Emittentin und sind jeweils von der Emissionsstelle oder in deren Namen mit einer Kontrollunterschrift versehen. Einzelurkunden und Zinsscheine werden nicht ausgegeben.

(b) Die vorläufige Globalurkunde wird an einem Tag gegen die Dauerglobalurkunde ausgetauscht, der nicht weniger als 40 Tage nach dem Tag der Ausgabe der vorläufigen Globalurkunde liegen darf. Ein solcher Austausch darf nur nach Vorlage von Bescheinigungen erfolgen, wonach der oder die wirtschaftlichen Eigentümer der durch die vorläufige Globalurkunde verbrieften Schuldverschreibungen keine U.S.-Personen sind (ausgenommen bestimmte Finanzinstitute oder bestimmte Personen, die Schuldverschreibungen über solche Finanzinstitute halten). Zinszahlungen auf durch eine vorläufige Globalurkunde verbrieft Schuldverschreibungen erfolgen erst nach Vorlage solcher Bescheinigungen. Eine gesonderte Bescheinigung ist hinsichtlich einer jeden solchen Zinszahlung erforderlich. Jede Bescheinigung, die am oder nach dem 40. Tag nach dem Tag der Ausgabe der vorläufigen Globalurkunde eingeht, wird als ein Ersuchen behandelt werden, diese vorläufige Globalurkunde gemäß Absatz (b) dieses § 1 (3) auszutauschen. Wertpapiere, die im Austausch für die vorläufige Globalurkunde geliefert werden, sind nur außerhalb der Vereinigten Staaten (wie in § 4 (3) definiert) zu liefern.]

(4) *Clearing System.* **[Bei Schuldverschreibungen, die anfänglich durch eine vorläufige Globalurkunde verbrieft sind, einfügen:** Jede Vorläufige Globalurkunde (falls diese nicht ausgetauscht wird) und/oder] [J][J] Jede Dauerglobalurkunde wird solange von einem oder im Namen eines Clearing Systems verwahrt, bis sämtliche Verbindlichkeiten der Emittentin aus den Schuldverschreibungen erfüllt sind. "**Clearing System**" bedeutet **[Bei mehr als einem Clearing System: jeweils]** Folgendes: [Clearstream Banking AG, Frankfurt am Main ("**CBF**") [.] [und] [Clearstream Banking, S.A. ("**CBL**") [.] [und] [Euroclear Bank SA/NV ("**Euroclear**") [.] [und] [(CBL und Euroclear jeweils ein "**ICSD**" und zusammen die "**ICSDs**") [und] [SIX SIS AG ("**SIX SIS**") [und] [anderes Clearing System] oder jeder Funktionsnachfolger.

[Im Fall von Schuldverschreibungen, die im Namen der ICSDs verwahrt werden, einfügen:

[Falls die Globalurkunde eine NGN ist einfügen:

Die Schuldverschreibungen werden in Form einer new global note ("**NGN**") ausgegeben und von einer gemeinsamen Sicherheitsverwahrstelle (*common safekeeper*) im Namen beider ICSDs verwahrt.]]

[Falls die Globalurkunde eine CGN ist einfügen:

Die Schuldverschreibungen werden in Form einer classical global note ("**CGN**") ausgegeben und von einer gemeinsamen Verwahrstelle im Namen beider ICSDs verwahrt.]]

(5) *Gläubiger von Schuldverschreibungen.* "**Gläubiger**" bezeichnet jeden Inhaber eines Miteigentumsanteils oder anderen Rechts an den Schuldverschreibungen.

[Falls die Globalurkunde eine NGN ist einfügen:

(6) *Register der ICSDs.* Der Nennbetrag der durch die Vorläufige Globalurkunde und die Dauerglobalurkunde verbrieften Schuldverschreibungen entspricht dem jeweils in den Registern beider ICSDs eingetragenen Gesamtbetrag. Die Register der ICSDs (unter denen man die Register versteht, die jeder ICSD für seine Kunden über den Betrag ihres Anteils an den Schuldverschreibungen führt) sind schlüssiger Nachweis über den Nennbetrag der durch die Vorläufige Globalurkunde und die Dauerglobalurkunde verbrieften Schuldverschreibungen, und ein zu diesen Zwecken von einem

ICSD jeweils ausgestellte Bestätigung mit dem Nennbetrag der so verbrieften Schuldverschreibungen ist ein schlüssiger Nachweis über den Inhalt des Registers des jeweiligen ICSD zu diesem Zeitpunkt.

Bei Rückzahlung oder Zahlung einer Rate oder einer Zinszahlung bezüglich der durch die Vorläufige Globalurkunde und die Dauerglobalurkunde verbrieften Schuldverschreibungen bzw. bei Kauf und Entwertung der durch die Vorläufige Globalurkunde und die Dauerglobalurkunde verbrieften Schuldverschreibungen stellt die Emittentin sicher, dass die Einzelheiten über Rückzahlung und Zahlung bzw. Kauf und Löschung bezüglich der Vorläufigen Globalurkunde und der Dauerglobalurkunde *pro rata* in die Unterlagen der ICSDs eingetragen werden, und dass, nach dieser Eintragung, vom Nennbetrag der in die Register der ICSDs aufgenommenen und durch die Vorläufige Globalurkunde und die Dauerglobalurkunde verbrieften Schuldverschreibungen der Gesamtnennbetrag der zurückgekauften bzw. gekauften und entwerteten Schuldverschreibungen bzw. der Gesamtbetrag der so gezahlten Raten abgezogen wird.

[Falls die Vorläufige Globalurkunde eine NGN ist, einfügen: Bei Austausch eines Anteils von ausschließlich durch eine vorläufige Globalurkunde verbrieften Schuldverschreibungen wird die Emittentin sicherstellen, dass die Einzelheiten dieses Austauschs *pro rata* in die Aufzeichnungen der ICSDs aufgenommen werden.]]

[(6)][(7)] *Definitionen.* In diesen Bedingungen bezeichnet:

"**Außerordentliches Ereignis**" ist eine Index-Anpassung.

"**Euro-Zone**" bezeichnet das Gebiet derjenigen Mitgliedstaaten der Europäischen Union, die die einheitliche Währung zu Beginn der Dritten Phase der Europäischen Wirtschafts- und Währungsunion eingeführt haben oder jeweils einführen werden, die in der Verordnung (EG) Nr. 974/98 des Rates vom 3. Mai 1998 über die Einführung des Euro in ihrer aktuellsten Fassung definiert ist.

"**Geschäftstag**" **[Falls die festgelegte Währung nicht Renminbi ist, einfügen:** einen Tag (außer einem Samstag oder Sonntag), an dem (i) das Clearing System und (ii) **[Falls die festgelegte Währung Euro ist einfügen:** das Trans-European Automated Real-Time Gross Settlement Express Transfer System (als TARGET oder T2 bezeichnet) oder ein Nachfolger oder Ersatz für dieses System (das "**TARGET System**") **[Falls die festgelegte Währung nicht Euro ist einfügen:** Geschäftsbanken und Devisenmärkte in **[sämtliche relevanten Finanzzentren]**] Zahlungen abwickeln.] **[Falls die festgelegte Währung Renminbi ist, einfügen:** einen Tag (außer einem Samstag oder Sonntag), an dem das Clearing System [und das Trans-European automated Real-Time Gross Settlement Express Transfer System (als TARGET oder T2 bezeichnet) oder ein Nachfolger oder Ersatz für dieses System (das "**TARGET System**") Zahlungen abwickeln.], sowie einen Tag, an dem Geschäftsbanken und Devisenmärkte in **[sämtliche relevanten Finanzzentren]** für den Geschäftsverkehr und die Abwicklung von Zahlungen in Renminbi geöffnet sind.]

"**Index**" den EUROSTAT Eurozone HICP Index (Tabak ausgenommen) Unrevised Series NSA, der den gewichteten Durchschnitt der unrevidierten, harmonisierten Verbraucherpreisindices in der Euro-Zone (der "**HVPI**") (Tabak ausgenommen) spiegelt, der vom Index-Sponsor auf Bloomberg unter dem Kürzel "CPTFEMU" veröffentlicht wird. Die Zusammensetzung und Berechnung des Index durch den Index Sponsor kann sich durch den Beitritt weiterer Mitgliedstaaten in die Euro-Zone verändern, ohne dass sich am Bezug auf den HVPI in diesen Bedingungen etwas ändert. Detaillierte Information über den Index (einschließlich der historischen Indexwerte) stehen auf der folgenden Webseite zur Verfügung: <http://epp.eurostat.ec.europa.eu> und auf der Bloomberg Seite: CPTFEMU Index <GO>.

"**Index-Anpassung**" jede Veränderung des Index, Einstellung des Index oder Unterbrechung des Index, wie jeweils im Folgenden § 5a (2) definiert.

"**Index**_{Index-Bewertungstag 1}" den am Index-Bewertungstag 1 festgestellten **[Linear Interpolierte]** Level des Index (wie nachfolgend definiert);

"**Index**_{Index-Bewertungstag 2}" den am Index-Bewertungstag 2 festgestellten **[Linear Interpolierte]** Level des Index;

[Für jeden weiteren Index_{Index-Bewertungstag} **jeweils einfügen:** "**Index**_{Index-Bewertungstag [Zahl]}" den am Index-Bewertungstag **[Zahl]** festgestellten **[Linear Interpolierten]** Level des Index;]

"**Index-Bewertungstag 1**" den Tag, an dem der offizielle [Linear Interpolierte] Level des Index für den Monat [Monat/Jahr] veröffentlicht wurde;

"**Index-Bewertungstag 2**" den Tag, an dem der offizielle [Linear Interpolierte] Level des Index für den Monat [Monat/Jahr] veröffentlicht wurde;

[Für jeden weiteren Index-Bewertungstag jeweils einfügen: "**Index-Bewertungstag [Zahl]**" den Tag, an dem der offizielle [Linear Interpolierte] Level des Index für den Monat [Monat/Jahr] veröffentlicht wurde;]

"**Index-Bewertungstag**" den Index-Bewertungstag 1 [Für jeden weiteren Index-Bewertungstag jeweils einfügen: [,] [bzw.] Index-Bewertungstag [Zahl]].

"**Index-Sponsor**" das Statistische Amt der Europäischen Gemeinschaft (EUROSTAT), welches die Gesellschaft oder Person ist, welche die Regelungen und Vorgehensweisen und Methoden der Berechnung des Index und, soweit vorhanden, zu Anpassungen des Index aufstellt und überwacht, und welche den [Linear Interpolierten] Level des Index (entweder unmittelbar oder durch eine beauftragte Stelle) veröffentlicht; dabei gilt jede Bezugnahme auf den 'Index-Sponsor' auch als Bezugnahme auf den "**Index-Sponsor-Nachfolger**" wie nachfolgend in § 5a (1) definiert.

[Im Fall des Linear Interpolierten Level des Index einfügen: "**Linear Interpolierter Level des Index**" bezeichnet

$$\text{Index } i = \text{Index}_{M-3} + \frac{d_i^M - 1}{D^M} (\text{Index}_{M-2} - \text{Index}_{M-3})$$

Die in der Formel verwendeten Abkürzungen haben die folgende Bedeutung:

"**Index i**" bezeichnet den am Tag i festgestellten Level des Index.

"**Tag i**" bezeichnet [relevanter Tag].

"**IndexM-3**" bezeichnet den festgestellten Level des Index für den dritten Monat vor dem Monat, in den der betreffende Tag i fällt.

"**IndexM-2**" bezeichnet den festgestellten Level des Index für den zweiten Monat vor dem Monat, in den der betreffende Tag i fällt.

d_i^M bezeichnet die tatsächliche Anzahl der bis zum betreffende Tag i abgelaufenen Tage des Monats, in den der betreffende Tag i fällt, vom ersten Tag des betreffenden Monats bis zum betreffenden Tag i (jeweils einschließlich).

"**D^M**" bezeichnet die tatsächliche Anzahl von Tagen des Monats, in den der betreffende Tag i fällt.]

§ 2 STATUS

- (1) Die Schuldverschreibungen begründen nicht besicherte und nicht nachrangige Verbindlichkeiten der Emittentin.
- (2) Die Schuldverschreibungen sind untereinander und mit allen anderen nicht besicherten und nicht nachrangigen gegenwärtigen und zukünftigen Verbindlichkeiten der Emittentin gleichrangig, soweit diesen anderen Verbindlichkeiten nicht aufgrund gesetzlicher Bestimmungen ein anderer Rang zugewiesen wird.
- [(3) Die Aufrechnung mit und gegen Ansprüche aus den Schuldverschreibungen ist ausgeschlossen.]
- [(3)][(4)] Nach den für die Emittentin geltenden Abwicklungsvorschriften kann die zuständige Abwicklungsbehörde,
 - (a) Ansprüche auf Zahlungen auf Kapital[, von Zinsen] oder sonstigen Beträgen ganz oder teilweise herabschreiben,

- (b) diese Ansprüche in Anteile oder sonstige Instrumente des harten Kernkapitals (i) der Emittentin, (ii) eines gruppenangehörigen Unternehmens oder (iii) eines Brückeninstituts umwandeln (und solche Instrumente an die Schuldverschreibungsgläubiger ausgeben oder übertragen), und/oder
- (c) sonstige Abwicklungsmaßnahmen anwenden, einschließlich (ohne Beschränkung) (i) einer Übertragung der Verpflichtungen aus den Schuldverschreibungen auf einen anderen Rechtsträger, (ii) einer Änderung der Emissionsbedingungen der Schuldverschreibungen oder (iii) deren Annullierung

(jeweils eine "**Abwicklungsmaßnahme**");

[(4)][(5)] Abwicklungsmaßnahmen sind für Schuldverschreibungsgläubiger verbindlich. Aufgrund einer Abwicklungsmaßnahme bestehen keine Ansprüche oder andere Rechte gegen die Emittentin. Insbesondere stellt die Anordnung einer Abwicklungsmaßnahme keinen Kündigungsgrund dar.]

§ 3 ZINSEN

(1) *Zinszahlungstage und Zinsperioden.*

Die Schuldverschreibungen werden in Höhe ihres Nennbetrags ab dem **[Verzinsungsbeginn]** (der "**Verzinsungsbeginn**") bis zum Fälligkeitstag (wie nachstehend definiert) für **[jede][die]** Zinsperiode (wie nachstehend definiert) verzinst. Zinsen auf die Schuldverschreibungen sind an **[jedem][dem]** Zinszahlungstag (wie nachstehend definiert) zahlbar.

(a) "**Zinszahlungstag**" bezeichnet, vorbehaltlich einer Anpassung gemäß § 4 (5),

[Im Fall von mehr als einer Zinsperiode einfügen:

im Hinblick auf die erste Zinsperiode den **[erster Zinszahlungstag]** (der "**erste Zinszahlungstag**") **[Für jeden weiteren Zinszahlungstag jeweils einfügen: [,][und]** im Hinblick auf die **[Nummer der jeweiligen Zinsperiode]** Zinsperiode den **[festgelegter Zinszahlungstag]** (der "**[jeweilige Anzahl des Zinszahlungstages] Zinszahlungstag**")].]

[Im Fall von einer Zinsperiode einfügen:

im Hinblick auf die Zinsperiode, den Fälligkeitstag.]

(b) "**Zinsperiode**" bedeutet

[Im Fall von mehr als einer Zinsperiode einfügen:

jeweils den Zeitraum vom Verzinsungsbeginn (einschließlich) bis zum ersten Zinszahlungstag (ausschließlich) (die "**erste Zinsperiode**") **[Für jede weitere Zinsperiode jeweils einfügen:** und danach vom **[Nummer des vorhergehenden Zinszahlungstags]** Zinszahlungstag (einschließlich) bis zum **[Nummer des darauffolgenden Zinszahlungstags]** Zinszahlungstag (ausschließlich) (die "**[jeweilige Anzahl der Zinsperiode] Zinsperiode**")].]

[Im Fall von einer Zinsperiode einfügen:

den Zeitraum vom Verzinsungsbeginn (einschließlich) bis zum Fälligkeitstag (ausschließlich).]

[Im Fall von Actual/Actual (ICMA) einfügen: Die Anzahl der Feststellungstermine im Kalenderjahr (jeweils ein "**ICMA Feststellungstermin**") beträgt **[Anzahl der regulären Zinszahlungstage im Kalenderjahr]**.]

[Im Fall, dass Stückzinsen gezahlt werden, einfügen:

Stückzinsen (aufgelaufene Zinsen) werden im Einklang mit dem Zinstagequotienten (wie nachstehend definiert) berechnet.]

[Im Fall, dass keine Stückzinsen gezahlt werden, einfügen:

Es wird keine Zahlung im Hinblick auf Stückzinsen (aufgelaufene Zinsen) erfolgen. Diese werden im laufenden Handelspreis der Schuldverschreibungen reflektiert.]

(2) *Zinssatz.*

[Im Fall von Schuldverschreibungen mit vorgeschaltete(r)n Festzinsperiode(n) einfügen:

Der Zinssatz (der "**Zinssatz**") ist für die erste Zinsperiode **[Im Fall von weiteren Festzinsperioden einfügen:** [,][sowie] die **[jeweilige Anzahl der Zinsperiode]** Zinsperiode] (der "**Festzinssatz-Zeitraum**") **[Zinssatz]** % *per annum*

[Im Fall eines ersten kurzen oder langen Kupons, einfügen:, wobei sich der Zinsbetrag für die erste Zinsperiode auf **[Bruchteilszinsbetrag]** je festgelegte Stückelung beläuft,] und

wird für **[Im Fall einer weiteren variabel verzinslichen Zinsperiode einfügen:** die] **[Im Fall mehrerer weiterer variabel verzinslichen Zinsperioden einfügen:** alle] darauffolgenden Zinsperioden (der "**Inflationsgebundene-Zinszeitraum**") gemäß den folgenden Bestimmungen berechnet (sofern nachstehend nichts Abweichendes bestimmt):]

[Im Fall von Schuldverschreibungen ohne vorgeschaltete Festzinsperiode(n) einfügen:

Der Zinssatz (der "**Zinssatz**") für **[jede][die]** Zinsperiode wird (sofern nachstehend nichts Abweichendes bestimmt) gemäß den folgenden Bestimmungen berechnet:]

[(a)] Für die **[erste][jeweilige Anzahl der Zinsperiode]** Zinsperiode ist der Zinssatz der Prozentsatz *per annum*, der nach der folgenden Formel ermittelt wird:

$$(\text{Index}_{\text{Index-Bewertungstag 2}} / \text{Index}_{\text{Index-Bewertungstag 1}} - 1) * 100 [* [\text{Faktor}]]^{19} [[+] [-] \text{Marge}]^{20}$$

[Für jede weitere Zinsperiode mit inflationsgebundener Zinszahlung jeweils einfügen: **[(b)][(•)]** Für die **[jeweilige Anzahl der Zinsperiode]** Zinsperiode ist der Zinssatz der Prozentsatz *per annum*, der nach der folgenden Formel ermittelt wird:

$$(\text{Index}_{\text{Index-Bewertungstag [Zahl]}} / \text{Index}_{\text{[Index-Bewertungstag [Zahl] - 1]}} - 1) * 100 [* [\text{Faktor}]]^{19} [[+] [-] \text{Marge}]^{20}]$$

[Im Fall einer Marge einfügen: Die "**Marge**" beträgt **[Zahl]** % *per annum*.]

(3) **[Mindest-] [und] [Höchst-] Zinssatz.**

[Falls ein Mindestzinssatz gilt einfügen:

Wenn der gemäß den obigen Bestimmungen für eine Zinsperiode ermittelte Zinssatz niedriger ist als **[Mindestzinssatz]** % *per annum*, so ist der Zinssatz für diese Zinsperiode **[Mindestzinssatz]** % *per annum*.]

[Falls ein Höchstzinssatz anwendbar ist einfügen:

¹⁹ Im Fall eines Faktors, den jeweiligen Multiplikationsbetrag einfügen.

²⁰ Im Fall einer Marge einfügen.

Wenn der gemäß den obigen Bestimmungen für eine Zinsperiode ermittelte Zinssatz höher ist als **[Höchstzinssatz] % per annum**, so ist der Zinssatz für diese Zinsperiode **[Höchstzinssatz] % per annum.**]

[(3)][(4)] *Zinsbetrag.* Die Berechnungsstelle wird zu oder baldmöglichst nach jedem Zeitpunkt, an dem der Zinssatz zu bestimmen ist, den auf die Schuldverschreibungen zahlbaren Zinsbetrag in Bezug auf jede festgelegte Stückelung (der "**Zinsbetrag**") für die entsprechende Zinsperiode berechnen. Der Zinsbetrag wird ermittelt, indem der Zinssatz und der Zinstagequotient (wie nachstehend definiert) auf jede festgelegte Stückelung angewendet werden, wobei der resultierende Betrag **[Falls die festgelegte Währung Euro ist einfügen:** auf den nächsten Euro 0,01 auf- oder abgerundet wird, wobei Euro 0,005 aufgerundet werden] **[Falls die festgelegte Währung nicht Euro ist einfügen:** auf die kleinste Einheit der festgelegten Währung auf- oder abgerundet wird, wobei 0,5 solcher Einheiten aufgerundet werden].

[(4)][(5)] *Mitteilungen von Zinssatz und Zinsbetrag.* Die Berechnungsstelle wird veranlassen, dass der Zinssatz, der Zinsbetrag für die jeweilige Zinsperiode, die jeweilige Zinsperiode und der relevante Zinszahlungstag der Emittentin und den Gläubigern gemäß § 11 und jeder Börse, an der die betreffenden Schuldverschreibungen zu diesem Zeitpunkt notiert sind und deren Regeln eine Mitteilung an die Börse verlangen, unverzüglich mitgeteilt werden. Im Falle einer Verlängerung oder Verkürzung der Zinsperiode können der mitgeteilte Zinsbetrag und Zinszahlungstag ohne Vorankündigung nachträglich angepasst (oder andere geeignete Anpassungsregelungen getroffen) werden. Jede solche Anpassung wird umgehend allen Börsen, an denen die Schuldverschreibungen zu diesem Zeitpunkt notiert sind, sowie den Gläubigern gemäß § 11 mitgeteilt.

[(5)][(6)] *Verbindlichkeit der Festsetzungen.* Alle Bescheinigungen, Mitteilungen, Gutachten, Festsetzungen, Berechnungen, Quotierungen und Entscheidungen, die von der Berechnungsstelle für die Zwecke dieses § 3 gemacht, abgegeben, getroffen oder eingeholt werden, sind (sofern nicht ein offensichtlicher Irrtum vorliegt) für die Emittentin, die Emissionsstelle, die Zahlstelle(n) und die Gläubiger bindend.

[(6)][(7)] *Zinslauf.* Der Zinslauf der Schuldverschreibungen endet an dem Tag, an dem sie zur Rückzahlung fällig werden. Sollte die Emittentin die Schuldverschreibungen bei Fälligkeit nicht einlösen, endet die Verzinsung des ausstehenden Nennbetrags der Schuldverschreibungen nicht am Fälligkeitstag, sondern erst mit der tatsächlichen Rückzahlung der Schuldverschreibungen. Der jeweils geltende Zinssatz wird gemäß diesem § 3 bestimmt. Weitergehende Ansprüche der Gläubiger bleiben unberührt.

[(7)][(8)] *Zinstagequotient.* "**Zinstagequotient**" bezeichnet

[Im Fall von Actual/Actual (ICMA) einfügen:

im Hinblick auf die Berechnung des Zinsbetrages auf eine Schuldverschreibung für **[Im Fall Schuldverschreibungen ohne vorgeschaltete Festzinsperiode(n) einfügen:** einen beliebigen Zeitraum (der "**Zinsberechnungszeitraum**") **[Im Fall von Schuldverschreibungen mit vorgeschaltete(r)n Festzinsperiode(n) einfügen:** den **[Festzinssatz-Zeitraum] [bzw.] [Inflationsgebundenen-Zinszeitraum] (der "**Zinsberechnungszeitraum**")]**

- (i) wenn der Zinsberechnungszeitraum (einschließlich des ersten, aber ausschließlich des letzten Tages dieser Periode) kürzer ist als die Feststellungsperiode, in die das Ende des Zinsberechnungszeitraumes fällt oder ihr entspricht, die Anzahl der Tage in dem betreffenden Zinsberechnungszeitraum (einschließlich des ersten, aber ausschließlich des letzten Tages dieser Periode) geteilt durch das Produkt (1) der Anzahl der Tage in der Feststellungsperiode und (2) der Anzahl der ICMA Feststellungstermine (wie in § 3(1) angegeben) in einem Kalenderjahr; oder
- (ii) wenn der Zinsberechnungszeitraum (einschließlich des ersten, aber ausschließlich des letzten Tages dieser Periode) länger ist als die Feststellungsperiode, in die das Ende des Zinsberechnungszeitraumes fällt, die Summe aus
 - (A) der Anzahl der Tage in dem Zinsberechnungszeitraum, die in die Feststellungsperiode fallen, in welcher der Zinsberechnungszeitraum beginnt, geteilt durch das Produkt (1) der Anzahl der Tage in der Feststellungsperiode und (2) der Anzahl der ICMA Feststellungstermine (wie in § 3(1) angegeben) in einem Kalenderjahr; und

- (B) der Anzahl der Tage in dem Zinsberechnungszeitraum, die in die nächste Feststellungsperiode fallen, geteilt durch das Produkt (1) der Anzahl der Tage in dieser Feststellungsperiode und (2) der Anzahl der ICMA Feststellungstermine (wie in § 3(1) angegeben) in einem Kalenderjahr.

"**Feststellungsperiode**" ist die Periode ab einem Zinszahlungstag oder, wenn es keinen solchen gibt, ab dem Verzinsungsbeginn (jeweils einschließlich desselben) bis zum nächsten oder ersten Zinszahlungstag (ausschließlich desselben).]

[Im Fall von 30/360 einfügen:

im Hinblick auf die Berechnung des Zinsbetrages auf eine Schuldverschreibung für **[Im Fall Schuldverschreibungen ohne vorgeschaltete Festzinsperiode(n) einfügen:** einen beliebigen Zeitraum (der "Zinsberechnungszeitraum")] **[Im Fall von Schuldverschreibungen mit vorgeschaltete(r)(n) Festzinsperiode(n) einfügen:** den [Festzinssatz-Zeitraum] [bzw.] [Inflationsgebundenen-Zinszeitraum] (der "Zinsberechnungszeitraum")]

die Anzahl von Tagen in der Periode ab dem letzten Zinszahlungstag oder wenn es keinen solchen gibt, ab dem Verzinsungsbeginn (jeweils einschließlich desselben) bis zum betreffenden Zahlungstag (ausschließlich desselben) geteilt durch 360, wobei die Anzahl der Tage auf der Grundlage eines Jahres von 360 Tagen mit zwölf Monaten zu je 30 Tagen zu ermitteln ist (es sei denn, (A) der letzte Tag des Zinsberechnungszeitraums fällt auf den 31. Tag eines Monats, während der erste Tag des Zinsberechnungszeitraums weder auf den 30. noch auf den 31. Tag eines Monats fällt, wobei in diesem Fall der den letzten Tag enthaltende Monat nicht als ein auf 30 Tage gekürzter Monat zu behandeln ist, oder (B) der letzte Tag des Zinsberechnungszeitraums fällt auf den letzten Tag des Monats Februar, wobei in diesem Fall der Monat Februar nicht als ein auf 30 Tage verlängerter Monat zu behandeln ist).]

§ 4 ZAHLUNGEN

(1) (a) *Zahlungen auf Kapital.* Zahlungen von Kapital auf die Schuldverschreibungen erfolgen nach Maßgabe des nachstehenden Absatzes (2) an das Clearing System oder dessen Order zur Gutschrift auf den Konten der jeweiligen Kontoinhaber des Clearing Systems gegen Vorlage und (außer im Fall von Teilzahlungen) Einreichung der die Schuldverschreibungen zum Zeitpunkt der Zahlung verbriefenden Globalurkunde bei der bezeichneten Geschäftsstelle der Emissionsstelle außerhalb der Vereinigten Staaten.

(b) *Zahlungen von Zinsen.* Die Zahlung von Zinsen auf Schuldverschreibungen erfolgt nach Maßgabe von Absatz 2 an das Clearing System oder dessen Order zur Gutschrift auf den Konten der jeweiligen Kontoinhaber des Clearing Systems.

[Bei Zinszahlungen auf eine vorläufige Globalurkunde einfügen: Die Zahlung von Zinsen auf Schuldverschreibungen, die durch die vorläufige Globalurkunde verbrieft sind, erfolgt nach Maßgabe von Absatz (2) an das Clearing System oder dessen Order zur Gutschrift auf den Konten der jeweiligen Kontoinhaber des Clearing Systems, und zwar nach ordnungsgemäßer Bescheinigung gemäß § 1 (3) (b).]

(2) *Zahlungsweise.* Vorbehaltlich geltender steuerlicher und sonstiger gesetzlicher Regelungen und Vorschriften erfolgen zu leistende Zahlungen auf die Schuldverschreibungen in der frei handelbaren und konvertierbaren Währung, die am entsprechenden Fälligkeitstag die Währung des Staates der festgelegten Währung ist **[Im Fall, dass die festgelegte Währung Renminbi ist, einfügen:** oder im USD-Gegenwert (wie in § 4 (8) definiert) nach Maßgabe dieser Emissionsbedingungen].

(3) *Vereinigte Staaten.* Für die Zwecke des **[Im Fall von TEFRA D Schuldverschreibungen einfügen:** § 1 (3) und des] Absatzes 1 dieses § 4 bezeichnet "**Vereinigte Staaten**" die Vereinigten Staaten von Amerika (einschließlich deren Bundesstaaten und des "District of Columbia") sowie deren Territorien (einschließlich Puerto Rico, der U.S. Virgin Islands, Guam, American Samoa, Wake Island und Northern Mariana Islands).

(4) *Erfüllung.* Die Emittentin wird durch Leistung der Zahlung an das Clearing System oder dessen Order von ihrer Zahlungspflicht befreit.

(5) *Zahltag.* Fällt der Fälligkeitstag einer Zahlung in Bezug auf eine Schuldverschreibung auf einen Tag, der kein Zahltag ist, dann hat der Gläubiger keinen Anspruch auf Zahlung vor dem nachfolgenden Zahltag. Im Falle einer solchen Verschiebung des Zahltags, erfolgt keine Anpassung des zu zahlenden Betrags.

Der Gläubiger ist nicht berechtigt, weitere Zinsen oder sonstige Zahlungen aufgrund verspäteter Zahlung zu verlangen.

Für diese Zwecke bezeichnet "**Zahltag**" einen Geschäftstag.

(6) *Bezugnahmen auf Kapital und Zinsen.* Bezugnahmen in diesen Emissionsbedingungen auf Kapital der Schuldverschreibungen schließen, soweit anwendbar, die folgenden Beträge ein: den Rückzahlungsbetrag der Schuldverschreibungen; **[Falls vorzeitige Rückzahlung aus steuerlichen Gründen anwendbar ist einfügen:** den vorzeitigen Rückzahlungsbetrag der Schuldverschreibungen;] sowie jeden Aufschlag sowie sonstige auf oder in Bezug auf die Schuldverschreibungen zahlbaren Beträge. **[Falls vorzeitige Rückzahlung aus steuerlichen Gründen anwendbar ist einfügen:** Bezugnahmen in diesen Emissionsbedingungen auf Zinsen auf Schuldverschreibungen schließen, soweit anwendbar, sämtliche gemäß § 7 zahlbaren zusätzlichen Beträge ein.]

(7) *Hinterlegung von Kapital und Zinsen.* Die Emittentin ist berechtigt, beim Amtsgericht Frankfurt am Main Zins- oder Kapitalbeträge zu hinterlegen, die von den Gläubigern nicht innerhalb von zwölf Monaten nach dem Fälligkeitstag beansprucht worden sind, auch wenn die Gläubiger sich nicht in Annahmeverzug befinden. Soweit eine solche Hinterlegung erfolgt, und auf das Recht der Rücknahme verzichtet wird, erlöschen die Ansprüche der Gläubiger gegen die Emittentin.

[Im Fall, dass die festgelegte Währung Renminbi ist, einfügen:

(8) *Zahlungen auf [Schuldverschreibungen] [Pfandbriefe], deren festgelegte Währung Renminbi ist.* Ist die Emittentin unbeschadet des Vorstehenden aufgrund Fehlender Konvertierbarkeit, Fehlender Übertragbarkeit oder Illiquidität nicht in der Lage, Zahlungen von Kapital und Zinsen auf die [Schuldverschreibungen] [Pfandbriefe] bei Fälligkeit in Renminbi in Hongkong zu leisten, kann sie die jeweilige Zahlung in USD am jeweiligen Fälligkeitstag als einen dem jeweiligen auf Renminbi lautenden Betrag entsprechenden Gegenwert in USD leisten. Nach der Feststellung, dass ein Fall der Fehlenden Konvertierbarkeit, Fehlenden Übertragbarkeit oder Illiquidität vorliegt, hat die Emittentin spätestens um 10.00 Uhr (Hongkonger Zeit) zwei Geschäftstage vor dem Kurs-Feststellungstag die Emissionsstelle, die Berechnungsstelle und das Clearing System davon zu unterrichten. Zusätzlich wird die Emittentin den Inhabern sobald wie möglich von der Feststellung gemäß § 11 Mitteilung machen. Der Empfang einer solchen Mitteilung ist kein Erfordernis für Zahlungen in USD.

Für die Zwecke dieser Emissionsbedingungen gelten folgende Begriffsbestimmungen:

"Kurs-Feststellungs-Geschäftstag" bezeichnet einen Tag (außer einem Samstag oder Sonntag), an dem Geschäftsbanken für den allgemeinen Geschäftsverkehr (einschließlich Devisengeschäften) in **[relevante(s) Finanzzentrum(en)]** geöffnet sind.

"Kurs-Feststellungstag" bezeichnet den Tag, der **[fünf] [Anzahl]** Kurs-Feststellungs-Geschäftstage vor dem Fälligkeitstag der Zahlung des jeweiligen Betrags gemäß dieser Emissionsbedingungen liegt.

"Staatliche Stelle" bezeichnet alle de facto oder de jure staatlichen Regierungen (einschließlich der dazu gehörenden Behörden oder Organe), Gerichte, rechtsprechenden, verwaltungsbehördlichen oder sonstigen staatlichen Stellen und alle sonstigen (privatrechtlichen oder öffentlich-rechtlichen) Personen (einschließlich der jeweiligen Zentralbank), die mit Aufsichtsfunktionen über die Finanzmärkte in Hongkong betraut sind.

"Hongkong" bezeichnet die Sonderverwaltungszone Hongkong der VRC.

"Illiquidität" bezeichnet die Illiquidität des allgemeinen Renminbi-Devisenmarkts in Hongkong, infolgedessen die Emittentin nicht die ausreichende Menge an Renminbi zur Erfüllung ihrer Zins- oder Kapitalzahlungen (ganz oder teilweise) in Bezug auf die [Schuldverschreibungen] [Pfandbriefe] erhalten kann, wie von der Emittentin nach Treu und Glauben und in wirtschaftlich angemessener Weise nach Konsultation mit zwei Renminbi-Händlern festgelegt.

"Fehlende Konvertierbarkeit" bezeichnet den Eintritt eines Ereignisses, das die Umwandlung eines fälligen Betrags in Bezug auf die [Schuldverschreibungen] [Pfandbriefe] in Renminbi durch die Emittentin am allgemeinen Renminbi-Devisenmarkt in Hongkong unmöglich macht, sofern diese Unmöglichkeit nicht ausschließlich auf eine Nichteinhaltung von

Gesetzen, Verordnungen oder Vorschriften einer Staatlichen Stelle seitens der Emittentin zurückzuführen ist (es sei denn, die betreffenden Gesetze, Verordnungen oder Vorschriften werden nach dem Begebungstag verabschiedet bzw. erlassen und ihre Einhaltung ist der Emittentin aufgrund eines außerhalb ihres Einflussbereichs liegenden Ereignisses nicht möglich).

"Fehlende Übertragbarkeit" bezeichnet den Eintritt eines Ereignisses, das eine Überweisung von Renminbi zwischen Konten innerhalb Hongkongs oder von einem Konto in Hongkong auf ein Konto außerhalb Hongkongs und der VRC oder von einem Konto außerhalb Hongkongs und der VRC auf ein Konto innerhalb Hongkongs durch die Emittentin unmöglich macht, sofern diese Unmöglichkeit nicht ausschließlich auf eine Nichteinhaltung von Gesetzen, Verordnungen oder Vorschriften einer Staatlichen Stelle seitens der Emittentin zurückzuführen ist (es sei denn, die betreffenden Gesetze, Verordnungen oder Vorschriften werden nach dem Begebungstag verabschiedet bzw. erlassen und ihre Einhaltung ist der Emittentin aufgrund eines außerhalb ihres Einflussbereichs liegenden Ereignisses nicht möglich).

"VRC" bezeichnet die Volksrepublik China, wobei dieser Begriff für Zwecke dieser Emissionsbedingungen Hongkong, die Sonderverwaltungszone Macao der Volksrepublik China und Taiwan ausschließt.

"Renminbi-Händler" bezeichnet einen unabhängigen Devisenhändler mit internationalem Renommee, der auf dem Renminbi-Devisenmarkt in Hongkong tätig ist.

"Kassakurs" bezeichnet den CNY/USD-Kassakurs für den Kauf von USD mit Renminbi über den außerbörslichen Renminbi-Devisenmarkt in Hongkong zur Abwicklung in zwei Geschäftstagen, wie von der Berechnungsstelle um oder gegen 11.00 Uhr (Hongkonger Zeit) an einem solchen Tag (i) auf Lieferbasis unter Bezugnahme auf die Reuters-Bildschirmseite CNHFIX01 oder (ii) falls kein Kurs verfügbar ist, den aktuellsten verfügbaren amtlichen CNY/USD-Kurs für die Abwicklung in zwei Geschäftstagen, der von der *"the State Administration of Foreign Exchange"* der VRC festgestellt und auf der Reuters-Bildschirmseite CNY=SAEC angezeigt wird, fest. Eine Bezugnahme auf eine Seite auf dem Reuters-Bildschirm bedeutet die bei Reuters Monitor Money Rate Service (oder eines Nachfolgedienstes) so bezeichnete Anzeigeseite oder eine andere Seite, die diese Anzeigeseite zum Zwecke der Anzeige eines vergleichbaren Devisenkurses ersetzt.

Falls keiner der vorstehend unter (i) bis (iii) genannten Kurse verfügbar ist, soll die Emittentin den Kassakurs nach ihrem eigenen vernünftigen Ermessen und in einer wirtschaftlich vernünftigen Art und Weise und unter Berücksichtigung der jeweiligen Marktpraxis bestimmen.

"USD" bedeutet die offizielle Währung der Vereinigten Staaten.

"USD-Gegenwert" eines Renminbi-Betrags bezeichnet den in USD anhand des Kassakurses für den jeweiligen Kurs-Feststellungstag umgewandelten jeweiligen Renminbi-Betrag.

Alle Mitteilungen, Auffassungen, Feststellungen, Bescheinigungen, Berechnungen, Kursnotierungen und Entscheidungen, die für die Zwecke der Bestimmungen dieses § 4 (8) von der Berechnungsstelle oder der Emittentin abgegeben, zum Ausdruck gebracht, vorgenommen oder eingeholt werden, sind (außer in Fällen von Vorsatz, Arglist oder offenkundigen Fehlern) für die Emittentin und alle Inhaber verbindlich.]

§ 5 RÜCKZAHLUNG

(1) *Rückzahlung bei Endfälligkeit.*

Soweit nicht zuvor bereits ganz oder teilweise zurückgezahlt oder angekauft und entwertet, werden die Schuldverschreibungen zu ihrem Rückzahlungsbetrag am

[Im Fall eines festgelegten Fälligkeitstages einfügen:

[Fälligkeitstag]]

[Im Fall eines Rückzahlungsmonats einfügen:

in den **[Rückzahlungsmonat]** fallenden Zinszahlungstag]

(der **"Fälligkeitstag"**) zurückgezahlt. Der **"Rückzahlungsbetrag"** in Bezug auf jede Schuldverschreibung

[Im Fall der Rückzahlung der Schuldverschreibungen zum Nennwert einfügen:

ist die festgelegte Stückelung.]

[Im Fall einer Rückzahlung, die nicht zum Nennwert erfolgt, einfügen:

bezeichnet einen Betrag in der festgelegten Währung, der von der Berechnungsstelle in Übereinstimmung mit der folgenden Formel festgelegt wird:

$$\text{Max} \left[N ; N + \left\{ N * \left[\frac{\text{Index}_{\text{Index-Bewertungstag [Zahl]} } - \text{Index}_{\text{Index-Bewertungstag 1}}}{\text{Index}_{\text{Index-Bewertungstag 1}}} \right] \right\} \right]$$

wobei

"N" die festgelegte Stückelung bezeichnet.]

[Falls bei Schuldverschreibungen eine vorzeitige Rückzahlung aus steuerlichen Gründen anwendbar ist einfügen:

(2) *Vorzeitige Rückzahlung aus steuerlichen Gründen.* Die Schuldverschreibungen können insgesamt, jedoch nicht teilweise, nach Wahl der Emittentin mit einer Kündigungsfrist von nicht weniger als 30 und nicht mehr als 60 Tagen gegenüber der Emissionsstelle und gemäß § 11 gegenüber den Gläubigern vorzeitig gekündigt und zu ihrem vorzeitigen Rückzahlungsbetrag (wie nachstehend definiert) **[Falls aufgelaufene Zinsen separat gezahlt werden einfügen:** zuzüglich bis zum für die Rückzahlung festgesetzten Tag aufgelaufener Zinsen] zurückgezahlt werden, falls die Emittentin als Folge einer Änderung oder Ergänzung der Steuer- oder Abgabengesetze und -vorschriften der Bundesrepublik Deutschland oder deren politischen Untergliederungen oder Steuerbehörden oder als Folge einer Änderung oder Ergänzung der Anwendung oder der offiziellen Auslegung dieser Gesetze und Vorschriften (vorausgesetzt diese Änderung oder Ergänzung wird am oder nach dem Tag, an dem die letzte Tranche dieser Serie von Schuldverschreibungen begeben wird, wirksam) am nächstfolgenden Zinszahlungstag (wie in § 3 (1) definiert) zur Zahlung von zusätzlichen Beträgen (wie in § 7 dieser Bedingungen definiert) verpflichtet sein wird.

Eine solche Kündigung hat gemäß § 11 zu erfolgen. Sie ist unwiderruflich, muss den für die Rückzahlung festgelegten Termin und die das Rückzahlungsrecht der Emittentin begründenden Umstände darlegt.]

[Falls vorzeitige Rückzahlung aus steuerlichen Gründen anwendbar ist, einfügen:

[(2)][(3)] *Vorzeitiger Rückzahlungsbetrag*

Für die Zwecke von Absatz 2 dieses § 5 entspricht der vorzeitige Rückzahlungsbetrag einer Schuldverschreibung der festgelegten Stückelung.]

[Bei Schuldverschreibungen, bei denen das außerordentliche Kündigungsrecht der Gläubiger Anwendung findet, einfügen:

[(2)][(3)] *Vorzeitiger Rückzahlungsbetrag*

Für die Zwecke von § 9 entspricht der vorzeitige Rückzahlungsbetrag einer Schuldverschreibung der festgelegten Stückelung.]

§ 5a

**(NACHFOLGE-INDEX; ANPASSUNGEN DURCH DIE BERECHNUNGSSTELLE;
KORREKTUR DES INDEX; AUSSERORDENTLICHES EREIGNIS)**

(1) *Nachfolge-Index.* Wird der Index nicht durch den Index-Sponsor berechnet und veröffentlicht, jedoch durch einen aus Sicht der Berechnungsstelle akzeptablen Nachfolger des Index-Sponsor (den "**Index-Sponsor-Nachfolger**") berechnet und veröffentlicht, oder durch einen Nachfolge-Index ersetzt, der nach Feststellung der Berechnungsstelle anhand

derselben oder in wesentlichen Teilen ähnlichen Berechnungsformel und -methodik wie dieser Index bestimmt wird (der "**Nachfolge-Index**"), tritt der durch den Index-Sponsor-Nachfolger ermittelte Index beziehungsweise der Nachfolge-Index an die Stelle dieses Index.

(2) *Anpassungen durch die Berechnungsstelle.* Stellt die Berechnungsstelle vor einem Index Bewertungstag fest, dass der Index-Sponsor (oder, falls anwendbar, der Index-Sponsor- Nachfolger) eine erhebliche Veränderung in der zur Berechnung des Index verwandten Formel oder Berechnungsmethode vornimmt oder auf andere Weise den Index erheblich verändert (außer bei Anpassungen im Zusammenhang mit dem Beitritt weiterer Mitgliedstaaten der Europäischen Union in die Euro-Zone und anderen routinemäßigen Ereignissen erhalten sollen) (eine "**Veränderung des Index**"), oder die Berechnung des Index dauerhaft einstellt, ohne dass ein Nachfolge-Index existiert (eine "**Einstellung des Index**"), oder dass der Index-Sponsor an einem Index Bewertungstag den [Linear Interpolierten] Level des Index nicht berechnet und veröffentlicht hat (eine "**Unterbrechung des Index**"), so wird die Berechnungsstelle eine andere Methode zur Bestimmung des maßgeblichen Zinsbetrages heranziehen, die die Berechnungsstelle nach alleinigem Ermessen auswählen kann. Die Berechnungsstelle wird die Hauptzahlstelle und die Gläubiger gemäß § 11 hiervon unterrichten.

(3) *Korrektur des Index.* Sollte der durch den Index-Sponsor veröffentlichte Stand, der für irgendeine Berechnung oder Feststellung in Bezug auf die Schuldverschreibungen verwandt worden ist, nachträglich korrigiert werden und wird diese Korrektur durch den Index-Sponsor vor dem Fälligkeitstag veröffentlicht, so wird die Berechnungsstelle den aufgrund dieser Korrektur zahlbaren oder lieferbaren Betrag bestimmen und, falls erforderlich, den Betrag zur Berücksichtigung dieser Korrektur anpassen und die Gläubiger gemäß § 11 entsprechend unterrichten.

(4) *Außerordentliches Ereignis.* Im Fall eines Außerordentlichen Ereignisses kann die Berechnungsstelle diejenigen Anpassungen der Tilgungs-, Lieferungs-, Zahlungs- und sonstigen Bedingungen der Schuldverschreibungen vornehmen, die sie als angemessen dafür bestimmt, den wirtschaftlichen Auswirkungen eines solchen außerordentlichen Ereignisses auf die Schuldverschreibungen Rechnung zu tragen, wenn die Berechnungsstelle die Gläubiger spätestens 5 Tage vorher gemäß § 11 darüber unterrichtet hat, und spätestens 7 Tage vor dieser Unterrichtung der Hauptzahlstelle eine Mitteilung übersandt hat (es sei denn, die Hauptzahlstelle handelt als Berechnungsstelle).

§ 6 DIE EMISSIONSSTELLE, DIE ZAHLSTELLE[N] UND DIE BERECHNUNGSSTELLE

(1) *Bestellung; bezeichnete Geschäftsstelle.* Die anfänglich bestellte Emissionsstelle, die Zahlstelle[n] und die Berechnungsstelle und deren anfänglich bezeichneten Geschäftsstellen lauten wie folgt:

Emissionsstelle:

Citibank Europe plc
Agency and Trust
1 North Wall Quay
Dublin 1
Ireland

Zahlstelle[n]:

Citibank Europe plc
Agency and Trust
1 North Wall Quay
Dublin 1
Ireland

[Zürcher Kantonalbank
Bahnhofstrasse 9
CH-8001 Zürich]

[Landesbank
Hessen-Thüringen Girozentrale
Neue Mainzer Straße 52-58
D-60311 Frankfurt am Main]

[andere Zahlstellen und bezeichnete Geschäftsstellen]

Berechnungsstelle:

[Citibank Europe plc
Agency and Trust
1 North Wall Quay
Dublin 1
Ireland]

[andere Berechnungsstelle]

Die Emissionsstelle, die Zahlstelle[n] und die Berechnungsstelle behalten sich das Recht vor, jederzeit die bezeichnete Geschäftsstelle durch eine andere bezeichnete Geschäftsstelle in derselben Stadt oder in einer Stadt in einem Mitgliedsstaat des Europäischen Wirtschaftsraums ("EWR") zu ersetzen.

(2) *Änderung der Bestellung oder Abberufung.* Die Emittentin behält sich das Recht vor, jederzeit die Bestellung der Emissionsstelle oder einer Zahlstelle oder der Berechnungsstelle zu ändern oder zu beenden und eine andere Emissionsstelle oder zusätzliche oder andere Zahlstellen oder eine andere Berechnungsstelle zu bestellen. Die Emittentin wird jederzeit (i) eine Emissionsstelle unterhalten **[Im Fall von Schuldverschreibungen, die an einer Börse notiert sind, einfügen: [,] [und]** (ii) solange die Schuldverschreibungen an der **[Name der Börse]** notiert sind, eine Zahlstelle (die die Emissionsstelle sein kann) mit bezeichneter Geschäftsstelle in **[Sitz der Börse]** und/oder an solchen anderen Orten unterhalten, die die Regeln dieser Börse verlangen] **[Im Fall von Zahlungen in US-Dollar einfügen: [,] [und] [(ii)][(iii)]** falls Zahlungen bei den oder durch die Geschäftsstellen aller Zahlstellen außerhalb der Vereinigten Staaten (wie in § 4 (3) definiert) aufgrund der Einführung von Devisenbeschränkungen oder ähnlichen Beschränkungen hinsichtlich oder vollständigen Zahlung oder des Empfangs der entsprechenden Beträge in US-Dollar widerrechtlich oder tatsächlich ausgeschlossen werden, eine Zahlstelle mit bezeichneter Geschäftsstelle in New York City unterhalten] und **[(ii)][(iii)][(iv)]** eine Berechnungsstelle **[Falls die Berechnungsstelle eine bezeichnete Geschäftsstelle an einem vorgeschriebenen Ort zu unterhalten hat einfügen: mit bezeichneter Geschäftsstelle in [vorgeschriebener Ort]]** unterhalten. Eine Änderung, Abberufung, Bestellung oder ein sonstiger Wechsel wird nur wirksam (außer im Insolvenzfall, in dem eine solche Änderung sofort wirksam wird), sofern die Gläubiger hierüber gemäß § 11 vorab unter Einhaltung einer Frist von mindestens 30 und nicht mehr als 45 Tagen durch die Emittentin informiert wurden.

(3) *Beauftragte der Emittentin.* Die Emissionsstelle, die Zahlstelle[n] und die Berechnungsstelle handeln ausschließlich als Beauftragte der Emittentin und übernehmen keinerlei Verpflichtungen gegenüber den Gläubigern; es wird kein Auftrags- oder Treuhandverhältnis zwischen ihnen und den Gläubigern begründet.

§ 7 STEUERN

Sämtliche auf die Schuldverschreibungen zu zahlenden Beträge sind an der Quelle ohne Einbehalt oder Abzug von oder aufgrund von gegenwärtigen oder zukünftigen Steuern oder sonstigen Abgaben gleich welcher Art zu leisten, die von oder in der Bundesrepublik Deutschland oder von oder in den Vereinigten Staaten von Amerika oder für deren Rechnung oder von oder für Rechnung einer politischen Untergliederung oder Steuerbehörde derselben auferlegt oder erhoben werden, es sei denn, ein solcher Einbehalt oder Abzug ist gesetzlich oder auf der Grundlage eines Vertrages zwischen der Emittentin und/oder der Zahlstelle oder eines Staates und den Vereinigten Staaten von Amerika oder einer Behörde der Vereinigten Staaten von Amerika vorgeschrieben. **[Falls eine vorzeitige Rückzahlung aus steuerlichen Gründen anwendbar ist einfügen:** In diesem Fall wird die Emittentin diejenigen zusätzlichen Beträge (die "zusätzlichen Beträge") zahlen, die erforderlich sind, damit die den Gläubigern zufließenden Nettobeträge nach einem solchen Einbehalt oder Abzug jeweils den Beträgen entsprechen, die ohne einen solchen Einbehalt oder Abzug von den Gläubigern empfangen worden wären; die Verpflichtung zur Zahlung solcher zusätzlichen Beträge besteht jedoch nicht für solche Steuern und Abgaben,;

- (a) die in Bezug auf die deutsche Kapitalertragsteuer (einschließlich der sog. Abgeltungsteuer), einschließlich Kirchensteuer (soweit anwendbar) und Solidaritätszuschlag, die nach den deutschen Steuergesetzen abgezogen oder einbehalten werden, auch wenn der Abzug oder Einbehalt durch die Emittentin, ihren Stellvertreter oder die auszahlende Stelle vorzunehmen ist oder jede andere Steuer, welche die oben genannten Steuern ersetzen sollte; oder
- (b) die wegen einer gegenwärtigen oder früheren persönlichen oder geschäftlichen Beziehung des Gläubigers zur Bundesrepublik Deutschland zu zahlen sind, und nicht allein deshalb, weil Zahlungen auf die Schuldverschreibungen aus Quellen in der Bundesrepublik Deutschland stammen (oder für Zwecke der Besteuerung so behandelt werden) oder dort besichert sind; oder
- (c) die (x) aufgrund oder infolge (i) eines internationalen Vertrages, dessen Partei die Bundesrepublik Deutschland ist, oder (ii) einer Verordnung oder Richtlinie aufgrund oder infolge eines solchen Vertrages auferlegt oder erhoben werden; oder
- (y) auf eine Zahlung erhoben werden, die an eine natürliche Person vorgenommen wird und aufgrund der Richtlinie 2003/48/EG des Europäischen Rates oder einer anderen Richtlinie (die "**Richtlinie**") zur Umsetzung der Schlussfolgerungen des ECOFIN-Ratstreffens vom 26. und 27. November 2000 über die Besteuerung von Einkommen aus Geldanlagen oder aufgrund einer Rechtsnorm erhoben werden, die der Umsetzung dieser Richtlinie dient, dieser entspricht oder zur Anpassung an die Richtlinie eingeführt wird; oder
- (d) die wegen einer Rechtänderung zu zahlen sind, welche später als 30 Tage nach Fälligkeit der betreffenden Zahlung oder, falls dies später erfolgt, ordnungsgemäßer Bereitstellung aller fälligen Beträge und einer diesbezüglichen Bekanntmachung gemäß § 11 wirksam wird; oder
- (e) die von einer Zahlstelle abgezogen oder einbehalten werden, wenn eine andere Zahlstelle die Zahlung ohne einen solchen Abzug oder Einbehalt hätte leisten können; oder
- (f) wenn hinsichtlich der Schuldverschreibungen derartige Steuern oder Abgaben auf andere Weise als durch Abzug oder Einbehalt von Kapital und/oder Zinsen erhoben werden; oder
- (g) die in Bezug auf Zahlungen durch die Emittentin, die Zahlstelle(n) oder eine andere Person im Hinblick auf die Schuldverschreibungen gemäß (a) den Abschnitten 1471 bis 1474 des United States Internal Revenue Code of 1986, wie geändert, ("**Code**") oder aktuellen oder zukünftigen Verordnungen oder offiziellen Auslegungen hiervon, (b) einer zwischenstaatlichen Vereinbarung zwischen den Vereinigten Staaten und einer anderen Jurisdiktion, die im Zusammenhang mit vorstehendem Punkt (a) geschlossen wurde, (c) einem Gesetz, einer Verordnung oder einer anderen offiziellen Richtlinie, das bzw. die in einer anderen Jurisdiktion erlassen wurde, oder in Bezug auf eine zwischenstaatliche Vereinbarung zwischen den Vereinigten Staaten und einer anderen Jurisdiktion, die (in beiden Fällen) die Umsetzung der vorstehenden Punkte (a) oder (b) vereinfacht oder (d) einer Vereinbarung gemäß Abschnitt 1471(b)(1) des Code erhoben werden.]

§ 8 VORLEGUNGSFRIST

Die in § 801 Absatz 1 Satz 1 BGB bestimmte Vorlegungsfrist wird für die Schuldverschreibungen auf fünf Jahre abgekürzt.

[Einzufügen bei Schuldverschreibungen, bei denen das außerordentliche Kündigungsrecht der Gläubiger Anwendung findet:

[§ 9 KÜNDIGUNG

(1) *Kündigungsgründe.* Jeder Gläubiger ist berechtigt, seine Schuldverschreibungen zu kündigen und deren sofortige Rückzahlung zu ihrem vorzeitigen Rückzahlungsbetrag (wie in § 5 beschrieben), zuzüglich etwaiger bis zum Tage der Rückzahlung aufgelaufener Zinsen zu verlangen, falls:

- (a) die Emittentin Kapital oder Zinsen nicht innerhalb von 30 Tagen nach dem betreffenden Fälligkeitstag zahlt; oder

- (b) die Emittentin die ordnungsgemäße Erfüllung irgendeiner anderen Verpflichtung aus den Schuldverschreibungen unterlässt und diese Unterlassung nicht geheilt werden kann oder, falls sie geheilt werden kann, länger als 30 Tage fort dauert, nachdem die Emissionsstelle hierüber eine Benachrichtigung von einem Gläubiger erhalten hat; oder
- (c) die Emittentin ihre Zahlungsunfähigkeit bekanntgibt oder ihre Zahlungen einstellt; oder
- (d) ein Gericht ein Insolvenzverfahren gegen die Emittentin eröffnet, oder die Emittentin oder eine Aufsichts- oder sonstige Behörde, deren Zuständigkeit die Emittentin unterliegt, ein solches Verfahren einleitet oder beantragt oder die Emittentin eine allgemeine Schuldenregelung zugunsten ihrer Gläubiger anbietet oder trifft; oder
- (e) die Emittentin aufgelöst oder liquidiert wird, es sei denn, dass die Auflösung oder Liquidation im Zusammenhang mit einer Verschmelzung oder einem sonstigen Zusammenschluss mit einem anderen Rechtsgebilde erfolgt, sofern dieses andere Rechtsgebilde alle Verbindlichkeiten der Emittentin aus den Schuldverschreibungen übernimmt; oder
- (f) die Emittentin ihren Geschäftsbetrieb einstellt oder damit droht.

Das Kündigungsrecht erlischt, falls der Kündigungsgrund vor Ausübung des Rechts geheilt wurde.

(2) *Benachrichtigung.* Eine Benachrichtigung, einschließlich einer Kündigung der Schuldverschreibungen gemäß vorstehendem Absatz (1) ist in Textform in deutscher oder englischer Sprache gegenüber der Emissionsstelle zu erklären. Der Benachrichtigung ist ein Nachweis beizufügen, aus dem sich ergibt, dass der betreffende Gläubiger zum Zeitpunkt der Abgabe der Benachrichtigung Inhaber der betreffenden Schuldverschreibung ist. Der Nachweis kann durch eine Bescheinigung der Depotbank (wie in § 13 Absatz (4) definiert) oder auf andere geeignete Weise erbracht werden.]]

[Einzufügen bei nicht nachrangigen Schuldverschreibungen, die berücksichtigungsfähig für MREL sind und bei Schuldverschreibungen, bei denen das außerordentliche Kündigungsrecht der Gläubiger gesetzlich ausgeschlossen ist:

§ 9 KEIN KÜNDIGUNGSRECHT DER GLÄUBIGER

Die Gläubiger haben kein Recht zur Kündigung der Schuldverschreibungen.]

§ 10 BEGEBUNG WEITERER SCHULDVERSCHREIBUNGEN, ANKAUF UND ENTWERTUNG

(1) *Begebung weiterer Schuldverschreibungen.* Die Emittentin ist berechtigt, jederzeit ohne Zustimmung der Gläubiger weitere Schuldverschreibungen mit gleicher Ausstattung (gegebenenfalls mit Ausnahme des Tags der Begebung, des Verzinsungsbeginns und/oder des Ausgabepreises) in der Weise zu begeben, dass sie mit diesen Schuldverschreibungen eine einheitliche Serie bilden.

(2) *Ankauf.* Die Emittentin ist berechtigt, vorbehaltlich Beschränkungen gemäß einschlägiger Gesetze und Verordnungen, Schuldverschreibungen im Markt oder anderweitig zu jedem beliebigen Preis zu kaufen. Die von der Emittentin erworbenen Schuldverschreibungen können nach Wahl der Emittentin von ihr gehalten, weiterverkauft oder bei der Emissionsstelle zwecks Entwertung eingereicht werden. Sofern diese Käufe durch öffentliches Angebot erfolgen, muss dieses Angebot allen Gläubigern gemacht werden.

(3) *Entwertung.* Sämtliche vollständig zurückgezahlten Schuldverschreibungen sind unverzüglich zu entwerten und können nicht wiederbegeben oder wiederverkauft werden.

§ 11 MITTEILUNGEN

(1) *Bekanntmachung.*

[Sofern eine Mitteilung über den Bundesanzeiger und/oder eine führende Tageszeitung erfolgt, einfügen:

Alle die Schuldverschreibungen betreffenden Mitteilungen sind [im Bundesanzeiger] [sowie] [soweit gesetzlich erforderlich] [in einer führenden Tageszeitung mit allgemeiner Verbreitung in [Deutschland] [Luxemburg] [London] [Frankreich] [der Schweiz] [anderes Land], [voraussichtlich] [die Börsen-Zeitung] [Luxemburger Wort] [Tageblatt] [die Financial Times] [La Tribune] [die Neue Zürcher Zeitung] [Le Temps] [andere Zeitung mit allgemeiner Verbreitung] in deutscher oder englischer Sprache zu veröffentlichen **[Sofern die [Schuldverschreibungen][Pfandbriefe] an einer Börse notiert sind und zusätzlich eine Mitteilung durch elektronische Publikation auf der Website der betreffenden Börse(n) erfolgt, einfügen:** [und werden über die Website der Luxemburger Börse unter www.luxse.com] [und der] **[[betreffende Börse]** unter **[Website der Börse]]** veröffentlicht]. Jede derartige Mitteilung gilt mit dem Tag der Veröffentlichung (oder bei mehreren Veröffentlichungen mit dem Tag der ersten solchen Veröffentlichung) als wirksam erfolgt.]

[Sofern die [Schuldverschreibungen][Pfandbriefe] an einer Börse notiert sind und eine Mitteilung ausschließlich durch Elektronische Publikation auf der Website der betreffenden Börse(n) erfolgt, einfügen:

Alle die Schuldverschreibungen betreffenden Mitteilungen erfolgen durch elektronische Publikation auf der Website der [Luxemburger Börse unter www.luxse.com] [und der] **[[betreffende Börse]** unter **[Website der Börse einfügen]]**. Jede derartige Mitteilung gilt mit dem Tag der Veröffentlichung (oder bei mehreren Veröffentlichungen mit dem Tag der ersten solchen Veröffentlichung) als wirksam erfolgt.]

(2) *Mitteilung an das Clearing System.*

[Im Fall von Schuldverschreibungen, die nicht notiert sind, einfügen:

Sofern nicht lediglich die Veröffentlichung nach Absatz 1 über eine Mitteilung im Bundesanzeiger und/oder eine führende Tageszeitung erfolgt, wird die Emittentin alle die Schuldverschreibungen betreffenden Mitteilungen an das Clearing System zur Weiterleitung an die Gläubiger übermitteln. Jede derartige Mitteilung gilt am **[[siebten][•]]** Tag nach dem Tag der Mitteilung an das Clearing System als den Gläubigern mitgeteilt.]

[Im Fall von Schuldverschreibungen, die an der Luxemburger Börse notiert sind, einfügen:

Solange Schuldverschreibungen an der Luxemburger Börse notiert sind, findet Absatz 1 Anwendung. Soweit dies Mitteilungen über den Zinssatz betrifft oder die Regeln der Luxemburger Börse dies zulassen, kann die Emittentin eine Veröffentlichung nach Absatz 1 durch eine Mitteilung an das Clearing System zur Weiterleitung an die Gläubiger ersetzen; jede derartige Mitteilung gilt am **[[siebten][•]]** Tag nach dem Tag der Mitteilung an das Clearing System als den Gläubigern mitgeteilt.]

[Im Fall von Schuldverschreibungen, die an einer anderen Börse als der Luxemburger Börse notiert sind, einfügen:

Die Emittentin ist berechtigt, eine Veröffentlichung nach Absatz 1 durch eine Mitteilung an das Clearing System zur Weiterleitung an die Gläubiger zu ersetzen, vorausgesetzt, dass die Regeln der Börse, an der die Schuldverschreibungen notiert sind, diese Form der Mitteilung zulassen. Jede derartige Mitteilung gilt am **[[siebten][•]]** Tag nach dem Tag der Mitteilung an das Clearing System als den Gläubigern mitgeteilt.]

§ 12
ANWENDBARES RECHT, ERFÜLLUNGSORT,
GERICHTSSTAND UND GERICHTLICHE
GELTENDMACHUNG

- (1) *Anwendbares Recht.* Form und Inhalt der Schuldverschreibungen sowie die Rechte und Pflichten der Gläubiger und der Emittentin bestimmen sich in jeder Hinsicht nach deutschem Recht.
- (2) *Erfüllungsort.* Erfüllungsort ist Frankfurt am Main.
- (3) *Gerichtsstand.* Nicht ausschließlich zuständig für sämtliche im Zusammenhang mit den Schuldverschreibungen entstehenden Klagen oder sonstige Verfahren ("**Rechtsstreitigkeiten**") ist das Landgericht Frankfurt am Main. Die deutschen Gerichte sind ausschließlich zuständig für die Kraftloserklärung abhanden gekommener oder vernichteter Schuldverschreibungen.
- (4) *Gerichtliche Geltendmachung.* Jeder Gläubiger von Schuldverschreibungen ist berechtigt, in jedem Rechtsstreit gegen die Emittentin oder in jedem Rechtsstreit, in dem der Gläubiger und die Emittentin Partei sind, seine Rechte aus diesen Schuldverschreibungen im eigenen Namen auf der folgenden Grundlage geltend zu machen: (i) er bringt eine Bescheinigung der Depotbank bei, bei der er für die Schuldverschreibungen ein Wertpapierdepot unterhält, welche (a) den vollständigen Namen und die vollständige Adresse des Gläubigers enthält, (b) den Gesamtnennbetrag der Schuldverschreibungen bezeichnet, die unter dem Datum der Bestätigung auf dem Wertpapierdepot verbucht sind und (c) bestätigt, dass die Depotbank gegenüber dem Clearing System eine schriftliche Erklärung abgegeben hat, die die vorstehend unter (a) und (b) bezeichneten Informationen enthält; oder (ii) er legt eine Kopie der die betreffenden Schuldverschreibungen verbriefenden Globalurkunde vor, deren Übereinstimmung mit dem Original eine vertretungsberechtigte Person des Clearing System oder des Verwahrers des Clearing System bestätigt hat, ohne dass eine Vorlage der Originalbelege oder der die Schuldverschreibungen verbriefenden Globalurkunde in einem solchen Verfahren erforderlich wäre. Für die Zwecke des Vorstehenden bezeichnet "**Depotbank**" jede Bank oder ein sonstiges anerkanntes Finanzinstitut, das berechtigt ist, das Wertpapierverwahrungsgeschäft zu betreiben und bei der/dem der Gläubiger ein Wertpapierdepot für die Schuldverschreibungen unterhält, einschließlich des Clearing Systems. Unbeschadet des Vorstehenden kann jeder Gläubiger seine Rechte aus den Schuldverschreibungen auch auf jede andere Weise schützen oder geltend machen, die im Land, in dem der Rechtsstreit eingeleitet wird, prozessual zulässig ist.

§ 13
SPRACHE

Diese Emissionsbedingungen sind in deutscher Sprache abgefasst. Eine Übersetzung in die englische Sprache ist beigefügt. Der deutsche Text ist bindend und maßgeblich. Die Übersetzung in die englische Sprache ist unverbindlich.

III. Terms and Conditions of the Notes and of the Pfandbriefe

ENGLISH LANGUAGE VERSION

Option I:

TERMS AND CONDITIONS OF FIXED RATE [NOTES][PFANDBRIEFE] [WITH A COUPON RESET]

§ 1 CURRENCY, DENOMINATION, FORM, CERTAIN DEFINITIONS

(1) *Currency, Denomination.*

[In the case of Notes, insert:

This [Tranche of] Series [series number] of Notes (the "Notes") of Landesbank Hessen-Thüringen Girozentrale (the "Issuer") is being issued in [specified currency] (the "Specified Currency") in the aggregate principal amount of [aggregate principal amount] (in words: [aggregate principal amount in words]) in a denomination of [Specified Denomination] (the "Specified Denomination") on [Issue Date] (the "Issue Date").]

[In the case of Pfandbriefe, insert:

This [Tranche of] Series [series number] of [In the case of mortgage Pfandbriefe, insert: mortgage Pfandbriefe (*Hypothekendarlehen*)] [In the case of public sector Pfandbriefe, insert: public sector Pfandbriefe (*Öffentliche Darlehen*)] (the "Pfandbriefe") of Landesbank Hessen-Thüringen Girozentrale (the "Issuer") is being issued in [specified currency] (the "Specified Currency") in the aggregate principal amount of [aggregate principal amount] (in words: [aggregate principal amount in words]) in a denomination of [Specified Denomination] (the "Specified Denomination") on [Issue Date] (the "Issue Date").]

[In case the Tranche to become part of an existing Series, insert: This Tranche [number of tranche] shall be consolidated and form a single Series [number of series] with the Series [number of series], ISIN [●] / WKN [●], Tranche 1 issued on [Issue Date of Tranche 1] [and Tranche [number of tranche] issued on [Issue Date of Tranche 2] of this Series] [and Tranche [number of tranche] issued on [Issue Date of Tranche 3] of this Series]. The aggregate principal amount of Series [number of series] is [aggregate principal amount of the consolidated Series [number of series]].]

(2) *Form.* The [Notes] [Pfandbriefe] are being issued in bearer form.

[In the case of [Notes] [Pfandbriefe] which are exclusively represented by a Permanent Global Note (TEFRA C), insert:

(3) *Permanent Global Note.* The [Notes] [Pfandbriefe] are represented by a permanent global note (the "Permanent Global Note") without coupons. The Permanent Global Note shall be signed manually or in facsimile by two authorised signatories of the Issuer and shall be authenticated by or on behalf of the Fiscal Agent. Definitive [Notes] [Pfandbriefe] and interest coupons will not be issued.]

[In the case of [Notes] [Pfandbriefe] which are represented by a Permanent Global Note and deposited with a Swiss custodian (TEFRA C) insert:

(3) *Permanent Global Note.* The [Notes] [Pfandbriefe] are represented by a permanent global note (the "Permanent Global Note") without coupons. The Permanent Global Note shall be signed manually or in facsimile by two authorised signatories of the Issuer and shall be authenticated by or on behalf of the Fiscal Agent. Definitive [Notes] [Pfandbriefe] and interest coupons will not be issued. .

By (i) depositing the Permanent Global Note with SIX SIS, or any other eligible entity, acting as custodian (*Verwahrungsstelle*) as defined in article 4 of the Swiss Federal Act on Intermediated Securities (*Bucheffektengesetz*) ("**FISA**"), and (ii) crediting the respective rights to a securities account (*Effektenkonto*) of an account holder with SIX SIS or any other eligible entity, acting as custodian as defined in article 4 of the FISA, intermediated securities (*Bucheffekten*) pursuant to the FISA are created. Neither the Issuer nor a Holder shall at any time have the right to effect or demand the conversion of the Permanent Global Note into uncertificated securities or the delivery of securities in definitive form. No physical delivery of [Notes] [Pfandbriefe] shall be made under any circumstances.]

[In the case of [Notes] [Pfandbriefe] which are initially represented by a Temporary Global Note (TEFRA D), insert:

(3) *Temporary Global Note – Exchange*

(a) The [Notes] [Pfandbriefe] are initially represented by a temporary global note (the "**Temporary Global Note**") without coupons. The Temporary Global Note will be exchangeable for [Notes] [Pfandbriefe] in Specified Denominations represented by a permanent global note (the "**Permanent Global Note**") without coupons. The Temporary Global Note and the Permanent Global Note shall each be signed manually or in facsimile by two authorised signatories of the Issuer and shall each be authenticated by or on behalf of the Fiscal Agent. Definitive notes and interest coupons will not be issued.

(b) The Temporary Global Note shall be exchanged for the Permanent Global Note on a date which shall not be earlier than 40 days after the date of issue of the Temporary Global Note. Such exchange shall only be made upon delivery of certifications to the effect that the beneficial owner or owners of the [Notes] [Pfandbriefe] represented by the Temporary Global Note is not a U.S. person (other than certain financial institutions or certain persons holding [Notes] [Pfandbriefe] through such financial institutions). Payment of interest on [Notes] [Pfandbriefe] represented by a Temporary Global Note will be made only after delivery of such certifications. A separate certification shall be required in respect of each such payment of interest. Any such certification received on or after the 40th day after the date of issue of the Temporary Global Note will be treated as a request to exchange such Temporary Global Note pursuant to subparagraph (b) of this § 1 (3). Any securities delivered in exchange for the Temporary Global Note shall be delivered only outside of the United States (as defined in § 4 (3)).]

(4) *Clearing System.* **[In the case of [Notes] [Pfandbriefe] which are initially represented by a Temporary Global Note, insert:** Each Temporary Global Note (if it will not be exchanged) and/or] Permanent Global Note will be kept in custody by or on behalf of a Clearing System until all obligations of the Issuer under the [Notes] [Pfandbriefe] have been satisfied. "**Clearing System**" means **[In the event of more than one Clearing System, insert:** each of] the following: [Clearstream Banking AG, Frankfurt am Main ("**CBF**") [,] [and] [Clearstream Banking, S.A. ("**CBL**") [,] [and] [Euroclear Bank SA/NV ("**Euroclear**") [,] [and] [(CBL and Euroclear each an "**ICSD**" and together the "**ICSDs**") [,] [and] [SIX SIS AG ("**SIX SIS**") [and] [other Clearing System] or any successor in respect of the functions performed by [If more than one Clearing System insert: each of the Clearing Systems] [If one Clearing System insert: the Clearing System].

[In the case of [Notes] [Pfandbriefe] kept in custody on behalf of the ICSDs, insert:

[In case the Global Note is a NGN, insert:

The [Notes] [Pfandbriefe] are issued in new global note ("**NGN**") form and are kept in custody by a common safekeeper on behalf of both ICSDs.]

[In case the Global Note is a CGN, insert:

The [Notes] [Pfandbriefe] are issued in classical global note ("**CGN**") form and are kept in custody by a common depositary on behalf of both ICSDs.]]

(5) *Holder of [Notes] [Pfandbriefe].* "**Holder**" means any holder of a proportionate co-ownership or other beneficial interest or right in the [Notes] [Pfandbriefe].

[In case the Global Note is an NGN, insert:

(6) *Records of the ICSDs.* The nominal amount of the [Notes] [Pfandbriefe] represented by the Temporary Global Note and the Permanent Global Note shall be the aggregate amount from time to time entered in the records of both ICSDs. The records of the ICSDs (which expression means the records that each ICSD holds for its customers which reflect the amount of such customer's interest in the [Notes] [Pfandbriefe]) shall be conclusive evidence of the nominal amount of the [Notes] [Pfandbriefe] represented by the Temporary Global Note and the Permanent Global Note and, for these purposes, a statement issued by a ICSD stating the nominal amount of the [Notes] [Pfandbriefe] so represented at any time shall be conclusive evidence of the records of the relevant ICSD at that time.

On any redemption or payment of an instalment or interest being made in respect of, or purchase and cancellation of, any of the [Notes] [Pfandbriefe] represented by the Temporary Global Note and the Permanent Global Note the Issuer shall procure that details of such redemption, payment or purchase and cancellation (as the case may be) in respect of the Temporary Global Note and the Permanent Global Note shall be entered pro rata in the records of the ICSDs and, upon any such entry being made, the nominal amount of the [Notes] [Pfandbriefe] recorded in the records of the ICSDs and represented by the Temporary Global Note and the Permanent Global Note shall be reduced by the aggregate nominal amount of the [Notes] [Pfandbriefe] so redeemed or purchased and cancelled or by the aggregate amount of such instalment so paid.

[In case the Temporary Global Note is an NGN, insert: On an exchange of a portion only of the [Notes] [Pfandbriefe] represented by a Temporary Global Note, the Issuer shall procure that details of such exchange shall be entered pro rata in the records of the ICSDs.]]

[(6)][(7)] *Definitions.* In these Conditions, "**Business Day**" means **[If the Specified Currency is not Renminbi, insert:** a day which is a day (other than a Saturday or a Sunday) on which both (i) the Clearing System, and (ii) **[if the Specified Currency is Euro or if the TARGET System is needed for other reasons insert:** the Trans-European Automated Real-Time Gross Settlement Express Transfer System (referred to as TARGET or T2) or a successor or replacement of such system (the "**TARGET System**") **[If the Specified Currency is not Euro, insert:** commercial banks and foreign exchange markets in **[all relevant financial centres]** settle payments.] **[If the Specified Currency is Renminbi, insert:** a day (other than a Saturday or Sunday) on which the Clearing System **[and the Trans-European automated Real-Time Gross Settlement Express Transfer System (referred to as TARGET or T2) or a successor or replacement of such system (the "**TARGET System**")]** settle[s] payments as well as a day on which commercial banks and foreign exchange markets in **[all relevant financial centres]** are open for business and settlement of Renminbi payments.]

§ 2 STATUS

[In the case of unsubordinated Notes which are not Senior Non-Preferred Notes, insert:

[In the case of eligible liabilities insert:

(1) The Notes constitute eligible liabilities of the Issuer for the purposes of the minimum requirement for own funds and eligible liabilities within the meaning of Regulation (EU) No. 806/2014 (as supplemented or replaced from time to time). In case of doubt, these Terms and Conditions are to be interpreted in a way that such purpose is achieved.]

[(1)][(2)] The Notes constitute unsecured and unsubordinated obligations of the Issuer. At the time of the issue, the Notes are preferred debt instruments (**Senior Preferred Notes**) not holding the lower ranking position stipulated by law in section 46f subsection 5 in conjunction with subsection 6 of the German Banking Act (*KWG*).

[(2)][(3)] The Notes rank *pari passu* among themselves and *pari passu* with all other unsecured and unsubordinated present and future obligations of the Issuer unless any other ranking position is attributed to such other obligations under statutory provisions.

[In the case of eligible liabilities insert:

In the event of dissolution or insolvency of the Issuer, the claims of Holders under the Notes (in particular the claims for payment of principal and interest (if any)) shall rank (i) *pari passu* among themselves and with all claims of other creditors of the Issuer arising from other senior obligations not holding the lower ranking position stipulated by law in section 46f subsection 5 in conjunction with subsection 6 of the German Banking Act (*KWG*) and arising under all liabilities of the Issuer that, pursuant to Article 72a (2) of Regulation (EU) No 575/2013 (as supplemented or replaced from time to time) are excluded from eligible liabilities items; and (ii) senior to other senior claims of other creditors of the Issuer holding the lower ranking position stipulated by law in section 46f subsection 5 in conjunction with subsection 6 of the German Banking Act (*KWG*) and claims arising from all capital instruments of the Issuer which qualify as tier 2 capital, additional tier 1 capital or CET1 capital, and to all other subordinated claims of other creditors of the Issuer. If the Notes are redeemed early under circumstances other than those described in § 2 [(2)][(3)] or as a result of an early termination pursuant to § 5 [(●)] [or § 3a [(●)]] or repurchased by the Issuer as a result of a repurchase pursuant to § 10 (2), the amount received from the Holder shall be returned to the Issuer without regard to any agreements to the contrary, unless the competent resolution authority has consented to the termination or repurchase.]

[(3)][(4)] Any set off with or against claims arising under the Notes is excluded.]

[In the case of eligible liabilities insert:

- (5) No security of whatever kind is, or shall at any time be, provided by the Issuer or any other person securing rights of the Holders under such Notes. Securities or guarantees already provided or agreed or to be provided or agreed in connection with other liabilities of the Issuer shall not be liable for claims under the Notes.]

[(3)][(6)] In accordance with the resolution provisions applicable to the Issuer, the competent resolution authority can

- (a) write down all rights to payments relating to capital[, of interest] or of other amounts in total or in part
- (b) convert these claims into shares or other instruments of CET1 capital (i) of the Issuer, (ii) of an affiliate or (iii) into a bridge institution (and issue or transfer these instruments to the noteholders), and/or
- (c) apply other resolution measures, including (without limitation) (i) a transfer of the obligation resulting from the Notes to another legal entity (ii) an amendment of the Terms & Conditions of the Notes or (iii) the cancellation of the Notes

(each a "**Resolution Measure**").

[(4)][(7)] Resolution Measures are binding for the creditors of the Notes. There are no further claims or rights against the Issuer in connection with a Resolution Measure. In particular the application of a Resolution Measure does not constitute a right to termination.]

[In the case of unsubordinated Notes which are Senior Non-Preferred Notes, insert:

- (1) The Notes constitute eligible liabilities of the Issuer for the purposes of the minimum requirement for own funds and eligible liabilities within the meaning of Regulation (EU) No. 806/2014 (as supplemented or replaced from time to time). In case of doubt, these Terms and Conditions are to be interpreted in a way that such purpose is achieved.

- (2) The Notes constitute unsecured and unsubordinated obligations of the Issuer. At the time of issue, the Notes are non-preferred debt instruments holding the lower ranking position stipulated by law in section 46f subsection 5 in conjunction with subsection 6 of the German Banking Act (*KWG*) (**Senior Non-Preferred Notes**).
- (3) The Notes rank *pari passu* among themselves and *pari passu* with all other unsecured and unsubordinated present and future obligations of the Issuer unless any other ranking position is attributed to such other obligations by statutory provisions.

In the event of dissolution or insolvency of the Issuer, the claims of Holders under the Notes (in particular the claims for payment of principal and interest (if any)) shall rank (i) *pari passu* among themselves and with all claims of other creditors of the Issuer arising from other senior obligations holding the lower ranking position stipulated by law in section 46f subsection 5 in conjunction with subsection 6 of the German Banking Act (*KWG*); (ii) subordinated to claims of other creditors of the Issuer arising from senior obligations not holding the lower ranking position stipulated by law in section 46f subsection 5 in conjunction with subsection 6 of the German Banking Act (*KWG*), and arising under all liabilities of the Issuer that, pursuant to Article 72a (2) of Regulation (EU) No 575/2013 (as supplemented or replaced from time to time) are excluded from eligible liabilities items; and (iii) senior to claims arising from all capital instruments of the Issuer which qualify as tier 2 capital, additional tier 1 capital or CET1 capital, and to all other subordinated claims of other creditors of the Issuer. If the Notes are redeemed early under circumstances other than those described in § 2 (3) or as a result of an early termination pursuant to § 5 ([•]) [or § 3a ([•])] or repurchased by the Issuer as a result of a repurchase pursuant to § 10 (2), the amount received from the Holder shall be returned to the Issuer without regard to any agreements to the contrary, unless the competent resolution authority has consented to the termination or repurchase.

- (4) Any set off with or against claims arising under the Notes is excluded.
- (5) In accordance with the resolution provisions applicable to the Issuer, the competent resolution authority can
- (a) write down all rights to payments relating to capital[, of interest] or of other amounts in total or in part
 - (b) convert these claims into shares or other instruments of CET1 capital (i) of the Issuer, (ii) of an affiliate or (iii) into a bridge institution (and issue or transfer these instruments to the noteholders), and/or
 - (c) apply other resolution measures, including (without limitation) (i) a transfer of the obligation resulting from the Notes to another legal entity (ii) an amendment of the Terms & Conditions of the Notes or (iii) the cancellation of the Notes
- (each a "**Resolution Measure**").
- (6) No security of whatever kind is, or shall at any time be, provided by the Issuer or any other person securing rights of the Holders under such Notes. Securities or guarantees already provided or agreed or to be provided or agreed in connection with other liabilities of the Issuer shall not be liable for claims under the Notes.
- (7) Resolution Measures are binding for the creditors of the Notes. There are no further claims or rights against the Issuer in connection with a Resolution Measure. In particular the application of a Resolution Measure does not constitute a right to termination.]

[In the case of subordinated Notes, insert:

(1) *Subordinated obligations.* **[In the case of subordinated Notes structured as tier 2 capital, insert if applicable:** The Notes are qualified as Tier 2 Capital within the meaning of Regulation EU No. 575/2013 as amended or replaced from time to time. In case of doubt, these Terms and Conditions are to be interpreted in a way that such purpose is achieved.] The obligations under the Notes constitute unsecured and subordinated obligations of the Issuer, ranking (i) *pari passu* among themselves; and (ii) *pari passu* with all other unsecured subordinated present and future obligations of the Issuer, subject to provisions of law determining the status of the Notes within the subordination differently.

(2) *Liquidation or Insolvency of the Issuer.* In the event of the liquidation or insolvency of the Issuer, the claims of Holders under the Notes (particular the claims for payment of principal and interest (if any)) shall rank (i) *pari passu* among themselves and with all other subordinated claims of other creditors of the Issuer arising from Tier 2 instruments; (ii) subordinated to the claims of other creditors of the Issuer arising from senior obligations, arising from all eligible liabilities instruments of the Issuer that satisfy all the requirements set out in Article 72b of Regulation EU No. 575/2013 as amended or replaced from time to time and from all other liabilities of the Issuer that rank *pari passu* with such instruments of eligible liabilities and from all liabilities for which contractual subordination has been agreed which are not, or have entirely ceased to be liabilities from own funds instruments pursuant to Article 4 (1) No. 119 of Regulation (EU) No. 575/2013 (as amended or replaced from time to time); and (iii) senior to claims arising from all capital instruments of the Issuer which qualify as additional tier 1 capital or CET1 capital.

[In the case of subordinated Notes structured as tier 2 capital, insert if applicable: If the Notes cease or have entirely ceased to qualify as tier 2 capital of the Issuer, the liabilities under the Notes shall, pursuant to [section 46f subsection 7a sentence 3 of the German Banking Act (*KWG*)] **[insert relevant provision]**, rank senior to the claims under all capital instruments of the Issuer which qualify as tier 2 capital, additional tier 1 capital or CET1 capital of the Issuer. If the Notes are redeemed early under circumstances other than those described in § 2 (2) or as a result of an early termination pursuant to § 5 ([●]) [or § 3a ([●])] or repurchased by the Issuer as a result of a repurchase pursuant to § 10 (2), the amount received from the Holder shall be returned to the Issuer without regard to any agreements to the contrary, unless the competent supervisory authority has consented to the termination or repurchase.]

(3) *No right to set off.* The Holders are not entitled to set off claims arising from the Notes against any of the Issuer's claims.

(4) *No security.* No security of whatever kind is, or shall at any time be, provided by the Issuer or any other person securing rights of the Holders under such Notes. Securities or guarantees already provided or agreed or to be provided or agreed in connection with other liabilities of the Issuer shall not be liable for claims under the Notes.

(5) In accordance with the provisions applicable to the Issuer, the competent resolution authority can

- (a) write down all rights to payments relating to capital, of interest or of other amounts in total or in part
- (b) convert these claims into shares or other instruments of CET1 capital (i) of the Issuer, (ii) of an affiliate or (iii) into a bridge institution (and issue or transfer these instruments to the noteholders), and/or
- (c) apply other resolution measures, including (without limitation) (i) a transfer of the obligation resulting from the Notes to another legal entity (ii) an amendment of the Terms & Conditions of the Notes or (iii) the cancellation of the Notes

(each a "**Resolution Measure**").

- (6) Resolution Measures are binding for the creditors of the Notes. There are no further claims or rights against the Issuer in connection with a Resolution Measure. In particular the application of a Resolution Measure does not constitute a right to termination.]

[In the case of Pfandbriefe, insert:

The obligations under the Pfandbriefe constitute unsubordinated obligations of the Issuer ranking *pari passu* among themselves. The Pfandbriefe are covered in accordance with the German Pfandbrief Act (*Pfandbriefgesetz*) and each class of Pfandbriefe ranks at least *pari passu* with all other unsecured and unsubordinated obligations of the Issuer under **[In the case of mortgage Pfandbriefe, insert: mortgage Pfandbriefe (*Hypothekendarlehen*)]** **[In the case of public sector Pfandbriefe, insert: public sector Pfandbriefe (*Öffentliche Darlehen*)].]**

**§ 3
INTEREST**

- (1) *Rate of Interest and Interest Payment Dates.* The [Notes] [Pfandbriefe] shall bear interest on their principal amount

[In the case of [Notes] [Pfandbriefe] other than Step-up or Step-down [Notes] [Pfandbriefe] or Notes with a Coupon Reset, insert:

at the rate of [rate of interest] per cent. *per annum* from (and including) [Interest Commencement Date] (the "Interest Commencement Date") to (but excluding) the Maturity Date (as defined in § 5 (1)) or, in the case of a Deferral of Maturity, to (but excluding) the Deferred Maturity Date (as defined in § 5a (1)).]

[In the case of step-up or step-down [Notes] [Pfandbriefe], insert:

from, and including, the [Interest Commencement Date] (the "Interest Commencement Date") to, but excluding, the first Interest Payment Date (as defined below) and thereafter from, and including, each Interest Payment Date to, but excluding, the next following Interest Payment Date.

"Interest Payment Date(s)" means each date which is set out under the column "Interest Payment Date" of the following table:

<u>Interest Payment Date</u>	<u>Rate of Interest</u>
[First Interest Payment Date] (the "First Interest Payment Date")	[rate of interest]
[For each further Interest Payment Date, insert: [Interest Payment Date]	[rate of interest]]
Maturity Date or Deferred Maturity Date	[rate of interest]

The rate of interest shall be in respect of an Interest Payment Date the percentage relating to the relevant Interest Payment Date as set out in the column "Rate of Interest" of the above table.]

[In the case of Notes with a Coupon Reset, insert:

- (i) from (and including) [Interest Commencement Date] (the "Interest Commencement Date") to (but excluding) the Coupon Reset Date at the rate of [rate of interest] per cent. *per annum* (and consists of [number]% *per annum* plus an issue spread of [number]% *per annum* (the "Issue Spread")); and
- (ii) from (and including) Coupon Reset Date to (but excluding) the Maturity Date (as defined in § 5 (1) below) or, in the case of a Deferral of Maturity, to (but excluding) the Deferred Maturity Date (as defined in § 5a

(1)) at a rate of interest as determined on the Interest Determination Date (as defined below), corresponding to the Reference Interest Rate [plus an Issue Spread (adjusted, as necessary)].

The "**Coupon Reset Date**" means, the [●] [Call Redemption Date] (as defined in § 5 [(2)][(3)][(4)] below).

The "**Reference Interest Rate**" means, [the [relevant number of years] year [relevant currency] Constant Maturity Swap ("CMS") swap rate expressed as a rate *per annum* (the "[relevant number of years] Year [relevant currency] CMS Rate") which appears on the Screen Page as of [11.00 a.m.] [other time] ([Frankfurt am Main] [other relevant location] time) on the Interest Determination Date (as defined below) all as determined by the Calculation Agent.][the [relevant number of years] years SORA OIS reference rate per annum which appears on the Screen Page ("SORA OIS Reference Rate") as of [4:00 p.m.] [the close of business] [other time] Singapore time on the Interest Determination Date [plus a margin (the "Margin"). Such Margin represents the initial credit spread over the [●]-year SORA OIS Reference Rate for period to the Coupon Reset Date as of the Interest Determination Date and does not include a step-up].]

"**Screen Page**" means [Reuters screen page [ICESWAP2] [●]] ["OTC SGD OIS" page on Bloomberg under the "BGN" panel and the column headed "Ask"] [other screen page].

If at such time the Screen Page is not available or if no [relevant number of years] Year [relevant currency] [CMS Rate] [SORA OIS Reference Rate] appears, [if "Standard Fallback" applies insert: the Issuer or an agent appointed by it (in its sole discretion) shall request each of the Reference Banks (as defined below) to provide the Issuer or its agent, as the case may be, with its [relevant number of years] Year [relevant currency] [CMS Rates] [SORA OIS Reference Rates] to leading banks in the [London][Singapore] [other relevant location] interbank swapmarket [in the Euro-Zone] at approximately [11.00 a.m.] [other time] ([Frankfurt am Main] [other relevant location] time) on the Interest Determination Date and the Issuer or an agent appointed by it shall notify the Calculation Agent of all quotations received by it. If two or more of the Reference Banks provide the Issuer or an agent appointed by it with such [relevant number of years] Year [relevant currency] [CMS Rates] [SORA OIS Reference Rates], the Reference Interest Rate shall be the arithmetic mean (rounded up or down if necessary to the nearest one thousandth of a percentage point, with 0.0005 being rounded upwards) of such [relevant number of years] Year [relevant currency] [CMS Rate] [SORA OIS Reference Rate], all as determined by the Calculation Agent.

If on the Interest Determination Date only one or none of the Reference Banks provides the Issuer or an agent appointed by it with such [relevant number of years] Year [relevant currency] [CMS Rates] [SORA OIS Reference Rates] as provided in the preceding paragraph, the Reference Interest Rate shall be the [relevant number of years] Year [relevant currency] [CMS Rate] [SORA OIS Reference Rate], or the arithmetic mean (rounded and determined by the Calculation Agent as provided above) of the [relevant number of years] Year [relevant currency] [CMS Rate] [SORA OIS Reference Rate], at which, on the Interest Determination Date, any one or more banks (which bank or banks is or are in the opinion of the Issuer suitable for such purpose) inform(s) the Issuer it is or they are quoting to leading banks in the [London][Singapore] [other relevant location] interbank swap market [in the Euro-Zone] (and notified to the Calculation Agent by the Issuer). If the Reference Interest Rate cannot be determined in accordance with the foregoing provisions of this paragraph, the Reference Interest Rate shall be the [relevant number of years] Year [relevant currency] [CMS Rate] [SORA OIS Reference Rate] or the arithmetic mean of the [relevant number of years] Year [relevant currency] [CMS Rates] [SORA OIS Reference Rates] on the Screen Page, as described above, on the last day preceding the Interest Determination Date on which such [relevant number of years] Year [relevant currency] [CMS Rates] [SORA OIS Reference Rates] were offered]

[if "last published" applies insert: the Reference Interest Rate is the one which was last published before the [respective] Interest Determination Date for the relevant period on the [Reuters screen page [ICESWAP2] [●]] ["OTC SGD OIS" page on Bloomberg under the "BGN" panel and the column headed "Ask"] [other screen page].

As used herein, "**Reference Banks**" means, those offices of at least [four] [other number] of banks in the swap market as specified by the Issuer whose [relevant number of years] Year [relevant currency] [CMS Rates] [SORA OIS Reference Rates] were used to determine such [relevant number of years] Year [relevant

currency] [CMS Rates] [SORA OIS Reference Rates] when such **[relevant number of years]** Year **[relevant currency]** [CMS Rate] [SORA OIS Reference Rate] last appeared on the Screen Page.

In the case that (i) the **[relevant number of years]** year **[relevant currency]** [Constant Maturity Swap ("CMS") swap rate] [SORA OIS Reference Rate] is discontinued permanently and not only temporarily and, therefore, an interest rate p.a. on the [relevant] Interest Determination Date on the relevant Screen Page does not appear at all or not for the relevant period and/or that (ii) an approval, a registration, recognition, adoption, a resolution regarding the equivalency, a permission or an admission to a public register in relation to the **[relevant number of years]** year **[relevant currency]** [Constant Maturity Swap ("CMS") swap rate] [SORA OIS Reference Rate] or the administrator of the **[relevant number of years]** year **[relevant currency]** [Constant Maturity Swap ("CMS") swap rate] [SORA OIS Reference Rate] has not or will not be granted or has not or will not be made or has been or will be declined, denied, suspended or withdrawn by the competent authority or any other competent public entity or any other competent public entity or the competent authority or any other public entity prohibits the use of the **[relevant number of years]** year **[relevant currency]** [Constant Maturity Swap ("CMS") swap rate] [SORA OIS Reference Rate], in each case with the consequence that the use of the relevant Reference Interest Rate is prohibited by current or future laws or regulations to the Issuer and/or the Calculation Agent or any other person in connection with the performance of its respective obligations under the [Notes] [Pfandbriefe] **[Insert in the case of Pre-Cessation Trigger [Notes] [Pfandbriefe]:**and/or (iii) (1) a public statement or publication of information is made by or on behalf of the Administrator of the **[relevant number of years]** year **[relevant currency]** [Constant Maturity Swap ("CMS") swap rate] [SORA OIS Reference Rate], by a competent supervisory authority of the Administrator of **[relevant number of years]** year **[relevant currency]** [Constant Maturity Swap ("CMS") swap rate] [SORA OIS Reference Rate] or for the Issuer, an insolvency official with jurisdiction over the Administrator of the **[relevant number of years]** year **[relevant currency]** [Constant Maturity Swap ("CMS") swap rate] [SORA OIS Reference Rate] a resolution authority with jurisdiction over the administrator of the **[relevant number of years]** year **[relevant currency]** [Constant Maturity Swap ("CMS") swap rate] [SORA OIS Reference Rate] or a court or a similar public entity, which states that the Administrator of the **[relevant number of years]** year **[relevant currency]** [Constant Maturity Swap ("CMS") swap rate] [SORA OIS Reference Rate] has ceased or will cease to provide the **[relevant number of years]** year **[relevant currency]** [Constant Maturity Swap ("CMS") swap rate] [SORA OIS Reference Rate] permanently or indefinitely and/or (2) a public statement or publication of information is made by the competent supervisory authority of the Administrator of the **[relevant number of years]** year **[relevant currency]** [Constant Maturity Swap ("CMS") swap rate] [SORA OIS Reference Rate] or for the Issuer or any other public entity, which states that the **[relevant number of years]** year **[relevant currency]** [Constant Maturity Swap ("CMS") swap rate] [SORA OIS Reference Rate] is no longer, or as of a specified future date may no longer be, representative], the Issuer is entitled

(a) if a successor interest rate or substitute interest rate to the **[relevant number of years]** year **[relevant currency]** [Constant Maturity Swap ("CMS") swap rate] [SORA OIS Reference Rate] has been determined through a public announcement by [the ICE Benchmark Administration Limited (IBA)][the Monetary Authority of Singapore][**other responsible organisation**] or a successor organisation thereto, to determine such interest rate as successor interest rate (the "**Successor Interest Rate**") and apply it to the Notes instead of the **[relevant number of years]** year **[relevant currency]** [Constant Maturity Swap ("CMS") swap rate] [SORA OIS Reference Rate] on the [relevant] Interest Determination Date **[in the case of Notes or Pfandbriefe with more than one Interest Determination Date, insert:** and all subsequent Interest Determination Dates]; or

(b) if a successor interest rate or a substitute interest rate for the **[relevant number of years]** year **[relevant currency]** [Constant Maturity Swap ("CMS") swap rate] [SORA OIS Reference Rate] has not been determined via such announcement, to determine an interest rate as successor interest rate, which is comparable to the **[relevant number of years]** year **[relevant currency]** [Constant Maturity Swap ("CMS") swap rate] [SORA OIS Reference Rate] at its discretion and in accordance with market practice (the "**Successor Interest Rate**") and use this successor interest rate for the Notes on the [relevant] Interest Determination Date **[in the case of Notes or Pfandbriefe with more than one Interest Determination Date, insert:** and all subsequent Interest Determination Dates], whereas the Issuer, in the case it determines, that there is an appropriate suitable interest rate, which is generally accepted in the financial sector as successor interest rate to the **[relevant number of years]** year **[relevant currency]** [Constant Maturity Swap ("CMS") swap rate] [SORA OIS Reference Rate], will determine such interest rate as the Successor Interest Rate for the Notes and

apply this Successor Interest Rate to the Notes on the [relevant] Interest Determination Date **[in the case of Notes or Pfandbriefe with more than one Interest Determination Date, insert: and all subsequent Interest Determination Dates]**[.] [;or]

[(c) to extraordinarily terminate the Notes in accordance with § 3a.]

[insert in the case of subordinated Notes; which provide for a variable interest rate outside of the first 5 years:

(c) to extraordinarily terminate the Notes in accordance with § 3a.]

[insert in the case of subordinated Notes without an ordinary right of termination; which provide for a variable interest rate within the first 5 years:

(c) to terminate the Notes extraordinarily in accordance with § 3a. As long as the Notes are treated by the Issuer as Tier 2 instruments, such termination cannot take place before the fifth anniversary of the date of issue of the Notes. During the period up to the fifth anniversary of the date of issue of the Notes, the Calculation Agent shall instead be authorised to determine the following Rate of Interest p.a. on the [relevant] Interest Determination Date and to use it [on all subsequent Interest Determination Dates] until the Maturity Date:

Rate of Interest for the [relevant interest periods][relevant interest period] = CMS rate [+][-] [[•] %]²¹
[premium for the relevant interest period][discount for the relevant interest period].

"CMS Rate" means the swap rate payable annually, expressed as a percentage *per annum*, in respect of a [relevant currency] interest rate swap transaction with a maturity equal to the remaining term of the Notes from the [relevant] Interest Determination Date to the Maturity Date, which is displayed on the CMS Screen Page (see paragraph below) in the column headed **[insert heading: [•]]** at or around [11.00][•] a.m. (local time [Frankfurt am Main][insert other location: [•]]) on the [relevant] Interest Determination Date. If no rate is displayed for the remaining term of the Notes, the Calculation Agent will determine the relevant CMS Rate by means of interpolation with reference to the next shorter and next longer period.

"CMS Screen Page" means [Reuters screen page [•]] **[insert other screen page: [•]]** and any functional successor.]

In the event of a determination of a [Rate of Interest, or] successor interest rate by the Issuer in accordance with the preceding paragraphs (a) or (b) [or (c)], the Issuer shall be entitled to determine at its discretion the appropriate method for the periodical determination of the amount of the Successor Interest Rate and, if necessary, make adjustments to the terms of these Terms and Conditions with respect to the calculation of the successor interest rate and the interest of the Notes in general (including an adjustment of the interest periods, the calculation of the interest and the time of the determination of the interest rate), whereby solely such adjustments may be made that do not result in a deterioration of the economic position of the Holders compared to the provisions in place before the replacement of the [relevant number of years] year [relevant currency] [Constant Maturity Swap ("CMS") swap rate] [SORA OIS Reference Rate]. The application of an adjustment factor/adjustment amount to the Successor Interest Rate by the Issuer to compensate economic differences between the [relevant number of years] year [relevant currency] [Constant Maturity Swap ("CMS") swap rate] [SORA OIS Reference Rate] and the Successor Interest Rate with regard to the determination method for the Reference Interest Rate, the risk component, the maturity structure and other relevant economic variables does not constitute a deterioration of the economic position of the Holders. Taking into account the paragraph above relating to the determination of the Successor Interest Rate by the Issuer, the Calculation Agent will apply the Successor Interest Rate on the [relevant] Interest Determination Date **[in the case of Notes or Pfandbriefe with more than one Interest Determination Date, insert: and on all subsequent Interest Determination Dates]** for the Notes and will apply them to the determination of the [relevant] interest rate.

The determination of a successor interest rate and any adjustments to the Terms and Conditions pursuant to the preceding paragraphs as well as the respective date of their entry into force are announced by the Issuer in accordance with § 11.

²¹ The selected rate of interest must correspond to the rate of interest selected above in § 3.

["Administrator" of the **[relevant number of years]** year **[relevant currency]** **[Constant Maturity Swap ("CMS") swap rate]** **[SORA OIS Reference Rate]** means **[ICE Benchmark Administration Limited (IBA)]****[the Monetary Authority of Singapore]****[other administrator]** and any successor administrator.]

[In the case of the Interbank market in the Euro-Zone, insert: "Euro-Zone" means the region comprised of those member states of the European Union that have adopted, or will have adopted from time to time, the single currency introduced at the start of the third stage of the European economic and monetary union, and as defined in Article 2 of Council Regulation (EC) No. 974/98 of 3 May 1998 on the introduction of the euro.]

"Interest Determination Date" means the **[•]****[second]** Business Day prior to the Coupon Reset Date.]

[In the case of an initial period without payment of interest, insert: For the period from, and including, the Issue Date until, but excluding, the Interest Commencement Date, there will be no payment of interest on the **[Notes]** **[Pfandbriefe]**.]

[If only one Interest payment, insert:

Interest shall be payable in arrears on the Maturity Date or, in the case of a Deferral of Maturity, on the Deferred Maturity Date (as defined in § 5a (1)), subject to adjustment in accordance with § 4 (5) **[in the case of Pfandbriefe, insert:** and subject to a Deferral of Maturity in respect of interest payments in accordance with § 5a (1) (ii)].]

[If more than one Interest payments, insert:

Interest shall be payable in arrears on

[In the case of [Notes] [Pfandbriefe] other than Step-up or Step-down [Notes] [Pfandbriefe], insert:

[interest payment date(s)] in each year (each such date, an **"Interest Payment Date"**), subject to adjustment in accordance with § 4 (5).]

[In the case of step-up or step-down [Notes] [Pfandbriefe], insert:

each Interest Payment Date.]

The first payment of interest shall, subject to adjustment in accordance with § 4 (5), be made on **[first Interest Payment Date]** **[the first Interest Payment Date]**

[In the case of a first short/long coupon, insert:

and will amount to **[initial broken amount per Specified Denomination]** per Specified Denomination].

[In the case of a last short/long coupon, insert:

Interest in respect of the period from, and including, **[fixed Interest Payment Date preceding the Maturity Date]** **[the [number] Interest Payment Date]** to, but excluding, the Maturity Date or, in the case of a Deferral of Maturity, to (but excluding) the Deferred Maturity Date (as defined in § 5a (1)) will amount to **[insert final broken amount per Specified Denomination]** per Specified Denomination.]]

[In the case of payment of accrued interest, insert:

Accrued interest will be calculated in accordance with the relevant Day Count Fraction (as defined below).]

[In the case that no payment of accrued interest occurs, insert:

There will be no payment of accrued interest as accrued interest will be reflected in the on-going trading price of the [Notes] [Pfandbriefe].]

[If Actual/Actual (ICMA), insert: The number of interest determination dates per calendar year (each an "ICMA Determination Date") is [number of regular interest payment dates per calendar year].]

(2) *Accrual of Interest.* The [Notes] [Pfandbriefe] shall cease to bear interest from their due date for redemption. If the Issuer shall fail to redeem the [Notes] [Pfandbriefe] when due, interest shall continue to accrue on the outstanding principal amount of the [Notes] [Pfandbriefe] beyond the due date until the actual redemption of the [Notes] [Pfandbriefe]. This does not affect any additional rights that might be available to the Holders.

[In the case of Notes with a Coupon Reset, insert:

(3) *Determinations Binding and Notification of the Reference Interest Rate.* All certificates, communications, opinions, determinations, calculations, quotations and decisions given, expressed, made or obtained for the purposes of the provisions of this § 3 by the Calculation Agent shall (in the absence of manifest error) be binding on the Issuer, the Fiscal Agent, the Paying Agent(s) and the Holders. The Calculation Agent will cause the Reference Interest Rate which has been determined on the Interest Determination Date, to be notified to the Issuer and to the Holders in accordance with § 11 and, if required by the rules of any stock exchange on which the Notes are from time to time listed, to such stock exchange, promptly after their determination.]

[(3)][(4)] *Calculation of Interest for Partial Periods.* If interest is required to be calculated for a period of less or more than a full year, such interest shall be calculated on the basis of the Day Count Fraction (as defined below).

[(4)][(5)] *Day Count Fraction.* "**Day Count Fraction**" means, in respect of the calculation of an amount of interest on any [Note] [Pfandbrief] for any period of time (the "**Calculation Period**")

[In the case of Actual/Actual (ICMA), insert:

- (i) if the Calculation Period (from, and including, the first day of such period, but excluding, the last) is equal to or shorter than the Determination Period during which the Calculation Period ends, the number of days in such Calculation Period (from, and including, the first day of such period, but excluding, the last) divided by the product of (1) the number of days in such Determination Period and (2) the number of ICMA Determination Dates (as specified in § 3 (1)) that would occur in one calendar year; or
- (ii) if the Calculation Period is longer than the Determination Period during which the Calculation Period ends, the sum of:
 - (A) the number of days in such Calculation Period falling in the Determination Period in which the Calculation Period begins divided by the product of (1) the number of days in such Determination Period and (2) the number of ICMA Determination Dates (as specified in § 3 (1)) that would occur in one calendar year; and
 - (B) the number of days in such Calculation Period falling in the next Determination Period divided by the product of (1) the number of days in such Determination Period and (2) the number of ICMA Determination Dates (as specified in § 3 (1)) that would occur in one calendar year.

"**Determination Period**" means the period from (and including) an Interest Payment Date or, if none, the Interest Commencement Date to, but excluding, the next or first Interest Payment Date.]

[In the case of 30/360, insert:

the number of days in the period from and including the most recent Interest Payment Date (or, if none, the Interest Commencement Date) to but excluding the relevant payment date (such number of days being calculated on the basis of 12 30-day months) divided by 360.]

[In the case of Actual/365 (Fixed, insert:

the actual number of days in the Calculation Period divided by 365.]

[§ 3a

EXTRAORDINARY TERMINATION BY THE ISSUER

- (1) The Issuer has the right to terminate the Notes extraordinarily, if:
- (a) [it realises in good faith, that the fulfillment of its obligations under the Notes or the arrangements made to secure its obligations under the Notes on the basis of compliance with current or future laws, rules, regulations, judgements, orders or instructions of a governmental, administrative, legislative or judicial authority or agency or its interpretation has been or becomes wholly or partially unlawful, or otherwise impracticable];[;][or][.]
 - (b) [after the permanent discontinuation of the [relevant number of years] year [[relevant currency] Constant Maturity Swap][SORA OIS Reference Rate] no suitable Successor Interest Rate pursuant to § 3 can be determined or such determination should not be possible for any reason [or would require a significant additional effort for the Issuer or the Calculation Agent].]
- (2) In such case, the Issuer has the right to terminate the Notes in whole, but not in part, within a period of [30][●] Business Days following the occurrence of the event giving rise to the right of termination. The notice of termination must specify an extraordinary maturity date (an "**Extraordinary Maturity Date**") that falls within a maximum of [30][●] Business Days following the date on which the notice of termination is given. Such extraordinary termination is irrevocable and must be communicated in accordance with §11. On the Extraordinary Maturity Date the Notes will be redeemed at their principal amount together with interest accrued until the Extraordinary Maturity Date (excluding).
- [(3)] **[In the case of Notes with regard to which the termination is or may be subject to a prior approval:** [The exercise of such termination right lies within the sole discretion of the Issuer.] [Provided that the Notes are treated as Tier 2 instruments by the Issuer, such termination shall only be effective upon prior consent by the competent supervisory authority or provided there has been no revocation of such consent (or the competent resolution authority, if the Notes are treated by the Issuer as eligible liabilities).] [Provided that the Notes are treated as eligible liabilities by the Issuer, such termination shall only be effective upon prior consent by the competent resolution authority or provided there has been no revocation of such consent.]]

§ 4

PAYMENTS

- (1) (a) *Payment of Principal.* Payment of principal in respect of [Notes] [Pfandbriefe] shall be made, subject to paragraph (2) below, to the Clearing System or to its order for credit to the accounts of the relevant account holders of the Clearing System upon presentation and (except in the case of partial payment) surrender of the Global Note representing the [Notes] [Pfandbriefe] at the time of payment at the specified office of the Fiscal Agent outside the United States.
- (b) *Payment of Interest.* Payment of interest on [Notes] [Pfandbriefe] shall be made, subject to subparagraph (2), to the Clearing System or to its order for credit to the relevant account holders of the Clearing System.

[In the case of interest payable on a Temporary Global Note, insert: Payment of interest on [Notes] [Pfandbriefe] represented by the Temporary Global Note shall be made, subject to paragraph (2), to the Clearing System or to its order for credit to the relevant account holders of the Clearing System, upon due certification as provided in § 1 (3) (b).]

- (2) *Manner of Payment.* Subject to applicable fiscal and other laws and regulations, payments of amounts due in respect of the [Notes] [Pfandbriefe] shall be made in the freely negotiable and convertible currency which on the respective due date is the currency of the country of the Specified Currency **[In the case of a denomination in Renminbi, insert:** or in USD Equivalent (as defined in § 4 (8) below) as required by the Terms and Conditions].

(3) *United States.* For purposes of **[In the case of TEFRA D [Notes] [Pfandbriefe], insert: § 1 (3) and]** paragraph (1) of this § 4, "**United States**" means the United States of America (including the States thereof and the District of Columbia) and its possessions (including Puerto Rico, the U.S. Virgin Islands, Guam, American Samoa, Wake Island and Northern Mariana Islands).

(4) *Discharge.* The Issuer shall be discharged by payment to, or to the order of, the Clearing System.

(5) *Payment Business Day.* If the date for payment of any amount in respect of any [Note] [Pfandbrief] is not a Payment Business Day, then the Holder

[In the case of Following Business Day Convention, insert:

shall not be entitled to payment until the next day which is a Payment Business Day.]

[In the case of Modified Following Business Day Convention, insert:

shall not be entitled to payment until the next day which is a Business Day unless it would thereby fall into the next calendar month, in which event the Payment Business Day shall be the immediately preceding Business Day.]

[In the case "Unadjusted" is applicable, insert:

If the payment of any amount shall be adjusted as described above, the relevant amount payable shall not be adjusted respectively.]

[In the case "Adjusted" is applicable, insert:

If the payment of any amount shall be adjusted as described above, the relevant amount payable and the relevant Interest Payment Date shall be adjusted respectively.]

The Holder shall not be entitled to further interest or other payment in respect of such delay.

For these purposes, "**Payment Business Day**" means a Business Day.

(6) *References to Principal and Interest.* References in these Terms and Conditions to principal in respect of the [Notes] [Pfandbriefe] shall be deemed to include, as applicable: the Final Redemption Amount of the [Notes] [Pfandbriefe];

[In the case of [unsubordinated Notes] [subordinated Notes] [Pfandbriefe which are subject to Early Redemption for Reasons of Taxation], insert: the Early Redemption Amount of the [Notes] [Pfandbriefe];]

[If redeemable at the option of the Issuer for reasons other than Taxation or regulatory reasons, insert: the Call Redemption Amount of the [Notes] [Pfandbriefe];]

[If redeemable at the option of the Holder, insert: the Put Redemption Amount of the Notes;]

and any premium and any other amounts which may be payable under or in respect of the [Notes] [Pfandbriefe].

[If [Notes] [Pfandbriefe] are subject to Early Redemption for Reasons of Taxation, insert: References in these Terms and Conditions to interest in respect of the [Notes] [Pfandbriefe] shall be deemed to include, as applicable, any Additional Amounts which may be payable under § 7.]

(7) *Deposit of Principal and Interest.* The Issuer may deposit with the Amtsgericht in Frankfurt am Main principal or interest not claimed by Holders within twelve months after the Maturity Date, even though such Holders may not be in default of acceptance of payment. If and to the extent that the deposit is effected and the right of withdrawal is waived, the respective claims of such Holders against the Issuer shall cease.

[In the case of a denomination in Renminbi, insert: (8) Payments on [Notes] [Pfandbriefe] denominated in Renminbi. Notwithstanding the foregoing, if by reason of Inconvertibility, Non-transferability or Illiquidity, the Issuer is not able to satisfy payments of principal or interest in respect of the [Notes] [Pfandbriefe] when due in Renminbi in Hong Kong, the Issuer may settle any such payment in USD on the respective due date at the USD Equivalent of any such Renminbi amount. Upon the determination that a condition of Inconvertibility, Non-transferability or Illiquidity prevails, the Issuer shall by no later than 10:00 am (Hong Kong time) two Business Days prior to the Rate Determination Date notify the Principal Paying Agent, the Calculation Agent and the Clearing System. The Issuer shall, in addition, give notice of the determination to the Holders in accordance with § 11 as soon as reasonably practicable. The receipt of such notice is not a requirement for payments in USD.

For the purposes of these Terms and Conditions, the following terms shall have the following meanings:

"Rate Determination Business Day" means a day (other than a Saturday or Sunday) on which commercial banks are open for general business (including dealings in foreign exchange) in **[relevant financial centre(s)]**.

"Rate Determination Date" means the day which is **[five] [number]** Rate Determination Business Days before the due date for payment of the relevant amount under these Terms and Conditions.

"Governmental Authority" means any de facto or de jure government (or any agency or instrumentality thereof), court, tribunal, administrative or other governmental authority or any other (private or public) entity (including the central bank) charged with the regulation of the financial markets of Hong Kong.

"Hong Kong" means the Hong Kong Special Administrative Region of the PRC.

"Illiquidity" means the general Renminbi exchange market in Hong Kong becomes illiquid as a result of which the Issuer cannot obtain sufficient Renminbi in order to satisfy its obligation to pay interest or principal (in whole or in part) in respect of the [Notes] [Pfandbriefe] as determined by the Issuer in good faith and in a commercially reasonable manner following consultation with two Renminbi Dealers.

"Inconvertibility" means the occurrence of any event that makes it impossible for the Issuer to convert any amount due in respect of the [Notes] [Pfandbriefe] into Renminbi in the general Renminbi exchange market in Hong Kong, other than where such impossibility is due solely to the failure of the Issuer to comply with any law, rule or regulation enacted by any Governmental Authority (unless such law, rule or regulation is enacted after the issue date of the [Notes] [Pfandbriefe] and it is impossible for the Issuer due to an event beyond its control, to comply with such law, rule or regulation).

"Non-transferability" means the occurrence of any event that makes it impossible for the Issuer to transfer Renminbi between accounts inside Hong Kong or from an account inside Hong Kong to an account outside Hong Kong and outside the PRC or from an account outside Hong Kong and outside the PRC to an account inside Hong Kong, other than where such impossibility is due solely to the failure of the Issuer to comply with any law, rule or regulation enacted by any Governmental Authority (unless such law, rule or regulation is enacted after the issue date of the [Notes] [Pfandbriefe] and it is impossible for the Issuer, due to an event beyond its control, to comply with such law, rule or regulation).

"PRC" means the People's Republic of China, whereas for the purposes of these Terms and Conditions, the term PRC shall exclude Hong Kong, the Special Administrative Region of Macao of the People's Republic of China and Taiwan.

"Renminbi Dealer" means an independent foreign exchange dealer of international repute active in the Renminbi exchange market in Hong Kong.

"Spot Rate" means, in respect of a Rate Determination Date, the spot CNY/USD exchange rate for the purchase of USD with Renminbi in the over-the-counter Renminbi exchange market in Hong Kong for settlement in two business days, as determined by the Calculation Agent at or around 11.00 a.m. (Hong Kong time) on such date (i) on a deliverable basis by reference to Reuters Screen Page CNHFIX01, or (ii) if no such rate is available, as the most recently available CNY/USD official fixing rate for settlement in two business days reported by the State Administration of Foreign Exchange of the PRC, which is reported on the Reuters Screen Page CNY=SAEC. Reference to a page on the Reuters Screen means the display page so designated on the Reuters Monitor Money Rate Service (or any successor service) or such other page as may replace that page for the purpose of displaying a comparable currency exchange rate.

If neither of the rates mentioned under (i) to (iii) above is available, the Issuer shall determine the Spot Rate in its equitable discretion and in a commercial reasonable manner having taken into account relevant market practice.

"USD" means the official currency of the United States.

"USD Equivalent" of a Renminbi amount means the relevant Renminbi amount converted into USD using the Spot Rate for the relevant Rate Determination Date.

All notifications, opinions, determinations, certificates, calculations, quotations and decisions given, expressed, made or obtained for the purposes of the provisions of this § 4(8) by the Calculation Agent or the Issuer, will (in the absence of wilful default, bad faith or manifest error) be binding on the Issuer and all Holders.]

§ 5 REDEMPTION

(1) *Redemption at Maturity.*

Unless previously redeemed in whole or in part or purchased and cancelled, the [Notes] [Pfandbriefe] shall be redeemed at their Final Redemption Amount, subject to a Deferral of Maturity in accordance with § 5a, on [Maturity Date] (the "Maturity Date"). The Final Redemption Amount in respect of each [Note] [Pfandbrief] shall be its Specified Denomination.

[In the case of subordinated Notes and if Early Redemption due to the occurrence of a Regulatory Event is applicable, insert:

(2) *Early Redemption due to occurrence of a Regulatory Event.*

If a Regulatory Event (as defined below) occurred, the Notes may be redeemed, in whole but not in part, at the option of the Issuer, upon not more than [30] [other number] Business Days prior notice of redemption given to the Fiscal Agent and, in accordance with § 11, to the Holders, at their Early Redemption Amount (as defined below) **[If accrued interest shall be paid separately, insert:** together with interest, if any, accrued to the date fixed for redemption].

Any such notice shall be given in accordance with § 11. It shall be irrevocable, must specify the date fixed for redemption and must mention the occurrence of a Regulatory Event as reason for the termination.

"Regulatory Event" means that the regulatory classification of the Notes changes so that the Issuer, according to its own assessment, (i) is not permitted to include the Notes in full as Tier 2 capital for capital adequacy purposes of the Issuer or the Issuer's group of institutions under Regulation (EU) No. 575/2013 (as amended or replaced from time to time) or (ii) is otherwise subject to less favourable regulatory capital treatment in respect of the Notes than at the date of issue of the Notes. This implies that, in the event of a redemption prior to the fifth anniversary of the date of issue of the Notes, the conditions set out in Article 78(4)(a) of Regulation (EU) No. 575/2013 (as amended or replaced from time to time) are met, according to which the competent supervisory authority may permit such redemption only if (i) it considers it reasonably certain that a change in the regulatory classification will occur and (ii) the Issuer has provided it with sufficient evidence that the regulatory reclassification could not reasonably have been foreseen at the date of the issue of the Notes.

The exercise of such call option lies within the sole discretion of the Issuer. Provided that the Notes are treated as Tier 2 instruments by the Issuer, such termination shall only be effective upon prior consent by the competent supervisory authority or provided there has been no revocation of such consent (or the competent resolution authority, if the Notes are treated by the Issuer as eligible liabilities).]

[In the case of eligible Notes and if Early Redemption due to the occurrence of a Regulatory Event is applicable, insert:

(2) *Early Redemption due to occurrence of a Regulatory Event.*

If a Regulatory Event (as defined below) occurred, the Notes may be redeemed, in whole but not in part, at the option of the Issuer, upon not more than [30] [other number] Business Days prior notice of redemption given to the Fiscal Agent and, in accordance with § 11, to the Holders, at their Early Redemption Amount (as defined below) **[If accrued interest shall be paid separately, insert:** together with interest, if any, accrued to the date fixed for redemption].

Any such notice shall be given in accordance with § 11. It shall be irrevocable, must specify the date fixed for redemption and must mention the occurrence of a Regulatory Event as reason for the termination.

"Regulatory Event" means that the Notes, due to any change of the relevant regulatory provisions or any change in the application thereof by the relevant competent resolution authority, no longer satisfy the requirements for the eligibility for the purposes of the minimum requirement for own funds and eligible liabilities within the meaning of regulation (EU) No. 806/2014 (as amended or replaced from time to time). If such change was reasonably foreseeable as of the issue date of the Notes, such change shall not constitute a Regulatory Event.

The exercise of such call option lies within the sole discretion of the Issuer. Provided that the Notes are treated as eligible liabilities by the Issuer, such termination shall only be effective upon prior consent by the competent resolution authority or provided there has been no revocation of such consent.]]

[If [Notes] [Pfandbriefe] are subject to Early Redemption for Reasons of Taxation, insert:

[(2)][(3)] *Early Redemption for Reasons of Taxation.* If as a result of any change in, or amendment to, the laws or regulations of the Federal Republic of Germany or any political subdivision or taxing authority thereto or therein affecting taxation or the obligation to pay duties of any kind, or any change in, or amendment to, an official interpretation or application of such laws or regulations, which amendment or change is effective on or after the date on which the last tranche of this Series of [Notes] [Pfandbriefe] was issued, the Issuer is required to pay Additional Amounts (as defined in § 7 herein) on the next succeeding Interest Payment Date (as defined in § 3 (1)), the [Notes] [Pfandbriefe] may be redeemed, in whole but not in part, at the option of the Issuer, upon not more than 60 days' nor less than 30 days' prior notice of redemption given to the Fiscal Agent and, in accordance with § 11, to the Holders, at their Early Redemption Amount (as defined below), subject to a Deferral of Maturity in accordance with § 5a, **[If accrued interest shall be paid separately, insert: together with interest, if any, accrued to the date fixed for redemption].**

Any such notice shall be given in accordance with § 11. It shall be irrevocable, must specify the date fixed for redemption and must set forth the facts constituting the basis for the right of the Issuer so to redeem.

[In the case of Notes with regard to which the termination is or may be subject to an approval requirement, insert: [The exercise of such call option lies within the sole discretion of the Issuer.] [Provided that the Notes are treated as Tier 2 instruments by the Issuer, such termination shall only be effective upon prior consent by the competent supervisory authority or provided there has been no revocation of such consent (or the competent resolution authority, if the Notes are treated by the Issuer as eligible liabilities).] [Provided that the Notes are treated as eligible liabilities by the Issuer, such termination shall only be effective upon prior consent by the competent resolution authority or provided there has been no revocation of such consent.]]

[If [Notes] [Pfandbriefe] are subject to Early Redemption at the Option of the Issuer, insert:

[(2)][(3)][(4)] *Early Redemption at the Option of the Issuer.*

(a) The Issuer may, upon notice given in accordance with clause (b), redeem all or some of the [Notes] [Pfandbriefe], subject to a Deferral of Maturity in accordance with § 5a, on the Call Redemption Date[s] at the Call Redemption Amount(s) set forth below **[If accrued interest shall be paid separately, insert: together with accrued interest, if any, to (but excluding) the Call Redemption Date].**

[In the case of Notes with regard to which the termination is or may be subject to an approval requirement, insert: [The exercise of such call option lies within the sole discretion of the Issuer.] [Provided that the Notes are treated as Tier 2 instruments by the Issuer, such termination shall only be effective upon prior consent by the competent supervisory authority or provided there has been no revocation of such consent (or the competent resolution authority, if the Notes are treated by the Issuer as eligible liabilities) and may not be given prior to the fifth anniversary of the date of issue of the Notes.] [Provided that the Notes are treated as eligible liabilities by the Issuer, such termination shall only be effective upon prior consent by the competent resolution authority or provided there has been no revocation of such consent.]

[If minimum redemption amount or higher redemption amount applies, insert: Any such redemption must be per Specified Denomination in the amount of [at least [minimum redemption amount]] [higher redemption amount].]

Call Redemption Date(s)

Call Redemption Amount(s)

[Call Redemption Date(s)]

[Call Redemption Amount(s)]

[If Notes are subject to Early Redemption at the Option of the Holder, insert: The Issuer may not exercise such option in respect of any Note which is the subject of the prior exercise by the Holder thereof of its option to require the redemption of such Note under subparagraph [(3)][(4)][(5)][(6)] of this § 5.]

(b) Notice of redemption shall be given by the Issuer to the Holders of the [Notes] [Pfandbriefe] in accordance with § 11 **[If a termination notice applies, insert:** upon not less than [5][number] Business Days prior notice]. Such notice shall specify:

(i) the Series of [Notes] [Pfandbriefe] subject to redemption;

(ii) whether such Series is to be redeemed in whole or in part only and, if in part only, the aggregate principal amount of the [Notes] [Pfandbriefe] which are to be redeemed;

(iii) the Call Redemption Date, **[If a minimum notice period applies, insert:** which shall be not less than [minimum notice to Holders]] **[If a maximum notice period applies, insert:** nor more than [maximum notice to Holders]] [days][Business Days] after the date on which notice is given by the Issuer to the Holders;] and

(iv) the Call Redemption Amount at which such [Notes] [Pfandbriefe] are to be redeemed.

(c) In the case of a partial redemption of [Notes] [Pfandbriefe], [Notes] [Pfandbriefe] to be redeemed shall be selected in accordance with the rules of the relevant Clearing System (in the event of Euroclear and CBL to be reflected in their records as either a pool factor or a reduction in nominal amount, at their discretion).]

[If the Notes are subject to Early Redemption at the Option of a Holder, insert:

[(2)][(3)][(4)][(5)] *Early Redemption at the Option of a Holder.*

(a) The Issuer shall, at the option of the Holder of any Note, redeem such Note on the Put Redemption Date(s) at the Put Redemption Amount(s) set forth below **[If accrued interest shall be paid separately, insert:** together with accrued interest, if any, to (but excluding) the Put Redemption Date]. **[If minimum redemption amount or higher redemption amount applies, insert:** Any such redemption must be per Specified Denomination in the amount of [at least [minimum redemption amount]] [higher redemption amount].]

Put Redemption Date(s)

Put Redemption Amount(s)

[Put Redemption Date(s)]

[Put Redemption Amount(s)]

[If Notes are subject to Early Redemption for Reasons of Taxation or if Notes are subject to Early Redemption at the Option of the Issuer and if the Notes are unsubordinated, insert:

The Holder may not exercise the option for Early Redemption in respect of any Note which is the subject of the prior exercise by the Issuer of its option to redeem such Note under this § 5.]

(b) In order to exercise the option for Early Redemption, the Holder must, not less than [10][minimum notice to Issuer] days nor more than [maximum notice to Issuer] days before the Put Redemption Date on which such redemption is required to be made as specified in the Put Notice (as defined below), submit during normal business hours at the specified office of the Fiscal Agent a duly completed early redemption notice ("**Put Notice**") in the form available from the specified office of the Fiscal Agent. No option so exercised may be revoked or withdrawn. If these [Notes] [Pfandbriefe] are held through Euroclear or CBL, to exercise the right to require redemption of these [Notes] [Pfandbriefe] the Holder must, within the notice period, give notice to the Fiscal Agent of such exercise in accordance with the standard procedures of Euroclear and CBL (which may include notice being given on his instruction by Euroclear or CBL or any common depository, common safekeeper or common service provider for them to the Fiscal Agent by electronic means) in a form acceptable to Euroclear and CBL from time to time and at the same time present or procure the presentation of the relevant Global Note to the Fiscal Agent for notation accordingly.]

[(3)][(4)][(5)][(6)] *Early Redemption Amount.*

[If Notes are (only) subject to Early Redemption for Reasons of Taxation, insert:

For purposes of paragraph (2) of this § 5 the Early Redemption Amount of a Note shall be its Final Redemption Amount.]

[In the case of Notes with an extraordinary termination right of Holders, insert:

For purposes of § 9 the Early Redemption Amount of a Note shall be its Final Redemption Amount.]

[In the case of subordinated Notes, insert:

For purposes of paragraph (2) **[If Notes are subject to Early Redemption for Reasons of Taxation, insert:** and of paragraph (3)] of this § 5, the Early Redemption Amount of a Note shall be its Final Redemption Amount.]

[In the case of eligible Notes, insert:

For purposes of paragraph (2) **[If Notes are subject to Early Redemption for Reasons of Taxation, insert:** and of paragraph (3)] of this § 5, the Early Redemption Amount of a Note shall be its Final Redemption Amount.]

[In the case of Pfandbriefe which are subject to Early Redemption for Reasons of Taxation, insert:

For purposes of paragraph (2) of this § 5, the Early Redemption Amount of a Pfandbrief shall be its Final Redemption Amount.]]

**§ 5a
DEFERRAL OF MATURITY**

(1) If an administrator (*Sachwalter*) is appointed for the Pfandbriefbank with limited business activities (*Pfandbriefbank mit beschränkter Geschäftstätigkeit*) pursuant to § 31 German Pfandbrief Act (*Pfandbriefgesetz*), the administrator (*Sachwalter*) shall be entitled, pursuant to section 30 subsection 2a German Pfandbrief Act (*Pfandbriefgesetz*), (i) to postpone the Maturity Date pursuant to § 5 (1) by up to 12 months (the "**Deferral Period**") until the Deferred Maturity Date and (ii) to postpone the [relevant] Interest Payment Date pursuant to § 3 (1) which falls within one month after the appointment of the administrator (*Sachwalter*), to the end of such one-month period ((i) and (ii) together the "**Deferral of Maturity**"), provided that the statutory requirements for a Deferral of Maturity are met.

"**Deferred Maturity Date**" means the deferred maturity date determined by the administrator (*Sachwalter*) in accordance with section 30 subsection 2a German Pfandbrief Act (*Pfandbriefgesetz*).

(2) The statutory requirements applicable from time to time in respect of a deferral of maturity are based on the German Pfandbrief Act (*Pfandbriefgesetz*). **[In case the requirements for the Deferral of Maturity are based on section 30 subsection 2b German Pfandbrief Act (*Pfandbriefgesetz*) in the version applicable on 1 July 2021, insert:** Pursuant to section 30 subsection 2b German Pfandbrief Act (*Pfandbriefgesetz*) in the version applicable as of the date of the final terms, the requirements for the Deferral of Maturity are as follows:

(a) the Deferral of Maturity is necessary in order to prevent the insolvency of the Pfandbriefbank with limited business activities (*Pfandbriefbank mit beschränkter Geschäftstätigkeit*),

(b) the Pfandbriefbank with limited business activities (*Pfandbriefbank mit beschränkter Geschäftstätigkeit*) is not over-indebted and

(c) there is reason to believe that the Pfandbriefbank with limited business activities (*Pfandbriefbank mit beschränkter Geschäftstätigkeit*) will be able to meet its obligations then due after the expiry of the longest possible Deferral Period, taking into account further deferral options.

Such requirements shall be deemed to be irrefutably fulfilled in case of a Deferral of Maturity which does not exceed the period of one month after the appointment of the administrator (*Sachwalter*).] **[In case the requirements for the Deferral of Maturity are based on different provisions, insert: [requirements for the Deferral of Maturity].]**

(3) Any Deferral of Maturity shall be published by the administrator (*Sachwalter*) pursuant to section 30 subsection 2c German Pfandbrief Act (*Pfandbriefgesetz*). The deferred payments of principal and/or interest in respect of which a Deferral of Maturity has been made shall bear interest during the Deferral of Maturity in accordance with § 2 of the Terms and Conditions.

In addition, the Holders are not entitled to claim interest or another compensation based on such delay in payment.

**§ 6
FISCAL AGENT AND PAYING AGENT[S]
[AND CALCULATION AGENT]**

(1) *Appointment; Specified Offices.* The initial Fiscal Agent [and][.] the Paying Agent[s] [and the Calculation Agent] and their respective initial specified offices are:

Fiscal Agent:

Citibank Europe plc
Agency and Trust
1 North Wall Quay
Dublin 1
Ireland

Paying Agent[s]:

Citibank Europe plc
Agency and Trust
1 North Wall Quay
Dublin 1
Ireland

[Zürcher Kantonalbank
Bahnhofstrasse 9
CH-8001 Zurich]

[Landesbank
Hessen-Thüringen Girozentrale
Neue Mainzer Strasse 52-58
D-60311 Frankfurt am Main]

[other Paying Agents and specified offices]

[Calculation Agent:

[Citibank Europe plc
Agency and Trust
1 North Wall Quay
Dublin 1
Ireland]

[other Calculation Agent]

The Fiscal Agent [and][,] the Paying Agent[s] [and the Calculation Agent] reserve the right at any time to change their respective specified offices to some other specified office in the same city or to a specified office in a member state of the European Economic Area ("EEA").

(2) *Variation or Termination of Appointment.* The Issuer reserves the right at any time to vary or terminate the appointment of the Fiscal Agent or any Paying Agent [or the Calculation Agent] and to appoint another Fiscal Agent or additional or other Paying Agents [or another Calculation Agent]. The Issuer shall at all times maintain (i) a Fiscal Agent [**In the case of [Notes] [Pfandbriefe] listed on a stock exchange, insert: [,] [and] [(ii)]**] so long as the [Notes] [Pfandbriefe] are listed on the [name of stock exchange], a Paying Agent (which may be the Fiscal Agent) with a specified office in [location of stock exchange] and/or in such other place as may be required by the rules of such stock exchange [**In the case of payments in U.S. dollars, insert: and [(ii)][(iii)]**] if payments at or through the offices of all Paying Agents outside the United States (as defined in § 4 (3) hereof) become illegal or are effectively precluded because of the imposition of exchange controls or similar restrictions on the full payment or receipt of such amounts in United States dollars, a Paying Agent with a specified office in New York City] [and [(ii)][(iii)][(iv)] a Calculation Agent [**If Calculation Agent is required to maintain a specified office in a required location, insert: with a specified office located in [required location]**]. Any variation, termination, appointment or change shall only take effect (other than in the case of insolvency, when it shall be of immediate effect) after not less than 30 nor more than 45 days' prior notice thereof shall have been given by the Issuer to the Holders in accordance with § 11.

(3) *Agents of the Issuer.* The Fiscal Agent [and][,] the Paying Agent[s] [and the Calculation Agent] act solely as agents of the Issuer and do not have any obligations towards or relationship of agency or trust to any Holder.

§ 7 TAXATION

All amounts payable in respect of the [Notes] [Pfandbriefe] shall be made at source without withholding or deduction for or on account of any present or future taxes or duties of whatever nature imposed or levied by way of withholding or deduction at source by or on behalf of the Federal Republic of Germany or the United States of America or any political subdivision or any authority thereof or therein having power to tax unless such withholding or deduction is required by law or pursuant to any agreement between the Issuer and/or the Paying Agent or a country and the United States of America or any authority thereof [**If [Notes] [Pfandbriefe] are subject to Early Redemption for Reasons of Taxation, insert: In such event, the Issuer shall pay such additional amounts [insert in the case of unsubordinated eligible Notes, Senior Non-Preferred Notes and in the case of subordinated Notes: with respect to interest] (the "Additional Amounts") as shall be necessary in order that the net amounts received by the Holders after such withholding or deduction shall equal the respective amounts which would otherwise have been receivable in the absence of such withholding or deduction except that no such Additional Amounts shall be payable on account of any taxes or duties:**

(a) which German *Kapitalertragsteuer* (including, *Abgeltungsteuer*), as well as including church tax (if any) and the German Solidarity Surcharge (*Solidaritätszuschlag*) to be deducted or withheld pursuant to German Income Tax Law, even if the deduction or withholding has to be made by the Issuer or its representative, or any other tax which may substitute the afore-mentioned taxes, as the case may be; or

(b) which are payable by reason of the Holder having, or having had, some personal or business connection with the Federal Republic of Germany and not merely by reason of the fact that payments in respect of the [Notes] [Pfandbriefe] are, or for purposes of taxation are deemed to be, derived from sources in, or are secured in, the Federal Republic of Germany, or

(c) which (x) are payable pursuant to, or as a consequence of (i) an international agreement, to which the Federal Republic of Germany is a party, or (ii) a directive or regulation passed pursuant to, or in the consequence of, such Agreement, or

(y) are payable on a payment to an individual and which are required to be levied pursuant to European Council Directive 2003/48/EC or any other directive (the "**Directive**") implementing the conclusions of the ECOFIN Council meeting of 26-27 November 2000 on the taxation of savings income or any law implementing or complying with, or introduced in order to conform to, such Directive, or

(d) which are payable by reason of a change of law that becomes effective more than 30 days after the relevant payment becomes due or is duly provided for and notice thereof is published in accordance with § 11, whichever occurs later, or

(e) which are deducted or withheld by a Paying Agent if another Paying Agent would have been able to make the relevant payment without such deduction or withholding; or

(f) if with respect to the [Notes] [Pfandbriefe], such taxes or duties are levied other than by deduction or withholding of principal and/or interest; or

(g) with respect to any payment made by the Issuer, the Paying Agent(s) or any person other in respect of any [Notes][Pfandbriefe], imposed pursuant to (a) Sections 1471 through 1474 of the U.S. Internal Revenue Code of 1986, as amended ("**Code**") or any current or future regulations or official interpretations thereof, (b) any intergovernmental agreement between the United States and any other jurisdiction entered into in connection with (a) above, (c) any law, regulation or other official written guidance enacted in any other jurisdiction, or relating to an intergovernmental agreement between the United States and any other jurisdiction, which (in either case) facilitates the implementation of (a) or (b) above or (d) any agreement pursuant to Section 1471(b)(1) of the Code.]

§ 8 PRESENTATION PERIOD

The presentation period provided in § 801 paragraph 1, sentence 1 German Civil Code (*Bürgerliches Gesetzbuch*) is reduced to five years for the [Notes] [Pfandbriefe].

[Only in the case of Notes with an extraordinary termination right of Holders, insert:

[§ 9 ACCELERATION

(1) *Events of Default.* Each Holder shall be entitled to declare his Notes due and demand immediate redemption thereof at the Early Redemption Amount (as described in § 5), together with accrued interest (if any) to the date of repayment, in the event that:

(a) the Issuer fails to pay principal or interest within 30 days from the relevant due date, or

(b) the Issuer fails duly to perform any other obligation arising from the Notes which failure is not capable of remedy or, if such failure is capable of remedy, such failure continues for more than 30 days after the Fiscal Agent has received notice thereof from a Holder, or

(c) the Issuer announces its inability to meet its financial obligations or ceases its payments, or

(d) a court opens insolvency proceedings against the Issuer or the Issuer or a supervisory or other authority which has jurisdiction over the Issuer institutes or applies for such proceedings or the Issuer offers or makes an arrangement for the benefit of its creditors generally, or

(e) the Issuer is dissolved or liquidated, unless such dissolution or liquidation is made in connection with a merger, consolidation or other combination with any other entity, provided that such other entity assumes all obligations of the Issuer arising under the Notes; or

(f) the Issuer ceases or threatens to cease to carry on its business.

The right to declare Notes due shall terminate if the situation giving rise to it has been cured before the right is exercised.

(2) *Notice.* Any notice, including any notice declaring Notes due in accordance with subparagraph (1), shall be made in text form in the German or English language to the specified office of the Fiscal Agent together with proof that such Holder at the time of such notice is a holder of the relevant Notes by means of a certificate of his Custodian (as defined in § [11][12] paragraph (4)) or in other appropriate manner.]]

[Insert in the case of Pfandbriefe, unsubordinated Notes which are eligible for MREL, of unsubordinated Notes which are Senior Non-Preferred Notes, in the case of subordinated Notes and in case the extraordinary termination right of Holders is excluded by provision of law:

§9 NO EVENTS OF DEFAULT

The Holders have no right to terminate the [Pfandbriefe][Notes].]

§ 10 FURTHER ISSUES, PURCHASES AND CANCELLATION

(1) *Further Issues.* The Issuer may from time to time, without the consent of the Holders, issue further [Notes] [Pfandbriefe] having the same terms and conditions as the [Notes] [Pfandbriefe] in all respects (or in all respects except for the issue date, interest commencement date and/or issue price) so as to form a single Series with the [Notes] [Pfandbriefe].

(2) *Purchases.* The Issuer may purchase [Notes] [Pfandbriefe] in the open market or otherwise and at any price. **[In the case of eligible Notes, insert:** Provided that the Notes are treated as eligible liabilities by the Issuer, a repurchase shall only be permitted with the prior consent of the competent resolution authority]**[In the case of subordinated Notes, insert:** Provided that the Notes are treated as Tier 2 instruments by the Issuer, the repurchase requires the prior consent of the supervisory authority and (i) may be made for market maintenance purposes within the limits set by the competent supervisory authority or (ii) after the fifth anniversary of the date of issue of the Notes. To the extent that the Notes are treated by the Issuer as eligible liabilities, the repurchase requires the prior consent of the competent resolution authority]**[Notes] [Pfandbriefe] purchased by the Issuer may, at the option of the Issuer, be held, resold or surrendered to the Fiscal Agent for cancellation. If purchases are made by tender, tenders for such [Notes] [Pfandbriefe] must be made available to all Holders of such [Notes] [Pfandbriefe] alike.**

(3) *Cancellation.* All [Notes] [Pfandbriefe] redeemed in full shall be cancelled forthwith and may not be reissued or resold.

§ 11 NOTICES

(1) *Publication.*

[If notices may be given by means of the Bundesanzeiger and/or a leading newspaper, insert:

All notices concerning the [Notes] [Pfandbriefe] shall be published [in the *Bundesanzeiger*] [and] [to the extent legally required] [in a leading daily newspaper having general circulation in [Germany] [Luxembourg] [London] [France] [Switzerland] **[other country]**]. [These newspapers are expected to be the] [*Börsen-Zeitung*] [*Luxemburger Wort*] [*Tageblatt*] [*Financial Times*] [*La Tribune*] [*Neue Zürcher Zeitung*] [*Le Temps*] **[other applicable newspaper having general circulation]** in the German or English language **[If the [Notes][Pfandbriefe] are listed on a Stock Exchange and notices may be given additionally by means of electronic publication on the website of the relevant stock exchange(s), insert:** [and will be published on the website of the Luxembourg Stock Exchange under www.luxse.com] [and the] **[relevant stock exchange]** under **[website of the stock exchange]**]. Any notice so given will be deemed to have been validly given on the date of such publication (or, if published more than once, on the date of the first such publication).]

[If [Notes][Pfandbriefe] are listed on a Stock Exchange and notices may be given exclusively by means of electronic publication on the website of the relevant stock exchange(s), insert:

All notices concerning the [Notes] [Pfandbriefe] will be made by means of electronic publication on the internet website of the [Luxembourg Stock Exchange under www.luxse.com] [and the] [[relevant stock exchange] under [website of the stock exchange]]. Any notice so given will be deemed to have been validly given on the day of such publication (or, if published more than once, on the first day of such publication).]

(2) *Notification to Clearing System.*

[In the case of [Notes] [Pfandbriefe] which are unlisted, insert:

As far as the publication set forth in subparagraph (1) is not solely made by means of a publication in the Bundesanzeiger and/or a leading newspaper, the Issuer shall deliver all notices concerning the [Notes] [Pfandbriefe] to the Clearing System for communication by the Clearing System to the Holders. Any such notice shall be deemed to have been given to the Holders on the [[seventh][•]] day after the day on which said notice was given to the Clearing System.]

[In the case of [Notes] [Pfandbriefe] which are listed on the Luxembourg Stock Exchange, insert:

So long as any [Notes] [Pfandbriefe] are listed on the Luxembourg Stock Exchange, subparagraph (1) shall apply. In the case of notices regarding the Rate of Interest or if the Rules of the Luxembourg Stock Exchange so permit, the Issuer may deliver the relevant notice to the Clearing System for communication by the Clearing System to the Holders in lieu of publication in the newspapers set forth in subparagraph (1) above; any such notice shall be deemed to have been given to the Holders on the [[seventh][•]] day after the day on which the said notice was given to the Clearing System.]

[In the case of [Notes] [Pfandbriefe] which are listed on a Stock Exchange other than the Luxembourg Stock Exchange, insert:

The Issuer may, in lieu of publication set forth in subparagraph (1) above, deliver the relevant notice to the Clearing System, for communication by the Clearing System to the Holders, provided that the rules of the stock exchange on which [Notes] [Pfandbriefe] are listed permit such form of notice. Any such notice shall be deemed to have been given to the Holders on the [[seventh][•]] day after the day on which said notice was given to the Clearing System.]

§ 12

APPLICABLE LAW, PLACE OF PERFORMANCE, PLACE OF JURISDICTION AND ENFORCEMENT

(1) *Applicable Law.* The [Notes] [Pfandbriefe], as to form and content, and all rights and obligations of the Holders and the Issuer, shall be governed by German law.

(2) *Place of Performance.* Place of performance shall be Frankfurt am Main.

(3) *Submission to Jurisdiction.* The District Court (*Landgericht*) in Frankfurt am Main shall have non-exclusive jurisdiction for any action or other legal proceedings ("**Proceedings**") arising out of or in connection with the [Notes] [Pfandbriefe]. The German courts shall have exclusive jurisdiction over lost or destroyed [Notes] [Pfandbriefe].

(4) *Enforcement.* Any Holder of [Notes] [Pfandbriefe] may in any proceedings against the Issuer, or to which such Holder and the Issuer are parties, in his own name enforce his rights arising under such [Notes] [Pfandbriefe] on the basis of (i) a statement issued by the Custodian with whom such Holder maintains a securities account in respect of [Notes] [Pfandbriefe] (a) stating the full name and address of the Holder, (b) specifying the aggregate principal amount of [Notes] [Pfandbriefe] credited to such securities account on the date of such statement and (c) confirming that the Custodian has given written notice to the Clearing System containing the information pursuant to (a) and (b) or (ii) a copy of the [Note] [Pfandbrief] in global form certified as being a true copy by a duly authorised officer of the Clearing System or a depository

of the Clearing System, without the need for production in such proceedings of the actual records or the global note representing the [Notes] [Pfandbriefe]. For purposes of the foregoing, "**Custodian**" means any bank or other financial institution of recognised standing authorised to engage in securities custody business with which the Holder maintains a securities account in respect of the [Notes] [Pfandbriefe] and includes the Clearing System. Each Holder may, without prejudice of the foregoing, protect and enforce his rights under the [Notes] [Pfandbriefe] also in any other way which is permitted in the country in which the proceedings are initiated.

§ 13 LANGUAGE

These Terms and Conditions are written in the German language. An English language translation shall be provided. The German text shall be prevailing and binding. The English language translation is provided for convenience only.

Option II:

TERMS AND CONDITIONS OF
FLOATING RATE [NOTES][PFANDBRIEFE]

§ 1
CURRENCY, DENOMINATION, FORM,
CERTAIN DEFINITIONS

(1) *Currency, Denomination.*

[In the case of Notes, insert:

This [Tranche of] Series [series number] of Notes (the "Notes") of Landesbank Hessen-Thüringen Girozentrale (the "Issuer") is being issued in [specified currency] (the "Specified Currency") in the aggregate principal amount of [aggregate principal amount] (in words: [aggregate principal amount in words]) in a denomination of [Specified Denomination] (the "Specified Denomination") on [Issue Date] (the "Issue Date").]

[In the case of Pfandbriefe, insert:

This [Tranche of] Series [series number] of [In the case of mortgage Pfandbriefe, insert: mortgage Pfandbriefe (*Hypothekendarlehen*)] [In the case of public sector Pfandbriefe, insert: public sector Pfandbriefe (*Öffentliche Darlehen*)] (the "Pfandbriefe") of Landesbank Hessen-Thüringen Girozentrale (the "Issuer") is being issued in [specified currency] (the "Specified Currency") in the aggregate principal amount of [aggregate principal amount] (in words: [aggregate principal amount in words]) in a denomination of [Specified Denomination] (the "Specified Denomination") on [Issue Date] (the "Issue Date").]

[In case the Tranche to become part of an existing Series, insert: This Tranche [number of tranche] shall be consolidated and form a single Series [number of series] with the Series [number of series], ISIN [●] / WKN [●], Tranche 1 issued on [Issue Date of Tranche 1] [and Tranche [number of tranche] issued on [Issue Date of Tranche 2] of this Series] [and Tranche [number of tranche] issued on [Issue Date of Tranche 3] of this Series]. The aggregate principal amount of Series [number of series] is [aggregate principal amount of the consolidated Series [number of series]].]

(2) *Form.* The [Notes] [Pfandbriefe] are being issued in bearer form.

[In the case of [Notes] [Pfandbriefe] which are exclusively represented by a Permanent Global Note (TEFRA C), insert:

(3) *Permanent Global Note.* The [Notes] [Pfandbriefe] are represented by a permanent global note (the "Permanent Global Note") without coupons. The Permanent Global Note shall be signed manually or in facsimile by two authorised signatories of the Issuer and shall be authenticated by or on behalf of the Fiscal Agent. Definitive [Notes] [Pfandbriefe] and interest coupons will not be issued.]

[In the case of [Notes] [Pfandbriefe] which are represented by a Permanent Global Note and deposited with a Swiss custodian (TEFRA C) insert:

(3) *Permanent Global Note.* The [Notes] [Pfandbriefe] are represented by a permanent global note (the "Permanent Global Note") without coupons. The Permanent Global Note shall be signed manually or in facsimile by two authorised signatories of the Issuer and shall be authenticated by or on behalf of the Fiscal Agent. Definitive [Notes] [Pfandbriefe] and interest coupons will not be issued.

By (i) depositing the Permanent Global Note with SIX SIS, or any other eligible entity, acting as custodian (*Verwahrungsstelle*) as defined in article 4 of the Swiss Federal Act on Intermediated Securities (*Bucheffektengesetz*) ("FISA"), and (ii) crediting the respective rights to a securities account (*Effektenkonto*) of an account holder with SIX SIS or any other eligible entity, acting as custodian as defined in article 4 of the FISA, intermediated securities (*Bucheffekten*)

pursuant to the FISA are created. Neither the Issuer nor a Holder shall at any time have the right to effect or demand the conversion of the Permanent Global Note into uncertificated securities or the delivery of securities in definitive form. No physical delivery of [Notes] [Pfandbriefe] shall be made under any circumstances.]

[In the case of [Notes] [Pfandbriefe] which are initially represented by a Temporary Global Note (TEFRA D), insert:

(3) *Temporary Global Note – Exchange*

(a) The [Notes] [Pfandbriefe] are initially represented by a temporary global note (the "**Temporary Global Note**") without coupons. The Temporary Global Note will be exchangeable for [Notes] [Pfandbriefe] in Specified Denominations represented by a permanent global note (the "**Permanent Global Note**") without coupons. The Temporary Global Note and the Permanent Global Note shall each be signed manually or in facsimile by two authorised signatories of the Issuer and shall each be authenticated by or on behalf of the Fiscal Agent. Definitive notes and interest coupons will not be issued.

(b) The Temporary Global Note shall be exchanged for the Permanent Global Note on a date which shall not be earlier than 40 days after the date of issue of the Temporary Global Note. Such exchange shall only be made upon delivery of certifications to the effect that the beneficial owner or owners of the [Notes] [Pfandbriefe] represented by the Temporary Global Note is not a U.S. person (other than certain financial institutions or certain persons holding [Notes] [Pfandbriefe] through such financial institutions). Payment of interest on [Notes] [Pfandbriefe] represented by a Temporary Global Note will be made only after delivery of such certifications. A separate certification shall be required in respect of each such payment of interest. Any such certification received on or after the 40th day after the date of issue of the Temporary Global Note will be treated as a request to exchange such Temporary Global Note pursuant to subparagraph (b) of this § 1 (3). Any securities delivered in exchange for the Temporary Global Note shall be delivered only outside of the United States (as defined in § 4 (3)).]

(4) *Clearing System.* **[In the case of [Notes] [Pfandbriefe] which are initially represented by a Temporary Global Note, insert:** Each Temporary Global Note (if it will not be exchanged) and/or Permanent Global Note will be kept in custody by or on behalf of a Clearing System until all obligations of the Issuer under the [Notes] [Pfandbriefe] have been satisfied. "**Clearing System**" means **[In the event of more than one Clearing System, insert:** each of] the following: [Clearstream Banking AG, Frankfurt am Main ("**CBF**") [,] [and] [Clearstream Banking, S.A. ("**CBL**") [,] [and] [Euroclear Bank SA/NV ("**Euroclear**") [,] [and] [(CBL and Euroclear each an "**ICSD**" and together the "**ICSDs**") [,] [and] [SIX SIS AG ("**SIX SIS**") [and] [other Clearing System] or any successor in respect of the functions performed by [if more than one Clearing System insert: each of the Clearing Systems] [if one Clearing System insert: the Clearing System].

[In the case of [Notes] [Pfandbriefe] kept in custody on behalf of the ICSDs, insert:

[In case the Global Note is a NGN, insert:

The [Notes] [Pfandbriefe] are issued in new global note ("**NGN**") form and are kept in custody by a common safekeeper on behalf of both ICSDs.]

[In case the Global Note is a CGN, insert:

The [Notes] [Pfandbriefe] are issued in classical global note ("**CGN**") form and are kept in custody by a common depositary on behalf of both ICSDs.]]

(5) *Holder of [Notes] [Pfandbriefe].* "**Holder**" means any holder of a proportionate co-ownership or other beneficial interest or right in the [Notes] [Pfandbriefe].

[In case the Global Note is an NGN, insert:

(6) *Records of the ICSDs.* The nominal amount of the [Notes] [Pfandbriefe] represented by the Temporary Global Note and the Permanent Global Note shall be the aggregate amount from time to time entered in the records of both ICSDs. The

records of the ICSDs (which expression means the records that each ICSD holds for its customers which reflect the amount of such customer's interest in the [Notes] [Pfandbriefe]) shall be conclusive evidence of the nominal amount of the [Notes] [Pfandbriefe] represented by the Temporary Global Note and the Permanent Global Note and, for these purposes, a statement issued by a ICSD stating the nominal amount of the [Notes] [Pfandbriefe] so represented at any time shall be conclusive evidence of the records of the relevant ICSD at that time.

On any redemption or payment of an instalment or interest being made in respect of, or purchase and cancellation of, any of the [Notes] [Pfandbriefe] represented by the Temporary Global Note and the Permanent Global Note the Issuer shall procure that details of such redemption, payment or purchase and cancellation (as the case may be) in respect of the Temporary Global Note and the Permanent Global Note shall be entered pro rata in the records of the ICSDs and, upon any such entry being made, the nominal amount of the [Notes] [Pfandbriefe] recorded in the records of the ICSDs and represented by the Temporary Global Note and the Permanent Global Note shall be reduced by the aggregate nominal amount of the [Notes] [Pfandbriefe] so redeemed or purchased and cancelled or by the aggregate amount of such instalment so paid.

[In case the Temporary Global Note is an NGN, insert: On an exchange of a portion only of the [Notes] [Pfandbriefe] represented by a Temporary Global Note, the Issuer shall procure that details of such exchange shall be entered pro rata in the records of the ICSDs.]]

[(6)][(7)] **Definitions.** In these Conditions, "**Business Day**" means **[If the Specified Currency is not Renminbi, insert:** a day which is a day (other than a Saturday or a Sunday) on which both (i) the Clearing System, and (ii) **[if the Specified Currency is Euro insert or if the TARGET System is needed for other reasons:** the Trans-European Automated Real-Time Gross Settlement Express Transfer System (referred to as **TARGET** or T2) or a successor or replacement of such system (the "**TARGET System**") **[If the Specified Currency is not Euro, insert:** commercial banks and foreign exchange markets in **[all relevant financial centres]**] settle payments.] **[If the Specified Currency is Renminbi, insert:** a day (other than a Saturday or Sunday) on which the Clearing System [and the Trans-European automated Real-Time Gross Settlement Express Transfer System (referred to as TARGET or T2) or a successor or replacement of such system (the "**TARGET System**") settle[s] payments as well as a day on which commercial banks and foreign exchange markets in **[all relevant financial centres]** are open for business and settlement of Renminbi payments.]

§ 2 STATUS

[In the case of unsubordinated Notes which are not Senior Non-Preferred Notes, insert:

[In the case of eligible liabilities insert:

- (1) The Notes constitute eligible liabilities of the Issuer for the purposes of the minimum requirement for own funds and eligible liabilities within the meaning of Regulation (EU) No. 806/2014 (as supplemented or replaced from time to time). In case of doubt, these Terms and Conditions are to be interpreted in a way that such purpose is achieved.]
- [(1)][(2)] The Notes constitute unsecured and unsubordinated obligations of the Issuer. At the time of issue, the Notes are preferred debt instruments (**Senior Preferred Notes**) not holding the lower ranking position stipulated by law in section 46f subsection 5 in conjunction with subsection 6 of the German Banking Act (KWG).
- [(2)][(3)] The Notes rank *pari passu* among themselves and *pari passu* with all other unsecured and unsubordinated present and future obligations of the Issuer unless any other ranking position is attributed to such other obligations under statutory provisions.

[In the case of eligible liabilities insert:

In the event of dissolution or insolvency of the Issuer, the claims of Holders under the Notes (in particular the claims for payment of principal and interest (if any)) shall rank (i) *pari passu* among themselves and

with all claims of other creditors of the Issuer arising from other senior obligations not holding the lower ranking position stipulated by law in section 46f subsection 5 in conjunction with subsection 6 of the German Banking Act (*KWG*) and arising under all liabilities of the Issuer that, pursuant to Article 72a (2) of Regulation (EU) No 575/2013 (as supplemented or replaced from time to time) are excluded from eligible liabilities items; and (ii) senior to other senior claims of other creditors of the Issuer holding the lower ranking position stipulated by law in section 46f subsection 5 in conjunction with subsection 6 of the German Banking Act (*KWG*) and claims arising from all capital instruments of the Issuer which qualify as tier 2 capital, additional tier 1 capital or CET1 capital, and to all other subordinated claims of other creditors of the Issuer. If the Notes are redeemed early under circumstances other than those described in § 2 [(2)][(3)] or as a result of an early termination pursuant to § 5 [(●)] [or § 3a [(●)]] or repurchased by the Issuer as a result of a repurchase pursuant to § 10 (2), the amount received from the Holder shall be returned to the Issuer without regard to any agreements to the contrary, unless the competent resolution authority has consented to the termination or repurchase.]

[(3)][(4)] Any set off with or against claims arising under the Notes is excluded.]

[In the case of eligible liabilities insert:

(5) No security of whatever kind is, or shall at any time be, provided by the Issuer or any other person securing rights of the Holders under such Notes. Securities or guarantees already provided or agreed or to be provided or agreed in connection with other liabilities of the Issuer shall not be liable for claims under the Notes.]

[(3)][(6)] In accordance with the resolution provisions applicable to the Issuer, the competent resolution authority can

- (a) write down all rights to payments relating to capital[, of interest] or of other amounts in total or in part
- (b) convert these claims into shares or other instruments of CET1 capital (i) of the Issuer, (ii) of an affiliate or (iii) into a bridge institution (and issue or transfer these instruments to the noteholders), and/or
- (c) apply other resolution measures, including (without limitation) (i) a transfer of the obligation resulting from the Notes to another legal entity (ii) an amendment of the Terms & Conditions of the Notes or (iii) the cancellation of the Notes

(each a "**Resolution Measure**").

[(4)][(7)] Resolution Measures are binding for the creditors of the Notes. There are no further claims or rights against the Issuer in connection with a Resolution Measure. In particular the application of a Resolution Measure does not constitute a right to termination.]

[In the case of unsubordinated Notes which are Senior Non-Preferred Notes, insert:

- (1) The Notes constitute eligible liabilities of the Issuer for the purposes of the minimum requirement for own funds and eligible liabilities within the meaning of Regulation (EU) No. 806/2014 (as supplemented or replaced from time to time). In case of doubt, these Terms and Conditions are to be interpreted in a way that such purpose is achieved.
- (2) The Notes constitute unsecured and unsubordinated obligations of the Issuer. At the time of issue, the Notes are non-preferred debt instruments holding the lower ranking position stipulated by law in section 46f subsection 5 in conjunction with subsection 6 of the German Banking Act (*KWG*) (**Senior Non-Preferred Notes**).

- (3) The Notes rank *pari passu* among themselves and *pari passu* with all other unsecured and unsubordinated present and future obligations of the Issuer unless any other ranking position is attributed to such other obligations by statutory provisions.

In the event of dissolution or insolvency of the Issuer, the claims of Holders under the Notes (in particular the claims for payment of principal and interest (if any)) shall rank (i) *pari passu* among themselves and with all claims of other creditors of the Issuer arising from other senior obligations holding the lower ranking position stipulated by law in section 46f subsection 5 in conjunction with subsection 6 of the German Banking Act (*KWG*); (ii) subordinated to claims of other creditors of the Issuer arising from senior obligations not holding the lower ranking position stipulated by law in section 46f subsection 5 in conjunction with subsection 6 of the German Banking Act (*KWG*), and arising under all liabilities of the Issuer that, pursuant to Article 72a (2) of Regulation (EU) No 575/2013 (as supplemented or replaced from time to time) are excluded from eligible liabilities items; and (iii) senior to claims arising from all capital instruments of the Issuer which qualify as tier 2 capital, additional tier 1 capital or CET1 capital, and to all other subordinated claims of other creditors of the Issuer. If the Notes are redeemed early under circumstances other than those described in § 2 (3) or as a result of an early termination pursuant to § 5 ([●]) [or § 3a ([●])] or repurchased by the Issuer as a result of a repurchase pursuant to § 10 (2), the amount received from the Holder shall be returned to the Issuer without regard to any agreements to the contrary, unless the competent resolution authority has consented to the termination or repurchase.

- (4) Any set off with or against claims arising under the Notes is excluded.

- (5) In accordance with the resolution provisions applicable to the Issuer, the competent resolution authority can

- (a) write down all rights to payments relating to capital[, of interest] or of other amounts in total or in part
- (b) convert these claims into shares or other instruments of CET1 capital (i) of the Issuer, (ii) of an affiliate or (iii) into a bridge institution (and issue or transfer these instruments to the noteholders), and/or
- (c) apply other resolution measures, including (without limitation) (i) a transfer of the obligation resulting from the Notes to another legal entity (ii) an amendment of the Terms & Conditions of the Notes or (iii) the cancellation of the Notes

(each a "**Resolution Measure**").

- (6) No security of whatever kind is, or shall at any time be, provided by the Issuer or any other person securing rights of the Holders under such Notes. Securities or guarantees already provided or agreed or to be provided or agreed in connection with other liabilities of the Issuer shall not be liable for claims under the Notes.
- (7) Resolution Measures are binding for the creditors of the Notes. There are no further claims or rights against the Issuer in connection with a Resolution Measure. In particular the application of a Resolution Measure does not constitute a right to termination.]

[In the case of subordinated Notes insert:

- (1) *Subordinated obligations.* **[In the case of subordinated Notes structured as tier 2 capital, insert if applicable:** The Notes are qualified as Tier 2 Capital within the meaning of Regulation EU No. 575/2013 as amended or replaced from time to time. In case of doubt, these Terms and Conditions are to be interpreted in a way that such purpose is achieved.] The obligations under the Notes constitute unsecured and subordinated obligations of the Issuer, ranking (i) *pari passu* among themselves; and (ii) *pari passu* with all other unsecured subordinated present and future obligations

of the Issuer, subject to provisions of law determining the status of the Notes within the subordination differently.

- (2) *Liquidation or Insolvency of the Issuer.* In the event of the liquidation or insolvency of the Issuer, the claims of Holders under the Notes (particular the claims for payment of principal and interest (if any)) shall rank (i) *pari passu* among themselves and with all other subordinated claims of other creditors of the Issuer arising from Tier 2 instruments; (ii) subordinated to the claims of other creditors of the Issuer arising from senior obligations, arising from all eligible liabilities instruments of the Issuer that satisfy all the requirements set out in Article 72b of Regulation EU No. 575/2013 as amended or replaced from time to time and from all other liabilities of the Issuer that rank *pari passu* with such instruments of eligible liabilities and from all liabilities for which contractual subordination has been agreed which are not, or have entirely ceased to be, liabilities from own funds instruments pursuant to Article 4 (1) No. 119 of Regulation (EU) No. 575/2013 (as amended or replaced from time to time); and (iii) senior to claims arising from all capital instruments of the Issuer which qualify as additional tier 1 capital or CET1 capital.

[In the case of subordinated Notes structured as tier 2 capital, insert if applicable: If the Notes cease or have entirely ceased to qualify as tier 2 capital of the Issuer, the liabilities under the Notes shall, pursuant to [section 46f subsection 7a sentence 3 of the German Banking Act (*KWG*)] **[insert relevant provision]**, rank senior to the claims under all capital instruments of the Issuer which qualify as tier 2 capital, additional tier 1 capital or CET1 capital of the Issuer. If the Notes are redeemed early under circumstances other than those described in § 2 (2) or as a result of an early termination pursuant to § 5 ([●]) [or § 3a ([●])] or repurchased by the Issuer as a result of a repurchase pursuant to § 10 (2), the amount received from the Holder shall be returned to the Issuer without regard to any agreements to the contrary, unless the competent supervisory authority has consented to the termination or repurchase.]

- (3) *No right to set off.* The Holders are not entitled to set off claims arising from the Notes against any of the Issuer's claims.
- (4) *No security.* No security of whatever kind is, or shall at any time be, provided by the Issuer or any other person securing rights of the Holders under such Notes. Securities or guarantees already provided or agreed or to be provided or agreed in connection with other liabilities of the Issuer shall not be liable for claims under the Notes.
- (5) In accordance with the provisions applicable to the Issuer, the competent resolution authority can
- (a) write down all rights to payments relating to capital, of interest or of other amounts in total or in part
 - (b) convert these claims into shares or other instruments of CET1 capital (i) of the Issuer, (ii) of an affiliate or (iii) into a bridge institution (and issue or transfer these instruments to the noteholders), and/or
 - (c) apply other resolution measures, including (without limitation) (i) a transfer of the obligation resulting from the Notes to another legal entity (ii) an amendment of the Terms & Conditions of the Notes or (iii) the cancellation of the Notes
- (each a "**Resolution Measure**").
- (6) Resolution Measures are binding for the creditors of the Notes. There are no further claims or rights against the Issuer in connection with a Resolution Measure. In particular the application of a Resolution Measure does not constitute a right to termination.]

[In the case of Pfandbriefe, insert:

The obligations under the Pfandbriefe constitute unsubordinated obligations of the Issuer ranking *pari passu* among themselves. The Pfandbriefe are covered in accordance with the German Pfandbrief Act (*Pfandbriefgesetz*) and each class of Pfandbriefe ranks at least *pari passu* with all other unsecured and unsubordinated obligations of the Issuer under **[In the case of mortgage Pfandbriefe, insert: mortgage Pfandbriefe (*Hypothekendarlehen*)]** **[In the case of public sector Pfandbriefe, insert: public sector Pfandbriefe (*Öffentliche Pfandbriefe*)]**.

**§ 3
INTEREST**

(1) *Interest Payment Dates.*

(a) The [Notes] [Pfandbriefe] bear interest on their principal amount from **[Interest Commencement Date]** (inclusive) (the "**Interest Commencement Date**") to the [first Interest Payment Date] [Maturity Date] or, in the case of a Deferral of Maturity, to (but excluding) the Deferred Maturity Date (as defined in § 5a (1)) (exclusive) [and thereafter from each Interest Payment Date (inclusive) to the next following Interest Payment Date (exclusive)]. Interest on the [Notes] [Pfandbriefe] shall be payable on each Interest Payment Date.

(b) "**Interest Payment Date**" means, subject to adjustment in accordance with § 4 (5) and subject to a Deferral of Maturity in respect of interest payments in accordance with § 5a (1) (ii),

[In the case of Fixed- to-Floating Interest Rate [Notes] [Pfandbriefe], insert:

for the period, during which the [Notes] [Pfandbriefe] bear interest on a fixed rate basis (the "**Fixed Interest Term**"):

the **[First Interest Payment Date]** (the "**First Interest Payment Date**") [,][and]

[For each further Interest Payment Date, insert:

the **[specified Interest Payment Date]** (the "**[relevant number of the Interest Payment Date] Interest Payment Date**")[,][and]],

and for the period, during which the [Notes] [Pfandbriefe] bear interest on a variable basis (the "**Floating Interest Term**"):

[In the case of specified Interest Payment Dates, insert:

the **[specified Interest Payment Date]** (the "**[relevant number of the Interest Payment Date] Interest Payment Date**") [,][and]

[For each further Interest Payment Date, insert:

the **[specified Interest Payment Date]** (the "**[relevant number of the Interest Payment Date] Interest Payment Date**")[,][and]].

[In the case of specified Interest Periods, insert:

the date which (except as otherwise provided in these Terms and Conditions) falls **[3][6][12]** months after

(i) the **[number of the preceding Interest Payment Date] Interest Payment Date** (the "**[relevant number of the Interest Payment Date] Interest Payment Date**")[,][and]

[For each further Interest Payment Date, insert:

[(ii)][(●)] the [number of the preceding Interest Payment Date] Interest Payment Date (the "[relevant number of the Interest Payment Date] Interest Payment Date") [and].]

[If Actual/Actual (ICMA), insert: The number of interest determination dates per calendar year (each an "ICMA Determination Date") is [number of regular interest payment dates per calendar year].]

[In the case of [Notes] [Pfandbriefe] other than Fixed- to-Floating Interest Rate [Notes] [Pfandbriefe], insert:

[In the case of specified Interest Payment Dates, insert:

[In the case of specified Interest Payment Dates without a first long/short coupon, insert:

[each [specified Interest Payment Dates] of each calendar year] [and] [the Maturity Date] or, in the case of a Deferral of Maturity, the Deferred Maturity Date]

[In the case of specified Interest Payment Dates with a first long/short coupon, insert:

the [first Interest Payment Date] [Maturity Date] or, in the case of a Deferral of Maturity, the Deferred Maturity Date [and thereafter [each][the] [specified Interest Payment Date(s)] of each calendar year].]

[In the case of specified Interest Periods, insert:

each date which (except as otherwise provided in these Terms and Conditions) falls [3][6][12] months [after the preceding Interest Payment Date or, in the case of the first Interest Payment Date.] after the Interest Commencement Date.]]

[In the case of payment of accrued interest, insert:

Accrued interest will be calculated in accordance with the relevant Day Count Fraction (as defined below).]

[In the case that no payment of accrued interest occurs, insert:

There will be no payment of accrued interest as accrued interest will be reflected in the on-going trading price of the [Notes] [Pfandbriefe].]

(2) *Rate of Interest.*

[In the case of [Notes] [Pfandbriefe] other than Constant Maturity Swap floating rate [Notes] [Pfandbriefe], insert:

[In the case of Fixed- to-Floating Interest Rate [Notes] [Pfandbriefe], insert:

The rate of interest (the "Rate of Interest") during the Fixed Interest Term, for each Interest Period (as defined below) falling into the Fixed Interest Term, will be [fixed interest rate of interest] per cent. *per annum*

[In the case of a first short/long coupon, insert:], whereas the interest amount for the First Interest Period (as defined below) will be [initial broken amount] per Specified Denomination].

The Rate of Interest during the Floating Interest Term, for each Interest Period falling into the Floating Interest Term, will be, except as provided below:

[In the event of Reverse Floating Rate [Notes] [Pfandbriefe], insert: [initial rate of interest²²] per cent. *per annum* less] the [Reference Interest Rate] [Compounded Daily SONIA[®], being a reference rate equal to the daily Sterling Overnight Index Average ("SONIA[®]") rate for the relevant London Business Day which appears on the Screen Page as of [9.00 a.m.] [other time] (London time) on the relevant Interest Determination Date and calculated by the [Calculation Agent] [●] on the Interest Determination Date pursuant to the following formula:] [Compounded Daily SONIA[®] - Index Determination, being a reference rate equal to the daily Sterling Overnight Index Average ("SONIA[®]") rate for the relevant London Business Day which appears on the Screen Page as of [9.00 a.m.] [other time] (London time) on the relevant Interest Determination Date and calculated by the [Calculation Agent] [●] on the Interest Determination Date pursuant to the following formula:] [Compounded Daily SOFR[®], being a reference rate equal to the daily US Dollar overnight reference rate ("SOFR[®]") rate for the relevant U.S. Government Securities Business Day which appears on the Screen Page as of [5.00 p.m.] [other time] (New York time) on the relevant Interest Determination Date and calculated by the [Calculation Agent] [●] on the Interest Determination Date pursuant to the following formula:] [Compounded Daily SOFR[®] - Index Determination, being a reference rate equal to the daily US Dollar overnight reference rate ("SOFR[®]") rate for the relevant U.S. Government Securities Business Day which appears on the Screen Page as of [5.00 p.m.] [other time] (New York time) on the relevant Interest Determination Date and calculated by the [Calculation Agent] [●] on the Interest Determination Date pursuant to the following formula:] [[●] months US Dollar SOFR CME Term Rate[®] ("SOFR[®]") provided by the Administrator of the [●] months US Dollar SOFR CME Term Rate[®] and provided by authorised distributors at or about [6.00 a.m.] [other time] (New York time) on the [relevant] Interest Determination Date (taking into account any revisions to such rate of interest published in a timely manner)] [Compounded Daily €STR[®], being a reference rate equal to the daily Euro short-term rate ("€STR[®]") for the relevant TARGET Business Day which appears on the Screen Page as of [9.00 a.m.] [other time] (Brussels time) on the relevant Interest Determination Date and calculated by the [Calculation Agent] [●] on the Interest Determination Date pursuant to the following formula:] [Compounded Daily €STR[®] - Index Determination, being a reference rate equal to the daily Euro short-term rate ("€STR[®]") for the relevant TARGET Business Day which appears on the Screen Page as of [9.00 a.m.] [other time] (Brussels time) on the relevant Interest Determination Date and calculated by the [Calculation Agent] [●] on the Interest Determination Date pursuant to the following formula:]

[In the case of Factor, insert:, multiplied by [factor]] [In the case of Margin, insert:, [plus] [minus] the Margin (as defined below)].]

[In the case of [Notes] [Pfandbriefe] other than Fixed- to-Floating Interest Rate [Notes] [Pfandbriefe], insert:

The rate of interest (the "Rate of Interest") for [each][the] Interest Period (as defined below) will, except as provided below, be [In the event of Reverse Floating Rate [Notes] [Pfandbriefe], insert: [initial rate of interest¹²] per cent. *per annum* less] the [Reference Interest Rate] [Compounded Daily SONIA[®], being a reference rate equal to the daily Sterling Overnight Index Average ("SONIA[®]") rate for the relevant London Business Day which appears on the Screen Page as of 9.00 a.m. (London time) on the relevant Interest Determination Date and calculated pursuant to the following formula:] [Compounded Daily SONIA[®] - Index Determination, being a reference rate equal to the daily Sterling Overnight Index Average ("SONIA[®]") rate for the relevant London Business Day which appears on the Screen Page as of [9.00 a.m.] [other time] (London time) on the relevant Interest Determination Date and calculated pursuant to the following formula:] [Compounded Daily SOFR[®], being a reference rate equal to the daily US Dollar overnight reference rate ("SOFR[®]") rate for the relevant U.S. Government Securities Business Day which appears on the Screen Page as of 5.00 p.m. (New York time) on the relevant Interest Determination Date and calculated pursuant to the following formula:] [Compounded Daily SOFR[®] - Index Determination, being a reference rate equal to the daily US Dollar overnight reference rate

²² In the case of the possibility of a negative interest rate a Minimum Interest Amount of zero may be inserted.

("SOFR[®]") rate for the relevant U.S. Government Securities Business Day which appears on the Screen Page as of [5.00 p.m.] [other time] (New York time) on the relevant Interest Determination Date and calculated pursuant to the following formula:] [●] months US Dollar SOFR CME Term Rate[®] ("SOFR[®]") provided by the Administrator of the [●] months US Dollar SOFR CME Term Rate[®] and provided by authorised distributors at or about [6.00 a.m.] [other time] (New York time) on the [relevant] Interest Determination Date (taking into account any revisions to such rate of interest published in a timely manner)] [Compounded Daily €STR[®], being a reference rate equal to the daily Euro short-term rate ("€STR[®]") for the relevant TARGET Business Day which appears on the Screen Page as of [9.00 a.m.] [other time] (Brussels time) on the relevant Interest Determination Date and calculated pursuant to the following formula:] [Compounded Daily €STR[®] - Index Determination, being a reference rate equal to the daily Euro short-term rate ("€STR[®]") for the relevant TARGET Business Day which appears on the Screen Page as of [9.00 a.m.] [other time] (Brussels time) on the relevant Interest Determination Date and calculated by the [Calculation Agent] [●] on the Interest Determination Date pursuant to the following formula:] [Compounded Daily SORA, being the rate of return of a daily compound interest investment during the Observation Period (as defined below) corresponding to such Interest Period (as defined below) (with the reference rate for the calculation of interest being the daily Singapore Overnight Rate Average) on the relevant Interest Determination Date and calculated pursuant to the following formula:] [Compounded Daily SORA – Index Determination, being the rate of return of a daily compound interest investment (with the reference rate for the calculation of interest being the daily Singapore Overnight Rate Average on the relevant Interest Determination Date and calculated pursuant to the following formula:]

[In the case of Factor, insert:, multiplied by [factor]] [In the case of Margin, insert:, [plus] [minus] the Margin (as defined below)].]

[In the case of Margin, insert: "Margin" means [number] per cent. *per annum*.]

[In the case of a Reference Interest Rate, insert: The "Reference Interest Rate" means,

the [3][6][12] month [EURIBOR[®]] [offered quotation][interest rate] (expressed as a percentage rate *per annum*) for deposits in the Specified Currency for that Interest Period which appears or appear, as the case may be, on the Screen Page as of [11.00 a.m.] [other time] ([Brussels] [London] time) on the Interest Determination Date (as defined below) [(taking into account any corrections of this interest rate published in a timely manner)], all as determined by the Calculation Agent.]

[In the case of Compounded Daily SONIA[®], insert:

$$\left[\prod_{i=1}^{d_0} \left(1 + \frac{\text{SONIA}_{i-\text{pLBD}} \times n_i}{365} \right) - 1 \right] \times \frac{365}{d}$$

"d" means the number of calendar days in the relevant [in case the lag observation method is applicable insert: Interest Period] [in case the shift observation method is applicable insert: Observation Period];

"d₀" means the number of London Business Days in the relevant [in case the lag observation method is applicable insert: Interest Period] [in case the shift observation method is applicable insert: Observation Period];

"i" means a series of whole numbers from one to d₀, each representing the relevant London Business Day in chronological order from, and including, the first London Business Day in the relevant [in case the

lag observation method is applicable insert: Interest Period] [in case the shift observation method is applicable insert: Observation Period] to (and including) the last London Business Day in the relevant **[in case the lag observation method is applicable insert: Interest Period] [in case the shift observation period is applicable: Observation Period]**;

"p" means the number of London Business Days in the Observation-Look-Back-Period;

"**Observation-Look-Back-Period**" means [five] [*insert other number of days*]²³ London Business Days;

"n_i" for any day "i", means the number of calendar days from and including such day "i" up to but excluding the following London Business Day;

"**SONIA[®]_{I-pLBD}**" means, in respect of any London Business Day falling in the relevant **[in case the lag observation method is applicable insert: Interest Period] [in case the shift observation method is applicable insert: Observation Period]**, the SONIA[®] reference rate for the London Business Day falling "p" London Business Days prior to the relevant London Business Day "i";

"**Observation Period**" means the period from and including the date falling [five][**relevant number**] London Business Days prior to the first day of the relevant Interest Period and ending on, but excluding, the date falling [five][**relevant number**] London Business Days prior to the Interest Payment Date for such Interest Period (or the date falling [five][**relevant number**] London Business Days prior to such earlier date, if any, on which the [Notes] [Pfandbriefe] become due and payable).

If necessary, the resulting percentage will be rounded to the fifth decimal place, with 0.000005 being rounded upwards.]

[In the case of Compounded Daily SONIA[®] - Index Determination, insert:

$$\left(\frac{\text{SONIA}^{\text{®}} \text{ Compounded Index}_y}{\text{SONIA}^{\text{®}} \text{ Compounded Index}_x} - 1 \right) \times \frac{365}{d}$$

"d" means the number of calendar days in the relevant Interest Period.

"**Relevant Number**" is [*insert relevant number*].

"**SONIA[®] Compounded Index_x**" means the SONIA[®]-Index value for the day falling the Relevant Number of London Business Days prior to the first day of the relevant Interest Period.

"**SONIA[®] Compounded Index_y**" means the SONIA[®]-Index value for the day falling the Relevant Number of London Business Days prior to the Interest Payment Date.

²³ The number of days must at least be two.

"SONIA®-Index value" means, in relation to a London Business Day, the value of the SONIA® Index, which is published on the Screen Page by the Bank of England at [9.00 a.m.] **[other time]**.

If the applicable SONIA®-Index value in relation to a day "x" or "y" does not appear on the Screen Page and is not published by the authorised bodies in any other way, the interest rate for the relevant Interest Period will be calculated in accordance with the definition of the Compounded Daily SONIA®.]

[In the case of Compounded Daily SOFR®, insert:

$$\left[\prod_{i=1}^{d_0} \left(1 + \frac{\text{SOFR}^{\text{®}}_{i-p\text{USBD}} \times n_i}{360} \right) - 1 \right] \times \frac{360}{d}$$

"d" means the number of calendar days in the relevant **[in case the lag observation method is applicable insert: Interest Period] [in case the shift observation method is applicable insert: Observation Period]**;

"d₀" means the number of U.S. Government Securities Business Day (as defined below) in the relevant **[in case the lag observation method is applicable insert: Interest Period] [in case the shift observation method is applicable insert: Observation Period]**;

"i" means a series of whole numbers from one to d₀, each representing the relevant U.S. Government Securities Business Day in chronological order from, and including, the first U.S. Government Securities Business Day in the relevant **[in case the lag observation method is applicable insert: Interest Period] [in case the shift observation method is applicable insert: Observation Period]** to (and including) the last U.S. Government Securities Business Day in the relevant **[in case the lag observation method is applicable insert: Interest Period] [in case the shift observation period is applicable: Observation Period]**;

"p" means the number of U.S. Government Securities Business Days in the Observation-Look-Back-Period;

"Observation-Look-Back-Period" means [five] *[insert other number of days]*²⁴ U.S. Government Securities Business Days;

"n_i" for any day "i", means the number of calendar days from and including such day "i" up to but excluding the following U.S. Government Securities Business Day;

"SOFR®_{i-pUSBD}" means, in respect of any U.S. Government Securities Business Day falling in the relevant **[in case the lag observation method is applicable insert: Interest Period] [in case the shift observation method is applicable insert: Observation Period]**, the SOFR® reference rate for the U.S. Government Securities Business Day

²⁴ The number of days must at least be two.

falling "p" U.S. Government Securities Business Days prior to the relevant U.S. Government Securities Business Day "i".

"Observation Period" means the period from and including the date falling [five][**relevant number**] U.S. Government Securities Business Days prior to the first day of the relevant Interest Period and ending on, but excluding, the date falling [five U.S.][**relevant number**] Government Securities Business Day prior to the Interest Payment Date for such Interest Period (or the date falling [five][**relevant number**] U.S. Government Securities Business Days prior to such earlier date, if any, on which the [Notes] [Pfandbriefe] become due and payable).

If necessary, the resulting percentage will be rounded to the fifth decimal place, with 0.000005 being rounded upwards.]

[In the case of Compounded Daily SOFR® - Index Determination, insert:

$$\left(\frac{\text{SOFR}^{\text{®}} \text{ Index}_{\text{End}}}{\text{SOFR}^{\text{®}} \text{ Index}_{\text{Start}}} - 1 \right) \times \frac{360}{d_o}$$

"d_o" means the actual number of calendar days starting on the day (including) on which SOFR® Index_{Start} is determined until the day (excluding) on which SOFR® Index_{End} is determined.

"Relevant Number" is [*insert relevant number*].

"SOFR® Index_{Start}" means the SOFR®-Index value for the day falling the Relevant Number of US Government Securities Business Days prior to the first day of the relevant Interest Period.

"SOFR® Index_{End}" means the SOFR®-Index value for the day falling the Relevant Number of US Government Securities Business Days prior to the Interest Payment Dates.

"SOFR®-Index value" means, in relation to a US Government Securities Business Day, the value of the SOFR® Index, which is published on the Screen Page by the Federal Reserve Bank of New York [5.00 p.m.] [**other time**].

If the applicable SOFR®-Index value in relation to a day "Start" or "End" does not appear on the Screen Page and is not published by the authorised bodies in any other way, the interest rate for the relevant Interest Period will be calculated in accordance with the definition of the Compounded Daily SOFR®.]

[In the case of Compounded Daily €STR®, insert:

$$\left[\prod_{i=1}^{d_o} \left(1 + \frac{\text{€STR}^{\text{®}} \text{ }_{i-p\text{TBD}} \times n_i}{360} \right) - 1 \right] \times \frac{360}{d}$$

"d" means the number of calendar days in the relevant [**in case the lag observation method is applicable insert: Interest Period**] [**in case**

the shift observation method is applicable insert: Observation Period];

"**d_o**" means the number of TARGET Business Days in the relevant **[in case the lag observation method is applicable insert:** Interest Period] **[in case the shift observation method is applicable insert:** Observation Period];

"**i**" means a series of whole numbers from one to d_o, each representing the relevant TARGET Business Day in chronological order from, and including, the first TARGET Business Day in the relevant **[in case the lag observation method is applicable insert:** Interest Period] **[in case the shift observation method is applicable insert:** Observation Period] to (and including) the last TARGET Business Day in the relevant **[in case the lag observation method is applicable insert:** Interest Period] **[in case the shift observation period is applicable:** Observation Period];

"**p**" means the number of TARGET Business Days in the Observation-Look-Back-Period;

"**Observation-Look-Back-Period**" means [five] [*insert other number of days*]²⁵ TARGET Business Days;

"**n_i**" for any day "i", means the number of calendar days from and including such day "i" up to but excluding the following TARGET Business Day;

"**€STR[®]_{i-pTBD}**" means, in respect of any TARGET Business Day falling in the relevant **[in case the lag observation method is applicable insert:** Interest Period] **[in case the shift observation method is applicable insert:** Observation Period], the €STR[®] reference rate for the TARGET Business Day falling "p" TARGET Business Days prior to the relevant TARGET Business Day "i";

"**Observation Period**" means the period from and including the date falling **[five][relevant number]** TARGET Business Days prior to the first day of the relevant Interest Period and ending on, but excluding, the date falling **[five][relevant number]** TARGET Business Days prior to the Interest Payment Date for such Interest Period (or the date falling **[five][relevant number]** TARGET Business Days prior to such earlier date, if any, on which the **[Notes] [Pfandbriefe]** become due and payable).

If necessary, the resulting percentage will be rounded to the fifth decimal place, with 0.00005 being rounded upwards.]

[In the case of Compounded Daily €STR[®] - Index Determination, insert:

$$\left(\frac{\text{€STR}^{\text{®}} \text{ Index}_y}{\text{€STR}^{\text{®}} \text{ Index}_x} - 1 \right) \times \frac{360}{d_c}$$

"**d_c**" means the number of calendar days in the relevant Interest Period;

²⁵ The number of days must at least be two.

"Relevant Number"	is [<i>insert relevant number</i>];
"€STR® Index _x "	means the €STR®-Index value for the day falling the Relevant Number of TARGET Business Days prior to the first day of the relevant Interest Period;
"€STR® Index _y "	means the €STR®-Index value for the day falling the Relevant Number of TARGET Business Days prior to the Interest Payment Dates;
"€STR®-Index value"	means, in relation to a TARGET Business Day, the value of the TARGET® Index, which is published on the Screen Page by the European Central Bank at [9.00 a.m.] [other time] Brussels time.

If the applicable €STR®-Index value in relation to a day "x" or "y" does not appear on the Screen Page and is not published by the authorised bodies in any other way, the interest rate for the relevant Interest Period will be calculated in accordance with the definition of the Compounded Daily €STR®.]

[In the case of Compounded Daily SORA, insert:

$$\left[\prod_{i=1}^{d_0} \left(1 + \frac{\text{SORA}_i \times n_i}{365} \right) - 1 \right] \times \frac{365}{d}$$

"d"	means the number of calendar days in the relevant Observation Period;
"d ₀ "	means, for any Interest Accrual Period, the number of Singapore Business Days in the relevant Observation Period;
"i"	means a series of whole numbers from one to d ₀ , each representing the relevant Singapore Business Day in chronological order from, and including, the first Singapore Business Day in such Observation Period to the last Singapore Business Day in such Observation Period;
"Interest Accrual Period"	means (i) each Interest Period and (ii) any other period (if any) in respect of which interest is to be calculated, being the period from (and including) the first day of such period to (but excluding) the day on which the relevant payment of interest falls due [(which, if a Holder declares its [Notes] [Pfandbriefe] due and demands immediate redemption thereof in accordance with § 9, shall be the date of redemption (exclusive))];
"Interest Determination Date"	means the date falling one Singapore Business Day after the Observation Period End Date;
"n _i "	means, for any day "i", the number of calendar days from (and including) such day "i" up to (but excluding) the following Singapore Business Day;

"Observation Period" means, in respect of any Interest Accrual Period, the period from (and including) the date falling [five] [●] Singapore Business Days preceding the first day of such Interest Accrual Period to (but excluding) the date falling [five] [●] Singapore Business Days prior to (i) (in the case of an Interest Period) the Interest Payment Date for such Interest Period or (ii) (in the case of any other Interest Accrual Period) the date on which the relevant payment of interest falls due (each such date, an **"Observation Period End Date"**);

"Singapore Business Day" means a day (other than a Saturday, Sunday or gazette public holiday) on which commercial banks are open for general business (including dealings in foreign exchange and foreign currency deposits) in Singapore;

"SORA" means, in respect of any Singapore Business Day "i", a reference rate equal to the daily Singapore Overnight Rate Average published by the Monetary Authority of Singapore (or a successor administrator), as the administrator of the benchmark, on the Monetary Authority of Singapore's website currently at <http://www.mas.gov.sg>, or any successor website officially designated by the Monetary Authority of Singapore (or as published by its authorised distributors) on the Singapore Business Day immediately following such day "i"; and

"SORA_i" means, in respect of any Singapore Business Day falling in the relevant Observation Period, the reference rate equal to SORA in respect of that Singapore Business Day.

If necessary, the resulting percentage will be rounded to the fifth decimal place, with 0.000005 being rounded upwards.]

[In the case of Compounded Daily SORA – Index Determination, insert:

$$\left(\frac{\text{SORA Index}_{\text{End}}}{\text{SORA Index}_{\text{Start}}} - 1 \right) \times \frac{365}{d}$$

"d" means the number of calendar days in the relevant Observation Period;

"Interest Accrual Period" means (i) each Interest Period and (ii) any other period (if any) in respect of which interest is to be calculated, being the period from (and including) the first day of such period to (but excluding) the day on which the relevant payment of interest falls due [(which, if a Holder declares its [Notes] [Pfandbriefe] due and demands immediate redemption thereof in accordance with § 9, shall be the date of redemption (exclusive))];

"Observation Period" means, in respect of any Interest Accrual Period, the period from (and including) the date falling [five] [●] Singapore Business Days preceding the first day of such Interest Accrual Period to (but excluding) the date falling [five] [●] Singapore Business Days prior to (i) (in the case of an Interest Period) the Interest Payment Date for such Interest Period or

(ii) (in the case of any other Interest Accrual Period) the date on which the relevant payment of interest falls due (each such date, an "**Observation Period End Date**");

"Singapore Business Day"

means a day (other than a Saturday, Sunday or gazette public holiday) on which commercial banks are open for general business (including dealings in foreign exchange and foreign currency deposits) in Singapore;

"SORA Index Value"

means, with respect to any Singapore Business Day, the value of the index known as the "SORA Index" administered by the Monetary Authority of Singapore (or any successor administrator thereof) as published by the Monetary Authority of Singapore (or any successor administrator) on the Screen Page on such Singapore Business Day provided, however, that in the event that the value originally published is subsequently corrected and such corrected value is published by the Monetary Authority of Singapore, as the administrator of SORA (or any successor administrator of SORA) on the original date of publication, then such corrected value, instead of the value that was originally published, shall be deemed the SORA Index Value in relation to such Singapore Business Day;

"SORA Index_{End}"

means in respect of any Interest Accrual Period the SORA Index Value on the corresponding Observation Period End Date; and

"SORA Index_{Start}"

means in respect of any Interest Accrual Period the SORA Index Value on the first day of the Observation Period;

If necessary, the resulting percentage will be rounded to the fifth decimal place, with 0.000005 being rounded upwards.]

[If Interpolation shall apply for a first short/long coupon, insert:

(This shall not apply for the Interest Period which ends with the first Interest Payment Date, for which the Reference Interest Rate will be the linear interpolation between the [●] month [EURIBOR®] [offered quotation][interest rate] and the [●] month [EURIBOR®] [offered quotation][interest rate])

[If Interpolation shall apply for a last short coupon, insert:

[In the case of Fixed- to-Floating Interest Rate [Notes] [Pfandbriefe], insert:

(This shall not apply for the [number of the relevant Interest Period] Interest Period (as defined below))

[In the case of [Notes] [Pfandbriefe] other than Fixed- to-Floating Interest Rate [Notes] [Pfandbriefe], insert:

(This shall not apply for the Interest Period which ends with the Maturity Date or, in the case of a Deferral of Maturity, the Deferred Maturity Date (as defined in § 5a (1)),

for which the Reference Interest Rate will be the linear interpolation between the [●] month [EURIBOR®] [offered quotation][interest rate] and the [●] month [EURIBOR®] [offered quotation][interest rate]].]

[In the case of Constant Maturity Swap floating rate [Notes] [Pfandbriefe], insert:

[In the case of Fixed- to-Floating Interest Rate [Notes] [Pfandbriefe], insert:

The rate of interest (the "Rate of Interest") during the Fixed Interest Term, for each Interest Period (as defined below) falling into the Fixed Interest Term, will be [fixed interest rate of interest] per cent. *per annum*

[In the case of a first short/long coupon, insert:, whereas the interest amount for the First Interest Period (as defined below) will be [initial broken amount] per Specified Denomination].

The Rate of Interest during the Floating Interest Term, for each Interest Period falling into the Floating Interest Term, will be, except as provided below:

[In the event of Reverse Floating Rate [Notes] [Pfandbriefe], insert: [initial rate of interest¹] per cent. *per annum* less] the Reference Interest Rate

[In the case of Factor, insert: multiplied by [factor]], **[In the case of Margin, insert:** [plus] [minus] the Margin (as defined below)].]

[In the case of [Notes] [Pfandbriefe] other than Fixed- to-Floating Interest Rate [Notes] [Pfandbriefe], insert:

The rate of interest (the "Rate of Interest") for [each][the] Interest Period (as defined below) will, except as provided below, be

[In the event of Reverse Floating Rate [Notes] [Pfandbriefe], insert: [initial rate of interest¹] per cent. *per annum* less] the Reference Interest Rate

[In the case of Factor, insert: multiplied by [factor]], **[In the case of Margin, insert:** [plus] [minus] the Margin (as defined below)].]

[In the case of Margin, insert: "Margin" means [number] per cent. *per annum*.]

"Reference Interest Rate" means,

the [relevant number of years] year [relevant currency] Constant Maturity Swap ("CMS") swap rate expressed as a rate *per annum* (the "[relevant number of years] Year [relevant currency] CMS Rate") which appears on the Screen Page as of [11.00 a.m.] [other time] ([Frankfurt am Main] [other relevant location] time) on the Interest Determination Date (as defined below) all as determined by the Calculation Agent.]

"Interest Period" means

[In the case of Fixed- to-Floating Interest Rate [Notes] [Pfandbriefe], insert:

the period from (and including) the Interest Commencement Date to (but excluding) the First Interest Payment Date (the "First Interest Period") **[For each further Interest Period, insert:** and, thereafter, from (and including) the [preceding Interest Payment Date] to (but excluding) the [following Interest Payment Date] (the "[number of the relevant Interest Period] Interest Period")].]

[In the case of [Notes] [Pfandbriefe] other than Fixed- to-Floating Interest Rate [Notes] [Pfandbriefe], insert:

[each][the] period from (and including) the Interest Commencement Date to (but excluding) the [first Interest Payment Date and from (and including) each Interest Payment Date to (but excluding) the following Interest Payment Date respectively] [Maturity Date] [or, in the case of a Deferral of Maturity, to (but excluding) the Deferred Maturity Date (as defined in § 5a (1)).]

[In the case "Adjusted" is applicable, insert: In the case that an Interest Payment Date **[In the case of Fixed-to-Floating Interest Rate [Notes] [Pfandbriefe], insert, if applicable:** during the [Fixed Interest Term] [and the] [Floating Interest Term]] will be adjusted in accordance with § 4 (5), the expiry of the relevant preceding Interest Period and the commencement of the following Interest Period will be adjusted respectively.]

"Interest Determination Date" means the [second] [other applicable number of days] [TARGET] [London] [Singapore] [other relevant reference] Business Day prior to the [commencement] [expiry] of the relevant Interest Period.

[In the case of a TARGET Business Day, insert:

"TARGET Business Day" means a day on which the TARGET System is operating.]

[In the case of a non-TARGET Business Day, insert:

"[London] [New York] [Singapore] [other relevant location] Business Day" means a day which is a day (other than a Saturday or Sunday) on which commercial banks are open for business (including dealings in foreign exchange and foreign currency) in [London] [New York] [Singapore] [other relevant location].]

"Screen Page" means [Reuters screen page [EURIBOR01] [ICESWAP2] [●]] [SONIA®] [the website of the Monetary Authority of Singapore currently at <http://www.mas.gov.sg>, or any successor website officially designated by the Monetary Authority of Singapore (or as published by the authorised distributors of such reference rate)] [the website of the Federal Reserve Bank of New York currently at <http://www.newyorkfed.org>, or any successor website of the Federal Reserve Bank of New York] [other screen page].

[In the case of [Notes] [Pfandbriefe] other than CMS Floating Rate [Notes] [Pfandbriefe], insert:

[In the case of rate of interest other than US Dollar SOFR CME Term Rate®, insert: If the Screen Page is not available or if no such [offered quotation][interest rate] appears.] **[In the case of US Dollar SOFR CME Term Rate®, insert:** If a Rate of Interest is not provided by the Administrator or by authorised distributors on the [relevant] Interest Determination Date,]

[In the case of [Notes] [Pfandbriefe] other than [Notes] [Pfandbriefe] based on the SONIA® reference rate, the SOFR® reference rate, the €STR® reference rate or the SORA reference rate, insert:

[if "Standard Fallback" applies, insert: the Issuer or an agent appointed by it (in its sole discretion) shall request the principal [Euro-zone] [London] [other relevant location] office of each of the Reference Banks (as defined below) to provide the Issuer or its agent, as the case may be, with its [offered quotation][interest rate] (expressed as a percentage rate *per annum*) for deposits in the Specified Currency for the relevant Interest Period to leading banks in the [London] [other relevant location] interbank market [of the Euro-zone] at approximately [11.00 a.m.] [other time] ([Brussels] [London] time) [(taking into account any corrections of this interest rate published in a timely manner)] on the Interest Determination Date and the Issuer or an agent appointed by it shall notify the Calculation Agent of all quotations received by it.

If two or more of the Reference Banks provide the Issuer or an agent appointed by it with such [offered quotations][interest rates], the Reference Interest Rate for such Interest Period shall be the arithmetic mean (rounded if necessary to the nearest one **[If the reference rate is EURIBOR®, insert:** thousandth of a percentage point, with 0.0005] **[If the reference rate is not EURIBOR®, insert:** hundred-thousandth of a percentage point, with 0.000005] being rounded upwards) of such [offered quotations][interest rates], all as determined by the Calculation Agent.

If on any Interest Determination Date only one or none of the Reference Banks provides the Issuer or an agent appointed by it with such [offered quotations][interest rates] as provided in the preceding paragraph, the [offered rate][interest rate] for deposits in the Specified Currency for the relevant Interest Period, or the arithmetic mean (rounded and determined by the Calculation Agent as provided above) of the [offered rates][interest rates] for deposits in the Specified Currency for the relevant Interest Period, at which, on the relevant Interest Determination Date, any one or more banks (which bank or banks is or are in the opinion of the Issuer suitable for such purpose) inform(s) the Issuer it is or they are quoting to leading banks in the [London] [other relevant location] interbank market [of the Euro-zone] (and notified to the Calculation Agent by the Issuer). If the Reference Interest Rate cannot be determined in accordance with the foregoing provisions of this paragraph, the Reference Interest Rate shall be the [offered quotation][interest rate] or the arithmetic mean of the [offered quotations][interest rates] on the Screen Page, as described above, on the last day preceding the Interest Determination Date on which such [quotations][interest rates] were offered]

[if "last published" applies insert: the Reference Interest Rate is the one which was published before the [respective] Determination Date for the respective period on the [Reuters screen page [EURIBOR01] [ICESWAP2] [●]] [other screen page].

As used herein, "Reference Banks" means [If no other Reference Banks are specified, insert: those offices of [four] [other number] of banks as specified by the Issuer whose [offered rates][interest rates] were used to determine such [quotation][interest rate] when such [quotation][interest rate] last appeared on the Screen Page] [If other Reference Banks are specified, insert: [other Reference Banks].]

[In the case of [Notes] [Pfandbriefe] based on the SONIA[®] reference rate, insert:

SONIA[®] shall be: (i) the Bank of England's bank rate (the "Bank Rate") prevailing at close of business on the relevant London Business Day; plus (ii) the mean of the spread of SONIA[®] to the Bank Rate over the previous five days on which SONIA[®] has been published, excluding the highest spread (or, if there is more than one highest spread, one only of those highest spreads) and lowest spread (or, if there is more than one lowest spread, one only of those lowest spreads) to the Bank Rate.

Notwithstanding the paragraph above, in the event the Bank of England publishes guidance as to (i) how SONIA[®] is to be determined or (ii) any rate that is to replace SONIA[®], the [Calculation Agent] [●] shall, to the extent that it is reasonably practicable, follow such guidance in order to determine SONIA[®] for the purpose of the [Notes] [Pfandbriefe] for so long as SONIA[®] is not available or has not been published by the authorised distributors.

In the event that the Rate of Interest cannot be determined in accordance with the foregoing provisions by the [Calculation Agent] [●], the Rate of Interest shall be (i) that determined as at the last preceding Interest Determination Date or (ii) if there is no such preceding Interest Determination Date, the initial Rate of Interest which would have been applicable to such [Notes] [Pfandbriefe] for the first Interest Period had the [Notes] [Pfandbriefe] been in issue for a period equal in duration to the scheduled first Interest Period but ending on (and excluding) the Interest Commencement Date.]

[If the reference rate for the [Notes] [Pfandbriefe] is SOFR[®] (Compounded Daily SOFR[®] or Compounded Daily SOFR[®] – Index Determination), insert:

and, (1) unless both a SOFR[®] Index Cessation Event and a SOFR[®] Index Cessation Effective Date have occurred, SOFR[®] in respect of the last U.S. Government Securities Business Day for which SOFR[®] was published on the Screen Page; or (2) if a SOFR[®] Index Cessation Event and SOFR[®] Index Cessation Effective Date have occurred, the rate (inclusive of any spreads or adjustments) that was recommended as the replacement for the Secured Overnight Financing Rate by the Federal Reserve Board and/or the Federal Reserve Bank of New York or a committee officially endorsed or convened by the Federal Reserve Board and/or the Federal Reserve Bank of New York for the purpose of recommending a replacement for the Secured Overnight Financing Rate (which rate may be produced by a Federal Reserve Bank or other designated administrator), provided that, if no such rate has been recommended within one U.S. Government Securities Business Day of the SOFR[®] Index Cessation Event, then the rate for each Interest Determination Date occurring on or after the

SOFR[®] Index Cessation Effective Date will be determined as if (i) references to SOFR[®] were references to OBFR, (ii) references to U.S. Government Securities Business Day were references to New York Business Day, (iii) references to SOFR[®] Index Cessation Event were references to OBFR Index Cessation Event and (iv) references to SOFR[®] Index Cessation Effective Date were references to OBFR Index Cessation Effective Date; and provided further that, if no such rate has been recommended within one U.S. Government Securities Business Day of the SOFR[®] Index Cessation Event and an OBFR Index Cessation Event has occurred, then the rate for each Interest Determination Date occurring on or after the SOFR[®] Index Cessation Effective Date will be determined as if (x) references to SOFR[®] were references to FOMC Target Rate, (y) references to U.S. Government Securities Business Day were references to New York Business Day and (z) references to the Screen Page were references to the Federal Reserve's Website.

Where:

"FOMC Target Rate" means, the short-term interest rate target set by the Federal Open Market Committee and published on the Federal Reserve's Website or, if the Federal Open Market Committee does not target a single rate, the mid-point of the short-term interest rate target range set by the Federal Open Market Committee and published on the Federal Reserve's Website (calculated as the arithmetic average of the upper bound of the target range and the lower bound of the target range).

"U.S. Government Securities Business Day" means any day, except for a Saturday, Sunday or a day on which the Securities Industry and Financial Markets Association recommends that the fixed income departments of its members be closed for the entire day for purposes of trading in U.S. government securities.

"OBFR", means, with respect to any Interest Determination Date, the daily Overnight Bank Funding Rate in respect of the New York Business Day immediately preceding such Interest Determination Date as provided by the Federal Reserve Bank of New York, as the administrator of such rate (or a successor administrator) on the New York Fed's Website on or about 5:00 p.m. (New York time) on such Interest Determination Date.

"OBFR Index Cessation Effective Date" means, in respect of a OBFR Index Cessation Event, the date on which the Federal Reserve Bank of New York (or any successor administrator of the Overnight Bank Funding Rate), ceases to publish the Overnight Bank Funding Rate, or the date as of which the Overnight Bank Funding Rate may no longer be used.

"OBFR Index Cessation Event" means the occurrence of one or more of the following events:

- (a) a public statement by the Federal Reserve Bank of New York (or a successor administrator of the OBFR) announcing that it has ceased or will cease to provide OBFR permanently or indefinitely, provided that, at that time, there is no successor administrator that will continue to provide OBFR; or
- (b) the publication of information which reasonably confirms that the Federal Reserve Bank of New York (or a successor administrator of OBFR) has ceased or will cease to provide OBFR permanently or indefinitely, provided that, at that time, there is no successor administrator that will continue to publish or provide OBFR; or
- (c) a public statement by a U.S. regulator or other U.S. official sector entity prohibiting the use of OBFR that applies to, but need not be limited to, all swap transactions, including existing swap transactions.

"SOFR[®] Index Cessation Effective Date" means, in respect of a SOFR[®] Index Cessation Event, the date on which the Federal Reserve Bank of New York (or any successor administrator of the Secured Overnight Financing Rate), ceases to publish the Secured Overnight Financing Rate, or the date as of which the Secured Overnight Financing Rate may no longer be used.

"SOFR[®] Index Cessation Event" means the occurrence of one or more of the following events:

- (a) a public statement by the Federal Reserve Bank of New York (or a successor administrator of the Secured

Overnight Financing Rate) announcing that it has ceased or will cease to provide the Secured Overnight Financing Rate permanently or indefinitely, provided that, at that time, there is no successor administrator that will continue to provide a Secured Overnight Financing Rate; or

- (b) the publication of information which reasonably confirms that the Federal Reserve Bank of New York (or a successor administrator of the Secured Overnight Financing Rate) has ceased or will cease to provide the Secured Overnight Financing Rate permanently or indefinitely, provided that, at that time, there is no successor administrator that will continue to provide the Secured Overnight Financing Rate; or
- (c) a public statement by a U.S. regulator or U.S. other official sector entity prohibiting the use of the Secured Overnight Financing Rate that applies to, but need not be limited to, all swap transactions, including existing swap transactions.]

[In the case of [Notes] [Pfandbriefe] based on the SOFR[®] reference rate (US Dollar SOFR CME Term Rate[®]), insert:

the Rate of Interest per annum shall be used that has been last published by the Administrator or by authorised distributors prior to the [relevant] Interest Determination Date for the relevant period.]

[In the case of [Notes] [Pfandbriefe] based on the €STR[®] reference rate, insert:

€STR[®]_i shall be the rate which was last published before the [respective] Interest Determination Date on the [other screen page].

Notwithstanding the paragraph above, in the event the European Central Bank publishes guidance as to (i) how €STR[®] is to be determined or (ii) any rate that is to replace €STR[®], the [Calculation Agent] [●] shall, to the extent that it is reasonably practicable, follow such guidance in order to determine €STR[®]_i for the purpose of the [Notes] [Pfandbriefe] for so long as €STR[®]_i is not available or has not been published by the authorised distributors.

In the event that the Rate of Interest cannot be determined in accordance with the foregoing provisions by the [Calculation Agent] [●], the Rate of Interest shall be (i) that determined as at the last preceding Interest Determination Date or (ii) if there is no such preceding Interest Determination Date, the initial Rate of Interest which would have been applicable to such [Notes] [Pfandbriefe] for the first Interest Period had the [Notes] [Pfandbriefe] been in issue for a period equal in duration to the scheduled first Interest Period but ending on (and excluding) the Interest Commencement Date.]

[In the case of [Notes] [Pfandbriefe] based on the EURIBOR[®], SONIA[®], SOFR[®] (Compounded Daily SOFR[®] or Compounded Daily SOFR[®] – Index Determination), €STR[®] reference rate or SORA (Compounded Daily SORA or Compounded Daily SORA – Index Determination), insert:

In the case that (i) the [[3][6][12] month [EURIBOR[®]]] [SONIA[®]] [SOFR[®]] [€STR[®]] [SORA] is discontinued permanently and not only temporarily and, therefore, an interest rate p.a. on the [relevant] Interest Determination Date on the relevant Screen Page does not appear at all or not for the relevant period and/or that (ii) an approval, a registration, recognition, adoption, a resolution regarding the equivalency, a permission or an admission to a public register in relation to the [[3][6][12] month [EURIBOR[®]]] [SONIA[®]] [SOFR[®]] [€STR[®]] [SORA] or the administrator of the [[3][6][12] month [EURIBOR[®]]] [SONIA[®]] [SOFR[®]] [€STR[®]] [SORA] has not or will not be granted or has not or will not be made or has been or will be declined, denied, suspended or withdrawn by the competent authority or any other competent public entity or the competent authority or any other public entity prohibits the use of the [[3][6][12] month [EURIBOR[®]]] [SONIA[®]] [SOFR[®]] [€STR[®]] [SORA], in each case with the consequence that the use of the relevant Reference Interest Rate is prohibited by current or future laws or regulations to the Issuer and/or the Calculation Agent or any other person in connection with the performance of its respective obligations under the [Notes] [Pfandbriefe] **[Insert in the case of Pre-Cessation Trigger [Notes] [Pfandbriefe]:** and/or (iii) (1) a public statement or publication of information is made by or on behalf of the Administrator of the [[3][6][12] month [EURIBOR[®]]] [SONIA[®]] [SOFR[®]] [€STR[®]] [SORA], by a competent supervisory authority of the Administrator of [[3][6][12] month [EURIBOR[®]]] [SONIA[®]] [SOFR[®]] [€STR[®]]

[SORA] or for the Issuer, an insolvency official with jurisdiction over the Administrator of the [[3][6][12] month [EURIBOR®] [SONIA®] [SOFR®] [€STR®] [SORA], a resolution authority with jurisdiction over the administrator of the [[3][6][12] month [EURIBOR®] [SONIA®] [SOFR®] [€STR®] [SORA] or a court or a similar public entity, which states that the Administrator of the [[3][6][12] month [EURIBOR®] [SONIA®] [SOFR®] [€STR®] [SORA] has ceased or will cease to provide the [[3][6][12] month [EURIBOR®] [SONIA®] [SOFR®] [€STR®] [SORA] permanently or indefinitely and/or (2) a public statement or publication of information is made by the competent supervisory authority of the Administrator of the [[3][6][12] month [EURIBOR®] [SONIA®] [SOFR®] [€STR®] [SORA] or for the Issuer or any other public entity, which states that the [[3][6][12] month [EURIBOR®] [SONIA®] [SOFR®] [€STR®] [SORA] is no longer, or as of a specified future date may no longer be, representative], the Issuer is entitled

(a) if a successor interest rate or substitute interest rate to the [[3][6][12] month [EURIBOR®] [SONIA®] [SOFR®] [€STR®] [SORA] has been determined or mandatory recommended through a public announcement by [the European Money Market Institute (EMMI)] [or] [other/further responsible organisation(s)] or a successor organisation thereto, to determine such interest rate as successor interest rate (the "**Successor Interest Rate**") and apply it to the [Notes][Pfandbriefe] instead of the [[3][6][12] month [EURIBOR®] [SONIA®] [SOFR®] [€STR®] [SORA] on the [relevant] Interest Determination Date [in the case of Notes or Pfandbriefe with more than one Interest Determination Date, insert: and all subsequent Interest Determination Dates]; or

(b) if a successor interest rate or a substitute interest rate for the [[3][6][12] month [EURIBOR®] [SONIA®] [SOFR®] [€STR®] [SORA] has not been determined or mandatory recommended via such announcement, to determine an interest rate as successor interest rate, which is comparable to the [[3][6][12] month [EURIBOR®] [SONIA®] [SOFR®] [€STR®] [SORA] at its discretion and in accordance with market practice (the "**Successor Interest Rate**") and use this successor interest rate for the [Notes][Pfandbriefe] on the [relevant] Interest Determination Date [in the case of Notes or Pfandbriefe with more than one Interest Determination Date, insert: and all subsequent Interest Determination Dates], whereas the Issuer, in the case it determines, that there is an appropriate suitable interest rate, which is generally accepted in the financial sector as successor interest rate to the [[3][6][12] month [EURIBOR®] [SONIA®] [SOFR®] [€STR®] [SORA], will determine such interest rate as the Successor Interest Rate for the [Notes][Pfandbriefe] and apply this Successor Interest Rate to the [Notes][Pfandbriefe] on the [relevant] Interest Determination Date [in the case of Notes or Pfandbriefe with more than one Interest Determination Date, insert: and all subsequent Interest Determination Dates][.] [;or]

[(c) to extraordinarily terminate the [Notes][Pfandbriefe] in accordance with § 3a.]

[insert in the case of subordinated Notes; which provide for a variable interest rate outside of the first 5 years:

(c) to extraordinarily terminate the Notes in accordance with § 3a.]

[insert in the case of subordinated Notes without an ordinary right of termination; which provide for a variable interest rate within the first 5 years:

(c) to terminate the Notes extraordinarily in accordance with § 3a. As long as the Notes are treated by the Issuer as Tier 2 instruments, such termination cannot take place before the fifth anniversary of the date of issue of the Notes. During the period up to the fifth anniversary of the date of issue of the Notes, the Calculation Agent shall instead be authorised to determine the following Rate of Interest p.a. on the [relevant] Interest Determination Date and to use it [on all subsequent Interest Determination Dates] until the Maturity Date:

Rate of Interest for the [relevant interest periods][relevant interest period] = CMS rate [+][−] [[•] %]²⁶ [premium for the relevant interest period][discount for the relevant interest period].

"**CMS Rate**" means the swap rate payable annually, expressed as a percentage *per annum*, in respect of a [relevant currency] interest rate swap transaction with a maturity equal to the remaining term of the Notes from the [relevant] Interest Determination Date to the Maturity Date, which is displayed on the CMS

²⁶ The selected rate of interest must correspond to the rate of interest selected above in § 3.

Screen Page (see paragraph below) in the column headed [*insert heading: [●]*] at or around [11.00][●] a.m. (local time [Frankfurt am Main][*insert other location: [●]*]) on the [relevant] Interest Determination Date. If no rate is displayed for the remaining term of the Notes, the Calculation Agent will determine the relevant CMS Rate by means of interpolation with reference to the next shorter and next longer period.

"**CMS Screen Page**" means [Reuters screen page [●]] [*insert other screen page: [●]*] and any functional successor.]

In the event of a determination of a [Rate of Interest, or] successor interest rate by the Issuer in accordance with the preceding paragraphs (a) or (b) [or (c)], the Issuer shall be entitled to determine at its discretion the appropriate method for the periodical determination of the amount of the Successor Interest Rate and, if necessary, make adjustments to the terms of these Terms and Conditions with respect to the calculation of the successor interest rate and the interest of the [Notes][Pfandbriefe] in general (including an adjustment of the interest periods, the calculation of the interest and the time of the determination of the interest rate), whereby solely such adjustments may be made that do not result in a deterioration of the economic position of the Holders compared to the provisions in place before the replacement of the [[3][6][12] month [EURIBOR®]] [SONIA®] [SOFR®] [€STR®] [SORA]. The application of an adjustment factor/adjustment amount to the Successor Interest Rate by the Issuer to compensate economic differences between the [[3][6][12] month [EURIBOR®]] [SONIA®] [SOFR®] [€STR®] [SORA] and the Successor Interest Rate with regard to the determination method for the Reference Interest Rate, the risk component, the maturity structure and other relevant economic variables does not constitute a deterioration of the economic position of the Holders. Taking into account the paragraph above relating to the determination of the Successor Interest Rate by the Issuer, the Calculation Agent will apply the Successor Interest Rate on the [relevant] Interest Determination Date [**in the case of Notes or Pfandbriefe with more than one Interest Determination Date, insert:** and on all subsequent Interest Determination Dates] for the [Notes][Pfandbriefe] and will apply them to the determination of the [relevant] interest rate.]

[In the case of [Notes] [Pfandbriefe] based on the SOFR® reference rate (US Dollar SOFR CME Term Rate®), insert:

In the event that (i) the [●] months US Dollar SOFR CME Term Rate® is not only temporarily but permanently discontinued and, as a result, an interest rate per annum for the [●] months US Dollar SOFR CME Term Rate® is not provided by the Administrator or published by authorised distributors on the [relevant] Interest Determination Date and/or (ii) the admission, registration, recognition, adoption, equivalence decision, a permission or the inclusion in a public register in relation to the [●] months US Dollar SOFR CME Term Rate® or the Administrator of the [●] months US Dollar SOFR CME Term Rate® has not been granted or has not or will not be granted or has been denied, refused, suspended or withdrawn by the competent authority or another competent public body or if the competent authority or another public body prohibits the use of the [●] months US Dollar SOFR CME Term Rate®, in each case with the consequence that the use of the relevant Reference Interest Rate is prohibited by current or future laws or regulations to the Issuer and/or the Calculation Agent or any other person in connection with the performance of its respective obligations under the [Notes] [Pfandbriefe] [**Insert in the case of Pre-Cessation Trigger [Notes] [Pfandbriefe]:** (iii) and/or (1) a public statement or publication of information is made by or on behalf of the Administrator of the [●] months US Dollar SOFR CME Term Rate®, by a competent supervisory authority of the Administrator of the [●] months US Dollar SOFR CME Term Rate® or for the Issuer, an insolvency official with jurisdiction over the Administrator of the [●] months US Dollar SOFR CME Term Rate®, a resolution authority with jurisdiction over the administrator of the [●] months US Dollar SOFR CME Term Rate® or a court or a similar public entity, which states that the Administrator of the [●] months US Dollar SOFR CME Term Rate® has ceased or will cease to provide the [●] months US Dollar SOFR CME Term Rate® permanently or indefinitely and/or (2) a public statement or publication of information is made by the competent supervisory authority of the Administrator of the [●] months US Dollar SOFR CME Term Rate® or for the Issuer or any other public entity, which states that the [●] months US Dollar SOFR CME Term Rate® is no longer, or as of a specified future date may no longer be, representative],

- (a) the Issuer shall be entitled, if for the [●] months US Dollar SOFR CME Term Rate® by means of a public announcement by the Administrator of [●] months US Dollar SOFR CME Term Rate®, the European Central Bank, or a competent authority for the [●] months US Dollar SOFR CME Term Rate®

a successor interest rate or substitute interest rate has been determined or mandatory recommended, to determine such interest rate as successor interest rate (the "**Successor Interest Rate**") and the Calculation Agent will apply it instead of the [●] months US Dollar SOFR CME Term Rate[®] on the relevant Interest Determination Date **[in the case of Notes or Pfandbriefe with more than one Interest Determination Date, insert:** and all subsequent Interest Determination Dates] in respect of the [Notes] [Pfandbriefe]; or

- (b) the Issuer shall be entitled, if a successor interest rate or substitute interest rate has not been determined for the [●] months US Dollar SOFR CME Term Rate[®] by such announcement, to determine an interest rate as successor interest rate, which is comparable to the [●] months US Dollar SOFR CME Term Rate[®] at its discretion and in accordance with market practice (the "**Successor Interest Rate**") and the Calculation Agent will use this successor interest rate for the [Notes][Pfandbriefe] on the [relevant] Interest Determination Date **[in the case of Notes or Pfandbriefe with more than one Interest Determination Date, insert:** and all subsequent Interest Determination Dates], whereby the Issuer, in the case it determines, that there is an appropriate suitable interest rate, which is generally accepted in the financial sector as successor interest rate to the [●] months US Dollar SOFR CME Term Rate[®], will determine such interest rate as the Successor Interest Rate for the [Notes][Pfandbriefe] and the Calculation Agent will apply this Successor Interest Rate to the [Notes][Pfandbriefe] on the [relevant] Interest Determination Date **[in the case of Notes or Pfandbriefe with more than one Interest Determination Date, insert:** and all subsequent Interest Determination Dates][.] [;or]

- [(c) to extraordinarily terminate the [Notes][Pfandbriefe] in accordance with § 3a.]

[insert in the case of subordinated Notes; which provide for a variable interest rate outside of the first 5 years:

- (c) to extraordinarily terminate the Notes in accordance with § 3a.]

[insert in the case of subordinated Notes without an ordinary right of termination; which provide for a variable interest rate within the first 5 years:

- (c) to terminate the Notes extraordinarily in accordance with § 3a. As long as the Notes are treated by the Issuer as Tier 2 instruments, such termination cannot take place before the fifth anniversary of the date of issue of the Notes. During the period up to the fifth anniversary of the date of issue of the Notes, the Calculation Agent shall instead be authorised to determine the following Rate of Interest p.a. on the [relevant] Interest Determination Date and to use it [on all subsequent Interest Determination Dates] until the Maturity Date:

Rate of Interest for the [relevant interest periods][relevant interest period] = CMS rate [+][-] [[●] %]²⁷
[premium for the relevant interest period][discount for the relevant interest period].

"**CMS Rate**" means the swap rate payable annually, expressed as a percentage *per annum*, in respect of a [relevant currency] interest rate swap transaction with a maturity equal to the remaining term of the Notes from the [relevant] Interest Determination Date to the Maturity Date, which is displayed on the CMS Screen Page (see paragraph below) in the column headed **[insert heading: [●]]** at or around [11.00][●] a.m. (local time [Frankfurt am Main][**insert other location: [●]]**) on the [relevant] Interest Determination Date. If no rate is displayed for the remaining term of the Notes, the Calculation Agent will determine the relevant CMS Rate by means of interpolation with reference to the next shorter and next longer period.

"**CMS Screen Page**" means [Reuters screen page [●]] [**insert other screen page: [●]]** and any functional successor.]

In the event of a determination of a [Rate of Interest, or] successor interest rate for the [●] months US Dollar SOFR CME Term Rate[®] by the Issuer in accordance with the preceding paragraphs (a) or (b) [or (c)], the Issuer shall be entitled to determine at its discretion the appropriate method for the periodical determination of the amount of the Successor Interest Rate and, if necessary, make adjustments to the terms of these Terms and

²⁷ The selected rate of interest must correspond to the rate of interest selected above in § 3.

Conditions with respect to the calculation of the successor interest rate and the interest of the [Notes][Pfandbriefe] in general (including an adjustment of the interest periods, the calculation of the interest and the time of the determination of the interest rate), whereby solely such adjustments may be made that do not result in a deterioration of the economic position of the Holders compared to the provisions in place before the replacement of the [●] months US Dollar SOFR CME Term Rate[®]. The application of an adjustment factor/adjustment amount to the Successor Interest Rate by the Issuer to compensate economic differences between the for the [●] months US Dollar SOFR CME Term Rate[®] and the Successor Interest Rate with regard to the determination method for the Reference Interest Rate, the risk component, the maturity structure and other relevant economic variables does not constitute a deterioration of the economic position of the Holders. Taking into account the paragraph above relating to the determination of the Successor Interest Rate by the Issuer, the Calculation Agent will apply the Successor Interest Rate on the [relevant] Interest Determination Date **[in the case of Notes or Pfandbriefe with more than one Interest Determination Date, insert:** and on all subsequent Interest Determination Dates] for the [Notes][Pfandbriefe] and will apply them to the determination of the [relevant] interest rate.]

The determination of a successor interest rate and any adjustments to the Terms and Conditions pursuant to the preceding paragraphs as well as the respective date of their entry into force are announced by the calculation agent in accordance with § 11.

["Administrator" of the [[3][6][12] month [EURIBOR[®]]] [SONIA[®]] [SOFR[®]] [€STR[®]] [SORA] means **[the European Money Markets Institute (EMMI)] [CME Group Benchmark Administration Limited] [the Monetary Authority of Singapore] [other administrator]** and any successor administrator.]]

[In the case of CMS Floating Rate [Notes] [Pfandbriefe], insert:

If at such time the Screen Page is not available or if no **[relevant number of years] Year [relevant currency]** CMS Rate appears, the Issuer or an agent appointed by it (in its sole discretion) shall request each of the Reference Banks (as defined below) to provide the Issuer or its agent, as the case may be, with its **[relevant number of years] Year [relevant currency]** CMS Rates to leading banks in the [London] **[other relevant location]** interbank swapmarket [in the Euro-Zone] at approximately [11.00 a.m.] **[other time]** ([Frankfurt am Main] **[other relevant location]** time) on the Interest Determination Date and the Issuer or an agent appointed by it shall notify the Calculation Agent of all quotations received by it. If two or more of the Reference Banks provide the Issuer or an agent appointed by it with such **[relevant number of years] Year [relevant currency]** CMS Rates, the Reference Interest Rate for such Interest Period shall be the arithmetic mean (rounded up or down if necessary to the nearest one thousandth of a percentage point, with 0.0005 being rounded upwards) of such **[relevant number of years] Year [relevant currency]** CMS Rate, all as determined by the Calculation Agent.

If on any Interest Determination Date only one or none of the Reference Banks provides the Issuer or an agent appointed by it with such **[relevant number of years] Year [relevant currency]** CMS Rates as provided in the preceding paragraph, the Reference Interest Rate for the relevant Interest Period shall be the **[relevant number of years] Year [relevant currency]** CMS Rate, or the arithmetic mean (rounded and determined by the Calculation Agent as provided above) of the **[relevant number of years] Year [relevant currency]** CMS Rate, at which, on the relevant Interest Determination Date, any one or more banks (which bank or banks is or are in the opinion of the Issuer suitable for such purpose) inform(s) the Issuer it is or they are quoting to leading banks in the [London] **[other relevant location]** interbank swap market [in the Euro-Zone] (and notified to the Calculation Agent by the Issuer). If the Reference Interest Rate cannot be determined in accordance with the foregoing provisions of this paragraph, the Reference Interest Rate shall be the **[relevant number of years] Year [relevant currency]** CMS Rate or the arithmetic mean of the **[relevant number of years] Year [relevant currency]** CMS Rates on the Screen Page, as described above, on the last day preceding the Interest Determination Date on which such **[relevant number of years] Year [relevant currency]** CMS Rates were offered] **[if "last published" applies insert:** the Reference Interest Rate is the one which was published before the [respective] Determination Date for the respective period on the [Reuters screen page [EURIBOR01] [ICESWAP2] [●]] **[other screen page].**

As used herein, "Reference Banks" means, those offices of at least [four] [other number] of banks in the swap market as specified by the Issuer whose [relevant number of years] Year [relevant currency] CMS Rates were used to determine such [relevant number of years] Year [relevant currency] CMS Rates when such [relevant number of years] Year [relevant currency] CMS Rate last appeared on the Screen Page.]

In the case that (i) the [relevant number of years] year [relevant currency] Constant Maturity Swap ("CMS") swap rate is discontinued permanently and not only temporarily and, therefore, an interest rate p.a. on the [relevant] Interest Determination Date on the relevant Screen Page does not appear at all or not for the relevant period and/or that (ii) an approval, a registration, recognition, adoption, a resolution regarding the equivalency, a permission or an admission to a public register in relation to the [relevant number of years] year [relevant currency] Constant Maturity Swap ("CMS") swap rate or the administrator of the [relevant number of years] year [relevant currency] Constant Maturity Swap ("CMS") swap rate has not or will not be granted or has not or will not be made or has been or will be declined, denied, suspended or withdrawn by the competent authority or any other competent public entity or the competent authority or any other public entity prohibits the use of the [relevant number of years] year [relevant currency] Constant Maturity Swap ("CMS") swap rate, in each case with the consequence that the use of the relevant Reference Interest Rate is prohibited by current or future laws or regulations to the Issuer and/or the Calculation Agent or any other person in connection with the performance of its respective obligations under the [Notes] [Pfandbriefe] **[Insert in the case of Pre-Cessation Trigger [Notes] [Pfandbriefe]:** and/or (iii) (1) a public statement or publication of information is made by or on behalf of the Administrator of the [relevant number of years] year [relevant currency] Constant Maturity Swap ("CMS") swap rate, by a competent supervisory authority of the Administrator of [relevant number of years] year [relevant currency] Constant Maturity Swap ("CMS") swap rate or for the Issuer, an insolvency official with jurisdiction over the Administrator of the [relevant number of years] year [relevant currency] Constant Maturity Swap ("CMS") swap rate a resolution authority with jurisdiction over the administrator of the [relevant number of years] year [relevant currency] Constant Maturity Swap ("CMS") swap rate or a court or a similar public entity, which states that the Administrator of the [relevant number of years] year [relevant currency] Constant Maturity Swap ("CMS") swap rate [relevant number of years] year [relevant currency] Constant Maturity Swap ("CMS") swap rate has ceased or will cease to provide the [relevant number of years] year [relevant currency] Constant Maturity Swap ("CMS") swap rate permanently or indefinitely and/or (2) a public statement or publication of information is made by the competent supervisory authority of the Administrator of the [relevant number of years] year [relevant currency] Constant Maturity Swap ("CMS") swap rate or for the Issuer or any other public entity, which states that the [relevant number of years] year [relevant currency] Constant Maturity Swap ("CMS") swap rate is no longer, or as of a specified future date may no longer be, representative], the Issuer is entitled

(a) if a successor interest rate or substitute interest rate to the [relevant number of years] year [relevant currency] Constant Maturity Swap ("CMS") swap rate has been determined through a public announcement by [the ICE Benchmark Administration Limited (IBA)][other responsible organisation] or a successor organisation thereto, to determine such interest rate as successor interest rate (the "Successor Interest Rate") and apply it to the [Notes][Pfandbriefe] instead of the [relevant number of years] year [relevant currency] Constant Maturity Swap ("CMS") swap rate on the [relevant] Interest Determination Date **[in the case of Notes or Pfandbriefe with more than one Interest Determination Date, insert:** and all subsequent Interest Determination Dates]; or

(b) if a successor interest rate or a substitute interest rate for the [relevant number of years] year [relevant currency] Constant Maturity Swap ("CMS") swap rate has not been determined via such announcement, to determine an interest rate as successor interest rate, which is comparable to the [relevant number of years] year [relevant currency] Constant Maturity Swap ("CMS") swap rate at its discretion and in accordance with market practice (the "Successor Interest Rate") and use this successor interest rate for the [Notes][Pfandbriefe] on the [relevant] Interest Determination Date **[in the case of Notes or Pfandbriefe with more than one Interest Determination Date, insert:** and all subsequent Interest Determination Dates], whereas the Issuer, in the case it determines, that there is an appropriate suitable interest rate, which is generally accepted in the financial sector as successor interest rate to the [relevant number of years] year [relevant currency] Constant Maturity Swap ("CMS") swap rate, will determine such interest rate as the Successor Interest Rate for the [Notes][Pfandbriefe] and apply this Successor Interest Rate to the [Notes][Pfandbriefe] on

the [relevant] Interest Determination Date **[in the case of Notes or Pfandbriefe with more than one Interest Determination Date, insert: and all subsequent Interest Determination Dates]**; or

(c) to extraordinarily terminate the [Notes][Pfandbriefe] in accordance with § 3a).

In the event of a determination of a successor interest rate by the Issuer in accordance with the preceding paragraphs (a) or (b), the Issuer shall be entitled to determine at its discretion the appropriate method for the periodical determination of the amount of the Successor Interest Rate and, if necessary, make adjustments to the terms of these Terms and Conditions with respect to the calculation of the successor interest rate and the interest of the [Notes][Pfandbriefe] in general (including an adjustment of the interest periods, the calculation of the interest and the time of the determination of the interest rate), whereby solely such adjustments may be made that do not result in a deterioration of the economic position of the Holders compared to the provisions in place before the replacement of the **[relevant number of years] year [relevant currency] Constant Maturity Swap ("CMS")** swap rate. The application of an adjustment factor/adjustment amount to the Successor Interest Rate by the Issuer to compensate economic differences between the **[relevant number of years] year [relevant currency] Constant Maturity Swap ("CMS")** swap rate and the Successor Interest Rate with regard to the determination method for the Reference Interest Rate, the risk component, the maturity structure and other relevant economic variables does not constitute a deterioration of the economic position of the Holders. Taking into account the paragraph above relating to the determination of the Successor Interest Rate by the Issuer, the Calculation Agent will apply the Successor Interest Rate on the [relevant] Interest Determination Date **[in the case of Notes or Pfandbriefe with more than one Interest Determination Date, insert: and on all subsequent Interest Determination Dates]** for the [Notes][Pfandbriefe] and will apply them to the determination of the [relevant] interest rate.

The determination of a successor interest rate and any adjustments to the Terms and Conditions pursuant to the preceding paragraphs as well as the respective date of their entry into force are announced by the Issuer in accordance with § 11.

["Administrator" of the **[relevant number of years] year [relevant currency] Constant Maturity Swap ("CMS")** swap rate means **[ICE Benchmark Administration Limited (IBA)][other administrator]** and any successor administrator.]

[In the case of the Interbank market in the Euro-Zone, insert: "Euro-Zone" means the region comprised of those member states of the European Union that have adopted, or will have adopted from time to time, the single currency introduced at the start of the third stage of the European economic and monetary union, and as defined in Article 2 of Council Regulation (EC) No. 974/98 of 3 May 1998 on the introduction of the euro.]

[If Minimum and/or Maximum Rate of Interest applies, insert:

(3) *[Minimum] [and] [Maximum] Rate of Interest.*

[If a Minimum Rate of Interest applies, insert:

If the Rate of Interest in respect of any Interest Period determined in accordance with the above provisions is less than **[Minimum Rate of Interest]** per cent. *per annum*, the Rate of Interest for such Interest Period shall be **[Minimum Rate of Interest]** per cent. *per annum*.]

[In the case of [Notes] [Pfandbriefe] other than Reverse Floating Rate [Notes] [Pfandbriefe] and if a Maximum Rate of Interest applies, insert:

If the Rate of Interest in respect of any Interest Period determined in accordance with the above provisions is greater than **[Maximum Rate of Interest]** per cent. *per annum*, the Rate of Interest for such Interest Period shall be **[Maximum Rate of Interest]** per cent. *per annum*.]

[(3)][(4)] *Interest Amount.* The Calculation Agent will, on or as soon as practicable after each date at which the Rate of Interest is to be determined, calculate the amount of interest (the "**Interest Amount**") payable on the [Notes] [Pfandbriefe] in respect of each Specified Denomination for the relevant Interest Period. Each Interest Amount shall be calculated by

applying the Rate of Interest and the Day Count Fraction (as defined below) to each Specified Denomination and rounding the resulting figure **[If the Specified Currency is Euro, insert: to the nearest Euro 0.01, Euro 0.005 being rounded upwards] [If the Specified Currency is not Euro, insert: to the nearest minimum unit of the Specified Currency, with 0.5 of such unit being rounded upwards].**

[(4)][(5)] *Notification of Rate of Interest and Interest Amount.* The Calculation Agent will cause the Rate of Interest, each Interest Amount for each Interest Period, each Interest Period and the relevant Interest Payment Date to be notified to the Issuer and to the Holders in accordance with § 11 and, if required by the rules of any stock exchange on which the **[Notes] [Pfandbriefe]** are from time to time listed, to such stock exchange, promptly after their determination. Each Interest Amount and Interest Payment Date so notified may subsequently be amended (or appropriate alternative arrangements made by way of adjustment) without notice in the event of an extension or shortening of the Interest Period. Any such amendment will be promptly notified to any stock exchange on which the **[Notes] [Pfandbriefe]** are then listed and to the Holders in accordance with § 11.

[(5)][(6)] *Determinations Binding.* All certificates, communications, opinions, determinations, calculations, quotations and decisions given, expressed, made or obtained for the purposes of the provisions of this § 3 by the Calculation Agent shall (in the absence of manifest error) be binding on the Issuer, the Fiscal Agent, the Paying Agent(s) and the Holders.

[(6)][(7)] *Accrual of Interest.* The **[Notes] [Pfandbriefe]** shall cease to bear interest from their due date for redemption. If the Issuer shall fail to redeem the **[Notes] [Pfandbriefe]** when due, interest shall continue to accrue on the outstanding principal amount of the **[Notes] [Pfandbriefe]** beyond the due date until actual redemption of the **[Notes] [Pfandbriefe]**. The applicable Rate of Interest will be determined in accordance with this § 3. This does not affect any additional rights that might be available to the Holders.

[(7)][(8)] *Day Count Fraction.* "**Day Count Fraction**" means,

[In the case of Actual/Actual (ICMA), insert:

in respect of the calculation of an amount of interest on any **[Note] [Pfandbrief]** for **[In the case of [Notes] [Pfandbriefe] other than Fixed-to-Floating Interest Rate [Notes] [Pfandbriefe], insert: any period of time (the "Calculation Period")]** **[In the case of Fixed-to-Floating Interest Rate [Notes] [Pfandbriefe], insert: the [Fixed Interest Term] [and the] [Floating Interest Term] (the "Calculation Period")]**

- (i) if the Calculation Period (from, and including, the first day of such period, but excluding, the last) is equal to or shorter than the Determination Period during which the Calculation Period ends, the number of days in such Calculation Period (from, and including, the first day of such period, but excluding, the last) divided by the product of (1) the number of days in such Determination Period and (2) the number of ICMA Determination Dates (as specified in § 3 (1)) that would occur in one calendar year; or
- (ii) if the Calculation Period is longer than the Determination Period during which the Calculation Period ends, the sum of:
 - (A) the number of days in such Calculation Period falling in the Determination Period in which the Calculation Period begins divided by the product of (1) the number of days in such Determination Period and (2) the number of ICMA Determination Dates (as specified in § 3 (1)) that would occur in one calendar year; and
 - (B) the number of days in such Calculation Period falling in the next Determination Period divided by the product of (1) the number of days in such Determination Period and (2) the number of ICMA Determination Dates (as specified in § 3 (1)) that would occur in one calendar year.

"Determination Period" means the period from (and including) an Interest Payment Date or, if none, the Interest Commencement Date to, but excluding, the next or first Interest Payment Date.]

[In the case of Actual/360, insert:

in respect of the calculation of an amount of interest on any [Note] [Pfandbrief] for [In the case of [Notes] [Pfandbriefe] other than Fixed-to-Floating Interest Rate [Notes] [Pfandbriefe], insert: any period of time (the "Calculation Period")] [In the case of Fixed-to-Floating Interest Rate [Notes] [Pfandbriefe], insert: the [Fixed Interest Term] [and the] [Floating Interest Term] ((the "Calculation Period"))]

the actual number of days in the Calculation Period divided by 360.]

[In the case of 30/360, insert:

in respect of the calculation of an amount of interest on any [Note] [Pfandbrief] for [In the case of [Notes] [Pfandbriefe] other than Fixed-to-Floating Interest Rate [Notes] [Pfandbriefe], insert: any period of time (the "Calculation Period")] [In the case of Fixed-to-Floating Interest Rate [Notes] [Pfandbriefe], insert: the [Fixed Interest Term] [and the] [Floating Interest Term] ((the "Calculation Period"))]

the number of days in the period from and including the most recent Interest Payment Date (or, if none, the Interest Commencement Date) to but excluding the relevant payment date divided by 360, whereas the number of days to be calculated on the basis of a year of 360 days with 12 30-day months (unless (A) the last day of the Calculation Period is the 31st day of a month but the first day of the Calculation Period is a day other than the 30th or 31st day of a month, in which case the month that includes that last day shall not be considered to be shortened to a 30-day month, or (B) the last day of the Calculation Period is the last day of the month of February in which case the month of February shall not be considered to be lengthened to a 30-day month).]

[§ 3a

EXTRAORDINARY TERMINATION BY THE ISSUER

- (1) The Issuer has the right to terminate the [Notes][Pfandbriefe] extraordinarily, if:
 - (a) [it realises in good faith, that the fulfillment of its obligations under the Notes or the arrangements made to secure its obligations under the [Notes][Pfandbriefe] on the basis of compliance with current or future laws, rules, regulations, judgements, orders or instructions of a governmental, administrative, legislative or judicial authority or agency or its interpretation has been or becomes wholly or partially unlawful, or otherwise impracticable];[or][.]
 - (b) [after the permanent discontinuation of the [[3][6][12] month [EURIBOR®] [offered quotation][interest rate]] [[relevant number of years] year [relevant currency] Constant Maturity Swap] [SONIA®] [SOFR®] [€STR®] [SORA] no suitable Successor Interest Rate pursuant to § 3 can be determined or such determination should not be possible for any reason [or would require a significant additional effort for the Issuer or the Calculation Agent].]
- (2) In such case, the Issuer has the right to terminate the [Notes][Pfandbriefe] in whole, but not in part, within a period of [30][•] Business Days following the occurrence of the event giving rise to the right of termination. The notice of termination must specify an extraordinary maturity date (an **Extraordinary Maturity Date**) that falls within a maximum of [30][•] Business Days following the date on which the notice of termination is given. Such extraordinary termination is irrevocable and must be communicated in accordance with §11. On the Extraordinary Maturity Date the [Notes][Pfandbriefe] will be redeemed at their principal amount [in case the calculation is made at the beginning of the respective Interest Period, insert: together with interest accrued until the Extraordinary Maturity Date (excluding).] [in case the calculation is made at the end of the respective Interest Period, insert: together with interest accrued until the Extraordinary Maturity Date (excluding) (calculated on the basis of the Interest Rate set out in the following sentence). The Interest Rate applicable for the Interest Period ending on the day prior to the Extraordinary Maturity Date will be calculated in accordance with § 3, provided that regarding the [[3][6][12] month [EURIBOR®] [offered quotation][interest rate]] [[relevant number of years] year [relevant currency] Constant Maturity Swap] [SONIA®] [SOFR®] [€STR®] [SORA] such rate shall be used, that has been published on the [Reuters screen page [EURIBOR01] [ICESWAP2] [•]] [SONIA®] [the website of the Federal Reserve Bank of New York currently at <http://www.newyorkfed.org>, or any successor website of the Federal Reserve Bank of New York] [other screen page] prior to the Extraordinary Maturity Date.]

[(3)] [In the case of Notes with regard to which the termination is or may be subject to a prior approval: [The exercise of such termination right lies within the sole discretion of the Issuer.] [Provided that the Notes are treated as Tier 2 instruments by the Issuer, such termination shall only be effective upon prior consent by the competent supervisory authority or provided there has been no revocation of such consent (or the competent resolution authority, if the Notes are treated by the Issuer as eligible liabilities).] [Provided that the Notes are treated as eligible liabilities by the Issuer, such termination shall only be effective upon prior consent by the competent resolution authority or provided there has been no revocation of such consent.]]

§ 4 PAYMENTS

(1) (a) *Payment of Principal.* Payment of principal in respect of [Notes] [Pfandbriefe] shall be made, subject to paragraph (2) below, to the Clearing System or to its order for credit to the accounts of the relevant account holders of the Clearing System upon presentation and (except in the case of partial payment) surrender of the Global Note representing the [Notes] [Pfandbriefe] at the time of payment at the specified office of the Fiscal Agent outside the United States.

(b) *Payment of Interest.* Payment of interest on [Notes] [Pfandbriefe] shall be made, subject to subparagraph (2), to the Clearing System or to its order for credit to the relevant account holders of the Clearing System.

[In the case of interest payable on a Temporary Global Note, insert: Payment of interest on [Notes] [Pfandbriefe] represented by the Temporary Global Note shall be made, subject to paragraph (2), to the Clearing System or to its order for credit to the relevant account holders of the Clearing System, upon due certification as provided in § 1 (3) (b).]

(2) *Manner of Payment.* Subject to applicable fiscal and other laws and regulations, payments of amounts due in respect of the [Notes] [Pfandbriefe] shall be made in the freely negotiable and convertible currency which on the respective due date is the currency of the country of the Specified Currency **[In the case of a denomination in Renminbi, insert: or in USD Equivalent (as defined in § 4 (8) below) as required by the Terms and Conditions].**

(3) *United States.* For purposes of **[In the case of TEFRA D [Notes] [Pfandbriefe], insert: § 1 (3) and]** paragraph (1) of this § 4, "**United States**" means the United States of America (including the States thereof and the District of Columbia) and its possessions (including Puerto Rico, the U.S. Virgin Islands, Guam, American Samoa, Wake Island and Northern Mariana Islands).

(4) *Discharge.* The Issuer shall be discharged by payment to, or to the order of, the Clearing System.

(5) *Payment Business Day.* If the date for payment of any amount in respect of any [Note] [Pfandbrief] is not a Payment Business Day, then the Holder

[In the case of Following Business Day Convention, insert:

[In the case of Fixed-to-Floating Interest Rate [Notes] [Pfandbriefe], insert, if applicable: for the [Fixed Interest Term] [and the] [Floating Interest Term]] shall not be entitled to payment until the next day which is a Payment Business Day.]

[In the case of Modified Following Business Day Convention, insert:

[In the case of Fixed-to-Floating Interest Rate [Notes] [Pfandbriefe], insert, if applicable: for the [Fixed Interest Term] [and the] [Floating Interest Term]] shall not be entitled to payment until the next day which is a Business Day unless it would thereby fall into the next calendar month, in which event the Payment Business Day shall be the immediately preceding Business Day.]

[In the case "Unadjusted" is applicable, insert:

If the payment of any amount **[In the case of Fixed-to-Floating Interest Rate [Notes] [Pfandbriefe], insert, if applicable:** during the [Fixed Interest Term] [and the] [Floating Interest Term]] shall be adjusted as described above, the relevant amount payable shall not be adjusted respectively.]

[In the case "Adjusted" is applicable, insert:

If the payment of any amount **[In the case of Fixed-to-Floating Interest Rate [Notes] [Pfandbriefe], insert, if applicable:** during the [Fixed Interest Term] [and the] [Floating Interest Term]] shall be adjusted as described above, the relevant amount payable and the relevant Interest Payment Date shall be adjusted respectively.]

The Holder shall not be entitled to further interest or other payment in respect of any delay.

For these purposes, "**Payment Business Day**" means a Business Day.

(6) *References to Principal and Interest.* References in these Terms and Conditions to principal in respect of the [Notes] [Pfandbriefe] shall be deemed to include, as applicable: the Final Redemption Amount of the [Notes] [Pfandbriefe];

[In the case of [unsubordinated Notes] [subordinated Notes] [Pfandbriefe which are subject to Early Redemption for Reasons of Taxation], insert: the Early Redemption Amount of the [Notes] [Pfandbriefe];]

[If redeemable at the option of the Issuer for reasons other than Taxation or regulatory reasons, insert: the Call Redemption Amount of the [Notes] [Pfandbriefe];]

[If redeemable at the option of the Holder, insert: the Put Redemption Amount of the Notes;]

and any premium and any other amounts which may be payable under or in respect of the [Notes] [Pfandbriefe].

[If [Notes] [Pfandbriefe] are subject to Early Redemption for Reasons of Taxation, insert: References in these Terms and Conditions to interest in respect of the [Notes] [Pfandbriefe] shall be deemed to include, as applicable, any Additional Amounts which may be payable under § 7.]

(7) *Deposit of Principal and Interest.* The Issuer may deposit with the Amtsgericht in Frankfurt am Main principal or interest not claimed by Holders within twelve months after the Maturity Date, even though such Holders may not be in default of acceptance of payment. If and to the extent that the deposit is effected and the right of withdrawal is waived, the respective claims of such Holders against the Issuer shall cease.

[In the case of a denomination in Renminbi, insert: (8) *Payments on [Notes] [Pfandbriefe] denominated in Renminbi.* Notwithstanding the foregoing, if by reason of Inconvertibility, Non-transferability or Illiquidity, the Issuer is not able to satisfy payments of principal or interest in respect of the [Notes] [Pfandbriefe] when due in Renminbi in Hong Kong, the Issuer may settle any such payment in USD on the respective due date at the USD Equivalent of any such Renminbi amount. Upon the determination that a condition of Inconvertibility, Non-transferability or Illiquidity prevails, the Issuer shall by no later than 10:00 am (Hong Kong time) two Business Days prior to the Rate Determination Date notify the Principal Paying Agent, the Calculation Agent and the Clearing System. The Issuer shall, in addition, give notice of the determination to the Holders in accordance with § 11 as soon as reasonably practicable. The receipt of such notice is not a requirement for payments in USD.

For the purposes of these Terms and Conditions, the following terms shall have the following meanings:

"Rate Determination Business Day" means a day (other than a Saturday or Sunday) on which commercial banks are open for general business (including dealings in foreign exchange) in **[relevant financial centre(s)]**.

"Rate Determination Date" means the day which is **[five] [number]** Rate Determination Business Days before the due date for payment of the relevant amount under these Terms and Conditions.

"Governmental Authority" means any de facto or de jure government (or any agency or instrumentality thereof), court, tribunal, administrative or other governmental authority or any other (private or public) entity (including the central bank) charged with the regulation of the financial markets of Hong Kong.

"Hong Kong" means the Hong Kong Special Administrative Region of the PRC.

"Illiquidity" means the general Renminbi exchange market in Hong Kong becomes illiquid as a result of which the Issuer cannot obtain sufficient Renminbi in order to satisfy its obligation to pay interest or principal (in whole or in part) in respect of the [Notes] [Pfandbriefe] as determined by the Issuer in good faith and in a commercially reasonable manner following consultation with two Renminbi Dealers.

"Inconvertibility" means the occurrence of any event that makes it impossible for the Issuer to convert any amount due in respect of the [Notes] [Pfandbriefe] into Renminbi in the general Renminbi exchange market in Hong Kong, other than where such impossibility is due solely to the failure of the Issuer to comply with any law, rule or regulation enacted by any Governmental Authority (unless such law, rule or regulation is enacted after the issue date of the [Notes] [Pfandbriefe] and it is impossible for the Issuer due to an event beyond its control, to comply with such law, rule or regulation).

"Non-transferability" means the occurrence of any event that makes it impossible for the Issuer to transfer Renminbi between accounts inside Hong Kong or from an account inside Hong Kong to an account outside Hong Kong and outside the PRC or from an account outside Hong Kong and outside the PRC to an account inside Hong Kong, other than where such impossibility is due solely to the failure of the Issuer to comply with any law, rule or regulation enacted by any Governmental Authority (unless such law, rule or regulation is enacted after the issue date of the [Notes] [Pfandbriefe] and it is impossible for the Issuer, due to an event beyond its control, to comply with such law, rule or regulation).

"PRC" means the People's Republic of China, whereas for the purposes of these Terms and Conditions, the term PRC shall exclude Hong Kong, the Special Administrative Region of Macao of the People's Republic of China and Taiwan.

"Renminbi Dealer" means an independent foreign exchange dealer of international repute active in the Renminbi exchange market in Hong Kong.

"Spot Rate" means, in respect of a Rate Determination Date, the spot CNY/USD exchange rate for the purchase of USD with Renminbi in the over-the-counter Renminbi exchange market in Hong Kong for settlement in two business days, as determined by the Calculation Agent at or around 11.00 a.m. (Hong Kong time) on such date (i) on a deliverable basis by reference to Reuters Screen Page CNHFIX01, or (ii) if no such rate is available, as the most recently available CNY/USD official fixing rate for settlement in two business days reported by the State Administration of Foreign Exchange of the PRC, which is reported on the Reuters Screen Page CNY=SAEC. Reference to a page on the Reuters Screen means the display page so designated on the Reuters Monitor Money Rate Service (or any successor service) or such other page as may replace that page for the purpose of displaying a comparable currency exchange rate.

If neither of the rates mentioned under (i) to (iii) above is available, the Issuer shall determine the Spot Rate in its equitable discretion and in a commercial reasonable manner having taken into account relevant market practice.

"USD" means the official currency of the United States.

"USD Equivalent" of a Renminbi amount means the relevant Renminbi amount converted into USD using the Spot Rate for the relevant Rate Determination Date.

All notifications, opinions, determinations, certificates, calculations, quotations and decisions given, expressed, made or obtained for the purposes of the provisions of this § 4(8) by the Calculation Agent or the Issuer, will (in the absence of wilful default, bad faith or manifest error) be binding on the Issuer and all Holders.]

§ 5 REDEMPTION

(1) *Redemption at Maturity.*

Unless previously redeemed in whole or in part or purchased and cancelled, the [Notes] [Pfandbriefe] shall be redeemed at their Final Redemption Amount, subject to a Deferral of Maturity in accordance with § 5a, on

[In the case of a specified Maturity Date, insert:

[Maturity Date]]

[In the case of a Redemption Month insert:

the Interest Payment Date falling in **[Redemption Month]]**

(the "**Maturity Date**"). The Final Redemption Amount in respect of each [Note] [Pfandbrief] shall be its Specified Denomination.

[In the case of subordinated Notes and if Early Redemption due to the occurrence of a Regulatory Event is applicable, insert:

(2) *Early Redemption due to occurrence of a Regulatory Event.*

If a Regulatory Event (as defined below) occurred, the Notes may be redeemed, in whole but not in part, at the option of the Issuer, upon not more than [30] [other number] Business Days prior notice of redemption given to the Fiscal Agent and, in accordance with § 11, to the Holders, at their Early Redemption Amount (as defined below) **[If accrued interest shall be paid separately, insert: together with interest, if any, accrued to the date fixed for redemption].**

Any such notice shall be given in accordance with § 11. It shall be irrevocable, must specify the date fixed for redemption and must mention the occurrence of a Regulatory Event as reason for the termination.

"**Regulatory Event**" means that the regulatory classification of the Notes changes so that the Issuer, according to its own assessment, (i) is not permitted to include the Notes in full as Tier 2 capital for capital adequacy purposes of the Issuer or the Issuer's group of institutions under Regulation (EU) No. 575/2013 (as amended or replaced from time to time) or (ii) is otherwise subject to less favourable regulatory capital treatment in respect of the Notes than at the date of issue of the Notes. This implies that, in the event of a redemption prior to the fifth anniversary of the date of issue of the Notes, the conditions set out in Article 78(4)(a) of Regulation (EU) No. 575/2013 (as amended or replaced from time to time) are met, according to which the competent supervisory authority may permit such redemption only if (i) it considers it reasonably certain that a change in the regulatory classification will occur and (ii) the Issuer has provided it with sufficient evidence that the regulatory reclassification could not reasonably have been foreseen at the date of the issue of the Notes.

The exercise of such call option lies within the sole discretion of the Issuer. Provided that the Notes are treated as Tier 2 instruments by the Issuer, such termination shall only be effective upon prior consent by the competent supervisory authority or provided there has been no revocation of such consent (or the competent resolution authority, if the Notes are treated by the Issuer as eligible liabilities).]

[In the case of eligible Notes and if Early Redemption due to the occurrence of a Regulatory Event is applicable, insert:

(2) *Early Redemption due to occurrence of a Regulatory Event.*

If a Regulatory Event (as defined below) occurred, the Notes may be redeemed, in whole but not in part, at the option of the Issuer, upon not more than [30] [other number] Business Days prior notice of redemption given to the Fiscal Agent and, in accordance with § 11, to the Holders, at their Early Redemption Amount (as defined below) **[If accrued interest shall be paid separately, insert: together with interest, if any, accrued to the date fixed for redemption].**

Any such notice shall be given in accordance with § 11. It shall be irrevocable, must specify the date fixed for redemption and must mention the occurrence of a Regulatory Event as reason for the termination.

"**Regulatory Event**" means that the Notes, due to any change of the relevant regulatory provisions or any change in the application thereof by the relevant competent resolution authority, no longer satisfy the requirements for the eligibility for the purposes of the minimum requirement for own funds and eligible liabilities within the meaning of regulation (EU) No. 806/2014 (as amended or replaced from time to time). If such change was reasonably foreseeable as of the issue date of the Notes, such change shall not constitute a Regulatory Event.

The exercise of such call option lies within the sole discretion of the Issuer. Provided that the Notes are treated as eligible liabilities by the Issuer, such termination shall only be effective upon prior consent by the competent resolution authority or provided there has been no revocation of such consent.]

[If [Notes] [Pfandbriefe] are subject to Early Redemption for Reasons of Taxation, insert:

[(2)][(3)] *Early Redemption for Reasons of Taxation.* If as a result of any change in, or amendment to, the laws or regulations of the Federal Republic of Germany or any political subdivision or taxing authority thereto or therein affecting taxation or the obligation to pay duties of any kind, or any change in, or amendment to, an official interpretation or application of such laws or regulations, which amendment or change is effective on or after the date on which the last tranche of this Series of **[Notes]** **[Pfandbriefe]** was issued, the Issuer is required to pay Additional Amounts (as defined in § 7 herein) on the next succeeding Interest Payment Date (as defined in § 3 (1)), the **[Notes]** **[Pfandbriefe]** may be redeemed, in whole but not in part, at the option of the Issuer, upon not more than 60 days' nor less than 30 days' prior notice of redemption given to the Fiscal Agent and, in accordance with § 11, to the Holders, at their Early Redemption Amount (as defined below), subject to a Deferral of Maturity in accordance with § 5a, **[If accrued interest shall be paid separately, insert:** together with interest, if any, accrued to the date fixed for redemption].

Any such notice shall be given in accordance with § 11. It shall be irrevocable, must specify the date fixed for redemption and must set forth the facts constituting the basis for the right of the Issuer so to redeem.

[In the case of Notes with regard to which the termination is or may be subject to an approval requirement, insert: [The exercise of such call option lies within the sole discretion of the Issuer.] [Provided that the Notes are treated as Tier 2 instruments by the Issuer, such termination shall only be effective upon prior consent by the competent supervisory authority or provided there has been no revocation of such consent (or the competent resolution authority, if the Notes are treated by the Issuer as eligible liabilities).] [Provided that the Notes are treated as eligible liabilities by the Issuer, such termination shall only be effective upon prior consent by the competent resolution authority or provided there has been no revocation of such consent.]]

[If [Notes] [Pfandbriefe] are subject to Early Redemption at the Option of the Issuer, insert:

[(2)][(3)][(4)] *Early Redemption at the Option of the Issuer.*

(a) The Issuer may, upon notice given in accordance with clause (b), redeem all or some of the **[Notes]** **[Pfandbriefe]**, subject to a Deferral of Maturity in accordance with § 5a, on the Call Redemption Date[s] at the Call Redemption Amount(s) set forth below **[If accrued interest shall be paid separately, insert:** together with accrued interest, if any, to (but excluding) the Call Redemption Date].

[In the case of Notes with regard to which the termination is or may be subject to an approval requirement, insert: [The exercise of such call option lies within the sole discretion of the Issuer.] [Provided that the Notes are treated as Tier 2 instruments by the Issuer, such termination shall only be effective upon prior consent by the competent supervisory authority or provided there has been no revocation of such consent (or the competent resolution authority, if the Notes are treated by the Issuer as eligible liabilities).] [Provided that the Notes are treated as eligible liabilities by the Issuer, such termination shall only be effective upon prior consent by the competent resolution authority or provided there has been no revocation of such consent.]

[If minimum redemption amount or higher redemption amount applies, insert: Any such redemption must be per Specified Denomination in the amount of [at least **[minimum redemption amount]]** **[higher redemption amount].]**

Call Redemption Date(s)

Call Redemption Amount(s)

[Call Redemption Date(s)]

[Call Redemption Amount(s)]

[If Notes are subject to Early Redemption at the Option of the Holder, insert: The Issuer may not exercise such option in respect of any Note which is the subject of the prior exercise by the Holder thereof of its option to require the redemption of such Note under subparagraph **[(3)][(4)][(5)][(6)]** of this § 5.]

(b) Notice of redemption shall be given by the Issuer to the Holders of the **[Notes]** **[Pfandbriefe]** in accordance with § 11 **[If a termination notice applies, insert:** upon not less than **[5][number]** Business Days prior notice]. Such notice shall specify:

(i) the Series of **[Notes]** **[Pfandbriefe]** subject to redemption;

(ii) whether such Series is to be redeemed in whole or in part only and, if in part only, the aggregate principal amount of the [Notes] [Pfandbriefe] which are to be redeemed;

(iii) the Call Redemption Date, **[If a minimum notice period applies, insert:** which shall be not less than **[minimum notice to Holders]]** **[If a maximum notice period applies, insert:** nor more than **[maximum notice to Holders]]** **[days][Business Days]** after the date on which notice is given by the Issuer to the Holders;] and

(iv) the Call Redemption Amount at which such [Notes] [Pfandbriefe] are to be redeemed.

(c) In the case of a partial redemption of [Notes] [Pfandbriefe], [Notes] [Pfandbriefe] to be redeemed shall be selected in accordance with the rules of the relevant Clearing System (in the event of Euroclear and CBL to be reflected in their records as either a pool factor or a reduction in nominal amount, at their discretion).]

[If the Notes are subject to Early Redemption at the Option of a Holder, insert:

[(2)][(3)][(4)][(5)] *Early Redemption at the Option of a Holder.*

(a) The Issuer shall, at the option of the Holder of any Note, redeem such Note on the Put Redemption Date(s) at the Put Redemption Amount(s) set forth below **[If accrued interest shall be paid separately, insert:** together with accrued interest, if any, to (but excluding) the Put Redemption Date]. **[If minimum redemption amount or higher redemption amount applies, insert:** Any such redemption must be per Specified Denomination in the amount of **[at least [minimum redemption amount]] [higher redemption amount].]**

Put Redemption Date(s)

Put Redemption Amount(s)

[Put Redemption Date(s)]

[Put Redemption Amount(s)]

[If Notes are subject to Early Redemption for Reasons of Taxation or if Notes are subject to Early Redemption at the Option of the Issuer and if the Notes are unsubordinated insert:

The Holder may not exercise the option for Early Redemption in respect of any Note which is the subject of the prior exercise by the Issuer of its option to redeem such Note under this § 5.]

(b) In order to exercise the option for Early Redemption, the Holder must, not less than **[10][minimum notice to Issuer]** nor more than **[maximum notice to Issuer]** days before the Put Redemption Date on which such redemption is required to be made as specified in the Put Notice (as defined below), submit during normal business hours at the specified office of the Fiscal Agent a duly completed early redemption notice ("**Put Notice**") in the form available from the specified office of the Fiscal Agent. No option so exercised may be revoked or withdrawn. If these Notes are held through Euroclear or CBL, to exercise the right to require redemption of these Notes the Holder must, within the notice period, give notice to the Fiscal Agent of such exercise in accordance with the standard procedures of Euroclear and CBL (which may include notice being given on his instruction by Euroclear or CBL or any common depository, common safekeeper or common service provider for them to the Fiscal Agent by electronic means) in a form acceptable to Euroclear and CBL from time to time and at the same time present or procure the presentation of the relevant Global Note to the Fiscal Agent for notation accordingly.]

[(3)][(4)][(5)][(6)] *Early Redemption Amount.*

[If Notes are (only) subject to Early Redemption for Reasons of Taxation, insert:

For purposes of paragraph (2) of this § 5 the Early Redemption Amount of a Note shall be its Final Redemption Amount.]

[In the case of Notes with an extraordinary termination right of Holders, insert:

For purposes of § 9 the Early Redemption Amount of a [Note] [Pfandbrief] shall be its Final Redemption Amount.]

[In the case of subordinated Notes, insert:

For purposes of paragraph (2) **[If Notes are subject to Early Redemption for Reasons of Taxation, insert: and of paragraph (3)]** of this § 5, the Early Redemption Amount of a Note shall be its Final Redemption Amount.]

[In the case of eligible Notes, insert:

For purposes of paragraph (2) **[If Notes are subject to Early Redemption for Reasons of Taxation, insert: and of paragraph (3)]** of this § 5, the Early Redemption Amount of a Note shall be its Final Redemption Amount.]

[In the case of Pfandbriefe which are subject to Early Redemption for Reasons of Taxation, insert:

For purposes of paragraph (2) of this § 5, the Early Redemption Amount of a Pfandbrief shall be its Final Redemption Amount.]]

§ 5a DEFERRAL OF MATURITY

(1) If an administrator (*Sachwalter*) is appointed for the Pfandbriefbank with limited business activities (*Pfandbriefbank mit beschränkter Geschäftstätigkeit*) pursuant to § 31 German Pfandbrief Act (*Pfandbriefgesetz*), the administrator (*Sachwalter*) shall be entitled, pursuant to section 30 subsection 2a German Pfandbrief Act (*Pfandbriefgesetz*), (i) to postpone the Maturity Date pursuant to § 5 (1) by up to 12 months (the "**Deferral Period**") until the Deferred Maturity Date and (ii) to postpone the [relevant] Interest Payment Date pursuant to § 3 (1) which falls within one month after the appointment of the administrator (*Sachwalter*), to the end of such one-month period ((i) and (ii) together the "**Deferral of Maturity**"), provided that the statutory requirements for a Deferral of Maturity are met.

"**Deferred Maturity Date**" means the deferred maturity date determined by the administrator (*Sachwalter*) in accordance with section 30 subsection 2a German Pfandbrief Act (*Pfandbriefgesetz*).

(2) The statutory requirements applicable from time to time in respect of a deferral of maturity are based on the German Pfandbrief Act (*Pfandbriefgesetz*). **[In case the requirements for the Deferral of Maturity are based on section 30 subsection 2b German Pfandbrief Act (*Pfandbriefgesetz*) in the version applicable on 1 July 2021, insert:** Pursuant to section 30 subsection 2b German Pfandbrief Act (*Pfandbriefgesetz*) in the version applicable as of the date of the final terms, the requirements for the Deferral of Maturity are as follows:

(a) the Deferral of Maturity is necessary in order to prevent the insolvency of the Pfandbriefbank with limited business activities (*Pfandbriefbank mit beschränkter Geschäftstätigkeit*),

(b) the Pfandbriefbank with limited business activities (*Pfandbriefbank mit beschränkter Geschäftstätigkeit*) is not over-indebted and

(c) there is reason to believe that the Pfandbriefbank with limited business activities (*Pfandbriefbank mit beschränkter Geschäftstätigkeit*) will be able to meet its obligations then due after the expiry of the longest possible Deferral Period, taking into account further deferral options.

Such requirements shall be deemed to be irrefutably fulfilled in case of a Deferral of Maturity which does not exceed the period of one month after the appointment of the administrator (*Sachwalter*).] **[In case the requirements for the Deferral of Maturity are based on different provisions, insert: [requirements for the Deferral of Maturity].]**

(3) Any Deferral of Maturity shall be published by the administrator (*Sachwalter*) pursuant to section 30 subsection 2c German Pfandbrief Act (*Pfandbriefgesetz*). The deferred payments of principal and/or interest in respect of which a Deferral of Maturity has been made shall bear interest during the Deferral of Maturity in accordance with § 2 of the Terms and Conditions.

In addition, the Holders are not entitled to claim interest or another compensation based on such delay in payment.

§ 6
FISCAL AGENT, PAYING AGENT[S]
AND CALCULATION AGENT

(1) *Appointment; Specified Offices.* The initial Fiscal Agent, the Paying Agent[s] and the Calculation Agent and their respective initial specified offices are:

Fiscal Agent:

Citibank Europe plc
Agency and Trust
1 North Wall Quay
Dublin 1
Ireland

Paying Agent[s]:

Citibank Europe plc
Agency and Trust
1 North Wall Quay
Dublin 1
Ireland

[Zürcher Kantonalbank
Bahnhofstrasse 9
CH-8001 Zurich]

[Landesbank
Hessen-Thüringen Girozentrale
Neue Mainzer Strasse 52-58
D-60311 Frankfurt am Main]

[other Paying Agents and specified offices]

Calculation Agent:

[Citibank Europe plc
Agency and Trust
1 North Wall Quay
Dublin 1
Ireland]

[other Calculation Agent]

The Fiscal Agent, the Paying Agent[s] and the Calculation Agent reserve the right at any time to change their respective specified offices to some other specified office in the same city or to a specified office in a member state of the European Economic Area ("EEA").

(2) *Variation or Termination of Appointment.* The Issuer reserves the right at any time to vary or terminate the appointment of the Fiscal Agent or any Paying Agent or the Calculation Agent and to appoint another Fiscal Agent or additional or other Paying Agents or another Calculation Agent. The Issuer shall at all times maintain (i) a Fiscal Agent **[In the case of [Notes] [Pfandbriefe] listed on a stock exchange, insert: [,] [and] (ii) so long as the [Notes] [Pfandbriefe] are listed on the [name of stock exchange], a Paying Agent (which may be the Fiscal Agent) with a specified office in [location of stock exchange] and/or in such other place as may be required by the rules of such stock exchange] [In the case of payments in U.S. dollars, insert: [,] [and] [(ii)][(iii)] if payments at or through the offices of all Paying Agents outside the United States (as defined in § 4 (3) hereof) become illegal or are effectively precluded because of the imposition of exchange controls or similar restrictions on the full payment or receipt of such amounts in United States dollars, a Paying Agent with a specified office in New York City] and [(ii)][(iii)][(iv)] a Calculation Agent [If Calculation Agent is required to maintain a specified office in a required location, insert: with a specified office located in [required location]].** Any

variation, termination, appointment or change shall only take effect (other than in the case of insolvency, when it shall be of immediate effect) after not less than 30 nor more than 45 days' prior notice thereof shall have been given by the Issuer to the Holders in accordance with § 11.

(3) *Agents of the Issuer.* The Fiscal Agent, the Paying Agent[s] and the Calculation Agent act solely as agents of the Issuer and do not have any obligations towards or relationship of agency or trust to any Holder.

§ 7 TAXATION

All amounts payable in respect of the [Notes] [Pfandbriefe] shall be made at source without withholding or deduction for or on account of any present or future taxes or duties of whatever nature imposed or levied by way of withholding or deduction at source by or on behalf of the Federal Republic of Germany or the United States of America or any political subdivision or any authority thereof or therein having power to tax unless such withholding or deduction is required by law or pursuant to any agreement between the Issuer and/or the Paying Agent or a country and the United States of America or any authority thereof **[If [Notes] [Pfandbriefe] are subject to Early Redemption for Reasons of Taxation, insert:** In such event, the Issuer shall pay such additional amounts **[insert in the case of unsubordinated eligible Notes, Senior Non-Preferred Notes and in the case of subordinated Notes:** with respect to interest] (the "**Additional Amounts**") as shall be necessary in order that the net amounts received by the Holders after such withholding or deduction shall equal the respective amounts which would otherwise have been receivable in the absence of such withholding or deduction except that no such Additional Amounts shall be payable on account of any taxes or duties:

(a) which German *Kapitalertragsteuer* (including, *Abgeltungsteuer*), as well as including church tax (if any) and the German Solidarity Surcharge (*Solidarit t zuschlag*) to be deducted or withheld pursuant to German Income Tax Law, even if the deduction or withholding has to be made by the Issuer or its representative, or any other tax which may substitute the afore-mentioned taxes, as the case may be; or

(b) which are payable by reason of the Holder having, or having had, some personal or business connection with the Federal Republic of Germany and not merely by reason of the fact that payments in respect of the [Notes] [Pfandbriefe] are, or for purposes of taxation are deemed to be, derived from sources in, or are secured in, the Federal Republic of Germany, or

(c) which (x) are payable pursuant to, or as a consequence of (i) an international agreement, to which the Federal Republic of Germany is a party, or (ii) a directive or regulation passed pursuant to, or in the consequence of, such Agreement, or

(y) are payable on a payment to an individual and which are required to be levied pursuant to European Council Directive 2003/48/EC or any other directive (the "**Directive**") implementing the conclusions of the ECOFIN Council meeting of 26-27 November 2000 on the taxation of savings income or any law implementing or complying with, or introduced in order to conform to, such Directive, or

(d) which are payable by reason of a change of law that becomes effective more than 30 days after the relevant payment becomes due or is duly provided for and notice thereof is published in accordance with § 11, whichever occurs later, or

(e) which are deducted or withheld by a Paying Agent if another Paying Agent would have been able to make the relevant payment without such deduction or withholding; or

(f) if with respect to the [Notes] [Pfandbriefe], such taxes or duties are levied other than by deduction or withholding of principal and/or interest; or

(g) with respect to any payment made by the Issuer, the Paying Agent(s) or any person other in respect of any [Notes][Pfandbriefe], imposed pursuant to (a) Sections 1471 through 1474 of the U.S. Internal Revenue Code of 1986, as amended ("**Code**") or any current or future regulations or official interpretations thereof, (b) any intergovernmental agreement between the United States and any other jurisdiction entered into in connection with (a) above, (c) any law,

regulation or other official written guidance enacted in any other jurisdiction, or relating to an intergovernmental agreement between the United States and any other jurisdiction, which (in either case) facilitates the implementation of (a) or (b) above or (d) any agreement pursuant to Section 1471(b)(1) of the Code.]

**§ 8
PRESENTATION PERIOD**

The presentation period provided in § 801 paragraph 1, sentence 1 German Civil Code (*Bürgerliches Gesetzbuch*) is reduced to five years for the [Notes] [Pfandbriefe].

[Only in the case of Notes with an extraordinary termination right of Holders, insert:

**[§ 9
ACCELERATION**

(1) *Events of Default.* Each Holder shall be entitled to declare his Notes due and demand immediate redemption thereof at the Early Redemption Amount (as described in § 5), together with accrued interest (if any) to the date of repayment, in the event that:

- (a) the Issuer fails to pay principal or interest within 30 days from the relevant due date, or
- (b) the Issuer fails duly to perform any other obligation arising from the Notes which failure is not capable of remedy or, if such failure is capable of remedy, such failure continues for more than 30 days after the Fiscal Agent has received notice thereof from a Holder, or
- (c) the Issuer announces its inability to meet its financial obligations or ceases its payments, or
- (d) a court opens insolvency proceedings against the Issuer or the Issuer or a supervisory or other authority which has jurisdiction over the Issuer institutes or applies for such proceedings or the Issuer offers or makes an arrangement for the benefit of its creditors generally, or
- (e) the Issuer is dissolved or liquidated, unless such dissolution or liquidation is made in connection with a merger, consolidation or other combination with any other entity, provided that such other entity assumes all obligations of the Issuer arising under the Notes; or
- (f) the Issuer ceases or threatens to cease to carry on its business.

The right to declare Notes due shall terminate if the situation giving rise to it has been cured before the right is exercised.

(2) *Notice.* Any notice, including any notice declaring Notes due in accordance with subparagraph (1), shall be made in text form in the German or English language to the specified office of the Fiscal Agent together with proof that such Holder at the time of such notice is a holder of the relevant Notes by means of a certificate of his Custodian (as defined in § [11][12] paragraph (4)) or in other appropriate manner.]]

[Insert in the case of Pfandbriefe, unsubordinated Notes which are eligible for MREL, of unsubordinated Notes which are Senior Non-Preferred Notes, in the case of subordinated Notes and in case the extraordinary termination right of Holders is excluded by provision of law:

**§9
NO EVENTS OF DEFAULT**

The Holders have no right to terminate the [Pfandbriefe][Notes].]

§ 10
FURTHER ISSUES, PURCHASES AND CANCELLATION

(1) *Further Issues.* The Issuer may from time to time, without the consent of the Holders, issue further [Notes] [Pfandbriefe] having the same terms and conditions as the [Notes] [Pfandbriefe] in all respects (or in all respects except for the issue date, interest commencement date and/or issue price) so as to form a single Series with the [Notes] [Pfandbriefe].

(2) *Purchases.* The Issuer may purchase [Notes] [Pfandbriefe] in the open market or otherwise and at any price. **[In the case of eligible Notes, insert:** Provided that the Notes are treated as eligible liabilities by the Issuer, a repurchase shall only be permitted with the prior consent of the competent resolution authority]**[In the case of subordinated Notes, insert:** Provided that the Notes are treated as Tier 2 instruments by the Issuer, the repurchase requires the prior consent of the supervisory authority and (i) may be made for market maintenance purposes within the limits set by the competent supervisory authority or (ii) after the fifth anniversary of the date of issue of the Notes. To the extent that the Notes are treated by the Issuer as eligible liabilities, the repurchase requires the prior consent of the competent resolution authority]**[Notes] [Pfandbriefe] purchased by the Issuer may, at the option of the Issuer, be held, resold or surrendered to the Fiscal Agent for cancellation. If purchases are made by tender, tenders for such [Notes] [Pfandbriefe] must be made available to all Holders of such [Notes] [Pfandbriefe] alike.**

(3) *Cancellation.* All [Notes] [Pfandbriefe] redeemed in full shall be cancelled forthwith and may not be reissued or resold.

§ 11
NOTICES

(1) *Publication.*

[If notices may be given by means of the Bundesanzeiger and/or a leading newspaper, insert:

All notices concerning the [Notes] [Pfandbriefe] shall be published [in the *Bundesanzeiger*] [and] [to the extent legally required] [in a leading daily newspaper having general circulation in [Germany] [Luxembourg] [London] [France] [Switzerland] **[other country]**. [These newspapers are expected to be the] [*Börsen-Zeitung*] [*Luxemburger Wort*] [*Tageblatt*] [*Financial Times*] [*La Tribune*] [*Neue Zürcher Zeitung*] [*Le Temps*] **[other applicable newspaper having general circulation]** in the German or English language **[If the [Notes][Pfandbriefe] are listed on a Stock Exchange and notices may be given additionally by means of electronic publication on the website of the relevant stock exchange(s), insert:** [and will be published on the website of the Luxembourg Stock Exchange under www.luxse.com] [and the] **[relevant stock exchange]** under **[website of the stock exchange]**]. Any notice so given will be deemed to have been validly given on the date of such publication (or, if published more than once, on the date of the first such publication).]

[If [Notes][Pfandbriefe] are listed on a Stock Exchange and notices may be given exclusively by means of electronic publication on the website of the relevant stock exchange(s), insert:

All notices concerning the [Notes] [Pfandbriefe] will be made by means of electronic publication on the internet website of the [Luxembourg Stock Exchange under www.luxse.com] [and the] **[relevant stock exchange]** under **[website of the stock exchange]**]. Any notice so given will be deemed to have been validly given on the day of such publication (or, if published more than once, on the first day of such publication).]

(2) *Notification to Clearing System.*

[In the case of [Notes] [Pfandbriefe] which are unlisted, insert:

As far as the publication set forth in subparagraph (1) is not solely made by means of a publication in the Bundesanzeiger and/or a leading newspaper, the Issuer shall deliver all notices concerning the [Notes] [Pfandbriefe] to the Clearing System for communication by the Clearing System to the Holders. Any such notice

shall be deemed to have been given to the Holders on the [[seventh][●]] day after the day on which said notice was given to the Clearing System.]

[In the case of [Notes] [Pfandbriefe] which are listed on the Luxembourg Stock Exchange, insert:

So long as any [Notes] [Pfandbriefe] are listed on the Luxembourg Stock Exchange, subparagraph (1) shall apply. In the case of notices regarding the Rate of Interest or if the Rules of the Luxembourg Stock Exchange so permit, the Issuer may deliver the relevant notice to the Clearing System for communication by the Clearing System to the Holders in lieu of publication in the newspapers set forth in subparagraph (1) above; any such notice shall be deemed to have been given to the Holders on the [[seventh][●]] day after the day on which the said notice was given to the Clearing System.]

[In the case of [Notes] [Pfandbriefe] which are listed on a Stock Exchange other than the Luxembourg Stock Exchange, insert:

The Issuer may, in lieu of publication set forth in subparagraph (1) above, deliver the relevant notice to the Clearing System, for communication by the Clearing System to the Holders, provided that the rules of the stock exchange on which [Notes] [Pfandbriefe] are listed permit such form of notice. Any such notice shall be deemed to have been given to the Holders on the [[seventh][●]] day after the day on which said notice was given to the Clearing System.]

§ 12

APPLICABLE LAW, PLACE OF PERFORMANCE, PLACE OF JURISDICTION AND ENFORCEMENT

- (1) *Applicable Law.* The [Notes] [Pfandbriefe], as to form and content, and all rights and obligations of the Holders and the Issuer, shall be governed by German law.
- (2) *Place of Performance.* Place of performance shall be Frankfurt am Main.
- (3) *Submission to Jurisdiction.* The District Court (*Landgericht*) in Frankfurt am Main shall have non-exclusive jurisdiction for any action or other legal proceedings ("**Proceedings**") arising out of or in connection with the [Notes] [Pfandbriefe]. The German courts shall have exclusive jurisdiction over lost or destroyed [Notes] [Pfandbriefe].
- (4) *Enforcement.* Any Holder of [Notes] [Pfandbriefe] may in any proceedings against the Issuer, or to which such Holder and the Issuer are parties, in his own name enforce his rights arising under such [Notes] [Pfandbriefe] on the basis of (i) a statement issued by the Custodian with whom such Holder maintains a securities account in respect of [Notes] [Pfandbriefe] (a) stating the full name and address of the Holder, (b) specifying the aggregate principal amount of [Notes] [Pfandbriefe] credited to such securities account on the date of such statement and (c) confirming that the Custodian has given written notice to the Clearing System containing the information pursuant to (a) and (b) or (ii) a copy of the [Notes] [Pfandbriefe] in global form certified as being a true copy by a duly authorised officer of the Clearing System or a depository of the Clearing System, without the need for production in such proceedings of the actual records or the global note representing the [Notes] [Pfandbriefe]. For purposes of the foregoing, "**Custodian**" means any bank or other financial institution of recognised standing authorised to engage in securities custody business with which the Holder maintains a securities account in respect of the [Notes] [Pfandbriefe] and includes the Clearing System. Each Holder may, without prejudice of the foregoing, protect and enforce his rights under the [Notes] [Pfandbriefe] also in any other way which is permitted in the country in which the proceedings are initiated.

§ 13

LANGUAGE

These Terms and Conditions are written in the German language.

An English language translation shall be provided. The German text shall be prevailing and binding. The English language translation is provided for convenience only.

Option III:

TERMS AND CONDITIONS OF
ZERO COUPON [NOTES] [PFANDBRIEFE]

§ 1
CURRENCY, DENOMINATION, FORM,
CERTAIN DEFINITIONS

(1) *Currency, Denomination.*

[In the case of Notes, insert:

This [Tranche of] Series [series number] of Notes (the "Notes") of Landesbank Hessen-Thüringen Girozentrale (the "Issuer") is being issued in [specified currency] (the "Specified Currency") in the aggregate principal amount of [aggregate principal amount] (in words: [aggregate principal amount in words]) in a denomination of [Specified Denomination] (the "Specified Denomination") on [Issue Date] (the "Issue Date").]

[In the case of Pfandbriefe, insert:

This [Tranche of] Series [series number] of [In the case of mortgage Pfandbriefe, insert: mortgage Pfandbriefe (*Hypothekendarlehen*)] [In the case of public sector Pfandbriefe, insert: public sector Pfandbriefe (*Öffentliche Darlehen*)] (the "Pfandbriefe") of Landesbank Hessen-Thüringen Girozentrale (the "Issuer") is being issued in [specified currency] (the "Specified Currency") in the aggregate principal amount of [aggregate principal amount] (in words: [aggregate principal amount in words]) in a denomination of [Specified Denomination] (the "Specified Denomination") on [Issue Date] (the "Issue Date").]

[In case the Tranche to become part of an existing Series, insert: This Tranche [number of tranche] shall be consolidated and form a single Series [number of series] with the Series [number of series], ISIN [●] / WKN [●], Tranche 1 issued on [Issue Date of Tranche 1] [and Tranche [number of tranche] issued on [Issue Date of Tranche 2] of this Series] [and Tranche [number of tranche] issued on [Issue Date of Tranche 3] of this Series]. The aggregate principal amount of Series [number of series] is [aggregate principal amount of the consolidated Series [number of series]].]

(2) *Form.* The [Notes] [Pfandbriefe] are being issued in bearer form.

[In the case of Notes which are exclusively represented by a Permanent Global Note (TEFRA C), insert:

(3) *Permanent Global Note.* The [Notes] [Pfandbriefe] are represented by a permanent global note (the "Permanent Global Note"). The Permanent Global Note shall be signed manually or in facsimile by two authorised signatories of the Issuer and shall be authenticated by or on behalf of the Fiscal Agent. Definitive Notes will not be issued.]

[In the case of [Notes] [Pfandbriefe] which are represented by a Permanent Global Note and deposited with a Swiss custodian (TEFRA C) insert:

(3) *Permanent Global Note.* The [Notes] [Pfandbriefe] are represented by a permanent global note (the "Permanent Global Note") without coupons. The Permanent Global Note shall be signed manually or in facsimile by two authorised signatories of the Issuer and shall be authenticated by or on behalf of the Fiscal Agent. Definitive [Notes] [Pfandbriefe] and interest coupons will not be issued.

By (i) depositing the Permanent Global Note with SIX SIS, or any other eligible entity, acting as custodian (*Verwahrungsstelle*) as defined in article 4 of the Swiss Federal Act on Intermediated Securities (*Bucheffektengesetz*) ("FISA"), and (ii) crediting the respective rights to a securities account (*Effektenkonto*) of an account holder with SIX SIS or any other eligible entity, acting as custodian as defined in article 4 of the FISA, intermediated securities (*Bucheffekten*) pursuant to the FISA are created. Neither the Issuer nor a Holder

shall at any time have the right to effect or demand the conversion of the Permanent Global Note into uncertificated securities or the delivery of securities in definitive form. No physical delivery of [Notes] [Pfandbriefe] shall be made under any circumstances.]

[In the case of [Notes] [Pfandbriefe] which are initially represented by a Temporary Global Note (TEFRA D), insert:

(3) *Temporary Global Note – Exchange*

(a) The [Notes] [Pfandbriefe] are initially represented by a temporary global note (the "**Temporary Global Note**"). The Temporary Global Note will be exchangeable for [Notes] [Pfandbriefe] in Specified Denominations represented by a permanent global note (the "**Permanent Global Note**"). The Temporary Global Note and the Permanent Global Note shall each be signed manually or in facsimile by two authorised signatories of the Issuer and shall each be authenticated by or on behalf of the Fiscal Agent. Definitive notes will not be issued.

(b) The Temporary Global Note shall be exchanged for the Permanent Global Note on a date which shall not be earlier than 40 days after the date of issue of the Temporary Global Note. Such exchange shall only be made upon delivery of certifications to the effect that the beneficial owner or owners of the [Notes] [Pfandbriefe] represented by the Temporary Global Note is not a U.S. person (other than certain financial institutions or certain persons holding [Notes] [Pfandbriefe] through such financial institutions). Any such certification received on or after the 40th day after the date of issue of the Temporary Global Note will be treated as a request to exchange such Temporary Global Note pursuant to subparagraph (b) of this § 1 (3). Any securities delivered in exchange for the Temporary Global Note shall be delivered only outside of the United States (as defined in § 4 (3)).]

(4) *Clearing System.* **[In the case of [Notes] [Pfandbriefe] which are initially represented by a Temporary Global Note, insert:** Each Temporary Global Note (if it will not be exchanged) and/or] Permanent Global Note will be kept in custody by or on behalf of a Clearing System until all obligations of the Issuer under the [Notes] [Pfandbriefe] have been satisfied. "**Clearing System**" means **[In the event of more than one Clearing System, insert:** each of] the following: [Clearstream Banking AG, Frankfurt am Main ("**CBF**") [,] [and] [Clearstream Banking, S.A. ("**CBL**") [,] [and] [Euroclear Bank SA/NV ("**Euroclear**") [,] [and] [(CBL and Euroclear each an "**ICSD**" and together the "**ICSDs**") [,] [and] [SIX SIS AG ("**SIX SIS**") [and] [other Clearing System] or any successor in respect of the functions performed by [if more than one Clearing System insert: each of the Clearing Systems] [If one Clearing System insert: the Clearing System].

[In the case of [Notes] [Pfandbriefe] kept in custody on behalf of the ICSDs, insert:

[In case the Global Note is a NGN, insert:

The [Notes] [Pfandbriefe] are issued in new global note ("**NGN**") form and are kept in custody by a common safekeeper on behalf of both ICSDs.]

[In case the Global Note is a CGN, insert:

The [Notes] [Pfandbriefe] are issued in classical global note ("**CGN**") form and are kept in custody by a common depository on behalf of both ICSDs.]]

(5) *Holder of [Notes] [Pfandbriefe].* "**Holder**" means any holder of a proportionate co-ownership or other beneficial interest or right in the [Notes] [Pfandbriefe].

[In case the Global Note is an NGN, insert:

(6) *Records of the ICSDs.* The nominal amount of the [Notes] [Pfandbriefe] represented by the Temporary Global Note and the Permanent Global Note shall be the aggregate amount from time to time entered in the records of both ICSDs. The records of the ICSDs (which expression means the records that each ICSD holds for its customers which reflect the amount of such customer's interest in the [Notes] [Pfandbriefe]) shall be conclusive evidence of the nominal amount of the [Notes]

[Pfandbriefe] represented by the Temporary Global Note and the Permanent Global Note and, for these purposes, a statement issued by a ICSD stating the nominal amount of the [Notes] [Pfandbriefe] so represented at any time shall be conclusive evidence of the records of the relevant ICSD at that time.

On any redemption or payment of an instalment being made in respect of, or purchase and cancellation of, any of the [Notes] [Pfandbriefe] represented by the Temporary Global Note and the Permanent Global Note the Issuer shall procure that details of such redemption, payment or purchase and cancellation (as the case may be) in respect of the Temporary Global Note and the Permanent Global Note shall be entered pro rata in the records of the ICSDs and, upon any such entry being made, the nominal amount of the [Notes] [Pfandbriefe] recorded in the records of the ICSDs and represented by the Temporary Global Note and the Permanent Global Note shall be reduced by the aggregate nominal amount of the [Notes] [Pfandbriefe] so redeemed or purchased and cancelled or by the aggregate amount of such instalment so paid.

[In case the Temporary Global Note is an NGN, insert: On an exchange of a portion only of the [Notes] [Pfandbriefe] represented by a Temporary Global Note, the Issuer shall procure that details of such exchange shall be entered pro rata in the records of the ICSDs.]]

[(6)][(7)] *Definitions.* In these Conditions, "**Business Day**" means **[If the Specified Currency is not Renminbi, insert:** a day which is a day (other than a Saturday or a Sunday) on which both (i) the Clearing System, and (ii) **[if the Specified Currency is Euro insert:** the Trans-European Automated Real-Time Gross Settlement Express Transfer System (referred to as TARGET or T2) or a successor or replacement of such system (the "**TARGET System**") **[If the Specified Currency is not Euro, insert:** commercial banks and foreign exchange markets in **[all relevant financial centres]**] settle payments.] **[If the Specified Currency is Renminbi, insert:** a day (other than a Saturday or Sunday) on which the Clearing System [and the Trans-European automated Real-Time Gross Settlement Express Transfer System (referred to as TARGET or T2) or a successor or replacement of such system (the "**TARGET System**") settle[s] payments as well as a day on which commercial banks and foreign exchange markets in **[all relevant financial centres]** are open for business and settlement of Renminbi payments.]

§ 2 STATUS

[In the case of unsubordinated Notes which are not Senior Non-Preferred Notes, insert:

[In the case of eligible liabilities insert:

- (1) The Notes constitute eligible liabilities of the Issuer for the purposes of the minimum requirement for own funds and eligible liabilities within the meaning of Regulation (EU) No. 806/2014 (as supplemented or replaced from time to time). In case of doubt, these Terms and Conditions are to be interpreted in a way that such purpose is achieved.]
- [(1)][(2)] The Notes constitute unsecured and unsubordinated obligations of the Issuer. At the time of the issue, the Notes are preferred debt instruments (**Senior Preferred Notes**) not holding the lower ranking position stipulated by law in section 46f subsection 5 in conjunction with subsection 6 of the German Banking Act (*KWG*).
- [(2)][(3)] The Notes rank *pari passu* among themselves and *pari passu* with all other unsecured and unsubordinated present and future obligations of the Issuer unless any other ranking position is attributed to such other obligations under statutory provisions.

[In the case of eligible liabilities insert:

In the event of dissolution or insolvency of the Issuer, the claims of Holders under the Notes (in particular the claims for payment of principal) shall rank (i) *pari passu* among themselves and with all claims of other creditors of the Issuer arising from other senior obligations not holding the lower ranking position stipulated by law in section 46f subsection 5 in conjunction with subsection 6 of the German Banking

Act (KWG) and arising under all liabilities of the Issuer that, pursuant to Article 72a (2) of Regulation (EU) No 575/2013 (as supplemented or replaced from time to time) are excluded from eligible liabilities items; and (ii) senior to other senior claims of other creditors of the Issuer holding the lower ranking position stipulated by law in section 46f subsection 5 in conjunction with subsection 6 of the German Banking Act (KWG) and claims arising from all capital instruments of the Issuer which qualify as tier 2 capital, additional tier 1 capital or CET1 capital, and to all other subordinated claims of other creditors of the Issuer. If the Notes are redeemed early under circumstances other than those described in § 2 [(2)][(3)] or as a result of an early termination pursuant to § 5 ([•]) or repurchased by the Issuer as a result of a repurchase pursuant to § 10 (2), the amount received from the Holder shall be returned to the Issuer without regard to any agreements to the contrary, unless the competent resolution authority has consented to the termination or repurchase.]

[(3)][(4)] Any set off with or against claims arising under the Notes is excluded.]

[In the case of eligible liabilities insert:

- (5) No security of whatever kind is, or shall at any time be, provided by the Issuer or any other person securing rights of the Holders under such Notes. Securities or guarantees already provided or agreed or to be provided or agreed in connection with other liabilities of the Issuer shall not be liable for claims under the Notes.]

[(3)][(6)] In accordance with the resolution provisions applicable to the Issuer, the competent resolution authority can

- (a) write down all rights to payments relating to capital or of other amounts in total or in part
- (b) convert these claims into shares or other instruments of CET1 capital (i) of the Issuer, (ii) of an affiliate or (iii) into a bridge institution (and issue or transfer these instruments to the noteholders), and/or
- (c) apply other resolution measures, including (without limitation) (i) a transfer of the obligation resulting from the Notes to another legal entity (ii) an amendment of the Terms & Conditions of the Notes or (iii) the cancellation of the Notes

(each a "**Resolution Measure**").

[(4)][(7)] Resolution Measures are binding for the creditors of the Notes. There are no further claims or rights against the Issuer in connection with a Resolution Measure. In particular the application of a Resolution Measure does not constitute a right to termination.]

[In the case of unsubordinated Notes which are Senior Non-Preferred Notes, insert:

- (1) The Notes constitute eligible liabilities of the Issuer for the purposes of the minimum requirement for own funds and eligible liabilities within the meaning of Regulation (EU) No. 806(2014) (as supplemented or replaced from time to time). In case of doubt, these Terms and Conditions are to be interpreted in a way that such purpose is achieved.
- (2) The Notes constitute unsecured and unsubordinated obligations of the Issuer. At the time of issue, the Notes are non-preferred debt instruments holding the lower ranking position stipulated by law in section 46f subsection 5 in conjunction with subsection 6 of the German Banking Act (KWG) (**Senior Non-Preferred Notes**).
- (3) The Notes rank *pari passu* among themselves and *pari passu* with all other unsecured and unsubordinated present and future obligations of the Issuer unless any other ranking position is attributed to such other obligations by statutory provisions.

In the event of dissolution or insolvency of the Issuer, the claims of Holders under the Notes (in particular the claims for payment of principal) shall rank (i) *pari passu* among themselves and with all claims of other creditors of the Issuer arising from other senior obligations holding the lower ranking position stipulated by law in section 46f subsection 5 in conjunction with subsection 6 of the German Banking Act (*KWG*); (ii) subordinated to claims of other creditors of the Issuer arising from senior obligations not holding the lower ranking position stipulated by law in section 46f subsection 5 in conjunction with subsection 6 of the German Banking Act (*KWG*), and arising under all liabilities of the Issuer that, pursuant to Article 72a (2) of Regulation (EU) No 575/2013 (as supplemented or replaced from time to time) are excluded from eligible liabilities items; and (iii) senior to claims arising from all capital instruments of the Issuer which qualify as tier 2 capital, additional tier 1 capital or CET1 capital, and to all other subordinated claims of other creditors of the Issuer. If the Notes are redeemed early under circumstances other than those described in § 2 (3) or as a result of an early termination pursuant to § 5 (●) or repurchased by the Issuer as a result of a repurchase pursuant to § 10 (2), the amount received from the Holder shall be returned to the Issuer without regard to any agreements to the contrary, unless the competent resolution authority has consented to the termination or repurchase.

- (4) Any set off with or against claims arising under the Notes is excluded.
- (5) In accordance with the resolution provisions applicable to the Issuer, the competent resolution authority can
 - (a) write down all rights to payments relating to capital or of other amounts in total or in part
 - (b) convert these claims into shares or other instruments of CET1 capital (i) of the Issuer, (ii) of an affiliate or (iii) into a bridge institution (and issue or transfer these instruments to the noteholders), and/or
 - (c) apply other resolution measures, including (without limitation) (i) a transfer of the obligation resulting from the Notes to another legal entity (ii) an amendment of the Terms & Conditions of the Notes or (iii) the cancellation of the Notes(each a "**Resolution Measure**").
- (6) No security of whatever kind is, or shall at any time be, provided by the Issuer or any other person securing rights of the Holders under such Notes. Securities or guarantees already provided or agreed or to be provided or agreed in connection with other liabilities of the Issuer shall not be liable for claims under the Notes.
- (7) Resolution Measures are binding for the creditors of the Notes. There are no further claims or rights against the Issuer in connection with a Resolution Measure. In particular the application of a Resolution Measure does not constitute a right to termination.]

[In the case of Pfandbriefe, insert:

The obligations under the Pfandbriefe constitute unsubordinated obligations of the Issuer ranking *pari passu* among themselves. The Pfandbriefe are covered in accordance with the German Pfandbrief Act (*Pfandbriefgesetz*) and each class of Pfandbriefe ranks at least *pari passu* with all other unsecured and unsubordinated obligations of the Issuer under **[In the case of mortgage Pfandbriefe, insert: mortgage Pfandbriefe (*Hypothekendarlehen*)] [In the case of public sector Pfandbriefe, insert: public sector Pfandbriefe (*Öffentliche Pfandbriefe*)].**

**§ 3
INTEREST**

- (1) *No Periodic Payments of Interest.* There will not be any periodic payments of interest on the [Notes] [Pfandbriefe].

(2) *Accrual of Interest.* If the Issuer shall fail to redeem the [Notes] [Pfandbriefe] when due, interest shall accrue on the outstanding principal amount of the [Notes] [Pfandbriefe] as from the [Maturity Date] Deferred Maturity Date (as defined in § 5a) to the date of actual redemption at the rate of **[Amortisation Yield]** per cent. *per annum* (the "**Amortisation Yield**").

§ 4 PAYMENTS

(1) *Payment of Principal.* Payment of principal in respect of [Notes] [Pfandbriefe] shall be made, subject to paragraph (2) below, to the Clearing System or to its order for credit to the accounts of the relevant account holders of the Clearing System upon presentation and (except in the case of partial payment) surrender of the Global Note representing the [Notes] [Pfandbriefe] at the time of payment at the specified office of the Fiscal Agent outside the United States.

(2) *Manner of Payment.* Subject to applicable fiscal and other laws and regulations, payments of amounts due in respect of the [Notes] [Pfandbriefe] shall be made in the freely negotiable and convertible currency which on the respective due date is the currency of the country of the Specified Currency **[In the case of a denomination in Renminbi, insert: or in USD Equivalent** (as defined in § 4 (8) below) as required by the Terms and Conditions].

(3) *United States.* For purposes of **[In the case of TEFRA D [Notes] [Pfandbriefe], insert: § 1 (3) and]** paragraph (1) of this § 4, "**United States**" means the United States of America (including the States thereof and the District of Columbia) and its possessions (including Puerto Rico, the U.S. Virgin Islands, Guam, American Samoa, Wake Island and Northern Mariana Islands).

(4) *Discharge.* The Issuer shall be discharged by payment to, or to the order of, the Clearing System.

(5) *Payment Business Day.* If the date for payment of any amount in respect of any [Note] [Pfandbrief] is not a Payment Business Day, then the Holder shall not be entitled to payment until the next day which is a Payment Business Day.

The Holder shall not be entitled to interest or other payment in respect of such delay.

For these purposes, "**Payment Business Day**" means a Business Day.

(6) *References to Principal.* References in these Terms and Conditions to principal in respect of the [Notes] [Pfandbriefe] shall be deemed to include, as applicable: the Final Redemption Amount of the [Notes] [Pfandbriefe];

[In the case of [Notes] [Pfandbriefe which are subject to Early Redemption for Reasons of Taxation], insert: the Early Redemption Amount of the [Notes] [Pfandbriefe];]

[If redeemable at the option of the Issuer for reasons other than Taxation, insert: the Call Redemption Amount of the [Notes] [Pfandbriefe];]

and any premium and any other amounts which may be payable under or in respect of the [Notes] [Pfandbriefe].

(7) *Deposit of Principal.* The Issuer may deposit with the Amtsgericht in Frankfurt am Main principal or other amounts payable under the [Notes] [Pfandbriefe] not claimed by Holders within twelve months after the Maturity Date, even though such Holders may not be in default of acceptance of payment. If and to the extent that the deposit is effected and the right of withdrawal is waived, the respective claims of such Holders against the Issuer shall cease.

[In the case of a denomination in Renminbi, insert: (8) Payments on [Notes] [Pfandbriefe] denominated in Renminbi. Notwithstanding the foregoing, if by reason of Inconvertibility, Non-transferability or Illiquidity, the Issuer is not able to satisfy payments of principal or interest in respect of the [Notes] [Pfandbriefe] when due in Renminbi in Hong Kong, the Issuer may settle any such payment in USD on the respective due date at the USD Equivalent of any such Renminbi amount. Upon the determination that a condition of Inconvertibility, Non-transferability or Illiquidity prevails, the Issuer shall by no later than 10:00 am (Hong Kong time) two Business Days prior to the Rate Determination Date notify the Principal Paying Agent, the Calculation Agent and the Clearing System. The Issuer shall, in addition, give notice of the determination to the Holders in accordance with § 11 as soon as reasonably practicable. The receipt of such notice is not a requirement for payments in USD.

For the purposes of these Terms and Conditions, the following terms shall have the following meanings:

"Rate Determination Business Day" means a day (other than a Saturday or Sunday) on which commercial banks are open for general business (including dealings in foreign exchange) in **[relevant financial centre(s)]**.

"Rate Determination Date" means the day which is **[five] [number]** Rate Determination Business Days before the due date for payment of the relevant amount under these Terms and Conditions.

"Governmental Authority" means any de facto or de jure government (or any agency or instrumentality thereof), court, tribunal, administrative or other governmental authority or any other (private or public) entity (including the central bank) charged with the regulation of the financial markets of Hong Kong.

"Hong Kong" means the Hong Kong Special Administrative Region of the PRC.

"Illiquidity" means the general Renminbi exchange market in Hong Kong becomes illiquid as a result of which the Issuer cannot obtain sufficient Renminbi in order to satisfy its obligation to pay interest or principal (in whole or in part) in respect of the **[Notes] [Pfandbriefe]** as determined by the Issuer in good faith and in a commercially reasonable manner following consultation with two Renminbi Dealers.

"Inconvertibility" means the occurrence of any event that makes it impossible for the Issuer to convert any amount due in respect of the **[Notes] [Pfandbriefe]** into Renminbi in the general Renminbi exchange market in Hong Kong, other than where such impossibility is due solely to the failure of the Issuer to comply with any law, rule or regulation enacted by any Governmental Authority (unless such law, rule or regulation is enacted after the issue date of the **[Notes] [Pfandbriefe]** and it is impossible for the Issuer due to an event beyond its control, to comply with such law, rule or regulation).

"Non-transferability" means the occurrence of any event that makes it impossible for the Issuer to transfer Renminbi between accounts inside Hong Kong or from an account inside Hong Kong to an account outside Hong Kong and outside the PRC or from an account outside Hong Kong and outside the PRC to an account inside Hong Kong, other than where such impossibility is due solely to the failure of the Issuer to comply with any law, rule or regulation enacted by any Governmental Authority (unless such law, rule or regulation is enacted after the issue date of the **[Notes] [Pfandbriefe]** and it is impossible for the Issuer, due to an event beyond its control, to comply with such law, rule or regulation).

"PRC" means the People's Republic of China, whereas for the purposes of these Terms and Conditions, the term PRC shall exclude Hong Kong, the Special Administrative Region of Macao of the People's Republic of China and Taiwan.

"Renminbi Dealer" means an independent foreign exchange dealer of international repute active in the Renminbi exchange market in Hong Kong.

"Spot Rate" means, in respect of a Rate Determination Date, the spot CNY/USD exchange rate for the purchase of USD with Renminbi in the over-the-counter Renminbi exchange market in Hong Kong for settlement in two business days, as determined by the Calculation Agent at or around 11.00 a.m. (Hong Kong time) on such date (i) on a deliverable basis by reference to Reuters Screen Page CNHFIX01, or (ii) if no such rate is available, as the most recently available CNY/USD official fixing rate for settlement in two business days reported by the State Administration of Foreign Exchange of the PRC, which is reported on the Reuters Screen Page CNY=SAEC. Reference to a page on the Reuters Screen means the display page so designated on the Reuters Monitor Money Rate Service (or any successor service) or such other page as may replace that page for the purpose of displaying a comparable currency exchange rate.

If neither of the rates mentioned under (i) to (iii) above is available, the Issuer shall determine the Spot Rate in its equitable discretion and in a commercial reasonable manner having taken into account relevant market practice.

"USD" means the official currency of the United States.

"USD Equivalent" of a Renminbi amount means the relevant Renminbi amount converted into USD using the Spot Rate for the relevant Rate Determination Date.

All notifications, opinions, determinations, certificates, calculations, quotations and decisions given, expressed, made or obtained for the purposes of the provisions of this § 4(8) by the Calculation Agent or the Issuer, will (in the absence of wilful default, bad faith or manifest error) be binding on the Issuer and all Holders.]

§ 5
REDEMPTION

(1) *Redemption at Maturity.*

Unless previously redeemed in whole or in part or purchased and cancelled, the [Notes] [Pfandbriefe] shall be redeemed at their Final Redemption Amount, subject to a Deferral of Maturity in accordance with § 5a, on [Maturity Date] (the "Maturity Date"). The Final Redemption Amount in respect of each [Note] [Pfandbrief] shall be [If the [Notes] [Pfandbriefe] are redeemed at their Specified Denomination, insert: its Specified Denomination] [If the [Notes] [Pfandbriefe] are redeemed at another amount, insert: [amount] per Specified Denomination].

[In the case of eligible Notes and if Early Redemption due to the occurrence of a Regulatory Event is applicable, insert:

(2) *Early Redemption due to occurrence of a Regulatory Event.*

If a Regulatory Event (as defined below) occurred, the Notes may be redeemed, in whole but not in part, at the option of the Issuer, upon not more than [30] [other number] Business Days prior notice of redemption given to the Fiscal Agent and, in accordance with § 11, to the Holders, at their Early Redemption Amount (as defined below).

Any such notice shall be given in accordance with § 11. It shall be irrevocable, must specify the date fixed for redemption and must mention the occurrence of a Regulatory Event as reason for the termination.

"Regulatory Event" means that the Notes, due to any change of the relevant regulatory provisions or any change in the application thereof by the relevant competent resolution authority, no longer satisfy the requirements for the eligibility for the purposes of the minimum requirement for own funds and eligible liabilities within the meaning of regulation (EU) No. 806/2014 (as amended or replaced from time to time). If such change was reasonably foreseeable as of the issue date of the Notes, such change shall not constitute a Regulatory Event.

The exercise of such call option lies within the sole discretion of the Issuer. Provided that the Notes are treated as eligible liabilities by the Issuer, such termination shall only be effective upon prior consent by the competent resolution authority or provided there has been no revocation of such consent.]

[If [Notes] [Pfandbriefe] are subject to Early Redemption for Reasons of Taxation, insert:

[(2)][(3)] *Early Redemption for Reasons of Taxation.* If as a result of any change in, or amendment to, the laws or regulations of the Federal Republic of Germany or any political subdivision or taxing authority thereto or therein affecting taxation or the obligation to pay duties of any kind, or any change in, or amendment to, an official interpretation or application of such laws or regulations, which amendment or change is effective on or after the date on which the last tranche of this Series of [Notes] [Pfandbriefe] was issued, the Issuer is required to pay Additional Amounts (as defined in § 7 herein) at maturity or upon the sale or exchange of any [Note] [Pfandbrief], the [Notes] [Pfandbriefe] may be redeemed, in whole but not in part, at the option of the Issuer, upon not more than 60 days' nor less than 30 days' prior notice of redemption given to the Fiscal Agent and, in accordance with § 11, to the Holders, at their Early Redemption Amount (as defined below) , subject to a Deferral of Maturity in accordance with § 5a.

Any such notice shall be given in accordance with § 11. It shall be irrevocable, must specify the date fixed for redemption and must set forth the facts constituting the basis for the right of the Issuer so to redeem.]

[In the case of Notes with regard to which the termination is or may be subject to an approval requirement, insert: [The exercise of such call option lies within the sole discretion of the Issuer.] [Provided that the Notes are treated as eligible liabilities by the Issuer, such termination shall only be effective upon prior consent by the competent resolution authority or provided there has been no revocation of such consent.]

[If [Notes] [Pfandbriefe] are subject to Early Redemption at the Option of the Issuer, insert:

[(2)][(3)] *Early Redemption at the Option of the Issuer.*

(a) The Issuer may, upon notice given in accordance with clause (b), redeem all or some of the [Notes] [Pfandbriefe], subject to a Deferral of Maturity in accordance with § 5a, on the Call Redemption Date[s] at the Call Redemption Amount(s) set forth below. **[If minimum redemption amount or higher redemption amount applies, insert:** Any such redemption must be of a principal amount equal to [at least [minimum redemption amount]] [higher redemption amount].]

Call Redemption Date(s)

Call Redemption Amount(s)

[Call Redemption Date(s)]

[Call Redemption Amount(s)]

/

[In the case of Notes with regard to which the termination is or may be subject to an approval requirement, insert: [The exercise of such call option lies within the sole discretion of the Issuer.] [Provided that the Notes are treated as eligible liabilities by the Issuer, such termination shall only be effective upon prior consent by the competent resolution authority or provided there has been no revocation of such consent.]

(b) Notice of redemption shall be given by the Issuer to the Holders of the [Notes] [Pfandbriefe] in accordance with § 11 **[If a termination notice applies, insert:** upon not less than [5][number] Business days prior notice]. Such notice shall specify:

(i) the Series of [Notes] [Pfandbriefe] subject to redemption;

(ii) whether such Series is to be redeemed in whole or in part only and, if in part only, the aggregate principal amount of the [Notes] [Pfandbriefe] which are to be redeemed;

(iii) the Call Redemption Date, **[If a minimum notice period applies, insert:** which shall be not less than [minimum notice to Holders]] **[If a maximum notice period applies, insert:** nor more than [maximum notice to Holders]] [days][Business Days] after the date on which notice is given by the Issuer to the Holders;] and

(iv) the Call Redemption Amount at which such [Notes] [Pfandbriefe] are to be redeemed.

(c) In the case of a partial redemption of [Notes] [Pfandbriefe], [Notes] [Pfandbriefe] to be redeemed shall be selected in accordance with the rules of the relevant Clearing System (in the event of Euroclear and CBL to be reflected in their records as either a pool factor or a reduction in nominal amount, at their discretion).]

[In the case of [Notes] [Pfandbriefe] which are subject to Early Redemption for Reasons of Taxation] insert:

[(3)][(4)] *Early Redemption Amount.*

(a) The "Early Redemption Amount" of a [Note] [Pfandbrief] shall be an amount equal to the sum of:

(i) **[Reference Price]** (the "Reference Price") and

(ii) the product of Amortisation Yield (compounded annually) and the Reference Price from (and including) **[issue date]** to (but excluding) the date fixed for redemption or (as the case may be) the date upon which the [Notes] [Pfandbriefe] become due and payable.

Where such calculation is to be made for a period which is not a whole number of years, the calculation in respect of the period of less than a full year (the "**Calculation Period**") shall be made on the basis of the Day Count Fraction.

"**Day Count Fraction**" means, in respect of the calculation of the Early Redemption Amount for any period of time

[In the case of Actual/Actual (ICMA), insert:

the actual number of days in such Calculation Period (from, and including, the first day of such period to, but excluding, the last) divided by the actual number of days in the relevant calendar year.]

[In the case of 30/360, insert:

the number of days in such Calculation Period (from, and including, the first day of such period to, but excluding, the last) divided by 360, whereas the number of days to be calculated on the basis of a year of 360 days with 12 30-day months (unless (A) the last day of the Calculation Period is the 31st day of a month but the first day of the Calculation Period is a day other than the 30th or 31st day of a month, in which case the month that includes that last day shall not be considered to be shortened to a 30-day month, or (B) the last day of the Calculation Period is the last day of the month of February in which case the month of February shall not be considered to be lengthened to a 30-day month).]

(b) If the Issuer fails to pay the Early Redemption Amount when due, the Early Redemption Amount of a [Note] [Pfandbrief] shall be calculated as provided herein, except that references in subparagraph (a) (ii) above to the date fixed for redemption or the date on which such [Note] [Pfandbrief] becomes due and repayable shall refer to the earlier of (i) the date on which, upon due presentation and surrender of the relevant [Note] [Pfandbrief] (if required), payment is made, and (ii) the fourteenth day after notice has been given by the Fiscal Agent in accordance with § 11 that the funds required for redemption have been provided to the Fiscal Agent.]

**§ 5a
DEFERRAL OF MATURITY**

(1) If an administrator (*Sachwalter*) is appointed for the Pfandbriefbank with limited business activities (*Pfandbriefbank mit beschränkter Geschäftstätigkeit*) pursuant to § 31 German Pfandbrief Act (*Pfandbriefgesetz*), the administrator (*Sachwalter*) shall be entitled, pursuant to section 30 subsection 2a German Pfandbrief Act (*Pfandbriefgesetz*), to postpone the Maturity Date pursuant to § 5 (1) by up to 12 months (the "**Deferral Period**") until the Deferred Maturity Date (the "**Deferral of Maturity**"), provided that the statutory requirements for a Deferral of Maturity are met.

"**Deferred Maturity Date**" means the deferred maturity date determined by the administrator (*Sachwalter*) in accordance with section 30 subsection 2a German Pfandbrief Act (*Pfandbriefgesetz*).

(2) The statutory requirements applicable from time to time in respect of a deferral of maturity are based on the German Pfandbrief Act (*Pfandbriefgesetz*). **[In case the requirements for the Deferral of Maturity are based on section 30 subsection 2b German Pfandbrief Act (*Pfandbriefgesetz*) in the version applicable on 1 July 2021, insert:** Pursuant to section 30 subsection 2b German Pfandbrief Act (*Pfandbriefgesetz*) in the version applicable as of the date of the final terms, the requirements for the Deferral of Maturity are as follows:

(a) the Deferral of Maturity is necessary in order to prevent the insolvency of the Pfandbriefbank with limited business activities (*Pfandbriefbank mit beschränkter Geschäftstätigkeit*),

(b) the Pfandbriefbank with limited business activities (*Pfandbriefbank mit beschränkter Geschäftstätigkeit*) is not over-indebted and

(c) there is reason to believe that the Pfandbriefbank with limited business activities (*Pfandbriefbank mit beschränkter Geschäftstätigkeit*) will be able to meet its obligations then due after the expiry of the longest possible Deferral Period, taking into account further deferral options.

Such requirements shall be deemed to be irrefutably fulfilled in case of a Deferral of Maturity which does not exceed the period of one month after the appointment of the administrator (*Sachwalter*).] **[In case the requirements for the Deferral of Maturity are based on different provisions, insert: [requirements for the Deferral of Maturity].]**

(3) Any Deferral of Maturity shall be published by the administrator (*Sachwalter*) pursuant to section 30 subsection 2c German Pfandbrief Act (*Pfandbriefgesetz*). In addition, the Holders are not entitled to claim interest or another compensation based on such delay in payment.

§ 6 FISCAL AGENT AND PAYING AGENTS

(1) *Appointment; Specified Offices.* The initial Fiscal Agent and the Paying Agent[s] and their respective initial specified offices are:

Fiscal Agent:

Citibank Europe plc
Agency and Trust
1 North Wall Quay
Dublin 1
Ireland

Paying Agent[s]:

Citibank Europe plc
Agency and Trust
1 North Wall Quay
Dublin 1
Ireland

[Zürcher Kantonalbank
Bahnhofstrasse 9
CH-8001 Zurich]

[Landesbank
Hessen-Thüringen Girozentrale
Neue Mainzer Strasse 52-58
D-60311 Frankfurt am Main]

[other Paying Agents and specified offices]

The Fiscal Agent and the Paying Agent[s] reserve the right at any time to change their respective specified offices to some other specified office in the same city or to a specified office in a member state of the European Economic Area ("EEA").

(2) *Variation or Termination of Appointment.* The Issuer reserves the right at any time to vary or terminate the appointment of the Fiscal Agent or any Paying Agent and to appoint another Fiscal Agent or additional or other Paying Agents. The Issuer shall at all times maintain (i) a Fiscal Agent **[In the case of [Notes] [Pfandbriefe] listed on a stock exchange, insert: [,] [and]** (ii) so long as the [Notes] [Pfandbriefe] are listed on the **[name of stock exchange]**, a Paying Agent (which may be the Fiscal Agent) with a specified office in **[location of stock exchange]** and/or in such other place as may be required by the rules of such stock exchange] **[In the case of payments in U.S. dollars, insert: and [(ii)][(iii)]** if payments at or through the offices of all Paying Agents outside the United States (as defined in § 4 (3) hereof) become illegal or are effectively precluded because of the imposition of exchange controls or similar restrictions on the full payment or receipt of such amounts in United States dollars, a Paying Agent with a specified office in New York City]. Any variation, termination, appointment or change shall only take effect (other than in the case of insolvency, when it shall be of immediate effect) after not less than 30 nor more than 45 days' prior notice thereof shall have been given by the Issuer to the Holders in accordance with § 11.

(3) *Agents of the Issuer.* The Fiscal Agent and the Paying Agent[s] act solely as agents of the Issuer and do not have any obligations towards or relationship of agency or trust to any Holder.

§ 7
TAXATION

All amounts payable in respect of the [Notes] [Pfandbriefe] shall be made at source without withholding or deduction for or on account of any present or future taxes or duties of whatever nature imposed or levied by way of withholding or deduction at source by or on behalf of the Federal Republic of Germany or the United States of America or any political subdivision or any authority thereof or therein having power to tax unless such withholding or deduction is required by law or pursuant to any agreement between the issuer and/or the Paying Agent or a country and the United States of America or any authority thereof **[In the case of unsubordinated Notes that are not Senior Non-Preferred Notes and not eligible liabilities and if [Notes] [Pfandbriefe] are subject to Early Redemption for Reasons of Taxation, insert:** In such event, the Issuer shall pay such additional amounts (the "**Additional Amounts**") as shall be necessary in order that the net amounts received by the Holders after such withholding or deduction shall equal the respective amounts which would otherwise have been receivable in the absence of such withholding or deduction except that no such Additional Amounts shall be payable on account of any taxes or duties:

(a) which German *Kapitalertragsteuer* (including, *Abgeltungsteuer*), as well as including church tax (if any) and the German Solidarity Surcharge (*Solidarit tszuschlag*) to be deducted or withheld pursuant to German Income Tax Law, even if the deduction or withholding has to be made by the Issuer or its representative, or any other tax which may substitute the afore-mentioned taxes, as the case may be; or

(b) which are payable by reason of the Holder having, or having had, some personal or business connection with the Federal Republic of Germany and not merely by reason of the fact that payments in respect of the [Notes] [Pfandbriefe] are, or for purposes of taxation are deemed to be, derived from sources in, or are secured in, the Federal Republic of Germany, or

(c) which (x) are payable pursuant to, or as a consequence of (i) an international agreement, to which the Federal Republic of Germany is a party, or (ii) a directive or regulation passed pursuant to, or in the consequence of, such Agreement, or

(y) are payable on a payment to an individual and which are required to be levied pursuant to European Council Directive 2003/48/EC or any other directive (the "**Directive**") implementing the conclusions of the ECOFIN Council meeting of 26-27 November 2000 on the taxation of savings income or any law implementing or complying with, or introduced in order to conform to, such Directive, or

(d) which are payable by reason of a change of law that becomes effective more than 30 days after the relevant payment becomes due or is duly provided for and notice thereof is published in accordance with § 11, whichever occurs later, or

(e) which are deducted or withheld by a Paying Agent if another Paying Agent would have been able to make the relevant payment without such deduction or withholding; or

(f) if with respect to the [Notes] [Pfandbriefe], such taxes or duties are levied other than by deduction or withholding of principal; or

(g) with respect to any payment made by the Issuer, the Paying Agent(s) or any person other in respect of any [Notes][Pfandbriefe], imposed pursuant to (a) Sections 1471 through 1474 of the U.S. Internal Revenue Code of 1986, as amended ("**Code**") or any current or future regulations or official interpretations thereof, (b) any intergovernmental agreement between the United States and any other jurisdiction entered into in connection with (a) above, (c) any law, regulation or other official written guidance enacted in any other jurisdiction, or relating to an intergovernmental agreement between the United States and any other jurisdiction, which (in either case) facilitates the implementation of (a) or (b) above or (d) any agreement pursuant to Section 1471(b)(1) of the Code.]

§ 8
PRESENTATION PERIOD

The presentation period provided in § 801 paragraph 1, sentence 1 German Civil Code (*Bürgerliches Gesetzbuch*) is reduced to five years for the [Notes] [Pfandbriefe].

[Only in the case of Notes with an extraordinary termination right of Holders, insert:

[§ 9
ACCELERATION

(1) *Events of Default.* Each Holder shall be entitled to declare his Notes due and demand immediate redemption thereof at the Early Redemption Amount (as described in § 5), in the event that:

- (a) the Issuer fails to make payments on the Notes within 30 days from the relevant due date, or
- (b) the Issuer fails duly to perform any other obligation arising from the Notes which failure is not capable of remedy or, if such failure is capable of remedy, such failure continues for more than 30 days after the Fiscal Agent has received notice thereof from a Holder, or
- (c) the Issuer announces its inability to meet its financial obligations or ceases its payments, or
- (d) a court opens insolvency proceedings against the Issuer or the Issuer or a supervisory or other authority which has jurisdiction over the Issuer institutes or applies for such proceedings or the Issuer offers or makes an arrangement for the benefit of its creditors generally, or
- (e) the Issuer is dissolved or liquidated, unless such dissolution or liquidation is made in connection with a merger, consolidation or other combination with any other entity, provided that such other entity assumes all obligations of the Issuer arising under the Notes; or
- (f) the Issuer ceases or threatens to cease to carry on its business.

The right to declare Notes due shall terminate if the situation giving rise to it has been cured before the right is exercised.

(2) *Notice.* Any notice, including any notice declaring Notes due in accordance with subparagraph (1), shall be made in text form in the German or English language to the specified office of the Fiscal Agent together with proof that such Holder at the time of such notice is a holder of the relevant Notes by means of a certificate of his Custodian (as defined in § [11][12] paragraph (4)) or in other appropriate manner.]]

[Insert in the case of Pfandbriefe, unsubordinated Notes which are eligible for MREL, of unsubordinated Notes which are Senior Non-Preferred Notes, in the case of subordinated Notes and in case the extraordinary termination right of Holders is excluded by provision of law:

§9
NO EVENTS OF DEFAULT

The Holders have no right to terminate the [Pfandbriefe][Notes].]

§ 10
FURTHER ISSUES, PURCHASES AND CANCELLATION

(1) *Further Issues.* The Issuer may from time to time, without the consent of the Holders, issue further [Notes] [Pfandbriefe] having the same terms and conditions as the [Notes] [Pfandbriefe] in all respects (or in all respects except for the issue date and/or issue price) so as to form a single Series with the [Notes] [Pfandbriefe].

(2) *Purchases.* The Issuer may at any time purchase [Notes] [Pfandbriefe] in the open market or otherwise and at any price. **[In the case of eligible Notes, insert: Provided that the Notes are treated as eligible liabilities by the Issuer, a repurchase shall only be permitted with the prior consent of the competent resolution authority].** [Notes] [Pfandbriefe] purchased by the Issuer may, at the option of the Issuer, be held, resold or surrendered to the Fiscal Agent for cancellation. If purchases are made by tender, tenders for such [Notes] [Pfandbriefe] must be made available to all Holders of such [Notes] [Pfandbriefe] alike.

(3) *Cancellation.* All [Notes] [Pfandbriefe] redeemed in full shall be cancelled forthwith and may not be reissued or resold.

11 NOTICES

(1) *Publication.*

[If notices may be given by means of the Bundesanzeiger and/or a leading newspaper, insert:

All notices concerning the [Notes] [Pfandbriefe] shall be published [in the *Bundesanzeiger*] [and] [to the extent legally required] [in a leading daily newspaper having general circulation in [Germany] [Luxembourg] [London] [France] [Switzerland] **[other country]**]. [These newspapers are expected to be the] [*Börsen-Zeitung*] [*Luxemburger Wort*] [*Tageblatt*] [*Financial Times*] [*La Tribune*] [*Neue Zürcher Zeitung*] [*Le Temps*] **[other applicable newspaper having general circulation]** in the German or English language **[If the [Notes][Pfandbriefe] are listed on a Stock Exchange and notices may be given additionally by means of electronic publication on the website of the relevant stock exchange(s), insert:** [and will be published on the website of the Luxembourg Stock Exchange under www.luxse.com] [and the] **[[relevant stock exchange]** under **[website of the stock exchange]**]. Any notice so given will be deemed to have been validly given on the date of such publication (or, if published more than once, on the date of the first such publication).]

[If [Notes][Pfandbriefe] are listed on a Stock Exchange and notices may be given exclusively by means of electronic publication on the website of the relevant stock exchange(s), insert:

All notices concerning the [Notes] [Pfandbriefe] will be made by means of electronic publication on the internet website of the [Luxembourg Stock Exchange under www.luxse.com] [and the] **[[relevant stock exchange]** under **[website of the stock exchange]**]. Any notice so given will be deemed to have been validly given on the day of such publication (or, if published more than once, on the first day of such publication).]

(2) *Notification to Clearing System.*

[In the case of [Notes] [Pfandbriefe] which are unlisted, insert:

As far as the publication set forth in subparagraph (1) is not solely made by means of a publication in the *Bundesanzeiger* and/or a leading newspaper, the Issuer shall deliver all notices concerning the [Notes] [Pfandbriefe] to the Clearing System for communication by the Clearing System to the Holders. Any such notice shall be deemed to have been given to the Holders on the **[[seventh][●]]** day after the day on which said notice was given to the Clearing System.]

[In the case of [Notes] [Pfandbriefe] which are listed on the Luxembourg Stock Exchange, insert:

So long as any [Notes] [Pfandbriefe] are listed on the Luxembourg Stock Exchange, subparagraph (1) shall apply. If the Rules of the Luxembourg Stock Exchange so permit, the Issuer may deliver the relevant notice to the Clearing System for communication by the Clearing System to the Holders in lieu of publication in the newspapers set forth in subparagraph (1) above; any such notice shall be deemed to have been given to the Holders on the **[[seventh][●]]** day after the day on which the said notice was given to the Clearing System.]

[In the case of [Notes] [Pfandbriefe] which are listed on a Stock Exchange other than the Luxembourg Stock Exchange, insert:

The Issuer may, in lieu of publication set forth in subparagraph (1) above, deliver the relevant notice to the Clearing System, for communication by the Clearing System to the Holders, provided that the rules of the stock exchange on which [Notes] [Pfandbriefe] are listed permit such form of notice. Any such notice shall be deemed to have been given to the Holders on the [[seventh][●]] day after the day on which said notice was given to the Clearing System.]

§ 12

APPLICABLE LAW, PLACE OF PERFORMANCE, PLACE OF JURISDICTION AND ENFORCEMENT

- (1) *Applicable Law.* The [Notes] [Pfandbriefe], as to form and content, and all rights and obligations of the Holders and the Issuer, shall be governed by German law.
- (2) *Place of Performance.* Place of performance shall be Frankfurt am Main.
- (3) *Submission to Jurisdiction.* The District Court (*Landgericht*) in Frankfurt am Main shall have non-exclusive jurisdiction for any action or other legal proceedings ("**Proceedings**") arising out of or in connection with the [Notes] [Pfandbriefe]. The German courts shall have exclusive jurisdiction over lost or destroyed [Notes] [Pfandbriefe].
- (4) *Enforcement.* Any Holder of [Notes] [Pfandbriefe] may in any proceedings against the Issuer, or to which such Holder and the Issuer are parties, in his own name enforce his rights arising under such [Notes] [Pfandbriefe] on the basis of (i) a statement issued by the Custodian with whom such Holder maintains a securities account in respect of [Notes] [Pfandbriefe] (a) stating the full name and address of the Holder, (b) specifying the aggregate principal amount of [Notes] [Pfandbriefe] credited to such securities account on the date of such statement and (c) confirming that the Custodian has given written notice to the Clearing System containing the information pursuant to (a) and (b) or (ii) a copy of the [Note] [Pfandbrief] in global form certified as being a true copy by a duly authorised officer of the Clearing System or a depository of the Clearing System, without the need for production in such proceedings of the actual records or the global note representing the [Notes] [Pfandbriefe]. For purposes of the foregoing, "**Custodian**" means any bank or other financial institution of recognised standing authorised to engage in securities custody business with which the Holder maintains a securities account in respect of the [Notes] [Pfandbriefe] and includes the Clearing System. Each Holder may, without prejudice of the foregoing, protect and enforce his rights under the [Notes] [Pfandbriefe] also in any other way which is permitted in the country in which the proceedings are initiated.

§ 13

LANGUAGE

These Terms and Conditions are written in the German language. An English language translation shall be provided. The German text shall be prevailing and binding. The English language translation is provided for convenience only.

Option IV:

TERMS AND CONDITIONS OF FLOATING RATE
SPREAD (CMS SPREAD OR OTHER REFERENCE RATE SPREAD)
[NOTES][PFANDBRIEFEN]

§ 1
CURRENCY, DENOMINATION, FORM,
CERTAIN DEFINITIONS

(1) *Currency, Denomination.*

[In the case of Notes, insert:

This [Tranche of] Series [series number] of Notes (the "Notes") of Landesbank Hessen-Thüringen Girozentrale (the "Issuer") is being issued in [specified currency] (the "Specified Currency") in the aggregate principal amount of [aggregate principal amount] (in words: [aggregate principal amount in words]) in a denomination of [Specified Denomination] (the "Specified Denomination") on [Issue Date] (the "Issue Date").]

[In the case of Pfandbriefe, insert:

This [Tranche of] Series [series number] of [In the case of mortgage Pfandbriefe, insert: mortgage Pfandbriefe (*Hypothekendarlehen*)] [In the case of public sector Pfandbriefe, insert: public sector Pfandbriefe (*Öffentliche Darlehen*)] (the "Pfandbriefe") of Landesbank Hessen-Thüringen Girozentrale (the "Issuer") is being issued in [specified currency] (the "Specified Currency") in the aggregate principal amount of [aggregate principal amount] (in words: [aggregate principal amount in words]) in a denomination of [Specified Denomination] (the "Specified Denomination") on [Issue Date] (the "Issue Date").]

[In case the Tranche to become part of an existing Series, insert: This Tranche [number of tranche] shall be consolidated and form a single Series [number of series] with the Series [number of series], ISIN [●] / WKN [●], Tranche 1 issued on [Issue Date of Tranche 1] [and Tranche [number of tranche] issued on [Issue Date of Tranche 2] of this Series] [and Tranche [number of tranche] issued on [Issue Date of Tranche 3] of this Series]. The aggregate principal amount of Series [number of series] is [aggregate principal amount of the consolidated Series [number of series]].]

(2) *Form.* The [Notes] [Pfandbriefe] are being issued in bearer form.

[In the case of [Notes] [Pfandbriefe] which are exclusively represented by a Permanent Global Note (TEFRA C), insert:

(3) *Permanent Global Note.* The [Notes] [Pfandbriefe] are represented by a permanent global note (the "Permanent Global Note") without coupons. The Permanent Global Note shall be signed manually or in facsimile by two authorised signatories of the Issuer and shall be authenticated by or on behalf of the Fiscal Agent. Definitive [Notes] [Pfandbriefe] and interest coupons will not be issued.]

[In the case of [Notes] [Pfandbriefe] which are represented by a Permanent Global Note and deposited with a Swiss custodian (TEFRA C) insert:

(3) *Permanent Global Note.* The [Notes] [Pfandbriefe] are represented by a permanent global note (the "Permanent Global Note") without coupons. The Permanent Global Note shall be signed manually or in facsimile by two authorised signatories of the Issuer and shall be authenticated by or on behalf of the Fiscal Agent. Definitive [Notes] [Pfandbriefe] and interest coupons will not be issued.

By (i) depositing the Permanent Global Note with SIX SIS, or any other eligible entity, acting as custodian (*Verwahrungsstelle*) as defined in article 4 of the Swiss Federal Act on Intermediated Securities (*Bucheffektengesetz*) ("**FISA**"), and (ii) crediting the respective rights to a securities account (*Effektenkonto*) of an account holder with SIX SIS or any other eligible entity, acting as custodian as defined in article 4 of the

FISA, intermediated securities (*Bucheffekten*) pursuant to the FISA are created. Neither the Issuer nor a Holder shall at any time have the right to effect or demand the conversion of the Permanent Global Note into uncertificated securities or the delivery of securities in definitive form. No physical delivery of [Notes] [Pfandbriefe] shall be made under any circumstances.]

[In the case of [Notes] [Pfandbriefe] which are initially represented by a Temporary Global Note (TEFRA D), insert:

(3) *Temporary Global Note – Exchange*

(a) The [Notes] [Pfandbriefe] are initially represented by a temporary global note (the "**Temporary Global Note**") without coupons. The Temporary Global Note will be exchangeable for [Notes] [Pfandbriefe] in Specified Denominations represented by a permanent global note (the "**Permanent Global Note**") without coupons. The Temporary Global Note and the Permanent Global Note shall each be signed manually or in facsimile by two authorised signatories of the Issuer and shall each be authenticated by or on behalf of the Fiscal Agent. Definitive notes and interest coupons will not be issued.

(b) The Temporary Global Note shall be exchanged for the Permanent Global Note on a date which shall not be earlier than 40 days after the date of issue of the Temporary Global Note. Such exchange shall only be made upon delivery of certifications to the effect that the beneficial owner or owners of the [Notes] [Pfandbriefe] represented by the Temporary Global Note is not a U.S. person (other than certain financial institutions or certain persons holding [Notes] [Pfandbriefe] through such financial institutions). Payment of interest on [Notes] [Pfandbriefe] represented by a Temporary Global Note will be made only after delivery of such certifications. A separate certification shall be required in respect of each such payment of interest. Any such certification received on or after the 40th day after the date of issue of the Temporary Global Note will be treated as a request to exchange such Temporary Global Note pursuant to subparagraph (b) of this § 1 (3). Any securities delivered in exchange for the Temporary Global Note shall be delivered only outside of the United States (as defined in § 4 (3)).]

(4) *Clearing System.* **[In the case of [Notes] [Pfandbriefe] which are initially represented by a Temporary Global Note, insert:** Each Temporary Global Note (if it will not be exchanged) and/or] Permanent Global Note will be kept in custody by or on behalf of a Clearing System until all obligations of the Issuer under the [Notes] [Pfandbriefe] have been satisfied. "**Clearing System**" means **[In the event of more than one Clearing System, insert:** each of] the following: [Clearstream Banking AG, Frankfurt am Main ("**CBF**") [,] [and] [Clearstream Banking, S.A. ("**CBL**") [,] [and] [Euroclear Bank SA/NV ("**Euroclear**") [,] [and] [(CBL and Euroclear each an "**ICSD**" and together the "**ICSDs**") [,] [and] [SIX SIS AG ("**SIX SIS**") [and] [other Clearing System] or any successor in respect of the functions performed by [if more than one Clearing System insert: each of the Clearing Systems] [if one Clearing System insert: the Clearing System].

[In the case of [Notes] [Pfandbriefe] kept in custody on behalf of the ICSDs, insert:

[In case the Global Note is a NGN, insert:

The [Notes] [Pfandbriefe] are issued in new global note ("**NGN**") form and are kept in custody by a common safekeeper on behalf of both ICSDs.]]

[In case the Global Note is a CGN, insert:

The [Notes] [Pfandbriefe] are issued in classical global note ("**CGN**") form and are kept in custody by a common depositary on behalf of both ICSDs.]]

(5) *Holder of [Notes] [Pfandbriefe].* "**Holder**" means any holder of a proportionate co-ownership or other beneficial interest or right in the [Notes] [Pfandbriefe].

[In case the Global Note is an NGN, insert:

(6) *Records of the ICSDs.* The nominal amount of the [Notes] [Pfandbriefe] represented by the Temporary Global Note and the Permanent Global Note shall be the aggregate amount from time to time entered in the records of both ICSDs. The records of the ICSDs (which expression means the records that each ICSD holds for its customers which reflect the amount of such customer's interest in the [Notes] [Pfandbriefe]) shall be conclusive evidence of the nominal amount of the [Notes] [Pfandbriefe] represented by the Temporary Global Note and the Permanent Global Note and, for these purposes, a statement issued by a ICSD stating the nominal amount of the [Notes] [Pfandbriefe] so represented at any time shall be conclusive evidence of the records of the relevant ICSD at that time.

On any redemption or payment of an instalment or interest being made in respect of, or purchase and cancellation of, any of the [Notes] [Pfandbriefe] represented by the Temporary Global Note and the Permanent Global Note the Issuer shall procure that details of such redemption, payment or purchase and cancellation (as the case may be) in respect of the Temporary Global Note and the Permanent Global Note shall be entered pro rata in the records of the ICSDs and, upon any such entry being made, the nominal amount of the [Notes] [Pfandbriefe] recorded in the records of the ICSDs and represented by the Temporary Global Note and the Permanent Global Note shall be reduced by the aggregate nominal amount of the [Notes] [Pfandbriefe] so redeemed or purchased and cancelled or by the aggregate amount of such instalment so paid.

[In case the Temporary Global Note is an NGN, insert: On an exchange of a portion only of the [Notes] [Pfandbriefe] represented by a Temporary Global Note, the Issuer shall procure that details of such exchange shall be entered pro rata in the records of the ICSDs.]]

[(6)][(7)] *Definitions.* In these Conditions, "**Business Day**" means **[If the Specified Currency is not Renminbi, insert:** a day which is a day (other than a Saturday or a Sunday) on which both (i) the Clearing System, and (ii) **[if the Specified Currency is Euro insert:** the Trans-European Automated Real-Time Gross Settlement Express Transfer System (referred to as TARGET or T2) or a successor or replacement of such system (the "**TARGET System**") **[If the Specified Currency is not Euro, insert:** commercial banks and foreign exchange markets in **[all relevant financial centres]** settle payments.] **[If the Specified Currency is Renminbi, insert:** a day (other than a Saturday or Sunday) on which the Clearing System **[and the Trans-European automated Real-Time Gross Settlement Express Transfer System (referred to as TARGET or T2) or a successor or replacement of such system (the "TARGET System")]** settle[s] payments as well as a day on which commercial banks and foreign exchange markets in **[all relevant financial centres]** are open for business and settlement of Renminbi payments.]

§ 2 STATUS

[In the case of unsubordinated Notes which are not Senior Non-Preferred Notes, insert:

[In the case of eligible liabilities insert:

(1) The Notes constitute eligible liabilities of the Issuer for the purposes of the minimum requirement for own funds and eligible liabilities within the meaning of Regulation (EU) No. 806/2014 (as supplemented or replaced from time to time). In case of doubt, these Terms and Conditions are to be interpreted in a way that such purpose is achieved.]

[(1)][(2)] The Notes constitute unsecured and unsubordinated obligations of the Issuer. At the time of the issue, the Notes are preferred debt instruments (**Senior Preferred Notes**) not holding the lower ranking position stipulated by law in section 46f subsection 5 in conjunction with subsection 6 of the German Banking Act (*KWG*).

[(2)][(3)] The Notes rank *pari passu* among themselves and *pari passu* with all other unsecured and unsubordinated present and future obligations of the Issuer unless any other ranking position is attributed to such other obligations under statutory provisions.

[In the case of eligible liabilities insert:

In the event of dissolution or insolvency of the Issuer, the claims of Holders under the Notes (in particular the claims for payment of principal and interest (if any)) shall rank (i) *pari passu* among themselves and with all claims of other creditors of the Issuer arising from other senior obligations not holding the lower ranking position stipulated by law in section 46f subsection 5 in conjunction with subsection 6 of the German Banking Act (*KWG*) and arising under all liabilities of the Issuer that, pursuant to Article 72a (2) of Regulation (EU) No 575/2013 (as supplemented or replaced from time to time) are excluded from eligible liabilities items; and (ii) senior to other senior claims of other creditors of the Issuer holding the lower ranking position stipulated by law in section 46f subsection 5 in conjunction with subsection 6 of the German Banking Act (*KWG*) and claims arising from all capital instruments of the Issuer which qualify as tier 2 capital, additional tier 1 capital or CET1 capital, and to all other subordinated claims of other creditors of the Issuer. If the Notes are redeemed early under circumstances other than those described in § 2 [(2)][(3)] or as a result of an early termination pursuant to § 5 [(●)] [or § 3a [(●)]] or repurchased by the Issuer as a result of a repurchase pursuant to § 10 (2), the amount received from the Holder shall be returned to the Issuer without regard to any agreements to the contrary, unless the competent resolution authority has consented to the termination or repurchase.]

[(3)][(4)] Any set off with or against claims arising under the Notes is excluded.]

[In the case of eligible liabilities insert:

- (5) No security of whatever kind is, or shall at any time be, provided by the Issuer or any other person securing rights of the Holders under such Notes. Securities or guarantees already provided or agreed or to be provided or agreed in connection with other liabilities of the Issuer shall not be liable for claims under the Notes.]

[(3)][(6)] In accordance with the resolution provisions applicable to the Issuer, the competent resolution authority can

- (a) write down all rights to payments relating to capital[, of interest] or of other amounts in total or in part
- (b) convert these claims into shares or other instruments of CET1 capital (i) of the Issuer, (ii) of an affiliate or (iii) into a bridge institution (and issue or transfer these instruments to the noteholders), and/or
- (c) apply other resolution measures, including (without limitation) (i) a transfer of the obligation resulting from the Notes to another legal entity (ii) an amendment of the Terms & Conditions of the Notes or (iii) the cancellation of the Notes

(each a "**Resolution Measure**").

[(4)][(7)] Resolution Measures are binding for the creditors of the Notes. There are no further claims or rights against the Issuer in connection with a Resolution Measure. In particular the application of a Resolution Measure does not constitute a right to termination.]

[In the case of unsubordinated Notes which are Senior Non-Preferred Notes, insert:

- (1) The Notes constitute eligible liabilities of the Issuer for the purposes of the minimum requirement for own funds and eligible liabilities within the meaning of Regulation (EU) No. 806/2014 (as supplemented or replaced from time to time). In case of doubt, these Terms and Conditions are to be interpreted in a way that such purpose is achieved.
- (2) The Notes constitute unsecured and unsubordinated obligations of the Issuer. At the time of issue, the Notes are non-preferred debt instruments holding the lower ranking position stipulated by law in

section 46f subsection 5 in conjunction with subsection 6 of the German Banking Act (*KWG*) (**Senior Non-Preferred Notes**).

- (3) The Notes rank *pari passu* among themselves and *pari passu* with all other unsecured and unsubordinated present and future obligations of the Issuer unless any other ranking position is attributed to such other obligations by statutory provisions.

In the event of dissolution or insolvency of the Issuer, the claims of Holders under the Notes (in particular the claims for payment of principal and interest (if any)) shall rank (i) *pari passu* among themselves and with all claims of other creditors of the Issuer arising from other senior obligations holding the lower ranking position stipulated by law in section 46f subsection 5 in conjunction with subsection 6 of the German Banking Act (*KWG*); (ii) subordinated to claims of other creditors of the Issuer arising from senior obligations not holding the lower ranking position stipulated by law in section 46f subsection 5 in conjunction with subsection 6 of the German Banking Act (*KWG*), and arising under all liabilities of the Issuer that, pursuant to Article 72a (2) of Regulation (EU) No 575/2013 (as supplemented or replaced from time to time) are excluded from eligible liabilities items; and (iii) senior to claims arising from all capital instruments of the Issuer which qualify as tier 2 capital, additional tier 1 capital or CET1 capital, and to all other subordinated claims of other creditors of the Issuer. If the Notes are redeemed early under circumstances other than those described in § 2 (3) or as a result of an early termination pursuant to § 5 ([•]) [or § 3a ([•])] or repurchased by the Issuer as a result of a repurchase pursuant to § 10 (2), the amount received from the Holder shall be returned to the Issuer without regard to any agreements to the contrary, unless the competent resolution authority has consented to the termination or repurchase.

- (4) Any set off with or against claims arising under the Notes is excluded.

- (5) In accordance with the resolution provisions applicable to the Issuer, the competent resolution authority can

- (a) write down all rights to payments relating to capital[, of interest] or of other amounts in total or in part
- (b) convert these claims into shares or other instruments of CET1 capital (i) of the Issuer, (ii) of an affiliate or (iii) into a bridge institution (and issue or transfer these instruments to the noteholders), and/or
- (c) apply other resolution measures, including (without limitation) (i) a transfer of the obligation resulting from the Notes to another legal entity (ii) an amendment of the Terms & Conditions of the Notes or (iii) the cancellation of the Notes

(each a "**Resolution Measure**").

- (6) No security of whatever kind is, or shall at any time be, provided by the Issuer or any other person securing rights of the Holders under such Notes. Securities or guarantees already provided or agreed or to be provided or agreed in connection with other liabilities of the Issuer shall not be liable for claims under the Notes.

- (7) Resolution Measures are binding for the creditors of the Notes. There are no further claims or rights against the Issuer in connection with a Resolution Measure. In particular the application of a Resolution Measure does not constitute a right to termination.]

[In the case of subordinated Notes, insert:

(1) *Subordinated obligations.* **[In the case of subordinated Notes structured as tier 2 capital, insert if applicable:** The Notes are qualified as Tier 2 Capital within the meaning of Regulation EU No. 575/2013 as amended or replaced from time to time. In case of doubt, these Terms and Conditions are to be interpreted in a way that such purpose is achieved.] The obligations under the Notes constitute unsecured and subordinated obligations of the Issuer, ranking (i) *pari passu* among themselves; and (ii) *pari passu* with all other unsecured subordinated present and future obligations of the Issuer, subject to provisions of law determining the status of the Notes within the subordination differently.

(2) *Liquidation or Insolvency of the Issuer.* In the event of the liquidation or insolvency of the Issuer, the claims of Holders under the Notes (particular the claims for payment of principal and interest (if any)) shall rank (i) *pari passu* among themselves and with all other subordinated claims of other creditors of the Issuer arising from Tier 2 instruments; (ii) subordinated to the claims of other creditors of the Issuer arising from senior obligations, arising from all eligible liabilities instruments of the Issuer that satisfy all the requirements set out in Article 72b of Regulation EU No. 575/2013 as amended or replaced from time to time and from all other liabilities of the Issuer that rank *pari passu* with such instruments of eligible liabilities and from all liabilities for which contractual subordination has been agreed which are not, or have entirely ceased to be, liabilities from own funds instruments pursuant to Article 4 (1) No. 119 of Regulation (EU) No. 575/2013 (as amended or replaced from time to time); and (iii) senior to claims arising from all capital instruments of the Issuer which qualify as additional tier 1 capital or CET1 capital.

[In the case of subordinated Notes structured as tier 2 capital, insert if applicable: If the Notes cease or have entirely ceased to qualify as tier 2 capital of the Issuer, the liabilities under the Notes shall, pursuant to [section 46f subsection 7a sentence 3 of the German Banking Act (*KWG*)] **[insert relevant provision]**, rank senior to the claims under all capital instruments of the Issuer which qualify as tier 2 capital, additional tier 1 capital or CET1 capital of the Issuer. If the Notes are redeemed early under circumstances other than those described in § 2 (2) or as a result of an early termination pursuant to § 5 ([●]) [or § 3a ([●])] or repurchased by the Issuer as a result of a repurchase pursuant to § 10 (2), the amount received from the Holder shall be returned to the Issuer without regard to any agreements to the contrary, unless the competent supervisory authority has consented to the termination or repurchase.]

(3) *No right to set off.* The Holders are not entitled to set off claims arising from the Notes against any of the Issuer's claims.

(4) *No security.* No security of whatever kind is, or shall at any time be, provided by the Issuer or any other person securing rights of the Holders under such Notes. Securities or guarantees already provided or agreed or to be provided or agreed in connection with other liabilities of the Issuer shall not be liable for claims under the Notes.

(5) In accordance with the provisions applicable to the Issuer, the competent resolution authority can

- (a) write down all rights to payments relating to capital, of interest or of other amounts in total or in part
- (b) convert these claims into shares or other instruments of CET1 capital (i) of the Issuer, (ii) of an affiliate or (iii) into a bridge institution (and issue or transfer these instruments to the noteholders), and/or
- (c) apply other resolution measures, including (without limitation) (i) a transfer of the obligation resulting from the Notes to another legal entity (ii) an amendment of the Terms & Conditions of the Notes or (iii) the cancellation of the Notes

(each a "**Resolution Measure**").

(6) Resolution Measures are binding for the creditors of the Notes. There are no further claims or rights against the Issuer in connection with a Resolution Measure. In particular the application of a Resolution Measure does not constitute a right to termination.]

[In the case of Pfandbriefe, insert:

The obligations under the Pfandbriefe constitute unsubordinated obligations of the Issuer ranking *pari passu* among themselves. The Pfandbriefe are covered in accordance with the German Pfandbrief Act (*Pfandbriefgesetz*) and each class of Pfandbriefe ranks at least *pari passu* with all other unsecured and unsubordinated obligations of the Issuer under **[In the case of mortgage Pfandbriefe, insert: mortgage Pfandbriefe (*Hypothekendarlehen*)]** **[In the case of public sector Pfandbriefe, insert: public sector Pfandbriefe (*Öffentliche Pfandbriefe*)].]**

**§ 3
INTEREST**

(1) *Interest Payment Dates.*

(a) The [Notes] [Pfandbriefe] bear interest on their principal amount from **[Interest Commencement Date]** (inclusive) (the "**Interest Commencement Date**") to the [first Interest Payment Date] [Maturity Date], in the case of a Deferral of Maturity, to (but excluding) the Deferred Maturity Date (as defined in § 5a (1)) (exclusive) [and thereafter from each Interest Payment Date (inclusive) to the next following Interest Payment Date (exclusive)]. Interest on the [Notes] [Pfandbriefe] shall be payable on each Interest Payment Date.

(b) "**Interest Payment Date**" means, subject to adjustment in accordance with § 4 (5),

[In the case of Fixed- to-Floating Interest Rate [Notes] [Pfandbriefe], insert:

for the period, during which the [Notes] [Pfandbriefe] bear interest on a fixed rate basis (the "**Fixed Interest Term**"):

the **[First Interest Payment Date]** (the "**First Interest Payment Date**") [,][and]

[For each further Interest Payment Date, insert:

the **[specified Interest Payment Date]** (the "**[relevant number of the Interest Payment Date] Interest Payment Date**")][,][and]],

and for the period, during which the [Notes] [Pfandbriefe] bear interest on a variable basis (the "**Floating Interest Term**"):

[In the case of specified Interest Payment Dates, insert:

the **[specified Interest Payment Date]** (the "**[relevant number of the Interest Payment Date] Interest Payment Date**") [,][and]

[For each further Interest Payment Date, insert:

the **[specified Interest Payment Date]** (the "**[relevant number of the Interest Payment Date] Interest Payment Date**")][,][and]].]

[In the case of specified Interest Periods, insert:

the date which (except as otherwise provided in these Terms and Conditions) falls **[3][6][12]** months after

(i) the [number of the preceding Interest Payment Date] Interest Payment Date (the "[relevant number of the Interest Payment Date] Interest Payment Date"), [and]

[For each further Interest Payment Date, insert:

[(ii)][(•)] the [number of the preceding Interest Payment Date] Interest Payment Date (the "[relevant number of the Interest Payment Date] Interest Payment Date"), [and]].]

[If Actual/Actual (ICMA), insert: The number of interest determination dates per calendar year (each an "ICMA Determination Date") is [number of regular interest payment dates per calendar year].]

[In the case of [Notes] [Pfandbriefe] other than Fixed- to-Floating Interest Rate [Notes] [Pfandbriefe], insert:

[In the case of specified Interest Payment Dates, insert:

[In the case of specified Interest Payment Dates without a first long/short coupon, insert:

[each [specified Interest Payment Dates] of each calendar year [and] [the Maturity Date] or, in the case of a Deferral of Maturity, the Deferred Maturity Date (as defined in § 5a (1))]

[In the case of specified Interest Payment Dates with a first long/short coupon, insert:

the [first Interest Payment Date] [Maturity Date] or, in the case of a Deferral of Maturity, the Deferred Maturity Date (as defined in § 5a (1)) [and thereafter [each][the] [specified Interest Payment Date(s)] of each calendar year].]

[In the case of specified Interest Periods, insert:

each date which (except as otherwise provided in these Terms and Conditions) falls [3][6][12] months [after the preceding Interest Payment Date or, in the case of the first Interest Payment Date,] after the Interest Commencement Date.]]

[In the case of payment of accrued interest, insert:

Accrued interest will be calculated in accordance with the relevant Day Count Fraction (as defined below).]

[In the case that no payment of accrued interest occurs, insert:

There will be no payment of accrued interest as accrued interest will be reflected in the on-going trading price of the [Notes] [Pfandbriefe].]

(2) *Rate of Interest.*

[In the case of [Notes] [Pfandbriefe] other than Constant Maturity Swap ("CMS") floating rate [Notes] [Pfandbriefe], insert:

[In the case of Fixed- to-Floating Interest Rate [Notes] [Pfandbriefe], insert:

The rate of interest (the "Rate of Interest") during the Fixed Interest Term, for each Interest Period (as defined below) falling into the Fixed Interest Term, will be [fixed interest rate] per cent. *per annum*

[In the case of a first short/long coupon, insert:, whereas the interest amount for the First Interest Period (as defined below) will be [initial broken amount] per Specified Denomination].

The Rate of Interest during the Floating Interest Term, for each Interest Period falling into the Floating Interest Term, will be, except as provided below:]

[In the case of [Notes] [Pfandbriefe] other than Fixed- to-Floating Interest Rate [Notes] [Pfandbriefe], insert:

The rate of interest (the "Rate of Interest") for [each][the] Interest Period (as defined below) will, except as provided below, be:]

[In the case of EURIBOR® insert: the [3][6][12] month EURIBOR® [offered quotation][interest rate] (expressed as a percentage rate *per annum*) for deposits in the Specified Currency for the relevant Interest Period which appears or appear, as the case may be, on the Screen Page as of [11.00 a.m.] [other time] ([Brussels] [London] time) on the Interest Determination Date (as defined below) (the "Initial Reference Rate") [(taking into account any corrections of this interest rate published in a timely manner)] **[In the case of Compounded Daily €STR®, insert:** Compounded Daily €STR®, being a reference rate equal to the daily Euro short-term rate ("€STR®") for the relevant TARGET Business Day which appears on the Screen Page as of [9.00 a.m.] [other time] (Brussels time) on the relevant Interest Determination Date and calculated by the [Calculation Agent] [•] on the Interest Determination Date pursuant to the following formula (the "Initial Reference Rate"):

$$\left[\prod_{i=1}^{d_0} \left(1 + \frac{\text{€STR}^{\text{®}}_{i-p\text{TBD}} \times n_i}{360} \right) - 1 \right] \times \frac{360}{d}$$

"d" means the number of calendar days in the relevant [in case the lag observation method is applicable insert: Interest Period] [in case the shift observation method is applicable insert: Observation Period];

"d₀" means the number of TARGET Business Days in the relevant [in case the lag observation method is applicable insert: Interest Period] [in case the shift observation method is applicable insert: Observation Period];

"i" means a series of whole numbers from one to d₀, each representing the relevant TARGET Business Day in chronological order from, and including, the first TARGET Business Day in the relevant [in case the lag observation method is applicable insert: Interest Period] [in case the shift observation method is applicable insert: Observation Period] to (and including) the last TARGET Business Day in the relevant [in case the lag observation method is applicable insert: Interest Period] [in case the shift observation method is applicable insert: Observation Period];

"p" means the number of TARGET Business Days in the Observation-Look-Back-Period;

"Observation-Look-Back-Period" means [five] [insert other number of days]²⁸ TARGET Business Days;

"n_i" for any day "i", means the number of calendar days from and including such day "i" up to but excluding the following TARGET Business Day;

²⁸ The number of days must at least be two.

"**€STR[®]_{i-pTBD}**" means, in respect of any TARGET Business Day falling in the relevant **[in case the lag observation method is applicable insert: Interest Period] [in case the shift observation method is applicable insert: Observation Period]**, the €STR[®] reference rate for the TARGET Business Day falling "p" TARGET Business Days prior to the relevant TARGET Business Day "i";

"**Observation Period**" means the period from and including the date falling **[five] [relevant number]** TARGET Business Days prior to the first day of the relevant Interest Period and ending on, but excluding, the date falling **[five] [relevant number]** TARGET Business Days prior to the Interest Payment Date for such Interest Period (or the date falling **[five] [relevant number]** TARGET Business Days prior to such earlier date, if any, on which the **[Notes] [Pfandbriefe]** become due and payable).

If necessary, the resulting percentage will be rounded to the fifth decimal place, with 0.00005 being rounded upwards.]

[In the case of Compounded Daily €STR[®] - Index Determination, insert: Compounded Daily €STR[®] - Index Determination, being a reference rate equal to the daily Euro short-term rate ("€STR[®]") for the relevant TARGET Business Day which appears on the Screen Page as of [9.00 a.m.] **[other time]** (Brussels time) on the relevant Interest Determination Date and calculated by the **[Calculation Agent] [•]** on the Interest Determination Date pursuant to the following formula (the "**Initial Reference Rate**"):

$$\left(\frac{\text{€STR}^{\text{®}} \text{ Index}_y}{\text{€STR}^{\text{®}} \text{ Index}_x} - 1 \right) \times \frac{360}{d_c}$$

"**d_c**" means the number of calendar days in the relevant Interest Period;

"**Relevant Number**" is *[insert relevant number]*;

"**€STR[®] Index_x**" means the €STR[®]-Index value for the day falling the Relevant Number of TARGET Business Days prior to the first day of the relevant Interest Period;

"**€STR[®] Index_y**" means the €STR[®]-Index value for the day falling the Relevant Number of TARGET Business Days prior to the Interest Payment Dates;

"**€STR[®]-Index value**" means, in relation to a TARGET Business Day, the value of the TARGET[®] Index, which is published on the Screen Page by the European Central Bank at **[9.00 a.m.] [other time]** Brussels time.

If the applicable €STR[®]-Index value in relation to a day "x" or "y" does not appear on the Screen Page and is not published by the authorised bodies in any other way, the interest rate for the relevant Interest Period will be calculated in accordance with the definition of the Compounded Daily €STR[®].]

less

[In the case of EURIBOR[®] insert: the **[3][6]** month EURIBOR[®] **[offered quotation][interest rate]** (expressed as a percentage rate *per annum*) for deposits in the Specified Currency for the relevant Interest Period which appears or appear, as the case may be, on the Screen Page as of **[11.00 a.m.] [other time]** (**[Brussels]**

[London] time) on the Interest Determination Date (as defined below) (the "**Deduction Reference Rate**") [(taking into account any corrections of this interest rate published in a timely manner)] **[In the case of Compounded Daily €STR[®], insert: Compounded Daily €STR[®], being a reference rate equal to the daily Euro short-term rate ("€STR[®]") for the relevant TARGET Business Day which appears on the Screen Page as of [9.00 a.m.] [other time] (Brussels time) on the relevant Interest Determination Date and calculated by the [Calculation Agent] [●] on the Interest Determination Date pursuant to the following formula) (the "**Deduction Reference Rate**"):**

$$\left[\prod_{i=1}^{d_0} \left(1 + \frac{\text{€STR}^{\text{®}}_{i-p\text{TBD}} \times n_i}{360} \right) - 1 \right] \times \frac{360}{d}$$

- "d" means the number of calendar days in the relevant **[in case the lag observation method is applicable insert: Interest Period] [in case the shift observation method is applicable insert: Observation Period]**;;
- "d₀" means the number of TARGET Business Days in the relevant **[in case the lag observation method is applicable insert: Interest Period] [in case the shift observation method is applicable insert: Observation Period]**;
- "i" means a series of whole numbers from one to d₀, each representing the relevant TARGET Business Day in chronological order from, and including, the first TARGET Business Day in the relevant **[in case the lag observation method is applicable insert: Interest Period] [in case the shift observation method is applicable insert: Observation Period]** to (and including) the last TARGET Business Day in the relevant **[in case the lag observation method is applicable insert: Interest Period] [in case the shift observation method is applicable insert: Observation Period]**;
- "p" means the number of TARGET Business Days in the Observation-Look-Back-Period;
- "**Observation-Look-Back-Period**" means [five] [*insert other number of days*]²⁹ TARGET Business Days;
- "n_i" for any day "i", means the number of calendar days from and including such day "i" up to but excluding the following TARGET Business Day;
- "**€STR[®]_{i-pTBD}**" means, in respect of any TARGET Business Day falling in the relevant **[in case the lag observation method is applicable insert: Interest Period] [in case the shift observation method is applicable insert: Observation Period]**, the €STR[®] reference rate for the TARGET Business Day falling "p" TARGET Business Days prior to the relevant TARGET Business Day "i";
- "**Observation Period**" means the period from and including the date falling [five] **[relevant number]** TARGET Business Days prior to the first day of the relevant Interest Period and ending on, but excluding, the date falling [five] **[relevant number]** TARGET Business Days prior to the Interest Payment Date for such Interest Period (or the date falling [five]

²⁹ The number of days must at least be two.

[relevant number] TARGET Business Days prior to such earlier date, if any, on which the [Notes] [Pfandbriefe] become due and payable).

If necessary, the resulting percentage will be rounded to the fifth decimal place, with 0.00005 being rounded upwards.]

[In the case of Compounded Daily €STR® - Index Determination, insert: Compounded Daily €STR® - Index Determination, being a reference rate equal to the daily Euro short-term rate ("€STR®") for the relevant TARGET Business Day which appears on the Screen Page as of [9.00 a.m.] [other time] (Brussels time) on the relevant Interest Determination Date and calculated by the [Calculation Agent] [•] on the Interest Determination Date pursuant to the following formula (the "Deduction Reference Rate"):

$$\left(\frac{\text{€STR}^{\text{®}} \text{ Index}_y}{\text{€STR}^{\text{®}} \text{ Index}_x} - 1 \right) \times \frac{360}{d_c}$$

"d _c "	means the number of calendar days in the relevant Interest Period;
"Relevant Number"	is [insert relevant number];
"€STR® Index _x "	means the €STR®-Index value for the day falling the Relevant Number of TARGET Business Days prior to the first day of the relevant Interest Period;
"€STR® Index _y "	means the €STR®-Index value for the day falling the Relevant Number of TARGET Business Days prior to the Interest Payment Dates;
"€STR®-Index value"	means, in relation to a TARGET Business Day, the value of the TARGET® Index, which is published on the Screen Page by the European Central Bank at [9.00 a.m.] [other time] Brussels time.

If the applicable €STR®-Index value in relation to a day "x" or "y" does not appear on the Screen Page and is not published by the authorised bodies in any other way, the interest rate for the relevant Interest Period will be calculated in accordance with the definition of the Compounded Daily €STR®.]

[In the case of Factor, insert:, the result multiplied by [factor]] **[In the case of Margin, insert:**, [plus] [minus] the Margin (as defined below)], all as determined by the Calculation Agent.

[In the case of CMS floating rate [Notes] [Pfandbriefe], insert:

[In the case of Fixed- to-Floating Interest Rate [Notes] [Pfandbriefe], insert:

The rate of interest (the "Rate of Interest") during the Fixed Interest Term, for each Interest Period (as defined below) falling into the Fixed Interest Term, will be [fixed interest rate] per cent. *per annum*

[In the case of a first short/long coupon, insert:, whereas the interest amount for the First Interest Period (as defined below) will be [initial broken amount] per Specified Denomination].

The Rate of Interest during the Floating Interest Term, for each Interest Period falling into the Floating Interest Term, will be, except as provided below:]

[In the case of [Notes] [Pfandbriefe] other than Fixed- to-Floating Interest Rate [Notes] [Pfandbriefe], insert:

The rate of interest (the "**Rate of Interest**") for [each][the] Interest Period (as defined below) will, except as provided below, be]

the [relevant number of years] year [relevant currency] Constant Maturity Swap ("**CMS**") swap rate expressed as a rate *per annum* (the "[relevant number of years] Year [relevant currency] **CMS Rate**") which appears on the Screen Page as of [11.00 a.m.] [other time] ([Frankfurt am Main] [other relevant location] time) on the Interest Determination Date (as defined below) (the "**Initial Reference Rate**") less

the [relevant number of years] year [relevant currency] CMS swap rate expressed as a rate *per annum* (the "[relevant number of years] Year [relevant currency] **CMS Rate**") which appears on the Screen Page as of [11.00 a.m.] [other time] ([Frankfurt am Main] [other relevant location] time) on the Interest Determination Date (as defined below) (the "**Deduction Reference Rate**")

[In the case of **Factor**, insert: the result multiplied by [factor]], [In the case of **Margin**, insert: [plus] [minus] the Margin (as defined below)] all as determined by the Calculation Agent.]

[In the case of **Margin**, insert: "**Margin**" means [number] per cent. *per annum*.]

"**Interest Period**" means

[In the case of **Fixed- to-Floating Interest Rate [Notes] [Pfandbriefe]**, insert:

the period from (and including) the Interest Commencement Date to (but excluding) the First Interest Payment Date (the "**First Interest Period**") [For each further **Interest Period**, insert: [,] [and] from (and including) the [preceding Interest Payment Date] to (but excluding) the [following Interest Payment Date] (the "[number of the relevant Interest Period] **Interest Period**")].]

[In the case of [Notes] [Pfandbriefe] other than **Fixed- to-Floating Interest Rate [Notes] [Pfandbriefe]**, insert:

[each][the] period from (and including) the Interest Commencement Date to (but excluding) the [first Interest Payment Date and from (and including) each Interest Payment Date to (but excluding) the following Interest Payment Date respectively] [Maturity Date] or, in the case of a Deferral of Maturity, to (but excluding) the Deferred Maturity Date (as defined in § 5a (1)).]

"**Interest Determination Date**" means the [second] [other applicable number of days] [TARGET] [London] [other relevant reference] Business Day prior to the [commencement] [expiry] of the relevant Interest Period.

[In the case of a **TARGET Business Day**, insert:

"**TARGET Business Day**" means a day on which the TARGET System is operating.]

[In the case of a **non-TARGET Business Day**, insert:

"[London] [other relevant location] **Business Day**" means a day which is a day (other than a Saturday or Sunday) on which commercial banks are open for business (including dealings in foreign exchange and foreign currency) in [London] [other relevant location].]

"**Screen Page**" means with regard to the Initial Reference Rate [Reuters screen page [EURIBOR01] [ICESWAP2] [•]] [other screen page] and with regard to the Deduction Reference Rate [Reuters screen page [EURIBOR01] [ICESWAP2] [•]] [other screen page].

[In the case of [Notes] [Pfandbriefe] other than **CMS Floating Rate [Notes] [Pfandbriefe]**, insert:

In the case of the Initial Reference Rate:

If the Screen Page is not available or if no such [quotation][interest rate] appears,

[In the case of [Notes] [Pfandbriefe] other than [Notes] [Pfandbriefe] based on the €STR[®] reference rate, insert:

[if "Standard Fallback" applies insert: the Issuer or an agent appointed by it (in its sole discretion) shall request the principal [Euro-zone] [London] **[other relevant location]** office of each of the Reference Banks (as defined below) to provide the Issuer or its agent, as the case may be, with its [offered quotation][interest rate] (expressed as a percentage rate *per annum*) for deposits in the Specified Currency for the relevant Interest Period to leading banks in the [London] **[other relevant location]** interbank market [of the Euro-zone] at approximately [11.00 a.m.] **[other time]** ([Brussels] [London] time) on the Interest Determination Date [(taking into account any corrections of this interest rate published in a timely manner)] and the Issuer or an agent appointed by it shall notify the Calculation Agent of all quotations received by it.

If two or more of the Reference Banks provide the Issuer or an agent appointed by it with such [offered quotations][interest rates], the Initial Reference Rate for such Interest Period shall be the arithmetic mean (rounded if necessary to the nearest one **[If the reference rate is EURIBOR[®], insert:** thousandth of a percentage point, with 0.0005] **[If the reference rate is not EURIBOR[®], insert:** hundred-thousandth of a percentage point, with 0.000005] being rounded upwards) of such [offered quotations][interest rates], all as determined by the Calculation Agent.

If on any Interest Determination Date only one or none of the Reference Banks provides the Issuer or an agent appointed by it with such [offered quotations][interest rates] as provided in the preceding paragraph, the [offered rate][interest rate] for deposits in the Specified Currency for the relevant Interest Period, or the arithmetic mean (rounded and determined by the Calculation Agent as provided above) of the [offered rates][interest rates] for deposits in the Specified Currency for the relevant Interest Period, at which, on the relevant Interest Determination Date, any one or more banks (which bank or banks is or are in the opinion of the Issuer suitable for such purpose) inform(s) the Issuer it is or they are quoting to leading banks in the [London] **[other relevant location]** interbank market [of the Euro-zone] (and notified to the Calculation Agent by the Issuer). If the Initial Reference Rate cannot be determined in accordance with the foregoing provisions of this paragraph, the Initial Reference Rate shall be the [offered quotation][interest rate] or the arithmetic mean of the [offered quotations][interest rates] on the Screen Page, as described above, on the last day preceding the Interest Determination Date on which such [quotations][interest rates] were offered]

[if "last published" applies insert: the Reference Interest Rate is the one which was published before the [respective] Determination Date for the respective period on the [Reuters screen page [EURIBOR01] [ICESWAP2] [●]] **[other screen page].]**

[In the case of [Notes] [Pfandbriefe] based on the €STR[®] reference rate, insert:

€STR[®] shall be the rate which was last published before the [respective] Interest Determination Date on the **[other screen page].**

Notwithstanding the paragraph above, in the event the European Central Bank publishes guidance as to (i) how €STR[®] is to be determined or (ii) any rate that is to replace €STR[®], the [Calculation Agent] [●] shall, to the extent that it is reasonably practicable, follow such guidance in order to determine €STR[®] for the purpose of the [Notes] [Pfandbriefe] for so long as €STR[®] is not available or has not been published by the authorised distributors.

In the event that the Rate of Interest cannot be determined in accordance with the foregoing provisions by the [Calculation Agent] [●], the Rate of Interest shall be (i) that determined as at the last preceding Interest Determination Date or (ii) if there is no such preceding Interest Determination Date, the initial Rate of Interest which would have been applicable to such [Notes] [Pfandbriefe] for the first Interest Period had the [Notes] [Pfandbriefe] been in issue for a period equal in duration to the scheduled first Interest Period but ending on (and

excluding) the Interest Commencement Date.]

In the case that (i) the [[3][6][12] month EURIBOR[®]] [€STR[®]] is discontinued permanently and not only temporarily and, therefore, an interest rate p.a. on the [relevant] Interest Determination Date on the relevant Screen Page does not appear at all or not for the relevant period and/or that (ii) an approval, a registration, recognition, adoption, a resolution regarding the equivalency, a permission or an admission to a public register in relation to the [[3][6][12] month EURIBOR[®]] [€STR[®]] or the administrator of the [[3][6][12] month EURIBOR[®]] [€STR[®]] has not or will not be granted or has not or will not be made or has been or will be declined, denied, suspended or withdrawn by the competent authority or any other competent public entity or the competent authority or any other public entity prohibits the use of the [[3][6][12] month [EURIBOR[®]] [€STR[®]], in each case with the consequence that the use of the relevant Reference Interest Rate is prohibited by current or future laws or regulations to the Issuer and/or the Calculation Agent or any other person in connection with the performance of its respective obligations under the [Notes] [Pfundbriefe] **[Insert in the case of Pre-Cessation Trigger [Notes] [Pfundbriefe]:**and/or (iii) (1) a public statement or publication of information is made by or on behalf of the Administrator of the [[3][6][12] month [EURIBOR[®]] [€STR[®]], by a competent supervisory authority of the Administrator of [[3][6][12] month [EURIBOR[®]] [€STR[®]] or for the Issuer, an insolvency official with jurisdiction over the Administrator of the [[3][6][12] month [EURIBOR[®]] [€STR[®]], a resolution authority with jurisdiction over the administrator of the [[3][6][12] month [EURIBOR[®]] [€STR[®]] or a court or a similar public entity, which states that the Administrator of the [[3][6][12] month [EURIBOR[®]] [€STR[®]] has ceased or will cease to provide the [[3][6][12] month [EURIBOR[®]] [€STR[®]] permanently or indefinitely and/or (2) a public statement or publication of information is made by the competent supervisory authority of the Administrator of the [[3][6][12] month [EURIBOR[®]] [€STR[®]] or for the Issuer or any other public entity, which states that the [[3][6][12] month [EURIBOR[®]] [€STR[®]] is no longer, or as of a specified future date may no longer be, representative], the Issuer is entitled

(a) if a successor interest rate or substitute interest rate to the [[3][6][12] month EURIBOR[®]] [€STR[®]] has been determined or mandatory recommended through a public announcement by [the European Money Market Institute (EMMI)] [or] **[other/further responsible organisation(s)]** or a successor organisation thereto, to determine such interest rate as successor interest rate (the "**Successor Interest Rate**") and apply it to the [Notes][Pfundbriefe] instead of the [[3][6][12] month EURIBOR[®]] [€STR[®]] on the [relevant] Interest Determination Date **[in the case of Notes or Pfandbriefe with more than one Interest Determination Date, insert: and all subsequent Interest Determination Dates];** or

(b) if a successor interest rate or a substitute interest rate for the [[3][6][12] month EURIBOR[®]] [€STR[®]] has not been determined or mandatory recommended via such announcement, to determine an interest rate as successor interest rate, which is comparable to the [[3][6][12] month EURIBOR[®]] [€STR[®]] at its discretion and in accordance with market practice (the "**Successor Interest Rate**") and use this successor interest rate for the [Notes][Pfundbriefe] on the [relevant] Interest Determination Date **[in the case of Notes or Pfandbriefe with more than one Interest Determination Date, insert: and all subsequent Interest Determination Dates]**, whereas the Issuer, in the case it determines, that there is an appropriate suitable interest rate, which is generally accepted in the financial sector as successor interest rate to the [[3][6][12] month EURIBOR[®]] [€STR[®]], will determine such interest rate as the Successor Interest Rate for the [Notes][Pfundbriefe] and apply this Successor Interest Rate to the [Notes][Pfundbriefe] on the [relevant] Interest Determination Date **[in the case of Notes or Pfandbriefe with more than one Interest Determination Date, insert: and all subsequent Interest Determination Dates][.] [;or]**

[(c) to extraordinarily terminate the [Notes][Pfundbriefe] in accordance with § 3a.]

[insert in the case of subordinated Notes; which provide for a variable interest rate outside of the first 5 years:

(c) to extraordinarily terminate the Notes in accordance with § 3a.]

[insert in the case of subordinated Notes without an ordinary right of termination; which provide for a variable interest rate within the first 5 years:

(c) to terminate the Notes extraordinarily in accordance with § 3a. As long as the Notes are treated by the Issuer as Tier 2 instruments, such termination cannot take place before the fifth anniversary of the date of issue of the Notes. During the period up to the fifth anniversary of the date of issue of the Notes, the

Calculation Agent shall instead be authorised to determine the following Rate of Interest p.a. on the [relevant] Interest Determination Date and to use it [on all subsequent Interest Determination Dates] until the Maturity Date:

Rate of Interest for the [relevant interest periods][relevant interest period] = CMS rate [+][-] [●] %³⁰ [premium for the relevant interest period][discount for the relevant interest period].

"**CMS Rate**" means the swap rate payable annually, expressed as a percentage *per annum*, in respect of a [relevant currency] interest rate swap transaction with a maturity equal to the remaining term of the Notes from the [relevant] Interest Determination Date to the Maturity Date, which is displayed on the CMS Screen Page (see paragraph below) in the column headed [**insert heading: ●**] at or around [11.00][●] a.m. (local time [Frankfurt am Main][**insert other location: ●**]) on the [relevant] Interest Determination Date. If no rate is displayed for the remaining term of the Notes, the Calculation Agent will determine the relevant CMS Rate by means of interpolation with reference to the next shorter and next longer period.

"**CMS Screen Page**" means [Reuters screen page ●] [**insert other screen page: ●**] and any functional successor.]

In the event of a determination of a [Rate of Interest, or] successor interest rate by the Issuer in accordance with the preceding paragraphs (a) or (b) [or (c)], the Issuer shall be entitled to determine at its discretion the appropriate method for the periodical determination of the amount of the Successor Interest Rate and, if necessary, make adjustments to the terms of these Terms and Conditions with respect to the calculation of the successor interest rate and the interest of the [Notes][Pfandbriefe] in general (including an adjustment of the interest periods, the calculation of the interest and the time of the determination of the interest rate), whereby solely such adjustments may be made that do not result in a deterioration of the economic position of the Holders compared to the provisions in place before the replacement of the [[3][6][12] month EURIBOR[®]] [€STR[®]]. The application of an adjustment factor/adjustment amount to the Successor Interest Rate by the Issuer to compensate economic differences between the [[3][6][12] month EURIBOR[®]] [€STR[®]] and the Successor Interest Rate with regard to the determination method for the Reference Interest Rate, the risk component, the maturity structure and other relevant economic variables does not constitute a deterioration of the economic position of the Holders. Taking into account the paragraph above relating to the determination of the Successor Interest Rate by the Issuer, the Calculation Agent will apply the Successor Interest Rate on the [relevant] Interest Determination Date [**in the case of Notes or Pfandbriefe with more than one Interest Determination Date, insert:** and on all subsequent Interest Determination Dates] for the [Notes][Pfandbriefe] and will apply them to the determination of the [relevant] interest rate.

The determination of a successor interest rate and any adjustments to the Terms and Conditions pursuant to the preceding paragraphs as well as the respective date of their entry into force are announced by the Issuer in accordance with § 11.

["**Administrator**" of the [[3][6][12] month [EURIBOR[®]]] [€STR[®]] means [the European Money Markets Institute (EMMI)][**other administrator**] and any successor administrator.]]

In the case of the Deduction Reference Rate:

If the Screen Page is not available or if no such [quotation][interest rate] appears,

[In the case of [Notes] [Pfandbriefe] other than [Notes] [Pfandbriefe] based on the €STR[®] reference rate, insert:

[if "**Standard Fallback**" applies insert: the Issuer or an agent appointed by it (in its sole discretion) shall request the principal [Euro-zone] [London] [**other relevant location**] office of each of the Reference Banks (as defined below) to provide the Issuer or its agent, as the case may be, with its [offered quotation][interest rate] (expressed as a percentage rate *per annum*) for deposits in the Specified Currency for the relevant Interest Period to leading banks in the [London] [**other relevant location**] interbank market [of the Euro-zone] at

³⁰ The selected rate of interest must correspond to the rate of interest selected above in § 3.

approximately [11.00 a.m.] **[other time]** ([Brussels] [London] time) on the Interest Determination Date [(taking into account any corrections of this interest rate published in a timely manner)] and the Issuer or an agent appointed by it shall notify the Calculation Agent of all quotations received by it.

If two or more of the Reference Banks provide the Issuer or an agent appointed by it with such [offered quotations][interest rates], the Deduction Reference Rate for such Interest Period shall be the arithmetic mean (rounded if necessary to the nearest one **[If the reference rate is EURIBOR[®], insert:** thousandth of a percentage point, with 0.0005] **[If the reference rate is not EURIBOR[®], insert:** hundred-thousandth of a percentage point, with 0.000005] being rounded upwards) of such [offered quotations][interest rates], all as determined by the Calculation Agent.

If on any Interest Determination Date only one or none of the Reference Banks provides the Issuer or an agent appointed by it with such [offered quotations][interest rates] as provided in the preceding paragraph, the [offered rate][interest rate] for deposits in the Specified Currency for the relevant Interest Period, or the arithmetic mean (rounded and determined by the Calculation Agent as provided above) of the [offered rates][interest rates] for deposits in the Specified Currency for the relevant Interest Period, at which, on the relevant Interest Determination Date, any one or more banks (which bank or banks is or are in the opinion of the Issuer suitable for such purpose) inform(s) the Issuer it is or they are quoting to leading banks in the [London] **[other relevant location]** interbank market [of the Euro-zone] (and notified to the Calculation Agent by the Issuer). If the Deduction Reference Rate cannot be determined in accordance with the foregoing provisions of this paragraph, the Deduction Reference Rate shall be the [offered quotation][interest rate] or the arithmetic mean of the [offered quotations][interest rates] on the Screen Page, as described above, on the last day preceding the Interest Determination Date on which such [quotations][interest rates] were offered]

[if "last published" applies insert: the Reference Interest Rate is the one which was published before the [respective] Determination Date for the respective period on the [Reuters screen page [EURIBOR01] [ICESWAP2] [●] **[other screen page]**].

As used herein, "Reference Banks" means **[If no other Reference Banks are specified, insert:** those offices of [four] **[other number]** of banks as specified by the Issuer whose [offered rates][interest rates] were used to determine such [quotation][interest rate] when such [quotation][interest rate] last appeared on the Screen Page] **[If other Reference Banks are specified, insert: [other Reference Banks].]**

[In the case of [Notes] [Pfandbriefe] based on the €STR[®] reference rate, insert:

€STR[®] shall be the rate which was last published before the [respective] Interest Determination Date on the **[other screen page]**.

Notwithstanding the paragraph above, in the event the European Central Bank publishes guidance as to (i) how €STR[®] is to be determined or (ii) any rate that is to replace €STR[®], the [Calculation Agent] [●] shall, to the extent that it is reasonably practicable, follow such guidance in order to determine €STR[®] for the purpose of the [Notes] [Pfandbriefe] for so long as €STR[®] is not available or has not been published by the authorised distributors.

In the event that the Rate of Interest cannot be determined in accordance with the foregoing provisions by the [Calculation Agent] [●], the Rate of Interest shall be (i) that determined as at the last preceding Interest Determination Date or (ii) if there is no such preceding Interest Determination Date, the initial Rate of Interest which would have been applicable to such [Notes] [Pfandbriefe] for the first Interest Period had the [Notes] [Pfandbriefe] been in issue for a period equal in duration to the scheduled first Interest Period but ending on (and excluding) the Interest Commencement Date.]

In the case that (i) the [[3][6][12] month EURIBOR[®]] [€STR[®]] is discontinued permanently and not only temporarily and, therefore, an interest rate p.a. on the [relevant] Interest Determination Date on the relevant Screen Page does not appear at all or not for the relevant period and/or that (ii) an approval, a registration, recognition, adoption, a resolution regarding the equivalency, a permission or an admission to a public register in relation to the [[3][6][12] month EURIBOR[®]] [€STR[®]] or the administrator of [[3][6][12] month EURIBOR[®]]

[€STR[®]] has not or will not be granted or has not or will not be made or has been or will be declined, denied, suspended or withdrawn by the competent authority or any other competent public entity or the competent authority or any other public entity prohibits the use of the [[3][6][12] month [EURIBOR[®]]] [€STR[®]], in each case with the consequence that the use of the relevant Reference Interest Rate is prohibited by current or future laws or regulations to the Issuer and/or the Calculation Agent or any other person in connection with the performance of its respective obligations under the [Notes] [Pfandbriefe] **[Insert in the case of Pre-Cessation Trigger [Notes] [Pfandbriefe]:** and/or (iii) (1) a public statement or publication of information is made by or on behalf of the Administrator of the [[3][6][12] month [EURIBOR[®]]] [€STR[®]], by a competent supervisory authority of the Administrator of [[3][6][12] month [EURIBOR[®]]] [€STR[®]] or for the Issuer, an insolvency official with jurisdiction over the Administrator of the [[3][6][12] month [EURIBOR[®]]] [€STR[®]], a resolution authority with jurisdiction over the administrator of the [[3][6][12] month [EURIBOR[®]]] [€STR[®]] or a court or a similar public entity, which states that the Administrator of the [[3][6][12] month [EURIBOR[®]]] [€STR[®]] has ceased or will cease to provide the [[3][6][12] month [EURIBOR[®]]] [€STR[®]] permanently or indefinitely and/or (2) a public statement or publication of information is made by the competent supervisory authority of the Administrator of the [[3][6][12] month [EURIBOR[®]]] [€STR[®]] or for the Issuer or any other public entity, which states that the [[3][6][12] month [EURIBOR[®]]] [€STR[®]] is no longer, or as of a specified future date may no longer be, representative], the Issuer is entitled

(a) if a successor interest rate or substitute interest rate to the [[3][6][12] month EURIBOR[®]] [€STR[®]] has been determined or mandatory recommended through a public announcement by [the European Money Market Institute (EMMI)] [or] **[other/further responsible organisation(s)]** or a successor organisation thereto, to determine such interest rate as successor interest rate (the "**Successor Interest Rate**") and apply it to the [Notes][Pfandbriefe] instead of the [[3][6][12] month EURIBOR[®]] [€STR[®]] on the [relevant] Interest Determination Date **[in the case of Notes or Pfandbriefe with more than one Interest Determination Date, insert: and all subsequent Interest Determination Dates];** or

(b) if a successor interest rate or a substitute interest rate for the [[3][6][12] month EURIBOR[®]] [€STR[®]] has not been determined or mandatory recommended via such announcement, to determine an interest rate as successor interest rate, which is comparable to the [[3][6][12] month EURIBOR[®]] [€STR[®]] at its discretion and in accordance with market practice (the "**Successor Interest Rate**") and use this successor interest rate for the [Notes][Pfandbriefe] on the [relevant] Interest Determination Date **[in the case of Notes or Pfandbriefe with more than one Interest Determination Date, insert: and all subsequent Interest Determination Date]**, whereas the Issuer, in the case it determines, that there is an appropriate suitable interest rate, which is generally accepted in the financial sector as successor interest rate to the [[3][6][12] month EURIBOR[®]] [€STR[®]], will determine such interest rate as the Successor Interest Rate for the [Notes][Pfandbriefe] and apply this Successor Interest Rate to the [Notes][Pfandbriefe] on the [relevant] Interest Determination Date **[in the case of Notes or Pfandbriefe with more than one Interest Determination Date, insert: and all subsequent Interest Determination Dates][.] [;or]**

[(c) to extraordinarily terminate the [Notes][Pfandbriefe] in accordance with § 3a.]

[insert in the case of subordinated Notes; which provide for a variable interest rate outside of the first 5 years:

(c) to extraordinarily terminate the Notes in accordance with § 3a.]

[insert in the case of subordinated Notes without an ordinary right of termination; which provide for a variable interest rate within the first 5 years:

(c) to terminate the Notes extraordinarily in accordance with § 3a. As long as the Notes are treated by the Issuer as Tier 2 instruments, such termination cannot take place before the fifth anniversary of the date of issue of the Notes. During the period up to the fifth anniversary of the date of issue of the Notes, the Calculation Agent shall instead be authorised to determine the following Rate of Interest p.a. on the [relevant] Interest Determination Date and to use it [on all subsequent Interest Determination Dates] until the Maturity Date:

Rate of Interest for the [relevant interest periods][relevant interest period] = CMS rate [+][-] [[•] %]³¹ [premium for the relevant interest period][discount for the relevant interest period].

"**CMS Rate**" means the swap rate payable annually, expressed as a percentage *per annum*, in respect of a [relevant currency] interest rate swap transaction with a maturity equal to the remaining term of the Notes from the [relevant] Interest Determination Date to the Maturity Date, which is displayed on the CMS Screen Page (see paragraph below) in the column headed [insert heading: [•]] at or around [11.00][•] a.m. (local time [Frankfurt am Main][insert other location: [•]]) on the [relevant] Interest Determination Date. If no rate is displayed for the remaining term of the Notes, the Calculation Agent will determine the relevant CMS Rate by means of interpolation with reference to the next shorter and next longer period.

"**CMS Screen Page**" means [Reuters screen page [•]] [insert other screen page: [•]] and any functional successor.]

In the event of a determination of a [Rate of Interest, or] successor interest rate by the Issuer in accordance with the preceding paragraphs (a) or (b) [or (c)], the Issuer shall be entitled to determine at its discretion the appropriate method for the periodical determination of the amount of the Successor Interest Rate and, if necessary, make adjustments to the terms of these Terms and Conditions with respect to the calculation of the successor interest rate and the interest of the [Notes][Pfandbriefe] in general (including an adjustment of the interest periods, the calculation of the interest and the time of the determination of the interest rate), whereby solely such adjustments may be made that do not result in a deterioration of the economic position of the Holders compared to the provisions in place before the replacement of the [[3][6][12] month EURIBOR®] [€STR®]. The application of an adjustment factor/adjustment amount to the Successor Interest Rate by the Issuer to compensate economic differences between the [[3][6][12] month EURIBOR®] [€STR®] and the Successor Interest Rate with regard to the determination method for the Reference Interest Rate, the risk component, the maturity structure and other relevant economic variables does not constitute a deterioration of the economic position of the Holders. Taking into account the paragraph above relating to the determination of the Successor Interest Rate by the Issuer, the Calculation Agent will apply the Successor Interest Rate on the [relevant] Interest Determination Date [in the case of Notes or Pfandbriefe with more than one Interest Determination Date, insert: and on all subsequent Interest Determination Dates] for the [Notes][Pfandbriefe] and will apply them to the determination of the [relevant] interest rate.

The determination of a successor interest rate and any adjustments to the Terms and Conditions pursuant to the preceding paragraphs as well as the respective date of their entry into force are announced by the Issuer in accordance with § 11.

["**Administrator**" of the [[3][6][12] month [EURIBOR®]] [€STR®] means [the European Money Markets Institute (EMMI)][other administrator] and any successor administrator.]]

[In the case of CMS Floating Rate [Notes] [Pfandbriefe], insert:

In the case of the Initial Reference Rate:

If at such time the Screen Page is not available or if no [relevant number of years] Year [relevant currency] CMS Rate appears, [if "Standard Fallback" applies insert: the Issuer or an agent appointed by it (in its sole discretion) shall request each of the Reference Banks (as defined below) to provide the Issuer or its agent, as the case may be, with its [relevant number of years] Year [relevant currency] CMS Rates to leading banks in the [London] [other relevant location] interbank swapmarket [in the Euro-Zone] at approximately [11.00 a.m.] [other time] ([Frankfurt am Main] [other relevant location] time) on the Interest Determination Date and the Issuer or an agent appointed by it shall notify the Calculation Agent of all quotations received by it. If two or more of the Reference Banks provide the Issuer or an agent appointed by it with such [relevant number of years] Year [relevant currency] CMS Rates, the Initial Reference Rate for such Interest Period shall be the arithmetic mean (rounded up or down if necessary to the nearest one thousandth of a percentage point, with 0.0005 being rounded upwards) of such [relevant number of years] Year [relevant currency] CMS Rate, all as determined by the Calculation Agent.

³¹ The selected rate of interest must correspond to the rate of interest selected above in § 3.

If on any Interest Determination Date only one or none of the Reference Banks provides the Issuer or an agent appointed by it with such **[relevant number of years]** Year **[relevant currency]** CMS Rates as provided in the preceding paragraph, the Initial Reference Rate for the relevant Interest Period shall be the **[relevant number of years]** Year **[relevant currency]** CMS Rate, or the arithmetic mean (rounded and determined by the Calculation Agent as provided above) of the **[relevant number of years]** Year **[relevant currency]** CMS Rate, at which, on the relevant Interest Determination Date, any one or more banks (which bank or banks is or are in the opinion of the Issuer suitable for such purpose) inform(s) the Issuer it is or they are quoting to leading banks in the **[London]** **[other relevant location]** interbank swap market **[in the Euro-Zone]** (and notified to the Calculation Agent by the Issuer). If the Initial Reference Rate cannot be determined in accordance with the foregoing provisions of this paragraph, the Initial Reference Rate shall be the **[relevant number of years]** Year **[relevant currency]** CMS Rate or the arithmetic mean of the **[relevant number of years]** Year **[relevant currency]** CMS Rates on the Screen Page, as described above, on the last day preceding the Interest Determination Date on which such **[relevant number of years]** Year **[relevant currency]** CMS Rates were offered]

[if "last published" applies insert: the Reference Interest Rate is the one which was published before the **[respective]** Determination Date for the respective period on the **[Reuters screen page [EURIBOR01] [ICESWAP2] [•]] [other screen page].**

In the case that (i) the **[relevant number of years]** year **[relevant currency]** Constant Maturity Swap ("**CMS**") swap rate is discontinued permanently and not only temporarily and, therefore, an interest rate p.a. on the **[relevant]** Interest Determination Date on the relevant Screen Page does not appear at all or not for the relevant period and/or that (ii) an approval, a registration, recognition, adoption, a resolution regarding the equivalency, a permission or an admission to a public register in relation to the **[relevant number of years]** year **[relevant currency]** Constant Maturity Swap ("**CMS**") swap rate or the administrator of the **[relevant number of years]** year **[relevant currency]** Constant Maturity Swap ("**CMS**") swap rate has not or will not be granted or has not or will not be made or has been or will be declined, denied, suspended or withdrawn by the competent authority or any other competent public entity or any other competent public entity or the competent authority or any other public entity prohibits the use of the **[relevant number of years]** year **[relevant currency]** Constant Maturity Swap ("**CMS**") swap rate, in each case with the consequence that the use of the relevant Reference Interest Rate is prohibited by current or future laws or regulations to the Issuer and/or the Calculation Agent or any other person in connection with the performance of its respective obligations under the **[Notes]** **[Pfandbriefe]** **[Insert in the case of Pre-Cessation Trigger [Notes] [Pfandbriefe]:**and/or (iii) (1) a public statement or publication of information is made by or on behalf of the Administrator of the **[relevant number of years]** year **[relevant currency]** Constant Maturity Swap ("**CMS**") swap rate, by a competent supervisory authority of the Administrator of **[relevant number of years]** year **[relevant currency]** Constant Maturity Swap ("**CMS**") swap rate or for the Issuer, an insolvency official with jurisdiction over the Administrator of the **[relevant number of years]** year **[relevant currency]** Constant Maturity Swap ("**CMS**") swap rate a resolution authority with jurisdiction over the administrator of the **[relevant number of years]** year **[relevant currency]** Constant Maturity Swap ("**CMS**") swap rate or a court or a similar public entity, which states that the Administrator of the **[relevant number of years]** year **[relevant currency]** Constant Maturity Swap ("**CMS**") swap rate has ceased or will cease to provide the **[relevant number of years]** year **[relevant currency]** Constant Maturity Swap ("**CMS**") swap rate permanently or indefinitely and/or (2) a public statement or publication of information is made by the competent supervisory authority of the Administrator of the **[relevant number of years]** year **[relevant currency]** Constant Maturity Swap ("**CMS**") swap rate or for the Issuer or any other public entity, which states that the **[relevant number of years]** year **[relevant currency]** Constant Maturity Swap ("**CMS**") swap rate is no longer, or as of a specified future date may no longer be, representative], the Issuer is entitled

(a) if a successor interest rate or substitute interest rate to the **[relevant number of years]** year **[relevant currency]** Constant Maturity Swap ("**CMS**") swap rate has been determined through a public announcement by **[the ICE Benchmark Administration Limited (IBA)]****[other responsible organisation]** or a successor organisation thereto, to determine such interest rate as successor interest rate (the "**Successor Interest Rate**") and apply it to the **[Notes]****[Pfandbriefe]** instead of the **[relevant number of years]** year **[relevant currency]** Constant Maturity Swap ("**CMS**") swap rate on the **[relevant]** Interest Determination Date **[in the case of Notes**

or Pfandbriefe with more than one Interest Determination Date, insert: and all Interest Determination Dates]; or

(b) if a successor interest rate or a substitute interest rate for the [relevant number of years] year [relevant currency] Constant Maturity Swap ("CMS") swap rate has not been determined via such announcement, to determine an interest rate as successor interest rate, which is comparable to the [relevant number of years] year [relevant currency] Constant Maturity Swap ("CMS") swap rate at its discretion and in accordance with market practice (the "Successor Interest Rate") and use this successor interest rate for the [Notes][Pfandbriefe] on the [relevant] Interest Determination Date [in the case of Notes or Pfandbriefe with more than one Interest Determination Date, insert: and all subsequent Interest Determination Dates], whereas the Issuer, in the case it determines, that there is an appropriate suitable interest rate, which is generally accepted in the financial sector as successor interest rate to the [relevant number of years] year [relevant currency] Constant Maturity Swap ("CMS") swap rate, will determine such interest rate as the Successor Interest Rate for the [Notes][Pfandbriefe] and apply this Successor Interest Rate to the [Notes][Pfandbriefe] on the [relevant] Interest Determination Date [in the case of Notes or Pfandbriefe with more than one Interest Determination Date, insert: and all subsequent Interest Determination Dates];or

(c) to extraordinarily terminate the [Notes][Pfandbriefe] in accordance with § 3a).

In the event of a determination of a successor interest rate by the Issuer in accordance with the preceding paragraphs (a) or (b), the Issuer shall be entitled to determine at its discretion the appropriate method for the periodical determination of the amount of the Successor Interest Rate and, if necessary, make adjustments to the terms of these Terms and Conditions with respect to the calculation of the successor interest rate and the interest of the [Notes][Pfandbriefe] in general (including an adjustment of the interest periods, the calculation of the interest and the time of the determination of the interest rate), whereby solely such adjustments may be made that do not result in a deterioration of the economic position of the Holders compared to the provisions in place before the replacement of the [relevant number of years] year [relevant currency] Constant Maturity Swap ("CMS") swap rate. The application of an adjustment factor/adjustment amount to the Successor Interest Rate by the Issuer to compensate economic differences between the [relevant number of years] year [relevant currency] Constant Maturity Swap ("CMS") swap rate and the Successor Interest Rate with regard to the determination method for the Reference Interest Rate, the risk component, the maturity structure and other relevant economic variables does not constitute a deterioration of the economic position of the Holders. Taking into account the paragraph above relating to the determination of the Successor Interest Rate by the Issuer, the Calculation Agent will apply the Successor Interest Rate on the [relevant] Interest Determination Date [in the case of Notes or Pfandbriefe with more than one Interest Determination Date, insert: and on all subsequent Interest Determination Dates] for the [Notes][Pfandbriefe] and will apply them to the determination of the [relevant] interest rate.

The determination of a successor interest rate and any adjustments to the Terms and Conditions pursuant to the preceding paragraphs as well as the respective date of their entry into force are announced by the Issuer in accordance with § 11.

In the case of the Deduction Reference Rate:

If at such time the Screen Page is not available or if no [relevant number of years] Year [relevant currency] CMS Rate appears, [if "Standard Fallback" applies insert: the Issuer or an agent appointed by it (in its sole discretion) shall request each of the Reference Banks (as defined below) to provide the Issuer or its agent, as the case may be, with its [relevant number of years] Year [relevant currency] CMS Rates to leading banks in the [London] [other relevant location] interbank swapmarket [in the Euro-Zone] at approximately [11.00 a.m.] [other time] ([Frankfurt am Main] [other relevant location] time) on the Interest Determination Date and the Issuer or an agent appointed by it shall notify the Calculation Agent of all quotations received by it. If two or more of the Reference Banks provide the Issuer or an agent appointed by it with such [relevant number of years] Year [relevant currency] CMS Rates, the Deduction Reference Rate for such Interest Period shall be the arithmetic mean (rounded up or down if necessary to the nearest one thousandth of a percentage point, with 0.0005 being rounded upwards) of such [relevant number of years] Year [relevant currency] CMS Rate, all as determined by the Calculation Agent.

If on any Interest Determination Date only one or none of the Reference Banks provides the Issuer or an agent appointed by it with such **[relevant number of years]** Year **[relevant currency]** CMS Rates as provided in the preceding paragraph, the Deduction Reference Rate for the relevant Interest Period shall be the **[relevant number of years]** Year **[relevant currency]** CMS Rate, or the arithmetic mean (rounded and determined by the Calculation Agent as provided above) of the **[relevant number of years]** Year **[relevant currency]** CMS Rate, at which, on the relevant Interest Determination Date, any one or more banks (which bank or banks is or are in the opinion of the Issuer suitable for such purpose) inform(s) the Issuer it is or they are quoting to leading banks in the **[London]** **[other relevant location]** interbank swap market **[in the Euro-Zone]** (and notified to the Calculation Agent by the Issuer). If the Deduction Reference Rate cannot be determined in accordance with the foregoing provisions of this paragraph, the Deduction Reference Rate shall be the **[relevant number of years]** Year **[relevant currency]** CMS Rate or the arithmetic mean of the **[relevant number of years]** Year **[relevant currency]** CMS Rates on the Screen Page, as described above, on the last day preceding the Interest Determination Date on which such **[relevant number of years]** Year **[relevant currency]** CMS Rates were offered]

[if "last published" applies insert: the Reference Interest Rate is the one which was published before the **[respective]** Determination Date for the respective period on the **[Reuters screen page [EURIBOR01] [ICESWAP2] [•]] [other screen page].**

As used herein, "Reference Banks" means, those offices of at least **[four]** **[other number]** of banks in the swap market as specified by the Issuer whose **[relevant number of years]** Year **[relevant currency]** CMS Rates were used to determine such **[relevant number of years]** Year **[relevant currency]** CMS Rates when such **[relevant number of years]** Year **[relevant currency]** CMS Rate last appeared on the Screen Page.

In the case that (i) the **[relevant number of years]** year **[relevant currency]** Constant Maturity Swap ("CMS") swap rate is discontinued permanently and not only temporarily and, therefore, an interest rate p.a. on the **[relevant]** Interest Determination Date on the relevant Screen Page does not appear at all or not for the relevant period and/or that (ii) an approval, a registration, recognition, adoption, a resolution regarding the equivalency, a permission or an admission to a public register in relation to the **[relevant number of years]** year **[relevant currency]** Constant Maturity Swap ("CMS") swap rate or the administrator of the **[relevant number of years]** year **[relevant currency]** Constant Maturity Swap ("CMS") swap rate has not or will not be granted or has not or will not be made or has been or will be declined, denied, suspended or withdrawn by the competent authority or any other competent public entity or any other competent public entity or the competent authority or any other public entity prohibits the use of the **[relevant number of years]** year **[relevant currency]** Constant Maturity Swap ("CMS") swap rate, in each case with the consequence that the use of the relevant Reference Interest Rate is prohibited by current or future laws or regulations to the Issuer and/or the Calculation Agent or any other person in connection with the performance of its respective obligations under the **[Notes]** **[Pfandbriefe]** **[Insert in the case of Pre-Cessation Trigger [Notes] [Pfandbriefe]:**and/or (iii) (1) a public statement or publication of information is made by or on behalf of the Administrator of the **[relevant number of years]** year **[relevant currency]** Constant Maturity Swap ("CMS") swap rate, by a competent supervisory authority of the Administrator of **[relevant number of years]** year **[relevant currency]** Constant Maturity Swap ("CMS") swap rate or for the Issuer, an insolvency official with jurisdiction over the Administrator of the **[relevant number of years]** year **[relevant currency]** Constant Maturity Swap ("CMS") swap rate a resolution authority with jurisdiction over the administrator of the **[relevant number of years]** year **[relevant currency]** Constant Maturity Swap ("CMS") swap rate or a court or a similar public entity, which states that the Administrator of the **[relevant number of years]** year **[relevant currency]** Constant Maturity Swap ("CMS") swap rate **[relevant number of years]** year **[relevant currency]** Constant Maturity Swap ("CMS") swap rate has ceased or will cease to provide the **[relevant number of years]** year **[relevant currency]** Constant Maturity Swap ("CMS") swap rate permanently or indefinitely and/or (2) a public statement or publication of information is made by the competent supervisory authority of the Administrator of the **[relevant number of years]** year **[relevant currency]** Constant Maturity Swap ("CMS") swap rate or for the Issuer or any other public entity, which states that the **[relevant number of years]** year **[relevant currency]** Constant Maturity Swap ("CMS") swap rate is no longer, or as of a specified future date may no longer be, representative], the Issuer is entitled

(a) if a successor interest rate or substitute interest rate to the **[relevant number of years]** year **[relevant currency]** Constant Maturity Swap ("CMS") swap rate has been determined through a public announcement by

[the ICE Benchmark Administration Limited (IBA)][other responsible organisation] or a successor organisation thereto, to determine such interest rate as successor interest rate (the "**Successor Interest Rate**") and apply it to the [Notes][Pfandbriefe] instead of the [relevant number of years] year [relevant currency] Constant Maturity Swap ("**CMS**") swap rate on the [relevant] Interest Determination Date [in the case of Notes or Pfandbriefe with more than one Interest Determination Date, insert: and all subsequent Interest Determination Dates]; or

(b) if a successor interest rate or a substitute interest rate for the [relevant number of years] year [relevant currency] Constant Maturity Swap ("**CMS**") swap rate has not been determined via such announcement, to determine an interest rate as successor interest rate, which is comparable to the [relevant number of years] year [relevant currency] Constant Maturity Swap ("**CMS**") swap rate at its discretion and in accordance with market practice (the "**Successor Interest Rate**") and use this successor interest rate for the [Notes][Pfandbriefe] on the [relevant] Interest Determination Date [in the case of Notes or Pfandbriefe with more than one Interest Determination Date, insert: and all subsequent Interest Determination Dates], whereas the Issuer, in the case it determines, that there is an appropriate suitable interest rate, which is generally accepted in the financial sector as successor interest rate to the [relevant number of years] year [relevant currency] Constant Maturity Swap ("**CMS**") swap rate, will determine such interest rate as the Successor Interest Rate for the [Notes][Pfandbriefe] and apply this Successor Interest Rate to the [Notes][Pfandbriefe] on the [relevant] Interest Determination Date [in the case of Notes or Pfandbriefe with more than one Interest Determination Date, insert: and all subsequent Interest Determination Dates]; or

(c) to extraordinarily terminate the [Notes][Pfandbriefe] in accordance with § 3a.

In the event of a determination of a successor interest rate by the Issuer in accordance with the preceding paragraphs (a) or (b), the Issuer shall be entitled to determine at its discretion the appropriate method for the periodical determination of the amount of the Successor Interest Rate and, if necessary, make adjustments to the terms of these Terms and Conditions with respect to the calculation of the successor interest rate and the interest of the [Notes][Pfandbriefe] in general (including an adjustment of the interest periods, the calculation of the interest and the time of the determination of the interest rate), whereby solely such adjustments may be made that do not result in a deterioration of the economic position of the Holders compared to the provisions in place before the replacement of the [relevant number of years] year [relevant currency] Constant Maturity Swap ("**CMS**") swap rate. The application of an adjustment factor/adjustment amount to the Successor Interest Rate by the Issuer to compensate economic differences between the [relevant number of years] year [relevant currency] Constant Maturity Swap ("**CMS**") swap rate and the Successor Interest Rate with regard to the determination method for the Reference Interest Rate, the risk component, the maturity structure and other relevant economic variables does not constitute a deterioration of the economic position of the Holders. Taking into account the paragraph above relating to the determination of the Successor Interest Rate by the Issuer, the Calculation Agent will apply the Successor Interest Rate on the [relevant] Interest Determination Date [in the case of Notes or Pfandbriefe with more than one Interest Determination Date, insert: and on all subsequent Interest Determination Dates] for the [Notes][Pfandbriefe] and will apply them to the determination of the [relevant] interest rate.

The determination of a successor interest rate and any adjustments to the Terms and Conditions pursuant to the preceding paragraphs as well as the respective date of their entry into force are announced by the Issuer in accordance with § 11.

["**Administrator**"] of the [relevant number of years] year [relevant currency] Constant Maturity Swap ("**CMS**") swap rate means [ICE Benchmark Administration Limited (IBA)][other administrator] and any successor administrator.]

[In the case of the Interbank market in the Euro-Zone, insert: "**Euro-Zone**" means the region comprised of those member states of the European Union that have adopted, or will have adopted from time to time, the single currency introduced at the start of the third stage of the European economic and monetary union, and as defined in Article 2 of Council Regulation (EC) No. 974/98 of 3 May 1998 on the introduction of the euro.]

[If Minimum and/or Maximum Rate of Interest applies, insert:

(3) *[Minimum] [and] [Maximum] Rate of Interest.*

[If a Minimum Rate of Interest applies, insert:

If the Rate of Interest in respect of any Interest Period determined in accordance with the above provisions is less than **[Minimum Rate of Interest]** per cent. *per annum*, the Rate of Interest for such Interest Period shall be **[Minimum Rate of Interest]** per cent. *per annum.*]

[If a Maximum Rate of Interest applies, insert:

If the Rate of Interest in respect of any Interest Period determined in accordance with the above provisions is greater than **[Maximum Rate of Interest]** per cent. *per annum*, the Rate of Interest for such Interest Period shall be **[Maximum Rate of Interest]** per cent. *per annum.*]

[(3)][(4)] *Interest Amount.* The Calculation Agent will, on or as soon as practicable after each date at which the Rate of Interest is to be determined, calculate the amount of interest (the "**Interest Amount**") payable on the **[Notes] [Pfandbriefe]** in respect of each Specified Denomination for the relevant Interest Period. Each Interest Amount shall be calculated by applying the Rate of Interest and the Day Count Fraction (as defined below) to each Specified Denomination and rounding the resulting figure **[If the Specified Currency is Euro, insert: to the nearest Euro 0.01, Euro 0.005 being rounded upwards] [If the Specified Currency is not Euro, insert: to the nearest minimum unit of the Specified Currency, with 0.5 of such unit being rounded upwards].**

[(4)][(5)] *Notification of Rate of Interest and Interest Amount.* The Calculation Agent will cause the Rate of Interest, each Interest Amount for each Interest Period, each Interest Period and the relevant Interest Payment Date to be notified to the Issuer and to the Holders in accordance with § 11 and, if required by the rules of any stock exchange on which the **[Notes] [Pfandbriefe]** are from time to time listed, to such stock exchange, promptly after their determination. Each Interest Amount and Interest Payment Date so notified may subsequently be amended (or appropriate alternative arrangements made by way of adjustment) without notice in the event of an extension or shortening of the Interest Period. Any such amendment will be promptly notified to any stock exchange on which the **[Notes] [Pfandbriefe]** are then listed and to the Holders in accordance with § 11.

[(5)][(6)] *Determinations Binding.* All certificates, communications, opinions, determinations, calculations, quotations and decisions given, expressed, made or obtained for the purposes of the provisions of this § 3 by the Calculation Agent shall (in the absence of manifest error) be binding on the Issuer, the Fiscal Agent, the Paying Agent(s) and the Holders.

[(6)][(7)] *Accrual of Interest.* The **[Notes] [Pfandbriefe]** shall cease to bear interest from their due date for redemption. If the Issuer shall fail to redeem the **[Notes] [Pfandbriefe]** when due, interest shall continue to accrue on the outstanding principal amount of the **[Notes] [Pfandbriefe]** beyond the due date until actual redemption of the **[Notes] [Pfandbriefe]**. The applicable Rate of Interest will be determined in accordance with this § 3. This does not affect any additional rights that might be available to the Holders.

[(7)][(8)] *Day Count Fraction.* "**Day Count Fraction**" means,

[In the case of Actual/Actual (ICMA), insert:

in respect of the calculation of an amount of interest on any **[Note] [Pfandbrief]** for **[In the case of [Notes] [Pfandbriefe] other than Fixed-to-Floating Interest Rate [Notes] [Pfandbriefe], insert: any period of time (the "Calculation Period")]** **[In the case of Fixed-to-Floating Interest Rate [Notes] [Pfandbriefe], insert: the [Fixed Interest Term] [and the] [Floating Interest Term] ((the "Calculation Period"))]**

- (i) if the Calculation Period (from, and including, the first day of such period, but excluding, the last) is equal to or shorter than the Determination Period during which the Calculation Period ends, the number of days in such Calculation Period (from, and including, the first day of such period, but excluding, the last) divided by the product of (1) the number of days in such Determination Period and (2) the number of ICMA Determination Dates (as specified in § 3 (1)) that would occur in one calendar year; or

- (ii) if the Calculation Period is longer than the Determination Period during which the Calculation Period ends, the sum of:
- (A) the number of days in such Calculation Period falling in the Determination Period in which the Calculation Period begins divided by the product of (1) the number of days in such Determination Period and (2) the number of ICMA Determination Dates (as specified in § 3 (1)) that would occur in one calendar year; and
 - (B) the number of days in such Calculation Period falling in the next Determination Period divided by the product of (1) the number of days in such Determination Period and (2) the number of ICMA Determination Dates (as specified in § 3 (1)) that would occur in one calendar year.

"Determination Period" means the period from (and including) an Interest Payment Date or, if none, the Interest Commencement Date to, but excluding, the next or first Interest Payment Date.]

[In the case of 30/360, insert:

in respect of the calculation of an amount of interest on any [Note] [Pfandbrief] for **[In the case of [Notes] [Pfandbriefe] other than Fixed-to-Floating Interest Rate [Notes] [Pfandbriefe], insert: any period of time (the "Calculation Period")]** **[In the case of Fixed-to-Floating Interest Rate [Notes] [Pfandbriefe], insert: the [Fixed Interest Term] [and the] [Floating Interest Term] ((the "Calculation Period"))]**

the number of days in the period from and including the most recent Interest Payment Date (or, if none, the Interest Commencement Date) to but excluding the relevant payment date divided by 360, whereas the number of days to be calculated on the basis of a year of 360 days with 12 30-day months (unless (A) the last day of the Calculation Period is the 31st day of a month but the first day of the Calculation Period is a day other than the 30th or 31st day of a month, in which case the month that includes that last day shall not be considered to be shortened to a 30-day month, or (B) the last day of the Calculation Period is the last day of the month of February in which case the month of February shall not be considered to be lengthened to a 30-day month).]

[§ 3a

EXTRAORDINARY TERMINATION BY THE ISSUER

- (1) The Issuer has the right to terminate the [Notes][Pfandbriefe] extraordinarily, if:
- (a) [it realises in good faith, that the fulfillment of its obligations under the [Notes][Pfandbriefe] or the arrangements made to secure its obligations under the [Notes][Pfandbriefe] on the basis of compliance with current or future laws, rules, regulations, judgements, orders or instructions of a governmental, administrative, legislative or judicial authority or agency or its interpretation has been or becomes wholly or partially unlawful, or otherwise impracticable];[or].]
 - (b) [after the permanent discontinuation of the [[3][6][12] month EURIBOR®] **[[relevant number of years] year [relevant currency] Constant Maturity Swap] [€STR®]** no suitable Successor Interest Rate pursuant to § 3 can be determined or such determination should not be possible for any reason [or would require a significant additional effort for the Issuer or the Calculation Agent].]
- (2) In such case, the Issuer has the right to terminate the [Notes][Pfandbriefe] in whole, but not in part, within a period of [30][●] Business Days following the occurrence of the event giving rise to the right of termination. The notice of termination must specify an extraordinary maturity date (an **Extraordinary Maturity Date**) that falls within a maximum of [30][●] Business Days following the date on which the notice of termination is given. Such extraordinary termination is irrevocable and must be communicated in accordance with §11. On the Extraordinary Maturity Date the [Notes][Pfandbriefe] will be redeemed at their principal amount **[in case the calculation is made at the beginning of the respective Interest Period, insert: together with interest accrued until the Extraordinary Maturity Date (excluding).]** **[in case the calculation is made at the end of the respective Interest Period, insert: together with interest accrued until the Extraordinary Maturity Date (excluding) (calculated on the basis of the Interest Rate set out in the following sentence).** The Interest Rate applicable for the Interest Period ending on the day prior to the

Extraordinary Maturity Date will be calculated in accordance with § 3, provided that regarding the [[3][6][12] month EURIBOR®] [[relevant number of years] year [relevant currency] Constant Maturity Swap] [€STR®] [other reference rate(s)] such [rate] [rates] shall be used, that [has] [have] been published on the [Reuters screen page [EURIBOR01] [ICESWAP2] [•]] [other screen page] prior to the Extraordinary Maturity Date. [In the case only one of the Reference Interest Rates has been discontinued permanently, the Interest Rate for the Interest Period ending on the day prior to the Extraordinary Maturity Date will be the same Interest Rate as applicable for the Interest Period preceding such Interest Period.]]

[(3)] **[In the case of Notes with regard to which the termination is or may be subject to a prior approval:** [The exercise of such termination right lies within the sole discretion of the Issuer.] [Provided that the Notes are treated as Tier 2 instruments by the Issuer, such termination shall only be effective upon prior consent by the competent supervisory authority or provided there has been no revocation of such consent (or the competent resolution authority, if the Notes are treated by the Issuer as eligible liabilities).] [Provided that the Notes are treated as eligible liabilities by the Issuer, such termination shall only be effective upon prior consent by the competent resolution authority or provided there has been no revocation of such consent.]]

§ 4 PAYMENTS

(1) (a) *Payment of Principal.* Payment of principal in respect of [Notes] [Pfandbriefe] shall be made, subject to paragraph (2) below, to the Clearing System or to its order for credit to the accounts of the relevant account holders of the Clearing System upon presentation and (except in the case of partial payment) surrender of the Global Note representing the [Notes] [Pfandbriefe] at the time of payment at the specified office of the Fiscal Agent outside the United States.

(b) *Payment of Interest.* Payment of interest on [Notes] [Pfandbriefe] shall be made, subject to subparagraph (2), to the Clearing System or to its order for credit to the relevant account holders of the Clearing System.

[In the case of interest payable on a Temporary Global Note, insert: Payment of interest on [Notes] [Pfandbriefe] represented by the Temporary Global Note shall be made, subject to paragraph (2), to the Clearing System or to its order for credit to the relevant account holders of the Clearing System, upon due certification as provided in § 1 (3) (b).]

(2) *Manner of Payment.* Subject to applicable fiscal and other laws and regulations, payments of amounts due in respect of the [Notes] [Pfandbriefe] shall be made in the freely negotiable and convertible currency which on the respective due date is the currency of the country of the Specified Currency **[In the case of a denomination in Renminbi, insert:** or in USD Equivalent (as defined in § 4 (8) below) as required by the Terms and Conditions].

(3) *United States.* For purposes of **[In the case of TEFRA D [Notes] [Pfandbriefe], insert:** § 1 (3) and] paragraph (1) of this § 4, "**United States**" means the United States of America (including the States thereof and the District of Columbia) and its possessions (including Puerto Rico, the U.S. Virgin Islands, Guam, American Samoa, Wake Island and Northern Mariana Islands).

(4) *Discharge.* The Issuer shall be discharged by payment to, or to the order of, the Clearing System.

(5) *Payment Business Day.* If the date for payment of any amount in respect of any [Note] [Pfandbrief] is not a Payment Business Day, then the Holder shall not be entitled to payment until the next day which is a Payment Business Day and the amount payable shall not be adjusted.

The Holder shall not be entitled to further interest or other payment in respect of such delay.

For these purposes, "**Payment Business Day**" means a Business Day.

(6) *References to Principal and Interest.* References in these Terms and Conditions to principal in respect of the [Notes] [Pfandbriefe] shall be deemed to include, as applicable: the Final Redemption Amount of the [Notes] [Pfandbriefe];

[In the case of [unsubordinated Notes] [subordinated Notes] [Pfandbriefe which are subject to Early Redemption for Reasons of Taxation], insert: the Early Redemption Amount of the [Notes] [Pfandbriefe];]

[If redeemable at the option of the Issuer for reasons other than Taxation or regulatory reasons, insert: the Call Redemption Amount of the [Notes] [Pfandbriefe];]

and any premium and any other amounts which may be payable under or in respect of the [Notes] [Pfandbriefe].

[If [Notes] [Pfandbriefe] are subject to Early Redemption for Reasons of Taxation, insert: References in these Terms and Conditions to interest in respect of the [Notes] [Pfandbriefe] shall be deemed to include, as applicable, any Additional Amounts which may be payable under § 7.]

(7) *Deposit of Principal and Interest.* The Issuer may deposit with the Amtsgericht in Frankfurt am Main principal or interest not claimed by Holders within twelve months after the Maturity Date, even though such Holders may not be in default of acceptance of payment. If and to the extent that the deposit is effected and the right of withdrawal is waived, the respective claims of such Holders against the Issuer shall cease.

[In the case of a denomination in Renminbi, insert: (8) Payments on [Notes] [Pfandbriefe] denominated in Renminbi. Notwithstanding the foregoing, if by reason of Inconvertibility, Non-transferability or Illiquidity, the Issuer is not able to satisfy payments of principal or interest in respect of the [Notes] [Pfandbriefe] when due in Renminbi in Hong Kong, the Issuer may settle any such payment in USD on the respective due date at the USD Equivalent of any such Renminbi amount. Upon the determination that a condition of Inconvertibility, Non-transferability or Illiquidity prevails, the Issuer shall by no later than 10:00 am (Hong Kong time) two Business Days prior to the Rate Determination Date notify the Principal Paying Agent, the Calculation Agent and the Clearing System. The Issuer shall, in addition, give notice of the determination to the Holders in accordance with § 11 as soon as reasonably practicable. The receipt of such notice is not a requirement for payments in USD.

For the purposes of these Terms and Conditions, the following terms shall have the following meanings:

"Rate Determination Business Day" means a day (other than a Saturday or Sunday) on which commercial banks are open for general business (including dealings in foreign exchange) in **[relevant financial centre(s)]**.

"Rate Determination Date" means the day which is **[five] [number]** Rate Determination Business Days before the due date for payment of the relevant amount under these Terms and Conditions.

"Governmental Authority" means any de facto or de jure government (or any agency or instrumentality thereof), court, tribunal, administrative or other governmental authority or any other (private or public) entity (including the central bank) charged with the regulation of the financial markets of Hong Kong.

"Hong Kong" means the Hong Kong Special Administrative Region of the PRC.

"Illiquidity" means the general Renminbi exchange market in Hong Kong becomes illiquid as a result of which the Issuer cannot obtain sufficient Renminbi in order to satisfy its obligation to pay interest or principal (in whole or in part) in respect of the [Notes] [Pfandbriefe] as determined by the Issuer in good faith and in a commercially reasonable manner following consultation with two Renminbi Dealers.

"Inconvertibility" means the occurrence of any event that makes it impossible for the Issuer to convert any amount due in respect of the [Notes] [Pfandbriefe] into Renminbi in the general Renminbi exchange market in Hong Kong, other than where such impossibility is due solely to the failure of the Issuer to comply with any law, rule or regulation enacted by any Governmental Authority (unless such law, rule or regulation is enacted after the issue date of the [Notes] [Pfandbriefe] and it is impossible for the Issuer due to an event beyond its control, to comply with such law, rule or regulation).

"Non-transferability" means the occurrence of any event that makes it impossible for the Issuer to transfer Renminbi between accounts inside Hong Kong or from an account inside Hong Kong to an account outside Hong Kong and outside the PRC or from an account outside Hong Kong and outside the PRC to an account inside Hong Kong, other than where such impossibility is due solely to the failure of the Issuer to comply with any law, rule or regulation enacted by any Governmental Authority (unless such law, rule or regulation is enacted after the issue date of the [Notes] [Pfandbriefe] and it is impossible for the Issuer, due to an event beyond its control, to comply with such law, rule or regulation).

"PRC" means the People's Republic of China, whereas for the purposes of these Terms and Conditions, the term PRC shall exclude Hong Kong, the Special Administrative Region of Macao of the People's Republic of China and Taiwan.

"Renminbi Dealer" means an independent foreign exchange dealer of international repute active in the Renminbi exchange market in Hong Kong.

"Spot Rate" means, in respect of a Rate Determination Date, the spot CNY/USD exchange rate for the purchase of USD with Renminbi in the over-the-counter Renminbi exchange market in Hong Kong for settlement in two business days, as determined by the Calculation Agent at or around 11.00 a.m. (Hong Kong time) on such date (i) on a deliverable basis by reference to Reuters Screen Page CNHFIX01, or (ii) if no such rate is available, as the most recently available CNY/USD official fixing rate for settlement in two business days reported by the State Administration of Foreign Exchange of the PRC, which is reported on the Reuters Screen Page CNY=SAEC. Reference to a page on the Reuters Screen means the display page so designated on the Reuters Monitor Money Rate Service (or any successor service) or such other page as may replace that page for the purpose of displaying a comparable currency exchange rate.

If neither of the rates mentioned under (i) to (iii) above is available, the Issuer shall determine the Spot Rate in its equitable discretion and in a commercial reasonable manner having taken into account relevant market practice.

"USD" means the official currency of the United States.

"USD Equivalent" of a Renminbi amount means the relevant Renminbi amount converted into USD using the Spot Rate for the relevant Rate Determination Date.

All notifications, opinions, determinations, certificates, calculations, quotations and decisions given, expressed, made or obtained for the purposes of the provisions of this § 4(8) by the Calculation Agent or the Issuer, will (in the absence of wilful default, bad faith or manifest error) be binding on the Issuer and all Holders.]

§ 5 REDEMPTION

(1) *Redemption at Maturity.*

Unless previously redeemed in whole or in part or purchased and cancelled, the [Notes] [Pfandbriefe] shall be redeemed at their Final Redemption Amount, subject to a Deferral of Maturity in accordance with § 5a, on **[In the case of a specified Maturity Date, insert: [Maturity Date]] [In the case of a Redemption Month insert: the Interest Payment Date falling in [Redemption Month]]** (the "Maturity Date"). The Final Redemption Amount in respect of each [Note] [Pfandbrief] shall be its Specified Denomination.

[In the case of subordinated Notes and if Early Redemption due to the occurrence of a Regulatory Event is applicable, insert:

(2) *Early Redemption due to occurrence of a Regulatory Event.*

If a Regulatory Event (as defined below) occurred, the Notes may be redeemed, in whole but not in part, at the option of the Issuer, upon not more than **[30] [other number]** Business Days prior notice of redemption given to the Fiscal Agent and, in accordance with § 11, to the Holders, at their Early Redemption Amount (as defined below) **[If accrued interest shall be paid separately, insert: together with interest, if any, accrued to the date fixed for redemption].**

Any such notice shall be given in accordance with § 11. It shall be irrevocable, must specify the date fixed for redemption and must mention the occurrence of a Regulatory Event as reason for the termination.

"Regulatory Event" means that the regulatory classification of the Notes changes so that the Issuer, according to its own assessment, (i) is not permitted to include the Notes in full as Tier 2 capital for capital adequacy purposes of the Issuer or the Issuer's group of institutions under Regulation (EU) No. 575/2013 (as amended or replaced from time to time) or (ii) is otherwise subject to less favourable regulatory capital treatment in respect of the Notes than at the date of issue of the Notes. This implies that, in the event of a redemption prior to the fifth anniversary of the date of issue of the Notes, the conditions set out in Article 78(4)(a) of Regulation (EU) No. 575/2013 (as amended or replaced from time to time) are met, according to which the competent supervisory authority may permit such redemption only if (i) it considers it reasonably

certain that a change in the regulatory classification will occur and (ii) the Issuer has provided it with sufficient evidence that the regulatory reclassification could not reasonably have been foreseen at the date of the issue of the Notes..

The exercise of such call option lies within the sole discretion of the Issuer. Provided that the Notes are treated as Tier 2 instruments by the Issuer, such termination shall only be effective upon prior consent by the competent supervisory authority or provided there has been no revocation of such consent (or the competent resolution authority, if the Notes are treated by the Issuer as eligible liabilities).]

[In the case of eligible Notes and if Early Redemption due to the occurrence of a Regulatory Event is applicable, insert:

(2) *Early Redemption due to occurrence of a Regulatory Event.*

If a Regulatory Event (as defined below) occurred, the Notes may be redeemed, in whole but not in part, at the option of the Issuer, upon not more than [30] [other number] Business Days prior notice of redemption given to the Fiscal Agent and, in accordance with § 11, to the Holders, at their Early Redemption Amount (as defined below) **[If accrued interest shall be paid separately, insert:** together with interest, if any, accrued to the date fixed for redemption].

Any such notice shall be given in accordance with § 11. It shall be irrevocable, must specify the date fixed for redemption and must mention the occurrence of a Regulatory Event as reason for the termination.

"Regulatory Event" means that the Notes, due to any change of the relevant regulatory provisions or any change in the application thereof by the relevant competent resolution authority, no longer satisfy the requirements for the eligibility for the purposes of the minimum requirement for own funds and eligible liabilities within the meaning of regulation (EU) No. 806/2014 (as amended or replaced from time to time). If such change was reasonably foreseeable as of the issue date of the Notes, such change shall not constitute a Regulatory Event.

The exercise of such call option lies within the sole discretion of the Issuer. Provided that the Notes are treated as eligible liabilities by the Issuer, such termination shall only be effective upon prior consent by the competent resolution authority or provided there has been no revocation of such consent.]

[If [Notes] [Pfandbriefe] are subject to Early Redemption for Reasons of Taxation, insert:

[(2)][(3)] *Early Redemption for Reasons of Taxation.* If as a result of any change in, or amendment to, the laws or regulations of the Federal Republic of Germany or any political subdivision or taxing authority thereto or therein affecting taxation or the obligation to pay duties of any kind, or any change in, or amendment to, an official interpretation or application of such laws or regulations, which amendment or change is effective on or after the date on which the last tranche of this Series of [Notes] [Pfandbriefe] was issued, the Issuer is required to pay Additional Amounts (as defined in § 7 herein) on the next succeeding Interest Payment Date (as defined in § 3 (1)), the [Notes] [Pfandbriefe] may be redeemed, in whole but not in part, at the option of the Issuer, upon not more than 60 days' nor less than 30 days' prior notice of redemption given to the Fiscal Agent and, in accordance with § 11, to the Holders, at their Early Redemption Amount (as defined below), subject to a Deferral of Maturity in accordance with § 5a, **[If accrued interest shall be paid separately, insert:** together with interest, if any, accrued to the date fixed for redemption].

Any such notice shall be given in accordance with § 11. It shall be irrevocable, must specify the date fixed for redemption and must set forth the facts constituting the basis for the right of the Issuer so to redeem.

[In the case of Notes with regard to which the termination is or may be subject to an approval requirement, insert: [The exercise of such call option lies within the sole discretion of the Issuer.] [Provided that the Notes are treated as Tier 2 instruments by the Issuer, such termination shall only be effective upon prior consent by the competent supervisory authority or provided there has been no revocation of such consent (or the competent resolution authority, if the Notes are treated by the Issuer as eligible liabilities).] [Provided that the Notes are treated as eligible liabilities by the Issuer, such termination shall only be effective upon prior consent by the competent resolution authority or provided there has been no revocation of such consent.]]

[If [Notes] [Pfandbriefe] are subject to Early Redemption at the Option of the Issuer, insert:

[(2)][(3)][(4)] *Early Redemption at the Option of the Issuer.*

(a) The Issuer may, upon notice given in accordance with clause (b), redeem all or some of the **[Notes]** **[Pfandbriefe]**, subject to a Deferral of Maturity in accordance with § 5a, on the Call Redemption Date[s] at the Call Redemption Amount(s) set forth below **[If accrued interest shall be paid separately, insert: together with accrued interest, if any, to (but excluding) the Call Redemption Date].**

[In the case of Notes with regard to which the termination is or may be subject to an approval requirement, insert: [The exercise of such call option lies within the sole discretion of the Issuer.] [Provided that the Notes are treated as Tier 2 instruments by the Issuer, such termination shall only be effective upon prior consent by the competent supervisory authority or provided there has been no revocation of such consent (or the competent resolution authority, if the Notes are treated by the Issuer as eligible liabilities).] [Provided that the Notes are treated as eligible liabilities by the Issuer, such termination shall only be effective upon prior consent by the competent resolution authority or provided there has been no revocation of such consent.]

[If minimum redemption amount or higher redemption amount applies, insert: Any such redemption must be per Specified Denomination in the amount of [at least [minimum redemption amount]] [higher redemption amount].]

Call Redemption Date(s)

Call Redemption Amount(s)

[Call Redemption Date(s)]

[Call Redemption Amount(s)]

(b) Notice of redemption shall be given by the Issuer to the Holders of the **[Notes]** **[Pfandbriefe]** in accordance with § 11 **[If a termination notice applies, insert: upon not less than [5][number] Business Days prior notice].** Such notice shall specify:

(i) the Series of **[Notes]** **[Pfandbriefe]** subject to redemption;

(ii) whether such Series is to be redeemed in whole or in part only and, if in part only, the aggregate principal amount of the **[Notes]** **[Pfandbriefe]** which are to be redeemed;

(iii) the Call Redemption Date, **[If a minimum notice period applies, insert: which shall be not less than [minimum notice to Holders]] [If a maximum notice period applies, insert: nor more than [maximum notice to Holders]] [days][Business Days] after the date on which notice is given by the Issuer to the Holders;]** and

(iv) the Call Redemption Amount at which such **[Notes]** **[Pfandbriefe]** are to be redeemed.

(c) In the case of a partial redemption of **[Notes]** **[Pfandbriefe]**, **[Notes]** **[Pfandbriefe]** to be redeemed shall be selected in accordance with the rules of the relevant Clearing System (in the event of Euroclear and CBL to be reflected in their records as either a pool factor or a reduction in nominal amount, at their discretion).]

[(3)][(4)][(5)] *Early Redemption Amount.*

[If Notes are (only) subject to Early Redemption for Reasons of Taxation, insert:

For purposes of paragraph (2) of this § 5 the Early Redemption Amount of a Note shall be its Final Redemption Amount.]

[In the case of Notes with an extraordinary termination right of Holders, insert:

For purposes of § 9, the Early Redemption Amount of a Note shall be its Final Redemption Amount.]

[In the case of subordinated Notes, insert:

For purposes of paragraph (2) **[If Notes are subject to Early Redemption for Reasons of Taxation, insert: and of paragraph (3)]** of this § 5, the Early Redemption Amount of a Note shall be its Final Redemption Amount.]

[In the case of eligible Notes, insert:

For purposes of paragraph (2) **[If Notes are subject to Early Redemption for Reasons of Taxation, insert: and of paragraph (3)]** of this § 5, the Early Redemption Amount of a Note shall be its Final Redemption Amount.]

[In the case of Pfandbriefe which are subject to Early Redemption for Reasons of Taxation, insert:

For purposes of paragraph (2) of this § 5, the Early Redemption Amount of a Pfandbrief shall be its Final Redemption Amount.]]

**§ 5a
DEFERRAL OF MATURITY**

(1) If an administrator (*Sachwalter*) is appointed for the Pfandbriefbank with limited business activities (*Pfandbriefbank mit beschränkter Geschäftstätigkeit*) pursuant to § 31 German Pfandbrief Act (*Pfandbriefgesetz*), the administrator (*Sachwalter*) shall be entitled, pursuant to section 30 subsection 2a German Pfandbrief Act (*Pfandbriefgesetz*), (i) to postpone the Maturity Date pursuant to § 5 (1) by up to 12 months (the "**Deferral Period**") until the Deferred Maturity Date and (ii) to postpone the [relevant] Interest Payment Date pursuant to § 3 (1) which falls within one month after the appointment of the administrator (*Sachwalter*), to the end of such one-month period ((i) and (ii) together the "**Deferral of Maturity**"), provided that the statutory requirements for a Deferral of Maturity are met.

"**Deferred Maturity Date**" means the deferred maturity date determined by the administrator (*Sachwalter*) in accordance with section 30 subsection 2a German Pfandbrief Act (*Pfandbriefgesetz*).

(2) The statutory requirements applicable from time to time in respect of a deferral of maturity are based on the German Pfandbrief Act (*Pfandbriefgesetz*). **[In case the requirements for the Deferral of Maturity are based on section 30 subsection 2b German Pfandbrief Act (*Pfandbriefgesetz*) in the version applicable on 1 July 2021, insert:** Pursuant to section 30 subsection 2b German Pfandbrief Act (*Pfandbriefgesetz*) in the version applicable as of the date of the final terms, the requirements for the Deferral of Maturity are as follows:

(a) the Deferral of Maturity is necessary in order to prevent the insolvency of the Pfandbriefbank with limited business activities (*Pfandbriefbank mit beschränkter Geschäftstätigkeit*),

(b) the Pfandbriefbank with limited business activities (*Pfandbriefbank mit beschränkter Geschäftstätigkeit*) is not over-indebted and

(c) there is reason to believe that the Pfandbriefbank with limited business activities (*Pfandbriefbank mit beschränkter Geschäftstätigkeit*) will be able to meet its obligations then due after the expiry of the longest possible Deferral Period, taking into account further deferral options.

Such requirements shall be deemed to be irrefutably fulfilled in case of a Deferral of Maturity which does not exceed the period of one month after the appointment of the administrator (*Sachwalter*).] **[In case the requirements for the Deferral of Maturity are based on different provisions, insert: [requirements for the Deferral of Maturity].]**

(3) Any Deferral of Maturity shall be published by the administrator (*Sachwalter*) pursuant to section 30 subsection 2c German Pfandbrief Act (*Pfandbriefgesetz*). The deferred payments of principal and/or interest in respect of which a Deferral of Maturity has been made shall bear interest during the Deferral of Maturity in accordance with § 2 of the Terms and Conditions.

In addition, the Holders are not entitled to claim interest or another compensation based on such delay in payment.

§ 6

**FISCAL AGENT, PAYING AGENT[S]
AND CALCULATION AGENT**

(1) *Appointment; Specified Offices.* The initial Fiscal Agent, the Paying Agent[s] and the Calculation Agent and their respective initial specified offices are:

Fiscal Agent:

Citibank Europe plc
Agency and Trust
1 North Wall Quay
Dublin 1
Ireland

Paying Agent[s]:

Citibank Europe plc
Agency and Trust
1 North Wall Quay
Dublin 1
Ireland

[Zürcher Kantonalbank
Bahnhofstrasse 9
CH-8001 Zurich]

[Landesbank
Hessen-Thüringen Girozentrale
Neue Mainzer Strasse 52-58
D-60311 Frankfurt am Main]

[other Paying Agents and specified offices]

Calculation Agent:

[Citibank Europe plc
Agency and Trust
1 North Wall Quay
Dublin 1
Ireland]

[other Calculation Agent]

The Fiscal Agent, the Paying Agent[s] and the Calculation Agent reserve the right at any time to change their respective specified offices to some other specified office in the same city or to a specified office in a member state of the European Economic Area ("EEA").

(2) *Variation or Termination of Appointment.* The Issuer reserves the right at any time to vary or terminate the appointment of the Fiscal Agent or any Paying Agent or the Calculation Agent and to appoint another Fiscal Agent or additional or other Paying Agents or another Calculation Agent. The Issuer shall at all times maintain (i) a Fiscal Agent **[In the case of [Notes] [Pfandbriefe] listed on a stock exchange, insert: [,] [and] (ii) so long as the [Notes] [Pfandbriefe] are listed on the [name of stock exchange], a Paying Agent (which may be the Fiscal Agent) with a specified office in [location of stock exchange] and/or in such other place as may be required by the rules of such stock exchange] [In the case of payments in U.S. dollars, insert: [,][and] [(ii)][(iii)] if payments at or through the offices of all Paying Agents outside the United States (as defined in § 4 (3) hereof) become illegal or are effectively precluded because of the imposition of exchange controls or similar restrictions on the full payment or receipt of such amounts in United States dollars, a Paying Agent with a specified office in New York City] and [(ii)][(iii)][(iv)] a Calculation Agent [If Calculation Agent is required to maintain a specified office in a required location, insert: with a specified office located in [required location]].** Any variation, termination, appointment or change shall only take effect (other than in the case of insolvency, when it shall be of

immediate effect) after not less than 30 nor more than 45 days' prior notice thereof shall have been given by the Issuer to the Holders in accordance with § 11.

(3) *Agents of the Issuer.* The Fiscal Agent, the Paying Agent[s] and the Calculation Agent act solely as agents of the Issuer and do not have any obligations towards or relationship of agency or trust to any Holder.

§ 7 TAXATION

All amounts payable in respect of the [Notes] [Pfandbriefe] shall be made at source without withholding or deduction for or on account of any present or future taxes or duties of whatever nature imposed or levied by way of withholding or deduction at source by or on behalf of the Federal Republic of Germany or the United States of America or any political subdivision or any authority thereof or therein having power to tax unless such withholding or deduction is required by law or pursuant to any agreement between the Issuer and/or the Paying Agent or a country and the United States of America or any authority thereof **[If [Notes] [Pfandbriefe] are subject to Early Redemption for Reasons of Taxation, insert:** In such event, the Issuer shall pay such additional amounts **[insert in the case of unsubordinated eligible Notes, Senior Non-Preferred Notes and in the case of subordinated Notes: with respect to interest]** (the "**Additional Amounts**") as shall be necessary in order that the net amounts received by the Holders after such withholding or deduction shall equal the respective amounts which would otherwise have been receivable in the absence of such withholding or deduction except that no such Additional Amounts shall be payable on account of any taxes or duties:

(a) which German *Kapitalertragsteuer* (including, *Abgeltungsteuer*), as well as including church tax (if any) and the German Solidarity Surcharge (*Solidaritätszuschlag*) to be deducted or withheld pursuant to German Income Tax Law, even if the deduction or withholding has to be made by the Issuer or its representative, or any other tax which may substitute the afore-mentioned taxes, as the case may be; or

(b) which are payable by reason of the Holder having, or having had, some personal or business connection with the Federal Republic of Germany and not merely by reason of the fact that payments in respect of the [Notes] [Pfandbriefe] are, or for purposes of taxation are deemed to be, derived from sources in, or are secured in, the Federal Republic of Germany, or

(c) which (x) are payable pursuant to, or as a consequence of (i) an international agreement, to which the Federal Republic of Germany is a party, or (ii) a directive or regulation passed pursuant to, or in the consequence of, such Agreement, or

(y) are payable on a payment to an individual and which are required to be levied pursuant to European Council Directive 2003/48/EC or any other directive (the "**Directive**") implementing the conclusions of the ECOFIN Council meeting of 26-27 November 2000 on the taxation of savings income or any law implementing or complying with, or introduced in order to conform to, such Directive, or

(d) which are payable by reason of a change of law that becomes effective more than 30 days after the relevant payment becomes due or is duly provided for and notice thereof is published in accordance with § 11, whichever occurs later, or

(e) which are deducted or withheld by a Paying Agent if another Paying Agent would have been able to make the relevant payment without such deduction or withholding; or

(f) if with respect to the [Notes] [Pfandbriefe], such taxes or duties are levied other than by deduction or withholding of principal and/or interest; or

(g) with respect to any payment made by the Issuer, the Paying Agent(s) or any person other in respect of any [Notes][Pfandbriefe], imposed pursuant to (a) Sections 1471 through 1474 of the U.S. Internal Revenue Code of 1986, as amended ("**Code**") or any current or future regulations or official interpretations thereof, (b) any intergovernmental agreement between the United States and any other jurisdiction entered into in connection with (a) above, (c) any law, regulation or other official written guidance enacted in any other jurisdiction, or relating to an intergovernmental agreement

between the United States and any other jurisdiction, which (in either case) facilitates the implementation of (a) or (b) above or (d) any agreement pursuant to Section 1471(b)(1) of the Code.]

**§ 8
PRESENTATION PERIOD**

The presentation period provided in § 801 paragraph 1, sentence 1 German Civil Code (*Bürgerliches Gesetzbuch*) is reduced to five years for the [Notes] [Pfandbriefe].

[Only in the case of Notes with an extraordinary termination right of Holders, insert:

**[§ 9
ACCELERATION**

(1) *Events of Default.* Each Holder shall be entitled to declare his Notes due and demand immediate redemption thereof at the Early Redemption Amount (as described in § 5), together with accrued interest (if any) to the date of repayment, in the event that:

- (a) the Issuer fails to pay principal or interest within 30 days from the relevant due date, or
- (b) the Issuer fails duly to perform any other obligation arising from the Notes which failure is not capable of remedy or, if such failure is capable of remedy, such failure continues for more than 30 days after the Fiscal Agent has received notice thereof from a Holder, or
- (c) the Issuer announces its inability to meet its financial obligations or ceases its payments, or
- (d) a court opens insolvency proceedings against the Issuer or the Issuer or a supervisory or other authority which has jurisdiction over the Issuer institutes or applies for such proceedings or the Issuer offers or makes an arrangement for the benefit of its creditors generally, or
- (e) the Issuer is dissolved or liquidated, unless such dissolution or liquidation is made in connection with a merger, consolidation or other combination with any other entity, provided that such other entity assumes all obligations of the Issuer arising under the Notes; or
- (f) the Issuer ceases or threatens to cease to carry on its business.

The right to declare Notes due shall terminate if the situation giving rise to it has been cured before the right is exercised.

(2) *Notice.* Any notice, including any notice declaring Notes due in accordance with subparagraph (1), shall be made in text form in the German or English language to the specified office of the Fiscal Agent together with proof that such Holder at the time of such notice is a holder of the relevant Notes by means of a certificate of his Custodian (as defined in § [11][12] paragraph (4)) or in other appropriate manner.]]

[Insert in the case of Pfandbriefe, unsubordinated Notes which are eligible for MREL, of unsubordinated Notes which are Senior Non-Preferred Notes, in the case of subordinated Notes and in case the extraordinary termination right of Holders is excluded by provision of law:

**§9
NO EVENTS OF DEFAULT**

The Holders have no right to terminate the [Pfandbriefe][Notes].]

**§ 10
FURTHER ISSUES, PURCHASES AND CANCELLATION**

(1) *Further Issues.* The Issuer may from time to time, without the consent of the Holders, issue further [Notes] [Pfandbriefe] having the same terms and conditions as the [Notes] [Pfandbriefe] in all respects (or in all respects except for the issue date, interest commencement date and/or issue price) so as to form a single Series with the [Notes] [Pfandbriefe].

(2) *Purchases.* The Issuer may purchase [Notes] [Pfandbriefe] in the open market or otherwise and at any price. **[In the case of eligible Notes, insert:** Provided that the Notes are treated as eligible liabilities by the Issuer, a repurchase shall only be permitted with the prior consent of the competent resolution authority]**[In the case of subordinated Notes, insert:** Provided that the Notes are treated as Tier 2 instruments by the Issuer, the repurchase requires the prior consent of the supervisory authority and (i) may be made for market maintenance purposes within the limits set by the competent supervisory authority or (ii) after the fifth anniversary of the date of issue of the Notes. To the extent that the Notes are treated by the Issuer as eligible liabilities, the repurchase requires the prior consent of the competent resolution authority]**[Notes] [Pfandbriefe] purchased by the Issuer may, at the option of the Issuer, be held, resold or surrendered to the Fiscal Agent for cancellation. If purchases are made by tender, tenders for such [Notes] [Pfandbriefe] must be made available to all Holders of such [Notes] [Pfandbriefe] alike.**

(3) *Cancellation.* All [Notes] [Pfandbriefe] redeemed in full shall be cancelled forthwith and may not be reissued or resold.

§ 11 NOTICES

(1) *Publication.*

[If notices may be given by means of the Bundesanzeiger and/or a leading newspaper, insert:

All notices concerning the [Notes] [Pfandbriefe] shall be published [in the *Bundesanzeiger*] [and] [to the extent legally required] [in a leading daily newspaper having general circulation in [Germany] [Luxembourg] [London] [France] [Switzerland] **[other country]**. [These newspapers are expected to be the] [*Börsen-Zeitung*] [*Luxemburger Wort*] [*Tageblatt*] [*Financial Times*] [*La Tribune*] [*Neue Zürcher Zeitung*] [*Le Temps*] **[other applicable newspaper having general circulation]** in the German or English language [If the [Notes][Pfandbriefe] are listed on a Stock Exchange and notices may be given additionally by means of electronic publication on the website of the relevant stock exchange(s), insert: [and will be published on the website of the Luxembourg Stock Exchange under www.luxse.com] [and the] **[[relevant stock exchange]** under **[website of the stock exchange]**]. Any notice so given will be deemed to have been validly given on the date of such publication (or, if published more than once, on the date of the first such publication).]

[If [Notes][Pfandbriefe] are listed on a Stock Exchange and notices may be given exclusively by means of electronic publication on the website of the relevant stock exchange(s), insert:

All notices concerning the [Notes] [Pfandbriefe] will be made by means of electronic publication on the internet website of the [Luxembourg Stock Exchange under www.luxse.com] [and the] **[[relevant stock exchange]** under **[website of the stock exchange]**]. Any notice so given will be deemed to have been validly given on the day of such publication (or, if published more than once, on the first day of such publication).]

(2) *Notification to Clearing System.*

[In the case of [Notes] [Pfandbriefe] which are unlisted, insert:

As far as the publication set forth in subparagraph (1) is not solely made by means of a publication in the *Bundesanzeiger* and/or a leading newspaper, the Issuer shall deliver all notices concerning the [Notes] [Pfandbriefe] to the Clearing System for communication by the Clearing System to the Holders. Any such notice shall be deemed to have been given to the Holders on the **[[seventh][●]]** day after the day on which said notice was given to the Clearing System.]

[In the case of [Notes] [Pfandbriefe] which are listed on the Luxembourg Stock Exchange, insert:

So long as any [Notes] [Pfandbriefe] are listed on the Luxembourg Stock Exchange, subparagraph (1) shall apply. In the case of notices regarding the Rate of Interest or if the Rules of the Luxembourg Stock Exchange so permit, the Issuer may deliver the relevant notice to the Clearing System for communication by the Clearing System to the Holders in lieu of publication in the newspapers set forth in subparagraph (1) above; any such notice shall be deemed to have been given to the Holders on the [[seventh][●]] day after the day on which the said notice was given to the Clearing System.]

[In the case of [Notes] [Pfandbriefe] which are listed on a Stock Exchange other than the Luxembourg Stock Exchange, insert:

The Issuer may, in lieu of publication set forth in subparagraph (1) above, deliver the relevant notice to the Clearing System, for communication by the Clearing System to the Holders, provided that the rules of the stock exchange on which [Notes] [Pfandbriefe] are listed permit such form of notice. Any such notice shall be deemed to have been given to the Holders on the [[seventh][●]] day after the day on which said notice was given to the Clearing System.]

§ 12

APPLICABLE LAW, PLACE OF PERFORMANCE, PLACE OF JURISDICTION AND ENFORCEMENT

(1) *Applicable Law.* The [Notes] [Pfandbriefe], as to form and content, and all rights and obligations of the Holders and the Issuer, shall be governed by German law.

(2) *Place of Performance.* Place of performance shall be Frankfurt am Main.

(3) *Submission to Jurisdiction.* The District Court (*Landgericht*) in Frankfurt am Main shall have non-exclusive jurisdiction for any action or other legal proceedings ("**Proceedings**") arising out of or in connection with the [Notes] [Pfandbriefe]. The German courts shall have exclusive jurisdiction over lost or destroyed [Notes] [Pfandbriefe].

(4) *Enforcement.* Any Holder of [Notes] [Pfandbriefe] may in any proceedings against the Issuer, or to which such Holder and the Issuer are parties, in his own name enforce his rights arising under such [Notes] [Pfandbriefe] on the basis of (i) a statement issued by the Custodian with whom such Holder maintains a securities account in respect of [Notes] [Pfandbriefe] (a) stating the full name and address of the Holder, (b) specifying the aggregate principal amount of [Notes] [Pfandbriefe] credited to such securities account on the date of such statement and (c) confirming that the Custodian has given written notice to the Clearing System containing the information pursuant to (a) and (b) or (ii) a copy of the [Note] [Pfandbrief] in global form certified as being a true copy by a duly authorised officer of the Clearing System or a depositary of the Clearing System, without the need for production in such proceedings of the actual records or the global note representing the [Notes] [Pfandbriefe]. For purposes of the foregoing, "**Custodian**" means any bank or other financial institution of recognised standing authorised to engage in securities custody business with which the Holder maintains a securities account in respect of the [Notes] [Pfandbriefe] and includes the Clearing System. Each Holder may, without prejudice of the foregoing, protect and enforce his rights under the [Notes] [Pfandbriefe] also in any other way which is permitted in the country in which the proceedings are initiated.

§ 13

LANGUAGE

These Terms and Conditions are written in the German language. An English language translation shall be provided. The German text shall be prevailing and binding. The English language translation is provided for convenience only.

Option V:

TERMS AND CONDITIONS OF
RANGE ACCRUAL [NOTES][PFANDBRIEFEN]

§ 1
CURRENCY, DENOMINATION, FORM,
CERTAIN DEFINITIONS

(1) *Currency, Denomination.*

[In the case of Notes, insert:

This [Tranche of] Series [series number] of Notes (the "Notes") of Landesbank Hessen-Thüringen Girozentrale (the "Issuer") is being issued in [specified currency] (the "Specified Currency") in the aggregate principal amount of [aggregate principal amount] (in words: [aggregate principal amount in words]) in a denomination of [Specified Denomination] (the "Specified Denomination") on [Issue Date] (the "Issue Date").]

[In the case of Pfandbriefe, insert:

This [Tranche of] Series [series number] of [In the case of mortgage Pfandbriefe, insert: mortgage Pfandbriefe (*Hypothekendarlehen*)] [In the case of public sector Pfandbriefe, insert: public sector Pfandbriefe (*Öffentliche Darlehen*)] (the "Pfandbriefe") of Landesbank Hessen-Thüringen Girozentrale (the "Issuer") is being issued in [specified currency] (the "Specified Currency") in the aggregate principal amount of [aggregate principal amount] (in words: [aggregate principal amount in words]) in a denomination of [Specified Denomination] (the "Specified Denomination") on [Issue Date] (the "Issue Date").]

[In case the Tranche to become part of an existing Series, insert: This Tranche [number of tranche] shall be consolidated and form a single Series [number of series] with the Series [number of series], ISIN [●] / WKN [●], Tranche 1 issued on [Issue Date of Tranche 1] [and Tranche [number of tranche] issued on [Issue Date of Tranche 2] of this Series] [and Tranche [number of tranche] issued on [Issue Date of Tranche 3] of this Series]. The aggregate principal amount of Series [number of series] is [aggregate principal amount of the consolidated Series [number of series]].]

(2) *Form.* The [Notes] [Pfandbriefe] are being issued in bearer form.

[In the case of [Notes] [Pfandbriefe] which are exclusively represented by a Permanent Global Note (TEFRA C), insert:

(3) *Permanent Global Note.* The [Notes] [Pfandbriefe] are represented by a permanent global note (the "Permanent Global Note") without coupons. The Permanent Global Note shall be signed manually or in facsimile by two authorised signatories of the Issuer and shall be authenticated by or on behalf of the Fiscal Agent. Definitive [Notes] [Pfandbriefe] and interest coupons will not be issued.]

[In the case of [Notes] [Pfandbriefe] which are represented by a Permanent Global Note and deposited with a Swiss custodian (TEFRA C) insert:

(3) *Permanent Global Note.* The [Notes] [Pfandbriefe] are represented by a permanent global note (the "Permanent Global Note") without coupons. The Permanent Global Note shall be signed manually or in facsimile by two authorised signatories of the Issuer and shall be authenticated by or on behalf of the Fiscal Agent. Definitive [Notes] [Pfandbriefe] and interest coupons will not be issued.

By (i) depositing the Permanent Global Note with SIX SIS, or any other eligible entity, acting as custodian (*Verwahrungsstelle*) as defined in article 4 of the Swiss Federal Act on Intermediated Securities (*Bucheffektengesetz*) ("**FISA**"), and (ii) crediting the respective rights to a securities account (*Effektenkonto*) of an account holder with SIX SIS or any other eligible entity, acting as custodian as defined in article 4 of the FISA, intermediated securities (*Bucheffekten*) pursuant to the FISA are created. Neither the Issuer nor a Holder

shall at any time have the right to effect or demand the conversion of the Permanent Global Note into uncertificated securities or the delivery of securities in definitive form. No physical delivery of [Notes] [Pfandbriefe] shall be made under any circumstances.]

[In the case of [Notes] [Pfandbriefe] which are initially represented by a Temporary Global Note (TEFRA D), insert:

(3) *Temporary Global Note – Exchange*

(a) The [Notes] [Pfandbriefe] are initially represented by a temporary global note (the "**Temporary Global Note**") without coupons. The Temporary Global Note will be exchangeable for [Notes] [Pfandbriefe] in Specified Denominations represented by a permanent global note (the "**Permanent Global Note**") without coupons. The Temporary Global Note and the Permanent Global Note shall each be signed manually or in facsimile by two authorised signatories of the Issuer and shall each be authenticated by or on behalf of the Fiscal Agent. Definitive notes and interest coupons will not be issued.

(b) The Temporary Global Note shall be exchanged for the Permanent Global Note on a date which shall not be earlier than 40 days after the date of issue of the Temporary Global Note. Such exchange shall only be made upon delivery of certifications to the effect that the beneficial owner or owners of the [Notes] [Pfandbriefe] represented by the Temporary Global Note is not a U.S. person (other than certain financial institutions or certain persons holding [Notes] [Pfandbriefe] through such financial institutions). Payment of interest on [Notes] [Pfandbriefe] represented by a Temporary Global Note will be made only after delivery of such certifications. A separate certification shall be required in respect of each such payment of interest. Any such certification received on or after the 40th day after the date of issue of the Temporary Global Note will be treated as a request to exchange such Temporary Global Note pursuant to subparagraph (b) of this § 1 (3). Any securities delivered in exchange for the Temporary Global Note shall be delivered only outside of the United States (as defined in § 4 (3)).]

(4) *Clearing System.* **[In the case of [Notes] [Pfandbriefe] which are initially represented by a Temporary Global Note, insert:** Each Temporary Global Note (if it will not be exchanged) and/or] Permanent Global Note will be kept in custody by or on behalf of a Clearing System until all obligations of the Issuer under the [Notes] [Pfandbriefe] have been satisfied. "**Clearing System**" means **[In the event of more than one Clearing System, insert:** each of] the following: [Clearstream Banking AG, Frankfurt am Main ("**CBF**") [,] [and] [Clearstream Banking, S.A. ("**CBL**") [,] [and] [Euroclear Bank SA/NV ("**Euroclear**") [,] [and] [(CBL and Euroclear each an "**ICSD**" and together the "**ICSDs**") [,] [and] [SIX SIS AG ("**SIX SIS**") [and] [other Clearing System] or any successor in respect of the functions performed by [if more than one Clearing System insert: each of the Clearing Systems] [if one Clearing System insert: the Clearing System].

[In the case of [Notes] [Pfandbriefe] kept in custody on behalf of the ICSDs, insert:

[In case the Global Note is a NGN, insert:

The [Notes] [Pfandbriefe] are issued in new global note ("**NGN**") form and are kept in custody by a common safekeeper on behalf of both ICSDs.]

[In case the Global Note is a CGN, insert:

The [Notes] [Pfandbriefe] are issued in classical global note ("**CGN**") form and are kept in custody by a common depository on behalf of both ICSDs.]]

(5) *Holder of [Notes] [Pfandbriefe].* "**Holder**" means any holder of a proportionate co-ownership or other beneficial interest or right in the [Notes] [Pfandbriefe].

[In case the Global Note is an NGN, insert:

(6) *Records of the ICSDs.* The nominal amount of the [Notes] [Pfandbriefe] represented by the Temporary Global Note and the Permanent Global Note shall be the aggregate amount from time to time entered in the records of both ICSDs. The

records of the ICSDs (which expression means the records that each ICSD holds for its customers which reflect the amount of such customer's interest in the [Notes] [Pfandbriefe]) shall be conclusive evidence of the nominal amount of the [Notes] [Pfandbriefe] represented by the Temporary Global Note and the Permanent Global Note and, for these purposes, a statement issued by a ICSD stating the nominal amount of the [Notes] [Pfandbriefe] so represented at any time shall be conclusive evidence of the records of the relevant ICSD at that time.

On any redemption or payment of an instalment or interest being made in respect of, or purchase and cancellation of, any of the [Notes] [Pfandbriefe] represented by the Temporary Global Note and the Permanent Global Note the Issuer shall procure that details of such redemption, payment or purchase and cancellation (as the case may be) in respect of the Temporary Global Note and the Permanent Global Note shall be entered pro rata in the records of the ICSDs and, upon any such entry being made, the nominal amount of the [Notes] [Pfandbriefe] recorded in the records of the ICSDs and represented by the Temporary Global Note and the Permanent Global Note shall be reduced by the aggregate nominal amount of the [Notes] [Pfandbriefe] so redeemed or purchased and cancelled or by the aggregate amount of such instalment so paid.

[In case the Temporary Global Note is an NGN, insert: On an exchange of a portion only of the [Notes] [Pfandbriefe] represented by a Temporary Global Note, the Issuer shall procure that details of such exchange shall be entered pro rata in the records of the ICSDs.]]

[(6)][(7)] **Definitions.** In these Conditions, "**Business Day**" means **[If the Specified Currency is not Renminbi, insert:** a day which is a day (other than a Saturday or a Sunday) on which both (i) the Clearing System, and (ii) **[if the Specified Currency is Euro insert:** the Trans-European Automated Real-Time Gross Settlement Express Transfer System (referred to as TARGET or T2) or a successor or replacement of such system (the "**TARGET System**") **[If the Specified Currency is not Euro, insert:** commercial banks and foreign exchange markets in **[all relevant financial centres]** settle payments.] **[If the Specified Currency is Renminbi, insert:** a day (other than a Saturday or Sunday) on which the Clearing System [and the Trans-European automated Real-Time Gross Settlement Express Transfer System (referred to as TARGET or T2) or a successor or replacement of such system (the "**TARGET System**") settle[s] payments as well as a day on which commercial banks and foreign exchange markets in **[all relevant financial centres]** are open for business and settlement of Renminbi payments.]

§ 2 STATUS

[In the case of unsubordinated Notes, insert:

- (1) The Notes constitute unsecured and unsubordinated obligations of the Issuer. At the time of the issue, the Notes are preferred debt instruments (**Senior Preferred Notes**) not holding the lower ranking position stipulated by law in section 46f subsection 5 in conjunction with subsection 6 of the German Banking Act (*KWG*).
- (2) The Notes rank *pari passu* among themselves and *pari passu* with all other unsecured and unsubordinated present and future obligations of the Issuer unless any other ranking position is attributed to such other obligations under statutory provisions.
- (3) Any set off with or against claims arising under the Notes is excluded.
- (4) In accordance with the resolution provisions applicable to the Issuer, the competent resolution authority can

- (a) write down all rights to payments relating to capital, of interest or of other amounts in total or in part
- (b) convert these claims into shares or other instruments of CET1 capital (i) of the Issuer, (ii) of an affiliate or (iii) into a bridge institution (and issue or transfer these instruments to the noteholders), and/or
- (c) apply other resolution measures, including (without limitation) (i) a transfer of the obligation resulting from the Notes to another legal entity (ii) an amendment of the Terms & Conditions of the Notes or (iii) the cancellation of the Notes

(each a "**Resolution Measure**").

- (5) Resolution Measures are binding for the creditors of the Notes. There are no further claims or rights against the Issuer in connection with a Resolution Measure. In particular the application of a Resolution Measure does not constitute a right to termination.]

[In the case of subordinated Notes insert:

- (1) *Subordinated obligations.* **[In the case of subordinated Notes insert if applicable:** The Notes are qualified as Tier 2 Capital within the meaning of Regulation EU No. 575/2013 as amended or replaced from time to time. In case of doubt, these Terms and Conditions are to be interpreted in a way that such purpose is achieved.] The obligations under the Notes constitute unsecured and subordinated obligations of the Issuer, ranking (i) *pari passu* among themselves; and (ii) *pari passu* with all other unsecured subordinated present and future obligations of the Issuer, subject to provisions of law determining the status of the Notes within the subordination differently.

- (2) *Liquidation or Insolvency of the Issuer.* In the event of the liquidation or insolvency of the Issuer, the claims of Holders under the Notes (particular the claims for payment of principal and interest (if any)) shall rank (i) *pari passu* among themselves and with all other subordinated claims of other creditors of the Issuer arising from Tier 2 instruments; (ii) subordinated to the claims of other creditors of the Issuer arising from senior obligations, arising from all eligible liabilities instruments of the Issuer that satisfy all the requirements set out in Article 72b of Regulation EU No. 575/2013 as amended or replaced from time to time and from all other liabilities of the Issuer that rank *pari passu* with such instruments of eligible liabilities and from all liabilities for which contractual subordination has been agreed which are not, or have entirely ceased to be, liabilities from own funds instruments pursuant to Article 4 (1) No. 119 of Regulation (EU) No. 575/2013 (as amended or replaced from time to time); and (iii) senior to claims arising from all capital instruments of the Issuer which qualify as additional tier 1 capital or CET1 capital.

[In the case of subordinated Notes structured as tier 2 capital, insert if applicable: If the Notes cease or have entirely ceased to qualify as tier 2 capital of the Issuer, the liabilities under the Notes shall, pursuant to [section 46f subsection 7a sentence 3 of the German Banking Act (KWG)] **[insert relevant provision]**, rank senior to the claims under all capital instruments of the Issuer which qualify as tier 2 capital, additional tier 1 capital or CET1 capital of the Issuer. If the Notes are redeemed early under circumstances other than those described in § 2 (2) or as a result of an early termination pursuant to § 5 ([●]) [or § 3a ([●])] or repurchased by the Issuer as a result of a repurchase pursuant to § 10 (2), the amount received from the Holder shall be returned to the Issuer without regard to any agreements to the contrary, unless the competent supervisory authority has consented to the termination or repurchase.]

- (3) *No right to set off.* The Holders are not entitled to set off claims arising from the Notes against any of the Issuer's claims.
- (4) *No security.* No security of whatever kind is, or shall at any time be, provided by the Issuer or any other person securing rights of the Holders under such Notes. Securities or guarantees already

provided or agreed or to be provided or agreed in connection with other liabilities of the Issuer shall not be liable for claims under the Notes.

- (5) In accordance with the provisions applicable to the Issuer, the competent resolution authority can
- (a) write down all rights to payments relating to capital, of interest or of other amounts in total or in part
 - (b) convert these claims into shares or other instruments of CET1 capital (i) of the Issuer, (ii) of an affiliate or (iii) into a bridge institution (and issue or transfer these instruments to the noteholders), and/or
 - (c) apply other resolution measures, including (without limitation) (i) a transfer of the obligation resulting from the Notes to another legal entity (ii) an amendment of the Terms & Conditions of the Notes or (iii) the cancellation of the Notes

(each a "**Resolution Measure**").

- (6) Resolution Measures are binding for the creditors of the Notes. There are no further claims or rights against the Issuer in connection with a Resolution Measure. In particular the application of a Resolution Measure does not constitute a right to termination.]

[In the case of Pfandbriefe, insert:

The obligations under the Pfandbriefe constitute unsubordinated obligations of the Issuer ranking *pari passu* among themselves. The Pfandbriefe are covered in accordance with the German Pfandbrief Act (*Pfandbriefgesetz*) and each class of Pfandbriefe ranks at least *pari passu* with all other unsecured and unsubordinated obligations of the Issuer under **[In the case of mortgage Pfandbriefe, insert: mortgage Pfandbriefe (*Hypothekendarlehen*) [In the case of public sector Pfandbriefe, insert: public sector Pfandbriefe (*Öffentliche Pfandbriefe*)].]**

**§ 3
INTEREST**

(1) *Interest Payment Dates.*

(a) The [Notes] [Pfandbriefe] bear interest on their principal amount from **[Interest Commencement Date]** (inclusive) (the "**Interest Commencement Date**") to the [first Interest Payment Date] [Maturity Date] or, in the case of a Deferral of Maturity, to (but excluding) the Deferred Maturity Date (as defined in § 5a (1)) (exclusive) [and thereafter from each Interest Payment Date (inclusive) to the next following Interest Payment Date (exclusive)]. Interest on the [Notes] [Pfandbriefe] shall be payable on each Interest Payment Date.

(b) "**Interest Payment Date**" means, subject to adjustment in accordance with § 4 (5) and subject to a Deferral of Maturity in respect of interest payments in accordance with § 5a (1) (ii),

[In the case of [Notes] [Pfandbriefe] with initial Fixed Interest Period(s), insert:

for the period, during which the [Notes] [Pfandbriefe] bear interest on a fixed rate basis (the "**Fixed Interest Term**"):

the **[First Interest Payment Date]** (the "**First Interest Payment Date**") [.] [and]

[For each further Interest Payment Date, insert:

the [specified Interest Payment Date] (the "[relevant number of the Interest Payment Date] Interest Payment Date")[,][and],

and for the period, during which the [Notes] [Pfandbriefe] bear interest on a variable basis (the "Floating Interest Term"):

[In the case of specified Interest Payment Dates, insert:

the [specified Interest Payment Date] (the "[relevant number of the Interest Payment Date] Interest Payment Date") [,][and]

[For each further Interest Payment Date, insert:

the [specified Interest Payment Date] (the "[relevant number of the Interest Payment Date] Interest Payment Date")[,][and]].]

[In the case of specified Interest Periods, insert:

the date which (except as otherwise provided in these Terms and Conditions) falls [3][6][12] months after

(i) the [number of the preceding Interest Payment Date] Interest Payment Date (the "[relevant number of the Interest Payment Date] Interest Payment Date")[,][and]

[For each further Interest Payment Date, insert:

[(ii)][(●)] the [number of the preceding Interest Payment Date] Interest Payment Date (the "[relevant number of the Interest Payment Date] Interest Payment Date")[,][and]].]

[If Actual/Actual (ICMA), insert: The number of interest determination dates per calendar year (each an "ICMA Determination Date") is [number of regular interest payment dates per calendar year].]

[In the case of [Notes] [Pfandbriefe] other than [Notes] [Pfandbriefe] with initial Fixed Interest Period(s), insert:

[In the case of specified Interest Payment Dates, insert:

[In the case of specified Interest Payment Dates without a first long/short coupon, insert:

[each [specified Interest Payment Dates] of each calendar year] [and] [the Maturity Date] or, in the case of a Deferral of Maturity, the Deferred Maturity Date (as defined in § 5a (1))]

[In the case of specified Interest Payment Dates with a first long/short coupon, insert:

the [first Interest Payment Date] [Maturity Date] or, in the case of a Deferral of Maturity, the Deferred Maturity Date (as defined in § 5a (1)) [and thereafter [each][the] [specified Interest Payment Date(s)] of each calendar year].]

[In the case of specified Interest Periods, insert:

each date which (except as otherwise provided in these Terms and Conditions) falls [3][6][12] months [after the preceding Interest Payment Date or, in the case of the first Interest Payment Date,] after the Interest Commencement Date.]]

[In the case of payment of accrued interest, insert:

Accrued interest will be calculated in accordance with the relevant Day Count Fraction (as defined below).]

[In the case that no payment of accrued interest occurs, insert:

There will be no payment of accrued interest as accrued interest will be reflected in the on-going trading price of the [Notes] [Pfandbriefe].]

(2) *Rate of Interest.*

[In the case of [Notes] [Pfandbriefe] with initial Fixed Interest Period(s), insert:

The rate of interest (the "**Rate of Interest**") during the Fixed Interest Term, for each Interest Period (as defined below) falling into the Fixed Interest Term, will be [**fixed interest rate**] per cent. *per annum*

[In the case of a first short/long coupon, insert:, whereas the interest amount for the First Interest Period (as defined below) will be [**initial broken amount**] per Specified Denomination].

The Rate of Interest during the Floating Interest Term, for each Interest Period falling into the Floating Interest Term, will be, except as provided below:]

[In the case of [Notes] [Pfandbriefe] without initial Fixed Interest Period(s), insert:

The rate of interest (the "**Rate of Interest**") for [each][the] Interest Period (as defined below) will, except as provided below, be:]

the percentage determined for the relevant Interest Period in accordance with the following formula:

$$[\text{Range Accrual Interest}] * N / Z$$

[In the case of Margin, insert: [plus] [minus] the Margin (as defined below).]

For the purposes of these Terms and Conditions, the following applies:

"**Interest Trigger Date**" means each Determination Date (as defined below) at which

[In the case of a determination on the basis of a single reference rate, insert:

the Reference Rate (as defined below) is

[In the case of an Interest Trigger Rate, insert:

[higher] [lower] than [or equal to] the [relevant] Interest Trigger Rate (as defined below).]

[In the case of an Interest Trigger Range, insert:

within the [relevant] Interest Trigger Range (as defined below).]

[In the case of a determination on the basis of a spread of reference rates, insert:

the Spread between the Initial Reference Rate and the Deduction Reference Rate (each as defined below) is

[In the case of an Interest Trigger Rate, insert:

[higher] [lower] than [or equal to] the [relevant] Interest Trigger Rate (as defined below).]

[In the case of an Interest Trigger Range, insert:

within the [relevant] Interest Trigger Range] (as defined below).]]

"**Determination Date**" means each TARGET-Business Day during an Interest Determination Period.

"**[London] [other relevant location] Business Day**" means a day which is a day (other than a Saturday or Sunday) on which commercial banks are open for business (including dealings in foreign exchange and foreign currency) in [London] [other relevant location].

[In the case of Margin, insert: "Margin" means [number] per cent. *per annum*.]

[In the case of a determination on the basis of a spread of reference rates, insert: "Spread" means the Initial Reference Rate minus the Deduction Reference Rate.]

"**N**" means the number of Interest Trigger Dates within the Interest Determination Period.

[In the case of a determination on the basis of a single reference rate, insert:

"**Reference Rate**" means]

[In the case of a determination on the basis of a spread of reference rates, insert:

"**Initial Reference Rate**" means]

[In the case of [Notes] [Pfandbriefe] with a reference rate other than Constant Maturity Swap ("CMS"), insert:

the [3][6][12] month EURIBOR® [offered quotation][interest rate] (expressed as a percentage rate *per annum*) for deposits in the Specified Currency for the Relevant Period (as defined below) which appears or appear, as the case may be, on the Screen Page as of [11.00 a.m.] [other time] ([Brussels] [London] time) on the relevant Determination Date [(taking into account any corrections of this interest rate published in a timely manner)], all as determined by the Calculation Agent.]

[In the case of [Notes] [Pfandbriefe] with a CMS reference rate, insert:

the [relevant number of years] year [relevant currency] Constant Maturity Swap ("**CMS**") swap rate expressed as a rate *per annum* (the "[relevant number of years] Year [relevant currency] **CMS Rate**") which appears on the Screen Page as of [11.00 a.m.] [other time] ([Frankfurt am Main] [other relevant location] time) on the relevant Determination Date.]

[In the case of a determination on the basis of a spread of reference rates, insert:

"**Deduction Reference Rate**" means

[In the case of [Notes] [Pfandbriefe] with a reference rate other than Constant Maturity Swap ("CMS"), insert:

the [3][6][12] month EURIBOR® [offered quotation][interest rate] (expressed as a percentage rate *per annum*) for deposits in the Specified Currency for the Relevant Period (as defined below) which appears or appear, as the case may be, on the Screen Page as of [11.00 a.m.] [other time] ([Brussels] [London] time) on the relevant Determination Date [(taking into account any corrections of this interest rate published in a timely manner)], all as determined by the Calculation Agent.]

[In the case of [Notes] [Pfandbriefe] with a CMS reference rate, insert:

the [relevant number of years] year [relevant currency] Constant Maturity Swap ("CMS") swap rate expressed as a rate *per annum* (the "[relevant number of years] Year [relevant currency] CMS Rate") which appears on the Screen Page as of [11.00 a.m.] [other time] ([Frankfurt am Main] [other relevant location] time) on the relevant Determination Date.]]

[In the case of a determination on the basis of a single reference rate, insert:

"Screen Page" means [Reuters screen page [EURIBOR01] [ICESWAP2] [•]] [other screen page].]

[In the case of a determination on the basis of a spread of reference rates, insert:

"Screen Page" means with regard to the Initial Reference Rate [Reuters screen page [EURIBOR01] [ICESWAP2] [•]] [other screen page] and with regard to the Deduction Reference Rate [Reuters screen page [EURIBOR01] [ICESWAP2] [•]] [other screen page].]

[In the case of [Notes] [Pfandbriefe] with a reference rate other than Constant Maturity Swap ("CMS"), insert:

[In the case of a determination on the basis of a spread of reference rates, insert:

In the case of the Initial Reference Rate:]

If the Screen Page is not available or if no such [quotation][interest rate] appears, [if "Standard Fallback" applies insert: the Issuer or an agent appointed by it (in its sole discretion) shall request the principal [Euro-Zone] [London] [other relevant location] office of each of the Reference Banks (as defined below) to provide the Issuer or its agent, as the case may be, with its [offered quotation][interest rate] (expressed as a percentage rate *per annum*) for deposits in the Specified Currency for the Relevant Period to leading banks in the [London] [other relevant location] interbank market [of the Euro-Zone] at approximately [11.00 a.m.] [other time] ([Brussels] [London] time) on the Determination Date [(taking into account any corrections of this interest rate published in a timely manner)] and the Issuer or an agent appointed by it shall notify the Calculation Agent of all quotations received by it.

If two or more of the Reference Banks provide the Issuer or an agent appointed by it with such [offered quotations][interest rates], the [Initial] Reference Rate for such Relevant Period shall be the arithmetic mean (rounded if necessary to the nearest one [if the reference rate is EURIBOR®, insert: thousandth of a percentage point, with 0.0005] [if the reference rate is not EURIBOR®, insert: hundred-thousandth of a percentage point, with 0.000005] being rounded upwards) of such [offered quotations][interest rates], all as determined by the Calculation Agent.

If on any Determination Date only one or none of the Reference Banks provides the Issuer or an agent appointed by it with such [offered quotations][interest rates] as provided in the preceding paragraph, the [offered rate][interest rate] for deposits in the Specified Currency for the Relevant Period, or the arithmetic mean (rounded and determined by the Calculation Agent as provided above) of the [offered rates][interest rates] for deposits in the Specified Currency for the Relevant Period, at which, on the relevant Determination Date, any one or more banks (which bank or banks is or are in the opinion of the Issuer suitable for such purpose) inform(s) the Issuer it is or they are quoting to leading banks in the [London] [other relevant location] interbank market [of the Euro-Zone] (and notified to the Calculation Agent by the Issuer). If the [Initial] Reference Rate cannot be determined in accordance with the foregoing provisions of this paragraph, the [Initial] Reference Rate shall be the [offered quotation][interest rate] or the arithmetic mean of the [offered quotations][interest rates] on the Screen Page, as described above, on the last day preceding Determination Date on which such [quotations][interest rates] were offered]

[if "last published" applies insert: the Reference Interest Rate is the one which was published before the [respective] Determination Date for the respective period on the [Reuters screen page [ICESWAP2] [•]] [other screen page].

In the case that (i) the [3][6][12] month EURIBOR® is discontinued permanently and not only temporarily and, therefore, an interest rate p.a. on the [relevant] Determination Date on the relevant Screen Page does not appear at all or not for the relevant period and/or that (ii) an approval, a registration, recognition, adoption, a resolution regarding the equivalency, a permission or an admission to a public register in relation to the [3][6][12] month EURIBOR® or the administrator of the [3][6][12] month EURIBOR® has not or will not be granted or has not or will not be made or has been or will be declined, denied, suspended or withdrawn by the competent authority or any other competent public entity or the competent authority or any other public entity prohibits the use of the [3][6][12] month EURIBOR®, in each case with the consequence that the use of the relevant Reference Interest Rate is prohibited by current or future laws or regulations to the Issuer and/or the Calculation Agent or any other person in connection with the performance of its respective obligations under the [Notes] [Pfandbriefe] **[Insert in the case of Pre-Cessation Trigger [Notes] [Pfandbriefe]:**and/or (iii) (1) a public statement or publication of information is made by or on behalf of the Administrator of the [3][6][12] month EURIBOR®, by a competent supervisory authority of the Administrator of [3][6][12] month EURIBOR® or for the Issuer, an insolvency official with jurisdiction over the Administrator of the [3][6][12] month EURIBOR®, a resolution authority with jurisdiction over the administrator of the [3][6][12] month EURIBOR® or a court or a similar public entity, which states that the Administrator of the [3][6][12] month EURIBOR® has ceased or will cease to provide the [3][6][12] month EURIBOR® permanently or indefinitely and/or (2) a public statement or publication of information is made by the competent supervisory authority of the Administrator of the [3][6][12] month EURIBOR® or for the Issuer or any other public entity, which states that the [3][6][12] month EURIBOR® is no longer, or as of a specified future date may no longer be, representative], the Issuer is entitled

(a) if a successor interest rate or substitute interest rate to the [3][6][12] month EURIBOR® has been determined or mandatory recommended through a public announcement by [the European Money Market Institute (EMMI)] [or] **[other/further responsible organisation(s)]** or a successor organisation thereto, to determine such interest rate as successor interest rate (the "**Successor Interest Rate**") and apply it to the [Notes][Pfandbriefe] instead of the [3][6][12] month EURIBOR® on the [relevant] Determination Date **[in the case of Notes or Pfandbriefe with more than one Determination Date, insert:** and all subsequent Determination Dates]; or

(b) if a successor interest rate or a substitute interest rate for the [3][6][12] month EURIBOR® has not been determined or mandatory recommended via such announcement, to determine an interest rate as successor interest rate, which is comparable to the [3][6][12] month EURIBOR® at its discretion and in accordance with market practice (the "**Successor Interest Rate**") and use this successor interest rate for the [Notes][Pfandbriefe] on the [relevant] Determination Date **[in the case of Notes or Pfandbriefe with more than one Determination Date, insert:** and all subsequent Determination Dates], whereas the Issuer, in the case it determines, that there is an appropriate suitable interest rate, which is generally accepted in the financial sector as successor interest rate to the [3][6][12] month EURIBOR®, will determine such interest rate as the Successor Interest Rate for the [Notes][Pfandbriefe] and apply this Successor Interest Rate to the [Notes][Pfandbriefe] on the [relevant] Determination Date **[in the case of Notes or Pfandbriefe with more than one Determination Date, insert:** and all subsequent Determination Dates][.]
[:or]

[(c)to extraordinarily terminate the [Notes][Pfandbriefe] in accordance with § 3a.]

[insert in the case of subordinated Notes; which provide for a variable interest rate outside of the first 5 years:

(c) to extraordinarily terminate the Notes in accordance with § 3a.]

[insert in the case of subordinated Notes without an ordinary right of termination; which provide for a variable interest rate within the first 5 years:

(c) to terminate the Notes extraordinarily in accordance with § 3a. As long as the Notes are treated by the Issuer as Tier 2 instruments, such termination cannot take place before the fifth anniversary of the date of issue of the Notes. During the period up to the fifth anniversary of the date of issue of the Notes, the Calculation Agent shall instead be authorised to determine the following Rate of Interest p.a. on the [relevant] Determination Date and to use it [on all subsequent Determination Dates] until the Maturity Date:

Rate of Interest for the [relevant interest periods][relevant interest period] = CMS rate [+][-] [[•] %]³² [premium for the relevant interest period][discount for the relevant interest period].

"**CMS Rate**" means the swap rate payable annually, expressed as a percentage *per annum*, in respect of a [relevant currency] interest rate swap transaction with a maturity equal to the remaining term of the Notes from the [relevant] Determination Date to the Maturity Date, which is displayed on the CMS Screen Page (see paragraph below) in the column headed **[insert heading: [•]]** at or around [11.00][•] a.m. (local time [Frankfurt am Main][insert other location: [•]]) on the [relevant] Determination Date. If no rate is displayed for the remaining term of the Notes, the Calculation Agent will determine the relevant CMS Rate by means of interpolation with reference to the next shorter and next longer period.

"**CMS Screen Page**" means [Reuters screen page [•]] **[insert other screen page: [•]]** and any functional successor.]

In the event of a determination of a [Rate of Interest, or] successor interest rate by the Issuer in accordance with the preceding paragraphs (a) or (b) [or (c)], the Issuer shall be entitled to determine at its discretion the appropriate method for the periodical determination of the amount of the Successor Interest Rate and, if necessary, make adjustments to the terms of these Terms and Conditions with respect to the calculation of the successor interest rate and the interest of the [Notes][Pfandbriefe] in general (including an adjustment of the interest periods, the calculation of the interest and the time of the determination of the interest rate), whereby solely such adjustments may be made that do not result in a deterioration of the economic position of the Holders compared to the provisions in place before the replacement of the [3][6][12] month EURIBOR®. The application of an adjustment factor/adjustment amount to the Successor Interest Rate by the Issuer to compensate economic differences between the [3][6][12] month EURIBOR® and the Successor Interest Rate with regard to the determination method for the Reference Interest Rate, the risk component, the maturity structure and other relevant economic variables does not constitute a deterioration of the economic position of the Holders. Taking into account the paragraph above relating to the determination of the Successor Interest Rate by the Issuer, the Calculation Agent will apply the Successor Interest Rate on the [relevant] Determination Date **[in the case of Notes or Pfandbriefe with more than one Determination Date, insert:** and on all subsequent Determination Date] for the [Notes][Pfandbriefe] and will apply them to the determination of the [relevant] interest rate.

The determination of a successor interest rate and any adjustments to the Terms and Conditions pursuant to the preceding paragraphs as well as the respective date of their entry into force are announced by the Issuer in accordance with § 11.

"**Administrator**" of the [3][6][12] month EURIBOR® means [the European Money Markets Institute (EMMI)][other administrator] and any successor administrator.]

[In the case of a determination on the basis of a spread of reference rates, insert:

In the case of the Deduction Reference Rate:

If the Screen Page is not available or if no such [quotation][interest rate] appears, **[if "Standard Fallback" applies insert:** the Issuer or an agent appointed by it (in its

³² The selected rate of interest must correspond to the rate of interest selected above in § 3.

sole discretion) shall request the principal [Euro-Zone] [London] **[other relevant location]** office of each of the Reference Banks (as defined below) to provide the Issuer or its agent, as the case may be, with its [offered quotation][interest rate] (expressed as a percentage rate *per annum*) for deposits in the Specified Currency for the Relevant Period to leading banks in the [London] **[other relevant location]** interbank market [of the Euro-Zone] at approximately [11.00 a.m.] **[other time]** ([Brussels] [London] time) on the Determination Date [(taking into account any corrections of this interest rate published in a timely manner)] and the Issuer or an agent appointed by it shall notify the Calculation Agent of all quotations received by it.

If two or more of the Reference Banks provide the Issuer or an agent appointed by it with such [offered quotations][interest rates], the Deduction Reference Rate for such Relevant Period shall be the arithmetic mean (rounded if necessary to the nearest one **[If the reference rate is EURIBOR[®], insert:** thousandth of a percentage point, with 0.0005] **[If the reference rate is not EURIBOR[®], insert:** hundred-thousandth of a percentage point, with 0.000005] being rounded upwards) of such [offered quotations][interest rates], all as determined by the Calculation Agent.

If on any Determination Date only one or none of the Reference Banks provides the Issuer or an agent appointed by it with such [offered quotations][interest rates] as provided in the preceding paragraph, the [offered rate][interest rate] for deposits in the Specified Currency for the Relevant Period, or the arithmetic mean (rounded and determined by the Calculation Agent as provided above) of the [offered rates][interest rates] for deposits in the Specified Currency for the Relevant Period, at which, on the relevant Determination Date, any one or more banks (which bank or banks is or are in the opinion of the Issuer suitable for such purpose) inform(s) the Issuer it is or they are quoting to leading banks in the [London] **[other relevant location]** interbank market [of the Euro-Zone] (and notified to the Calculation Agent by the Issuer). If the Deduction Reference Rate cannot be determined in accordance with the foregoing provisions of this paragraph, the Deduction Reference Rate shall be the [offered quotations][interest rates] or the arithmetic mean of the offered quotations on the Screen Page, as described above, on the last day preceding Determination Date on which such [quotations][interest rates] were offered]

[if "last published" applies insert: the Reference Interest Rate is the one which was published before the [respective] Determination Date for the respective period on the [Reuters screen page [EURIBOR01] [ICESWAP2] [●]] **[other screen page]**.

In the case that (i) the [3][6][12] month EURIBOR[®] is discontinued permanently and not only temporarily and, therefore, an interest rate p.a. on the [relevant] Determination Date on the relevant Screen Page does not appear at all or not for the relevant period and/or that (ii) an approval, a registration, recognition, adoption, a resolution regarding the equivalency, a permission or an admission to a public register in relation to the [3][6][12] month EURIBOR[®] or the administrator of the [3][6][12] month EURIBOR[®] has not or will not be granted or has not or will not be made or has been or will be declined, denied, suspended or withdrawn by the competent authority or any other competent public entity or the competent authority or any other public entity prohibits the use of the [3][6][12] month EURIBOR[®], in each case with the consequence that the use of the relevant Reference Interest Rate is prohibited by current or future laws or regulations to the Issuer and/or the Calculation Agent or any other person in connection with the performance of its respective obligations under the [Notes] [Pfandbriefe] **[Insert in the case of Pre-Cessation Trigger [Notes] [Pfandbriefe]:**and/or (iii) (1) a public statement or publication of information is made by or on behalf of the Administrator of the [3][6][12] month EURIBOR[®], by a competent supervisory authority of the Administrator of [3][6][12] month EURIBOR[®] or for the Issuer, an insolvency official with jurisdiction over the

Administrator of the [3][6][12] month EURIBOR[®], a resolution authority with jurisdiction over the administrator of the [3][6][12] month EURIBOR[®] or a court or a similar public entity, which states that the Administrator of the [3][6][12] month EURIBOR[®] has ceased or will cease to provide the [3][6][12] month EURIBOR[®] permanently or indefinitely and/or (2) a public statement or publication of information is made by the competent supervisory authority of the Administrator of the [3][6][12] month EURIBOR[®] or for the Issuer or any other public entity, which states that the [3][6][12] month EURIBOR[®] is no longer, or as of a specified future date may no longer be, representative], the Issuer is entitled

(a) if a successor interest rate or substitute interest rate to the [3][6][12] month EURIBOR[®] has been determined or mandatory recommended through a public announcement by [the European Money Market Institute (EMMI)] [or] **[other/further responsible organisation(s)]** or a successor organisation thereto, to determine such interest rate as successor interest rate (the "**Successor Interest Rate**") and apply it to the [Notes][Pfandbriefe] instead of the [3][6][12] month EURIBOR[®] on the [relevant] Determination Date **[in the case of Notes or Pfandbriefe with more than one Determination Date, insert: and all subsequent Determination Dates]**; or

(b) if a successor interest rate or a substitute interest rate for the [3][6][12] month EURIBOR[®] has not been determined or mandatory recommended via such announcement, to determine an interest rate as successor interest rate, which is comparable to the [3][6][12] month EURIBOR[®] at its discretion and in accordance with market practice (the "**Successor Interest Rate**") and use this successor interest rate for the [Notes][Pfandbriefe] on the [relevant] Determination Date **[in the case of Notes or Pfandbriefe with more than one Determination Date, insert: and all subsequent Determination Dates]**, whereas the Issuer, in the case it determines, that there is an appropriate suitable interest rate, which is generally accepted in the financial sector as successor interest rate to the [3][6][12] month EURIBOR[®], will determine such interest rate as the Successor Interest Rate for the [Notes][Pfandbriefe] and apply this Successor Interest Rate to the [Notes][Pfandbriefe] on the [relevant] Determination Date **[in the case of Notes or Pfandbriefe with more than one Determination Date, insert: and all subsequent Determination Dates]** [;or]

(c) to extraordinarily terminate the [Notes][Pfandbriefe] in accordance with § 3a.]

[insert in the case of subordinated Notes; which provide for a variable interest rate outside of the first 5 years:

(c) to extraordinarily terminate the Notes in accordance with § 3a.]

[insert in the case of subordinated Notes without an ordinary right of termination; which provide for a variable interest rate within the first 5 years:

(c) to terminate the Notes extraordinarily in accordance with § 3a. As long as the Notes are treated by the Issuer as Tier 2 instruments, such termination cannot take place before the fifth anniversary of the date of issue of the Notes. During the period up to the fifth anniversary of the date of issue of the Notes, the Calculation Agent shall instead be authorised to determine the following Rate of Interest p.a. on the [relevant] Determination Date and to use it [on all subsequent Determination Dates] until the Maturity Date:

Rate of Interest for the [relevant interest periods][relevant interest period] = CMS rate [+][-] [(•) %]³³ [premium for the relevant interest period][discount for the relevant interest period].

"**CMS Rate**" means the swap rate payable annually, expressed as a percentage *per annum*, in respect of a **[relevant currency]** interest rate swap transaction with a maturity equal to the remaining term of the Notes from the [relevant] Determination Date to the Maturity Date, which is displayed on the CMS Screen Page (see paragraph below) in the column headed **[insert heading:**

³³ The selected rate of interest must correspond to the rate of interest selected above in § 3.

[●] at or around [11.00][●] a.m. (local time [Frankfurt am Main][*insert other location*: [●]]) on the [relevant] Determination Date. If no rate is displayed for the remaining term of the Notes, the Calculation Agent will determine the relevant CMS Rate by means of interpolation with reference to the next shorter and next longer period.

"**CMS Screen Page**" means [Reuters screen page [●]] [*insert other screen page*: [●]] and any functional successor.]

In the event of a determination of a [Rate of Interest, or] successor interest rate by the Issuer in accordance with the preceding paragraphs (a) or (b) [or (c)], the Issuer shall be entitled to determine at its discretion the appropriate method for the periodical determination of the amount of the Successor Interest Rate and, if necessary, make adjustments to the terms of these Terms and Conditions with respect to the calculation of the successor interest rate and the interest of the [Notes][Pfandbriefe] in general (including an adjustment of the interest periods, the calculation of the interest and the time of the determination of the interest rate), whereby solely such adjustments may be made that do not result in a deterioration of the economic position of the Holders compared to the provisions in place before the replacement of the [3][6][12] month EURIBOR[®]. The application of an adjustment factor/adjustment amount to the Successor Interest Rate by the Issuer to compensate economic differences between the [3][6][12] month EURIBOR[®] and the Successor Interest Rate with regard to the determination method for the Reference Interest Rate, the risk component, the maturity structure and other relevant economic variables does not constitute a deterioration of the economic position of the Holders. Taking into account the paragraph above relating to the determination of the Successor Interest Rate by the Issuer, the Calculation Agent will apply the Successor Interest Rate on the [relevant] Determination Date [**in the case of Notes or Pfandbriefe with more than one Determination Date, insert:** and on all subsequent Determination Dates] for the [Notes][Pfandbriefe] and will apply them to the determination of the interest rate.

The determination of a successor interest rate and any adjustments to the Terms and Conditions pursuant to the preceding paragraphs as well as the respective date of their entry into force are announced by the Issuer in accordance with § 11.

["**Administrator**" of the [3][6][12] month EURIBOR[®] means [the European Money Markets Institute (EMMI)][**other administrator**] and any successor administrator.]

[In the case of a determination on the basis of a single reference rate, insert:

"**Relevant Period**" means in the event of the [3][6][12] month EURIBOR[®] the period of [3][6][12] months.]

[In the case of a determination on the basis of a spread of reference rates, insert:

"**Relevant Period**" means (i) for the Initial Reference Rate and in the event of the [3][6][12] month EURIBOR[®] the period of [3][6][12] months and (ii) for the Deduction Reference Rate and in the event of the [3][6] month EURIBOR[®] the period of [3][6] months.]

As used herein, "**Reference Banks**" means [**If no other Reference Banks are specified, insert:** those offices of [four] [**other number**] of such banks as specified by the Issuer whose [offered rates][interest rates] were used to determine such [quotation][interest rate] when such [quotation][interest rate] last appeared on the Screen Page] [**If other Reference Banks are specified, insert: [other Reference Banks].**]

[In the case of [Notes] [Pfandbriefe] with a CMS reference rate, insert:

[In the case of a determination on the basis of a spread of reference rates, insert:

In the case of the Initial Reference Rate:]

If at such time the Screen Page is not available or if no **[relevant number of years] Year [relevant currency] CMS Rate** appears, **[if "Standard Fallback" applies insert:** the Issuer or an agent appointed by it (in its sole discretion) shall request each of the Reference Banks (as defined below) to provide the Issuer or its agent, as the case may be, with its **[relevant number of years] Year [relevant currency] CMS Rates** to leading banks in the **[London] [other relevant location]** interbank swapmarket **[in the Euro-Zone]** at approximately **[11.00 a.m.] [other time]** (**[Frankfurt am Main] [other relevant location]** time) on the Determination Date and the Issuer or an agent appointed by it shall notify the Calculation Agent of all quotations received by it. If two or more of the Reference Banks provide the Issuer or an agent appointed by it with such **[relevant number of years] Year [relevant currency] CMS Rates**, the **[Initial] Reference Rate** for such Relevant Period (as defined below) shall be the arithmetic mean (rounded up or down if necessary to the nearest one thousandth of a percentage point, with 0.0005 being rounded upwards) of such **[relevant number of years] Year [relevant currency] CMS Rate**, all as determined by the Calculation Agent.

If on any Determination Date only one or none of the Reference Banks provides the Issuer or an agent appointed by it with such **[relevant number of years] Year [relevant currency] CMS Rates** as provided in the preceding paragraph, the **[Initial] Reference Rate** for the Relevant Period shall be the **[relevant number of years] Year [relevant currency] CMS Rate**, or the arithmetic mean (rounded and determined by the Calculation Agent as provided above) of the **[relevant number of years] Year [relevant currency] CMS Rate**, at which, on the relevant Determination Date, any one or more banks (which bank or banks is or are in the opinion of the Issuer suitable for such purpose) inform(s) the Issuer it is or they are quoting to leading banks in the **[London] [other relevant location]** interbank swap market **[in the Euro-Zone]** (and notified to the Calculation Agent by the Issuer). If the **[Initial] Reference Rate** cannot be determined in accordance with the foregoing provisions of this paragraph, the **[Initial] Reference Rate** shall be the **[[relevant number of years] Year [relevant currency] CMS Rate** or the arithmetic mean of the **[relevant number of years] Year [relevant currency] CMS Rates** on the Screen Page, as described above, on the last day preceding the Determination Date on which such **[relevant number of years] Year [relevant currency] CMS Rates** were offered]

[if "last published" applies insert: the Reference Interest Rate is the one which was published before the **[respective] Determination Date** for the respective period on the **[Reuters screen page [EURIBOR01] [ICESWAP2] [•]] [other screen page]**.

In the case that (i) the **[relevant number of years] year [relevant currency] Constant Maturity Swap ("CMS") swap rate** is discontinued permanently and not only temporarily and, therefore, an interest rate p.a. on the **[relevant] Determination Date** on the relevant Screen Page does not appear at all or not for the relevant period and/or that (ii) an approval, a registration, recognition, adoption, a resolution regarding the equivalency, a permission or an admission to a public register in relation to the **[relevant number of years] year [relevant currency] Constant Maturity Swap ("CMS") swap rate** or the administrator of the **[relevant number of years] year [relevant currency] Constant Maturity Swap ("CMS") swap rate** has not or will not be granted or has not or will not be made or has been or will be declined, denied, suspended or withdrawn by the competent authority or any other competent public entity or any other competent public entity or the competent authority or any other public entity prohibits the use of the **[relevant number of years] year [relevant currency] Constant Maturity Swap ("CMS") swap rate**, in each case with the consequence that the use of the relevant Reference Interest Rate is prohibited by current or future laws or regulations to the Issuer and/or the Calculation Agent or any other person in connection with the performance of its respective obligations under the **[Notes] [Pfandbriefe]**

[Insert in the case of Pre-Cessation Trigger [Notes] [Pfandbriefe]:and/or (iii) (1) a public statement or publication of information is made by or on behalf of the Administrator of the **[relevant number of years]** year **[relevant currency]** Constant Maturity Swap ("CMS") swap rate, by a competent supervisory authority of the Administrator of **[relevant number of years]** year **[relevant currency]** Constant Maturity Swap ("CMS") swap rate or for the Issuer, an insolvency official with jurisdiction over the Administrator of the **[relevant number of years]** year **[relevant currency]** Constant Maturity Swap ("CMS") swap rate a resolution authority with jurisdiction over the administrator of the **[relevant number of years]** year **[relevant currency]** Constant Maturity Swap ("CMS") swap rate or a court or a similar public entity, which states that the Administrator of the **[relevant number of years]** year **[relevant currency]** Constant Maturity Swap ("CMS") swap rate **[relevant number of years]** year **[relevant currency]** Constant Maturity Swap ("CMS") swap rate has ceased or will cease to provide the **[relevant number of years]** year **[relevant currency]** Constant Maturity Swap ("CMS") swap rate permanently or indefinitely and/or (2) a public statement or publication of information is made by the competent supervisory authority of the Administrator of the **[relevant number of years]** year **[relevant currency]** Constant Maturity Swap ("CMS") swap rate or for the Issuer or any other public entity, which states that the **[relevant number of years]** year **[relevant currency]** Constant Maturity Swap ("CMS") swap rate is no longer, or as of a specified future date may no longer be, representative], the Issuer is entitled

(a) if a successor interest rate or substitute interest rate to the **[relevant number of years]** year **[relevant currency]** Constant Maturity Swap ("CMS") swap rate has been determined through a public announcement by [the ICE Benchmark Administration Limited (IBA)][**other responsible organisation**] or a successor organisation thereto, to determine such interest rate as successor interest rate (the "**Successor Interest Rate**") and apply it to the [Notes][Pfandbriefe] instead of the **[relevant number of years]** year **[relevant currency]** Constant Maturity Swap ("CMS") swap rate on the [relevant] Determination Date **[in the case of Notes or Pfandbriefe with more than one Determination Date, insert: and all subsequent Determination Date]**; or

(b) if a successor interest rate or a substitute interest rate for the **[relevant number of years]** year **[relevant currency]** Constant Maturity Swap ("CMS") swap rate has not been determined via such announcement, to determine an interest rate as successor interest rate, which is comparable to the **[relevant number of years]** year **[relevant currency]** Constant Maturity Swap ("CMS") swap rate at its discretion and in accordance with market practice (the "**Successor Interest Rate**") and use this successor interest rate for the [Notes][Pfandbriefe] on the [relevant] Determination Date **[in the case of Notes or Pfandbriefe with more than one Determination Date, insert: and all subsequent Determination Date]**, whereas the Issuer, in the case it determines, that there is an appropriate suitable interest rate, which is generally accepted in the financial sector as successor interest rate to the **[relevant number of years]** year **[relevant currency]** Constant Maturity Swap ("CMS") swap rate, will determine such interest rate as the Successor Interest Rate for the [Notes][Pfandbriefe] and apply this Successor Interest Rate to the [Notes][Pfandbriefe] on the [relevant] Determination Date **[in the case of Notes or Pfandbriefe with more than one Determination Date, insert: and all subsequent Determination Dates]**];or

(c) to extraordinarily terminate the [Notes][Pfandbriefe] in accordance with § 3a].

In the event of a determination of a successor interest rate by the Issuer in accordance with the preceding paragraphs (a) or (b), the Issuer shall be entitled to determine at its discretion the appropriate method for the periodical determination of the amount of the Successor Interest Rate and, if necessary, make adjustments to the terms of these Terms and Conditions with respect to the calculation of the successor interest rate and the interest of the [Notes][Pfandbriefe] in general (including an adjustment of the interest periods, the calculation of the interest and the time of the determination of the interest rate), whereby solely such adjustments may be made that do not result in a deterioration of the economic position of the Holders compared to the provisions in place before the replacement of the **[relevant number of years]** year **[relevant currency]** Constant Maturity Swap ("CMS") swap rate. The application of an adjustment factor/adjustment

amount to the Successor Interest Rate by the Issuer to compensate economic differences between the **[relevant number of years]** year **[relevant currency]** Constant Maturity Swap ("CMS") swap rate and the Successor Interest Rate with regard to the determination method for the Reference Interest Rate, the risk component, the maturity structure and other relevant economic variables does not constitute a deterioration of the economic position of the Holders. Taking into account the paragraph above relating to the determination of the Successor Interest Rate by the Issuer, the Calculation Agent will apply the Successor Interest Rate on the **[relevant]** Determination Date **[in the case of Notes or Pfandbriefe with more than one Determination Date, insert:** and on all subsequent Determination Date] for the **[Notes][Pfandbriefe]** and will apply them to the determination of the **[relevant]** interest rate.

The determination of a successor interest rate and any adjustments to the Terms and Conditions pursuant to the preceding paragraphs as well as the respective date of their entry into force are announced by the Issuer in accordance with § 11.

["Administrator" of the **[relevant number of years]** year **[relevant currency]** Constant Maturity Swap ("CMS") swap rate means **[ICE Benchmark Administration Limited (IBA)][other administrator]** and any successor administrator.]

[In the case of a determination on the basis of a spread of reference rates, insert:

In the case of the Deduction Reference Rate:

If at such time the Screen Page is not available or if no **[relevant number of years]** Year **[relevant currency]** CMS Rate appears, **[if "Standard Fallback" applies insert:** the Issuer or an agent appointed by it (in its sole discretion) shall request each of the Reference Banks (as defined below) to provide the Issuer or its agent, as the case may be, with its **[relevant number of years]** Year **[relevant currency]** CMS Rates to leading banks in the **[London]** **[other relevant location]** interbank swapmarket **[in the Euro-Zone]** at approximately **[11.00 a.m.] [other time]** (**[Frankfurt am Main]** **[other relevant location]** time) on the Determination Date and the Issuer or an agent appointed by it shall notify the Calculation Agent of all quotations received by it. If two or more of the Reference Banks provide the Issuer or an agent appointed by it with such **[relevant number of years]** Year **[relevant currency]** CMS Rates, the Deduction Reference Rate for such Relevant Period (as defined below) shall be the arithmetic mean (rounded up or down if necessary to the nearest one thousandth of a percentage point, with 0.0005 being rounded upwards) of such **[relevant number of years]** Year **[relevant currency]** CMS Rate, all as determined by the Calculation Agent.

If on any Determination Date only one or none of the Reference Banks provides the Issuer or an agent appointed by it with such **[relevant number of years]** Year **[relevant currency]** CMS Rates as provided in the preceding paragraph, the Deduction Reference Rate for the Relevant Period shall be the **[relevant number of years]** Year **[relevant currency]** CMS Rate, or the arithmetic mean (rounded and determined by the Calculation Agent as provided above) of the **[relevant number of years]** Year **[relevant currency]** CMS Rate, at which, on the relevant Determination Date, any one or more banks (which bank or banks is or are in the opinion of the Issuer suitable for such purpose) inform(s) the Issuer it is or they are quoting to leading banks in the **[London]** **[other relevant location]** interbank swap market **[in the Euro-Zone]** (and notified to the Calculation Agent by the Issuer). If the Deduction Reference Rate cannot be determined in accordance with the foregoing provisions of this paragraph, the Deduction Reference Rate shall be the **[relevant number of years]** Year **[relevant currency]** CMS Rate or the arithmetic mean of the **[relevant number of years]** Year **[relevant currency]** CMS Rates on the Screen Page, as described above, on the last day preceding the Determination Date

on which such **[relevant number of years]** Year **[relevant currency]** CMS Rates were offered]

[if "last published" applies insert: the Reference Interest Rate is the one which was published before the **[respective]** Determination Date for the respective period on the **[Reuters screen page [EURIBOR01] [ICESWAP2] [•]] [other screen page]**.

In the case that (i) the **[relevant number of years]** year **[relevant currency]** Constant Maturity Swap ("CMS") swap rate is discontinued permanently and not only temporarily and, therefore, an interest rate p.a. on the **[relevant]** Determination Date on the relevant Screen Page does not appear at all or not for the relevant period and/or that (ii) an approval, a registration, recognition, adoption, a resolution regarding the equivalency, a permission or an admission to a public register in relation to the **[relevant number of years]** year **[relevant currency]** Constant Maturity Swap ("CMS") swap rate or the administrator of the **[relevant number of years]** year **[relevant currency]** Constant Maturity Swap ("CMS") swap rate has not or will not be granted or has not or will not be made or has been or will be declined, denied, suspended or withdrawn by the competent authority or any other competent public entity or any other competent public entity or the competent authority or any other public entity prohibits the use of the **[relevant number of years]** year **[relevant currency]** Constant Maturity Swap ("CMS") swap rate, in each case with the consequence that the use of the relevant Reference Interest Rate is prohibited by current or future laws or regulations to the Issuer and/or the Calculation Agent or any other person in connection with the performance of its respective obligations under the **[Notes]** **[Pfandbriefe]** **[Insert in the case of Pre-Cessation Trigger [Notes] [Pfandbriefe]:**and/or (iii) (1) a public statement or publication of information is made by or on behalf of the Administrator of the **[relevant number of years]** year **[relevant currency]** Constant Maturity Swap ("CMS") swap rate, by a competent supervisory authority of the Administrator of **[relevant number of years]** year **[relevant currency]** Constant Maturity Swap ("CMS") swap rate or for the Issuer, an insolvency official with jurisdiction over the Administrator of the **[relevant number of years]** year **[relevant currency]** Constant Maturity Swap ("CMS") swap rate a resolution authority with jurisdiction over the administrator of the **[relevant number of years]** year **[relevant currency]** Constant Maturity Swap ("CMS") swap rate or a court or a similar public entity, which states that the Administrator of the **[relevant number of years]** year **[relevant currency]** Constant Maturity Swap ("CMS") swap rate **[relevant number of years]** year **[relevant currency]** Constant Maturity Swap ("CMS") swap rate has ceased or will cease to provide the **[relevant number of years]** year **[relevant currency]** Constant Maturity Swap ("CMS") swap rate permanently or indefinitely and/or (2) a public statement or publication of information is made by the competent supervisory authority of the Administrator of the **[relevant number of years]** year **[relevant currency]** Constant Maturity Swap ("CMS") swap rate or for the Issuer or any other public entity, which states that the **[relevant number of years]** year **[relevant currency]** Constant Maturity Swap ("CMS") swap rate is no longer, or as of a specified future date may no longer be, representative], the Issuer is entitled

(a) if a successor interest rate or substitute interest rate to the **[relevant number of years]** year **[relevant currency]** Constant Maturity Swap ("CMS") swap rate has been determined through a public announcement by **[the ICE Benchmark Administration Limited (IBA)][other responsible organisation]** or a successor organisation thereto, to determine such interest rate as successor interest rate (the "**Successor Interest Rate**") and apply it to the **[Notes][Pfandbriefe]** instead of the **[relevant number of years]** year **[relevant currency]** Constant Maturity Swap ("CMS") swap rate on the **[relevant]** Determination Date **[in the case of Notes or Pfandbriefe with more than one Determination Date, insert:** and all subsequent Determination Date]; or

(b) if a successor interest rate or a substitute interest rate for the **[relevant number of years]** year **[relevant currency]** Constant Maturity Swap ("CMS") swap rate has not been determined via such announcement, to determine an interest rate as successor interest rate,

which is comparable to the **[relevant number of years]** year **[relevant currency]** Constant Maturity Swap ("**CMS**") swap rate at its discretion and in accordance with market practice (the "**Successor Interest Rate**") and use this successor interest rate for the **[Notes][Pfandbriefe]** on the **[relevant]** Determination Date **[and all subsequent Determination Dates]**, whereas the Issuer, in the case it determines, that there is an appropriate suitable interest rate, which is generally accepted in the financial sector as successor interest rate to the **[relevant number of years]** year **[relevant currency]** Constant Maturity Swap ("**CMS**") swap rate, will determine such interest rate as the Successor Interest Rate for the **[Notes][Pfandbriefe]** and apply this Successor Interest Rate to the **[Notes][Pfandbriefe]** on the **[relevant]** Determination Date **[in the case of Notes or Pfandbriefe with more than one Determination Date, insert: and all subsequent Determination Dates]**;or

(c) to extraordinarily terminate the **[Notes][Pfandbriefe]** in accordance with § 3a].

In the event of a determination of a successor interest rate by the Issuer in accordance with the preceding paragraphs (a) or (b), the Issuer shall be entitled to determine at its discretion the appropriate method for the periodical determination of the amount of the Successor Interest Rate and, if necessary, make adjustments to the terms of these Terms and Conditions with respect to the calculation of the successor interest rate and the interest of the **[Notes][Pfandbriefe]** in general (including an adjustment of the interest periods, the calculation of the interest and the time of the determination of the interest rate), whereby solely such adjustments may be made that do not result in a deterioration of the economic position of the Holders compared to the provisions in place before the replacement of the **[relevant number of years]** year **[relevant currency]** Constant Maturity Swap ("**CMS**") swap rate. The application of an adjustment factor/adjustment amount to the Successor Interest Rate by the Issuer to compensate economic differences between the **[relevant number of years]** year **[relevant currency]** Constant Maturity Swap ("**CMS**") swap rate and the Successor Interest Rate with regard to the determination method for the Reference Interest Rate, the risk component, the maturity structure and other relevant economic variables does not constitute a deterioration of the economic position of the Holders. Taking into account the paragraph above relating to the determination of the Successor Interest Rate by the Issuer, the Calculation Agent will apply the Successor Interest Rate on the **[relevant]** Determination Date **[in the case of Notes or Pfandbriefe with more than one Determination Date, insert: and on all subsequent Determination Dates]** for the **[Notes][Pfandbriefe]** and will apply them to the determination of the **[relevant]** interest rate.

The determination of a successor interest rate and any adjustments to the Terms and Conditions pursuant to the preceding paragraphs as well as the respective date of their entry into force are announced by the Issuer in accordance with § 11.

["Administrator" of the **[relevant number of years]** year **[relevant currency]** Constant Maturity Swap ("**CMS**") swap rate means **[ICE Benchmark Administration Limited (IBA)][other administrator]** and any successor administrator.]

[In the case of a determination on the basis of a single reference rate, insert:

"Relevant Period" means in the event of the **[relevant number of years]** Year **[relevant currency]** CMS Rate the period of time of **[relevant number of years].]**

[In the case of a determination on the basis of a spread of reference rates, insert:

"Relevant Period" means (i) for the Initial Reference Rate and in the event of the **[relevant number of years]** Year **[relevant currency]** CMS Rate the period of time of **[relevant number of years]** and (ii) for the Deduction Reference Rate and in the event of the **[relevant number of years]** Year **[relevant currency]** CMS Rate the period of time of **[relevant number of years].]**

As used herein, "**Reference Banks**" means, those offices of at least [four] [other number] of such banks in the swap market as specified by the Issuer whose [relevant number of years] Year [relevant currency] CMS Rates were used to determine such [relevant number of years] Year [relevant currency] CMS Rates when such [relevant number of years] Year [relevant currency] CMS Rate last appeared on the Screen Page.]

[In the case of the Interbank market in the Euro-Zone, insert: "**Euro-Zone**" means the region comprised of those member states of the European Union that have adopted, or will have adopted from time to time, the single currency introduced at the start of the third stage of the European economic and monetary union, and as defined in Article 2 of Council Regulation (EC) No. 974/98 of 3 May 1998 on the introduction of the euro.]

"**TARGET Business Day**" means a day on which the TARGET System is operating.

[In the case of an Interest Trigger Rate, insert:

"**Interest Trigger Rate**" means the following interest rate[s] [insert interest trigger rates (for each Interest Determination Period, if relevant)].]

[In the case of an Interest Trigger Range, insert:

"**Interest Trigger Range**" means the following range [percentage rates limiting the relevant range (for each Interest Determination Period, if relevant)].]

"**Z**" means the number of Determination Days within the Interest Determination Period.

"**Interest Determination Period**" means the period of time from (and including) the first day of the relevant Interest Period until (and including) the fifth TARGET Business Day (as defined below) prior to the end of the relevant Interest Period.

"**Interest Period**" means

[In the case of [Notes] [Pfandbriefe] with initial Fixed Interest Period(s), insert:

the period from (and including) the Interest Commencement Date to (but excluding) the First Interest Payment Date (the "**First Interest Period**") [For each further Interest Period, insert: [,] [and] from (and including) the [preceding Interest Payment Date] to (but excluding) the [following Interest Payment Date] (the "[number of the relevant Interest Period] Interest Period")].]

[In the case of [Notes] [Pfandbriefe] without initial Fixed Interest Period(s), insert:

[each][the] period from (and including) the Interest Commencement Date to (but excluding) the [first Interest Payment Date and from (and including) each Interest Payment Date to (but excluding) the following Interest Payment Date respectively] [Maturity Date] or, in the case of a Deferral of Maturity, to (but excluding) the Deferred Maturity Date (as defined in § 5a (1)).]

[In the case "**Adjusted**" is applicable, insert: In the case that an Interest Payment Date [In the case of [Notes] [Pfandbriefe] with initial Fixed Interest Period(s), insert: during the [Fixed Interest Term] [and the] [Floating Interest Term]] will be adjusted in accordance with § 4 (5), the expiry of the relevant preceding Interest Period and the commencement of the following Interest Period will be adjusted respectively.]

[If Minimum and/or Maximum Rate of Interest applies, insert:

(3) *[Minimum] [and] [Maximum] Rate of Interest.*

[If a Minimum Rate of Interest applies, insert:

If the Rate of Interest in respect of any Interest Period determined in accordance with the above provisions is less than **[Minimum Rate of Interest]** per cent. *per annum*, the Rate of Interest for such Interest Period shall be **[Minimum Rate of Interest]** per cent. *per annum*.]

[If a Maximum Rate of Interest applies, insert:

If the Rate of Interest in respect of any Interest Period determined in accordance with the above provisions is greater than **[Maximum Rate of Interest]** per cent. *per annum*, the Rate of Interest for such Interest Period shall be **[Maximum Rate of Interest]** per cent. *per annum*.]

[(3)][(4)] *Interest Amount.* The Calculation Agent will, within due time prior to the notification of the Rate of Interest and the Interest Amount pursuant to § 3 [(4)][(5)] below, calculate the amount of interest (the "**Interest Amount**") payable on the [Notes] [Pfandbriefe] in respect of each Specified Denomination for the relevant Interest Period. Each Interest Amount shall be calculated by applying the Rate of Interest and the Day Count Fraction (as defined below) to each Specified Denomination and rounding the resulting figure **[If the Specified Currency is Euro, insert: to the nearest Euro 0.01, Euro 0.005 being rounded upwards] [If the Specified Currency is not Euro, insert: to the nearest minimum unit of the Specified Currency, with 0.5 of such unit being rounded upwards]**.

[(4)][(5)] *Notification of Rate of Interest and Interest Amount.* The Calculation Agent will cause the Rate of Interest, each Interest Amount for each Interest Period, each Interest Period and the relevant Interest Payment Date to be notified to the Issuer and to the Holders in accordance with § 11 and, if required by the rules of any stock exchange on which the [Notes] [Pfandbriefe] are from time to time listed, to such stock exchange, promptly after their determination. Each Interest Amount and Interest Payment Date so notified may subsequently be amended (or appropriate alternative arrangements made by way of adjustment) without notice in the event of an extension or shortening of the Interest Period. Any such amendment will be promptly notified to any stock exchange on which the [Notes] [Pfandbriefe] are then listed and to the Holders in accordance with § 11.

[(5)][(6)] *Determinations Binding.* All certificates, communications, opinions, determinations, calculations, quotations and decisions given, expressed, made or obtained for the purposes of the provisions of this § 3 by the Calculation Agent shall (in the absence of manifest error) be binding on the Issuer, the Fiscal Agent, the Paying Agent(s) and the Holders.

[(6)][(7)] *Accrual of Interest.* The [Notes] [Pfandbriefe] shall cease to bear interest from their due date for redemption. If the Issuer shall fail to redeem the [Notes] [Pfandbriefe] when due, interest shall continue to accrue on the outstanding principal amount of the [Notes] [Pfandbriefe] beyond the due date until actual redemption of the [Notes] [Pfandbriefe]. The applicable Rate of Interest will be determined in accordance with this § 3. This does not affect any additional rights that might be available to the Holders.

[(7)][(8)] *Day Count Fraction.* "**Day Count Fraction**" means,

[In the case of Actual/Actual (ICMA), insert:

in respect of the calculation of an amount of interest on any [Note] [Pfandbrief] for **[In the case of [Notes] [Pfandbriefe] without initial Fixed Interest Period(s), insert: any period of time (the "Calculation Period")]** **[In the case of [Notes] [Pfandbriefe] with initial Fixed Interest Period(s), insert: the [Fixed Interest Term] [and the] [Floating Interest Term] (the "Calculation Period")]**

(i) if the Calculation Period (from, and including, the first day of such period, but excluding, the last) is equal to or shorter than the Determination Period during which the Calculation Period ends, the number

of days in such Calculation Period (from, and including, the first day of such period, but excluding, the last) divided by the product of (1) the number of days in such Determination Period and (2) the number of ICMA Determination Dates (as specified in § 3 (1)) that would occur in one calendar year; or

- (ii) if the Calculation Period is longer than the Determination Period during which the Calculation Period ends, the sum of:
 - (A) the number of days in such Calculation Period falling in the Determination Period in which the Calculation Period begins divided by the product of (1) the number of days in such Determination Period and (2) the number of ICMA Determination Dates (as specified in § 3 (1)) that would occur in one calendar year; and
 - (B) the number of days in such Calculation Period falling in the next Determination Period divided by the product of (1) the number of days in such Determination Period and (2) the number of ICMA Determination Dates (as specified in § 3 (1)) that would occur in one calendar year.

"Determination Period" means the period from (and including) an Interest Payment Date or, if none, the Interest Commencement Date to, but excluding, the next or first Interest Payment Date.]

[In the case of Actual/360, insert:

in respect of the calculation of an amount of interest on any [Note] [Pfandbrief] for **[In the case of [Notes] [Pfandbriefe] without initial Fixed Interest Period(s), insert: any period of time (the "Calculation Period")]** **[In the case of [Notes] [Pfandbriefe] with initial Fixed Interest Period(s), insert: the [Fixed Interest Term] [and the] [Floating Interest Term] (the "Calculation Period")]**

the actual number of days in the Calculation Period divided by 360.]

[In the case of 30/360, insert:

in respect of the calculation of an amount of interest on any [Note] [Pfandbrief] for **[In the case of [Notes] [Pfandbriefe] without initial Fixed Interest Period(s), insert: any period of time (the "Calculation Period")]** **[In the case of [Notes] [Pfandbriefe] with initial Fixed Interest Period(s), insert: the [Fixed Interest Term] [and the] [Floating Interest Term] (the "Calculation Period")]**

the number of days in the period from and including the most recent Interest Payment Date (or, if none, the Interest Commencement Date) to but excluding the relevant payment date divided by 360, whereas the number of days to be calculated on the basis of a year of 360 days with 12 30-day months (unless (A) the last day of the Calculation Period is the 31st day of a month but the first day of the Calculation Period is a day other than the 30th or 31st day of a month, in which case the month that includes that last day shall not be considered to be shortened to a 30-day month, or (B) the last day of the Calculation Period is the last day of the month of February in which case the month of February shall not be considered to be lengthened to a 30-day month).]

[§ 3a

EXTRAORDINARY TERMINATION BY THE ISSUER

- (1) The Issuer has the right to terminate the [Notes][Pfandbriefe] extraordinarily, if:
 - (a) [it realises in good faith, that the fulfillment of its obligations under the [Notes][Pfandbriefe] or the arrangements made to secure its obligations under the [Notes][Pfandbriefe] on the basis of compliance with current or future laws, rules, regulations, judgements, orders or instructions of a governmental, administrative, legislative or judicial authority or agency or its interpretation has been or becomes wholly or partially unlawful, or otherwise impracticable][.][or][.]

- (b) [after the permanent discontinuation of the **[Reference Interest Rate]** no suitable Successor Interest Rate pursuant to § 3 can be determined or such determination should not be possible for any reason [or would require a significant additional effort for the Issuer or the Calculation Agent].]
- (2) In such case, the Issuer has the right to terminate the **[Notes][Pfandbriefe]** in whole, but not in part, within a period of **[30][●]** Business Days following the occurrence of the event giving rise to the right of termination. The notice of termination must specify an extraordinary maturity date (an **Extraordinary Maturity Date**) that falls within a maximum of **[30][●]** Business Days following the date on which the notice of termination is given. Such extraordinary termination is irrevocable and must be communicated in accordance with §11. On the Extraordinary Maturity Date the **[Notes][Pfandbriefe]** will be redeemed at their principal amount **[in case the calculation is made at the beginning of the respective Interest Period, insert: together with interest accrued until the Extraordinary Maturity Date (excluding).] [in case the calculation is made at the end of the respective Interest Period, insert: together with interest accrued until the Extraordinary Maturity Date (excluding) (calculated on the basis of the Interest Rate set out in the following sentence).** The Interest Rate applicable for the Interest Period ending on the day prior to the Extraordinary Maturity Date will be calculated in accordance with § 3, provided that regarding the **[[3][6]][12]** month **[EURIBOR®] [offered quotation][interest rate]] [relevant number of years] year [relevant currency] Constant Maturity Swap[other reference rate(s)]** such **[rate] [rates]** shall be used, that **[has] [have]** been published on the **[Reuters screen page [EURIBOR01] [ICESWAP2] [●] [other screen page]** prior to the Extraordinary Maturity Date. **[In the case only one of the Reference Interest Rates has been discontinued permanently, the Interest Rate for the Interest Period ending on the day prior to the Extraordinary Maturity Date will be the same Interest Rate as applicable for the Interest Period preceding such Interest Period.]]**
- [[3]] [In the case of Notes with regard to which the termination is or may be subject to a prior approval: [The exercise of such termination right lies within the sole discretion of the Issuer.] Provided that the Notes are treated as Tier 2 instruments by the Issuer, such termination shall only be effective upon prior consent by the competent supervisory authority or provided there has been no revocation of such consent.]]**

§ 4 PAYMENTS

- (1) (a) *Payment of Principal.* Payment of principal in respect of **[Notes] [Pfandbriefe]** shall be made, subject to paragraph (2) below, to the Clearing System or to its order for credit to the accounts of the relevant account holders of the Clearing System upon presentation and (except in the case of partial payment) surrender of the Global Note representing the **[Notes] [Pfandbriefe]** at the time of payment at the specified office of the Fiscal Agent outside the United States.
- (b) *Payment of Interest.* Payment of interest on **[Notes] [Pfandbriefe]** shall be made, subject to subparagraph (2), to the Clearing System or to its order for credit to the relevant account holders of the Clearing System.
- [In the case of interest payable on a Temporary Global Note, insert: Payment of interest on [Notes] [Pfandbriefe] represented by the Temporary Global Note shall be made, subject to paragraph (2), to the Clearing System or to its order for credit to the relevant account holders of the Clearing System, upon due certification as provided in § 1 (3) (b).]**
- (2) *Manner of Payment.* Subject to applicable fiscal and other laws and regulations, payments of amounts due in respect of the **[Notes] [Pfandbriefe]** shall be made in the freely negotiable and convertible currency which on the respective due date is the currency of the country of the Specified Currency **[In the case of a denomination in Renminbi, insert: or in USD Equivalent (as defined in § 4 (8) below) as required by the Terms and Conditions].**
- (3) *United States.* For purposes of **[In the case of TEFRA D [Notes] [Pfandbriefe], insert: § 1 (3) and]** paragraph (1) of this § 4, "**United States**" means the United States of America (including the States thereof and the District of Columbia) and its possessions (including Puerto Rico, the U.S. Virgin Islands, Guam, American Samoa, Wake Island and Northern Mariana Islands).
- (4) *Discharge.* The Issuer shall be discharged by payment to, or to the order of, the Clearing System.
- (5) *Payment Business Day.* If the date for payment of any amount in respect of any **[Note] [Pfandbrief]** is not a Payment Business Day, then the Holder

[In the case of Following Business Day Convention, insert:

[In the case of [Notes] [Pfandbriefe] with initial Fixed Interest Period(s), insert: for the [Fixed Interest Term] [and the] [Floating Interest Term] the following applies:] shall not be entitled to payment until the next day which is a Payment Business Day.]

[In the case of Modified Following Business Day Convention, insert:

[In the case of [Notes] [Pfandbriefe] with initial Fixed Interest Period(s), insert: for the [Fixed Interest Term] [and the] [Floating Interest Term] the following applies:] shall not be entitled to payment until the next day which is a Business Day unless it would thereby fall into the next calendar month, in which event the Payment Business Day shall be the immediately preceding Business Day.]

[In the case "Unadjusted" is applicable, insert:

If the payment of any amount **[In the case of [Notes] [Pfandbriefe] with initial Fixed Interest Period(s), insert:** during the [Fixed Interest Term] [and the] [Floating Interest Term]] shall be adjusted as described above, the relevant amount payable shall not be adjusted respectively.]

[In the case "Adjusted" is applicable, insert:

If the payment of any amount **[In the case of [Notes] [Pfandbriefe] with initial Fixed Interest Period(s), insert:** during the [Fixed Interest Term] [and the] [Floating Interest Term]] shall be adjusted as described above, the relevant amount payable and the relevant Interest Payment Date shall be adjusted respectively.]

The Holder shall not be entitled to further interest or other payment in respect of any delay.

For these purposes, "**Payment Business Day**" means a Business Day.

(6) *References to Principal and Interest.* References in these Terms and Conditions to principal in respect of the [Notes] [Pfandbriefe] shall be deemed to include, as applicable: the Final Redemption Amount of the [Notes] [Pfandbriefe];

[In the case of [unsubordinated Notes] [subordinated Notes] [Pfandbriefe which are subject to Early Redemption for Reasons of Taxation], insert: the Early Redemption Amount of the [Notes] [Pfandbriefe];]

[If redeemable at the option of the Issuer for reasons other than Taxation or regulatory reasons, insert: the Call Redemption Amount of the [Notes] [Pfandbriefe];]

and any premium and any other amounts which may be payable under or in respect of the [Notes] [Pfandbriefe].

[If [Notes] [Pfandbriefe] are subject to Early Redemption for Reasons of Taxation, insert: References in these Terms and Conditions to interest in respect of the [Notes] [Pfandbriefe] shall be deemed to include, as applicable, any Additional Amounts which may be payable under § 7.]

(7) *Deposit of Principal and Interest.* The Issuer may deposit with the Amtsgericht in Frankfurt am Main principal or interest not claimed by Holders within twelve months after the Maturity Date, even though such Holders may not be in default of acceptance of payment. If and to the extent that the deposit is effected and the right of withdrawal is waived, the respective claims of such Holders against the Issuer shall cease.

[In the case of a denomination in Renminbi, insert: (8) *Payments on [Notes] [Pfandbriefe] denominated in Renminbi.* Notwithstanding the foregoing, if by reason of Inconvertibility, Non-transferability or Illiquidity, the Issuer is not able to satisfy payments of principal or interest in respect of the [Notes] [Pfandbriefe] when due in Renminbi in Hong Kong, the Issuer may settle any such payment in USD on the respective due date at the USD Equivalent of any such Renminbi amount. Upon the determination that a condition of Inconvertibility, Non-transferability or Illiquidity prevails, the Issuer shall by no later than 10:00 am (Hong Kong time) two Business Days prior to the Rate Determination Date notify the Principal Paying

Agent, the Calculation Agent and the Clearing System. The Issuer shall, in addition, give notice of the determination to the Holders in accordance with § 11 as soon as reasonably practicable. The receipt of such notice is not a requirement for payments in USD.

For the purposes of these Terms and Conditions, the following terms shall have the following meanings:

"Rate Determination Business Day" means a day (other than a Saturday or Sunday) on which commercial banks are open for general business (including dealings in foreign exchange) in **[relevant financial centre(s)]**.

"Rate Determination Date" means the day which is **[five] [number]** Rate Determination Business Days before the due date for payment of the relevant amount under these Terms and Conditions.

"Governmental Authority" means any de facto or de jure government (or any agency or instrumentality thereof), court, tribunal, administrative or other governmental authority or any other (private or public) entity (including the central bank) charged with the regulation of the financial markets of Hong Kong.

"Hong Kong" means the Hong Kong Special Administrative Region of the PRC.

"Illiquidity" means the general Renminbi exchange market in Hong Kong becomes illiquid as a result of which the Issuer cannot obtain sufficient Renminbi in order to satisfy its obligation to pay interest or principal (in whole or in part) in respect of the **[Notes] [Pfandbriefe]** as determined by the Issuer in good faith and in a commercially reasonable manner following consultation with two Renminbi Dealers.

"Inconvertibility" means the occurrence of any event that makes it impossible for the Issuer to convert any amount due in respect of the **[Notes] [Pfandbriefe]** into Renminbi in the general Renminbi exchange market in Hong Kong, other than where such impossibility is due solely to the failure of the Issuer to comply with any law, rule or regulation enacted by any Governmental Authority (unless such law, rule or regulation is enacted after the issue date of the **[Notes] [Pfandbriefe]** and it is impossible for the Issuer due to an event beyond its control, to comply with such law, rule or regulation).

"Non-transferability" means the occurrence of any event that makes it impossible for the Issuer to transfer Renminbi between accounts inside Hong Kong or from an account inside Hong Kong to an account outside Hong Kong and outside the PRC or from an account outside Hong Kong and outside the PRC to an account inside Hong Kong, other than where such impossibility is due solely to the failure of the Issuer to comply with any law, rule or regulation enacted by any Governmental Authority (unless such law, rule or regulation is enacted after the issue date of the **[Notes] [Pfandbriefe]** and it is impossible for the Issuer, due to an event beyond its control, to comply with such law, rule or regulation).

"PRC" means the People's Republic of China, whereas for the purposes of these Terms and Conditions, the term PRC shall exclude Hong Kong, the Special Administrative Region of Macao of the People's Republic of China and Taiwan.

"Renminbi Dealer" means an independent foreign exchange dealer of international repute active in the Renminbi exchange market in Hong Kong.

"Spot Rate" means, in respect of a Rate Determination Date, the spot CNY/USD exchange rate for the purchase of USD with Renminbi in the over-the-counter Renminbi exchange market in Hong Kong for settlement in two business days, as determined by the Calculation Agent at or around 11.00 a.m. (Hong Kong time) on such date (i) on a deliverable basis by reference to Reuters Screen Page CNHFIX01, or (ii) if no such rate is available, as the most recently available CNY/USD official fixing rate for settlement in two business days reported by the State Administration of Foreign Exchange of the PRC, which is reported on the Reuters Screen Page CNY=SAEC. Reference to a page on the Reuters Screen means the display page so designated on the Reuters Monitor Money Rate Service (or any successor service) or such other page as may replace that page for the purpose of displaying a comparable currency exchange rate.

If neither of the rates mentioned under (i) to (iii) above is available, the Issuer shall determine the Spot Rate in its equitable discretion and in a commercial reasonable manner having taken into account relevant market practice.

"USD" means the official currency of the United States.

"USD Equivalent" of a Renminbi amount means the relevant Renminbi amount converted into USD using the Spot Rate for the relevant Rate Determination Date.

All notifications, opinions, determinations, certificates, calculations, quotations and decisions given, expressed, made or obtained for the purposes of the provisions of this § 4(8) by the Calculation Agent or the Issuer, will (in the absence of wilful default, bad faith or manifest error) be binding on the Issuer and all Holders.]

§ 5
REDEMPTION

(1) *Redemption at Maturity.*

Unless previously redeemed in whole or in part or purchased and cancelled, the [Notes] [Pfandbriefe] shall be redeemed at their Final Redemption Amount, subject to a Deferral of Maturity in accordance with § 5a, on

[In the case of a specified Maturity Date, insert:

[Maturity Date]]

[In the case of a Redemption Month insert:

the Interest Payment Date falling in **[Redemption Month]]**

(the "**Maturity Date**"). The Final Redemption Amount in respect of each [Note] [Pfandbrief] shall be its Specified Denomination.

[In the case of subordinated Notes and if Early Redemption due to the occurrence of a Regulatory Event is applicable, insert:

(2) *Early Redemption due to occurrence of a Regulatory Event.*

If a Regulatory Event (as defined below) occurred, the Notes may be redeemed, in whole but not in part, at the option of the Issuer, upon not more than [30] [other number] Business Days prior notice of redemption given to the Fiscal Agent and, in accordance with § 11, to the Holders, at their Early Redemption Amount (as defined below) **[If accrued interest shall be paid separately, insert: together with interest, if any, accrued to the date fixed for redemption].**

Any such notice shall be given in accordance with § 11. It shall be irrevocable, must specify the date fixed for redemption and must mention the occurrence of a Regulatory Event as reason for the termination.

"**Regulatory Event**" means that the regulatory classification of the Notes changes so that the Issuer, according to its own assessment, (i) is not permitted to include the Notes in full as Tier 2 capital for capital adequacy purposes of the Issuer or the Issuer's group of institutions under Regulation (EU) No. 575/2013 (as amended or replaced from time to time) or (ii) is otherwise subject to less favourable regulatory capital treatment in respect of the Notes than at the date of issue of the Notes. This implies that, in the event of a redemption prior to the fifth anniversary of the date of issue of the Notes, the conditions set out in Article 78(4)(a) of Regulation (EU) No. 575/2013 (as amended or replaced from time to time) are met, according to which the competent supervisory authority may permit such redemption only if (i) it considers it reasonably certain that a change in the regulatory classification will occur and (ii) the Issuer has provided it with sufficient evidence that the regulatory reclassification could not reasonably have been foreseen at the date of the issue of the Notes.

The exercise of such call option lies within the sole discretion of the Issuer. Provided that the Notes are treated as Tier 2 instruments by the Issuer, such termination shall only be effective upon prior consent by the competent supervisory authority or provided there has been no revocation of such consent.]

[If [Notes] [Pfandbriefe] are subject to Early Redemption for Reasons of Taxation, insert:

[(2)][(3)] *Early Redemption for Reasons of Taxation.* If as a result of any change in, or amendment to, the laws or regulations of the Federal Republic of Germany or any political subdivision or taxing authority thereto or therein affecting taxation or the obligation to pay duties of any kind, or any change in, or amendment to, an official interpretation or application of such laws or regulations, which amendment or change is effective on or after the date on which the last tranche of this Series of [Notes] [Pfandbriefe] was issued, the Issuer is required to pay Additional Amounts (as defined in § 7 herein) on the next succeeding Interest Payment Date (as defined in § 3 (1)), the [Notes] [Pfandbriefe] may be redeemed, in whole but not in part, at the option of the Issuer, upon not more than 60 days' nor less than 30 days' prior notice of redemption given to the Fiscal Agent and, in accordance with § 11, to the Holders, at their Early Redemption Amount (as defined below),

subject to a Deferral of Maturity in accordance with § 5a, **[If accrued interest shall be paid separately, insert:** together with interest, if any, accrued to the date fixed for redemption].

Any such notice shall be given in accordance with § 11. It shall be irrevocable, must specify the date fixed for redemption and must set forth the facts constituting the basis for the right of the Issuer so to redeem.

[In the case of Notes with regard to which the termination is or may be subject to an approval requirement, insert: [The exercise of such call option lies within the sole discretion of the Issuer.] Provided that the Notes are treated as Tier 2 instruments by the Issuer, such termination shall only be effective upon prior consent by the competent supervisory authority or provided there has been no revocation of such consent.]]

[If [Notes] [Pfandbriefe] are subject to Early Redemption at the Option of the Issuer, insert:

~~[(2)]~~~~[(3)]~~~~[(4)]~~ *Early Redemption at the Option of the Issuer.*

(a) The Issuer may, upon notice given in accordance with clause (b), redeem all or some of the [Notes] [Pfandbriefe] on the Call Redemption Date[s] at the Call Redemption Amount(s) set forth below, subject to a Deferral of Maturity in accordance with § 5a, **[If accrued interest shall be paid separately, insert:** together with accrued interest, if any, to (but excluding) the Call Redemption Date].

[In the case of Notes with regard to which the termination is or may be subject to an approval requirement, insert: [The exercise of such call option lies within the sole discretion of the Issuer.] Provided that the Notes are treated as Tier 2 instruments by the Issuer, such termination shall only be effective upon prior consent by the competent supervisory authority or provided there has been no revocation of such consent.]

[If minimum redemption amount or higher redemption amount applies, insert: Any such redemption must be per Specified Denomination in the amount of [at least [minimum redemption amount]] [higher redemption amount].]

Call Redemption Date(s)

Call Redemption Amount(s)

[Call Redemption Date(s)]

[Call Redemption Amount(s)]

(b) Notice of redemption shall be given by the Issuer to the Holders of the [Notes] [Pfandbriefe] in accordance with § 11 **[If a termination notice applies, insert:** upon not less than [5][number] Business Days prior notice]. Such notice shall specify:

(i) the Series of [Notes] [Pfandbriefe] subject to redemption;

(ii) whether such Series is to be redeemed in whole or in part only and, if in part only, the aggregate principal amount of the [Notes] [Pfandbriefe] which are to be redeemed;

(iii) the Call Redemption Date, **[If a minimum notice period applies, insert:** which shall be not less than [minimum notice to Holders]] **[If a maximum notice period applies, insert:** nor more than [maximum notice to Holders]] [days][Business Days] after the date on which notice is given by the Issuer to the Holders;] and

(iv) the Call Redemption Amount at which such [Notes] [Pfandbriefe] are to be redeemed.

(c) In the case of a partial redemption of [Notes] [Pfandbriefe], [Notes] [Pfandbriefe] to be redeemed shall be selected in accordance with the rules of the relevant Clearing System (in the event of Euroclear and CBL to be reflected in their records as either a pool factor or a reduction in nominal amount, at their discretion).]

[(3)][(4)][(5)] *Early Redemption Amount.*

[If Notes are subject to Early Redemption for Reasons of Taxation, insert:

For purposes of paragraph (2) of this § 5 the Early Redemption Amount of a Note shall be its Final Redemption Amount.]

[In the case of Notes with an extraordinary termination right of Holders, insert:

For purposes of § 9, the Early Redemption Amount of a Note shall be its Final Redemption Amount.]

[In the case of subordinated Notes, insert:

For purposes of paragraph (2) **[If Notes are subject to Early Redemption for Reasons of Taxation, insert:** and of paragraph (3)] of this § 5, the Early Redemption Amount of a Note shall be its Final Redemption Amount.]

[In the case of Pfandbriefe which are subject to Early Redemption for Reasons of Taxation, insert:

For purposes of paragraph (2) of this § 5, the Early Redemption Amount of a Pfandbrief shall be its Final Redemption Amount.]]

**§ 5a
DEFERRAL OF MATURITY**

(1) If an administrator (*Sachwalter*) is appointed for the Pfandbriefbank with limited business activities (*Pfandbriefbank mit beschränkter Geschäftstätigkeit*) pursuant to § 31 German Pfandbrief Act (*Pfandbriefgesetz*), the administrator (*Sachwalter*) shall be entitled, pursuant to section 30 subsection 2a German Pfandbrief Act (*Pfandbriefgesetz*), (i) to postpone the Maturity Date pursuant to § 5 (1) by up to 12 months (the "**Deferral Period**") until the Deferred Maturity Date and (ii) to postpone the [relevant] Interest Payment Date pursuant to § 3 (1) which falls within one month after the appointment of the administrator (*Sachwalter*), to the end of such one-month period ((i) and (ii) together the "**Deferral of Maturity**"), provided that the statutory requirements for a Deferral of Maturity are met.

"**Deferred Maturity Date**" means the deferred maturity date determined by the administrator (*Sachwalter*) in accordance with section 30 subsection 2a German Pfandbrief Act (*Pfandbriefgesetz*).

(2) The statutory requirements applicable from time to time in respect of a deferral of maturity are based on the German Pfandbrief Act (*Pfandbriefgesetz*). **[In case the requirements for the Deferral of Maturity are based on section 30 subsection 2b German Pfandbrief Act (*Pfandbriefgesetz*) in the version applicable on 1 July 2021, insert:** Pursuant to section 30 subsection 2b German Pfandbrief Act (*Pfandbriefgesetz*) in the version applicable as of the date of the final terms, the requirements for the Deferral of Maturity are as follows:

(a) the Deferral of Maturity is necessary in order to prevent the insolvency of the Pfandbriefbank with limited business activities (*Pfandbriefbank mit beschränkter Geschäftstätigkeit*),

(b) the Pfandbriefbank with limited business activities (*Pfandbriefbank mit beschränkter Geschäftstätigkeit*) is not over-indebted and

(c) there is reason to believe that the Pfandbriefbank with limited business activities (*Pfandbriefbank mit beschränkter Geschäftstätigkeit*) will be able to meet its obligations then due after the expiry of the longest possible Deferral Period, taking into account further deferral options.

Such requirements shall be deemed to be irrefutably fulfilled in case of a Deferral of Maturity which does not exceed the period of one month after the appointment of the administrator (*Sachwalter*).] **[In case the requirements for the Deferral of Maturity are based on different provisions, insert: [requirements for the Deferral of Maturity].]**

(3) Any Deferral of Maturity shall be published by the administrator (*Sachwalter*) pursuant to section 30 subsection 2c German Pfandbrief Act (*Pfandbriefgesetz*). The deferred payments of principal and/or interest in respect of which a Deferral of Maturity has been made shall bear interest during the Deferral of Maturity in accordance with § 2 of the Terms and Conditions.

In addition, the Holders are not entitled to claim interest or another compensation based on such delay in payment.

§ 6
FISCAL AGENT, PAYING AGENT[S]
AND CALCULATION AGENT

(1) *Appointment; Specified Offices.* The initial Fiscal Agent, the Paying Agent[s] and the Calculation Agent and their respective initial specified offices are:

Fiscal Agent:

Citibank Europe plc
Agency and Trust
1 North Wall Quay
Dublin 1
Ireland

Paying Agent[s]:

Citibank Europe plc
Agency and Trust
1 North Wall Quay
Dublin 1
Ireland

[Zürcher Kantonalbank
Bahnhofstrasse 9
CH-8001 Zurich]

[Landesbank
Hessen-Thüringen Girozentrale
Neue Mainzer Strasse 52-58
D-60311 Frankfurt am Main]

[other Paying Agents and specified offices]

Calculation Agent:

[Citibank Europe plc
Agency and Trust
1 North Wall Quay
Dublin 1
Ireland]

[other Calculation Agent]

The Fiscal Agent, the Paying Agent[s] and the Calculation Agent reserve the right at any time to change their respective specified offices to some other specified office in the same city or to a specified office in a member state of the European Economic Area ("EEA").

(2) *Variation or Termination of Appointment.* The Issuer reserves the right at any time to vary or terminate the appointment of the Fiscal Agent or any Paying Agent or the Calculation Agent and to appoint another Fiscal Agent or additional or other Paying Agents or another Calculation Agent. The Issuer shall at all times maintain (i) a Fiscal Agent [In

the case of [Notes] [Pfandbriefe] listed on a stock exchange, insert: [,] [and] [(ii)] so long as the [Notes] [Pfandbriefe] are listed on the [name of stock exchange], a Paying Agent (which may be the Fiscal Agent) with a specified office in [location of stock exchange] and/or in such other place as may be required by the rules of such stock exchange] **[In the case of payments in U.S. dollars, insert: [,] [and] [(ii)][(iii)]** if payments at or through the offices of all Paying Agents outside the United States (as defined in § 4 (3) hereof) become illegal or are effectively precluded because of the imposition of exchange controls or similar restrictions on the full payment or receipt of such amounts in United States dollars, a Paying Agent with a specified office in New York City] and [(ii)][(iii)][(iv)] a Calculation Agent **[If Calculation Agent is required to maintain a specified office in a required location, insert: with a specified office located in [required location]].** Any variation, termination, appointment or change shall only take effect (other than in the case of insolvency, when it shall be of immediate effect) after not less than 30 nor more than 45 days' prior notice thereof shall have been given by the Issuer to the Holders in accordance with § 11.

(3) *Agents of the Issuer.* The Fiscal Agent, the Paying Agent[s] and the Calculation Agent act solely as agents of the Issuer and do not have any obligations towards or relationship of agency or trust to any Holder.

§ 7 TAXATION

All amounts payable in respect of the [Notes] [Pfandbriefe] shall be made at source without withholding or deduction for or on account of any present or future taxes or duties of whatever nature imposed or levied by way of withholding or deduction at source by or on behalf of the Federal Republic of Germany or the United States of America or any political subdivision or any authority thereof or therein having power to tax unless such withholding or deduction is required by law or pursuant to any agreement between the Issuer and/or the Paying Agent or a country and the United States of America or any authority thereof **[If [Notes] [Pfandbriefe] are subject to Early Redemption for Reasons of Taxation, insert:** In such event, the Issuer shall pay such additional amounts **[insert in the case of subordinated Notes: with respect to interest]** (the "Additional Amounts") as shall be necessary in order that the net amounts received by the Holders after such withholding or deduction shall equal the respective amounts which would otherwise have been receivable in the absence of such withholding or deduction except that no such Additional Amounts shall be payable on account of any taxes or duties:

(a) which German *Kapitalertragsteuer* (including, *Abgeltungsteuer*), as well as including church tax (if any) and the German Solidarity Surcharge (*Solidaritätszuschlag*) to be deducted or withheld pursuant to German Income Tax Law, even if the deduction or withholding has to be made by the Issuer or its representative, or any other tax which may substitute the afore-mentioned taxes, as the case may be; or

(b) which are payable by reason of the Holder having, or having had, some personal or business connection with the Federal Republic of Germany and not merely by reason of the fact that payments in respect of the [Notes] [Pfandbriefe] are, or for purposes of taxation are deemed to be, derived from sources in, or are secured in, the Federal Republic of Germany, or

(c) which (x) are payable pursuant to, or as a consequence of (i) an international agreement, to which the Federal Republic of Germany is a party, or (ii) a directive or regulation passed pursuant to, or in the consequence of, such Agreement, or

(y) are payable on a payment to an individual and which are required to be levied pursuant to European Council Directive 2003/48/EC or any other directive (the "Directive") implementing the conclusions of the ECOFIN Council meeting of 26-27 November 2000 on the taxation of savings income or any law implementing or complying with, or introduced in order to conform to, such Directive, or

(d) which are payable by reason of a change of law that becomes effective more than 30 days after the relevant payment becomes due or is duly provided for and notice thereof is published in accordance with § 11, whichever occurs later, or

(e) which are deducted or withheld by a Paying Agent if another Paying Agent would have been able to make the relevant payment without such deduction or withholding; or

(f) if with respect to the [Notes] [Pfandbriefe], such taxes or duties are levied other than by deduction or withholding of principal and/or interest; or

(g) with respect to any payment made by the Issuer, the Paying Agent(s) or any person other in respect of any [Notes][Pfandbriefe], imposed pursuant to (a) Sections 1471 through 1474 of the U.S. Internal Revenue Code of 1986, as amended ("**Code**") or any current or future regulations or official interpretations thereof, (b) any intergovernmental agreement between the United States and any other jurisdiction entered into in connection with (a) above, (c) any law, regulation or other official written guidance enacted in any other jurisdiction, or relating to an intergovernmental agreement between the United States and any other jurisdiction, which (in either case) facilitates the implementation of (a) or (b) above or (d) any agreement pursuant to Section 1471(b)(1) of the Code.]

§ 8 PRESENTATION PERIOD

The presentation period provided in § 801 paragraph 1, sentence 1 German Civil Code (*Bürgerliches Gesetzbuch*) is reduced to five years for the [Notes] [Pfandbriefe].

[Only in the case of Notes with an extraordinary termination right of Holders, insert:

[§ 9 ACCELERATION

(1) *Events of Default.* Each Holder shall be entitled to declare his Notes due and demand immediate redemption thereof at the Early Redemption Amount (as described in § 5), together with accrued interest (if any) to the date of repayment, in the event that:

(a) the Issuer fails to pay principal or interest within 30 days from the relevant due date, or

(b) the Issuer fails duly to perform any other obligation arising from the Notes which failure is not capable of remedy or, if such failure is capable of remedy, such failure continues for more than 30 days after the Fiscal Agent has received notice thereof from a Holder, or

(c) the Issuer announces its inability to meet its financial obligations or ceases its payments, or

(d) a court opens insolvency proceedings against the Issuer or the Issuer or a supervisory or other authority which has jurisdiction over the Issuer institutes or applies for such proceedings or the Issuer offers or makes an arrangement for the benefit of its creditors generally, or

(e) the Issuer is dissolved or liquidated, unless such dissolution or liquidation is made in connection with a merger, consolidation or other combination with any other entity, provided that such other entity assumes all obligations of the Issuer arising under the Notes; or

(f) the Issuer ceases or threatens to cease to carry on its business.

The right to declare Notes due shall terminate if the situation giving rise to it has been cured before the right is exercised.

(2) *Notice.* Any notice, including any notice declaring Notes due in accordance with subparagraph (1), shall be made in text form in the German or English language to the specified office of the Fiscal Agent together with proof that such Holder at the time of such notice is a holder of the relevant Notes by means of a certificate of his Custodian (as defined in § [11][12] paragraph (4)) or in other appropriate manner.]]

[Insert in the case of Pfandbriefe, unsubordinated Notes which are eligible for MREL, of unsubordinated Notes which are Senior Non-Preferred Notes, in the case of subordinated Notes and in case the extraordinary termination right of Holders is excluded by provision of law:

**§9
NO EVENTS OF DEFAULT**

The Holders have no right to terminate the [Pfandbriefe][Notes].]

**§ 10
FURTHER ISSUES, PURCHASES AND CANCELLATION**

(1) *Further Issues.* The Issuer may from time to time, without the consent of the Holders, issue further [Notes] [Pfandbriefe] having the same terms and conditions as the [Notes] [Pfandbriefe] in all respects (or in all respects except for the issue date, interest commencement date and/or issue price) so as to form a single Series with the [Notes] [Pfandbriefe].

(2) *Purchases.* The Issuer may purchase [Notes] [Pfandbriefe] in the open market or otherwise and at any price. **[In the case of subordinated Notes, insert:** Provided that the Notes are treated as Tier 2 instruments by the Issuer, the repurchase requires the prior consent of the supervisory authority and (i) may be made for market maintenance purposes within the limits set by the competent supervisory authority or (ii) after the fifth anniversary of the date of issue of the Notes. [Notes] [Pfandbriefe] purchased by the Issuer may, at the option of the Issuer, be held, resold or surrendered to the Fiscal Agent for cancellation. If purchases are made by tender, tenders for such [Notes] [Pfandbriefe] must be made available to all Holders of such [Notes] [Pfandbriefe] alike.

(3) *Cancellation.* All [Notes] [Pfandbriefe] redeemed in full shall be cancelled forthwith and may not be reissued or resold.

**§ 11
NOTICES**

(1) *Publication.*

[If notices may be given by means of the Bundesanzeiger and/or a leading newspaper, insert:

All notices concerning the [Notes] [Pfandbriefe] shall be published [in the *Bundesanzeiger*] [and] [to the extent legally required] [in a leading daily newspaper having general circulation in [Germany] [Luxembourg] [London] [France] [Switzerland] **[other country]**. [These newspapers are expected to be the] [*Börsen-Zeitung*] [*Luxemburger Wort*] [*Tageblatt*] [*Financial Times*] [*La Tribune*] [*Neue Zürcher Zeitung*] [*Le Temps*] **[other applicable newspaper having general circulation]** in the German or English language [if the [Notes][Pfandbriefe] are listed on a Stock Exchange and notices may be given additionally by means of electronic publication on the website of the relevant stock exchange(s), insert: [and will be published on the website of the Luxembourg Stock Exchange under www.luxse.com] [and the] [**[relevant stock exchange]**] under [website of the stock exchange]]. Any notice so given will be deemed to have been validly given on the date of such publication (or, if published more than once, on the date of the first such publication).]

[If [Notes][Pfandbriefe] are listed on a Stock Exchange and notices may be given exclusively by means of electronic publication on the website of the relevant stock exchange(s), insert:

All notices concerning the [Notes] [Pfandbriefe] will be made by means of electronic publication on the internet website of the [Luxembourg Stock Exchange under www.luxse.com] [and the] [**[relevant stock exchange]**] under [website of the stock exchange]]. Any notice so given will be deemed to have been validly given on the day of such publication (or, if published more than once, on the first day of such publication).]

(2) *Notification to Clearing System.*

[In the case of [Notes] [Pfandbriefe] which are unlisted, insert:

As far as the publication set forth in subparagraph (1) is not solely made by means of a publication in the Bundesanzeiger and/or a leading newspaper, the Issuer shall deliver all notices concerning the [Notes] [Pfandbriefe] to the Clearing System for communication by the Clearing System to the Holders. Any such notice shall be deemed to have been given to the Holders on the [[seventh][●]] day after the day on which said notice was given to the Clearing System.]

[In the case of [Notes] [Pfandbriefe] which are listed on the Luxembourg Stock Exchange, insert:

So long as any [Notes] [Pfandbriefe] are listed on the Luxembourg Stock Exchange, subparagraph (1) shall apply. In the case of notices regarding the Rate of Interest or if the Rules of the Luxembourg Stock Exchange so permit, the Issuer may deliver the relevant notice to the Clearing System for communication by the Clearing System to the Holders in lieu of publication in the newspapers set forth in subparagraph (1) above; any such notice shall be deemed to have been given to the Holders on the [[seventh][●]] day after the day on which the said notice was given to the Clearing System.]

[In the case of [Notes] [Pfandbriefe] which are listed on a stock exchange other than the Luxembourg Stock Exchange, insert:

The Issuer may, in lieu of publication set forth in subparagraph (1) above, deliver the relevant notice to the Clearing System, for communication by the Clearing System to the Holders, provided that the rules of the stock exchange on which [Notes] [Pfandbriefe] are listed permit such form of notice. Any such notice shall be deemed to have been given to the Holders on the [[seventh][●]] day after the day on which said notice was given to the Clearing System.]

§ 12

**APPLICABLE LAW, PLACE OF PERFORMANCE,
PLACE OF JURISDICTION AND ENFORCEMENT**

(1) *Applicable Law.* The [Notes] [Pfandbriefe], as to form and content, and all rights and obligations of the Holders and the Issuer, shall be governed by German law.

(2) *Place of Performance.* Place of performance shall be Frankfurt am Main.

(3) *Submission to Jurisdiction.* The District Court (*Landgericht*) in Frankfurt am Main shall have non-exclusive jurisdiction for any action or other legal proceedings ("**Proceedings**") arising out of or in connection with the [Notes] [Pfandbriefe]. The German courts shall have exclusive jurisdiction over lost or destroyed [Notes] [Pfandbriefe].

(4) *Enforcement.* Any Holder of [Notes] [Pfandbriefe] may in any proceedings against the Issuer, or to which such Holder and the Issuer are parties, in his own name enforce his rights arising under such [Notes] [Pfandbriefe] on the basis of (i) a statement issued by the Custodian with whom such Holder maintains a securities account in respect of [Notes] [Pfandbriefe] (a) stating the full name and address of the Holder, (b) specifying the aggregate principal amount of [Notes] [Pfandbriefe] credited to such securities account on the date of such statement and (c) confirming that the Custodian has given written notice to the Clearing System containing the information pursuant to (a) and (b) or (ii) a copy of the [Note] [Pfandbrief] in global form certified as being a true copy by a duly authorised officer of the Clearing System or a depository of the Clearing System, without the need for production in such proceedings of the actual records or the global note representing the [Notes] [Pfandbriefe]. For purposes of the foregoing, "**Custodian**" means any bank or other financial institution of recognised standing authorised to engage in securities custody business with which the Holder maintains a securities account in respect of the [Notes] [Pfandbriefe] and includes the Clearing System. Each Holder may, without prejudice of the foregoing, protect and enforce his rights under the [Notes] [Pfandbriefe] also in any other way which is permitted in the country in which the proceedings are initiated.

§ 13
LANGUAGE

These Terms and Conditions are written in the German language. An English language translation shall be provided. The German text shall be prevailing and binding. The English language translation is provided for convenience only.

Option VI:

TERMS AND CONDITIONS OF
INTEREST SWITCH [NOTES][PFANDBRIEFE]

§ 1
CURRENCY, DENOMINATION, FORM,
CERTAIN DEFINITIONS

(1) *Currency, Denomination.*

[In the case of Notes, insert:

This [Tranche of] Series [series number] of Notes (the "Notes") of Landesbank Hessen-Thüringen Girozentrale (the "Issuer") is being issued in [specified currency] (the "Specified Currency") in the aggregate principal amount of [aggregate principal amount] (in words: [aggregate principal amount in words]) in a denomination of [Specified Denomination] (the "Specified Denomination") on [Issue Date] (the "Issue Date").]

[In the case of Pfandbriefe, insert:

This [Tranche of] Series [series number] of [In the case of mortgage Pfandbriefe, insert: mortgage Pfandbriefe (*Hypothekendarlehen*)] [In the case of public sector Pfandbriefe, insert: public sector Pfandbriefe (*Öffentliche Darlehen*)] (the "Pfandbriefe") of Landesbank Hessen-Thüringen Girozentrale (the "Issuer") is being issued in [specified currency] (the "Specified Currency") in the aggregate principal amount of [aggregate principal amount] (in words: [aggregate principal amount in words]) in a denomination of [Specified Denomination] (the "Specified Denomination") on [Issue Date] (the "Issue Date").]

[In case the Tranche to become part of an existing Series, insert: This Tranche [number of tranche] shall be consolidated and form a single Series [number of series] with the Series [number of series], ISIN [●] / WKN [●], Tranche 1 issued on [Issue Date of Tranche 1] [and Tranche [number of tranche] issued on [Issue Date of Tranche 2] of this Series] [and Tranche [number of tranche] issued on [Issue Date of Tranche 3] of this Series]. The aggregate principal amount of Series [number of series] is [aggregate principal amount of the consolidated Series [number of series]].]

(2) *Form.* The [Notes] [Pfandbriefe] are being issued in bearer form.

[In the case of [Notes] [Pfandbriefe] which are exclusively represented by a Permanent Global Note (TEFRA C), insert:

(3) *Permanent Global Note.* The [Notes] [Pfandbriefe] are represented by a permanent global note (the "Permanent Global Note") without coupons. The Permanent Global Note shall be signed manually or in facsimile by two authorised signatories of the Issuer and shall be authenticated by or on behalf of the Fiscal Agent. Definitive [Notes] [Pfandbriefe] and interest coupons will not be issued.]

[In the case of [Notes] [Pfandbriefe] which are represented by a Permanent Global Note and deposited with a Swiss custodian (TEFRA C) insert:

(3) *Permanent Global Note.* The [Notes] [Pfandbriefe] are represented by a permanent global note (the "Permanent Global Note") without coupons. The Permanent Global Note shall be signed manually or in facsimile by two authorised signatories of the Issuer and shall be authenticated by or on behalf of the Fiscal Agent. Definitive [Notes] [Pfandbriefe] and interest coupons will not be issued.

By (i) depositing the Permanent Global Note with SIX SIS, or any other eligible entity, acting as custodian (*Verwahrungsstelle*) as defined in article 4 of the Swiss Federal Act on Intermediated Securities (*Bucheffektengesetz*) ("**FISA**"), and (ii) crediting the respective rights to a securities account (*Effektenkonto*) of an account holder with SIX SIS or any other eligible entity, acting as custodian as defined in article 4 of the

FISA, intermediated securities (*Bucheffekten*) pursuant to the FISA are created. Neither the Issuer nor a Holder shall at any time have the right to effect or demand the conversion of the Permanent Global Note into uncertificated securities or the delivery of securities in definitive form. No physical delivery of [Notes] [Pfandbriefe] shall be made under any circumstances.]

[In the case of [Notes] [Pfandbriefe] which are initially represented by a Temporary Global Note (TEFRA D), insert:

(3) *Temporary Global Note – Exchange*

(a) The [Notes] [Pfandbriefe] are initially represented by a temporary global note (the "**Temporary Global Note**") without coupons. The Temporary Global Note will be exchangeable for [Notes] [Pfandbriefe] in Specified Denominations represented by a permanent global note (the "**Permanent Global Note**") without coupons. The Temporary Global Note and the Permanent Global Note shall each be signed manually or in facsimile by two authorised signatories of the Issuer and shall each be authenticated by or on behalf of the Fiscal Agent. Definitive notes and interest coupons will not be issued.

(b) The Temporary Global Note shall be exchanged for the Permanent Global Note on a date which shall not be earlier than 40 days after the date of issue of the Temporary Global Note. Such exchange shall only be made upon delivery of certifications to the effect that the beneficial owner or owners of the [Notes] [Pfandbriefe] represented by the Temporary Global Note is not a U.S. person (other than certain financial institutions or certain persons holding [Notes] [Pfandbriefe] through such financial institutions). Payment of interest on [Notes] [Pfandbriefe] represented by a Temporary Global Note will be made only after delivery of such certifications. A separate certification shall be required in respect of each such payment of interest. Any such certification received on or after the 40th day after the date of issue of the Temporary Global Note will be treated as a request to exchange such Temporary Global Note pursuant to subparagraph (b) of this § 1 (3). Any securities delivered in exchange for the Temporary Global Note shall be delivered only outside of the United States (as defined in § 4 (3)).]

(4) *Clearing System.* **[In the case of [Notes] [Pfandbriefe] which are initially represented by a Temporary Global Note, insert:** Each Temporary Global Note (if it will not be exchanged) and/or] Permanent Global Note will be kept in custody by or on behalf of a Clearing System until all obligations of the Issuer under the [Notes] [Pfandbriefe] have been satisfied. "**Clearing System**" means **[In the event of more than one Clearing System, insert:** each of] the following: [Clearstream Banking AG, Frankfurt am Main ("**CBF**") [,] [and] [Clearstream Banking, S.A. ("**CBL**") [,] [and] [Euroclear Bank SA/NV ("**Euroclear**") [,] [and] [(CBL and Euroclear each an "**ICSD**" and together the "**ICSDs**") [,] [and] [SIX SIS AG ("**SIX SIS**") [and] [other Clearing System] or any successor in respect of the functions performed by [if more than one Clearing System insert: each of the Clearing Systems] [if one Clearing System insert: the Clearing System].

[In the case of [Notes] [Pfandbriefe] kept in custody on behalf of the ICSDs, insert:

[In case the Global Note is a NGN, insert:

The [Notes] [Pfandbriefe] are issued in new global note ("**NGN**") form and are kept in custody by a common safekeeper on behalf of both ICSDs.]

[In case the Global Note is a CGN, insert:

The [Notes] [Pfandbriefe] are issued in classical global note ("**CGN**") form and are kept in custody by a common depository on behalf of both ICSDs.]]

(5) *Holder of [Notes] [Pfandbriefe].* "**Holder**" means any holder of a proportionate co-ownership or other beneficial interest or right in the [Notes] [Pfandbriefe].

[In case the Global Note is an NGN, insert:

(6) *Records of the ICSDs.* The nominal amount of the [Notes] [Pfandbriefe] represented by the Temporary Global Note and the Permanent Global Note shall be the aggregate amount from time to time entered in the records of both ICSDs. The records of the ICSDs (which expression means the records that each ICSD holds for its customers which reflect the amount of such customer's interest in the [Notes] [Pfandbriefe]) shall be conclusive evidence of the nominal amount of the [Notes] [Pfandbriefe] represented by the Temporary Global Note and the Permanent Global Note and, for these purposes, a statement issued by a ICSD stating the nominal amount of the [Notes] [Pfandbriefe] so represented at any time shall be conclusive evidence of the records of the relevant ICSD at that time.

On any redemption or payment of an instalment or interest being made in respect of, or purchase and cancellation of, any of the [Notes] [Pfandbriefe] represented by the Temporary Global Note and the Permanent Global Note the Issuer shall procure that details of such redemption, payment or purchase and cancellation (as the case may be) in respect of the Temporary Global Note and the Permanent Global Note shall be entered pro rata in the records of the ICSDs and, upon any such entry being made, the nominal amount of the [Notes] [Pfandbriefe] recorded in the records of the ICSDs and represented by the Temporary Global Note and the Permanent Global Note shall be reduced by the aggregate nominal amount of the [Notes] [Pfandbriefe] so redeemed or purchased and cancelled or by the aggregate amount of such instalment so paid.

[In case the Temporary Global Note is an NGN, insert: On an exchange of a portion only of the [Notes] [Pfandbriefe] represented by a Temporary Global Note, the Issuer shall procure that details of such exchange shall be entered pro rata in the records of the ICSDs.]]

[(6)][(7)] *Definitions.* In these Conditions, "**Business Day**" means **[If the Specified Currency is not Renminbi, insert:** a day which is a day (other than a Saturday or a Sunday) on which both (i) the Clearing System, and (ii) **[if the Specified Currency is Euro insert:** the Trans-European Automated Real-Time Gross Settlement Express Transfer System (referred to as TARGET or T2) or a successor or replacement of such system (the "**TARGET System**") **[If the Specified Currency is not Euro, insert:** commercial banks and foreign exchange markets in **[all relevant financial centres]** settle payments.] **[If the Specified Currency is Renminbi, insert:** a day (other than a Saturday or Sunday) on which the Clearing System **[and the Trans-European automated Real-Time Gross Settlement Express Transfer System (referred to as TARGET or T2) or a successor or replacement of such system (the "TARGET System")]** settle[s] payments as well as a day on which commercial banks and foreign exchange markets in **[all relevant financial centres]** are open for business and settlement of Renminbi payments.]

§ 2 STATUS

[In the case of unsubordinated Notes which are not Senior Non-Preferred Notes, insert:

[In the case of eligible liabilities insert:

(1) The Notes constitute eligible liabilities of the Issuer for the purposes of the minimum requirement for own funds and eligible liabilities within the meaning of Regulation (EU) No. 806/2014 (as supplemented or replaced from time to time). In case of doubt, these Terms and Conditions are to be interpreted in a way that such purpose is achieved.]

[(1)][(2)] The Notes constitute unsecured and unsubordinated obligations of the Issuer. At the time of the issue, the Notes are preferred debt instruments (**Senior Preferred Notes**) not holding the lower ranking position stipulated by law in section 46f subsection 5 in conjunction with subsection 6 of the German Banking Act (*KWG*).

[(2)][(3)] The Notes rank *pari passu* among themselves and *pari passu* with all other unsecured and unsubordinated present and future obligations of the Issuer unless any other ranking position is attributed to such other obligations under statutory provisions.

[In the case of eligible liabilities insert:

In the event of dissolution or insolvency of the Issuer, the claims of Holders under the Notes (in particular the claims for payment of principal and interest (if any)) shall rank (i) *pari passu* among themselves and with all claims of other creditors of the Issuer arising from other senior obligations not holding the lower ranking position stipulated by law in section 46f subsection 5 in conjunction with subsection 6 of the German Banking Act (*KWG*) and arising under all liabilities of the Issuer that, pursuant to Article 72a (2) of Regulation (EU) No 575/2013 (as supplemented or replaced from time to time) are excluded from eligible liabilities items; and (ii) senior to other senior claims of other creditors of the Issuer holding the lower ranking position stipulated by law in section 46f subsection 5 in conjunction with subsection 6 of the German Banking Act (*KWG*) and claims arising from all capital instruments of the Issuer which qualify as tier 2 capital, additional tier 1 capital or CET1 capital, and to all other subordinated claims of other creditors of the Issuer. If the Notes are redeemed early under circumstances other than those described in § 2 [(2)][(3)] or as a result of an early termination pursuant to § 5 [(●)] [or § 3a [(●)]] or repurchased by the Issuer as a result of a repurchase pursuant to § 10 (2), the amount received from the Holder shall be returned to the Issuer without regard to any agreements to the contrary, unless the competent resolution authority has consented to the termination or repurchase.]

[(3)][(4)] Any set off with or against claims arising under the Notes is excluded.]

[In the case of eligible liabilities insert:

- (5) No security of whatever kind is, or shall at any time be, provided by the Issuer or any other person securing rights of the Holders under such Notes. Securities or guarantees already provided or agreed or to be provided or agreed in connection with other liabilities of the Issuer shall not be liable for claims under the Notes.]

[(3)][(6)] In accordance with the resolution provisions applicable to the Issuer, the competent resolution authority can

- (a) write down all rights to payments relating to capital[, of interest] or of other amounts in total or in part
- (b) convert these claims into shares or other instruments of CET1 capital (i) of the Issuer, (ii) of an affiliate or (iii) into a bridge institution (and issue or transfer these instruments to the noteholders), and/or
- (c) apply other resolution measures, including (without limitation) (i) a transfer of the obligation resulting from the Notes to another legal entity (ii) an amendment of the Terms & Conditions of the Notes or (iii) the cancellation of the Notes

(each a "**Resolution Measure**").

[(4)][(7)] Resolution Measures are binding for the creditors of the Notes. There are no further claims or rights against the Issuer in connection with a Resolution Measure. In particular the application of a Resolution Measure does not constitute a right to termination.]

[In the case of unsubordinated Notes which are Senior Non-Preferred Notes, insert:

- (1) The Notes constitute eligible liabilities of the Issuer for the purposes of the minimum requirement for own funds and eligible liabilities within the meaning of Regulation (EU) No. 806/2014 (as supplemented or replaced from time to time). In case of doubt, these Terms and Conditions are to be interpreted in a way that such purpose is achieved.

- (2) The Notes constitute unsecured and unsubordinated obligations of the Issuer. At the time of issue, the Notes are non-preferred debt instruments holding the lower ranking position stipulated by law in section 46f subsection 5 in conjunction with subsection 6 of the German Banking Act (*KWG*) (**Senior Non-Preferred Notes**).
- (3) The Notes rank *pari passu* among themselves and *pari passu* with all other unsecured and unsubordinated present and future obligations of the Issuer unless any other ranking position is attributed to such other obligations by statutory provisions.

In the event of dissolution or insolvency of the Issuer, the claims of Holders under the Notes (in particular the claims for payment of principal and interest (if any)) shall rank (i) *pari passu* among themselves and with all claims of other creditors of the Issuer arising from other senior obligations holding the lower ranking position stipulated by law in section 46f subsection 5 in conjunction with subsection 6 of the German Banking Act (*KWG*); (ii) subordinated to claims of other creditors of the Issuer arising from senior obligations not holding the lower ranking position stipulated by law in section 46f subsection 5 in conjunction with subsection 6 of the German Banking Act (*KWG*), and arising under all liabilities of the Issuer that, pursuant to Article 72a (2) of Regulation (EU) No 575/2013 (as supplemented or replaced from time to time) are excluded from eligible liabilities items; and (iii) senior to claims arising from all capital instruments of the Issuer which qualify as tier 2 capital, additional tier 1 capital or CET1 capital, and to all other subordinated claims of other creditors of the Issuer. If the Notes are redeemed early under circumstances other than those described in § 2 (3) or as a result of an early termination pursuant to § 5 ([•]) [or § 3a ([•])] or repurchased by the Issuer as a result of a repurchase pursuant to § 10 (2), the amount received from the Holder shall be returned to the Issuer without regard to any agreements to the contrary, unless the competent resolution authority has consented to the termination or repurchase.

- (4) Any set off with or against claims arising under the Notes is excluded.
- (5) In accordance with the resolution provisions applicable to the Issuer, the competent resolution authority can
- (a) write down all rights to payments relating to capital, of interest or of other amounts in total or in part
 - (b) convert these claims into shares or other instruments of CET1 capital (i) of the Issuer, (ii) of an affiliate or (iii) into a bridge institution (and issue or transfer these instruments to the noteholders), and/or
 - (c) apply other resolution measures, including (without limitation) (i) a transfer of the obligation resulting from the Notes to another legal entity (ii) an amendment of the Terms & Conditions of the Notes or (iii) the cancellation of the Notes
- (each a "**Resolution Measure**").
- (6) No security of whatever kind is, or shall at any time be, provided by the Issuer or any other person securing rights of the Holders under such Notes. Securities or guarantees already provided or agreed or to be provided or agreed in connection with other liabilities of the Issuer shall not be liable for claims under the Notes.
- (7) Resolution Measures are binding for the creditors of the Notes. There are no further claims or rights against the Issuer in connection with a Resolution Measure. In particular the application of a Resolution Measure does not constitute a right to termination.]

[In the case of subordinated Notes insert:

- (1) *Subordinated obligations.* **[In the case of subordinated Notes structured as tier 2 capital, insert if applicable:** The Notes are qualified as Tier 2 Capital within the meaning of Regulation EU No. 575/2013 as amended or replaced from time to time. In case of doubt, these Terms and Conditions are to be interpreted in a way that such purpose is achieved.] The obligations under the Notes constitute unsecured and subordinated obligations of the Issuer, ranking (i) *pari passu* among themselves; and (ii) *pari passu* with all other unsecured subordinated present and future obligations of the Issuer, subject to provisions of law determining the status of the Notes within the subordination differently.
- (2) *Liquidation or Insolvency of the Issuer.* In the event of the liquidation or insolvency of the Issuer, the claims of Holders under the Notes (particular the claims for payment of principal and interest (if any)) shall rank (i) *pari passu* among themselves and with all other subordinated claims of other creditors of the Issuer arising from Tier 2 instruments; (ii) subordinated to the claims of other creditors of the Issuer arising from senior obligations, arising from all eligible liabilities instruments of the Issuer that satisfy all the requirements set out in Article 72b of Regulation EU No. 575/2013 as amended or replaced from time to time and from all other liabilities of the Issuer that rank *pari passu* with such instruments of eligible liabilities and from all liabilities for which contractual subordination has been agreed which are not, or have entirely ceased to be, liabilities from own funds instruments pursuant to Article 4 (1) No. 119 of Regulation (EU) No. 575/2013 (as amended or replaced from time to time); and (iii) senior to claims arising from all capital instruments of the Issuer which qualify as additional tier 1 capital or CET1 capital.

[In the case of subordinated Notes structured as tier 2 capital, insert if applicable: If the Notes cease or have entirely ceased to qualify as tier 2 capital of the Issuer, the liabilities under the Notes shall, pursuant to [section 46f subsection 7a sentence 3 of the German Banking Act (*KWG*)] **[insert relevant provision]**, rank senior to the claims under all capital instruments of the Issuer which qualify as tier 2 capital, additional tier 1 capital or CET1 capital of the Issuer. If the Notes are redeemed early under circumstances other than those described in § 2 (2) or as a result of an early termination pursuant to § 5 ([•]) [or § 3a ([•])] or repurchased by the Issuer as a result of a repurchase pursuant to § 10 (2), the amount received from the Holder shall be returned to the Issuer without regard to any agreements to the contrary, unless the competent supervisory authority has consented to the termination or repurchase.]

- (3) *No right to set off.* The Holders are not entitled to set off claims arising from the Notes against any of the Issuer's claims.
- (4) *No security.* No security of whatever kind is, or shall at any time be, provided by the Issuer or any other person securing rights of the Holders under such Notes. Securities or guarantees already provided or agreed or to be provided or agreed in connection with other liabilities of the Issuer shall not be liable for claims under the Notes.
- (5) In accordance with the provisions applicable to the Issuer, the competent resolution authority can
 - (a) write down all rights to payments relating to capital, of interest or of other amounts in total or in part
 - (b) convert these claims into shares or other instruments of CET1 capital (i) of the Issuer, (ii) of an affiliate or (iii) into a bridge institution (and issue or transfer these instruments to the noteholders), and/or
 - (c) apply other resolution measures, including (without limitation) (i) a transfer of the obligation resulting from the Notes to another legal entity (ii) an amendment of the Terms & Conditions of the Notes or (iii) the cancellation of the Notes

(each a "Resolution Measure").

(6) Resolution Measures are binding for the creditors of the Notes. There are no further claims or rights against the Issuer in connection with a Resolution Measure. In particular the application of a Resolution Measure does not constitute a right to termination.]

[In the case of Pfandbriefe, insert:

The obligations under the Pfandbriefe constitute unsubordinated obligations of the Issuer ranking *pari passu* among themselves. The Pfandbriefe are covered in accordance with the German Pfandbrief Act (*Pfandbriefgesetz*) and each class of Pfandbriefe ranks at least *pari passu* with all other unsecured and unsubordinated obligations of the Issuer under **[In the case of mortgage Pfandbriefe, insert: mortgage Pfandbriefe (*Hypothekendarlehen*)]** **[In the case of public sector Pfandbriefe, insert: public sector Pfandbriefe (*Öffentliche Darlehen*)]**.]

**§ 3
INTEREST**

(1) *Interest Payment Dates.*

(a) The [Notes] [Pfandbriefe] bear interest on their principal amount from **[Interest Commencement Date]** (inclusive) (the "**Interest Commencement Date**") to the first Interest Payment Date (exclusive) and thereafter from each Interest Payment Date (inclusive) to the next following Interest Payment Date (exclusive). Interest on the [Notes] [Pfandbriefe] shall be payable on each Interest Payment Date.

(b) "**Interest Payment Date**" means, subject to adjustment in accordance with § 4 (5) and subject to a Deferral of Maturity in respect of interest payments in accordance with § 5a (1) (ii),

for the period of time prior to the Interest Switch Date (as defined below) at which the Issuer exercised its right to switch the interest in accordance with paragraph 3 of this § 3 below,

[In the case of specified Interest Payment Dates without a first short/long coupon, insert:

each **[specified Interest Payment Dates]** of each calendar year] [und]

[In the case of specified Interest Payment Dates with a first short/long coupon, insert:

[first Interest Payment Date] and thereafter [each][the] **[specified Interest Payment Date(s)]** of each calendar year] [und]]

for the period of time after the Interest Switch Date at which the Issuer exercised its right to switch the interest in accordance with paragraph 3 of this § 3 below,

[In the case of specified Interest Payment Dates, insert:

each **[specified Interest Payment Dates]** of each calendar year]

[In the case of specified Interest Periods, insert:

each date which (except as otherwise provided in these Terms and Conditions) falls **[3][6][12]** months after the preceding Interest Payment Date.]]

[In case the Issuer does not exercise its right of an interest switch, the provisions concerning the Interest Payment Date apply until the Maturity Date or, in the case of a Deferral of Maturity, to (but excluding) the Deferred Maturity Date (as defined in § 5a (1)).]

[If Actual/Actual (ICMA), insert: The number of interest determination dates per calendar year (each an "ICMA Determination Date") is **[number of regular interest payment dates per calendar year].]**

[In the case of payment of accrued interest, insert:

Accrued interest will be calculated in accordance with the relevant Day Count Fraction (as defined below).]

[In the case that no payment of accrued interest occurs, insert:

There will be no payment of accrued interest as accrued interest will be reflected in the on-going trading price of the [Notes] [Pfandbriefe].]

(2) *Rate of Interest.*

The rate of interest (the "Rate of Interest") for each Interest Period (as defined below) will, except as provided below, be **[Rate of Interest]** per cent. *per annum*

[In the case of a first short/long coupon, insert:, whereas the interest amount for the First Interest Period (as defined below) will be **[initial broken amount]** per Specified Denomination].

"Interest Period" means each period from (and including) the Interest Commencement Date to (but excluding) the first Interest Payment Date and from (and including) each Interest Payment Date to (but excluding) the following Interest Payment Date respectively.

(3) *Interest Switch and Interest Switch Rate of Interest.*

[If one Interest Switch Date, insert:

The Issuer is entitled to switch the interest payable on the [Notes] [Pfandbriefe] with effect to the **[Interest Switch Date]** (the "Interest Switch Date") in accordance with the following provisions:]

[If more than one Interest Switch Date, insert:

The Issuer is entitled to switch the interest payable on the [Notes] [Pfandbriefe] once with effect to one of the Interest Switch Dates (as defined below) in accordance with the following provisions:

"Interest Switch Date" means **[Interest Switch Date]** **[For each further Interest Switch Date, insert: [,]** **[and] [Interest Switch Date]].]**

The execution of the right to switch interest will be effected by the Issuer no later than **[five]** **[other applicable number of days]** **[TARGET]** **[London]** **[other relevant reference]** Business Days prior to the relevant Interest Switch Date and will be notified to the Holders in accordance with § 11. The execution of an interest switch is irrevocable.

The Interest Switch rate of interest (the "Interest Switch Rate of Interest") for each Interest Switch Interest Period (as defined below) will, except as provided below, be:

[In the case of [EURIBOR®] floating rate Interest Switch Interest Periods, insert:

the [3][6][12] month [EURIBOR®] [offered quotation][interest rate] (expressed as a percentage rate *per annum*) for deposits in the Specified Currency for the Relevant Period (as defined below) which appears or appear, as the case may be, on the Screen Page as of [11.00 a.m.] [other time] ([Brussels] [London] time) on the Interest Determination Date (as defined below) [(taking into account any corrections of this interest rate published in a timely manner)]

[In the case of Factor, insert: , multiplied by [factor]] [In the case of Margin, insert: , [plus] [minus] the Margin (as defined below)], all as determined by the Calculation Agent.

"Relevant Period" means the relevant Interest Switch Interest Period.]

[In the case of Compounded Daily SONIA® floating rate Interest Switch Interest Periods, insert:

Compounded Daily SONIA®, being a reference rate equal to the daily Sterling Overnight Index Average ("SONIA®") rate for the relevant London Business Day which appears on the Screen Page as of [9.00 a.m.] [other time] (London time) on the relevant Interest Determination Date and calculated by the [Calculation Agent] [•] on the Interest Determination Date pursuant to the following formula

[In the case of Factor, insert: multiplied by [factor]] [In the case of Margin, insert: , [plus] [minus] the Margin (as defined below)]:

$$\left[\prod_{i=1}^{d_0} \left(1 + \frac{\text{SONIA}_{i-p\text{LBD}} \times n_i}{365} \right) - 1 \right] \times \frac{365}{d}$$

"d" means the number of calendar days in the relevant [in case the lag observation method is applicable insert: Interest Period] [in case the shift observation method is applicable: Observation Period];

"d₀" means the number of London Business Days in the relevant [in case the lag observation method is applicable insert: Interest Period] [in case the shift observation method is applicable: Observation Period];

"i" means a series of whole numbers from one to d₀, each representing the relevant London Business Day in chronological order from, and including, the first London Business Day in the relevant [in case the lag observation method is applicable insert: Interest Period] [in case the shift observation method is applicable: Observation Period] to (and including) the last London Business Day in the relevant [in case the lag observation method is applicable insert: Interest Period] [in case the shift observation method is applicable: Observation Period];

"p" means the number of London Business Days in the Observation-Look-Back-Period;

"Observation-Look-Back-Period" means [five] [insert other number of days]³⁴ London Business Days;

³⁴ The number of days must at least be two.

"n _i "	for any day "i", means the number of calendar days from and including such day "i" up to but excluding the following London Business Day;
"SONIA [®] _{i-pLBD} "	means, in respect of any London Business Day falling in the relevant [in case the lag observation method is applicable insert: Interest Period] [in case the shift observation method is applicable: Observation Period] , the SONIA [®] reference rate for the London Business Day falling "p" London Business Days prior to the relevant London Business Day "i";
"Observation Period"	means the period from and including the date falling [five] [relevant number] London Business Days prior to the first day of the relevant Interest Period and ending on, but excluding, the date falling [five] [relevant number] London Business Days prior to the Interest Payment Date for such Interest Period (or the date falling [five] [relevant number] London Business Days prior to such earlier date, if any, on which the [Notes] [Pfandbriefe] become due and payable).

If necessary, the resulting percentage will be rounded to the fifth decimal place, with 0.000005 being rounded upwards.]

[In the case of Compounded Daily SONIA[®] Index Determination floating rate Interest Switch Interest Periods, insert:

Compounded Daily SONIA[®] - Index Determination, being a reference rate equal to the daily Sterling Overnight Index Average ("SONIA[®]") rate for the relevant London Business Day which appears on the Screen Page as of **[9.00 a.m.] [other time]** (London time) on the relevant Interest Determination Date and calculated pursuant to the following formula

[In the case of Factor, insert: multiplied by [factor]] [In the case of Margin, insert: , [plus] [minus] the Margin (as defined below)]]:

$$\left(\frac{\text{SONIA}^{\text{®}} \text{ Compounded Index}_y}{\text{SONIA}^{\text{®}} \text{ Compounded Index}_x} - 1 \right) \times \frac{365}{d}$$

"d"	means the number of calendar days in the relevant Interest Period.
"Relevant Number"	is <i>[insert relevant number]</i> .
"SONIA [®] Compounded Index _x "	means the SONIA [®] -Index value for the day falling the Relevant Number of London Business Days prior to the first day of the relevant Interest Period.
"SONIA [®] Compounded Index _y "	means the SONIA [®] -Index value for the day falling the Relevant Number of London Business Days prior to the Interest Payment Date.
"SONIA [®] -Index value"	means, in relation to a London Business Day, the value of the SONIA [®] Index, which is published on the Screen Page by the Bank of England at [9.00 a.m.] [other time] .

If the applicable SONIA[®]-Index value in relation to a day "x" or "y" does not appear on the Screen Page and is not published by the authorised bodies in any other way, the interest rate for the

relevant Interest Period will be calculated in accordance with the definition of the Compounded Daily SONIA[®].]

[In the case of Compounded Daily SOFR[®] floating rate Interest Switch Interest Periods, insert:

Compounded Daily SOFR[®], being a reference rate equal to the daily US Dollar overnight reference rate ("SOFR[®]") rate for the relevant U.S. Government Securities Business Day which appears on the Screen Page as of [5.00 p.m.] [other time] (New York time) on the relevant Interest Determination Date and calculated by the [Calculation Agent] [•] on the Interest Determination Date pursuant to the following formula

[In the case of Factor, insert: multiplied by [factor]] **[In the case of Margin, insert:**, [plus] [minus] the Margin (as defined below)]:

$$\left[\prod_{i=1}^{d_0} \left(1 + \frac{\text{SOFR}^{\text{®}}_{i-p\text{USBD}} \times n_i}{360} \right) - 1 \right] \times \frac{360}{d}$$

"d" means the number of calendar days in the relevant **[in case the lag observation method is applicable insert:** Interest Period] **[in case the shift observation method is applicable:** Observation Period];

"d₀" means the number of U.S. Government Securities Business Day (as defined below) in the relevant **[in case the lag observation method is applicable insert:** Interest Period] **[in case the shift observation method is applicable:** Observation Period];

"i" means a series of whole numbers from one to d₀, each representing the relevant U.S. Government Securities Business Day in chronological order from, and including, the first U.S. Government Securities Business Day in the relevant **[in case the lag observation method is applicable insert:** Interest Period] **[in case the shift observation method is applicable:** Observation Period] to (and including) the last U.S. Government Securities Business Day in the relevant **[in case the lag observation method is applicable insert:** Interest Period] **[in case the shift observation method is applicable:** Observation Period];

"p" means the number of U.S. Government Securities Business Days in the Observation-Look-Back-Period;

"**Observation-Look-Back-Period**" means [five] [*insert other number of days*]³⁵ U.S. Government Securities Business Days;

"n_i" for any day "i", means the number of calendar days from and including such day "i" up to but excluding the following U.S. Government Securities Business Day;

"SOFR[®]_{i-pUSBD}" means, in respect of any U.S. Government Securities Business Day falling in the relevant **[in case the lag observation method is applicable insert:** Interest Period] **[in case the shift observation method is applicable:** Observation Period], the SOFR[®] reference

³⁵ The number of days must at least be two.

rate for the U.S. Government Securities Business Day falling "p" U.S. Government Securities Business Days prior to the relevant U.S. Government Securities Business Day "i".

"Observation Period" means the period from and including the date falling [five] [relevant number] U.S. Government Securities Business Days prior to the first day of the relevant Interest Period and ending on, but excluding, the date falling [five] [relevant number] U.S. Government Securities Business Day prior to the Interest Payment Date for such Interest Period (or the date falling [five] [relevant number] U.S. Government Securities Business Days prior to such earlier date, if any, on which the [Notes] [Pfandbriefe] become due and payable).

If necessary, the resulting percentage will be rounded to the fifth decimal place, with 0.000005 being rounded upwards.]

[In the case of Compounded Daily SOFR® Index Determination floating rate Interest Switch Interest Periods, insert:

Compounded Daily SOFR® - Index Determination, being a reference rate equal to the daily Sterling Overnight Index Average ("**SONIA**") rate for the relevant London Business Day which appears on the Screen Page as of [9.00 a.m.] [other time] (London time) on the relevant Interest Determination Date and calculated pursuant to the following formula

[In the case of Factor, insert: multiplied by [factor] **[In the case of Margin, insert:**, [plus] [minus] the Margin (as defined below)]:

$$\left(\frac{\text{SOFR}^{\text{®}} \text{ Index}_{\text{End}}}{\text{SOFR}^{\text{®}} \text{ Index}_{\text{Start}}} - 1 \right) \times \frac{360}{d_o}$$

"d_o" means the actual number of calendar days starting on the day (including) on which SOFR® Index_{Start} is determined until the day (excluding) on which SOFR® Index_{End} is determined.

"Relevant Number" is [insert relevant number].

"SOFR® Index_{Start}" means the SOFR®-Index value for the day falling the Relevant Number of US Government Securities Business Days prior to the first day of the relevant Interest Period.

"SOFR® Index_{End}" means the SOFR®-Index value for the day falling the Relevant Number of US Government Securities Business Days prior to the Interest Payment Dates.

"SOFR®-Index value" means, in relation to a US Government Securities Business Day, the value of the SOFR® Index, which is published on the Screen Page by the Federal Reserve Bank of New York [5.00 p.m.] [other time].

If the applicable SOFR®-Index value in relation to a day "Start" or "End" does not appear on the Screen Page and is not published by the authorised bodies in any other way, the interest rate for the relevant Interest Period will be calculated in accordance with the definition of the Compounded Daily SOFR®.]

[In the case of SOFR[®] (US Dollar SOFR CME Term Rate[®]) floating rate Interest Switch Interest Periods, insert:

[●] months US Dollar SOFR CME Term Rate[®] ("**SOFR[®]**") provided by the Administrator of the [●] months US Dollar SOFR CME Term Rate[®] and provided by authorised distributors at or about [6.00 a.m.] **[other time]** (New York time) on the [relevant] Interest Determination Date (taking into account any revisions to such rate of interest published in a timely manner)]

[In the case of Compounded Daily €STR[®] floating rate Interest Switch Interest Periods, insert:

Compounded Daily €STR[®], being a reference rate equal to the daily Euro short-term rate ("**€STR[®]**") for the relevant TARGET Business Day which appears on the Screen Page as of [9.00 a.m.] **[other time]** (Brussels time) on the relevant Interest Determination Date and calculated by the [Calculation Agent] [●] on the Interest Determination Date pursuant to the following formula

[In the case of Factor, insert: multiplied by [factor]] **[In the case of Margin, insert: , [plus] [minus] the Margin (as defined below)]]:**

$$\left[\prod_{i=1}^{d_0} \left(1 + \frac{\text{€STR}^{\text{®}}_{i-p\text{TBD}} \times n_i}{360} \right) - 1 \right] \times \frac{360}{d}$$

- "d" means the number of calendar days in the relevant **[in case the lag observation method is applicable insert: Interest Period] [in case the shift observation method is applicable: Observation Period];**
- "d₀" means the number of TARGET Business Days in the relevant **[in case the lag observation method is applicable insert: Interest Period] [in case the shift observation method is applicable: Observation Period];**
- "i" means a series of whole numbers from one to d₀, each representing the relevant TARGET Business Day in chronological order from, and including, the first TARGET Business Day in the relevant **[in case the lag observation method is applicable insert: Interest Period] [in case the shift observation method is applicable: Observation Period]** to (and including) the last TARGET Business Day in the relevant **[in case the lag observation method is applicable insert: Interest Period] [in case the shift observation method is applicable: Observation Period];**
- "p" means the number of TARGET Business Days in the Observation-Look-Back-Period;
- "Observation-Look-Back-Period"** means [five] [*insert other number of days*]³⁶ TARGET Business Days;
- "n_i" for any day "i", means the number of calendar days from and including such day "i" up to but excluding the following TARGET Business Day;

³⁶ The number of days must at least be two.

"€STR[®]_{i-pTBD}" means, in respect of any TARGET Business Day falling in the relevant **[in case the lag observation method is applicable insert: Interest Period] [in case the shift observation method is applicable: Observation Period]**, the €STR[®] reference rate for the TARGET Business Day falling "p" TARGET Business Days prior to the relevant TARGET Business Day "i".

"**Observation Period**" means the period from and including the date falling **[five] [relevant number]** TARGET Business Days prior to the first day of the relevant Interest Period and ending on, but excluding, the date falling **[five] [relevant number]** TARGET Business Days prior to the Interest Payment Date for such Interest Period (or the date falling **[five] [relevant number]** TARGET Business Days prior to such earlier date, if any, on which the **[Notes] [Pfandbriefe]** become due and payable).

If necessary, the resulting percentage will be rounded to the fifth decimal place, with 0.00005 being rounded upwards.]

[In the case of Compounded Daily €STR[®] Index Determination floating rate Interest Switch Interest Periods, insert:

Compounded Daily €STR[®] - Index Determination, being a reference rate equal to the daily Euro short-term rate ("€STR[®]") for the relevant TARGET Business Day which appears on the Screen Page as of **[9.00 a.m.] [other time]** (Brussels time) on the relevant Interest Determination Date and calculated by the **[Calculation Agent] [•]** on the Interest Determination Date pursuant to the following formula

[In the case of Factor, insert: multiplied by [factor]] [In the case of Margin, insert: , [plus] [minus] the Margin (as defined below)]:

$$\left(\frac{\text{€STR}^{\text{®}} \text{ Index}_y}{\text{€STR}^{\text{®}} \text{ Index}_x} - 1 \right) \times \frac{360}{d_c}$$

"**d_c**" means the number of calendar days in the relevant Interest Period;

"**Relevant Number**" is *[insert relevant number]*;

"**€STR[®] Index_x**" means the €STR[®]-Index value for the day falling the Relevant Number of TARGET Business Days prior to the first day of the relevant Interest Period;

"**€STR[®] Index_y**" means the €STR[®]-Index value for the day falling the Relevant Number of TARGET Business Days prior to the Interest Payment Dates;

"**€STR[®]-Index value**" means, in relation to a TARGET Business Day, the value of the TARGET[®] Index, which is published on the Screen Page by the European Central Bank at **[9.00 a.m.] [other time]** Brussels time.

If the applicable €STR[®]-Index value in relation to a day "x" or "y" does not appear on the Screen Page and is not published by the authorised bodies in any other way, the interest rate for the relevant Interest Period will be calculated in accordance with the definition of the Compounded Daily €STR[®].]

[In the case of Constant Maturity Swap floating rate Interest Switch Interest Periods, insert:

the **[relevant number of years]** year **[relevant currency]** Constant Maturity Swap ("**CMS**") swap rate expressed as a rate *per annum* (the "**[relevant number of years]** Year **[relevant currency]** **CMS Rate**") which appears on the Screen Page as of **[11.00 a.m.] [other time]** (**[Frankfurt am Main] [other relevant location]** time) on the Interest Determination Date (as defined below)

[In the case of Factor, insert: multiplied by [factor]], [In the case of Margin, insert: [plus] [minus] the Margin (as defined below)] all as determined by the Calculation Agent.}]

"**Interest Switch Interest Period**" means each period from (and including) the Interest Switch Date at which the Issuer exercised its right to switch the interest payable on the **[Notes] [Pfandbriefe]** to (but excluding) the following Interest Payment Date and from (and including) each following Interest Payment Date to (but excluding) the following Interest Payment Date respectively.

"**Interest Determination Date**" means the **[second] [other applicable number of days] [TARGET] [London] [other relevant reference]** Business Day prior to the commencement of the relevant Interest Switch Interest Period.

[In the case of a TARGET Business Day, insert:

"**TARGET Business Day**" means a day on which the TARGET System is operating.]

[In the case of a non-TARGET Business Day, insert:

"**[London] [New York] [other relevant location] Business Day**" means a day which is a day (other than a Saturday or Sunday) on which commercial banks are open for business (including dealings in foreign exchange and foreign currency) in **[London] [New York] [other relevant location]**.

[In the case of Margin, insert: "Margin" means [number] per cent. per annum.]

"**Screen Page**" means **[Reuters screen page [EURIBOR01] [ICESWAP2] [•]] [SONIA®] [the website of the Federal Reserve Bank of New York currently at <http://www.newyorkfed.org>, or any successor website of the Federal Reserve Bank of New York] [other screen page]**.

[In the case of floating rate Interest Switch Interest Periods other than Constant Maturity Swap Interest Switch Interest Periods, insert:

[In the case of rate of interest other than US Dollar SOFR CME Term Rate®, insert: If the Screen Page is not available or if no such [offered quotation][interest rate] appears or] [In the case of US Dollar SOFR CME Term Rate®, insert: If a Rate of Interest is not provided by the Administrator or by authorised distributors on the [relevant] Interest Determination Date,]

[In the case of [Notes] [Pfandbriefe] other than [Notes] [Pfandbriefe] based on the SONIA® reference rate, the SOFR® reference rate or the €STR® reference rate, insert:

[if "Standard Fallback" applies insert: the Issuer or an agent appointed by it (in its sole discretion) shall request the principal [Euro-zone] [London] [other relevant location] office of each of the Reference Banks (as defined below) to provide the Issuer or its agent, as the case may be, with its [offered quotation][interest rate] (expressed as a percentage rate *per annum*) for deposits in the Specified Currency for the Relevant Period to leading banks in the [London] [other relevant location] interbank market [of the Euro-zone] at approximately **[11.00 a.m.] [other time] (**[Brussels] [London]** time) on the Interest Determination Date [(taking into account any corrections of this interest rate published in a timely manner)] and the Issuer or an agent appointed by it shall notify the Calculation Agent of all quotations received by it.**

If two or more of the Reference Banks provide the Issuer or an agent appointed by it with such [offered quotations][interest rates], the Interest Switch Rate of Interest for such Relevant Period shall be the arithmetic mean (rounded if necessary to the nearest one thousandth of a percentage point, with 0.0005 being rounded upwards) of such [offered quotations][interest rates] **[In the case of Factor, insert: multiplied by [factor]]** **[In the case of Margin, insert: [plus] [minus] the Margin]**, all as determined by the Calculation Agent.

If on any Interest Determination Date only one or none of the Reference Banks provides the Issuer or an agent appointed by it with such [offered quotations][interest rates] as provided in the preceding paragraph, the [offered rate][interest rate] for deposits in the Specified Currency for the Relevant Period, or the arithmetic mean (rounded and determined by the Calculation Agent as provided above) of the [offered rates][interest rates] for deposits in the Specified Currency for the Relevant Period, at which, on the relevant Interest Determination Date, any one or more banks (which bank or banks is or are in the opinion of the Issuer suitable for such purpose) inform(s) the Issuer it is or they are quoting to leading banks in the [London] **[other relevant location]** interbank market [of the Euro-zone] (and notified to the Calculation Agent by the Issuer) **[In the case of Factor, insert: multiplied by [factor]]** **[In the case of Margin, insert: [plus] [minus] the Margin]**. If the Interest Switch Rate of Interest cannot be determined in accordance with the foregoing provisions of this paragraph, the Interest Switch Rate of Interest shall be the [[offered quotation][interest rate] or the arithmetic mean of the [offered quotations][interest rate] on the Screen Page, as described above, on the last day preceding the Interest Determination Date on which such [quotations][interest rates] were offered]

[if "last published" applies insert: the Reference Interest Rate is the one which was published before the [respective] Determination Date for the respective period on the [Reuters screen page [EURIBOR01] [ICESWAP2] [•]] [other screen page] [In the case of Factor, insert: multiplied by [factor]] [In the case of Margin, insert: [plus] [minus] the Margin (though substituting, where a different Margin is to be applied to the Relevant Period from that which applied to the last preceding Relevant Period, the Margin relating to the Relevant Period in place of the Margin relating to that last preceding Relevant Period)].

As used herein, "Reference Banks" means **[If no other Reference Banks are specified, insert: those offices of [four] [other number] of such banks as specified by the Issuer whose [offered rates][interest rates] were used to determine such quotation when such quotation last appeared on the Screen Page] [If other Reference Banks are specified, insert: [other Reference Banks].]**

[In the case of [Notes] [Pfandbriefe] based on the SONIA[®] reference rate, insert:

SONIA[®] shall be: (i) the Bank of England's bank rate (the "Bank Rate") prevailing at close of business on the relevant London Business Day; plus (ii) the mean of the spread of SONIA[®] to the Bank Rate over the previous five days on which SONIA[®] has been published, excluding the highest spread (or, if there is more than one highest spread, one only of those highest spreads) and lowest spread (or, if there is more than one lowest spread, one only of those lowest spreads) to the Bank Rate.

Notwithstanding the paragraph above, in the event the Bank of England publishes guidance as to (i) how SONIA[®] is to be determined or (ii) any rate that is to replace SONIA[®], the [Calculation Agent] [•] shall, to the extent that it is reasonably practicable, follow such guidance in order to determine SONIA[®] for the purpose of the [Notes] [Pfandbriefe] for so long as SONIA[®] is not available or has not been published by the authorised distributors.

In the event that the Rate of Interest cannot be determined in accordance with the foregoing provisions by the [Calculation Agent] [•], the Rate of Interest shall be (i) that determined as at the last preceding Interest Determination Date or (ii) if there is no such preceding Interest Determination Date, the initial Rate of Interest which would have been applicable to such [Notes] [Pfandbriefe] for the first Interest Period had the [Notes] [Pfandbriefe] been in issue for a period equal in duration to the scheduled first Interest Period but ending on (and excluding) the Interest Commencement Date.]

[If the reference rate for the [Notes] [Pfandbriefe] is SOFR[®], insert:

and, (1) unless both a SOFR[®] Index Cessation Event and a SOFR[®] Index Cessation Effective Date have

occurred, SOFR[®] in respect of the last U.S. Government Securities Business Day for which SOFR[®] was published on the Screen Page; or (2) if a SOFR[®] Index Cessation Event and SOFR[®] Index Cessation Effective Date have occurred, the rate (inclusive of any spreads or adjustments) that was recommended as the replacement for the Secured Overnight Financing Rate by the Federal Reserve Board and/or the Federal Reserve Bank of New York or a committee officially endorsed or convened by the Federal Reserve Board and/or the Federal Reserve Bank of New York for the purpose of recommending a replacement for the Secured Overnight Financing Rate (which rate may be produced by a Federal Reserve Bank or other designated administrator), provided that, if no such rate has been recommended within one U.S. Government Securities Business Day of the SOFR[®] Index Cessation Event, then the rate for each Interest Determination Date occurring on or after the SOFR[®] Index Cessation Effective Date will be determined as if (i) references to SOFR[®] were references to OBFR, (ii) references to U.S. Government Securities Business Day were references to New York Business Day, (iii) references to SOFR[®] Index Cessation Event were references to OBFR Index Cessation Event and (iv) references to SOFR[®] Index Cessation Effective Date were references to OBFR Index Cessation Effective Date; and provided further that, if no such rate has been recommended within one U.S. Government Securities Business Day of the SOFR[®] Index Cessation Event and an OBFR Index Cessation Event has occurred, then the rate for each Interest Determination Date occurring on or after the SOFR[®] Index Cessation Effective Date will be determined as if (x) references to SOFR[®] were references to FOMC Target Rate, (y) references to U.S. Government Securities Business Day were references to New York Business Day and (z) references to the Screen Page were references to the Federal Reserve's Website.

Where:

"FOMC Target Rate" means, the short-term interest rate target set by the Federal Open Market Committee and published on the Federal Reserve's Website or, if the Federal Open Market Committee does not target a single rate, the mid-point of the short-term interest rate target range set by the Federal Open Market Committee and published on the Federal Reserve's Website (calculated as the arithmetic average of the upper bound of the target range and the lower bound of the target range).

"U.S. Government Securities Business Day" means any day, except for a Saturday, Sunday or a day on which the Securities Industry and Financial Markets Association recommends that the fixed income departments of its members be closed for the entire day for purposes of trading in U.S. government securities.

"OBFR", means, with respect to any Interest Determination Date, the daily Overnight Bank Funding Rate in respect of the New York Business Day immediately preceding such Interest Determination Date as provided by the Federal Reserve Bank of New York, as the administrator of such rate (or a successor administrator) on the New York Fed's Website on or about 5:00 p.m. (New York time) on such Interest Determination Date.

"OBFR Index Cessation Effective Date" means, in respect of a OBFR Index Cessation Event, the date on which the Federal Reserve Bank of New York (or any successor administrator of the Overnight Bank Funding Rate), ceases to publish the Overnight Bank Funding Rate, or the date as of which the Overnight Bank Funding Rate may no longer be used.

"OBFR Index Cessation Event" means the occurrence of one or more of the following events:

- (a) a public statement by the Federal Reserve Bank of New York (or a successor administrator of the OBFR) announcing that it has ceased or will cease to provide OBFR permanently or indefinitely, provided that, at that time, there is no successor administrator that will continue to provide OBFR; or
- (b) the publication of information which reasonably confirms that the Federal Reserve Bank of New York (or a successor administrator of OBFR) has ceased or will cease to provide OBFR permanently or indefinitely, provided that, at that time, there is no successor administrator that will continue to publish or provide OBFR; or
- (c) a public statement by a U.S. regulator or other U.S. official sector entity prohibiting the use of OBFR that applies to, but need not be limited to, all swap transactions, including existing swap transactions.

"SOFR® Index Cessation Effective Date" means, in respect of a SOFR® Index Cessation Event, the date on which the Federal Reserve Bank of New York (or any successor administrator of the Secured Overnight Financing Rate), ceases to publish the Secured Overnight Financing Rate, or the date as of which the Secured Overnight Financing Rate may no longer be used.

"SOFR® Index Cessation Event" means the occurrence of one or more of the following events:

- (a) a public statement by the Federal Reserve Bank of New York (or a successor administrator of the Secured Overnight Financing Rate) announcing that it has ceased or will cease to provide the Secured Overnight Financing Rate permanently or indefinitely, provided that, at that time, there is no successor administrator that will continue to provide a Secured Overnight Financing Rate; or
- (b) the publication of information which reasonably confirms that the Federal Reserve Bank of New York (or a successor administrator of the Secured Overnight Financing Rate) has ceased or will cease to provide the Secured Overnight Financing Rate permanently or indefinitely, provided that, at that time, there is no successor administrator that will continue to provide the Secured Overnight Financing Rate; or
- (c) a public statement by a U.S. regulator or U.S. other official sector entity prohibiting the use of the Secured Overnight Financing Rate that applies to, but need not be limited to, all swap transactions, including existing swap transactions.]

[In the case of [Notes] [Pfandbriefe] based on the €STR® reference rate, insert:

€STR® shall be the rate which was last published before the [respective] Interest Determination Date on the [other screen page].

Notwithstanding the paragraph above, in the event the European Central Bank publishes guidance as to (i) how €STR® is to be determined or (ii) any rate that is to replace €STR®, the [Calculation Agent] [●] shall, to the extent that it is reasonably practicable, follow such guidance in order to determine €STR® for the purpose of the [Notes] [Pfandbriefe] for so long as €STR® is not available or has not been published by the authorised distributors.

In the event that the Rate of Interest cannot be determined in accordance with the foregoing provisions by the [Calculation Agent] [●], the Rate of Interest shall be (i) that determined as at the last preceding Interest Determination Date or (ii) if there is no such preceding Interest Determination Date, the initial Rate of Interest which would have been applicable to such [Notes] [Pfandbriefe] for the first Interest Period had the [Notes] [Pfandbriefe] been in issue for a period equal in duration to the scheduled first Interest Period but ending on (and excluding) the Interest Commencement Date.]

[In the case of [Notes] [Pfandbriefe] based on the EURIBOR®, SONIA®, SOFR® (Compounded Daily SOFR® or Compounded Daily SOFR® – Index Determination) or €STR® reference rate, insert:

In the case that (i) the [[3][6][12] month [EURIBOR®]] [SONIA®] [SOFR®] [€STR®] is discontinued permanently and not only temporarily and, therefore, an interest rate p.a. on the [relevant] Interest Determination Date on the relevant Screen Page does not appear at all or not for the relevant period and/or that (ii) an approval, a registration, recognition, adoption, a resolution regarding the equivalency, a permission or an admission to a public register in relation to the [[3][6][12] month [EURIBOR®]] [SONIA®] [SOFR®] [€STR®] or the administrator of the [[3][6][12] month [EURIBOR®]] [SONIA®] [SOFR®] [€STR®] has not or will not be granted or has not or will not be made or has been or will be declined, denied, suspended or withdrawn by the competent authority or any other competent public entity or any other public entity prohibits the use of the [[3][6][12] month [EURIBOR®]] [SONIA®] [SOFR®] [€STR®], in each case with the consequence that the use of the relevant Reference Interest Rate is prohibited by current or future laws or regulations to the Issuer and/or the Calculation Agent or any other person in connection with the performance of its respective obligations under the [Notes] [Pfandbriefe] [Insert in the case of Pre-Cessation Trigger [Notes] [Pfandbriefe]: and/or (iii) (1) a public

statement or publication of information is made by or on behalf of the Administrator of the [[3]][6][12] month [EURIBOR®] [SONIA®] [SOFR®] [€STR®], by a competent supervisory authority of the Administrator of [[3]][6][12] month [EURIBOR®] [SONIA®] [SOFR®] [€STR®] or for the Issuer, an insolvency official with jurisdiction over the Administrator of the [[3]][6][12] month [EURIBOR®] [SONIA®] [SOFR®] [€STR®], a resolution authority with jurisdiction over the administrator of the [[3]][6][12] month [EURIBOR®] [SONIA®] [SOFR®] [€STR®] or a court or a similar public entity, which states that the Administrator of the [[3]][6][12] month [EURIBOR®] [SONIA®] [SOFR®] [€STR®] has ceased or will cease to provide the [[3]][6][12] month [EURIBOR®] [SONIA®] [SOFR®] [€STR®] permanently or indefinitely and/or (2) a public statement or publication of information is made by the competent supervisory authority of the Administrator of the [[3]][6][12] month [EURIBOR®] [SONIA®] [SOFR®] [€STR®] or for the Issuer or any other public entity, which states that the [[3]][6][12] month [EURIBOR®] [SONIA®] [SOFR®] [€STR®] is no longer, or as of a specified future date may no longer be, representative], the Issuer is entitled (a) if a successor interest rate or substitute interest rate to the [[3]][6][12] month [EURIBOR®] [SONIA®] [SOFR®] [€STR®] has been determined or mandatory recommended through a public announcement by [the European Money Market Institute (EMMI)] [or] **[other/further responsible organisation(s)]** or a successor organisation thereto, to determine such interest rate as successor interest rate (the "**Successor Interest Rate**") and apply it to the [Notes][Pfandbriefe] instead of the [[3]][6][12] month [EURIBOR®] [SONIA®] [SOFR®] [€STR®] on the [relevant] Interest Determination Date **[in the case of Notes or Pfandbriefe with more than one Interest Determination Date, insert:** and all subsequent Interest Determination Dates], the Issuer is entitled

(a) if a successor interest rate or substitute interest rate to the [[3]][6][12] month [EURIBOR®] [SONIA®] [SOFR®] [€STR®] has been determined or mandatory recommended through a public announcement by [the European Money Market Institute (EMMI)] [or] **[other/further responsible organisation(s)]** or a successor organisation thereto, to determine such interest rate as successor interest rate (the "**Successor Interest Rate**") and apply it to the [Notes][Pfandbriefe] instead of the [[3]][6][12] month [EURIBOR®] [SONIA®] [SOFR®] [€STR®] on the [relevant] Interest Determination Date **[in the case of Notes or Pfandbriefe with more than one Interest Determination Date, insert:** and all subsequent Interest Determination Dates]; or

(b) if a successor interest rate or a substitute interest rate for the [[3]][6][12] month [EURIBOR®] [SONIA®] [SOFR®] [€STR®] has not been determined or mandatory recommended via such announcement, to determine an interest rate as successor interest rate, which is comparable to the [[3]][6][12] month [EURIBOR®] [SONIA®] [SOFR®] [€STR®] at its discretion and in accordance with market practice (the "**Successor Interest Rate**") and use this successor interest rate for the [Notes][Pfandbriefe] on the [relevant] Interest Determination Date **[in the case of Notes or Pfandbriefe with more than one Interest Determination Date, insert:** and all subsequent Interest Determination Dates], whereas the Issuer, in the case it determines, that there is an appropriate suitable interest rate, which is generally accepted in the financial sector as successor interest rate to the [[3]][6][12] month [EURIBOR®] [SONIA®] [SOFR®] [€STR®], will determine such interest rate as the Successor Interest Rate for the [Notes][Pfandbriefe] and apply this Successor Interest Rate to the [Notes][Pfandbriefe] on the [relevant] Interest Determination Date **[in the case of Notes or Pfandbriefe with more than one Interest Determination Date, insert:** and all subsequent Interest Determination Dates][.] [;or]

[(c) to extraordinarily terminate the [Notes][Pfandbriefe] in accordance with § 3a.]

[insert in the case of subordinated Notes; which provide for a variable interest rate outside of the first 5 years:

(c) to extraordinarily terminate the Notes in accordance with § 3a.]

[insert in the case of subordinated Notes without an ordinary right of termination; which provide for a variable interest rate within the first 5 years:

(c) to terminate the Notes extraordinarily in accordance with § 3a. As long as the Notes are treated by the Issuer as Tier 2 instruments, such termination cannot take place before the fifth anniversary of the date of issue of the Notes. During the period up to the fifth anniversary of the date of issue of the Notes, the Calculation Agent shall instead be authorised to determine the following Rate of Interest p.a. on the [relevant] Interest Determination Date and to use it [on all subsequent Interest Determination Dates] until the Maturity Date:

Rate of Interest for the [relevant interest periods][relevant interest period] = CMS rate [+][-] [●] %³⁷
[premium for the relevant interest period][discount for the relevant interest period].

"**CMS Rate**" means the swap rate payable annually, expressed as a percentage *per annum*, in respect of a [relevant currency] interest rate swap transaction with a maturity equal to the remaining term of the Notes from the [relevant] Interest Determination Date to the Maturity Date, which is displayed on the CMS Screen Page (see paragraph below) in the column headed [**insert heading: [●]**] at or around [11.00][●] a.m. (local time [Frankfurt am Main][**insert other location: [●]**]) on the [relevant] Interest Determination Date. If no rate is displayed for the remaining term of the Notes, the Calculation Agent will determine the relevant CMS Rate by means of interpolation with reference to the next shorter and next longer period.

"**CMS Screen Page**" means [Reuters screen page [●]] [**insert other screen page: [●]**] and any functional successor.]

In the event of a determination of a [Rate of Interest, or] successor interest rate by the Issuer in accordance with the preceding paragraphs (a) or (b) [or (c)], the Issuer shall be entitled to determine at its discretion the appropriate method for the periodical determination of the amount of the Successor Interest Rate and, if necessary, make adjustments to the terms of these Terms and Conditions with respect to the calculation of the successor interest rate and the interest of the [Notes][Pfandbriefe] in general (including an adjustment of the interest periods, the calculation of the interest and the time of the determination of the interest rate), whereby solely such adjustments may be made that do not result in a deterioration of the economic position of the Holders compared to the provisions in place before the replacement of the [[3][6][12] month [EURIBOR®]] [SONIA®] [SOFR®] [€STR®]. The application of an adjustment factor/adjustment amount to the Successor Interest Rate by the Issuer to compensate economic differences between the [[3][6][12] month [EURIBOR®]] [Compounded Daily SONIA®] [SOFR®] [€STR®] and the Successor Interest Rate with regard to the determination method for the Reference Interest Rate, the risk component, the maturity structure and other relevant economic variables does not constitute a deterioration of the economic position of the Holders. Taking into account the paragraph above relating to the determination of the Successor Interest Rate by the Issuer, the Calculation Agent will apply Successor Interest Rate or Interest Rate, as the case may be, on the [relevant] Interest Determination Date [in the case of Notes or Pfandbriefe with more than one Interest Determination Date, insert: and on all subsequent Interest Determination Dates] for the [Notes][Pfandbriefe] and will apply them to the determination of the [relevant] interest rate.

[In the case of [Notes] [Pfandbriefe] based on the SOFR® reference rate (US Dollar SOFR CME Term Rate®), insert:

In the event that (i) the [●] months US Dollar SOFR CME Term Rate® is not only temporarily but permanently discontinued and, as a result, an interest rate per annum for the [●] months US Dollar SOFR CME Term Rate® is not provided by the Administrator or published by authorised distributors on the [relevant] Interest Determination Date and/or (ii) the admission, registration, recognition, adoption, equivalence decision, a permission or the inclusion in a public register in relation to the [●] months US Dollar SOFR CME Term Rate® or the Administrator of the [●] months US Dollar SOFR CME Term Rate® has not been granted or has not or will not be granted or has been denied, refused, suspended or withdrawn by the competent authority or another competent public body or if the competent authority or another public body prohibits the use of the [●] months US Dollar SOFR CME Term Rate®, in each case with the consequence that the use of the relevant Reference Interest Rate is prohibited by current or future laws or regulations to the Issuer and/or the Calculation Agent or any other person in connection with the performance of its respective obligations under the [Notes] [Pfandbriefe] [**Insert in the case of Pre-Cessation Trigger [Notes] [Pfandbriefe]:** and/or (iii) (1) a public statement or publication of information is made by or on behalf of the Administrator of the [●] months US Dollar SOFR CME Term Rate®, by a competent supervisory authority of the Administrator of the [●] months US Dollar SOFR CME Term Rate® or for the Issuer, an insolvency official with jurisdiction over the Administrator of the [●] months US Dollar SOFR CME Term Rate®, a resolution authority with jurisdiction over the administrator of the [●] months US Dollar SOFR CME Term Rate® or a court or a similar public entity, which states that the Administrator of the [●] months US Dollar SOFR CME Term Rate® has ceased or will cease to provide the [●] months US Dollar SOFR CME Term Rate® permanently or indefinitely and/or (2) a public statement or publication of information is

³⁷ The selected rate of interest must correspond to the rate of interest selected above in § 3.

made by the competent supervisory authority of the Administrator of the [●] months US Dollar SOFR CME Term Rate[®] or for the Issuer or any other public entity, which states that the [●] months US Dollar SOFR CME Term Rate[®] is no longer, or as of a specified future date may no longer be, representative],

(a) the Issuer shall be entitled, if for the [●] months US Dollar SOFR CME Term Rate[®] by means of a public announcement by the Administrator of [●] months US Dollar SOFR CME Term Rate[®], the European Central Bank, or a competent authority for the [●] months US Dollar SOFR CME Term Rate[®] a successor interest rate or substitute interest rate has been determined or mandatory recommended, to determine such interest rate as successor interest rate (the "**Successor Interest Rate**") and the Calculation Agent will apply it instead of the [●] months US Dollar SOFR CME Term Rate[®] on the relevant Interest Determination Date **[in the case of Notes or Pfandbriefe with more than one Interest Determination Date, insert: and all subsequent Interest Determination Dates]** in respect of the [Notes] [Pfandbriefe]; or

(b) the Issuer shall be entitled, if a successor interest rate or substitute interest rate has not been determined for the [●] months US Dollar SOFR CME Term Rate[®] by such announcement, to determine an interest rate as successor interest rate, which is comparable to the [●] months US Dollar SOFR CME Term Rate[®] at its discretion and in accordance with market practice (the "**Successor Interest Rate**") and the Calculation Agent will use this successor interest rate for the [Notes][Pfandbriefe] on the [relevant] Interest Determination Date **[in the case of Notes or Pfandbriefe with more than one Interest Determination Date, insert: and all subsequent Interest Determination Dates]**, whereby the Issuer, in the case it determines, that there is an appropriate suitable interest rate, which is generally accepted in the financial sector as successor interest rate to the [●] months US Dollar SOFR CME Term Rate[®], will determine such interest rate as the Successor Interest Rate for the [Notes][Pfandbriefe] and the Calculation Agent will apply this Successor Interest Rate to the [Notes][Pfandbriefe] on the [relevant] Interest Determination Date **[in the case of Notes or Pfandbriefe with more than one Interest Determination Date, insert: and all subsequent Interest Determination Dates]** [.] [;or]

[(c) to extraordinarily terminate the [Notes][Pfandbriefe] in accordance with § 3a.]

[insert in the case of subordinated Notes; which provide for a variable interest rate outside of the first 5 years:

(c) to extraordinarily terminate the Notes in accordance with § 3a.]

[insert in the case of subordinated Notes without an ordinary right of termination; which provide for a variable interest rate within the first 5 years:

(c) to terminate the Notes extraordinarily in accordance with § 3a. As long as the Notes are treated by the Issuer as Tier 2 instruments, such termination cannot take place before the fifth anniversary of the date of issue of the Notes. During the period up to the fifth anniversary of the date of issue of the Notes, the Calculation Agent shall instead be authorised to determine the following Rate of Interest p.a. on the [relevant] Interest Determination Date and to use it [on all subsequent Interest Determination Dates] until the Maturity Date:

Rate of Interest for the [relevant interest periods][relevant interest period] = CMS rate [+][-] [[●] %]³⁸ [premium for the relevant interest period][discount for the relevant interest period].

"**CMS Rate**" means the swap rate payable annually, expressed as a percentage *per annum*, in respect of a [relevant currency] interest rate swap transaction with a maturity equal to the remaining term of the Notes from the [relevant] Interest Determination Date to the Maturity Date, which is displayed on the CMS Screen Page (see paragraph below) in the column headed **[insert heading: [●]]** at or around [11.00][●] a.m. (local time [Frankfurt am Main][**insert other location: [●]**]) on the [relevant] Interest Determination Date. If no rate is displayed for the remaining term of the Notes, the Calculation Agent will determine the relevant CMS Rate by means of interpolation with reference to the next shorter and next longer period.

³⁸ The selected rate of interest must correspond to the rate of interest selected above in § 3.

"CMS Screen Page" means [Reuters screen page [●]] [*insert other screen page: [●]*] and any functional successor.]

In the event of a determination of a [Rate of Interest, or] successor interest rate for the [●] months US Dollar SOFR CME Term Rate[®] by the Issuer in accordance with the preceding paragraphs (a) or (b) [or (c)], the Issuer shall be entitled to determine at its discretion the appropriate method for the periodical determination of the amount of the Successor Interest Rate and, if necessary, make adjustments to the terms of these Terms and Conditions with respect to the calculation of the successor interest rate and the interest of the [Notes][Pfandbriefe] in general (including an adjustment of the interest periods, the calculation of the interest and the time of the determination of the interest rate), whereby solely such adjustments may be made that do not result in a deterioration of the economic position of the Holders compared to the provisions in place before the replacement of the [●] months US Dollar SOFR CME Term Rate[®]. The application of an adjustment factor/adjustment amount to the Successor Interest Rate by the Issuer to compensate economic differences between the for the [●] months US Dollar SOFR CME Term Rate[®] and the Successor Interest Rate with regard to the determination method for the Reference Interest Rate, the risk component, the maturity structure and other relevant economic variables does not constitute a deterioration of the economic position of the Holders. Taking into account the paragraph above relating to the determination of the Successor Interest Rate by the Issuer, the Calculation Agent will apply the Successor Interest Rate on the [relevant] Interest Determination Date [**in the case of Notes or Pfandbriefe with more than one Interest Determination Date, insert:** and on all subsequent Interest Determination Dates] for the [Notes][Pfandbriefe] and will apply them to the determination of the [relevant] interest rate.]

The determination of a successor interest rate and any adjustments to the Terms and Conditions pursuant to the preceding paragraphs as well as the respective date of their entry into force are announced by the Issuer in accordance with § 11.

["Administrator" of the [[3][6][12] month [EURIBOR[®]]] [SONIA[®]] [SOFR[®]] [€STR[®]] means [the European Money Markets Institute (EMMI)] [CME Group Benchmark Administration Limited] [**other administrator**] and any successor administrator.]]

[In the case of CMS floating rate Interest Switch Interest Periods, insert:

If at such time the Screen Page is not available or if no [relevant number of years] Year [relevant currency] CMS Rate appears, [**if "Standard Fallback" applies insert:** the Issuer or an agent appointed by it (in its sole discretion) shall request each of the Reference Banks (as defined below) to provide the Issuer or its agent, as the case may be, with its [relevant number of years] Year [relevant currency] CMS Rates to leading banks in the [London] [**other relevant location**] interbank swapmarket [in the Euro-Zone] at approximately [11.00 a.m.] [**other time**] ([Frankfurt am Main] [**other relevant location**] time) on the Interest Determination Date and the Issuer or an agent appointed by it shall notify the Calculation Agent of all quotations received by it. If two or more of the Reference Banks provide the Issuer or an agent appointed by it with such [relevant number of years] Year [relevant currency] CMS Rates, the Interest Switch Rate of Interest for such Relevant Period (as defined below) shall be the arithmetic mean (rounded up or down if necessary to the nearest one thousandth of a percentage point, with 0.0005 being rounded upwards) of such [relevant number of years] Year [relevant currency] CMS Rate [**In the case of Factor, insert:** multiplied by [factor]] [**In the case of Margin, insert:** [plus] [minus] the Margin], all as determined by the Calculation Agent.

If on any Interest Determination Date only one or none of the Reference Banks provides the Issuer or an agent appointed by it with such [relevant number of years] Year [relevant currency] CMS Rates as provided in the preceding paragraph, the Interest Switch Rate of Interest for the Relevant Period shall be the [relevant number of years] Year [relevant currency] CMS Rate, or the arithmetic mean (rounded and determined by the Calculation Agent as provided above) of the [relevant number of years] Year [relevant currency] CMS Rate, at which, on the relevant Interest Determination Date, any one or more banks (which bank or banks is or are in the opinion of the Issuer suitable for such purpose) inform(s) the Issuer it is or they are quoting to leading banks in the [London] [**other relevant location**] interbank swap market [in the Euro-Zone] (and notified to the Calculation Agent by the Issuer) [**In the case of Factor, insert:** multiplied by [factor]] [**In the case of Margin, insert:** [plus] [minus] the Margin]. If the Interest Switch Rate of Interest cannot be determined in accordance

with the foregoing provisions of this paragraph, the Interest Switch Rate of Interest shall be the **[relevant number of years] Year [relevant currency] CMS Rate** or the arithmetic mean of the **[[relevant number of years] Year [relevant currency] CMS Rates** on the Screen Page, as described above, on the last day preceding the Interest Determination Date on which such **[relevant number of years] Year [relevant currency] CMS Rates** were offered]

[if "last published" applies insert: the Reference Interest rate is the interest rate p.a. is used which was published before the **[respective] Determination Date** for the respective period on the **[Reuters screen page [EURIBOR01] [ICESWAP2] [•]] [other screen page]**

[In the case of Factor, insert: multiplied by **[factor]] [In the case of Margin, insert:** **[plus] [minus]** the Margin].

"**Relevant Period**" means the relevant Interest Switch Interest Period.

As used herein, "**Reference Banks**" means, those offices of at least **[four] [other number]** of such banks in the swap market as specified by the Issuer whose **[relevant number of years] Year [relevant currency] CMS Rates** were used to determine such **[relevant number of years] Year [relevant currency] CMS Rates** when such **[relevant number of years] Year [relevant currency] CMS Rate** last appeared on the Screen Page.]

In the case that (i) the **[relevant number of years] year [relevant currency] Constant Maturity Swap ("CMS")** swap rate is discontinued permanently and not only temporarily and, therefore, an interest rate p.a. on the **[relevant] Interest Determination Date** on the relevant Screen Page does not appear at all or not for the relevant period and/or that (ii) an approval, a registration, recognition, adoption, a resolution regarding the equivalency, a permission or an admission to a public register in relation to the **[relevant number of years] year [relevant currency] Constant Maturity Swap ("CMS")** swap rate or the administrator of the **[relevant number of years] year [relevant currency] Constant Maturity Swap ("CMS")** swap rate has not or will not be granted or has not or will not be made or has been or will be declined, denied, suspended or withdrawn by the competent authority or any other competent public entity or any other competent public entity or the competent authority or any other public entity prohibits the use of the **[relevant number of years] year [relevant currency] Constant Maturity Swap ("CMS")** swap rate, in each case with the consequence that the use of the relevant Reference Interest Rate is prohibited by current or future laws or regulations to the Issuer and/or the Calculation Agent or any other person in connection with the performance of its respective obligations under the **[Notes] [Pfandbriefe] [Insert in the case of Pre-Cessation Trigger [Notes] [Pfandbriefe]:**and/or (iii) (1) a public statement or publication of information is made by or on behalf of the Administrator of the **[relevant number of years] year [relevant currency] Constant Maturity Swap ("CMS")** swap rate, by a competent supervisory authority of the Administrator of **[relevant number of years] year [relevant currency] Constant Maturity Swap ("CMS")** swap rate or for the Issuer, an insolvency official with jurisdiction over the Administrator of the **[relevant number of years] year [relevant currency] Constant Maturity Swap ("CMS")** swap rate a resolution authority with jurisdiction over the administrator of the **[relevant number of years] year [relevant currency] Constant Maturity Swap ("CMS")** swap rate or a court or a similar public entity, which states that the Administrator of the **[relevant number of years] year [relevant currency] Constant Maturity Swap ("CMS")** swap rate **[relevant number of years] year [relevant currency] Constant Maturity Swap ("CMS")** swap rate has ceased or will cease to provide the **[relevant number of years] year [relevant currency] Constant Maturity Swap ("CMS")** swap rate permanently or indefinitely and/or (2) a public statement or publication of information is made by the competent supervisory authority of the Administrator of the **[relevant number of years] year [relevant currency] Constant Maturity Swap ("CMS")** swap rate or for the Issuer or any other public entity, which states that the **[relevant number of years] year [relevant currency] Constant Maturity Swap ("CMS")** swap rate is no longer, or as of a specified future date may no longer be, representative], the Issuer is entitled

(a) if a successor interest rate or substitute interest rate to the **[relevant number of years] year [relevant currency] Constant Maturity Swap ("CMS")** swap rate has been determined through a public announcement by **[other responsible organisation]** or a successor organisation thereto, to determine such interest rate as successor interest rate (the "**Successor Interest Rate**") and apply it to the **[Notes][Pfandbriefe]** instead of the **[relevant number of years] year [relevant currency] Constant Maturity Swap ("CMS")** swap rate on the **[relevant] Interest Determination Date [in the case of Notes or Pfandbriefe with more than one Interest Determination Date, insert:** and all subsequent Interest Determination Dates]; or

(b) if a successor interest rate or a substitute interest rate for the **[relevant number of years]** year **[relevant currency]** Constant Maturity Swap ("CMS") swap rate has not been determined via such announcement, to determine an interest rate as successor interest rate, which is comparable to the **[relevant number of years]** year **[relevant currency]** Constant Maturity Swap ("CMS") swap rate at its discretion and in accordance with market practice (the "**Successor Interest Rate**") and use this successor interest rate for the **[Notes][Pfandbriefe]** on the **[relevant]** Interest Determination Date **[in the case of Notes or Pfandbriefe with more than one Interest Determination Date, insert: and all subsequent Interest Determination Dates]**, whereas the Issuer, in the case it determines, that there is an appropriate suitable interest rate, which is generally accepted in the financial sector as successor interest rate to the **[relevant number of years]** year **[relevant currency]** Constant Maturity Swap ("CMS") swap rate, will determine such interest rate as the Successor Interest Rate for the **[Notes][Pfandbriefe]** and apply this Successor Interest Rate to the **[Notes][Pfandbriefe]** on the **[relevant]** Interest Determination Date **[in the case of Notes or Pfandbriefe with more than one Interest Determination Date, insert: and all subsequent Interest Determination Dates]**;**or**

(c) to extraordinarily terminate the **[Notes][Pfandbriefe]** in accordance with § 3a).

In the event of a determination of a successor interest rate by the Issuer in accordance with the preceding paragraphs (a) or (b), the Issuer shall be entitled to determine at its discretion the appropriate method for the periodical determination of the amount of the Successor Interest Rate and, if necessary, make adjustments to the terms of these Terms and Conditions with respect to the calculation of the successor interest rate and the interest of the **[Notes][Pfandbriefe]** in general (including an adjustment of the interest periods, the calculation of the interest and the time of the determination of the interest rate), whereby solely such adjustments may be made that do not result in a deterioration of the economic position of the Holders compared to the provisions in place before the replacement of the **[relevant number of years]** year **[relevant currency]** Constant Maturity Swap ("CMS") swap rate. The application of an adjustment factor/adjustment amount to the Successor Interest Rate by the Issuer to compensate economic differences between the **[relevant number of years]** year **[relevant currency]** Constant Maturity Swap ("CMS") swap rate and the Successor Interest Rate with regard to the determination method for the Reference Interest Rate, the risk component, the maturity structure and other relevant economic variables does not constitute a deterioration of the economic position of the Holders. Taking into account the paragraph above relating to the determination of the Successor Interest Rate by the Issuer, the Calculation Agent will apply the Successor Interest Rate on the **[relevant]** Interest Determination Date **[in the case of Notes or Pfandbriefe with more than one Interest Determination Date, insert: and on all subsequent Interest Determination Dates]** for the **[Notes][Pfandbriefe]** and will apply them to the determination of the **[relevant]** interest rate.

The determination of a successor interest rate and any adjustments to the Terms and Conditions pursuant to the preceding paragraphs as well as the respective date of their entry into force are announced by the Issuer in accordance with § 11.

["Administrator" of the **[relevant number of years]** year **[relevant currency]** Constant Maturity Swap ("CMS") swap rate means **[ICE Benchmark Administration Limited (IBA)][other administrator]** and any successor administrator.]

[In the case of the Interbank market in the Euro-Zone, insert: "Euro-Zone" means the region comprised of those member states of the European Union that have adopted, or will have adopted from time to time, the single currency introduced at the start of the third stage of the European economic and monetary union, and as defined in Article 2 of Council Regulation (EC) No. 974/98 of 3 May 1998 on the introduction of the euro.]

[In the case "Adjusted" is applicable, insert: In the case that an Interest Payment Date will be adjusted in accordance with § 4 (5), the expiry of the relevant preceding **[Interest Period]** **[Interest Switch Interest Period]** and the commencement of the following **[Interest Period]** **[Interest Switch Interest Period]** will be adjusted respectively.]

[If Minimum and/or Maximum Rate of Interest applies, insert:

(4) **[Minimum]** **[and]** **[Maximum]** Rate of Interest.

[If a Minimum Rate of Interest applies, insert:

If the Interest Switch Rate of Interest in respect of any Interest Switch Interest Period determined in accordance with the above provisions is less than **[Minimum Rate of Interest]** per cent. *per annum*, the Interest Switch Rate of Interest for such Interest Switch Interest Period shall be **[Minimum Rate of Interest]** per cent. *per annum*.]

[If a Maximum Rate of Interest applies, insert:

If the Interest Switch Rate of Interest in respect of any Interest Switch Interest Period determined in accordance with the above provisions is greater than **[Maximum Rate of Interest]** per cent. *per annum*, the Interest Switch Rate of Interest for such Interest Switch Interest Period shall be **[Maximum Rate of Interest]** per cent. *per annum*.]

[(4)][(5)] *Interest Amount.* The Calculation Agent will, on or as soon as practicable after each date at which the Interest Switch Rate of Interest is to be determined, calculate the amount of interest (the "**Interest Amount**") payable on the [Notes] [Pfandbriefe] in respect of each Specified Denomination for the relevant Interest Switch Interest Period. Each Interest Amount shall be calculated by applying the Interest Switch Rate of Interest and the Day Count Fraction (as defined below) to each Specified Denomination and rounding the resulting figure **[If the Specified Currency is Euro, insert:** to the nearest Euro 0.01, Euro 0.005 being rounded upwards] **[If the Specified Currency is not Euro, insert:** to the nearest minimum unit of the Specified Currency, with 0.5 of such unit being rounded upwards].]

[(5)][(6)] *Notification of Interest Switch Rate of Interest and Interest Amount.* The Calculation Agent will cause the Interest Switch Rate of Interest, each Interest Amount for each Interest Amount for each Interest Switch Interest Period, each Interest Switch Interest Period and the relevant Interest Payment Date to be notified to the Issuer and to the Holders in accordance with § 11 and, if required by the rules of any stock exchange on which the [Notes] [Pfandbriefe] are from time to time listed, to such stock exchange, promptly after their determination. Each Interest Amount and Interest Payment Date so notified may subsequently be amended (or appropriate alternative arrangements made by way of adjustment) without notice in the event of an extension or shortening of the Interest Switch Interest Period. Any such amendment will be promptly notified to any stock exchange on which the [Notes] [Pfandbriefe] are then listed and to the Holders in accordance with § 11.

[(6)][(7)] *Determinations Binding.* All certificates, communications, opinions, determinations, calculations, quotations and decisions given, expressed, made or obtained for the purposes of the provisions of this § 3 by the Calculation Agent shall (in the absence of manifest error) be binding on the Issuer, the Fiscal Agent, the Paying Agent(s) and the Holders.

[(7)][(8)] *Accrual of Interest.* The [Notes] [Pfandbriefe] shall cease to bear interest from their due date for redemption. If the Issuer shall fail to redeem the [Notes] [Pfandbriefe] when due, interest shall continue to accrue on the outstanding principal amount of the [Notes] [Pfandbriefe] beyond the due date until actual redemption of the [Notes] [Pfandbriefe]. The applicable Interest Switch Rate of Interest will be determined in accordance with this § 3. This does not affect any additional rights that might be available to the Holders.

[(8)][(9)] *Calculation of Interest for Partial Periods.* If interest is required to be calculated for a period of less than a full year, such interest shall be calculated on the basis of the Day Count Fraction (as defined below).]

[(9)][(10)] *Day Count Fraction.* "**Day Count Fraction**" means,

[In the case of Actual/Actual (ICMA), insert:

in respect of the calculation of an amount of interest on any [Note] [Pfandbrief] for **[If applicable for the whole term, insert:** any period of time (the "**Calculation Period**") **[If applicable for the period of time prior to an Interest Switch, insert:** any period of time until the Issuer decides to switch the interest on a an Interest Switch Date (the "**Calculation Period**") **[If applicable for the period of time after an Interest Switch, insert:** any period of time after the Interest Switch Date at which the Issuer decided to switch the interest (the "**Calculation Period**")],

- (i) if the Calculation Period (from, and including, the first day of such period, but excluding, the last) is equal to or shorter than the Determination Period during which the Calculation Period ends, the number of days in such Calculation Period (from, and including, the first day of such period, but excluding, the last) divided by the product of (1) the number of days in such Determination Period and (2) the number of ICMA Determination Dates (as specified in § 3 (1)) that would occur in one calendar year; or
- (ii) if the Calculation Period is longer than the Determination Period during which the Calculation Period ends, the sum of:
 - (A) the number of days in such Calculation Period falling in the Determination Period in which the Calculation Period begins divided by the product of (1) the number of days in such Determination Period and (2) the number of ICMA Determination Dates (as specified in § 3 (1)) that would occur in one calendar year; and
 - (B) the number of days in such Calculation Period falling in the next Determination Period divided by the product of (1) the number of days in such Determination Period and (2) the number of ICMA Determination Dates (as specified in § 3 (1)) that would occur in one calendar year.

"Determination Period" means the period from (and including) an Interest Payment Date or, if none, the Interest Commencement Date to, but excluding, the next or first Interest Payment Date.]

[In the case of Actual/360, insert:

in respect of the calculation of an amount of interest on any [Note] [Pfandbrief] for [If applicable for the whole term, insert: any period of time (the "Calculation Period")] [If applicable for the period of time prior to an Interest Switch, insert: any period of time until the Issuer decides to switch the interest on a an Interest Switch Date (the "Calculation Period")] [If applicable for the period of time after an Interest Switch, insert: any period of time after the Interest Switch Date at which the Issuer decided to switch the interest (the "Calculation Period)],

the actual number of days in the Calculation Period divided by 360.]

[In the case of 30/360, insert:

in respect of the calculation of an amount of interest on any [Note] [Pfandbrief] for [If applicable for the whole term, insert: any period of time (the "Calculation Period")] [If applicable for the period of time prior to an Interest Switch, insert: any period of time until the Issuer decides to switch the interest on a an Interest Switch Date (the "Calculation Period")] [If applicable for the period of time after an Interest Switch, insert: any period of time after the Interest Switch Date at which the Issuer decided to switch the interest (the "Calculation Period)],

the number of days in the period from and including the most recent Interest Payment Date (or, if none, the Interest Commencement Date) to but excluding the relevant payment date divided by 360, whereas the number of days to be calculated on the basis of a year of 360 days with 12 30-day months (unless (A) the last day of the Calculation Period is the 31st day of a month but the first day of the Calculation Period is a day other than the 30th or 31st day of a month, in which case the month that includes that last day shall not be considered to be shortened to a 30-day month, or (B) the last day of the Calculation Period is the last day of the month of February in which case the month of February shall not be considered to be lengthened to a 30-day month).]

[§ 3a

EXTRAORDINARY TERMINATION BY THE ISSUER

- (1) The Issuer has the right to terminate the [Notes][Pfandbriefe] extraordinarily, if:
- (a) [it realises in good faith, that the fulfillment of its obligations under the [Notes][Pfandbriefe] or the arrangements made to secure its obligations under the [Notes][Pfandbriefe] on the basis of compliance with current or future laws, rules, regulations, judgements, orders or instructions of a governmental, administrative, legislative or judicial authority or agency or its interpretation has been or becomes wholly or partially unlawful, or otherwise impracticable];[or][.]
 - (b) [after the permanent discontinuation of the [[3][6][12] month [EURIBOR®] [offered quotation][interest rate]] [[relevant number of years] year [relevant currency] Constant Maturity Swap] [SONIA®] [SOFR®] [€STR®] no suitable Successor Interest Rate pursuant to § 3 can be determined or such determination should not be possible for any reason [or would require a significant additional effort for the Issuer or the Calculation Agent].]
- (2) In such case, the Issuer has the right to terminate the [Notes][Pfandbriefe] in whole, but not in part, within a period of [30][•] Business Days following the occurrence of the event giving rise to the right of termination. The notice of termination must specify an extraordinary maturity date (an **Extraordinary Maturity Date**) that falls within a maximum of [30][•] Business Days following the date on which the notice of termination is given. Such extraordinary termination is irrevocable and must be communicated in accordance with §11. On the Extraordinary Maturity Date the [Notes][Pfandbriefe] will be redeemed at their principal amount together with interest accrued until the Extraordinary Maturity Date (excluding).
- [(3)] **[In the case of Notes with regard to which the termination is or may be subject to a prior approval: [The exercise of such termination right lies within the sole discretion of the Issuer.] [Provided that the Notes are treated as Tier 2 instruments by the Issuer, such termination shall only be effective upon prior consent by the competent supervisory authority or provided there has been no revocation of such consent (or the competent resolution authority, if the Notes are treated by the Issuer as eligible liabilities).] [Provided that the Notes are treated as eligible liabilities by the Issuer, such termination shall only be effective upon prior consent by the competent resolution authority or provided there has been no revocation of such consent.]]**

**§ 4
PAYMENTS**

(1) (a) *Payment of Principal.* Payment of principal in respect of [Notes] [Pfandbriefe] shall be made, subject to paragraph (2) below, to the Clearing System or to its order for credit to the accounts of the relevant account holders of the Clearing System upon presentation and (except in the case of partial payment) surrender of the Global Note representing the [Notes] [Pfandbriefe] at the time of payment at the specified office of the Fiscal Agent outside the United States.

(b) *Payment of Interest.* Payment of interest on [Notes] [Pfandbriefe] shall be made, subject to subparagraph (2), to the Clearing System or to its order for credit to the relevant account holders of the Clearing System.

[In the case of interest payable on a Temporary Global Note, insert: Payment of interest on [Notes] [Pfandbriefe] represented by the Temporary Global Note shall be made, subject to paragraph (2), to the Clearing System or to its order for credit to the relevant account holders of the Clearing System, upon due certification as provided in § 1 (3) (b).]

(2) *Manner of Payment.* Subject to applicable fiscal and other laws and regulations, payments of amounts due in respect of the [Notes] [Pfandbriefe] shall be made in the freely negotiable and convertible currency which on the respective due date is the currency of the country of the Specified Currency **[In the case of a denomination in Renminbi, insert: or in USD Equivalent (as defined in § 4 (8) below) as required by the Terms and Conditions].**

(3) *United States.* For purposes of **[In the case of TEFRA D [Notes] [Pfandbriefe], insert: § 1 (3) and]** paragraph (1) of this § 4, "**United States**" means the United States of America (including the States thereof and the District of Columbia)

and its possessions (including Puerto Rico, the U.S. Virgin Islands, Guam, American Samoa, Wake Island and Northern Mariana Islands).

(4) *Discharge.* The Issuer shall be discharged by payment to, or to the order of, the Clearing System.

(5) *Payment Business Day.* If the date for payment of any amount in respect of any [Note] [Pfandbrief] is not a Payment Business Day, then,

[In the case of Following Business Day Convention, insert:

[If applicable for the period of time prior to an Interest Switch, insert:

for the period of time until the Issuer decides to switch the interest on an Interest Switch Date,]
[and]

[If applicable for the period of time after an Interest Switch, insert:

for the period of time after the Interest Switch Date at which the Issuer decided to switch the interest,]

the Holder shall not be entitled to payment until the next day which is a Payment Business Day.]

[In the case of Modified Following Business Day Convention, insert:

[If applicable for the period of time prior to an Interest Switch, insert:

for the period of time until the Issuer decides to switch the interest on an Interest Switch Date]
[and]

[If applicable for the period of time after an Interest Switch, insert:

for the period of time after the Interest Switch Date at which the Issuer decided to switch the interest,]

the Holder shall not be entitled to payment until the next day which is a Business Day unless it would thereby fall into the next calendar month, in which event the Payment Business Day shall be the immediately preceding Business Day.]

[In the case "Unadjusted" is applicable, insert:

If the payment of any amount

[If applicable for the period of time prior to an Interest Switch, insert:

during the period of time until the Issuer decides to switch the interest on an Interest Switch Date]
[and]

[If applicable for the period of time after an Interest Switch, insert:

during the period of time after the Interest Switch Date at which the Issuer decided to switch the interest]

shall be adjusted as described above, the relevant amount payable shall not be adjusted respectively.]

[In the case "Adjusted" is applicable, insert:

If the payment of any amount

[If applicable for the period of time prior to an Interest Switch, insert:

during the period of time until the Issuer decides to switch the interest on an Interest Switch Date]
[and]

[If applicable for the period of time after an Interest Switch, insert:

during the period of time after the Interest Switch Date at which the Issuer decided to switch the interest]

shall be adjusted as described above, the relevant amount payable and the relevant Interest Payment Date shall be adjusted respectively.]

The Holder shall not be entitled to further interest or other payment in respect of any delay.

For these purposes, "**Payment Business Day**" means a Business Day.

(6) *References to Principal and Interest.* References in these Terms and Conditions to principal in respect of the [Notes] [Pfandbriefe] shall be deemed to include, as applicable: the Final Redemption Amount of the [Notes] [Pfandbriefe];

[In the case of [unsubordinated Notes] [subordinated Notes] [Pfandbriefe which are subject to Early Redemption for Reasons of Taxation], insert: the Early Redemption Amount of the [Notes] [Pfandbriefe];]

[If redeemable at the option of the Issuer for reasons other than Taxation or regulatory reasons, insert: the Call Redemption Amount of the [Notes] [Pfandbriefe];]

and any premium and any other amounts which may be payable under or in respect of the [Notes] [Pfandbriefe].

[If [Notes] [Pfandbriefe] are subject to Early Redemption for Reasons of Taxation, insert: References in these Terms and Conditions to interest in respect of the [Notes] [Pfandbriefe] shall be deemed to include, as applicable, any Additional Amounts which may be payable under § 7.]

(7) *Deposit of Principal and Interest.* The Issuer may deposit with the Amtsgericht in Frankfurt am Main principal or interest not claimed by Holders within twelve months after the Maturity Date, even though such Holders may not be in default of acceptance of payment. If and to the extent that the deposit is effected and the right of withdrawal is waived, the respective claims of such Holders against the Issuer shall cease.

[In the case of a denomination in Renminbi, insert: (8) *Payments on [Notes] [Pfandbriefe] denominated in Renminbi.* Notwithstanding the foregoing, if by reason of Inconvertibility, Non-transferability or Illiquidity, the Issuer is not able to satisfy payments of principal or interest in respect of the [Notes] [Pfandbriefe] when due in Renminbi in Hong Kong, the Issuer may settle any such payment in USD on the respective due date at the USD Equivalent of any such Renminbi amount. Upon the determination that a condition of Inconvertibility, Non-transferability or Illiquidity prevails, the Issuer shall by no later than 10:00 am (Hong Kong time) two Business Days prior to the Rate Determination Date notify the Principal Paying Agent, the Calculation Agent and the Clearing System. The Issuer shall, in addition, give notice of the determination to the Holders in accordance with §11 as soon as reasonably practicable. The receipt of such notice is not a requirement for payments in USD.

For the purposes of these Terms and Conditions, the following terms shall have the following meanings:

"**Rate Determination Business Day**" means a day (other than a Saturday or Sunday) on which commercial banks are open for general business (including dealings in foreign exchange) in **[relevant financial centre(s)]**.

"Rate Determination Date" means the day which is [five] [number] Rate Determination Business Days before the due date for payment of the relevant amount under these Terms and Conditions.

"Governmental Authority" means any de facto or de jure government (or any agency or instrumentality thereof), court, tribunal, administrative or other governmental authority or any other (private or public) entity (including the central bank) charged with the regulation of the financial markets of Hong Kong.

"Hong Kong" means the Hong Kong Special Administrative Region of the PRC.

"Illiquidity" means the general Renminbi exchange market in Hong Kong becomes illiquid as a result of which the Issuer cannot obtain sufficient Renminbi in order to satisfy its obligation to pay interest or principal (in whole or in part) in respect of the [Notes] [Pfandbriefe] as determined by the Issuer in good faith and in a commercially reasonable manner following consultation with two Renminbi Dealers.

"Inconvertibility" means the occurrence of any event that makes it impossible for the Issuer to convert any amount due in respect of the [Notes] [Pfandbriefe] into Renminbi in the general Renminbi exchange market in Hong Kong, other than where such impossibility is due solely to the failure of the Issuer to comply with any law, rule or regulation enacted by any Governmental Authority (unless such law, rule or regulation is enacted after the issue date of the [Notes] [Pfandbriefe] and it is impossible for the Issuer due to an event beyond its control, to comply with such law, rule or regulation).

"Non-transferability" means the occurrence of any event that makes it impossible for the Issuer to transfer Renminbi between accounts inside Hong Kong or from an account inside Hong Kong to an account outside Hong Kong and outside the PRC or from an account outside Hong Kong and outside the PRC to an account inside Hong Kong, other than where such impossibility is due solely to the failure of the Issuer to comply with any law, rule or regulation enacted by any Governmental Authority (unless such law, rule or regulation is enacted after the issue date of the [Notes] [Pfandbriefe] and it is impossible for the Issuer, due to an event beyond its control, to comply with such law, rule or regulation).

"PRC" means the People's Republic of China, whereas for the purposes of these Terms and Conditions, the term PRC shall exclude Hong Kong, the Special Administrative Region of Macao of the People's Republic of China and Taiwan.

"Renminbi Dealer" means an independent foreign exchange dealer of international repute active in the Renminbi exchange market in Hong Kong.

"Spot Rate" means, in respect of a Rate Determination Date, the spot CNY/USD exchange rate for the purchase of USD with Renminbi in the over-the-counter Renminbi exchange market in Hong Kong for settlement in two business days, as determined by the Calculation Agent at or around 11.00 a.m. (Hong Kong time) on such date (i) on a deliverable basis by reference to Reuters Screen Page CNHFIX01, or (ii) if no such rate is available, as the most recently available CNY/USD official fixing rate for settlement in two business days reported by the State Administration of Foreign Exchange of the PRC, which is reported on the Reuters Screen Page CNY=SAEC. Reference to a page on the Reuters Screen means the display page so designated on the Reuters Monitor Money Rate Service (or any successor service) or such other page as may replace that page for the purpose of displaying a comparable currency exchange rate.

If neither of the rates mentioned under (i) to (iii) above is available, the Issuer shall determine the Spot Rate in its equitable discretion and in a commercial reasonable manner having taken into account relevant market practice.

"USD" means the official currency of the United States.

"USD Equivalent" of a Renminbi amount means the relevant Renminbi amount converted into USD using the Spot Rate for the relevant Rate Determination Date.

All notifications, opinions, determinations, certificates, calculations, quotations and decisions given, expressed, made or obtained for the purposes of the provisions of this § 4(8) by the Calculation Agent or the Issuer, will (in the absence of wilful default, bad faith or manifest error) be binding on the Issuer and all Holders.]

§ 5
REDEMPTION

(1) *Redemption at Maturity.*

Unless previously redeemed in whole or in part or purchased and cancelled, the [Notes] [Pfandbriefe] shall be redeemed at their Final Redemption Amount, subject to a Deferral of Maturity in accordance with § 5a, on

[In the case of a specified Maturity Date, insert:

[Maturity Date]]

[In the case of a Redemption Month insert:

the Interest Payment Date falling in **[Redemption Month]]**

(the "**Maturity Date**"). The Final Redemption Amount in respect of each [Note] [Pfandbrief] shall be its Specified Denomination.

[In the case of subordinated Notes and if Early Redemption due to the occurrence of a Regulatory Event is applicable, insert:

(2) *Early Redemption due to occurrence of a Regulatory Event.*

If a Regulatory Event (as defined below) occurred, the Notes may be redeemed, in whole but not in part, at the option of the Issuer, upon not more than [30] [other number] Business Days prior notice of redemption given to the Fiscal Agent and, in accordance with § 11, to the Holders, at their Early Redemption Amount (as defined below) **[If accrued interest shall be paid separately, insert:** together with interest, if any, accrued to the date fixed for redemption].

Any such notice shall be given in accordance with § 11. It shall be irrevocable, must specify the date fixed for redemption and must mention the occurrence of a Regulatory Event as reason for the termination.

"**Regulatory Event**" means that the regulatory classification of the Notes changes so that the Issuer, according to its own assessment, (i) is not permitted to include the Notes in full as Tier 2 capital for capital adequacy purposes of the Issuer or the Issuer's group of institutions under Regulation (EU) No. 575/2013 (as amended or replaced from time to time) or (ii) is otherwise subject to less favourable regulatory capital treatment in respect of the Notes than at the date of issue of the Notes. This implies that, in the event of a redemption prior to the fifth anniversary of the date of issue of the Notes, the conditions set out in Article 78(4)(a) of Regulation (EU) No. 575/2013 (as amended or replaced from time to time) are met, according to which the competent supervisory authority may permit such redemption only if (i) it considers it reasonably certain that a change in the regulatory classification will occur and (ii) the Issuer has provided it with sufficient evidence that the regulatory reclassification could not reasonably have been foreseen at the date of the issue of the Notes.

The exercise of such call option lies within the sole discretion of the Issuer. Provided that the Notes are treated as Tier 2 instruments by the Issuer, such termination shall only be effective upon prior consent by the competent supervisory authority or provided there has been no revocation of such consent (or the competent resolution authority, if the Notes are treated by the Issuer as eligible liabilities).]

[In the case of eligible Notes and if Early Redemption due to the occurrence of a Regulatory Event is applicable, insert:

(2) *Early Redemption due to occurrence of a Regulatory Event.*

If a Regulatory Event (as defined below) occurred, the Notes may be redeemed, in whole but not in part, at the option of the Issuer, upon not more than [30] [other number] Business Days prior notice of redemption given to the Fiscal Agent and, in accordance with § 11, to the Holders, at their Early Redemption Amount (as defined below) **[If accrued interest shall be paid separately, insert:** together with interest, if any, accrued to the date fixed for redemption].

Any such notice shall be given in accordance with § 11. It shall be irrevocable, must specify the date fixed for redemption and must mention the occurrence of a Regulatory Event as reason for the termination.

"Regulatory Event" means that the Notes, due to any change of the relevant regulatory provisions or any change in the application thereof by the relevant competent resolution authority, no longer satisfy the requirements for the eligibility for the purposes of the minimum requirement for own funds and eligible liabilities within the meaning of regulation (EU) No. 806/2014 (as amended or replaced from time to time). If such change was reasonably foreseeable as of the issue date of the Notes, such change shall not constitute a Regulatory Event.

The exercise of such call option lies within the sole discretion of the Issuer. Provided that the Notes are treated as eligible liabilities by the Issuer, such termination shall only be effective upon prior consent by the competent resolution authority or provided there has been no revocation of such consent.]]

[If [Notes] [Pfandbriefe] are subject to Early Redemption for Reasons of Taxation, insert:

[(2)][(3)] *Early Redemption for Reasons of Taxation.* If as a result of any change in, or amendment to, the laws or regulations of the Federal Republic of Germany or any political subdivision or taxing authority thereto or therein affecting taxation or the obligation to pay duties of any kind, or any change in, or amendment to, an official interpretation or application of such laws or regulations, which amendment or change is effective on or after the date on which the last tranche of this Series of [Notes] [Pfandbriefe] was issued, the Issuer is required to pay Additional Amounts (as defined in § 7 herein) on the next succeeding Interest Payment Date (as defined in § 3 (1)), the [Notes] [Pfandbriefe] may be redeemed, in whole but not in part, at the option of the Issuer, upon not more than 60 days' nor less than 30 days' prior notice of redemption given to the Fiscal Agent and, in accordance with § 11, to the Holders, at their Early Redemption Amount (as defined below), subject to a Deferral of Maturity in accordance with § 5a, **[If accrued interest shall be paid separately, insert:** together with interest, if any, accrued to the date fixed for redemption].

Any such notice shall be given in accordance with § 11. It shall be irrevocable, must specify the date fixed for redemption and must set forth the facts constituting the basis for the right of the Issuer so to redeem.

[In the case of Notes with regard to which the termination is or may be subject to an approval requirement, insert:

[The exercise of such call option lies within the sole discretion of the Issuer.] [Provided that the Notes are treated as Tier 2 instruments by the Issuer, such termination shall only be effective upon prior consent by the competent supervisory authority or provided there has been no revocation of such consent (or the competent resolution authority, if the Notes are treated by the Issuer as eligible liabilities).] [Provided that the Notes are treated as eligible liabilities by the Issuer, such termination shall only be effective upon prior consent by the competent resolution authority or provided there has been no revocation of such consent.]]

[If [Notes] [Pfandbriefe] are subject to Early Redemption at the Option of the Issuer, insert:

[(2)][(3)][(4)] *Early Redemption at the Option of the Issuer.*

(a) The Issuer may, upon notice given in accordance with clause (b), redeem all or some of the [Notes] [Pfandbriefe] on the Call Redemption Date[s] at the Call Redemption Amount(s) set forth below, subject to a Deferral of Maturity in accordance with § 5a, **[If accrued interest shall be paid separately, insert:** together with accrued interest, if any, to (but excluding) the Call Redemption Date].

[In the case of Notes with regard to which the termination is or may be subject to an approval requirement, insert:

[The exercise of such call option lies within the sole discretion of the Issuer.] [Provided that the Notes are treated as Tier 2 instruments by the Issuer, such termination shall only be effective upon prior consent by the competent supervisory authority or provided there has been no revocation of such consent (or the competent resolution authority, if the Notes are treated by the Issuer as eligible liabilities).] [Provided that the Notes are treated as eligible liabilities by the Issuer, such termination shall only be effective upon prior consent by the competent resolution authority or provided there has been no revocation of such consent.]

[If minimum redemption amount or higher redemption amount applies, insert: Any such redemption must be per Specified Denomination in the amount of [at least [minimum redemption amount]] [higher redemption amount].]

Call Redemption Date(s)

Call Redemption Amount(s)

[Call Redemption Date(s)]

[Call Redemption Amount(s)]

(b) Notice of redemption shall be given by the Issuer to the Holders of the [Notes] [Pfandbriefe] in accordance with § 11 **[If a termination notice applies, insert:** upon not less than [5][number] Business Days prior notice]. Such notice shall specify:

(i) the Series of [Notes] [Pfandbriefe] subject to redemption;

(ii) whether such Series is to be redeemed in whole or in part only and, if in part only, the aggregate principal amount of the [Notes] [Pfandbriefe] which are to be redeemed;

(iii) the Call Redemption Date, **[If a minimum notice period applies, insert:** which shall be not less than [minimum notice to Holders]] **[If a maximum notice period applies, insert:** nor more than [maximum notice to Holders]] [days][Business Days] after the date on which notice is given by the Issuer to the Holders;] and

(iv) the Call Redemption Amount at which such [Notes] [Pfandbriefe] are to be redeemed.

(c) In the case of a partial redemption of [Notes] [Pfandbriefe], [Notes] [Pfandbriefe] to be redeemed shall be selected in accordance with the rules of the relevant Clearing System (in the event of Euroclear and CBL to be reflected in their records as either a pool factor or a reduction in nominal amount, at their discretion).]

[(3)][(4)][(5)] *Early Redemption Amount.*

[If Notes are (only) subject to Early Redemption for Reasons of Taxation, insert:

For purposes of paragraph (2) of this § 5 the Early Redemption Amount of a Note shall be its Final Redemption Amount.]

[In the case of Notes with an extraordinary termination right of Holders, insert:

For purposes of § 9 the Early Redemption Amount of a Note shall be its Final Redemption Amount.]

[In the case of subordinated Notes, insert:

For purposes of paragraph (2) **[If Notes are subject to Early Redemption for Reasons of Taxation, insert:** and of paragraph (3)] of this § 5, the Early Redemption Amount of a Note shall be its Final Redemption Amount.]

[In the case of eligible Notes, insert:

For purposes of paragraph (2) **[If Notes are subject to Early Redemption for Reasons of Taxation, insert:** and of paragraph (3)] of this § 5, the Early Redemption Amount of a Note shall be its Final Redemption Amount.]

[In the case of Pfandbriefe which are subject to Early Redemption for Reasons of Taxation, insert:

For purposes of paragraph (2) of this § 5, the Early Redemption Amount of a Pfandbrief shall be its Final Redemption Amount.]]

§ 5a
DEFERRAL OF MATURITY

(1) If an administrator (*Sachwalter*) is appointed for the Pfandbriefbank with limited business activities (*Pfandbriefbank mit beschränkter Geschäftstätigkeit*) pursuant to § 31 German Pfandbrief Act (*Pfandbriefgesetz*), the administrator (*Sachwalter*) shall be entitled, pursuant to section 30 subsection 2a German Pfandbrief Act (*Pfandbriefgesetz*), (i) to postpone the Maturity Date pursuant to § 5 (1) by up to 12 months (the "**Deferral Period**") until the Deferred Maturity Date and (ii) to postpone the [relevant] Interest Payment Date pursuant to § 3 (1) which falls within one month after the appointment of the administrator (*Sachwalter*), to the end of such one-month period ((i) and (ii) together the "**Deferral of Maturity**"), provided that the statutory requirements for a Deferral of Maturity are met.

"**Deferred Maturity Date**" means the deferred maturity date determined by the administrator (*Sachwalter*) in accordance with section 30 subsection 2a German Pfandbrief Act (*Pfandbriefgesetz*).

(2) The statutory requirements applicable from time to time in respect of a deferral of maturity are based on the German Pfandbrief Act (*Pfandbriefgesetz*). **[In case the requirements for the Deferral of Maturity are based on section 30 subsection 2b German Pfandbrief Act (*Pfandbriefgesetz*) in the version applicable on 1 July 2021, insert:** Pursuant to section 30 subsection 2b German Pfandbrief Act (*Pfandbriefgesetz*) in the version applicable as of the date of the final terms, the requirements for the Deferral of Maturity are as follows:

(a) the Deferral of Maturity is necessary in order to prevent the insolvency of the Pfandbriefbank with limited business activities (*Pfandbriefbank mit beschränkter Geschäftstätigkeit*),

(b) the Pfandbriefbank with limited business activities (*Pfandbriefbank mit beschränkter Geschäftstätigkeit*) is not over-indebted and

(c) there is reason to believe that the Pfandbriefbank with limited business activities (*Pfandbriefbank mit beschränkter Geschäftstätigkeit*) will be able to meet its obligations then due after the expiry of the longest possible Deferral Period, taking into account further deferral options.

Such requirements shall be deemed to be irrefutably fulfilled in case of a Deferral of Maturity which does not exceed the period of one month after the appointment of the administrator (*Sachwalter*). **[In case the requirements for the Deferral of Maturity are based on different provisions, insert: [requirements for the Deferral of Maturity].]**

(3) Any Deferral of Maturity shall be published by the administrator (*Sachwalter*) pursuant to section 30 subsection 2c German Pfandbrief Act (*Pfandbriefgesetz*). The deferred payments of principal and/or interest in respect of which a Deferral of Maturity has been made shall bear interest during the Deferral of Maturity in accordance with § 2 of the Terms and Conditions.

In addition, the Holders are not entitled to claim interest or another compensation based on such delay in payment.

§ 6
FISCAL AGENT, PAYING AGENT[S]
AND CALCULATION AGENT

(1) *Appointment; Specified Offices.* The initial Fiscal Agent, the Paying Agent[s] and the Calculation Agent and their respective initial specified offices are:

Fiscal Agent:

Citibank Europe plc
Agency and Trust
1 North Wall Quay
Dublin 1
Ireland

Paying Agent[s]:

Citibank Europe plc
Agency and Trust
1 North Wall Quay
Dublin 1
Ireland

[Zürcher Kantonalbank
Bahnhofstrasse 9
CH-8001 Zurich]

[Landesbank
Hessen-Thüringen Girozentrale
Neue Mainzer Strasse 52-58
D-60311 Frankfurt am Main]

[other Paying Agents and specified offices]

Calculation Agent:

[Citibank Europe plc
Agency and Trust
1 North Wall Quay
Dublin 1
Ireland]

[other Calculation Agent]

The Fiscal Agent, the Paying Agent[s] and the Calculation Agent reserve the right at any time to change their respective specified offices to some other specified office in the same city or to a specified office in a member state of the European Economic Area ("EEA").

(2) *Variation or Termination of Appointment.* The Issuer reserves the right at any time to vary or terminate the appointment of the Fiscal Agent or any Paying Agent or the Calculation Agent and to appoint another Fiscal Agent or additional or other Paying Agents or another Calculation Agent. The Issuer shall at all times maintain (i) a Fiscal Agent **[In the case of [Notes] [Pfandbriefe] listed on a stock exchange, insert: [,] [and] (ii) so long as the [Notes] [Pfandbriefe] are listed on the [name of stock exchange], a Paying Agent (which may be the Fiscal Agent) with a specified office in [location of stock exchange] and/or in such other place as may be required by the rules of such stock exchange] [In the case of payments in U.S. dollars, insert: [,] [and] [(ii)][(iii)] if payments at or through the offices of all Paying Agents outside the United States (as defined in § 4 (3) hereof) become illegal or are effectively precluded because of the imposition of exchange controls or similar restrictions on the full payment or receipt of such amounts in United States dollars, a Paying Agent with a specified office in New York City] and [(ii)][(iii)][(iv)] a Calculation Agent [If Calculation Agent is required to maintain a specified office in a required location, insert: with a specified office located in [required location]]. Any variation, termination, appointment or change shall only take effect (other than in the case of insolvency, when it shall be of immediate effect) after not less than 30 nor more than 45 days' prior notice thereof shall have been given by the Issuer to the Holders in accordance with § 11.**

(3) *Agents of the Issuer.* The Fiscal Agent, the Paying Agent[s] and the Calculation Agent act solely as agents of the Issuer and do not have any obligations towards or relationship of agency or trust to any Holder.

**§ 7
TAXATION**

All amounts payable in respect of the [Notes] [Pfandbriefe] shall be made at source without withholding or deduction for or on account of any present or future taxes or duties of whatever nature imposed or levied by way of withholding or deduction at source by or on behalf of the Federal Republic of Germany or the United States of America or any political subdivision or

any authority thereof or therein having power to tax unless such withholding or deduction is required by law or pursuant to any agreement between the Issuer and/or the Paying Agent or a country and the United States of America or any authority thereof **[If [Notes] [Pfandbriefe] are subject to Early Redemption for Reasons of Taxation, insert:** In such event, the Issuer shall pay such additional amounts **[insert in the case of unsubordinated eligible Notes, Senior Non-Preferred Notes and in the case of subordinated Notes: with respect to interest]** (the "**Additional Amounts**") as shall be necessary in order that the net amounts received by the Holders after such withholding or deduction shall equal the respective amounts which would otherwise have been receivable in the absence of such withholding or deduction except that no such Additional Amounts shall be payable on account of any taxes or duties:

(a) which German *Kapitalertragsteuer* (including, *Abgeltungsteuer*), as well as including church tax (if any) and the German Solidarity Surcharge (*Solidaritätszuschlag*) to be deducted or withheld pursuant to German Income Tax Law, even if the deduction or withholding has to be made by the Issuer or its representative, or any other tax which may substitute the afore-mentioned taxes, as the case may be; or

(b) which are payable by reason of the Holder having, or having had, some personal or business connection with the Federal Republic of Germany and not merely by reason of the fact that payments in respect of the [Notes] [Pfandbriefe] are, or for purposes of taxation are deemed to be, derived from sources in, or are secured in, the Federal Republic of Germany, or

(c) which (x) are payable pursuant to, or as a consequence of (i) an international agreement, to which the Federal Republic of Germany is a party, or (ii) a directive or regulation passed pursuant to, or in the consequence of, such Agreement, or

(y) are payable on a payment to an individual and which are required to be levied pursuant to European Council Directive 2003/48/EC or any other directive (the "**Directive**") implementing the conclusions of the ECOFIN Council meeting of 26-27 November 2000 on the taxation of savings income or any law implementing or complying with, or introduced in order to conform to, such Directive, or

(d) which are payable by reason of a change of law that becomes effective more than 30 days after the relevant payment becomes due or is duly provided for and notice thereof is published in accordance with § 11, whichever occurs later, or

(e) which are deducted or withheld by a Paying Agent if another Paying Agent would have been able to make the relevant payment without such deduction or withholding; or

(f) if with respect to the [Notes] [Pfandbriefe], such taxes or duties are levied other than by deduction or withholding of principal and/or interest; or

(g) with respect to any payment made by the Issuer, the Paying Agent(s) or any person other in respect of any [Notes][Pfandbriefe], imposed pursuant to (a) Sections 1471 through 1474 of the U.S. Internal Revenue Code of 1986, as amended ("**Code**") or any current or future regulations or official interpretations thereof, (b) any intergovernmental agreement between the United States and any other jurisdiction entered into in connection with (a) above, (c) any law, regulation or other official written guidance enacted in any other jurisdiction, or relating to an intergovernmental agreement between the United States and any other jurisdiction, which (in either case) facilitates the implementation of (a) or (b) above or (d) any agreement pursuant to Section 1471(b)(1) of the Code.]

§ 8 PRESENTATION PERIOD

The presentation period provided in § 801 paragraph 1, sentence 1 German Civil Code (*Bürgerliches Gesetzbuch*) is reduced to five years for the [Notes] [Pfandbriefe].

[Only in the case of Notes with an extraordinary termination right of Holders, insert:

**§ 9
ACCELERATION**

(1) *Events of Default.* Each Holder shall be entitled to declare his Notes due and demand immediate redemption thereof at the Early Redemption Amount (as described in § 5), together with accrued interest (if any) to the date of repayment, in the event that:

- (a) the Issuer fails to pay principal or interest within 30 days from the relevant due date, or
- (b) the Issuer fails duly to perform any other obligation arising from the Notes which failure is not capable of remedy or, if such failure is capable of remedy, such failure continues for more than 30 days after the Fiscal Agent has received notice thereof from a Holder, or
- (c) the Issuer announces its inability to meet its financial obligations or ceases its payments, or
- (d) a court opens insolvency proceedings against the Issuer or the Issuer or a supervisory or other authority which has jurisdiction over the Issuer institutes or applies for such proceedings or the Issuer offers or makes an arrangement for the benefit of its creditors generally, or
- (e) the Issuer is dissolved or liquidated, unless such dissolution or liquidation is made in connection with a merger, consolidation or other combination with any other entity, provided that such other entity assumes all obligations of the Issuer arising under the Notes; or
- (f) the Issuer ceases or threatens to cease to carry on its business.

The right to declare Notes due shall terminate if the situation giving rise to it has been cured before the right is exercised.

(2) *Notice.* Any notice, including any notice declaring Notes due in accordance with subparagraph (1), shall be made in text form in the German or English language to the specified office of the Fiscal Agent together with proof that such Holder at the time of such notice is a holder of the relevant Notes by means of a certificate of his Custodian (as defined in § [11][12] paragraph (4)) or in other appropriate manner.]]

[Insert in the case of Pfandbriefe, unsubordinated Notes which are eligible for MREL, of unsubordinated Notes which are Senior Non-Preferred Notes, in the case of subordinated Notes and in case the extraordinary termination right of Holders is excluded by provision of law:

**§9
NO EVENTS OF DEFAULT**

The Holders have no right to terminate the [Pfandbriefe][Notes].]

**§ 10
FURTHER ISSUES, PURCHASES AND CANCELLATION**

(1) *Further Issues.* The Issuer may from time to time, without the consent of the Holders, issue further [Notes] [Pfandbriefe] having the same terms and conditions as the [Notes] [Pfandbriefe] in all respects (or in all respects except for the issue date, interest commencement date and/or issue price) so as to form a single Series with the [Notes] [Pfandbriefe].

(2) *Purchases.* The Issuer may purchase [Notes] [Pfandbriefe] in the open market or otherwise and at any price. **[In the case of eligible Notes, insert:** Provided that the Notes are treated as eligible liabilities by the Issuer, a repurchase shall only be permitted with the prior consent of the competent resolution authority]**[In the case of subordinated Notes, insert:** Provided that the Notes are treated as Tier 2 instruments by the Issuer, the repurchase requires the prior consent of the supervisory authority and (i) may be made for market maintenance purposes within the limits set by the competent supervisory authority or (ii) after the fifth anniversary of the date of issue of the Notes. To the extent that the Notes are treated by the Issuer as eligible liabilities, the repurchase requires the prior consent of the competent resolution authority]

[Notes] [Pfandbriefe] purchased by the Issuer may, at the option of the Issuer, be held, resold or surrendered to the Fiscal Agent for cancellation. If purchases are made by tender, tenders for such [Notes] [Pfandbriefe] must be made available to all Holders of such [Notes] [Pfandbriefe] alike.

(3) *Cancellation.* All [Notes] [Pfandbriefe] redeemed in full shall be cancelled forthwith and may not be reissued or resold.

§ 11 NOTICES

(1) *Publication.*

[If notices may be given by means of the Bundesanzeiger and/or a leading newspaper, insert:

All notices concerning the [Notes] [Pfandbriefe] shall be published [in the *Bundesanzeiger*] [and] [to the extent legally required] [in a leading daily newspaper having general circulation in [Germany] [Luxembourg] [London] [France] [Switzerland] [other country]. [These newspapers are expected to be the] [*Börsen-Zeitung*] [*Luxemburger Wort*] [*Tageblatt*] [*Financial Times*] [*La Tribune*] [*Neue Zürcher Zeitung*] [*Le Temps*] [other applicable newspaper having general circulation] in the German or English language [If the [Notes][Pfandbriefe] are listed on a Stock Exchange and notices may be given additionally by means of electronic publication on the website of the relevant stock exchange(s), insert: [and will be published on the website of the Luxembourg Stock Exchange under www.luxse.com] [and the] [[relevant stock exchange] under [website of the stock exchange]]. Any notice so given will be deemed to have been validly given on the date of such publication (or, if published more than once, on the date of the first such publication).]

[If [Notes][Pfandbriefe] are listed on a Stock Exchange and notices may be given exclusively by means of electronic publication on the website of the relevant stock exchange(s), insert:

All notices concerning the [Notes] [Pfandbriefe] will be made by means of electronic publication on the internet website of the [Luxembourg Stock Exchange under www.luxse.com] [and the] [[relevant stock exchange] under [website of the stock exchange]]. Any notice so given will be deemed to have been validly given on the day of such publication (or, if published more than once, on the first day of such publication).]

(2) *Notification to Clearing System.*

[In the case of [Notes] [Pfandbriefe] which are unlisted, insert:

As far as the publication set forth in subparagraph (1) is not solely made by means of a publication in the *Bundesanzeiger* and/or a leading newspaper, the Issuer shall deliver all notices concerning the [Notes] [Pfandbriefe] to the Clearing System for communication by the Clearing System to the Holders. Any such notice shall be deemed to have been given to the Holders on the [[seventh][●]] day after the day on which said notice was given to the Clearing System.]

[In the case of [Notes] [Pfandbriefe] which are listed on the Luxembourg Stock Exchange, insert:

So long as any [Notes] [Pfandbriefe] are listed on the Luxembourg Stock Exchange, subparagraph (1) shall apply. In the case of notices regarding the Rate of Interest and/or the Interest Switch Rate of Interest or if the Rules of the Luxembourg Stock Exchange so permit, the Issuer may deliver the relevant notice to the Clearing System for communication by the Clearing System to the Holders in lieu of publication in the newspapers set forth in subparagraph (1) above; any such notice shall be deemed to have been given to the Holders on the [[seventh][●]] day after the day on which the said notice was given to the Clearing System.]

[In the case of [Notes] [Pfandbriefe] which are listed on a Stock Exchange other than the Luxembourg Stock Exchange, insert:

The Issuer may, in lieu of publication set forth in subparagraph (1) above, deliver the relevant notice to the Clearing System, for communication by the Clearing System to the Holders, provided that the rules of the stock exchange on which [Notes] [Pfandbriefe] are listed permit such form of notice. Any such notice shall be deemed to have been given to the Holders on the [[seventh][●]] day after the day on which said notice was given to the Clearing System.]

§ 12

APPLICABLE LAW, PLACE OF PERFORMANCE, PLACE OF JURISDICTION AND ENFORCEMENT

- (1) *Applicable Law.* The [Notes] [Pfandbriefe], as to form and content, and all rights and obligations of the Holders and the Issuer, shall be governed by German law.
- (2) *Place of Performance.* Place of performance shall be Frankfurt am Main.
- (3) *Submission to Jurisdiction.* The District Court (*Landgericht*) in Frankfurt am Main shall have non-exclusive jurisdiction for any action or other legal proceedings ("**Proceedings**") arising out of or in connection with the [Notes] [Pfandbriefe]. The German courts shall have exclusive jurisdiction over lost or destroyed [Notes] [Pfandbriefe].
- (4) *Enforcement.* Any Holder of [Notes] [Pfandbriefe] may in any proceedings against the Issuer, or to which such Holder and the Issuer are parties, in his own name enforce his rights arising under such [Notes] [Pfandbriefe] on the basis of (i) a statement issued by the Custodian with whom such Holder maintains a securities account in respect of [Notes] [Pfandbriefe] (a) stating the full name and address of the Holder, (b) specifying the aggregate principal amount of [Notes] [Pfandbriefe] credited to such securities account on the date of such statement and (c) confirming that the Custodian has given written notice to the Clearing System containing the information pursuant to (a) and (b) or (ii) a copy of the [Note] [Pfandbrief] in global form certified as being a true copy by a duly authorised officer of the Clearing System or a depository of the Clearing System, without the need for production in such proceedings of the actual records or the global note representing the [Notes] [Pfandbriefe]. For purposes of the foregoing, "**Custodian**" means any bank or other financial institution of recognised standing authorised to engage in securities custody business with which the Holder maintains a securities account in respect of the [Notes] [Pfandbriefe] and includes the Clearing System. Each Holder may, without prejudice of the foregoing, protect and enforce his rights under the [Notes] [Pfandbriefe] also in any other way which is permitted in the country in which the proceedings are initiated.

§ 13

LANGUAGE

These Terms and Conditions are written in the German language. An English language translation shall be provided. The German text shall be prevailing and binding. The English language translation is provided for convenience only.

Option VII:

TERMS AND CONDITIONS OF INFLATION LINKED NOTES

§ 1 CURRENCY, DENOMINATION, FORM, CERTAIN DEFINITIONS

(1) *Currency, Denomination.* This [Tranche of] Series [series number] of Notes (the "Notes") of Landesbank Hessen-Thüringen Girozentrale (the "Issuer") is being issued in [specified currency] (the "Specified Currency") in the aggregate principal amount of [aggregate principal amount] (in words: [aggregate principal amount in words]) in a denomination of [Specified Denomination] (the "Specified Denomination") on [Issue Date] (the "Issue Date").

[In case the Tranche to become part of an existing Series, insert: This Tranche [number of tranche] shall be consolidated and form a single Series [number of series] with the Series [number of series], ISIN [●] / WKN [●], Tranche 1 issued on [Issue Date of Tranche 1] [and Tranche [number of tranche] issued on [Issue Date of Tranche 2] of this Series] [and Tranche [number of tranche] issued on [Issue Date of Tranche 3] of this Series]. The aggregate principal amount of Series [number of series] is [aggregate principal amount of the consolidated Series [number of series].]

(2) *Form.* The Notes are being issued in bearer form.

[In the case of Notes which are exclusively represented by a Permanent Global Note (TEFRA C), insert:

(3) *Permanent Global Note.* The Notes are represented by a permanent global note (the "**Permanent Global Note**") without coupons. The Permanent Global Note shall be signed manually or in facsimile by two authorised signatories of the Issuer and shall be authenticated by or on behalf of the Fiscal Agent. Definitive Notes and interest coupons will not be issued.]

[In the case of [Notes] [Pfandbriefe] which are represented by a Permanent Global Note and deposited with a Swiss custodian (TEFRA C) insert:

(3) *Permanent Global Note.* The [Notes] [Pfandbriefe] are represented by a permanent global note (the "**Permanent Global Note**") without coupons. The Permanent Global Note shall be signed manually or in facsimile by two authorised signatories of the Issuer and shall be authenticated by or on behalf of the Fiscal Agent. Definitive [Notes] [Pfandbriefe] and interest coupons will not be issued.

By (i) depositing the Permanent Global Note with SIX SIS, or any other eligible entity, acting as custodian (*Verwahrungsstelle*) as defined in article 4 of the Swiss Federal Act on Intermediated Securities (*Bucheffektengesetz*) ("**FISA**"), and (ii) crediting the respective rights to a securities account (*Effektenkonto*) of an account holder with SIX SIS or any other eligible entity, acting as custodian as defined in article 4 of the FISA, intermediated securities (*Bucheffekten*) pursuant to the FISA are created. Neither the Issuer nor a Holder shall at any time have the right to effect or demand the conversion of the Permanent Global Note into uncertificated securities or the delivery of securities in definitive form. No physical delivery of [Notes] [Pfandbriefe] shall be made under any circumstances.]

[In the case of Notes which are initially represented by a Temporary Global Note (TEFRA D), insert:

(3) *Temporary Global Note – Exchange*

(a) The Notes are initially represented by a temporary global note (the "**Temporary Global Note**") without coupons. The Temporary Global Note will be exchangeable for Notes in Specified Denominations represented by a permanent global note (the "**Permanent Global Note**") without coupons. The Temporary Global Note and the Permanent Global Note shall each be signed manually or in facsimile by two authorised signatories of the Issuer and shall each be authenticated by or on behalf of the Fiscal Agent. Definitive notes and interest coupons will not be issued.

(b) The Temporary Global Note shall be exchanged for the Permanent Global Note on a date which shall not be earlier than 40 days after the date of issue of the Temporary Global Note. Such exchange shall only be made upon delivery of certifications to the effect that the beneficial owner or owners of the Notes represented by the Temporary Global Note is not a U.S. person (other than certain financial institutions or certain persons holding Notes through such financial institutions). Payment of interest on Notes represented by a Temporary Global Note will be made only after delivery of such certifications. A separate certification shall be required in respect of each such payment of interest. Any such certification received on or after the 40th day after the date of issue of the Temporary Global Note will be treated as a request to exchange such Temporary Global Note pursuant to subparagraph (b) of this § 1 (3). Any securities delivered in exchange for the Temporary Global Note shall be delivered only outside of the United States (as defined in § 4 (3)).]

(4) *Clearing System.* [In the case of Notes which are initially represented by a Temporary Global Note, insert: Each Temporary Global Note (if it will not be exchanged) and/or] Permanent Global Note will be kept in custody by or on behalf of a Clearing System until all obligations of the Issuer under the Notes have been satisfied. "Clearing System" means [In the event of more than one Clearing System, insert: each of] the following: [Clearstream Banking AG, Frankfurt am Main ("CBF")] [,] [and] [Clearstream Banking, S.A. ("CBL")] [,] [and] [Euroclear Bank SA/NV ("Euroclear")] [,] [and] [(CBL and Euroclear each an "ICSD" and together the "ICSDs")] [,] [and] [SIX SIS AG ("SIX SIS")] [and] [other Clearing System] or any successor in respect of the functions performed by [If more than one Clearing System insert: each of the Clearing Systems] [If one Clearing System insert: the Clearing System].

[In the case of Notes kept in custody on behalf of the ICSDs, insert:

[In case the Global Note is a NGN, insert:

The Notes are issued in new global note ("NGN") form and are kept in custody by a common safekeeper on behalf of both ICSDs.]

[In case the Global Note is a CGN, insert:

The Notes are issued in classical global note ("CGN") form and are kept in custody by a common depository on behalf of both ICSDs.]]

(5) *Holder of Notes.* "Holder" means any holder of a proportionate co-ownership or other beneficial interest or right in the Notes.

[In case the Global Note is an NGN, insert:

(6) *Records of the ICSDs.* The nominal amount of the Notes represented by the Temporary Global Note and the Permanent Global Note shall be the aggregate amount from time to time entered in the records of both ICSDs. The records of the ICSDs (which expression means the records that each ICSD holds for its customers which reflect the amount of such customer's interest in the Notes) shall be conclusive evidence of the nominal amount of the Notes represented by the Temporary Global Note and the Permanent Global Note and, for these purposes, a statement issued by a ICSD stating the nominal amount of the Notes so represented at any time shall be conclusive evidence of the records of the relevant ICSD at that time.

On any redemption or payment of an instalment or interest being made in respect of, or purchase and cancellation of, any of the Notes represented by the Temporary Global Note and the Permanent Global Note the Issuer shall procure that details of such redemption, payment or purchase and cancellation (as the case may be) in respect of the Temporary Global Note and the Permanent Global Note shall be entered pro rata in the records of the ICSDs and, upon any such entry being made, the nominal amount of the Notes recorded in the records of the ICSDs and represented by the Temporary Global Note and the Permanent Global Note shall be reduced by the aggregate nominal amount of the Notes so redeemed or purchased and cancelled or by the aggregate amount of such instalment so paid.

[In case the Temporary Global Note is an NGN, insert: On an exchange of a portion only of the Notes represented by a Temporary Global Note, the Issuer shall procure that details of such exchange shall be entered pro rata in the records of the ICSDs.]]

[(6)][(7)] *Definitions.* In these Conditions,

"**Extraordinary Event**" means an Index Adjustment Event.

"**Euro-Zone**" means the region comprised of those member states of the European Union that have adopted, or will have adopted from time to time, the single currency introduced at the start of the third stage of the European economic and monetary union, and as defined in Article 2 of Council Regulation (EC) No. 974/98 of 3 May 1998 on the introduction of the euro.

"**Business Day**" means **[If the Specified Currency is not Renminbi, insert:** a day which is a day (other than a Saturday or a Sunday) on which both (i) the Clearing System, and (ii) **[if the Specified Currency is Euro insert:** the Trans-European Automated Real-Time Gross Settlement Express Transfer System (referred to as TARGET or T2) or a successor or replacement of such system (the "**TARGET System**") **[If the Specified Currency is not Euro, insert:** commercial banks and foreign exchange markets in **[all relevant financial centres]** settle payments.] **[If the Specified Currency is Renminbi, insert:** a day (other than a Saturday or Sunday) on which the Clearing System **[and the Trans-European automated Real-Time Gross Settlement Express Transfer System (referred to as TARGET or T2) or a successor or replacement of such system (the "TARGET System")]** settle[s] payments as well as a day on which commercial banks and foreign exchange markets in **[all relevant financial centres]** are open for business and settlement of Renminbi payments.]

"**Index**" means the EUROSTAT Eurozone HICP (excluding Tobacco) Unrevised Series NSA Index which mirrors the weighted average of the harmonized indices of consumer prices in the Euro-Zone (the "**HICP**"), excluding tobacco (non-revised series) published by the Index Sponsor on Bloomberg under "CPTFEMU". The composition and calculation of the Index by the Index Sponsor might change to reflect the addition of any new member states of the European Union to the Euro-Zone without any effect to the references to the Index in these Terms and Conditions. More detailed information on the Index (including the historical Index values) are available on the following website: <http://epp.eurostat.ec.europa.eu> and on Bloomberg page: CPTFEMU Index <GO>.

"**Index Adjustment Event**" means an Index Modification, Index Cancellation or Index Disruption, all as defined in § 5a (2) below.

"**Index**_{Index Valuation Date 1}" indicates the **[linearly interpolated]** level of the Index (as defined below) as observed on the Index Valuation Date 1;

"**Index**_{Index Valuation Date 2}" indicates the **[linearly interpolated]** level of the Index as observed on the Index Valuation Date 2;

[For each further Index_{Index Valuation Date}**, insert: "Index**_{Index Valuation Date [number]}**" indicates the [linearly interpolated] level of the Index as observed on the Index Valuation Date [number];]**

"**Index Valuation Date 1**" means the date on which the official **[linearly interpolated]** level of the Index will be published for **[month/year]**.

"**Index Valuation Date 2**" means the date on which the official **[linearly interpolated]** level of the Index will be published for **[month/year]**.

[For each further Index Valuation Date, insert: "Index Valuation Date [number]" means the date on which the official [linearly interpolated] level of the Index will be published for [month/year].]

"**Index Valuation Date**" means Index Valuation Date 1 **[For each further Index Valuation Date, insert: [,] [and] Index Valuation Date [number]]** as the case may be.

"**Index Sponsor**" means the Statistical Office of the European Community (EUROSTAT) which is the entity that is responsible for setting and reviewing the rules and procedures and the methods of calculation and adjustments, if any,

related to the Index and announces (directly or through an agent) the [linearly interpolated] level of the Index; where reference to the Index Sponsor shall include a reference to the "Successor Index Sponsor" defined in § 5a (1) below.

[In the case of linear interpolation of the level of the Index, insert: "linearly interpolated level of the Index" means

$$\text{Index } i = \text{Index}_{M-3} + \frac{d_i^M - 1}{D^M} (\text{Index}_{M-2} - \text{Index}_{M-3})$$

The terms used in the formula shall have the following meaning:

"Index i" means the level of the Index observed on Day i.

"Day i" means [relevant date].

"IndexM-3" means the observed level of the Index for the third month prior to the month in which the relevant Day i falls.

"IndexM-2" means the observed level of the Index for the second month prior to the month in which the relevant Day i falls.

d_i^M means the actual number of days expired until the relevant Day i of the month in which the relevant Day i falls, beginning with the first day of the relevant month until the relevant Day i (in each case including).

"D^M" means the actual number of days of the month in which the relevant Day i falls.]

§ 2 STATUS

- (1) The Notes constitute unsecured and unsubordinated obligations of the Issuer.
- (2) The Notes rank *pari passu* among themselves and *pari passu* with all other unsecured and unsubordinated present and future obligations of the Issuer unless any other ranking position is attributed to such other obligations take priority under statutory provisions.

[(3) Any set off with or against claims arising under the Notes is excluded.]

[(3)][(4)] In accordance with the resolution provisions applicable to the Issuer, the competent resolution authority can

- (a) write down all rights to payments relating to capital[, of interest] or of other amounts in total or in part
- (b) convert these claims into shares or other instruments of CET1 capital (i) of the Issuer, (ii) of an affiliate or (iii) into a bridge institution (and issue or transfer these instruments to the noteholders), and/or
- (c) apply other resolution measures, including (without limitation) (i) a transfer of the obligation resulting from the Notes to another legal entity (ii) an amendment of the Terms & Conditions of the Notes or (iii) the cancellation of the Notes

(each a "Resolution Measure").

[(4)][(5)] Resolution Measures are binding for the creditors of the Notes. There are no further claims or rights against the Issuer in connection with a Resolution Measure. In particular the application of a Resolution Measure does not constitute a right to termination.]

§ 3
INTEREST

(1) *Interest Payment Dates and Interest Periods.*

The Notes will bear interest on their principal amount from **[Interest Commencement Date]** (the "**Interest Commencement Date**") to the Maturity Date (as defined below) for **[each][the]** Interest Period (as defined below). Interest on the Notes shall be payable on **[each][the]** Interest Payment Date (as defined below).

(a) "**Interest Payment Date**" means subject to adjustment in accordance with § 4 (5),

[In the case of more than one Interest Periods, insert:

with respect to the First Interest Period **[first Interest Payment Date]** (the "**first Interest Payment Date**") **[For each further Interest Payment Date, insert: [,][and]** with respect to the **[number of the relevant Interest Period]** Interest Period the **[Interest Payment Date]** (the "**[number of the relevant Interest Payment Date]** Interest Payment Date").]

[In the case of one Interest Period, insert:

with respect to the Interest Period the Maturity Date.]

(b) "**Interest Period**" means,

[In the case of more than one Interest Periods, insert:

the time period from (and including) the Interest Commencement Date until (but excluding) the First Interest Payment Date (the "**first Interest Period**") **[For each further Interest Period, insert: and thereafter the time period from (and including) the [number of the preceding Interest Payment Date]** Interest Payment Date until (but excluding) the **[number of the following Interest Payment Date]** Interest Payment Date (the "**[number of the relevant Interest Period]** Interest Period").]

[In the case of one Interest Period, insert:

the time period from (and including) the Interest Commencement Date until (but excluding) the Maturity Date.]

[If Actual/Actual (ICMA), insert: The number of interest determination dates per calendar year (each an "**ICMA Determination Date**") is **[number of regular interest payment dates per calendar year].]**

[In the case of payment of accrued interest, insert:

Accrued interest will be calculated in accordance with the relevant Day Count Fraction (as defined below).]

[In the case that no payment of accrued interest occurs, insert:

There will be no payment of accrued interest as accrued interest will be reflected in the on-going trading price of the Notes.]

(2) *Rate of Interest.*

[In the case of Notes with initial Fixed Interest Period(s), insert:

The rate of interest (the "**Rate of Interest**") for the First Interest Period **[In the case of further fixed Interest Periods, insert:[,] [and]** the **[number of the relevant Interest Period]** Interest Period] (the "**Fixed Interest Term**") will be **[Rate of Interest]** per cent. *per annum*

[In the case of a first short/long coupon, insert:, whereas the interest amount for the First Interest Period will be **[initial broken amount]** per Specified Denomination] and

for **[If one succeeding Inflation linked Interest Period, insert: the] [If several succeeding Inflation linked Interest Periods, insert: all]** succeeding Interest Periods (the "**Inflation linked Interest Term**") the Rate of Interest will, except as provided below, be calculated in accordance with the following provisions:]

[In the case of Notes without initial Fixed Interest Period(s), insert:

The rate of interest (the "**Rate of Interest**") for **[each][the]** Interest Period will, except as provided below, be calculated in accordance with the following provisions:]

[(a)] For the **[first][number of the relevant Interest Period]** Interest Period, the Rate of Interest will be the percentage *per annum* determined on the basis of the following formula:

$$\text{Index}_{\text{Index Valuation Date 2}} / \text{Index}_{\text{Index Valuation Date 1}} - 1 [* [\text{Factor}]]^{9^{39}} [[+] [-] \text{Margin}]^{40}$$

[For each further Inflation linked Interest Period, insert: (b)] For the **[number of the relevant Interest Period]** Interest Period, the Rate of Interest will be the percentage *per annum* determined on the basis of the following formula:

$$\text{Index}_{\text{Index Valuation Date [number]}} / \text{Index}_{\text{Index Valuation Date [number]}} - 1 [* [\text{Factor}]]^3 [[+] [-] \text{Margin}]^{40}$$

[In the case of Margin, insert: "Margin" means **[Number]** per cent. *per annum*.]

(3) **[Minimum]** **[and]** **[Maximum]** Rate of Interest.

[If a Minimum Rate of Interest applies, insert:

If the Rate of Interest in respect of any Interest Period determined in accordance with the above provisions is less than **[Minimum Rate of Interest]** per cent. *per annum*, the Rate of Interest for such Interest Period shall be **[Minimum Rate of Interest]** per cent. *per annum*.]

[If a Maximum Rate of Interest applies, insert:

If the Rate of Interest in respect of any Interest Period determined in accordance with the above provisions is greater than **[Maximum Rate of Interest]** per cent. *per annum*, the Rate of Interest for such Interest Period shall be **[Maximum Rate of Interest]** per cent. *per annum*.]

[(3)][(4)] *Interest Amount.* The Calculation Agent will, on or as soon as practicable after each date at which the Rate of Interest is to be determined, calculate the amount of interest (the "**Interest Amount**") payable on the Notes in respect of each Specified Denomination for the relevant Interest Period. Each Interest Amount shall be calculated by applying the Rate of Interest and the Day Count Fraction (as defined below) to each Specified Denomination and rounding the resulting figure **[If the Specified Currency is Euro, insert: to the nearest Euro 0.01, Euro 0.005 being rounded upwards] [If the Specified Currency is not Euro, insert: to the nearest minimum unit of the Specified Currency, with 0.5 of such unit being rounded upwards]**.

[(4)][(5)] *Notification of Rate of Interest and Interest Amount.* The Calculation Agent will cause the Rate of Interest, each Interest Amount for each Interest Period, each Interest Period and the relevant Interest Payment Date to be notified to the Issuer and to the Holders in accordance with § 11 and, if required by the rules of any stock exchange on which the Notes are from time to time listed, to such stock exchange, promptly after their determination. Each Interest Amount and Interest Payment Date so notified may subsequently be amended (or appropriate alternative arrangements made by way

³⁹ In the case of a Factor, insert relevant multiplication rate.

⁴⁰ To be inserted in the case of a Margin.

of adjustment) without notice in the event of an extension or shortening of the Interest Period. Any such amendment will be promptly notified to any stock exchange on which the Notes are then listed and to the Holders in accordance with § 11.

[(5)][(6)] *Determinations Binding.* All certificates, communications, opinions, determinations, calculations, quotations and decisions given, expressed, made or obtained for the purposes of the provisions of this § 3 by the Calculation Agent shall (in the absence of manifest error) be binding on the Issuer, the Fiscal Agent, the Paying Agent(s) and the Holders.

[(6)][(7)] *Accrual of Interest.* The Notes shall cease to bear interest from their due date for redemption. If the Issuer shall fail to redeem the Notes when due, interest shall continue to accrue on the outstanding principal amount of the Notes beyond the due date until actual redemption of the Notes. The applicable Rate of Interest will be determined in accordance with this § 3. This does not affect any additional rights that might be available to the Holders.

[(7)][(8)] *Day Count Fraction.* "**Day Count Fraction**" means,

[In the case of Actual/Actual (ICMA), insert:

in respect of the calculation of an amount of interest on any Note for **[In the case of Notes without initial Fixed Interest Period(s), insert:** any period of time (the "**Calculation Period**") **[In the case of Notes with initial Fixed Interest Period(s), insert:** the **[Fixed Interest Term] [and] [Inflation linked Interest Term]** (the "**Calculation Period**")]

- (i) if the Calculation Period (from, and including, the first day of such period, but excluding, the last) is equal to or shorter than the Determination Period during which the Calculation Period ends, the number of days in such Calculation Period (from, and including, the first day of such period, but excluding, the last) divided by the product of (1) the number of days in such Determination Period and (2) the number of ICMA Determination Dates (as specified in § 3(1)) that would occur in one calendar year; or
- (ii) if the Calculation Period is longer than the Determination Period during which the Calculation Period ends, the sum of:
 - (A) the number of days in such Calculation Period falling in the Determination Period in which the Calculation Period begins divided by the product of (1) the number of days in such Determination Period and (2) the number of ICMA Determination Dates (as specified in § 3(1)) that would occur in one calendar year; and
 - (B) the number of days in such Calculation Period falling in the next Determination Period divided by the product of (1) the number of days in such Determination Period and (2) the number of ICMA Determination Dates (as specified in § 3(1)) that would occur in one calendar year.

"**Determination Period**" means the period from (and including) an Interest Payment Date or, if none, the Interest Commencement Date to, but excluding, the next or first Interest Payment Date.]

[In the case of 30/360, insert:

in respect of the calculation of an amount of interest on any Note for **[In the case of Notes without initial Fixed Interest Period(s), insert:** any period of time (the "**Calculation Period**") **[In the case of Notes with initial Fixed Interest Period(s), insert:** the **[Fixed Interest Term] [and] [Inflation linked Interest Term]** (the "**Calculation Period**")]

the number of days in the period from and including the most recent Interest Payment Date (or, if none, the Interest Commencement Date) to but excluding the relevant payment date divided by 360, whereas the number of days to be calculated on the basis of a year of 360 days with 12 30-day months (unless (A) the last day of the Calculation Period is the 31st day of a month but the first day of the Calculation Period is a day other than the 30th or 31st day of a month, in which case the month that includes that last day shall not be considered to

be shortened to a 30-day month, or (B) the last day of the Calculation Period is the last day of the month of February in which case the month of February shall not be considered to be lengthened to a 30-day month).]

§ 4 PAYMENTS

(1) (a) *Payment of Principal.* Payment of principal in respect of Notes shall be made, subject to paragraph (2) below, to the Clearing System or to its order for credit to the accounts of the relevant account holders of the Clearing System upon presentation and (except in the case of partial payment) surrender of the Global Note representing the Notes at the time of payment at the specified office of the Fiscal Agent outside the United States.

(b) *Payment of Interest.* Payment of interest on Notes shall be made, subject to subparagraph (2), to the Clearing System or to its order for credit to the relevant account holders of the Clearing System.

[In the case of interest payable on a Temporary Global Note, insert: Payment of interest on Notes represented by the Temporary Global Note shall be made, subject to paragraph (2), to the Clearing System or to its order for credit to the relevant account holders of the Clearing System, upon due certification as provided in § 1 (3) (b).]

(2) *Manner of Payment.* Subject to applicable fiscal and other laws and regulations, payments of amounts due in respect of the Notes shall be made in the freely negotiable and convertible currency which on the respective due date is the currency of the country of the Specified Currency **[In the case of a denomination in Renminbi, insert:** or in USD Equivalent (as defined in § 4 (8) below) as required by the Terms and Conditions].

(3) *United States.* For purposes of **[In the case of TEFRA D Notes, insert:** § 1 (3) and] paragraph (1) of this § 4, "United States" means the United States of America (including the States thereof and the District of Columbia) and its possessions (including Puerto Rico, the U.S. Virgin Islands, Guam, American Samoa, Wake Island and Northern Mariana Islands).

(4) *Discharge.* The Issuer shall be discharged by payment to, or to the order of, the Clearing System.

(5) *Payment Business Day.* If the date for payment of any amount in respect of any Note is not a Payment Business Day, then the Holder shall not be entitled to payment until the next day which is a Payment Business Day. In the case of such adjustment of the Payment Business Day, the relevant amount payable shall not be adjusted respectively.

The Holder shall not be entitled to further interest or other payment in respect of such delay.

For these purposes, "Payment Business Day" means a Business Day.

(6) *References to Principal and Interest.* References in these Terms and Conditions to principal in respect of the Notes shall be deemed to include, as applicable: the Final Redemption Amount of the Notes; **[If Notes are subject to Early Redemption for Reasons of Taxation, insert:** the Early Redemption Amount of the Notes;] and any premium and any other amounts which may be payable under or in respect of the Notes. **[If Notes are subject to Early Redemption for Reasons of Taxation, insert:** References in these Terms and Conditions to interest in respect of the Notes shall be deemed to include, as applicable, any Additional Amounts which may be payable under § 7.]

(7) *Deposit of Principal and Interest.* The Issuer may deposit with the Amtsgericht in Frankfurt am Main principal or interest not claimed by Holders within twelve months after the Maturity Date, even though such Holders may not be in default of acceptance of payment. If and to the extent that the deposit is effected and the right of withdrawal is waived, the respective claims of such Holders against the Issuer shall cease.

[In the case of a denomination in Renminbi, insert: (8) *Payments on [Notes] [Pfandbriefe] denominated in Renminbi.* Notwithstanding the foregoing, if by reason of Inconvertibility, Non-transferability or Illiquidity, the Issuer is not able to satisfy payments of principal or interest in respect of the [Notes] [Pfandbriefe] when due in Renminbi in Hong Kong, the Issuer may settle any such payment in USD on the respective due date at the USD Equivalent of any such Renminbi amount. Upon the determination that a condition of Inconvertibility, Non-transferability or Illiquidity prevails, the Issuer shall by no later than 10:00 am (Hong Kong time) two Business Days prior to the Rate Determination Date notify the Principal Paying

Agent, the Calculation Agent and the Clearing System. The Issuer shall, in addition, give notice of the determination to the Holders in accordance with § 11 as soon as reasonably practicable. The receipt of such notice is not a requirement for payments in USD.

For the purposes of these Terms and Conditions, the following terms shall have the following meanings:

"Rate Determination Business Day" means a day (other than a Saturday or Sunday) on which commercial banks are open for general business (including dealings in foreign exchange) in **[relevant financial centre(s)]**.

"Rate Determination Date" means the day which is **[five] [number]** Rate Determination Business Days before the due date for payment of the relevant amount under these Terms and Conditions.

"Governmental Authority" means any de facto or de jure government (or any agency or instrumentality thereof), court, tribunal, administrative or other governmental authority or any other (private or public) entity (including the central bank) charged with the regulation of the financial markets of Hong Kong.

"Hong Kong" means the Hong Kong Special Administrative Region of the PRC.

"Illiquidity" means the general Renminbi exchange market in Hong Kong becomes illiquid as a result of which the Issuer cannot obtain sufficient Renminbi in order to satisfy its obligation to pay interest or principal (in whole or in part) in respect of the **[Notes] [Pfandbriefe]** as determined by the Issuer in good faith and in a commercially reasonable manner following consultation with two Renminbi Dealers.

"Inconvertibility" means the occurrence of any event that makes it impossible for the Issuer to convert any amount due in respect of the **[Notes] [Pfandbriefe]** into Renminbi in the general Renminbi exchange market in Hong Kong, other than where such impossibility is due solely to the failure of the Issuer to comply with any law, rule or regulation enacted by any Governmental Authority (unless such law, rule or regulation is enacted after the issue date of the **[Notes] [Pfandbriefe]** and it is impossible for the Issuer due to an event beyond its control, to comply with such law, rule or regulation).

"Non-transferability" means the occurrence of any event that makes it impossible for the Issuer to transfer Renminbi between accounts inside Hong Kong or from an account inside Hong Kong to an account outside Hong Kong and outside the PRC or from an account outside Hong Kong and outside the PRC to an account inside Hong Kong, other than where such impossibility is due solely to the failure of the Issuer to comply with any law, rule or regulation enacted by any Governmental Authority (unless such law, rule or regulation is enacted after the issue date of the **[Notes] [Pfandbriefe]** and it is impossible for the Issuer, due to an event beyond its control, to comply with such law, rule or regulation).

"PRC" means the People's Republic of China, whereas for the purposes of these Terms and Conditions, the term PRC shall exclude Hong Kong, the Special Administrative Region of Macao of the People's Republic of China and Taiwan.

"Renminbi Dealer" means an independent foreign exchange dealer of international repute active in the Renminbi exchange market in Hong Kong.

"Spot Rate" means, in respect of a Rate Determination Date, the spot CNY/USD exchange rate for the purchase of USD with Renminbi in the over-the-counter Renminbi exchange market in Hong Kong for settlement in two business days, as determined by the Calculation Agent at or around 11.00 a.m. (Hong Kong time) on such date (i) on a deliverable basis by reference to Reuters Screen Page CNHFIX01, or (ii) if no such rate is available, as the most recently available CNY/USD official fixing rate for settlement in two business days reported by the State Administration of Foreign Exchange of the PRC, which is reported on the Reuters Screen Page CNY=SAEC. Reference to a page on the Reuters Screen means the display page so designated on the Reuters Monitor Money Rate Service (or any successor service) or such other page as may replace that page for the purpose of displaying a comparable currency exchange rate.

If neither of the rates mentioned under (i) to (iii) above is available, the Issuer shall determine the Spot Rate in its equitable discretion and in a commercial reasonable manner having taken into account relevant market practice.

"USD" means the official currency of the United States.

"USD Equivalent" of a Renminbi amount means the relevant Renminbi amount converted into USD using the Spot Rate for the relevant Rate Determination Date.

All notifications, opinions, determinations, certificates, calculations, quotations and decisions given, expressed, made or obtained for the purposes of the provisions of this § 4(8) by the Calculation Agent or the Issuer, will (in the absence of wilful default, bad faith or manifest error) be binding on the Issuer and all Holders.]

§ 5
REDEMPTION

(1) *Redemption at Maturity.*

Unless previously redeemed in whole or in part or purchased and cancelled, the Notes shall be redeemed at their Final Redemption Amount on

[In the case of a specified Maturity Date, insert:

[Maturity Date]]

[In the case of a Redemption Month insert:

the Interest Payment Date falling in **[Redemption Month]]**

(the "**Maturity Date**"). The "**Final Redemption Amount**" in respect of each Note shall be

[If redemption of the Notes at their Specified Denomination, insert:

its Specified Denomination.]

[If redemption of the Notes at an amount other than Specified Denomination, insert:

an amount in the Specified Currency determined by the Calculation Agent in accordance with the following formula:

$$\text{Max} [N ; N + \{ N * [(\text{Index}_{\text{Index Valuation Date [number]}} - \text{Index}_{\text{Index Valuation Date 1}}) / \text{Index}_{\text{Index Valuation Date 1}}] \}]$$

whereas,

"N" means the Specified Denomination.]

[If Notes are subject to Early Redemption for Reasons of Taxation, insert:

(2) *Early Redemption for Reasons of Taxation.* If as a result of any change in, or amendment to, the laws or regulations of the Federal Republic of Germany or any political subdivision or taxing authority thereto or therein affecting taxation or the obligation to pay duties of any kind, or any change in, or amendment to, an official interpretation or application of such laws or regulations, which amendment or change is effective on or after the date on which the last tranche of this Series of Notes was issued, the Issuer is required to pay Additional Amounts (as defined in § 7 herein) on the next succeeding Interest Payment Date (as defined in § 3 (1)), the Notes may be redeemed, in whole but not in part, at the option of the Issuer, upon not more than 60 days' nor less than 30 days' prior notice of redemption given to the Fiscal Agent and, in accordance with § 11, to the Holders, at their Early Redemption Amount (as defined below) **[If accrued interest shall be paid separately, insert: together with interest, if any, accrued to the date fixed for redemption].**

Any such notice shall be given in accordance with § 11. It shall be irrevocable, must specify the date fixed for redemption and must set forth the facts constituting the basis for the right of the Issuer so to redeem.]

[If Notes are subject to Early Redemption for Reasons of Taxation, insert:

[(2)][(3)] *Early Redemption Amount.*

For purposes of paragraph (2) of this § 5 the Early Redemption Amount of a Note shall be its Specified Denomination.]

[In the case of Notes with an extraordinary termination right of Holders, insert:

[(2)][(3)] *Early Redemption Amount*

For the purposes of § 9 the Early Redemption Amount shall be its Specified Denomination.]

§ 5a

**(SUCCESSOR INDEX; CALCULATION AGENT ADJUSTMENT;
CORRECTION OF THE INDEX; EXTRAORDINARY EVENTS)**

- (1) *Successor Index.* If the Index is not calculated and announced by the Index Sponsor but is calculated and announced by a successor to the Index Sponsor (the "**Successor Index Sponsor**") acceptable to the Calculation Agent or replaced by a successor index using, in the determination of the Calculation Agent, the same or a substantially similar formula for, and method of, calculation as used in the calculation, of the Index (the "**Successor Index**"), then such index shall be deemed to be the Index so calculated and announced by the Successor Index Sponsor or that Successor Index, as the case may be.
- (2) *Calculation Agent Adjustment.* If, in the determination of the Calculation Agent on or before any Index Valuation Date the Index Sponsor (or, if applicable, Successor Index Sponsor) makes a material change in the formula for, or the method of calculating, the Index or in any other way materially modifies the Index (other than a modification in connection with additions to the Euro-Zone and other routine events) (an "**Index Modification**"); or permanently cancels the Index and no Successor Index exists (an "**Index Cancellation**") or on any Index Valuation Date the Index Sponsor fails to calculate and publish the [linearly interpolated] level of the Index (an "**Index Disruption**"), then the Calculation Agent shall calculate the Rate of Interest using, in lieu of a published level for such Index, such other method of determining the level of inflation in the Euro-Zone as the Calculation Agent may select in its own discretion. The Calculation Agent shall notify the Fiscal Agent and the Holders thereof in accordance with § 11.
- (3) *Correction of the Index.* In the event that the level published by the Index Sponsor and which is utilised for any calculation or determination made Maturity in relation to the Notes is subsequently corrected and the correction is published by the Index Sponsor before the Date, the Calculation Agent will determine the amount that is payable or deliverable as a result of that correction, and, to the extent necessary, will adjust the amount for such correction and will notify the Holders accordingly pursuant to § 11.
- (4) *Extraordinary Event.* In the event of an Extraordinary Event the Calculation Agent shall make such adjustments to the redemption, settlement, payment or any other terms of the Notes as the Calculation Agent determines appropriate to account for the economic effect on the Notes of such Extraordinary Event upon the Calculation Agent having given not less than 5 days' notice to the Holders in accordance with § 11; and not less than 7 days before the giving of such notice, notice to the Fiscal Agent (unless the Fiscal Agents acts as Calculation Agent).

§ 6

**FISCAL AGENT, PAYING AGENT[S]
AND CALCULATION AGENT**

- (1) *Appointment; Specified Offices.* The initial Fiscal Agent, Paying Agent[s] and the Calculation Agent and their respective initial specified offices are:

Fiscal Agent:

Citibank Europe plc
Agency and Trust
1 North Wall Quay
Dublin 1
Ireland

Paying Agent[s]:

Citibank Europe plc
Agency and Trust

1 North Wall Quay
Dublin 1
Ireland

[Zürcher Kantonalbank
Bahnhofstrasse 9
CH-8001 Zurich]

[Landesbank
Hessen-Thüringen Girozentrale
Neue Mainzer Strasse 52-58
D-60311 Frankfurt am Main]

[other Paying Agents and specified offices]

Calculation Agent:

[Citibank Europe plc
Agency and Trust
1 North Wall Quay
Dublin 1
Ireland]

[other Calculation Agents]

The Fiscal Agent, the Paying Agent[s] and the Calculation Agent reserve the right at any time to change their respective specified offices to some other specified office in the same city or to a specified office in a member state of the European Economic Area ("EEA").

(2) *Variation or Termination of Appointment.* The Issuer reserves the right at any time to vary or terminate the appointment of the Fiscal Agent or any Paying Agent or the Calculation Agent and to appoint another Fiscal Agent or additional or other Paying Agents or another Calculation Agent. The Issuer shall at all times maintain (i) a Fiscal Agent **[In the case of Notes listed on a stock exchange, insert: [,] [and] (ii) so long as the Notes are listed on the [name of stock exchange], a Paying Agent (which may be the Fiscal Agent) with a specified office in [location of stock exchange] and/or in such other place as may be required by the rules of such stock exchange] [In the case of payments in U.S. dollars, insert: [,] [and] [(ii)][(iii)]** if payments at or through the offices of all Paying Agents outside the United States (as defined in § 4 (3) hereof) become illegal or are effectively precluded because of the imposition of exchange controls or similar restrictions on the full payment or receipt of such amounts in United States dollars, a Paying Agent with a specified office in New York City] and **[(ii)][(iii)][(iv)]** a Calculation Agent **[If Calculation Agent is required to maintain a specified office in a required location, insert: with a specified office located in [required location]]**. Any variation, termination, appointment or change shall only take effect (other than in the case of insolvency, when it shall be of immediate effect) after not less than 30 nor more than 45 days' prior notice thereof shall have been given by the Issuer to the Holders in accordance with § 11.

(3) *Agents of the Issuer.* The Fiscal Agent, the Paying Agent[s] and the Calculation Agent act solely as agents of the Issuer and do not have any obligations towards or relationship of agency or trust to any Holder.

**§ 7
TAXATION**

All amounts payable in respect of the Notes shall be made at source without withholding or deduction for or on account of any present or future taxes or duties of whatever nature imposed or levied by way of withholding or deduction at source by or on behalf of the Federal Republic of Germany or the United States of America or any political subdivision or any authority thereof or therein having power to tax unless such withholding or deduction is required by law or pursuant to any agreement between the Issuer and/or the Paying Agent or a country and the United States of America or any authority thereof **[If Notes are subject to Early Redemption for Reasons of Taxation, insert: In such event, the Issuer shall pay such additional amounts (the "Additional Amounts") as shall be necessary in order that the net amounts received by the Holders after**

such withholding or deduction shall equal the respective amounts which would otherwise have been receivable in the absence of such withholding or deduction except that no such Additional Amounts shall be payable on account of any taxes or duties:

(a) which German *Kapitalertragsteuer* (including, *Abgeltungsteuer*), as well as including church tax (if any) and the German Solidarity Surcharge (*Solidaritätszuschlag*) to be deducted or withheld pursuant to German Income Tax Law, even if the deduction or withholding has to be made by the Issuer or its representative, or any other tax which may substitute the afore-mentioned taxes, as the case may be; or

(b) which are payable by reason of the Holder having, or having had, some personal or business connection with the Federal Republic of Germany and not merely by reason of the fact that payments in respect of the Notes are, or for purposes of taxation are deemed to be, derived from sources in, or are secured in, the Federal Republic of Germany, or

(c) which (x) are payable pursuant to, or as a consequence of (i) an international agreement, to which the Federal Republic of Germany is a party, or (ii) a directive or regulation passed pursuant to, or in the consequence of, such Agreement, or

(y) are payable on a payment to an individual and which are required to be levied pursuant to European Council Directive 2003/48/EC or any other directive (the "**Directive**") implementing the conclusions of the ECOFIN Council meeting of 26-27 November 2000 on the taxation of savings income or any law implementing or complying with, or introduced in order to conform to, such Directive, or

(d) which are payable by reason of a change of law that becomes effective more than 30 days after the relevant payment becomes due or is duly provided for and notice thereof is published in accordance with § 11, whichever occurs later, or

(e) which are deducted or withheld by a Paying Agent if another Paying Agent would have been able to make the relevant payment without such deduction or withholding; or

(f) if with respect to the Notes, such taxes or duties are levied other than by deduction or withholding of principal and/or interest; or

(g) with respect to any payment made by the Issuer, the Paying Agent(s) or any person other in respect of any Notes, imposed pursuant to (a) Sections 1471 through 1474 of the U.S. Internal Revenue Code of 1986, as amended ("**Code**") or any current or future regulations or official interpretations thereof, (b) any intergovernmental agreement between the United States and any other jurisdiction entered into in connection with (a) above, (c) any law, regulation or other official written guidance enacted in any other jurisdiction, or relating to an intergovernmental agreement between the United States and any other jurisdiction, which (in either case) facilitates the implementation of (a) or (b) above or (d) any agreement pursuant to Section 1471(b)(1) of the Code.]

§ 8 PRESENTATION PERIOD

The presentation period provided in § 801 paragraph 1, sentence 1 German Civil Code (*Bürgerliches Gesetzbuch*) is reduced to five years for the Notes.

[Only in the case of Notes with an extraordinary termination right of Holders, insert:

[§ 9 ACCELERATION

(1) *Events of Default.* Each Holder shall be entitled to declare his Notes due and demand immediate redemption thereof at the Early Redemption Amount (as described in § 5), together with accrued interest (if any) to the date of repayment, in the event that:

(a) the Issuer fails to pay principal or interest within 30 days from the relevant due date, or

- (b) the Issuer fails duly to perform any other obligation arising from the Notes which failure is not capable of remedy or, if such failure is capable of remedy, such failure continues for more than 30 days after the Fiscal Agent has received notice thereof from a Holder, or
- (c) the Issuer announces its inability to meet its financial obligations or ceases its payments, or
- (d) a court opens insolvency proceedings against the Issuer or the Issuer or a supervisory or other authority which has jurisdiction over the Issuer institutes or applies for such proceedings or the Issuer offers or makes an arrangement for the benefit of its creditors generally, or
- (e) the Issuer is dissolved or liquidated, unless such dissolution or liquidation is made in connection with a merger, consolidation or other combination with any other entity, provided that such other entity assumes all obligations of the Issuer arising under the Notes; or
- (f) the Issuer ceases or threatens to cease to carry on its business.

The right to declare Notes due shall terminate if the situation giving rise to it has been cured before the right is exercised.

- (2) *Notice.* Any notice, including any notice declaring Notes due in accordance with subparagraph (1), shall be made in text form in the German or English language to the specified office of the Fiscal Agent together with proof that such Holder at the time of such notice is a holder of the relevant Notes by means of a certificate of his Custodian (as defined in § 13 paragraph (4)) or in other appropriate manner.]]

[Insert in the case of unsubordinated Notes which are eligible for MREL and in case the extraordinary termination right of Holders is excluded by provision of law:

**§9
NO EVENTS OF DEFAULT**

The Holders have no right to terminate the Notes.]

**§ 10
FURTHER ISSUES, PURCHASES AND CANCELLATION**

- (1) *Further Issues.* The Issuer may from time to time, without the consent of the Holders, issue further Notes having the same terms and conditions as the Notes in all respects (or in all respects except for the issue date, interest commencement date and/or issue price) so as to form a single Series with the Notes.
- (2) *Purchases.* The Issuer may (subject to restrictions by applicable laws and regulations) at any time purchase Notes in the open market or otherwise and at any price. Notes purchased by the Issuer may, at the option of the Issuer, be held, resold or surrendered to the Fiscal Agent for cancellation. If purchases are made by tender, tenders for such Notes must be made available to all Holders of such Notes alike.
- (3) *Cancellation.* All Notes redeemed in full shall be cancelled forthwith and may not be reissued or resold.

§ 11
NOTICES

(1) *Publication.*

[If notices may be given by means of the Bundesanzeiger and/or a leading newspaper, insert:

All notices concerning the Notes shall be published [in the *Bundesanzeiger*] [and] [to the extent legally required] [in a leading daily newspaper having general circulation in [Germany] [Luxembourg] [London] [France] [Switzerland] [other country]. [These newspapers are expected to be the] [*Börsen-Zeitung*] [*Luxemburger Wort*] [*Tageblatt*] [*Financial Times*] [*La Tribune*] [*Neue Zürcher Zeitung*] [*Le Temps*] [other applicable newspaper having general circulation] in the German or English language [If the [Notes][Pfandbriefe] are listed on a Stock Exchange and notices may be given additionally by means of electronic publication on the website of the relevant stock exchange(s), insert: [and will be published on the website of the Luxembourg Stock Exchange under www.luxse.com] [and the] [[relevant stock exchange] under [website of the stock exchange]]. Any notice so given will be deemed to have been validly given on the date of such publication (or, if published more than once, on the date of the first such publication).]

[If [Notes][Pfandbriefe] are listed on a Stock Exchange and notices may be given exclusively by means of electronic publication on the website of the relevant stock exchange(s), insert:

All notices concerning the Notes will be made by means of electronic publication on the internet website of the [Luxembourg Stock Exchange under www.luxse.com] [and the] [[relevant stock exchange] under [website of the stock exchange]]. Any notice so given will be deemed to have been validly given on the day of such publication (or, if published more than once, on the first day of such publication).]

(2) *Notification to Clearing System.*

[In the case of Notes which are unlisted, insert:

As far as the publication set forth in subparagraph (1) is not solely made by means of a publication in the *Bundesanzeiger* and/or a leading newspaper, the Issuer shall deliver all notices concerning the Notes to the Clearing System for communication by the Clearing System to the Holders. Any such notice shall be deemed to have been given to the Holders on the [[seventh][•]] day after the day on which said notice was given to the Clearing System.]

[In the case of Notes which are listed on the Luxembourg Stock Exchange, insert:

So long as any Notes are listed on the Luxembourg Stock Exchange, subparagraph (1) shall apply. In the case of notices regarding the Rate of Interest or if the Rules of the Luxembourg Stock Exchange so permit, the Issuer may deliver the relevant notice to the Clearing System for communication by the Clearing System to the Holders in lieu of publication in the newspapers set forth in subparagraph (1) above; any such notice shall be deemed to have been given to the Holders on the [[seventh][•]] day after the day on which the said notice was given to the Clearing System.]

[In the case of Notes which are listed on a Stock Exchange other than the Luxembourg Stock Exchange, insert:

The Issuer may, in lieu of publication set forth in subparagraph (1) above, deliver the relevant notice to the Clearing System, for communication by the Clearing System to the Holders, provided that the rules of the stock exchange on which Notes are listed permit such form of notice. Any such notice shall be deemed to have been given to the Holders on the [[seventh][•]] day after the day on which said notice was given to the Clearing System.]

§ 12
**APPLICABLE LAW, PLACE OF PERFORMANCE,
PLACE OF JURISDICTION AND ENFORCEMENT**

- (1) *Applicable Law.* The Notes, as to form and content, and all rights and obligations of the Holders and the Issuer, shall be governed by German law.
- (2) *Place of Performance.* Place of performance shall be Frankfurt am Main.
- (3) *Submission to Jurisdiction.* The District Court (*Landgericht*) in Frankfurt am Main shall have non-exclusive jurisdiction for any action or other legal proceedings ("**Proceedings**") arising out of or in connection with the Notes. The German courts shall have exclusive jurisdiction over lost or destroyed Notes.
- (4) *Enforcement.* Any Holder of Notes may in any proceedings against the Issuer, or to which such Holder and the Issuer are parties, in his own name enforce his rights arising under such Notes on the basis of (i) a statement issued by the Custodian with whom such Holder maintains a securities account in respect of Notes (a) stating the full name and address of the Holder, (b) specifying the aggregate principal amount of Notes credited to such securities account on the date of such statement and (c) confirming that the Custodian has given written notice to the Clearing System containing the information pursuant to (a) and (b) or (ii) a copy of the Note in global form certified as being a true copy by a duly authorised officer of the Clearing System or a depository of the Clearing System, without the need for production in such proceedings of the actual records or the global note representing the Notes. For purposes of the foregoing, "**Custodian**" means any bank or other financial institution of recognised standing authorised to engage in securities custody business with which the Holder maintains a securities account in respect of the Notes and includes the Clearing System. Each Holder may, without prejudice of the foregoing, protect and enforce his rights under the Notes also in any other way which is permitted in the country in which the proceedings are initiated.

§ 13
LANGUAGE

These Terms and Conditions are written in the German language. An English language translation shall be provided. The German text shall be prevailing and binding. The English language translation is provided for convenience only.

IV. Form of Final Terms applicable to Notes and to the Pfandbriefe

PROHIBITION OF SALES TO EEA RETAIL INVESTORS – The [Notes][Pfandbriefe] are not intended to be offered, sold or otherwise made available to and should not be offered, sold or otherwise made available to any retail investor in the European Economic Area ("**EEA**"). For these purposes, a retail investor means a person who is one (or more) of: (i) a retail client as defined in point (11) of Article 4(1) of Directive 2014/65/EU (as amended, "**MiFID II**"); or (ii) a customer within the meaning of Directive (EU) 2016/97, where that customer would not qualify as a professional client as defined in point (10) of Article 4(1) of MiFID II; or (iii) not a qualified investor as defined in Regulation (EU) 2017/1129, as amended (the "**Prospectus Regulation**"). Consequently no key information document required by Regulation (EU) No 1286/2014 (as amended, the "**PRIIPs Regulation**") for offering or selling the [Notes][Pfandbriefe] or otherwise making them available to retail investors in the EEA has been prepared and therefore offering or selling the [Notes][Pfandbriefe] or otherwise making them available to any retail investor in the EEA may be unlawful under the PRIIPs Regulation.

VERTRIEBSVERBOT AN PRIVATINVESTOREN IM EWR – Die [Schuldverschreibungen][Pfandbriefe] sind nicht dazu bestimmt, dass sie Privatinvestoren im Europäischen Wirtschaftsraum ("**EWR**") angeboten, verkauft oder auf anderem Wege zur Verfügung gestellt werden und die [Schuldverschreibungen][Pfandbriefe] sollen dementsprechend Privatinvestoren im EWR nicht angeboten, verkauft oder auf anderem Wege zur Verfügung gestellt werden. Ein Privatinvestor im Sinne dieser Vorschrift ist eine Person, die mindestens einer der folgenden Kategorien zuzuordnen ist: (i) ein Kleinanleger im Sinne von Artikel 4 Absatz 1 Nummer 11 von Richtlinie 2014/65/EU (in ihrer jeweils ergänzten Fassung, "**MiFID II**"); oder (ii) ein Kunde im Sinne von Richtlinie (EU) 2016/97, der nicht als professioneller Kunde im Sinne von Artikel 4 Absatz 1 Nummer 10 MiFID II einzustufen ist; oder (iii) ein Anleger, der nicht als qualifizierter Anleger im Sinne von Verordnung (EU) 2017/1129 in ihrer jeweils ergänzten Fassung (die "**Prospektverordnung**") einzustufen ist. Folglich wurde kein Informationsdokument, wie nach Verordnung (EU) Nr. 1286/2014 (in ihrer jeweils ergänzten Fassung, die "**PRIIPs Verordnung**") für Angebote, Vertrieb und die sonstige Zurverfügungstellung der [Schuldverschreibungen][Pfandbriefe] an Privatinvestoren im EWR erforderlich, erstellt und dementsprechend könnte das Angebot, der Vertrieb oder die sonstige Zurverfügungstellung von [Schuldverschreibungen][Pfandbriefe] an Privatinvestoren im EWR nach der PRIIPs-Verordnung unzulässig sein.

PROHIBITION OF SALES TO UK RETAIL INVESTORS – The [Notes][Pfandbriefe] are not intended to be offered, sold or otherwise made available to and should not be offered, sold or otherwise made available to any retail investor in the United Kingdom ("**UK**"). For these purposes, a retail investor means a person who is one (or more) of: (i) a retail client, as defined in point (8) of Article 2 of Regulation (EU) No 2017/565 as it forms part of UK domestic law by virtue of the European Union (Withdrawal) Act 2018 ("**EUWA**"); (ii) a customer within the meaning of the provisions of the FSMA and any rules or regulations made under the FSMA to implement Directive (EU) 2016/97, where that customer would not qualify as a professional client, as defined in point (8) of Article 2(1) of Regulation (EU) No 600/2014 as it forms part of UK domestic law by virtue of the EUWA; or (iii) not a qualified investor as defined in Article 2 of Regulation (EU) 2017/1129 as it forms part of domestic law by virtue of the EUWA ("**UK Prospectus Regulation**"). Consequently no key information document required by Regulation (EU) No 1286/2014 as it forms part of domestic law by virtue of the EUWA (the "**UK PRIIPs Regulation**") for offering or selling the [Notes][Pfandbriefe] or otherwise making them available to retail investors in the UK has been prepared and therefore offering or selling the [Notes][Pfandbriefe] or otherwise making them available to any retail investor in the UK may be unlawful under the UK PRIIPs Regulation.

VERTRIEBSVERBOT AN PRIVATINVESTOREN IM VEREINIGTEN KÖNIGREICH – Die [Schuldverschreibungen][Pfandbriefe] sind nicht dazu bestimmt, dass sie Privatinvestoren im Vereinigten Königreich ("**UK**") angeboten, verkauft oder auf anderem Wege zur Verfügung gestellt werden und die [Schuldverschreibungen][Pfandbriefe] sollen dementsprechend Privatinvestoren im UK nicht angeboten, verkauft oder auf anderem Wege zur Verfügung gestellt werden. Ein Privatinvestor im Sinne dieser Vorschrift ist eine Person, die mindestens einer der folgenden Kategorien zuzuordnen ist: (i) ein Kleinanleger im Sinne von Artikel 2 Nummer 8 von Verordnung (EU) Nr. 2017/565, die aufgrund des European Union (Withdrawal) Act 2018 ("**EUWA**") Teil des nationalen Rechts ist; (ii) ein Kunde im Sinne der Bestimmungen des FSMA und im Sinne der Regeln und Regularien, die nach dem FSMA zur Umsetzung von Richtlinie (EU) 2016/97 erlassen worden sind, der nicht als professioneller Anleger wie in Artikel 2 Absatz 1 Nummer 8 von Verordnung (EU) Nr. 600/2014, die aufgrund des EUWA Teil des nationalen Rechts ist, einzustufen ist; oder (iii) ein Anleger, der nicht als qualifizierter Anleger im Sinne von Artikel 2 der Verordnung (EU) 2017/1129, die aufgrund des EUWA Teil des nationalen Rechts ist (die "**UK Prospektverordnung**") einzustufen ist. Folglich wurde kein Informationsdokument, wie nach Verordnung (EU) Nr. 1286/2014, die aufgrund des EUWA Teil des nationalen Rechts ist (die "**UK PRIIPs Verordnung**") für Angebote, Vertrieb und die sonstige Zurverfügungstellung der [Schuldverschreibungen][Pfandbriefe] an Privatinvestoren im UK erforderlich, erstellt und dementsprechend könnte das Angebot, der Vertrieb oder die sonstige Zurverfügungstellung der [Schuldverschreibungen][Pfandbriefe] an Privatinvestoren im UK nach der UK PRIIPs Verordnung unzulässig sein.

[[Amounts payable under the [Notes][Pfandbriefe] may be calculated by reference to [EURIBOR[®], which is currently provided by European Money Markets Institute (EMMI)][SONIA[®], which is currently provided by the Bank of England][SOFR[®], which is currently provided by the Federal Reserve Bank of New York][€STR[®], which is currently provided by the European Central Bank (ECB)][CMS, which is currently provided by the ICE Benchmark Administration Limited (IBA)][SORA, which is currently provided by the Monetary Authority of Singapore (MAS)][•]. As at the date of these Final Terms, [EMMI][ECB][IBA][MAS][•] does [not] appear on the register of administrators and benchmarks established and maintained by the European Securities and Markets Authority ("ESMA") pursuant to article 36 of the Benchmarks Regulation (Regulation (EU) 2016/1011) (the "**Benchmarks Regulation**").][•]]

[[Die unter den [Schuldverschreibungen][Pfandbriefe] zahlbaren Beträge können unter Bezugnahme auf den [EURIBOR[®], der derzeit vom European Money Markets Institute (EMMI) zur Verfügung gestellt wird][SONIA[®], der derzeit von der Bank of England zur Verfügung gestellt wird][SOFR[®], der derzeit von der Federal Reserve Bank of New York zur Verfügung gestellt wird][€STR[®], der derzeit von der Europäischen Zentralbank (EZB)][CMS, der derzeit von der ICE Benchmark Administration Limited (IBA) zur Verfügung gestellt wird][SORA, der derzeit von der Monetary Authority of Singapore (MAS) zur Verfügung gestellt wird][•], berechnet werden. Zum Zeitpunkt dieser Endgültigen Bedingungen erscheint [EMMI][EZB][IBA][MAS][•] [nicht] im Verzeichnis der Administratoren und Benchmarks, das von der Europäischen Wertpapier- und Marktaufsichtsbehörde ("ESMA") gemäß Artikel 36 der Benchmark-Verordnung (Verordnung (EU) 2016/1011) (die "**Benchmark-Verordnung**") eingerichtet und verwaltet wird.][•]]

[PROHIBITION OF OFFER TO PRIVATE CLIENTS IN SWITZERLAND] –The Notes are not intended to be offered to private clients within the meaning of the Swiss Federal Financial Services Act ("**FinSA**") in Switzerland. For these purposes, a private client means a person who is not one (or more) of the following: (i) a professional client as defined in Article 4(3) FinSA (not having opted-in on the basis of Article 5(5) FinSA) or Article 5(1) FinSA; or (ii) an institutional client as defined in Article 4(4) FinSA; or (iii) a private client with an asset management agreement according to Article 58(2) FinSA.

The Notes do not constitute a participation in a collective investment scheme in the meaning of the Swiss Federal Act on Collective Investment Schemes ("CISA") and are not subject to the supervision by the Swiss Financial Market Supervisory Authority FINMA, and investors will not benefit from the specific investor protection under the CISA.]

[VERBOT EINES ANGEBOTS AN PRIVATKUNDEN IN DER SCHWEIZ] - Die Schuldverschreibungen sind nicht dazu bestimmt, Privatkunden im Sinne des schweizerischen Bundesgesetzes über die Finanzdienstleistungen ("**FIDLEG**") in der Schweiz angeboten zu werden. Für diese Zwecke ist ein Privatkunde eine Person, die nicht einem (oder mehreren) der folgenden Kriterien entspricht: (i) ein professioneller Kunde im Sinne von Artikel 4 Absatz 3 FIDLEG (der keine Erklärung auf der Grundlage von Artikel 5 Absatz 5 FIDLEG abgegeben hat (*Opting-in*)) bzw. Artikel 5 Absatz 1 FIDLEG; oder (ii) ein institutioneller Kunde im Sinne von Artikel 4 Absatz 4 FIDLEG; oder (iii) ein Privatkunde mit einem Vermögensverwaltungsvertrag gemäß Artikel 58 Absatz 2 FIDLEG.

Die Schuldverschreibungen stellen keine Beteiligung an einer kollektiven Kapitalanlage im Sinne des Bundesgesetzes über die kollektiven Kapitalanlagen ("KAG") dar und unterliegen nicht der Aufsicht der Eidgenössischen Finanzmarktaufsicht FINMA, und die Anleger profitieren nicht vom besonderen Anlegerschutz des KAG.]

[Where interest, discount income, early redemption fee or redemption premium is derived from any [Notes][Pfandbriefe] by any person who is not resident in Singapore and who carries on any operations in Singapore through a permanent establishment in Singapore, the tax exemption available for qualifying debt securities (subject to certain conditions) under the Income Tax Act 1947 of Singapore, as amended or modified from time to time (the "ITA") shall not apply if such person acquires such [Notes][Pfandbriefe] using the funds and profits of such person's operations through a permanent establishment in Singapore. Any person whose interest, discount income, early redemption fee or redemption premium derived from the [Notes][Pfandbriefe] is not exempt from tax (including for the reasons described above) shall include such income in a return of income made under the ITA.][•]

[Werden Zinsen, Abzinsungserträge, Gebühren für eine vorzeitige Rückzahlung oder Rückzahlungsprämien aus [Schuldverschreibungen][Pfandbriefen] von einer Person bezogen, die nicht in Singapur ansässig ist und die in

Singapur über eine Betriebsstätte in Singapur tätig ist, findet die Steuerbefreiung für qualifizierte Schuldverschreibungen (vorbehaltlich bestimmter Bedingungen) nach dem Income Tax Act 1947 von Singapur in seiner jeweils gültigen Fassung (das "ITA") keine Anwendung, wenn eine solche Person diese [Schuldverschreibungen][Pfandbriefe] mit den Mitteln und Gewinnen der Geschäftstätigkeit dieser Person über eine Betriebsstätte in Singapur erwirbt. Jede Person, deren Zinsen, Abzinsungserträge, Gebühren für eine vorzeitige Rückzahlung oder Rückzahlungsprämie aus den [Schuldverschreibungen][Pfandbriefen] nicht von der Steuer befreit sind (auch nicht aus den oben beschriebenen Gründen), muss diese Einkünfte in einer Einkommenserklärung gemäß dem ITA angeben].[•]

Final Terms
Endgültige Bedingungen

[Date]
[Datum]

[Title of relevant Tranche of [Notes][Pfandbriefe], including the series and tranche number]
issued pursuant to the
[Bezeichnung der betreffenden Tranche der [Schuldverschreibungen] [Pfandbriefe], einschließlich der Serien-
und Tranchennummer]
begeben aufgrund des

EUR 35,000,000,000
Debt Issuance Programme

of
der

Landesbank Hessen-Thüringen Girozentrale

Dated [29] April 2024
Datiert [29]. April 2024

Issue Price: [] per cent.¹
Ausgabepreis: []%¹

Issue Date: []
Valutierungstag: []

Trade Date: []
Handelstag: []

Net proceeds: []
Nettoerlös: []

[[These Final Terms dated [] (the "**Final Terms**") do not relate to a non-exempt public offer for the purposes of Regulation (EU) 2017/1129.]² [These Final Terms [dated [] (the "**Final Terms**") have been prepared for the purpose of Article 8 (4) of Regulation (EU) 2017/1129.] [These Final Terms [dated [] (the "**Final Terms**") will be deposited with SIX Exchange Regulation Ltd. as review body (*Prüfstelle*) in Switzerland and published according to Article 64 of the Swiss Federal Financial Services Act ("**FinSA**") for the purposes of an offer of the [Notes] [Pfandbriefe] to the public in Switzerland or a listing on the SIX Swiss Exchange on the basis of the combination of these Final Terms and prospectus dated [29] April 2024, including any supplements thereto (the "**Prospectus**") which has been included as a foreign prospectus that is deemed approved according to Article 54(2) FinSA in the list of approved prospectuses according to Article 64(5) FinSA by SIX Exchange Regulation Ltd., deposited with this review body and published according to Article 64 FinSA.]³ Full information on the Issuer and the offer of the [Notes][Pfandbriefe] is only available on the basis of the combination of the Final Terms when read together with the prospectus dated [29] April 2024, including any supplements thereto (the "**Prospectus**"). The Prospectus [and the supplement dated [insert date] [,] [and] the supplement dated [insert date] []]⁴ [has] [have] been published on the website of the Luxembourg Stock Exchange (www.luxse.com) and on the website of the Issuer (<https://www.helaba.com/int/programmes>). In case of an issue of [Notes][Pfandbriefe] which are (i) listed on

¹ To be completed for all Notes/Pfandbriefe.

Auszufüllen für alle Schuldverschreibungen/Pfandbriefe.

² Include where applicable.

³ Include where the Final Terms are deposited with SIX Exchange Regulation Ltd. as review body in Switzerland.

⁴ To be inserted if relevant.

the regulated market of a stock exchange; and/or (ii) publicly offered, the Final Terms relating to such [Notes][Pfandbriefe] will be published [on the website of the [Luxembourg Stock Exchange (www.luxse.com)] [] [and] [on the website of the Issuer (https://www.helaba.com/int/programmes)]. [A summary of the individual issue of the [Notes][Pfandbriefe] is annexed to these Final Terms.]⁵

[[Diese endgültigen Bedingungen vom [] (die "Endgültigen Bedingungen") beziehen sich nicht auf ein prospektpflichtiges öffentliches Angebot im Sinne der Verordnung (EU) 2017/1129.]⁶ Diese Endgültigen Bedingungen vom [] (die "Endgültigen Bedingungen") wurden für die Zwecke des Artikels 8 Absatz 4 der Verordnung (EU) 2017/1129 abgefasst. [Diese Endgültigen Bedingungen [vom [] (die "Endgültigen Bedingungen")] werden bei der SIX Exchange Regulation Ltd. als Prüfstelle in der Schweiz hinterlegt und gemäß Artikel 64 des Bundesgesetzes über die Finanzdienstleistungen ("FIDLEG") veröffentlicht zum Zwecke eines öffentlichen Angebots der [Schuldverschreibungen] [Pfandbriefe] in der Schweiz oder einer Börsenzulassung an der SIX Swiss Exchange auf der Grundlage der Kombination dieser Endgültigen Bedingungen und des Prospekts vom [29]. April 2024, einschließlich etwaiger Nachträge dazu (der "Prospekt"), der als ausländischer Prospekt, der gemäß Artikel 54(2) FIDLEG als genehmigt gilt, auf die Liste der genehmigten Prospekte gemäß Artikel 64(5) FIDLEG von der SIX Exchange Regulation Ltd. gesetzt wurde, bei dieser Prüfstelle hinterlegt und gemäß Artikel 64 FIDLEG veröffentlicht wurde.]⁷ Vollständige Informationen über die Emittentin und das Angebot der [Schuldverschreibungen] [Pfandbriefe] sind ausschließlich auf der Grundlage dieser Endgültigen Bedingungen im Zusammenlesen mit dem Prospekt vom [29]. April 2024 und etwaiger Nachträge dazu (der "Prospekt") erhältlich. Der Prospekt [und der Nachtrag vom [Datum einfügen] [], [und] der Nachtrag vom [Datum einfügen] []]⁸ wurde[n] auf der Website der Luxemburger Börse (www.luxse.com) und der Website der Emittentin (https://www.helaba.com/int/programmes) veröffentlicht. Soweit [Schuldverschreibungen] [Pfandbriefe] (i) an einem regulierten Markt einer Wertpapierbörse zugelassen; und/oder (ii) öffentlich angeboten werden, werden die Endgültigen Bedingungen bezüglich dieser [Schuldverschreibungen] [Pfandbriefe] [auf der Website der [Luxemburger Börse (www.luxse.com)] [] [und] [auf der Website der Emittentin (https://www.helaba.com/int/programmes)] veröffentlicht. [Eine Zusammenfassung der einzelnen Emission der [Schuldverschreibungen] [Pfandbriefe] ist diesen Endgültigen Bedingungen angefügt.]⁹

[Terms not otherwise defined herein shall have the meanings specified in the Terms and Conditions, as set out in the [Prospectus] [Prospectus dated 27 April 2023 as Option [I] [II] [III] [IV] [V] [VI] [VII]] (the "Terms and Conditions"). All references in these Final Terms to numbered sections are to sections of the Terms and Conditions.]

[Begriffe, die in den im [Prospekt enthaltenen Emissionsbedingungen] [Prospekt vom 27. April 2023 als Option [I] [II] [III] [IV] [V] [VI] [VII]] (die "Emissionsbedingungen") definiert sind, haben, falls die Endgültigen Bedingungen nicht etwas Anderes bestimmen, die gleiche Bedeutung, wenn sie in diesen Endgültigen Bedingungen verwendet werden. Bezugnahmen in diesen Endgültigen Bedingungen auf Paragraphen beziehen sich auf die Paragraphen der Emissionsbedingungen.]

The Terms and Conditions shall be completed and specified by the information contained in Part I of these Final Terms. **[In the case of Typ A insert:** The completed and specified provisions of the relevant Option [I] [II] [III] [IV] [V] [VI] [VII] of the Terms and Conditions] **[In the case of Typ B insert:** The relevant Option [I] [II] [III] [IV] [V] [VI] [VII] of the Terms and Conditions, completed and specified by, and to be read together with, Part I of these Final Terms] represent the conditions applicable to the relevant Series of [Notes] [Pfandbriefe] (the "Conditions"). If and to the extent the Terms and Conditions deviate from the Conditions, the Conditions shall prevail. If and to the extent the Conditions deviate from other terms contained in this document, the Conditions shall prevail.

Die Emissionsbedingungen werden durch die Angaben in Teil I dieser Endgültigen Bedingungen vervollständigt und spezifiziert. [Im Fall von Typ A einfügen: Die vervollständigten und spezifizierten Bestimmungen der jeweiligen Option [I] [II] [III] [IV] [V] [VI] [VII] der Emissionsbedingungen] [Im Fall von Typ B einfügen: Die Option [I] [II] [III] [IV] [V] [VI] [VII] der Emissionsbedingungen, vervollständigt und spezifiziert durch und in Verbindung mit Teil I dieser Endgültigen Bedingungen] stellen für die betreffende Serie von [Schuldverschreibungen][Pfandbriefen] die Bedingungen der [Schuldverschreibungen][Pfandbriefe] dar (die "Bedingungen"). Sofern und soweit die Emissionsbedingungen von den Bedingungen abweichen, sind die Bedingungen maßgeblich. Sofern und soweit die Bedingungen von den übrigen Angaben in diesem Dokument abweichen, sind die Bedingungen maßgeblich.

⁵ Required only in case a summary is prepared on a voluntary basis.

⁶ Einfügen, sofern anwendbar.

⁷ Einzufügen, sofern die Endgültigen Bedingungen bei der SIX Exchange Regulation Ltd. als Prüfstelle in der Schweiz, hinterlegt werden.

⁸ Auszufüllen soweit relevant.

⁹ Nur falls eine Zusammenfassung auf freiwilliger Basis erstellt wird.

PART I.
TEIL I.

Conditions that complete and specify the Terms and Conditions.
Bedingungen, die die Emissionsbedingungen komplettieren bzw. spezifizieren.

[In case the options applicable to the relevant [Notes] [Pfandbriefe] are to be determined by replicating the relevant provisions set forth in the Prospectus as Option I to Option VII including certain further options contained therein, respectively, and completing the relevant placeholders ("Type A" Final Terms), the following paragraphs shall be applicable

[In the case of Fixed Rate [Notes] [Pfandbriefe] [with a Coupon Reset] replicate the relevant provisions of Option I including relevant further options contained therein, and complete relevant placeholders]

[In the case of Floating Rate [Notes] [Pfandbriefe] replicate the relevant provisions of Option II including relevant further options contained therein, and complete relevant placeholders]

[In the case of Zero Coupon [Notes] [Pfandbriefe] replicate the relevant provisions of Option III including relevant further options contained therein, and complete relevant placeholders]

[In the case of Floating Rate Spread [Notes] [Pfandbriefe] (CMS Spread-linked [Notes] [Pfandbriefe] or other Reference Rates Spread-linked [Notes] [Pfandbriefe]) replicate the relevant provisions of Option IV including relevant further options contained therein, and complete relevant placeholders]

[In the case of Range Accrual [Notes] [Pfandbriefe] replicate the relevant provisions of Option V including relevant further options contained therein, and complete relevant placeholders]

[In the case of Interest Switch [Notes] [Pfandbriefe] replicate the relevant provisions of Option VI including relevant further options contained therein, and complete relevant placeholders]

[In the case of Inflation Linked Notes replicate the relevant provisions of Option VII including relevant further options contained therein, and complete relevant placeholders]

[Falls die für die betreffenden [Schuldverschreibungen] [Pfandbriefe] geltenden Optionen durch Wiederholung der betreffenden im Prospekt als Option I bis Option VII aufgeführten Angaben (einschließlich der jeweils enthaltenen bestimmten weiteren Optionen) bestimmt und die betreffenden Platzhalter vervollständigt werden ("Typ A" Endgültige Bedingungen), gelten die folgenden Absätze.

[Im Fall von Festverzinslichen [Schuldverschreibungen] [Pfandbriefe] [mit Kupon-Reset], die betreffenden Angaben der Option I (einschließlich der betreffenden weiteren Optionen) wiederholen und betreffende Platzhalter vervollständigen]

[Im Fall von Variabel Verzinslichen [Schuldverschreibungen] [Pfandbriefe] die betreffenden Angaben der Option II (einschließlich der betreffenden weiteren Optionen) wiederholen und betreffende Platzhalter vervollständigen]

[Im Fall von Nullkupon [Schuldverschreibungen] [Pfandbriefe] die betreffenden Angaben der Option III (einschließlich der betreffenden weiteren Optionen) wiederholen und betreffende Platzhalter vervollständigen]

[Im Fall von Variabel Verzinslichen [Schuldverschreibungen] [Pfandbriefe] abhängig von einer Zinsspanne (CMS-Zinsspanne oder andere Referenzzinsspanne) die betreffenden Angaben der Option IV (einschließlich der betreffenden weiteren Optionen) wiederholen und betreffende Platzhalter vervollständigen]

[Im Fall von Range Accrual [Schuldverschreibungen] [Pfandbriefe] die betreffenden Angaben der Option V (einschließlich der betreffenden weiteren Optionen) wiederholen und betreffende Platzhalter vervollständigen]

[Im Fall von [Schuldverschreibungen] [Pfandbriefe] mit wechselbarer Verzinsung die betreffenden Angaben der Option VI (einschließlich der betreffenden weiteren Optionen) wiederholen und betreffende Platzhalter vervollständigen]

[Im Fall von Inflationsgebundenen Schuldverschreibungen die betreffenden Angaben der Option VII (einschließlich der betreffenden weiteren Optionen) wiederholen und betreffende Platzhalter vervollständigen]

[In case the options applicable to the relevant [Notes] [Pfandbriefe] are to be determined by referring to the relevant provisions set forth in the Prospectus as Option I to Option VII including certain further options contained therein, respectively ("Type B" Final Terms), the following paragraphs shall be applicable.

This PART I. of the Final Terms is to be read in conjunction with the set of Terms and Conditions that apply to [Fixed Rate [Notes] [Pfandbriefe] [with a Coupon Reset]] [Floating Rate [Notes] [Pfandbriefe]] [Zero Coupon [Notes] [Pfandbriefe]] [Floating Rate Spread [Notes] [Pfandbriefe] (CMS Spread-linked [Notes] [Pfandbriefe] or other Reference Rates Spread-linked [Notes] [Pfandbriefe])] [Range Accrual [Notes] [Pfandbriefe]] [Interest Switch [Notes] [Pfandbriefe]] [Inflation Linked Notes] set forth in the [Prospectus] [Prospectus dated 27 April 2023] as [Option I] [Option II] [Option III] [Option IV] [Option V] [Option VI] [Option VII]. Capitalised terms shall have the meanings specified in the Terms and Conditions.

All references in this Part I. of the Final Terms to numbered paragraphs and subparagraphs are to paragraphs and subparagraphs of the Terms and Conditions.

The placeholders in the provisions of the Terms and Conditions which are applicable to the [Notes] [Pfandbriefe] shall be deemed to be completed by the information contained in the Final Terms as if such information were inserted in the placeholder of such provisions. All provisions in the Terms and Conditions which are not selected and not completed by the information contained in the Final Terms shall be deemed to be deleted from the terms and conditions applicable to the [Notes] [Pfandbriefe].

The German language version of the Terms and Conditions is legally binding. A non-binding English language translation thereof is provided for convenience only.

[Falls die für die betreffenden [Schuldverschreibungen] [Pfandbriefe] geltenden Optionen, die durch Verweisung auf die betreffenden im Prospekt als Option I bis Option VII aufgeführten Angaben (einschließlich der jeweils enthaltenen bestimmten weiteren Optionen) bestimmt werden ("Typ B" Endgültige Bedingungen), gelten die folgenden Absätze.

Dieser TEIL I. der Endgültigen Bedingungen ist in Verbindung mit dem Satz der Emissionsbedingungen, der auf [Festverzinsliche [Schuldverschreibungen] [Pfandbriefe] [mit Kupon-Reset]] [Variabel Verzinsliche [Schuldverschreibungen] [Pfandbriefe]] [Nullkupon [Schuldverschreibungen] [Pfandbriefe]] [Variabel Verzinsliche [Schuldverschreibungen] [Pfandbriefe] abhängig von einer Zinsspanne (CMS-Zinsspanne oder andere Referenzzinsspanne)] [Range Accrual [Schuldverschreibungen] [Pfandbriefe]] [[Schuldverschreibungen] [Pfandbriefe] mit wechselbarer Verzinsung] [Inflationsgebundene Schuldverschreibungen] Anwendung findet, zu lesen, der als [Option I] [Option II] [Option III] [Option IV] [Option V] [Option VI] [Option VII] im [Prospekt] [Prospekt vom 27. April 2023] enthalten ist. Begriffe, die in den Emissionsbedingungen definiert sind, haben dieselbe Bedeutung, wenn sie in diesen Endgültigen Bedingungen verwendet werden.

Bezugnahmen in diesem TEIL I. der Endgültigen Bedingungen auf Paragraphen und Absätze beziehen sich auf die Paragraphen und Absätze der Emissionsbedingungen.

Die Platzhalter in den auf die [Schuldverschreibungen] [Pfandbriefe] anwendbaren Bestimmungen der Emissionsbedingungen gelten als durch die in den Endgültigen Bedingungen enthaltenen Angaben ausgefüllt, als ob die Platzhalter in den betreffenden Bestimmungen durch diese Angaben ausgefüllt wären. Sämtliche Optionen der Emissionsbedingungen, die nicht durch die in den Endgültigen Bedingungen enthaltenen Angaben ausgewählt und ausgefüllt wurden, gelten als in den auf die [Schuldverschreibungen] [Pfandbriefe] anwendbaren Bedingungen gestrichen.

Die deutschsprachige Version der Emissionsbedingungen ist rechtlich bindend. [Die zur Verfügung gestellte Übersetzung in die englische Sprache ist unverbindlich.]

§ 1 CURRENCY, DENOMINATION, FORM, CERTAIN DEFINITIONS
§ 1 WÄHRUNG, STÜCKELUNG, FORM, DEFINITIONEN

§ 1 (1) Currency, Denomination

§ 1 (1) Währung, Stückelung

- Series number: [•]
Seriennummer: [•]
- Tranche No.: [•]
Tranchen-Nr.: [•]
- Specified Currency: [•]
Festgelegte Währung: [•]
- [Aggregate Principal Amount: [•]
Gesamtnennbetrag: [•]]
- Issue Date: [•]
Valutierungstag: [•]
- Specified Denomination(s): [•]
Festgelegte Stückelung/Stückelungen: [•]
- Tranche to become part of an existing Series: [Yes] [No]
Zusammenfassung der Tranche mit einer bestehenden Serie: [Ja] [Nein]
- [Aggregate Principal Amount of Series: [•]
Gesamtnennbetrag der Serie: [•]]
- Tranche No.: [•]¹⁰
Tranchen-Nr.: [•]¹⁰
- Bearer Notes
Inhaberschuldverschreibungen
- Bearer Pfandbriefe
Inhaberpfandbriefe
- Mortgage Pfandbriefe
Hypothekendarlehenpfandbriefe
- Public Sector Pfandbriefe
Öffentliche Pfandbriefe

§ 1 (3) [Permanent Global Note] [Temporary Global Note – Exchange][Permanent Global Note deposited with Swiss custodian]

§ 1 (3) [Dauerglobalurkunde] [Vorläufige Globalurkunde – Austausch][Dauerglobalurkunde bei Schweizer Verwahrstelle hinterlegt]

- Permanent Global Note (TEFRA C)
Dauerglobalurkunde (TEFRA C)

¹⁰ Use only if this issue is an increase of an existing issue. Insert relevant Tranche No. together with relevant issue date of the already issued Tranches of the series.

Nur verwenden, falls es sich bei der aktuellen Emission um die Aufstockung einer Emission handelt. Maßgebliche Tranchen-Nr. zusammen mit dazugehörigem Valutierungstag der bereits emittierten Tranchen der Serie einfügen.

- Temporary Global Note – Exchange (TEFRA D)
Vorläufige Globalurkunde – Austausch (TEFRA D)
- Permanent Global Note (TEFRA C) and deposited with Swiss
custodian
*Dauerglobalurkunde (TEFRA C) und bei Schweizer
Verwahrstelle hinterlegt*

§ 1 (4) Clearing System
§ 1 (4) Clearing System

- Clearstream Banking AG, Frankfurt am Main
Mergenthalerallee 61
65760 Eschborn
- Euroclear Bank SA/NV
Boulevard du Roi Albert II
B-1210 Brussels
- Clearstream Banking, S.A.
Luxembourg
42 Avenue JF Kennedy
L-1855 Luxembourg
- SIX SIS AG
Baslerstrasse 100
4601 Olten
Switzerland

- Other:
Sonstige: [Insert name and address of relevant Clearing
System]
[Name und Adresse des jeweiligen Clearing Systems
einfügen]

- New Global Note
New Global Note
- Classical Global Note
Classical Global Note

§ 1 [(6)] [(7)] Definitions
§ 1 [(6)] [(7)] Definitionen

Relevant Financial Centres: [•]
Relevante Finanzzentren: [•]

[The following definitions apply to Inflation Linked Notes (Option VII) only:
Die folgenden Definitionen finden ausschließlich auf inflationsgebundene Schuldverschreibungen (Option VII)
Anwendung:

Index Valuation Date 1: [•]
Index-Bewertungstag 1: [•]

Index Valuation Date 2: [•]
Index-Bewertungstag 2: [•]

Index Valuation Date [•]¹¹: [•]
Index-Bewertungstag [•]¹¹: [•]

Linear interpolation of the level of the Index [Yes] [No]
Lineare Interpolation des Level des Index [Ja] [Nein]

Day i [•]
Tag i [•]

§ 2 STATUS
§ 2 STATUS

- Unsubordinated Notes which are not Senior Non-Preferred Notes
Nicht-nachrangige Schuldverschreibungen, bei denen es sich nicht um Senior Non-Preferred Schuldverschreibungen handelt

 - MREL Eligibility [Yes][No]
Berücksichtigungsfähigkeit für MREL [Ja][Nein]
 - § 2 [(3)][(4)] Exclusion of set-off [Yes][No]
§ 2 [(3)][(4)] Aufrechnungsausschluss [Ja][Nein]

- Unsubordinated Notes which are Senior Non-Preferred Notes
Nicht nachrangige Schuldverschreibungen, bei denen es sich um Senior Non-Preferred Schuldverschreibungen handelt
- Subordinated Notes¹²
Nachrangige Schuldverschreibungen¹²

 - Notes are qualified as Tier 2 Capital
Schuldverschreibungen sind Instrumente des Ergänzungskapitals
 - Inclusion of further clarifications regarding regulatory aspects [Yes [section 46f subsection 7a sentence 3 German Banking Act] [relevant provision]][No]
Aufnahme weiterer Klarstellungen zur regulatorischen Einstufung [Ja [§ 46f Absatz 7a Satz 3 KWG] [relevante Vorschrift]][Nein]

§ 3 INTEREST
§ 3 ZINSEN

OPTION I: Fixed Rate [Notes] [Pfandbriefe] [with a Coupon Reset]
OPTION I: Festverzinsliche [Schuldverschreibungen] [Pfandbriefe] [mit Kupon-Reset]

[§ 3 (1) Rate of Interest and Interest Payment Dates
§ 3 (1) Zinssatz und Zinszahlungstage

Step-up or Step-down [Notes] [Pfandbriefe]: [Yes] [No]
Stufenzins [Schuldverschreibungen] [Pfandbriefe]: [Ja] [Nein]

¹¹ Repeat item as often as required.

Dieser Punkt ist so oft zu wiederholen wie notwendig.

¹² Zero Coupon Notes and Inflation Linked Notes may not be issued as subordinated Notes.

Nullkupon Schuldverschreibungen und Inflationsgebundene Schuldverschreibungen können nicht als nachrangige Schuldverschreibungen begeben werden.

<p>[Interest Payment Dates: [●] Zinszahlungstage: [●]</p>	<p>Relating Interest Rate: [●]¹³ Dazugehörige Zinssätze: [●]¹³</p>
<p>[Interest Commencement Date: Verzinsungsbeginn:</p>	<p>[●] [●]</p>
<p>[Rate of Interest: Zinssatz:</p>	<p>[] per cent. per annum [payable [annually] [semi-annually] [quarterly] [monthly] (in arrears)]¹⁴ []% per annum [zahlbar [jährlich] [halbjährlich] [vierteljährlich] [monatlich] (nachträglich)]¹⁴</p>
<p>Notes with a Coupon Reset: Schuldverschreibungen mit einem Kupon Reset:</p>	<p>[Yes] [No] [Ja] [Nein]</p>
<p>[Interest Commencement Date: Verzinsungsbeginn:</p>	<p>[●] [●]</p>
<p>Rate of Interest for the term from the Interest Commencement Date (including) until the Coupon Reset Date (excluding):</p>	<p>[] per cent. per annum (and consists of [number]% per annum plus an issue spread of [number]% per annum) [payable [annually] [semi-annually] [quarterly] [monthly] (in arrears)]</p>
<p><i>Zinssatz für den Zeitraum vom Verzinsungsbeginn (einschließlich) bis zum Kupon-Reset Tag (ausschließlich):</i></p>	<p>[]% per annum (und setzt sich zusammen aus [Zahl]% und einem Emissionsspread in Höhe von [Zahl]%) [zahlbar [jährlich] [halbjährlich] [vierteljährlich] [monatlich] (nachträglich)]</p>
<p>Coupon Reset Date: Kupon-Reset Tag:</p>	<p>[●] [Call Redemption Date] [●] [Wahl-Rückzahlungstag Call]</p>
<p>Reference Interest Rate: Referenzzinssatz:</p>	<p>[●] [Call Redemption Date] [●] [Wahl-Rückzahlungstag Call]</p>
<p>□ [CMS Rate CMS Satz</p>	<p>[specify for each CMS rate] [für jeden CMS Satz angeben]</p>
<p>Number of years: Anzahl von Jahren:</p>	<p>[specify for each CMS rate] [für jeden CMS Satz angeben]</p>
<p>Currency: Währung:</p>	<p>[●] [●]</p>
<p>Screen page: Bildschirmseite:</p>	<p>[Reuters screen page [ICESWAP2] [●] [other screen page] [Reuters Bildschirmseite [ICESWAP2] [●] [andere Bildschirmseite]</p>
<p>Relevant local time for the determination of the CMS Swap Rate Maßgebliche Ortszeit für die Feststellung des CMS Satzes</p>	<p>[11.00 a.m.] [other time] [Frankfurt am Main] [other relevant location] [11.00 Uhr] [andere Zeit] [Frankfurt am Main] [zutreffender anderer Ort]</p>
<p>Interbank swapmarket Interbanken-Swapmarkt</p>	<p>[Euro-Zone] [London] [other relevant location] [Euro-Zone] [London] [zutreffender anderer Ort]</p>

¹³ Only applicable for Step-up or Step-down Notes/Pfandbriefe.
Ausschließlich in Bezug auf Stufenzinsschuldverschreibungen/-pfandbriefen anwendbar.

¹⁴ Only applicable if Notes/Pfandbriefe are not Step-up or Step-down Notes/Pfandbriefe or Notes with a Coupon Reset.
Ausschließlich in Bezug auf Schuldverschreibungen/Pfandbriefe anwendbar, die keine Stufenzinsschuldverschreibungen/-Pfandbriefe oder Schuldverschreibungen mit Kupon-Reset sind.

Relevant number of Reference Banks: <i>Maßgebliche Anzahl von Referenzbanken:</i>	[four] [•] [vier] [•]
Interest Determination Date <i>Zinsfestlegungstag</i>	[•] [•]
Standard Fallback: <i>Standard Fallback:</i>	[Yes] [No] [Ja] [Nein]
Last published: Zuletzt veröffentlicht:	[Yes] [No] [Ja] [Nein]]
Pre-Cessation Trigger: <i>Pre-Cessation Trigger:</i>	[Yes] [No] [Ja] [Nein]
Administrator: <i>Administrator:</i>	[ICE Benchmark Administration Limited (IBA)] [Other] [ICE Benchmark Administration Limited (IBA)] [Andere Stelle]
Responsible organisation <i>Verantwortliche Stelle</i>	[ICE Benchmark Administration Limited (IBA)] [Other] [ICE Benchmark Administration Limited (IBA)] [Andere Stelle]]

□ [SORA OIS Reference Rate
SORA OIS Referenzsatz

Number of years: <i>Anzahl von Jahren:</i>	[specify for each SORA OIS reference Rate] [für jeden SORA OIS Referenzsatz angeben]
Screen page: <i>Bildschirmseite:</i>	["OTC SGD OIS" page on Bloomberg under the "BGN" panel and the column "Ask"] [other screen page] ["OTC SGD OIS" Seite unter dem "BGN" Panel und der Spalte "Ask"] [andere Bildschirmseite]
Relevant local time for the determination of the SORA OIS Reference Rate <i>Maßgebliche Ortszeit für die Feststellung des SORA OIS Referenzsatzes</i>	[4.00 p.m.] [close of business] [other time] [Singapore] [other relevant location] [16.00 Uhr] [Geschäftsschluss] [andere Zeit] [Singapur] [zutreffender anderer Ort]
Relevant number of Reference Banks: <i>Maßgebliche Anzahl von Referenzbanken:</i>	[four] [•] [vier] [•]
Interest Determination Date <i>Zinsfestlegungstag</i>	[•] [•]
Standard Fallback: <i>Standard Fallback:</i>	[Yes] [No] [Ja] [Nein]
Last published: Zuletzt veröffentlicht:	[Yes] [No] [Ja] [Nein]]
Pre-Cessation Trigger:	[Yes] [No]

Pre-Cessation Trigger:	[Ja] [Nein]
Administrator: Administrator:	[Monetary Authority of Singapore] [Other] [Monetary Authority of Singapore] [Andere Stelle]
Responsible organisation: Verantwortliche Stelle:	[Monetary Authority of Singapore][Other] [Monetary Authority of Singapore][Andere Stelle]
Interest Payment Date(s): Zinszahlungstag(e):	[•] [•]
[Subordinated Notes, which provide for a variable interest rate outside of the first 5 years:	[Yes] [No]
Nachrangige Schuldverschreibungen, die eine variable Verzinsung außerhalb der ersten 5 Jahre vorsehen:	[Ja] [Nein]
[Subordinated Notes without an ordinary right of termination, which provide for a variable interest rate within the first 5 years:	[Yes] [No]
Nachrangige Schuldverschreibungen ohne ordentliches Kündigungsrecht, die eine variable Verzinsung innerhalb der ersten 5 Jahre vorsehen:	[Ja] [Nein]
Rate of Interest for the relevant interest period[s]:	CMS rate [+][-] [[•] %] [premium for the relevant interest period][discount for the relevant interest period]
Zinssatz für betreffende Zinsperiode[n]:	CMS Satz [+][-] [[•] %] [Aufschlag für die betreffende Zinsperiode][Abschlag für die betreffende Zinsperiode]
CMS Rate:	the swap rate payable annually, expressed as a percentage <i>per annum</i> , in respect of a [relevant currency] interest rate swap transaction with a maturity equal to the remaining term of the Notes from the [relevant] Interest Determination Date to the Maturity Date , which is displayed on the CMS Screen Page (see paragraph below) in the column headed [insert heading: [•]] at or around [11.00][[•] a.m. (local time [Frankfurt am Main][[insert other location: [•]]) on the [relevant] Interest Determination Date.
CMS Satz:	Der jährlich zu zahlende Swap-Satz ausgedrückt in Prozent per annum für ein [maßgebliche Währung]-Zinssatzswapgeschäft mit einer Laufzeit, die der Restlaufzeit der Schuldverschreibungen vom [betreffenden] Zinsfestlegungstag bis zum Fälligkeitstag entspricht, der auf der CMS-Bildschirmseite (siehe nachfolgender Absatz) in der Spalte mit der Überschrift [Überschrift einfügen: [•]] um oder gegen [11.00][[•] Uhr (Ortszeit [Frankfurt am Main][anderen Ort einfügen: [•]]) am [betreffenden] Zinsfestlegungstag angezeigt wird.
CMS Screen Page: CMS Bildschirmseite:	[•] [•]
First Interest Payment Date	[•]

Erster Zinszahlungstag	[•]
Initial Broken Amount (per Specified Denomination) Anfänglicher Bruchteilzinsbetrag (pro festgelegte Stückelung)	[•] [•]
Final Broken Amount (per Specified Denomination) Abschließender Bruchteilzinsbetrag (pro festgelegte Stückelung)	[•] [•]
Accrued interest will be paid separately Stückzinsen (aufgelaufene Zinsen) werden gezahlt	[Yes] [No] [Ja] [Nein]
Determination Date(s) ¹⁵ Feststellungstermin(e) ¹⁵	[•] [in each year] [•] [in jedem Jahr]

§ 3 (4) Day Count Fraction
§ 3 (4) Zinstagequotient

- Actual/Actual (ICMA)
Actual/Actual (ICMA)
- 30/360
30/360
- Actual/365
Actual/365]

OPTION II: Floating Rate [Notes] [Pfandbriefe]
OPTION II: Variabel Verzinsliche [Schuldverschreibungen] [Pfandbriefe]

[§ 3 (1) Interest Payment Dates
§ 3 (1) Zinszahlungstage

Fixed to Floating Rate [Notes] [Pfandbriefe]: Fest- bis variabel verzinsliche [Schuldverschreibungen][Pfandbriefe]:	[Yes] [No] [Ja] [Nein]
Interest Commencement Date Verzinsungsbeginn	[•] [•]
[Fixed Interest Term: Festzinssatz-Zeitraum:	[From the Interest Commencement Date (inclusive) until [Number] ¹⁶ Interest Payment Date (exclusive)] [Vom Verzinsungsbeginn (einschließlich) bis zum [Zahl] ¹⁶ Zinszahlungstag (ausschließlich)]]
[Floating Interest Term: Variabler Zinszeitraum:	[From the [Number] Interest Payment Date (inclusive) until [Number] Interest Payment Date (exclusive)] [Vom [Zahl] Zinszahlungstag (einschließlich) bis zum [Zahl] Zinszahlungstag (ausschließlich)]]

¹⁵ Insert number of regular interest dates ignoring issue date in the case of a long or short first coupon. N.B. Only relevant where Day Count Fraction is Actual/Actual (ICMA).

Einzusetzen ist die Anzahl der festen Zinstermine, wobei im Falle eines langen oder kurzen ersten Kupons der Tag der Begebung nicht zu berücksichtigen ist. N.B.: Nur einschlägig im Falle des Zinstagequotienten Actual/Actual (ICMA).

¹⁶ In case of subordinated Notes where the switch from the Fixed Interest Term to the Floating Rate Interest Term shall be made for regulatory reasons insert the Interest Payment Date one year prior to the Maturity Date.

Im Fall von nachrangigen Schuldverschreibungen, bei denen die Umstellung vom Festzins-Zeitraum auf den Variablen Zinszeitraum regulatorisch veranlasst sein soll, ist der Zinszahlungstag, der ein Jahr vor dem Fälligkeitstag liegt, einzusetzen.

[Specified Interest Payment Dates:
Festgelegte Zinszahlungstage:

[For the Fixed Interest Term [•]
For the Floating Interest Term [•]]
[Für den Festzinssatz-Zeitraum [•]
Für den Variablen Zinszeitraum [•]]

[Specified Interest Period(s):
Festgelegte Zinsperiode(n):

[3] [6] [12] months
[3] [6] [12] Monate

[Initial Broken Amount (per Specified Denomination)
Anfänglicher Bruchteilzinsbetrag (pro festgelegte Stückelung)

[•]
[•]]

[Determination Date(s)¹⁷
Feststellungstermin(e)¹⁷

[•] [in each year]¹⁸
[•] [in jedem Jahr]¹⁸

Accrued interest will be paid separately
Stückzinsen (aufgelaufene Zinsen) werden gezahlt

[Yes] [No]
[Ja] [Nein]

§ 3 (2) Rate of Interest § 3 (2) Zinssatz

Rate of Interest for the Fixed Interest Term:
Zinssatz für den Festzinssatz-Zeitraum:

[•]¹⁹
[•]]¹⁹

- Floating Rate [Notes] [Pfandbriefe] where interest is linked to the [Euro Interbank Offered Rate (EURIBOR)²⁰][Compounded Daily SORA][Compounded Daily SORA – Index Determination] [Compounded Daily SONIA²⁰] [Compounded Daily SONIA²⁰ – Index Determination] [Compounded Daily SOFR²⁰] [Compounded Daily SOFR²⁰ - Index Determination] [[•]-Monthly-USD-SOFR CME Term Rate²⁰] [Compounded Daily €STR²⁰] [Compounded Daily €STR²⁰ - Index Determination²⁰] **Referenzzinssatz] [kein Referenzzinssatz]**
Variabel verzinsliche [Schuldverschreibungen][Pfandbriefe], bei denen die Verzinsung von der [Euro Interbank Offered Rate (EURIBOR)²⁰] [Compounded Daily SORA][Compounded Daily SORA – Index Feststellung] [Compounded Daily SONIA²⁰] [Compounded Daily SONIA²⁰ – Index Feststellung] [Compounded Daily SOFR²⁰] [Compounded Daily SOFR²⁰ - Index Feststellung] [[•]-Monats-USD-SOFR CME Term Rate²⁰] [Compounded Daily €STR²⁰] [Compounded Daily €STR²⁰ - Index Feststellung²⁰] abhängt

- Reverse Floating Rate [Notes] [Pfandbriefe]
Reverse Floating [Schuldverschreibungen][Pfandbriefe]

Initial Rate of Interest:
Ausgangszinssatz:

[•]²¹
[•]²¹

- EURIBOR[®] (time/Brussels time/TARGET Business [•]
Day/Interbank market in the Euro-zone/ offered quotation or

¹⁷ Applicable only with regard to Fixed to Floating Rate Notes/Pfandbriefe.

Ausschließlich in Bezug auf Fest- zu variabel verzinsliche Schuldverschreibungen/Pfandbriefe anwendbar.

¹⁸ Insert number of regular interest dates ignoring issue date in the case of a long or short first coupon. N.B. Only relevant where Day Count Fraction is Actual/Actual (ICMA).

Einzusetzen ist die Anzahl der festen Zinstermine, wobei im Falle eines langen oder kurzen ersten Kupons der Tag der Begebung nicht zu berücksichtigen sind. N.B.: Nur einschlägig im Falle des Zinstagequotienten Actual/Actual (ICMA).

¹⁹ Applicable only with regard to Fixed to Floating Rate Notes/Pfandbriefe.

Ausschließlich in Bezug auf Fest- zu variabel verzinsliche Schuldverschreibungen/Pfandbriefe anwendbar.

²⁰ [EURIBOR[®]] [SONIA[®]] [SOFR[®]] [€STR[®]] is a registered trademark of the [Bank of England] [•].

[EURIBOR[®]] [SONIA[®]] [SOFR[®]] [€STR[®]] ist eine eingetragene Marke der [Bank of England] [•].

²¹ Applicable only with regard to Fixed to Floating Rate Notes/Pfandbriefe.

Ausschließlich in Bezug auf Fest- zu variable verzinsliche Schuldverschreibungen/Pfandbriefe anwendbar.

interest rate/ specify if any corrections of this interest rate published in a timely manner are taken into account)
EURIBOR® (Uhrzeit/Brüsseler Ortszeit/TARGET-Geschäftstag/Interbanken-Markt in der Euro-Zone/Angebotssatz oder Zinssatz/ angeben, ob zeitnah veröffentlichte Korrekturen des Zinssatzes berücksichtigt werden)

[•]

Screen page:
Bildschirmseite:

[Reuters screen page EURIBOR01] [other screen page]
[Reuters Bildschirmseite EURIBOR01] [andere Bildschirmseite]

[Factor:
Faktor:

[•]
[•]]

Compounded Daily SONIA®
Compounded Daily SONIA®

Calculation at:
Berechnung um:

[9.00 a.m. (London time)] [•]
[9 Uhr (Londoner Zeit)] [•]

Calculation by:
Berechnung durch:

[Calculation Agent] [•]
[Berechnungsstelle] [•]

Calculation method:
Berechnungsmethode:

[lag][shift]
[lag][shift]

Observation-Look-Back-Period:
Beobachtungs-Look-Back-Zeitraum:

[five] [number of London Business Days]²²
[fünf] [Anzahl der Londoner Geschäftstage]²²

Number of London Business Days for Observation Period:
Anzahl der Londoner Geschäftstage für den Beobachtungszeitraum:

[five][•]
[fünf][•]

Screen page:
Bildschirmseite:

[SONIA®] [other screen page]
[SONIA®] [andere Bildschirmseite]

[Factor:
Faktor:

[•]
[•]]

Compounded Daily SONIA® - Index Determination
Compounded Daily SONIA® - Index Feststellung

Relevant time:
Relevante Uhrzeit:

[9.00 a.m.] [•]
[9.00 Uhr] [•]

Calculation by:
Berechnung durch:

[Calculation Agent][•]
[Berechnungsstelle][•]

Number of calendar days "d":
Anzahl der Kalendertage "d":

[•]
[•]

Relevant Number of London Business Days:
Relevante Anzahl der Londoner Geschäftstage:

[•]
[•]

Screen page:
Bildschirmseite:

[SONIA®] [other screen page]
[SONIA®] [andere Bildschirmseite]

²² At least two London Business Days.
Mindestens zwei Londoner Geschäftstage.

[Factor:
Faktor: [•]
[•]]

Compounded Daily SOFR®
Compounded Daily SOFR®

Calculation at:
Berechnung um: [5.00 p.m. (New York time)] [•]
[17 Uhr (New Yorker Zeit)] [•]

Calculation by:
Berechnung durch: [Calculation Agent] [•]
[Berechnungsstelle] [•]

Calculation method:
Berechnungsmethode: [lag][shift]
[lag][shift]

Observation-Look-Back-Period:
Beobachtungs-Look-Back-Zeitraum: [five] [number of U.S. Government Securities
Business Days]²³
[fünf] [Anzahl der US Staatsanleihen
Geschäftstage]²³

Number of U.S. Government Securities Business Days for
Observation Period: [five][•]
Anzahl der U.S. Staatsanleihen Geschäftstage für den
Beobachtungszeitraum: [fünf][•]

Screen page:
Bildschirmseite: [Website of the Federal Reserve Bank of New York]
or successor website of the Federal Reserve Bank of
New York] [other screen page]
[Website der Federal Reserve Bank of New York,
oder Nachfolgewebsite der Federal Reserve Bank of
New York] [andere Bildschirmseite]

[Factor:
Faktor: [•]
[•]]

Compounded Daily SOFR® - Index Determination
Compounded Daily SOFR® - Index Feststellung

Relevant time:
Relevante Uhrzeit: [5.00 p.m.] [•]
[17.00 Uhr] [•]

Calculation by:
Berechnung durch: [Calculation Agent][•]
[Berechnungsstelle][•]

Number of calendar days "d_o":
Anzahl der Kalendertage "d_o": [•]
[•]

Relevant Number of U.S. Government Securities Business
Days: [•]
Relevante Anzahl der U.S. Staatsanleihen Geschäftstage: [•]

Screen page:
Bildschirmseite: [Website of the Federal Reserve Bank of New York]
or successor website of the Federal Reserve Bank of
New York] [other screen page]
[Website der Federal Reserve Bank of New York,
oder Nachfolgewebsite der Federal Reserve Bank of
New York] [andere Bildschirmseite]

[Factor:
Faktor: [•]
[•]]

²³ At least two U.S. Government Securities Business Days.
Mindestens zwei US Staatsanleihen Geschäftstage.

- [●]-Month-USD-SOFR CME Term Rate®
[●]-Monats-USD-SOFR CME Term Rate®
- Relevant time:
Relevante Uhrzeit: [6.00 a.m.] [●]
[6 Uhr] [●]
- Calculation by:
Berechnung durch: [Calculation Agent][●]
[Berechnungsstelle][●]
- Screen page:
Bildschirmseite: [Website of the Federal Reserve Bank of New York]
or successor website of the Federal Reserve Bank of
New York [other screen page]
[Website der Federal Reserve Bank of New York,
oder Nachfolgewebsite der Federal Reserve Bank of
New York] [andere Bildschirmseite]
- [Factor:
Faktor: [●]
[●]]
- Compounded Daily €STR®
Compounded Daily €STR®
- Calculation at:
Berechnung um: [9.00 a.m. (Brussels time)] [●]
[9 Uhr (Brüsseler Zeit)] [●]
- Calculation by:
Berechnung durch: [Calculation Agent] [●]
[Berechnungsstelle] [●]
- Calculation method:
Berechnungsmethode: [lag][shift]
[lag][shift]
- Observation-Look-Back-Period:
Beobachtungs-Look-Back-Zeitraum: [five] [number of TARGET Business Days]²⁴
[fünf] [Anzahl der TARGET-Geschäftstage]²⁴
- Number of TARGET Business Days for Observation
Period:
*Anzahl der TARGET-Geschäftstage für den
Beobachtungszeitraum:* [five][●]
[fünf][●]
- Screen page:
Bildschirmseite: [●]
[●]
- [Factor:
Faktor: [●]
[●]]
- Compounded Daily €STR® - Index Determination
Compounded Daily €STR® - Index Feststellung
- Relevant time:
Relevante Uhrzeit: [9.00 a.m.] [●]
[9.00 Uhr] [●]
- Calculation by:
Berechnung durch: [Calculation Agent][●]
[Berechnungsstelle][●]
- Number of calendar days "d_c":
Anzahl der Kalendertage "d_c": [●]
[●]
- Relevant Number of TARGET Business Days:
Relevante Anzahl der TARGET-Geschäftstage: [●]

²⁴ At least two TARGET Business Days.
Mindestens zwei TARGET-Geschäftstage.

Screen page:
Bildschirmseite:

[•]
[•]
[•]

- Compounded Daily SORA
Compounded Daily SORA

Calculation by:
Berechnung durch:

[Calculation Agent] [•]
[Berechnungsstelle] [•]

Number of Singapore Business Days for Observation [five][•]
Period:
Anzahl der Singapur-Geschäftstage für den [fünf][•]
Beobachtungszeitraum:

Screen page:
Bildschirmseite:

[the website of the Monetary Authority of Singapore currently at <http://www.mas.gov.sg>, or any successor website officially designated by the Monetary Authority of Singapore (or as published by the authorised distributors of such reference rate)] [other screen page]
[die Website der Monetary Authority of Singapore unter <http://www.mas.gov.sg> oder eine von der Monetary Authority of Singapore offiziell benannte Nachfolge-Website (oder die von den autorisierten Vertriebsstellen des Referenzsatzes veröffentlichte Website)] [andere Bildschirmseite]

[Factor:
Faktor:

[•]
[•]

- Compounded Daily SORA – Index Determination
Compounded Daily SORA – Index Feststellung

Calculation by:
Berechnung durch:

[Calculation Agent][•]
[Berechnungsstelle][•]

Number of Singapore Business Days for Observation [five][•]
Period:
Anzahl der Singapur-Geschäftstage für den [fünf][•]
Beobachtungszeitraum:

Screen page:
Bildschirmseite:

[the website of the Monetary Authority of Singapore currently at <http://www.mas.gov.sg>, or any successor website officially designated by the Monetary Authority of Singapore (or as published by the authorised distributors of such reference rate)] [other screen page]
[die Website der Monetary Authority of Singapore unter <http://www.mas.gov.sg> oder eine von der Monetary Authority of Singapore offiziell benannte Nachfolge-Website (oder die von den autorisierten Vertriebsstellen des Referenzsatzes veröffentlichte Website)] [andere Bildschirmseite]

[Factor:
Faktor:

[•]
[•]

- Floating Rate [Notes] [Pfandbriefe] where interest is linked to a Constant Maturity Swap Rate:
Variabel verzinsliche [Schuldverschreibungen] [Pfandbriefe], bei denen die Verzinsung von einem Constant Maturity Swapsatz abhängig ist:

[•]

[•]

- Reverse Floating Rate [Notes] [Pfandbriefe]
Reverse Floating [Schuldverschreibungen][Pfandbriefe]

Initial Rate of Interest:
Ausgangszinssatz:

[•]²⁵
[•]²⁵

[Number of years:
Anzahl von Jahren:

[•]
[•]

Currency:
Währung:

[•]
[•]

Screen page:
Bildschirmseite:

[Reuters screen page [ICESWAP2][•]] [other
screen page]
[Reuters Bildschirmseite [ICESWAP2][•]] [andere
Bildschirmseite]

Interbank swapmarket
Interbanken-Swapmarkt

[Euro-Zone] [London] [other relevant location]
[Euro-Zone] [London] [zutreffender anderer Ort]

[Factor:
Faktor:

[•]
[•]]

Interpolation Interpolation

[Yes] [No] [[•] month [EURIBOR®] offered quotation
and [•] month [EURIBOR®] offered quotation]
[Ja] [Nein] [[•]-Monats-[EURIBOR®-] Angebotssatz
und [•]-Monats-[EURIBOR®-] Angebotssatz)

Margin Marge

[•] per cent. per annum
[•] % per annum

- plus
plus

- minus
minus

Interest Determination Date Zinsfestlegungstag

- [second] [other number of days] [TARGET] [•]
[London][Singapore] [Other (specify)] Business Day prior
to [commencement of each Interest Period] [end of each
Interest Period]
[zweiter] [andere Anzahl von Tagen] [TARGET-] [•]
[London][Singapur] [Sonstige (angeben)] Geschäftstag
vor [Beginn der jeweiligen Zinsperiode] [Ende der
jeweiligen Zinsperiode]

- Reference Banks (if other than as specified in § 3(2)):
(specify) Referenzbanken (sofern abweichend von § 3
Absatz 2) (angeben): [•]
[•]

[Standard Fallback:
Standard Fallback:

[Yes] [No]
[Ja] [Nein]

²⁵ In the case of the possibility of a negative interest rate a Minimum Interest Amount of zero may be inserted.
Bei einem möglichen negativen Zinssatz ist an die Einfügung eines Mindestzinssatzes von Null zu denken.

Last published: [Yes] [No]
Zuletzt veröffentlicht: [Ja] [Nein]

Pre-Cessation Trigger: [Yes] [No]
Pre-Cessation Trigger: [Ja] [Nein]

Administrator of the [[3][6][12]months- [European Money Market Institute (EMMI)] [ICE
EURIBOR®][SONIA®][SOFR®][SORA][[•]-Monthly-USD- Benchmark Administration Limited (IBA)] [Federal
SOFR CME Term Rate®][€STR®][Constant Maturity Swap Reserve Bank of New York] [Monetary Authority of
Rate]: Administration Limited] [Other] Singapore (MAS)] [CME Group Benchmark
Administrator des [[3][6][12]Monats- Administration Limited] [Other]
EURIBOR®][SONIA®][SOFR®][SORA] [[•]-Monats-USD- [European Money Market Institute (EMMI)] [ICE
SOFR CME Term Rate®][€STR®][Constant Maturity Benchmark Administration Limited (IBA)] [Federal
Swapsatz]: Swapsatz]: Reserve Bank of New York] [Monetary Authority of
Singapore (MAS)] [CME Group Benchmark
Administration Limited] [Andere Stelle]

[Subordinated Notes, which provide for a variable interest rate [Yes] [No]
outside of the first 5 years:

*Nachrangige Schuldverschreibungen, die eine variable [Ja] [Nein]
Verzinsung außerhalb der ersten 5 Jahre vorsehen:*

[Subordinated Notes without an ordinary right of termination, [Yes] [No]
which provide for a variable interest rate within the first 5 years:

*Nachrangige Schuldverschreibungen ohne ordentliches [Ja] [Nein]
Kündigungsrecht, die eine variable Verzinsung innerhalb der
ersten 5 Jahre vorsehen:*

Rate of Interest for the relevant interest period[s]: CMS rate [+][-] [[•] %] [premium for the relevant
interest period][discount for the relevant interest
period]

Zinssatz für betreffende Zinsperiode[n]: CMS Satz [+][-] [[•] %] [Aufschlag für die betreffende
Zinsperiode][Abschlag für die betreffende
Zinsperiode]

CMS Rate: the swap rate payable annually, expressed as a
percentage *per annum*, in respect of a [relevant
currency] interest rate swap transaction with a
maturity equal to the remaining term of the Notes
from the [relevant] Interest Determination Date to the
Maturity Date, which is displayed on the CMS
Screen Page (see paragraph below) in the column
headed [*insert heading: [•]*] at or around [11.00][[•]
a.m. (local time [Frankfurt am Main][[*insert other
location: [•]*]) on the [relevant] Interest
Determination Date.

CMS Satz: Der jährlich zu zahlende Swap-Satz ausgedrückt in
Prozent per annum für ein [maßgebliche Währung]-
Zinssatzswapgeschäft mit einer Laufzeit, die der
Restlaufzeit der Schuldverschreibungen vom
[betreffenden] Zinsfestlegungstag bis zum
Fälligkeitstag entspricht, der auf der CMS-
Bildschirmseite (siehe nachfolgender Absatz) in der
Spalte mit der Überschrift [*Überschrift einfügen:
[•]*] um oder gegen [11.00][[•] Uhr (Ortszeit

[Frankfurt am Main][anderen Ort einfügen: [•]] am [betreffenden] Zinsfestlegungstag angezeigt wird.

CMS Screen Page:
CMS Bildschirmseite:
Responsible organisation

Verantwortliche Stelle

[•]
[•]
[European Money Market Institute (EMMI)] [ICE Benchmark Administration Limited (IBA)] [Monetary Authority of Singapore (MAS)] [Other]
[European Money Market Institute (EMMI)] [ICE Benchmark Administration Limited (IBA)] [Monetary Authority of Singapore (MAS)] [Andere Stelle]

[§ 3 (3) [Minimum] [and] [Maximum] Rate of Interest
§ 3 (3) [Mindestzinssatz] [und] [Höchstzinssatz]

- Minimum Rate of Interest
Mindestzinssatz
- Maximum Rate of Interest
Höchstzinssatz

[[•] per cent. per annum]
[[•] % per annum]

[[•] per cent. per annum]
[[•] % per annum]

§ 3 [(7)] [(8)] Day Count Fraction
§ 3 [(7)] [(8)] Zinstagequotient

- Actual/Actual (ICMA)
Actual/Actual (ICMA)
- 30/360
30/360
- Actual/360
Actual/360

[in case the Day Count Fraction is only applicable for certain Interest Periods, specify]
[Falls der Zinstagequotient ausschließlich für bestimmte Zinsperioden Anwendung findet, angeben]

[in case the Day Count Fraction is only applicable for certain Interest Periods, specify]
[Falls der Zinstagequotient ausschließlich für bestimmte Zinsperioden Anwendung findet, angeben]

[in case the Day Count Fraction is only applicable for certain Interest Periods, specify]
[Falls der Zinstagequotient ausschließlich für bestimmte Zinsperioden Anwendung findet, angeben]

OPTION III: Zero Coupon [Notes] [Pfandbriefe]
OPTION III: Nullkupon [Schuldverschreibungen] [Pfandbriefe]

[§ 3(2) Accrual of Interest
§ 3(2)Auflaufende Zinsen

Amortisation Yield:
Emissionsrendite:

[•] per cent. per annum
[•] % per annum]

OPTION IV: Floating Rate Spread [Notes] [Pfandbriefe] (CMS Spread-linked [Notes] [Pfandbriefe] or other Reference Rates Spread-linked [Notes] [Pfandbriefe])
OPTION IV: Variabel Verzinslichen [Schuldverschreibungen] [Pfandbriefe] abhängig von einer Zinsspanne (CMS-Zinsspanne oder andere Referenzzinssatzspanne)

[§ 3(1) Interest Payment Dates
§ 3(1)Zinszahlungstage

Fixed to Floating Rate Spread [Notes] [Pfandbriefe]:

[Yes] [No]

Fest- bis variabel verzinsliche [Schuldverschreibungen] [Pfandbriefe] abhängig von einer Zinsspanne:	[Ja] [Nein]
[First Interest Payment Date: Erster Zinszahlungstag:	[•] [•]
[Fixed Interest Term: Festzinssatz-Zeitraum:	[From the Interest Commencement Date (inclusive) until [Number] Interest Payment Date (exclusive)] [Vom Verzinsungsbeginn (einschließlich) bis zum [Zahl] Zinszahlungstag (ausschließlich)]
[Floating Interest Term: Variabler Zinszeitraum:	[From the [Number] Interest Payment Date (inclusive) until [Number] Interest Payment Date (exclusive)] [Vom [Zahl] Zinszahlungstag (einschließlich) bis zum [Zahl] Zinszahlungstag (ausschließlich)]
Specified Interest Payment Dates: Festgelegte Zinszahlungstage:	[•] [•]
Specified Interest Period(s): Festgelegte Zinsperiode(n):	[[3] [6] [12] months][Not applicable] [[3] [6] [12] Monate][Nicht anwendbar]
[Initial Broken Amount (per Specified Denomination) Anfänglicher Bruchteilzinsbetrag (pro festgelegte Stückelung)	[•] [•]
[Determination Date(s)] ²⁶ Feststellungstermin(e) ²⁶	[•] [in each year] ²⁷ [•] [in jedem Jahr] ²⁷
Accrued interest will be paid separately Stückzinsen (aufgelaufene Zinsen) werden gezahlt	[Yes] [No] [Ja] [Nein]

§ 3 (2) Rate of Interest
§ 3 (2) Zinssatz

Rate of Interest for the Fixed Interest Term: Zinssatz für den Festzinssatz-Zeitraum:	[•] ²⁸ [•] ²⁸
<input type="checkbox"/> Floating Rate Spread [Notes] [Pfandbriefe] where interest is linked to the [Euro Interbank Offered Rate (EURIBOR)] ²⁹ [Compounded Daily €STR] ²⁹ [Compounded Daily €STR® - Index Feststellung] ²⁹ Variabel verzinsliche [Schuldverschreibungen] [Pfandbriefe] abhängig von einer Zinsspanne, bei denen die Verzinsung von der [Euro Interbank Offered Rate (EURIBOR)] ²⁹ [Compounded Daily €STR] ²⁹ [Compounded Daily €STR® - Index Feststellung] ²⁹ abhängt	[•] [•]
<input type="checkbox"/> EURIBOR® (time/Brussels time/TARGET Business Day/Interbank market in the Euro-zone/ offered quotation or interest rate/ specify, if any corrections of this interest rate published in a timely manner are taken into account)	[•] [specify for each EURIBOR rate]

²⁶ Applicable only with regard to Fixed to Floating Rate Spread Notes/Pfandbriefe. Ausschließlich in Bezug auf Fest- zu variabel verzinsliche Schuldverschreibungen/Pfandbriefe abhängig von einer Zinsspanne anwendbar.

²⁷ Insert number of regular interest dates ignoring issue date in the case of a long or short first coupon. N.B. Only relevant where Day Count Fraction is Actual/Actual (ICMA). Einzusetzen ist die Anzahl der festen Zinstermine, wobei im Falle eines langen oder kurzen ersten Kupons der Tag der Begebung nicht zu berücksichtigen sind. N.B.: Nur einschlägig im Falle des Zinstagequotienten Actual/Actual (ICMA).

²⁸ Applicable only with regard to Fixed to Floating Rate Spread Notes/Pfandbriefe. Ausschließlich in Bezug auf Fest- zu variabel verzinsliche Schuldverschreibungen/Pfandbriefe abhängig von einer Zinsspanne anwendbar.

²⁹ [EURIBOR®] [€STR®] is a registered trademark of the [•]. [EURIBOR®] [€STR®] ist eine eingetragene Marke der [•].

EURIBOR® (Uhrzeit/Brüsseler Ortszeit/TARGET- **[•]** **[für jeden EURIBOR Satz angeben]**
Geschäftstag/Interbanken-Markt in der Euro-Zone/
Angebotssatz oder Zinssatz/ angeben, ob zeitnah
veröffentlichte Korrekturen des Zinssatzes berücksichtigt
werden)

Screen page:
Bildschirmseite:

[Reuters screen page EURIBOR01] **[other screen
page]**
**[Reuters Bildschirmseite EURIBOR01] [andere
Bildschirmseite]**

[Factor:
Faktor:

[•]
[•]

Compounded Daily €STR®
Compounded Daily €STR®

Calculation at:
Berechnung um:

[9.00 a.m. (Brussels time)] **[•]**
[9 Uhr (Brüsseler Zeit)] **[•]**

Calculation by:
Berechnung durch:

[Calculation Agent] **[•]**
[Berechnungsstelle] [•]

Calculation method:
Berechnungsmethode:

[lag][shift]
[lag][shift]

Observation-Look-Back-Period:
Beobachtungs-Look-Back-Zeitraum:

[five] [number of TARGET Business Days]³⁰
[fünf] [Anzahl der TARGET-Geschäftstage]³⁰

Number of TARGET Business Days for Observation Period: **[•]**
Anzahl der TARGET-Geschäftstage für den **[•]**
Beobachtungszeitraum:

Screen page:
Bildschirmseite:

[•]
[•]

[Factor:
Faktor:

[•]
[•]

Compounded Daily €STR® - Index Determination
Compounded Daily €STR® - Index Feststellung

Relevant time:
Relevante Uhrzeit:

[9.00 a.m.] **[•]**
[9.00 Uhr] [•]

Calculation by:
Berechnung durch:

[Calculation Agent]**[•]**
[Berechnungsstelle][•]

Number of calendar days "d_c":
Anzahl der Kalendertage "d_c":

[•]
[•]

Relevant Number of TARGET Business Days:
Relevante Anzahl der TARGET-Geschäftstage:

[•]
[•]

Screen page:
Bildschirmseite:

[•]
[•]

Floating Rate Spread [Notes] [Pfandbriefe] where interest is
linked to a Constant Maturity Swap Rate:

[•]

³⁰ At least two TARGET Business Days.
Mindestens zwei TARGET-Geschäftstage.

Variabel verzinsliche [Schuldverschreibungen] [Pfandbriefe] abhängig von einer Zinsspanne, bei denen die Verzinsung von einem Constant Maturity Swapsatz abhängig ist:

[•]

[Number of years:
Anzahl von Jahren:

[specify for each CMS rate]
[für jeden CMS Satz angeben]

Currency:
Währung:

[•]
[•]

Screen page:
Bildschirmseite:

Initial Reference Rate: [Reuters screen page
[ICESWAP2][•]] [other screen page]
Deduction Reference Rate: [Reuters screen page
[ICESWAP2][•]] [other screen page]
Ausgangsreferenzsatz: [Reuters Bildschirmseite
[ICESWAP2][•]] [andere Bildschirmseite]
Abzugsreferenzsatz: [Reuters Bildschirmseite
[ICESWAP2][•]] [andere Bildschirmseite]

Interbank swapmarket
Interbanken-Swapmarkt

[Euro-Zone] [London] [other relevant location]
[Euro-Zone] [London] [zutreffender anderer Ort]

[Factor:
Faktor:

[•]
[•]]]

Margin Marge

[•] per cent. per annum
[•] % per annum

plus
plus

minus
minus

Interest Determination Date Zinsfestlegungstag

- [second] [other number of days] [TARGET] [London] [•]
[Other (specify)] Business Day prior to [commencement of
each Interest Period] [end of each Interest Period]
[zweiter] [andere Anzahl von Tagen] [TARGET-] [London] [•]
[Sonstige (angeben)] Geschäftstag vor [Beginn der
jeweiligen Zinsperiode] [Ende der jeweiligen Zinsperiode]

Interbank swapmarket
Interbanken-Swapmarkt

[Euro-Zone] [London] [other relevant location]
[Euro-Zone] [London] [zutreffender anderer Ort]

- Reference Banks (if other than as specified in § 3(2)): [•]
(specify) Referenzbanken (sofern abweichend von § 3
Absatz 2) (angeben): [•]

[Standard Fallback:
Standard Fallback:

[Yes] [No]
[Ja] [Nein]

Last published:
Zuletzt veröffentlicht:

[Yes] [No]
[Ja] [Nein]

Pre-Cessation Trigger:
Pre-Cessation Trigger:

[Yes] [No]
[Ja] [Nein]

Administrator of the 3 6 12 months-Euribor[®] €STR[®] Constant European Money Market Institute (EMMI) ICE
Maturity Swap Rate]: Benchmark Administration Limited (IBA) **Other**
Administrator des 3 6 12 Monats-Euribor[®] €STR[®] Constant European Money Market Institute (EMMI) ICE
Maturity Swapsatz]: Benchmark Administration Limited (IBA) **Andere
Stelle**

[Subordinated Notes, which provide for a variable interest rate outside of the first 5 years: Yes No

Nachrangige Schuldverschreibungen, die eine variable Verzinsung außerhalb der ersten 5 Jahre vorsehen: Ja Nein

[Subordinated Notes without an ordinary right of termination, which provide for a variable interest rate within the first 5 years: Yes No

Nachrangige Schuldverschreibungen ohne ordentliches Kündigungsrecht, die eine variable Verzinsung innerhalb der ersten 5 Jahre vorsehen: Ja Nein

Rate of Interest for the relevant interest period[s]:

CMS rate + - % [premium for the relevant interest period] [discount for the relevant interest period]

Zinssatz für betreffende Zinsperiode[n]:

CMS Satz + - % [Aufschlag für die betreffende Zinsperiode] [Abschlag für die betreffende Zinsperiode]

CMS Rate:

the swap rate payable annually, expressed as a percentage *per annum*, in respect of a **[relevant currency]** interest rate swap transaction with a maturity equal to the remaining term of the Notes from the [relevant] Interest Determination Date to the **Maturity Date**, which is displayed on the CMS Screen Page (see paragraph below) in the column headed **[insert heading:]** at or around [11.00] a.m. (local time [Frankfurt am Main] **[insert other location:]**) on the [relevant] Interest Determination Date.

CMS Satz:

Der jährlich zu zahlende Swap-Satz ausgedrückt in Prozent *per annum* für ein **[maßgebliche Währung]-Zinssatzswapgeschäft** mit einer Laufzeit, die der Restlaufzeit der Schuldverschreibungen vom **[betreffenden] Zinsfestlegungstag** bis zum **Fälligkeitstag** entspricht, der auf der CMS-Bildschirmseite (siehe nachfolgender Absatz) in der Spalte mit der Überschrift **[Überschrift einfügen:]** um oder gegen [11.00] Uhr (Ortszeit [Frankfurt am Main] **[anderen Ort einfügen:]**) am **[betreffenden] Zinsfestlegungstag** angezeigt wird.

CMS Screen Page:
CMS Bildschirmseite:
Responsible organisation

European Money Market Institute (EMMI) ICE
Benchmark Administration Limited (IBA) **Other**
 European Money Market Institute (EMMI) ICE
Benchmark Administration Limited (IBA) **Andere
Stelle**

Verantwortliche Stelle

§ 3 (3) [Minimum] [and] [Maximum] Rate of Interest
§ 3 (3) [Mindestzinssatz] [und] [Höchstzinssatz]

- | | |
|---|--|
| <input type="checkbox"/> Minimum Rate of Interest
<i>Mindestzinssatz</i> | [[•] per cent. per annum]
[[•] % per annum] |
| <input type="checkbox"/> Maximum Rate of Interest
<i>Höchstzinssatz</i> | [[•] per cent. per annum]
[[•] % per annum] |

§ 3 [(7)] [(8)] Day Count Fraction
§ 3 [(7)] [(8)] Zinstagequotient

- | | |
|--|--|
| <input type="checkbox"/> Actual/Actual (ICMA)
<i>Actual/Actual (ICMA)</i> | [in case the Day Count Fraction is only applicable for certain Interest Periods, specify]
[Falls der Zinstagequotient ausschließlich für bestimmte Zinsperioden Anwendung findet, angeben] |
| <input type="checkbox"/> 30/360
<i>30/360</i> | [in case the Day Count Fraction is only applicable for certain Interest Periods, specify]
[Falls der Zinstagequotient ausschließlich für bestimmte Zinsperioden Anwendung findet, angeben]] |

OPTION V: Range Accrual [Notes] [Pfandbriefe]
OPTION V: Range Accrual [Schuldverschreibungen] [Pfandbriefe]

[§ 3 (1) Interest Payment Dates
§ 3 (1) Zinszahlungstage

Range Accrual [Notes] [Pfandbriefe] with initial Fixed Interest Period(s): [Yes] [No]
Range Accrual [Schuldverschreibungen] [Pfandbriefe] mit vorgeschalteter Festzinsperiode(n): [Ja] [Nein]

Interest Commencement Date: [•]
Verzinsungsbeginn: [•]

[Specified Interest Payment Dates: [•]
Festgelegte Zinszahlungstage: [•]]

[Specified Interest Period(s): [3] [6] [12] months
Festgelegte Zinsperiode(n): [3] [6] [12] Monate]

[Determination Date(s)]³¹ [•] [in each year]³²
Feststellungstermin(e)]³¹ [•] [in jedem Jahr]]³²

Accrued interest will be paid separately [Yes] [No]
Stückzinsen (aufgelaufene Zinsen) werden gezahlt [Ja] [Nein]

§ 3 (2) Rate of Interest
§ 3 (2) Zinssatz

³¹ Applicable only with regard to Range Accrual Notes/Pfandbriefe with initial Fixed Interest Period(s).
Ausschließlich in Bezug auf Range Accrual Schuldverschreibungen/Pfandbriefe mit vorgeschaltete(r)(n) Festzinsperiode(n) anwendbar.

³² Insert number of regular interest dates ignoring issue date in the case of a long or short first coupon. N.B. Only relevant where Day Count Fraction is Actual/Actual (ICMA).
Einzusetzen ist die Anzahl der festen Zinstermine, wobei im Falle eines langen oder kurzen ersten Kupons der Tag der Begebung nicht zu berücksichtigen sind. N.B.: Nur einschlägig im Falle des Zinstagequotienten Actual/Actual (ICMA).

[Fixed Interest Term: <i>Festzinssatz-Zeitraum:</i>	[From the Interest Commencement Date (inclusive) until [Number] Interest Payment Date (exclusive)] <i>[Vom Verzinsungsbeginn (einschließlich) bis zum [Zahl] Zinszahlungstag (ausschließlich)]</i>
Rate of Interest for the Fixed Interest Term: <i>Zinssatz für den Festzinssatz-Zeitraum:</i>	[•] ³³ [•] ³³
[Initial Broken Amount (per Specified Denomination) <i>Anfänglicher Bruchteilzinsbetrag (pro festgelegte Stückelung)</i>	[•] [•]
Range Accrual Interest Rate: <i>Range Accrual Zinssatz:</i>	[•] [•]
Interest Trigger Date: <i>Ereignistag:</i>	[higher] [or equal] <i>[größer] [oder gleich]</i> [lower] [or equal] <i>[kleiner] [oder gleich]</i>
Reference Rate: <i>Referenzzinssatz:</i>	
<input type="checkbox"/> Range Accrual [Notes] [Pfandbriefe] where interest is linked to the Euro Interbank Offered Rate (EURIBOR) ³⁴ <i>Range Accrual [Schuldverschreibungen] [Pfandbriefe], bei denen die Verzinsung von der [Euro Interbank Offered Rate (EURIBOR)³⁴] abhängt</i>	
<input type="checkbox"/> EURIBOR [®] (time/Brussels time/TARGET Business Day/Interbank market in the Euro-zone/ offered quotation or interest rate/ specify if any corrections of this interest rate published in a timely manner are taken into account) <i>EURIBOR[®] (Uhrzeit/Brüsseler Ortszeit/TARGET-Geschäftstag/Interbanken-Markt in der Euro-Zone/ Angebotssatz oder Zinssatz/ angeben, ob zeitnah veröffentlichte Korrekturen des Zinssatzes berücksichtigt werden)</i>	[•] [if applicable, specify for each EURIBOR rate] [•] [ggfs, für jeden EURIBOR Satz angeben]
Screen page: <i>Bildschirmseite:</i>	[Reuters screen page [EURIBOR01] [other screen page] <i>[Reuters Bildschirmseite [EURIBOR01] [andere Bildschirmseite]</i>
<input type="checkbox"/> Range Accrual [Notes] [Pfandbriefe] where interest is linked to a Constant Maturity Swap Rate: <i>Range Accrual [Schuldverschreibungen] [Pfandbriefe], bei denen die Verzinsung von einem Constant Maturity Swapsatz abhängig ist:</i>	[•] [if applicable, specify for each CMS rate] [•] [ggfs, für jeden CMS Satz angeben]
[Number of years: <i>Anzahl von Jahren:</i>	[•] [if applicable, specify for each CMS rate] [•] [ggfs, für jeden CMS Satz angeben]
Currency: <i>Währung:</i>	[•] [•]

³³ Applicable only with regard to Range Accrual Notes/Pfandbriefe with initial Fixed Interest Period(s).
Ausschließlich in Bezug auf Range Accrual Schuldverschreibungen/Pfandbriefen mit vorgeschaltete(r)(n) Festzinsperiode(n) anwendbar.

³⁴ EURIBOR[®] is a registered trademark of the [•].
EURIBOR[®] ist eine eingetragene Marke der [•].

Screen page:

Bildschirmseite:

Interbank swapmarket
Interbanken-Swapmarkt

[Reuters screen page [ICESWAP2][•]] [other screen page]
[Reuters Bildschirmseite [ICESWAP2][•]] [andere Bildschirmseite]

[Euro-Zone] [London] [other relevant location]
[Euro-Zone] [London] [zutreffender anderer Ort]]

Margin
Marge

[•] per cent. per annum
[•] % per annum

plus
plus

minus
minus

[Interest Trigger Rate
Vergleichszinssatz

[•]
[•]]

[Interest Trigger Range

[percentage rates limiting the relevant range (for each Interest Determination Period, if relevant)]
[Prozentsätze, die die maßgebliche Bandbreite eingrenzen (ggfs. für die jeweilige Zinsfeststellungsperiode)]]

Vergleichszins-Bandbreite

Interest Determination Date
Zinsfestlegungstag

[second] [other number of days] [TARGET] [London] [•]
[Other (specify)] Business Day prior to [commencement of each Interest Period] [end of each Interest Period]
[weiter] [andere Anzahl von Tagen] [TARGET-] [•]
[London] [Sonstige (angeben)] Geschäftstag vor [Beginn der jeweiligen Zinsperiode] [Ende der jeweiligen Zinsperiode]

[Relevant Period:
Maßgeblicher Zeitraum:

[•]
[•]]

Reference Banks (if other than as specified in § 3(2)):
(specify) *Referenzbanken (sofern abweichend von § 3 Absatz 2) (angeben):*

[•]
[•]

Standard Fallback:
Standard Fallback:

[Yes] [No]
[Ja] [Nein]

Last published:
Zuletzt veröffentlicht:

[Yes] [No]
[Ja] [Nein]

Pre-Cessation Trigger:
Pre-Cessation Trigger:

[Yes] [No]
[Ja] [Nein]

Administrator of the [[3][6][12]months-
Euribor®][€STR®][Constant Maturity Swap Rate]:
*Administrator des [[3][6][12]Monats-
Euribor®][€STR®][Constant Maturity Swapsatz]:*

[European Money Market Institute (EMMI)] [ICE Benchmark Administration Limited (IBA)] [Other]
[European Money Market Institute (EMMI)] [ICE Benchmark Administration Limited (IBA)] [Andere Stelle]

[Subordinated Notes, which provide for a variable interest rate outside of the first 5 years: [Yes] [No]

Nachrangige Schuldverschreibungen, die eine variable [Ja] [Nein] Verzinsung außerhalb der ersten 5 Jahre vorsehen:

[Subordinated Notes without an ordinary right of termination, [Yes] [No] which provide for a variable interest rate within the first 5 years:

Nachrangige Schuldverschreibungen ohne ordentliches [Ja] [Nein] Kündigungsrecht, die eine variable Verzinsung innerhalb der ersten 5 Jahre vorsehen:

Rate of Interest for the relevant interest period[s]:

CMS rate [+][-] [[•] %] [premium for the relevant interest period][discount for the relevant interest period]

Zinssatz für betreffende Zinsperiode[n]:

CMS Satz [+][-] [[•] %] [Aufschlag für die betreffende Zinsperiode][Abschlag für die betreffende Zinsperiode]

CMS Rate:

the swap rate payable annually, expressed as a percentage *per annum*, in respect of a **[relevant currency]** interest rate swap transaction with a maturity equal to the remaining term of the Notes from the [relevant] Determination Date to the **Maturity Date**, which is displayed on the CMS Screen Page (see paragraph below) in the column headed **[insert heading: [•]]** at or around [11.00][•] a.m. (local time [Frankfurt am Main][insert other location: [•]]) on the [relevant] Determination Date.

CMS Satz:

Der jährlich zu zahlende Swap-Satz ausgedrückt in Prozent *per annum* für ein **[maßgebliche Währung]-Zinssatzswap**geschäft mit einer Laufzeit, die der Restlaufzeit der Schuldverschreibungen vom [betreffenden] Feststellungstag bis zum **Fälligkeitstag** entspricht, der auf der CMS-Bildschirmseite (siehe nachfolgender Absatz) in der Spalte mit der Überschrift **[Überschrift einfügen: [•]]** um oder gegen [11.00][•] Uhr (Ortszeit [Frankfurt am Main][anderen Ort einfügen: [•]]) am [betreffenden] Feststellungstag angezeigt wird.

CMS Screen Page:
CMS Bildschirmseite:
Responsible organisation

[•]
[•]
[European Money Market Institute (EMMI)] [ICE Benchmark Administration Limited (IBA)] [Other] [European Money Market Institute (EMMI)] [ICE Benchmark Administration Limited (IBA)] [Andere Stelle]

Verantwortliche Stelle

§ 3 (3) [Minimum] [and] [Maximum] Rate of Interest
§ 3 (3) [Mindestzinssatz] [und] [Höchstzinssatz]

Minimum Rate of Interest
Mindestzinssatz

[[•] per cent. per annum]
[[•] % per annum]

Maximum Rate of Interest
Höchstzinssatz

[[•] per cent. per annum]
[[•] % per annum]

§ 3 [(7)] [(8)] Day Count Fraction
§ 3 [(7)] [(8)] Zinstagequotient

Actual/Actual (ICMA)

Actual/Actual (ICMA)

[in case the Day Count Fraction is only applicable for certain Interest Periods, specify]
[Falls der Zinstagequotient ausschließlich für bestimmte Zinsperioden Anwendung findet, angeben]

30/360

30/360

[in case the Day Count Fraction is only applicable for certain Interest Periods, specify]
[Falls der Zinstagequotient ausschließlich für bestimmte Zinsperioden Anwendung findet, angeben]]

Actual/360

Actual/360

[in case the Day Count Fraction is only applicable for certain Interest Periods, specify]
[Falls der Zinstagequotient ausschließlich für bestimmte Zinsperioden Anwendung findet, angeben]]

[Determination Date(s)]³⁵
*Feststellungstermin(e)*³⁵

[•] [in each year]³⁶
[•] [in jedem Jahr]]³⁶

OPTION VI: Interest Switch [Notes] [Pfandbriefe]
OPTION VI: [Schuldverschreibungen] [Pfandbriefe] mit Zinswechsel

[§ 3 (1) Interest Payment Dates
§ 3 (1) Zinszahlungstage

Interest Commencement Date:
Verzinsungsbeginn:

[•]
[•]

[Specified Interest Payment Dates]:
Festgelegte Zinszahlungstage:

[Prior to the Interest Switch Date [•]
After the Interest Switch Date [•]]
[Vor dem Zinswechselttermin [•]
Nach dem Zinswechselttermin [•]]]

[Specified Interest Period(s):
Festgelegte Zinsperiode(n):

[3] [6] [12] months
[3] [6] [12]]

[Initial Broken Amount (per Specified Denomination)
Anfänglicher Bruchteilzinsbetrag (pro festgelegte Stückelung)

[•]
[•]]

[Determination Date(s)]³⁷
*Feststellungstermin(e)*³⁷

[•] [in each year]
[•] [in jedem Jahr]]

Accrued interest will be paid separately
Stückzinsen (aufgelaufene Zinsen) werden gezahlt

[Yes] [No]
[Ja] [Nein]

§ 3 (2) Rate of Interest
§ 3 (2) Zinssatz

³⁵ Notes/Pfandbriefe with initial Fixed Interest Period(s) and/or step-up/step-down interest.
Ausschließlich in Bezug auf Range Accrual Schuldverschreibungen/Pfandbriefe mit vorgeschalteter Festzinsperiode(n) und/oder gestufter Verzinsung anwendbar.

³⁶ Insert number of regular interest dates ignoring issue date in the case of a long or short first coupon. N.B. Only relevant where Day Count Fraction is Actual/Actual (ICMA).
Einzusetzen ist die Anzahl der festen Zinstermine, wobei im Falle eines langen oder kurzen ersten Kupons der Tag der Begebung nicht zu berücksichtigen sind. N.B.: Nur einschlägig im Falle des Zinstagequotienten Actual/Actual (ICMA).

³⁷ Applicable only with regard to Fixed to Floating Rate Notes/Pfandbriefe.
Ausschließlich in Bezug auf Fest- zu variabel verzinsliche Schuldverschreibungen/Pfandbriefe anwendbar.

Rate of Interest: [•]
 Zinssatz: [•]

[Standard Fallback: [Yes] [No]
 Standard Fallback: [Ja] [Nein]]

Last published: [Yes] [No]
 Zuletzt veröffentlicht: [Ja] [Nein]]

§ 3 (3) Interest Switch and Interest Switch Rate of Interest
§ 3 (3) Zinswechsel und Zinswechsel-Zinssatz

Interest Switch Date(s): [•]
 Zinswechseltermin(e): [•]

Date for execution of the right to switch interest: [five] [other applicable number of days]
 [TARGET] [London] [other relevant reference]
 Tag der Ausübung des Rechts zum Zinswechsels: Business Days
 [fünf] [zutreffende andere Zahl von Tagen]
 [TARGET-] [Londoner] [zutreffende andere
 Bezugnahmen] Geschäftstage

Interest Switch Rate of Interest: [•]
 Zinswechsel-Zinssatz: [•]

- Floating Rate [Notes] [Pfandbriefe] where interest is linked to the [Euro Interbank Offered Rate (EURIBOR)³⁸][Compounded Daily SONIA³⁸][Compounded Daily SONIA³⁸ – Index Determination][Compounded Daily SOFR³⁸][Compounded Daily SOFR³⁸ – Index Determination][USD-SOFR CME Term Rate[®]][Compounded Daily €STR³⁸][Compounded Daily €STR[®] - Index Determination³⁸]
Variabel verzinsliche [Schuldverschreibungen] [Pfandbriefe], bei denen die Verzinsung von der [Euro Interbank Offered Rate (EURIBOR)³⁸][Compounded Daily SONIA³⁸][Compounded Daily SONIA³⁸ – Index Determination][Compounded Daily SOFR³⁸][Compounded Daily SOFR³⁸ – Index Determination][USD-SOFR CME Term Rate[®]][Compounded Daily €STR³⁸][Compounded Daily €STR[®] - Index Feststellung³⁸] abhängt
- EURIBOR[®] (time/Brussels time/TARGET Business Day/Interbank market in the Euro-zone/ offered quotation or interest rate/ specify if any corrections of this interest rate published in a timely manner are taken into account)
EURIBOR[®] (Uhrzeit/Brüsseler Ortszeit/TARGET-Geschäftstag/Interbanken-Markt in der Euro-Zone/ Angebotssatz oder Zinssatz/ angeben, ob zeitnah veröffentlichte Korrekturen des Zinssatzes berücksichtigt werden)

Screen page: [Reuters screen page [EURIBOR01]] [other screen page]

³⁸ [EURIBOR[®]] [SONIA[®]] [SOFR[®]] [€STR[®]] is a registered trademark of the [Bank of England] [•].
 [EURIBOR[®]] [SONIA[®]] [SOFR[®]] [€STR[®]] ist eine eingetragene Marke der [Bank of England] [•].

<i>Bildschirmseite:</i>	[Reuters Bildschirmseite [EURIBOR01]] [andere Bildschirmseite]]
<input type="checkbox"/> Compounded Daily SONIA® <i>Compounded Daily SONIA®</i>	
Calculation at: <i>Berechnung um:</i>	[9.00 a.m. (London time)] [•] [9 Uhr (Londoner Zeit)] [•]
Calculation by: <i>Berechnung durch:</i>	[Calculation Agent] [•] [Berechnungsstelle] [•]
Calculation method: <i>Berechnungsmethode:</i>	[lag] [shift] [lag] [shift]
Observation-Look-Back-Period: <i>Beobachtungs-Look-Back-Zeitraum:</i>	[five] [number of London Business Days]³⁹ [fünf] [Anzahl der Londoner Geschäftstage]³⁹
Number of London Business Days for Observation Period: <i>Anzahl der Londoner Geschäftstage für den Beobachtungszeitraum:</i>	[five][•] [fünf][•]
Screen page: <i>Bildschirmseite:</i>	[SONIA®] [other screen page] [SONIA®] [andere Bildschirmseite]
<input type="checkbox"/> Compounded Daily SONIA® - Index Determination <i>Compounded Daily SONIA® - Index Feststellung</i>	
Relevant time: <i>Relevante Uhrzeit:</i>	[9.00 a.m.] [•] [9.00 Uhr] [•]
Calculation by: <i>Berechnung durch:</i>	[Calculation Agent][•] [Berechnungsstelle][•]
Number of calendar days "d": <i>Anzahl der Kalendertage "d":</i>	[•] [•]
Relevant Number of London Business Days: <i>Relevante Anzahl der Londoner Geschäftstage:</i>	[•] [•]
Screen page: <i>Bildschirmseite:</i>	[SONIA®] [other screen page] [SONIA®] [andere Bildschirmseite]]
<input type="checkbox"/> Compounded Daily SOFR® <i>Compounded Daily SOFR®</i>	
Calculation at: <i>Berechnung um:</i>	[5.00 p.m. (New York time)] [•] [17 Uhr (New Yorker Zeit)] [•]
Calculation by: <i>Berechnung durch:</i>	[Calculation Agent] [•] [Berechnungsstelle] [•]
Calculation method: <i>Berechnungsmethode:</i>	[lag] [shift] [lag] [shift]

³⁹ At least two London Business Days.
Mindestens zwei Londoner Geschäftstage.

Observation-Look-Back-Period: [five] [number of U.S. Government Securities Business Days]⁴⁰
Beobachtungs-Look-Back-Zeitraum: [fünf] [Anzahl der US Staatsanleihen Geschäftstage]⁴⁰

Number of U.S. Government Securities Business Days for Observation Period: [five][•]
Anzahl der U.S. Staatsanleihen Geschäftstage für den Beobachtungszeitraum: [fünf][•]

Screen page: [Website of the Federal Reserve Bank of New York] or successor website of the Federal Reserve Bank of New York [other screen page]
Bildschirmseite: [Website der Federal Reserve Bank of New York, oder Nachfolgewebsite der Federal Reserve Bank of New York] [andere Bildschirmseite]

Compounded Daily SOFR® - Index Determination
Compounded Daily SOFR® - Index Feststellung

Relevant time: [5.00 p.m.] [•]
Relevante Uhrzeit: [17.00 Uhr] [•]

Calculation by: [Calculation Agent][•]
Berechnung durch: [Berechnungsstelle][•]

Number of calendar days "d_o": [•]
Anzahl der Kalendertage "d_o": [•]

Relevant Number of U.S. Government Securities Business Days: [•]
Relevante Anzahl der U.S. Staatsanleihen Geschäftstage: [•]

Screen page: [Website of the Federal Reserve Bank of New York] or successor website of the Federal Reserve Bank of New York [other screen page]
Bildschirmseite: [Website der Federal Reserve Bank of New York oder Nachfolgewebsite der Federal Reserve Bank of New York] [andere Bildschirmseite]]

[•]-Month-USD-SOFR CME Term Rate®
[•]-Monats-USD-SOFR CME Term Rate®

Relevant time: [6.00 a.m.] [•]
Relevante Uhrzeit: [6 Uhr] [•]

Calculation by: [Calculation Agent][•]
Berechnung durch: [Berechnungsstelle][•]

Screen page: [Website of the Federal Reserve Bank of New York] or successor website of the Federal Reserve Bank of New York [other screen page]
Bildschirmseite: [Website der Federal Reserve Bank of New York, oder Nachfolgewebsite der Federal Reserve Bank of New York] [andere Bildschirmseite]

[Factor: [•]
Faktor: [•]]

⁴⁰ At least two U.S. Government Securities Business Days.
Mindestens zwei US Staatsanleihen Geschäftstage.

Compounded Daily €STR®
Compounded Daily €STR®

Calculation at:
Berechnung um: [9.00 a.m. (Brussels time)] [•]
 [9 Uhr (Brüsseler Zeit)] [•]

Calculation by:
Berechnung durch: [Calculation Agent] [•]
 [Berechnungsstelle] [•]

Calculation method:
Berechnungsmethode: [lag] [shift]
 [lag] [shift]

Observation-Look-Back-Period:
Beobachtungs-Look-Back-Zeitraum: [five] [number of TARGET Business Days]⁴¹
 [fünf] [Anzahl der TARGET-Geschäftstage]⁴¹

Number of TARGET Business Days for the Observation
 Period:
*Anzahl der TARGET-Geschäftstage für den
 Beobachtungszeitraum:* [five][•]
 [fünf][•]

Screen page:
Bildschirmseite: [•]
 [•]

Compounded Daily €STR® - Index Determination
Compounded Daily €STR® - Index Feststellung

Relevant time:
Relevante Uhrzeit: [9.00 a.m.] [•]
 [9.00 Uhr] [•]

Calculation by:
Berechnung durch: [Calculation Agent][•]
 [Berechnungsstelle][•]

Number of calendar days "d_c":
Anzahl der Kalendertage "d_c": [•]
 [•]

Relevant Number of TARGET Business Days:
Relevante Anzahl der TARGET-Geschäftstage: [•]
 [•]

Screen page:
Bildschirmseite: [•]
 [•]

Floating Rate [Notes] [Pfandbriefe] where interest is
 linked to a Constant Maturity Swap Rate: [•]
Variabel verzinsliche [Schuldverschreibungen]
[Pfandbriefe], bei denen die Verzinsung von einem [•]
Constant Maturity Swapsatz abhängig ist:

[Number of years:
Anzahl von Jahren: [•]
 [•]

Currency:
Währung: [•]
 [•]

Screen page:
Bildschirmseite: [Reuters screen page [ICESWAP2][•]] [other
 screen page]
 [Reuters Bildschirmseite [ICESWAP2][•]] [andere
 Bildschirmseite]

Interbank swapmarket [Euro-Zone] [London] [other relevant location]

⁴¹ At least two TARGET Business Days.
 Mindestens zwei TARGET-Geschäftstage.

Interbanken-Swapmarkt

[Euro-Zone] [London] [zutreffender anderer Ort]

[Additional provisions:
Weitere Bestimmungen:

[•]
[•]

[Factor:
Faktor:

[•]
[•]

**Margin
Marge**

[•] per cent. per annum
[•] % per annum

plus
plus

minus
minus

**Interest Determination Date
Zinsfestlegungstag**

[second] [other number of days] [TARGET] [•]
[London] [Other (specify)] Business Day prior to
[commencement of each Interest Period]
[zweiter] [andere Anzahl von Tagen] [TARGET-] [•]
[London] [Sonstige (angeben)] Geschäftstag vor
[Beginn der jeweiligen Zinsperiode]

Reference Banks (if other than as specified in § [•]
3(2)): (specify) Referenzbanken (sofern abweichend
von § 3 Absatz 2) (angeben): [•]

Pre-Cessation Trigger:
Pre-Cessation Trigger:

[Yes] [No]
[Ja] [Nein]

Administrator of the [[3][6][12]months-
Euribor®][SONIA®][SOFR®][USD-SOFR CME Term Rate®]
[€STR®][Constant Maturity Swap]:
Administrator des [[3][6][12]Monats-
Euribor®][SONIA®][SOFR®][USD-SOFR CME Term Rate®]
[€STR®][Constant Maturity Swapsatz]:

[European Money Market Institute (EMMI)] [ICE
Benchmark Administration Limited (IBA)] [Federal
Reserve Bank of New York] [CME Group Benchmark
Administration Limited] [Other]
[European Money Market Institute (EMMI)] [ICE
Benchmark Administration Limited (IBA)] [Federal
Reserve Bank of New York] [CME Group Benchmark
Administration Limited] [Andere Stelle]

[Subordinated Notes, which provide for a variable interest rate
outside of the first 5 years: [Yes] [No]

**Nachrangige Schuldverschreibungen, die eine variable
Verzinsung außerhalb der ersten 5 Jahre vorsehen:** [Ja] [Nein]

[Subordinated Notes without an ordinary right of termination,
which provide for a variable interest rate within the first 5 years: [Yes] [No]

**Nachrangige Schuldverschreibungen ohne ordentliches
Kündigungsrecht, die eine variable Verzinsung innerhalb der
ersten 5 Jahre vorsehen:** [Ja] [Nein]

Rate of Interest for the relevant interest period[s]:

CMS rate **[+][-] [[•] %]** [premium for the relevant interest period][discount for the relevant interest period]

Zinssatz für betreffende Zinsperiode[n]:

CMS Satz **[+][-] [[•] %]** [Aufschlag für die betreffende Zinsperiode][Abschlag für die betreffende Zinsperiode]

CMS Rate:

the swap rate payable annually, expressed as a percentage *per annum*, in respect of a **[relevant currency]** interest rate swap transaction with a maturity equal to the remaining term of the Notes from the [relevant] Interest Determination Date to the **Maturity Date**, which is displayed on the CMS Screen Page (see paragraph below) in the column headed **[insert heading: [•]]** at or around [11.00][[•] a.m. (local time [Frankfurt am Main][insert other location: [•]]) on the [relevant] Interest Determination Date.

CMS Satz:

Der jährlich zu zahlende Swap-Satz ausgedrückt in Prozent *per annum* für ein **[maßgebliche Währung]-Zinssatzswapgeschäft** mit einer Laufzeit, die der Restlaufzeit der Schuldverschreibungen vom [betreffenden] Zinsfestlegungstag bis zum **Fälligkeitstag** entspricht, der auf der CMS-Bildschirmseite (siehe nachfolgender Absatz) in der Spalte mit der Überschrift **[Überschrift einfügen: [•]]** um oder gegen [11.00][[•] Uhr (Ortszeit [Frankfurt am Main][anderen Ort einfügen: [•]]) am [betreffenden] Zinsfestlegungstag angezeigt wird.

CMS Screen Page:
CMS Bildschirmseite:
Responsible organisation

[•]
[•]]
[European Money Market Institute (EMMI)] [ICE Benchmark Administration Limited (IBA)] **[Other]**
[European Money Market Institute (EMMI)] [ICE Benchmark Administration Limited (IBA)] **[Andere Stelle]**

Verantwortliche Stelle

§ 3 (4) [Minimum] [and] [Maximum] Rate of Interest
§ 3 (4) [Mindest-] [und] [Höchst-] Zinssatz

- Minimum Rate of Interest
Mindestzinssatz
- Maximum Rate of Interest
Höchstzinssatz

[[•] per cent. per annum]
[[•] % per annum]

[[•] per cent. per annum]
[[•] % per annum]

§ 3 [(9)] [(10)] [(11)] Day Count Fraction
§ 3 [(9)] [(10)] [(11)] Zinstagequotient

- Actual/Actual (ICMA)
Actual/Actual (ICMA)

[in case the Day Count Fraction is only applicable for certain Interest Periods, specify]
[Falls der Zinstagequotient ausschließlich für bestimmte Zinsperioden Anwendung findet, angeben]

30/360

30/360

[in case the Day Count Fraction is only applicable for certain Interest Periods, specify]
[Falls der Zinstagequotient ausschließlich für bestimmte Zinsperioden Anwendung findet, angeben]

Actual/360

Actual/360

[in case the Day Count Fraction is only applicable for certain Interest Periods, specify]
[Falls der Zinstagequotient ausschließlich für bestimmte Zinsperioden Anwendung findet, angeben]

OPTION VII: Interest Inflation Linked Notes
OPTION VII: In Bezug auf die Verzinsung Inflationsgebundene Schuldverschreibungen

[§ 3 (1) Interest Payment Dates and Interest Periods
§ 3 (1) Zinszahlungstage und Zinsperioden

Interest Commencement Date:
Verzinsungsbeginn:

[•]
[•]

Interest Payment Date:
Zinszahlungstag:

[•]
[•]

Interest Periods:
Zinsperioden:

[•]
[•]

[Determination Date(s)]⁴²
Feststellungstermin(e)⁴²

[•] [in each year]⁴³
[•] [in jedem Jahr]]⁴³

Accrued interest will be paid separately
Stückzinsen (aufgelaufene Zinsen) werden gezahlt

[Yes] [No]
[Ja] [Nein]

§ 3 (2) Rate of Interest
§ 3 (2) Zinssatz

[Fixed Interest Periods:
Festverzinsliche Zinsperioden:

[From the Interest Commencement Date (inclusive) until [Number] Interest Payment Date (exclusive)
[Vom Verzinsungsbeginn (einschließlich) bis zum [Zahl] Zinszahlungstag (ausschließlich)]

Rate of Interest for the Fixed Interest Periods:
Zinssatz für die festverzinslichen Zinsperioden:

[•]
[•]

[Initial Broken Amount (per Specified Denomination)
Anfänglicher Bruchteilzinsbetrag (pro festgelegte Stückelung)

[•]
[•]

[Factor:
Faktor:

[•]
[•]

[Margin:
Marge:

[•] per cent. per annum
[•] % per annum

⁴² Applicable only with regard to Fixed to interest Inflation Linked Notes.
Ausschließlich in Bezug auf Fest- bis verzinsten Inflationsgebundene Schuldverschreibungen anwendbar.

⁴³ Insert number of regular interest dates ignoring issue date in the case of a long or short first coupon. N.B. Only relevant where Day Count Fraction is Actual/Actual (ICMA).
Einzusetzen ist die Anzahl der festen Zinstermine, wobei im Falle eines langen oder kurzen ersten Kupons der Tag der Begebung nicht zu berücksichtigen sind. N.B.: Nur einschlägig im Falle des Zinstagequotienten Actual/Actual (ICMA).

- plus
plus
- minus
Minus]]

§ 3 (3) [Minimum] [and] [Maximum] Rate of Interest
§ 3 (3) [Mindest-] [und] [Höchst-] Zinssatz

- Minimum Rate of Interest
Mindestzinssatz [[•] per cent. per annum]
[[•] % per annum]
- Maximum Rate of Interest
Höchstzinssatz [[•] per cent. per annum]
[[•] % per annum]

§ 3 [(7)] [(8)] Day Count Fraction
§ 3 [(7)] [(8)] Zinstagequotient

- Actual/Actual (ICMA)
Actual/Actual (ICMA) **[in case the Day Count Fraction is only applicable for certain Interest Periods, specify]**
[Falls der Zinstagequotient ausschließlich für bestimmte Zinsperioden Anwendung findet, angeben]
- 30/360
30/360 **[in case the Day Count Fraction is only applicable for certain Interest Periods, specify]**
[Falls der Zinstagequotient ausschließlich für bestimmte Zinsperioden Anwendung findet, angeben]]

[§ 3a EXTRAORDINARY TERMINATION BY THE ISSUER
AUSSERORDENTLICHE KÜNDIGUNG DURCH DIE EMITTENTIN

- | | |
|--|---|
| Termination Right of the Issuer applicable
<i>Kündigungsrecht der Emittentin anwendbar</i> | [Yes] [No]
<i>[Ja] [Nein]</i> |
| Reason for Termination Right of the Issuer

<i>Grund für das Kündigungsrecht der Emittentin</i> | [Fulfilment of obligations unlawful] [Determination of Successor Interest Rate not possible] [or only with significant additional effort for Issuer or Calculation Agent]
[Erfüllung der Pflichten gesetzeswidrig] [Feststellung des Nachfolgezinssatzes nicht möglich] [oder nur mit erheblichem Aufwand der Emittentin oder der Berechnungsstelle möglich] |
| Termination Period
<i>Kündigungsfrist</i> | [30] [•] Business Days
[30] [•] Geschäftstage |
| Extraordinary Maturity Date
<i>Außerordentlicher Fälligkeitstag</i> | [30] [•] Business Days following termination notice
[30] [•] Geschäftstag nach Kündigungserklärung |
| Redemption including accrued interest
<i>Rückzahlung inklusiver aufgelaufener Zinsen</i> | [Yes] [No]
<i>[Ja] [Nein]</i> |
| <input type="checkbox"/> Calculation made at the beginning of the Interest Period
<i>Berechnung am Anfang der Zinsperiode</i> | |

- | | |
|--|---|
| <input type="checkbox"/> Calculation made at the end of the Interest Period
<i>Berechnung am Ende der Zinsperiode</i> | [Reference Rate] [other reference rates] [Screen Page]
[Referenzzinssatz] [andere Referenzzinssätze]
[Bildschirmseite] |
| Requirement of approval of the respective competent authority

<i>Zustimmungserfordernis der jeweils zuständigen Behörde</i> | [Yes, requirement of prior approval or non-revocation of prior approval] [and exercise of termination lies within the sole discretion of the Issuer] [No]
[Ja, vorherige Zustimmung bzw. Nichtvorliegen des Widerrufs der vorherigen Zustimmung erforderlich] [und die Kündigung liegt im alleinigen Ermessen der Emittentin] [Nein] |

§ 4 PAYMENTS
§ 4 ZAHLUNGEN

§ 4 (5) Payment Business Day
§ 4 (5) Zahltag

- | | |
|---|--|
| <input type="checkbox"/> Modified Following Business Day Convention ⁴⁴
<i>Modifizierte folgender Geschäftstag-Konvention⁴⁴</i> | [specify if applicable with regard to different Interest Periods]
[Angaben, falls in Bezug auf unterschiedliche Zinsperioden anwendbar] |
| <input type="checkbox"/> Following Business Day Convention
<i>Folgender Geschäftstag-Konvention</i> | [specify if applicable with regard to different Interest Periods]
[Angaben, falls in Bezug auf unterschiedliche Zinsperioden anwendbar] |
| <input type="checkbox"/> Adjusted ⁴⁵
<i>Angepasst⁴⁵</i> | [specify if applicable with regard to different Interest Periods]
[Angaben, falls in Bezug auf unterschiedliche Zinsperioden anwendbar] |
| <input type="checkbox"/> Unadjusted
<i>Nicht angepasst</i> | [specify if applicable with regard to different Interest Periods]
[Angaben, falls in Bezug auf unterschiedliche Zinsperioden anwendbar] |

§ 4 (8) Payments on [Notes] [Pfandbriefe] denominated in Renminbi
§ 4 (8) Zahlungen auf [Schuldverschreibungen] [Pfandbriefe], deren festgelegte Währung Renminbi ist

- | | |
|---|---|
| Rate Determination Business Day
<i>Kurs-Feststellungs-Geschäftstag</i> | [Specify relevant financial centre]
[Maßgebliches Finanzzentrum angeben] |
| Rate Determination Date
<i>Kurs-Feststellungstag</i> | [[five][other]]
[[fünf][andere]] |

§ 5 REDEMPTION
§ 5 RÜCKZAHLUNG

⁴⁴ Not applicable with regard to Zero Coupon Notes, Spread linked Notes and Inflation linked Notes.
Nicht anwendbar in Bezug auf Nullkupon-Schuldverschreibungen, variabel verzinsliche Schuldverschreibungen abhängig von einer Zinsspanne und inflationsgebundene Schuldverschreibungen

⁴⁵ Not applicable with regard to Zero Coupon Notes, Spread linked Notes and Inflation linked Notes.
Nicht anwendbar in Bezug auf Nullkupon-Schuldverschreibungen, variabel verzinsliche Schuldverschreibungen abhängig von einer Zinsspanne und inflationsgebundene Schuldverschreibungen

§ 5 (1) Redemption at Maturity
§ 5 (1) Rückzahlung bei Endfälligkeit

Maturity Date: [•]
 Fälligkeitstag: [•]

Redemption Month: [•] [Not applicable]
 Rückzahlungsmonat: [•] [Nicht anwendbar]

OPTION III: Zero Coupon [Notes] [Pfandbriefe]
OPTION III: Nullkupon [Schuldverschreibungen] [Pfandbriefe]

[Final Redemption Amount per [Note] [Pfandbrief]⁴⁶: [insert amount]
 Rückzahlungsbetrag pro [Schuldverschreibung] [Pfandbrief]⁴⁶: [Betrag einfügen]]

OPTION VII: Redemption Inflation Linked Notes
OPTION VII: In Bezug auf die Rückzahlung Inflationsgebundene Schuldverschreibungen

[Final Redemption Amount per Note⁴⁷: [insert formula] [Specified Denomination]
 Rückzahlungsbetrag pro Schuldverschreibung⁴⁷: [Formel einfügen]] [Festgelegte Stückelung]]

[§ 5 (2) Early Redemption due to occurrence of a Regulatory Event⁴⁸ [Yes/No]

§ 5 (2) Vorzeitige Rückzahlung bei Eintritt eines Regulatorischen Ereignisses⁴⁸ [Ja/Nein]]

[Maximum Notice to Holders [•]
 Höchstkündigungsfrist [•]]

[§ 5 [(2)] [(3)] Early Redemption for Reasons of Taxation [Yes] [No]
§ 5 [(2)] [(3)] Vorzeitige Rückzahlung aus steuerlichen Gründen [Ja] [Nein]]

Requirement of approval of the relevant competent authority [Yes, requirement of prior approval] [Yes, requirement of non-revocation of prior approval] [and exercise of termination lies within the sole discretion of the Issuer] [No]
 Zustimmungserfordernis der jeweils zuständigen Behörde [Ja, vorherige Zustimmung erforderlich] [Ja, Nichtvorliegen des Widerrufs der vorherigen Zustimmung erforderlich] [und die Kündigung liegt im alleinigen Ermessen der Emittentin] [Nein]

[§ 5 [(2)] [(3)] [(4)] Early Redemption at the Option of the Issuer⁴⁹ [Yes/No]

§ 5 [(2)] [(3)] [(4)] Vorzeitige Rückzahlung nach Wahl der Emittentin⁴⁹ [Ja/Nein]]

Requirement of approval of the relevant competent authority [Yes, requirement of prior approval] [Yes, requirement of non-revocation of prior approval] [and

⁴⁶ Applicable with regard to Zero Coupon Notes/Pfandbriefe only. The Final Redemption Amount may not be less than the Specified Denomination of the Notes/Pfandbriefe.

Ausschließlich anwendbar bei Nullkupon Schuldverschreibungen/Pfandbriefe. Der Rückzahlungsbetrag pro Schuldverschreibung/Pfandbrief darf nicht weniger als ihre festgelegte Stückelung sein.

⁴⁷ Applicable with regard to Inflation Linked Notes only. The Final Redemption Amount may not be less than the Specified Denomination of the Notes. *Ausschließlich anwendbar bei Inflationsgebundenen Schuldverschreibungen. Der Rückzahlungsbetrag pro Schuldverschreibung darf nicht weniger als ihre festgelegte Stückelung sein.*

⁴⁸ Applicable with regard to eligible Notes and subordinated Notes only. *Ausschließlich anwendbar bei berücksichtigungsfähigen Schuldverschreibungen und bei nachrangigen Schuldverschreibungen.*

⁴⁹ Not applicable with regard to Inflation Linked Notes. *Nicht anwendbar für Inflationsgebundene Schuldverschreibungen.*

Zustimmungserfordernis der jeweils zuständigen Behörde	exercise of termination lies within the sole discretion of the Issuer] [No] [Ja, vorherige Zustimmung erforderlich] [Ja, Nichtvorliegen des Widerrufs der vorherigen Zustimmung erforderlich] [und die Kündigung liegt im alleinigen Ermessen der Emittentin] [Nein]
Minimum Redemption Amount Mindestrückzahlungsbetrag	[•] [•]
Higher Redemption Amount Erhöhter Rückzahlungsbetrag	[•] [•]
Call Redemption Date(s) Wahlrückzahlungstag(e) (Call)	[•] ⁵⁰ [•] ⁵⁰
Call Redemption Amount(s) Wahlrückzahlungsbetrag/-beträge (Call)	[•] [•]
Minimum Notice to Holders Mindestkündigungsfrist	[•] [days][Business Days] [•] [Tage][Geschäftstage]
Maximum Notice to Holders Höchstkündigungsfrist	[•][days][Business Days] [•] [Tage][Geschäftstage]
[§ 5 [(2)] [(3)] [(4)] [(5)] Early Redemption at the Option of a Holder⁵¹	[Yes] [No]
§ 5 [(2)] [(3)] [(4)] [(5)] Vorzeitige Rückzahlung nach Wahl des Gläubigers⁵¹	[Ja] [Nein]
Minimum Redemption Amount Mindestrückzahlungsbetrag	[•] [•]
Higher Redemption Amount Erhöhter Rückzahlungsbetrag	[•] [•]
Put Redemption Date(s) Wahlrückzahlungstag(e) (Put)	[•] [•]
Put Redemption Amount(s) Wahlrückzahlungsbetrag/-beträge (Put)	[•] [•]
Minimum Notice to Issuer Mindestkündigungsfrist	[•] [•]
Maximum Notice to Issuer Höchstkündigungsfrist	[•] [•]
[§ 5 [(3)] [(4)] [(5)] [(6)] Early Redemption Amount⁵²	
§ 5 [(3)] [(4)] [(5)] [(6)] Vorzeitiger Rückzahlungsbetrag⁵²	

⁵⁰ In case of subordinated Notes with a Fixed-to-Floating Interest Rate, consider including the any day in the period from the last Interest Payment Date prior to the switch to the Floating Interest Rate up to the date of the switch to the Floating Interest Rate as the relevant Call Redemption Dates.
Bei nachrangigen Schuldverschreibungen mit Fest-zu-Variablen Zinssatz, ggf. jeden Tag im Zeitraum vom letzten Zinszahlungstag vor dem Wechsel zum Variablen Zinssatz bis zum Wechsel zum Variablen Zinssatz als mögliche Wahlrückzahlungstage einfügen.

⁵¹ Not applicable with regard to Pfandbriefe, Zero Coupon Notes, Floating Rate Spread Notes, Range Accrual Notes, Interest Switch Notes and Inflation Linked Notes.
Nicht anwendbar in Bezug auf Pfandbriefe, Nullkupon-Schuldverschreibungen, Variabel Verzinsliche Schuldverschreibungen abhängig von einer Zinsspanne, Range Accrual Schuldverschreibungen, Schuldverschreibungen mit wechselbarer Verzinsung und Inflationsgebundene Schuldverschreibungen.

⁵² Applicable with regard to Zero Coupon Notes/Pfandbriefe only.
Ausschließlich anwendbar bei Nullkupon Schuldverschreibungen/Pfandbriefe.

Reference Price [•]
[•]
Referenzpreis

**§ 5a DEFERRAL OF MATURITY
§ 5a FÄLLIGKEITSVERSCHIEBUNG**

Requirements based on section 30 subsection 2b German
Pfandbrief Act [Yes] [No]
[Ja] [Nein]
Voraussetzungen nach § 30 Absatz 2b Pfandbriefgesetz

Requirements based on other provisions [relevant requirements]
[relevante Voraussetzungen]
Voraussetzungen nach anderen Vorschriften

**§ 6 FISCAL AGENT [,] [AND] PAYING AGENTS [AND CALCULATION AGENT]
§ 6 EMISSIONSSTELLE [,] [UND] ZAHLSTELLEN [UND BERECHNUNGSSTELLE]**

Calculation Agent/specified office⁵³ [•]
[•]
Berechnungsstelle/bezeichnete Geschäftsstelle⁵³

Required location of Calculation Agent (specify): [•]
[•]
Vorgeschriebener Ort für Berechnungsstelle (angeben):

Paying Agents [•]
[•]
Zahlstellen

Additional Paying Agent(s)/specified office(s) [•]
[•]
Zusätzliche Zahlstelle(n)/bezeichnete Geschäftsstelle(n)

**§ 9 ACCELERATION
§ 9 KÜNDIGUNG**

Acceleration pursuant to § 9 applicable: [Yes] [No]
[Ja] [Nein]
Kündigung gem. § 9 anwendbar:

**§ 11 NOTICES
§ 11 MITTEILUNGEN**

**Place and medium of publication
Ort und Medium der Bekanntmachung**

- Publication in the Bundesanzeiger or a leading newspaper
Veröffentlichung im Bundesanzeiger oder einer führenden Tageszeitung
- Luxembourg (Luxemburger Wort)
Luxemburg (Luxemburger Wort)
- Luxembourg (Tageblatt)
Luxemburg (Tageblatt)
- Germany (Börsen-Zeitung)
Deutschland (Börsen-Zeitung)
- Germany (Bundesanzeiger)

⁵³ Not to be completed if the Fiscal Agent is to be appointed as Calculation Agent.
Nicht auszufüllen, falls Emissionsstelle als Berechnungsstelle bestellt werden soll.

Deutschland (Bundesanzeiger)

- London (Financial Times)
London (Financial Times)
- France (La Tribune)
Frankreich (La Tribune)
- Switzerland (Neue Zürcher Zeitung und Le Temps)
Schweiz (Neue Zürcher Zeitung and Le Temps)
- Internetadresse [•]
[•]
Internet address
- Other (specify) [•]
[•]
Sonstige (angeben)
- [Notes] [Pfandbriefe] listed on a stock exchange [Luxembourg Stock Exchange][Other stock
exchange]
Börsennotierung der [Schuldverschreibungen] [Pfandbriefe] [Luxemburger Börse][Andere Börse]
- Number of days relevant for receipt by Holders [seven][•]
[sieben][•]
Relevante Anzahl von Tagen für Zugang bei Gläubigern
- [Notes] [Pfandbriefe] not listed on a stock exchange
*Keine Börsennotierung der [Schuldverschreibungen]
[Pfandbriefe]*
- Number of days relevant for receipt by Holders [seven][•]
[sieben][•]
Relevante Anzahl von Tagen für Zugang bei Gläubigern

PART II.
TEIL II.

Other conditions which shall not be inserted in the Terms and Conditions and which apply to all [Notes] [Pfandbriefe].
Sonstige Bedingungen, die nicht in den Emissionsbedingungen einzusetzen sind und die für alle [Schuldverschreibungen] [Pfandbriefe] gelten.

Material Information
Wesentliche Informationen

Material Interest of natural and legal persons involved in the issue/offer

[The Issuer has a material interest in the issue of the Notes since the Notes are intended to qualify as Tier 2 Capital of the Issuer.]

[The Issuer and enterprises affiliated or associated with it are entitled to purchase or sell [Notes] [Pfandbriefe] [to the extent legally permitted] for its own account or for the account of third parties and to issue further [Notes] [Pfandbriefe]. In addition, the Issuer and enterprises affiliated or associated with it may, on a daily basis, act on the national and international finance and capital markets.]

[In connection with the offer and the issuance of the [Notes] [Pfandbriefe], the Issuer and enterprises affiliated or associated with it are in principle authorized to conclude transactions based on the reference rate(s) or derivatives based on the reference rate for hedging purposes, or become active as a market maker.

The Issuer and enterprises affiliated or associated with it are moreover also authorized [to the extent legally permitted] to buy and to sell the [Notes] [Pfandbriefe] for their own account or for the account of third parties and to issue additional [Notes] [Pfandbriefe]. The Issuer and enterprises affiliated or associated with it may in addition act every day on the national and international money and capital markets. They may conclude transactions, also based on the reference rate(s), for their own account or for the account of third parties and, in respect of these transactions, they may act in the same way as if the [Notes] [Pfandbriefe] had not been issued. Moreover, the Issuer and enterprises affiliated or associated with it may issue further derivative security instruments based on the reference rate(s).

The Issuer and enterprises affiliated or associated with it may also perform other functions with regard to the [Notes] [Pfandbriefe], e.g. as Calculation Agent or Paying Agent. Due to the performance of these functions, the Issuer may be in the position [to make decisions with regard to the determination of a reference rate] [to make amendments to the Terms and Conditions of the [Notes] [Pfandbriefe] [to terminate the Notes extraordinarily under certain conditions] or to determine the price or amount of the reference rate].

The Issuer and enterprises affiliated or associated with it may receive non-public information on the reference rate(s), which they are not obliged to disclose to the holders of the [Notes] [Pfandbriefe]. Moreover, the Issuer or enterprises affiliated or associated with it may publish [investment recommendation or similar] research concerning the reference rate(s).]

[Any such action, activities or information received may give rise to conflicts of interest. The Issuer has made arrangements for taking appropriate steps in order to identify conflicts of interest arising in connection with its day-to-day business activities between it (including its employees and the employees of the enterprises affiliated or associated with it) and its customers, or among its customers, and to avoid any adverse effect on customer interests. Despite these arrangements, it cannot be ruled out that any such steps or activities and any conflicts of interest arising in this connection have an adverse influence on the market price, the liquidity or the value of the [Notes] [Pfandbriefe].]

[specify further, or insert other information, if any]

Wesentliche Interessen von Seiten natürlicher und juristischer Personen, die an der Emission/dem Angebot beteiligt sind

[Die Emittentin hat ein wesentliches Interesse an der Emission der Schuldverschreibungen, da beabsichtigt ist, dass die Schuldverschreibungen Instrumente des Ergänzungskapitals der Emittentin darstellen.]

[Die Emittentin und mit ihr verbundene Unternehmen sind], soweit rechtlich zulässig,] berechtigt, [Schuldverschreibungen] [Pfandbriefe] für eigene Rechnung oder für Rechnung Dritter zu kaufen und zu verkaufen und weitere [Schuldverschreibungen] [Pfandbriefe] zu begeben. Die Emittentin und mit ihr verbundene Unternehmen können darüber hinaus täglich an den nationalen und internationalen Geld- und Kapitalmärkten tätig werden.]

[Die Emittentin und mit ihr verbundene Unternehmen können im Zusammenhang mit dem Angebot und der Emission der [Schuldverschreibungen] [Pfandbriefe] zu Absicherungszwecken grundsätzlich Geschäfte in Bezug auf den bzw. die Referenzwerte oder hierauf bezogene Derivate abschließen oder als Market Maker tätig werden.

Die Emittentin und mit ihr verbundene Unternehmen sind], soweit rechtlich zulässig,] zudem berechtigt, die [Schuldverschreibungen] [Pfandbriefe] für eigene Rechnung oder für Rechnung Dritter zu kaufen und zu verkaufen und weitere [Schuldverschreibungen] [Pfandbriefe] zu begeben. Die Emittentin und mit ihr verbundene Unternehmen können darüber hinaus täglich an den nationalen und internationalen Geld- und Kapitalmärkten tätig werden. Sie können für eigene Rechnung oder für Rechnung Dritter Geschäfte auch mit Bezug auf den bzw. die Referenzwerte abschließen und sie können in Bezug auf diese Geschäfte auf dieselbe Weise handeln, als wären die [Schuldverschreibungen]

[Pfandbriefe] nicht ausgegeben worden. Darüber hinaus können die Emittentin und mit ihr verbundene Unternehmen weitere derivative Wertpapiere in Bezug auf den bzw. die Referenzwerte begeben.

Die Emittentin und mit ihr verbundene Unternehmen können in Bezug auf die [Schuldverschreibungen] [Pfandbriefe] auch andere Funktionen ausüben, z.B. als Berechnungsstelle oder Zahlstelle. Aufgrund der Ausübung dieser Funktionen kann die Emittentin in der Lage sein, [Entscheidungen über die Anpassungen eines Referenzwertes zu treffen] [Anpassungen der Emissionsbedingungen vorzunehmen] [, die Schuldverschreibungen unter bestimmten Voraussetzungen außerordentlich zu kündigen] oder den Kurs bzw. Wert des Referenzwerts zu bestimmen].

Die Emittentin und mit ihr verbundene Unternehmen können nicht-öffentliche Informationen über den bzw. die Referenzwerte erhalten, zu deren Offenlegung sie gegenüber den Inhabern der [Schuldverschreibungen] [Pfandbriefe] nicht verpflichtet sind. Zudem können die Emittentin oder mit ihr verbundene Unternehmen [Anlageempfehlungen oder ähnliche] Untersuchungen zu dem bzw. den Referenzwerten veröffentlichen.]

[Derartige Tätigkeiten, Aktivitäten bzw. erhaltene Informationen können Interessenkonflikte mit sich bringen. Die Emittentin hat Vorkehrungen für angemessene Maßnahmen getroffen, um im Zusammenhang mit ihrer laufenden Geschäftstätigkeit auftretende Interessenkonflikte zwischen ihr (einschließlich ihrer Mitarbeiter und der mit ihr verbundenen Unternehmen) und ihren Kunden oder zwischen ihren Kunden zu erkennen und eine Beeinträchtigung der Kundeninteressen zu vermeiden. Trotz dieser Vorkehrungen ist nicht auszuschließen, dass durch derartige Tätigkeiten oder Aktivitäten und in diesem Zusammenhang auftretende Interessenkonflikte der Marktpreis, die Liquidität oder der Wert der [Schuldverschreibungen] [Pfandbriefe] nachteilig beeinflusst wird.]

[weitere oder andere Einzelheiten einfügen, sofern vorhanden]

[In the case of Green Bonds, insert: The Notes are issued in the form of Green Bonds. The net proceeds of the issue will therefore be used to finance or refinance loans for projects and/or assets in the field of "Renewable Energies" or in the field of "Clean Transport"**][insert other uses for Green Bonds: [●]]**

[The Issuer will use the net proceeds of the issue to finance or refinance, in whole or in part, eligible green loans **[insert other uses for Green Bonds: [●]]** in accordance with [its Green Bond Framework dated **[insert date: [●]]** (as amended from time to time and available on the Issuer's website) or any successor

[Use of Proceeds

framework (the "**Green Bond Framework**")***[insert other framework or similar documentation relating to Green Bonds: [•]]***

[Eligible Green Loans are loans that (re)finance, in whole or in part, the acquisition, production, transfer, expansion, development or operation of Eligible Green Projects and that support the transition to a clean and green economy. ***[Insert other provision for the issuance of Green Bonds: [•]]***

[The Issuer's Green Bond Committee is responsible for the selection process of Eligible Green Loans to be financed or refinanced with the net proceeds of the Green Bonds]. ***[Insert other provision for the issuance of Green Bonds: [•]]***

[Eligible Green Projects means loans related to Renewable Energy or Clean Transport projects that meet at least one of the Eligibility Criteria set out in the [Green Bond Framework]***[insert other framework or similar documentation related to Green Bonds: [•]]******[Insert other provision for the issuance of Green Bonds: [•]]***

[The [Green Bond Framework]***[insert other framework or similar means of documentation in connection with Green Bonds:[•]]*** is available on the Issuer's website]***[if applicable, other provision on the availability of a framework or similar means of documentation: [•]]***

[As at the date of these Final Terms, the Issuer has engaged ***[insert Second Party Opinion Provider:[•]]*** to provide an opinion in relation to the [Green Bond Framework]***[insert other framework or similar documentation in connection with Green Bonds:[•]]***. [The [Green Bond Framework]***[insert other framework or similar means of documentation in connection with Green Bonds or ESG Bonds:[•]]*** may be further updated or extended to take into account [further developments in the factual, legal and/or regulatory framework] ***[insert other provision for the issuance of Green Bonds: [•]]*** ***[insert other provision for the issuance of Green Bonds: [•]]***

[The Issuer will publish annually relevant information and documents on its activities in connection with Green Bonds until their maturity, including (i) a report on the allocation of the net proceeds of the Green Bonds (Allocation Report) and (ii) on the environmental impact of the Eligible Green Loans included in the Green Loan Portfolio (Impact Report).

The Issuer makes these reports available on its website.] ***[insert other provision for the issuance of Green Bonds: [•]]***

[For the avoidance of doubt, neither the [Green Bond Framework or any successor framework][**insert other framework or similar documentation in connection with Green Bonds: [●]**] nor the opinion of [**insert Second Party Opinion Provider: [●]**] or any successor opinion shall be included in and/or form part of the Prospectus (or the Final Terms, as the case may be) or shall be deemed to be included in and/or form part of the Prospectus (or the Final Terms, as the case may be)]. [**insert other provision for the issue of Green Bonds: [●]**]

[If the Issuer is unable to use the proceeds of the issue in whole or in part as originally intended, the net proceeds of the issue will be used to finance the business development of the Group. In this respect, the Issuer is free to use the proceeds from the issue of Bonds as it sees fit.]]

Verwendung der Emissionserlöse

[Bei Green Bonds einfügen: Bei den Schuldverschreibungen handelt es sich um Schuldverschreibungen in Form von Green Bonds. Der Nettoerlös der Emission dient daher der Finanzierung oder Refinanzierung von Darlehen für Projekte und/oder Assets im Bereich „Erneuerbare Energien“ oder im Bereich „Sauberer Transport“.**][andere Verwendungszwecke für Green Bonds einfügen: [●]**

[Den Nettoerlös der Emission wird die Emittentin zur vollständigen oder teilweisen Finanzierung oder Refinanzierung von geeigneten grünen Darlehen [andere Verwendungszwecke für Green Bonds einfügen: [●] nach Maßgabe [ihres Rahmenwerks für Green Bonds (Green Bond Framework) vom [Datum einfügen: [●]] (in der jeweils geltenden und auf der Webseite der Emittentin verfügbaren Fassung oder eines Nachfolgerahmenwerks) (das "**Green Bond Framework**")][anderes Rahmenwerk oder ähnliches Dokumentationsmittel in Verbindung mit Green Bonds einfügen: [●]] verwenden.]

[Geeignete Grüne Darlehen sind Darlehen, die die Akquisition, die Produktion, die Übertragung, die Erweiterung oder die Entwicklung oder den Betrieb von Geeigneten Grünen Projekten ganz oder teilweise (re-)finanzieren, und die den Übergang zu einer sauberen und umweltverträglichen Wirtschaft unterstützen. [andere Bestimmung für die Emission von Green Bonds einfügen: [●]

[Der Ausschuss für Green Bonds (Green Bond Committee) der Emittentin verantwortet den Auswahlprozess Geeigneter Grüner Darlehen, die mit dem Nettoerlös aus den Green Bonds finanziert oder refinanziert werden.] [andere Bestimmung für die Emission von Green Bonds einfügen: [●]

[Geeignete Grüne Projekte bezeichnen Darlehen im Zusammenhang mit Projekten im Bereich "Erneuerbare

Energien" oder "Sauberer Transport", die mindestens eines der im **[Green Bond Framework][anderes Rahmenwerk oder ähnliches Dokumentationsmittel in Verbindung mit Green Bonds einfügen: [●]]** genannten Förderkriterien (Eligibility Criteria) erfüllen. **[andere Bestimmung für die Emission von Green Bonds einfügen: [●]]**

[Das [Green Bond Framework][anderes Rahmenwerk oder ähnliches Dokumentationsmittel in Verbindung mit Green Bonds einfügen:[●]] ist auf der Webseite der Emittentin abrufbar.][ggf. andere Bestimmung zur Abrufbarkeit eines Rahmenwerks oder ähnlicher Dokumentationsmittel: [●]]

[Die Emittentin hat zum Datum dieser Endgültigen Bedingungen [Second Party Opinion Provider einfügen:[●]] mit der Erstellung eines Gutachtens in Bezug auf das [Green Bond Framework][anderes Rahmenwerk oder ähnliches Dokumentationsmittel in Verbindung mit Green Bonds einfügen:[●]] beauftragt.]

[Das [Green Bond Framework][anderes Rahmenwerk oder ähnliches Dokumentationsmittel in Verbindung mit Green Bonds bzw. ESG-Bonds einfügen:[●]] kann weiter aktualisiert oder erweitert werden, um [weiteren Entwicklungen in den tatsächlichen, rechtlichen und/oder regulatorischen Rahmenbedingungen] [andere Bestimmung für die Emission von Green Bonds einfügen: [●]] Rechnung zu tragen.] [andere Bestimmung für die Emission von Green Bonds einfügen: [●]]

[Die Emittentin wird jährlich maßgebliche Informationen und Dokumente über ihre Tätigkeiten im Zusammenhang mit Green Bonds bis zu deren Fälligkeit veröffentlichen, einschließlich (i) eines Berichts über die Verwendung der Nettoemissionserlöse der Green Bonds (Allokationsbericht) sowie (ii) über die Umweltauswirkung der geeigneten grünen Darlehen, die Bestandteil der Portfolios für grüne Darlehen sind (Wirkungsbericht).

Die Emittentin stellt diese Berichte auf ihrer Webseite zur Verfügung.][andere Bestimmung für die Emission von Green Bonds einfügen: [●]]

[Zur Klarstellung wird festgehalten, dass weder das [Green Bond Framework oder ein Nachfolgerahmenwerk][anderes Rahmenwerk oder ähnliches Dokumentationsmittel in Verbindung mit Green Bonds einfügen:[●]] noch das Gutachten von [Second Party Opinion Provider einfügen: [●]] oder ein Nachfolgegutachten in den Prospekt (bzw. in die Endgültigen Bedingungen der Schuldverschreibungen)

einbezogen werden und/oder zu dessen bzw. deren Bestandteil werden oder als in den Prospekt (bzw. in die Endgültigen Bedingungen der Schuldverschreibungen) einbezogen und/oder dessen bzw. deren Bestandteil gelten.] **[andere Bestimmung für die Emission von Green Bonds einfügen: [●]]**

[Sollte es der Emittentin nicht möglich sein die Emissionserlöse vollständig oder teilweise wie ursprünglich beabsichtigt zu verwenden, wird der Nettoemissionserlös, zur Finanzierung der Geschäftsentwicklung des Konzerns verwendet. Die Emittentin ist insoweit in der Verwendung der Erlöse aus der Emission von Schuldverschreibungen frei.]

**[ECB Eligibility:
EZB Fähigkeit:**

[Yes
[Ja

Intended to be held in a manner which would allow ECB eligibility:

Verwahrung in einer Weise, die EZB-Fähigkeit bewirkt:
Yes. Note the designation "yes" simply means that the [Notes] [Pfandbriefe] are intended upon issue to be deposited with one of the international central securities depositaries (ICSDs) as common safekeeper and does not necessarily mean that the [Notes] [Pfandbriefe] will be recognised as eligible collateral for Eurosystem monetary policy and intra-day credit operations by the Eurosystem either upon issue or at any or all times during their life. Such recognition will depend upon the ECB being satisfied that Eurosystem eligibility criteria have been met.]⁵⁴

Ja. Im Fall der Kennzeichnung mit "ja" ist damit beabsichtigt, die [Schuldverschreibungen] [Pfandbriefe] zum Zeitpunkt ihrer Emission bei einer der internationalen zentralen Verwahrstellen (ICSDs) als gemeinsame Sicherheitsverwahrstelle einzureichen. Das bedeutet nicht notwendigerweise, dass die [Schuldverschreibungen] [Pfandbriefe] zum Zeitpunkt ihrer Emission oder zu einem anderen Zeitpunkt während ihrer Laufzeit als geeignete Sicherheit im Sinne der Geldpolitik des Eurosystems und für Zwecke der untertägigen Kreditfähigkeit durch das Eurosystem anerkannt werden. Eine solche Anerkennung hängt davon ab, dass die EZB davon überzeugt ist, dass die Kriterien der Eignung für das Eurosystem erfüllt sind.]⁵⁴

Intended to be held in a manner which would allow ECB eligibility:

Note that if this item is applicable it simply means that the Classical Global Note is intended to be deposited directly with Clearstream Banking AG, Frankfurt which does not necessarily mean that the [Notes] [Pfandbriefe] will be recognised as eligible collateral for Eurosystem monetary policy and intra-day credit operations by the Eurosystem either upon issue or at any or all times during their life.

[Yes
[Ja

⁵⁴ Include this text if the Notes/Pfandbriefe are intended to be held in a manner which would allow ECB eligibility and if Notes/Pfandbriefe are issued in NGN format.
Dieser Text ist einzufügen, falls die Schuldverschreibungen/Pfandbriefe in einer Weise, die EZB-Fähigkeit bewirkt, verwahrt werden sollen und wenn die Schuldverschreibungen/Pfandbriefe in NGN Format emittiert werden.

Such recognition will depend upon satisfaction of the Eurosystem eligibility criteria (ECB eligibility).]⁵⁵

*Verwahrung in einer Weise, die EZB-Fähigkeit bewirkt: Im Fall der Anwendbarkeit dieses Punktes ist damit beabsichtigt, die Classical Global Note direkt bei Clearstream Banking AG, Frankfurt einzuliefern. Das bedeutet nicht notwendigerweise, dass die [Schuldverschreibungen] [Pfandbriefe] zum Zeitpunkt ihrer Emission oder zu einem anderen Zeitpunkt während ihrer Laufzeit als geeignete Sicherheit im Sinne der Geldpolitik des Eurosystems und für Zwecke der untätigen Kreditfähigkeit durch das Eurosystem anerkannt werden. Eine solche Anerkennung hängt von der Erfüllung der Kriterien der Eignung des Eurosystems ab (EZB-Fähigkeit).]*⁵⁵

No. Whilst the designation is specified as "no" at the date of these Final Terms, should the Eurosystem eligibility criteria be amended in the future such that the [Notes] [Pfandbriefe] are capable of meeting them the [Notes] [Pfandbriefe] may then be deposited with one of the international central securities depositories (ICSDs) as common safekeeper. Note that this does not necessarily mean that the [Notes] [Pfandbriefe] will then be recognised as eligible collateral for Eurosystem monetary policy and intraday credit operations by the Eurosystem at any time during their life. Such recognition will depend upon the ECB being satisfied that Eurosystem eligibility criteria have been met.]]⁵⁶

Nein. Im Fall der Kennzeichnung mit "nein" zum Datum dieser Endgültigen Bedingungen, können die [Schuldverschreibungen] [Pfandbriefe] zu einem späteren Zeitpunkt bei einer der internationalen zentralen Verwahrstellen (ICSDs) als gemeinsame Sicherheitsverwahrstelle eingereicht werden, wenn die Kriterien der Eignung für das Eurosystem zukünftig dergestalt geändert werden, dass die [Schuldverschreibungen] [Pfandbriefe] diese Kriterien erfüllen können. Dies bedeutet nicht notwendigerweise, dass die [Schuldverschreibungen] [Pfandbriefe] während ihrer Laufzeit als geeignete Sicherheit im Sinne der Geldpolitik des Eurosystems und für Zwecke der untätigen Kreditfähigkeit durch das Eurosystem anerkannt werden. Eine solche Anerkennung hängt davon ab, dass die EZB davon überzeugt ist, dass die Kriterien der Eignung für das Eurosystem erfüllt sind.]]⁵⁶

[No
[Nein

[Swiss Non-exempt Offer:
Prospektpflichtiges Angebot in der Schweiz:

[Applicable] [Not applicable]
[Anwendbar] [Nicht anwendbar]]

[Swiss Offer Period:
Schweizer Angebotsfrist:

[•]
[•]]

[Withdrawal right according to Article 63(5) of the Swiss Federal Financial Services Ordinance (FinSO):

[If an obligation to prepare a supplement to the Prospectus according to Article 56(1) FinSA is triggered

⁵⁵ Include this text if ECB eligibility is intended and the Notes/Pfandbriefe are issued in CGN form.

Dieser Text ist einzufügen, falls EZB-Fähigkeit vorgesehen ist und die Schuldverschreibungen/Pfandbriefe in CGN Form emittiert werden.

⁵⁶ Include this text if ECB eligibility is not intended and the Notes/Pfandbriefe are issued in NGN format.

Dieser Text ist einzufügen, falls EZB-Fähigkeit nicht vorgesehen ist und die Schuldverschreibungen/Pfandbriefe im NGN Format emittiert werden.

during the Swiss Offer Period, investors who have already subscribed or agreed to purchase or subscribe for Notes before any such supplement to the Prospectus is published have the right to withdraw their subscriptions and acceptances within a period of two days from the publication of such supplement regardless of whether the Swiss Offer Period closes prior to the expiry of such two day period.] [Not applicable]

Widerrufsrecht nach Artikel 63 Absatz 5 der schweizerischen Finanzdienstleistungsordnung (FIDLEV):

Falls während der Schweizer Angebotsfrist eine Pflicht zur Erstellung eines Nachtrags zum Prospekt gemäß Artikel 56 Abs. 1 FIDLEG ausgelöst wird, haben Anleger, die vor der Veröffentlichung eines solchen Nachtrags zum Prospekt bereits Wertpapiere gezeichnet oder sich zum Kauf verpflichtet haben, das Recht, ihre Zeichnungen und Erwerbszusagen innerhalb einer Frist von zwei Tagen nach der Veröffentlichung eines solchen Nachtrags zurückzuziehen, unabhängig davon, ob die Schweizer Angebotsfrist vor Ablauf dieser zweitägigen Frist endet.] [Nicht anwendbar]

[Prohibition of Offer to Private Clients in Switzerland:

[Applicable] [Not applicable]

Verbot des Angebots an Privatkunden in der Schweiz:

[Anwendbar] [Nicht anwendbar]

[Financial intermediaries granted specific consent to use the Prospectus for Swiss Non-exempt Offers: [•]

Finanzintermediäre, denen eine individuelle Einwilligung zur Verwendung des Prospekts für Prospektpflichtige Angebote in der Schweiz erteilt wird: [•]

Securities Identification Numbers Wertpapier-Kenn-Nummern

Common Code: [•]
Common Code: [•]

ISIN Code: [•]
ISIN Code: [•]

German Securities Code: [•]
Wertpapier-Kenn-Nummer (WKN): [•]

[Any other securities number: [•]
Sonstige Wertpapier-Kenn-Nummer: [•]

[Yield⁵⁷ Rendite⁵⁷

Yield on issue price: [•]
Emissionsrendite: [•]

⁵⁷ Only applicable for Fixed Rate Notes/Pfandbriefe. The calculation of yield is carried out on the basis of the Issue Price.
Nur für festverzinsliche Schuldverschreibungen/Pfandbriefe anwendbar. Berechnung der Rendite erfolgt auf Basis des Ausgabepreises.

**[Information on historic reference rates /values and further performance as well as volatility⁵⁸
Informationen zu historischen Referenzsätzen / Werten und künftige Entwicklungen sowie ihre Volatilität⁵⁸**

Details of historic **[relevant Inflation Index]** can be obtained from **[insert relevant source]**.
Einzelheiten der Entwicklung des [maßgeblichen Inflationsindex einfügen] in der Vergangenheit können abgerufen werden unter [maßgebliche Informationsquelle einfügen].

[The Issuer [does] [does not] intend to provide any post- **[[•]]** issuance information, except if required by any applicable laws and regulations.]

*[Die Emittentin [beabsichtigt] [beabsichtigt nicht], nach **[•]]** erfolgter Emission Informationen zur Verfügung zu stellen, es sei denn, dies ist nach den anwendbaren Gesetzen und Vorschriften erforderlich.]]*

**Method of Distribution
Vertriebsmethode**

- Non-Syndicated
Nicht syndiziert
- Syndicated
Syndiziert

**Management Details
Einzelheiten bezüglich der Dealer**

Dealer/Management Group:
Dealer/Bankenkonsortium:

**[insert name]
[Name einfügen]**

**Commissions
Provisionen**

[Management/Underwriting Commission⁵⁹:
Management- und Übernahmeprovision⁵⁹:

**[Not applicable] [specify details]
[Nicht anwendbar] [Einzelheiten einfügen]]**

[Selling Concession⁶⁰:
Verkaufsprovision⁶⁰:

**[Not applicable] [specify details]
[Nicht anwendbar] [Einzelheiten einfügen]]**

Listing Commission:
Börsenzulassungsprovision:

**[Not applicable] [specify details]
[Nicht anwendbar] [Einzelheiten einfügen]]**

Estimate of the total expenses related to admission to trading:
Angabe der geschätzten Gesamtkosten für die Zulassung zum Handel:

**[Not applicable] [specify details]
[Nicht anwendbar] [Einzelheiten einfügen]]**

Stabilisation Manager:
Kursstabilisierender Manager:

**[Not applicable] [insert details]
[Nicht anwendbar] [Einzelheiten einfügen]**

**Admission to trading
Zulassung zum Handel**

**[Yes] [No]
[Ja] [Nein]**

⁵⁸ Only applicable for Notes/Pfandbriefe of Option VII.
Nur bei Schuldverschreibungen/Pfandbriefe der Option VII anwendbar.

⁵⁹ There is no requirement to set out information on Management/Underwriting Commission and Selling Concession in case the Notes/Pfandbriefe.
Es gibt keine Verpflichtung, Informationen hinsichtlich einer Management- und Übernahmeprovision und einer Verkaufsprovision anzugeben.

⁶⁰ There is no requirement to set out information on Management/Underwriting Commission and Selling Concession.
Es gibt keine Verpflichtung, Informationen hinsichtlich einer Management- und Übernahmeprovision und einer Verkaufsprovision anzugeben.

- Luxembourg Stock Exchange
Luxemburger Börse
 - Regulated Market
Geregelter Markt
 - Professional segment of the Regulated Market of the Luxembourg Stock Exchange
Professionelles Segment des Regulierten Marktes der Luxemburger Wertpapierbörse
 - EuroMTF
EuroMTF
 - Green Bond segment of the Luxembourg Stock Exchange
Green Bond-Segment der Luxemburger Wertpapierbörse
- Frankfurt Stock Exchange
Frankfurter Wertpapierbörse
 - Regulated Market
Geregelter Markt
 - Other Market Segment
anderes Marktsegment
- Other:
Sonstige:

[•]
[•]

[•]
[•]

Third Party Information
Information Dritter

Where information has been sourced from a third party the Issuer confirms that any such information has been accurately reproduced and as far as the Issuer is aware and is able to ascertain from information available to it from such third party, no facts have been omitted which would render the reproduced information inaccurate or misleading. The Issuer has not independently verified any such information and accepts no responsibility for the accuracy thereof.

[Not applicable] [specify details and source of information]

Sofern Informationen von Seiten Dritter übernommen wurden, bestätigt die Emittentin, dass diese Informationen zutreffend wiedergegeben worden sind und – soweit es der Emittentin bekannt ist und sie aus den von diesen Dritten zur Verfügung gestellten Informationen ableiten konnte – keine Fakten unterschlagen wurden, die die reproduzierten Informationen unzutreffend oder irreführend gestalten würden. Die Emittentin hat diese Informationen nicht selbständig überprüft und übernimmt keine Verantwortung für ihre Richtigkeit.

[Nicht anwendbar] [Einzelheiten einfügen und Quelle angeben]

[To be inserted in the case of SOFR® as reference rate:

[The Issuer is not affiliated with the New York Fed. The New York Fed does not sanction, endorse, or recommend any products or services offered by the Issuer.] [•]

[Bei SOFR® als Referenzzinssatz einfügen:

[Die Emittentin ist nicht mit der New York Fed verbunden. Die New York Fed sanktioniert, unterstützt oder empfiehlt keine der von der Emittentin angebotenen Produkte oder Dienstleistungen.] [•]

Rating⁶¹
Rating⁶¹

[specify details]
[Einzelheiten einfügen]

[Specify whether the relevant rating agency is established in the European Community and is registered or has applied for registration pursuant to Regulation (EC) No 1060/2009 of the European Parliament and of the Council of 16 September 2009 on credit rating agencies, amended by Regulation (EU) No 513/2011 of the European Parliament and of the Council of 11 March 2011 and by Regulation (EU) 462/2013 of the European Parliament and of the Council of 21 May 2013, (the "CRA Regulation").]

[Einzelheiten einfügen, ob die jeweilige Ratingagentur ihren Sitz in der Europäischen Gemeinschaft hat und gemäß Verordnung (EG) Nr. 1060/2009 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 16. September 2009 über Ratingagenturen, geändert durch Verordnung (EU) Nr. 513/2011 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 11. Mai 2011 und durch Verordnung (EU) Nr. 462/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 21. Mai 2013, (die "Ratingagentur-Verordnung") registriert ist oder die Registrierung beantragt hat.]

[The European Securities and Markets Authority ("ESMA") publishes on its website (www.esma.europa.eu) a list of credit rating agencies registered in accordance with the CRA Regulation. That list is updated within five working days following the adoption of a decision under Article 16, 17 or 20 CRA Regulation. The European Commission shall publish that updated list in the Official Journal of the European Union within 30 days following such update.]

[Die Europäische Wertpapier und Marktaufsichtsbehörde ("ESMA") veröffentlicht auf ihrer Webseite (www.esma.europa.eu) ein Verzeichnis der nach der Ratingagentur-Verordnung registrierten Ratingagenturen. Dieses Verzeichnis wird innerhalb von fünf Werktagen nach Annahme eines Beschlusses gemäß Artikel 16, 17 oder 20 der Ratingagentur-Verordnung aktualisiert. Die Europäische Kommission veröffentlicht das aktualisierte Verzeichnis im Amtsblatt der Europäischen Union innerhalb von 30 Tagen nach der Aktualisierung.]]

Signed on behalf of the Issuer

By: _____
Duly authorised

⁶¹ Insert relevant rating with regard to the rating of individual Notes/Pfandbriefe, if any. Include a brief explanation of the meaning of the ratings if this has been previously published by the rating provider.

Maßgebliches Rating hinsichtlich der Schuldverschreibungen/Pfandbriefe, soweit vorhanden, einfügen. Erläuterung der Bedeutung des Ratings, wenn dieses unlängst von der Ratingagentur erstellt wurde, einfügen.

V. Information relating to Pfandbriefe

The following is a description condensed to some of the more fundamental principles governing the law regarding Pfandbriefe and Pfandbrief Banks in summary form and without addressing all the laws' complexities and details. Accordingly, it is qualified in its entirety by reference to the applicable laws.

Introduction

The Pfandbrief operations of Helaba are based on the German Pfandbrief Act (*Pfandbriefgesetz*) in its most recent version (the "**Pfandbrief Act**"). The following information is, unless stated otherwise, based on the Pfandbrief Act as in force as of the date of this Prospectus.

The Pfandbrief Act abolished the concept of specialist Pfandbrief institutions previously prevailing in respect of the existing mortgage banks and ship mortgage banks. It established a new and uniform regulatory regime for all German credit institutions with respect to the issuance of Pfandbriefe. Since 19 July 2005, all German credit institutions are permitted, subject to authorisation and further requirements of the Pfandbrief Act, to engage in the Pfandbrief business and to issue Mortgage Pfandbriefe, Public Pfandbriefe as well as Ship Pfandbriefe and, since March 2009, also Aircraft Pfandbriefe, and from 19 July 2005 onwards, existing mortgage banks and ship mortgage banks are authorised to engage in most other types of banking transactions, eliminating the limitations in respect of the scope of their permitted business which existed in the past. The Pfandbrief Act thus creates a level playing field for all German credit institutions including the Landesbanken, operating as universal banks and engaged in the issuance of Pfandbriefe.

German credit institutions wishing to take up the Pfandbrief business must obtain a special authorisation under the KWG from the German Federal Financial Supervisory Authority (*Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht – "BaFin"*) and, for that purpose, must meet some additional requirements as specified in the Pfandbrief Act.

For the purpose of this summary, banks authorised to issue Pfandbriefe will generally be referred to as "**Pfandbrief Banks**" which is the term applied by the Pfandbrief Act.

Rules applicable to all types of Pfandbriefe

Pfandbriefe are standardised debt instruments issued by a Pfandbrief Bank. The quality and standards of Pfandbriefe are strictly governed by provisions of the Pfandbrief Act and subject to the supervision of the BaFin. Pfandbriefe generally are medium- to long-term bonds, typically with an original maturity of two to ten years, which are secured or "covered" at all times by a pool of specified qualifying assets (*Deckung*), as described below. Pfandbriefe are recourse obligations of the issuing bank, and no separate vehicle is created for their issuance generally or for the issuance of any specific series of Pfandbriefe. Traditionally, Pfandbriefe have borne interest at a fixed rate, but Pfandbrief Banks are also issuing zero-coupon and floating rate Pfandbriefe, in some cases with additional features such as step-up coupons, caps or floors. Most issues of Pfandbriefe are denominated in Euro. A Pfandbrief Bank may, however, also issue Pfandbriefe in other currencies, subject to certain limitations. Pfandbriefe may not be redeemed at the option of the Holders prior to maturity.

Pfandbriefe may either be Mortgage Pfandbriefe, Public Pfandbriefe, Ship Pfandbriefe or Aircraft Pfandbriefe. The outstanding Pfandbriefe of any one of these types must be covered by a separate pool of specified qualifying assets: a pool for Mortgage Pfandbriefe only, a pool for Public Pfandbriefe only, a pool for Ship Pfandbriefe only, and a pool for Aircraft Pfandbriefe only (each a "**Cover Pool**"). An independent trustee (*Treuhänder*) appointed by the BaFin has wide responsibilities in monitoring compliance by the Pfandbrief Bank with the provisions of the Pfandbrief Act. In particular, the trustee monitors the sufficiency of the cover assets recorded in a register listing the assets provided as cover from time to time in respect of the Pfandbriefe of any given type; such register is maintained by the Pfandbrief Bank.

The aggregate principal amount of assets in each Cover Pool must at all times at least be equal to the aggregate principal amount of the outstanding Pfandbriefe covered by such Cover Pool. Moreover, the aggregate interest yield on any such Pool must at all times be at least equal to the aggregate interest payable on all Pfandbriefe covered by such Cover Pool. In addition, the coverage of all outstanding Pfandbriefe with respect to principal and interest must also at all times be ensured on the basis of the present value (*Barwert*). Finally, the present value of the assets contained in the Cover Pool must exceed the total amount of liabilities from the corresponding Pfandbriefe and derivatives by at least 2 per cent (*barwertige sichernde Überdeckung*).

Such 2 per cent present value excess cover (*barwertige sichernde Überdeckung*) must consist of highly liquid assets. Qualifying assets for the present value excess cover (*barwertige sichernde Überdeckung*) are (i) debt securities of the Federal Republic of Germany, a special fund of the Federal Republic of Germany, a German federal state, the European Communities, the member states of the European Union, the states comprising the European Economic Area ("**EEA**"), the European Investment Bank, the International Bank for Reconstruction and Development (IBRD), the Council of Europe Development Bank, or the European Bank for Reconstruction and Development, as well as under certain circumstances debt securities of Switzerland, the United Kingdom of Great Britain and Northern Ireland, the United States of America, Canada or Japan, if such countries have been allocated a risk weight equal to a rating of level 1 obtained by an international rating agency and as set out in the CRR II; (ii) debt securities guaranteed by any of the foregoing entities; (iii) unconditional, indefinite and unsubordinated credit balances maintained with the ECB or the central banks of the member states of the European Union or another contracting member state of the EEA or (iv) unconditional, indefinite and unsubordinated credit balances maintained with appropriate credit institutions which have their corporate seat in a country listed under (i) above, whereby – if such country is not a member state of the European Union or another contracting state of the EEA – the equivalence of the supervisory framework within the meaning of Article 107 (4) CRR II has been determined by the European Commission, or, if the CRD does not apply with respect to such credit institutions, a comparable supervisory framework applies in respect of such credit institutions, and if a risk weight equal to a rating of level 1 obtained by an international rating agency has been allocated to such credit institutions.

Since 8 July 2022, the Pfandbrief Act provides for an additional par value overcollateralization of 2 per cent (*nennwertige sichernde Überdeckung*) for Mortgage Pfandbriefe and Public Sector Pfandbriefe, so that Mortgage Pfandbriefe and Public Sector Pfandbriefe meet the new requirements for "European covered bonds (premium)".

The Pfandbrief Bank must record in the register of cover assets for any Cover Pool of a given Pfandbrief type each asset and the liabilities arising from derivatives. Derivatives may be entered in such register only with the consent of the trustee and the counterparty.

The Pfandbrief Bank must have an appropriate risk management system meeting the requirements specified in detail in the Pfandbrief Act and must comply with comprehensive disclosure requirements on a quarterly and annual basis set out in detail in the Pfandbrief Act.

Cover Pool for Mortgage Pfandbriefe

The principal assets qualifying for the Cover Pool for Mortgage Pfandbriefe are loans secured by mortgages which may serve as cover up to the initial 60 per cent of the value of the property, as assessed by experts of the Pfandbrief Bank not taking part in the credit decision in accordance with comprehensive evaluation rules designed to arrive at the fair market value of the property. Moreover, the mortgaged property must be adequately insured against relevant risks.

The underlying property must be situated in a state of the European Economic Area, Switzerland, the United Kingdom of Great Britain and Northern Ireland, the United States of America, Canada, Japan, Australia, New Zealand or Singapore. Furthermore, the registered cover pool assets include all claims of the Pfandbrief Bank directed to the economic substance of the property.

Other assets qualifying for inclusion in the cover pool for Mortgage Pfandbriefe include, among others:

(i) up to a total sum of 10 per cent of the aggregate principal amount of outstanding Mortgage Pfandbriefe, money claims arising against suitable credit institutions which have been assigned a risk weight equal to credit quality step 2 in accordance with table 3 of Article 120 (1) CRR (i.e. according to the rating of certain recognised rating agencies), provided that the amount of claims of the Pfandbrief Bank is already known at the time of the acquisition, their fulfilment is not conditional, legally subordinated to other claims or otherwise restricted (this includes claims from account balances with the named entities) or claims to the amount of a permitted derivative transaction to be paid uniformly to the Pfandbrief Bank upon early termination of the framework agreement (*Rahmenvertrag*) against suitable credit institutions which have been assigned a risk weight equal to credit quality step 2 in accordance with Table 3 of Article 120 (1) CRR (i.e. according to the rating of certain recognised rating agencies);

(ii) up to a total of 15 per cent of the aggregate principal amount of Mortgage Pfandbriefe outstanding and subject to certain limitations the assets referred to in (i) above (under rules applicable to all types of Pfandbriefe), the assets of the excess

cover (*barwertige sichernde Überdeckung*) money claims against the ECB, central banks of the Member States of the European Union or the central banks of the other signatory states of the agreement on the EEA or against suitable credit institutions, provided they are assigned a risk weight corresponding to credit quality step 1 in accordance with Table 3 of Article 120 (1) CRR (i.e. according to the rating of certain recognised rating agencies), provided that the amount of the claims of the Pfandbrief Bank is already known at the time of acquisition, their fulfillment is not conditional, legally subordinated to other claims or otherwise restricted (in each case, this includes claims from account balances with the named entities) or claims against the amount to be paid uniformly to the Pfandbrief Bank upon early termination of the framework agreement (*Rahmenvertrag*) of a permitted derivative transaction against the German federal government, a German federal state or suitable credit institutions which have been assigned a risk weight corresponding to credit quality step 1 pursuant to Article 120 (1) CRR; or

(iii) up to a total of 20% of the aggregate amount of Mortgage Pfandbriefe outstanding, those assets which may also be included in the cover pool for Public Pfandbriefe described below, taking into account the cover assets referred to in (i) and (ii) above.

For the purposes of (i) and (ii), *permitted derivative transactions* shall be those entered into with certain suitable counterparties on the basis of standardised master agreements, provided that it is ensured that claims under such derivative transactions cannot be impaired in the event of the insolvency of the Pfandbrief Bank or the other cover pools held by it and the proportion of the claims of the Pfandbrief Bank under the derivative transactions included in the cover pool to the total amount of cover assets in the cover pool and the proportion of the Pfandbrief Bank liabilities under these derivative transactions to the total amount of Mortgage Pfandbriefe outstanding plus the liabilities under derivative transactions may not exceed 12 per cent., with the calculation being based on present values.

Cover Pool for Public Sector Pfandbriefe

The Cover Pool for Public Sector Pfandbriefe may comprise payment claims under loans, bonds or similar transactions of a wide spectrum of states and other public instrumentalities, including, but not limited to:

(i) German public-sector authorities for which a maintenance obligation (*Anstaltslast*) or a guarantee obligation (*Gewährträgerhaftung*) or another state refinancing guarantee applies or which are legally entitled to raise fees, rates and other levies,

(ii) the EU/EEA countries as well as their central banks,

(iii) regional governments and local authorities of the afore-mentioned states,

(iv) Switzerland, the United Kingdom of Great Britain and Northern Ireland, the United States, Canada and Japan and their central banks provided they have been assigned a risk weight equal a credit quality of level 1 obtained by an international rating agency and as set out in the CRR,

(v) regional governments and local authorities of the afore-mentioned states that have been equated with the relevant central government or have been assigned a risk weight equal a credit quality of level 1 obtained by an international rating agency and as set out in the CRR, (vi) the European Central Bank, multilateral development banks and international organisations (as defined in the CRR) as well as the European Stability Mechanism,

(vii) public sector entities that are located within the EU/EEA,

(viii) public sector entities within the meaning of the CRR (i.e., non-commercial administrative bodies responsible to central governments, regional governments or local authorities, or authorities that exercise the same responsibilities as regional governments and local authorities, or non-commercial undertakings owned or set up and sponsored by central governments, regional governments or local authorities that have explicit guarantee arrangements, including self-administered bodies governed by law that are under public supervision) that are located within in Switzerland, the United Kingdom of Great Britain and Northern Ireland, the United States, Canada or Japan *provided that*, they have been assigned to credit quality of level 1 obtained by an international rating agency and as set out in the CRR. However, public sector entities are only eligible to the extent the relevant claim is owed by them but not as guarantors of claims. For a full list of eligible claims and further detailed requirements, reference is made to section 20 of the Pfandbrief Act.

The Cover Pool may furthermore include the following assets:

(i) up to a total sum of 10 per cent of the aggregate principal amount of outstanding Public Sector Pfandbriefe, money claims against suitable credit institutions, which have been assigned a risk weight equivalent to credit quality step 2 according to Table 3 of Article 120 (1) CRR (i.e. according to the rating of certain recognised rating agencies), provided that the amount of the claims of the Pfandbrief Bank is already known at the time of the acquisition, their fulfillment is not conditional, legally subordinated to other claims or otherwise restricted (this includes claims from account balances with the named entities) or claims to the amount of a permitted derivative transaction to be paid to the Pfandbrief Bank in the case of early termination of the framework agreement (*Rahmenvertrag*) against suitable credit institutions to which a risk weighting equivalent to credit quality step 2 according Article 120 (1) CRR is assigned (according to the rating of certain recognised rating agencies);

(ii) up to 15 per cent of the total amount of Public Sector Pfandbriefe, money claims against suitable credit institutions that have been assigned a risk weight equivalent to credit quality of level 1 according to Table 3 of Article 120 (1) CRR, provided that the amount of the claims of the Pfandbrief Bank is already known at the time of the acquisition, their fulfillment is not conditional, legally subordinated to other claims or otherwise restricted (this includes receivables from account balances with the aforementioned entities), or claims against the amount to be paid uniformly to the Pfandbrief Bank upon early termination of the framework agreement (*Rahmenvertrag*) of a permitted derivative transaction against the German federal government, a German federal state or suitable credit institutions which have been assigned a risk weight corresponding to credit quality step 1 pursuant to Article 120 (1) CRR, taking into account the cover assets referred to in (i); or claims arising from account balances against the ECB, central banks of the Member states of the European Union or states of the agreement on the EEA.

For the purposes of (i) and (ii), *permitted derivative transactions* shall be those entered into with certain suitable counterparties on the basis of standardised master agreements, provided that it is ensured that claims under such derivative transactions cannot be impaired in the event of the insolvency of the Pfandbrief Bank or the other cover pools held by it and the proportion of the claims of the Pfandbrief Bank under the derivative transactions included in the cover pool to the total amount of cover assets in the cover pool and the proportion of the Pfandbrief Bank liabilities under these derivative transactions to the total amount of Public Sector Pfandbriefe outstanding plus the liabilities under derivative transactions may not exceed 12 per cent., with the calculation being based on present values.

Cover Assets in the United Kingdom

Cover assets registered until the withdrawal of the United Kingdom in accordance with the above mentioned provisions of the Pfandbrief Act which are secured by properties or rights equivalent to real property located in the United Kingdom or levelled against the United Kingdom or its public authorities (if permissible) or guaranteed by such public authorities, remain eligible as cover. For demand deposits and financial claims with a daily maturity, this applies up to one month after the day on which the Pfandbriefbank was able to dispose of the aforementioned assets for the first time. In addition, such assets included in cover until the withdrawal may not be applied against the above-mentioned limit of 10 per cent for cover assets for which the preferential right of the Pfandbrief creditors is not ensured.

Status and protection of the Pfandbrief Holders

The Holders of outstanding Pfandbriefe rank *pari passu* among themselves, and have preferential claims with respect to the assets registered in the relevant cover register subject to national law other than German law which does not recognize such preferential claims. With respect to other assets of a Pfandbrief Bank, holders of Pfandbriefe rank *pari passu* with unsecured creditors of the Pfandbrief Bank.

Insolvency proceedings and measures under German Recovery and Resolution Act (*Sanierungs- und Abwicklungsgesetz, SAG*)

In the event of the institution of insolvency proceedings over the assets of the Pfandbrief Bank, any Cover Pool maintained by it would not be part of the insolvency estate, and, therefore, such insolvency would not automatically result in an insolvency of any Cover Pool. Only if at the same time or thereafter the relevant Cover Pool were to become insolvent, separate insolvency proceedings would be initiated over the assets of such Cover Pool by the BaFin. In any case, Holders of Pfandbriefe would have the first claim on the respective Cover Pool subject to national law other than German law which does not recognise such preferential claims. Their preferential right would also extend to interest on the Pfandbriefe accrued

after the commencement of insolvency proceedings. Furthermore, but only to the extent that Holders of Pfandbriefe suffer a loss, Holders would also have recourse to any assets of the Pfandbrief Bank not included in the Cover Pools. As regards those assets, Holders of the Pfandbriefe would rank equal with other unsecured and unsubordinated creditors of the Pfandbrief Bank.

One to three administrators (*Sachwalter*, each an "**Administrator**") will be appointed in the case of the insolvency of the Pfandbrief Bank to administer each Cover Pool for the sole benefit of the Holders of related Pfandbriefe. The Administrator will be appointed by the court having jurisdiction pursuant to the German Insolvency Code (*Insolvenzordnung*) at the request of the BaFin before or after the institution of insolvency proceedings. The Administrator will be subject to the supervision of the court and also of the BaFin with respect to the duties of the Pfandbrief Bank arising in connection with the administration of the assets included in the relevant Cover Pool. The Administrator will be entitled to dispose of the Cover Pool's assets and receive all payments on the relevant assets to ensure full satisfaction of the claims of the Holders of Pfandbriefe. To the extent, however, that those assets are obviously not necessary to satisfy such claims, the insolvency receiver of the Pfandbrief Bank is entitled to demand the transfer of such assets to the Pfandbrief Bank's insolvency estate.

Subject to the consent of the BaFin, the Administrator may transfer all or part of the cover assets and the liabilities arising from the Pfandbriefe issued against such assets to another Pfandbrief Bank.

If, in case of a transfer order in accordance with the German Recovery and Resolution Act ("**SAG**"), the resolution authority makes provisions for the partial or complete transfer of the Pfandbrief business, such transfer shall be completed in accordance with the Pfandbrief Act. The transfer order may, in accordance with the more detailed provisions of the Pfandbrief Act, also order the direct transfer of the cover assets and the associated Pfandbrief liabilities. When issuing the transfer order, the resolution authority may provisionally appoint the Administrator. The appointment by the relevant court needs to be completed without undue delay. The Pfandbrief Act provides that these requirements shall apply *mutatis mutandis* with respect to a transfer order in accordance with Regulation (EU) 2019/877 amending the Council Regulation (EU) No 806/2014, as amended from time to time ("**SRM Regulation**"). Exceptions from the bail-in pursuant to the SAG and the SRM Regulation apply for liabilities arising from covered bonds.

Deferral of maturity by the Administrator

With the entry into force of the so-called CBD Implementation Act (*CBD-Umsetzungsgesetz*), i.e. the law implementing Directive (EU) 2019/2162 ("**Covered Bonds Directive**"), the German legislator implemented the concept of deferral of maturity (*Fälligkeitsverschiebung*) provided for in the Covered Bonds Directive into German law. Accordingly, if it is necessary to avoid the insolvency and if it is likely that the liabilities under the Pfandbriefe can be satisfied by deferring the maturity, an Administrator is entitled to defer redemption payments by up to twelve months for all Pfandbriefe of the Pfandbrief bank with limited business activities (*beschränkte Geschäftstätigkeit*) managed by him, treating all Pfandbriefe equally. In narrow exceptional cases, a deferral of interest payments is also possible. Repayments of principal and interest affected by a deferral of payment are subject to interest during the period of the deferral of payment. The interest rate is generally the same as the interest rate prior to the deferral of maturity.

Jumbo-Pfandbriefe

Jumbo-Pfandbriefe are governed by the same laws as Pfandbriefe and therefore cannot be classified as a type of securities apart from Pfandbriefe. However, in order to improve the liquidity of the Pfandbrief market certain Pfandbrief Banks have agreed upon certain minimum requirements for Jumbo-Pfandbriefe (*Mindeststandards von Jumbo-Pfandbriefen*) (the "**Minimum Requirements**") applicable to such Pfandbriefe which are issued as Jumbo-Pfandbriefe. These Minimum Requirements are not statutory provisions. Instead, they should be regarded as voluntary self-restrictions which limit the options issuers have when structuring Pfandbriefe. An incomplete overview of the Minimum Requirements is set out below:

- (a) The minimum issue size of a Jumbo-Pfandbrief is EUR 1,000,000,000. If the minimum size is not reached with the initial issue, a Pfandbrief may be increased by way of a tap issue in order to give it Jumbo-Pfandbrief status, provided all the requirements stated under (b) to (g) are fulfilled.
- (b) Only Pfandbriefe of straight bond format (i.e. fixed coupon payable annually in arrear, bullet redemption) may be offered as Jumbo-Pfandbriefe.

- (c) Jumbo-Pfandbriefe must be listed on an organised market in a Member State of the European Union or in another Contracting State of the Agreement on the European Economic Area immediately after issue, although not later than 30 calendar days after the settlement date.
- (d) Jumbo-Pfandbriefe must be placed by a syndicate consisting of at least five banks (syndicate banks).
- (e) The syndicate banks act as market makers; in addition to their own system, they pledge to quote prices upon application and bid/ask (two-way) prices at the request of investors on an electronic trading platform and in telephone trading.
- (f) The syndicate banks pledge to report daily for each Jumbo-Pfandbrief outstanding (life to maturity from 24 months upwards) the spread versus asset swap. The average spreads, which are calculated for each Jumbo-Pfandbrief by following a defined procedure, are published on the website of the Verband Deutscher Pfandbriefbanken (www.pfandbrief.de).
- (g) A subsequent transfer to the name of an investor is not permitted (restriction on transferability). It is permitted to buy back securities for redemption purposes or in the context of monitoring the cover pool if the outstanding volume of the issue does not fall below EUR 1,000,000,000 at any time. The Issuer must publicly announce any buyback, the planned volume thereof and the issue envisaged for repurchase at least 3 banking days in advance and make sure that extensive transparency is given in the market. Once a buyback transaction has been carried out, it is not permitted to increase the issue in question for a period of one year.
- (h) If one of the requirements stated in the above provisions is not met, the issue will lose its Jumbo-Pfandbrief status. Jumbo-Pfandbriefe which were issued before 28 April 2004 and have a volume of less than EUR 1,000,000,000 retain the status of a Jumbo-Pfandbrief notwithstanding (a) above, provided that the other requirements in the above provisions are fulfilled.

The Minimum Requirements are supplemented by additional recommendations (*Empfehlungen*; – "**Recommendations**") and a code of conduct applicable to issuers of Jumbo-Pfandbriefe (*Wohlverhaltensregeln für Emittenten* – "**Code of Conduct**"). Neither the Recommendations nor the Code of Conduct are statutory provisions.

WARNING REGARDING TAXATION

PROSPECTIVE PURCHASERS OF THE NOTES ARE ADVISED TO CONSULT THEIR OWN TAX ADVISORS AS TO THE TAX CONSEQUENCES OF THE PURCHASE, OWNERSHIP AND DISPOSITION OF NOTES, INCLUDING THE EFFECT OF ANY STATE OR LOCAL TAXES, UNDER THE TAX LAWS OF GERMANY AND EACH COUNTRY OF WHICH THEY ARE RESIDENTS OR IN WHICH THEY MAY OTHERWISE BE LIABLE FOR TAXES. THE RESPECTIVE RELEVANT TAX LEGISLATION MAY HAVE AN IMPACT ON THE INCOME RECEIVED FROM THE NOTES.

SUBSCRIPTION AND SALE

Subject to the terms and conditions contained in an amended and restated dealer agreement dated 29 April 2024 (the "**Dealer Agreement**") between Helaba and Barclays Bank Ireland PLC, BNP Paribas, BofA Securities Europe SA, Citigroup Global Markets Europe AG, Commerzbank Aktiengesellschaft, Deutsche Bank Aktiengesellschaft, Helaba (in its capacity as Dealer), J.P. Morgan SE, Morgan Stanley Europe SE, NATIXIS, NatWest Markets N.V., Société Générale, UBS AG London Branch and UniCredit Bank GmbH (together with any further financial institution appointed as a dealer under the Dealer Agreement, the "**Dealers**"), the Notes may be sold by the Issuer to the Dealers, who shall act as principals in relation to such sales. However, the Issuer has reserved the right to issue Notes directly on its own behalf to subscribers who are not Dealers and which agree to be bound by the restrictions set out below. The Dealer Agreement also provides for Notes to be issued in Tranches which are jointly and severally underwritten by two or more Dealers or such subscribers.

The Issuer has agreed to indemnify the Dealers against certain liabilities in connection with the offer and sale of the Notes. The Dealer Agreement may be terminated in relation to all the Dealers or any of them by the Issuer or, in relation to itself and the Issuer only, by any Dealer, at any time on giving not less than ten business days' notice.

United States of America

The Notes have not been and will not be registered under the U.S. Securities Act of 1933 as amended (the "**Securities Act**") and may not be offered or sold within the United States or to, or for the account or benefit of, U.S. persons except in accordance with Regulation S under the Securities Act or pursuant to an exemption from the registration requirements of the Securities Act. Each Dealer has represented and agreed that it has offered and sold the Notes of any identifiable Tranche, and will offer and sell the Notes of any identifiable Tranche (i) as part of their distribution at any time and (ii) otherwise until 40 days after completion of the distribution of such tranche as determined, and such completion is notified to each relevant Dealer by the Fiscal Agent, only in accordance with Rule 903 of Regulation S under the Securities Act. Accordingly, each Dealer has represented and agreed that neither it, its affiliates nor any persons acting on its or their behalf have engaged or will engage in any directed selling efforts with respect to the Notes, and it and they have complied and will comply with the offering restrictions requirement of Regulation S. Each Dealer has agreed to notify the Fiscal Agent when it has completed the distribution of its portion of the Notes of any identifiable Tranche so that the Fiscal Agent may determine the completion of the distribution of all Notes of that Tranche and notify the other Relevant Dealers (if any) of the end of the restricted period. Each Dealer agrees that, at or prior to confirmation of sale of Notes, it will have sent to each distributor, dealer or person receiving a selling concession, fee or other remuneration that purchases Notes from it during the restricted period a confirmation or notice to substantially the following effect:

"The Securities covered hereby have not been registered under the U.S. Securities Act of 1933 (the "**Securities Act**") and may not be offered and sold within the United States or to, or for the account or benefit of, U.S. persons (i) as part of their distribution at any time or (ii) otherwise until 40 days after completion of the distribution of this tranche of Securities as determined, and notified to Relevant Dealer by the Fiscal Agent, except in either case in accordance with Regulation S under the Securities Act. Terms used above have the meanings given to them by Regulation S."

Terms used above have the meanings given to them by Regulation S.

Each Dealer has represented and agreed that it has not entered and will not enter into any contractual arrangement with respect to the distribution or delivery of Notes within the United States of America, except with its affiliates or with the prior written consent of the Issuer.

Notes in bearer form are subject to U.S. tax law requirements and may not be offered, sold or delivered within the United States or its possessions or to a United States person, except in certain transactions permitted by U.S. tax regulations. Terms used in this paragraph have the meanings given to them by the U.S. Internal Revenue Code and regulations thereunder.

Notes, other than Notes with an initial maturity of one year or less, will be issued in accordance with the provisions of U.S. Treasury Regulation Section 1.163-5 (c) (2) (i) (D) or substantially identical provisions (the "**D Rules**"), or in accordance with the provisions of U.S. Treasury Regulation Section 1.163-5 (c) (2) (i) (C) or substantially identical provisions (the "**C Rules**"), as specified in the Final Terms.

In addition, in respect of Notes issued in accordance with the D Rules, each Dealer has represented and agreed that:

- (i) except to the extent permitted under U.S. Treasury Regulation Section 1.163-5 (c) (2) (i) (D) or substantially identical provisions, (i) it has not offered or sold, and during the restricted period will not offer or sell, Notes in bearer form to a person who is within the United States or its possessions or to a United States person, and (ii) such Dealer has not delivered and will not deliver within the United States or its possessions definitive Notes in bearer form that are sold during the restricted period;
- (ii) it has and throughout the restricted period will have in effect procedures reasonably designed to ensure that its employees or agents who are directly engaged in selling Notes in bearer form are aware that such Notes may not be offered or sold during the restricted period to a person who is within the United States or its possessions or to a United States person, except as permitted by the D Rules;
- (iii) if such Dealer is a United States person, it has represented that it is acquiring the Notes in bearer form for purposes of resale in connection with their original issuance and if such Dealer retains Notes in bearer form for its own account, it will do so only in accordance with the requirements of U.S. Treasury Regulation Section 1.163-5 (c) (2) (i) (D) (6) or substantially identical provisions; and
- (iv) with respect to each affiliate that acquires Notes in bearer form from such Dealer for the purpose of offering or selling such Notes during the restricted period, such Dealer either (a) has repeated and confirmed the representations and agreements contained in sub-clauses (i), (ii) and (iii) on such affiliate's behalf or (b) has agreed that it will obtain from such affiliate for the benefit of the Issuer the representations and agreements contained in sub-clauses (i), (ii) and (iii).

Terms used in the above paragraph have the meanings given to them by the U.S. Internal Revenue Code and regulations thereunder, including the D Rules.

In addition, where the C Rules are specified in the relevant Final Terms as being applicable to any Tranche of Notes, Notes in bearer form must be issued and delivered outside the United States and its possessions in connection with their original issuance. Each Dealer has represented and agreed that it has not offered, sold or delivered and will not offer, sell or deliver, directly or indirectly, Notes in bearer form within the United States or its possessions in connection with their original issuance. Further, each Dealer has represented and agreed in connection with the original issuance of Notes in bearer form, that it has not communicated, and will not communicate, directly or indirectly, with a prospective purchaser if either such Dealer or purchaser is within the United States or its possessions and will not otherwise involve its U.S. office in the offer or sale of Notes in bearer form. Terms used in this paragraph have the meanings given to them by the U.S. Internal Revenue Code and regulations thereunder, including the C Rules.

Each issuance of index- or currency-linked Notes shall be subject to such additional U.S. selling restrictions as the relevant Dealer(s) shall agree with the Issuer as a term of the issuance and purchase or, as the case may be, subscription of such Notes. Each Dealer agrees that it shall offer, sell and deliver such Notes only in compliance with such additional U.S. selling restrictions.

The Issuer may agree with one or more Dealers for such Dealers to arrange for the sale of Notes under procedures and restrictions designed to allow such sales to be exempt from the registration requirements of the Securities Act.

Each Dealer has agreed that it will comply with all relevant laws, regulations and directives in each jurisdiction in which it purchases, offers, sells or delivers Notes or has in its possession or distributes the Prospectus or any other offering material.

Japan

Each Dealer has acknowledged and each further Dealer to be appointed under the Programme will be required to acknowledge that the Notes have not been and will not be registered under the Financial Instruments and Exchange Act of Japan (Act No. 25 of 1948, as amended; the "FIEA") and each Dealer has represented and agreed, and each further Dealer to be appointed under the Programme will be required to represent and agree, that it has not offered or sold and will not offer or sell any Notes, directly or indirectly, in Japan or to, or for the benefit of, any resident of Japan (which term as used herein means any person resident in Japan, including any corporation or entity organised under the laws of Japan), or to others for re-offering or resale, directly or indirectly, in Japan or to, or for the benefit of, a resident of Japan except pursuant

to an exemption from the registration requirements of, and otherwise in compliance with the FIEA and any other applicable laws, regulations and ministerial guidelines of Japan.

European Economic Area

Each Dealer has represented and agreed, and each further Dealer appointed under the Programme will be required to represent and agree, that it has not offered, sold or otherwise made available and will not offer, sell or otherwise make available any Notes which are the subject of the offering contemplated by this Prospectus as completed by the Final Terms in relation thereto to any retail investor in the European Economic Area. For the purposes of this provision:

- (a) the expression "**retail investor**" means a person who is one (or more) of the following:
 - (i) a retail client as defined in point (11) of Article 4(1) of Directive 2014/65/EU (as amended, "**MiFID II**"); or
 - (ii) a customer within the meaning of Directive (EU) 2016/97 (as amended, the "**Insurance Distribution Directive**"), where that customer would not qualify as a professional client as defined in point (10) of Article 4(1) of MiFID II; or
 - (iii) not a qualified investor as defined in Regulation (EU) 2017/1129 (as amended, the "**Prospectus Regulation**"); and
- (b) the expression an "**offer**" includes the communication in any form and by any means of sufficient information on the terms of the offer and the Notes to be offered so as to enable an investor to decide to purchase or subscribe for the Notes.

United Kingdom

Each Dealer has represented and agreed, and each further Dealer appointed under the Programme will be required to represent and agree, that it has not offered, sold or otherwise made available and will not offer, sell or otherwise make available any Notes which are the subject of the offering contemplated by this Prospectus as completed by the Final Terms in relation thereto to any retail investor in the United Kingdom. For the purposes of this provision:

- (a) the expression "**retail investor**" means a person who is one (or more) of the following:
 - (i) a retail client, as defined in point (8) of Article 2 of Regulation (EU) No 2017/565 as it forms part of domestic law by virtue of the European Union (Withdrawal) Act 2018 ("**EUWA**"); or
 - (ii) a customer within the meaning of the provisions of the Financial Services and Markets Act 2000, as amended ("**FSMA**") and any rules or regulations made under the FSMA to implement Directive (EU) 2016/97, where that customer would not qualify as a professional client, as defined in point (8) of Article 2(1) of Regulation (EU) No 600/2014 as it forms part of domestic law by virtue of the EUWA; or
 - (iii) not a qualified investor as defined in Article 2 of Regulation (EU) 2017/1129 as it forms part of domestic law by virtue of the EUWA; and
- (b) the expression an "**offer**" includes the communication in any form and by any means of sufficient information on the terms of the offer and the Notes to be offered so as to enable an investor to decide to purchase or subscribe for the Notes.

Other regulatory restrictions

Each Dealer has represented and agreed, and each further Dealer appointed under the Programme will be required to represent and agree, that:

- (a) in relation to any Notes which have a maturity of less than one year, (i) it is a person whose ordinary activities involve it in acquiring, holding, managing or disposing of investments (as principal or agent) for the purposes of its business and (ii) it has not offered or sold and will not offer or sell any Notes other than to persons whose ordinary activities involve them in acquiring, holding, managing or disposing of investments (as principal or as agent) for the purposes of their businesses or who it is reasonable to expect will acquire, hold, manage or dispose of investments (as principal or agent) for the purposes of their businesses where the issue of the Notes would otherwise constitute a contravention of Section 19 of the FSMA by the Issuer;
- (b) it has only communicated or caused to be communicated and will only communicate or cause to be communicated an invitation or inducement to engage in investment activity (within the meaning of Section 21 of the FSMA) received by it in connection with the issue or sale of any Notes in circumstances in which Section 21(1) of the FSMA does not apply to the Issuer; and
- (c) it has complied and will comply with all applicable provisions of the FSMA with respect to anything done by it in relation to any Notes in, from or otherwise involving the United Kingdom.

Republic of Italy

The offering of the Notes has not been registered with the *Commissione Nazionale per le Società e la Borsa* ("**CONSOB**") pursuant to Italian securities legislation. Accordingly, each Dealer has represented and agreed that it will not offer, sell or deliver, directly or indirectly, any Note or distribute copies of this Prospectus or of any other document relating to the Notes in the Republic of Italy, except:

- (i) pursuant to Regulation (EU) 2017/1129 (the "**Prospectus Regulation**"), to qualified investors (*investitori qualificati*), as defined under Article 35, paragraph 1, letter d) of CONSOB regulation No. 20307 of 15 February 2018, as amended ("**Regulation No. 20307**"), pursuant to Article 34-ter, first paragraph, letter b), of CONSOB Regulation No. 11971 of 14 May 1999, as amended ("**Regulation No. 11971**"); or
- (ii) in other circumstances which are exempted from the rules on public offerings pursuant to Article 1, paragraph 4, of the Prospectus Regulation and Article 100 of Legislative Decree of 24 February 1998, No. 58, as amended (the "**Italian Financial Act**") and their implementing CONSOB regulations, including Regulation No. 11971.

Any such offer, sale or delivery of the Notes or distribution of copies of this Prospectus or any other document relating to the Notes in the Republic of Italy must be in compliance with the selling restrictions under (i) and (ii) above and:

- (a) made by investment firms, banks or financial intermediaries permitted to conduct such activities in the Republic of Italy in accordance with the relevant provisions of the Italian Financial Act, Regulation No. 20307, Legislative Decree No. 385 of 1 September 1993, as amended (the "**Banking Act**"), and any other applicable laws or regulations;
- (b) in compliance with Article 129 of the Banking Act and the implementing guidelines of the Bank of Italy, as amended, pursuant to which the Bank of Italy may request information on the offering or issue of notes in Italy or by Italian persons outside of Italy; and
- (c) in compliance with any other applicable laws and regulations or requirements imposed by CONSOB or the Bank of Italy or any other Italian authority.

Any investor purchasing the Notes is solely responsible for ensuring that any offer, sale, delivery or resale of the Notes by such investor occurs in compliance with applicable Italian laws and regulations.

The People's Republic of China

Each Dealer has represented and agreed, and each further Dealer to be appointed under the Programme will be required to represent and agree, that the offer of the Notes is not an offer of securities within the meaning of the PRC Securities Law or other pertinent laws and regulations of the PRC and the Notes are not being offered or sold and may not be offered or sold, directly or indirectly, in the PRC (for such purposes, not including the Hong Kong and Macau Special Administrative Regions or Taiwan), except as permitted by applicable laws of the People's Republic of China.

Hong Kong

Each Dealer has represented and agreed, and each further Dealer appointed under the Programme will be required to represent and agree, that:

- (1) it has not offered or sold and will not offer or sell in Hong Kong, by means of any document, any Notes (except for Notes which are a "structured product" as defined in the Securities and Futures Ordinance (Cap. 571) of Hong Kong) (the "**SFO**") other than (a) to "professional investors" as defined in the SFO and any rules made under the SFO; or (b) in other circumstances which do not result in the document being a "prospectus" as defined in the Companies (Winding Up and Miscellaneous Provisions) Ordinance (Cap. 32) of Hong Kong (the "**C(WUMPO)**") or which do not constitute an offer to the public within the meaning of the C(WUMPO); and
- (2) it has not issued or had in its possession for the purposes of issue, and will not issue or have in its possession for the purposes of issue, whether in Hong Kong or elsewhere, any advertisement, invitation or document relating to the Notes, which is directed at, or the contents of which are likely to be accessed or read by, the public of Hong Kong (except if permitted to do so under the securities laws of Hong Kong) other than with respect to Notes which are or are intended to be disposed of only to persons outside Hong Kong or only to "professional investors" as defined in the SFO and any rules made under the SFO.

Singapore

Each Dealer has acknowledged, and each further Dealer appointed under the Programme will be required to acknowledge, that this Prospectus has not been registered as a prospectus with the Monetary Authority of Singapore. Accordingly, each Dealer has represented and agreed, and each further Dealer appointed under the Programme will be required to represent and agree, that it has not offered or sold any Notes or caused the Notes to be made the subject of an invitation for subscription or purchase and will not offer or sell any Notes or cause the Notes to be made the subject of an invitation for subscription or purchase, and has not circulated or distributed, nor will it circulate or distribute, this Prospectus or any other document or material in connection with the offer or sale, or invitation for subscription or purchase, of the Notes, whether directly or indirectly, to any person in Singapore other than (1) to an institutional investor (as defined in Section 4A of the Securities and Futures Act 2001 of Singapore, as modified or amended from time to time (the "**SFA**")) pursuant to Section 274 of the SFA; or (2) to an accredited investor (as defined in Section 4A of the SFA) pursuant to and in accordance with the conditions specified in Section 275 of the SFA.

Switzerland

Each Dealer has acknowledged, and each further Dealer to be appointed under the Programme will be required to acknowledge that,

- (i) it has not offered and will not offer Notes to private clients within the meaning of the Swiss Federal Financial Services Act ("**FinSA**") in Switzerland, i.e., to any person who is not one (or more) of the following: (i) a professional client as defined in Article 4(3) FinSA (not having opted-in on the basis of Article 5(5) FinSA) or Article 5(1) FinSA; or (ii) an institutional client as defined in Article 4(4) FinSA; or (iii) a private client with an asset management agreement according to Article 58(2) FinSA;
- (ii) it has only made and will only make an offer of Notes to the public in Switzerland, other than pursuant to an exemption under Article 36(1) FinSA or where such offer does not qualify as a public offer in Switzerland, if the applicable Final Terms in respect of any Notes published according to Article 64 FinSA specify "Swiss Non-exempt Offer" as applicable, in the "Swiss Offer Period" specified in the applicable Final Terms, and if consent has been granted to use the Prospectus and the applicable Final Terms for a public offer in Switzerland in accordance with Article 36(4) FinSA; or
- (iii) it has not offered and will not offer, directly or indirectly, Notes to the public in Switzerland, and has not distributed or caused to be distributed and will not distribute or cause to be distributed to the public in Switzerland, the Prospectus, the applicable Final Terms or any other offering material relating to the Notes, other than pursuant to an exemption under Article 36(1) FinSA or where such offer or distribution does not qualify as a public offer in Switzerland.

General

No action has been taken in any jurisdiction that would permit a public offering of any of the Notes, or possession or distribution of the Prospectus or any other offering material or any Final Terms, in any country or jurisdiction where action for that purpose is required. Each Dealer has represented and agreed that it will comply with all relevant laws and directives in each jurisdiction in which it purchases, offers, sells, or delivers Notes or has in its possession or distributes the Prospectus or any other offering material and will obtain any consent, approval or permission required by it for the purchase, offer or sale by it of the Notes under the laws and directives in force in any jurisdiction to which it is subject or in which it makes such purchases, offers or sales, in all cases at its own expense, and neither the Issuer nor any other Dealer shall have responsibility therefore.

These selling restrictions may be modified by the agreement of Helaba and the Dealers, *inter alia*, following a change in a relevant law, regulation or directive. Any such modification will be set out in a supplement to this Prospectus.

DESCRIPTION OF LANDESBANK HESSEN-THÜRINGEN GIROZENTRALE

1. Statutory Auditors

EY GmbH & Co. KG Wirtschaftsprüfungsgesellschaft (formerly Ernst & Young GmbH Wirtschaftsprüfungsgesellschaft), Stuttgart, office Eschborn/Frankfurt am Main, Mergenthalerallee 3-5, 65760 Eschborn, Germany, is the statutory auditor of Helaba.

EY GmbH & Co. KG Wirtschaftsprüfungsgesellschaft is member of the German Chamber of Public Accountants (Wirtschaftsprüferkammer).

2. Information about the Issuer

2.1. History and Development of Helaba

2.1.1. Legal and Commercial Name of the Issuer

The Issuer's legal name is 'Landesbank Hessen-Thüringen Girozentrale', the name used for commercial purposes is 'Helaba'.

2.1.2. Registration Court of the Issuer, Registration Number in the Commercial Register and Legal Entity Identifier

Helaba is registered with the commercial registers of the local court (*Amtsgericht*) in Frankfurt am Main (HRA 29821) and in Jena (HRA 102181).

Legal Entity Identifier: DIZES5CFO5K3I5R58746.

2.1.3. Historic roots and date of incorporation

Hessische Landesbank Girozentrale was formed in 1953 by the merger of Hessische Landesbank Darmstadt (founded in 1940), Nassauische Landesbank Wiesbaden (founded in 1840) and the Landeskreditkasse zu Kassel (founded in 1832). On 1 July 1992 the Treaty on the Formation of a Joint Savings Bank Organisation between the Federal States of Hesse and Thuringia came into force. Since then Helaba has operated under the name 'Landesbank Hessen-Thüringen Girozentrale'.

2.1.4. Domicile and Legal Form

Helaba was founded in Germany, is incorporated as an entity under German public law (*rechtsfähige Anstalt des öffentlichen Rechts*) and is subject to German law. Its registered head offices are located at Frankfurt am Main and Erfurt:

Neue Mainzer Strasse 52-58
60311 Frankfurt am Main
Phone +49 69 91 32— 01
FAX +49 69 29 15 17

Bonifaciusstrasse 16
99084 Erfurt
Phone +49 361 217 —71 00
FAX +49 361 217 — 71 01

The Issuer's internet site is www.helaba.com. Unless incorporated by reference in the Prospectus the information on that website is not part of the Prospectus.

2.2. Supervision and Deposit Protection and Investor Compensation Scheme

2.2.1. Supervision

Within the scope of the "Single Supervisory Mechanism" (the uniform mechanism for banking supervision in the Eurozone, "SSM"), Helaba has since 4 November 2014 been subject to direct regulation and supervision by the European Central Bank ("ECB"). The basis for the assumption of direct supervision by the ECB over Helaba is the classification of Helaba as a "significant" institution. In its supervisory function, the ECB is supported by the Federal Financial Supervisory Authority

(*Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht, "BaFin"*), an independent authority with supervisory powers, as well as by Deutsche Bundesbank.

In addition, Helaba is subject to state supervision by the Federal States of Hesse and Thuringia (Sections 2(1) and 12(1) of the State Treaty).

2.2.2. Deposit Protection and Investor Compensation Scheme

Helaba is a member of the Deposit Protection and Investor Compensation Scheme of the Sparkassen-Finanzgruppe (the "**Scheme**"). The aim of the Scheme is to ensure that the member institutions themselves are protected, in particular their liquidity and solvency. All savings banks, Landesbanks and home loan and savings associations (*Landesbausparkassen*) are members of this Scheme. In accordance with its memorandum and articles of association, the Scheme consists of a joint liability scheme of interconnected assets which are raised by the savings banks, the Landesbanks and Central Giro Institutions and Landesbausparkassen. In the event of a crisis, liquidity and solvency of an institution can be protected by relevant support measures. Institutions affected by the crisis can thus be enabled to continue performing their obligations without restrictions.

The ECB and BaFin notified the German Savings Banks Association (*Deutscher Sparkassen- und Giroverband - "DSGV"*) in January 2020 of certain supervisory expectations regarding the subsequent evolution of the protection scheme. The general meeting of members of the German Savings Banks Association adopted a resolution concerning the refinement of the Sparkassen-Finanzgruppe's protection scheme back in August 2021. The correspondingly amended Statutes were adopted by the general meeting of members on 26 June 2023, implementing ECB and BaFin requirements in particular. Among other things, the risk monitoring system was improved and decision-making structures organised more effectively. Moreover, an additional fund is being created to protect the solvency and liquidity of the Sparkassen-Finanzgruppe institutions. The fund volume must be contributed over a period of at least eight calendar years starting in 2025.

In addition, there is the Reserve Fund of the Savings Banks and Giro Association Hesse-Thuringia, of which Helaba has become a member. Supplementing these Reserve Funds, Rheinischer Sparkassen- und Giroverband - ("**RSGV**") and Westfälisch-Lippischer Sparkassen- und Giroverband ("**SVWL**") each have established an additional reserve fund in favour of Helaba within the scope of their share taken in the ordinary capital of Helaba (4.75% each) in 2012.

3. Business Overview

Helaba is authorized to perform any kind of banking operations and to render any kind of financial services, with the exception of operating a Multilateral Trading Facility.

Helaba serves customers in Germany and other countries as a commercial bank. It works with companies, institutional customers and the public sector.

Helaba and the S-Group Sparkassen in Hesse and Thuringia together constitute the Sparkassen-Finanzgruppe Hessen-Thüringen, which follows a business model based on economic unity and a joint S-Group rating. Comprehensive co-operation and business agreements have been entered into with the Sparkassen and their associations in North Rhine-Westphalia. In addition, there are sales co-operation agreements with the Sparkassen in Brandenburg. The agreements with the Sparkassen in North Rhine-Westphalia and Brandenburg complement the S-Group Concept of the Sparkassen-Finanzgruppe Hessen-Thüringen, which continues in its current form.

In its capacity as the central development institution for Hesse, Helaba administers public-sector development programmes through Wirtschafts- und Infrastrukturbank Hessen ("**WIBank**"). As a legally dependent institution within Helaba, WIBank enjoys a direct statutory guarantee from the State of Hesse, which is in compliance with applicable European Union (EU) law. WIBank's business activities are guided by the development objectives of the State of Hesse. Helaba also has stakes in a number of other development institutions in Hesse and Thuringia.

Financing major commercial projects and existing properties is the Bank's particular speciality in the **Real Estate segment**: office buildings, retail outlets and residential portfolios make up the bulk of its business in this area, although it also provides finance for retail parks and logistics centres. Germany is Helaba's largest individual market in terms of both property location and customer head office. Outside Germany, Helaba provides finance for real estate in established cities/regional centres and for commercial customers. The New York, London, Paris and Stockholm branch offices are all staffed by people who have a thorough knowledge of their local market.

The **Corporates & Markets segment** structures and arranges bespoke corporate finance solutions to meet specific customer requirements through its constituent product groups Corporate Loans, Project Finance, Transport Finance, Foreign Trade Finance, Acquisition Finance, Asset Backed Finance, Investment and Leasing Finance and Tax Engineering. The Public Sector division provides advice and products for municipal authorities and their corporations. The Bank also supports the Sparkassen and their customers with financing and serves as a centre of competence for the trade finance business within the Sparkassen-Finanzgruppe. Helaba as well provides payment transactions business through its Cash Management.

The Corporates & Markets segment additionally covers the range of services associated with the four capital-market-related core functions of risk management, warehousing (including market-making)⁶², primary market and money market activities. Helaba's sales units provide carefully tailored advice on risk and strategy in these areas to help customers make effective use of capital market products.

In the **Retail & Asset Management segment**, Frankfurter Sparkasse offers a full range of financial services products for private customers, the self-employed, small businesses, corporate customers and public authorities in the Rhine-Main area. As a wholly-owned and fully consolidated subsidiary of Helaba organized under public law, Frankfurter Sparkasse is an important retail bank in the Frankfurt region. Via 1822direkt, Frankfurter Sparkasse also has a presence in the nationwide direct banking market.

Frankfurter Bankgesellschaft Group ("**FBG**") provides Helaba's products and services for Savings Banks in private Group banking and in the wealth and asset management businesses. FBG, which operates as the private bank of the Sparkassen-Finanzgruppe, acquires high-net-worth customers in Germany through Sparkassen in the S-Group with which it has a collaboration agreement. In its role as a central partner for the Sparkassen, FBG offers the Family Office service, enhancing its range of professional advisory services in connection with all asset-related matters, while its majority interest in consulting company IMAP M&A Consultants AG allows it to provide end-to-end advisory services for family-owned businesses.

Through the legally dependent Landesbausparkasse Hessen-Thüringen ("**LBS**"), Helaba operates the home loans and savings business in both Hesse and Thuringia. LBS also helps the Sparkassen market real estate through Sparkassen-Immobilien-Vermittlungs-GmbH.

Helaba Invest Kapitalanlagegesellschaft mbH is a capital management company active in institutional asset management, administering and managing both securities and real estate. Its product range includes special funds for institutional investors and retail funds as a management and/or advisory portfolio, comprehensive fund management (including reporting and risk management), advice on strategy and support for indirect investments.

The GWH Group holds residential real estate portfolios in Hesse. It focuses on developing housing projects, managing and optimising residential property portfolios, and initiating and supporting residential real estate funds.

Another of the Helaba subsidiaries, the OFB Group, provides a full range of services for real estate project development, for land development and for high-value commercial real estate construction and project management with a particular focus on the Rhine-Main region.

The **WIBank segment** is home to the business transacted by Wirtschafts- und Infrastrukturbank Hessen (WIBank).

4. Organisational Structures

Helaba is active both nationally and internationally.

The Issuer's registered offices are situated in Frankfurt am Main and Erfurt, and it also has branches in Düsseldorf, Kassel, London, New York, Paris and Stockholm. In addition, representative offices are maintained in Madrid, Sao Paulo, Shanghai and Singapore as well as sales offices.

In addition to Helaba as parent company, the Helaba Group consists of companies founded, cofounded or purchased by Helaba in order to perform or support its business activities.

⁶² Warehousing is the act or process of temporary storing particular securities holdings for customers of the Bank.

Helaba's equity investments portfolio contains both strategic and operating equity investments. Strategic equity investments here are corporate relationships established first and foremost not in pursuit of profit through the particular relationship in and of itself but rather for reasons of business policy or business area positioning (not related to funding). The Bank breaks its strategic equity investments down further into primary and other strategic equity investments. All equity investments associated with lending and/or credit substitutes, in contrast, are classified as operating equity investments.

Major participations of strategic significance include Frankfurter Sparkasse, Frankfurter Bankgesellschaft (Schweiz) AG, together with its subsidiary, Frankfurter Bankgesellschaft (Deutschland) AG, Helaba Invest Kapitalanlagegesellschaft mbH, GWH Immobilien Holding GmbH as well as OFB Projektentwicklung GmbH.

The predominant part of the operational business is operated at Helaba. The operational dependency of Helaba within the Group is limited to service and supply agreements contracted with some of the group companies.

For further information on shareholdings of the Issuer reference is made to the notes to the consolidated financial statements of Helaba for the financial year ended 31 December 2023, pages 272 – 285 in the Helaba Annual Report 2023.

5. Trend Information

Macroeconomic and Competitive environment

In 2023, the financial and capital markets were again characterised by geopolitical and macroeconomic uncertainties caused by the Ukraine war, high but falling inflation and the sharp interest rate hikes made by the central banks. This resulted in the dynamic and volatile development of interest rates which had effects on the financial markets. Bank issuing activities in the capital market accordingly fluctuated widely and were characterised by a sometimes significant widening of spreads, especially in the first half of the year 2023. With the end of the cycle of interest rate rises by the central banks, the situation calmed gradually in the second half of the year 2023.

On a seasonally adjusted basis, Germany's gross domestic product declined by 0.1 %.

A recovery and growth of 0.8 % are expected in 2024. Consumers are benefiting from high collectively agreed pay increases and transfers as well as falling inflation rates. Real incomes are likely to continue growing in 2024 and, as a result, private consumer spending should now increase following the significant decline in 2023. The same is true of public sector consumption which has been impacted by the effects of rolling back COVID-19 assistance programmes. The slow acceleration of the industrial economy means that companies are likely to be cautious in their capital equipment spending so only slight growth is expected here. As a result of the recent decline in mortgage rates and the slower increase in construction prices, construction activity should at least stabilise during the course of the year 2024. Foreign trade should recover and deliver a slightly positive contribution to growth.

The rise in consumer prices in Germany is slowing significantly. Inflation may well reach around 3 % on average in 2024 after last year's 5.9 %. Energy and raw materials are less expensive but high wage settlements are having a negative effect. The departure of the baby boomer generation from the labour market is exacerbating the shortage of qualified labour and increasing wage pressures. Taken together with climate protection measures, these effects are adding to price pressures.

In 2023, despite the increase in negative effects, especially in the commercial real estate portfolio, the inherent risks in the lending portfolio of the narrow Group companies (measured by the average default rating) remained mainly stable. Loss allowances in 2023 were significantly higher than in the previous year, mainly due to a substantial above-plan increase in default rates in the commercial real estate portfolio. In Germany and the USA especially, the commercial real estate markets – primarily the office real estate market – remained under pressure in 2023. With a volume of € 18.7 bn at Helaba, the office segment is one of the critical sub-portfolios that is being monitored closely. Office real estate in the USA accounts for around € 3 bn of this amount.

Despite corresponding precautions and risk-mitigating measures, the situation in connection with the Ukraine war and the associated turmoil and geopolitical tensions continue to present a risk to the Bank, although its direct exposure in the Russian Federation and Ukraine was only small as at 31 December 2023.

The lending risks of the narrow Group companies remain subject to close monitoring and regular assessment.

Depending on factors that include the future development of interest rates, real estate values and the Middle East conflict, coupled with the second-round and third-round effects of the Ukraine war, further rating deteriorations or loan defaults cannot be ruled out in 2024.

Appropriate loss allowances are recognised to cover default risk. The adequacy of the loss allowances is reviewed regularly and adjustments are made where necessary.

Digitalisation is affecting more and more aspects of society and the economy in a process that accelerated further during the COVID-19 pandemic of the past few years. It affects marketing channels, products and transactions in particular but also the exchange and use of data.

Platforms are extremely important, especially for banking business with large and globally active corporate customers.

Investment in Artificial Intelligence ("AI") technologies and the training of AI specialists is increasing worldwide, indicating growing awareness of the transformational power of AI.

At the same time, new challenges are arising in respect of data protection and security as well as with regard to the ethical guidelines for the use of AI. In the European Union, this is currently regulated by the EU AI Act to ensure that the AI systems used there are safe, transparent, traceable, non-discriminatory and environmentally friendly.

In light of these developments, Helaba has established a Bank- wide programme that will enable it to benefit from the opportunities of AI while simultaneously addressing the challenges presented by the technology's rapid evolution.

Moreover, the market is seeing an increase in blockchain activities aimed at identifying faster and less costly new ways of sharing data. This may result in the development of new products and the improved efficiency of existing products. For example, it will facilitate the automated initiation and execution of transactions in line with previously defined terms. This will yield efficiency gains and deliver new options for both corporate customers and the Sparkassen.

En route to a climate-neutral economy, ESG data are becoming increasingly important, not least because they are required by regulations such as the EU Taxonomy Regulation or the CSRD. In order to be able to offer a solution that complies with the expanded requirements in connection with ESG data, develop new products and satisfy regulatory requirements, Helaba is currently working with its strategic equity investment ESG Book to develop a platform for recording and managing ESG data. The goal of the platform is to provide support for the data recording processes used by the Sparkassen-Finanzgruppe at the customer interface. Helaba is actively supporting customers through their transformation ready for a low-carbon circular economy. The Sustainable Finance Advisory team advises corporate customers on the necessary transformation process and the perfectly tailored ESG financing solutions available to help them through it.

Prudential supervision by the ECB (Single Supervisory Mechanism, "SSM")

The Helaba Regulatory Group (within the meaning of the KWG and the CRR), together with its affiliated subsidiaries Frankfurter Sparkasse and Frankfurter Bankgesellschaft (Deutschland) AG, is among the banks classified as "significant" and therefore subject to direct supervision by the ECB.

The ECB sent the Helaba Regulatory Group a letter dated 14 December 2022 notifying it of the findings of the Supervisory Review and Evaluation Process ("SREP"). In 2023, Landesbank Hessen-Thüringen Girozentrale accordingly had to satisfy, on a consolidated basis, an SREP total capital requirement of 10.0 % (including an additional capital requirement (Pillar 2) of 2.0 %, which must consist of at least 56.25 % CET1 capital and 75 % Tier 1 capital). For 2024, the SREP total capital requirement on a consolidated basis will be 10.25 %, including an additional capital requirement (Pillar 2) of 2.25 %.

With effect from 1 February 2022, the German Federal Financial Supervisory Authority (BaFin) decided to increase the domestic countercyclical capital buffer for Germany to 0.75 % (Section 10d KWG). In addition, a new capital buffer of 2 % for systemic risk in respect of loans secured by residential real estate was mandated to take effect from 1 April 2022. The buffer was required to be in place by 1 February 2023 and was considered accordingly in the capital planning for 2023.

EU implementation of Basel IV

In October 2021, the European Commission published its legislative proposals for the amendment of the EU Capital Requirements Regulation (CRR III) and Capital Requirements Directive (CRD VI), whereby the requirements of Basel IV (also known as the finalisation of Basel III) are to be implemented in the EU. In December 2023, the Permanent Representatives Committee of the Council and the European Parliament Committee on Economic and Monetary Affairs agreed the final legal texts of the EU banking package (CRR III/CRD VI). Following formal adoption by the EU Council and the European Parliament, they are expected to be published in the Official Journal of the European Union at the end of the second quarter of 2024. The requirements must be applied from 1 January 2025. Helaba has regularly taken part in impact studies and factored the results from these studies into its medium term planning on an ongoing basis.

EU "Action Plan: Financing Sustainable Growth"

In 2021 and 2022, delegated acts (DAs) were published in respect of the economic activities for the first two environmental objectives (substantial contribution to climate change mitigation and climate change adaptation) of the Taxonomy Regulation and assessment criteria were defined for determining when these economic activities are sustainable within the meaning of the EU Taxonomy. Detailed disclosures of taxonomy alignment in respect of these economic activities were required to be published from 31 December 2023.

In 2023, the EU Commission published further requirements for the other four environmental objectives: sustainable use and protection of water and marine resources, transition to a circular economy, pollution prevention and control and protection and restoration of biodiversity and ecosystems. It also added further economic activities for the first two environmental objectives. The taxonomy eligibility of these activities had to be reported in 2023 and 2024. Helaba has established projects to implement the action resulting from this requirement.

The EU Commission published the EU Green Bond Standard (EUGBS) on 30 November 2023. In order to be classified as sustainable in accordance with this standard, bonds must satisfy defined criteria – including activities that conform to the EU Taxonomy. The application of the standard is voluntary and is intended to complement established market standards.

ECB Guide on climate-related and environmental risks

The 13 expectations in relation to climate-related and environmental risks set out in the ECB Guide were specified in greater detail in 2022 with the publication of the consolidated findings of the cross-sector thematic review, which include examples of best practice. Helaba has established a project in order to take the action required by the ECB Guide and the thematic review.

The requirements of the EBA concerning disclosures regarding ESG risks in accordance with Article 449a CRR were satisfied in the Helaba Regulatory Group's 2022 Disclosure Report. The additional requirements for the 2023 and 2024 disclosure reports are currently being prepared.

The expectations described in the ECB Guide on climate-related and environmental risks have been factored into the current SREP decision, from a qualitative standpoint, but have not led to any additional capital requirements.

Corporate Sustainability Reporting Directive ("CSRD")

The CSRD, which significantly extends the scope of mandatory sustainability reporting as regards both the companies affected and the content required, entered into force on 5 January 2023. The companies concerned must publish short-, medium- and long-term, science-based sustainability targets and meet mandatory reporting standards that cover all three dimensions of sustainability (environment, social, governance), consider the entire upstream and downstream value chain and address strategy, implementation and performance measurement. On 31 July 2023, the EU Commission adopted the European Sustainability Reporting Standards (ESRS) developed by the European Financial Reporting Advisory Group (EFRAG). The CSRD is first required to be applied by Helaba as at 31 December 2024. Implementation began in 2023 with a comprehensive materiality analysis and will continue in 2024.

German Act on Corporate Due Diligence in Supply Chains ("LkSG")

The German Act on Corporate Due Diligence in Supply Chains (*Lieferkettensorgfaltspflichtengesetz* – LkSG), which came into force on 1 January 2023 obligates the companies falling within its scope of application to respect human rights by complying with defined due diligence requirements. Helaba and the subsidiaries under its control fall within this law's scope of application.

To ensure implementation of the requirements arising from the LkSG, Helaba has created the roles of Human Rights Officer and two Human Rights Coordinators. They monitor compliance with the due diligence obligations mandated by the LkSG via instruments such as the Supplier Code of Conduct.

In December 2023, Helaba published its policy statement in compliance with the LkSG.

Minimum Requirements for Risk Management ("MaRisk")

On 29 June 2023, the German Federal Financial Supervisory Authority (*Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht* – BaFin) published the 7th MaRisk amendment (BaFin Circular 05/2023 (BA)), implementing in particular the European Banking Authority (EBA) Guidelines on Loan Origination and Monitoring dated 29 May 2020. The clarifications were applied

upon publication. A transitional period for effecting the changes applied until 1 January 2024. The changes were implemented.

Digital Operational Resilience Act (DORA)

The Digital Operational Resilience Act (DORA) came into force in the European Union on 16 January 2023. Its main goal is to strengthen the digital resilience of companies in the finance sector and make them better prepared for potential cyberattacks and information and communications technology (ICT) incidents. The 24-month implementation phase will run until 16 January 2025, by which time the financial companies affected will have to have implemented the requirements. A gap analysis was performed at Helaba in summer 2023 as the basis for initiating an implementation project aimed at consolidating the implementation requirements identified into action areas that will be worked through on a risk-oriented basis.

ATLAS

With its Bank-wide ATLAS programme, Helaba is modernising its information technology system to achieve its strategic IT targets. The overall programme will run until mid-2027. In 2023, all 14 individual projects were in the first wave of implementation; some sub-projects have already been completed. Planning of the second wave has now started. The focus in 2023 included the development of the new core bank systems for customers, accounts and lending as well as the payment transaction platform.

Economic Impact

The 2023 financial year was dominated by continued benchmark rate rises in most countries, led by the Fed and the European Central Bank. Inflation gradually declined from record levels. However, higher interest rates weakened the global economy and created turmoil on the real estate markets. Benchmark rates have now peaked and anticipated interest rate decreases in the last quarter of 2023 halted the rise of capital market rates. The end of the low interest rate phase is enabling banks to profit from the return of interest rates.

Geopolitical tension in the Middle East and as a result of the conflict in Ukraine and the realignment of trade flows have created challenges for companies and banks alike. In Germany, companies are facing additional challenges from structural factors such as the shortage of qualified labour, locally inadequate infrastructure and high energy prices. Banks could also face negative effects from the now declining real estate prices.

Despite the ECB's termination of its supporting measures, the general liquidity position of the money and capital markets remained normal in 2023. Higher market rates generated a significant increase in demand from private investors for longer-term interest-bearing products. The Helaba Regulatory Group's overall liquidity situation remains excellent and sound.

The difficult economic environment is currently reflected to a varying extent in Helaba's portfolios. All asset classes are feeling the effects of inflation and interest rate increases. The medium-term impact on real estate and its financing will depend largely on the future development of these factors. Higher interest rates have had a particular impact on financing in the commercial real estate portfolio (office and retail properties) as a result of changes in the value of the collateral and a rise in interest rates for follow-up financing. Helaba has responded to the trends in the real estate sector by, for example, taking action to reduce risk in both new and existing business. Developments are being monitored closely at both the individual borrower and portfolio levels.

Material adverse change of the Issuer's prospects, material change in financial performance of the Helaba Group

Since 31 December 2023, the date of the most recent published audited annual financial statements of the Issuer there has been no material adverse change of the Issuer's prospects.

Since 31 December 2023 there has been no significant change in the financial performance of the Helaba Group.

6. Administrative, Management and Supervisory Bodies

6.1. Board of Owners

The Board of Owners (*Trägerversammlung*) represents the owners of Helaba (see information on page 552-553, "Ownership Structure").

Major changes concerning inter alia business policy, equity, or group structure have to be approved by the Board of Owners. It also is in charge of making amendments to the Charter of the Bank. The rights of the members of the Board of Owners are exercised according to the Charter and the appropriate Rules of Procedure.

The Board of Owners consists of sixteen members (§8(1) of the Charter of Helaba).

Members of the Board of Owners are at present:

Martina Schweinsburg

Chief Administrative Officer
Rheinischer Sparkassen- und Giroverband
Düsseldorf
-Chairwoman-

Deputies

Claus Kaminsky

Lord Mayor
City of Hanau
Hanau
- Vice Chairman -

Ingo Buchholz

Chairman of the Board of Managing Directors
Kasseler Sparkasse
Kassel
-Vice Chairman-

Michael Breuer

President
Rheinischer Sparkassen- und Giroverband
Düsseldorf

Karolin Schriever

Executive Board Member
Deutscher Sparkassen- und Giroverband e.V.
Berlin
- Vice Chairwoman -

Heike Taubert

Ministry of Finance of the State Thuringia
Erfurt
-Vice Chairwoman-

Members

Christian Blechschmidt

Chairman of the Board of Managing Directors
Sparkasse Unstrut-Hainich
Mühlhausen

Volker Bouffier

Minister President (ret.)
Gießen

Guido Braun

Chairman of the Board of Managing Directors
Sparkasse Hanau
Hanau

Prof. Dr. Liane Buchholz

President
Sparkassenverband Westfalen-Lippe
Münster
-Vice Chairwoman-

Martina Feldmayer

Member of the State Parliament of Hesse
Wiesbaden

Karlheinz Ihrig

Chairman of the Board of Managing Directors
Sparkasse Odenwaldkreis

Ulrich Krebs

Chief Administrative Officer
Hochtaunuskreis
Bad Homburg v. d. H.

Stefan Reuß

Chief Administrative Officer
County District of Werra-Meißner
Eschwege

Klaus Peter Schellhaas

Chief Administrative Officer
County District of Darmstadt-Dieburg
Darmstadt

Dieter Zimmermann

Chairman of the Board of Managing Directors
Kreissparkasse Ahrweiler
Bad Neuenahr-Ahrweiler

6.2. Supervisory Board

The Supervisory Board (*Verwaltungsrat*) supervises the conduct of business of the Board of Managing Directors and consists of twenty-seven members (§11 (1) of the Charter of Helaba). For every member of the Supervisory Board a deputy must be appointed (according to § 11 (3) to the statutes of Helaba). The Board of Owners appoints two thirds of the members of the Supervisory Board. One third of the members of the Supervisory Board is delegated by the staff of the Bank. The rights of the members of the Supervisory Board are exercised according to the Charter and the appropriate Rules of Procedure.

The members of the Supervisory Board appointed by the Sparkassen- und Giroverband Hessen-Thüringen:

Members

Stefan G. Reuß
Executive President
Sparkassen- und Giroverband Hessen-Thüringen
Frankfurt am Main/Erfurt
– Chairman –

Dr. Werner Henning
Chief Administrative Officer
County District of Eichsfeld
–Vice Chairman –

Dr. Sascha Ahnert
Chairman of the Board of Managing
Directors
Stadt- und Kreis-Sparkasse Darmstadt
Darmstadt

Dr. Annette Beller
Kassel

Hans-Georg Dorst
Chairman of the Board of Managing Directors
Sparkasse Mittelthüringen
Erfurt

Markus Nähser
Chairman of the Board of Managing Directors
Nassauische Sparkasse
Wiesbaden

Oliver Klink
Chairman of the Board of Managing Directors
Taunussparkasse
Bad Homburg v.d.H.

TBA

Anita Schneider
Chief Administrative Officer
County District of Gießen
Gießen

Deputy Members

Reinhard Faulstrich
Chairman of the Board of Managing Directors
Sparkasse Bad Hersfeld-Rotenburg
Bad Hersfeld

Andreas Bausewein
Lord Mayor
City of Erfurt
Erfurt

Jürgen Schüdde
Chairman of the Board of
Managing Directors
Sparkasse Starkenburg
Heppenheim

Wilhelm Bechtel
Chairman of the Board of
Managing Directors
Sparkasse Borken-Schwalmstadt

Schwalmstadt

Martin Bayer
Chairman of the Board of Managing Directors
Kreissparkasse Saalfeld-Rudolstadt
Saalfeld

Stefan Hastrich
Chairman of the Board of Managing Directors
Kreissparkasse Weilburg
Weilburg

Annette Theil-Deininger
Chairwoman of the Board of Managing
Directors
Rhön-Rennsteig-Sparkasse
Meiningen

Frank Matiaske
Chief Administrative Officer
County District Odenwaldkreis
Erbach

Winfried Becker
Chief Administrative Officer
Schwalm-Eder-Kreis
Homburg (Efze)

Wolfgang Schuster
Chief Administrative Officer
County District of Lahn-Dill
Wetzlar

Alexander Hetjes
Lord Mayor
City of Hamburg v. d. Höhe
Bad Homburg v. d. Höhe

Dr. Heiko Wingefeld
Lord Mayor
City of Fulda
Fulda

André Schellenberg
City treasurer
City of Darmstadt
Darmstadt

The members of the Supervisory Board appointed by the State of Hesse

Michael Boddenberg
Member of the State Parliament
of Hesse
Wiesbaden
2nd Vice-Chairman

TBA

Frank Lortz
Vice President of the State Parliament
of Hesse
Wiesbaden

Sigrid Erfurth
Neu-Eichenberg

The members of the Supervisory Board appointed by the State of Thuringia

Dr. Hartmut Schubert
Secretary of State
Ministry of Finance of the State of Thuringia
Erfurt

Dr. Werner Pidde
Gotha

The member of the Supervisory Board appointed by the Rheinischer Sparkassen- und Giroverband

Karin-Brigitte Göbel
Düsseldorf
-3rd Vice Chairwoman-

Norbert Laufs
Chairman of the Board of Managing Directors
Sparkasse Aachen,
Aachen

The members of the Supervisory Board appointed by the Sparkassenverband Westfalen-Lippe

Klaus Moßmeier
Chairman of the Board of Managing Directors
Sparkasse Unna-Kamen
Unna

Dr. h.c. Sven-Georg Adenauer
Chief Administrative Officer
County District of Gütersloh
Gütersloh

The member of the Supervisory Board appointed by Fides Beta GmbH

Karolin Schriever
Executive Board Member
Deutscher Sparkassen- und Giroverband e.V.
Berlin
– 5th Vice Chairwoman –

Dr. Matthias Bergner
CEO
Fides Beta GmbH
Berlin

The members of the Supervisory Board appointed by Fides Alpha GmbH

Dr. Hagen Pfeiffer
Managing Director
HP Management Advisory GmbH
Eschborn

Michael Bräuer
Chairman of the Board of Managing Directors
Sparkasse Oberlausitz-Niederschlesien
Zittau

Employee representatives*

Thorsten Derlitzki
Deputy Department Director
Landesbank Hessen-Thüringen
Frankfurt am Main
– 4th Vice Chairman –

Robert Schopplich
Bank Officer
Landesbank Hessen-Thüringen
Frankfurt am Main

Sven Ansorg
Bank Officer
Landesbank Hessen-Thüringen
Erfurt

Jens Druyen
Bank Officer
Landesbank Hessen-Thüringen
Düsseldorf

Frank Beck
Deputy Department Director
Landesbank Hessen-Thüringen
Frankfurt am Main

Petra Barz
Bank Officer
Landesbank Hessen-Thüringen
Frankfurt am Main

Thorsten Kiwitz
Deputy Department Director
Landesbank Hessen-Thüringen
Frankfurt am Main

Ute Opfer
Bank Officer
Landesbank Hessen-Thüringen
Kassel

Christiane Kutil-Bleibaum
Department Director
Landesbank Hessen-Thüringen
Düsseldorf

Katja Elsner
Senior Bank Executive
Landesbank Hessen-Thüringen
Frankfurt am Main

Annette Langner
Senior Bank Executive
Landesbank Hessen-Thüringen
Frankfurt am Main

Wolfgang Scheib
Bank Officer
Landesbank Hessen-Thüringen
Offenbach

Susanne Noll
Bank Officer
Landesbank Hessen-Thüringen
Frankfurt am Main

Sabine Thomsen
Bank Officer
Landesbank Hessen-Thüringen
Düsseldorf

Birgit Sahliger-Rasper
Bank Officer
Landesbank Hessen-Thüringen
Frankfurt am Main

Christiane Genz
Wirtschafts- und Infrastrukturbank Hessen
Wetzlar

Thomas Sittner
Bank Officer
Landesbank Hessen-Thüringen
Frankfurt am Main

Nicole Gerhold
Bank Officer
Landesbank Hessen-Thüringen
Kassel

*The order in which the Deputy Members of the Employee Representatives on the Supervisory Board are listed is determined by the result of the elections to the Supervisory Board.

The positions of two members of the Supervisory Board marked with TBA are at present vacant.

6.3. Board of Managing Directors

The members of the Board of Managing Directors (*Vorstand*) are appointed by the Supervisory Board and at present are the following:

Thomas Groß (Chief Executive Officer)

(Chief Executive and Chief Financial Officer (CEO und CFO) of Helaba and responsible for Group Steering, Human Resources and Legal Services, Accounting and Taxes, Group Audit, Frankfurter Sparkasse as well as Frankfurter Bankgesellschaft)

Hans-Dieter Kemler

(responsible for Corporate Banking, Capital Markets, Treasury as well as Helaba Invest)

Frank Nickel

(responsible for Saving Banks and SME, Public Sector, Wirtschafts- und Infrastrukturbank (WIBank) and Landesbausparkasse Hesse-Thuringia (LBS) (home loan and savings business)

Christian Rhino

(Chief Information & Chief Operating Officer (CIO/COO) of Helaba and responsible for the Information Technology, Operations and Organisation divisions on the Board of Managing Directors as well as the COO/CIO Office)

Christian Schmid

(responsible for Real Estate Finance, Asset Finance, Real Estate Management, Distribution- and Portfoliomanagement as well as GWH Immobilien Holding GmbH, OFB Projektentwicklung GmbH and Branch Management London and New York)

Tamara Katja Weiss

(Chief Risk Officer (CRO) of Helaba and responsible for Risk Controlling, Credit Risk Management, Restructuring/Recovery and Compliance)

The members of the Board of Owners, the Supervisory Board and the Board of Managing Directors elect domicile at the offices of Helaba at Neue Mainzer Strasse 52-58, 60311 Frankfurt am Main, Germany.

Mandates held by the members of the Board of Managing Directors

Holder of mandate	Corporation	Function
Thomas Groß	Frankfurter Bankgesellschaft Holding AG, Frankfurt am Main	Chairman of the Supervisory Board
	Frankfurter Bankgesellschaft (Schweiz) AG, Zürich, Switzerland	President of the Administrative Board
	Frankfurter Sparkasse, Frankfurt am Main	Chairman of the Administrative Board
	GWH Immobilien Holding GmbH, Frankfurt am Main	Member of the Supervisory Board
Hans-Dieter Kemler	Eurex Deutschland, Frankfurt am Main	Member of the Exchange Council

	Frankfurter Bankgesellschaft Holding AG, Frankfurt am Main	Deputy Chairman of the Supervisory Board
	Frankfurter Sparkasse, Frankfurt am Main	First Deputy Chairman of the Administrative Board
	Helaba Invest Kapitalanlagegesellschaft mbh, Frankfurt am Main	Chairman of the Supervisory Board
Frank Nickel	Frankfurter Bankgesellschaft Holding AG, Frankfurt am Main	Member of the Supervisory Board
	Frankfurter Sparkasse, Frankfurt am Main	Member of Administrative Board
	Helaba Invest Kapitalanlagegesellschaft mbH, Frankfurt am Main	Deputy Chairman of the Administrative Board
	Thüringer Aufbaubank, Erfurt	Member of the Administrative Board
Christian Rhino	Deutscher Sparkassen Verlag Gesellschaft mit beschränkter Haftung, Stuttgart	Member of the Supervisory Board
	DSGF Deutsche Servicegesellschaft für Finanzdienstleister mbH, Köln	Member of the Supervisory Board
	paydirekt GmbH, Frankfurt am Main	Member of the Administrative Board
Christian Schmid	GWH Immobilien Holding GmbH, Frankfurt am Main	Chairman of the Supervisory Board
Tamara Katja Weiss	Frankfurter Sparkasse, Frankfurt am Main	Member of the Administrative Board
	GWH Immobilien Holding GmbH, Frankfurt am Main	Member of the Supervisory Board

Mandates of other employees

Holder of mandate	Corporation	Function
Uwe Höppner	Bürgschaftsbank Thüringen GmbH, Erfurt	Member of the Administrative Board
Peter Kohls	Frankfurter Bankgesellschaft (Deutschland) AG, Frankfurt am Main	Member of the Supervisory Board
Holger Mai	Frankfurter Bankgesellschaft (Deutschland) AG, Frankfurt am Main	Chairman of the Supervisory Board
	Frankfurter Bankgesellschaft (Schweiz) AG, Zürich, Switzerland	Member of the Administrative Board
Lioudmila Mathea	GWH Immobilien Holding GmbH, Frankfurt am Main	Member of the Supervisory Board

Dirk Mewesen	Helaba Asset Services Limited, Dublin, Ireland	Member of the Board of Directors
Dr. Michael Reckhard	Bürgerschaftsbank Hessen GmbH, Wiesbaden	Member of the Supervisory Board
Jörg Schirmmacher	Helaba Asset Services Limited, Dublin, Ireland	Member of the Board of Directors
Peter Schnell	Städtische Sparkasse Offenbach a. M., Offenbach am Main	Member of the Administrative Board
Peter Marc Stober	Frankfurter Bankgesellschaft (Deutschland) AG, Frankfurt am Main	Member of the Supervisory Board
Dr. Thomas Wagner	Frankfurter Bankgesellschaft (Deutschland) AG, Frankfurt am Main	Deputy Chairman of the Supervisory Board
	Frankfurter Bankgesellschaft (Schweiz) AG, Zürich, Switzerland	Member of the Administrative Board
Dr. Ingo Wiedemeier	Deutsche Sparkassen Leasing AG & Co. KG, Bad Homburg v. d. Höhe	Member of the Supervisory Board
	Finanz Informatik GmbH & Co. KG, Frankfurt am Main	Member of the Supervisory Board

6.4. Administrative, management, and supervisory bodies conflicts of interests

At the date of this Prospectus there are no potential conflicts of interests between any duties to Helaba as Issuer of the members of the administrative, management and supervisory bodies and their private interests and/or other duties.

7. Major Shareholders

Ownership Structure

Helaba is a public-sector association with legal capacity with registered offices in Frankfurt am Main and Erfurt.

Since mid-2012, the group of owners of Helaba comprises four additional owners, namely the Rhenish Savings Banks and Giro Association (*Rheinischer Sparkassen- und Giroverband*), the Savings Banks Association (*Sparkassenverband*) Westfalen-Lippe as well as two trust companies, the trust company of the deposit protection and investor compensation scheme of the Landesbanks and central giro institutions (Fides Beta GmbH) and the trust company of the savings banks' regional associations (Fides Alpha GmbH) in their capacity as owners of the deposit protection and investor compensation schemes of the savings banks, in addition to the Savings Banks and Giro Association Hesse-Thuringia (*Sparkassen- und Giroverband Hessen-Thüringen – "SGVHT"*) and the two federal states of Hesse and Thuringia. The majority of the ordinary capital of Helaba in the amount of EUR 589 million is held by owners belonging to the S-Group (about 88%). The shares held by the two federal states of Hesse and Thuringia together account for about 12%.

Owner Structure of Helaba

Composition of the ordinary Capital	Amount in EUR million	Share in per cent.
Sparkassen- und Giroverband Hessen-Thüringen	405	68.85
State of Hesse	48	8.10
Rheinischer Sparkassen- und Giroverband	28	4.75
Sparkassenverband Westfalen-Lippe	28	4.75
Fides Beta GmbH	28	4.75
Fides Alpha GmbH	28	4.75
Free State of Thuringia	24	4.05
Total	589	100.00

The bodies of the Bank are, in addition to the Board of Directors, the Board of Owners on which the owners are represented, and the Supervisory Board that exercises the supervisory function.

There are no arrangements known to the Issuer, which at a subsequent date will result in a change in control of the Issuer.

8. Information concerning Helaba's Assets and Liabilities, Financial Position and Profits and Losses

8.1. Historical Financial Information

Helaba's consolidated financial statements in accordance with International Financial Reporting Standards, as adopted by the European Union ("**IFRS**"), and the additional requirements of German commercial law pursuant to section 315e (1) German Commercial Code (*Handelsgesetzbuch - HGB*), the country-by-country reportings pursuant to section 26a of the German Banking Act (KWG) as annex to the consolidated financial statements and the group management reports in accordance with the provisions of the German Commercial Code (*Handelsgesetzbuch - HGB*) (except for the subsection "Outlook and Opportunities" of the group management reports, respectively) for the financial years ended 31 December 2023 and 31 December 2022 as well as the respective independent auditor's reports (*Bestätigungsvermerke des unabhängigen Abschlussprüfers*) thereon have been incorporated by reference into this Prospectus.

Furthermore, Helaba's annual financial statements and the management report for the financial year ended 31 December 2023 in accordance with the provisions of the German Commercial Code (*Handelsgesetzbuch - HGB*) (except for the subsection "Outlook and Opportunities" of the management report) as well as the independent auditor's report (*Bestätigungsvermerk des unabhängigen Abschlussprüfers*) thereon have been incorporated by reference into this Prospectus.

8.2. Auditing of Historical Annual Financial Information

EY GmbH & Co. KG Wirtschaftsprüfungsgesellschaft has audited the consolidated financial statements together with the group management reports of Helaba for the financial years ended 31 December 2023 and 31 December 2022 and the annual financial statements together with the management report of Helaba for the year financial ended 31 December 2023 in accordance with section 317 German Commercial Code (*Handelsgesetzbuch - HGB*) and in compliance with German generally accepted standards for financial statement audits promulgated by the Institute of Public Auditors in Germany (*Institut der Wirtschaftsprüfer in Deutschland e.V., IDW*) and has issued an unqualified independent auditor's report (*Bestätigungsvermerk des unabhängigen Abschlussprüfers*) in each case.

8.3. Legal and Arbitration Proceedings

There are no nor have there been any governmental, legal or arbitration proceedings (and, so far as the Issuer is aware, no such proceedings are pending or threatened) during the last twelve months which may have or have had in the recent past a significant effect on the financial position or profitability of Helaba and/or the Helaba Group.

8.4. Significant change in Helaba's Financial Position

Since 31 December 2023, the date of the most recent published audited consolidated financial statements, there has been no significant change in the financial position of the Helaba Group.

9. Third Party Information

Information from third parties has been included in this Prospectus. The Issuer has received the information from the rating agencies Moody's and Fitch (in each case the source of the information).

Where information has been sourced from a third party, Helaba confirms that to the best of its knowledge this information has been accurately reproduced and that so far as Helaba is aware and able to ascertain from information published by such third party no facts have been omitted which would render the reproduced information inaccurate or misleading.

DOCUMENTS INCORPORATED BY REFERENCE

The following information as part of the Documents mentioned below is incorporated by reference in this Prospectus in accordance with Article 19 of the Prospectus Regulation and accordingly forms part of this Prospectus. Only the following mentioned parts of each of the Documents shall be incorporated into, and form part of, this Prospectus. The other parts within the respective Document are expressly not incorporated into, and do not form part of, this Prospectus. The non-incorporated parts are either not relevant for the investor or are covered elsewhere in this Prospectus.

Annual Report (<i>Geschäftsbericht</i>) 2023 of Landesbank Hessen-Thüringen	Pages	Reference Page in this Prospectus
Group Management Report (except for the subsection "Outlook and Opportunities")	18 - 126	553
Consolidated Income Statement for the period 1 January to 31 December 2023	136	553
Consolidated Statement of Comprehensive Income for the period 1 January to 31 December 2023	137	553
Consolidated Statement of Financial Position as at 31 December 2023	138	553
Consolidated Statement of Changes in Equity for the period 1 January to 31 December 2023	139	553
Consolidated Cash Flow Statement for the period 1 January to 31 December 2023	140 - 141	553
Notes	142 - 285	553
Responsibility Statement	286	553
Country by Country Reporting pursuant to section 26a KWG	288 - 292	553
Independent Auditor's Report	293 - 298	553
which can be found here: https://www.helaba.com/int/ar2023-ifrs		

Annual Financial Report (<i>Jahresfinanzbericht</i>) 2023 of Landesbank Hessen-Thüringen	Pages	Reference Page in this Prospectus
Management Report of Landesbank Hessen-Thüringen Girozentrale (except for the subsection "Outlook and Opportunities")	4 - 54	553
Balance Sheet of Landesbank Hessen-Thüringen Girozentrale as at 31 December 2023	65 - 67	553
Income Statement of Landesbank Hessen-Thüringen Girozentrale for the period 1 January to 31 December 2023	68	553
Notes to the Annual Financial Statements of Landesbank Hessen-Thüringen Girozentrale	69 - 110	553
Responsibility Statement	111	553
Independent Auditor's Report	112 - 117	553
which can be found here: https://www.helaba.com/int/ar2023-hgb		

Annual Report (<i>Geschäftsbericht</i>) 2022 of Landesbank Hessen-Thüringen	Pages	Reference Page in this Prospectus
Group Management Report (except for the subsection "Outlook and Opportunities")	20 - 86	553
Consolidated Income Statement for the period 1 January to 31 December 2022	98	553
Consolidated Statement of Comprehensive Income for the period 1 January to 31 December 2022	99	553
Consolidated Statement of Financial Position as at 31 December 2022	100 - 101	553

Consolidated Statement of Changes in Equity for the period 1 January to 31 December 2022	102	553
Consolidated Cash Flow Statement for the period 1 January to 31 December 2022	103 - 105	553
Notes	106 - 287	553
Responsibility Statement	288	553
Country by Country Reporting pursuant to section 26a KWG	292 - 295	553
Independent Auditor's Report	296 - 303	553

which can be found here: <https://www.helaba.com/int/ar2022-ifrs>

Helaba Landesbank Hessen-Thüringen Girozentrale Euro 35,000,000,000 Debt Issuance Programme for the Issue of Notes (including Pfandbriefe) dated 27 April 2023	Pages	Reference Page in this Prospectus
Terms and Conditions of the Notes and the Pfandbriefe (German language version)	35-249	473; 475
Terms and Conditions of the Notes and the Pfandbriefe (English language version)	250-450	473; 475
Form of Final Terms applicable to Notes and to the Pfandbriefe (Part I)	455-487	473; 475

which can be found here: <https://www.helaba.com/de/mtn-programm/helaba-update-2023>

The respective group management reports and consolidated financial statements and management report and annual financial statements of Landesbank Hessen-Thüringen Girozentrale and the respective independent auditor's reports thereon listed in the table above are translations of the German-language version of the respective group management reports and consolidated financial statements and management report and annual financial statements and respective independent auditor's reports (*Bestätigungsvermerke des unabhängigen Abschlussprüfers*) thereon.

The independent auditor's reports (*Bestätigungsvermerke des unabhängigen Abschlussprüfers*) have been issued in accordance with Section 322 German Commercial Code (*Handelsgesetzbuch - HGB*) on the consolidated financial statements and the group management reports of Landesbank Hessen-Thüringen Girozentrale for the financial years ended 31 December 2023 and 31 December 2022 as well as the annual financial statements and the management report of Landesbank Hessen-Thüringen Girozentrale for the financial year ended 31 December 2023 as a whole. The subsection "Outlook and Opportunities" of the group management reports and of the management report are not incorporated by reference in this Prospectus.

GENERAL INFORMATION

Authorisations

No governmental consents, approvals or authorisations in Germany in connection with the issue of the Notes and the performance by Helaba of its obligations under the Notes will be required to be complied with.

Helaba is authorised to issue Notes pursuant to Section 8 of the Treaty on the Formation of a Joint Savings Bank Organisation Hesse-Thuringia of 10 March 1992 as last amended by the Treaty of 20 June 2008 in conjunction with Section 5 Subsection 7 of the Charter of Landesbank Hessen-Thüringen Girozentrale of 14 November 1990 as last amended on 2 January 2024 (the "**Charter**").

Clearance

The Notes have been accepted for clearance through Euroclear and CBL and may be accepted for clearance through CBF. The Common Code, the International Securities Identification Number (ISIN), and the German Security Code Number for each Series of Notes will be set out in the relevant Final Terms.

TEFRA Rules

In the case of an issue of Notes which are subject to the provisions of United States Treasury Regulation section 1.163-5(c)(2)(i)(C) ("**TEFRA C**"), or substantially identical provisions, as specified in the applicable Final Terms, such Notes will be represented permanently by a permanent global note.

In the case of an issue of Notes which are subject to the provisions of United States Treasury Regulation section 1.163-5(c)(2)(i)(D) ("**TEFRA D**"), or substantially identical provisions, such Notes will always be represented initially by a temporary global note which will be exchanged for Notes represented by one or more permanent global note(s) not earlier than 40 days after completion of distribution of the Notes comprising the relevant tranche upon certification of non-U.S. beneficial ownership in a form acceptable to the ICSDs.

Notes in definitive form will not be issued under the Programme.

Payments

Payments on global Notes will be made to Euroclear, CBL or CBF, as relevant, or to its order for credit to the relevant account holders of Euroclear, CBL or CBF. The Issuer will be discharged by payment to, or to the order of, Euroclear, CBL or CBF, as relevant, and each holder of Notes represented by a global note held through Euroclear, CBL or CBF must look solely to Euroclear, CBL or CBF for his share of any payments so made by the Issuer.

Ratings

Notes issued under the Programme may be rated or unrated. The ratings assigned to the Notes will be disclosed in the relevant Final Terms within the item "**Rating**".

The risk pertaining to the Issuer is described by ratings awarded to the Issuer and which may be subject to change over the course of time. Investors should nevertheless keep in mind that a rating does not constitute a recommendation to purchase, sell or hold the debt securities issued by the Issuer.

Moreover, the ratings awarded by the rating agencies may at any time be suspended, downgraded or withdrawn.

Based on the provisions of Regulation (EC) No. 1060/2009 on rating agencies as amended from time to time (the "**Rating Regulation**"), certain institutions as further determined pursuant to Article 4 (1) of the Rating Regulation which are established in the European Union (the "**Regulated Institutions**") are subject to certain restrictions with regard to the use of ratings for regulatory purposes. Pursuant to Article 4 (1) of the Rating Regulation, Regulated Institutions may use credit ratings for regulatory purposes only if such credit ratings are issued by credit rating agencies established in the European

Union and registered in accordance with the Rating Regulation (or for which the relevant registration procedure is still pending). Helaba is rated by Moody's Deutschland GmbH ("**Moody's**") and Fitch Ratings Ireland Limited ("**Fitch**"), which are established in the European Union or have relevant subsidiaries which are established in the European Union and have been registered in accordance with the Rating Regulation.

The European Securities and Markets Authority ("**ESMA**") publishes on its website (www.esma.europa.eu) a list of credit rating agencies registered in accordance with the CRA Regulation. That list is updated within five working days following the adoption of a decision under Article 16, 17 or 20 CRA Regulation. The European Commission shall publish that updated list in the Official Journal of the European Union within 30 days following such update.

The overview provided below shows the ratings awarded to Helaba by the rating agencies Moody's and Fitch as at the date of this Prospectus. The current ratings of Helaba may be found on Helaba's website at: <https://www.helaba.com/int/investor-relations/ratings/>. The following ratings apply to Helaba (Status: as at the date of this Prospectus):

	Moody's	Fitch
Issuer Rating	Aa2	A+*
Long-term senior unsecured debt with preferential right to payment ("Senior Preferred debt")	Aa2	AA-*
Long-term senior unsecured debt without preferential right to payment ("Senior Non-Preferred debt")	A1	A+*
Short-term rating	P-1	F1+*
Public Pfandbriefe	Aaa	-
Mortgage Pfandbriefe	Aaa	-
Subordinated debt	Baa1	A-*
Financial Strength (BCA/Viability Rating)	baa2	a+*

* Based on joint S-Group Rating for the S-Finanzgruppe Hessen-Thüringen

Senior Unsecured Debt with/without preferential right to payment

On 1 January 2017, the amendment of section 46f KWG took effect in Germany, which revises the ranking of bank debt in the event of insolvency. Due to this change, the rating agencies have established a subdivision into 2 rating categories for the long-term senior debt previously grouped into a single category in their respective rating methodology which will be explained in the following. On 21 July 2018, a further amendment of section 46f KWG took effect. Debt instruments issued after the entry into force of the amendment are accorded the rank of Senior Non-Preferred Notes only, when these debt instruments at the time of their issue have a contractual term of at least one year and the lower rank in the insolvency procedure ("**Senior Non-Preferred**") is expressly indicated in the contractual terms and conditions.

Sub-division of the two rating categories:

"Long-term senior unsecured debt with preferential right to payment" or "Senior Preferred Notes": In this category, the rating refers in principle to long-term senior unsecured debt in accordance with section 46f (sub-sections 5 and 7) KWG.

Designation by the rating agencies:

- Moody's: "Senior Unsecured"
- Fitch: "Senior Preferred"

"Long-term senior unsecured debt without preferential right to payment" or "Senior Non-Preferred Notes": In this category, the rating refers in principle to long-term senior unsecured debt in the statutorily defined lower rank pursuant to section 46f sub-section 5 KWG in conjunction with section 46f sub-section 6 KWG.

Designation by the rating agencies:

- Moody's: "Junior Senior Unsecured"
- Fitch: "Senior Non-Preferred"

Financial Strength

The Financial Strength Rating assesses the intrinsic, fundamental financial strength of Helaba and the S-Finanzgruppe Hessen-Thüringen as an independent entity. External support granted to a bank by its owners and other external factors affecting creditworthiness, as well as mechanisms governing the assumption of liability are not taken into consideration.

The Baseline Credit Assessment ("**BCA**") is performed by the rating agency Moody's. The Viability Rating is awarded by the rating agency Fitch.

Joint S-Group Rating awarded to S-Finanzgruppe Hessen-Thüringen

The S-Finanzgruppe Hessen-Thüringen has been awarded a group rating by Fitch. Based on the business model of a single, cohesive economic group of legally independent institutions, a uniform creditworthiness rating has been awarded to Helaba and to the 48 savings banks in Hesse and Thuringia. Therefore, the Viability Rating awarded by Fitch refers to the S-Finanzgruppe Hessen-Thüringen as a whole, due to the business model of a single, cohesive economic group of legally independent institutions.

The above rating information has been compiled by the Issuer to the best of its knowledge. To the best of the Issuer's knowledge and to the extent that it has been able to infer this from information published by third parties, no facts have been omitted which would result in the information provided becoming incorrect or misleading.

Notification

In order to be able to list certain Notes on a Regulated Market of a Stock Exchange, the Issuer applied initially for a notification of the Prospectus pursuant to Article 25 of the Prospectus Regulation into Germany. The Issuer may request the CSSF to provide competent authorities in additional host Member States within the European Economic Area with a notification.

Documents on Display

Documents incorporated by reference

Any document incorporated by reference as specified in the section "*Documents Incorporated by Reference*" will be available for inspection at the specified offices of the Issuer during normal business hours, on the website of the Issuer under <https://www.helaba.com/int/programmes> and on the website of the Luxembourg Stock Exchange under www.luxse.com.

Any website referred to in this document does not form part of this Prospectus, unless expressly incorporated by reference, and has not been scrutinised or approved by the CSSF.

Prospectus

This Prospectus and any supplement(s) thereto will be published in electronic form on the website of the Luxembourg Stock Exchange under www.luxse.com, will be available free of charge at the specified offices of the Issuer and will be published on the website of the Issuer under <https://www.helaba.com/int/programmes>.

Final Terms

In relation to Notes issued by the Issuer which are listed on a Regulated Market on any Stock Exchange, the final terms relating to the relevant Series of Notes (the "**Final Terms**") will be available on the website of the Issuer under <https://www.helaba.com/int/programmes> and will, if legally required, be published in any other form. Furthermore, in relation to Notes which are listed on the Official List of the Luxembourg Stock Exchange and admitted to trading on the Regulated Market of the Luxembourg Stock Exchange (*Bourse de Luxembourg*) or its professional segment, the relevant Final Terms will also be available on the website of the Luxembourg Stock Exchange at www.luxse.com.

Other Documents

A copy of the State Treaty and Charter of the Issuer will be available for inspection free of charge at the specified offices of the Issuer during normal business hours, as long as any of the Notes are outstanding and can be found on the following website: <https://www.helaba.com/de/rechtsform> (English version: <https://www.helaba.com/int/legal-form>).

ADDRESS LIST

REGISTERED OFFICES OF LANDESBANK HESSEN-THÜRINGEN GIROZENTRALE

Neue Mainzer Strasse 52-58
60311 Frankfurt am Main
Germany

Bonifaciusstrasse 16
99084 Erfurt
Germany

ARRANGER

Citigroup Global Markets Europe AG
Reuterweg 16
60323 Frankfurt am Main
Germany

DEALERS

Barclays Bank Ireland PLC
One Molesworth Street
Dublin 2
DO2RF29
Ireland

BNP Paribas
16, boulevard des Italiens
75009 Paris
France

J.P. Morgan SE
Taunustor 1
(TaunusTurm)
60310 Frankfurt am Main
Germany

NATIXIS
7, promenade Germaine Sablon
75013 Paris
France

Deutsche Bank Aktiengesellschaft
Mainzer Landstrasse 11-17
60329 Frankfurt am Main
Germany

Morgan Stanley Europe SE
Grosse Gallusstrasse 18
60312 Frankfurt am Main
Germany

UBS AG London Branch
5 Broadgate
London EC2M 2QS
United Kingdom

BofA Securities Europe SA
51 rue La Boétie
75008 Paris
France

Citigroup Global Markets Europe AG
Reuterweg 16
60323 Frankfurt am Main
Germany

Commerzbank Aktiengesellschaft
Kaiserstrasse 16 (Kaiserplatz)
60311 Frankfurt am Main
Germany

NatWest Markets N.V.
Claude Debussylaan 94
Amsterdam 1082 MD
Netherlands

Landesbank Hessen-Thüringen Girozentrale
Neue Mainzer Strasse 52-58
60311 Frankfurt am Main
Germany

Société Générale
29, boulevard Haussmann
75009 Paris
France

UniCredit Bank GmbH
Arabellastrasse 12
81925 Munich
Germany

FISCAL AGENT, PAYING AGENT AND CALCULATION AGENT

Citibank Europe plc

Agency and Trust
1 North Wall Quay
Dublin 1
Ireland

PAYING AGENTS

Landesbank Hessen-Thüringen Girozentrale

Neue Mainzer Strasse 52-58
60311 Frankfurt am Main
Germany

Zürcher Kantonalbank

Bahnhofstrasse 9
8001 Zürich
Switzerland

LUXEMBOURG LISTING AGENTS

Banque Internationale à Luxembourg SA

69, route d'Esch
L-2953 Luxembourg
Luxembourg

Landesbank Hessen-Thüringen Girozentrale

Neue Mainzer Strasse 52-58
61311 Frankfurt am Main
Germany

LEGAL ADVISERS

To the Issuer

in respect of German law

Internal Legal Department

Landesbank Hessen-Thüringen Girozentrale
Neue Mainzer Strasse 52-58
60311 Frankfurt am Main
Germany

To the Dealers

in respect of German law

White & Case LLP

Bockenheimer Landstrasse 20
60323 Frankfurt am Main
Germany

INDEPENDENT AUDITORS TO THE ISSUER

EY GmbH & Co. KG
Wirtschaftsprüfungsgesellschaft
Stuttgart, Office Eschborn/Frankfurt am Main
Mergenthalerallee 3-5
65760 Eschborn
Germany